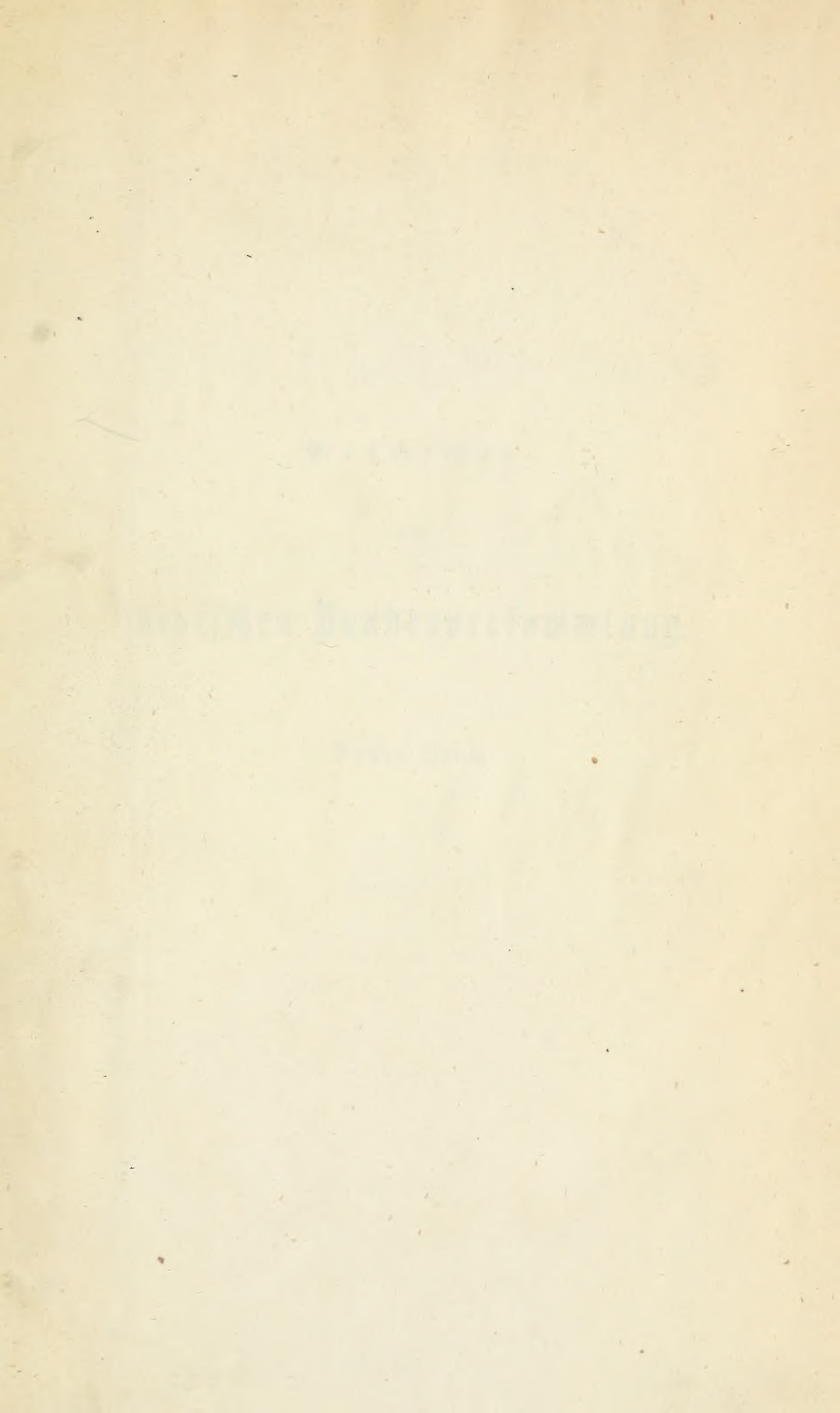




Geschichte

der

deutschen Bundesversammlung.

Erster Band.



Geschichte

der

deutschen Bundesversammlung,

insbesondere ihres Verhaltens

zu den deutschen National-Interessen.

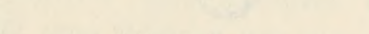
Von

Dr. L. Fr. Ilse,

ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Marburg.



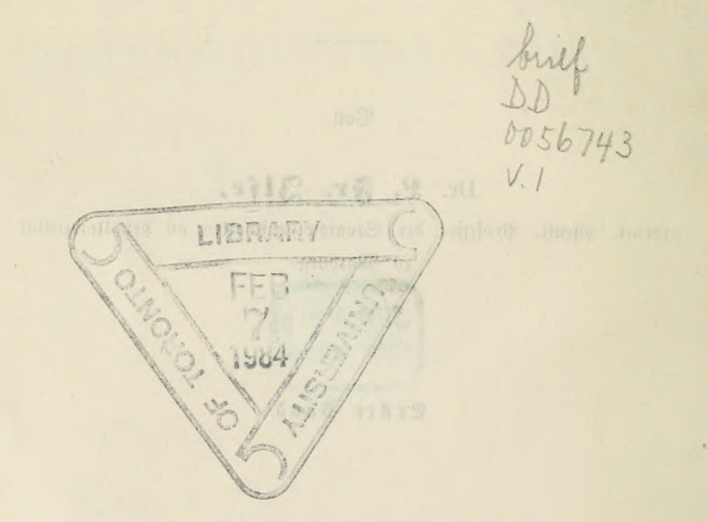
Erster Band.



Marburg.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1861.


LIBRARY
FEB
7
1984
UNIVERSITY
OF TORONTO

Vorrede.

Eine Geschichte der deutschen Bundesversammlung ist bisher nicht versucht worden. Eine große Lücke in der Geschichte des deutschen Volkes ist daher unausgefüllt geblieben. Was über die Thätigkeit der Bundesversammlung geschrieben, entbehrt aller derjenigen Erfordernisse, welche eben nur durch zugängliche Benutzung der Bundesprotocolle selbst zu erreichen waren. Dieses große Material für die Geschichte der Bundesversammlung war entweder nicht zugänglich oder wenn zugänglich, den Schriftstellern über diesen Gegenstand zur öffentlichen Benutzung versagt. Ohne die vollständige Einsicht der Bundesprotocolle kann selbstredend auch eine Geschichte derselben nicht geschrieben werden. Diese Einsicht schien für einen Gelehrten sehr weit entfernt zu liegen und noch v. Mohl *) meinte deßhalb, es dürfe eine solche Geschichte noch lange auf sich warten lassen.

Seit einer Reihe von Jahren liegen dem Verfasser die Bundesprotocolle vollständig vor und zwar so, daß ihm

*) v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaft. II. 262.

selbst eine große Anzahl der geschriebenen Protocolle, sowie der Verhandlungen in vertraulichen Sitzungen nicht unbekannt geblieben sind. Daß von diesem sehr großen, bis dahin ganz unbewältigt gebliebenen Material von dem Verfasser dasjenige aus den Protocollen ꝛc. nicht veröffentlicht wird, was im Interesse des deutschen Volkes selbst verheimlicht bleiben muß, wie z. B. vielerlei in Bezug auf die Militairverhältnisse des deutschen Bundes, versteht sich von selbst, und hierbei wird man eine Vollständigkeit gewiß nicht erwarten können. Dem Kenner dieser Verhältnisse wird es dessen ungeachtet offenbar sein, daß dem Verfasser auch die Protocolle der Militair-Commission zu Gebote standen. Dabei muß er aber zugleich hiermit entschieden erklären, daß er die Kenntniß der in dem vorliegenden Werke benutzten Actenstücke keiner Indiscretion verdankt; das Nähere in dieser Beziehung soll am Schlusse des Werkes angegeben werden.

Was die Behandlung der Sache im Allgemeinen angeht, so hat der Verfasser geglaubt, sich auf diejenigen Gegenstände, welche Bezug auf die Nationalinteressen haben, beschränken zu müssen. Die Bundesversammlung hat, besonders in der ersten Zeit ihrer Thätigkeit, sich mit vielerlei Sachen beschäftiget, die zwar ihren guten Willen Gerechtigkeit gegen Jedermann, soviel an den Gesandten lag, zu üben, beweisen, aber dennoch für das allgemeine Interesse einen zu untergeordneten Werth besitzen, um noch jetzt eine besondere Beachtung zu verdienen. Es ist hierbei z. B. an die überrheinische Sustentationssache, an das ehemalige

Reichskammergericht, an den deutschen Orden 2c. zu erinnern. Wichtig allerdings war es, Gerechtigkeit in diesen Angelegenheiten zu üben, aber dem Verfasser wird man erlassen, auf die Details der umfangreichen Arbeiten hierüber einzugehen. Auch das, was in rein staatsrechtlichen Fragen allgemein bekannt und in den Handbüchern über Staats- und Bundesrecht genügend anerkannt ist, wird nur übersichtlich behandelt werden, z. B. Austrägalinstanz, standesherrliche Verhältnisse und dergl. Der Plan des nachfolgenden Werkes geht allein dahin: die Geschichte der Bundesversammlung mit vorzugsweiser Berücksichtigung ihres Verhaltens zu den großen deutschen Nationalfragen, zu den bleibenden Interessen des deutschen Volkes zu schreiben.

Was die Behandlung der einzelnen Gegenstände, welche hier in Betracht gezogen werden sollen, betrifft, so konnte der Verfasser nicht eine chronologische Ordnung festhalten, sondern fand es angemessen sie in besonderen Kapiteln nach mehr oder weniger genau abgegränzten Zeitperioden darzustellen; so z. B. die politischen Untersuchungen der Central-Untersuchungscommission zu Mainz, die westphälische Domainenangelegenheit, die Streitigkeiten zwischen Frankfurt und den dortigen Juden, denen die freie Stadt die erlangte gesetzlich begründete Emancipation, an sich schon von der Humanität unseres Jahrhunderts gefordert, mit Unrecht verkümmern wollte. Auch diejenigen Gegenstände, welche nach den Bundesgrundgesetzen von der Bundesversammlung hätten erledigt werden müssen, aber neben und außer ihr

verhandelt sind, werden hier berücksichtigt werden, so z. B. die Verhandlungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche, welche 1818 in Frankfurt geführt und der Bundesversammlung mitgetheilt wurden, vieles aus den Zollverhandlungen bei den wiener Conferenzen von 1820 und Anderes. Der Verfasser hat es für nothwendig erachtet, auch die Verhandlungen in Wien zur Begründung der Bundesacte, von seinem Standpuncte aus, kurz darzustellen. Hierbei kam es ihm darauf an, den Vordergrund für seine Beurtheilung der Thätigkeit der Bundesversammlung zu gewinnen; außerdem waren bisher diese Verhandlungen zu Wien von dem in diesem Buche maßgebenden Standpuncte nicht erörtert. Es war auf sie besondere Rücksicht zu nehmen, weil nur die Verbindung derselben mit der nachfolgenden Politik der deutschen Regierungen Alles in das rechte Licht stellen wird.

Sonst wird bei allen bekannten Gegenständen der Verfasser sich kurz fassen, was also insbesondere für die Zeit von 1816—1820 gilt. Die bekannten Sachen ganz auszuschließen ging aber eben so wenig, als etwa in einer neuen Darstellung der Geschichte des 18. Jahrhunderts längst und unzählige Male vorgeführte historische Thatsachen ausgelassen werden können. Vieles Bekannte hat durch die Benutzung der loco dictaturae gedruckten Berichte auch wohl eine wesentlich andere Gestalt gewonnen. Damit auch der Anschein vermieden werde, daß die Fehler der Bundesversammlung zu stark betont seien, so sind diejenigen Verhandlungen,

bei welchen ein Verdienst um Nationalinteressen hervorleuchtet, mit besonderer Ausführlichkeit gegeben. Dahin gehören z. B. die Verhandlungen über die freie Auswanderung, die der Präsidialgesandte als ein wahres allgemeines deutsches Bürgerrecht bezeichnete. Ueberhaupt wird der Verfasser die Urkunden in allen wichtigen Fällen sprechen lassen. Wo das Material allgemein zugänglich ist, kann man sich dessen freilich überheben.

Was den Standpunct des Verfassers betrifft, von welchem aus er die Geschichte der Bundesversammlung geschrieben hat, fühlt er sich gedrungen in dieser Vorrede einige nähere Erläuterungen zu geben; je offener sie sind, je mehr hofft er auf Billigkeit der Beurtheilung.

Die politische Ansicht des Verfassers wird denjenigen, welche den politischen Ereignissen in den kleineren deutschen Staaten gefolgt sind, im Ganzen nicht unbekannt sein. Von dem ersten Beginn seiner akademischen Laufbahn an hat er dem monarchischen Princip, der landständischen Verfassung angehangen, freilich nicht jener landständischen Verfassung, welche mit mittelalterlichen Ständen in ihrer überwundenen unmöglich gewordenen Abgeschlossenheit die Fortschritte der modernen Entwicklung des Staats ignoriren wollte, aber immer einer Verfassung mit den vorhandenen, geschichtlich berechtigten Ständen in derjenigen Fort- und Ausbildung, welche die fortgeschrittene Kultur des Jahrhunderts mit unverwerflicher Berechtigung verlangen kann.

Die Geschichte der letzten Decennien hat dem Verfasser die Ueberzeugung gegeben, daß dieser Standpunct that

sächlich nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Es geschahen der Fehler zu viele, welche die Ursache sind, daß das monarchische Princip mit einer landständischen Verfassung in jener Anwendung, die durch die Bundesacte und Bundesgesetze festgehalten werden sollte, nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Denn statt der Aufrechthaltung des monarchischen Princips ist man von den einflußreichsten Seiten bestrebt gewesen, Principien der absoluten Regierungsform festzuhalten und selbst, wo sie schon vor dem Fortschritte der Zeit gefallen waren, wieder einzuführen. Man ist weiter gegangen. Man hat die landständische Verfassung zu der Durchführung dieser Tendenzen benutzt und damit ihr das Vertrauen genommen, ohne welches keine Verfassung der Welt dem Volke gegenüber Bestand haben kann. Man hat die landständische Verfassung untergraben, indem man die Stützen derselben wegnahm, mit List oder Gewalt, die Stützen, welche ihr Ansehn verschaffen konnten, welche zwar die absolute Herrschaft, aber im Interesse des monarchischen Princips selbst beschränkten. Die Blicke und die Neigung der Nation wendeten sich daher jenen Institutionen zu, welche mehr Bürgschaft zu leisten schienen, als die landständische Verfassung, — dem französischen Kammersystem, insbesondere wie es von der Opposition in der Kammer seit 1816 und seit 1830 in der sogenannten Julimonarchie verstanden wurde. Es war diese Richtung tief zu beklagen; denn sie hinderte die wahrhaft nationale Entwicklung der deutschen Verfassungsverhältnisse, aber sie war die Schuld der Ge=

walthaber jener Zeit, die sich dann nicht wundern durften, daß das Jahr 1830 und das schlimmere Jahr 1848 ihre Throne erschütterten. Man hätte nun aus den traurigen Erfahrungen von 1848 die Erkenntniß gereift glauben sollen, daß nur in weiser Beschränkung der Regierungsgewalt, in voller Ehrlichkeit der Einführung landständischer Verfassung Haltpunct und Heil für die Regierungen zu finden seien, welche die Revolution besiegt und denen das Jahr 1850 die Gewalt wieder in die Hände gab. Allein auch diese letzte Gelegenheit das monarchische Princip aufrecht zu erhalten, ist unbenutzt geblieben von denen, welchen sie reichlich geboten wurde. Es ist gefallen durch die eigene Schuld derjenigen, welche die Hauptvertreter desselben zu sein schienen. Es ist noch als eine besondere glückliche Fügung anzusehen, daß die französischen Verfahrungstheorieen nicht durchgängig in den Gemüthern der Deutschen festen Boden gewonnen, sondern daß sich auch die Blicke nach dem stammverwandten England richteten. So ist an die Stelle des monarchischen Princips entweder ausdrücklich durch neue Verfassungsbestimmungen oder wenigstens in den Gesinnungen der überaus großen Mehrzahl des deutschen Volkes das parlamentarische getreten. Es wird seit 1850 hauptsächlich durch einen großen Staat gestützt, ohne dessen Kraft, Macht und Intelligenz Deutschland politisch wenig bedeutete: Preußen. In diesem Staate ist nicht nur thatsächlich das monarchische Princip aufgegeben, sondern die Verfassung desselben hat mit dürren deutlichen Worten das monarchische Princip durch das parlamentarische

ersetzt. Art. 62 Abs. 1 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 sagt einfach: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt." — Art. 64: „dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen *)."

Nachdem die preußische Verfassung den Sturm von 1850 überlebte, sowie den versuchten Revisionen von 1851 und 1852 getrotzt hat, ist für den unbefangenen Beobachter der politischen Zustände jede Aussicht verschwunden, daß das preußische Volk sich diese beiden Art. (62 und 64) jemals wieder nehmen lassen werde. Diese beiden Art. stehen aber im entschiedensten Gegensatz zu den Bestimmungen der deutschen Bundesgrundgesetze, in welchen „die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates" vorgeschrieben ist **). Noch ist zwar in Preußen ein großes Uebergewicht der Krone gegen die Kammern vorhanden, wozu insbesondere Art. 46 der Verfassungsurkunde dient: „der König führt den Oberbefehl über das Heer;" allein in der Hauptsache ändert

*) Hiermit vergl. man die Bestimmungen über die Zusammensetzung der zweiten Kammer und die Rechte, welche sonst den Kammern bei der Gesetzgebung und den Finanzen zustehen.

**) Art. 57 der wiener Schlußacte von 1820: „Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Vergl. B.-Beschl. vom 16. Aug. 1824. B.-Beschl. vom 28. Juni 1832, Art. 1.

auch diese Bestimmung für die Zukunft des parlamentarischen Princips nichts. Die neueste Zeit hat bewiesen, wie weit sich dasselbe in Preußen schon eingelebt hat. Wie wollte sich wohl Deutschland der Wucht und dem Beispiel eines Staates von der Bedeutung Preußens entziehen? Die überaus große Mehrheit in Deutschland ist überdem für das parlamentarische Princip, wenn sie nicht etwa noch weiter dringt: auf die Volkssouverainetät, von welcher die Fürsten ihr Amt und ihre Gewalt ableiten sollen. Es ist daher jetzt nur noch die Möglichkeit gegeben, die übergroße Macht der Kammern zu verhindern, insbesondere in jenem Staate, den Gottes Fügung zum Führer Deutschlands auserlesen, bis Deutschland zu der festen Verfassung und zu der Achtung gebietenden Stellung dem Auslande gegenüber gelangt ist, welche ihm gebühren und das Ziel und das Streben aller Vernünftigen sein müssen; vorab aller Conservativen.

Der Sieg des parlamentarischen Princips ist also in nächster Zukunft für Deutschland unzweifelhaft; der Sieg ist gewonnen zumeist durch die Fehler, — man mag nicht sagen bösen Willen — derjenigen, die das monarchische Princip mit abgenutzten Beamtenkniffen aufrecht zu erhalten glaubten; weil sie Einzelne damit zu verderben vermochten, so meinten sie auch den Gang der Ereignisse aufhalten zu können. Eine große und schwere Schuld tragen auch diejenigen, welche nach ihrer Stellung hätten Staatsmänner sein sollen und müssen, aber aus Furcht vor dem Namen von Parteimännern, der unter Umständen ein großer Ehrentitel ist, Hofmänner geworden sind; je ehrenwerther

sonst in ihren bürgerlichen Verhältnissen, je schlimmer und trauriger haben sie gewirkt. Es soll hiermit nicht gesagt sein, daß die Parteisucht, welche um jeden Preis selbst die Wahrheit und Sittlichkeit Recht behalten will, gelobt werden müsse, denn diese ist allerdings Ursache sittlichen Verfalls geworden. Aber in Zeiten, wie die des letzten Decenniums, muß jeder Patriot Partei nehmen, weil nur in der Vereinigung die erfolgreiche Kraft des sittlichen Wirkens gegeben war. Glücklicher Weise hat die Einsicht aller politischen Parteien, die diesen Namen verdienen, in Deutschland seit 1848 bedeutend zugenommen und man muß auch von conservativer Seite zugestehen, daß das Hauptorgan der eigentlich republicanischen Partei in Deutschland, die berliner Nationalzeitung, eine sehr bemerkenswerthe und anerkennenswerthe patriotische Haltung bewahrt, die gegen die Bestrebungen der Democraten von 1848 bedeutend absticht. Diese vermehrte Einsicht aller Parteien scheint eine Hoffnung zu geben, daß Deutschland die drohenden politischen Stürme mit Ehren bestehen werde.

Es würde einem Lehrer der politischen Wissenschaften schlecht anstehen, diesen Gang der Dinge zu ignoriren. Der Lehrer der politischen Wissenschaften hat vor allen Dingen die Verpflichtung den thatsächlichen Verhältnissen diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche sie verdienen und verlangen, und selbst principielle Bedenken fallen zu lassen, wenn die, welche zunächst und entscheidend die Träger zu sein verpflichtet waren, ihre Principien entweder verleugneten oder in verblendeter Weise selbst ver-

nichten halfen. In Glaubenssachen, in sittlichen Verhält nissen kann man unbedingt festhalten, und wenn man allein steht, in politischen Dingen ist es anders. Da heißt es oft zwischen zwei Uebeln wählen, wie schon Macchiavelli sagte. Der Verfasser hat sich sehr lange gesträubt, die Nothwendigkeit des parlamentarischen Princips für Deutschland zuzugestehen. Denn es ist überaus traurig, ein Decennien lang vertheidigtes Princip, für welches manches schmerzliche Opfer gebracht ist, der Nothwendigkeit thatsächlicher Verhältnisse gegenüber fallen lassen zu müssen. Seit Jahren hat sich aber der Verfasser dieser Ueberzeugung nicht verschlossen und sich zum öfteren dahin entschieden öffentlich, wenn auch nicht in Druckwerken ausgesprochen *).

Wenn aber der Verfasser für jetzige Zustände diesen Maßstab zugestehen muß, so will er damit nicht gesagt haben, daß das parlamentarische Princip für die Beurtheilung der Zeit von 1816 bis 1848 das berechtigte gewesen sei.

Bei Beurtheilung der Thätigkeit der Bundesversammlung darf es in dieser Zeit zur Grundlage nicht dienen. In solchen Fehler sind Viele gefallen; so v. Mohl und Gervinus. Das kann nur schiefe Urtheile geben. In jener Zeit war das monarchische Princip mit einer landständischen Verfassung der Maßstab für die Handlungsweise der deutschen Regierungen. Leider wird auch mit diesem

---

*) Der Verfasser fühlt sich sogar gedrungen, freilich nur in Bezug auf Localverhältnisse, hier hinzuzufügen, wie mancher ängstlichen Seele sein offenes Aussprechen politischer Grundsätze an öffentlichen Orten eine sehr unbequeme Rücksichtlosigkeit schien. Man wird jetzt die Ursache desselben begreifen. Vor 6 Jahren konnte dieses Buch noch nicht erscheinen.

Maßstab das Urtheil oft sehr hart lauten und die Verhandlungen des Bundes werden einem strengen Tadel unterliegen müssen. Die Zeit des Schweigens, der Zurückhaltung im Urtheil ist endlich für den Conservativen abgelaufen. So lange die Hoffnung vorhanden war, daß der deutsche Bund die einzelnen deutschen Regierungen ihrer ersten Verpflichtung nachkommen würden, „die Grundgesetze des deutschen Bundes aufrecht zu erhalten, den Nationalinteressen Deutschlands gerecht zu werden," mochte ein Schweigen von conservativer Seite gerechtfertigt scheinen. Eine Art Pietät hatte bis dahin den Mund verschlossen. Die letztverflossenen sechs Jahre haben aber nur allzusehr gezeigt, daß hier jede Hoffnung eine vergebliche ist und sein wird, daß nur eine vollständige Reform der Bundesgrundgesetze, der Regierungsformen in Deutschland unter der Aegide Preußens helfen kann. Jetzt wird es endlich und die höchste Zeit, daß auch conservative Stimmen sich ohne Rückhalt äußern, wie sie die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung, der deutschen Regierungen von ihrem Standpuncte beurtheilen, damit es nicht scheine, als billigten sie alles das, was unter dem Namen von conservativen Interessen vorgeschoben wurde, was aber häufig nichts anderes war, — und dieses Urtheil wird dem Verfasser sehr schwer auszusprechen — als der blankste baarste Absolutismus. Es ist wahrlich kein Grund vorhanden, daß die Conservativen sich zum Schild von Bestrebungen machen sollen, welche ihr Princip selbst untergraben und vernichten, die sociale Revolution beschleunigen, ja mit Nothwendigkeit

herbeiziehen. Nur zu lange haben sie geschwiegen und geschont, so daß sie den Argwohn auf sich laden werden, sie verließen, wie die Ratten das sinkende Schiff, erst dann die Reihen des Absolutismus, wenn der Untergang desselben gewiß sei. Aber so liegt das Verhältniß dennoch nicht, insofern man die Conservativen nicht mit den Personen verwechselt, die jedem Minister, sei er wer er wolle, in Gehorsam und Demuth dienen, auch wo sie nicht durch ihre Stellung dazu amtlich verpflichtet sind. Noch ist immer mancher Vortheil von dem Absolutismus zu hoffen!

Freilich das letzte nicht zu ferne Ergebniß wird der Sieg des parlamentarischen Princips in allen Theilen Deutschlands sein; das germanische Europa ist einig in diesem Puncte. Die Gegner dieses Princips sind ohne Hoffnung.

Es hat in diesem Buche sich oft Gelegenheit gefunden die österreichische Politik in Bezug auf Deutschland am Bundestage zu beleuchten. Verderblich wie sie von jeher gewirkt hat, konnte sie dem Tadel nicht entgehen, den sie wirklich verdiente. Möge man dem Verfasser nicht Parteilichkeit vorwerfen, — überall sollen die Actenstücke selbst sprechen. Es ist möglich, daß Oesterreich jetzt, wo die Verwickelungen in Italien vielleicht bald die Hülfe Deutschlands erfordern, geneigt scheint, den Riß zwischen sich und Deutschland zu beseitigen, wie es seit 1850 versuchte, wenigstens in Zollsachen sich zu nähern. Allein es ist für diese Hoffnung, welche seit 1850 so leicht zu erfüllen war, bisher noch sehr wenig geschehen. Fast zehn Jahre sind seitdem un=

benutzt verschwunden; — Oesterreich hatte die Gewalt, viel für Deutschland zu thun, — es hat sie gebraucht nicht um die Schranken zwischen sich und Deutschland niederzureißen, sondern zu erhöhen. Denn Deutschland duldet, so lange es bestehen wird, keine absolute Herrschaft mehr. Einzelne österreichische Staatsmänner, und vielleicht gerade die conservativsten, streben nach einer Vereinigung mit Deutschland. Sie werden aber durch wie es scheint, nicht zu überwältigende Einflüsse von anderer Seite in ihren Bestrebungen gehindert. Oesterreich ist gegen die Erwartung Conservativer in allen denjenigen Fragen, die von Bundeswegen geordnet werden mußten, das Hinderniß bei Erledigung derselben an der Bundesversammlung geblieben. Der Verfasser gehörte nicht zu denjenigen, welche diese Erledigung im radicalen Sinne wünschten, aber die lange unabsehbare Hinzögerung dieser Fragen hat ihn, wie viele Conservative, mit Trauer erfüllt. Wenn irgend etwas, so ist es diese Hinzögerung gewesen, welche den Conservativen, die auf Oesterreich hofften, allen Boden unter den Füßen genommen, welche ihnen alles Vertrauen geraubt, welche ihre Wirksamkeit für lange Zeit, vielleicht für immer, unmöglich macht. Was hat es genützt, denen, welche eine der That nach absolute Herrschaft wünschen, eine kurze Freude und Hoffnung für einige Jahre zu verschaffen? — Daß Deutschland der Gefahr einer Revolution entgegengeht, wenn Gottes Fügung nicht etwa große Männer auf den Thronen erweckt, wie sie nicht oft in der Geschichte erscheinen, die mit kräftiger, weiser und gerechter Hand die Zügel der Regierung

fassen. Deßhalb muß die Entrüstung über diese verfehlte Politik Oesterreichs am Bundestage auch einen Conservativen das Verlangen stellen lassen: „Deutschland will die verbürgten Thaten einer nationalen Politik Oesterreichs für Deutschland sehen, wenn es Sympathie für Oesterreich, Hülfe für dessen Interessen haben soll. Der Worte sind genug gemacht; es sind Bürgschaften erforderlich." — Man sage nicht, daß es ungerechtfertigt wäre, wenn Deutschland an seine Hülfe Bedingungen knüpfe, — wenn ein Feind Oesterreich angreife, so sei die Pflicht der Hülfe Deutschlands von selbst gegeben, und im eigenen Interesse erforderlich. So schlimm stehen im Augenblicke die Sachen für Oesterreich noch nicht. Aber ständen sie auch schlimm, so läßt sich doch wohl mit großem Rechte die Frage aufwerfen: „Warum will Oesterreich die geforderte Bürgschaft, d. h. durch Thaten, nicht geben, wenn seine Lage so schlimm ist?" Das könnte doch wohl nichts anderes heißen, als Oesterreich wolle die Hülfe Deutschlands, um später durch kein Versprechen gebunden, die alte Politik fortzusetzen; es könnte doch wohl nichts anderes heißen, als Oesterreich halte eine selbst in der Noth gewiß willkommene Hülfe Deutschlands noch nicht so hoch, als das Beharren auf dem Wege der alten, Deutschland verderblichen Politik. Man bedenke wohl: Oesterreich giebt im Glücke nichts an Deutschland, ja es ist zu fürchten, es giebt niemals, selbst nicht im Unglück. —

Die Geschichte der Bundesversammlung wird beweisen, wie nothwendig obige Forderung ist. Ein richtiges

Gefühl hat die Nation geleitet, wenn sie von Anfang an auf Verbesserung und Ergänzung der Bundesgrundgesetze drang, und die Forderungen, welche sie später bis zum Jahre 1848 stellte, waren gerechtfertigt durch die zu ihrer Kenntniß gelangten Thaten der Bundesversammlung. Die vollständige Vorführung aller Verhandlungen wird ihren Forderungen eine weitere unverwerfliche feste Grundlage geben.

Ueber einen Gegenstand fühlt sich der Verfasser gedrungen, hier noch einige Worte zu sagen. Es ist seine bisher nicht aufgegebene Absicht gewesen, in einem besonderen Buche über die Verfassungsangelegenheit Kurhessens zu schreiben, sobald die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen zu einem Resultate gediehen sein werden; hierin sollte auch das Verhalten des Verfassers als Abgeordneter der zweiten Kammer im Jahre 1852/53 eine kurze Darlegung finden. Da aber eine Vereinigung zwischen der Staatsregierung und den Ständen sich noch weiter hinauszuschieben scheint, so mag der Verfasser der Oeffentlichkeit gegenüber wenigstens über *einen* Punct nicht länger schweigen. Unverstand und Böswilligkeit haben nämlich dem Verfasser die Niederlegung seines Mandats als Abgeordneten der Stadt Marburg (im Jahre 1853) zum Vorwurf gemacht. Sie haben behauptet, daß wenn Jemand ein Mandat dieser Art annehme, so müsse er dasselbe auch unter allen Umständen behalten und seine Interessen hintenansetzen, dies um so mehr, wenn durch die Niederlegung seines Mandats die von ihm vertretene Stadt ohne Deputirten für die laufende Landtagsperiode bleibe. Der Verfasser ist

weit entfernt, die großen Verpflichtungen eines Abgeordneten gegen seine Mandanten zu läugnen, aber er glaubt, daß er denselben in jeder Beziehung nachgekommen sei. Nur muß er von Anfang an bemerken, daß Opfer ohne allen Nutzen für Stadt und Land nicht zu bringen seien, noch weniger aber wenn das, was als Opfer von Einigen angesehen wird, gerade zum Nachtheil der vertretenen Stadt ausfallen muß.

Seine Ueberzeugung hat der Verfasser auch als Abgeordneter nie verläugnet und sie unter sehr schwierigen Verhältnissen geltend zu machen gesucht. Es ist unendlich leicht mit Unterstützung einer Staatsregierung, wenn diese das Uebergewicht in einer Kammer besitzt, oder mit Unterstützung einer radicalen Presse in Zeiten wie 1848 seine Ueberzeugung auszusprechen, aber sehr schwer, sie gegen eine Staatsregierung geltend zu machen, wenn fast jedes Mittel in der Presse und Oeffentlichkeit, was zur Rechtfertigung dienen kann, abgeschnitten ist. Noch schwieriger wird aber die Stellung eines conservativen Deputirten, wenn er mit der Mißgunst und Abneigung einer geschlossenen politischen Partei zu schaffen hat, die aus Parteisucht in verblendetem Hasse diejenigen verfolgt, welche nicht zu ihr gehören, wenn sie selbst ihre Ansichten billigen muß, wenn er mit der Thorheit und dem Unverstand derjenigen zu kämpfen hat, welche glauben, daß sie in einer kurhessischen Kammer sich geberden könnten, wie eine Opposition im englischen Parlament, ohne doch nur im Entferntesten Bildung und Kenntniß einer solchen zu besitzen. Schwierigkeiten solcher Art stellten sich dem Verfasser als Abgeordneten entgegen.

Es war Pflicht eine Vermittelung zwischen Regierung und Ständen in jener schwierigen Zeit zu erstreben, so weit dies in der Hand eines Referenten liegen konnte und die mildeste Form, welche die Sache irgend zuließ, zu wählen und es durfte an Vorsicht deßhalb nicht mangeln. Dessenungeachtet hat der Verfasser als Deputirter in seinem Referat über die provisorische Verfassung von 1852, wie sonst, stets die Ansicht geltend gemacht und im Einzelnen durchgeführt, daß die in der Verfassung von 1831 garantirten ständischen Rechte unantastbar seien, insofern sie nicht den Bundesgesetzen entgegenständen. Dies geschah zu einer Zeit, wo diese Ansicht noch Niemand in den Kammern ausgesprochen hatte. Einzelne hatten wohl die Ansicht aufgestellt, daß die Verfassung von 1831 zu Recht bestände und nur auf dem in dieser Verfassung angegebenen Wege, also durch Stände auf Grund des Wahlgesetzes von 1849 abgeändert werden könne. Es kostete Mühe diese von ihrer höchst unpractischen Ansicht, welche unfehlbar die sofortige definitive Einführung der provisorischen Verfassung durch den Bundestag zur Folge gehabt hätte, abzubringen *). Andere behielten sich vor nach Umständen ihre Ansprüche später zu erheben, ohne einstweilen damit vorzutreten. Des Verfassers Bericht datirt

---

*) Bericht des Frhrn. v. Oertzen über die kurhessische Verfassungsangelegenheiten. V.-Pr. 1852. — sagt ausdrücklich: „wenn die zusammenberufenen Kammern das Verfahren der Bundesversammlung selbst angreifen wollten, so ꝛc.“

auch weit früher als der der ersten Kammer *), die sich überdem speciell auf einem Standpuncte stellte, den nur eine nach der Verfassung von 1831 gewählte Kammer hätte einnehmen können, — den eines mit der Regierung auf gleicher Stufe stehenden Factors der Gesetzgebung. Die Kammern konnten mit Rücksicht auf die wiener Schlußacte, Art. 55, auf die Unverletzlichkeit der in der Verfassung von 1831 garantirten landständischen Rechte dringen, was auch Ansicht der Bundesversammlung war, aber sie konnten nicht neue Forderungen, z. B. neue Bevorzugungen der Ritterschaft mit gleichem Rechte von der Regierung verlangen, sie konnten also nicht die Bedingung stellen, daß alle ihre Forderungen von der Regierung erfüllt werden müßten, daß sie nur dann die vorgelegte neue Verfassung genehmigen würden, wenn die Regierung die alten verbrieften Rechte und die neuen Zusätze garantire und bewillige **). Die kurhessische Staatsregierung hat nur die

---

*) Des Verfassers Bericht war wohl einflußreichen Mitgliedern der ersten Kammer bekannt, aber ihm sind Berichte derselben über die Verfassung bis zu seinem gezwungenen Abgang von Cassel nicht bekannt gewesen.

**) Die Verfassung von 1831 ist vom Landesherrn und den Ständen gleichmäßig beschworen; von diesen beiden kann daher nur auf verfassungsmäßigem Wege etwas an derselben geändert werden. Der Art. 56 der wiener Schlußacte ist darin deutlich. Eine andere Frage aber ist, ob die Bundesversammlung an den Inhalt dieses Artikels sich halten müsse, wenn es sich um Beseitigung bundeswidriger Bestimmungen einer Verfassung handelt; die Möglichkeit liegt nicht fern, daß solche Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege nicht zu beseitigen sind! Gesteht man aber der Bundesversammlung auch zu, daß sie die Verfassungsurkunde von 1831 in vielen Hauptbestimmungen vorläufig abändern durfte, so muß doch auf der anderen Seite festgehalten werden, daß Fürst und Stände des Landes nach ihrem Eid verbunden sind, an denjenigen Bestimmungen der

Verpflichtung, die alten ständischen Rechte aufrecht zu erhalten, mit Ausscheidung dessen, was politischer Unverstand gerade als Handhabe auswärtiger Einmischungen und des Absolutismus in die Verfassung von 1831 gebracht, was also direct gegen die Bundesgesetze verstieß. Die Consequenzen ergeben sich sehr leicht hieraus, was wohl von Wichtigkeit ist in Rücksicht auf das wieder einzuführende Wahlgesetz von 1831, welches, wie jetzt die Verhältnisse liegen, sich als besser herausstellen möchte, als das jetzige Zweikammersystem.

Seinen Bericht über die Verfassung in der Kammer zu vertheidigen, war dem Verfasser nicht gegönnt; er mußte aus der Kammer ausscheiden *).

Verfassung von 1831 festzuhalten, welche nicht gegen die Bundesgrundgesetze anstoßen, und daß sie zusammengenommen oder einzeln hiernach sich in unbezweifeltem Rechte befinden, in welchem die Bundesversammlung selbst sie zu schützen verbunden ist, wenn sie gegen die diesen in anerkannter Wirksamkeit sich befindenden landständischen Rechten zuwiderlaufenden Artikel der neuen Verfassung protestiren.

*) Interessant wird es auswärts erscheinen, — denn hier ist man an Mancherlei gewöhnt, — daß Herr Abgeordneter Baumann aus Melsungen den Bericht des Verfassers über das Verhältniß der provisorischen Verfassung von 1852 zu der Verfassung von 1831 später als seinen (Baumann's) Bericht zu den landständischen Acten gab, indem er das erste Blatt des schon gedruckten und zur Vertheilung bestimmten Berichts wegschnitt, es neu drucken ließ aber in der Ueberschrift des Verfassers Namen als Berichterstatter ausstrich, an dem Schlusse einige Aenderungen in der von ihm (Baumann) vertretenen Ansicht vornahm und dann die späteren Anträge der Majorität des Verfassungsausschusses hinzufügte, endlich seinen Namen als Berichterstatter unterzeichnete, ohne auch nur mit einem Worte der Arbeit des Verfassers zu erwähnen. Die Anträge des Verfassers zu den einzelnen §§. der Verfassung, sorgfältig ausgearbeitet, kamen gar nicht mehr zum Vorschein, wurden, obwohl im Ausschusse bereits vorgetragen, nach Ausscheidung der vier Deputirten dort nicht einmal zur Abstimmung gebracht.

Was aber den Vorwurf wegen der Mandatsniederlegung betrifft, so diene als Rechtfertigung Folgendes:

Es ist wohl zu unterscheiden zwischen dem Standpuncte eines Professors der politischen Wissenschaften, dem eines Deputirten und dem eines im Auftrage mit vorgeschriebenen Materialien arbeitenden Staatsdieners. Der letzte ergiebt sich von selbst. Der Standpunct des Professors der politischen Wissenschaften wird aus diesem Buche hervorgehen. Der des Deputirten hängt zum großen Theil von den vorgefundenen Umständen ab. Es kann der Fall sein, daß, um größere Uebel zu vermeiden, die sonst unabwendbar scheinen, der Deputirte von der Ueberzeugung des Professors, wie überhaupt des unabhängigen Mannes etwas zum Opfer bringt. Der Abgeordnete eines Landes hat nicht zunächst und unter allen Umständen seine politischen Ueberzeugungen zur Richtschnur seiner Handlungen zu machen, sondern zuerst die Interessen derjenigen, die ihn zum Vertreter gewählt haben, ins Auge fassen; denn sie haben ihn wohl schwerlich gewählt, damit er Gelegenheit habe, seine politische Meinungen bis zu dem fiat justitia pereat mundus durchzusetzen, sondern sie haben ihn erwählt, damit er ihre Interessen aufrecht erhalte, also den Untergang derselben verhindere. Dieserhalb kann ein Abgeordneter nach gewissenhafter Prüfung sehr wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß er gerade im Interesse seiner Mandanten sein Mandat als Abgeordneter niederzulegen habe. In diesem Falle befand sich der Verfasser im Jahre 1853, als er Vertreter der Stadt Marburg in der zweiten Kam=

mer zu Cassel war. Eine lange und reifliche Prüfung hatte ihn bewogen, der Kammer anzuzeigen, daß er sein Mandat bis zu einem bestimmten, damals aber noch nicht eingetretenem Zeitpunkt, niederlegen würde, bis wohin er noch alle ihm obliegenden Referate zu erledigen gedenke. Als aber die Ansicht auftauchte, daß die Stadt Marburg keine Neuwahl vornehmen dürfe, mußte es dem Verfasser Pflicht erscheinen, sein Mandat um so mehr aufrecht zu erhalten, als der Zeitpunkt, welchen er für die Niederlegung desselben bestimmt hatte, noch nicht eingetreten war und die Kammer selbst noch keinen Beschluß hierüber gefaßt hatte. Er wurde zunächst durch das kurfürstliche Ministerium daran verhindert, dann aber, und dies ist das wahrhaft Traurige, durch einen Beschluß der Kammer selbst.

Die jetzt von der kurhessischen Staatsregierung aufgegebene Meinung, daß wenn ein Abgeordneter stürbe, oder sein Mandat niederlege, der von ihm vertretene Wahlbezirk in der laufenden Landtagsperiode nicht wieder wählen dürfe, sollte nach Ansicht des damaligen Ministeriums in der provisorischen Verfassung begründet sein, weil in derselben nicht eine ausdrückliche Bestimmung sich finde, daß bei Niederlegung eines Mandats der davon betroffene Wahlbezirk wieder wählen dürfe. Es ist begreiflich, daß ein Ministerium sich eine Unbestimmtheit in einer Verfassungsurkunde zu Nutze macht, wenn es einen unbequemen Deputirten entfernen will und einen oppositionellen in neuer Aussicht hat; das ist in vielen großen und kleinen Ländern keine Neuigkeit. Wenn aber Deputirte selbst sich zu Verthei=

digern einer Meinung hergeben, welche eine ganze Verfassung illusorisch machen könnte, so weiß man in der That nicht, was man sagen soll. Die provisorische Verfassung von 1852 hat aber nicht einmal diese Unbestimmtheit. Denn sie sagt, daß die zweite Kammer aus 48 Abgeordneten bestehen solle und zählt (§. 46) die einzelnen Wahlbezirke, welche in denselben vertreten sein sollen, namentlich auf, darunter die Stadt Marburg.

Fest steht also das Recht jedes Wahlbezirkes in der Kammer vertreten zu sein, es ist die natürliche Basis der landständischen Vertretung selbst. Was geschehen solle, wenn ein Mandat aus irgend einer Ursache während der Landtagsperiode erloschen, hat die Verfassung nicht angegeben, gerade ebenso wie die preußische und andere deutsche Verfassungen. Wem, von welcher Partei er auch sein möge, ist es in Preußen oder anderen deutschen Ländern wohl eingefallen, deßhalb einen Wahlbezirk um seine Vertretung in der Kammer zu bringen, weil nicht ausdrücklich in der Verfassung stehe, daß nach Niederlegung eines Mandats oder nach dem Tode eines Abgeordneten eine Neuwahl vorgenommen werden solle? Denn darnach müßte, wenn ein Abgeordneter gleich nach seiner Wahl verstürbe, der davon betroffene Wahlbezirk drei Jahre (in Kurhessen) ohne Vertretung sein! Die Möglichkeit einer solchen Ansicht ist allerdings dem Denkvermögen des Verfassers, als er sein Mandat niederlegen wollte, fern geblieben. Aber das als unmöglich Gedachte hat eine Partei in der kurhessischen zweiten Kammer von 1853 wirklich ausgeführt. Zwei

Juristen, der damalige Präsident der zweiten Kammer, Herr Staatsrath Scheffer und der Abgeordnete für Melsungen, Herr Bürgermeister Baumann, stellten diese Ansicht im Verfassungs- und Rechtsausschusse — natürlich in des Verfassers Abwesenheit — auf und gewannen dafür später die Majorität der um weitere drei Abgeordnete verringerten Kammer. Wenn eine Bestimmung in einem Gesetze geradezu gegen den Geist und Hauptinhalt desselben geht, wenn sie diesem gegenüber geradezu als unvernünftig zu betrachten wäre, so weiß jeder die Folge hiervon; — soll aber eine solche Bestimmung erst in ein Gesetz hinein interpretirt werden, diesem Gesetze zum Trotz, so ist das wohl das Uebermögliche. Und dennoch ist es geschehen. Die provisorische Verfassung von 1852 verbietet nicht, wie schon gesagt, eine Neuwahl bei Niederlegung eines Mandats oder im Falle des Todes eines Abgeordneten, während der Dauer einer Landtagsperiode, was nach der Bestimmung, daß jeder Wahlkreis das Recht der Vertretung in der Kammer haben soll, an sich ein Unsinn wäre, sondern sie hat darüber gar keine Bestimmung. Schon bei der ersten Nachricht über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses über diesen Gegenstand, erklärte der Verfasser pflichtgemäß den Kammern, daß er nun zu dem früher bestimmten, aber noch nicht eingetretenen Termin sein Mandat nicht niederlegen werde. Aber diese Erklärung hatte keinen Erfolg, obwohl doch selbst nach den Grundsätzen des Privatrechts die Erklärung der Mandatsniederlegung zurückgenommen werden kann, wenn der Zeitpunct, zu welchem sie geschehen

soll, noch nicht eingetreten ist und der Mandant sie noch nicht acceptirt hat; den beiden Juristen in der Kammer schien keine Erinnerung beizuwohnen, daß selbst im Zweifel bei den Bestimmungen eines Gesetzes die mildeste und billigste Wortbedeutung anzunehmen sei *), und daß diejenige Bedeutung vorgezogen werden müsse, wodurch die gesetzliche Disposition von Fehlern befreit ist **), also namentlich die, wodurch Absurdituten vermieden werden. Man sollte meinen, Abgeordnete des Landes hätten sich vor allen Dingen diese Regeln auch für das öffentliche Recht, für das Recht der Landstandschaft zur Norm dienen lassen! Aber so handelten sie nicht. Die Niederlegung des Mandats wurde als geschehen angesehen und die Neuwahl für die Stadt Marburg nicht angeordnet, ja nicht einmal von der Kammer beantragt Uebrigens muß der Verfasser noch weiter bemerken, daß von dem damaligen Ministerium die jetzt ebenfalls von der Staatsregierung aufgegebene Ansicht gegen ihn geltend gemacht wurde, daß mit der durch das Ministerium geschehenen Entziehung der Eigenschaft eines Ausschußmitgliedes der Stadt Marburg, in welcher Eigenschaft er zum Abgeordneten erwählt war, die Eigenschaft des letzteren aufhöre.

Es ist hiernach klar, daß der Verfasser keine Schuld an der Nichtvertretung der Stadt Marburg in dem Jahre 1853 trägt. Er ist sich bewußt seiner Pflicht als Abge-

---

*) L. 18 de legib. I. 56, 90. 155. §. 2. de R. J. I. 42 de poen. (48, 19) l. 3 de his. quae in testam. debent. (28, 4).

**) L. 19 de legib. Nov. 158 c. 1.

ordneter im ganzen Umfange nachgekommen zu sein, wahrlich nicht zu persönlichem Vortheile. — Die Verletzung der Interessen des Landes ist in diesem Falle von jenen Abgeordneten begangen, welche durch ihre Anträge und Abstimmungen die Stadt Marburg um ihre Vertretung in der damaligen Landtagsperiode brachten *). Gewiß ist, daß von ihnen später Niemand wieder gewählt wurde. Daß unter solchen Umständen die conservative Partei, wenn sie anders schon diesen Namen Partei verdiente, nicht zu Kraft, Ansehen und Einfluß gelangen konnte, ja das mühsam gewonnene Terrain wieder verlieren mußte, ist leicht begreiflich, daß bei solchen Zuständen eine Vereinigung mit den Ständen damals nicht zu Stande kam, nicht zu verwundern. Einschüchterungen halten heutzutage nicht lange vor.

Der genaueren Darstellung muß das Einzelne vorbehalten bleiben. Der Verfasser bittet um Nachsicht, daß er in dieser Vorrede eine dem Gegenstande fremde Sache berührt hat. Er fand aber keine andere Gelegenheit dazu und durfte doch nicht länger schweigen.

*) Aber warum beschwerten sich denn Stadtrath und Ausschuß der Stadt Marburg nicht bei der Kammer und dem Kurfürstl. Ministerium, daß ihnen keine Neuwahl gestattet werde sollte? — Der Verfasser weiß es nicht, allein wohl weiß er, daß diese Beschwerde, auch wenn sie von Einzelnen geschehen wäre, wahrscheinlich Erfolg gehabt hätte. War diese Pflichterfüllung nicht leichter als die des Verfassers? — Sind und waren einzelne Tadelsüchtige so tapfer in der Behauptung, daß sich der Abgeordnete und seine Familie ohne Nutzen aufopfern müsse, und dennoch so feig zu einer für sie so unschädlichen Beschwerde?! —

Marburg,
den 3. April 1859.

L. F. Ilse.

Einleitung.

Die der Bundesacte vorausgehenden Verhandlungen zur Feststellung der Verfassungsverhältnisse des deutschen Bundes.

1813 — 1816.

Die französische Revolution hatte ihre Aufgabe vollendet, sie hatte das Bestehende zerstört und war dabei ohne Maaß und Ziel weit über das hinausgegangen, was sie Anfangs erstrebte. Sie hatte nicht nur die traurigen Mißbräuche einer tief herabgekommenen Zeit und Generation beseitigt, sondern sie hatte selbst dort, wo sie die Throne verschonte, die Sitten verändert, zwar in einer Richtung wohl verbessernd, in anderer Richtung aber zugleich doch auch in den moralischen und religiösen Beziehungen der Völker verschlechternd; sie hatte darneben auch die Regierungen in vorher nicht gekannte Kämpfe mit jener moralischen Gewalt verwickelt, welche der Gesellschaft neue Bewegungswerkzeuge und bisher unbekannte Interessen verlieh. Deutschland war ihren Einflüssen am wenigsten entgangen; auf seinem Boden sollten die Grundsätze der Revolution ihren hauptsächlichsten Kampf kämpfen. Hier sollte sich das scheiden, was gegen die ewigen Gesetze der Sittlichkeit von der Revolution gesündigt, von dem, was durch sie an wahrer Freiheit gewonnen, aber auch nur zu schnell in das Gegentheil verkehrt war. Das Hauptwerkzeug der Revolution, in welchem sie gleichsam alle ihre bewegende Kraft concentrit hatte, Napoleon, von Gottes Gericht in Rußland, durch die Aufopferung des russischen Volkes tief gedemüthigt, war nochmals zum Kampf um die Weltherrschaft, auf deutschem Boden bereit. Aber jene neuen Ideen der Freiheit, deren Träger er so oft heuchlerisch sich genannt, in Frankreich zum Zerrbild ausgeartet, hatten auch die Völker Deutschlands geweckt, und was sie allein vielleicht nicht vermochten, weil sie erst erstarken mußten, bevor die Nation von den unrichtigen Bahnen ihrer französischen

Lehrmeister abgelenkt werden konnte, vollendete Napoleons Uebermuth, Grausamkeit und Härte, sein unerträglicher Druck, seine rohe Plünderung, welche, wie früher in Italien auf Befehl des Directoriums, sich später aus eigenen Beweggründen bis auf den Raub der wissenschaftlichen und Kunstschätze, und der Wittwenkassen fremder Länder mitten im Frieden erstreckte *). Preußen das tief gefallene, tiefgedemüthigte hatte sich wie ein Mann erhoben, seine ersten Siege wieder erkämpft und selbst in dem anfänglichen Unglück einen sittlichen Muth und eine Aufopferung ohne Gleichen bewiesen, welche einem der schlauesten Diplomaten es für gerathen erscheinen ließ, nach vergeblichem Bemühen eine schiedsrichterliche Stellung einzunehmen, sich an Preußen und Rußland zu schließen.

Jene großen Heldenthaten, welche bei Großbeeren, Dennewitz, an der Katzbach, bei Wartenburg und Culm, und selbst in den unglücklichen Schlachten bei Großgörschen und Bautzen wie die Sterne einer neuen besseren Zeit glänzten, hatten die Gefahr einer Herrschaft Napoleons in Deutschland so gut als beseitigt, den drohenden von Metternich vorgeschlagenen Frieden, nach welchem die Elbe Napoleons Grenze geblieben wäre, endlich unmöglich gemacht, und zu festen Verträgen zwischen den Großmächten geführt. Das deutsche Volk durfte nach schwersten Prüfungen den Preis seiner Anstrengungen erwarten; — jenen hohen Preis, nach welchem die civilisirten Völker der alten wie der neuen Welt von jeher, wenn auch oft auf falschem Wege, gerungen: — die wahre Freiheit, die Freiheit von äußerer Knechtschaft, von innerer Tyrannei, dem Christenthum wie der Sittlichkeit gleich gemäß. — Das deutsche Volk kämpfte und siegte nicht für die falschen Götter der Ruhmsucht, der Beutegier und Herrschaft, es kämpfte und siegte für die höchsten Güter, sittliche und religiöse, für welche ein Volk zu käm-

*) Convention von Bayonne von 1808. Darin auch Bestimmungen über die Kapitalien der Wittwenkassen im Großherzogthum Warschau, welche gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Tilsiter Friedens weggenommen, und gegen Zahlung des halben Werthes an den König von Sachsen überlassen wurden. Dasselbe Schicksal traf die Kapitalien der preußischen Seehandlung und Bank.

pfen vermag. Es legte dabei vertrauend die Ordnung der so blutig erkämpften neuen Verhältnisse in die Hand seiner Fürsten, bauend auf das schöne Wort, durch welches es zum Kampf und zu Opfern aufgerufen war. Traurig, daß das Vertrauen nur zu so kleinem Theile in Erfüllung gehen sollte, daß es erst weiterer trüber Erfahrungen in späterer Zeit bedurfte, um das zu erreichen, was jene Zeit so schwer und wohl verdient hatte!

Es geht weit über das uns vorgesteckte Ziel hinaus die Ursachen, aus welchen die Ereignisse so verschieden von den Hoffnungen des deutschen Volks sich entwickelten, hier ausführlich darzulegen. Als hauptsächlichste Ursache ist aber festzuhalten, daß neben dem erhebenden Aufschwung des preußischen Volkes, die lauernde Politik des Fürsten Metternich stand, welcher im Sinne seines Kaisers, nimmer dulden wollte, daß die Völker Deutschlands neben dem Fürsten ein Verdienst der Befreiung, einen Anspruch auf dieses Verdienst besitzen sollten. Das Bestreben dieser Politik ging dahin, die Interessen des Volks in den Hintergrund zu schieben, und allein die der alten Kabinette an deren Stelle zu setzen, in welchen die Völker nur beachtet wurden, so weit sie zur Durchführung jener Kabinetszwecke dienen konnten *). Metternich war weit entfernt zu begreifen, was so oft früher und v. Bethmann-Hollweg **) so treffend neuerdings gesagt: „Von Gottes Gnaden schreiben sich unsere Fürsten mit Recht, weil ihr Amt nicht von menschlicher Willkür, sondern von einer göttlichen Ordnung und Schicksalsleitung stammt. Aber ein Titel uneingeschränkter Macht, die keinem Erdgebornem zukommt, ist es nicht; wer sie daraus ableitet, begeht dieselbe Sünde, wie jene, die absolute Freiheit im Namen der Menschenrechte forderten, die Sünde der Vermengung dessen, was Gott geschieden hat."

Der Verlauf aller Unterhandlungen vom Frühjahr 1813 bis zum zweiten Pariser Frieden, dann weiter alle Verhandlungen am

*) Häuser, deutsche Geschichte, vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Th. IV. 237 u. a. a. O.

**) v. Bethmann-Hollweg in den protestant. Monatsbl. 1858. Febr.-Heft. S. 119.

Bundestag geben Zeugniß vom Bestreben Metternichs für die Herstellung einer absoluten Macht.

Nachdem der Vertrag zu Töplitz (9. Septbr. 1813) dahin geschlossen war, daß mit Wiederherstellung der österreichischen und preußischen Monarchie, in möglichst gleichem Maaßstabe wie im Jahre 1805, und des Hauses Braunschweig-Lüneburg in seine sämmtlichen deutschen Besitzungen, so wie daß mit der Auflösung des Rheinbundes auch die völlige und gänzliche Unabhängigkeit der zwischen Oesterreich, Preußen, dem Rheine und den Alpen liegenden Staaten eintreten sollte, wäre es dringend geboten gewesen, die zukünftige Gestaltung der deutschen Angelegenheiten hinsichtlich der Verfassung sogleich zu ordnen. Denn die einflußreichsten Staatsmänner, wie Freiherr v. Stein und Graf Münster wünschten nach des Letzteren Ausdruck nicht, daß kleine Duodez-Souveräne für sich handeln sollten. Aber die österreichische Politik wollte hiervon Nichts wissen, und Stein, W. v. Humboldt und der Staatskanzler Hardenberg unterlagen mit ihren durchgreifenden Plänen der wohl überlegten zaudernden Politik des Fürsten Metternich, welcher, da er die verbindungslose Zerstückelung Deutschlands in etwa zwanzig unabhängige Fürstenthümer neben den beiden Groß-Staaten seinen energischen Gegnern gegenüber nicht durchsetzen konnte, in den sich drängenden und überstürzenden Kriegsbegebenheiten den Vorwand fand, die Angelegenheit unerledigt zu lassen.

Aus dem Briefwechsel Steins mit Münster geht mit unumstößlicher Gewißheit hervor, daß das Wiener Kabinet den Rheinbundsfürsten damals (Herbst 1813) ihre unbeschränkte Souveränetät belassen wollte, um sie für sich zu gewinnen, und was Münster nicht einsah, und Stein nicht berührte, um bei ihnen der That nach die Stellung einzunehmen, welche Napoleon durch den Rheinbund vertragsmäßig eingenommen, und nachher gewaltthätig zu einer rücksichtslosen Ommipotenz ausgebeutet hatte. Die Rheinbundsfürsten, geschreckt durch die Proklamation von Kalisch (25. März 1813) und die Einrichtnng der Central-Verwaltung unter Stein hatten nicht die geringste Neigung zu Preußen, wie auch Gagern es bestätigt. Konnte Metternich die Auflösung des Rheinbundes

durch Verträge mit Napoleon erreichen, ohne den Krieg fortzuführen, so waren allerdings die isolirten süddeutschen und mitteldeutschen kleinen Staaten, selbst das große Baiern dem Einflusse Oesterreichs um so mehr unterworfen, als Preußen damals an die Erwerbung der Rheinprovinzen d. h. also der Position, welche ihm ein Gegengewicht verlieh, nicht denken konnte.

Metternichs weitschauende Politik mißbilligte schon im März des Jahres 1813 die preußischen Reclamationen auf jenseits rheinische Provinzen, die früher zu Preußen gehört, und wünschte, daß es nur von der persönlichen Befeindung Napoleons gesprochen hätte *). Daß Metternich so sprechen durfte, war an sich eine Beleidigung der preußischen und selbst deutschen Interessen und bewies die Schwäche der preußischen Politik. Ja selbst nach den großen Erfolgen der preußischen Heere von 1813, 1814 und 1815 wollte Metternich auf die Uebertragung der doch so wohl in ihrer strategischen Wichtigkeit erkannten **) Mosel- und Saargegenden an Preußen kaum eingehen. Nicht nur Münster, welcher in der Souveränetät der Rheinbundsfürsten die größte Gefahr für ihre Unterthanen sah, und ihr Schicksal so beklagenswerth hielt, daß er, sollte sie beliebt werden, sich auf die Seite des Revolutionairs zu schlagen sich bereit erklärte ***), sondern auch Stein, welcher in Metternichs Unterhandlungen mit Napoleon nur das Bestreben sah, die Sache auf die kürzeste und bequemste Art auszuflicken, unterschätzten damals Metternich. Dieser, welcher Oesterreichs Vortheil ohne Rücksicht auf Deutschland im Auge hatte, befolgte eine tief angelegte Politik, die nur durch Napoleons Trotz und Verblendung in eigener Sache für den Augenblick des Zieles verfehlte. Ging Metternichs Plan damals durch, erfolgte damals

---

*) Gagern aus einer Unterredung mit Metternich, Antheil an der Politik. IV. S. 19.

**) In den vertraulichen Sitzungen der Bundesversammlung in den Jahren 1818 und 1819 über das Bundes-Militairwesen weitläufig ausgeführt.

***) Pertz, Steins Leben. III. 419. 420

ein Frieden mit Napoleon, so war Preußens Stellung als Großmacht unmöglich.

Ein nothwendiger Ausfluß dieser Politik war der Vertrag von Ried (8. October 1813); denn er sicherte ohne Krieg Oesterreich diejenigen Länder bis zum Bodensee, welche sein Uebergewicht im Süden Deutschlands allein möglich machen, wie 1850 von Neuem bewiesen, (Vorarlbergisches Corps!). Metternich hatte mit diesem Vertrage, wie Pertz *) ganz richtig bemerkt, die gewaltsame Zerstörung des deutschen Reichs ohne Vorbehalt bestätigt und einen Zustand völliger Auflösung der verschiedenen Bestandtheile desselben, wobei die Rechte der Nation dem Vortheil Oesterreichs gegenüber, wie er ihn verstand, für Nichts zählten, so viel irgend an ihm lag, erreicht. Es war hiermit, kann man hinzufügen, der Proclamation von Kalisch, den Versprechungen der beiden Herrscher von Preußen und Rußland fast jeder Inhalt zum Voraus genommen.

Wenn auch sanguinische Staatsmänner wie Gagern **) noch Ende 1813 von einer Einheit Deutschlands unter einem Kaiser sprechen, wenn auch Arndt ***) noch in demselben Jahre ein kräftiges Kaiserthum für Deutschland forderte, und Görres ****) auch unmittelbar nach der Eröffnung des Wiener Congresses erbliche Uebertragung des Kaiserthums an Oesterreich, beschränkt durch eine selbstständige Stellung Preußens, verlangte, so hatte doch Stein (unbeirrt durch die Nachrichten über das siegreiche Voreilen Napoleons nach Moscau), diese monarchische Einheit schon in einer Denkschrift vom 18. Sept. 1812 wenigstens für den damaligen Zeitpunkt †) als unerreichbar angesehen, wie zugleich die Herstellung

*) L. c. III. 429.

**) Gagern, Antheil an der Politik. IV. 32 ff.

***) Arndt, Geist der Zeit. II. 431. ff. ff. III. 358. ff.

****) Görres, Rheinischer Mercur, 31. Octbr. 1814 2c. — Klüpfel, die deutschen Freiheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. Lpzg. 1853. S. 352. ff.

†) Pertz III. 143. Etwas später schreibt er allerdings an Münster: „Mir sind die Dynastieen in diesem Augenblick großer Entwickelung vollkom-

der alten auch modifizirten Reichs-Verfassung unmöglich erklärt, „seitdem das Volk in den (Rheinbund) Fürsten nur ihre unwürdige Verräther, welche statt für es zu sterben, das Blut ihres Volks verkauften, um ihr schamvolles Dasein zu verlängern, betrachte." Stein wollte damals die Mainlinie zwischen Oesterreich und Preußen, und, wenn unvermeidlich unter den beiden Staaten einige abhängige Bundesstaaten. Daß er, wie v. Kaltenborn *) vermuthet, noch am 8. November 1814 in den Brockhausischen deutschen Blättern den radikalen (!) Gedanken ausgesprochen haben soll: „Oesterreich sei eigentlich als nicht deutsch auszuschließen, und Preußen an die Spitze allein zu stellen," ist sicherlich durch nichts bewiesen und angedeutet. Stein nannte Gagerns Pläne schon am 16. Sept. 1813 phantastisch **).

Aber mit der Erfüllung des Vertrages von Ried mußten auch andere Pläne für das Wohl Deutschlands fallen, keineswegs schon durch die geheimen Artikel von Reichenbach (14. Juni 1813) und Töplitz (9. Septbr. 1813). Diese Verträge erlaubten noch immer eine Beschränkung der den Verbündeten im Verfolg ihrer Siege beigetretenen Rheinbundstaaten, wie sich das am Besten aus Graf Münsters Brief vom 8. November 1813 ergibt, der in Bezug auf die österreichische Politik mit Aberdeen gemeinschaftlich den Glauben hegte, daß Oesterreich die deutschen Fürsten zu gewinnen trachte, indem es ihnen ihre von Bonaparte gegebenen Bevorzugungen und besonders ihre Souverainetät zu lassen versprach. Er verhehlte hier-

---

men gleichgültig, es sind blos Werkzeuge, mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde rc."

Pertz III. 226.

*) v. Kaltenborn, deutsche Bundes-Verhältnisse. Th. I. 94.

**) Pertz. III. 418. v. Radowitz, Denkschrift. Ende Febr. 1848 und v. Wangenheim, Oesterreich, Preußen und das reine Deutschland rc. Weimar 1849. S. 12 bestätigen, daß man sich schon in der ersten Hälfte des Jahres 1813 über die Nichtwiederherstellung der deutschen Kaiserwürde verständigte. Vergl. W. v. Humboldt's Aeußerung in der Denkschrift über die Kaiserwürde vom 3. März 1813.

Pertz. IV. S. 753. §. 3. Schluß.

bei nicht seine Indignation: „kann es einen vernünftigen Fürsten geben, der nicht die limitirten Hoheitsrechte der deutschen Conföderation dem nichtigen Titel einer unter Bonapartes Tyrannei stehenden sogenannten Souverainetät vorzieht *)?" —

Oesterreich hatte sich durch den Vertrag von Ried so weit gebunden, daß eine Beschränkung Baierns, wie sie eine kräftige Bundesverfassung verlangte, sehr schwierig wurde; aber so wollte es Metternich. Denn er wußte sehr wohl, daß Stein im August 1813 den Vorschlag zur Errichtung eines deutschen Bundes, welcher die kleinen Fürstenthümer mit Oesterreich und Preußen vereinigen sollte, gemacht hatte **). Aber gerade das wollte er verhindern, weil er sich sagen mußte, daß mit so vergrößertem Einflusse, welchen Preußen verfassungsmäßig ohne Oesterreich auf Nord- und Mittel-Deutschland auszuüben gehabt hätte, Preußen eine wahrhaft gefährliche Macht gegen seine Pläne geworden wäre. Diese gingen eben dahin, überall in Deutschland verfassungsmäßigen oder thatsächlichen Einfluß zu besitzen, ihn zu eigenem aber niemals zu Deutschlands Vortheil anzuwenden. Mit einer gesunden Politik Oesterreichs stimmte dies nicht überein, aber die Pläne Metternichs waren auch kein Ergebniß einer gesunden Politik. Das deutsche Volk konnte bis auf die wenigen Eingeweihten freilich das Spiel der österreichischen Diplomatie nicht übersehen, und selbst diese Wenigen ahnten damals noch nicht, daß so wenig von den Hoffnungen des deutschen Volks in Erfüllung gehen sollte.

Durch den Gang der Begebenheiten, welche dem Sturze Napoleons vorangingen und bis zum Beginn des Wiener Congresses nachfolgten, schien bei den einzelnen deutschen Volksstämmen die Stammeseifersucht verschwunden, und bei den verschiedenen Ständen eine Gleichförmigkeit der Gefühle in Bezug auf ihre Interessen einzutreten, wie es Deutschland Jahrhunderte nicht gesehen; Regie-

---

*) Pertz. III. 419.

**) Schaumann in Raumers historischem Taschenbuch. 1850. S. 167 übereinstimmend mit Pertz. III. 427.

rungen und Völker handelten scheinbar aus einem Antrieb, und wo Regierungen zauderten dem Enthusiasmus nachzugeben, wurden sie durch die Haltung der Bevölkerung und selbst der Heere mit fortgerissen. — Aber es schien nur so. Nicht überall war Aufrichtigkeit für die deutsche Erhebung gewesen, und im Stillen wirkten die alten unvergessenen Künste einer verderblichen Kabinets-politik fort, alles das im Voraus unterwühlend, was Opferfreudigkeit des deutschen Volks so theuer zu erkaufen hatte.

Fürst Metternich in der Schule Napoleons, des Meisters der Verstellung und der Lüge, wie ihn Fr. Chr. Schlosser nennt, gebildet, aristocratisch gegen das Bürgerthum abgeschlossen, feindselig gegen die Volks-Erhebung gestimmt, sie im eigenen Lande, wie Hormayr *) und Gagern **) berichten, niederdrückend und dämpfend, sie in Preußen, wie Bignon ***) erzählt, an Napoleon verrathend, hatte mit diplomatischer Feinheit von seiner ersten ernsten Unterhandlung mit Preußen und Rußland im Frühjahr 1813 an sich bemüht, an die Stelle der Interessen des deutschen Volkes die alte volksfeindliche Politik des österreichischen Kabinets zu setzen.

Als nun die verbündeten Mächte genöthigt waren, ein allgemeines Prinzip für die Reorganisation Deutschlands in das Auge zu fassen, gestatteten die genannten Vorgänge kaum eine Wahl. Man mußte entweder die selbstständig gebliebenen Staaten unabhängig nebeneinander bestehen lassen, oder das alte Reich herstellen, oder endlich ein neues System aufstellen, was, wenn die Souverainetät der einzelnen Staaten aufrecht erhalten werden sollte, sehr schwierig aber doch der einzig mögliche Weg war. Die volle Souverainetät der einzelnen deutschen Staaten war leider anerkannt, die Verträge

---

*) v. Hormayr, Lebensbilder. II. 422. Perz. III. 339.

**) v. Gagern, Antheil an der Politik. I. 211. ff.

***) Bignon. XI. 194: „Der böse Geist der in Preußen herrsche, könne leicht eine Erschütterung oder einen Aufstand bewirken, welcher hunderttausend Menschen zum Vortheil Rußlands in die Wagschale werfen würde," sagte Metternich zum französischen Gesandten Otto in Wien, als er 1812 aus den Papieren des von ihm gefangen genommenen Staatsrath v. Gruner die Pläne der nationalen Partei in Preußen erkannt hatte!

zu Ried, Fulda und Frankfurt bestätigten sie. Mag sein, daß die Nachricht *), welche Graf Hardenberg in einem Briefe v. 12. Octbr. 1813 gegen Graf Münster ausspricht, richtig ist, daß nämlich Baiern gedroht habe, mit 40,000 Mann gegen Oesterreich nach Böhmen zu rücken, wenn Oesterreich die Bestimmung des Art. IV. im Rieder Vertrage nicht eingehen wolle. Gewiß aber ist, daß für Metternich keine Nothwendigkeit vorlag, den Vertrag zu Fulda in höchster Eile zu schließen. Blieb Bayern mit seinen Ansprüchen auf unbeschränkte Souverainetät allein, so würde es diese Ansprüche später wenigstens möglicher Weise so wenig durchgesetzt haben, als die begehrten, und von Oesterreich zugesicherten Territorialentschädigungen, den Besitz von Frankfurt, Mainz und des Saarthals. Wie anders wäre es gekommen, wenn Stein nicht den großen Fehler gemacht hätte, daß er, als er an die Spitze der Central-Verwaltung der eroberten Länder getreten war, in Leipzig zurückblieb, während fast alle Diplomaten von Bedeutung mit dem Hauptquartier der Verbündeten vorwärts nach Frankfurt gezogen. Franz I. und Fürst Metternich, welche sehr wohl wußten, was sie wollten, weit besser als der zaudernde und bedenkliche Friedrich Wilhelm III. und Fürst Hardenberg, benutzten diesen Fehler nur zu schnell. Die Siege der Verbündeten hatten den Verträgen von Reichenbach und Töplitz, damit den Grundlagen der neuen Ordnung der Dinge Achtung verschaft. Voran die Preußen, mit ihnen Russen und Oesterreicher zogen von Erfolg zu Erfolg. Aber diese theuer erkauften Erfolge stellte der in Abwesenheit Steins geschlossene Vertrag zu Fulda zum großen Theil in Frage. Wenn auch die Bemühungen Metternichs, dem Schwiegersohne seines Kaisers, den französischen Thron zu bewahren, und damit für deutsche Einigkeit die höchste Gefahr zu erregen, die in Weimar und Frankfurt schon so weit mit Erfolg gekrönt waren, daß die Russen und Engländer schwankten, an der glücklichen Zögerung Napoleons zerbrachen, und mit der Ankunft des energischen Freiherrn v. Stein in Frankfurt (13. Novbr. 1813) in Nichts verschwanden, so hatte des Letzteren Abwesenheit

*) Castlereagh Memoirs and Correspondence. XI. p. 140

dennoch des Uebels genug gestiftet, sie hatte der schlauen Politik Metternichs Zeit und Raum zu verderblichem Handeln gegeben. Der Vertrag Oesterreichs mit Würtemberg zu Fulda (3. Novbr. 1813) eben so günstig für letzteres, als der Vertrag von Ried vor der Schlacht von Leipzig mit Baiern, war der traurige Wendepunkt für die National-Interessen Deutschlands. Nur den Fortschritt auf der Bahn des völligen Verderbens konnte Stein noch hindern. Die energischen Pläne, welche seine vom Kaiser Alexander genehmigte Denkschrift vom 30. Octbr. 1813 enthielt: „daß die Verwaltung der Länder der bis dahin den Verbündeten nicht beigetretenen Rheinbundsfürsten durch Gouverneurs gehandhabt werden solle, wonach die sämmtlichen sächsischen Länder, Reuß, Schwarzburg, Erfurt, Fulda, Frankfurt, Darmstadt, Nassau von russischen, Braunschweig, Anhalt, Hessen-Cassel, Waldeck, Lippe, Berg und Westphalen von preußischen, Würzburg, Würtemberg, Baden und Italien von österreichischen General-Gouverneurs verwaltet werden sollten;" waren durch den Vertrag von Fulda gänzlich beseitigt. — Stein konnte nur erreichen, daß die späteren Verträge mit den Rheinbundsfürsten die beschränkende Clausel enthielten: daß Rußland, Preußen und Oesterreich ihre Unabhängigkeit und Souverainität garantirten, wenn jeder Fürst sich verbindlich mache „se conformer a ces égards et en général aux engagemens qu'exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'independance de l'Allemagne." (Art. 4. des Vertrags mit Baden vom 20. Novbr. 1813). Für Kurhessen wurde neben diesem allgemeinen Vorbehalte noch in einem Separat- und geheimen Artikel die Verpflichtung auferlegt: *S. A. S. Electorale s'engage à retablir les états de son pays dans les constitutions et privilèges, dont ils jouissaient en 1805, sans que pour cela, aucun individu puisse se soustraire aux charges communes* (Art. III. der Art. sep. et secr. du 2. Decbr. 1813). Früher hatte Stein sogar vorgeschlagen, Kurhessen einstweilen besonders verwalten zu lassen, und unter besondern Bedingungen dem Kurfürsten sein Land zurückzugeben, was indessen durch die Einwirkung

Gagerns verhindert wurde. *). — Nachdem dem Hauptverbündeten Napoleons, dem starren König von Würtemberg, so günstige Bedingungen gestattet waren, konnte Niemand mehr daran denken, ja es nur wagen, Hannover, Braunschweig und Kurhessen, welche von Napoleon bis auf's Aeußerste verfolgt und gedrückt waren, in eine ungünstigere Lage zu bringen als Würtemberg **).

Der Sieg Metternich's über Stein war freilich kein ehrenvoller; denn ersterer hatte noch am 30. November sich in Meiningen für die russischen Vorschläge ausgesprochen, und nun schloß er hinter dem Rücken der Verbündeten einseitig einen Frieden, der von allen bisherigen Verhandlungen das Gegentheil war. Er hatte wohl den Zeitpunct gut gewählt; Stein war abwesend, Preußen und Rußland, ungern in diesem Augenblick mit Oesterreich brechend, waren nothgedrungen, dem Vertrage beizutreten. Aber der für seine Politik errungene Vortheil war ein doppelt unedler, weil er das Bündniß der östlichen Mächte, wenn diese eben so unedel dachten als Metternich, zur Auflösung bringen konnte, und damit einen großen Theil der Hoffnungen, für welche das deutsche Volk sein Blut eingesetzt hatte und noch einzusetzen im Begriff stand, vernichten mußte. Es lag in der Handlungsweise Metternich's bei Weitem am meisten die Absicht zu Grunde, Preußens vergrößerten Einfluß zu verhindern. Der Bruch früherer Verabredungen (zu Meiningen) war eben so auffallend, und wie spätere Zeiten als die unserigen zeigen werden, eben so thöricht und verderblich für Oesterreich als der durch Franz II. 1792 erfolgte Bruch des sechsten geheimen Artikels der Pöllnitzer Uebereinkunft vom 27. Aug. 1791 ***), welchen der einsichtige Leopold II. mit Friedrich Wilhelm II. geschlossen, für die orientalische Verhältnisse Oesterreichs geworden ist ****). Metternich hatte im Fortgange der Begeben-

*) Gagern's Antheil an der Politik. I. 221 — 222.

**) Vergl. darüber insbesondere Häusser's deutsche Geschichte, vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Th. IV. S. 541.

***) Martens. V. 37.

****) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. II. 160. 161 ff., vergl. E. Sugenheim, Rußlands Einfluß auf Deutschand. 1856. II. 116 ff.

heiten stets nur die Abrundung Oesterreichs in Italien und die festen Positionen am Po im Auge, niemals eine sichere Gränze Deutschlands gegen Frankreich, und suchte deshalb den Frieden stets im günstigsten Augenblicke für Oesterreich, niemals aber im günstigsten Augenblick für Deutschland, welches er mit großem Gleichmuthe in den Frankfurter Unterhandlungen mit St. Aignan auf die Rheingränze beschränkt haben würde. Nur der feste Entschluß des Kaisers Alexander zwang zur Fortsetzung des Krieges, und dieser Entschluß wurde durch Stein herbeigeführt. Im Hauptquartier zu Langres wiederholte sich das Spiel der Politik des Kaisers Franz und Metternich's, sie wollten wiederum Frieden mit der Rheingränze gegen Frankreich, behielten sich dabei Italien nach ihrer ersten Besprechung mit St. Aignan vor, und gewannen leider für ihr Beginnen Hardenberg, Knesenbeck und die Engländer Cashcart, Aberdeen und Castlereagh. Es ist dies zum Oeftern genügend dargestellt, so wie, daß man in Chatillon die Gränzen von 1792 für Deutschland feststellen wollte, und daß die siegreichen Schlachten Blücher's bei Brienne und la Rothière, Napoleon zwar nachgiebiger, aber daß ihm die Verhandlungen und die Nachlässigkeit Schwarzenberg's es möglich machten, das schlesische Heer in einzelnen Theilen bei Champaubert, Montmirail und Etoges zu schlagen, daß die Politik Metternich's dadurch eine bedeutende Unterstützung fand und zum Frieden geneigt machte *). — Ein verderblicher Friede wäre auch damals noch zu Stande gekommen, wenn nicht die thörichte Erhöhung der Ansprüche Napoleons Metternich endlich gezwungen hätte wider Willen dem Einflusse Alexanders und Steins nachzugeben. Es mußte aber doch erst so weit kommen, daß Metternich nur die Wahl blieb, entweder die Tochter des Kaisers Franz auf dem französischen Thron zu sehen, oder auf Italien zu verzichten. Diese Alternative veranlaßte ihn, sich für Italien zu entscheiden und den Krieg fortzusetzen.

Man muß gestehen, daß Metternich vom ersten Augenblick

*) Vergl. neben Pertz die vorzügliche Darstellung dieser Begebenheiten bei Häusser. 572 ff. 604 ff. 640.

der Entwickelung des großen Dramas, welches den Fall Napoleons ausmachte, consequent und klug die von ihm vertretenen Interessen des absoluten Oesterreichs zu wahren verstand, wenn man von den angewendeten Mitteln selbst absehen, und die Richtigkeit seines Prinzips anerkennen will. Sein stetes Ringen ging von Anfang an, auf die Vernichtung der Bestrebungen, welche auf Deutschlands Erhebung zu einer wahrhaften Nationalität gerichtet waren, mit der er seine politischen Grundsätze unvereinbar erkennen mußte. Der Sieg seiner diplomatischen Gewandtheit ist Deutschland theuer zu stehen gekommen.

Es ist schon erwähnt worden, daß mit der einmal vertragsmäßig anerkannten vollen Souverainetät der süd- und mitteldeutschen Staaten die Schwierigkeit einer wesentlich neuen Ordnung in Deutschland, welche das Volks-Interesse befriedigen konnte gegeben war. Aber dennoch wäre das Bestreben wahrhafter Staatsmänner nach dieser Richtung, wenn auch von Anfang an mißlich, nicht unmöglich gewesen, wenn Metternich's Politik nur als eine zuverlässige sich herausgestellt hätte. Es verdient indessen keinen Tadel, daß sie nicht sogleich erkannten, wie sehr sie ihre Erwartungen herabzustimmen hatten; edle Gemüther sträuben sich eine Zeit lang, ihre patriotischen, so wenig selbstsüchtigen Hoffnungen fahren zu lassen *)!

Die Geschichte der Niederlande und der vereinigten Staaten von Nordamerica in den ersten Decenien ihres Bestandes beweisen hinlänglich, daß ein Bundessystem, welches blos auf die souverainen Staaten wirkt, aus welchen es besteht, und keine unmittelbare Beziehung auf die einzelnen Individuen in diesen Staaten hat, in der Erfahrung nicht blos unnütz, sondern sogar schlecht befunden ist. Der einzige Weg um zu einer neuen festen Ordnung, welcher gleichmäßig die Nation befriedigen konnte, in Deutschland zu gelangen, wäre eine feste und starke Regierung gewesen, welche unmittelbaren Einfluß auf die Staatsbürger besitzend, ausschließlich

*) Die Jahre 1848 und 1849 ließen eine andere Erfahrung machen; Hoffnungen und Anstrengungen schwanden schnell, — weil ihre Träger nicht die Uneigennützigkeit dieser Staatsmänner von 1813 und 1814 besaßen.

die Functionen der Souverainetät ausgeübt hätte, wobei den einzelnen Staaten nur so viel Macht geblieben wäre, als sie zur Aufrechthaltung ihrer besonderen Stellung durchaus nothwendig hatten. Ein solches System, damals im Centrum von Europa befolgt, würde die Bürgschaft der allgemeinen Ruhe und der vernünftigen Reform geworden sein; denn es wäre friedlich und ohne Ehrgeiz und Eroberungssucht, wie stark für alles Nationale gewesen. Allein die Hindernisse, welche einem Bundesstaate solcher Art entgegenstanden, schienen damals so groß, daß eigentlich nur ein einziger Staatsmann in einem practisch durchführbaren Entwurf seine Gedanken darüber den großen Mächten vorlegte: Stein in seiner Denkschrift von Chaumont vom 10. März 1814. — Was Arndt, Görres und Andere zu Tage förderten, hatte nicht den Anspruch auf Durchführbarkeit; — sie hatten mächtig beigetragen zur Erhebung und Begeisterung des Volkes, zu dem Entwurf einer neuen Reichsverfassung waren sie nicht geeignet, und nicht in der erforderlichen Stellung. Sie waren mit den entscheidenden geheimen Artikeln der Verträge von Reichenbach und Töplitz *) nicht bekannt, und selbst mit den sich daran schließenden Verhandlungen überhaupt nicht vertraut genug; vollständig sind heute noch nicht einmal die geheimen Artikel des Rieder Vertrages bekannt **). Will man sich wundern, daß Stein nicht durchdrang? Man denke an die Gründung der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerica und an den Widerstand und den Stolz der einzelnen dortigen Staaten bei dieser Gründung ***), und richte dann den Blick auf den Widerstand, den Kaiser, Könige, Herzöge und Fürsten gegen einen Bundesstaat in Deutschland erhoben haben; „von ihnen glaubte

*) Pertz. III. 114.

**) Kombst, Actenstücke. S. 14. Hiernach wies Metternich 1819 auf gewisse geheime Artikel des Vertrags von Ried, um Baiern, welches heftig widerstrebte, zu seinen Vorschlägen am Bundestage zu bestimmen.

***) Washington Writings. IX. 162. 187 — 189. 234 — 238. Vergl. Reimann, die vereinigten Staaten von Nordamerica im Uebergange vom Staatenbund zum Bundesstaate. 1855. S. 43. 82 ff. und insbesondere die schöne Darstellung. S. 130 ff. 153 ff. S. 213 ff.

doch der Kleinste, daß die Ordnung der Welt ohne seine Souveränetät nicht bestehen könne *)"! Stein spricht sich über den Geist vieler damaliger Fürsten sehr derb aus, ja er benennt sie sogar mit kaum wiederzugebenden Ausdrücken **).

Es war der Politik Metternich's ganz gemäß, daß die gleich darauf beginnenden Verhandlungen des ersten Pariser Friedens nicht zu den Grundlagen einer neuen Ordnung Deutschlands führten, sondern nur zu der Stipulation, daß ein Bund errichtet werden sollte. Die Entscheidung über die Verfassung des Bundes wurde an den Wiener Congreß verwiesen. Daß in den Verhandlungen des ersten Pariser Friedens von dieser Verfassung die Rede war, ist gewiß, aber leider sind diese Verhandlungen bisher unbekannt geblieben; v. Gagern kannte sie genau und beabsichtigte dieselben zu veröffentlichen, stand aber nach einer Anfrage an Wellington davon ab ***).

Bei diesen Verhandlungen machte Preußen den größten Fehler, welchen es unter damaligen Umständen nur machen konnte, und welcher denn auch nicht nur für Preußen, sondern für Deutschland traurige Folgen nach sich zog. Statt die preußischen Angelegenheiten dort, wo die kleineren Mächte gar nicht gehört wurden, in ungeschwächtem Andenken an die Leistungen des preußischen Volkes und Heeres zur Entscheidung zu bringen, die Entschädigungen festzusetzen, unterzeichnete Hardenberg ohne Vorbehalt Alles, was zum Vortheil der anderen Mächte dienen konnte, insbesondere ihre beanspruchte Entschädigungen, setzte sich damit freiwillig in die Stellung der Mächte zweiten Ranges, welche in der Hauptsache ihre Entscheidung erst vom Congresse zu Wien zu

*) Urtheil eines amerikanischen Staatsmannes: Everett Nordamerik. Geschäftsträger im Haag 1821. Sein Werk ist auch in's Deutsche übersetzt: Europa oder Uebersicht der Lage der europäischen Hauptmächte im Jahre 1821. 2 Bde., doch fehlt darin die Charakteristik der Fürsten selbst; das englische Original ist hierin sehr bitter!

**) Sie könnten, auch wörtlich abgeschrieben, in Zweibrücken auf die Anklagebank führen.

***) Pertz, Leben Stein's. VI. S. 522. — Was aber jetzt die Söhne Gagern's von dieser Veröffentlichung abhalten kann, ist nicht wohl erklärlich.

erwarten hatten. Pertz *) behauptet, daß Hardenberg leichtsinnig und blindlings gehandelt habe, aber Arndt **) bemerkt dagegen mit größerem Rechte, daß Friedrich Wilhelm III. schwer, oft gar nicht zu einem bestimmten Entschlusse zu bringen gewesen, und daß dies für die Unterhandlungen zu Paris der Freiherr von Stein mit einer anerkennenden Bemerkung über Hardenberg's guten Willen und richtige Einsicht bestätigt habe.

Wenn damals zu Paris die preußischen Entschädigungen festgesetzt worden wären, wie anders hätten sich auch die nach Wien gewiesenen deutschen Verhältnisse gestaltet; dann wären Stein, Hardenberg und W. v. Humboldt in der nationalen Sache Deutschlands in Wien durchgedrungen. Preußens Staatsmänner hätten nicht nöthig gehabt ihre beste Kunst der Unterhandlungen auf die wenigstens dürftigste Wiedererstattung der ungemessensten Anstrengungen und Opfer zu verwenden, sie hätten eine eben so freie Stellung als Oesterreich, Rußland und England gehabt; so hatte der niedergeworfene und gedemüthigte Feind Frankreich eine bessere Stellung als Preußen! — Der geheime Vertrag Oesterreichs mit Baiern vom 3. Juni 1814 war ebenfalls nur möglich, weil die preußische Entschädigungsfrage nicht zu Paris geordnet war.

Es klingt wie diplomatischer Hohn des Siegers, wenn Metternich bei Eröffnung der Conferenzen sämmtlichen deutschen Staaten zu Wien am 23 Mai nach unendlich langem unnützem Hin- und Herhandeln trocken erklärte: „Bevor auf dem Wiener Congresse die Territorialfragen nicht geordnet gewesen, hätte man an Aufrichtung der neuen deutschen Verfassung nicht denken können.“ — Hardenberg hätte Viel erreichen können, wenn er von Anfang an, statt auf Sachsen auf die Länder am Rhein sein Augenmerk gerichtet;

*) Leben Stein's. IV. 18.

**) Arndt, meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn v. Stein. 1858. S. 242 ff. und schon früher. Erinnerungen aus dem äußeren Leben. 1842. S. 239. Anderer Meinung sind Haym. W. v. Humboldt, ein Lebensbild. 1856. S. 317. und Häusser IV. 658, nach ihnen soll sich Humboldt und selbst der König der leichtsinnigen Art des Staatskanzlers vergeblich widersetzt haben.

wenn er eine bessere Grenze gegen Holland in's Auge gefaßt hätte, wozu umsichtige preußische Generale gerathen; es ist hierin gegen die Stein'sche Anschauung, den wohlbegründeten Ansichten Arndt's *) und Häusser's **) unbedingt beizustimmen. Preußens Ausdehnung nach dieser Seite lag im wahrhaften deutschen Volksinteresse.

Die verzögerte Eröffnung des Wiener Congresses war weiter für Deutschland nachtheilig, weil die Eintracht der großen Mächte sich während dieser Verzögerung lockerte. Die vertraulichen Vorverhandlungen bis zur wirklichen Eröffnung des Congresses (1. Nov. 1814), welche zur vorläufigen Einigung oder wenigstens reifen Vorbereitung der Hauptfragen dienen sollten, förderte das Gegentheil zu Tage und waren insbesondere den deutschen Volksinteressen durchaus ungünstig. Es würde von einer detaillirten Vorführung der Verhandlungen hier wohl abgesehen werden können, da Pertz, Gervinus, Häusser, Schaumann, jeder nach seinem Theil, diesen Gegenstand in ausgezeichneter und ausführlicher Darstellung behandelt haben; eine Verweisung auf diese allbekannten Schriften würde hier genügen; sie haben in Bezug auf die einzelnen deutschen Nationalinteressen bei ihren Darstellungen stets ein Auge. Und will man einen ziemlich erschöpfenden Auszug aus den Protocollen des Wiener Congresses mit Rücksicht auf die neueste Literatur haben, so genügt v. Kaltenborn's Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 (2 Bde. Berlin 1857), Pos. I. S. 106 ff. vollkommen.

Aber überall ist doch in den erstgenannten Schriften auf Vieles für unseren vorgesetzten Zweck wesentliche Einzelne nicht eingegangen, oder auch, wie bei Gervinus, von einer Anschauung getragen, welche wir nicht zur unserigen machen können; bei v. Kaltenborn, der gerade am ausführlichsten die Verhandlungen bearbeitet hat, tritt sogar eine Ansicht auf, welche gegen die jetzt allgemein herrschende Ansicht über die Verderblichkeit der Metternich'schen Politik durchaus sich ausspricht, und statt deren eine unverblümte Lobrede auf dieselbe zu halten sich veranlaßt sieht.

*) Arndt, Erinnerungen. S. 241 — 242.

**) Häusser. IV. S. 719.

Er nennt die Bestrebungen Stein's an einzelnen Stellen „phantastischen Schwung“ (I. S. 100), er spricht von den idealistischen Plänen desselben, er nennt ihn „den guten Stein“ (S. 113), wenn gleich er sich an anderen Orten gegen die großartige staatsmännische Thätigkeit desselben nicht verschließt. Er findet (S. 110) den damaligen Anspruch Preußens auf Parität mit Oesterreich nicht gerechtfertigt in den Augen der Nichtpreußen, er meint, Preußen habe die Vereitelung seiner Pläne erlebt, weil es nicht durch die Macht der Thatsachen in seinem Thun getragen und erhoben wurde, weil dieselben nicht im vollen Wesen des damaligen deutschen Lebens begründet waren, und weil Preußen nicht die Macht hatte, dieses deutsche Wesen zu seinen Gunsten umzuwandeln. „Und die 1815 gegebenen Verhältnisse in Deutschland scheinen auch jetzt noch dieselben zu sein!“ (S. 113). Es sei abgeschmakt, sagt er an anderer Stelle (S. 132), wenn Leute, die sich Historiker nennen, nun das Mißlingen der Bundesstaatsprojecte auf Oesterreich und Metternich wälzten. Zugleich rechtfertigt er den Widerstand von Würtemberg und Baiern (S. 139), wie er schon früher (S. 112) gesagt: „Wer den österreichischen Staatsleuten (d. h. also Metternich, der damals allein entschied) wegen diesen ihrer Ziele und Erfolge einen Vorwurf macht, versteht die Bedeutung und das Wesen des österreichischen Kaiserstaats nicht zu beurtheilen, und da diese Erfolge füglich nicht bloß den einzelnen Personen zuzuschrieben sind, sondern wesentlich als das Ergebniß der Wirklichkeit der deutschen Verhältnisse als ein Product der geschichtlichen Entwickelung selbst anzusehen sind, so ist es lächerlich, dagegen gleich viel, an welcher Seite zu eifern, oder nun gar zu lamentiren. Oesterreich siegte, weil es durch die Macht der Thatsachen in seinem Thun getragen und gehoben wurde.“

Man braucht wahrlich nicht für die politischen Grundsätze der französischen Revolution, für das Prinzip des allgemeinen politischen activen und passiven Wahlrechts mit seinen furchtbaren Consequenzen eingenommen zu sein, um diese Beurtheilung der Verhandlungen des Wiener Congresses und der dabei entwickelten

diplomatischen Thätigkeit Metternichs zu widersprechen. Gerade vom conservativen Standpuncte aus mu'ß hier Widerspruch gegen die Ansicht v. Kaltenborn's erhoben werden; — der conservative Standpunct muß sich am entschiedensten gegen Ansichten verwahren, welche eine vom sittlichen und staatsmännischen Principe gleichmäßig verwerfliche Politik auch nur entschuldigen will.

Wer wird leugnen, daß Metternich von seinem Standpuncte Recht gehabt habe zu handeln, wie er handelte? Aber der Standpunct ist es, den man nicht nur für Deutschland, sondern für Oesterreich als verderblich anzusehen hat, die Mittel, welche er zur Erreichung seines Zweckes angewendet, sind es, welche sich in moralischer und staatsmännischer Beziehung nicht rechtfertigen lassen. Metternich handelte als ein guter Diplomat aus jener traurigen Schule, als deren Haupt lange Zeit Talleyrand gegolten; aber die Eigenschaften eines guten Staatsmannes lagen Niemanden ferner als ihm. — Er übte nicht einmal die Klugheit despotischer Minister, wie eines Richelieu, welche das an nationalen Interessen ihres Landes schonten und pflegten, was ihrem despotischen Schalten und Walten nicht hindernd entgegenstand. Er war es, um hier nur ein Beispiel anzuführen, welcher kurz vor dem Schlusse der Verhandlungen (am 7. Mai 1815) die bis dahin festgehaltene Bestimmung des ersten aller staatsbürgerlichen Rechte ausmärzte, die Bestimmung, daß es keine Leibeigenen mehr in Deutschland geben solle. — Es hat darnach noch lange gewährt, bis die letzten Reste der Leibeigenschaft beseitigt werden konnten, und in Oesterreich war er es, welcher die Abgaben, die drückenden Lasten aus der Unfreiheit, welche jeden Aufschwung in der Landwirthschaft verhinderten, bis 1848 bestehen ließ. Erst dem jetzigen Regierungssystem in Oesterreich ist es zu danken, daß alle diese traurigen Hemmnisse verschwunden sind, daß eine Gleichberechtigung aller Staatsbürger eintrat. (Gesetz vom 7. Septbr. 1848). Wer sich überzeugen will, welch' traurige Reste aus der freilich schon von Joseph **II.** aufgehobenen Leibeigenschaft bis dahin in Oesterreich geblieben waren,

vergleiche die Darlegung dieser Verhältnisse bei Czörnig *). — Es bedurfte der angestrengten Thätigkeit der jetzt an der Spitze der einschlagenden Verwaltungszweige stehenden Staatsmänner, um die langen Listen jener Verpflichtungen in den einzelnen Ländern zu beseitigen. — Was der Minister Bach in so kurzer Zeit, freilich mit großer Anstrengung, durchführen konnte, ließ Metternich, dem dies 1815 leichter geworden wäre, fast ein Menschenalter hindurch bestehen. — Wenn man also selbst zugeben wollte, daß gewisse bundesstaatliche Einrichtungen durch Metternich 1815 nicht zu erreichen gewesen wären, so gab es denn doch kein Hinderniß gegen Einführung der allgemein bürgerlichen Rechte, welche die Grundlage der menschlichen Freiheit ausmachen. Denn wo noch Jahrzehnte lang gefrohndet wird, wo für unser Zeitalter entwürdigende, aus der Leibeigenschaft als solcher bestehende Abgaben und Leistungen bis zum Jahr 1848, namentlich in Oesterreich fortdauern konnten, kann und darf gewiß Niemand von den staatsmännischen Eigenschaften dessen sprechen, welcher die Hauptursache des Bestandes solcher Uebelstände geblieben. Welch' eine traurige Quelle der empfindlichsten Uebelstände wäre von Anfang des neuen Bundes an verstopft, wenn mit der Freizügigkeit am Bundestage zugleich die Beseitigung jener Ueberreste der Leibeigenschaft Statt gefunden hätte. Mit Ruhe und Unbefangenheit, vom allgemeinen deutschen Standpunct aus, mit Rücksicht auf die Interessen der Berechtigten wie Verpflichteten hätte man binnen weit kürzerer Zeit und mit weit weniger umfangreichen Verhandlungen, als etwa die rheinische Sustentationssache in Anspruch genommen hat, diese erste Forderung des Rechts und der Humanität, die unabweißliche Pflicht einer christlichen Staatsordnung erfüllen können. — Oesterreich wie Mecklenburg haben 1848, wie schon früher, wenn auch im minderen Maaße 1830 andere Staaten, traurige Erfahrungen in den überstürzenden revolutionären Ereignissen machen müssen. Man muß bedenken, daß erst durch das Gesetz vom 7. Septbr. 1848 in Salzburg die Leibsteuer, der Gehorsamsheller, der Auf-

*) v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung. 1858. S. 486 ff.

ruhrschilling, das Sünheu, in Kärnthen die Vogtgaben, und an verschiedenen Orten das Freigeld von dem beweglichen Vermögen der Auszügler aufgehoben wurde *)!

Gegen den lebhaften Widerspruch der süddeutschen Staaten vermochte Metternich seine traurigen Preßbeschränkungen und politischen Verfolgungen im Jahre 1818 und 1819 durchzusetzen, aber die Leibeigenschaft und deren traurige Ueberreste hegte er, obwohl kein namenswerther Widerstand gegen den preußischen Vorschlag gewesen war. Um diese Sachen kümmerte sich wahrlich das Ausland nicht. In andern Dingen wurde Metternich freilich durch die auswärtigen Diplomaten beschränkt, aber auch bei reiflicher Erwägung der Verhältnisse, zu seiner großen Befriedigung. — Dieses eine Beispiel würde zum Beweise der frivolen, eines Staatsmannes so wenig würdigen Denkungsart Metternichs genügen. Aber der ganze Gang der Verhandlungen beweißt auch auf jedem andern Gebiete den gänzlichen Mangel seiner staatsmännischen Eigenschaften, denn seine diplomatische Gewandtheit, die Kunst des Intriguirens war bei jeder Unterhandlung stets auf das Gegentheil der nationalen Interessen gerichtet, und was für diese am Congresse durchgesetzt wurde, lag wahrlich nicht in seinem Willen, sondern in der Macht der Verhältnisse und der zähen Ausdauer anderer deutscher Staatsmänner. Er verfolgte nur die selbstsüchtigen Zwecke eines absoluten Oesterreichs; Deutschland lag ihm nur am Herzen als Fußschemel der Größe des von ihm in jenem Sinne regierten Oesterreichs. Es wird oft genug Gelegenheit sein, dieses Streben Metternich's im Verlaufe dieser Darstellung zu würdigen; vorerst mag es am Hauptüberblicke der Verhandlungen am Wiener Congresse dargelegt werden.

Nachdem der erste Pariser Frieden die deutschen Angelegenheiten auf den Wiener Congreß verwiesen hatte, nahmen bekanntlich Oesterreich und Preußen die Sache zuerst in die Hand. Hardenberg theilte bei einer vertraulichen Besprechung zu Baden bei Wien am 13. Septbr. 1814 den Plan einer auf Steins Veran-

*) Czörnig l. c. S. 508. Anm. 1.

lassung entworfenen Verfassung Metternich mit. Zu gleicher Zeit wirkte Stein dahin, daß der fremde, namentlich französische Einfluß bei diesen Verhandlungen ausgeschlossen blieb. Der dahin zielende Beschluß der vier Großmächte, datirt vom 22. Septbr. Anfangs schienen die Angelegenheiten einen guten Fortgang nehmen zu wollen. Die despotischen Eingriffe des Königs von Würtemberg verschonten selbst die höchststehenden des Adels nicht, und Metternich sah seinen eigenen Vater dem Residenzzwange dieses eigenwilligen Königs unterliegen, die allgemeinen Beschwerden von allen Seiten gegen die unbeschränkte Herrschaft der Rheinbundsfürsten, welche jetzt der Stütze ihres Herrn und Meisters Napoleon entbehrten, machten bedenklich, und Manche wollten sogar Unruhen befürchten. Es schien eine bessere Zeit zu nahen.

Dem von Hardenberg an Metternich übergebenen Verfassungsentwurfe*) lag die Denkschrift Steins vom 10. März 1814 zu Grunde; er war von Stein und Graf Solms entworfen, dann Humboldt zur Begutachtung gegeben. Die Stein'sche Denkschrift vom 10. März 1814 enthielt an der Spitze die Bemerkung, daß die Staaten Deutschlands sich den Modificationen ihrer Souverainetät, welche die deutsche Verfassung verlangen würde, zu unterwerfen hätten, weil sie entweder nur unter dieser Bedingung zu dem Bündnisse der Alliirten zugelassen seien, oder weil sie nur unter dieser Bedingung ihre Länder von den Alliirten zurück erhalten hätten. An der Spitze der Bundesverfassung sollte ein Directorium stehen, (Oesterreich, Preußen, Hannover und Baiern). Dieses Directorium sollte die Leitung der Bundesversammlung übernehmen, die Ausführung der von derselben erlassenen Gesetze haben, die auswärtigen Verhältnisse leiten, über Krieg und Frieden beschließen und die Verfassung und Rechtspflege, so wie die Verhältnisse der einzelnen Staaten zu ihren Unterthanen beaufsichtigen. Die hierzu nöthigen Mittel sollten aus dem zur Disposition des Directoriums stehenden Rheinoctroy, den Gränzzöllen des Reichs, und aus außerordentlichen Auflagen fließen. Binnenzölle und Einfuhrverbote zwischen den einzelnen deutschen Staten sollten dagegen ganz aufhören.

*) Pertz. III. S. 718 ff.

Die Bundesversammlung sollte aus Abgeordneten der Fürsten und Hansestädte bestehen, zu ihnen sollten jedoch auch Abgeordnete der Provinzialstände hinzugefügt werden. Die nur sechs Wochen jährlich versammelte Bundesversammlung sollte über folgende Gegenstände beschließen: die Bundesgesetzgebung, die nöthigen Steuern, die Streitigkeiten zwischen Fürsten und Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten, und zwar vermittelst eines von ihr zu ernennenden Ausschusses, der die Ausführung besorgt. Die bestehenden Kriegseinrichtungen bleiben.

In jedem Bundesstaate sollten aber Landstände gebildet werden, um über die Landesgesetze, und die für die Verwaltung nöthigen Steuern zu stimmen.

An allgemeinen Rechten für die Unterthanen fanden sich die Bestimmungen, daß Jedermann das Recht der Auswanderung besitze, Civil- oder Kriegsdienste in jedem deutschen Lande nehmen könne; Preßfreiheit sollte bestehen, das Eigenthum der wissenschaftlichen und Kunstwerke sollte den Eigenthümern gewährt, die Nachbildung verboten und bestraft werden. Jeder Deutsche sollte nur von seinen natürlichen Richtern verurtheilt werden können, und nicht länger als 48 Stunden verhaftet sein, ohne von ihnen gehört zu werden, damit über seine Verhaftung von ihnen entschieden würde.

Mit Recht spricht sich Pertz III. 561 ff. in rühmendster Weise über diese Vorschläge aus. Mag sein, daß an dem Directorium Einiges auszusetzen gewesen, aber die gesammte Grundlage war den deutschen Zuständen vollständig gemäß, und hätte damals eingeführt, der deutschen Entwickelung eine andere und bessere Richtung gegeben, als es später die Bundesacte vermochte.

Hardenberg ließ nun im Sommer 1814 einen Entwurf einer deutschen Verfassung ausarbeiten, welchen er im Juli 1814 Stein zur Beurtheilung vorlegte *.) Zu diesem Entwurf war allerdings Steins Denkschrift benutzt, aber doch auch viel Neues von anderer Richtung hinzugefügt. Stein gab darüber sein Gutachten sogleich

*) Pertz. IV. S. 43 ff.

ab, in einer Conferenz zwischen Hardenberg, Stein und Graf Solms-Laubach wurden die Stein'schen Bemerkungen weiter besprochen und darnach ein verbesserter Entwurf abgefaßt, welcher nochmals Stein zur Durchsicht gegeben wurde, wobei aber Letzterer wiederum auf die Chaumoner Denkschrift zurückwies.

Dieser Entwurf hat vielen Tadel gefunden und v. Kaltenborn nennt denselben, welcher am 13. Sptbr. an Metternich mitgetheilt wurde, ein ziemlich abentheuerliches Gebilde der Staatskunst, und bezeichnet ihn als ein wahres Ungeheuer von Bundes- und Staatsgemisch *).

Diesem letzteren Urtheil ist jedoch durchaus nicht beizustimmen; der Tadel überhaupt sehr zu modificiren.

An sich war es geboten in einem deutschen Verfassungsentwurf neben den Bestimmungen über den Bund selbst, eine Reihe von Bestimmungen zu Gunsten der Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten aufzunehmen. Denn die Feststellungen in den Verträgen zu Frankfurt reichten nicht hin, und haben später nicht hingereicht einer absoluten Regierungsgewalt in einzelnen Ländern hindernd entgegen zu treten, und für Baiern und Würtemberg waren sie nicht maaßgebend. Haben die preußischen Bemühungen, vereinigt mit denen von Hannover, wie später der kleineren Fürsten auch nichts genutzt zu einer guten Bundesverfassung, so verursachten sie doch neben sonstigen Einwirkungen einen heilsamen Schrecken, welcher die Könige von Baiern und Würtemberg zu dem Befehle an ihre Minister, Verfassungen für ihre Länder auszuarbeiten, und sie demnächst den Ständen vorzulegen, veranlaßte. So ist dieser Verfassungsentwurf und was sich unmittelbar daran knüpfte, dennoch indirect die Veranlassung zu den ersten ernsthaften Schritten von Verfassungen in Süddeutschland geworden **).

*) l. c. S. 119.

**) v. Lang, Memoiren. Bd. II. S. 262 ff. — Biedermann, die Entwickelung des parlamentarischen Lebens in Deutschland in Arndt's Germania. Th. I. S. 135 ff.

Auch die Erklärung der Bevollmächtigten von 29 Fürsten und freien Städten, an deren Spitze die von Nassau und Kurhessen, in welcher sie (am 14. Novbr. 1814) ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, „zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souverainetät sowohl im Innern ihrer Staaten, als gegen Auswärtige beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für alle beschlossen worden," so wie, „daß nach ihrer gemeinsamen Ueberzeugung die deutsche Verfassung ihren festesten Bestand alsdann erst werde behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt an der Spitze der deutschen Verbindung dem von den Ständen des Bundes gemeinsam Beschlossenen die unverbrüchliche Vollziehung sichere, die Säumigen oder Weigernden ohne Unterschied mit erforderlichem Nachdruck zur Erfüllung des Bundesvertrags anhaltender Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffe, die Kriegsmacht des Bundes leite, und so im Innern und nach Außen, allen Staaten desselben, auch den Mächtigsten als Beschützer, ersten Repräsentant der deutschen Nation und als Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, als deutscher Freiheit Aegide sich darstelle," — auch diese Erklärung wäre wohl nicht erfolgt, wenn Preußen nicht mit dem Entwurf, welchen v. Kaltenborn ein abentheuerliches Gebilde der Staatskunst nennt, vortrat. Noch weit weniger aber hätten sich ohne solchen Entwurf diese 25 Fürsten und 4 freien Städte vereinigt zu der Erklärung: „Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1. Das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben.
2. Das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.
3. Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung zu allgemeinen Staatszwecken.

4. Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art."

Daß später die Verhandlungen ein so trauriges Ende nahmen, war also weder Schuld des preußischen Entwurfs, noch lag es in den Verhältnissen des deutschen Volks selbst. Nur die Politik Metternich's in Verbindung mit der des perfiden Talleyrand, welche die süddeutschen Staaten zu seinen Plänen benutzte, die Gelüste dieser Napoleonischen neu geschaffenen Souveraine waren es, die den preußischen Entwurf fast in allen den Bestimmungen, welche den National-Interessen des Deutschen gerecht werden sollten, beseitigten. An dem preußischen Entwurf war allerdings zu bessern, insbesondere, was die Spitzen der Verfassung und die in den Bund zum Eintritt bestimmten österreichischen und preußischen Länder betraf. Aber die anderen Bestimmungen enthielten nur das, was die Nation mit Recht für ihre dargebrachten Opfern fordern konnte. v. Gagern's Note vom 16. Novbr. 1814 vermochte wohl einzelne schwache Seiten in bitterer und einschneidender aber auch sehr casuistischer Kritik zu treffen, aber seine Vorschläge selbst sind nichts weniger als im deutschen, sondern nur im speciell niederländischen Interesse gewesen. Die einheitliche Spitze, welche Gagern in Gemeinschaft mit den minder mächtigen Fürsten verlangte, war wahrlich den Interessen der oranischen Herrscher noch weit weniger angemessen und deßhalb kann man sich bei der Lesung dieser Note nicht wohl des Gedankens erwehren, daß, was Gagern betrifft, er zu denjenigen Bevollmächtigten gehört habe, welche die Kaiseridee nach Angabe Schaumann's *) nur deßhalb aufgestellt hätten, um das drohende Directorium der fünf größeren deutschen Mächte zu beseitigen **). Auch v. Wangenheims Kritik ***) dieses Entwurfs

*) Schaumann, über die Bildung des deutschen Bundes in Raumer's histor. Taschenbuch. 1850.

**) Stein schloß daher auch Gagern von der Unterhandlung mit den mindermächtigen Fürsten aus, als er durch Marschall mit ihnen Anfangs November verhandelte. Pertz. IV. 45 ff.

***) v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß zc. 1851. S. 32 f. 41 ff.

ging von der Voraussetzung aus, daß die deutschen Staaten neben den beiden Großstaaten einen beständigen, unter richterliche Gewähr gestellten Bund stiften müßten, in welchem sie sich dem Königsbündnisse gegenüber, zu einer Stimme vereinigten; dieser Bund müsse als integrirender Theil des ganzen Bundes so constituirt sein, daß er sich nach gesetzlichen, schon existirenden und anerkannten Normen durch Stimmenmehrheiten zu Einer Abstimmung vereinigte, und somit auch die dritte Stimme im Bunde führte, und mit dieser zu allen und jeden Beschlüssen entwickelte. Auch in seiner Kritik hat v. Wangenheim wesentlich nur an dem Directorium selbst Aussetzungen zu machen.

Lassen wir nun diesen Entwurf selbst im Anhange unter Nr. 1. folgen *). Wir sind aus mehr als einem Grunde veranlaßt, ihn vollständig aufzunehmen, insbesondere aber, weil wir in späteren Abtheilungen dieses Werkes ausführlich darauf zurückkommen müssen, wo dann eine einfache Zurückweisung zahlreiche Wiederholungen erspart.

Die über diesen Entwurf gepflogenen Unterhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich, welche zu Baden Statt fanden, sind leider bisher so unbekannt geblieben, als die des ersten Pariser Friedens. Als Resultat ist nur zu bemerken, daß Metternich dem unentschiedenen wechselvollen Hardenberg zuerst das Zugeständniß abzwang, die Bestimmung über die Führung des Directoriums Preußens bei dem Bundestage einstweilen in dem zu vereinigenden Entwurf wegzulassen, wahrscheinlich gegen die mündliche Zusicherung der späteren Anerkennung **). Dann aber drang Metternich auf den Ausfall vieler Bestimmungen, welche auf die Interessen des deutschen Volks unmittelbaren Bezug hatten. Es fielen die Angaben der als Minimum einzuräumenden ständischen Rechte, das Recht der Unterthanen zu Beschwerden, die Zusicherung der Preßfreiheit, über den freien Besuch der deutschen Universitäten, über das Kriegs-

*) Pertz. IV. 49 hat ihn vollständig bei v. Wangenheim l. c. S. 22 hat (er wie bei Klüber, Acten des Wiener Congresses. I. S. 45 ff.) eine Lücke im §. 6.

**) Pertz. IV. S. 128.

wesen. Will hierbei v. Kaltenborn auch versichern, daß Metternich durch die bestehenden deutschen Verhältnisse getragen, diese Bestimmungen ausmärzte? Bei dieser Verhandlung lag es doch wohl allein in seiner Hand, den preußischen Anforderungen in Bezug auf die Wahrung der Rechte des deutschen Volks beizutreten. — Weder Würtemberg noch Baiern hinderten ihn damals. Freilich hätte auch Hardenberg fester auftreten sollen; wahrscheinlich hat aber auch damals die schon berührte Unentschiedenheit Friedrich Wilhelm III. ihn daran wiederum gehindert.

Andere Bestimmungen des Entwurfs fielen mit Recht; sie waren dem deutschen Interesse geradezu zuwider. Dahin gehörte die Bestimmung über das Bündniß mit den Niederlanden und der Schweiz. Hinzugefügt wurde aber eine Bestimmung über den Hinzutritt der sämmtlichen ehemals zum deutschen Reiche gehörigen Gebiete von Oesterreich und Preußen. — Wie v. Wangenheim *) dazu gelangt in dem so abgeänderten Entwurfe nur eine im Ganzen unwesentliche Aenderung zu finden, ist nicht einzusehen.

Die zwischen Oestereich und Preußen vereinigten zwölf Artikel lauteten nun so **):

1. Die Staaten Deutschlands (mit Inbegriff Oesterreichs und Preußens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des Deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

2. Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation.

3. Indem die Bundesglieder zu Erreichung dieses auf das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes gerichteten Endzwecks zusammentreten, behalten sie, alle und jeder, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte in so weit dieselben nicht durch den im vorigen

*) l. c. S. 32.

**) Klüber. I. S. 51 ff. — Wangenheim, l. c. S. 29 ff.

Artickel bestimmten Zweck eingeschränkt, und diese Einschränkungen in der Bundesurkunde namentlich ausgedrückt sind.

4. Der Zweck des Bundes wird erreicht:

a) durch die, mit einer Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen verbundene Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rathe der Kreisobersten und einem Rath der übrigen Stände besteht.

b) durch den Einfluß, welcher jedem Kreis-Obersten nach dem Inhalte Bundesurkunde und unter der Aufsicht der Bundesversammlung über die Stände seines Kreises anvertraut wird.

5. Im Rathe der Kreisobersten erscheinen:

Oesterreich mit . . . 2,
Preußen „ . . . 2,
Baiern „ . . . 1,
Hannover „ . . . 1,
Würtemberg „ . . . 1 Stimme.

Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt, entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen, und es werden so viele Kreise gebildet, als Stimmen in dessen Rathe sind. Ihm gebührt

a) ausschließlich und allein: die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, da er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß, die Entscheidung über Krieg und Frieden;

b) zugleich mit dem Fürsten und Ständerath, die Besorgung derjenigen Gegenstände, welche den Wirkungskreis dieses letzten ausmachen.

6. Der Rath der Stände besteht:

a) aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, den Kreisobersten mit eingerechnet, mit Virilstimmen. Diese Häuser würde man, nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanz der Geschlechter und der Volksmenge dergestalt auswählen, daß außer allen altfürstlichen Häusern einige neufürstliche darin wären, jedoch nur solche, deren Länder in ihren verschiedenen Zweigen eine Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen in sich fassen.

b) aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten mit Curiatstimmen.

Ihm gebührt aber nur zugleich mit dem Rath der Kreisobersten, jedoch so, daß beide in abgesonderten Kammern rathschlagen, die gesetzgebende Gewalt des Bundes, und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen, auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. — Er versammelt sich nur alljährlich einmal und bleibt nur bis zur Abmachung der jedesmal vorliegenden Geschäfte zusammen.

7. Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich; nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Directorium, worunter jedoch blos eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist.

8. Den Kreisobersten steht das Geschäft zu:

a) die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten;

b) die Kreisversammlungen zu leiten;

c) die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Kreises auszuüben;

d) mit ihren Gerichten die letzte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesvertrage nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen.

Ihr Verhältniß zu den einzelnen Kreisständen wird verschieden, nach der größeren oder geringeren Beträchtlichkeit derselben, bestimmt; wozu die obige Eintheilung der mit Viril- und Curialstimmen begabten, zur Anleitung dienen kann. Die Rechte, welche den Kreisobersten nach dem Bundesvertrage zustehen, üben dieselben nicht vermöge einer eigenen, mit ihrer Eigenschaft als Landesherrn verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen deutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, sondern als Beauftragte des Bundes und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes aus.

9. Um zu verhindern, daß nicht ein einzelner Bundesstaat die äußere Sicherheit Deutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich jeder welcher keine Länder außerhalb Deutschland be-

sitzt, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habende Bündnisse noch Subsidien, oder andere die Ueberlassung von Truppen betreffende Verträge einzugehen. — Wenn erstere Staaten, welche auch außerhalb Deutschland Länder besitzen in Kriege mit anderen Mächten verwickelt worden, so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theils daran Theil zu nehmen oder nicht.

10. Die deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechts der Bekriegung unter einander, und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur so fern sie sich nicht durch Austrägal-Instanzen abmachen lassen) nach festzusetzender Bestimmung, der zugleich von dem Rath der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu überlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses, zu diesem Behufe anzuordnende, Bundesgericht spricht auch über Klagen die über Verletzung des Bundesvertrags in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden.

11. Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land-)ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Character der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

12. Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welcher jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- oder bürgerlicher Dienste in andern deutschen Staaten u. s. w. in jedem deutschen Staaten ungekränkt genießen soll. — Bei den letzten Paragraphen bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse, in Hinsicht ihres größeren Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen.

Nachdem sich Preußen und Oesterreich über diese 12 Artikel geeinigt hatten, wurden zu der deutschen Conferenz die Bevollmäch-

tigten der Könige von Baiern, Würtemberg und Hannover eingeladen. — Die erste Sitzung des deutschen Ausschusses war am 14. Octbr., und in der zweiten Sitzung am 16. Octbr. legten Oesterreich und Preußen die 12 Artikel vor. — Was nach dem Vertrage von Ried zu erwarten stand, trat nun sogleich ein. Baiern wie Würtemberg kamen mit ihren Protesten gegen die bevorzugte Stellung der beiden Großmächte im Rathe der Kreisobersten, wollten gleiche Stellung und Wechsel des Vorsitzes, hatten aber auf der andern Seite die größte Neigung die mindermächtigen Staaten in die Kategorie der Kreisstände hinabzudrücken. Baiern wollte die freien Städte verschwinden lassen, um Frankfurt für sich zu gewinnen. Die Juden mußten dem baierischen Bevollmächtigten, Fürsten Wrede, zum Vorwand dienen, die Zusicherung der Rechte für jede Klasse der Nation anzufechten. v. Linden, der Würtemberger, fand den Ausdruck „Regierungsrechte" nicht hinreichend, sondern wollte dafür „Souverainetätsrechte" gebraucht wissen; die Feststellung eines Minimums der landständischen Rechte könne, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden; in einem Staatsvertrage könne auch niemals von Verhältnissen einzelner Unterthanen gegen ihre resp. Staaten, zu denen sie gehörten, die Rede sein, und deßhalb müsse alles dahin abzielende nothwendig wegbleiben. — Beide Staaten wollten sich keine bundesgerichtlichen Sprüche gefallen lassen, ebensowenig eine allgemeine Gesetzgebung zur Herstellung gemeinnütziger Einrichtungen. — Endlich behielten sie sich ihr Gesandschafts-, Kriegs- und Friedensrecht, das Recht, beliebig Verträge zu schließen, vor.

So weit waren die Sachen bis zur dritten Conferenz (20. Octbr.) gediehen.

Da erkannte Stein die Nothwendigkeit einer entscheidenden Einwirkung. Er hatte eine Unterredung mit dem Kronprinzen von Würtemberg, der sich für Stein's Pläne aussprach, schrieb an Münster, der ihm am 19. October in mancher Beziehung ablehnend antwortete. v. Kaltenborn *) bewundert auch hier wieder die staats-

*) I. 132 ff.

männische Weisheit Metternich's, welcher schon damals eingesehen, daß etwas Anderes als ein principieller völkerrechtlicher Bund nach Maaßgabe der politischen Verhältnisse sich nicht einrichten lasse, und daß dazu gerade ein solcher dem österreichischen Staatsbedürfnisse völlig genüge. „Und fürwahr," sagt er weiter, „dem practischen Staatsmann wird überall die Erfüllung des eigentlichen Bedürfnisses, nicht die Erfüllung unbestimmter idealer Wünsche die Richtschnur für seine politische Thätigkeit, insbesondere für politische Neubildungen sein!"

„Abgeschmackt ist es," fährt er fort; „wenn Leute, die sich Historiker nennen, nun das Mißlingen der Bundesstaatsprojecte auf Oesterreich und Metternich wälzen. Stein, erbittert über getäuschte Hoffnungen war freilich vielfach dazu geneigt. Er und viele Andere auf dem Congresse übersahen in patriotischer Leidenschaftlichkeit bei ihren Plänen die gegebenen, nun einmal nicht aufhebbaren Grundbestände der deutschen Zustände, und vergaßen die dadurch beschränkte Möglichkeit der practischen Ausführung zu erwägen. Der practische Graf Münster, welcher doch bei anderen Gelegenheiten seine besten Wünsche für Aufrichtung reichsstaatlicher Zustände in Deutschland dargelegt hatte, aber seine individuellen Ideale und Neigungen als ein ächter Staatsmann sehr wohl von dem, was patriotisch möglich, und demnach allein zu erstreben ist, zu unterscheiden wußte, sprach bei einer Erörterung über Landstände dies bereits am 19. October grade gegenüber dem guten Stein unverholen aus, indem er sagte: „Ich hätte gerne die Wiener Congreßangelegenheiten Anderen überlassen, weil ich vorher sehe, daß man, was geschehen kann, als unzulänglich kritisiren und auf die zu überwindenden Schwierigkeiten keine Rücksicht nehmen wird. — Sollten wir das Kind mit dem Bade ausschütten, und weil Preußen, Oesterreich, Baiern und Würtemberg nicht so weit gehen wollen, als Ew. Excellenz es wünschen, lieber Nichts thun? Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. — Die deutsche Geschichte wird mit dem Wiener Congreß nicht endigen. Lassen Sie es der Zeitfolge, das Angefangene weiter auszubilden." — Und sehr bezeichnend setzt Münster hinzu: „„Unsere Nation ist noch zu wenig an

parlamentarische Discussion gewöhnt, versteht Regierungs- und politische Gegenstände zu wenig. Der Hang sich auszuzeichnen wird Demagogen hervorbringen, und statt Freiheit werden wir Streit und Schwierigkeiten hervorrufen."" — Und doch war gerade Münster ein Freund von Sicherung der Unterthanenrechte durch Landstände und ähnliche Einrichtungen."

Aber was Kaltenborn an Münster bewundert, ist gerade von diesem selbst zwei Tage nach seinem Briefe an Stein zurückgenommen. Es ist diese Kritik von Kaltenborn's um so auffallender, weil er selbst auf der folgenden Seite (S. 134) von diesem Schreiben und dessen Folgen Notiz nimmt. — Für Stein war es sehr leicht, das oberflächliche Raisonnement Münster's zurückzuweisen. Er erwiderte (am 20. October), in allen Puncten Münster siegreich widerlegend, und fügte hinzu:

„Ew. Excellenz kennen Deutschland nicht wegen Ihrer langen Abwesenheit aus demselben, — daher kam es, daß Sie anno 1812 u. 1813 wenig auf die Energie der Deutschen vertrauten, und daher kömmt es, daß Sie jetzt an Democraten glauben. — Mir scheint ferner, man setzt zu viel Werth auf das Schicksal der Mediatisirten und zu wenig auf das der Nation." u. s. w.

„Sollten die Stände nur das Recht haben Gravamina einzureichen, zu doliren? dann ist das ganze Institut ein geistloses Machwerk, an dem kein verständiger Mensch Theil nehmen mag, und statt auf den Geist der Nation zu wirken, ihn nur noch mehr herabwürdigt."

Noch mehr aber muß man sich über die leichtfertige Kritik v. Kaltenborn's gerade bei dieser Gelegenheit wundern, wenn man bedenkt, daß Münster in Folge der verdienten Zurechtweisung Stein's schon am 21. October gemeinsam mit dem zweiten hannöverschen Bevollmächtigten, und in vollständiger Uebereinstimmung mit Oesterreich und Preußen den von Würtemberg und Baiern geäußerten Widersprüchen gegenüber ein schriftliches Votum abgab, welches am 22. October überreicht, besonders die ständischen und individuellen oder persönlichen Rechte der deutschen Unterthanen überhaupt betraf, und diejenigen Grundsätze darlegte, welche

Hannover für eine heilige Pflicht gegen das deutsche Vaterland ansah. Es war ganz im Stein'schen Sinne, und ist zu oft abgedruckt, um hier nochmals vorgeführt zu werden. Es sollte nur festgestellt werden, daß das Votum auf Veranlassung Stein's durch den von ihm widerlegten „practischen" Münster gegeben wurde. Die bewunderte „staatsmännische Weisheit" Metternich's beschränkte sich damals darauf, dieser hannöverschen Erklärung seine volle Beistimmung zu geben; ja selbst Baiern konnte sich nicht den „Bundesstaatsprojecten," was die Unterthanen anging, ganz entziehen und mußte seine allgemeine Beistimmung in der vierten Sitzung vom 22. October geben.

Die folgenden Sitzungen, fünfte (24. October) und sechste (26. October) handelten vorzugsweise über das Friedens- Kriegsrecht und über den Rath der Kreisobersten, und zeigte den Widerstand der süddeutschen Regierungen, irgend etwas von ihrer Souverainetät dem allgemeinen Interesse zu opfern, von Neuem — doch schien es fast als wolle sich der König von Würtemberg von seinem Sohne, dem Kronprinzen, zu Concessionen bewegen lassen, aber Wrede hetzte von Neuem und wies auf französische Unterstützung, und Metternich ließ nach Art jener Diplomaten, denen die Sittlichkeit ihrer Mittel gleichgültig ist, im geraden Widerspruch mit seinen offiziellen Versicherungen durch Gentz eine Denkschrift ausarbeiten, in welcher er ein Bündniß von Oesterreich, Süddeutschland und Frankreich gegen Preußen und Rußland anrieth. Wohl gelang es Stein nochmals Würtemberg von Baiern zu trennen und letzteres zu isoliren; allein die geheimen Pläne Metternich's vereitelten, was sonst zu einem definitiven Ende, nämlich zur völligen Ausschließung Baierns, für den Augenblick führen mußte. Stein gab die Hoffnung noch nicht auf. Er trat mit den Bevollmächtigten der mindermächtigten Fürsten durch den Minister v. Marschall in Verbindung, und zwar unter Ausschluß von v. Gagern *), und bereitete eine Einwirkung Rußlands auf den Gang der Verhandlungen vor, weil inzwischen Würtem-

---

*) Siehe oben.

berg und Baiern neue Schwierigkeiten erhoben hatten. Würtemberg hatte in der 7. Sitzung (29. Octbr.) einen neuen Verfassungsentwurf „Vorschläge zur Redaction der zwölf Deliberationspuncte, die deutsche Bundesverfassung betreffend," überreicht *); es beharrte darin in seinem Widerspruche gegen die Propositionen Preußens und Oesterreichs. — v. Kaltenborn sieht auch hierbei die Schwierigkeit einer Einigung fast nur „in der Diplomatie und Delicatesse, dem verletzten Ehrgeize und Stolze der Großmächte und nicht in den reellen Unterschieden zwischen den einzelnen Propositionen." Aber es fiel in diesem Entwurf Alles, was dem Interesse des deutschen Volkes Genüge leisten konnte, die Bestimmung des Minimums ständischer Rechte, Bundesgericht &c. Daß dieser Standpunct aber, vertreten von Preußen und Hannover, ein wirklich berechtigter war, wird wohl schwerlich Jemand leugnen können. Und dennoch spricht v. Kaltenborn von einer eben so großen Berechtigung der würtembergischen Propositionen, und daß Preußen und Hannover, welche durch ihre Hartnäckigkeit den Bundesstaat einzig und allein nach ihren Schablonen fabriciren gewollt, eine gleich große Schuld an dem Mißlingen der damaligen Einigung getragen hätten!

Es ist bei der Vergleichung der würtembergischen Propositionen mit den preußischen Vorschlägen aber ferner nicht zu übersehen, daß die Kreisverfassung, die Befugnisse der Kreisobersten, die gesammte Thätigkeit der Bundesversammlung eine wesentlich verschiedene Folge gehabt hätten, wenn die Rechte der Stände und Unterthanen nicht zugleich festgestellt wurden. Und war es denn keine Anmaßung, daß Länder, welche so wesentlich zur napoleonischen Unterjochung Deutschlands beigetragen hatten, jetzt dem größten Theile Deutschlands, welches sich mit den ungeheuersten Opfern dieser Unterjochung entzogen hatte, die Bedingungen der neuen Verfassung vorschreiben wollten? Indessen geht aus dem nächsten Protocolle hervor **), daß sowohl Preußen und Hannover, als auch Oester-

*) Klüber. II. 148 — 156. Beil. [illegible].

**) Klüber. II. 174 ff.

reich und selbst Baiern, so viel als irgend thunlich auf die würtembergischen Propositionen eingingen; der Vorwurf, welcher v. Kaltenborn *) gegen Humboldt's Thätigkeit erhebt, ist deshalb auch nicht im Geringsten gerechtfertigt. — Der Verlauf der nächsten Sitzungen bis zur Schlußsitzung (der 13.) am 16. November bewies immer mehr, daß von Baiern und Würtemberg auf alles das nicht eingegangen werden sollte, was das deutsche Volk zum allerwenigsten zu erwarten berechtigt war. Bundesgericht, ständische und Unterthanenrechte wurden verweigert, von einer Bundesgesetzgebung über Zölle, Münzen, Posten wollten sie gar nichts wissen. Die verschiedenen conciliatorischen Vorschläge Oesterreichs und Preußens über Krieg und Frieden und Bündnisse führten überall zu keinem Resultate. Stein hatte mit Besorgniß den Gang dieser Verhandlungen beobachtet, und versuchte in einer Denkschrift vom 4. Novbr. 1814 den russischen Kaiser in das Interesse zu ziehen, und nach seiner Angabe eine Note an die Mächte des deutschen Ausschusses des Wiener Congresses zu richten **). Alexander ging auf Stein's Pläne ein, und sprach sich (11. Novbr.) ganz zu Gunsten der deutschen Nationalinteressen aus, damit deutsche Diplomaten auf das Tiefste beschämend.

Aber die Note hatte doch nur vorübergehenden Erfolg und bald verlor sich diese in der Complication der großen europäischen

*) l. c. 141.

**) Man hat diesen Schritt Stein's hart getadelt, und in dem Widerstand Metternich's gegen die von Rußland unterstützten Vorschläge in der deutschen Angelegenheit eine Berechtigung gefunden, weil es eine Schmach für Deutschland sei, fremde Einmischungen in solchen Angelegenheiten zu dulden. Allein man muß wohl erwägen, daß Kaiser Alexander damals für die deutschen Verfassungsverhältnisse ein so edles und selbstloses Interesse zeigte und bewährte, wie es bei verschiedenen deutschen Fürsten zu wünschen gewesen wäre. Daß später Alexander von diesen Ansichten zurückkam, sie wenigstens sehr modificirte, lag in seitdem gänzlich veränderten Verhältnissen, und in den traurigen Erfahrungen, welche er bei seinen Verhandlungen in Wien gemacht hatte, so wie endlich in dem Gange der orientalischen Angelegenheiten. Niemals wird wieder ein Kaiser auf dem russischen Throne sitzen, der, wie Alexander für Deutschland ein so edles Interesse fühlt.

Interessen. Die Territorialfragen der großen Mächte, insonderheit Rußlands und Preußens traten in den Vordergrund; die preußischen Entschädigungen, im Pariser Frieden nicht geordnet, wurden Gegenstand des Zwistes.

Die sich den preußischen und russischen Interessen entgegenstellenden Forderungen Englands und Oesterreichs verursachten allerdings zunächst die Schwierigkeiten, aber der Hauptgrund der Verwirrung der Angelegenheiten lag doch in der mystificirenden finassirenden Politik Metternich's, gestützt durch die Intriguen Frankreichs und die Hetzereien Baierns und Würtembergs.

Die polnische Angelegenheit wurde die erste Veranlassung der Eifersucht der großen Mächte, und als Alexander nachgiebiger wurde, war die sächsische Frage schon die Ursache der weiteren Disharmonie geworden. Diese Zwistigkeiten hatten vorerst Baiern und Würtemberg störrischer gemacht. Nicht allein wiesen sie in den letzten Conferenzen des deutschen Comités alle Forderungen eines Bundesstaats und mit ihm die Garantie der Rechte des deutschen Volks zurück, sondern Würtemberg schickte sogar in der letzten Sitzung (16. Novbr.) eine Note, in welcher es erklärte, daß es zweckmäßig sei, die deutsche Verfassung erst nach Regulirung der Gebietsfrage zu erörtern. „Nicht einmal die Glieder des Bundes seien bekannt, nicht der Umfang ihrer Besitzungen, nicht die physischen und politischen Gränzen des Bundes und die dadurch allein zu entnehmende Streitkräfte desselben; und doch würden in den partiell vorgelegten Forderungen die Uebernahme an Verbindlichkeiten, die Verzichtleistung und Entsagungen auf unbestrittene Rechte verlangt, zu denen wohl nichts vermögen könne, als die wohlüberlegte Erwägung der dadurch andererseits zu erhaltenden Vortheile . . . der König sei in der vollkommensten Unwissenheit über den Zweck des Bundes, über die Bestandtheile, die Verhältnisse dieser unter einander, und wisse nicht mit wem man abschließe, mit wem man sich verbindlich machen solle. Deshalb befinde er sich außer Stande und sähe als unvereinbar mit seinen Pflichten gegen Staat und Haus an, sich fernerhin immer

nur über einzelne Gegenstände zu erklären, oder angesonnene Verbindlichkeiten zu übernehmen, ehe der Plan des Ganzen und die noch mangelnden Erörterungen mitgetheilt seien *)."

Das war so gut als ein vollständiges Zurücktreten von allen Verhandlungen, und die von Oesterreich hierauf beliebte Gegennote vom 22. Novbr. **) hatte keinen Erfolg ***), wenn gleich

---

*) Klüber. I. 1. S. 101 — 104.

**) Klüber. I. 1. S. 104 — 108.

***) Selbst die Dichtkunst wurde nicht verschmäht, um gegen die vereinigten österreich-preußischen Vorschläge zu wirken. Friedrich Schlegel gab sich zu dieser traurigen Beschäftigung her, und ließ in unzähligen Exemplaren, aber alle handschriftlich, gegen die zwölf Artikel des österreich-preußischen Verfassungsentwurfs, 14 §§. Knittelverse verbreiten; hier einige Proben davon.

§. 1.

Wir deutschen Kön'ge thun hier kund,
Daß wir nach langem Zweifelscheißen
Beschlossen haben einen Bund,
Und soll der Bund der deutsche heißen
Wir wollen das centrale Eine;
Wer irgend nord- und mordddeutsch ist
Der stehet mit in dem Vereine,
Demnächst auch der süddeutsche Christ,
Doch meinen wir vorzüglich Preußen.

§. 2.

Die Fürsten, Städte, arm und reich,
Des Bundes Glieder sind sich gleich,
Doch soll dem Rathe der Vollziehung,
Was jeder hat, so Land als Leute,
Zum Dank der leitenden Bemühung,
Stets offen stehn zu Nutz und Beute.

§. 3.

Daß Jeder auch im festen Gleise
Sich jeder fortbewegen kann.
So theilen Deutschland wir im Kreise
Und Directoren stehn voran,

sie diesen würtembergischen Prätensionen unwiderleglich entgegentrat, indem sie vor allen Dingen hervorhob, daß die Frage über einen deutschen Grundverein keineswegs als von der Willkür der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängend angesehen werden könne, daß es einem deutschen Fürsten freistehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht, oder daß es anderer als der Vortheile, die für das Ganze der deutschen Nation aus dem Bunde entspringen würden, bedürfe, um die Entsagungen zu leisten oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern. Würtemberg hatte hierfür, wie für die Aeußerung, daß man keinem deutschen Staate gestatten wolle, sich durch Ausschließung vom Bunde mit dem Wohl des Ganzen geradezu in Widerspruch zu

---

Die jeden Kreis so wohl regieren,
Daß es mit Dank die Untern spüren.

§. 4.

Die Einheit ewig fest zu klammern
So theilt der Bund sich in zwei Kammern
Es werden die der mindern Stufen
Zusammen dann und wann berufen,
Damit sie dort vernehmen können,
Was jene oben ihnen gönnen,
Die was im Kreis' erst sie beschäftigt,
Dann als Vollziehungsrath bekräftigt.

§. 5.

Die Kriegesmacht, die in das Feld
Ein jeder für die Freiheit stellt
Soll um des Vortheils zu genießen,
Sich an das Heer der Starken schließen,
Wie glücklich ist der kleine Staat,
Der sich so angeschlossen hat!
Es folgt ihm Preis und hoher Segen
Er darf das ganze Heer verpflegen.

§. 14.

Wenn dies die Deutschen rat'ficiren
Woll'n Wir so fürder practiciren.

Man sieht wohl, daß und wie Metternich neben der officiellen Verhandlung durch seine Werkzeuge zu agiren wußte! —

stellen, oder die Mittel zu verwerfen, die allein zum Zweck dienen könnten, kein Gehör. Ausweichend auf directe wohlverdiente Beschuldigungen antwortend, erklärte es in der Erwiderungsnote vom 24. Novbr. *) auf seinen Absichten beharren zu wollen. Dieser Widerstand war erklärlich aus der ganzen Sachlage am Wiener Congreß, aus der Haltung Metternich's gegen Preußen und aus dem Interesse Frankreichs an der zerrissenen Gestaltung Deutschlands. Der deutsche Ausschuß löste sich in Folge dieser Zwistigkeit auf und trat nicht wieder zusammen.

Eine nicht wieder gut zu machende Ungeschicklichkeit Hardenberg's verursachte dann die entscheidende Niederlage Preußens in allen Plänen, welche im Nationalinteresse Deutschlands aufgestellt waren. Der entscheidende Tag, an welchem Hardenberg dieses Ungeschick entwickelte, war der 2. December. Er warf sich, durch die damals nicht von ihm geahnte Falschheit der Metternich'schen Politik getrieben, gleichsam bedingungslos in die Arme Oesterreichs. Freilich waren die nächsten Schritte Metternich's in der sächsischen Angelegenheit, das Zurücknehmen seiner frühern Zusagen hinreichend, Hardenberg die Augen zu öffnen und zu einem engern Aneinanderschließen Rußlands und Preußens zu drängen; sie führten zu einer offenen feindlichen Stellung der beiden Mächte gegen Oesterreich, aber auch zu dem traurigen Bündniß Oesterreichs, Frankreichs und Englands am 3. Januar 1815, dem sich auch Baiern anschloß, und zu dem selbst Darmstadt herangezogen wurde, wie dies der neulich von Neumann veröffentlichte geheime Vertrag vom 14. Januar 1815 zwischen Oesterreich und Darmstadt beweist **). Zwar blieb einstweilen der Vertrag vom 3. Jan. 1815 ohne weitere Folge, aber das Vertrauen auf die Ehrlichkeit der Metternich'schen Politik war vollständig geschwunden, und seine Zweideutigkeit so offenkundig geworden, daß Rußland nicht mehr mit ihm verhandeln mochte. Unter solchen Umständen ruhten die

---

*) Klüber. I. 1. S. 109 — 113.

**) Neumann, Recueil des traités et onventions ceonclus par l'Autriche. 1855. II. S. 490 sq.

deutschen Angelegenheiten ganz, und für die Nationalinteressen war alles gründlich verdorben.

Die vertrauliche Note Rußlands vom 11. Novbr., wie das enge Aneinanderschließen Preußens mit Rußland war allerdings für die kleineren Staaten ein bedenkliches Anzeichen, denn sie konnten sich nicht verhehlen, daß bei ausbrechendem Kriege zwischen den fünf größeren Mächten ihre Stellung unhaltbar wurde, daß am Ende die Bayonette der beiden großen Militairmächte Rußland und Preußen ein letztes Argument für ihre Mediatisirung abgegeben hätte. War doch schon beim Beginn des Congresses durch Baiern eine Mediatisirung Würtembergs und Badens, wenigstens eine Hinausschiebung derselben nach Italien beabsichtigt *), und von Oesterreich im Verein mit den großen Mächten selbst ein Antrag an Baiern gekommen, sich in Italien abfinden zu lassen **).

Stein's Correspodenz aus damaliger Zeit, die Art und Weise, in welcher er selbst über die größeren Fürsten Süddeutschlands an die Mitglieder der kaiserlich russischen Familie, die noch dazu mit derselben nahe verwandt waren, sich äußert, beweist, daß die Situation für die mittleren und kleineren Fürsten in den Augen der Eingeweihten sehr bedenklich erschien. Es schient fast, als wollten die Großmächte Preußen und Rußland nicht besondere Rücksicht auf die beanspruchte Souverainetät der mittleren und kleineren deutschen Staaten nehmen. Man erinnere sich an den Schrecken,

*) Julie Zerzog, Briefe an Montgelas. 1853. S. XI.

**) Ritter v. Lang, Memoiren. Th. II. S. 201. „Der erste Antrag, welcher dem in Wien persönlich anwesenden Könige, einverstanden mit allen großen Mächten geschah, war gegen das Königreich Italien, Baiern an Oesterreich abzutreten. — Es war natürlich, daß der Gedanke in seiner Neuheit den König überraschte; die baierschen Großen, denen in Italien keine Rosen zu blühen schienen, heulten und wehklagten; eine ruhige Abwägung und Ueberlegung, inwiefern ein europäisches Königreich am Ende wohl einer österreichischen Markgrafschaft vorzuziehen wäre, konnte nicht zur Reife kommen, so daß der König den Vorschlag mit einer Art Erbitterung bestimmt von sich wies."

welchen ein dahin sich ausdrückender Artikel des Rheinischen Mercurs vom 31. October 1814 bei Baiern und Würtemberg erregten, weil man ihm preußisch-russischen Einflüssen zuschrieb. Es schien als wollte Preußen sich dem beengenden Einflusse der alten österreichischen Kabinetspolitik — selbst unter dem Preise eines neuen Kriegs entziehen. Dahin hatte es Metternich getrieben. Die englischen Staatsmänner sahen aber sehr wohl ein, daß ein so auf die Spitze getriebenes frevelhaftes Spiel nicht in Englands, nicht im europäischen Interesse lag, und lenkten vorsichtig ein, und Metternich lernte mit Talleyrand bald begreifen, daß die Unterstützung Frankreichs in einem Kriege gegen Rußland und Preußen eine leere Redensart gewesen; die Ohnmacht und Unfähigkeit der Bourbons blieb nach den bedenklichen Nachrichten aus Frankreich keinem Zweifel unterworfen. Die kleinen Hetzer, wie Wrede, mußten sich am meisten demüthigen.

Von Neuem begannen die Unterhandlungen. Man kam bis zum Anfang Februar 1815 endlich zum Abschluß in den Territorialfragen. Während der Zeit, vom 16. Novbr. bis zum 16. Febr., hatten die deutschen Angelegenheiten ganz geruht. Man hat von verschiedenen Seiten in dem Schritte der mindermächtigen Fürsten, welche in einer gemeinschaftlichen Note vom 6. Novbr. 1814 gegen die ausschließliche Berathung der deutschen Verfassungs-Angelegenheiten durch die fünf größeren deutschen Höfe gerichtet war, ein bedeutendes Moment für die schließliche Erledigung der Angelegenheit sehen wollen, und Aigidi *) meint sogar, daß die Vorschläge der kleinen Staaten, im dunklen Drange der waltenden Verhältnisse zuerst sich ergebend, das Fundament des deutschen Bundes geworden wäre, welcher überhaupt nur im eigentlichen Sinne des Worts eine Ausgeburt der Umstände, eine vollendete Thatsache sei. Diesen Behauptungen läßt sich nicht beipflichten.

Von Einzelnen, wie von Gagern, war die Erklärung der 29 Fürsten und freien Städte nur ein Mittel gegen das Directorium der fünf größeren deutschen Mächte, wenngleich sie dabei

---

*) Aegidi in Bluntschli's und Brater's Staatslexicon. III. 5.

mit rühmenswerther Gesinnung den Interessen des deutschen Volks gerecht werden wollten. Von Anderen läßt sich nur sagen, daß sie ihre Selbstständigkeit nur unter der Bedingung zu erhalten glauben konnten, daß sie sich Beschränkungen gefallen ließen, welche Preußen und Oesterreich in den vorgelegten 12 Artikeln gemeinschaftlich betont und als der deutschen Nation gebührende Rechte bezeichnet hatten. Erwägt man weiter die durch die Vermittelung von Marschall auf die Schritte der 29 Fürsten und freien Städte einwirkende Thätigkeit Stein's, welcher darin eine Unterstützung für die preußischen Ansichten suchte, um wo möglich die beiden süddeutschen Regierungen zu isoliren, weil er den Glauben an die Aufrichtigkeit Metternich's wohl noch immer nicht ganz hatte sinken lassen, so muß man wohl zu dem Resultate gelangen, daß die Erklärungen der kleineren Staaten bis zur Einigung in den Territorialfragen an sich ganz unerheblich für die deutschen Verfassungs-Angelegenheiten waren. So lange Gagern allein sich an die Spitze der kleinen Staaten stellte, wurde nichts ausgerichtet; mit der Einwirkung Stein's aber, welcher bekanntlich Gagern bei dieser Verhandlung ausschloß, wurde die Note vom 16. Novbr. 1814 zu Stande gebracht. Dennoch bleibt es sehr anerkennungswerth, daß die überaus große Mehrzahl dieser kleinen Staaten in Zukunft an dem Inhalt ihrer Note festhielten und Staaten wie Preußen später beschämten. Da die Note zu oft abgedruckt und ausgezogen ist, so wird es hier genügen, darauf hinzuweisen, daß in derselben alles das gleichsam zur Disposition der neu zu schaffenden Bundesgewalt gestellt war, was einem wahrhaften Bundesstaat mit Berücksichtigung derjenigen Forderungen der Volksinteressen, welche die damalige Entwickelungsstufe des deutschen Volks zu befriedigen vermochten, schaffen konnte. Die Note ging sogar so weit in der Beschränkung der einzelnen Regierungen, daß sie als letzte Spitze des Bundesstaats den deutschen Kaiser verlangte; eine Idee, von welcher wenigstens Gagern recht wohl wußte, daß sie unausführbar war, daß frühere Verträge und zuletzt die Verhandlungen des Pariser Friedens hierin die Ansicht der sämmtlichen europäischen Großmächte unbedingt festgestellt hatten. Was Hum-

boldt in seiner Denkschrift vom 3. März 1815 aussprach, wußte Gagern ebensowohl *).

Es bleibt daher ein schwer zu erklärendes Räthsel, wie Münster, Stein und Andere auf die Kaiseridee zurückkommen konnten. Daß Münster's Ansicht über die Kaiserwürde nicht die Absicht der englischen Minister war, ist nach der Correspondenz Castlereagh's gewiß, daß sie die Ansicht des preußischen Gouvernements nicht sein konnte, ist eben so gewiß und auch ausdrücklich durch Humboldt ausgesprochen, daß Talleyrand dafür am wenigsten schwärmte, braucht nicht erst versichert zu werden; Rußland mußte zwar ein starkes Bollwerk in Deutschland gegen Frankreich wünschen, aber sicherlich ist es durch nichts bewiesen, daß es einen deutschen Kaiser an der Spitze eines Bundesstaats wünschte. So blieb nur Metternich übrig. Nun, von ihm wird Niemand glauben, daß er einer Idee hold war, welche ihn beseitigt haben würde. Wenn Franz von Oesterreich deutscher Kaiser geworden wäre, so hätte sein gesammtes System geändert werden müssen; ein Bundesstaat, wie er dann in's Leben getreten wäre, hätte Metternich nicht an der Spitze der Angelegenheiten geduldet **).

Es bleibt daher unerklärt, weshalb Stein die Kaiserwürde, für deren Realisirung auch gar nichts sprechen konnte, mit so großem Eifer aufgriff. Bei manchen Anderen könnte man daran denken, daß die ganze Verhandlung nur zum Schein geführt wäre, daß sie nur bestimmte andere Pläne durchkreuzen sollte, um dann bei Seite geworfen zu werden. Man könnte dies zum Beispiel vom Standpunct der hannöverschen Adelspartei, oder von dem der begehrlichen Gelüste der Holländer annehmen; aber bei einem

---

*) Gagern, Antheil II. S. 195 — 197.

**) Häusser. IV. 807 — 810 würdigt die Kaiserfrage mit sehr treffenden Worten und sagt unzweifelhaft richtig: „Die kaiserliche Einheit und zwei Großmächte von gleichem Range, das waren unvereinbare Gegensätze; es müßte, wenn man die erste wollte, eine der letzteren aus dem Bundesstaat ausscheiden. Daß Preußen jetzt und in Zukunft dieser ausscheidende Theil nicht mehr sein konnte, dafür sorgte die neue Territorial-Gestaltung, die oben unter eifriger Mitwirkung Metternich's zu Stande gekommen war."

Staatsmanne, wie Stein es war, bei seinem edlen und uneigennützigen Character läßt sich diese Erscheinung schwer erklären. Dies Springen von Project zu Project lag wahrlich nicht in seinem Character, wie dies die schwierigsten Situationen seines Lebens beweisen. Es müssen daher Mittelglieder in den Verhandlungen selbst noch fehlen, welche die Beurtheilung erschweren. Ob sie Pertz nicht gekannt haben sollte? — Da die Verhandlungen über die Kaiserwürde zu dieser Zeit so ohne allen weiteren Erfolg für die Nationalinteressen Deutschlands geblieben sind, lassen wir sie ganz auf sich beruhen *) Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens antworteten gar nicht einmal auf die Note der 29 Fürsten und freien Städte!

Aber einen großen Vortheil hatten diese Verhandlungen nach einer andern Seite. Die 25 Fürsten und 4 freien Städte, die durch Hinzutritt von Baden und Oldenburg auf 31 gewachsen waren, hatten von ihrer ersten gemeinschaftlichen Note, vom 16. Novbr. 1814 an, bis zum Wiederbeginn der Unterhandlungen über die deutschen Angelegenheiten die Nothwendigkeit und ihrerseits die Verpflichtung anerkannt, den gerechten Forderungen des deutschen Volkes nachzukommen. Sie hatten, an der Spitze Kurhessen, geäußert **):

„Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1. Das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;
2. das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landsgesetzen;
3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

---

*) Man vergl. darüber: Pertz. l. c. — Kaltenborn. I. l. c. — Biedermann in der Germania. II. l. c. — Schaumann. l. c. S. 198 ff.

**) Klüber. I. 1. S. 74.

4. das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art;

wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach dem Character der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibt. Ebenso ist es ihr Wunsch, daß der Justizgang, in jeder Beziehung unabhängig von Willkür erscheine, und insbesondere jede Classe unter ihren ordentlichen Richter gestellt bleibe und werde."

Als Münster unter dem 25. Novbr. darauf erwiderte, auf die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Kaiserwürde aufmerksam machend, sprachen sie, jetzt durch den Hinzutritt der beiden Fürsten von Hohenzollern, 31 Fürsten und Städte, nochmals die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Rechte des deutschen Volks in einer Note vom 20. Decbr. aus, und Baden, wenngleich sie nicht unterzeichnend, wohnte der Berathung der 31 bei, und erließ sogar selbstständig eine Note vom 1. Decbr. 1814 an Oesterreich und Preußen, worin es sich zur Einführung einer landständischen Verfassung bereit erklärte, und in Absicht auf die wesentlichen Rechte der Landstände, wörtlich dieselben Bestimmungen zu Grunde legte, welche der Fürsten- und Städteverein in der Note vom 16. Novbr. feierlich ausgesprochen hatte *). Als die polnische und sächsische Frage beigelegt schien, traten die Bevollmächtigten von 32 Fürsten und freien Städten (einschließlich Badens und Oldenburgs — Gagern für Oranien war ausgeschieden) in einer Note vom 2. Februar 1815 **) wiederum mit denselben Ansichten hervor. Sie baten zuvörderst, daß der deutsche Congreß, unter Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, nunmehr baldigst möge eröffnet und auf demselben die Gegenstände der künftigen deutschen Verfassung mittelst freier Berathung und Beschlußnahme verhandelt werden möchten; sie fuhren dann aber folgendermaßen fort:

---

*) Klüber. I. 1. S. 96 — 100.

**) Klüber. I. 3. S. 127 ff.

„Die Unterzeichneten glauben zuversichtlich, daß nur auf diese Weise ein den Erwartungen Deutschlands entsprechendes Resultat, so wie überhaupt eine wahre innige Nationalverbindung herbeigeführt werden könne. Wie jede einseitige Behandlung der Gegenstände an und für sich schon wesentlich nachtheilig werden muß, so gilt es vor allen Dingen die Einwirkung allgemeinen Vertrauens zur Sache, damit sie gedeihen, und zugleich auch den sichersten Bürgen ihres Bestandes in der eigenen Gesinnung aller Theilnehmer finden möge. Die Versammlung des deutschen Congresses schließt vorbereitende Bearbeitungen des großen Gegenstandes selbst und der einzelnen Zweige desselben durch Deputationen, welche durch Wahl aus selbigem hervorgehen, keinesweges aus.

In dem Augenblicke, wo sich alle Stimmen für die Einführung ständischer Verfassungen in den einzelnen deutschen Ländern vereinigen, kann man die Wahrheit als allgemein anerkannt annehmen, daß das Gemeinwohl, durch ein vielseitiges, allerdings nach angemessenen Formen geregeltes Zusammenwirken besser gefördert werde, als durch das abgesonderte Streben von Einzelnen, und daß das Gute und Rechte die Mehrheit allezeit am unwiderstehlichsten in Anspruch nehme, wo Alles an Gemeinsamkeit erinnert.

Endlich hoffen die Unterzeichneten, durch ihre bisherigen Erklärungen dargethan zu haben, wie bei ihnen bereits über die wesentlichsten Puncte völlige Einigung stattfinde, und daß von Seiten ihrer hohen Committenten gewiß freudig die Hand zu Allem werde geboten werden, was in dem Bunde deutscher Staaten, Einheit, Selbstständigkeit und deutsche Freiheit begründen kann. Zuversichtlich dürfen sie, dem zu Folge, der vollen Gewährung ihrer gerechten und billigen Anträge entgegensehen."

Zwar correspondirte jetzt Preußen (am 4. Febr.) *) mit Oesterreich über das Verlangen der kleineren Staaten, und sprach die Ueberzeugung aus, daß es jetzt Zeit sei, die deutsche Verfassungsangelegenheiten zu erledigen, nachdem sich die Gesinnungen deutlicher und in vieler Rücksicht erfreulicher ausgesprochen hätten,

*) Klüber. I. 3. 132.

und Hardenberg und Humboldt meinten, daß jetzt alle Fürsten zur Berathung hinzugezogen werden müßten. Oesterreich antwortete beistimmend, 9. Febr. *). Aber noch immer antworteten die Großmächte den Bevollmächtigten der kleineren Fürsten nicht, sondern suchten zuvor vorläufig sich zu einigen, von Preußens Seite ein aufrichtiger Versuch, von Oesterreichs Seite aber nicht ernstlich gemeint.

Preußen gab in Folge seiner Note vom 4. Febr. schon unter dem 10. Febr. zwei neue Entwürfe zu einer deutschen Verfassung, beharrte darin im Wesentlichen auf den früheren Vorschlägen, und begleitete dieselben durch eine ausführliche Note von demselben Datum. Der eine Entwurf enthielt eine Kreiseintheilung, der andere dagegen nicht. Preußen ließ sich zuerst über den Nachtheil eines Mangels einer Kreiseintheilung aus, indem es diese Kreisverfassung als eine Mittelstufe der Verbindung zwischen den einzelnen Staaten und der Centralgewalt, dann aber auch insbesondere als die innere Sicherung der Rechte und die allgemeine Wohlfahrt der Nation, ein in allen Theilen verbindendes Ganze ausmachend, hinstellte. Es verfehlte ferner nicht auf die Vortheile der Kreisdirectoren bei der Aufrechthaltung der Bundesbeschlüsse hinzuweisen.

„Für die Militairverfassung ändere aber," fährt die Note fort, „die Verschiedenheit der beiden Entwürfe nichts ab, weil Bezirksabtheilungen in dieser Absicht immer nothwendig bleiben würden. In Absicht der Rechtspflege hätten aber die Gesammtgerichte bei großen Sprengeln immer den Nachtheil, daß die zu ihnen gehörigen Staaten zu entfernt, und in ihren Gesetzen und Verfassungen zu verschiedenartig seien, bei kleineren Staaten hingegen sei eine gehörige Organisation kaum zu erreichen, auch blieben die Richter den persönlichen Verhältnissen der streitenden Theile zu nahe. Die Kreisversammlungen seien aber besonders nützlich, wegen des gegenseitigen Erwägens der Gründe, bei den Berathschlagungen und wegen der Regelmäßigkeit der Wiederkehr der Versammlungen, welche sich mit der Sorge für das Wohl des deutschen Volks be-

*) Klüber. I. 3. 134.

schäftigten; die Regierungen würden ein lebendiges, und ein solches Interesse daran gewinnen, in welchen die einseitigen und eigensüchtigen Ansichten, die sich fast bei Großen und Kleinen nur zu leicht einfänden, gegen einander abgeschliffen würden. Die Berathschlagungen im zweiten Bundesrath würden sicherlich gewinnen, wenn mehrere Fürsten schon gemeinschaftliche Meinungen, als wenn sie jeder seine einzelnen dazu mitbringen. Preußen verkenne zwar das Gewicht der Gründe gegen die Kreisverfassung nicht, insbesondere nicht die Gefahr, daß das Verhältniß der Kreisdirectoren eine zu große Ungleichheit unter den deutschen Fürsten begründe, zum Mißbrauch führen könne, und dadurch ein Zerfallen Deutschlands in wenige große Theile vorbereite, und im Ganzen wenig Sympathieen bei den kleinen Fürsten für sich habe. Allein es äußert auch mit Recht, daß die Gleichheit der deutschen Fürsten nicht durch die Kreisverfassung an sich leide; das Gefühl der Gleichheit sei in der ehemaligen deutschen Verfassung gar nicht so bei den Fürsten gewesen, und sei auch in der Bundesverfassung dadurch nicht aufgehoben, daß die Ausübung einzelner Rechte auch ausschließlich gewissen Mitgliedern als ein Amt übertragen werde. Es müsse dies nothwendig bei allen Gegenständen der Fall sein, die ihrer Natur nach nur Wenigen angehören könnten, und es würde unmöglich werden, darum auf alle solche Einrichtungen Verzicht zu leisten."

Diese Ausführung war gewiß nicht zu verwerfen, so lange man noch im Geringsten an bundesstaatliche Einrichtungen dachte, die doch damals von keiner deutschen Regierung, mit Ausnahme Baierns und Würtembergs, verworfen, sondern im Gegentheil in allen Noten und Correspondenzen festgehalten wurden. Die preußische Note ging aber noch tiefer auf den Gegenstand ein und zeigte vielleicht mit einer zu großen Offenheit und Geradheit die wahren Gefahren für den Bestand der kleineren Staaten in Deutschland. Man sollte, wenn man diese Ausführung liest, fast meinen, Humboldt, der Verfasser jener Note, habe den Gang der Verhandlungen der deutschen Regierungen bei jeder nur irgend bedeutenden Beschlußnahme des späteren Bundestags im Voraus hier schildern wollen!

Humboldt sagt:

„Die Gefahr, daß Deutschland in einige große Theile zerfalle, rührt nicht von der Eintheilung in Kreise her, und dies ist ein so überaus wichtiger Punct, daß er, wie auch die Angelegenheit der Kreise entschieden werden mag, immer eine eigene Beleuchtung verdient. Diese Gefahr entsteht aus der überwiegenden Macht einiger Staaten, der großen durch die Säcularisationen und Mediatisationen entstandenen Verringerung der Zahl der übrigen, und der natürlich durch die Zerstörung des deutschen Reichs herbeigeführten Entwöhnung von aller, auch noch so billigen gemeinschaftlichen Verfassung. Gegen alle diese Ursachen, und mithin auch gegen ihr Resultat ist aber das kräftigste und sicherste Gegenmittel gerade die Wiederherstellung einer Verfassung, und die Kreiseintheilung vermehrt so wenig die oben erwähnte Gefahr, daß man vielmehr zweifelhaft bleiben kann, ob sie dieselbe nicht gerade im Gegentheil vermindert.

Da einmal mehr oder minder mächtige Staaten in Deutschland neben einander vorhanden sind, so kann es nicht fehlen, wenn es keine Kreisverbindung gibt, daß dieselben nicht auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen übereinkommend mit einander über Gegenstände gegenseitiger Convenienz Verträge schließen sollten.

Nun frage man sich, ob, wenn man bei den größeren Staaten die Absicht voraussetzt, die kleineren in Nachtheil zu bringen, ein Abgeordneter eines kleinen Fürsten mit einem mächtigern Hofe unter dem Geheimniß eines Cabinets vortheilhafter unterhandelt wird, als in einer offenen Kreisversammlung, wo dem Mächtigern sein Begehren vor allen Kreisständen rechtfertigen muß, und diese den Schwächern von selbst unterstützen *) Man frage sich weiter, ob, da es viele Arten, einen Nachbar zu belästigen gibt, die nicht leicht eine Erfolg versprechende Beschwerde erlauben, ein Mindermächtiger sich eines Unrechts, das ein größerer Staat einem kleinen zufügt, eben so annehmen wird, wenn er nicht in diesem Unrecht

---

*) Dieses Urtheil haben die Bundesverhandlungen bis zum Jahre 1840 nur zu sehr bestätigt.

eine Willkür eines Kreisdirectors findet, die schon an sich sein eigenes Verhältniß beleidigt?

Man frage sich endlich, ob, wenn ein größerer Staat wirklich einen kleineren beeinträchtigt, der noch größere diesen eben so bereitwillig schützen würde, wenn er nicht eine Verbindlichkeit dazu in seiner Eigenschaft als Kreisdirector fände?

Man sagt wohl, daß man der schon beträchtlichen physischen Macht noch durch die Verfassung ein Gewicht zulegen muß, allein dies ist auf's Mindeste unrichtig ausgedrückt. Gerade dadurch, daß man bei Staaten, deren physische Macht, richtig geleitet, eine Wohlthat für den Schwächern wird, derselben auch ihren Platz in der Verfassung einräumt und sie zu einer verfassungsmäßigen macht, verwandelt man sie in eine moralische, bildet Gesetzmäßigkeit und Verantwortlichkeit und mindert auf diese Weise den Nachtheil des blos physischen Uebergewichts."

Gerade so sind später die Verhandlungen am Bunde geführt worden. Bei jeder bedeutenden Angelegenheit wurde zwischen den Kabinetten lange vorher verhandelt und sie erst dann an die Ausschüsse der Bundesversammlung gebracht. Daß die hier angegebenen Nachtheile später nicht in dem Maße eintraten, lag in der schüchternen, vorsichtigen und bei nicht zu rechtfertigender Schwäche, dennoch gerechten Gesinnung Friedrich Wilhelm **III.** und in der aufrichtigen Frömmigkeit des edlen Friedrich Wilhelm **IV.** Trat z. B. Preußen 1818 — 1819, so wie später 1822 auf die Seite derjenigen, welche um eine Verfassung kämpften, auf die Seite der damals im Großen und Ganzen so bescheidenen Wünsche für die Freiheiten des deutschen Volkes; so wäre der Ausgang der deutschen Angelegenheiten nicht zweifelhaft gewesen und sowohl die kleineren Staaten als selbst Oesterreich würden die Früchte des Widerstrebens gegen eine annähernd — denn weiter waren die preußischen Vorschläge damals nichts — bundesstaatliche Verfassung Deutschlands geerntet haben. Wollten wir ein Beispiel aus der neuesten Zeit annehmen, so möchte das Jahr 1849 gewiß dazu dienen können. Wie, wenn Friedrich Wilhelm **IV.** den Durchgang

der russischen Armee durch Oberschlesien nur einige Wochen aufgehalten, wenn die preußischen Heere, aber freilich zuvor in besserer Rüstung und Vollständigkeit beisammen, nur vierzehn Tage später, als es geschehen, in Baden einrückten, sich etwa bis Wetzlar und Vach zurückgezogen hätten? Wären Preußens Beherrscher 1814, wie später wirklich von der Sucht nach unbilligem Einflusse, nach ungerechter Herrschaft in Deutschland beseelt gewesen, als damals süddeutsche Stimmen im Chor mit den eben geretteten Bourbons *) sich äußerten, so würde heute Deutschland eine andere Gestalt haben.

Gegen diese Stimmen gehen die Ausführungen der Hardenberg-Humboldt'schen Note; sie sind bemüht die Einwendungen in Bezug auf den möglichen Mißbrauch der Kreisdirectoren zu widerlegen; ja sie äußern sogar, daß wenn die Sorgfalt, den möglichen Mißbrauch aus dem vorgelegten Entwurf zu entfernen, nicht genügend erscheine, so würde man das in dieser Art noch etwa Versäumte keinen Anstand finden, sogleich nachzuholen. Die preußische Note weist dann weiter nach, daß die Gefahr des Mißbrauchs bei eingeführten Militairbezirken, welche doch nun einmal mit Oberhäuptern eingerichtet sein müßten, bei der Kreisverfassung gerade vermindert, aber in keinem Falle vermehrt werde. Die preußische Note stellt nun aber auch noch Betrachtungen über die eigentlichen Grundlagen der deutschen Verfassung an, insbesondere über die Zusammenfügung des Ganzen, über die eigentliche Centralgewalt des Bundes. Sie spricht sich darüber folgendermaßen aus **).

„Diese liegt, nach den bisherigen Entwürfen in dem ersten Rath der Bundesversammlung, welcher allein beständig zusammenbleibt und die ganze vollziehende Gewalt in sich vereinigt. Gerade aber, weil dies so ist und weil der erste Rath nur aus wenigen und den mächtigsten Fürsten besteht, so ist es unumgänglich nothwendig, zugleich für ein festes Verbindungsmittel zwischen beiden Räthen Sorge zu tragen, um zu verhüten, daß sich nicht im

---

*) Selbst der Moniteur.

**) Klüber. II. 13 — 16.

Zweiten ein Geist des Mißtrauens und des Widerspruchs gegen den Ersten bilde und die zu diesem nicht gehörenden Fürsten nicht allen, für ihren eigenen und den gemeinsamen Schutz so nothwendigen Einrichtungen, auf denen die Kraft und das Ansehen des Ganzen beruht, darum abgeneigt werden, weil sie von jeder Berathung über Vollziehungsmaßregeln ausgeschlossen sind. Als ein solches Verbindungsmittel ist bereits die Zuziehung eines Ausschusses des zweiten Raths, welcher aus zwei beständigen Mitgliedern und drei vom zweiten Rath zu wählenden wechselnden bestehen, und mit zwei Stimmen im ersten erscheinen soll, in mehreren Fällen bestimmt worden; allein die Unterzeichneten sind der Meinung, daß man nur noch einen Schritt weiter gehen und diesen Ausschuß ein für allemal in den ersten Rath aufnehmen müsse.

Wenn dies geschieht, so bleiben die Gegenstände der Vollziehung und Gesetzgebung gehörig gesondert und jeder einer seiner Natur angemessenen Versammlung anvertraut, und es ist dadurch der Sache vollkommen Genüge geleistet; zugleich aber werden auch die billigen Forderungen der Bundesmitglieder durch Erhaltung der Gleichheit befriedigt, die nicht darin bestehen kann, daß jeder in jedem Augenblick alle Rechte wirklich ausübt, sondern nur darin, daß jeder zur Ausübung aller gelangen kann, und in der Zeit wirklich gelangt; so ist dem zweiten Rath so viel Antheil an den Arbeiten des ersten gegeben, als ohne Nachtheil an der, bei Gegenständen der Vollziehung nothwendigen Schnelle und Bewahrung des Geheimnisses (woran jedem einzelnen Bundesmitgliede für seine eigene Sicherheit gelegen sein muß) möglich ist, und so wird der jeder vaterländischen Gesinnung so sehr entsprechende Zweck erfüllt, alle Mitglieder des Bundes enger und allgemeiner mit einander zu vereinen.

Der Ausschuß verändert übrigens darum keinesweges die ihm angewiesene Bestimmung. Er bleibt ursprünglich und wesentlich immer der Stellvertreter des zweiten Bundesraths für die Zeit, wo dieser nicht versammelt ist, zugleich aber stimmt er im ersten Bundesrath mit.

Er hat daher eine doppelte Natur:

1. als Vertreter des zweiten Bundesraths in der Zeit der Abwesenheit dieses;
2. als Theilhaber im ersten.

In dem ersten Verhältniß handelt er ganz eigentlich als Ausschuß, versammelt sich für sich und bringt seine Beschlüsse, als die Stelle eines Schlusses des zweiten Raths ersetzend in den ersten.

In dem zweiten Verhältniß rathschlagen die ihn bildenden Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit denjenigen, welche im ersten Rath ihren Sitz haben.

Die Zahl der Kreise dürfte nicht vermehrt werden, allein die beständigen Mitglieder des Ausschusses würden Mitdirectoren der übrigen.

Es gibt bei der deutschen Verfassung nur drei Puncte, von denen man, nach der innersten Ueberzeugung der Unterzeichneten, nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt,
ein Bundesgericht und
landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.

Die Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der österreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Erreichung einer deutschen Verfassung nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht. Geht man aber von dieser Betrachtung, dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen

Verbindung aus, so erhalten die drei erwähnten Puncte eine verstärkte Wichtigkeit. So ist es z. B. unläugbar, daß wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgericht fehlt, man nie wird die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangele und die Unterzeichneten theilen selbst vollkommen diese Ueberzeugung."

Es ist hier auf den Inhalt dieser Note so speciell eingegangen, weil die gewöhnliche Meinung in den Vorlagen Preußens unpractische und Einzelne *) sogar unpolitische Handlungsweise sehen wollen. Man fragt nun aber doch billig, worin das Unpractische und Unpolitische liegen soll; so bald man die vorausgesetzte Grundlage festhält, nämlich die, daß Oesterreich, Preußen und sämmtliche andere deutsche Staaten, mit Ausnahme von Würtemberg und Baiern, in allen officiellen Verhandlungen wenigstens annähernd einen Bundesstaat herstellen wollten? Daß Metternich mit Baiern, Frankreich, England ein geheimes Bündniß (3. Jan. 1815) abgeschlossen, zu dem selbst Hessen-Darmstadt gezogen war **), konnten freilich die preußischen Staatsmänner nicht wissen, und wenn man es genau betrachtet, nicht einmal ahnen. Wenn v. Kaltenborn mit auffallender Parteinahme Humboldt's Propositionen in ihrer Formulirung sogar sehr mangelhaft ***), dagegen die widerstrebenden österreichischen Staatsmänner, an der Spitze Metternich, practisch nennt, so vergißt er gänzlich dabei, daß die Verhandlungen von dem Octbr. 1813 in Bezug auf die deutschen Verfassungsverhältnisse, nachdem einmal Oesterreich und Preußen sich zu gemeinschaftlichen bundesstaatlichen Vorlagen im Jahr 1814 geeinigt hatten, nicht mehr in die Wagschale fallen konnten. Die Idee eines ausgedehnten Systems von Verträgen und Bündnissen zwischen den deutschen Fürsten, war mit dem Beginn der Verhandlungen zu Wien beseitigt. Wer in aller Welt kann verhandeln, wenn es einem Theile der Unterhandelnden zustehen soll,

---

*) v. Kaltenborn. I. 172.

**) S. Seite 42.

***) S. 173. Anmerk. 82. — S. 177.

von einmal gemeinschaftlich anerkannten Grundlagen abzugehen? Man möchte ein solches Abspringen mit einem anderen Namen benennen, als mit dem Ausdruck „practisch."

Wohl ließ sich streiten über die Kreiseinrichtung, wohl auch über die Zusammensetzung der Bundesversammlung, das Verhältniß der Kreisvorsteher (§. 26 — 44. 40 — 44 des preußischen Entwurfs), aber was war, nach der österreichischen, preußischen, badischen, hannöverschen und den von 29 Fürsten und freien Städten officiell gegebenen Noten, gegen die Abstimmungen über die Vollstreckung der Bundesbeschlüsse, des Kriegswesens, der Rechtspflege, des Verhältnisses der Staaten zu ihren Unterthanen, des Bundesgerichts (§. 31 — 39, 46 — 54, 82 — 97, 98 — 120 des preußischen Entwurfs) einzuwenden, sofern man überhaupt den Standpunct des deutschen Nationalinteresses im Auge hatte? Diesen Standpunct hatte aber Metternich nicht im Auge, und eben deßhalb, und um der Eifersucht Oesterreichs gegen Preußen, um des Gelüstes willen absolut zu herrschen, wurde der preußische Entwurf zurückgewiesen.

Es wird sich im Verfolg dieser Schrift leider mehr als genug Gelegenheit bieten, die Fehler der preußischen Politik zu beleuchten, aber in diesen Vorlagen wissen wir wenigstens, was die darin gewährten Nationalinteressen betrifft, nichts Wesentliches einzuwenden. In einem anderen wesentlichen Puncte, nämlich in der Frage der Gestaltung der obersten Bundesbehörde, der Bundesversammlung, der Spitze des Bundes, gaben die preußischen Vorschläge Raum genug zu weitern Verhandlungen. Mag man den schwankenden Ausdruck in der Arbeit Humboldt's auch nicht angemessen finden; Zeit genug zur Verbesserung solcher Mängel, wäre im Laufe der Monate Februar, März und April gewiß gewesen. Bei andern Gelegenheiten wußte man mit solchen Mängeln bald fertig zu werden. Aber es war eben nicht Metternich's Wille, auf der früher von ihm selbst anerkannten Grundlage fort zu verhandeln. v. Kaltenborn führt *) die Gründe aus, warum Oesterreich über=

*) S. 176. 177.

haupt nicht auf bundesstaatliche Einrichtungen eingehen wollte, er verwechselt dabei nur das Interesse der durch Metternich vertretenen absoluten Herrschaft mit dem wahren Interesse Oesterreichs, welches jede mögliche Ursache gehabt hätte, sich deutschen Einrichtungen so weit wie thunlich anzuschließen, die traurige Scheidewand zwischen sich und Deutschland, seit zwei Jahrhunderten aufgerichtet, nieder zu reißen. Das haben die heutigen Staatsmänner Oesterreichs anders und besser erkannt! Sie fühlen alle mit einander die Nothwendigkeit die letzten Reste jener unglücklichen Politik Metternich's mit nimmer ruhenden Anstrengungen zu beseitigen.

Betrachten wir nun die beiden preußischen Entwürfe näher; insbesondere aber die Bestimmungen, welche unmittelbar auf die Nationalinteressen des deutschen Volkes, abgesehen von der zu bildenden Spitze und der Bundesversammlung gerichtet waren. Dies ist um so nothwendiger für den Zweck dieses Buches, weil die Darstellungen der Schriftsteller hauptsächlich nur die Bildung der Bundesversammlung, der Spitze Deutschlands im Auge haben. Gervinus *) spricht, wie so oft, mit wenigen Worten vornehm ab, hängt sich an einen Vorschlag, welcher sich am Ende, wenn nicht haltbar, sehr leicht beseitigen ließ, um seine Kritik mit einer glänzenden Tirade zu schließen **).

---

*) Gervinus. I. S. 297. 298.

**) Ib. I. S. 298. Was soll man zu folgendem Satze wohl sagen? „in die Sätze über das Bundesgericht, ist die wunderlich kleinmeisterliche Bestimmung aufgenommen, die auch die später dauernden niedrigen Begriffe des preußischen Beamtenthums von menschlichen, bürgerlichen und amtlichen Würde characterisirt, daß die in das Bundesgericht Gewählten, d. h. die Männer, die, wie in Nordamerica die größten Stellen im Staate eingenommen haben würden, jedesmal einer Prüfung unterworfen merden sollten!"

Die Bestimmung lautet:

Das Bundesgericht besteht aus Beisitzern und alle mit Virilstimmen begabten Mitglieder des Bundes nehmen nach folgender Bestimmung an der Besetzung der Stellen darin Theil.

(Hier ist die namentliche Bestimmung einzuschalten).

Das erstemal ernennen die Bundesglieder selbst, können jedoch nur solche Personen erwählen, welche schon Richterstellen in höheren Gerichtshöfen

Andere, selbst die unbefangensten der bisherigen Schriftsteller über diesen Gegenstand, gehen von einer politischen abstracten Idee aus, nach welcher sie möglicher Weise heutige aber nicht damalige

---

oder in Juristenfacultäten wirklich bekleidet haben, oder bei angestellten Prüfungen zu denselben tauglich befunden worden sind. In der Folge aber wechselt, bei Erledigung von Beisitzerstellen die Ernennung durch die Bundesmitglieder mit der Wahl des Gerichts, zu welcher jedoch die Bundesmitglieder den Vorschlag machen, ab.

Bei der Ernennung wird der Ernannte dem Gericht angezeigt, und von demselben zur Prüfung zugelassen.

Bei der eigenen Wahl des Gerichts werden demselben zwei Personen von dem, oder den zum Vorschlage bei der erledigten Stelle Berechtigten präsentirt.

Dieses entscheidet sich nach Mehrheit der Stimmen für einen von beiden, unterwirft den also Gewählten einer Prüfung und nimmt ihn, wenn derselbe die Prüfung besteht, in die Zahl seiner Mitglieder auf. Fällt die Prüfung ungünstig aus, so tritt der andere der beiden Vorgeschlagenen an die Stelle des untüchtig Befundenen. Besteht auch dieser die Prüfung nicht, so verlangt das Gericht neue Vorschläge von dem, oder den zur Besetzung Berechtigten, muß jedoch die Untauglichkeit der abgewiesenen Personen durch Mittheilung des Prüfungsprotocolls darthun. Dasselbe findet Statt, wenn die Prüfung gegen einen, von einem Bundesgliede Ernannten ausfällt (§. 99).

Wenn man auch mit dieser Einrichtung bei dem Bundesgericht nicht einverstanden ist, so muß man doch wohl bedenken, daß, wo nicht besondere, ohne Einwilligung der Landstände nicht abzuändernde Gesetze es nicht schon feststellten, die Verfassungen der einzelnen deutschen Länder seit 1816 und meistens auf Antrag der Landstände selbst, die Bestimmungen in sich haben, daß nur diejenigen ein richterliches Amt bekleiden können, welche die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben Ein Blick in die deutschen Verfassungen hätte demnach Gervinus belehren können, wie nothwendig eine Garantie dieser Art bei dem Bundesgericht war. Sie ist gerade nothwendig im Interesse der bürgerlichen und politischen Freiheit. Die kurhessische Verfassung von 1831, welche doch sonst die ganze Sympathie Gervinus besitzt, verlangt ebenfalls diesen Beweis der Befähigung eines Richters. Gervinus scheint nicht gewußt zu haben, daß in mehreren deutschen Ländern der Adel noch später als 1815 eine Art Privilegium besaß, ohne seine Qualification nachzuweisen, beziehungsweise ohne Examen jede Stelle einzunehmen! Wenn eine Bedenklichkeit bei der vorgeschlagenen Einrichtung bestand, so lag diese weit mehr in dem Prüfungsrecht des Bundesgerichts selbst, welches

Zustände beleuchten dürften. Wer für die damalige Zeit schon eine Einheit Deutschlands unter einem Oberhaupte, wie dies 1848 erstrebt wurde, verlangt, muß freilich alle Versuche die nicht nach dieser Richtung gemacht wurden, tadeln. Für eine solche Einheit fehlten aber damals alle Vorbedingungen in der Entwickelung des deutschen Volkes.

Der preußische Vorschlag vom 10. Febr. 1815 enthält an der Spitze die Bestimmung, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung, aus zwei Räthen bestehend, besorgt werden sollen. In dem ersten Rathe sollen nur die fünf mächtigeren Fürsten sitzen (§. 8), aber Oesterreich und Preußen führen jeder zwei Stimmen, während den übrigen nur eine Stimme zusteht (§. 3. 4); der erste Rath ist beständig versammelt (§. 5) und entscheidet durch Mehrheit der Stimmen; sind aber Oesterreich und Preußen zusammengenommen anderer Meinung als die übrigen drei Stimmen, so entscheidet die Mehr-

damit eine Art Cooptation ausübte. Auch wir haben Bedenken gegen die Prüfung in dem vorliegenden Falle, weil sie andere Uebelstände, welche hier nicht zu erörtern sind, herbeigeführt haben würde; zu einem solchen Ausfall auf das preußische Beamtenthum, dessen damaligen Auswüchsen wir sonst das Wort nicht reden wollen, gibt aber dieser Vorschlag wahrlich keinen Grund ab. Gervinus hat schon bei anderen Gelegenheiten gezeigt, wie wenig er in staatsrechtlicher Beziehung über deutsche Zustände zu urtheilen versteht. Wer denkt nicht an die entsetzliche Leichtfertigkeit, mit welcher er 1847 über preußische Zustände geschrieben, wo ihm die allergewöhnlichste Kenntniß des preußischen Staatsrechts ganz abging. Jeder Unbefangene hat damals die wohlverdiente, nur weit zu milde Kritik Stuhr's über diesen traurigen Versuch gelesen. Dieser Versuch ist nur etwa durch die Broschüre über die Zukunftsreligion, worunter damals Gervinus die deutsch-katholische verstanden wissen wollte, übertroffen.

Man vergleiche einmal v. Rönne's preußisches Staatsrecht, die dortig Schilderung preußischer Verfassungszustände, und sehe dann Gervinus Broschüre an; Rönne gehört doch wahrlich auch nicht zu den Reactionairen. Gervinus hat unzweifelhaft sehr große und anerkennenswerthe Verdienste als Schriftsteller, aber auf staatsrechtlichem und staatswissenschaftlichem Gebiete liegen sie wahrlich nicht; auf diesem Gebiete ist der glänzendste Stil an sich, bei dem Mangel an positiven Kenntnissen von geringer Bedeutung.

heit der ersteren nicht, sondern es wird so angesehen, als ob Gleichheit der Stimmen vorhanden wäre. In diesem Falle werden andere noch zu bestimmende Fürsten durch ihre Bevollmächtigten zu der in ihrer Gegenwart anzustellenden abermaligen Berathung und zu Ablegung ihrer Stimmen zugezogen (§. 8). Die dem ersten Rathe allein zustehenden Rechte sind die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes und der Vertretung desselben gegen auswärtige Mächte. Die Entscheidung über Krieg und Frieden übt er aber nur mit Zuziehung eines Ausschusses des zweiten Raths. Dieser erhält zwei Stimmen als beständige Mitglieder dieses Ausschusses, demselben werden noch drei andere zugetheilt, welche von dem zweiten Rathe durch Mehrheit der Stimmen auf die Dauer von einer Sitzung zur andern erwählt werden (§. 9. 14). Gemeinschaftlich mit dem ganzen zweiten Rath übt er diejenigen Rechte aus, welche zu dem Wirkungskreise dieser letzteren gehören (§. 9). Der zweite Rath besteht aus allen Mitgliedern des Bundes, welche mit dem Stimmrecht bei den Berathungen begabt sind; diese üben entweder Viril- oder Curiatstimmen aus. Die Aufzählung der Stimmen wird vorbehalten bis zur Erledigung der Territorialfragen. Der zweite Rath versammelt sich jährlich in der Bundesstadt (§. 18. 19). Der Wirkungskreis des zweiten Raths dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche Stoff zu einem allgemeinen für ganz Deutschland geltenden Gesetze abgeben können (§. 20) Die Gegenstände werden durch den ersten Rath in Vorschlag gebracht, indessen steht es auch jedem Mitgliede des zweiten Rathes zu, einen Vorschlag in Berathung zu bringen, insofern er wirklich auf Bundesangelegenheiten Bezug hat (§. 21). Auch beim zweiten Rathe entscheidet Stimmenmehrheit.

In den §§. 26 — 44 werden die Befugnisse der Kreisvorsteher näher bestimmt; insofern sie als Fürsten im Namen des Bundes handeln und insofern sie als Kreisstände, welche als Directoren den Kreisversammlungen mit ihren Mitständen für das Wohl ihrer Kreise thätig sind. Ihnen sind besonders zugewiesen die Aufrechthaltung des Bundesvertrags und die Vollstreckung der einzelnen Bundesbeschlüsse in ihrem Kreise; dann die oberste Aufsicht über

das Kriegswesen aller Stände desselben und endlich die Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes für diejenigen Gegenstände des Kreises, welchen das Recht der dritten Instanz nicht zusteht. Dies findet sich, was den ersten Punct betrifft, etwas näher nach einfachem Modus ausgeführt; der zweite Punct, Kriegswesen, wurde weiterer Berathung einstweilen ganz offen gelassen; für den dritten Punct, die Rechtspflege, wurden zweckmäßige Vorschläge gemacht, die später, wenn auch in veränderter Fassung, in die Bundesacte, der Hauptsache nach übergegangen sind.

Die Kreisversammlungen bestehen aus allen Kreisständen, unter Vorsitz des Kreisvorstehers. Zu den Kreisständen gehören außer den Bundesfürsten auch die mediatisirten Reichstände, welche ehemals auf dem Reichstage eine Viril- oder Curiatstimme führten; die letzteren üben aber nur Gesammtstimmen aus (§. 40). Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und der Kreisvorsteher hat nur eine Stimme (§. 43). Die Kreisversammlungen finden zwei Monate vor der Zusammenkunft des zweiten Bundesrathes statt (§. 41). Ihr Wirkungskreis dehnt sich daher auf diejenigen Gegenstände aus, welche, als blos den einzelnen Kreis betreffend, zur Wohlfahrt desselben dienen können, und auch auf solche, über die man für gut hält, sich unter einander zu vereinigen, um ihre Ausführung in ganz Deutschland in Vorschlag zu bringen (§. 42).

Die Bestimmungen über die Standesherrn sind ebenfalls sehr ausführlich; zum Theil gingen sie in die Bundesacte über, zum Theil fanden sie sich schon in dem zur Richtschnur des Bundestages dienenden baierischen Edict von 1807 vor.

Ueber Vorsitz in der Bundesversammlung war nichts definitives festgesetzt. Nach dem Entwurfe standen im Wesentlichen die beiden Großmächte ganz auf einer Linie.

Ausführlich ist aber insbesondere der Abschnitt über das Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten zu ihren Unterthanen. An der Spitze der Bestimmungen steht die Verpflichtung aller deutschen Staaten, die vorhandene ständische Verfassung zu erhalten, oder eine neue einzuführen, wobei Localverhältnisse zwar mit ent-

scheiden, aber doch nicht dahin wirken sollen, daß in Absicht der periodischen Versammlungen der Stände, das Recht der Regierung sie wieder auseinander gehen zu lassen, und das in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges, Bestimmungen gefaßt werden sollen, welche den Zweck der Einrichtung ganz oder größtentheils vereiteln würden. Die eingerichteten Verfassungen müssen dem Bunde vorgelegt werden und befinden sich hiermit unter dem Schutze desselben, werden von ihm vertreten und können nicht ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilungen an den Bund abgeändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen, zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossenen Verträgen.

Aber unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern sollen alle deutschen Stände folgende Rechte besitzen:

a) das der Mitberathung, bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze (§. 85);
b) das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen (§. 86);
c) das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf (§. 87);
d) das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen bei den Landesherrn und bei dem Bunde (§. 88).

Alle Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als solche davon jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich einzuräumen:

a) die Freiheit ungehindert und ohne Entrichtung irgend einer Abgabe in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern.

Hiervon wird blos der Austritt in aufrührerischen Absichten, wie bei Zusammenrottirungen von Handwerkern, der um der Unter-

suchung eines Verbrechens zu entgehen und der um sich der Kriegspflicht zu entziehen, ausgenommen.

In dieser letztern Rücksicht ist jedoch jeder zum Kriegsdienst, sei es im stehenden Heere oder in der Landwehr Verpflichtete, nur von seinem 18. bis 25. Jahre, ohne erhaltenen Abschied, in seinem Vaterlande zu bleiben, verbunden. Während eines Krieges hört alles Auswanderungsrecht für jeden zu irgend einer Art der Vaterlandsvertheidigung Verpflichteten auf (§. 89).

b) Die Freiheit in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaates zu treten. Bei diesem §. gelten dieselben Einschränkungen, welche bei §. 89 bemerkt sind (§. 90).

Solche, welche Unterthanen mehrerer Staaten zugleich sind, bleiben zwar für ihre Besitzungen und die darauf haftenden Realrechte Unterthanen jedes der Staaten, in welchen diese Besitzungen liegen. Allein für ihre Person müssen sie sich erklären, wen sie für ihren Landesherrn anerkennen wollen und die Umänderung ihrer Erklärung steht ihnen nachher nur unter denselben Bestimmungen frei, welche nach §. 89. das Recht der Auswanderung beschränken.

c) Die Freiheit, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden.

Da das Studium auf fremden Universitäten nicht einer Auswanderung gleich zu stellen ist, so finden bei diesem §. auch nicht die §. 89 bemerkten Einschränkungen statt, sondern auch die zum Kriegsdienst verpflichteten jungen Leute, brauchen Erlaubniß auf fremden Universitäten zu studieren nur in so fern nachzusuchen, als sie, den in ihren Ländern über den Kriegsdienst bestehenden Gesetzen nach, einer solchen Erlaubniß zu jeder wesentlichen Entfernung von ihrem Wohnorte bedürfen.

Uebrigens ist es genug, wenn sie sich auf die an sie ergehenden Aufrufe unverzüglich stellen. In Absicht jener Erlaubniß, machen sich die Mitglieder des Bundes gegen einander verbindlich, dieselbe nicht zu erschweren, und nicht anders als in denjenigen Fällen zu verweigern, wo das Gleiche auch bei der Nachsuchung der Erlaubniß, eine gleich weite entfernte inländische Universität zu beziehen, geschehen würde (§. 91).

d) Die gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden kann, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimmt und durch den ordentlichen Richter verfügt wird (§. 92).

e) Die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchtigung und mithin auch gegen den Nachdruck (§. 93).

Ueber den letzten Gegenstand soll zwar ein eigenes organisches Gesetz gegeben werden; indeß wird hier schon bestimmt, daß keine mit dem Privilegium eines deutschen Bundesstaats gedruckte Schrift während der Lebenszeit des Verfassers und während dreißig Jahre nach seinem Tode innerhalb der Gränzen Deutschlands solle nachgedruckt werden können (§. 94).

f) Die Freiheit, Beeinträchtigungen der persönlichen oder Eigenthumsrechte gegen Jedermann nach den Gesetzen vor dem ordentlichen Richter verfolgen, und wegen verweigerter, verzögerter oder gesetzwidrig geübter Rechtspflege Beschwerde bei dem Bunde führen zu können (§. 95).

g) Auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder, falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbarte Preßfreiheit (§. 96).

h) Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft (worunter jedoch nicht bloße, an dem Besitz gewisser Grundstücke haftende Leistungen zu verstehen sind), wo solche noch vorhanden ist, mit allen aus derselben herfließenden Rechten (§. 97).

Um diese Rechte zu sichern, sollte ein beständiges Bundesgericht ins Leben treten, und um dieses von jeder Willkür und jedem persönlichen Einfluß zu bewahren, wurde im §. 99 die Bestimmung vorgeschlagen, welche oben S. 59 f. angeführt wurde. Abgesehen von den Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern selbst, die auf dem Wege der Austräge oder des ersten Bundesraths und des Bundesgerichts jedes einzelnen oder beider verbunden, erledigt werden sollten, war wichtig die Feststellung des Rechtes der Klagen der Unterthanen gegen die Regierungen nicht blos

Seitens der Landstände oder der unmittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, sondern auch Seitens der einzelnen Unterthanen, wenn in dem einzelnen Staate, gegen welchen geklagt wurde, das Recht verweigert, verzögert oder in seinen gesetzmäßigen wesentlichen Formen verletzt worden war. Die hierfür vorgeschlagenen vorläufigen Formen des Verfahrens können nur gebilligt werden, wenn auch bald ein genaueres und besseres an die Stelle getreten sein würde. Das Recht war wenigstens festgestellt.

Deutschland entbehrt einer Menge solcher Bestimmungen noch heute, und würde sie mit Freuden als einen Fortschritt zum Bessern begrüßen. Wenn man diese Reihe von Zusicherungen betrachtet, wird man der Meinung, als seien die preußischen Vorschläge unpractisch gewesen, sicherlich nicht beistimmen. Für Metternich waren sie freilich unpractisch, denn damit konnten Verordnungen, wie sie uns Hormay'r *) mittheilt, nicht bestehen, aber sie wären auch besser zum Glücke Oesterreichs und Deutschlands gefallen.

Auf der Kreiseintheilung wollte Preußen nicht bestehen, und da hätte sich gewiß ein Auskunftsmittel finden lassen, auf Grund dieser preußischen Vorschlage sich zu einigen.

Die Kreisverfassung hatte unzweifelhaft in der von Preußen vorgeschlagenen Form sehr viele und bedeutende Mängel, aber diese wären nicht allzuschwer abzuändern gewesen. Daneben aber gab sie die Bürgschaft, daß die so dringend nothwendigen allgemeinen

*) (Hormay'r) Kaiser Franz und Metternich. 1848. S. 40. — „Kaiser Franz hatte in dem Hauptquartier von Rotha (bei Leipzig) und von Brienne (October 1813 — März 1814) dem Fürsten Metternich carte blanche für die Staatsgelder ausgestellt; zum Entsetzen und der Todesangst des geheimen Oberzahlmeisters Meyer waren bis zu Franzens Tode (1. März 1835) ohne eine Zeile Metternich'scher Quittung oder Empfangscheines nur allein auf die geheime Kabinetscasse 13 Millionen Gulden angewachsen — bis endlich nach beharrlichem Widerstande der Fürstin, und seines nächsten innern und äußern Anhanges die Zurücknahme jenes orientalischen Unfugs durch die allgemeine Empörung des Publicums, durch den Unwillen der Erzherzöge, vor allem durch Kübeck's Mannhaftigkeit Statt hatte."

Bestimmungen über staatswirthschaftliche Gegenstände in den Kreisversammlungen zur Erörterung und Erledigung gekommen wären. Die traurige Zerrissenheit der Gesetzgebung wäre auf diesem Gebiete in Deutschland gefallen, würde einer übereinstimmenden Bundesgesetzgebung haben Platz machen müssen, ohne zu den Verirrungen des Frankfurter Parlaments von 1848 in Bezug auf die sogenannten Grundrechte zu führen.

Wenn man die Einheit unter deutschem Kaiser nicht will, oder unmöglich hält, wird man immer zu einer Art von Kreisverfassung schreiten müssen, insofern man nicht etwa ganz die Hoffnung einer weiteren Einigung in Deutschland aufgeben will. Daß der Versuch hierzu auch in Dresden 1851 mißlang, ist kein Beweis der Unausführbarkeit.

Metternich jedoch ließ die Angelegenheiten ruhen. Freiherr v. Stein dagegen griff nun von Neuem die Kaiserfrage auf, und ließ in der Presse durch den Rheinischen Merkur dafür wirken. Er that noch mehr, er suchte den Kaiser Alexander für seine Pläne zu gewinnen, und veranlaßte eine Denkschrift von dem russischen Minister Capo d'Istria, welche am 9. Febr. an die großen deut- Höfe mitgetheilt wurde *). Capo d'Istria, die Schwierigkeit der Aufrichtung eines Kaiserthrones in Deutschland wohl fühlend, umging zwar diese Seite in seiner Druckschrift ganz, obgleich seinem feinen Geiste gerade diese Schwierigkeit am wenigsten entgehen konnte. Was aber von Wichtigkeit war, er faßte die deutschen Zustände mit wahrhaft staatsmännischem unbefangenem Blick auf und drang im Resultate seiner Betrachtung auf eine feste politische Organisation Deutschlands. Er zeigte die Erbärmlichkeit der Anschauungen derer, die in einem losen Staatenbündniß das Heil Deutschlands sahen, in ihrer ganzen Blöße, zeigte als nothwendige Folge die Einmischung auswärtiger Mächte, die beim besten Willen auch Rußland nicht dulden dürfte und daher auch zu Interventionen führen müßten. Das fünfköpfige Directorium bezeichnete er als verderblich und Conflicte nothwendig herbeiziehend, es

---

*) Pertz. IV. 735 — 739.

könne weder die Grundlage der Ruhe, des Glückes noch der Unabhängigkeit Deutschlands sein. Die deutschen Völker, welche die Eifersucht und Zwistigkeiten des Directoriums als die Ursache ihrer Unterdrückung ansehen würden, kämen in eine feindliche Stellung zu ihrem Landesherrn. Nur wenn man Deutschland eine Verfassung gebe, welche der Nation eine ihren moralischen Eigenschaften, welche Capo d'Istria sehr hoch anschlug, entsprechende Thätigkeit zusichere, könne man die großen Gefahren vermeiden, die auch in Zukunft Deutschland bedrohten. Dabei machte er den Vorschlag, Italien durch einen österreichischen Prinzen als abgesondertes Königreich regieren zu lassen und, wie es scheint, als eine Art Nothwendigkeit, wenn die Habsburgische Dynastie den deutschen Kaiserthron besteigen wolle *). Hatten dies etwa Franz und Metternich herausgefühlt, oder sind in dieser Beziehung vielleicht noch nähere Winke von russischer Seite gegeben, so begreift sich auch weit mehr als sonst schon durch die übrigen Umstände erklärt ist, daß Franz dem Fürsten von Nassau-Weilburg und Metternich dem Grafen Solms zweideutige und unbestimmte Antworten in der Kaiserfrage gaben, daß Franz sagte: „wenn es sich mit den Interessen meiner Länder verträgt;" denn die unmittelbare Herrschaft in Italien gibt die Habsburgische Dynastie um den Preis einer Kaiserwürde mit sehr großen Beschränkungen, welche mit einem Bundesstaat verbunden sind, nicht auf. Die Herrschaft in Italien schien Oesterreich jedenfalls damals sicherer. Wäre die Sachlage so gewesen, so könnte man am Ende auch weniger Widerspruch in Stein's Kaiserplanen finden; dann wäre der Hauptgedanke derselbe gewesen, wie ihn Pertz an-

---

*) Pertz. IV. S. 739, wo es in der Denkschrift heißt: „Que l'Empereur d'Autriche, vu l'extension considérable de sa domination en Italie, pourrait en portant l'antique Couronne de la Germanie, *accorder à l'Italie une existence nationale* sous Son Sceptre en conférant le Gouvernement de cet Etat à un Prince de Sa maison. — *Ce serait faire le bonheur de l'Italie et fonder une juste proposition dans les rapports entre les Etats.*" — Für Oesterreich ist seitdem Italien zum Nessusgewand geworden.

deutet, und wie ihn Capo d'Istria in seiner Denkschrift zum Schluß ausdrücklich hervorhebt *).

Preußen konnte die Vorschläge Stein's für die Kaiserfrage nur mit Widerwillen aufnehmen, Hardenberg lehnte sie ganz ab, und Humboldt nahm sich die Mühe der erschöpfenden Widerlegung nicht allein vom preußischen, sondern noch weit mehr vom deutschen Standpuncte **). Humboldt ging von dem Gedanken aus, daß Oesterreich die ihm unterworfenen außerdeutschen Völker für sein Interesse gewinnen müsse, was gewiß nicht geschehen könne, wenn es die deutschen Interessen in den Vordergrund stelle. Dies sei seine Politik von jeher gewesen, Ausfluß derselben sei in früheren Zeiten die Aufgabe von Belgien, der Länder am Rhein und in Schwaben; von Mainz für Venedig. Zu jeder Zeit habe das Haus Oesterreich gewußt sich den Verpflichtungen gegen Deutschland zu entziehen und in diesem Augenblicke seien Oesterreichs Interessen mehr als jemals von denen Deutschlands getrennt. Seine Blicke seien jetzt nach Osten und nach Italien gewendet, seine ganze Situation weit weniger Deutschland günstig. Wenn jetzt Oesterreich die Kaiserkrone annehme, würde es nach der Sachlage selbst gegeben sein, daß die deutsche Krone nur als ein Accessorium von Oesterreich betrachtet würde, als ein Mittel die besondere Kraft der isolirten Großmacht zu vermehren. Oesterreich würde die Stellung einnehmen, welche Frankreich dem Rheinbund gegenüber eingenommen habe. Ausserdem würden auch die fremden Mächte ein bedeutendes Interesse an der Aufrechthaltung der Disposition des Pariser Friedens haben, welcher Deutschland nur als eine Verbindung unabhängiger Staaten angesehen wissen wolle. Denn,

---

*) Dans tout le cas il semble utile de proposer ce qui est juste, ce qui est de la convénance générale. Ne pouvant pas violenter l'adhésion à ce système, on se reserveroit au moins en le motivant dès à présent, le droit de recourir à ce moyen et de le mettre en oeuvre à la faveur des chances possibles à l'avenir, comme un objet de négociation générateur de combinaisons nouvelles, *soit avec la même puissance, soit avec la Prusse.*

**) Pertz. IV. 752 ff. findet sich diese Denkschrift vom 3. März, die übrigens schon am 24. Februar vollendet Hardenberg vorlag.

fährt er fort: „quoique cette phrase n'exclue pas littéralement le rétablissement de la dignité impériale, nous savons tous que cette exclusion était dans l'intention des parties contractantes.“

Die kaiserliche Autorität müsse nun aber immer durch andere Institutionen in Schranken gehalten werden, deshalb hätten auch alle bisher aufgetauchten Pläne über die Widerherstellung der Kaiserwürde dergleichen einschränkende Bestimmungen, bald Preußen, bald Baiern, bald endlich zwei zu wählende Fürsten gleichsam als Zügel der kaiserlichen Machtvollkommenheit zugewiesen. Wollte man daher Mißtrauen und Eifersucht gegen die neue Kaiserwürde beseitigen, so müsse man dem Kaiser nicht nur eine bedeutende Kraft zur Vertheidigung von Deutschland, sondern auch die Mittel zur Wiederherstellung der inneren Schwierigkeiten, welche seine Existenz bedrohten, verleihen. Die Frage schon, ob Krieg oder Frieden, allein vom Kaiser abhängen solle, und ob er in diesem Falle über ganz Deutschland verfügen könne, sei sehr wichtig. Denn er würde bejahenden Falles damit die gerechteste und edelste nationale Einigung hemmen können. Man müsse überdem nicht vergessen, daß das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland seit der Säcularisation ein ganz anderes geworden sei; wo es früher nur nöthig gehabt habe einfach seinen Willen zu verkündigen, müsse es jetzt Armeen schicken. Wenn man Oesterreich durch die Kaiserwürde mit Deutschland verbinde, würde man letzteres in alle die Verwickelungen, denen Oesterreich in der Zukunft unterläge, hineinziehen; bei einem Föderativsystem sei die Gefahr unbestreitbar geringer, weil dieses den einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit einer neutralen Stellung sichere. Welches auch die Vorsichtsmasregeln sein würden, die man anwende, um Oesterreich als europäische Macht und als die Spitze Deutschlands zu unterscheiden, so würden sie doch nur auf dem Papier existiren, im gewöhnlichen Laufe der Dinge als constitutionelle Formen hinreichen, und im Augenblick einer Krise unnütz und sogar schädlich werden. In den inneren Angelegenheiten müsse die kaiserliche Macht in den Händen Oesterreichs die Verantwortlichkeit und Gehässigkeit der Maaßregeln zu welcher sie etwa durch Verletzungen der Verfassungen genöthigt würden, auf sich nehmen; deshalb

würde es seine eigenen Interessen in Erwägung ziehen und sich wohl hüten, mit einem der mächtigen Staaten Deutschlands sich zu verfeinden. Ein Föderativsystem habe die Schwierigkeit sich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten, weit weniger und empfehle sich auch deshalb mehr, weil die Ruhe und Sicherheit Deutschlands und damit der Einfluß desselben auf das Gleichgewicht Europa's immer von dem Einverständnisse Oesterreichs und Preußens abhänge, was aber durch ein Föderativsystem weit weniger in Frage gestellt würde. Alle Beziehungen zwischen beiden Großmächten würden milder und weniger gefährlich.

Stein war nicht im Stande, die in den Verhältnissen so sehr begründeten Ansichten Humboldt's zu widerlegen, wenngleich er es in einem Schreiben an Hardenberg vom 27. Febr. versuchte. Hardenberg blieb diesesmal fest und Stein mußte die Sache fallen lassen.

So waren im Anfange des Monat März die deutschen Angelegenheiten noch immer unentschieden; die baierischen Entschädigungen traten als ein neues Hinderniß dazwischen, nachdem die großen europäischen Geschäfte erledigt waren. Da veränderte sich mit einem Schlage die Situation — Napoleon war aus Elba verschwunden, landete in Frankreich und zog bald im Triumph in Paris ein. — Die erste Nachricht kam in Wien am 7. März an. Die allgemeine Verblendung der französischen Regierung mit ihrem Anhange, die im unverbesserlichen Hochmuth alle früheren Warnungen unbeachtet ließ, und selbst Talleyrand wieß die Befürchtungen Pozzo di Borgo's mit der Aufgeblasenheit zurück, welche die im unverdienten Glücke Ruhenden zu bezeichnen pflegt. Jetzt bewirkte Napoleon's Triumph die schnelle Annäherung der streitenden Mächte des Wiener Congresses, die sächsische Angelegenheit wurde sofort vollständig erledigt, und die Nothwendigkeit erkannt, jetzt zur Beruhigung der deutschen Nation, welche zu neuen Opfern aufgerufen werden sollte, die wesentlichsten Puncte der deutschen Verfassung zu erledigen. Stein, unterstützt durch Münster, drang auf schnelle Erledigung. Hardenberg aber widerstrebte und wollte die Angelegenheit bis nach dem Kriege aufgeschoben wissen. Hardenberg's Meinung war die richtige;

er unterlag, wahrscheinlich durch die Unentschiedenheit Friedrich Wilhelms III. im Stich gelassen. Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß Preußen sich dem Wunsche Oesterreichs und Rußlands, welche zum Abschluß drängten, zu fügen gehabt hätte. Mit neuen siegreichen Erfolgen hätte ein zweiter Pariser Frieden die Fehler des ersten wieder gut machen können; Blücher und Gneisenau in Paris konnten wohl andere Ansprüche machen, als die deutsche Bundesacte gewährt hatte.

Die erste Bestürzung schien Metternich zwar wieder geneigt für die Rechte der deutschen Nation zu machen, denn er gab auf die Beschwerde der würtembergischen Standesherrn gegen ihren König (vom 27. Febr. — 5. März) einen Beweis von dieser Neigung, indem er zu dem von Preußen und Hannover vorgeschlagenen Schreiben seine Zustimmung gab: „die Rechte der Mediatisirten und die allgemeinen Grundsätze der Landesverfassungen müssen von den auf dem Congreß vereinigten deutschen Mächten, nicht aber durch die Willkür jedes Fürsten festgestellt werden;" lautete das Schreiben, welches indeß Metternich noch zurückhielt. Aber nicht lange währte die Neigung zu solchen Concessionen gegen die Rechte des deutschen Volkes. Bald hatte er sich wieder gefaßt und antwortete einstweilen auf die Vorschläge Preußens gar nicht; er gab auch nur eine allgemeine Zusicherung, als die kleinen Fürsten in einer Note vom 22. März auf eine endliche feste Vereinigung drangen, wobei sie wiederholt Nachdruck auf die früher von ihnen gegebenen Erklärungen über die Rechte der deutschen Unterthanen legten und sich zu neuen Opfern bereitwillig erklärten. Baden hielt sich bei dieser Erklärung zurück, aber Hessen-Darmstadt trat durch eine Note vom 30. März bei, ebenso Münster für Braunschweig am 29. März. Beschleunigung des Verfassungswerkes wurde zwar nun von allen Seiten zugesagt und endlich von Preußen und Oesterreich officielle Antworten auf die Noten des Vereins der kleinen Fürsten und freien Städte gegeben (29. und 31. März). Aber zugleich wurde die *nähere Ausführung der Verfassungsbestimmungen für die Zukunft* vorbehalten.

Neben den von Humboldt verfaßten preußischen Entwürfen

kam noch ein Entwurf des mecklenburgischen Bevollmächtigten, Freiherrn v. Plessen, zum Vorschein, welchen wir durch Pertz *) kennen gelernt haben. Wenn gleich besonders im Interesse der kleinen Staaten abgefaßt und eine einheitliche Spitze voraussetzend, waren doch die darin enthaltenen Institutionen entschieden bundesstaatlich und trugen den Nationalinteressen gebührende Rücksicht. Sämmtliche Staaten sollten nach den Plessen'schen Vorschlägen völlige Gleichheit und Unabhängigkeit haben, deßhalb müsse der Bund ein Werk freier Vereinigung sämmtlicher Staaten sein, und bei nicht wieder hergestellter Kaiserwürde eine völlig gleiche Berechtigung aller Staaten in der Bundesversammlung stattfinden, vorzugsweise aber bei Ausübung des Kriegsrechts. Doch gestatte er für die kleineren Staaten gemeinschaftliche Stimmen. Er erklärte sich gegen eine Sonderung der Bundesversammlung in zwei Räthe und gab höchstens die Bildung eines wechselnden Ausschusses zu. Außerdem aber enthielt seine Denkschrift diejenigen Bestimmungen für die Nationalinteressen, welche schon in den früheren Vorschlägen Stein's, Hardenberg's, Humboldt's, Münster's und Marschall's vorkommen, daneben aber auch eine Gewähr der katholischen und protestantischen Kirche **), des Kirchen-, Pfarr- und Schulguts, Preßfreiheit, Einheit im Post- und Zollwesen.

Nach Pertz machte die vortreffliche Darstellung des Freiherrn v. Plessen einen mächtigen Eindruck in Wien; die preußische Kreiseintheilung war mit seinen Vorschlägen ganz und gar beseitigt, aber das, was wahrhaft wünschenswerth blieb, die sonstigen bundesstaatlichen Einrichtungen im Interesse der deutschen Freiheit von Preußen gemacht, erhielten eine sehr bedeutende Unterstützung durch diese Plessen'schen Vorschläge.

Dennoch ging Metternich auf diesen Entwurf nicht näher ein, sondern wieß auf einen früheren, kaum beachteten Entwurf des Freiherrn v. Wessenberg, welcher vom December 1814 datirte ***).

*) Pertz. IV. 420 — 423.

**) Diese Bestimmung enthielt aber auch ein nicht sehr beachteter Entwurf von F. v. Schlegel.

***) Klüber. II. 5. S. 1 — 5.

Da die Bestimmungen dieses Entwurfs später ihrem Wesen nach in die Bundesacte übergingen, so ist es nicht nöthig, hier darauf näher einzugehen, als die Betrachtung, in wie weit die Interessen des deutschen Volks noch neben den Kabinetten eine Berücksichtigung gefunden hatten, erfordert. Ausdrücklich ist darin die Gleichheit aller Glieder des Bundes ausgesprochen und Oesterreich der Vorsitz, so wie die Aufsicht über die materielle Leitung des Geschäftes übertragen. Noch ist davon die Rede, daß in allen deutschen Staaten Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt sein sollten. Aber ihre Rechte sind schon ungewiß hingestellt, denn es heißt nicht mehr in der klaren Form der früheren Entwürfe, daß die Landstände die bestimmten Rechte der Steuerbewilligung, der Einwilligung zu Gesetzen 2c. 2c. haben sollen, sondern nur: „es sollen den Landständen in Hinsicht der Steuern und der allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden!" Dabei wurde jedem einzelnen Staat überlassen, den Ständen ein, der der Landesart, dem Character (!!) der Einwohner und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben. Den Unterthanen sollen nachfolgende Rechte gemeinschaftlich von den Bundesstaaten garantirt werden: Gleichheit der bürgerlichen Rechte, für die Katholischen, Lutherischen und Reformirten, also nicht für andere christliche Secten; Duldung der Juden. Die Leibeigenschaft sollte, wo sie noch bestand, binnen drei Jahren gegen Loskauf und Entschädigung der Leibherrn aufgehoben, Abzugsfreiheit bewilligt werden. Für den freien Handel und Verkehr im Innern des deutschen Bundes sollte durch Bundesgesetze in Zukunft gesorgt werden.

Wie viel war hier schon von den Rechten des Volks gefallen! Wie viel schwankender, ungewisser der Ausdruck der Bestimmungen geworden, die in dieser Richtung noch beibehalten wurden! Obwohl im December 1814 dieser Wessenbergische Entwurf schon bekannt war, so wurde er damals kaum beachtet. So hätte Preußen in seiner Handlungsweise weiter beharren sollen. Aber die preußischen Staatsmänner, insbesondere Humboldt, gingen leider auf diesen so bedeutend abgeschwächten Entwurf näher ein. Hardenberg's Ansicht, die Angelegenheit bis nach beendetem Kriege zu verschieben,

drang nicht durch. Humboldt brachte in Folge dessen *), mit Berücksichtigung des Wessenbergischen Vorschlages einen neuen Entwurf, welcher noch immer für eine annähernd bundesstaatliche Einrichtung der deutschen Verfassung gelten konnte. Er enthielt in 14 Artikeln noch immer das, was wenigstens den Anfang der nationalen Interessen Deutschlands bezeichnete. Viel, sehr viel hatte er fallen lassen; von den früheren 120 Paragraphen waren nur noch 14 übrig geblieben. Festgehalten war neben der Bundesversammlung noch ein beständig zusammenbleibender Vollziehungsrath, ein Bundesgericht für jede verfassungsmäßige Beschwerdeführung bei dem Bunde, so wie, daß sich alle Bundesmitglieder verpflichten sollten, in ihren Staaten für eine unpartheiische Rechtspflege zu sorgen, jeden willkürlichen Eingriff in die Rechte der Person und des Eigenthums zu verhindern.

In dieser letzteren Absicht sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn in demjenigen, was die Entscheidung der Sache betreffe, ihres als Unterthan, oder sonst in irgend einer anderen Eigenschaft, seiner Person geleisteten Eides entbunden sein sollen, auch kein Richter anders, als durch förmlich gesprochenes Urtheil seines Richteramts entsetzt werden könne. Die bestehende landständische Verfassung soll erhalten, oder eine neue eingeführt werden. Die Landstände sollen das Recht der Bewilligung neuer Steuern und der Vertretung der Verfassung und der aus ihr fließenden Rechte Einzelner haben. Dabei findet sich leider eine sehr bedeutende Nachgiebigkeit gegen die österreichischen Vorschläge, indem das früher uneingeschränkt zugesicherte Recht der Landstände, um ihre Einwilligung zu neuen Gesetzen befragt zu werden, in den unbestimmten Satz **) verwandelt war, „daß sie das Recht der B e r a t h u n g über Landesgesetze, welche Eigenthum und persönliche Freiheit beträfen, haben

*) Klüber.

**) Diese unbestimmte Redensart hat in den folgenden Dezennien in Preußen eine traurige Berühmtheit erhalten, und in einem kleinen deutschen Lande spielt sie noch jetzt eine Rolle.

sollten." Doch blieben nach dem Entwurf die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt; uneingeschränkte Religionsübung, Preßfreiheit, Freiheit sich auf jeder deutschen Universität ausbilden zu dürfen, wurden zugesichert, die Rechte der Schriftsteller sollten überall durch ein allgemeines Gesetz gesichert werden. Auffallender Weise findet sich zwar eine Bestimmung über eine gleichförmig zusammenhängende Verfassung der katholischen Kirche, welche unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt werden sollte, aber nichts in Bezug auf die evangelische Kirche, und nichts in Bezug auf den freien Verkehr des Handels und Wandels, wie der Schiffahrt im Innern der deutschen Bundesstaaten.

Auch diese Umarbeitung, in welcher bereits so Manches von Rechten den österreichischen Anschauungen zu Liebe gefallen war, führte nicht zur Wiederaufnahme der Verhandlungen der deutschen Mächte. Jetzt wäre es für Preußen Zeit gewesen, keine weiteren Vorschläge machen, sondern die Entwickelung des Krieges, dessen letzter Ausgang nicht zweifelhaft scheinen konnte, abzuwarten, denn wie mochte es schlimmer kommen, als es damals war? — Aber die Geduld und Nachgiebigkeit, d. h. eigentlich die diplomatische Ungeschicklichkeit Preußens war nicht erschöpft. Nochmals entschlossen sich die preußischen Bevollmächtigten zur Revision des Entwurfes, nahmen aus dem Wessenbergischen Entwurfe noch mehrere Bestimmungen auf*) und überreichten die neue Arbeit am 1. Mai. Manches war darin genauer bestimmt, wie die Einrichtung des Bundesgerichts sein sollte, allerdings für welches §. 7 des Entwurfes, eine Besetzung, mit gehöriger Rücksicht des Verhältnisses der drei christlichen Religionsparteien, an welcher alle Bundesglieder verhältnißmäßig Theil nehmen sollen, sei es durch Wechsel- oder durch Gesammtstimmen, wie ferner die Einführung einer landständischen Verfassung, an welcher alle Klassen der Staatsbürger Theil nehmen sollen; wie dann die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsstände;

---

*) Klüber. II. S. 298 — 308.

die Zutheilung der Bürgerrecht an die Juden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen. Aber vielerlei von wesentlichen Rechten des deutschen Volkes war auch gefallen. Immer blieb noch viel gegen den österreichischen Entwurf gehalten, der nun endlich, als eine neue russische Note auf Veranlassung Stein's drohte, von Metternich am 7. Mai überreicht wurde *). Hierin war fast alles gefallen, was die Rechte des deutschen Volkes anging, die loseste Verbindung zwischen den Staaten hergestellt, ein Bundesgericht zwar noch beibehalten, aber die nähere Anordnung der Errichtung desselben der nächsten Bundesversammlung vorbehalten; die Bestimmung über die landständische Verfassung lautete:

„In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder wo sie dermalen nicht vorhanden ist, jetzt eingeführt, und unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt." Der Humboldt'sche Entwurf hatte nachfolgende Fassung **): „In allen allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung ihrer Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehen. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt."

Wäre nur diese Bestimmung wenigstens aufrecht erhalten worden! dann wäre es wenigstens nicht vorgekommen, daß Franz von Oesterreich 1817 die Bitten hungernder Unterthanen, der Tyroler und Salzburger Stände unerfüllt ließ, weil sie gewagt hatten, sich zu beschweren, weil sie gebeten hatten ***) und der

---

*) Klüber. II. S. 308—314.

**) Klüber. II. S. 304. (§. 9).

***) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrh. Th. I. 471. — „Nur den schweigenden Provinzen wurde eine Milderung zu Theil.

preußische Minister v. Rochow hätte „dem beschränkten Unterthanenverstande“ seiner ministeriellen Unfehlbarkeit gegenüber wohl einen etwas weiteren Spielraum lassen müssen und Incompetenz Erklärungen des deutschen Bundes in der Hannoverschen Verfassungsfrage wären wohl unmöglich geworden.

Von den Rechten der Unterthanen war die Bestimmung über die Aufhebung der Leibeigenschaft gefallen, damit eine der ersten Forderungen eines christlichen Staates; desgleichen die Freiheit der Auswanderung bedeutend eingeschränkt, Preßfreiheit, und das Recht in Civil- oder Militairdienste eines anderen deutschen Bundesstaats zu treten, gleichfalls verschwunden. Nur ein wichtiger Zusatz war im Art. 19 gemacht, wonach auf dem Bundestage für Freiheit des Handels und der Schiffahrt und andere auf gemeinsame Wohlfahrt sich beziehende Angelegenheiten, zweckmäßige Anordnungen gemacht werden sollten.

Auf diese Vorschläge, so ganz und gar alle berechtigten Hoffnungen der deutschen Patrioten niederschlagend, durften die Verhandlungen von Preußen nicht wieder aufgenommen werden. War bei dem letzten Vorschlage Humboldt's schon ein diplomatisches Ungeschick zu tadeln, so war in dem endlich erfolgten Gegenvorschlage Metternich's den preußischen Vorschlägen und früheren Verhandlungen gegenüber, eine so höhnische Erwiderung gekommen, daß hierauf Preußen aus gerechter Entrüstung nicht hätte antworten dürfen, sondern vielmehr abbrechen müssen.

Es war weniger gefährlich, im Mai 1815, als im November 1814 die Verhandlungen abzubrechen. Im November 1814 zur Zeit der Bourbons mochten Oesterreich und England mit Frankreich zusammenstehen, mit Napoleon hätte aber England niemals gegen Preußen und Rußland gestanden. Und das war doch am Ende die letzte Chançe, der sich Preußen aussetzen konnte. Bei Metternich war für Deutschland nichts zu gewinnen und ihm darf man auch nicht den Vorwurf machen, besondere Hoffnungen für die deutsche Sache erregt zu haben, allein anders war dies mit Preußen. Dieses durfte die nationale Sache Deutschlands niemals so weit verlassen.

Aber die Unterhandlungen über den preußischen und österreichischen Entwurf begannen jetzt mit dem 8. Mai *) und am 11. Mai fand nach sechsmonatlicher Unterbrechung endlich die erste Vorconferenz über die deutschen Angelegenheiten Statt. Oesterreich und Preußen verstanden sich mit Hinzuziehung Hannovers (Münster's) in der letzten Vorconferenz **), zu einem gemeinschaftlichen Entwurf in 17 Artikeln, welche im Wesentlichen mit dem Wessenbergischen Entwurfe übereinstimmten ***).

Schon die Ueberschrift des Entwurfes benahm die Hoffnung auf bundesstaatliche Einrichtungen, es war ausdrücklich darin von einem Staatenbunde die Rede. Jeder Ausdruck, der an ein Directorium und eine Kreisverfassung erinnern konnte war sorgfältig vermieden. Anstatt derer entscheidet eine Bundesversammlung aus allen Bundesgliedern bestehend mit der bekannten in die Bundesacte übergegangenen Abtheilung in ein Plenum und einen engeren Rath, doch jetzt nur noch aus 15 Stimmen bestehend. Ein Bundesgericht, an dessen Besetzung alle Bundesglieder verhältnißmäßigen Antheil nehmen sollten, war noch beibehalten, aber die Competenz desselben *künftigen* Grundgesetzen vorbehalten. Nun konnten Grundgesetze nur durch das Plenum der Bundesversammlung gegeben werden (Art. 4), darneben aber war (im Art. 7) bestimmt „daß bei Abfassung der Grundgesetze des Bundes kein Bundesglied bei der Annahme derselben durch Stimmenmehrheit gebunden werden könne." Damit war ein Princip jetzt unbeschränkt aufgestellt, welches Oesterreich schon bei Abfassung des Westphälischen Friedens zum Theil siegreich für sich erobert: *Es lag allein in der Hand Oesterreichs die künftigen Grundgesetze des*

*) Pertz. IV. S. 426.

**) Klüber. II. 341. Note.

***) Klüber. II. 314 — 323. „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des deutschen Staaten*bundes* in einer Versammlung der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815 von dem Kaiserlich Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten Herrn Fürsten v. Metternich vorgelegt mit der Erklärung daß solches im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen geschehe."

Bundes für sich nicht zur Anwendung kommen zu lassen, und nicht blos in Oesterreichs Hand lag diese Befugniß, sondern auch ebensowohl in der Lichtenstein's. Wie soll man sich wundern, daß später Baiern die Bestimmung über das Bundesgericht so leicht beseitigen konnte? Daß Metternich später nicht ein Bundesgericht zu Stande kommen ließ, war nach den bisherigen Erfahrungen gewiß, und es verdient kaum einen Tadel, daß Baiern lieber aufrichtig eine gänzlich unnütze Bestimmung, die eine hinterlistige Falschheit dictirt hatte, kurzer Hand zu beseitigen wünschte. Baierns spätere Handlung war nur Consequenz dieses Entwurfs vom 23. Mai. Es ist ein Beweis der schon wieder sehr herabgekommenen preußischen Diplomatie, daß sie sich zu solchen Finten, deren letzter Endzweck ihr gar nicht verborgen sein konnte, weil sie eben zu plump waren, herbeiließ. Man wollte nur eben fertig werden; wie? schien fast gleichgültig! Man wollte Frieden, Vereinigung, — aber die Friedensliebe besteht nicht darin, überall nachzugeben, sondern sie bethätigt sich weit häufiger in dem Abbrechen unfruchtbarer Verhandlungen.

Die Bestimmung über die landständischen Verfassungen war in einem kurzen Satze zusammengefaßt. „In allen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen.“ Keine Frist, keine Bestimmung über Einrichtung, Rechte der Landstände — von Allem, was die früheren Vorschläge enthielten, nichts! — Für die drei christlichen Religionsparteien sollte kein Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte Statt finden und die katholische Kirche unter Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung haben. Die Rechte der Evangelischen wurden aber zur Landesverfassung in jedem Staate gewiesen, zugleich ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte garantirt. Aber was wäre für die Evangelischen in vielen Ländern damit gewonnen gewesen? In Oesterreich zumal fast nichts, und dort wäre ein Schutz der Evangelischen so recht am Platze gewesen, denn dieses hatte sich schon im Westphälischen

Frieden wohl vorgesehen, daß die Evangelischen zu keiner Geltung gelangen konnten *). Für die Juden war die Bestimmung beschränkender geworden, denn es hieß jetzt, daß ihnen, sofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterzögen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenständen, die einzelnen Bundesmitglieder diese Hindernisse so viel als möglich wegräumen sollten. Die allgemeinen Anordnungen zu Gunsten der deutschen Unterthanen waren auf das Minimum beschränkt, welches sich später in der Bundesacte Art. 18 findet: das Recht, Grund-Eigenthum ohne besondere weitere Belastung in fremden Bundesstaaten zu erwerben, in Civil- oder Militärdienste eines Bundesstaats zu gehen,

---

*) Instrum. Pacis. Osnabr. Art. V. §. 38 ff. cf. v. Meiern, Westphäl. Friedenshandlung Th. IV. S. 144. cf. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Th. XI. S. 133. 198. „Graf Trautmansdorf erklärte mehr als einmal, der Kaiser würde sich eher Krone und Scepter, Land und Leute, ja selbst das Leben nehmen als in die Forderungen einer weltlichen und geistlichen Amnestie der Evangelischen einzuwilligen." — Aber noch mehr zeigt das vom Kaiser erlassene Gesetz von 1652 den Geist der Unduldsamkeit mit offenbarer Verletzung der im Frieden übernommenen Verpflichtungen. Theatr. Europ. VII. 168. cf. Raumer, Gesch. Europas. III. 648.

Für diejenigen, welche gern Alles der Zukunft überlassen möchten, sich tröstend mit religiösen Gemeinplätzen, mag das in das Gedächtniß gerufen werden, was v. Meiern IV. 174. und nach ihm Pütter, Geist des Westph. Friedens. S. 323. Not. h. anführt:

„Noch im März 1647 waren in Nieder-Oesterreich, ungeachtet vieler schon damals vorgegangenen Religionsveränderungen, 1) von Grafen und Herren in 42 Geschlechtern 154 Personen, 2) vom Ritterstande in 29 Geschlechtern, 78 also zusammen in 71 Geschlechtern 232 Personen der evangelischen Religion zugethan. Im Jahre 1736 war aber von allen diesen Personen keine mehr der evangelischen Religion zugethan." Und doch hätte sie der Westphäl. Friede schützen sollen. Auch unsere Zeit hat, wenn auch nichts Aehnliches, so doch wenigstens Analoges gesehen in den gezwungenen Auswanderungen von Oesterreich nach Preußen, kurz nach Eröffnung des Bundestages in Frankfurt. Wer erinnert sich nicht der lange vergeblichen Bitten des Gustav-Adolph's-Vereins, um für eine zahlreiche evangelische Bevölkerung in Linz eine Kirche aufbauen zu dürfen?

das Recht des freien Abzugs, die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von einem aus einem in den andern deutschen Bundesstaat übergehenden Vermögen. Bestimmungen über Preßfreiheit und Nachdruck, ebenso über Freiheit des Handels und Verkehrs, Schiffahrt, und über alle auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habenden Angelegenheiten waren an die zukünftige Bundesversammlung gewiesen. Nur eine Angelegenheit des Verkehrs erhielt auch in diesem Entwurf, wie früher in dem Humboldt'schen eine definitive Entscheidung, die Einrichtung der Taxis'schen Posten. Die Gefahr, daß bei einem so wichtigen Verkehrsmittel, eine Abgränzung nach sechs und dreißig Staaten eintreten konnte, war hiermit für die kleinen und mittleren Staaten zum großen Vortheil des Verkehrs beseitigt. Wir werden auf diesen Gegenstand später zurückkommen. Dagegen die Garantieen, welche sich im Humboldt'schen Entwurfe für die unabhängige Stellung der Richter fanden, waren gefallen.

Der Hauptinhalt des neuen Entwurfs betraf nun die Interessen der einzelnen Bundesfürsten als solcher, ihr Verhältniß zu einander; die Grenzen der Befugniß, Krieg und Frieden und Bündnisse zu beschließen, die gegenseitige Garantie der Bundesglieder nebst dem Verbot, unter keinerlei Vorwand sich unter einander zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten vor der Bundesversammlung auszutragen. Die Rücksicht auf die Mediatisirten, wie man unrichtig die ehemaligen subjectirten Reichsstände nannte, war allerdings eine gerechte, berührte aber die Nationalinteressen Deutschlands nicht, weil nur unter der Voraussetzung, daß sie vereinigt mit anderen Bundesständen eine Art Unterhaus am Bundestag bildeten und darin eine für die Rechte des deutschen Volkes fruchtbringende, nach dem Fürstenhause hin einflußreiche Stellung eingenommen hätten, ein Volksinteresse an ihren Rechten Statt finden konnte. In diesem Falle hätten sie mit ihren Rechten Volksrechte zu vertreten gehabt; sowie aber diese Entwürfe der deutschen Bundesacte ihre Rechte hinstellte, waren sie Privilegien, deren Berechtigung unter gänzlich veränderten Verhältnissen selbst bei Wohlwollenden sehr fraglich schien.

Der Versuch, welchen Preußen noch 1816 in Wien vor Eröffnung der Bundesversammlung machte, um für die Standesherrn Curiatstimmen beim deutschen Bundestag zu erringen, war aus diesem Grunde durchaus verwerflich. Metternich verwarf freilich den Vorschlag aus anderen Gründen, als denen des deutschen Volksinteresses.

Auf diesen gemeinschaftlich von Oesterreich und Preußen eingebrachten Entwurf begannen jetzt die Conferenzen sämmtlicher deutschen Staaten, eilf an der Zahl. Für unsern Zweck wird eine Vorführung der Verhandlung in einer vollständigen Uebersicht nicht nöthig erscheinen, da sie meistens auf diejenigen Gegenstände des vorgelegten Entwurfs gehen, welche mit den Volksinteressen sehr wenig zu schaffen hatten *) Baden hatte Anfangs nicht Vollmacht und erklärte später in einer besonderen Note vom 1. Juni, daß es die Verhandlungen bis zum nächsten Frieden ausgesetzt wünsche. Würtemberg betheiligte sich gar nicht an den Conferenzen. Die kleinen Staaten, an der Spitze Kurhessen, gaben am 25. Mai eine Erklärung, in welcher sie vorzugsweise auf ihre unverkürzte Souverainetät Rücksicht nahmen. Art. 3 wollten sie vorsichtigermaßen gefaßt haben: „Alle Verbündeten genießen in ihrer Eigenschaft als Glieder des Bundes gleiche Rechte, so daß keinem eine obere Herrschaft irgend eine Art zustehen könne." Ferner suchten sie das Stimmenverhältniß in der Bundesversammlung für sich günstiger zu gestalten. Daneben muß aber anerkannt werden, daß sie einige Bestimmungen in Antrag brachten, welche im wesentlichen Interesse des deutschen Volkes lagen.

Zum Art. 6 verlangten sie, wie eben so zu dieser Zeit Baiern die Hinzufügung: „Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Anträge, welche die einzelnen Bundesglieder zu machen veranlaßt sein werden, binnen einer zu bestimmenden Frist zum Vortrage zu bringen."

---

*) Klüber. II. 324. ff. 23. Mai, 26. Mai, 29. Mai, 30. Mai, 31. Mai. 1. Juni, 2. Juni, 3. Juni, 5. Juni, 8. Juni, 10. Juni. Nach den von Klüber vollständig mitgetheilten Conferenzen findet sich ein ausgiebiger Auszug bei v. Kaltenborn. I. S. 206. ff.

Nicht minder drangen sie bei dem so ungenügend ausgefallenen Art. 10 auf den Zusatz „wodurch den Ständen die Mitberathung bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen die Bewilligung der Steuern und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, sowie auch in den schon bestehenden Verfassungen, die bereits wohl erworbenen Gerechtsame gesichert worden."

Hiermit waren sie es allerdings, welche aufrecht zu erhalten suchten, was Preußen und Hannover leider hatten fallen lassen.

Baiern verlangte zuvörderst, das in Art. 1 „souveraine Fürsten" gesagt werde, und beantragte fast zu allen Artikeln, Modificationen, welche darauf hinausliefen die Verbindung des deutschen Bundes so lose, wie möglich zu machen und sich jeder Beschränkung zu entziehen. Für die Einrichtung oder Aufrechthaltung der landständischen Verfassung sollte der Art. 10 (jetzt 13 der B. A.) dahin abgeändert werden *): „In allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen", obwohl Baiern noch in der zweiten Conferenz **), für den Ausdruck „soll" sich erklärte. Die Rechte der Unterthanen wollte Baiern sogar erst von der zukünftigen Bundesversammlung festgestellt sehen ***). Ein Bundesgericht wollte es nicht eingeführt wissen, statt dessen Austrägalinstanzen †). Die Rechte der verschiedenen christlichen Religionsparteien sollten nach baierischer Auffassung gar nicht in die erste Grundacte des Bundes gehören; höchst eigensüchtig fügt der baierische Bevollmächtigte hinzu: „daß die Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen in Baiern schon ein Grundgesetz sei." Schon in der vierten Conferenz zeigte sich der Einfluß der baierischen Einwürfe. Für landständische Verfassung blieb sein Vorschlag maßgebend, die späteren Bemü-

*) Klüber. II. 384.

**) Klüber. II. 358.

***) Klüber. II. 368.

†) Klüber. II. 357.

hungen von Mecklenburg *) und Kurhessen **) vermochten eine Abänderung nicht zu erzielen. „Es kann keinem Zweifel unterworfen sein", heißt es in der mecklenburgischen Erklärung, „daß dieser Gegenstand für jeden deutschen Saat insbesondere, als für alle deutsche Staaten insgemein, von einer hohen Wichtigkeit ist. Die beiden Bevollmächtigten (v. Plessen und v. Oertzen) tragen deshalb wiederholt darauf an, daß in dem besagten Artikel die Fassung aufgenommen werden möge, welche in dem Vorschlage der vereinigten Bevollmächtigten mehrerer deutschen Fürsten und Städte vorgeschlagen werden ***).

Sollte aber diese Fassung vorwaltender Gründe wegen, nicht anwendbar gefunden werden, so empfehlen sie so angelegentlich als dringend, daß mindestens die Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den deutschen Staaten, wo solche annoch bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden sind, in der Bundesacte ausdrückliche Erwähnung geschieht."

Dieser würdigen Erklärung schloß sich Kurhessen durch seine beiden Bevollmächtigten (v. Lepel und Graf v. Keller) am 6. Juni 1815 mit folgenden Worten an: „es wird den beiden Unterzeichneten besonders angenehm sein, wenn die gestern von Mecklenburg vorgeschlagene Veränderung des Art. 13 (die landständische Verfassung betreffend) angenommen würde" †); ebenso Sachsen-Weimar.

Oesterreich hatte unwiderruflich beschlossen, die traurige Fassung des Art. 13 beizubehalten und wurde leider durch Preußen und Hannover hierin unterstützt; der Widerstand Mecklenburgs und Kurhessens war vergebens.

---

*) 8 Beil. zum 9. Conf.-Protocoll. 8 Beil. zum 10. Conf.-Protocoll.

**) 5 Beil. zum 10. Conf.-Protocoll.

***) Siehe Seite

†) Klüber. II. 547.

So schwand ein Recht nach dem andern; die Bestimmung über die Verfassung der katholischen Kirche, über die Rechte der Evangelischen fiel auf Oesterreichs Vorschlag, das Bundesgericht, für das Darmstadt früher gestimmt hatte, ward nach dem Antrage Baierns und Darmstads beseitigt. Frankfurt fand die Neuerungen des gewesenen Großherzogs in Bezug auf die Juden gegen alle Regeln der Staatsklugheit und verlangte Ausmärzung des bezüglichen Vorschlags in dem Entwurf und Vereinigung der Angelegenheit in die Bundesversammlung, worin ihm später Königreich Sachsen, Baiern und Hessen-Darmstadt beistimmten. Der Judenpassus wurde zwar aufrecht erhalten, erhielt aber am Schlusse eine sehr wesentliche Veränderung, da auf Antrag der Bevollmächtigten Bremens, Senators Schmidt, folgende Fassung beliebt wurde „daß den Juden, die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollten." Damit fielen alle in den freien Städten, im Königreich Westphalen, im Großherzogthum Berg, am linken Rheinufer gegebenen Rechte an die Juden, (Hannover z. B. verlangte wieder Leibzoll) insofern sie nicht durch die wieder in ihre Länder zurückgekehrten, oder durch die neuen Regenten bestätigt wurden.

Lange Verhandlungen wurden geführt über die früheren Reichsunmittelbaren, welche den Bundesfürsten jetzt subjicirt waren. Die in Aussicht gestellten Curiatstimmen am Bundestag erhielten sie nicht. Man ist von manchen Seiten darüber zweifelhaft gewesen, ob mit der Erwerbung eines solchen Rechts den deutschen Volksinteressen gedient gewesen wäre *).

Auf der einen Seite hätte man wohl hoffen dürfen, daß mit dem Eintritte von Standesherren in die Bundesversammlung ein Element sich geltend machen konnte, dessen Interesse sich nicht mit dem der nach thatsächlicher absoluter Herrschaft strebenden Minister vertragen hätte; allein auf der anderen Seite wäre doch wohl eine zu starke Bevorzugung aristokratischer Bestimmungen in den trotz der Bundesversammlung zum Leben gelangten Einzelverfassungen, das sichere Resultat des Eintritts der Standesherren

*) S. Seite

in die Bundesversammlung gewesen. Wo sie es vermochten, standen sie nicht an übermäßige Privilegien, welche einer neuen Staatsordnung widerstrebten, zu beanspruchen und durchzusetzen, wie dies die Geschichte der würtembergischen Verfassung, ja selbst die der neuesten Zeit deutlich zeigen.

Von Discussionen, welche in den Schlußconferenzen über andere Gegenstände Statt fanden, nehmen wir hier Abstand, da sie sich auf die großen nationalen Interessen entweden gar nicht, oder nur in sehr geringem Maße bezogen, dahin gehören z. B. Streitigkeiten über Rangverhältnisse, Feststellungen von Entschädigungen für den deutschen Orden und dergl. So gerecht die Feststellung solcher Verhältnisse in der Bundesacte erscheinen mag, so wenig haben sie doch irgend eine Beziehung auf die deutschen Nationalinteressen. Rein juristische Erörterungen über die in diesen Conferenzen für die Bundesacte vorbereiteten Bestimmungen, sind eben so wenig hier Zweck, sie würden zu einem Handbuch über Bundesrecht führen. Endlich enthalten wir uns aller derjenigen Erörterungen, welche Bezug auf die Redaction der Bundesacte und was damit im nächsten Zusammenhang stand, haben. Die Darstellung dieser Verhältnisse findet sich in angemessenem Auszuge bei v. Kaltenborn *) wo sich auch alle diejenigen Daten verzeichnet finden, welche für die Diplomatik Wichtigkeit haben.

Die Verhandlungen in Wien waren vollendet, zuletzt mit ungerechtfertigter Eile zum Abschluß gedrängt. Die neue Bundesacte sollte in die Wiener Congreßacte aufgenommen werden; die großen Mächte sollten die neue deutsche Verfassung garantiren, ein überaus großer Fehler der deutschen Staatsmänner, der nur wegen eintretender ganz besonderer Umstände nicht die bösen Folgen nach sich zog, welche sonst daraus für die Zukunft hätten entstehen müssen. Metternich drängte in der neunten Conferenz (am 5. Juni 1815) insbesondere auf den Abschluß **), er mochte mit Ungeduld auf denselben harren, weil die Entscheidung neuer großer Ereignisse, welche sein ganzes mühselig aufgeführtes Gebäude hätten umstürzen können, nahe bevorstand.

---

*) l. c. I. S. 206 ff.

**) Klüber. II. 512.

Deutsche Patrioten waren mit Schmerz und Entrüstung den Verhandlungen in Wien gefolgt, und Blücher lieh der allgemeinen Stimme nur den Ausdruck, als er von Paris und als Sieger bei la belle Alliance an seinen König die berühmten Worte richtete:

„Ich bitte allerunterthänigst, die Diplomatiker dahin anzuweisen, daß sie nicht wieder das verlieren, was der Soldat mit seinem Blute errungen hat," wenn gleich er bei seiner Mahnung am meisten an die unsichere Gränze gegen Frankreich dachte.

Man könnte sich des Wunsches nicht erwehren, daß die Verhandlungen zu Wien damals nicht zum Abschluß gekommen wären, daß die neuen Siege Preußens ein neues Gewicht für die Volksinteressen bei den Verhandlungen hätten abgeben sollen; — wenn nicht Umstände eingetreten wären, welche die Situation im Wesentlichen veränderten.

Es waren die persönlichen Neigungen des Kaisers Alexander und des Königs Friedrich Wilhelm III. wesentlich andere geworden.

Für den ersten traten die orientalischen Angelegenheiten in die erste Linie und bestimmten von jetzt an vorzugsweise seine Handlungsweise. Seine Neigung für Deutschland machte anderen Interessen Platz, die mächtiger auf Rußlands Wohl Einfluß zu haben schienen. Er betrachtete von jetzt an Deutschland, insbesondere Preußen, ebenso wie Frankreich lediglich nach dem Nutzen, welchen sie später bei seinen Plänen auf das türkische Reich und auf die griechischen Christen als Verbündete leisten konnten.

Indem er beide, Preußen und Frankreich, in ein, damals selbst von Oesterreich und England nicht geahntes geheimes Bündniß *) zu Paris zog, durfte er beider Länderinteressen nicht zu

---

*) Die Tage von Meiningen und Fulda (2. Novbr.) 1813 straften sich hart an Metternich und Oesterreich (S. 9. 10), ebenso hart, als der Bruch des 6. geh. Artikels der Pöllnitzer Uebereinkunft vom 27. August 1791. Vom Jahre 1791 an datirt das Zurückweichen Oesterreichs im Osten; die Politik Metternich's der Jahre 1813 und 1814 machte das geheime Bündniß zwischen Rußland, Preußen und Frankreich im Jahre 1815 allein möglich, die der Jahre 1819 bis 1825 in den deutschen und in den griechischen An-

nahe treten, ja er war genöthigt, die ungerechtfertigten Begehren der Bourbons auf Kosten Preußens und Deutschlands zu unterstützen, das Verlangen derjenigen zu erfüllen, welche allen Lehren der Geschichte zum Hohn, die verderblichen Grundsätze der alten Legitimität und den alten Unfug privilegirter Kasten wieder aufleben lassen wollten, und leider den entscheidenden Einfluß in Preußen und Frankreich wieder gewonnen hatten *)

Der zweite Souverain, Friedrich Wilhelm III., so reich mit häuslichen- und Regententugenden geschmückt, besaß dennoch große Schwächen, welche jene unglückselige Partei, deren Einfluß Preußen so unsägliches Unheil zu verdanken hatte, nur zu geschickt auszubeuten wußte. Zuerst war es seine Unentschiedenheit, vermehrt durch religiöse Bedenklichkeiten, welche in Paris und Wien so viel Unheil angestiftet hatte. Dann aber war es das Mißtrauen, dessen sich sein Gemüth in Bezug auf die Regungen und Strebungen nach Freiheit im Volke bemächtigt hatte, nicht etwa aus Neigung zu absoluter Herrschaft, sondern aus der Meinung, daß diese Strebungen zu jenen traurigen Erscheinungen der französischen Revolution führen könnten.

Beide Schwächen, erklärlich aus der Reihe von Unglücksfällen, die ihn als Regent, wie als Mann getroffen, wurden schon während des glorreichen Freiheitskampfes von jenen Personen, denen die Erhebung des Volkes zuerst ein Gegenstand des Spottes, dann geheimen Grauens gewesen war, weil damit ihr verderbliches Beginnen fallen mußte, mit teuflischer Schlauheit zu ihren Zwecken ausgebeutet. Zwar hatte Friedrich Wilhelm auf Vorschlag Stein's

---

gelegenheiten befolgte Politik führte zum Triumph Rußlands im Jahre 1827; die der späteren Jahre zu weiterer Niederlage Oesterreichs; und in diesem Augenblicke zeigen sich für Oesterreich als letzte Consequenz früherer gehässiger Politik gegen Preußen, die schwersten Verwickelungen im Orient und in Italien.

*) Man sehe das merkwürdige an Stein gemachte Einverständniß Capo d'Istrias, der am tiefsten in die Pläne Alexanders eingeweiht war, bei Pertz. IV. S. 578 ff. und die sich hieran knüpfende Mittheilungen. Vergl. Schaumann l. c. XVC.

und auf dessen Entwurf *) jene berühmte Verordnung vom 22. Mai 1815, in welchem dem preußischen Volke eine Verfassung zugesagt war, erlassen; sein richtiges Gefühl, seine Gerechtigkeitsliebe, die Forderungen an neue Opfer seines treuen Volkes hatten eine weitere, jetzt in greifbarer Form erlassene Zusage, welche das ursprüngliche Versprechen von Kalisch zu erfüllen schien, hervorgerufen. Aber dennoch war ein schwer besiegliches Mißtrauen in seine Seele gekommen.

Jene traurigen Verdächtigungen datiren schon vom Sommer 1813 **) wiederholen sich auf auswärtigen Einfluß stützend in Langres, treten dann von dem im Winter 1814 drohenden Kriege zwischen Preußen und Oesterreich wieder in den Hintergrund, gewinnen aber mit dem Februar 1815 festeren Boden ***). Selbst bei Alexander hatten die Verdächtigungen im Juni 1815 zu Paris schon so weit Fuß gefaßt, daß er die merkwürdige Aeußerung machte: „er beklage, daß der Fall wohl eintreten werde, wo er ein braves, und in mancher Hinsicht schätzbares Heer werde bekämpfen müssen, um gegen es, ihrem König, Hülfe zu leisten". Abscheulicher Gedanke! — sagte Stein †). Noch einmal waren sie an des Königs ehrenwerthem Sinne gescheitert. Aber von da an erlangen diese Bestrebungen einer fluchwürdigen Partei, welche auf Vernichtung der berechtigsten Hoffnungen des Vaterlandes gingen, immer neues Feld, um endlich den Sieg für länger als ein Decenium zu gewinnen ††).

Unter solchen Umständen mochte es allerdings besser sein, daß ein Freiherr von Stein auf schnellen Abschluß der deutschen An-

---

*) Pertz. IV. 427—432.

**) Pertz. V. S. 21.

***) Zwei Denunciationen des Kriegsraths B.... an den Fürsten Hardenberg aus Lyon, d. d. 26. März und aus Wien d. d. 23. April 1815, d. d. Berlin 10. Novbr. 1815 und Denunciation des Hofraths Janke an den König selbst, im August desselben Jahres bilden die erste Grundlage der nach Kotzebue's Ermordung in Berlin eröffneten Untersuchungen.

†) Pertz. IV. S. 576.

††) Diese trübe Seite der deutschen Geschichte wird an späteren Stellen dieses Buches ausführlicher dargestellt werden müssen.

gelegenheit in Wien drang. Sein Urtheil war freilich ein hartes *). Preußen und Hannover schämten sich ein wenig vor der öffentlichen Meinung über den schlechten Ausgang des Wiener Congresses. Ihre Beistimmung zu der Bundesacte vom 8. Juni 1815, enthielt denn auch das unumwundene Geständniß der großen Mangelhaftigkeit des Werkes, und die Versicherung, daß man sich in Frankfurt bestreben werde, wichtige Puncte zu erledigen und Verbesserungen herbeizuführen; man habe nur unterzeichnet, um doch einen Bund zu erreichen; den Mängeln sei abzuhelfen **).

Für die äußere Sicherherheit des deutschen Bundes, für den Frieden zwischen den Bundesfürsten, war in der Bundesacte weit besser als zu den Zeiten des Reiches gesorgt. Aber mit Recht war doch zu sagen, daß, wenn auch die inneren Verhältnisse des deutschen Volkes, sowohl zu sich selbst, als zu seinen Regenten allerdings der Sicherheit nach Außen nachsteht, weil die Freiheit im Staate immer den Staat selbst und dessen Fortdauer voraussetzt, sie dennoch nicht minder wichtig ist, weil die äußere Sicherheit nur wegen der innern Freiheit Werth hat. Die Bestimmungen der Bundesacte über die inneren Verhältnisse hatten aber für diese Freiheit nicht so gesorgt, daß man ein großes, kräftiges, würdiges Volksleben sich versprechen konnte. Nirgends zeigte sich darin ein größerer Geist, ein freierer Sinn, eine hellere Ansicht vom Vaterlande und eine tiefere Achtung für nationale Interessen. Dies erkannten schon damals die competentesten Stimmen in politischen Angelegenheiten an. Zwar war in der Menge nur ein dunkeles Verlangen nach besseren gesicherten Rechtszuständen und einer freiern Entfaltung des Volkslebens, zu dem Standpuncte bestimmter, greifbarer, practisch-durchführbarer Vorschläge erhob sie sich wie gewöhnlich nicht ***). Sie wollte Stände, damit diese sie

---

*) Pertz. IV. 444.

**) Preußens Erklärung vom 6. Juni 1815. — Hannovers Erklärung vom 5. Juni 1815.

***) Man muß sich wohl hüten die damaligen öffentlichen Blätter für den Ausdruck der allgemeinen öffentlichen Meinung zu halten, wie dies Gentz schlagend im Jahre 1818 gegen die Bremer Zeitung ausführte; nur der Journalist oder eine kleine Partei sprach. Schlesier. Gentz Schriften. Th. III. 49.

im Allgemeinen gegen Willkür und Bedrückung schützten. Das war Alles. Aber es fehlte doch nicht an solchen, die in wohlwollender, ruhiger und gemäßigter Art die Verhältnisse richtig würdigten, die nicht etwa auf französisch-revolutionaire, sondern auf englische Verfassungszustände hinwiesen *), die wohl die Schwierigkeiten der Lage würdigten, sie aber nicht für unüberwindlich hielten.

Es erbitterte vor Allem die Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte über die ständische Verfassung. Wie bescheiden indessen die Forderungen der Wortführer waren, zeigt eine Vergleichung der damaligen politischen Zeitschriften auf jeder Seite. Extravaganzen kamen erst zum Vorschein, als von hohem und niederem Adel, von unverbesserlicher Beamten-Despotie Ansprüche erhoben wurden, welche den Volksinteressen geradezu Hohn sprachen, als die Verdächtigungen der Volksbegeisterung in den Freiheitskriegen jeden Nerv im Volk erbeben machten.

Mit Ruhe und Bestimmtheit forderte die öffentliche Stimme der in solchen Angelegenheiten Berufenen, daß die ständische Einrichtung nicht angesehen werden dürfe, als gehe sie aus der Machtvollkommenheit der Regenten hervor, sondern Regent und Volk müßten überein kommen, und dieselbe auf diese bestimmte Weise wollen; die Volksvertretung müsse eine gesetzliche Einrichtung, keineswegs eine höchstverordnete Anstalt sein. Aber selbst bei dieser Ansicht vertraute man einzelnen Fürsten viel; und namentlich wankte, trotz der Münster'schen Versuche in landständischen Dingen des Königreichs Hannover, das Vertrauen auf den König von Preußen nicht im Geringsten. Die später so verschrieene Nemesis von Luden sagte über die preußische Verordnung vom 22. Mai 1815, welche dem preußischen Volke eine Verfassung versprach **): „Es ist nicht zu leugnen, daß Alles von oben herab dem Volke gegeben werde. Aber das Gegebene wird, wie wir mit Zuversicht erwarten dürfen, gut sein, und in jeder Rücksicht lobenswürdig.

---

*) Luden's Nemesis 1816. Bd. VI. 110.

**) Nemesis 1816. VI. 128.

„In dem König von Preußen verehrt ganz Deutschland, ja ganz Europa einen der edelsten, hochgesinnten, vortrefflichen Monarchen, der das Gute, Wahre und Rechte wahrhaftig und redlich will, und kein anderes Ziel kennt, als das Ziel seines braven Volkes" u. s. w.

Ein zweites Verlangen ging dahin, daß die Stände wenigstens zum Theil, aus dem Volke, durch freie Wahl desselben hervorgehen, und Alle dergestalt zum Volke gehören sollten, daß sie im Rechte des Volks auch ihr eigenes Recht wahrten, und in der Freiheit des Volks auch ihre eigene Freiheit vertheidigten, schützten und mehrten. Drittens verlangte man, daß die Stände mit dem Volke, das sie vertreten, im beständigen und freien Verkehr bleiben, und alle ihre Verhandlungen öffentlich, unter den Augen des Volks Statt finden sollten.

Wenn der Regent die Stände willkürlich anordne, meinte man weiter, so würde er sie auch willkürlich aufheben dürfen; wenn er sie willkürlich einrichte, so würde er sie auch willkürlich verändern, sobald er entweder Erfahrungen machte, die ihm nicht behagten, oder wenn er entdeckte, daß die gewählte Art seinen Ansichten zuwider sei. Der Regent müsse daher die Stände nicht aus Gnade bewilligen, sondern er müsse anerkennen, daß das Volk ein Recht habe, eine ständische Verfassung zu fordern, und er mithin die Pflicht eine ständische Verfassung anzunehmen, nicht zu geben *). Aber eben deswegen müsse er mit seinem Volke, wegen der Gestaltung dieser Verfassung zu Rathe gehen, und mit ihm wegen eines vertragenen Gesetzes übereinkommen.

Daß in einer Ständeversammlung Mitglieder seien, denen ein erbliches Standschaftsrecht zustehe, wollte man nicht tadeln, es könne viel Gutes haben. Diejenigen, welche ein Recht lediglich ihrer Geburt verdankten, müßten nach der Natur der Dinge am Alten halten, und die Erhaltung des geschichtlich Gegebenen wollen; und es sei nicht nur billig, daß das Alte seine Vertheiger habe,

*) Wir werden auf diesen Gegenstand bei der Einwirkung der Bundesversammlung auf die ständischen Verfassungen weiter unten zu reden kommen.

sondern es sei sogar nothwendig, daß der Geist, der vorwärts treibe, so weit zurückgehalten werde, daß er nichts überspringe. Ueberhaupt schien es natürlich, daß vor einem erblichen Throne einige andere Stühle ständen, die gleichfalls erblich seien. Solche Stände könnten die wahren Mittler sein zwischen Thron und Volk: durch ihr erbliches Recht auf die Standschaft seien sie eins mit dem Fürsten, durch die Standschaft selbst gehörten sie dem Volke an *). Wenn aber die Entscheidung der Angelegenheiten des Volks lediglich in den Händen erblicher Stände wäre: welches Vertrauen könnte das Volk zu einer solchen Versammlung hegen? Und wenn vollends die Lasten und Pflichten des Volks, von den sämmtlichen Ständen nicht mitgetragen und mitgeleistet werden dürfte: wie sollte das Volk glauben, in ihnen den Befreiten, Vertheidiger seines Rechts und seiner Freiheit zu haben?

Vor allen Dingen drang man aber auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Nur dadurch sei Theilnahme des Volks an der Lage und den Verhältnissen des Staats zu bewirken, nur dadurch sei eine öffentliche Meinung und ein wahrhaftiger Vaterlandssinn zu erzeugen; nur dadurch sei dem guten Volksvertreter der Muth zu sichern, der ihm nöthig sei, und dem schlechter Gesinnten die Unbedeutsamkeit aufzudringen, die er haben solle; nur dadurch endlich könne die ganze Einrichtung sich als eine wahre Volkssache bewähren. Seien die Verhandlungen geheim, so verlören sie ihren Sinn und ihren Werth; der Tugend entgehe die Liebe, und der Schlechtigkeit entstehe die Verachtung, die ihr gebühre. Die Versammlung sei nichts als ein erweitertes Kabinet, und auch das Beste, das sie etwa bewirken möchte, erscheine nur als eine Aeußerung der Willkür, weil die Gründe fehlten, auf welcher es ruhe. Es sei eben so unnatürlich, dem Volke den Zutritt zu seinen Vertretern zu versagen, als es unnatürlich sein würde, dem Fürsten das Kabinet zu verschließen, und die Minister im Geheimen arbeiten zu lassen. Wenn die Stände ehrlich und redlich das Beste des Volkes wollten: warum soll dieses ihre Bemühungen nicht sehen;

---

*) So sprachen damals die Oppositionsblätter.

wenn sie nicht ehrlich und redlich das Beste des Volkes wollen: wozu soll eine ständische Verfassung?

Zwar habe durch die Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte gewiß jedes deutsche Volk das Recht erlangt, von seinem Fürsten eine ständische Verfassung zu fordern, wenn anders dieser Fürst die Bundesurkunde anerkannt und unterschrieben habe.

Aber ein Mittel dieses Recht geltend zu machen, gebe die Urkunde nicht. Gesetzt, irgend ein deutscher Fürst herrsche fort nach alter Weise und ließe sich auf keine Stände ein: was sollte nun werden? Würden die übrigen deutschen Fürsten von ihm verlangen, daß er seinem Volke gewähren solle, was sie allen ihren Völkern versprochen hätten? Aber auf welche Weise würden sie es verlangen? Doch wohl auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen, also würden sie die Sache bei dem Bundestage in Frankfurt betreiben, falls derselbe noch zu Stande kommen sollte. Aber was auf diesem Wege zu erreichen sei, das habe man ja wohl an dem Congresse in Wien gesehen, auf welchem Würtemberg und Baden nicht einmal zur Annahme der Bundesacte gebracht worden sei, ohne daß ihnen aus ihrer Absonderung irgend ein Nachtheil erwachsen wäre. Oder sollte das Volk selbst den Fürsten beim Bundestage wegen vorenthaltenen Rechtes anklagen? Aber es sei gar nicht ausgemacht, daß eine solche Klage angenommen werden würde, und wenn man sie annähme, wäre man auf eben jenem Wege der Diplomatie, der bisher noch zu keinem glücklichen Ziele geführt habe. Damit würde aber die Lage des Volkes nicht gebessert sein.

Auf die Bundesversammlung hoffte fast Niemand, man richtete allgemein die Hoffnung auf die einzelnen Fürsten. Gleichwohl verhehlte man sich auch hierbei nicht die Schwierigkeiten der Ausführung. Man fragte: „Was haben sich denn die Fürsten im Art. 13 der Bundesacte eigentlich aufgelegt? Die Anwort müsse doch eigentlich heißen: Nichts. Der Artikel sage rein nichts, und es sei unbegreiflich, wie er in dieser Form und mit diesen Worten habe aufgenommeu werden können. Es sei mit keiner Silbe bestimmt, was unter einer landständischen Verfassung zu verstehen sei. Es sei der Willkür eines Jeden überlassen,

was er mit dieser Benennung bezeichnen wolle und es lasse sich denken, daß man unter dem Namen einer landständischen Verfassung hin und wieder eine Einrichtung treffe, die ein wahres Unglück für das Volk wäre; ließe es sich ja doch beweisen, daß die s. g. Landstände, wie sie in einigen deutschen Ländern vormals bestanden, eine wahre Last für das Land gewesen und das Leben niedergeschlagen hätten! Schon die Beibehaltung oder Herstellung solcher Landstände wäre eine wahre Verspottung des Geistes der neuen Zeit, eine Verhöhnung des Volkssinnes und ein grober Widerspruch mit vielen andern Einrichtungen der Staaten. Und doch, wäre es denn nicht möglich, daß man noch schlechtere s. g. Landstände bildete?

Die größte Bitterkeit erregte aber die Vergleichung des Art. 13 mit Art. 14 der Bundesacte. Was Stein in kurzen Worten treffend in Wien bezeichnet hatte: „es ist in der Bundesacte sehr viel von den Mediatisirten, aber sehr wenig vom deutschen Volke die Rede," war auch der in unzähligen Variationen ausgeführte Grundgedanke des intelligenten Theiles des Volkes selbst. Die Weitläufigkeit des Art. 14 der Bundesacte gab zu den bittersten Angriffen auf den Adel im Allgemeinen Veranlassung, wenngleich sich auch hierbei die Extravaganzen französischer Streitschriften damaliger Zeit durchaus nicht fanden. Aber wer konnte es auch tadeln, wenn man die Weitläufigkeit und Genauigkeit des Art. 14 über die Verhältnisse der Reichsstände und des Reichsadels, denn doch immer nur einzelner Familien, dem äußerst inhaltlosen Art. 13 über die ständischen Verhältnisse des deutschen Volkes, welches das Wichtigste und Höchste nach einer bestimmten Richtung, dem politischen Leben des Volks, betreffen sollten, vergleichend gegenüber stellte? Man verlangte durchaus nicht, und dies ist hier besonders hervorzuheben, die vollständige Beseitigung dieses Adels, wie etwa in Frankreich die Liberalen damals erstrebten, sondern man gönnte diesen vormaligen Reichsständen alle Vorzüge und Vortheile, die nur irgend mit der Gerechtigkeit gegen die übrigen Staatsbürger vereinbar waren. Man hatte nichts dagegen, daß die reichsfürstlichen und gräflichen Häuser zu dem h o h e n A d e l gehören, und

daß ihnen die Ebenbürtigkeit bleiben sollte. Selbst gegen die Familienverträge und privilegirten Gerichtsstand hatte man im Allgemeinen nichts. Aber man übersah damals schon nicht die Bestimmungen, welche auf ein Princip hinwiesen, das mit einer wahrhaft ständischen Verfassung und einer wahrhaften Volksfreiheit nicht verträglich sein konnte.

Den fortgeschrittenenen politischen Anschauungen widersprach am meisten die Bevorzugung in Ansehung der Besteuerung. Es war gewiß nicht unrichtig, wenn man schon damals sagte: „Man möchte glauben, daß der hohe Adel solchen Vorzug nicht annehmen würde; allein er hat ihn vor der Bundesacte 1814 schon angesprochen, und insbesondere in Würtemberg mit Hartnäckigkeit geltend zu machen gesucht." — Wie weit entfernte sich mit solchen Forderungen der deutsche Reichsadel von der Stellung des englischen hohen Adels. „Ein solches Privilegium würde sich ein Mitglied des englischen hohen Adels nicht ausbedingen," sagt über diese Verhältnisse, der sonst milde urtheilende Bülau *).

Nicht minder machte die Befreiung vom Kriegsdienst böses Blut. Man sah darin einestheils die Aufrechthaltung der verhaßten Conscription und anderntheils die Pflicht des steuerfreien Eigenthums des Adels mit dem Gut und Blut des Bauern und Bürgers zu vertheidigen. Hielt man nun hiergegen die Rechte, welche den übrigen Staatsbürgern in der Bundesacte Art. 18 eingeräumt waren, so war das Resultat des Vergleichs freilich traurig genug, um die höchste Mißstimmung hervorzurufen. Denn worin bestanden diese Rechte? Die bitterste Antwort gab wohl Jefferson: „Die Sitte, Völker wie Vieh zu verschachern, scheine ein Theil des europäisch-festländischen Völkerrechts werden zu sollen **)". Während man dem Mediatisirten das Recht des deutschen Bürger-

*) Bülau, Geschichte Deutschlands von 1806 — 1830. S. 367.

**) Wie anders handelte der sonst wahrlich nicht weichherzige Friedrich Wilhelm I., König von Preußen: „Ich müßte wohl verrückt oder besoffen sein, wenn ich euch meine treuen Unterthanen gegen fremde Hallunken vertauschen wollte", antwortete er den besorgten Bewohnern der Grafschaft Mark auf ihre Bitte.

thums im eminenten Sinne verlieh, handelte man gerade wie nach dem Lüneviller Frieden mit Köpfen, schätzte die halben und viertel Seelen*). Daß bei großen politischen Veränderungen alt erprobte treue Unterthanen nicht erhalten werden können, ist, wenn auch traurig, mit bestem Willen oft nicht zu vermeiden. Aber ein Schacher mit denselben ist im höchsten Grade wiederwärtig, unsittlich, verderblich. Und was gewannen tausende braver verkaufter, jetzt von einander gerissener Unterthanen dagegen? Erstlich konnte ein jeder deutsche Unterthan Grundeigenthum in einem andern Staate erwerben, als den er bewohnte, ohne mit mehreren Abgaben belästigt zu werden; aber die Polizei des Staats, in welchem er Grundeigenthum gekauft hatte, konnte ihm die Erlaubniß des ständigen Wohnorts versagen.

Zweitens hatte er auch die Befugniß des freien Wegzuges aus einem Bundesstaate in einen andern; er mußte aber vorher beweisen, daß dieser andere Staat ihn wirklich als Unterthan aufnehmen wollte. Drittens konnte er zwar in Civil- oder Militairdienste (eines andern Bundesstaats) treten; aber es verstand sich dabei, daß er vorher die Verbindlichkeit zum Militairdienst in seinem bisherigen Vaterlande erfüllt haben mußte, es war keineswegs genug, daß er in dem neuen Vaterlande, d. h. in dem deutschen Bundesstaate, in welchen er übersiedelte, das gemeinsame Vaterland, nämlich Deutschland zu vertheidigen hatte.

Viertens, war sogar versprochen, daß man sich auf dem ersten Bundestage mit Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen wolle; aber freilich war von diesen Verfügungen nur gesagt, daß sie gleichförmig sein sollten, was der Inhalt sein werde, war durchaus ungewiß.

Endlich war auch noch bestimmt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründen könne. In vielen, ja den bei

---

*) Baiern wollte die Unterthanen der mediatisirten Fürsten nur als Drittelseelen gelten lassen; dagegen nach einer umlaufenden Sage die Frankfurter Seelen jede zu drei anschlagen. Die Juden daselbst auch? —

weitem meisten Staaten, war diese Bestimmung aber schon Rechtens, nur für Oesterreich hatte sie bis 1848 fast gar keine Folgen.

Das waren die gewährten Volksrechte! — Kein Wunder, daß die Bundesacte von Anfang an, keine Sympathie bei dem Volke erregen konnte. Deshalb war auch gar wenig Verlangen nach einem Bundesgericht, welches diese Rechte schützen sollte.

Man sah überhaupt die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts nur im engeren oder vielmehr engsten Kreise ein. Durchgängig herrschte zu den deutschen Landesgerichten ein im Ganzen nicht unverdientes Vertrauen und die deutschen Zustände waren bis dahin gar nicht geeignet gewesen in der großen Menge, ja selbst in gebildeten Kreisen ein Bedürfniß, wie es ein Bundesgericht ausdrückt, lebendig werden zu lassen *). Heute ist das freilich anders; heute streben die conservativsten Staatsmänner Oesterreichs nach Constituirung eines Bundesgerichts!

Indem wir die öffentliche Stimme der Berufenen über den Inhalt der Bundesacte vorführten, wollen wir durchaus nicht die Schwierigkeit der Herstellung eines neuen und befriedigenden Zustandes der deutschen Verhältnisse außer Acht gelassen haben. Es genügt auf Schaumann **), v. Türckheim ***), Bülau †), Pertz ††) zu verweisen. Diese Schwierigkeit leitete sich von dem westphälischen Frieden her, in welchem das Nebeneinanderbestehen einer Reichs- und Landeshoheit Grundlage der Zustände wurde, wobei jedoch der Natur und dem Gange der Dinge nach die letztern zu überwiegender Geltung gelangen mußte, weil eine wahrhafte Vermittelung der Reichs- und Landeshoheit in dem westphälischen Frieden nicht gefunden werden konnte und in der Reichsverfassung selbst nicht die Mittel gegeben waren, welche zur Aufrechthaltung und Achtung der Gesetze dienen konnten. Deshalb

---

*) Voß, Zeiten 1817. I. p. 126—137 das Bundesgericht betreffend.

**) Schaumann, Geschichte des zweiten Pariser Friedens. S. 237 ff.

***) v. Türckheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. Th. II. S. 230 ff. 290 ff.

†) Bülau, Geschichte Deutschlands von 1806—1830. S. 368 ff.

††) Pertz. IV. S. 441—443.

schwand auch bald die letzte Spur der Anhänglichkeit an die Reichsverfassung und insbesondere an das Oberhaupt des Reiches. Das erste Beispiel indessen eines gegen Kaiser und Reich geführten Krieges gab nicht Friedrich der Große, sondern Baiern im spanischen Erbfolgekriege, wo es sich als Verbündeter dem Reichsfeinde anschloß. Preußen sagte sich, wie ein süddeutscher Staatsmann richtig bemerkt *), nur von einem Schattenbild des Reiches, von einem Vorurtheil, los, während Baiern offenen Abfall und verrätherischen Uebergang zum Reichsfeinde beging. Der Rheinbund brachte, was der That nach längst bestand, die einzelnen souverainen Staaten, in eine völkerrechtliche Verbindung auch der Form einer neuen gesetzlichen Ordnung nach und zwar nicht bloß in der Person der Fürsten, sondern auch in der Gesinnung der Unterthanen dieser Staaten, indem sich der Patriotismus auf die engen Gränzen jedes kleinen und kleinsten Staates beschränkte, das Gefühl für das große Deutschland ganz und gar abhanden gekommen war. Dieser Gang der Dinge war ein geschichtlich nothwendiger. Denn wie konnte sich aus der demüthigenden Unterordnung unter die erbärmlichsten Verhältnisse kleiner Patrimonialherren **) wohl ein Gefühl für Nationalität bilden, wie eine eigentliche Volksgesinnung auch nur zu Tage treten? Die kurze Zeit der Erhebung von 1813 und 1814 hatte jene Länder wenig berührt, und die harte Schule der Leiden, welche Preußen so tief gefühlt hatte, war ihnen nicht zu Theil geworden. Es ist daher sehr wohl zu beachten, daß diese Gesinnung der Unterthanen der Rheinbundfürsten neben den in der Einleitung von uns ausführlich beleuchteten Ursachen, eine große Schwierigkeit für die Neugestaltung Deutschlands am Wiener Congreß abgab, weil sie diesen und Oesterreich das Spiel erleichterte. Dagegen konnte das hochgesteigerte Gefühl der Preußen allein nicht zu einer wahrhaften Einheit des deutschen Reiches führen, auch wenn Friedrich Wilhelm III. demselben nachgegeben

---

*) v. Türckheim. II. S. 166.

**) Man sehe die Eingabe Isenburgischer Unterthanen an den Wiener Congreß bei Klüber.

hätte; denn selbst in Preußen war mehr preußischer als deutscher Patriotismus. Preußen war vorhanden, aber Deutschland? Ein Schatten; und für ein Schattenbild ist ein Nationalgefühl zu erzeugen unmöglich.

Aber wenn man auch die Schwierigkeit der Herstellung einer neuen Ordnung der Dinge anerkennen, wenn man auch zugeben muß, daß die Herstellung des Kaiserthums unmöglich war, daß auch selbst die Herstellung eines Bundesstaats mit großen Hindernissen zu kämpfen hatte, so lag doch darin durchaus nicht die Nothwendigkeit, die dringensten und berechtigsten Forderungen des deutschen Volkes, welche den Anfang einer Volksfreiheit bezeichnen zu mißachten. Nicht um die Herstellung eines Bundesstaats *), mit Einrichtungen wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika sie besitzen, handelte es sich zuletzt, sondern um die bescheidenen Forderungen, welche wir oben als die Cardinalpuncte zur weiteren Entwickelung Deutschlands bezeichneten, um Erringung eines gewissen Minimums an ständischen Rechten, um gleiches Unterthanenrecht in allen Staaten, durch polizeiliche Chicanen unverkümmerte Freizügigkeit, ausnahmslose Stellung vor dem ordentlichen Richter, Aufhebung der Leibeigenschaft, rechtliche Gleichheit aller christlichen Confessionen, einheitliche Gesetzgebung in Zoll- und Handelssachen, — also nicht um in der Luft schwebende Theorieen von Grundrechten, sondern um greifbare, auch ohne Bundesstaat überall durchführbare **) und unbedingt für die großen Opfer des deutschen Volkes zu gewährenden Rechte, welche den Anfang der Volksfreiheit bezeichnen, wurde von Staatsmännern gekämpft ***).

---

*) Wir sehen hier von der theoretischen Erörterung der Begriffe Staatenbund, Bundesstaat durchaus ab; diese Erörterungen sind zum Ueberflusse angestellt. Die besten Auseinandersetzungen darüber kann man bei Vollgraff und Droysen nachlesen, und die Staatslexica unter diesem Artikel vergleichen.

**) Selbst fremde Staaten hatten die Garantie solcher Rechte zum Oefteren übernommen; man denke an die Garantie der würtembergischen Verfassung durch Dänemark, sowie an die Garantieen des Westph. Friedens.

***) Man vergleiche Schaumann's vortrefflichen Vergleich der Bestrebungen deutscher Patrioten im Jahre 1814 u. 1815 mit den Forderungen der

Eine Theorie eines deutschen Bundesstaats wurde auch damals von Niemanden am Wiener Congreß aufgestellt, weil die leitenden Persönlichkeiten sehr wohl einsahen, daß sich ein Bundesstaat, wie man ihn sonst zu definiren pflegte, nur für einen Bund von Republiken möglich gewesen wäre *). Es ist leicht begreiflich, daß der Uebergang zu einem Bundesstaate in republicanischen Bundesstaaten gefahrloser und schneller als in monarchisch regierten Staaten ist, daß es leichter in neuen als in alten Kulturstaaten, und gefahrloser in denjenigen Staaten ist, in welchen die socialen Verhältnisse die Stände des Volkes in ihrer Bildung weit von einander scheiden. Dennoch glaubte man 1848 sich die Sache so leicht machen zu können! Daß aber die bescheidenen Wünsche der damaligen Zeit nicht erfüllt wurden, mußten die Nation mit Trauer und Ingrimm erfüllen, und wenn es auch richtig ist, was Bülau **) sagt, daß die Preußen bei Ligny und Waterloo freudig und tapfer kämpften, obwohl sie die Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher dem preußischen Volke eine reichsständische Verfassung zugesagt war, nicht kannten wenn auch in dem Aufruf von Kalisch und in dem des Königs von Preußen an sein Volk keine klaren Versprechungen gewisser Volksrechte enthalten waren, so war Trauer und Ingrimm der Nation, insbesondere der aufgeregten Jugend wohl erklärlich und wohl berechtiget, und vielleicht um so mehr, als Alle die Erfüllung allgemeiner Verheißungen in die Hand der Fürsten gelegt hatten.

Die öffentliche Meinung wendete sich daher von Anfang von der deutschen Bundesversammlung ab und es hätte bedeutender und tief eingreifender Handlungen, namentlich der nach sofortigem Zusammentritt unverweilten in Aussicht gestellten Feststellung der organischen Bundesgesetze bedurft, um das verlorene Zutrauen wieder zu gewinnen. Bekanntlich hielten aber die Fürsten schon ihr erstes Versprechen des Zusammentrittes der Bundesversammlung

---

Männer von 1848, welche die Paulskirche leiteten, in Raumer's histor. Taschenb. 1850. S. 262 ff.

*) S. Seite 15 ff.

**) Bülau, Geschichte Deutschlands von 1806—1830.

am 1. September 1815 nicht und erregten damit in der Nation ein großes Mißbehagen. Es war außer den wenigen Eingeweihten Niemand, welcher die Ursachen der Verzögerung, allein Schuld der unabänderlichen Verhältnisse, übersehen konnte. Die Verhandlungen zu Paris nach dem Sturze Napoleons hatten von Neuem gezeigt, wie sehr die deutschen Mächte vor dem Auslande auf der Hut sein mußten. Den Kampf der deutschen Staatsmänner für Deutschlands, alte abgerissene Provinzen und zu seiner Sicherheit nothwendige Festungen von Frankreich wieder zu gewinnen, führte zu sehr unvollkommenen Resultaten. Fürst Metternich übergab zwar eine ausführliche Denkschrift *), ebensowohl Humboldt **) in Bezug auf die an Frankreich für zukünftige Garantie des Friedens zu leistenden Entschädigungen und Abtretungen; es war darin französischer und russischer Prätension entgegengetreten. Aber diese Bemühungen, noch unterstützt von den Denkschriften anderer Staatsmänner, Knesenbeck und Boyen, und selbst durch die eindringlichen Mahnungen Baierns und eine vortreffliche Denkschrift des Kronprinzen von Würtemberg, konnten den, in der preußischen Erklärung vom 4. August 1815 verlangten Sicherungen gegen Frankreichs spätere Gelüste keinen Erfolg gegen die vereinten Bemühungen Rußlands, Frankreichs und Englands erringen. Welch' eine Ersparung in den nothwendigen bereit zu haltenden Kriegsmitteln des deutschen Bundes wäre in Zukunft eingetreten, wenn nach den preußischen Vorschlägen die schützenden Festungen von Dünkirchen über Lille und Metz sammt dem ganzen Elsaß an

*) Schaumann, der zweite Pariser Frieden. 1844. S. XXXI. — Mémoires d'un homme d'état. XIII, 291. Gagern. V. 90.

**) Pertz. VI. 506—520.

***) Es wurden verlangt: Dünkirchen, Grevelingen, Cassel, Lille, Condé, Douay, Valenciennes, le Quesnoy, Landrecy, Avesnes, Maubeuge, Philippeville, Marienburg, Charlemont, Givet, Nocroy, Mezières, Montmedy, Longwy, Thionville, Metz, Saarlouis, Saargemünd, Bitsch, Landau, Befort, Mümpelgard, Fort Joux, Fort Lacluse, Fort Barreaux, Briancon, Elsaß und Savoyen. — Man betrachte diese furchtbare Angriffsposition gegen Deutschland gegen das, was uns jetzt zu Gebote steht. Wie wenig davon ist an Deutschland gekommen!

Deutschland gelangt wären! Hier lag ein dringendes Nationalinteresse vor — die siegende Nation sollte den Schutz erhalten, welchen bisher Frankreich besessen. Wurde dies erreicht, so durfte das Bundes-Contingent auf die Hälfte herabgesetzt werden! Süddeutschland würde jetzt nicht die fast ohnmächtige Schwäche gegen einen französischen Eroberungskrieg zeigen. Aber auch der von Hardenberg zu Hülfe gerufene Freiherr v. Stein vermochte nichts gegen die vereinigte Politik Rußlands und Englands und Frankreichs ausrichten. Die vereinigten Bemühungen des Königs von Preußen und der Kronprinzen von Baiern und Würtemberg stimmte Alexander so wenig um, als die Versuche des Königs der Niederlande, oder gar die schon mit großer Mißgunst angesehenen Artikel des rheinischen Merkurs, dessen leidenschaftlicher Ton der guten Sache schadete *), oder endlich die übrigen Versuche der Presse, worin sich die öffentliche Stimme grollend vernehmen ließ **). Noch wäre wohl etwas mehr zu erreichen gewesen, als später erreicht wurde, wenn Oesterreich bei Preußen festgehalten hätte. Allein dieses gab am 8. September 1815 den englisch-russischen Forderungen, welche Frankreich stark und Deutschland schwach sein zu lassen wünschten, nach. Preußen allein, auch mit Unterstützung der deutschen Fürsten, war zu schwach, um sich dem vereinigten Willen der andern vier Großmächte entgegen zu stellen, und so mußte der schwere Schritt geschehen, welcher Deutschland nach so ungeheuren Opfern eine schwache Gränze gegen Frankreich verlieh. Hierfür war der Abschluß des von den Völkern mit Mißtrauen betrachteten ***) heiligen Bundes (26. Septbr. 1815) wahrlich kein Ersatz.

Wir glaubten auf die Schwierigkeit der Zeit und Kräfte ab-

---

*) Schaumann. l. c. S. 146.

**) Ist Frankreich weniger furchtbar ohne Napoleon? — Der Einfluß der neuesten kriegerischen und politischen Ereignisse auf die öffentliche Meinung in Deutschland 1815. — Ueber das Interesse der Staaten von Süddeutschland, in Bezug auf die Garantien, welche Frankreich anzusinnen sind. — Sämmtliche Schriften sind anonym erschienen.

***) Gervinus. I. 252.

sorbirenden Verhandlungen zu Paris bis zum Ende des Jahres 1815 hinweisen zu müssen, um die Unmöglichkeit der man zum 1. September 1815 versprochenen Eröffnung der Bundesversammlung festzustellen. Denn es ist jetzt noch selbst bei den besseren Schriftstellern der Vorwurf über die am 1. September 1815 nicht geschehene Eröffnung der Bundesversammlung ein sehr beliebtes Schlagwort gewisser Richtungen. Leichter wäre es im Laufe des Jahres 1816 gewesen, dem gegebenen Versprechen nachzukommen. Aber die beiden Großmächte konnten die Eröffnung der Bundesversammlung nicht wünschen, bevor ihre durch die langen Kriege herbeigeführten Zerrüttungen des inneren Staatshaushaltes einigermaßen durch bessere Zustände ersetzt waren. Für Preußen lagen noch andere Gründe vor, die wir weiter unten erörtern werden.

Oesterreich hatte natürlich gar kein Interesse auf die Eröffnung der Bundesversammlung zu dringen. Baiern und Würtemberg wollten wo möglich mit fertigen Verfassungszuständen der Bundesversammlung gegenüber treten, um die Einwirkung dieser letzteren auf ein Minimum zu reduciren. Die Gesandten der übrigen deutschen Staaten warteten deshalb fast ein halbes Jahr vergebens in Frankfurt auf die Erscheinung ihrer Collegen aus den großen Staaten; ihre Lage der zuschauenden, spottenden Nation gegenüber, die sich deutlich genug in der Presse äußerte, war eine sehr verlegene, und die daraus erzeugte Stimmung war mit ein Hauptgrund, daß die preußischen Bestrebungen zu einer gleichen Stellung mit Oesterreich zu gelangen, von so geringem Erfolg bei der Eröffnung der Bundesversammlung waren. So verflossen vierzehn Monate nach dem in der Bundesacte bestimmten Zeitpuncte, bevor die Bundesversammlung wirklich eröffnet wurde. Es sollte am 1. Septbr. 1815 geschehen und geschah erst am 5. Novbr. 1816.

Was von Hoffnungen auf die Wirksamkeit der Bundesversammlung etwa noch im Volke gelebt hatte, verschwand bei den Meisten mit der von Gagern geschehenen Aeußerung: „es ist der fehlerhafte Glaube verbreitet, daß die Bundesversammlung ein prompter Arzt oder ein Quacksalber für alle denkbaren Schäden und Vergewaltigungen sein solle.“ Der österreichische Gesandte hatte in seinem

ersten Vortrage nach feierlicher Eröffnung der Bundesversammlung nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der deutsche Bund ein Staatenbund, kein Bundesstaat sei; er fügt zwar hinzu, daß er mehr sei als ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, weil das National-bedürfniß, als der einzige richtige Leitstern für Staatenverhältnisse, mehreres erheischt habe. Zu bald sollte sich zeigen, daß die besorgten Stimmen der damaligen Zeit wohl Recht hatten, wenn sie den Zweifel aufstellten, ob auch die Rede ehrenwerther Männer am Bundestage, ja selbst ihre Beschlüsse Erfolg im Einzelnen und im Ganzen haben würden *)? Daneben gab es aber auch besonnene Männer, wie z. B. Heeren **), welcher mit der ächt deutschen Eigenthümlichkeit von neuen Einrichtungen stets Bedeutendes zu hoffen, von der Bundesversammlung eine ersprießliche Thätigkeit hatten, und noch in dem vierten Decenium unseres Jahrhunderts gab es sonst einsichtige Männer von Bedeutung, welche die Bundes- und Schlußacte der Entwickelung des deutschen Volkes gemäß hielten, z. B. J. v. Türckheim und Bülau ***).

*) Nemesis. VIII. 499.

**) Heeren, der deutsche Bund in seinem Verhältnisse zum europäischen Saatensystem. Göttingen, 1817. (Werke. Th. I.)

***) v. Türkheim. Betrachtunjen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. 1842. Th. II. S. 184. 230. — Bülau, Geschichte Deutschlands 2c. S. 385 ff.

Erstes Buch.

Die Zeit von 1816—1824.

Erstes Kapitel.

Vorbereitungen zur Eröffnung der Bundesversammlung.

Die Bemühungen Metternich's, schon seit dem Sommer 1813 bemerkbar, den König von Preußen gegen den Aufschwung des preußischen Volkes mißtrauisch zu machen, die bereitwillig mitwirkende Unterstützung der im Metternich's Sinne handelnden preußischen Minister, (Goltz und Wittgenstein *), den König von Preußen mit geheimen Verbindungen und Verschwörungen zu ängstigen, ja selbst die Broschüren der Kamtz und Schmalz, welche die Heldenthaten von 1813 bis 1815 nur dem gewöhnlichen Unterthanengehorsam der Preußen zuschrieben, sehr wohl wissend, daß sie damit die schwache Seite nicht nur Friedrich Wilhelm's III. von Preußen, sondern aller Fürsten, besonders angenehm berührten — hemmten zwar für den Moment in Preußen wohl die Verfassungsangelegenheit in ihrem Fortschritte, waren aber doch nicht zur Verhinderung des Zusammentrittes des Bundestages mächtig genug. Denn Metternich sah jetzt wohl ein, wozu ihm der Bundestag nützlich werden konnte, und suchte deshalb den Eifer seiner Freunde in Berlin zu

---

*) Gr. v. Goltz, Kircheisen, die Staatsräthe von Lottum, Schuckmann und v. Bülow, dem sich General Knesenbeck anschloß, machten die Wittgenstein'sche Partei aus.

mäßigen. Die Gesandten der einzelnen Staaten fanden sich also nach und nach in Frankfurt ein, (Sommer 1816) nur Preußen zögerte, einen Bundesgesandten zu ernennen. Oesterreich hatte den Grafen Buol-Schauenstein zum Gesandten ernannt. Früher hatte Metternich dem Freiherrn v. Stein den Antrag gemacht in Oesterreichische Dienste zu treten (Septbr. 1815) und als Präsident des Bundestages zu fungiren; aber Stein schlug den später erneuerten Vorschlag aus. Er that dies wohl deßhalb, weil ihn seine Neigungen durchaus nicht nach Oesterreich zogen. Wie lange hätte wohl ein Verhältniß zwischen Metternich und Stein dauern sollen? Welche Antwort würde Stein wohl an Metternich ertheilt haben, wenn ihm Vorwürfe von demselben gemacht wurden, wie sie dem Grafen Buol-Schauenstein in der Hoffmann'schen Beschwerdesache in Wien im April 1817 zu Theil wurden *)? Gleich darauf machte ihm Hardenberg den Antrag, die Stelle eines preußischen Bundestagsgesandten anzunehmen. Aber auch das schlug Stein aus, wie er an den Herzog Franz von Dessau (1. Decbr. 1815) schrieb: „weil der deutsche Bund eine so unvollkommene politische Anstalt sei, und die Möglichkeit zu einem vernünftigen und kräftigen Schlusse in irgend einer Angelegenheit zu gelangen wegen der Gesinnungen mehrerer größerer deutscher Fürsten, und wegen der fehlerhaften Verfassung selbst, so entfernt liege, daß es gewiß für keinen Vaterlandsfreund erwünscht sein könne, zu der Bundesversammlung abgeordnet zu werden **)." Er wäre jedoch, fügt er hinzu, zur Uebernahme der ihm von Hardenberg zugedachten Stellung bereit gewesen, wenn man ihm noch einen Collegen beigeordnet hätte, der ihm erlaubte sich so oft und so lange zu entfernen, als es seine persönlichen Verhältnisse erforderten." Doch war dies wohl nur Vorwand; den wahren Grund der Ablehnung führte er bei einer anderen Gelegenheit an: „ich lehnte es, wegen meiner Abneigung, mich in den Verhältnissen der Abhängigkeit zu sehen, von einem Manne, den ich so wenig achtete, wie den Staats-

*) Wir kommen weiter unten darauf.

**) Perz. V. S. 26.

kanzler, ab, von dem ich vorher sah, daß er mich bei irgend einer Gelegenheit oder aus irgend einer Veranlassung aufopfern würde *).

Nachdem Stein abgelehnt, fiel Hardenberg's Wahl für die Stelle eines preußischen Bundestagsgesandten auf Herrn v. Hänlein. Zwischen Wien und Berlin fanden einstweilen Vorverhandlungen über die Eröffnung des Bundestages und das gegenseitige Verhältniß Oestereichs und Preußens am Bunde Statt, deren näherer Inhalt, so wenig als Inhalt **) und Gang der Unterhandlungen (Octbr. 1814) über den preußischen Entwurf einer deutschen Verfassung zwischen Hardenberg, Metternich und Münster, deren Resultat in Bezug auf die gegenseitige Stellung Oesterreichs und Preußens in und neben dem Bunde aber zum dauerden Nachtheile Preußens ausschlug, bisher nicht bekannt geworden ist. Erst, nachdem diese Mitte Juni 1815 beendigt, erhielt v. Hänlein, Gesandter in Cassel, seine, schon länger vorbereitete Instruction. Hardenberg und Metternich wünschten ein inniges und vertrautes Verhältniß zwischen Oesterreich und Preußen als nothwendig zur Erreichung der gemeinschaftlich vorgesetzten Ziele und trafen selbst eine förmliche Verabredung dahin, daß Oesterreich ohne Preußen in Frankfurt nichts vornehmen werde ***). Als aber nun Hardenberg darauf drang, daß die frühere mündlich gemachte Zusicherung Metternich's, (Baden, Octbr. 1814), einer völligen Gleichheit Preußens mit Oesterreich, im Bunde und neben einander, womit sich leichtsinniger Weise Hardenberg damals begnügte, in einen förmlichen Vertrag †) gefaßt werden sollte, so zeigte sich von Neuem, was auf Metternich's Zuverlässigkeit zu geben war ††). Hardenberg hatte auf Metternich's Zusage, daß die Verhandlungen zwischen dem österreichischen und preußischen Hofe vertraulich geführt werden sollen, viel gebaut. Aber diese Zusage

*) Pertz. V. S. 26.

**) Pertz. IV. S. 127.

***) Pertz. IV. S. 92. Es versteht sich von selbst, daß wir hier Pertz in der Hauptsache folgen.

†) S. Anhang Nr. 2.

††) Pertz. IV. 128.

hinderte einen Diplomaten von Metternich's Character in keiner Weise, sie sofort zu brechen, wenn es ihm nützlich schien *). Schnell unterrichtete er, um gegen Preußen einzunehmen, mehrere Gesandte in Frankfurt, von dem projectirten Vertrage Hardenberg's, und in Folge besonderer Instructionen lehnte der österreichische Bundesgesandte, Graf Buol-Schauenstein, bei Ankunft Hänlein's in Frankfurt, das Eingehen auf den Vertrag ab und bestand auf Mittheilung an die übrigen Gesandten. Wilhelm v. Humboldt unterrichtete Hänlein vom Bruch des Geheimnisses, was Otterstedt bestätigte. Die verspätete Ankunft Hänlein's hatte die übrigen Bundestagsgesandten sehr verstimmt, die Eifersucht auf Preußen und die Furcht, daß bei größerem Einflusse desselben die Bestrebungen nach bundesstaatlichen Einrichtungen wieder in den Vordergrund treten dürften, endlich der Spott der Presse thaten das Uebrige, um für den Vertrags-Entwurf von Anfang an einen Erfolg unmöglich zu machen. Vorzüglich waren es die unter Nr. 4 des Entwurfes angegebenen Vorschläge, daß die Contingente der einzelnen deutschen Bundesfürsten, deren Mannschaften nicht stark genug seien, um eigene Corps zu bilden, zu den österreichischen und preußischen Heeren stoßen, sich deren Oberbefehlen unterordnen und in ihrer Organisation auch in Friedenszeiten sich hiernach einrichten sollten, welche Erbitterung und Besorgnisse bei allen Staaten von Sachsen und Würtemberg an abwärts für ihre Selbstständigkeit erregten. Wie eifrig die mittleren und kleineren Staaten in den Bundeskriegsangelegenheiten

*) Es ist sehr interessant, dazu das eigene Urtheil Metternich's über sich zu vergleichen, wie z. B. Gagern an Stein schrieb, als er mit Metternich auf dem Johannisberg eine lange Unterredung hatte. (Pertz. VI. 284—288) oder wie noch später Metternich gegen Varnhagen v. Ense sich äußerte. (Denkwürdigkeiten, Bd. 8.) „Die bedeutendsten Männer aller Parteien, hören Sie wohl, ich sage aller haben sich mir genähert, mehr oder minder mit mir angeknüpft, ihre geheimsten Pläne mir eröffnet, und keiner hat sich schlecht dabei befunden, jedem habe ich das Nöthige gesagt, keiner je dem anderen verrathen, im Gegentheil. Wie der katholische Beichtvater habe ich in mißlichen Collisionsfällen stets lieber mich aufgeopfert und oft schwer dafür gelitten, daß ich das mir bewiesene Vertrauen geehrt und fremdes Geheimniß wohl bewahrt habe..."

ihre souveraine Stellung dem dominirenden Einflusse Oesterreichs und Preußens in der Bundesversammlung aufrecht zu erhalten strebten und wie sie nicht das Geringste ohne einen bis zur äußersten Hartnäckigkeit geführten Kampf, hiervon abzugeben gesonnen waren, zeigen später die vertraulichen Verhandlungen der Jahre 1817—1819 am Bundestage über die Bildung des 8. Armeecorps und die Uebernahme der Bundesfestungen, welche bisher nicht in die Oeffentlichkeit gelangten, auf welche wir aber weiter unten genauer zurückkommen werden, weil sich in ihnen der damals die Kabinette beherrschende Geist in Bundessachen am deutlichsten spiegelt. Selbst Oesterreich konnte in seinem Interesse den preußischen Vorschlägen wenig geneigt sein, weil bei der beanspruchten Theilung in Nord- und Süddeutschland, Oesterreich nur die Contingente von Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt zugefallen wären, alle übrigen Contingente aber Preußen. Derartige Anschläge Preußens wären in Wien beim Congresse durchzuführen gewesen, statt sich mündlich von Metternich Zusicherungen geben zu lassen; jetzt in einem Vertrags-Entwurf, in welchem es sich vorzugsweise um eine adäquate Stellung Preußens zu Oesterreich am Bundestage handeln mußte, diesen Vorschlag von Neuem in einer Zeit anzuregen, in welcher das Mißlingen desselben gewiß war, war eine jener Ungeschicklichkeiten, die so häufig die preußische Diplomatie jener Zeit kennzeichnen. Der Staatskanzler durfte alles Mögliche vorschlagen, aber den Souverainen an dem Oberbefehl über ihre Truppen zu rütteln, durfte damals er unter keiner Bedingung versuchen. Hier war Niederlage unabwendlich. Hätte sich Hardenberg auf den ersten Hauptgegenstand des Vertragsentwurfs, auf die Bildung eines preußischen Directoriums mit einem aus den anderen Bundesstaaten zusammengesetzten Directorialrathe vernünftig beschränkt, wie ihn der Vertrags-Entwurf unter 2 und 3 enthielt, so war bei umsichtiger und schneller Thätigkeit sicherlich für Preußen und für das deutsche Interesse viel zu erreichen. Das beanspruchte Recht der Protocollführung, der Abfassung und Ausfertigung der Bundesbeschlüsse, die Bundescanzlei in dem preußischen Gesandschaftshôtel wäre Preußen schwer zu verweigern gewesen.

So erlitt Preußen eine für die Entwicklung der deutschen Angelegenheiten und seine eigenen Interessen folgenreiche Niederlage, welche Hardenberg durch zu eiligen Rückzug zu einer eclatanten machte, sich, wie so oft früher und später, in frivoler Weise tröstend, indem er in Carlsbad erklärte, daß der gute Erfolg des Bundes lediglich von dem vollkommensten Einverständniß zwischen Preußen und Oesterreich abhänge, und daß Niemand eine Abweichung der Meinungen zwischen beiden für das Wohl Europa's und Deutschlands so eng verbundenen Höfen nur ahnen dürfe." Diese Aeußerung war ein Beweis zunehmender Altersschwäche. Wie sollte es wohl der lauernden Diplomatie bei so offen divergirenden Interessen Preußens und Oesterreichs verborgen bleiben, wenn beide Staaten abweichende Meinungen in Bundessachen hatten! Das vollkommenste Einverständniß zwischen Oesterreich und Preußen konnte nach den in Wien gemachten Erfahrungen doch wohl nichts anderes sein, als eine untergeordnete unbedeutende Rolle für Preußen; von Volksinteressen war am Bunde keine Rede mehr. So ist es denn auch geschehen. Dafür war bei Hardenberg aber kein Verständniß mehr. Er rief Hänlein am 9. Aug. 1816 zurück, ernannte den Grafen v. Goltz, ehemals Minister des Auswärtigen, zum Bundestagsgesandten, ließ jedoch bis zu dessen Ankunft Wilhelm v. Humboldt zur Besorgung der Geschäfte in Frankfurt.

Humboldt's Sachkenntniß und Geschäftsgewandheit konnten die gemachten Fehler natürlich nicht wieder gut machen, allein er nahm wenigstens von Anfang an eine würdige Stellung ein. Er suchte mit Beginn der vertraulichen Vorverhandlungen (1. Octbr. 1816) der demnächst eröffneten Bundesversammlung seine Stellung als preußischer Bundestagsgesandter dem Präsidium gegenüber festzustellen und dem geschäftskundigen Staatmanne konnte es nicht schwer halten, eine würdige Stellung neben dem Grafen Buol-Schauenstein zu behaupten, wenngleich die rechtliche Gleichstellung zu Oesterreich am Bundestag unrettbar verloren war. Er entwarf die Geschäftsordnung und zwang Graf Buol durch die Drohung, daß er die Geschäftsführung des Präsidiums auf das strengste bewachen und angreifen würde, wenn er sich nicht in jedem

Falle mit Preußen vorher berathe und dann gemeinschaftlich die berathenen Angelegenheiten an den Bund bringe, zum vorläufigen gemeinsamen Vorgehen. Die Einwendungen Buol's gegen den Humboldt'schen Entwurf der Geschäftsordnung hatte der Bürgermeister Smidt in Bremen veranlaßt; als sie Buol gegen Humboldt vertheidigen sollte, vermochte er es nicht, worauf nach gemachtem Geständnisse Buol's, daß Smidt der Verfasser jener Einwürfe sei, Humboldt mit diesem die Punkte erledigte, worauf in der sechsten vertraulichen Besprechung, am 30. Octbr. 1816, die vorläufige Geschäftsordnung angenommen wurde. *).

Die in den sieben der feierlichen Eröffnung erfolgten vertraulichen Besprechungen, behandelten die Gegenstände, welche allgemein bekannt sind, betrafen neben der Geschäftsordnung die Verhältnisse der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt, die ersten vorläufigen Einrichtungen der Bundesversammlung, den Eintritt Würtembergs und Badens in den deutschen Bund. Die Eintrittserklärung des Königs von Würtemberg (1. Septbr. 1815) lautete eigenthümlich „daß er den ersten eilf Artikel der Bundesacte, welche den Bundesverein im Sinne des Pariser Friedenstractates vom 30. Mai 1814 feststellten, beitrete; die Art. 12 — 20 der B. A. obwohl sie zwar zum Zweck des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundesverein nicht erfordert würden, seien auch nicht mit seinen verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen unvereinbarlich, deßhalb trete er auch letzteren bei." Die Bundesversammlung vermied aber auf diese Erklärung näher einzugehen; der Präsident konnte sich jedoch nicht enthalten zu sagen, daß er sich jeder Bemerkung enthalten, welche der Inhalt der Beitrittsacte wohl veranlassen dürfte, weil Würtemberg ja nun unbedingt beigetreten sei.

Diesen Standpunkt hielt Würtemberg durchaus für die nächste Zeit fest; — es war der Standpunct des unbedingten Souverains, welcher nur in einen völkerrechtlichen Staatenbund zur äußeren Vertheidigung und Sicherheit eingetreten war. Deshalb erklärte sich der würtembergische Gesandte, Freiherr v. Linden, auch schon

---

*) v. Meyer, Corp. jur. Confoed. Germ. 3. A. II. S. 32 ff.; definitiv angenommen am 14. Novbr. 1816.

in der zweiten vertraulichen Besprechung gegen den Ausdruck „Ausschuß." Es war nämlich in der ersten Besprechung ein Ausschuß gewählt worden, um die Verhältnisse mit der Stadt Frankfurt zu ordnen. Die Frage, ob Comités, oder was gleichbedeutend sei, Ausschüsse gewählt werden sollen, greife in die Festsetzung der organischen Einrichtungen ein, deren Bestimmungen ausschließlich zur Competenz der förmlichen Bundesversammlung gehöre. Auf Humboldt's Antrag wurde jedoch die würtembergische Proposition auf Wegfall des Ausdruckes „Ausschuß" mit überwiegender Stimmenmehrheit betheiligt. Nur Baiern und Baden vereinigten sich mit Würtemberg. Es ging aus diesen Abstimmungen der süddeutschen Länder deutlich hervor, daß mit ihrem Willen die Bundesversammlung nur geringe Befugnisse in inneren Angelegenheiten der Bundesländer auszuüben haben solle.

Die loco dictaturae gedruckten Verhandlungen wegen des Verhältnisses der Bundestagsgesandten zu der freien Stadt Frankfurt bieten insofern ein Interesse, als in ihnen die Frage über die Stellung eines im Dienste eines deutschen Bundesfürsten stehenden Bundestagsgesandten, welcher zugleich Bürger der Stadt Frankfurt ist, entschieden ist. Es wurde nämlich unter dem 23. Octbr. 1816 der freien Stadt Frankfurt eine Note zugestellt, welche in 8 Hauptpositionen das Verhältniß der Bundestagsgesandten zu der Stadt festgestellt hatte. Humboldt war Verfasser derselben*).

Die vier ersten Positionen betrafen die für die Gesandten beanspruchten Ehrenbezeugungen, die Einrückung der officellen Artikel der Bundesversammlung in die frankfurter Zeitungen, und die gesandtschaftlichen Rechte, welche den Bundestagsgesandten, ihren Familien und Dienerschaft zustehen, und die Befreiung von Abgaben und Einquartirungen. Es sind die gewöhnlichen Bevorzugungen, welche überall den Gesandten zu Theil werden. Hiergegen hatte der Senat der freien Stadt nichts einzuwenden, wohl aber

*) Die Note ist bei v. Meyer. II. 29 ff. gedruckt, enthaltend die 8 Positionen der Beschlüsse der Bundesversammlung in Bezug auf ihr Verhältniß zur freien Stadt Frankfurt. Die hier folgenden Verhandlungen sind bisher nicht veröffentlicht worden.

8*

versuchte er gegen die 5te Position einige, wiewohl vergebliche Einwendungen zu machen. Nach dieser Position sollen nämlich die gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestagsgesandten, selbst jedem unter ihnen zustehen, welcher sich noch in nexu civico der Stadt Frankfurt befinde. Die Bundesversammlung gab jedoch dem Senate bei dieser Gelegenheit zu erkennen, daß sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaube, daß in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individium zum Bundestagsgesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst ernannt und angenommen werden könne. Der Senat meinte dagegen: „daß es nicht Anstand finden könne, einen verbürgerten Gesandten, wegen des Staats, den er repräsentire, jura honorifica, auch Befreiung von einigen öffentlichen Abgaben (z. B. Chaussée und Sperrgeld) zugestehn und daß bei Handlungen der Gerichtsbarkeit und Polizei man immer die Mäßigung eintreten lassen werde, daß die Repräsentation damit bestehen könne; eine Exterritorialität greife aber mit ihren Folgen so tief selbst in das Privatleben und in die Familienverhältnisse ein, daß einem Gesandten hiermit, besonders wenn er von mehreren Höfen zugleich bevollmächtigt sei — in welchem Falle überhaupt der Begriff der Exterritorialität, strenge genommen, schwer anzuwenden sein möchte — bei allen hieraus für ihn und die Seinigen entstehenden Verwicklungen sicher nicht genützt sein könne. Das Vermögen eines frankfurter verbürgerten Gesandten, von welchem derselbe Steuern und Abgaben direct oder indirect bezahle, befinde sich in der Stadt. Wenn der Gesandte in einem anderen Bundesstaate, in welchem Grundsteuern eingeführt seien, possessionirt wäre, so könne er diesen sich nicht entziehen; warum sollte also in Frankfurt mit der Eigenschaft eines Bürgers eine Befreiung von daselbst eingeführten öffentlichen Abgaben vereinigt werden, welche mit die Stelle jener vertreten, und deren Abtragung oder Character eines Gesandten bei dem Bundestage, so wenig in Frankfurt als anderswo Abbruch thun könne. Wie die Sache nach den Grundsätzen des Völkerrechts betrachtet werden müsse, könne hier übergangen werden, das aber sei der Betrachtung nicht unwerth, auf der einen Seite, daß es nicht in

der Gewalt der Stadt stehe, die Aufnahme eines Gesandten an den Bundestag zu verhindern, wie dies wohl ein Hof thun könne, und daß es nicht in dem Willen und der Meinung einer dritten Regierung liegen könne, frankfurter Bürgern und Schutzverwandten durch Anstellung Exemtionen dieser Art zu verschaffen; auf der anderen Seite, daß alles das, was man gegen die Fortdauer des Unterthanennexus eines Gesandten, der an einem Hofe accreditirt sei, einwende, auf die Verhältnisse eines Gesandten bei dem Bundestage keine Anwendung finde, daß vielmehr die bürgerlichen Verhältnisse mit den gesandtschaftlichen, in diesem Falle, in jedem Betrachte vollkommen vereinbarlich seien. Wenn sich auch nicht in Abrede stellen lasse, daß Beispiele, die während der vorhinnigen Reichsverfassung anderwärts bemerkbar waren, den von der Bundesversammlung geäußerten Grundsatz in der Regel vollkommen rechtfertige, so könne es doch nicht, wie der Senat hoffe, die Meinung derselben sein, verdienten Männern, welche im franfurter bürgerlichen Nexus stehen, ohne Ausnahme die leidige Perspective zu eröffnen, entweder diesen Nexus, der meist von ihren Voreltern auf sie vererbt worden sei, und in dem sie glücklich lebten, für sich und die Ihrigen aufzugeben oder auf die Ehre zu verzichten an der Behandlung der großen deutschen Nationalangelegenheiten unmittelbar Theil zu nehmen."

Es machte jedoch Humboldt folgende Bemerkungen, welche den eigentlichen Kern der Sache trafen und für das neue Verhältniß der Bundesversammlung eine allerdings neue aber nothwendige Bestimmung des Völkerrechts verlangten und feststellten. „Die Bundestagsgesandten, sagte Humboldt, befinden sich durchaus in einem anderen Falle, als die Gesandten an einem Hofe. Bei diesen hat die Frage der Exterritorialität nur für die Regierung Interesse, welche sie absendet, und wenn daher z. B. ein Hof einen österreichischen Unterthan in Wien zu seinem Gesandten macht, so treffen die Folgen, wenn dieser Gesandte nicht die nöthige Immunität genießt, nur ihn, und er setzt sich freiwillig derselben aus. Bei einem Bundestagsgesandten ist die ganze Versammlung als Corpus, nicht bloß wegen ihrer Würde, s o n d e r n auch noch

wegen anderer möglicher Nachtheile interessirt*), daß unter ihren Mitgliedern die in allen Stücken gleiche Rechte genießen sollen, nicht in Absicht der Immunität eine Ungleichheit eintrete, sondern jeder von einander, als seiner Regierung, der preußische von der preußischen, der baierische von der baierischen, der Stadt frankfurtische von dem Senate der Stadt abhängig sei.

Von diesem Grundsatze der völligen, allein auf die gerechteste und liberalste Weise auszulegenden Exterritorialität (welche aber gar nicht Freiheit von Abgaben auf Grundstücke und bürgerliche Nahrung in sich begreift) hätte die Versammlung nicht einmal ein Recht abzugehen und kein einzelner Hof könne für sich und seinen Gesandten darauf Verzicht leisten, weil er nicht allein, sondern die ganze Versammlung dabei betroffen ist. Um aber diesem Grundsatze getreu zu bleiben, hatte die Bundesversammlung nur eine zweifache Wahl, entweder festzusetzen, daß jeder mit der Stadt in nexu civico stehende Gesandte unmittelbar durch seine Accreditirung der völligen Exterritorialität theilhaftig sei, oder zu bestimmen, daß die Fortdauer des nexus civici mit der Eigenschaft eines Bundestagsgesandten unverträglich sei. Das erste hat die Bundesversammlung aus billigen Rücksichten gegen den Senat und die Stadt für die Zukunft nicht thun wollen; es bleibt ihr also nur das letzte übrig. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung wird durch jetzige Erklärung des Senats noch mehr in die Augen fallend. Denn es wird in derselben aus sehr triftigen Gründen auseinandergesetzt, daß eine eigentliche und wesentliche Exterritorialität sich mit den bürgerlichen Verhältnissen auf keine Weise verträgt, und selbst in Absicht auf jurisdictions- und polizeiliche Handlungen heißt es nur, daß der Senat immer eine solche Mäßigung eintreten lassen werde, daß die Repräsentation damit bestehen könne. Diese, nun sie allein angehende Beurtheilung kann aber die Bundesversammlung auf keine Weise dem Senat über-

*) Ein Hauptgrund scheint die Absicht der Großmächte gewesen zu sein, daß die kleineren Staaten sich ihre Bundesgesandten nicht aus reichen frankfurter Bürgern wählen sollten

lassen. So lange der nexus civicus nicht ganz aufgelöst ist, hat dieselbe schlechterdings keine hinreichende Bürgschaft, daß der in nexu civico stehende Bundestagsgesandte der gleichen Exterritorialität, als die übrigen Gesandten genieße; eine Gleichheit von der nie abgegangen werden kann. So fließt nach dieser Auseinandersetzung die Bestimmung des 5. Abschnittes schon nothwendig aus dem Begriff und Wesen der Bundesversammlung und ihrer Rechte her. Es ist auch eine durchaus irrige Ansicht, wenn man darin eine Ausschließung der Einwohner Frankfurts findet. Sie werden nicht ausgeschlossen, sondern es wird nur festgesetzt, daß sie zwischen dem nexu civico mit der Stadt und der Qualität eines Bundestagsgesandten wählen müssen, eine Wahl zwischen incompatiblen Vorzügen, welche das bürgerliche Leben sehr oft mit sich bringt." Damit war die Sache erledigt und Frankfurt mußte sich fügen. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand wurden nach Abtritt des frankfurter Gesandten geführt, die Registratur vom 9. Octbr. 1816 enthält die Bemerkung, daß dies aus besonderer gefälliger Rücksicht geschehen sei.

Die Bundesversammlung wurde am 5. Novbr. 1816 feierlich eröffnet *). Fast hatte man die Hoffnung auf diese Eröffnung auf-

*) Als Bundestagsgesandte fungirten hierbei:

1) für Oesterreich: Graf v. Buol-Schauenstein;
2) für Preußen: Freiherr W. v. Humboldt (an der Stelle des eigentlichen Gesandten Graf v. d. Goltz);
3) für Sachsen: Graf Schlitz, genannt Görtz;
4) für Baiern: Freiherr v. Gruben (an der Stelle des Grafen v. Rechberg u. Rothenlöwen;
5) für Hannover: v. Martens:
6) für Würtemberg: Freiherr v. Linden (nicht anwesend);
7) für Baden: Freiherr v. Berstett;
8) für Kurhessen: v. Carlshausen;
9) für Großherzogthum Hessen: v. Harnier;
10) für Holstein-Lauenburg: Freiherr v. Plessen (anstatt des Freiherrn v. Eyben);
11) für Luxenburg: Freiherr v. Gagern;
12) für beide Mecklenburg: Freiherr v. Plessen:
13) für Nassau: Freiherr Marschall v. Biberstein;

gegeben. Das deutsche Volk kam der Bundesversammlung nicht mit jenem Vertrauen entgegen, welches so sehr die Einführung neuer Institutionen erleichtert; es verlangte in der Presse geradezu, daß die Bundesversammlung dieses Vertrauen erst durch entsprechende Handlungen verdienen solle, obwohl man sonst von den Deutschen gerade nicht sagen kann, daß sie im Allgemeinen nicht von jeder neuen Einrichtung immer das Beste hofften. Die bitteren Täuschungen, welche man in den Rheinbundstaaten erfahren, hatten auch in dem gegen den Norden Deutschlands eifersüchtigen Süden mißtrauisch gegen neue Einrichtungen der Regierungen gemacht. Daß man aber bei Errichtung des Rheinbundes große und ausschweifende Erwartungen besserer Zustände gehegt, bestätigen die Oppositionsblätter der damaligen Zeit ausdrücklich, z. B. die Nemesis und das Oppositionsblatt *). Das Mißtrauen gegen die Bundesversammlung wurde noch erhöht, weil man sich wohl bewußt war, daß der deutsche Bund von den Gliedern desselben durchaus nicht aus gegenseitiger Zuneigung geschlossen war, und daß es keineswegs das allgemeine Gefühl des Nationalbedürfnisses gewesen, welches zu einem neuen gemeinschaftlichen Nationalband getrieben hatte. Eine Reihe von Begebenheiten niederdrückender Art hatte zur Belebung so tief gesunkenen Vertrauens auch nichts thun können. Man hatte von diplomatischen Streitigkeiten der einzelnen Bundesfürsten gehört, welche fast zur Abbrechung aller Verhältnisse zwischen ihnen geführt. Mißtrauen war selbst in Bitterkeit übergegangen, als sich die empörendsten Verdächtigungen

---

14) für Weimar, Gotha, Koburg, Meiningen, Hildburghausen: Freiherr v. Hendrich;

15) für Dessau, Bernburg, Köthen, beide Schwarzburg: v. Berg;

16) für beide Hohenzollern, Lichtenstein, Waldeck, Reuß, Lippe: Freiherr v. Leonhardi;

17) für Lübeck: Hach;

18) für Frankfurt: Danz;

19) für Bremen: Smidt;

20) für Hamburg: Gries.

*) Nemesis. VIII. 497. Opposit. 1816. IV. S. 2364.

der Volksbegeisterung in den Freiheitskriegen ankündigten. Die Rede, mit welcher der österreichische Präsidialgesandte die Versammlung eröffnete, enthielt von allen jenen Hoffnungen, welche Deutschland belebt, nichts, sie legte auf das Nachdruck, was die Täuschungen dieser Hoffnungen bezeichnete. Deutschland sollte nach österreichischer Ansicht im Laufe der Zeiten weder berufen gewesen sein, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, sondern nur ein politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen und daneben einen die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Das sei jetzt wie in Zukunft Deutschlands Bestimmung und Standpunkt in der Reihe der übrigen Völker Europa's. Obliegenheit der Bundesversammlung sei der doppelt heilige (!) Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen Regierungen, und gleiche Achtung für das große Band der Nationalität. Die Heiligkeit der Bundesacte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter innerer freier Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Local- und Zeitbedürfniß, die gleiche Heiligkeit jener Bestimmungen und jenes Geistes der Bundesacte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherheit des großen Nationalbandes geworden — sei das Ziel der Bestimmung der Bundesversammlung. Von den eigentlichen zunächst liegenden Bedürfnissen der Nation sagt die Rede gar nichts. Sie wirft einen Blick auf zwei nach österreichischer Ansicht große Hauptirrungen in den Meinungen des öffentlichen Rechts und der Politik, welche mit der französischen Revolution entstanden und genährt seien, nämlich auf einseitige democratische Auswüchse in Ansehung der Staatsverfassungen und Verhöhnung des Systems des politischen Gleichgewichtes im gegenseitigen Verkehr freier Völker; sie hütet sich aber wohl näher zu bezeichnen, was sie unter democratischen Auswüchsen verstanden wissen will. Ein Seitenblick auf den Rheinbund, „den er im Kreise deutscher Männer nur leise zu nennen wage", veranlaßte den spöttischen Dank des würtembergischen Bundesgesandten, ein hämischer Blick auf Preußens Politik *): — „Oester-

*) Sachsen! Directorium am Bundestage! —

reich beabsichtige ebenso wenig eine Eroberung auf deutschem Boden, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im deutschen Bunde"; — blieb ungerügt von dem preußischen Bundesgesandten. Aber zwei Aeußerungen waren in dieser Eröffnungsrede geschehen, welche von Bedeutung hätten sein können, wenn sie von der aufrichtigen Gesinnung des österreichischen Kabinets wären getragen gewesen. „Das Nationalbedürfniß sei die Schöpferin und der Leitstern bei allen nationalen Formen und alsdann gehe man verbürgt zum wahren, zum höchsten Ziel." „Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt, wie immer." Die öffentliche Meinung der damaligen Zeit sah aber in diesen Worten nur leere Redensarten und äußerte sich unverholen und mit Bitterkeit; die Zukunft bewies, daß sie Recht gehabt, sich so zu äußern. Man rief in der Presse dem österreichischen Kabinette zu, daß die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten nur allein die Nationalbedürfnisse zu kennen glaubten, ohne sich um die Frage zu bekümmern, woher sie solche Weisheit hätten. Ihre Ansichten und Wünsche schrieben aus der Kinderstube, aus der Hofluft, aus dem Schlendrian des Geschäftslebens, wenn es hoch komme, aus der mißverstandenen Geschichte. Es schiene, daß sie die Nation zu Grunde richten könnten, um das Bedürfniß der Nation zu befriedigen *). Mit Worten sei es nicht gethan, vor Allem solle man die Nation in der freien Rede und

---

*) Es findet sich ein sehr bezeichnendes Gedicht aus jener Zeit vor:

In Siegfrieds alter Nebelhülle
Hab' ich den hohen Rath belauscht,
Manch' großes Wort in reicher Fülle
Ist meinem Ohr vorbeigerauscht.
Mit Staunen hab' ich's angesehen,
Wie sie sich wenden, krümmen, drehen,
Und wie das Wort den Sinn getäuscht.
Man sprach von Forderung der Zeiten
Von Menschheit, Freiheit, Volk und Land,
Vom Zweck des Staats, von Vorwärtsschreiten
Und von der Einheit heil'gem Band.

Presse hören, statt die Publicität zu mißachten und zu verfolgen, Repräsentativverfassungen in allen deutschen Staaten zu Stande bringen. Der Präsidialgesandte mußte auch weit in die Vergangenheit zurückgreifen, um ein Beispiel eines österreichischen Herrschers zu finden, welches zum Beweis der Behauptung dienen konnte, daß das österreichische Kabinet dem Interesse Deutschlands immer gerecht gewesen sei, — bis zu Rudolph von Habsburg! — Diejenigen aus der Reihe österreichischer Herrscher, welche noch einige Verdienste um deutsche Nationalinteressen etwa hatten, paßten nicht in das Metternich'sche System; Joseph II., wenn gleich fast nur Oesterreicher, doch für die allgemeine Civilisation gerade zugänglich, durfte nicht genannt werden! —

Es wäre besser gewesen, Oesterreich hätte von seinen Gefühlen für deutsches Interesse geschwiegen. Von den Anstrengungen des Volks zur Wiedererringung der deutschen Selbstständigkeit, enthielt die Rede nichts. Deshalb sah sich wohl der Gesandte für Luxemburg, Freiherr von Gagern, veranlaßt, auf diesen Punct hinzuweisen, die Thaten der Heere, das Opfer Hofers rührend anzuerkennen. Aber selbst diese Anerkennung hatte eine speciell oranische Färbung, war eine Art von Tribut gefühlter Dankbarkeit des Königs der Niederlande für unverdiente Begünstigung der Großmächte, welche später mit so kleinlicher beschränkter Selbstsucht von eben diesem Könige gegen Deutschland vergolten werden sollte (jusqu'à la mer!). Von einem Dank gegen das Volk für ungemessene Lasten und Opfer war nirgends zu lesen; dieses hatte

---

Und als die Reden abgeschlossen,
Da ward einmüthiglich beschlossen:
„Soll künftig stehen, wie's vormals stand."
Seitdem will mir das Herz nicht glühen,
Mißtrauisch zeigt die Seele sich.
Wenn Worte Wahrheitsfunken sprühen,
Dann ängstigen die Werke mich.
„Das Volk?" — Mir beben alle Glieder!
„Gerechtigkeit?" — Ich sinke nieder!
„Die Freiheit?" — Herr erbarme dich.

wahrlich mehr geduldet, und zwar in allen seinen Ständen, als die Fürsten, so schwer diese auch geprüft waren. Wo wäre wohl eine würdigere Gelegenheit für die Fürsten Deutschlands gewesen, die Schuld der Dankbarkeit für die wiedererlangte Selbstständigkeit wenigstens durch Worte öffentlich und feierlich dem gesammten Deutschland gegenüber auszudrücken? Einzelne Regenten waren dieser Pflicht allerdings in ihren Ländern nachgekommen. In der Bundesversammlung beschränkten sich die Abstimmungen einfach auf die Anerkennung der in der Präsidialrede vorgeführten politischen Principien.

Zweites Kapitel.

Die Thätigkeit der Bundesversammlung bis zu ihrer ersten Vertagung 5. November 1816 bis 1. August 1817.

Der unbestimmte und vieldeutige Ausdruck einzelner Artikel der Bundesacte, welche die Volksrechte, sowie die Competenz der Bundesversammlung in Bezug auf innere Angelegenheiten der einzelnen Bundesländer (Art. 2, 13, 18, 19 mit Beziehung auf Art. 10) betrafen, wären wohl das Mittel gewesen, eine einigermaßen kräftige Einwirkung der Bundesversammlung auf die politische Entwicklung Deutschlands in gutem Sinne herbeizuführen, — wenn sich guter Wille bei allen Regierungen gefunden hätte, die Mängel der übereilten Redaction zu verbessern und wirklich das zu erfüllen, was Regentenpflicht im 19. Jahrhundert erforderte. Aber es fehlte viel, daß dieser gute Wille vorhanden war. Befragt man den Inhalt des ersten Vortrags der Präsidialgesandtschaft nach Eröffnung der Bundesversammlung, so heißt es freilich: „Ganz Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll." In Folge dessen bezeichnete Graf v. Buol-Schauenstein der Bundes-

versammlung die Normen, welche der ersten Thätigkeit derselben zu Grunde gelegt werden sollten und schickte diese drei Grundsätze voraus, welche zum Leitstern der Verhandlungen dienen müßten, nämlich:

I) der deutsche Bund sei ein Staatenbund und hiernach müsse sich die weitere Entwicklung der Bundesverfassung bemessen.

II) Die Bundesversammlung müsse für die einzelnen Klassen und Personen im deutschen Vaterlande, welche die Spuren und Folgen der Zerstörung vergangener Zeiten getragen, Sorge tragen, wie dies am Wiener Congreß anerkannt sei.

III) Der Bundestag könne aber auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen würde, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheische, in heiliger Beachtung der Grundvesten des Bundes. Denn die Zeit sei die Theorie der Völker und Regierungen, und im Laufe derselben erzeugten sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Formen.

Diesen drei „Directivansichten" gemäß sollten sich nun für die ersten Berathungen folgende Verhandlungen ergeben:

1. Ueber den Art. 8 der Bundesacte wegen Herstellung einer beständigen Stimmordnung. Die in den Vorconferenzen in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen vorläufigen Verabredungen sollten bis zum Erlaß einer Bundesordnung als einstweilige Normen gelten.

2. Ueber die Art. 10 und 11 der Bundesacte, welche die Vorschrift der Erlassung oder das innere Gebäude des Bundes selbst betreffenden organischen Grundbestimmungen enthielten. Dies müsse einen vorzüglich wichtigen Zweig der Verhandlungen ausmachen; denn es werde hiermit die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht der auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse bezeichnet.

3. Ueber die Art. 12, 13, 16, 18 und 19 der Bundesacte bei erstern, Art. 13, wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten seien zwei Klippen zu vermeiden: „nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht als gleichförmig anzunehmen zweckmäßig sein möchte; und zugleich

Ueberlassung derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personalverhältnissen der einzelnen deutschen Bundesstaaten zum wechselseitigen nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben. In der Beobachtung dieser zwei Directionen werden wir das Wohl der deutschen Staaten befördern und den Dank der Zeitgenossen, sowie der spätern Zukunft ernten."

Bei dem zweiten, Art. 12, handele es sich um die wohlgeordnete Justizpflege, Art. 18 aber enthalte die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutschen und begründe ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Gegenstand müsse ein Gegenstand des Wetteifers für alle Regierungen sein und verdiene eine baldige und weise Berathung. Hiermit könne denn auch Art. 16 wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Confessionen und der Juden in Verbindung gesetzt werden. Nicht minder wichtig sei endlich auch die Bestimmung des Art. 19, welcher die Bundesstaaten in Hinsicht des Handels, Verkehrs und der Schiffahrt verbinden solle.

Zu II. müßten sich die Berathungen der Bundesversammlung auf Art. 14 die Mediatisirten erstrecken, und sich daran Art. 6 schließen, in welchem es sich um Curiatstimmen derselben im Pleno der Bundesversammlung handle, dann auf Art. 16, welcher den deutschen Ordensmitgliedern und überrheinischen Bischöfen und Geistlichen gerecht werden wolle, endlich auf Art. 17 betreffend die Taxischen Postverhältnisse.

Zu III. bemerkte der Präsidialgesandte, daß er mit Vergnügen bereit sei die ihm zukommenden Vorschläge der Berathung der Versammlung zu unterbreiten, und daß die Bundesversammlung die ihr im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes zukommenden Vorschläge und Wünsche mit patriotischer Bereitwilligkeit berathen möge. Da die Zeit, die Cultur der Menschheit keinen absoluten Gränzpunkt kenne, so möge die Bundesversammlung das Gebäude des Bundes zwar für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten.

Nach diesen mitunter in weiterer Ausführung motivirten Erörterungen, ging der Präsidialgesandte zu der Frage über, wie

vorläufig die Geschäfte zu behandeln seien *) Es versteht sich von selbst, daß wir auf diese rein geschäftlichen Anordnungen hier nicht eingehen, da sie mit unserem vorgesetzten Ziele fast in keiner Beziehung stehen. Was wichtig für die Volksinteressen geworden ist, werden wir später herausheben. Zu bemerken ist jetzt nur, daß Oesterreich den baldigen Erlaß einer Bundesordnung als besondere Pflicht anerkannte.

Die Eröffnung der Bundesversammlung hatte sich so lange hingezogen, die Vorverhandlungen hatten die dringenden Fragen durchaus zu keiner wenn auch nur vorläufigen Berathung kommen lassen, daß man nicht erstaunen darf, wie wenig die Bundesversammlung selbst für die zunächst zu erwartenden Gegenstände zu einer Entscheidung kommen konnte. Vorauszusehen war gewiß eine Anzahl von Eingaben und Beschwerden. Die Zeit der Rechtlosigkeit seit 1806 war für die Unterthanen gegenüber den Regierungen offenbar genug gewesen, sobald es sich um politische Rechte handelte, als daß man hätte erstaunen dürfen, über eine große Anzahl derjenigen, welche im guten Glauben der neuen bessern Zustände, ihr Recht bei der Bundesversammlung suchten. Der unbestimmte, vieldeutige Ausdruck der Bundesacte selbst, die mangelnde politische Befähigung des Volkes im Allgemeinen, trug weiter dazu bei. Der Mann aus dem Volke sah wohl, daß ihm in den politischen Wirren ein klares, nach seiner Meinung unantastbares Recht verloren gegangen oder in Frage gestellt war, aber für den Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund hatte er keine Gedanken. Sollte doch auch nach der Eröffnungsrede des Präsidialgesandten der deutsche Bund zwar ein Staatenbund, aber doch wiederum mit einigen nicht näher definirten mit allgemeinen Redensarten in das Unbestimmte hin dunkel gemacht, kein Staatenbund sein; er sollte mehr als das sein! Aber was, war freilich nicht gesagt.

Für die Bundesversammlung war aber jetzt eine Nothwendigkeit gegeben, sich über eine Anzahl von Eingaben zu äußern. Eine

*) S. Anhang 3.

solche Anzahl von Eingaben des verschiedensten Inhalts gab schon bei den ersten vertraulichen Verhandlungen, welche der Eröffnung der Bundesversammlung vorausgingen, die Veranlassung auf das Recht der Beschwerden, das Klagerecht der Unterthanen gegen die Bundesfürsten die Aufmerksamkeit zu lenken. Dies geschah in der dritten Conferenz, als die Verhältnisse der Bundesversammlung zur Stadt Frankfurt erörtert wurden. Es handelte sich zunächst um die Feststellung des Schutzrechtes in Beziehung auf klagende Unterthanen. Man einigte sich jedoch damals nicht zu einer vorläufigen Bestimmung, sondern überwies die Sache der zukünftig zu erlassenden Bundesordnung, war aber doch auch so vorsichtig, hiervon nichts selbst in den **loco dictaturae** gedruckten Protocollen niederzulegen. Aber aus dem Wege konnte man doch dieser Frage wegen der öffentlichen Meinung nicht gehen und mußte eine provisorische Bestimmung ins Auge fassen. Denn gleich in der ersten Sitzung fanden sich eine Anzahl von 32 Vorstellungen und Klagen, welche dem Bundestage zur Abhülfe und Entscheidung übergeben waren. Der Bund sah einer großen Erndte solcher Klageschriften entgegen, und war am Ende gedrungen, Grundsätze für die Competenz, wenn auch nur vorläufig, festzustellen, um nicht etwa schwierige, und am Ende vielleicht illusorische Vorarbeiten vornehmen zu müssen. Die Frage: „über welche Gegenstände an den Bundestag recurrirt werden, in welcher Art Theil genommen oder gar entschieden werden soll" wurde insbesondere von Baiern in vertraulicher Sitzung vom 21. Novbr. 1816 angeregt, und ein großes Gewicht hierauf gelegt. Es wurde auf Antrag des Präsidiums eine Commission von fünf Mitgliedern, bestehend aus Freiherrn v. Gruben, v. Martens, v. Plessen, v. Berg, v. Hach gewählt, damit eine der für den Anfang dringendsten practischen Fragen wenigstens eine vorläufige Erledigung fände. Die Commission einigte sich aber nicht zu einem gemeinschaftlichen Berichte; die Meinungen gingen so weit auseinander, daß jedes Commissionsmitglied sein besonderes Votum abgab, welches der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Baiern, die öffentliche Meinung fürchtend, verlangte Geheimhaltung der Commissionsvoten und Oesterreich und Preußen unterstützten es

hierin. Das Recht der Bitte, der Beschwerde, ein so natürliches und nothwendiges Recht der Unterthanen war es, über welches man von vielen Seiten zweifelte, ob man vorläufige Principien bis zum Erlaß der Bundesordnung aufstellen sollte! Wohl that man, daß die einzelnen Noten nicht veröffentlicht wurden. Die Reden des Präsidiums würden in einem anderen Lichte gestanden haben, und die Energie, welche Freiherr v. Gruben selbst den Oppositionsblättern, wie die Nemesis, zu entwickeln schien, weil er auf Erlaß einer Bundesordnung drang, gewinnt ein anderes Ansehen, wenn man die bisher nicht veröffentlichten Motive dieses Antrags vergleicht. Gewiß wäre es von großen Folgen gewesen, wenn im volksthümlichen Sinne eine Bundesordnung gleich von Anfang an festgestellt wäre, allein man lese die Ausführung des baierischen Bundestagsgesandten, um sich zu überzeugen, daß sein Antrag nicht gestellt war, um Volksrechte zu sichern, sondern sie so viel als möglich in Frage zu stellen.

Baiern erkannte nämlich die in der Eröffnungsrede und dem ersten Vortrag des präsidirenden Gesandten im Geiste der Bundesacte mit hoher Liberalität und Scharfsinn entwickelten Gründe, welche den deutschen Bund nicht als Bundesstaat (wie es vielleicht beim Anfange des Wiener Congresses die Absicht gewesen sein möchte), sondern als Staatenbund dargestellt, gebührend an. Hiernach sei also Deutschland kein zusammengesetzter Staat, sondern lediglich ein völkerrechtlicher Verein deutscher, unabhängiger Souveraine; der Zweck sei innere und äußere Sicherheit. Jeder Souverain stehe unter dem Schutze und der Garantie aller übrigen. Niemand dürfe, den Fall der Noth ausgenommen, sich Selbsthülfe erlauben; entständen Streitigkeiten, so sollten sie auf eine rechtliche, ihnen angemessene Weise beseitigt, ausgeglichen oder entschieden werden. Der §. 11 der Bundesacte enthalte schon deshalb einige organische Bestimmungen, und es frage sich nun, „Welche Streitigkeiten zur Bundesversammlung gehören sollten?" Auf österreichische Veranlassung entwickelte Baiern hierüber folgendermaßen seine Ansichten:

1. „Der Artikel 11 spricht nur von jenem der Bundesglieder

unter einander, also eines Souverains gegen den andern; der Gegenstand sei civil-, oder staatsrechtlicher Natur. Nur sollen die streitenden Theile als Staat, oder Regierung gegen einander stehen; in diesem Falle soll nun, zur Vermeidung eines Krieges, gütlicher oder rechtlicher Austrag Statt finden.

Bekanntlich ist erst nach reifer Ueberlegung *) bei den Wiener Conferenzen in dem Art. 11 das Bundesgericht in jener immer wohlgeordneten Austrägalinstanz verändert worden. Dieser Ausdruck paßt offenbar mehr auf die Streitigkeiten der Souveraine unter sich; auch ward er dann gewählt, als man von der Idee eines Bundesstaates ab, und auf jenen eines Staatenbundes übergegangen war. Hoffentlich wird es nicht schwer sein, über die Art der Ausübung einer solchen Austrägalinstanz (wenn der zweifelsohne seltene Fall eintreten sollte), sich zu vereinbaren.

2. Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Regenten sind in dem Art. 11 nicht begriffen. Schon bei der früheren Reichsverfassung gehörten die Klagen gegen den Fiskus an die competenten Landesgerichte; die Richter sind in solchen Fällen aller Pflichten gegen den Souverain entlassen. Gleichwohl könnte es doch auch Fälle geben, wo solche Privatstreitigkeiten eine Staatssache würden, so könnte z. B.:

a) einem fremden Unterthan die Justiz, oder die Vollstreckung eines richterlichen Erkenntnisses, ohne Rücksicht auf die Intercession seines Hofes verweigert werden;

b) es könnten auch Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen entstehen, durch deren Folgen die Erhaltung der inneren Ruhe leicht gefährdet würde.

In solchen Fällen scheint nun allerdings ein Einschreiten von Seiten des Bundes angemessen. Jedoch möchte, soviel möglich, nur im constitutionellen Wege und durch die competenten Gerichte vorerst die Erledigung empfohlen werden müssen.

---

*) Die Quelle hierfür giebt Freiherr v. Gruben nicht an; — nach der von uns gegebenen Schilderung der Verhandlung ist es offenbar, daß hierüber keine reifliche Unterhandlungen Statt fanden; — wenn nicht etwa besondere zwischen Oesterreich und Baiern.

Wenn bei Streitigkeiten ganzer Körperschaften mit dem Regenten, ein Ausbruch thätlicher Unternehmungen, mithin Störung der öffentlichen Ruhe eintreten sollte und keine gütliche Ausgleichung Statt fände; dann erst würde eine wirksame Theilnahme von Seiten des Bundes angemessen sein.

Ueber alles dieses ist jedoch in der Bundesacte noch nichts entschieden, folglich ein organisches Gesetz dieserhalb erforderlich. Unter den 32 Gegenständen, welche als Beschwerden beim Bunde eingegangen, ist nicht eine einzige Klage eines Souverains gegen den anderen, wohl aber mehrere von Unterthanen, über deren Zulässigkeit erst entschieden werden soll. Es scheint daher vor allem erforderlich, über unsere Competenz, in Beziehung auf die Gattung von Klagen der Privatpersonen und Unterthanen gegen die Souverainen, einer Verlaßnahme Statt zu geben, und durch einzuholende Instructionen die desfallsige organische nähere Bestimmung vorzubereiten."

Baiern wollte demzuvor die liquiden Ansprüche der Unterthanen, welche im §. 18 der Bundesacte garantirt, seine, sowie die Pensionen der deutschen Ordensritter des Kammergerichts ꝛc. nicht unter diejenigen Gegenstände gestellt wissen, welche einer Instruction der Regierungen erst bedürfen, außerdem sei aber erst eine nähere organische Bestimmung notwendig.

Sehr merkwürdig ist nun die folgende Aeußerung Baierns, weil sie deutlich den Geist des Widerstrebens gegen jedweden selbst den kleinsten Fortschritt der allgemeinen nationalen Interessen bezeichnet. Deßhalb hatte auch Baiern in der fünften Sitzung die Geheimhaltung dieser Abstimmungen verlangt und erreicht. Es scheute die Vergleichung mit den Ansichten anderer Bundestagsgesandten.

„Schon früher," schließt nämlich Baiern seine Abstimmung „als von der Festsetzung der Verhältnisse des Bundestags zu der freien Stadt Frankfurt, und insbesondere von dem Schutzrechte in Beziehung auf klagende Unterthanen die Rede war, wurde es auf ein deshalb angebrachtes Monitum anerkannt, die diesfallsige nähere Bestimmung der Bundesordnung vorzubehalten. Um so mehr darf

9*

also die definitive Bestimmung unserer Competenz bei den vorbemerkten Klagegattungen nur unseren Committenten überlassen sein, denn wir müssen auch nur den Schein einer incompetenten Gerichtsbarkeitsausübung ebenso, wie den einer unbefugten Schutzertheilung vermeiden. Mein Schlußantrag geht also dahin, außer den zur Discussion durchaus liquiden Gegenständen, die oben sehr genau bezeichnet sind, die übrigen alle bis zur näheren organischen Bestimmung unerörtert zu lassen."

Die hannöver'sche Abstimmung, welche Martens (zugleich für Braunschweig und Nassau Bundestagsgesandter) gab, stimmte zwar etwas ironisch der Besorgniß Baierns bei, daß die bisherige Zahl einzelner Reclamationen sich bald bedeutend häufen werde; allein um so nothwendiger scheine es, sobald wie möglich diejenigen Gegenstände, welche nicht für den Bundestag gehören von den übrigen zu unterscheiden, und eben dadurch die zu große Anhäufung nicht hieher gehöriger Gegenstände zu vermeiden. Auf einer anderen Seite seien unter den schon eingekommenen Vorstellungen manche, über die der Bundestag nicht eher werde absprechen können, bis man zu den erforderlichen organischen Gesetzen gelangt sein werde. Allein er verstehe auch den Antrag des präsidirenden Herrn Gesandten nur so, daß, um die Zeit zu schonen, welche nothwendig vergehen müsse, wenn diese zum Theil nur in wenigen Exemplaren übergebenen Vorstellungen von allen einzelnen Gesandten gelesen werden und zu dem Ende circuliren müßten, eine Commission von fünfen ernannt werde, welche unter sich die Acten vertheile, so daß jeder von ihnen übernehme, der Versammlung über die ihm zugetheilten Actenstücke einen Vortrag zu machen, der hauptsächlich zum Zweck habe, das Factum klar darzustellen, um die Versammlung in den Stand zu setzen, ihre Meinung über die Zulässigkeit des Antrags zu fassen, und sofern es die Umstände mit sich bringen, in den für den Bundestag geeigenschafteten Sachen entweder, sofern sie dazu schon reif sind, zu entscheiden, oder sich möglichst über gleichförmige, desfalls an die Höfe zu sendende Berichte zu vereinigen, damit nach eingegangenen Instructionen das Nöthige verfügt werden könne.

Freiherr v. Plessen stimmte zwar der Ansicht, welche die Schwierigkeit der Competenzbestimmung für den Bundestag betreffe, vollkommen bei, glaubte aber dennoch bei allem Mangel der dahin einschlagenden Bestimmungen folgende leitende Principien aufstellen zu müssen:

1. Bei allen denjenigen Gegenständen, worüber die Bundesacte irgend eine ausdrückliche Erwähnung und Bestimmung enthält, um sie vor die Bundesversammlung zu bringen, versteht es sich, daß diese als von selbst competent, ohne weiteres das nöthige Verfahren einzuleiten hat, indem hiebei nur jedesmaliger Bezug auf besondere Disposition der Bundesacte zu nehmen sein wird.

2. In den Fällen aber, wo diese nicht bestimmt ausgesprochen ist, fragt es sich nur in wie fern:

entweder nach den allgemeinen Zwecken und Grundsätzen, die in der Bundesacte angegeben sind und die dem darauf gegründeten Staaten-Verein unterliegen;

oder auch aus der Natur der einzelnen Sache selbst, wenn diese nämlich von der Art ist, daß sie in den einzelnen souverainen Staaten keine Erledigung oder Entscheidung finden kann ein Grund

und die Befugniß herzunehmen sein werden, um dergleichen Sachen auch bei der Bundesversammlung anzunehmen, wenigstens nicht zurück zu weisen. Zur Leitung hierbei würde dienen, daß der Zweck des Bundes, Art. 2 der Bundesacte, die Erhaltung nicht nur der äußeren, sondern auch der inneren Sicherheit ist, und daß nach Art. 10 die organischen Einrichtungen des Bundes auch seine inneren Verhältnisse angehen sollen. Alle Fälle, die sich hierauf beziehen, werden doch immer nicht ganz zurück gewiesen, sondern vor der Hand angenommen werden dürfen, und um dieses in jedem einzelnen Falle nach dessen Beschaffenheit auszumitteln würde die Bundesversammlung nöthigenfalls durch motivirte Abstimmung zu erklären haben: wie weit sie sich dabei für competent halten kann, um entweder sogleich die Erörterung und Entscheidung solcher Sache vorzunehmen, oder ob sie selbige noch bis auf weitere Bestimmung zurücklegen will. Da dieses dann von der Anweisung abhängt,

welche die Bundesstaaten selbst ihren hiesigen Gesandten darüber geben, so würde es der Souverainetät derselben ganz unnachtheilig sein.

Die zweite Frage betrifft das Verfahren überhaupt, welches die Bundesversammlung bei den Exhibiten, denen sie weitere Folge geben will oder muß, zu beachten hätte?

1. Da, wo die alte Rechtsregel — **et altera audiatur pars** — Anwendung findet, ist selbige auch in diesen Verhandlungen wohl nicht auszulassen. Alle deutschen Länder sind aber auf dem Bundestage repräsentirt. Es scheint daher das Angemessenste, wenn die angebrachte Vorstellung dem anderen betreffenden Theile durch den Gesandten seines Landes am Bunde mitgetheilt würde, um innerhalb verhältnißmäßig bestimmter Frist der Bundesversammlung darüber hinlängliche Auskunft oder Erklärung zu geben, vielleicht auch anzuzeigen, wie inmittelst die Ansprüchen oder Beschwerden schon abgeholfen worden. Es wird dieses zuweilen genügen, um schon eine Erledigung herbeizuführen.

2. Es kann mit dieser Mittheilung eben darum aber auch noch ein besonderes Anfügen, oder eine näher bestimmte Anfrage, vielleicht Aufgabe von Seiten der Bundesversammlung zu verbinden für nöthig befunden werden, wenn bei der angebrachten Sache Antrag und Bitte vielleicht nicht ganz richtig gestellt sind, oder um die Verhandlung zweckmäßiger zu leiten.

3. Nach der ergangenen Verhandlung, wobei auch wohl vier Sätze erforderlich werden könnten, wird die Bundesversammlung einen Beschluß über die Sache selbst zu fassen in Stand gesetzt sein, und es könnte gleichfalls den betreffenden Bundesgesandten aus der Mitte der Versammlung der Auftrag zugehen, von solcher Entscheidung die baldigste Vollziehung in ihrem Lande zu bewirken, und wie solches geschehen, jederzeit zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Für die sonstigen executiven Mittel des Bundes werden die weiter organischen Einrichtungen noch zu sorgen haben.

4. Ein gerichtliches Verfahren steht der Bundesversammlung keineswegs zu, und selbst in den Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, die nach Art. 11 der Bundesacte an dieselbe gebracht werden sollen, kann bei fehlgeschlagenem Versuch der Ver-

mittelung durch einen Ausschuß, die richterliche Entscheidung nur durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz bewirkt werden. Um so weniger werden also Privatrechtsklagen, oder die Beschwerden einzelner Unterthanen von dem Bundestage angenommen oder entschieden werden können. Jedoch dürfte hierbei nicht zu verkennen sein, daß in den Fällen, wo die eigentlichen Rechtsmittel bei der obersten Instanz nicht ausreichen, wo keine eigentliche Instanz um Rechtshülfe zu erhalten, vorhanden und die gänzliche Verweigerung der Rechtspflege nachgewiesen würde, doch solche Einschreitungen von dem Bundestage erwartet und gefordert werden möchten, welche ohne selbst richterlich zu verfahren, doch die Entscheidung der Sache auf ordentlichem und gehörigem Wege bewirken. Die Bundesacte, indem sie Art. 12 für die obersten Instanzen in den einzelnen Bundesstaaten bestimmte Fürsorge trifft, spricht es dadurch aus, daß die ungehinderte Rechtspflege im ganzen Bunde gesichert sein soll. In dieser Hinsicht werden dann selbst diejenigen Eingaben, die gerichtliche Sachen betreffen, noch der Prüfung bedürfen, in wie fern sie hierher gehören. Bei Vorstellung von Beschwerden aber, die von Ständen oder sogenannten Körperschaften in Streitigkeiten mit den Regenten über die Verfassung geführt werden, wird die Bundesversammlung bis dahin, daß der Art. 13 der Bundesacte eine weitere Ausführung erhalten, nur nach Beschaffenheit in jedem einzelnen Falle über die Annahme und Erörterung urtheilen können, in so fern nach der Analogie des Art. 11 irgend eine Competenz doch auch bei diesen Angelegenheiten der inneren Sicherheit und Verhältnisse, zur Schlichtung eintreten muß, und in der Bundesacte durchaus nichts vom Gegentheile enthalten ist, was damit im Widerspruche stände.

5. Bei denjenigen Sachen aber, die überhaupt nicht anzunehmen oder nicht zulässig sind, und bei solchen, die abgewiesen, nämlich in ihren Anträgen ungegründet befunden werden, wird die Bundesversammlung zu bestimmen haben: ob selbige ganz unbeantwortet bleiben, oder der deshalb von ihr genommene Beschluß, etwa kurz motivirt, den betreffenden Theilen aus der Bundeskanzlei zugehen soll? Dafür möchte allenfalls sprechen: daß man nicht

mit wiederholten Eingaben und Anrufen von den Partheien belästiget, aber es auch im Publico mehr bekannt und zur Beruhigung gereichen würde, daß der Bundestag sich mit diesen Sachen wirklich beschäftigt hat.

Am ausführlichsten stellte v. Berg die Gesichtspuncte auf, welche der Bundesversammlung zur Richtschnur dienen sollten, wobei er jedoch nicht zu bemerken verfehlte, daß für seine Meinung aus speciellen Instructionen der Höfe nicht zu schöpfen sei. Es scheine ihm zweckmäßig zuvörderst die Frage näher zu erörtern,

„ob und wiefern die Bundesversammlung befugt sei, Vorstellungen und Gesuche von Privatpersonen anzunehmen, und darauf irgend einen Beschluß zu fassen?"

v. Berg's Ansicht gab allein von allen Ansichten einer späteren vernünftigen Entwicklung des Bundes Raum, und wäre seine Ansicht durchgedrungen, so würde es anders um den Bund gestanden haben. Seine Ansicht über das Recht der Beschwerde der Unterthanen und Körperschaften war eine würdige und wirklich nationale, und was er über die Pflicht der Bundesversammlung selbst in Bezug auf die zu ihrer Kenntniß kommenden Uebelstände äußerte, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Seine, wie v. Plessens Ansichten verursachten denn auch, daß die Abstimmungen der Commission nicht veröffentlicht werden durften.

„Es ist einleuchtend, sagte er, daß die hier entscheidenden Grundsätze nur aus der Bestimmung, welche die Bundesacte der Bundesversammlung anweist, und aus den daraus erfolgenden Obliegenheiten derselben geschöpft werden können, und es scheint nicht, daß dem Beispiel oder der Analogie vormaliger Verhältnisse einiger Einfluß verstattet werden darf. Dahingegen finden wir jedoch nur für einen bestimmten Fall, eine ganz eigene Quelle der Zuständigkeit der Bundesversammlung in dem 46. Art. der Wiener Congreßacte, welcher die Zwistigkeiten, die in Beziehung auf die Verfassung der freien Stadt Frankfurt entstehen könnten, zur alleinigen Entscheidung dieser Versammlung verstellt. Da nun Zwistigkeiten dieser Art auch aus Beschwerden einzelner Bürger, oder gewisser Klassen derselben über irgend eine Bestimmung der

Grundgesetze von Franfurt hervorgehen können; so ist die Befugniß der Bundesversammlung, solche Beschwerden anzunehmen und darüber zu erkennen, keinem Zweifel unterworfen, es genügt daher diesen besonderen Fall gleich zum Voraus bemerklich zu machen.

Daß auch übrigens die Bundesversammlung berechtigt sei, Vorstellungen und Gesuche von Privatpersonen anzunehmeu, und darauf angemessene Beschlüsse zu fassen, ist bereis in der vorläufigen Geschäftsordnung als eine nicht zweifelhafte Sache vorausgesetzt, indem daselbst außer den Anträgen und Vorschlägen der Bundesglieder, auch auf sonstige Anträge, die offenbar nur von fremden Staaten, oder von Privatpersonen herrühren können, Rücksicht genommen und die Verfahrungsart in Ansehung derselben festgesetzt worden ist.

Und in der That wäre es möglich, von den Stiftern unseres Bundes zu glauben, daß sie die Versammlung ihrer Bevollmächtigten nur als einen diplomatischen Congreß, nur als ein Zusammensein unter sich fremder Männer, deren jeder sein eigenes Interesse verfolgt betrachten, daß sie dem einzelnen Deutschen den Zutritt zu dem Vereinigungspunkte aller Deutschen verschließen wollen?

Allerdings ist die Bundesversammlung kein repräsentiver Körper eines einfachen Staates; allerdings ist sie keine gesetzgebende Behörde deutscher Nation, allerdings endlich ist sie kein oberster Gerichtshof für die verbündeten Staaten. Mit gerechter Sorgfalt entfernt von ihr der 11. Art. der Bundesacte allen Schein eines oberstrichterlichen Characters. Sie soll nur vermitteln; entscheiden aber eine wohlgeordnete Austrägalinstanz.

Obgleich die Bundesversammlung auf die inneren Angelegenheiten keinen unmittelbaren Einfluß habe, so kann dennoch ihre Einwirkung in besonderen Fällen, selbst für die Erreichung des Bundesgerichts, von den wohlthätigsten Folgen und unter der Beobachtung einer angemessenen Form, jeder Regierung nicht nur unbedenklich, sondern auch willkommen sein. Und hat nicht der Bund selbst bei der Abfassung seines Grundvertrages den Unter-

thanen der Bundesstaaten und verschiedenen Klassen von Privatpersonen eine besondere und wohlwollende Aufmerksamkeit bewiesen? Sollte daher dem Wirkungskreise der Versammlung alle Theilnahme an Privatangelegenheiten entzogen werden können?

Ist dieses aber nicht der Fall, wie er es nicht sein kann, so fragt sich ferner:

In wiefern kann die Bundesversammlung Vorstellungen und Anträge von Privatpersonen annehmen?

Zuvörderst wird sie wohlgemeinte Vorschläge nicht unwillig zurückweisen: doch auch politische Pläne und Träume nicht aufmuntern. Ohne Zweifel sind wir alle damit einverstanden, wenn die verehrliche vorsitzende Gesandtschaft sagt:

„Immerhin wollen wir mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden." Und müssen denn diese Vorschläge und Wünsche immer aus diplomatischer Quelle fließen?

Doch die Hauptfrage betrifft Vorstellungen und Gesuche, die das besondere Interesse von Privatpersonen zum Gegenstande haben, und in Ansehung dieser muß zwar die Regel verneinend ausfallen: dahin nämlich, daß die Bundesversammlung, als eine zur Besorgung der Angelegenheiten der Gesammtheit des Bundes angeordnete politische Behörde, mit den Privatinteressen einzelner Unterthanen der Bundesstaaten sich nicht zu befassen habe. Aber auch diese Regel hat ihre Ausnahme, die in dem Bundesvertrage und in der Natur der Sache gegründet sind.

Folgende Grundsätze dürften vielleicht dem Verhältniß des Bundes zu den Bundesstaaten entsprechen:

1. Die Bundesversammlung kann keine Beschwerden über Regierungshandlungen, selbst nicht in Beziehung auf Justizverwaltung, von Unterthanen einzelner Bundesstaaten annehmen, um darüber zu erkennen. Einmischung in die innere Verwaltung der Staaten ist ihrer eigentlichen Bestimmung fremd. Die Regierungen der Bundesstaaten wollen sicher das Beste: sollten indessen dem

Verein ihrer vertrauten Bevollmächtigten Irrthümer zur Kenntniß kommen, würde nicht oft und gewiß sehr oft, eine offene und freundliche Mittheilung verschiedenartiger Ansichten die heilsamsten Folgen haben können? Die vertrauliche Sprache von Freunden und Bundesgenossen, die keinen Anspruch auf Censur oder Richteramt machen, wird, auch ohne officielle Form, Eingang finden.

2. Die Bundesversammlung kann auch Beschwerden der Gesammtheit der Unterthanen eines Bundesstaats nicht annehmen. Wo das Unglück es fügte, daß Herr und Land gegen einander überständen: vermitteln könnte vielleicht wohl der Bund, falls es gewünscht würde, oder Sorge für des Bundes innere Sicherheit es erheischte: richten kann er nicht, er sei denn freilich zum Schiedsrichter gewählt.

3. Die Bundesversammlung kann eben so wenig die Beschwerden der Unterthanen einzelner Bundesstaaten gegen die Regierungen anderer Bundesstaaten annehmen.

4. Die Bundesversammlung kann auch gegen Auswärtige das Interesse der Unterthanen einzelner Bundesstaaten nicht vertreten.

Dahingegen sind:

5. Diejenigen Privatpersonen, deren besonderes Interesse in der Bundesacte selbst berücksichtigt ist, befugt, sich deshalb an die Bundesversammlung zu wenden, und diese ist verpflichtet, ihre Vorstellungen anzunehmen und darauf einen angemessenen Beschluß zu fassen. Dieser Satz bedarf ohne Zweifel keines Beweises. Denn wie leicht könnte der Zweck vereitelt werden, wenn man dies Mittel nicht zulassen wollte? Dahin gehören die aus 6 und 14, 15 und 17 der Bundesacte herzuleitenden Ansprüche der Berechtigten.

6. Diejenigen Unterthanen der Bundesstaaten, welchen die Bundesacte in politischer Hinsicht gewisse Zusicherungen ertheilt, müssen befugt sein, deren Erfüllung bei der Bundesversammlung zu betreiben.

In diese Klasse sind zu rechnen:

a) Die Einwohner der Staaten, welchen ein regelmäßiges Gericht dritter Instanz und das Recht der Actenversendung im 12. Art. der Bundesacte bedungen ist;

b) die Einwohner aller Bundesstaaten, um nach dem 13. Artikel, eine landständische Verfassung zu erlangen *);

c) diejenigen, welche durch Verletzung des im 10. Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die verschiedenen christlichen Glaubensgenossen in allen Ländern und Gebieten des Bundes, etwa beschwert werden sollten **);

d) diejenigen Unterthanen, welchen die Befugniß Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, oder der freie Abzug von einem Bundesstaat in den andern, oder die Befugniß, in Civil- oder Militairdienste desselben zu treten, oder endlich die Freiheit von der Nachsteuer, den Bestimmungen des 18. Art. zuwider, nicht verstattet werden sollte;

e) die Bekenner des jüdischen Glaubens, in Ansehung der im 10. Art. der Bundesversammlung empfohlenen Berathung über die bürgerliche Verbesserung der Juden;

f) Schriftsteller und Verleger, um die im 18. Art. verheißenen Verfügungen zum Schutz gegen den Nachdruck zu bewirken.

Da in den beiden letzten Fällen blos die Thätigkeit der bundesversammlung zu betreiben ist, so kann wohl das Recht bei derselben zu sollicitiren, keinem, der ein Interesse dabei hat, abgesprochen werden.

In allen übrigen Fällen sind es gegenseitige Versprechungen

---

*) Wenn diese Ansicht eines Bundestagsgesandten zur Richtschnur der Bundesversammlung gedient hätte, würde es anders um Deutschland geworden sein; — aber die größeren Staaten wünschten nicht einmal, daß es zur öffentlichen Kenntniß komme, daß ein Bundestagsgesandter so gefährliche Grundsätze ausgesprochen habe.

**) Mit dieser Ansicht von der Wirksamkeit der Bundesversammlung wäre Art. 16 der Bundesacte wirklich eine Wahrheit geworden; vielleicht selbst in Oesterreich.

der Bundesgenossen zum Vortheile Dritter, deren zwar unwahrscheinliche, doch wenigstens mögliche Nichterfüllung eben jenem Dritten Veranlassung geben könnte, die Dazwischenkunft der Bundesversammlung nachzusuchen. Es wäre Beleidigung, wenn ich hier eine Widerlegung jener trostlosen Theorie oder Sophisterei für nöthig hielte, wonach ein Vertrag zum Besten eines Dritten weder diesem ein Recht geben, noch die Vertragschließenden verpflichten soll; eine Theorie, deren Anwendung besonders auf die Stipulationen einer Urkunde versucht wurde, die näher zu bezeichnen, überflüssig ist.

Ich gehe daher mit voller Zuversicht von dem Grundsatze aus; in allen übrigen hier genannten Fällen sind die Bundesglieder gegen einander berechtigt, auf Erfüllung der geleisteten Versprechungen und ertheilten Zusicherungen zu dringen. Es ist daher nicht abzusehen, warum die Anzeige der Nichterfüllung, in einem oder dem andern Staate, von der Bundesversammlung nicht sollte angenommen werden, und warum zu dieser Anzeige nicht Jeder, den es angeht berechtigt sein sollte? Mehr aber als eine solche Anzeige ist nicht nöthig. Es kann von keiner Klage der Unterthanen gegen ihre Souveraine, von keinem Rechtsstreit, von keiner richterlichen Entscheidung die Rede sein. Die Bundesversammlung thut nur, was sie auch ohne Aufforderung eines Dritten zu thun befugt und schuldig ist; sie verlangt Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags*).

*) Noch bis zum heutigen Tage hat sich die Bundesversammlung nicht zu diesem so klaren und einfachen Grundsatz erhoben. Bedarf es der Hinweisung auf Verfassungszustände in deutschen Bundesstaaten? Wir sprechen hier nicht etwa von Hessen, bei dessen Verhältnissen europäische Interessen mitsprechen, und große Schwierigkeiten obwalten. Noch nicht einmal unzweideutige Verfassungsbestimmungen, welche durch besondere Beschlüsse unterstützt sind, kamen zur Ausführung, selbst da nicht, wo die Bundesversammlung sie veranlaßt hat!

7. Die Bundesversammlung kann bewogen werden, der Angelegenheiten von Privatpersonen bei Regierungen der Bundesstaaten, oder bei Auswärtigen sich anzunehmen, wenn deren Regierung sie vertreten, und zu dem Ende des in der Bundesacte bedungenen Rechts, Vorschläge und Anträge zu machen, sich bedienen will. Endlich

8. kann Privatpersonen, welche an der Gesammtheit des Bundes Ansprüche zu haben glauben, die Befugniß nicht bestritten werden, mit denselben an die Bundesversammlung, welcher die Besorgung der Angelegenheiten der Gesammtheit anvertraut ist, sich zu wenden.

Für die Anerkennung dieser Grundsätze scheint es eines neuen Gesetzes nicht zu bedürfen, da sie aus der Natur der in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen und aus der nothwendigen Verbindung mit einem bereits als rechtmäßig anerkannten Zwecke von selbst fließen.

Die Anträge, welche hiernach an die Bundesversammlung von Privatpersonen gebracht werden können, sind dreifacher Art. Entweder wird die Bundesversammlung selbst angegangen, dasjenige zu thun, was die Bundesacte vorschreibt, oder aber sie wird ersucht, zu bewirken, daß eines oder das andere Bundesglied den Bundesvertrag erfülle, oder endlich sie wird selbst als Geschäftsträgerin des Bundes in Anspruch genommen.

Die Fälle der ersten und letzten Art sind offenbar ganz unbedenklich, sofern von der Zulässigkeit der darauf sich beziehenden Gesuche die Frage ist. Ihre Erheblichkeit muß natürlicher Weise nach den jedesmaligen Umständen beurtheilt werden. Die Fälle der zweiten Art sind unvermeidlich, sobald ein völkerrechtliches Vertragsverhältniß, sowohl zum gegenseitigen Vortheil der Bundesglieder, als auch zum Besten Dritter Statt findet. Aber auch hier kann die Bundesversammlung nie als eine höhere Autorität handeln. Die Stellung der Bundesglieder, welche von einigen ihrer Bundesgenossen Vertragserfüllung verlangen, ist und bleibt die von den Verbündeten nach gleichem Recht. Es werden daher die zum Bundestage versammelten Gesandten der erstern, nur den

Weg der Unterhandlung betreten können, und führt dieser nicht zum Ziel, so darf auch hier nicht Gewalt gebraucht, sondern es muß eine friedliche Entscheidung der Austrägalinstanz erwartet werden.

Was endlich Forderungen an die Gesammtheit des Bundes betrifft, so kann die Bundesversammlung nicht umhin, Vorstellungen die sich darauf beziehen anzunehmen, und sie zu prüfen. Sie würde sonst dem Vorwurf einer willkürlichen Rechtsverweigerung sich aussetzen.

Die bisher dargelegten Grundsätze scheinen mir aus der Bundesverfassung, wie sie jetzt ist, hervorzugehen."

Der Vertreter der freien Städte stimmte im Allgemeinen den Ansichten v. Berg's über den damaligen Standpunct der Bundesversammlung bei, verlangte aber, da das Verharren auf diesem Standpuncte unmöglich lange, und noch weit weniger für alle Zeit Statt finden könne und dürfe, ein Eingehen auf die Vorschläge v. Plessen's, welche auf eine baldige fortschreitende Entwicklung dieser Verhältnisse gerichtet waren. Er rechtfertige dieses folgendermaßen.

„Die Bundesacte hat es uns Art. 6 zur Pflicht gemacht, die organischen Einrichtungen des deutschen Bundes zu berathen, sie hat Art. 10 von uns gefordert, daß wir es als unser erstes Geschäft ansehen sollen, die Grundgesetze des Bundes in Betreff der inneren Verhältnisse Deutschlands zu verfassen. Dadurch ist die Bahn geöffnet, diejenigen Lücken auszufüllen, welche der Drang der Umstände in Wien bei den Berathungen über die deutsche Bundesverfassung übrig lassen mußte. Daß es schon damals allgemeiner Wille war, die deutschen Völker über ihren Rechtszustand durch möglichst vollkommene Sicherung desselben zu beruhigen, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Art. 12, welcher für die Anordnung der höchsten Instanz in den kleineren Staaten sorgt: Der 13. Art., welcher allen Deutschen landständische Verfassungen sichert, der Art. 18, welcher sich über mehrere den Unterthanen in ganz Deutschland bewilligte Rechte verbreitet, lassen darüber keinen Zweifel. Was würde insbesondere die Aufsicht des Bundes auf das Bestehen der Gerichte nützen, wenn der Bund

nicht zugleich darauf achten dürfte und müßte, daß dem Deutschen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, vor solchen Gerichtshöfen Recht zu suchen und zu finden?

Wäre aber auch durch die Bundesacte selbst nicht schon der Beruf gegeben, und sogar die Pflicht auferlegt, durch weitere Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die Deutschen in allen Landen deutscher Nation gegen Willkür gesichert und völlig gewiß sein, daß ihnen rechtliches Gehör nirgends versagt werden dürfe, so würde doch der Geist der Zeit und die unverkennbare öffentliche Meinung diese Sorge nothwendig von uns fordern. Es ist nicht zu läugnen, daß grade der Haß gegen Gesetzlosigkeit und Gewalt ohne Recht, die Deutschen zu dem hohen Grade des Muthes und der Aufopferung alles dessen, was ihnen das Theuerste war, entflammt hat, wodurch sie allein im Stande waren, die Ehre und die Freiheit ihres Vaterlandes wieder zu erkämpfen, und daß sie als wohlverdienten Lohn ihrer in der Geschichte unverlöschenden Anstrengung, einen völlig gesicherten Rechtszustand erwarten. Es ist nicht zu verkennen, daß sie zu dem deutschen Bunde und seinen Berathungen kein Herz und kein Vertrauen fassen werden, so lange nicht dessen innere Verfassung ihnen diese Sicherheit gewährt.

Und was könnte die Regierungen abhalten, diesen unverkennbaren heißen und billigen Wunsch zu gewähren? Dem gerechten Landesherrn kann es weder beschränkend noch gefährlich erscheinen, wenn die Bundesversammlung befugt ist, Beschwerden über Kabinetsjustiz oder verweigertes Richteramt zu hören, und daß ungebürliche Klagen nicht leichtsinnig angenommen werden, wird schon durch das eigene Interesse aller Bundesglieder verbürgt. — Ja man darf mit Sicherheit annehmen, daß bei den hohen Gesinnungen deutscher Regenten und bei dem Schutze, den schon die künftige Preßfreiheit gewährt, die der Bundesversammlung gestattete Sorge

für das rechtliche Gehör der Deutschen, blos durch ihr Dasein und fast ohne alle Thätigkeit, die wohlthätigsten Folgen haben werde.

Der hannöver'sche Bundesgesandte v. Martens gab nach diesen Erklärungen noch eine nachträgliche Abstimmung, welche beweist, wie weit Graf Münster schon von den Grundsätzen abgewichen, welche er in Wien aufgestellt und vertheidigt hatte, wie wenig ihm daran lag, der beim Abschluß der Bundesacte mit Preußen gemeinschaftlich gegebenen Erklärung (s. S. 92) eine Folge zu geben: „Unstreitig wird durch organische Gesetze die Competenz der Bundesversammlung nach Anleitung der Bundesacte näher festgesetzt werden müssen, und man wird dabei weder auf der einen Seite allein bei dem stehen bleiben können, was die Bundesacte wörtlich bezeichnet, noch auch auf der anderen Seite alles das der Bundesversammlung beilegen wollen, was nur aus dem Begriffe eines Bundesstaates, der eine höchste gemeinsame Gewalt voraussetzt, sich folgern ließe, da viel mehr in diesem Sinne Deutschland jetzt nicht für einen Bundesstaat, sondern für einen Staatenbund zu halten ist, aber für einen Staatenbund, dessen Zwecke und Attribute zwar in der Bundesacte schon vorgezeichnet sind, aber noch eine fernere Entwickelung erfordern, die der Bundesversammlung unter Zustimmung ihrer Höfe überlassen ist.

Aber schon jetzt damit anzufangen, theoretisch den ganzen Umfang der Befugnisse des Bundes festzusetzen, und bis man sich darüber zu einem Gesetze vereinigt haben wird, die einzelnen, an den Bundestag gelangenden Reclamationen, die nicht ganz evident anzunehmen oder abzuweisen sind, sondern bei deren Zulässigkeit Zweifel entstehen mögen, unerötert ruhen zu lassen, scheint mir nicht rathsam. Vielmehr wenn man auf dem bisher schon eingeschlagenen Wege fortführe, die einkommenden Anträge einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, damit die Bundesversammlung beurtheilen könne, welche derselben sie unbedenklich zulassen oder abweisen müsse, und über welche derselben sie erst die Instructionen der Höfe erwarten müsse, ehe sie sich über ihre Competenz ausspräche, so würde dieses vielleicht ein besserer Weg sein, um ein künftig darüber zu entwerfendes allgemeines organisches Gesetz vor-

zubereiten, als wenn man jetzt schon alles zum Voraus auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen versuchen wollte, wobei man Gefahr laufen würde, der Sache entweder zu viel oder zu wenig zu thun, und entweder über die Festsetzung dieser Grundsätze oder über die künftige Anwendung derselben in Schwierigkeiten zu gerathen, die den Gang der Geschäfte mehr hemmen als befördern würden. Manches wird erst der Erfahrung überlassen werden müssen, und diese erst näher die Bedürfnisse an die Hand geben, welche befriedigt werden müssen, wenn der große Zweck des Bundes vollständig erreicht und der Bundesacte die Entwickelung gegeben werden soll, der sie unstreitig noch bedarf, ohne sich dadurch von den Grundsätzen, die sie feststellt, zu entfernen.

Alles dieses verhindert jedoch nicht, daß man schon jetzt und eben bei Gelegenheit der einkommenden einzelnen Anträge in vertraulichen Berathungen über die Grenzen der Competenz der Bundesversammlung seine Ideen auswechseln und eben dadurch die einzuholenden Instructionen vorbereite, in welcher Hinsicht ich in Betreff der mir von der Commission zugetheilten einzelnen Eingaben, meine Ansicht in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen mir vorbehalte."

Man sieht aus den verschiedenen Voten, daß sich zwei Richtungen an der Bundesversammlung schieden, eine, welche im nationalen Interesse die in der Bundesacte liegenden Keime fortbilden und ergänzen wollte, die andere, welche nach unbeschränkter Herrschaft strebte. Die Commissionsvoten wurden durch Beschluß der Bundesversammlung an die Regierungen zur Instructionseinholung gesendet, welche voraussichtlich lange Zeit erforderten, wie denn Freiherr v. Plessen bei Gelegenheit der Beschwerde der frankfurter Judenschaft, 12. Decbr. 1816, in der Bundesversammlung auch die bittere Bemerkung machte: „wenn man zu solchen Erledigungen erst die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes abwarten wollte, so werde man Gefahr laufen, Deutschland auf lange unbestimmte Zeiten in machtlosem Zustande zu lassen."

Bevor irgend etwas in dieser Competenzfrage der deutschen Bundesversammlung geschah, trat aber ein Fall ein, welcher deutlich

zeigte, daß die deutschen Regierungen zu einem Entschlusse kommen mußten. Das beliebte Princip der Regierungen — Hinzögerung — reichte nicht aus. Die Hofmann'sche Angelegenheit war es, welche der Bundesversammlung eine ernste Prüfung bereitete, an welcher das deutsche Volk ersehen konnte, was es von derselben zu erwarten hatte. Der Oeconom Hofmann in Marburg kam 1816 und nochmals dringender im Januar 1817 bei der Bundesversammlung ein: „daß sie die Ausweisung aus seinem Eigenthum, welche ihm durch kurhessische Behörden drohe, abwenden möge." Der Beschwerdesteller führte zur Begründung seines Antrages an, daß er in den Jahren 1811 und 1812 von der ehemaligen Verwaltung der westphälischen Krondomainengüter, die dem vormaligen deutschen Orden zugehört, gekauft habe. Diese Güter seien ihm unter dem 18. August 1815 in dem ritterschaftlichen Steuerkataster des Oberfürstenthums Hessen erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden. Er wäre auch durch ein kurfürstliches Rescript vom 13. Octbr. 1815 zur Entrichtung der Rittersteuern von diesen Gütern angehalten worden. Am 25. Mai 1816 habe ihm aber eine kurfürstliche Commission eröffnet, daß er gegen Ersatz des wirklich gezahlten Kaufgeldes und der etwa verwendeten Meliorationskosten, die erkauften deutschen Ordensgüter, welche nach einer kurfürstlichen Resolution vom 10. Mai 1816, als Staatsgüter nicht in den Händen von Privaten bleiben sollten, zurückgeben müsse. Durch eine kurfürstliche Verordnung vom 8. Octbr. 1816 sei die Zurückziehung der während der feindlichen Besetzung veräußerten feindlichen Güter des vormaligen deutschen Ordens gegen Erstattung des Kaufschillings und der Meliorationen, sowie deren Räumung binnen drei Monaten allgemein vorgeschrieben worden. Hierauf nun und auf den Umstand, daß er gegen die kurfürstliche Verordnung bei den Landesgerichten kein Recht erwarten könne, gründete Hofmann seine Beschwerde. Er könne auch schon um deswillen die Güter nicht abtreten, weil er einen Theil derselben an mehr als 20 Individuen weiter verkauft habe, und auch nur durch fortgesetzten Besitz von den Folgen der während des Krieges getragenen Lasten zu erholen hoffen könne.

Es lagen in diesem Falle mehrere Fragen von bedeutender Tragweite der Bundesversammlung zur Entscheidung vor. Zuerst die Frage wegen der Aufrechterhaltung der von sogenannten Zwischenregierungen erlassenen Verfügungen und begründeten Rechtsgeschäfte, dann die Frage, ob solche Verfügungen wenigstens nicht dann in Kraft bleiben sollten, wenn sie Gegenstände, die nicht zu dem Bereich der legitimen Regierung gehörten, betroffen hatten, endlich die Frage, ob ein deutscher Bundesfürst Verordnungen mit rückwirkender Kraft, welche Eigenthumsverhältnisse seiner Unterthanen verletzten, erlassen könne.

Die Bundesversammlung ließ sich jedoch auf eine genaue Scheidung dieser Fragen nicht ein, und v. Berg, als Berichterstatter über diesen Fall, äußerte sich nur dahin, daß es sich darum handle einen Mann aus dem Besitze eines Gutes zu setzen, welches er zwar von der Zwischenregierung erkauft habe, welches ihm jedoch nach einer Verfügung der obersten Finanzbehörde des wiederhergestellten Regenten in dem ritterschaftlichen Kataster förmlich zugeschrieben worden sei, nun aber in Folge eines späteren Gesetzes entzogen werden solle; dieser Fall dürfte zu einer Verwendung der Bundesversammlung geeignet sein, und es lasse sich mit Recht hoffen, daß die nähere Erwägung der in demselben vorkommenden ganz besonderen Umstände für den Supplicanten nicht ohne nützliche Wirkung sein werde, wenn er die für ihn sprechenden Gründe Sr. K. H., dem Kurfürsten von Hessen, unmittelbar umständlich vortrüge. Dazu sei er zuvörderst anzuweisen, und wenn dieses ohne Erfolg wäre, könne die Verwendung der Bundesversammlung billig eintreten *).

Der österreichische Bundestagsgesandte sprach sich zuerst dahin aus, daß die Bundesversammlung nach dieser Darstellung nicht umhin könne, sich alsobald zu Gunsten des Reclamanten verwenden, da unter anderm die kurfürstliche obere Staatsbehörde als Eigenthumsrecht desselben in dem ritterschaftlichen Steuerkataster anerkannt habe und der diesfällige Steuerbetrag auch

*) Bundestagsprotocolle 1817. Fol. 45. Beil. 8.

wirklich bezogen worden sei, wenn nicht billig vorauszusetzen wäre, daß namentlich in Rücksicht des angeführten auffallenden Umstandes einer nachgefolgten rückwirkensollenden Verwendung anderer hier ganz unbekannter Verhältnisse eingewirkt hätten oder wirklich obwalteten. Es wäre daher der Oeconom Hofmann vor Allem zuvörderst an seinen Landesherrn zu verweisen, zugleich auch der kurfürstliche Gesandte v. Carlshausen um baldgefällige nähere Aufklärung zu ersuchen, und dann erst, wenn er gegen Erwartung nicht erhört wurde, bleibe demselben unbenommen, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerdevorstellung bei der Bundesversammlung einzureichen. Sämmtliche Stimmen traten der österreichischen Meinung bei und v. Carlshausen äußerte seine Bereitwilligkeit, bei seinem Hofe diesem Antrage, nämlich auf Erhaltung des Besitzstandes für den Reclamanten, zu entsprechen. Der Beschluß wurde demgemäß gezogen, aber im Ausdruck noch etwas verschärft, so daß er lautete:

„Der Oeconom Hofmann sei zuvörderst an Se. K. H. den Kurfürsten von Hessen zu verweisen, ihm sei jedoch unbenommen, wenn er dort, gegen alle bessere Erwartung der Bundesversammlung, nicht erhört werden sollte, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerdevorstellung bei dieser Versammlung einzureichen."

Vortrag und Beschluß hatten sich sowohl nach Form als nach Inhalt rücksichtsvoll und gemessen ausgesprochen, die Competenz der Bundesversammlung konnte nicht zweifelhaft sein, wie denn auch nach der provisorischen Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817, zu welcher auch der kurhessische Gesandte seine Zustimmung gegeben hatte*), gegen die überhaupt von keinem Kabinette eine Einwendung gemacht, sondern von allen stillschweigend genehmigt worden ist, dieser vorliegende Fall, wenn der Beschwerdeführer die Wahrheit gesagt hatte, unter die Rubrik einer Justizverweigerung zu bringen war**). Bei so klarem Falle

*) B.-P. 1817. §. 223. Fol. 454. 457. §. 322. Fol. 630. 631.

**) Competenzbestimmung 12. Juni 1817. §. 5. sub. 3 a. bei v. Meyer l. c. II. 42.

konnte auch nicht wohl von einer vorhergehenden Instructions-einholung vor gefaßtem Beschlusse die Rede sein, wie denn auch später bei Klagen wegen Justizverweigerung niemals Instructionen eingeholt, sondern einfach die betreffenden Bundestagsgesandten um die nöthige Auskunft ersucht worden sind, z. B. bei der Beschwerde des Grafen Schulenburg gegen Mecklenburg-Schwerin, noch in demselben Jahre *). Selbst bei denjenigen Beschwerden, welche sogleich als unbegründet zurückgewiesen wurden, faßte die Bundesversammlung den Beschluß, ohne vorherige Instructionseinholung.

Dennoch verlief die Sache anders, als die Bundesversammlung berechtiget schien, zu glauben. Als nächste Folge des Bundesbeschlusses trat die Abberufung des kurhessischen Gesandten v. Carlshausen, den 10. Febr. 1817, ein, wahrscheinlich, weil er sich mit dem Antrage sämmtlicher Gesandten einverstanden erklärt hatte. An seine Stelle trat v. Lepel. Dieser gab eine Erklärung der kurhessischen Regierung über den von der Bundesversammlung in der Hofmann'schen Sache gefaßten Beschluß zu Protocoll, welche die sämmtlichen Mitglieder derselben auf das Tiefste verletzte; für den Grafen Buol-Schauenstein war die Erklärung um so empfindlicher, als ihm von Wien aus in den beiden Eröffnungsreden Gesinnungen für die Nationalinteressen in den Mund gelegt waren, welche er wirklich für ernst und nicht für das gehalten hatte, was sie waren: Metternich'sche Redensarten. Selbst in seiner Stellung als Präsidialgesandter mußte sich der Graf empfindlich berührt fühlen. Die kurhessische Erklärung lautete **): „Se. K. H. der Kurfürst haben Sich ehrerbietigst vortragen lassen, was über die Angelegenheit des Oeconomen Wilhelm Hofmann in der achten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung verhandelt worden ist. Der darüber gefaßte Beschluß hat Ihnen nicht anders als sehr auffallend sein können, indem er auf ein einseitiges, nicht einmal hinlänglich bescheinigtes Anbringen, Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit äußert, eine Verwaltungsmaßregel tadelt, wozu Allerhöchst Sie Sich aus trif-

*) B.-P. 1817. §. 201. Fol. 156. 167.

**) d. d. 13. März 1817.

tigen Gründen bewogen gefunden, und einem Unterthan nachläßt, Beschwerden gegen Sie einzureichen. Ein solcher Beschluß, wodurch die Bundesversammlung sich gleichsam als eine oberstrichterliche Behörde darstellt, würde selbst in einer Angelegenheit, worin die Competenz unbestritten wäre, auffallend erscheinen, da sie alle Zeit nur Vermittler, nie Richter sein soll, geschweige denn in einem, weder den Bundesverein im Ganzen betreffenden, noch durch eine besondere Anordnung der Bundesacten berührten Falle. Es war Sr. K. H. um so mehr unerwartet, als bei anderen Veranlassungen mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen worden ist. Sie können daher nicht umhin, den Gesandtschaften zur Bundesversammlung Ihre Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung und Genehmigung Ihrer höchsten und hohen Committenten unmöglich erhalten kann. Ueber die vermeintliche Beschwerde des Oeconomen Hofmann werden Se. K. H. beschließen, was Ihnen gerecht und billig erscheint; dagegen müssen Sie Sich in dieser, wie in jeder anderen bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheit die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbitten, bis dieselbe durch ein unter Allerhöchst Ihrer Mitwirkung verfaßtes organisches Gesetz dazu ermächtigt erachtet werden kann.*)."

Der kurhessische Bundestagsgesandte v. Lepel hatte speciellen Auftrag, diese Erklärung zu öffentlichem Protocoll abzugeben. Vergebens waren die Bemühungen seiner Collegen ihn zu einer Abgabe derselben in vertraulicher Sitzung zu bewegen, und deshalb erwiderte denn auch der Präsidialgesandte im Namen Aller in sehr decidirter Weise, war aber dennoch so rücksichtsvoll den erstatteten Bericht mit Einwilligung seiner Collegen nicht zur Oeffentlichkeit zu bringen. Da aber dieser Bericht eine deutliche Einsicht in die damaligen Verhältnisse gestattet, so stehen wir nicht an, ihn hier im Wesentlichen folgen zu lassen.

Im Voraus müssen wir jedoch bemerken, daß über den Hauptpunct, auf welchen der Kurfürst den Nachdruck legte, in der

*) B.-Pr. 1817. §. 105. Fol. 172. 173.

Bundesversammlung nichts entschieden werden konnte, da er nicht in Frage stand. Denn ob, wie auch Hannover und Braunschweig behaupteten, die wieder eingesetzten Bundesfürsten, die von der westphälischen Regierung eingezogenen und verkauften Güter des deutschen Ordens an sich ziehen durften, war allerdings, wenn man den Wortlaut der Wiener Congreßacte und Bundesacte betrachtete, mindestens zweifelhaft, wenngleich auf der andern Seite es ein sonderbares Begehren von Hannover und Braunschweig war, daß sie sich bei den nicht verkauften Gütern des deutschen Ordens als Rechtsnachfolger der westphälischen Regierung ansahen und angesehen wissen wollten, bei den verkauften Gütern dagegen die westphälische Zwischenherrschaft als nicht vorhanden gewesen betrachteten, wie überhaupt in den westphälischen Provinzen mit Rückkehr der alten Herrscher diejenigen Einrichtungen blieben, die wenn sie auch gegen die alte Verfassung gingen, Geld einbrachten *).

Die Bundesversammlung hatte sich auf den S. 148 angegebenen Fall beschränkt, daß eine mit rückwirkender Kraft erlassene anerkannte Besitzverhältnisse alterirende Verordnung Anlaß zu einer Beschwerde über Justizverweigerung gegeben hatte. Deshalb, und wegen der beliebten Form der kurhessischen Erklärung und endlich wegen der sonst darin geäußerten Grundsätze in Bezug auf Organisation der Bundesversammlung in den unbezweifelten Gegenständen der Bundesacte, war allerdings der Präsidialgesandte in doppelter Beziehung genöthigt ein ernstes Wort zu sprechen. Ein Punct war aber in der kurhessischen Erklärung enthalten, der die tiefgreifende Bedeutung für die nationalen Interessen bezeichnete, welche in dem bisher nicht veröffentlichten baierischen Votum über die Competenzfrage (S. 129 ff.) ihren Ausdruck gefunden. Der Kurfürst erklärte, daß die Bundesversammlung nur dann über derartige Fälle wie der vorliegende zu beschließen competent sei, wenn zuvor ein organisches Bundesgesetz, „zu dem Er mitgewirket habe" d. h., welches einstimmig von der Bundesversammlung be-

---

*) Wir werden später auf diesen Punct zurückkommen.

schlossen gewesen, erlassen worden sei. Das war die Consequenz des baierischen Votums in der Competenzfrage. Die Consequenz davon für alle Nationalinteressen leuchtet ein; gerade bei dieser Gelegenheit zeigt sich deutlich, wie wichtig es ist, daß die Nation alle sie angehende Verhandlungen ihrer Spitzen kenne. Wer die Verhandlungen in der Hofmann'schen Beschwerdesache genau verfolgt, kann nicht zweifelhaft sein, daß mit der in der Competenzfrage von Baiern geäußerten Meinung, wenn sie durchdrang, die Bundesversammlung als ein machtloses und unnützes Institut dastand.

Der actenmäßige Vortrag über die kurhessische Erklärung, welche in der 18. Sitzung am 13. Mai 1817 erstattet wurde und die Bestimmung aller Bundestagsgesandten mit Ausnahme des großherzoglich hessischen, v. Harnier, enthielt, lautete folgendermaßen *):

„Die Bundesversammlung kann und wird ein Bedenken tragen, Einwendungen gegen ihre Beschlüsse mit Bereitwilligkeit anzunehmen, und mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit in Erwägung zu ziehen. Es kann aber der Fall eintreten, daß mit ihren Beschlüssen desto größere Unzufriedenheit entsteht, je gerechter sie sind, und wenn sie dann sich gefallen lassen müßte, statt Gründen, Vorwürfe anzuhören, wenn ein unzufriedenes Bundesglied sich berechtigt glauben könnte, in verweisendem Tone zu ihr zu reden, so würde die Stellung, welche sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung behaupten muß, auf die gemeinschädlichste Weise verändert werden. Sie, welche nach den deutlichen Worten der Bundesacte, die Gesammtheit des Bundes vertritt, ist nie und nirgends unter einem Gliede des Bundes, und Vorstellungen gegen Beschlüsse, welche die Bundesversammlung gefaßt hat, können nicht an die Bundesgesandtschaften gerichtet werden, vielleicht um die Achtung zu umgehen, welche man jener schuldig zu sein glaubt, und welche doch auch diese, als Stellvertreter der Bundesglieder, zu erfordern berechtigt sind.

Als erstes Beispiel eines solches Benehmens gegen die Bundes-

*) Beil. (40) zur 18. Sitzung vom 17. März 1817 loco dict.

versammlung verdient daher die kurhessische Erklärung hohe und allgemeine Aufmerksamkeit.

Was Se. Königl. Hoheit, der Kurfürst, über die Angelegenheit des Oeconomen Hofmann sich haben vortragen lassen, beruht auf einem Gewebe von Irrthümern in Thatsachen und Grundsätzen, und so wenig die Bundesversammlung eine unparteiische Beurtheilung ihres Verfahrens überhaupt, und bei dieser Veranlassung insonderheit zu scheuen hat, so muß doch aus aufrichtiger Verehrung gegen einen durch deutsch=patriotische Gesinnungen ausgezeichneten Fürsten bedauert werden, daß er durch einen solchen Vortrag sich hat bewegen lassen, den ersten Versuch zu gestatten, inneren Zwiespalt zu erregen und die Würde der Bundesversammlung durch eine Protestation, die ganz die Gestalt eines Verweises annimmt, zu verletzen. Wie durchaus unrichtig aber der Sr. Königl. Hoheit erstattete Vortrag ist, wird durch eine genaue Beleuchtung desselben zu beweisen, nicht schwer sein.

Das Anbringen des Hofmann war für den Zweck desselben hinreichend bescheiniget. Er hat nämlich durch beglaubigte Abschriften dargethan:

1. daß er von der westphälischen Regierung die in Frage stehenden Deutschordensgüter wirklich gekauft hat;

2. daß er, seit der Rückkehr Sr. Königl. Hoheit in höchst ihre Staaten im Jahre 1813 bis zum 25. Mai 1816 diese Güter ruhig besessen hat;

3. daß dieselben ihm am 18. August 1815 auf Verfügung der kurfürstlichen Oberrentkammer in dem ritterschaftlichen Steuerkataster des Oberfürstenthums Hessen erb= und eigenthümlich zugeschrieben worden sind;

4. daß er am 18. Octbr. 1815 zur Entrichtung der Rittersteuer von diesen Gütern angehalten worden ist;

5. daß am 25. Mai 1816 eine kurfürstliche Commission die Abtretung derselben als Staatsgüter, jedoch gegen Erstattung des Kaufgeldes und der etwaigen Verbesserungen, von ihm gefordert hat;

6. daß, am 8. Octbr. 1816 eine kurfürstliche Verordnung,

welche unter derselben Bedingung die Zurückziehung aller während der feindlichen Occupation veräußerten Deutschordensgüter verfügt, erlassen ist, und endlich

7. daß die Vollstreckung dieser Verordnung auch gegen ihn erfolgen sollte.

Das Vorbringen des Hofmann war freilich einseitig, aber eben, weil es so vollständig bescheinigt war, zur Berücksichtigung der Bundesversammlung wohl geeignet, und für den gefaßten durchaus unverfänglichen Beschluß offenbar vollkommen genügend, indem es blos von Sr. Königl. Hoheit abhing, nach dem rühmlichen Beispiel anderer Bundesgenossen, durch angemessene Erläuterungen die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, die Angaben des Hofmanns einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die Bundesversammlung hat keine Zweifel gegen die Gerechtigkeit Sr. Königl. Hoheit geäußert, denn sie hat den Supplicanten vertrauensvoll an die Gerechtigkeit seines Landesherrn verwiesen. Wenn sie, gewiß mit sichtbarer Schonung, zu erkennen gegeben hat, daß, nach den vorliegenden besondern Umständen, Hofmanns Eigenthum aus guten Gründen als ein wohlerworbenes, betrachtet werden könne, und daß der Besitz desselben ihm unter der Form eines spätern Gesetzes zu entziehen, nachdem es ihm unter kurfürstl. Autorität erb- und eigenthümlich zugeschrieben worden, doch wohl ein Mißgriff untergeordneter Behörden sein möchte, welchen Se. Königl. Hoheit nicht billigen werden; so hat sie unstreitig jede anständige Rücksicht beobachtet, und nichts gethan, was die Empfindlichkeit Sr. Königl. Hoheit, bei Höchstdero vollem Bewußtsein reiner Gerechtigkeitsliebe, irgend hätte reizen sollen.

Die Bundesversammlung hat keine Verwaltungsmaßregeln getadelt. Denn eines Theils ist ein Gesetz, welches Unterthanen ihr Eigenthum ohne weiteres entzieht, keine Verwaltungsmaßregel und andern Theils hat die Bundesversammlung keinen Tadel ausgesprochen, sondern mit unverkennbarer Bescheidenheit darauf hingedeutet, daß ein Irrthum in der Anwendung jenes Gesetzes begangen sein könne. — Daß, nach den hinreichend bescheinigten Verhältnissen der Sache, die Bundesversammlung von den triftigen

Gründen der kurhessischen Regierung sich keinen Begriff machen konnte, lag in der Sache selbst.

Die Bundesversammlung mußte dem Oeconom Hofmann nachlassen, nöthigenfalls mit seiner Beschwerdevorstellung weiter einzukommen, wenn ihre Verwendung nicht ein Blendwerk sein sollte, welches sie den nachtheiligen Urtheilen mit Recht ausgesetzt haben würde. Berechtigt aber war die Bundesversammlung um so mehr dazu, je weniger sie sich bestimmt darüber erklärte, in welcher Art sie weiter zu verfahren gedenke? Sie hat kein Ansinnen an den kurhessischen Bundesgesandten oder die kurhessische Regierung gerichtet, sondern lediglich den Hofmann angewiesen, die für ihn sprechenden Gründe seinem Landesherrn unmittelbar vorzutragen. Wenn sie dabei die Erheblichkeit dieser Gründe nicht verkannte, so fällte sie doch kein Urtheil über ihr Gewicht in der Sache selbst, da sogar Hofmann zunächst nur um Schutz gegen unmittelbare Besitzentsetzung gebeten hatte. Erheblich aber mußten die Gründe erscheinen, wenn sie auch blos zu einer Verweisung an den Landesherrn bewegen sollten. Wenn die Bundesversammlung die Erwartung äußerte, daß diese Gründe rechtlich berücksichtigt werden würden, so gab sie ein Vertrauen zu erkennen, welches weder eine Anmaßung noch eine Verletzung der jedem Bundesgenossen gebührenden hohen Achtung enthielt. Wenn sie aber endlich in dem Vorbehalt des weiteren Recurses eine entfernte Besorgniß, daß diese Erwartung getäuscht werden könnte, zu erkennen gab, so mag ein Blick in ihr Einreichungsprotokoll sie rechtfertigen.

Es ist daher irrig, daß die Bundesversammlung sich gleichsam als eine oberstrichterliche Behörde dargestellt habe, und aus dem ganzen — von ihr bisher beobachteten Gang, würde ruhige Ueberlegung vermuthlich den Schluß gezogen haben, daß sie jetzt nur allein auf dem Wege diplomatischer Unterhandlung fortzuschreiten gemeint sein werde. Wenigstens hätten ihre weiteren Schritte billig erwartet werden sollen, ehe über ihr noch nicht zur Wirklichkeit gekommenes Benehmen ein Urtheil gefällt worden wäre.

Ihr erster Beschluß, von den sämmtlichen Regierungen bereits stillschweigend genehmigt, und als Folge der ihr obliegenden Ge-

schäftsführung, einer ausdrücklichen Genehmigung nicht bedürftig, ist so ganz in dem Sinne der von allen übrigen Bundesgenossen laut erklärten Grundsätze, daß die Erwartung einer Mißbilligung an ihrer Seite gleichfalls nur als ein Irrthum der kurhessischen Regierung sich darstellen wird. Auch ist es gewiß eine seltene Erscheinung in der diplomatischen Welt, daß eine Versammlung von sechzehn mit dem Zutrauen ihrer Regierungen beehrten Gesandten, öffentlich beschuldiget wird, sie habe ihren Instructionen zuwider gehandelt.

Was die Competenz betrifft, so ist es nicht der Bundesversammlung Schuld, daß die Hinweisung auf den 15. Art. der Bundesacte, welcher die Aufhebung des deutschen Ordens in Deutschland erst allgemein — obgleich nur mittelbarer Weise — sanctionirt, und dessen Wirkung in Beziehung auf damals schon in Privathänden sich befindliche Deutschordensgüter nur der Bund bestimmen und erklären kann, von dem kurhessischen Ministerium unbemerkt geblieben, und daher auch nicht gefühlt worden ist, wie gern die Versammlung die Interessen Sr. Königl. Hoheit berücksichtiget hat.

Daß die Bundesversammlung allezeit nur Vermittler, nie Richter sein soll — ist eine durchaus neue Lehre, die dem klaren Buchstaben der Bundesacte, und selbst der Wiener Congreßacte widerspricht.

Daß die Folgen einer aus der Bundesacte sich ergebenden politischen Maßregel, besonders wenn diese Folgen als auffallende Rechtsverletzungen erscheinen, den Bundesverein im Ganzen betreffen, läßt sich mit Grund nicht in Abrede stellen und daß ohne die im 15. Art. enthaltene stillschweigende Genehmigung der Aufhebung des deutschen Ordens der vorliegende Fall nicht hätte eintreten können, leidet keinen Zweifel. Eben deshalb ist aber auch der Bund verpflichtet, keinen Mißbrauch des durch ihn begründeten Verhältnisses zuzulassen.

Betrachtet man in allen diesen Rücksichten das Verfahren der Bundesversammlung mit unparteiischen Augen, so wird man es nicht auffallend finden können, selbst nicht in Vergleichung mit

ihrem Verfahren bei andern Veranlassungen, wo sie mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen sein soll, welches, wenn es geschehen ist, nur auf sub- und objectiven Verschiedenheiten beruhet haben kann.

Wenn nun in der Angelegenheit des Oeconomen Hofmann zu irgend einer Art von Verwunderung Veranlassung sich finden kann, so würde sie — die leicht erklärbare, wenn gleich in solcher Gestalt bei Staatsverhandlungen nicht gewöhnliche Verbittung weiterer Einwirkung der Bundesversammlung ausgenommen — aus der Form und dem Inhalt der kurhessischen Erklärung allein hervorgehen, die mit Aeußerungen schließt, welche die Billigung der übrigen Bundesgenossen gewiß nie erhalten wird. Denn sollte der Vorwand einer Verwaltungsmaßregel jeden Act der Willkür mit dem Mantel der Unverletzlichkeit bedecken können, so würde die Wiederherstellung eines Rechtszustandes in Deutschland nichts als ein eitler Traum sein. Nie soll die Bundesversammlung in die innere Verwaltung der Bundesstaaten sich mischen. Aber wenn sie Sicherheit des Eigenthums oder der Person gefährdet, und durch Mißbrauch der Gesetzgebung oder durch Machtsprüche der Regierung jedes rechtmäßige Mittel dagegen in dem Innern eines Staates entfernt und dem Gedrückten versagt findet: dann fordert der Zweck des Bundes sie auf, dazwischen zu treten, um die Herrschaft der Gesetze gegen Willkür aufrecht zu erhalten. Weil es aber in dieser Hinsicht an einem organischen Gesetz für die Form ihrer Wirksamkeit fehlt, weil die Bundesacte sie nicht zum Richter zwischen Herrn und Unterthanen bestellt hat, eben deshalb hat die Bundesversammlung vorliegende Sache nicht aus dem Gesichtspuncte gemißbrauchter Regierungsgewalt aufgefaßt, den sie unstreitig gleichfalls zuläßt, und der allezeit ihre nachdrücklichste Verwendung gerechtfertigt haben würde. Denn, wenn auch die in Frage stehende Maßregel durch den zugesicherten Ersatz des Kaufgeldes und deren Meliorationen gemildert wird, so bleibt doch das Wesentliche derselben unverändert: willkürliche Besitzentsetzung und Einziehung anerkannten Privateigenthums. Wenn endlich der 4. Art. der Bundesacte die Versammlung ermächtigt,

die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen, so kann der im 10. Art. enthaltene Auftrag einer weitern Bearbeitung der Verfassung und Organisation des Bundes ihre Thätigkeit um so weniger hemmen, als der Mangel eines organischen Gesetzes durch die bereits einstimmig, also auch von Kurhessen beliebte Feststellung einer provisorischen Competenzbestimmung als unerheblich erscheint, folglich auch in dieser Hinsicht die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes ungehindert bleiben muß. Und welche wichtigere Angelegenheit des Bundes kann es geben, als Schutz gegen rechtlose Gewalt und Befestigung eines gesicherten Rechtszustandes im Bunde?

Hätte der kurhessische Herr Gesandte sich ermächtigt geglaubt, die von ihm abgegebene Erklärung, wie ihm vorgeschlagen worden, vorerst in vertraulicher Sitzung mitzutheilen, so würde man sich im Stande gefunden haben, demselben auf die dem Anstande in öffentlichen Verhandlungen und den gegenseitigen Verhältnissen so wenig entsprechende Fassung und auf die vollkommene Grundlosigkeit jener Erklärung aufmerksam zu machen. Da er indessen auf offnem Angriff bestehen zu müssen versichert, und selbst auf der, als Regel festgesetzten Publicität bestanden hat, so liegt es nicht an der Bundesversammlung, daß die Unrichtigkeit eines Vortrages nicht sogleich und auf einem erwünschteren Wege zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten gebracht worden ist, welcher eine Täuschung in dem Urtheile dieses so höchst rechtlich gesinnten Souverains veranlaßt hat, „die in keinem Falle angenehme Folgen haben kann."

Der Präsidialgesandte fügte diesem Vortrage in der Sitzung die bezeichnenden Worte hinzu, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt wurden*):

„Die von dem kurfürstlich hessischen Bundes-Gesandten, Namens seines Hofes in der Sitzung vom 13. März abgegebenen Erklärung ist ihrer Form und Inhalt nach der Art, daß sie die sämmlichen übrigen Bundesgesandten in die Nothwendigkeit setzt,

*) B.-Pr. 1817. §. 105. Fol. 173.

darüber beschwerend ihren Bericht an ihre Committenten gelangen zu lassen. Sie vertraue einstimmig zu dem von diesen bisher an den Tag gelegten Gesinnungen für die allgemeine Wohlfahrt, daß selbige die Bundesversammlung in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegen zu arbeiten, welche diese vereiteln müssen, daß sie insbesondere in dem Beschluß der Bundesversammlung auf die Beschwerde des Oeconomen Hofmann über angedrohete willkürliche Entsetzung aus seinem Besitz, worüber Ihre Königl. Hoheit der Kurfürst den Bundesgesandten Vorwürfe machen zu dürfen geglaubt hat, nur die besondere Achtung erkennen werden, welche die Bundesversammlung gegen die Person Sr. Königl. Hoheit bei dieser Gelegenheit zu beweisen sich bewogen gefunden hat.

Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird sie, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.

Sie muß sich vielmehr durch solche Aeußerungen wie die kurhessische Erklärung enthält, in diesem Vorsatz bestärkt finden, und indem sie, die in ihrer Gesammtheit von keinem einzelnen Bundesmitglied Weisungen anzunehmen hat, in den ihr gemachten Vorwürfen keinen Anlaß zu Abänderung ihres in der Angelegenheit des Oekonomen Hofmann in der achten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses findet, und daher demselben hiermit ausdrücklich inhärirt, wird sie, falls sie darin dem besagten Hofmann ausdrücklich vorbehalten fernere Beschwerde bei ihr eingereicht werden

sollte, das Angemessene in diesem wie in andern Fällen darauf beschließen."

Der Großherzoglich hessische Gesandte v. Harnier äußerte, daß er sich bei den zwischen beiden hessischen Häusern bestehenden nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen der Abstimmung fürs erste enthalten müsse.

Die Bundesversammlung hatte mit der Verheimlichung des loco dict. gedruckten Berichtes einen sehr schweren Fehler begangen. Sie ging der Sympathie des deutschen Volkes verloren, weil sie einem offenen Angriffe gegenüber nicht ebenso offen antwortete, sie gab aber auch die Veranlassung dazu, daß die deutschen Bundesfürsten sie später desavouirte, was unmöglich gewesen wäre, wenn die in diesem von uns oben mitgetheilten Berichte durchgeführten Principien einmal öffentlich ausgesprochen waren.

Die in dem Vertrage angedrohten unangenehmen Folgen trafen allerdings ein, allein sie bestanden in einer eclatanten Niederlage der Gesandten an der Bundesversammlung. Graf Buol-Schauenstein ging nämlich Anfangs April 1817 nach Wien, um eine entschiedene Erklärung des dortigen Kabinets zu holen, welche sein wie der Bundesversammlung Benehmen in dieser Angelegenheit billigte. Aber diese Genugthuung wurde ihm nicht zu Theil. Fürst Metternich machte ihm bittere Vorwürfe über seine Geschäftsführung, die so weit gingen, daß er ihm unumwunden sagte, daß nur seine mehr als fünf und zwanzigjährigen Dienste es seien, welche seine Abberufung und öffentliche Desavouirung *) verhinderten. Dabei schärfte er ihm ein, daß er in Zukunft derartige Ueberschreitungen der Competenz der Bundestagsgesandten nicht dulden, noch viel weniger aber begünstigen solle. Metternich sorgte weiter dafür, daß diese Ansicht des österreichischen Kabinets auch Ansicht der übrigen deutschen Höfe wurde. Die armen Bundestagsgesandten wurden wie die Schulknaben behandelt. Buol-Schauenstein mußte statt der erwarteten eclatanten Genugthuung folgende Erklärung zu Protocoll geben:

*) In Cassel erwartete man mit solcher Sicherheit diese öffentliche Mißbilligung des Verfahrens Buols, daß die Casseler Zeitung sie als geschehen berichtete.

„Se. Kaiserl. Königl. Majestät, gewohnt jede ihrer Pflichten ohne alle Nebenrücksichten zu erfüllen, können sich durch die Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen gewidmeten freundschaftlichen Gesinnungen nicht abhalten lassen, den von der Bundesversammlung in der Sache des Oeconomen Hofmann gefaßten Beschlusse, welcher sich durch ein, Sr. Majestät vorzüglich gefällige, einfache Rechtlichkeit unverkennbar ausgezeichnet, beizupflichten. Se. Kaiserl. Königl. Majestät gehen bei dieser Bestimmung von der vollen Ueberzeugung aus, daß die Bundesversammlung in der betreffenden Verhandlung nur durch den, von Allerhöchst denselben getheilten aufrichtigen Wunsch geleitet war, daß jeder Deutsche sein Recht im gesetzlichen Wege findet; darauf allein hat sich der in Frage gesetzte Beschluß mit kluger Umsicht beschränkt*)."

Dieser Erklärung traten sämmtliche Stimmen mit Ausnahme der von Kurhessen und Darmstadt bei. Damit waren alle früheren Erklärungen von Luxemburg, v. Gagerns vielverheißende Rede in der Sitzung vom 20. März 1817**), von Preußen und Baden, in welchen ganz andere Principien durchleuchteten***), beseitiget. Allerdings hatte die Sache unangenehme Folgen und nicht unrichtig hatte v. Gagern gesagt, daß mit der Erklärung des Kurfürsten von Hessen die wichtigsten Fragen und Verhältnisse des deutschen Bundes sowohl, als die Stellung, Pflichten und Befugnisse der Bundesversammlung zur Krisis gebracht seien,—aber diese Folge und diese Krisis waren eine andere, als man in der Bundesversammlung erwartet hatte. Die der nationalen Entwicklung ungünstigen Principien Metternich's siegten und führten herbei, daß die Souverainetätsmanie, d. h. jene unglückselige Vorstellung, als sei von der Souverainetät eine unumschränkte Herrschaft unzertrennlich, die wenn es hoch käme in einigen untergeordneten Fragen eine Beschränkung durch sogenannte Landstände erleiden dürfte, zur dominirenden Richtschnur im Rathe der deutschen Staaten wurde. Freiherr

---

*) 28. April.

**) 20. Sitz. §. 107.

***) 22. Sitz. §. 112.

v. Plessen, welcher an dem ersten Bericht in der Hofmann'schen Sache mitgearbeitet hatte, war der einzige, welcher nach der Erklärung des österreichischen Kabinets eine leise Verwahrung in seine Zustimmung fließen ließ, die aber unendlich wenig bedeutete.

Der vorzüglichste Uebelstand, welcher im Gefolge dieser österreichischen Erklärung hervortrat, war aber der, daß von da an, gegen das angenommene Princip, die Instructionseinholungen über jede Angelegenheit zur Regel wurde, so daß ein genauer Kenner der Verhandlungen jener Zeit mit Recht sagt: „die schlimmen Folgen dieser Principverletzung haben sich von Jahr zu Jahr darin gezeigt, daß immer mehr nach Convenienz und immer weniger nach dem Rechte entschieden wurde *)." Aber wie konnte dies anders sein? wenn solche Desavouirung, wie die eben geschilderte, die Bundestagsgesandten in Zukunft treffen sollte, so mußten sich die Gesandten durch specielle Instruction in den sonst klarsten Fällen sichern.

Was die Hofmann'sche Angelegenheit selbst betraf, so wurde sie durch Vermittlung des damaligen kurhessischen Bundestagesgesandten v. Lepel beigelegt. Hofmann blieb im Besitze der verkauften Güter, indem er sie gegen geringen Canon in Erbleihe empfing. Sieht man die Sache unbefangen an, so läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Bundesversammlung dem Kurfürsten gegenüber unrecht hatte, wenn das starre napoleonische Souverainetätsprincip Grund und Ordnung der deutschen Bundesstaaten bleiben sollte. Daß sich Fürsten, wie der Kurfürst von Hessen, wie selbst die geistig so bedeutende Fürstin Pauline von Detmold hiervon nicht lossagen wollten, ist leicht begreiflich, wenn man die unklare Situation der kleinen und mittleren Staaten zur damaligen Zeit in Betracht zieht. Schon 1817 drohte ein neuer Congreß der Großmächte in Böhmen und kam allein durch den Widerspruch von England nicht zu Stande. Was konnten die kleineren Staaten

*) v. Wangenheim. (Würt. B. G.) Das Dreikönigsbündniß v. 26. Mai 1849. Stuttgart 1851. S. 92.

von einem solchen für sich erwarten? Höchstens Beschränkungen für sich zum Nutzen der Großmächte, aber nicht zum Vortheil der nationalen Interessen. Ueberhaupt war es dem Bildungsgange der aus dem 18. Jahrhundert noch herüberlebenden älteren Fürsten ganz gemäß und natürlich, daß sie mit großer Eifersucht ihre Rechte zu wahren suchten und nicht zu verwundern ist, daß die Grenze, welche hierbei allerdings gezogen bleiben muß, zu verschiedenen Malen überschritten wurde. — Die Ueberschreitung der Grenzsteine, welche die moderne Entwicklung unserer Zeit als unverrückbare hingestellt hat, ist in den nächstfolgenden Decennien hart bestraft worden. Man wollte das monarchische Princip aufrecht erhalten und nahm diejenigen Stützen, welche es dem parlamentarischen, ja welche es schlimmeren gegenüber, allein halten konnte. Denn der gefährlichste Gegner des monarchischen Princips ist jene nichtsachtende bevormundende Tyrannei, welche man eben sehr passend mit dem Namen der Souverainetätsmanie bezeichnet hat, jene sündliche Thorheit, welche in der göttlichen Institution einer fürstlichen Obrigkeit die Willkür und das Belieben einer menschlich absoluten Herrschaft gesehen hat und sehen will. Die Stützen, welche Tyrannei und Thorheit dem monarchischen Princip abgebrochen, lagen für die letztverflossenen vier Decennien des Jahrhunderts in einer festen unantastbaren landständischen Verfassung. Statt die Stände des Landes, d. h. diejenigen, welche nach der Entwicklung der Nation diese Stände waren, (also nicht die mittelalterlichen Stände) zu stützen, zu heben, zu stärken, hatten die meisten der deutschen Staaten die napoleonische Tyrannei, den Souverainetätsschwindel, benutzt, gleichsam als Erbsünde empfangen, um die organischen Bestandtheile des Volkslebens in jenes unbestimmte Allgemeine aufzulösen, welches zur besten Grundlage für jede revolutionaire Thätigkeit und Bestrebung dienen konnte. Der Kurfürst von Hessen war von jenem allgemeinen Irrthume so wenig frei geblieben, als seine Zeitgenossen auf dem Throne, aber die unbefangene Würdigung damaliger Zustände muß immer zu dem Resultate gelangen, daß eine offene und ehrliche Bekennung eines Principes besser ist, als jene Machiavellischen Künste, durch

welche in anderen Ländern weit Schlimmeres zu Tage gefördert wurde. Der Kurfürst von Hessen handelte damals wie später in offener und ehrlicher Weise nach einem Princip, welches der Zeitenlauf allerdings begraben hatte; seine Handlungsweise war aber immer besser, als diejenige anderer damaliger Regierungen, welche von schönen Worten überflossen und sie in wenigen Monaten nicht einmal, sondern vielmals verläugneten und sich vor der Metternich'schen Politik neigten *). Man hat oft von dem nachtheiligen Einflusse der Handlungsweise des Kurfürsten auf das Volk in dieser Hofmann'schen, wie in der westphälischen Domänenangelegenheit, gesprochen. Das letztere werden wir noch zu beleuchten haben; im Allgemeinen ist aber zu sagen, daß das hessische Volk hiervon damals nicht stark berührt wurde. Dem kurhessischen Volksstamm haben auswärtige und Einflüsse anderer Art mehr geschadet, als unberechtigte Irrthümer des Regierungsprincips. Wir haben durch unmittelbaren Verkehr mit allen Ständen des Volkes die feste Ueberzeugung gewonnen, daß nur die fremden Einflüsse, denen sich Einzelne willenlos hingaben, dem hessischen Volksstamm nachhaltigen Schaden gebracht haben; wäre es hier angemessen, so könnten wir für einzelne Lebensverhältnisse von Bedeutung die Beispiele anführen, daß nicht Eingeborene die Veranlassung jener traurigen Zerwürfnisse, die jetzt das Leben vergiften, waren und sind. Diese haben allerdings einzelne sehr gelehrige Schüler im Lande gefunden, denen sich dann wie überall, jenes nichtsnutzige Gesindel von äußerer übertünchter hohler Bildung, Glaubens- und Wissensleer, überall jetzt wohl zu Hause, — untergeordnet. Die nähere Begründung dieses Urtheils mag anderer Gelegenheit und Zeit vorbehalten bleiben. —

In derselben Zeit, in welcher die Hofmann'sche Angelegenheit verlief, wurden die näheren Bestimmungen über die im Art. 18

*) Einen starken Beweis hiervon werden wir weiter unten geben, wo wir von den vertraulichen Verhandlungen bei Bildung des 8. Bundesarmeecorps zu sprechen haben. Die beiden Hessen wurden damals von dem schlauen Würtemberg im Stich gelassen.

der Bundesacte den Unterthanen zugesicherten Rechte in Erwägung gezogen. Der Präsidialvortrag hatte die Worte enthalten: „Der Art. 18 der Bundesacte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche und begründete ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationaler Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesacte unterzeichneten," und der von v. Eyben, v. Plessen und v. Berg erstattete gutachtliche Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung *) meinte, daß zu denjenigen Gegenständen, worüber eine entschiedene Disposition in der Bundesacte bereits vorliege, und deshalb sich auch die Bundesversammlung ohne Aufschub beschäftigen möge, um sie allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen, neben den Artikeln 12, 13, 14 und 19 der Bundesacte, auch „die Ausführung der wohlthätigen Bestimmungen des Art. 18 der Bundesacte gehöre, um ein allgemeines deutsches Bürgerrecht zu begründen. Es würde dabei nur einer Erklärung am Bundestage bedürfen, daß solche von einem gewissen Zeitpuncte an gleichmäßig und wechselseitig in allen Bundesstaaten wirklich beobachtet, etwaige nähere Bestimmungen oder eintretende Schwierigkeiten aber darüber noch weiter zur Sprache an den Bundestag gebracht werden müßten." Die Bestimmungen des Art. 18 betreffen bekanntlich das Recht der Unterthanen der Bundesstaaten Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. Dann die Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, womit die Freiheit von aller Nachsteuer, (jus detractus gabella demigrationis) in Verbindung steht, insofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

Mehrere Bundestagsgesandte, der der sächsischen Häuser, der

*) B.-Pr. 1817. 11. Sitz. 17. Febr. Beil. 11. Loc. dic. Fol. 77.

15. und 16. Stimme, stellten die Ansicht auf, daß in dem Puncte der Nachsteuer es keiner weiteren Verabredung mehr bedürfe, da der Art. der Bundesacte an sich verbindlich sei. Oesterreich trug jedoch auf Instructionseinholung an, weil die Freiheit von aller Nachsteuer durch den Beisatz in der Bundesacte: „und mit diesen nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen," bedingt zu sein scheine, und nur durch die Unterordnung oder Vereinbarung dieser Verträge mit der allgemein bindenden Norm, diese zum Besten der Unterthanen größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen, ihrer Kenntniß unerläßlich sei*). Dieser Meinung schlossen sich alle andere Stimmen an, Preußen deshalb, weil es schon alles erschöpft habe, die in der deutschen Bundesacte festgesetzte Abzugs- und Nachsteuerfreiheit allenthalben geltend zu machen. v. Berg wurde ersucht, die Schwierigkeit zu bezeichnen, welche die Durchführung dieser Bestimmungen des 18. Art. entgegenständen. Der frühere Professor that dies mit gewohnter Gründlichkeit**). Zuerst machte er darauf aufmerksam, daß die Einführung gleichförmiger Grundsätze in Ansehung der Militairpflichtigkeit die Ausübung des freien Wegzuges in einem Bundesstaate mehreren Hindernissen unterliegen könne als in dem anderen. Dies habe auch schon die Bundesversammlung erkannt und beschlossen ein Uebereinkommen zwischen den Bundesstaaten zu veranlassen. Eine große Schwierigkeit lag aber, was Berg richtig auffaßte, in der Benennung der Begriffe, welche die Rechte der Unterthanen feststellen sollten. Schon bei den Wiener Congreßverhandlungen hatte man verschiedene Aenderungen des Ausdruckes vorgenommen. In dem ersten Entwurfe der Grundlage der deutschen Bundesverfassung, welcher von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich übergeben wurde, hieß es im Art. 6***):

„Jedem Bundesunterthan wird zugesichert, 1. die Freiheit ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten in einen anderen

---

*) B.-Pr. 1817. 10. Sitz. Fol. 51.

**) B.-Pr. 1817. 11. Sitz. Beil. 15. Loc. dict. Fol. 89. 93.

***) Klüber. Acten d. Wiener Congresses. I. 45 ff.

zum Bunde gehörenden Staate auszuwandern oder in dessen Dienste zu treten."

In dem am 16. Octbr. 1814 bei der Conferenz von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg vorgelegten Entwurfe *) wurde bestimmt:

„der Bundestag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- oder bürgerlicher Dienste in anderen deutschen Staaten u. s. w. in jedem deutschen Staate ungekränkt genießen soll. Bei den letzten zwei Paragraphen bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse, in Hinsicht ihres größeren Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen."

In dem Entwurfe, welchen Preußen Anfang Aprils 1815 vorlegte **), war im 9. §. bestimmt:

„Allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehörender Provinzen, wird von den Mitgliedern des Bundes, durch die künftige Urkunde desselben, das nur durch die allgemeine Pflicht der Bundesvertheidigung beschränkte Recht der Auswanderung in einen andern deutschen Staat, des Uebertritts in fremde deutsche Civil- oder Militärdienste . . . . zugesichert."

In dem von Wessenberg verfaßten Entwurfe ***) war in dem Art. 15, lit. d. den Unterthanen garantirt:

„Das Recht des freien Wegzugs aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, in so ferne der Auswanderer zeigen kann, daß er im letztern als Unterthan angenommen wird. Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von ausziehendem Vermögen, welches in einen andern deutschen Staat übergeht."

Dieser Bestimmung war ein NB. beigefügt, daß hier ein

---

*) Klüber a. a. O. S. 61.

**) Klüber. Acten d. Wiener Congresses. I. Heft 4. S. 109—110.

***) Ebendas. II. S. 5.

Vorbehalt wegen Erfüllung der Conscriptionsverbindlichkeit einzuschalten sei.

In dem von Humboldt übergebenen doppelten Plane *) wurde §. 89 und 74 folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Alle Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als solche, deren jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich einzuräumen:

a) die Freiheit, ungehindert und ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern.

Hiervon wird der Austritt um sich der Kriegspflicht zu entziehen, ausgenommen. In dieser letztern Rücksicht ist jedoch jeder zum Kriegsdienst, sei es im stehenden Heere oder in der Landwehr, Verpflichtete, nur von seinem 18. bis 25. Jahre ohne erhaltenen Abschied, in seinem Vaterland zu bleiben verbunden. Während des Kriegs hört alles Auswanderungsrecht für jeden, zu irgend einer Art der Vaterlandsvertheidigung Verpflichteten auf."

Der von Preußen im Mai 1815 übergebene Entwurf enthielt im §. 9 **):

„Allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehörender Provinzen wird von den Mitgliedern des Bundes, das nur durch die allgemeine Pflicht der Landesvertheidigung beschränkte Recht der Auswanderung in einen andern deutschen Staat . . . zugesichert."

Der österreichischer Seits zu gleicher Zeit übergebene Plan ***) Art. 18. Nr. 2:

1. Den Unterthanen deutscher Staaten wird gegenseitig zugesichert . . .
2. Das Recht des freien Abzugs aus einem Bundesstaat in den andern, insofern die Militairpflichtigkeit erfüllt ist.

---

*) Klüber. Acten d. Wiener Congresses. II. S. 45. 62.

**) Ebendaselbst. II. S. 298.

***) Ebendaselbst. II. S. 314.

3. Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von Ausziehenden, insofern selbige in einen anderen deutschen Bundesstaat übergehen.

In dem Entwurf zur Grundlage der Verfassung des deutschen Bundes, welcher von dem Fürsten Metternich im Einverständniß mit Preußen am 23. Mai 1815 vorgelegt wurde *), wird Art. 16 lit. c.

„Den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert:

c) Das Recht des freien Abzugs aus einem Bundesstaate in den andern, insofern der Auswandernde seine Militairpflichtigkeit erfüllt hat, und ausweisen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird.

d) Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von dem ausziehenden Vermögen, insofern es in einem andern deutschen Staate untergeht."

Es wurden hiergegen verschiedene Erinnerungen gemacht die eine genaue Bezeichnung des Begriffs der aufzuhebenden Abgaben bezweckten, insonderheit aber eine deutliche Fassung des Punctes der Abzugfreiheit von Erbschaften. Endlich kam man überein, blos zu setzen: die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus und gabella emigrationis **). Das Wörtchen: und — welches doch vielleicht etwas zu mehrerer Deutlichkeit beigetragen hätte, war in der Ausfertigung hinweggeblieben. Detractrecht (Abzugsrecht) ist nun allerdings weit umfassender, als Erbschaftssteuer, indem es sich auf alles Vermögen erstreckt, welches ein fremder Unterthan aus einem Lande bezieht. Ursprünglich zwar wurde der Abzug nur von den an Auswärtige gefallenen Erbschaften erhoben. — Allein in dem 17. Jahrhundert wurde er in mehreren deutschen Staaten auf Uebertragung des Vermögens an Fremde durch Verträge überhaupt, auf Verkäufe, Schenkungen, Mitgiften u. s. w. ausgedehnt. Da jedoch dieses damals nicht in allen deutschen Staaten geschehen war, so konnten allerdings hieraus bei der Anwendung

*) Klüber. II. 321.

**) Klüber. II. 441 — 442.

des Grundsatzes gegenseitiger Freizügigkeit Schwierigkeiten entstehen. Man hatte sich bei der Abfassung der Bundesacte bemüht, den Begriff der Abgabe, welche gegenseitig aufgehoben sein soll, durch die Wahl einer möglichst allgemeinen Benennung und selbst durch die Beifügung lateinischer Namen, auf's deutlichste zu bezeichnen; dennoch war nicht allen Zweifeln vorgebeugt worden. Die Absicht die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten einer Last zu entheben, die sonst überall mit der Uebertragung des Vermögens von einem Staate in den andern verbunden war, war allerdings nicht zu verkennen. Die Mannigfaltigkeit und Unstetigkeit der Terminologie stand aber, besonders bei einer möglichst kurzen Fassung der Deutlichkeit nothwendig im Wege. Zwei an sich sehr verschiedene Abgaben, die aber beide darum erhoben werden, weil Vermögen aus einem Lande in ein anderes gebracht wurde, die Abgabe von dem Vermögen auswandernden Unterthanen, und die Abgabe von dem Unterthanen in's Ausland übergehende Vermögen — diese beiden Abgaben sollten in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes künftig nicht mehr statt haben. Man gab also den deutschen Unterthanen die Freiheit von aller Nachsteuer. —Die Nachsteuer war aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die erste der genannten Abgaben. Doch wurde dieser Ausdruck auch von der zweiten nicht selten gebraucht, und wenn in dem Lateinischen jus detractus eigentlich nur diese bedeutet, und gabella emigrationis jene; so war zwar die letztere Benennung völlig deutlich; mit dem Ausdruck: detractus aber wurden manchmal beide Abgaben bezeichnet, und so war auch durch das Latein nicht aller Verwirrung der Begriffe vorgebeugt.

Wenn man nun zu dem Wunsche einer möglichst allgemeinen Bezeichnung der aufzuhebenden Abgabe wohl berechtigt war; so ließ sich auf der andern Seite auch nicht verkennen, daß aus dieser Allgemeinheit neue Schwierigkeiten in Ansehung gewisser ähnlicher Abgaben entstehen konnten. Man hatte in dieser Hinsicht bei den Verhandlungen in Wien zu dem ersten Entwurf der Bundesacte die Erinnerung gemacht, daß unter Erbschaftssteuer nur der Abzug, im eigentlichen Sinne, nicht aber die Collateralsteuer, der auch Gelder,

die im Lande bleiben, unterworfen waren, zu verstehen sein könnte*). Hierher mußte dann auch der in einigen Staaten eingeführte Erbschaftstempel gerechnet werden. Eine gleiche Erinnerung wurde in Beziehung auf die wegen Gemeindeschulden zu machenden Abzüge von ausgehendem Vermögen vorgebracht. In beiden Hinsichten ward in der Conferenz vom 31. Mai 1815 beschlossen:

„Daß um die in Betreff der Collateralsteuer gemachte Einwendung zu beseitigen, auch zu erkennen zu geben, daß man durch die hier (Art. 18) erwähnte Befreiung nicht gemeint sei, die Mitglieder einer Gemeinde von der Bezahlung der von ihren etwa gemeinschaftlich mit zu vertretenden Gemeinschulden zu befreien, blos zu setzen sei: Die Freiheit von aller Nachsteuer**)."

Nach diesem geschilderten Gange der Verhandlungen zeigt sich, daß einzelne Bundesstaaten sich noch nicht zu dem durchgreifenden Princip der völligen Freiheit von allen Abgaben, welche das Auswanderungsrecht beschränkten oder illusorisch machten, entschließen konnten. v. Berg jedoch beleuchtete die Hinterthürchen, welche einzelne Regierungen sich offen halten wollten. Es kam darauf an, ob man ein barbarisches Ueberbleibsel des alten Patrimonialstaates gründlich beseitigen oder ob man es unter anderen Namen bestehen lassen wollte. Man muß einen Blick auf die unendlich lange Reihe von Plackereien werfen, welche damals in dieser Beziehung noch in vielen Staaten bestanden. Wir haben oben ein Beispiel aus v. Czörnig's „Neugestaltung Oesterreichs" (S. 21) angeführt, wie es noch 1848 in Oesterreich stand. v. Berg erwarb sich ein großes Verdienst um eines der wesentlichsten Volksrechte, als er mit scharfer Kritik diejenigen Einwendungen beleuchtete, welche von einzelnen Seiten der durchgreifenden Haltung des in Frage stehenden Rechtes gemacht wurden. In Bezug auf die Belastung der Auswandernden durch Abzugsgeld wegen den Gemeindeschulden sagte er:

---

*) Klüber. II. 368.

**) Klüber. II. 441.

„Es möchten wohl nur zu leicht über den Begriff der Gemeindeschulden, über das Maß des Abzuges und über die Statthaftigkeit desselben in vorkommenden Fällen bedeutende Zweifel entstehen, wie es denn auch keineswegs klar sei, ob die Ausnahme nur von den bereits vorhandenen, oder auch von künftigen Gemeindeschulden gelten sollte? Vorauszusetzen sei hierbei allezeit, daß die Frage nicht von einer Abgabe wäre, welche zur Bezahlung der Gemeindeschulden den Mitgliedern einer Gemeinde auferlegt würde, sondern von einer solchen Abgabe, welche von auswandernden Unterthanen oder von Fremden, die Vermögen aus einer Gemeinde ins Ausland an sich ziehen, gleichsam zur Abfindung wegen des auf diesem Vermögen haftenden Theils der Gemeindeschulden, und zum Ersatz der, durch die Exportation entgehenden Beiträge zur Bezahlung derselben erhoben wurde. Ueberhaupt scheine es, daß Besorgnisse nicht nur wegen Mißbrauchs dieses vorbehaltenen Abzugsrechts, theils durch übermäßige Ansätze, theils durch Einmischung selbst der Staatsschulden, sondern auch wegen Einführung anderer beschwerlicher Auflagen und Taxen, wodurch die wohlthätigsten Absichten der Bundesacte vereitelt werden könnten, hin und wieder entstanden seien. Auch ließe sich nicht in Abrede stellen, daß allerlei Formen erfunden werden könnten, welche von dem Nachsteuer- und Abzugsrecht äußerlich Nichts an sich trügen, in der Wirkung aber dahin führten, daß Vermögen, welches ins Ausland gehe, zum Vortheil der öffentlichen Kassen auf eine oder andere Art, mehr oder weniger vermindert würde. Es könnte daher wohl das Verlangen, auch hiergegen zuvörderst gesichert zu sein, der allgemeinen und unbedingten Erfüllung des 18. Art. der Bundesacte im Wege stehen.

Eine gleich nachtheilige Folge könnte insonderheit alsdann eintreten, wenn aus der in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenen Verwendungsart der Nachsteuer- und Abzugsgelder ein Grund hergenommen werden wollte, diese Abgabe, der beschlossenen Aufhebung ungeachtet, unter anderm Namen fortdauern zu lassen. Es sei bekannt, daß in einigen Ländern der Ertrag derselben nicht unmittelbar in die Staatskasse fließe, sondern von der Regierung öffentlichen Anstalten überlassen sei, welche dieselbe ohnehin aus

den Staatseinkünften unterhalten oder unterstützen müßte. So seien die Abzugs- und Nachsteuergelder an einigen Orten den Armenkassen angewiesen, an andern würden sie für die Zucht- und Arbeitshäuser verwendet, oder Recruten- und Invalidenkassen erhielten sie ganz, oder doch zum Theil. — Daß eine solche Verwendungsart in der eigentlichen Beschaffenheit dieser Staatseinnahme keinen Unterschied machen könne, falle von selbst in die Augen.

Schwierig dagegen sei die Frage: ob die in der Bundesacte ausgesprochene Aufhebung aller Nachsteuer auch von derjenigen gelte, welche Privatpersonen zu erheben berechtigt seien. Theils durch förmliche Verträge mit der Landesherrschaft, theils durch ausdrückliche landesherrliche Verleihung, theils durch Verjährung oder Herkommen, hätten in vielen deutschen Landen landsässiger Adel, Guts- und Gerichtsherrschaften, Stifter, Landstädte und andere Gemeinheiten das Nachsteuer- und Abzugsrecht erworben." (In den Städten hatte diese Abgabe ihren Ursprung gewonnen, und der erste Freizügigkeitsvertrag in Deutschland wurde von der Stadt Frankfurt mit Kurmainz im Jahre 1590 abgeschlossen. Seit dieser Zeit sind dergleichen Verträge sehr allgemein geworden; in der Regel aber wurden die Privatberechtigten von der verbindlichen Kraft derselben, ausgenommen. Jedoch finden sich auch Beispiele vom Gegentheil, sowie landesherrliche Verordnungen, welche Landsassen das hergebrachte Recht der Nachsteuer ohne weiteres entziehen. Die gewöhnlichere Meinung war indessen allerdings die, daß dergleichen Privatberechtigungen ungekränkt zu erhalten, oder gegen billigen Ersatz abzulösen seien).

„Der allgemeine Ausdruck und der Zweck des 18. Art. fordere Freiheit von aller Nachsteuer. Derselbe Grundvertrag des Bundes sichere aber insonderheit (im 14. Art.) den im Jahre 1806, und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, auch in Rücksicht ihrer Besitzungen die Erhaltung aller derjenigen Rechte zu, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühre, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Nun sei aber, daß das Letztere in Ansehung des Nachsteuerrechts der Fall sei, dasselbe

mithin auch von Privatpersonen ausgeübt werden könne, in Deutschland allezeit anerkannt, und auch nach der Auflösung des Reichs in mehreren Staaten des rheinischen Bundes der Grundsatz gebilligt worden, daß die Freizügigkeit in Ansehung standesherrlicher Gebiete mehr durch gütliche Vereinbarung oder Ausgleichung als durch oberhoheitliche Anordnungen zu Stande kommen müsse *)." In andern rheinischen Bundesstaaten hatte man hingegen das Nachsteuerrecht der sogenannten Mediatisirten, theils grade zu aufgehoben, theils dadurch beschränkt, daß man auf dieselbe die bestehenden und künftigen landesherrlichen Freizügigkeitsverträge anwendbar erklärte **).

Bei den Verhandlungen zu Wien im Jahr 1815 trug der Königl. sächsische Gesandte in der achten Sitzung darauf an, daß bei der Befreiung vom Abzugsrecht jura privatorum ***) vorbehalten werden möchten; und es wurde dagegen sogleich nichts erinnert; in der darauf folgenden Sitzung aber von Seiten der Großherzogl. und Herzogl. sächsischen Häuser vorgestellt †) und in einem besonderen Antrag ausgeführt, daß ein solcher Vorbehalt den Hauptgrund des Artikels entkräften würde, dabei auch bemerkt, daß die Regierungen mehrerer deutschen Lande, zu denen auch die Herzogl. sächsischen gehören, in neuern Zeiten die Nachsteuerfreiheit ihren Unterthanen uneingeschränkt zugesichert, und daß die bis dahin zu der Nachsteuererhebung berechtigt gewesenen Privaten, Stadträthe, Patrimonialgerichte und Comunen, anerkennend die liberalen Beweggründe, sich dabei beruhigt hätten ††). In der zehnten Sitzung wurde sodann auf den Antrag Baierns, den Preußen, Weimar, Mecklenburg, Nassau, ausdrücklich unterstütz-

---

*) Brauer's Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten. S. 177.

**) Klüber, Staatsrecht des rheinischen Bundes. §. 208. 228. Crome's u. Jaup's Germania. B. I. S. 63.

***) Klüber. II. 502. 509.

†) Klüber. II. 514. 517.

††) Klüber. II. 536.

ten, indeß Sachsen keine neue Erinnerung machte, allgemein beliebt, den Vorbehalt der Rechte der privatorum hier unberührt zu lassen. Es fragte sich nun allein noch: ob hierdurch auch die wirkliche Aufhebung der Privatberechtigungen beabsichtigt wurde, oder ob man es lediglich dem Ermessen jeder Regierung überlassen wollte, zu thun, was sie für recht und nützlich hielt?

Noch wurde ein Punct v. Berg berührt. Die allgemeine Befreiung der Deutschen von aller Nachsteuer in Deutschland war zwar durch die Bundesacte klar ausgesprochen, jedoch waren dabei die besondern Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge, welche zwischen einzelnen Staaten bestehen können, vorbehalten. Der Ausdruck „besondere Verhältnisse" konnte leicht auf Ausnahmen von der Regel gedeutet werden. Baiern hatte diesen Zusatz veranlaßt *). Es finden sich aber in den Verhandlungen keine Erläuterungen darüber. Bei der Redaction der Bundesacte war die Aufnahme desselben dadurch motivirt worden, daß die Gesandten die besondern Verhältnisse ihrer Länder in Ansehung der Freizügigkeitsverträge nicht durchaus genau kannten und es für bedenklich hielten, denselben durch eine allgemeine Disposition zu präjudiciren, wobei jedoch immer vorausgesetzt wurde, daß die Regel: „Befreiung von aller Nachsteuer", bestehen, und von den besondern Verhältnissen nur dasjenige berücksichtigt werden müsse, was die Anwendung derselben begünstige und erleichtere **).

Die Frage, von welchem Zeitpuncte an die Bestimmung des Art. 18. der Bundesacte in Wirksamkeit trete, war von untergeordneter Wichtigkeit für allgemeine Interessen und hatte nur für den Augenblick Bedeutung. Jedoch stellte auch hierin v. Berg die liberalsten Grundsätze auf.

In den Abstimmungen der einzelnen Bundesstaaten zeigte sich durchgängig der beste Wille und wenn auch von einzelnen Seiten ein Abzug für Gemeindeschulden bei den Auswandernden vorbehalten

---

*) Klüber. II. 367.

**) v. Berg, als Theilnehmer an den Verhandlungen in dem loco dict. gedruckten oben S. 167 angegebenen Berichte.

wurde, wie z. B. von den hart heimgesuchten freien Städten, so hielt doch dies den entscheidenden Beschluß nicht auf. In diesem Beschlusse wurde Deutschland eine große Wohlthat erzeigt *). Man muß sich damalige Zustände in einzelnen Ländern vergegenwärtigen, um dies anzuerkennen. Der Beschluß selbst ist zu bekannt, als daß er hier nach seinem Wortlaute aufgeführt zu werden brauchte **). Jede Art von Vermögen, welches in einen anderen Bundesstaat übergeht, wurde von jeder diesen Uebergang beschränkenden Abgaben befreit, mit Ausnahme der Collatoralerbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen, sowie der Zollabgaben. Auch Abzüge zum Vortheile der Staats- und Gemeindeschulden-Tilgungskassen wurden aufgehoben. Es macht keinen Unterschied, ob die Nachsteuerabgabe bisher vom Staate, von Standsherren, Communen oder sonstigen Privatberechtigten erhoben wurde. Als allgemeiner Termin der Einführung der Abzugsfreiheit war der 1. Juli 1817 bestimmt. Nur eine Bestimmung des Bundesbeschlusses machte einen traurigen Eindruck. Sie mußte von Leibeigenen und Hofhörigen sprechen ***), für welche als Auswandernde die Manumissionsgebühren aufgehoben wurden. Baiern und die thüringischen Staaten erinnerten deshalb auch mit Recht, wie es doch wohl zu wünschen wäre, daß die Aufhebung dieser Verhältnisse bald geschehe, damit man in Deutschland, am deutschen Bunde nicht mehr den Namen der Leibeigenen hören müsse! das Gesetz, welches die letzten Reste der Leibeigenschaft in Baden aufhob, (noch Basthaupt, Erbschilling, Manumissionsgebühr 2c.) datirt erst vom 17. Juni 1819 und in einer süddeutschen Kammer sagten kaum ein Jahr früher Abgeordnete: „wir sind Leibeigene!"

Ein anderer Punct war freilich unerledigt geblieben. v. Gagern (für Luxemburg) hatte gewünscht, daß die lange Verpflichtung zum Kriegsdienst, welche das Haupthinderniß bei der Freizügigkeit ab-

*) In sehr deutlicher Uebersicht finden sich die Abstimmungen bei v. Meyer. Repertor. zu den Verhandl. der deutschen Bundesversammlung. Heft 2. §. 169 ff.

**) Den B.-B. s. bei v. Meyer. Corp. jur confoed. German. II.

***) B.-Pr. 1817. §. 205. Fol. 405.

gebe, durch ein allgemeines Gesetz gemildert und auf feste Grundlagen zurückgeführt werden möge *), und daß diese Angelegenheit zugleich mit der Freizügigkeit erledigt werden müsse. Als Würtemberg und andere Staaten dagegen Einwendungen gemacht, sprach sich Gagern noch stärker aus: „ohne Beseitigung der Schwierigkeit wegen der Militairpflichtigkeit sei der Gegenstand des freien Abzuges nur auf Sand gebaut **)!" Hierauf wurde eine Commission von drei Mitgliedern gewählt, (v. Eyben, Graf Golz, v. Aretin), welche über diesen Gegenstand berichten sollte. Dies geschah unter dem 19. Mai 1817. Die Commission stellte an die Spitze ihres loco dict. gedruckten Berichts ***), daß die ihr gewordene Aufgabe mit derjenigen, welche der Art. 18 der Bundesacte enthalte, nicht ganz ein und dieselbe sei; denn dieser erfordere die Lösung der Frage, in wie fern ein gemeinschaftliches Militairpflichtigkeitssystem als dem Bundesvereine gemäß und mit speciellen Staatenverhältnissen vereinbar aufgestellt werden könne, und ihre gegenwärtige Aufgabe umgehe diese Frage als zu schwierig und weit aussehend und beschränke sich auf die Untersuchung, wie man bei dem Fortbestehen der einzelnen Militairpflichtigkeitssysteme in den deutschen Staaten in Hinsicht auf die Wegzugsfreiheit eine vermittlende Bestimmung treffen könne. Als leitende Grundsätze stellte nun die Commission folgende hin:

1. „Die zu veranlassende Verfügung soll in der Form eines allgemeinen freien Einverständnisses zwischen sämmtlichen Bundesstaaten zu Stande gebracht werden.

2. Man soll sich hierin bei Bestimmung der Grundsätze über das Conscriptionswesen auf diejenigen Sätze beschränken, die unmittelbar Beziehung auf die im 18. Art. der Bundesacte den deutschen Unterthanen zugesicherte Befugniß des freien Wegziehens oder Dienstenehmens in einen anderen Bundesstaat haben.

---

*) B.-Pr. 1817. §. 68. Fol. 110.

**) B.-Pr. 1817. §. 147. Fol. 278.

***) B.-Pr. 1817. §. 186. B. 56. Fol. 358A–K. loco dict. — Man veröffentlichte weder damals noch später die Vorschläge der Commission. Sie sind heute noch vielfach fromme Wünsche.

3. Der Vorschlag soll jedoch so gemacht werden, daß sich die souverainen Staaten in ihren invidueллen Conscriptionsverfügungen so wenig als möglich die Hände binden.

4. Es wäre also darauf zu sehen, daß die liberalen Bestimmungen über das freie Wegziehen und Dienstnehmen, mit den nothwendigen Zwangsgesetzen der Kriegsdienstpflichtigkeit in möglichste Vereinbarung gebracht werden."

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen einigte sich die Commission zu einem Vorschlage einer Uebereinkunft sämmtlicher deutschen Bundesstaaten über die Militairpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreiheit der Unterthanen. Der Vorschlag der Commission beweist auch in diesem Falle, daß es nicht an dem guten Willen der Männer lag, welche in der Bundesversammlung saßen, sondern allein in der Schuld ihrer Committenten, wenn den wichtigsten Nationalinteressen keine Rechnung getragen wurde. Man sah von Seiten der Commission von dem, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, unausführbaren Vorhaben ab, welches v. Gagern in seinem Votum (S. 177) angedeutet hatte; „bei Auswanderungen von einem in dem anderen Bundesstaat müsse es genügen, wenn hier oder dort der Militairpflichtigkeit Genüge geleistet werde, das Vaterland werde hier und dort vertheidiget." Zu solch' einem Vorschlage war gar keine Aussicht des Erfolges. Aber selbst der vermittelnde Vorschlag der Commission führte später zu keinem Ergebniß. Der Antragsentwurf lautete:

I.

Die Jahre der Militärpflichtigkeit, insofern als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens oder Eintretens in fremde Dienste im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt *).

---

*) Humboldt hatte beim Wiener Congreß die Lebensperiode vom 18 bis 25. Jahre angenommen, v. Gagern schlug das 27. Jahr vor, über welches hinaus die eigentliche Dienstpflichtigkeit zum stehenden Heere in Rücksicht auf Auswanderung nicht zu erstrecken wäre. In einzelnen deutschen Staaten befreite aber damals noch nicht das 30. Jahr hiervon. Hätte die Commission die baierischen Conscriptionsgesetze zu Grunde legen können, so wäre die

II.

Innerhalb dieses Lebensalters behält sich jede Regierung bevor die auszuwandern oder in fremde Dienste zu treten wünschenden Unterthanen entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Reluitionsgesetzen zum Ersatz derselben anzuhalten.

III.

Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegsdienste frei anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienste bei dem stehenden Heere, noch bei der Landwehr oder Landsturm angehalten werden, noch hierfür einen Ersatz zu leisten haben.

IV.

Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V.

Während des Krieges wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art der Vaterlandsvertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt *).

VI.

In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus einem Bundesstaate in einen andern auszuwandern, oder in desselben Kriegs- oder Civildienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landesbehörde wenden, damit beurtheilet werde, in wie fern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, in welchem Falle das Wegziehen, über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus, nicht erschwert werden soll.

VII.

Uebrigens behalten sich die einzelnen Bundesstaaten bevor, in den unter sich abzuschließenden Freizügigkeitsverträgen noch weitere

---

Dienstzeit vom zurückgelegten 19. bis zum 23. Lebensjahre bestimmt worden; sie wagte aber nicht einmal den Versuch eines solchen Vorschlages.

*) Dieser Vorbehalt fand sich auch schon im Humboldt'schen Entwurf.

Bestimmungen festzusetzen, wodurch jedoch in den oben ausgesprochenen Hauptsätzen nichts geändert werden soll, was die den Unterthanen ertheilte Befugniß erschweren könnte.

VIII.

Endlich machen sich alle Bundesstaaten gegeneinander verbindlich, darob zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militairpflichtigkeitsjahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder die Landwehr oder den Landsturm, nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militairpflichtigkeit übergehend betrachtet werde, demnach am allerwenigsten ein Bundesstaat in Hinsicht solcher Einwandernden die Vergünstigung ertheilen könne, daß dieselben seinerseits von der Militairpflichtigkeit befreit werden sollen *).

In der dreißigsten Sitzung vom 22. Mai **) wurde der Vortrag der Commission Instructionseinholung beschlossen. Die sächsischen Häuser genehmigten zuerst den Vorschlag ***), ebenso Hannover und Mecklenburg †), Holstein und Lauenburg ††) und Würtemberg †††). Aber die übrigen Stimmen ließen auf sich warten, erhoben Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, so daß endlich v. Gagern sich ziemlich derb äußerte: „verständige Politiker, hier und anderwärts werden sich von Schwierigkeiten, wenn sie nur immer zu heben sind, nicht bemeistern lassen, sondern sie

---

*) Diesen Vorbehalt glaubte die Commission deshalb annehmen zu müssen, weil es nicht Absicht sein könne, allenfalsige Hinneigungen zur Auswanderung zu begünstigen, oder überhaupt die Streitkräfte des Bundes zu schwächen. Einestheils sollte zwar den Unterthanen die Vollziehung der ertheilten Befugniß gesichert sein, anderntheils aber gesorgt werden, daß der Militairverfassung der einzelnen Staaten nicht mehr Eintrag geschähe, als durch den Vertrag durchaus nothwendig war.

**) B.-Pr. 1817. §. 186. Fol. 348.

***) B.-Pr. 1817. §. 225. Fol. 460.

†) Ebendas. §. 234. Fol. 480.

††) Ebendas. §. 240. Fol. 488.

†††) Ebendas. §. 241. Fol. 294.

bemeistern. Die Abänderung dieser oder jener Specialmusterrolle steht fürwahr in keiner Vergleichung mit den wesentlichsten Nationalberechtigungen und wenn man einmal ein großes Förderativsystem mit möglichem Gewinn und Verlust eingegangen hat, muß man auch diesen denkbaren Verlust oder Beschwerniß *) zu tragen wissen. Unfehlbar wird der Gewinn bei weitem überwiegen. Diese Aeußerung machte v. Gagern am Tage des Bundesbeschlusses über die Abzugsfreiheit und Nachsteuer (23. Juni 1817). Allein sie verhallte. Nachträglich stimmte der Gesandte für das Königreich Sachsen ab, „daß es noch keine Instruction erhalten habe **)", und endlich gab am 5. Febr. 1818 Baden noch eine sehr scharfe Erklärung ab, welche in Wahrheit das enthielt, was das Nationalinteresse, die allgemeine staatsbürgerliche Freiheit verlangte. Wir lassen sie als ein würdiges Denkmal der damaligen badischen Regierung hier folgen ***), wenngleich sie nichts genützt hat. Denn von dieser Zeit ab ist von einem solchen allgemein durchgreifenden Vertrage nicht mehr die Rede. Einzelne Regierungen ließen wohl mit der Zeit Milderung in ihrem Zwangsmilitairsystem eintreten: — das war aber auch Alles. Die badische Erklärung lautete:

„In dem Großherzogthum Baden ist man durch Gesetzgebung, noch mehr aber durch eine von Sr. Königl. Hoheit zugelassene Uebung, von demjenigen Verhältniß nur wenig abgewichen, welches sich über die Beschränkung der Wegzugsfreiheit durch Kriegspflichtigkeit aus der Natur des Staatsverbandes bestimmt.

Der Staat soll keine Zwangsanstalt sein, und die Pflichten des Staatsbürgers sollen in der Regel nur so lange dauern, als er von seinen desfallsigen Rechten Gebrauch machen will.

Die Beschränkungen, welche hauptsächlich eine nothwendige Rücksicht auf die Praxis anderer Regierungen diesem liberalen Systeme abzugewinnen vermochte, machte zwar die Wegzugserlaubniß in den geeigneten Fällen von einem gewißen Alter abhängig,

---

*) B.-Pr. 1817. §. 255. Fol. 506.

**) Ebendas. §. 321. Fol. 630.

***) Ebendas. 1818. §. 27. Fol. 65 ff.

aber dieses umfaßte nur den Zeitraum vom Anfang des 20. bis zum Ende des 23. Jahres; während dieses Alters war man zwar zum Dienste verpflichtet, aber zugleich befugt, einen andern einzustellen oder mit einer andern Geldsumme sich zu reluiren; die Bande der Familie konnten nur selten getrennt werden, denn Kinder die nicht majorenn und nicht selbständig waren, mußten den Eltern folgen, und dem freien Willen zu folgen, kam die höchste Gnade sogar bei denjenigen zu Hülfe, welche bereits in den Dienst getreten waren; nur für denjenigen, welcher in der Conscription wirklich begriffen war, mußte die allenfallsige Entscheidung des Looses durch eine Caution gesichert werden.

Ein gemeinsames deutsches Bürgerrecht, welchem nach dem Commissionsvorschlag (VIII.) die Pflicht jedes Einwandernden, sich, je nach dem Maße seines Alters den Dienst im stehenden Heere oder bei Landwehr und Landsturm zu unterwerfen, streng gegenüber steht, und das wesentliche Verbot dem Einwandernden deshalb irgend eine Begünstigung zuzusagen oder zu bewilligen, setzt Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden in den Stand, bei Einer hohen Bundesversammlung Generalisirung und Ausdehnung eines, der individuellen Freiheit möglichst zusagenden Systems folgende Grundsätze, als Gegensatz einer gemeinsamen Uebereinkunft, in Vorschlag bringen zu lassen.

I) Jeder Staatsbürger kann, sammt seinen Angehörigen ohne alle Rücksicht auf Lebensalter innerhalb der deutschen Bundesstaaten vom freien Zuge Gebrauch machen.

II) Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, welche bereits im Kriegsdienste stehen, jedoch auch diese können die Befugniß des Wegzuges, entweder durch Stellung eines Einstehers, oder, da die Dienstzeit vom 18. oder 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahre für Friedenszeiten eher zu lang als zu kurz ist, durch den Ablauf des 26. Jahres erlangen.

III) In Zeiten des Friedens ist sogar der wirklich Dienende zum Wegzuge befugt insofern die allgemeine Ausübung dieses Grundsatzes, sowie überhaupt die sub VIII. des Commisionsvorschlags ausgedrückte Grundbedingung gesichert wird.

Die großherzogliche Gesandtschaft ist zugleich zu der Erklärung beauftragt, daß die Nichtannahme dieser Grundsätze, zwar nicht abhalten werde, dem Commissionsvorschlage, als einem Minimum von Wegzugsfreiheit, beizutreten, jedoch die ohne die schon vorbehaltene Nothwendigkeit herbeiführen müsse, den Unterthanen wo möglich, die liberalern Bestimmungen durch Specialverträge theils zu retten, theils zu verschaffen." — —

Der Wiener Congreß hatte früher zusammenhörige Länder Deutschlands auseinander gerissen, tausende von Familienbande gestört und in dem Nahrungsstande große und nachhaltige Störungen hervorgerufen, welche Anfangs weniger stark gefühlt wurden, weil noch schlimmere Zeiten vorangegangen waren. Zwischen den abgeschlossenen souverainen Staaten des deutschen Bundes bestand ein sehr loses Band des Verkehrs, überall fanden Beschränkungen, Hindernisse im Handel und Wandel Statt. Die Handelsverhältnisse zum Auslande, insbesondere zu England waren nach Aufhebung der Continentalsperre durchaus nicht geordnet; England schien von Neuem eine Präponderanz auf den deutschen Märkten ausüben zu wollen, welche die lebhaftesten Besorgnisse erzeugte. Eine ungeheure Krise war auf dem Gebiete des Handels und der Fabrication eingetreten, die ungebührliche Menge verfertigter und während der Continentalsperre aufgehäufter englischer Waaren mußten verschleudert werden und drückte die Preise auf den deutschen Märkten und Messen unglaublich herab, worunter die deutschen Manufacturisten sehr stark litten. Daß dieses Verhältniß ein vorübergehendes sein würde, wollten viele damals nicht glauben, der Vortheil, welcher der großen Anzahl von Consumenten durch die niedrigen Preise der Manufacturwaaren zu Theil wurde, fand in der Presse keinen so beredten Vertheidiger, als der vorübergehende Nachtheil Einzelner, welcher stark in die Augen fiel*). Man bedachte nicht, daß der gesammte europäische Handel sich in einer großen Krise befand, daß sogar das englische Monopol früherer Zeiten seiner Auflösung mit raschen Schritten entgegenging. So

---

*) A. A. Ztg., 1817. Nr. 264. 265. Oppos. Blatt 1817. Beil. 61.

befanden sich nach Ad. Müllers Beobachtung*) kaum zwölf bis dreizehn englische Häuser von Bedeutung unter zwanzigtausend Handelsleuten auf der leipziger Messe im Frühjahr 1816. Man sah nur die Thatsachen, daß eine sehr beträchtliche Menge von englischen Waaren durch Commissionshandlungen verschleudert wurden. Die vorübergehende Ursache hiervon lag aber in dem Umstande, daß die plötzliche Eröffnung des europäischen Continents der Speculation besonders in den Seeplätzen einen sehr bedeutenden Spielraum verschaffte, welche verursachte, daß sich die Waarenlager in England schnell und unnatürlich leerten, warauf die englischen Fabriken mit doppelter Thätigkeit arbeiteten, weil auch sie in dem Irrwahne standen, daß sie die entstandenen Lücken nur auszufüllen brauchten, um wiederum Absatz zu finden. Ein Haupterforderniß für das Gedeihen der Manufacturen, ja überhaupt jedes Geschäftes, war aber während der Continentalsperre den Engländern gänzlich abhanden gekommen: — die Kenntniß der Absatzquellen, der Größe und des Bedürfnisses des Kreises der Consumenten **). Sie verließen sich auf ihre Commissionairs, denen sie ungeheure Vorräthe creditirten, die sich aber zum großen Theil als Schwindler zeigten. Die Waaren wurden zu unglaublich billigem Preise verkauft, z. B. 1817 auf der braunschweiger Messe Kattun; die Commissionaire hatten gut verschleudern, weil sie der Schaden nicht traf. Die englischen Fabriken wollten ihren Fehler gut machen, sendeten englische Handlungsreisende nach Deutschland, welche sich direct an die Käufer wenden sollten, wodurch ein bedeutender Zweig des englischen Handels in einen wirklichen Hausirhandel verwandelt wurde. Alles zusammen, konnte die Ueberfüllung mit Waaren nur die Folge haben, daß die Preise enorm heruntergedrückt wurden; Beispiele daß Manufacturwaaren mit 30—40 Proc. unter den Erzeugungskosten verkauft wurden, waren nicht selten. In Deutsch-

---

*) Briefwechsel mit Genz, 1857. S. 213.

**) Daß diese Kenntniß aber eine Hauptbedingung jeder Industrie ist, unterliegt wohl keinem Zweifel; es ist genügend, auf die schönen Ausführungen von J. St. Mill und Roscher zu verweisen. (Politische Oeconomie — National Oeconomie).

land sahen Viele in dieser Erscheinung nur das Bestreben der Engländer den deutschen Handel vollständig zu ruiniren; dem unbefangenen Beobachter erschien aber in diesen Zuständen der Anfang einer besseren Zeit in Handels- und Verkehrsdingen. Es waren aber dieser unbefangenen Beobachter nur zu wenig! — Die Allgemeine Augsburger Zeitung fürchtete sich sogar, ihre Spalten zu dem lebhaft werdenden Streite zwischen englischen und rheinischen (elberfelder) Fabrikanten weiter herzugeben *). Eine allgemeine Aufregung unter den Fabrikanten in Deutschland konnte nicht ausbleiben. In Elberfeld, Berlin, Leipzig, Dresden fand die Bewegung hauptsächtlich Statt. Die Presse nahm die Ausführungen der elberfelder Fabricanten bereitwillig in ihre Spalten auf, erregte zwar damit den Spott der englischen Blätter, (Times und Morning-Chronicle, Courier und Star), welche mit offenbarer Ueberlegenheit die sehr schwachen Seiten der Vertreter des deutschen Handels geißelten, vielfach und mit Recht auf die ersten Grundsätze der Volkswirthschaft hinwiesen, — führte aber doch in Berlin, Dresden ꝛc. zu Vereinen, deren Tendenz uns heute fast unbegreiflich scheinen möchte. So erklärten die berliner Stadtverordneten schon am 27. Decbr. 1816 mit 102 den angesehensten Bürgern Berlins angehörenden Unterschriften, Folgendes:

„Wir Stadtverordnete der Stadt Berlin beurkunden und bekennen hiermit, daß wir uns verbunden haben, der Einfuhr fremder, das heißt nicht in Deutschland gefertigter Zeuge und Geräthe nach allen Kräften entgegenzuwirken. Wir fühlen uns dazu aufgefordert, nicht allein durch die Ueberzeugung, daß durch die Einfuhr fremder Waaren zugleich auch fremde Moden in das Land kommen, die das eigenthümliche Leben verrücken, sondern auch durch die traurige Erfahrung daß durch die Freiheit, die in Deutschland den Fremden gegeben ist, so viele unserer Arbeitshäuser zu Grunde gerichtet sind. Die Arbeiter müssen mit den Ihrigen betteln gehen, oder andern, der Sittlichkeit nachtheiligen Erwerb suchen. Wir verpflichten uns daher und geloben feierlich, nie mit unserm Vor-

*) A. A. Ztg., 1817. Nr. 308.

wissen fremde Zeuge und Geräthe in unserm Hause zu dulden. Wir wissen wohl wie unbemerkbar im Anfang unser guter Entschluß sein wird; aber wir hoffen, daß unser Beispiel, sowohl von oben herab, als auch durch ganz Deutschland, die Gutgesinnten auffordern, sich zu gleichen Vereinen zu verbinden. Vor Allem erwarten wir, daß die Frauenvereine, wie sie zu allem Guten sich verbunden haben, auch hierin nicht zurückbleiben werden."

Es währte nicht lange, so hatten sich weitere 4000 Unterschriften dazu gefunden und die berliner Zeitungen machten die Namen derjenigen Kaufleute bekannt, welche sich verbindlich gemacht hatten, keine ausländischen, insbesondere englischen Waaren in ihrem Geschäfte zu führen. In Berlin und Merseburg, in Ober- und Niederschlesien hatten sich sogar Vereine mit folgenden Statuten gebildet:

1. Alle Glieder verpflichten sich auf Ehrenwort, (!) für sich und die Ihrigen weder zum persönlichen Gebrauche, noch um Handel damit zu treiben, auswärtige Erzeugnisse von Flachs, Schaf- oder Baumwolle wissentlich zu kaufen, die man im Lande ebenfalls verfertigt. Bei allen andern Fabrikaten werden sie immer den inländischen den Vorzug vor den ausländischen geben.

2. Alle Mitbürger sind im Namen des Vaterlandes zum Beitritt eingeladen. Ihre Unterschrift gilt als Beitrittsurkunde.

3. Um der Gesellschaft Einheit zu geben, werden in jeder Gemeinde, wo sich 25 Personen derselben beizutreten erklären, Localcomités aus ihrer Mitte gewählt. Diese Localcomités erwählen unter sich die Glieder des Provinzialcomités, welche in den Provinzialhauptstädten ihren Sitz haben, und die Glieder eines Centralcomités ernennen, dessen Sitz noch bestimmt werden soll. Die Comités werden unter sich über alles correspondiren, was Handel und Kunstfleiß betrifft.

4. Vorläufig werden die Verrichtungen des Centralcomités durch die zu Berlin befindlichen Glieder der Gesellschaft, und die der Provinzialcomités durch die von ersteren zur Organisirung der Gesellschaft ernannten Personen versehen.

Von Dresden aus suchte man selbst auf die Höfe zu wirken,

daß sie nur inländische Stoffe bei ihren Festen dulden sollten. Leider ließen sich einzelne Regierungen und gerade die größten und bedeutendsten, Oesterreich und Preußen, durch vorübergehende Kalamitäten bestimmen einen hohen Zoll auf ausländische Waaren zu legen; sie warteten nicht ab, was am Bundestage in Bezug auf Art. 19 der Bundesacte geschehen würde *).

Neben dieser Handelskalamität, die ihren bedeutenden Einfluß auf die Fabrik- und überhaupt handeltreibende Klassen nicht verfehlen konnte auszuüben, ging bekanntlich die noch tiefergreifende Theuerung der Jahre 1816 und 1817 durch Deutschland. Eine beispiellose Höhe der Kornpreise brachten die durch die langen Kriege, Contributionen, Arbeitsstockungen heruntergekommenen Bevölkerung fast zur Verzweiflung und die Maßregeln der Regierungen waren mit seltenen Ausnahmen nicht geeignet, diesen Nothstand zu ändern, sondern vermehrten ihn durch unvernünftige Handelssperren. Eine Regierung folgte darin der andern und vergrößerte damit, besonders in Süddeutschland, die Noth. Schlechte Straßen, selbst zwischen den bedeutendsten Orten, im Winter geradezu grundlos, so daß Postwagen mit 16 — 20 Pferden bespannt, kaum durchdringen konnten, erschwerten außerdem alle Zufuhr, ja machten sie oft geradezu unmöglich. Heutzutage kann man sich schwer in die damaligen Zustände hinein denken. Wer wagte noch jetzt von Getreidesperren zwischen Hessen und Nassau oder dergleichen zu sprechen? Und der Ungeduld des Publicums gehen die Eisenbahnen zu langsam. —

Es lag aber unter solchen Umständen eine besondere Pflicht der Bundesversammlung für die Ordnung derjenigen Verhältnisse ob, welche die Bundesacte im Art. 19 bezeichnet hatte. Gerade weil die

---

*) Es kann nicht unsere Absicht sein, an dieser Stelle eine Geschichte der damaligen volks- und staatswirthschaftlichen Zustände und Gesetzgebung zu geben, — dies würde, wenn auch nur einigermaßen befriedigend einen starken Octavband erfordern. Uebrigens besitzen wir in der deutschen Literatur noch keine Geschichte der Nationalöconomie, welche den französischen Werken über diesen Gegenstand sich auch nur einigermaßen an die Seite stellen könnte, so mangelhaft selbst auch diese sind.

materiellen Interessen Deutschlands so tief verletzt waren und zu den thörichsten und einseitigsten Versuchen der Bevölkerung eine Aenderung zu veranlassen und zu den verkehrtesten Maßregeln einzelner Regierungen führten, hatte die Bundesversammlung eine doppelte Pflicht ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse zu richten *). Das Präsidium hatte freilich in dem ersten Vortrage nach Eröffnung der Bundesversammlung diese Pflicht anerkannt, und der Commissionsvortrag zur 11. Sitz. vom 17. Febr. 1817 **) hatte darauf aufmerksam gemacht, daß man unter der Verweisung der Angelegenheiten des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten an die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung, nichts anders zu verstehen sei, als der Zeitraum vor der ersten förmlichen Vertagung der Bundesversammlung. Aber die Angelegenheit war dennoch so lange liegen geblieben, bis die äußerste Noth an die Pforten der einzelnen Staaten schlug.

Freiherr v. Stein hatte bekanntlich von Chaumont aus ***) den Vorschlag einer allgemeinen Zoll- und Handelseinigung der deutschen Bundesstaaten gemacht und damals wären die Schwierigkeiten der Einführung nicht bedeutend gewesen. Auf dem Wiener Congreß wurde diesem Gegenstande eine sehr geringe Aufmerksamkeit geschenkt, wie aus unserer Darstellung der Verhandlungen hervorgeht, Nur ein Versprechen war endlich gegeben worden, welches den Inhalt des Art. 19 der Bundesacte ausmacht.

Dieser Art. lautete bekanntlich:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zu-

---

*) Während des Druckes dieser Bogen kommt uns das neueste Programm Vollgraffs de confoederationibus sine et cum imperio Marburgi 1859 zu Gesicht, welcher p. 48 ff. die Bundesversammlung gegen diese hier vertheidigte Ansicht in Schutz nimmt. Die hier folgenden, bis jetzt nicht veröffentlichten Verhandlungen der Bundesversammlung werden aber unsere Ansicht unterstützen.

**) Beil. 11. Fol. 72. loco dict. erstattet, von Frhr. v. Plessen, v. Eyben und v. Berg (über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung).

***) s. S. 23.

„sammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen
„des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-
„staaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf
„dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Be-
„rathung zu treten."

Es bedurfte nun erst einer so traurigen Veranlassung, als die Hungersnoth der Jahre 1816 und 1817 war, um an die Erfüllung dieser wichtigen Zusage zu erinnern!

Der erste sich hierauf beziehende Gegenstand, welcher in der Bundesversammlung zur Sprache kam, war nämlich der in der 29. Sitzung vom 19. Mai 1817, §. 180 gestellte, durch die damalige Theuerung veranlaßte Antrag Würtembergs, durch Aufhebung aller außerordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten unter einander, und durch gemeinsame Maßregeln in dieser Angelegenheit die Bundesstaaten einander näher zu bringen, und das gemeinsame Beste Aller zu befördern.

Würtemberg war zu seinem Antrage durch die von seinen Nachbarstaaten, namentlich Baiern erfolgten Ausfuhrverbote in Bezug auf die nothwendigsten Lebensmittel veranlaßt. Auf österreichischen Antrag wurde in derselben Sitzung eine Commission von fünf Mitgliedern zur Begutachtung ernannt. Mehrere Gesandte sprachen sich Namens ihrer Staaten bei dieser Gelegenheit sofort für den freiesten Verkehr der deutschen Staaten aus, so Großherzogthum Hessen, Niederlande, Oldenburg, Nassau, Braunschweig. Die gewählte Commission bestand aus Aretin, Mandelsloh, Plessen, Eyben und Martens, die beiden letzteren nur mit relativer Stimmenmehrheit gewählt (8 und 7 Stimmen). In der 32. Sitzung vom 2. Juni 1817, §. 209, wurde der Vortrag der Commission durch Aretin erstattet und auf Antrag Oesterreichs **loco dictaturae** gedruckt und auch später nicht veröffentlicht. Beigefügt waren die besonderen Abstimmungen von Martens, Eyben und Plessen.

Die Commission erkannte bei ihrem Zusammtritt die große Schwierigkeit der Aufgabe an, weil bei aller Einfachheit, die Sache

durch die Ereignisse und einzelner Verfügungen aus der natürlichen Ordnung gänzlich verrückt sei, und von so allgemeinem Interesse sie für alle deutschen Staaten sich herausstelle, fänden doch in jedem einzelnen Staate die abweichendsten individuellsten Beziehungen Statt. Die Commission hob jedoch folgende Puncte und Fragen heraus, auf deren Erörterung es ihr vorzugsweise anzukommen schien *):

1. Soll sich diese Uebereinkunft auf den gesammten freien Handelsverkehr mit allen Producten innerhalb des deutschen Bundes;

2. oder wenigstens auf alle Lebensmittel und Gegenstände des ersten Bedürfnisses auszudehnen; oder

3. in engerer Begrenzung auf die Verfügungen beschränken, welche die gegenwärtigen Verhältnisse der Getreidetheuerung in Anspruch nehmen;

4. welche Artikel von Lebensmittel sollen als Gegenstand der zu treffenden Verfügungen angenommen werden?

5. Sind alle Ausfuhrverbote rücksichtlich dieser Artikel von den einzelnen Bundesstaaten unter sich aufzuheben?

6. Welches ist der Umfang der Gebiete, auf welche diese Verfügungen auszudehnen wären?

7. Welche Anstalten wären an den Grenzen der verbündeten Staaten gegen das Ausland zu treffen?

8. Würde es hinreichen, anstatt einer allgemeinen Aufhebung der innern Sperrverordnung, auf bestimmte Quantitäten überein zu kommen, welche auf legale Certificate des eigenen Bedürfnisses und Verbrauchs von einem Bundesstaate in den andern frei passirt werden sollen?

9. In wie weit könnte sich eine allenfallsige Verfügung freien Getreidehandels zwischen den deutschen Bundesstaaten auch auf die bestehenden Zölle beziehen?

10. Wären die nach den Preisen der Früchte steigenden Zollsätze auch als Sperrgesetze zu betrachten, und als unter der Aufhebung begriffen, anzusehen?

---

*) Beil. 64 loco dict. zu §. 209.

11. Sollte nicht in jedem Falle das transsitirende Getreide mit bloßer Einrichtung der Transitgebühren allenthalben unaufgehalten durchpassiren?

12. Kann ein allenfallsiges Sperrgebot auf die erweislich, früher bereits erkauften Quantitäten erstreckt werden?

Zuvörderst sprach sich in der Commission v. Eyben über die drei ersten Puncte aus.

Seine Darstellung beweist, daß er mit den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre vollkommen vertraut war und sich selbst von den Ueberbleibseln der von vielen Regierungen nach und nach erkannten Schädlichkeit des Prohibitivsystems losgemacht hatte.

Die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre hatten die Ueberzeugung hervorgebracht, daß, indem man durch Anwendung dieses Systems einem Theile der Nation einigen Vortheile verschafft, man diesen durch größere Opfer des andern und großen Theils der Nation erkaufen ließ. Mit Recht wies deshalb Eyben auf die preuß. Regierung, welche kürzlich angefangen hatte, diese Wahrheit auszusprechen, auf die Reden in der Deputirtenkammer zu Paris, welche den Geist des berühmten Staatswirthschaftsgelehrten, Jean Baptist Say, athmeten. Er verkannte aber dabei nicht, daß es noch lange dauern müßte und würde, ehe dieses sogenannte Mercantilsystem in Europa allgemein fallen werde; es werde diesem Systeme durch die Manufacturisten und die Kaufleute zu sehr das Wort geredet, da sie vorzüglich dabei gewönnen. Das Interesse der Einzelnen, die durch das eingeführte Mercantilsystem in einem Staate gewinnen, sei für jeden einzelnen Betheiligten gewisser, als das Interesse des Einzelnen der dadurch verliere, weil der Verlust die ganze Masse der Producenten der ersten Erzeugnisse in einem Staate treffe und sich unter diese ganze Masse vertheile, während der Gewinn aus Prohibitivmaßregeln nur wenigen zu Theil werde. Nach seiner Ansicht würde es noch lange dauern, ehe man von Prohibitivmaßregeln in den europäischen Staaten zurückkommen werde, besonders da auch der Uebergang von dem Mercantilsystem zu dem entgegengesetzten für jede Regierung, wo ersteres bestehe, nichts weniger als leicht sei, weil ein solcher plötzlicher Wechsel

das Capitalvermögen einer zahlreichen Einwohnerclasse plötzlich verminderе und manche Gewerbe umstürze. Man sehe es an den Wirkungen der nur wenige Jahre bestanden habenden Napoleonischen Continentalsperre, auf die deutschen Manufacturen, und an den Wirkungen der wiederhergestellten Freiheit auf diese künstlich zu Tage geförderten Anstalten.

Ungeachtet nun in Deutschland das Mercantilsystem wegen zu großer Theilung des Staatsgebietes niemals tiefe Wurzel schlagen konnte, und Deutschland darum ein Staat geblieben war, in dem sparsam nur — in der Regel — Industrieanstalten blühten, die auf den seichten Boden des Prohibitivsystems gepflanzt waren, so war doch in einzelnen Theilen des deutschen Staatenbundes dem Mercantilsystem gehuldigt worden, und deßhalb sprach v. Eyben dahin seine Meinung aus, daß, so sehr dem Interesse der Nation und jedes einzelnen Bundesstaates die Einführung eines allgemein freien Handelsverkehrs mit allen Producten entsprochen würde, eine solche Uebereinkunft gegenwärtig schwer zu erreichen sein dürfte. Aber alles, was dieser Freiheit nähere, sei als Gewinn anzusehen, und dieser Gewinn könne entgehen, wenn man zuviel auf einmal zu erlangen strebe.

Ueber den zweiten von der Commission hervorgehobenen Punct, daß sich nämlich die Uebereinkunft nur auf alle Lebensmittel und Gegenstände des ersten Bedürfnisses auszudehnen habe, äußerte er sich, daß es leicht werden würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen den freien Verkehr mit Lebensmitteln und den Gegenständen des ersten Bedürfnisses herzustellen. Man müsse wenigstens von Seiten des Bundestags den Versuch machen, damit so weit zu kommen, als es möglich sei, und dazu böten die Begebenheiten des Tages die schönste Veranlassung dar. Abstrahire man von vielen andern sich hier Jedem aufdringenden Bemerkungen, so brauche man doch, um die Möglichkeit und Nothwendigkeit des freien Verkehrs mit Lebensmitteln, besonders in Zeiten der Noth, zur höchsten Evidenz zu bringen, nur den einfachen Satz aufzustellen, daß der Staat besonders dann auf Verminderung der Preise zu wirken verpflichtet

sei, wenn diese Preise eine solche Höhe erreichen, daß die große Masse der Consumenten dieselben nicht mehr aufbringen könne; daß also der Staat dafür zu sorgen habe, daß jeder sich sein Bedürfniß, besonders in Zeiten der Theuerung, mit dem geringst möglichen Aufwande von Zeit und Kraft zu verschaffen in den Stand gesetzt werde; daß dieser Aufwand von Zeit und Kraft für den Consumenten nur dadurch möglichst vermindert werde, wenn nichts ihn verhindere denjenigen Markt aufzusuchen und zu benutzen, der ihm am nächsten sei, und wo er sich sein Bedürfniß mit dem geringsten Aufwande verschaffen könne; daß also jede Zollauflage auf den freien Transport der Lebensmittel von einem Orte zum andern, und noch vielmehr eine gänzliche Territorialsperre im Allgemeinen (da locale Wirkungen hier nicht in Betracht kommen dürften) den Preis für den Consumenten erhöhe, dadurch, daß ihm entweder der ihm zunächst liegende Markt gänzlich geschlossen und er gezwungen werde, sein Bedürfniß aus der Ferne mit größerm Aufwand zu beziehen, oder sich doch der zu bezahlenden Zollabgabe zu unterwerfen, welche um ihren Betrag den Preis des Lebensbedürfnisses erhöhe. Dieses reiche hin, um zu zeigen, daß das Bedürfniß des freien Handelsverkehrs, für die Einwohner in eben dem Grade steige, in welchem der Preis der Lebensmittel sich außerordentlich erhöhe, daß also eine jede Regierung ganz gegen das Interesse der Consumenten handele, wenn sie in solchen Zeitpuncten durch Sperre und hohe Zölle den freien Verkehr mit Lebensmitteln hemme, mithin gerade das Gegentheil von dem thue, was sie bezwecke, und ihr zu thun obliege.

Gänzliche Sperren wirkten in eben dem Verhältniß nachtheiliger in welchem sie vervielfältigt würden, und je geringer der Umfang der Territorialmassen sei, welche auf diese Art von einander isolirt würden. In großen Staaten fühle man das Nachtheilige der Sperre besonders nur auf den Grenzen, und nicht tief im Innern, weil (Wassertransporte ausgenommen) sich die ersten Lebensmittel und Bedürfnisse niemals auf große Distanzen im Lande transportiren ließen, da der Aufwand des Landtransports,

auch bei sehr hohen Preisen, den Werth der Lebensbedürfnisse bald übersteige; in kleinen Staaten wirke aber die Sperre nachtheilig auf die ganze Masse des Landes, und darum äußere sich diese Maßregel am nachtheiligsten in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo kleine Staaten sich berührten*).

Die unter 3 hervorgehobene Frage der Commission: „ob die Uebereinkunft sich auf die Verfügungen beschränken solle, welche die gegenwärtigen Verhältnisse der Getreidetheuerung in Anspruch nehmen" beleuchtete v. Eyben nicht weiter, da sie sich aus seiner Darstellung von selbst beantwortete. Denn je ausgedehnter die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln sein werde, sagte er, um so besser werde für das Interesse der Einwohner der deutschen Staaten gesorgt sein.

Zunächst äußerte sich nun Plessen über diesen Gegenstand. Nach seiner Ansicht ließ die Bestimmung der Bundesacte im 19. Art. wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung zu treten, sich wohl nur auf die hierdurch ausgesprochene Absicht deuten: den gesammten Handelsverkehr zwischen den Bundesstaaten durch allgemein verabredete Beschlußnahme zu befördern, und von allen einseitigen Störungen und Beschränkungen zu befreien. Je wünschenswerther und wichtiger diese schon damals geschienen, um so mehr dürfte auch von dem vorliegenden Fall die Veranlassung zu nehmen sein, um zur Beförderung des freien Handelsverkehrs überhaupt die weiteren Berathungen in der Folge einzuleiten. Die Commission würde sich

*) Man ersieht aus dieser Darstellung v. Eybens, daß es, wie auch v. Plessens Ausführung zeigen wird, durchaus nicht an Männern in der Bundesversammlung fehlte, welche sehr wohl das große Interesse des deutschen Volkes bei dieser wichtigen Frage würdigten und mit klarer damals noch seltenen Einsicht die Verhältnisse und Schwierigkeiten betrachteten. Wir halten es aber für eine besondere Pflicht, die verborgen gehaltenen Arbeiten derjenigen Männer in der Bundesversammlung, welche dem Nationalinteresse Deutschlands das Wort ohne Rücksicht redeten, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Des Bösen ist genug noch zu berichten!

jedoch zur Zeit in Gemäßheit des erhaltenen Auftrags, um so strenger in den Grenzen desselben halten müssen, als derselbe dringend, und zuvörderst einer gemeinsamen Maßregel zu bedürfen scheine, und dadurch zugleich die Befreiung des übrigens Verkehrs mehr vorbereitet werden dürfte. Der gegenseitige Verkehr zwischen den Bundesstaaten würde hierbei durch Aufhebung der Beschränkungen desselben befördert, und auf alle Lebensmittel, oder doch auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens zu erstrecken sein, wenn die Abfuhr nur einigermaßen erfüllt, oder nur einige Wirkung davon erreicht werden solle. Die richtigen Grundsätze und Ansichten hierüber seien längst bekannt *), und die Theorie derselben sei nur aus zusammengestellten mehrfachen Erfahrungen hergeleitet. Die Lage und der verschiedene Zustand der Staaten des deutschen Bundes machten dieselben auch vorzüglich geeignet eben jene Grundsätze bei sich in Anwendung zu bringen, wenn auf dem weiten Umfang, in den vielen auf mannigfaltige Weise fruchtbaren Gegenden Deutschlands zugleich sich kein völliger Mißwachs denken lasse auch fast kein Beispiel davon vorhanden sei, also ein ungehinderter Austausch und Umsatz solcher Gegenstände des Lebensbedürfnisses unter den Staaten derselben Nation, nur durchaus zweckmäßig sein könne, um theilweisen Mangel und überspannten Preisen in denjenigen Ländern wo wirklicher Mißwachs eingetreten, zu begegnen, und durch die großen Communicationen der Ströme

*) v. Plessen war hier in einem sehr patriotischen Irrthume befangen. Wir haben noch vor wenigen Jahren in kleinen Staaten Verordnungen erlebt, welche den freien Verkehr mit Lebensmittel in unglaublicher Weise beschränken zu können glaubten, freilich, um ein Jahr später mit dem demüthigenden Geständnisse zurückgenommen zu werden, „daß die Erfahrung das Unpractische dieser Verordnung gezeigt habe!" — Benzenberg (über Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, 1819), also ein Zeitgenosse sagt S. 73: „Wären die Engländer immer von einer besonderen Beamtenwelt regiert worden, so wären sie ebenso dumm (in volkswirthschaftlichen Dingen), wie wir. In jeder Gemeinde sind im Durchschnitt keine sechs Personen, die wissen, wie viel die Gemeinde bezahlt und wofür, und keine Zehn sind in einem Regierungsbezirke, die wissen, wie viel der Bezirk bezahlt und wie die directen und indirecten zu einander stehen."

und Meeresküsten selbst einem eingetretenen Mangel durch zeitigen Einfuhr noch abhelfen zu können; wenn mit gemeinsamer Uebereinkunft der Handel nur seinen Unternehmungen die nöthige Sicherheit gegen eintretende Beschränkungen finde. Die Eigenthümlichkeiten des Getreidehandels und die Art wie er geführt werde, befördere insonderheit die möglichste Vertheilung und Ausgleichung im Preise, nach den Bedürfnissen bei dem wenigsten Transport, indem der nächste Markt, wo das Getreide am theuersten sei, immer gesucht, dagegen aber ebenso von den Gegenden wo es wohlfeiler sei, nachgeschoben werde, um verhältnißmäßig an diesen theuren Preisen noch einigen Theil zu haben. Diese freie Concurrenz auf den Märkten werde alsdann auf der einen Seite die allmählige Zufuhr der Bedürfnisse allenthalben bewirken, je nachdem es anfange daran zu mangeln; aber auf der andern Seite die übertriebenen Speculationen und den Wucher dabei hindern, und die Preise immer so stellen, wie es die Production und der natürliche Gang des Handels bei dieser, wie bei allen übrigen Waaren mit sich bringe. Und die Speculation, sowie der Aufkauf von Getreide würde alsdann die Preise nicht willkürlich in die Höhe treiben können, weil der fortgehende Nachschub immer aus den Nachbarschaften bis in die weiteste Entfernung, und die sichere Ansammlung des Getreides auf den großen Handelsplätzen, wo es durch die Communicationen zu Wasser auch noch herbeigeführt werden könne, wenn sich in dem ganzen großen Reiche deutscher Nation Mangel zeigen sollte, natürlich jeder Steigerung entgegenwirkten, die über die verhältnißmäßigen Kosten des Transports hinaus ginge.

Die Handelsspeculationen mit Getreide könnten alsdann sogar noch den Nutzen haben, daß sie gewisse Vorräthe bis spät im Jahre in einzelnen Orten und Ländern festhielten, und oft von einer Ernte in die andere übertrügen, also zu der allgemeinen Ausgleichung auch noch mithelfen. Außerdem würde die Production der Gegenstände selbst, mithin die Masse der Bedürfnisse vermehrt, wenn der Umsatz derselben gesichert und frei sei, und die Industrie werde mehr dahin gewandt, wo das Bedürfniß sich zeige, wenn sie ungehindert auf Belohnung und Preis rechnen könne. Die Sperren

dagegen benähmen dem Landmann offenbar durch ein willkürliches und einseitiges Verfahren einen bedeutenden Theil seines Verdienstes; es liege darin nichts anderes, als daß auf seine Kosten die andern Classen ernährt werden sollten, und man nehme ihm dabei meistens noch mehr wie auch hier zu nöthig sei, indem man nicht blos die eigene Consumtion des Landes, sondern unbedingt alles was darin erzeugt werde, mithin auch denjenigen Ueberschuß zurückhalte, der vortheilhaft hätte auswärts verkauft werden, und einen ansehnlichen Verdienst verschaffen könne. Die Sperren wirkten ohnedem im endlichen Erfolg auch noch gegen ihre eigene Absicht. In den Jahren, wo die Ernten geringer wie gewöhnlich und unter dem Bedürfniß ausfielen, vermehrten die Verbote der Ausfuhr die Consumtion solcher Artikel, indem sie sie anfangs zu niedrigen Preisen hielten, und verursachten zuletzt einen wirklichen Mangel, oder doch eine Theuerung, die gar nicht entstanden sein würde, wenn man die Sache in ihrem natürlichen Gang gelassen, weil die häufige Erfahrung gezeigt habe, daß dann von denjenigen Artikeln, die theurer im Preise ständen, weniger verbraucht werde, und man sich auf eine andere Art zu helfen suche. In ein gesperrtes Land könne die Einfuhr von Außen nicht allmählig und bedeutend genug wirken, um dem Mangel in Zeiten vorzubeugen, da Niemand Getreide an einen Ort hinführe, wo er nicht nach seiner Convenienz darüber disponiren könne, und die Regierungen am Ende sich genöthig sähen, die Bedürfnisse aus der Ferne mit größeren Kosten von Transport und wie sonst der Fall gewesen wäre, auf ihre Rechnung anzuschaffen. Es sei nach allem diesen klar und durch vielfache Erfahrung erwiesen, wie der ungehinderte freie Verkehr mit den Lebensbedürfnissen von einem Lande ins andere das eigentliche Mittel sei, dem Mangel in einzelnen Gegenden vorzubeugen und abzuhelfen, sowie auch der Uebersteigerung der Preise entgegen zu wirken; daß also die deutschen Bundesstaaten in jeder Hinsicht geeignet seien, einen solchen ungehinderten Verkehr unter einander einzuführen.

Es würden sich hiernach die andern dahin gehörigen Puncte in der Kürze bestimmt beantworten lassen, in dem dabei nur auf

den besondern Zustand und die Einrichtungen einzelner Bundesstaaten die erforderliche Rücksicht zu nehmen sei. Wollte man sich darauf begrenzen, nur Maßregeln gemeinschaftlich zu verabreden, wodurch blos die gegenwärtige Verlegenheit und die Theuerung des Getreides gehoben werden möchte, so würde dieses keinesweges für den Zweck genügen können, der mehr darauf gerichtet sein müsse, dergleichen Verlegenheiten für die Zukunft vorzubeugen, da die Verfügungen hinterher auch nicht völlig ausreichend zu treffen seien. Die Ursachen der jetzigen Noth und Theuerung seien vielfach und verwickelt, sie beruhten auf dem ganzen Zustand der Dinge, auf einer Störung und einem Mißverhältniß im Erwerb, und auf einer Menge von Umständen, die sich erst allmählig in einem richtig geordneten Gang wieder ausgleichen ließen; die Folgen davon würden sich aber noch öfterer zeigen, und könnten nicht durch einzelne und theilweise Maßregeln, die nur der augenblicklichsten Noth abhelfen sollten, vermieden werden.

Martens gestand zwar, daß die Uebereinkunft über einen allgemeinen freien Handelsverkehr mit allen Producten innerhalb des deutschen Bundes zwar eine große herzerhebende und der zu Einer Nation vereinigten Staaten würdige Idee sei; ihre Ausführbarkeit und Wohlthätigkeit sei auch schon in manchen Privatschriften sehr scheinbar gezeigt worden. Allein sie sei von so großer Wichtigkeit und greife so tief in die Lage und Verfassung der einzelnen Staaten ein, daß sie nur die Folge anhaltender reifer Prüfungen und bedächtiger Unterhaltungen sein könnte, die nothwendig lange Zeit erfordern müßten und daß deßhalb die Einführung eines allgemeinen freien Handelsverkehr jetzt nicht an der Zeit sei, daß sogar die Verfolgung dieser Idee in dem gegenwärtigen Augenblick einer Verzichtleistung auf die schleunige Hülfe gleich sein würde, die der damalige Nothstand und das schon eingerissene Uebel erfordere; er glaubte daher, das es nicht einmal nothwendig scheine, sogleich die völlige Freiheit des Verkehrs auf alle Gegenstände des ersten Bedürfnisses auszudehnen, da hierunter alsdann auch Holz, Salz und andere Gegenstände zu zählen sein

würden, deren völlige Freilassung der Bedarf des gegenwärtigen Augenblicks nicht erheische, oder die, wie z. B. die Ausfuhr des Holzes, mehr zu besondern Conventionen zweier benachbarten Staaten, als zu allgemeinen Verfügungen Anlaß geben könnten.

Sein Vorschlag ging nur auf ein Minimum des freien Verkehrs für die nothwendigsten Gegenstände des ersten Bedürfnisses. Er glaubte überhaupt, daß die Theuerung noch eher gehoben sei, als die Vorschläge der Commission die Zustimmung der Höfe enthalten hätten.

Nach solchen Ansichten war es kaum zu verwundern, daß die Commission die Herstellung eines allgemeinen freien Handelsverkehrs zwischen den Bundesstaaten nicht beantragte, „weil die Lösung dieser Aufgabe, nach der vollen Bestimmung des 19. Art. der Bundesacte, nur die Folge anhaltender reifer Prüfungen und bedächtiger Unterhandlungen sein könnte, welche wegen des tiefen Eingreifens in die innersten Verwaltungsverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten, weit mehr Zeit in Anspruch nehmen würden, als der Drang der gegenwärtigen Umstände erlaubte."

Man beschränkte sich nur auf den Fruchthandel, darüber aber wollte man eine nicht blos auf den Augenblick berechnete, sondern auch für die Folge geltende allgemeine Uebereinkunft zu treffen suchen; wobei man insbesondere möglichst Sorge zu tragen wünschte, daß die angemessensten Maßregeln ergriffen würden, um den gegenwärtigen Mißverhältnissen so viel thunlich abzuhelfen.

Als Gegenstand der beabsichtigten Uebereinkunft waren nach Ansicht der Commission alle Arten von Getreide, dann Kartoffeln zu begreifen, *weiter aber dermal die Nothwendigkeit des freien Verkehrs mit Lebensmitteln nicht auszudehnen.*

Mit sämmtlichen Getreidearten und Kartoffeln sollte unter allen Bundesstaaten durchgehend freier Verkehr sein, und alle Ausfuhrverbote und Sperrgesetze sollen gegenseitig durchgehends aufgehoben bleiben. Würden je Veranlassungen entstehen, hierin Ausnahmen oder Abänderungen eintreten zu lassen, so dürfte dies niemals durch einseitige Verfügung eines Bundesgliedes, sondern auf demselben Wege gemeinsamer Uebereinkunft geschehen, wie die vorgeschlagene Bestimmung.

Es wäre nach Ansicht der Commission zwar sehr zu wünschen gewesen, daß dieser allgemeine freie Fruchthandel alsbald hätte eintreten können, da man sich nur durch dieses Mittel versprechen durfte, daß sich allmählig die durch mancherlei Verfügungen gestörte natürliche Ordnung wieder hergestellen werde, die Schwierigkeit der sofortigen Ausführung wolle man jedoch nicht verkennen.

In einzelnen Staaten könne es für nützlich, vielleicht nothwendig erachtet werden, dem Uebergange von einem Systeme zu dem andern einigen Raum zu gönnen, um den Nachtheilen eines zu schnellen Wechsels zu begegnen.

Es dürfte daher ein etwas entfernterer Zeitpunct angenommen werden, von welchem anfangend der durchgehend freie Verkehr mit Getreide stattfinden sollte. Die vollendete Ernte dürfte diesen Zeitpunct am entsprechendsten bestimmen, und wegen der großen örtlichen Verschiedenheiten allenfalls der 1. Octbr. 1817 hiezu allgemein angenommen werden.

Die vorgeschlagene Uebereinkunft wollte die Commission auf den ganzen Umfang des deutschen Bundes ausgedehnt wissen. Im Allgemeinen gebe hierüber der erste Art. der Bundesacte den Stützpunct, und dann würde ohnehin auch die namentliche Bezeichnung der Bundesstaaten in Bälde zu erwarten sein *).

An den Grenzen der Bundesstaaten gegen das Ausland wären die Sperranstalten da noch fortzusetzen, wo bei aufgehobener Sperre die Verhältnisse eine solche Ausfuhr befürchten ließen, welche das eigene Bedürfniß in Gefahr setzen könnte, da die vorgeschlagene Uebereinkunft nur das gemeinschaftliche Wohl der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, nicht aber jenes der Grenznachbarn zum Zweck habe, selbst wenn sie zum Theil einem Bundesgliede unterworfen wären.

Dermal dürfte die Getreidesperre gegen Frankreich und die Schweiz fortwähren; in weit sie gegen die Niederlande und Italien anzuwenden wäre, würde eine nähere Erwägung der Umstände erfordern. Ueberhaupt wäre in Antrag zu bringen, daß die

---

*) Sie geschah erst später von Oesterreich und Preußen.

deutschen Bundesstaaten dahin überein kämen, an den Grenzen gegen das Ausland keine einseitige Verfügung zu treffen; weder eine Sperre anzulegen, noch aufzuheben, sondern jede Veränderung hierin dem gemeinsamen Einverständnisse zu überlassen.

Es würde nicht genügen, anstatt einer allgemeinen Aufhebung der Sperrverordnungen im Innern des deutschen Bundescomplexes, bestimmte Quantitäten festzusetzen, welche auf beglaubigte Zeugnisse des eigenen Bedürfnisses und Verbrauchs von einem Bundesstaate in den andern frei eingebracht werden sollen.

Da, wo die einzelnen Regierungen dieses auf Ansuchen eines Nachbarstaates thun wollten, bedürfe es einer besondern Uebereinkunft nicht, und wo man hierzu keine Bereitwilligkeit habe, oder haben zu dürfen glaube, könne es an einem Vorwande nicht fehlen, solche abzulehnen oder zu erweitern. Quantitäten ließen sich in einer allgemeinen Uebereinkunft unter so verschiedenartigen Theilnehmern nicht bestimmen, und allgemeine Grundsätze, welche einen Maßstab zur Anwendung für die einzelnen Fälle liefern können, dürfe es schwer sein, aufzustellen. Eine beengende Bestimmung würde nichts wirken: eine erweiternde würde Unterschleifen Platz geben, oder einer gänzlichen Sperraufhebung gleich kommen, also von jenen Regierungen nicht angenommen werden, welche dermal noch Bedenken finden, durchgehends freien Verkehr zu gestatten.

Verfügungen, welche sich auf eine Untersuchung und Aufzeichnung des eigenen Bedarfs und der Vorräthe gründen sollten, dürften um so weniger räthlich sein, als einerseits niemals eine solche Aufzeichnung auch nur von einiger Verlässigkeit sei, andererseits die Erfahrung genug gelehrt habe, daß dergleichen Maßregeln statt des beabsichtigten Zwecks immer nachtheilige Wirkung hervorgebracht hätten. Bei gegenwärtigem Einverständniß würde man sich daher darauf zu beschränken haben, den allgemeinen Wunsch auszudrücken, daß bis zu Einführung des freien Fruchthandels diejenigen Regierungen, welche es etwa noch nicht für angemessen finden sollten, schon jetzt gleich die Getreidesperre aufzuheben, auf die angrenzenden Bundesstaaten, deren Bedürfniß es erfordere,

durch einzelne Ausfuhrbewilligungen gegen beglaubte Zeugnisse nachbarliche Rücksicht nehmen möchten.

Damit aber schon früher als der allgemein angenommene Zeitpunct des freien Fruchtverkehrs eintrete, einstweilen so viel möglich den gegenwärtigen Mißverhältnissen abgeholfen, ein allmähliger Uebergang desto mehr erleichtert und denjenigen Staaten, welche es für angemessen fänden, schon jetzt die Sperrgesetze aufzuheben, früher die wohlthätigen Folgen des freien Verkehrs, wenn auch noch nicht im vollen Maße, zu Theil würden, so könnten sich die Bundesglieder vorbehalten, einstweilen mit ihren nächsten Nachbarn, oder mit Einigen unter sich über alsbaldige gegenseitige Sperraufhebung übereinzukommen.

Je ausgedehnter der Umfang einer solchen Verbindung wäre, desto wohlthätiger würden die Wirkungen sein, und desto mehr die übrigen Bundesglieder veranlaßt werden, ebenfalls beizutreten. Gegen diejenigen Bundesstaaten, welche nach ihren Verhältnissen den freien Fruchtverkehr noch nicht einführen zu können glaubten, wäre sodann von den zur Handelsfreiheit vereinigten Landen gleichwohl noch die Getreidesperre erwidernd fortzusetzen.

Die allgemeine Festsetzung des freien Getreidehandels zwischen den deutschen Bundesstaaten könne auf die bestehenden Zölle keinen Bezug haben, so fern hierunter die gewöhnlichen einfachen Ausfuhrzölle, Wegezölle, oder allenfalls solche Consumtionsabgaben begriffen würden, welche auch bei dem Gebrauch im Inlande gereicht werden müßten.

Dagegen wären die nach den Preisen der Früchte steigenden Zollsätze allerdings als Sperrverfügungen anzusehen, und unter der Aufhebung mitzuverstehen.

Dieselben hätten also vom 1. Octbr., oder dem sonst zu bestimmenden Zeitpuncte an, aufzuhören, und würden sie nicht etwa früher schon abgestellt, so wären sie der Erwiderung, oder der Gegensperre der Nachbarstaaten unterworfen.

In jedem Falle solle allenthalben das transitirende Getreide mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden können.

Für die gegenwärtigen Verhältnisse, wäre es noch sehr erwünschlich, wenn sämmtliche Bundesstaaten mit einander übereinkämen, daß sie, was ohnehin bereits mehrere mit freundschaftlicher Bereitwilligkeit bei einzelnen Transporten bewilliget hätten, bis zur nächsten Ernte, das durchgehende Getreide von allen Transitgebühren frei lassen wollten.

So wie kein Gesetz in der Regel eine rückwirkende Kraft haben könne, so solle auch ein allenfallsiges Sperrgebot auf die erweislich früher bereits erkauften Fruchtvorräthe nicht erstreckt werden."

Nach diesen Voraussetzungen hatte die Commision eine Uebereinkunft entworfen, welche sie unter Ziffer 4 dem Vortrage beifügte, und worüber die Instructionen von den Regierungen einzuholen wären. Da aber der Gegenstand an sich von dringender Natur war, und wenn die Maßregeln etwas wirken sollten, solches nur dann geschehen könnte, wenn sie bald eintraten; so trug die Commission darauf an, einen engen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen man sich den Einlauf der Instructionen zu erbitten hätte, damit ein nicht zu entfernter Tag anberaumt werde, an welchem zur Schlußfassung abzustimmen wäre.

Die Commission faßte auch vorsichtiger Weise die Möglichkeit ins Auge, daß bis dahin doch noch nicht alle Instructionen eingetroffen wären; dies sollten nach ihrem Vorschlage jedoch nicht hindern, an jenem Zeitpuncte einstweilen eine Uebereinkunft *zwischen jenen Bundesstaaten zu Stande zu bringen, welche sich bis dahin dazu bereit erklärt haben würden.* Die übrigen könnten sodann nach Gefallen und nach ihren eigenen Verhältnissen entweder der Uebereinkunft ebenfalls beitreten, oder sich davon entfernt halten, und den Nachbarstaaten überlassen, ihre Maßregeln zu erwidern.

Der Entwurf zu einem Vortrage zwischen den Bundesstaaten lautete nun nach dem Vorschlage der Commission, wie folgt:

I.

Unter dem Vorbehalt einer nähern Uebereinkunft über den allgemeinen freien Handelsverkehr unter den deutschen Bundesstaaten, welchen allgemein wichtigen Gegenstand sie unverzüglich

durch ihre Behörden zur gemeinschaftlichen Berathung vorbereiten lassen wollen, sind dieselben dahin einverstanden, daß vorläufig ein freier Verkehr in Rücksicht des Getreides und des Schlachtviehes Statt finden soll.

II.

Vom 1. Octbr. des gegenwärtigen Jahres an, soll allenthalben, unter allen Staaten des deutschen Bundes, ein durchgehend freier Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, eintreten, und alle Ausfuhrverbote und Sperrgesetze aufgehoben sein und bleiben.

III.

Würden in der Folge Veranlassungen entstehen, in dieser Bestimmung Aenderungen oder Ausnahmen zu machen, so verbinden sich die sämmtlichen Bundesglieder, solche nicht einseitig zu verfügen, sondern auf dem Wege gemeinsamer Uebereinkunft.

IV.

Ebenso soll es nur von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse abhängen, ob an den Grenzen der Bundesstaaten gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten Sperranstalten bestehen sollten, oder welche Verhältnisse darüber einzutreten hätten. In Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände, ist man übereingekommen, die bestehende Getreidesperre gegen Frankreich und die Schweiz noch fortbestehen zu lassen.

V.

Da der gegenseitigen Aufhebung der Fruchtsperren im Innern, noch in einigen Landen des Bundes in Hinsicht des Getreidebedarfs Verlegenheiten entstehen könnten; so werden die benachbarten Regierungen durch einzelne Ausfuhrbewilligungen gegen beglaubte Zeugnisse hierauf billige Rücksicht nehmen.

VI.

Damit aber schon früher, als der allgemein angenommene Zeitpunct des freien Fruchtverkehrs eintritt, einstweilen so viel möglich den gegenwärtigen Mißverhältnissen abgeholfen, ein allmähliger Uebergang erleichtert, und denjenigen Staaten, welche schon jetzt die Sperrgesetze aufzuheben für gut finden, früher die

wohlthätigen Folgen des freien Verkehrs, wenn auch nicht im vollen Maße zu Theil werden; so behalten sich die Bundesglieder vor, nach Umständen einstweilen mit ihren nächsten Nachbarstaaten, oder einigen unter ihnen, sich über alsbaldige gegenseitige Sperraufhebung einzuverstehen.

VII.

Gegen diejenigen Bundesstaaten, welche nach ihren Verhältnissen den freien Fruchtverkehr noch nicht einzuführen für gut finden, behalten sich die hierzu schon früher vereinten Staaten vor, die Getreidesperre erwiedernd fortzusetzen.

VIII.

Unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den deutschen Bundesstaaten ist eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen.

IX.

Das in einem Staate nur durchgehende Getreide soll mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden können.

In Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, kommen die sämmtlichen Bundesglieder überein, bis zur nächsten Ernte das durchgehende Getreide von allen Transitgebühren frei zu lassen.

X.

Auch da wo Sperrgesetze noch bis zum 1. Octbr. bestehen, können sich dieselben auf die erweislich bereits vor deren Erlassung erkauften Fruchtvorräthe nicht erstrecken.

Man hätte nun wohl erwarten sollen, daß diesem Vorschlage einer Uebereinkunft alle Bundesstaaten mit Bereitwilligkeit sich angeschlossen hätten. Denn die 1816 und 1817 gemachten Erfahrungen hatten die Grundsätze des freien Getreideverkehrs allgemein in das rechte Licht gestellt und ihren practischen Nutzen bewährt *). Wo Sperren und Beschränkungen verfügt

*) Dieselben Erfahrungen hatte man schon im Jahre 1772 in Deutschland gemacht, wo selbst die deutsche Reichsversammlung es anerkannte, daß

waren, hatten sie sich nicht nur unzureichend, sondern auch so nachtheilig und zweckwidrig bewiesen, daß die Preise im Kurzen nur noch mehr in die Höhe getrieben wurden und ein theilweiser wahrer Mangel gerade durch sie entstanden war, so daß sich die Regierungen, welche Sperre angeordnet hatten in weiterer Folge bald gezwungen waren, noch zu weiteren Zwangs- und Nothmaßregeln zu schreiten. Statt dessen hatte sich auf der anderen Seite in denjenigen deutschen Staaten, welche gar nicht gesperrt, sondern das Getreide auch wie jede andere Waare der freiesten Circulation und Concurrenz überlassen, nicht bloß keine Besorgniß eines wirklichen Mangels gezeigt, sondern die Preise hatten sich gegen die sperrenden Staaten verglichen, auch in solchem Verhältnisse niedriger gehalten, daß die Kosten des Transports den bedeutenden Unterschied keineswegs ausglichen; mit größtem Vortheil hätte man Getreide nachschieben können, wenn der freie Handelsverkehr nicht gestört gewesen wäre. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß eine Sperre, weit entfernt das einzige Mittel zur Linderung der Noth zu sein, die Zufuhr aus der Fremde hindere.

Aber alle diese traurigen Erfahrungen hatten nicht vermocht, den Nebel, welcher die Köpfe verdunkelte, zu verscheuchen. Ein Schriftsteller, wie Benzenberg, welcher „Ueber den Kornhandel" im Beobachter seine Ansichten niederlegte, von dem man Gründlichkeit gerade nicht zu rühmen hatte, war zur damaligen Zeit einer der einsichtigsten und kämpfte vergebens gegen die zahlreichen öffentlichen Blätter seiner Zeit, welche von dem Geschrei über Kornwucher wiederhallten *) Man darf sich daher auch kaum verwundern, daß die vernünftigen Ansichten der nord- und mitteldeutschen Staaten gegen den Unverstand anderer nicht durchdrangen, daß Mecklenburgs klare Auseinandersetzung, Preußens Beispiel, die kräftige Sprache der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser ohne Folgen

---

die damalige Getreidetheuerung durch die in einzelnen deutschen Staaten angelegten Fruchtsperren nur vergrößert worden sei. Aber wie oft haben die Lehren der Geschichte vergeblich gesprochen!

*) Indessen hat doch auch die neueste Zeit zu Roscher's vortrefflichen Buche über diesen Gegenstand die genügende Veranlassung gegeben.

blieben. Zuvörderst machten sich Baiern, Würtemberg, Baden und Darmstadt gegenseitig bittere Vorwürfe über gegenseitige Sperren und Chicanen und suchten einer auf den andern die Schuld zu wälzen. Die erste Veranlassung zu Sperren im durchgreifenden Sinne hatte freilich Oesterreich gegeben, welches zu bitterer Beschwerde Baierns schon im Septbr. 1816 eine gänzliche Sperre aller Victualien eintreten ließ; es stand dann weiter der beabsichtigten Uebereinkunft hindernd entgegen.

Zuerst ließ sich das Großherzogthum Hessen vernehmen *). Eine Reihe von Bedenken führte zu den sich weit von den Vorschlägen entfernten Anträgen:

1. daß jede Regierung nur in Fällen der Noth, wo sie die Subsistenz ihrer Unterthanen bereits gefährdet sehe, zu Sperrgesetzen schreiten solle, ihr jedoch allein die Beurtheilung, ob dieser Fall eingetreten sei? welche, der Natur der Sache nach, nicht von Rücksprachen mit andern Regierungen abgemacht werden könne, überlassen bleibe;
2. daß der freie Durchgang aller Lebensmittel durch jeden Bundesstaat nie gehindert, und mit andern als der gewöhnlichen Transitgebühren beschwert werden solle; endlich
3. daß das, erweißlich im Auslande angekaufte, in einem Staat niedergelegte Getreide auch wieder ausgeführt werden dürfe.

Baiern **) trat der vorgeschlagenen Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten, über einen allgemeinen freien Verkehr mit Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Schlachtvieh unter einer Bedingung bei, welche von Anfang jedes Gelingen einer Vereinigung illusorisch gemacht hätte. Es verlangte nämlich ausdrücklich, daß der Verein nicht auf einige Staaten eingeengt, und hierdurch die Aushülfe im Falle des Mangels zu sehr beschränkt werde, sondern, daß demselben sämmtliche deutsche Bundesstaaten mit dem ganzen Zusammenhange ihrer Provinzen, sie möchten zum deutschen Bunde gehören oder nicht, unwiderruflich beitreten müßten, wobei es sich von selbst verstehen

*) 26. Sitz. vom 19. Juni 1817. §. 243. Fol. 493.

**) 37. Sitz. vom 23. Juni. §. 258. Fol. 512.

sollte, daß die Bestimmungen des innern Verkehrs eines jeden Staates der freien Anordnung der Regierung überlassen bleiben — und daß in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Handel mit Getreide nicht bloß in Deutschland, sondern auch gegen das Ausland, keiner, wie immer Namen habenden Beschränkung des Bundestags unterworfen sein könne, im Falle einer allgemein als nothwendig erkannten Sperre hingegen die Bewilligung der durch frühere Handelsverträge bedungenen Ausfuhr einer regelmäßigen Quantität von Lebensbedürfnissen an andere benachbarte Staaten vorbehalten bleibe.

Königreich Sachsen war mit dem Entwurf einer Uebereinkunft gänzlich einverstanden, mit Ausnahme des IV Punktes, daß es nur von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse abhängen solle, ob an den Grenzen der Bundesstaaten gegen die zu dem Bunde nicht gehörige Staaten, Sperranstalten bestehen sollten, oder welche Verhältnisse darüber einzutreten hätten.

Dieser Meinung schlossen sich im Wesentlichen Würtemberg und Baden in der nächsten Sitzung an*) und Kurhessen erklärte mit Vergnügen zu den umsichtigen und zweckmäßigen Vorschlägen der Commission mitzuwirken, es hoffte daß kein Bundesstaat der Freigebung des Handels mit Früchten und Schlachtvieh vom 1. October 1817 an sich entziehen werde. „Es trete den Vorschlägen der Commission bei, sei aber auch bereit, sich mit denjenigen Staaten, gegen welche noch Sperranstalten retorsionsweise beständen, über deren alsbaldige Aufhebung einzuverstehen".

Entschiedener sprachen sich die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser aus; sie genehmigten die von dem Ausschusse vorgeschlagene Uebereinkunft, in so fern man dermalen noch nicht geneigt sein sollte, der Freiheit des Handels zwischen den Bundesstaaten eine größere Ausdehnung zu geben. Sie fügten aber hinzu, daß A u f h e b u n g d e s h i e u n d d a a n g e n o m m e n e n u n n a c h b a r l i c h e n I s o l i r u n g s s y s t e m s nach d e m n u n w i e d e r neu, und wie sie h o f f t e n, f e s t e r

*) 37 Sitz. v. 23. Juni 1817 §. 258 Fol. 512 ff.

geknüpften Bande durchaus nothwendig sei, wenn Einheit, der wesentlichste Zwecke der Bundesvereinigung, bewirkt, und dem Deutschen ein gemeinsames Vaterland wiedergegeben werden solle. Da sie hierauf einen großen Werth legten, so müßten sie wünschen, daß es nicht blos mit Worten ausgesprochen, sondern mit Handlungen bethätigt werden möge. Sie trugen daher auf den möglichst freien und unbeschränkten Handelsverkehr innerhalb der Grenzen der zu einem Vaterlande vereinigten Bundesstaaten an.

Dieser würdigen Ansicht schlossen sich Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, sowie die 16 Curie an und Meklenburg gab eine gesunde Kritik über die verfehlten Maßregeln der süddeutschen Staaten zu Protocoll *).

Nassau führte ebenso die Nachtheile, welche aus den Hemmungen des freien Verkehrs mit Lebensmittel für alle Bundesstaaten hervorgingen in längerem Vertrage aus und stimmte für den Commissionsantrag**). Auch Holstein schloß sich dieser Abstimmung in der nächstfolgenden Sitzung an.

Preußen, welches sich erst am 3. Juli erklärte, äußerte, daß es den in Antrag gebrachten und sehr zweckmäßig verfaßten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Bundesstaaten mit lebhaftem Interesse erwogen habe, und demselben in allen Puncten beitrete. Zugleich schien es dem königlichen Hofe nothwendig und wünschenswerth sich dabei auch noch besonders über den VIII Artikel des besagten Entwurfs näher einzuverstehen, und in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, welche einem Verbote gleich kämen, übereinstimmende billige Grundsätze festzusetzen.

Hannover trat dem Entwurf unter der Bedingung bei, daß

1. diese Uebereinkunft von allen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eingegangen, nicht aber von dem Beitritt derselben für alle ihre nicht zu dem Bunde gehörenden Staaten abhängig gemacht werde;

*) 38. Sitzung vom 26. Juni 1817. §. 289 Fol. 536.

**) 39. Sitzung vom 30. Juni 1817. §. 270 Fol. 551 ff.

2. daß die Uebereinkunft sich darauf beschränke, daß die Exportation der Landesproducte nach einem der Bundesstaaten, sowie der Handel der durchgehenden Producten von und nach diesen Staaten, so lange nicht gehemmt und erschwert werden solle, als darunter von den andern Staaten völlige Reciprocität beobachtet werde, daß hingegen

3. unter den im Art. IV des Entwurfs dem gemeinschaftlichen Einverständnisse unterworfenen Puncten der Ausfuhrhandel in das Ausland und insbesondere zur See nicht begriffen werde.

Braunschweig schloß sich der Erklärung Hannovers an und motivirte die gemachte Ausnahme durch den allgemeinen Nachtheil für Deutschland und seine eigene geographischen Lage.

Die freien Städte waren der Meinung, daß in Deutschland niemals eine Noth eintreten werde, wenn die Ueberzeugung allgemein gesetzlich begründet sei, es werde dem Getreidehandel in Deutschland keine Fessel angelegt werden. Jedes Mittel um diese allgemeine Ueberzeugung herbeizuführen, sei als ein Mittel zur Erhöhung des deutschen Wohlstandes und der allgemeinen Sicherheit zu betrachten; die freien Städte seien daher gerne bereit, mit allen denjenigen Bundesstaaten — welche dazu geneigt sein sollten — die vorgeschlagene Uebereinkunft abzuschließen, und hofften, daß, falls auch im gegenwärtigen Augenblick kein Gesammtbeschluß darüber zu Stande käme, die Zahl der an dieser Verbindung Theil nehmenden Staaten, sich doch mit jedem folgenden Jahre neu vermehrt sehen werde. Selbst wenn einige Bundesstaaten vor der Hand nur auf eine bestimmte Zeitfrist beizutreten wünschten, dürfte dieses nicht abzulehnen sein, indem auch in beschränkterem Maaße eine sichere Berechnung der Zukunft der völligen Ungewißheit vorzuziehen sei. Der Seehandel mit Getreide dürfe indessen keinen Beschränkungen irgend einer Art unterworfen werden, weil die vollkommene Freiheit die nothwendige Bedingung sei, um auf einen jederzeit reichlich versehenen Kornmarkt in den deutschen Seestädten rechnen zu können.

Endlich gab auch Oesterreich seine Abstimmung*), welche hier wörtlich folgt, damit der gute Wille des damaligen Kabinets für die Interessen Deutschlands in helles Licht trete:

„Es bedauere aufrichtig, daß der so hochwichtige und gemeinnützige Gegenstand — der Sicherung eines freien Verkehres mit den nothwendigen Lebensmitteln in den Bundesstaaten — zu spät zur Sprache gebracht worden sei, um sich schon jetzt darüber mit der Bestimmtheit äußern zu können, welche den Zweck eines förmlichen gemeinsamen Beschlusses der Bundesversammlung erheischen würde; die dermalige Abwesenheit Sr. Kaiserlichen Majestät**) von Ihrem zum Bunde gehörigen Staaten könne den Administrativstellen nicht erlauben, sich für dieselbe ohne Einholung allerhöchster Weisungen verbindlich zu erklären; sie könne es noch weit weniger, wenn die Ausdehnung dieser Verbindlichkeit sich sogar auf Ihre zum Bunde nicht gehörige mehrere Königreiche erstrecken sollte***); in dieser Lage könne der Gesandte sich nur auf die Erklärung beschränken, daß die bezielte heilsame Vereinigung unter den Bundesstaaten, vor der Hand lediglich als eine solche in dieser Art zu Stande kommen möge, welche sich nach reiflicher Erwägung als die zweckmäßigste anempfehlen werde".

Als Präsidialgesandter äußerte Buol: „Da die Aussicht zu einer so gesegneten Erndte nicht nur alle Besorgniß wegen Fruchtmangels verscheuche, sondern auch die von einzelnen deutschen Bundesstaaten theils aus Vorsicht theils retorsionsweise eingeführten Beschränkungen und Sperren von selbst aufhebe, so könne es sich bei dem von der hohen Bundesversammlung zu fassenden Beschlusse über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen nur allein von der Zukunft, das heißt von bleibenden Maaßregeln, handeln, und Präsidium stelle daher sämmtlichen Gesandtschaften anheim, ob nicht — unbeschadet

---

*) 43. Sitz. vom 14. Juni 1817 §. 337 Fol. 651.

**) Fr. v. Gentz schrieb zu jener Zeit an Ad. Müller: „Wehe denen, welche jetzt beim kaiserlichen Hofe Geschäfte haben!" — Wozu auch Geschäfte in solchem Falle der dringendsten Lebensmittelnoth?

***) wofür aber nur Baiern gestimmt hatte.

der etwa schon jetzt über den freien Verkehr mit Früchten u. s. w. zu schließenden besonderen Uebereinkunft einzelner Bundesstaaten unter sich — für's erste an die Regierungen Bericht zu erstatten sei, um sich über die in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen enthaltenen Vorträge zu äußern."

Dem zufolge wurde beschlossen: „daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Committenten zu erstatten sei, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen ausgesprochenen Grundsätze dahin gemeinsam abzuschließen wäre, daß

1. der freie Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchte und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes wiederhergestellt und gesichert werde;
2. daß wenn sich Veranlassungen ergeben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehen;
3. daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleich bleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sei, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;
4. daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden können;
5. daß der Beitritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitgliedes zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sei, so wenig als:
6. die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, sowie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmacht."

Hiermit ruhte die Angelegenheit bis nach der ersten Vertagung.

Aus den bisher mitgetheilten Verhandlungen geht mit Sicherheit hervor, daß hauptsächlich durch die lange Hinzögerung der Abstimmungen, dann aber durch die österreichische Erklärung diese wichtige Volksangelegenheit damals unerledigt blieb.

Nachdem wir die an die Bundesversammlung herandrängenden Angelegenheiten, über welche sie nothgedrungen schnell entscheiden mußte, behandelten, gehen wir nun auf diejenige Thätigkeit der Bundesverhandlung über, welche sie selbst zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten für nöthig erachten mußte und wollen einen Blick auf diejenigen Vorschläge werfen, welche sie in ungestörter Ruhe und Muße, unbeirrt durch drängende Zeitereignisse, zur Ausführung der Bundesacte und zur Wahrung der National-Interessen gemacht hat.

In erster Linie standen natürlich die Verhandlungen über die Regelung der Thätigkeit der Bundesversammlung im Allgemeinen. Es wird passend sein auf den ersten Vortrag des Präsidiums *) welcher die Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung regeln sollte, hier jetzt näher einzugehen, und das hervorzuheben, was oben (S. 127) vorbehalten wurde.

Zuvörderst wurde nach Antrag des Präsidiums eine Verlaßnahme auf drei Monate beschlossen **), ein Ausschuß zur Berichterstattung erwählt (v. Eyben, v. Plessen, v. Berg), welcher in der Sitzung vom 17. Febr. 1817 Vortrag hielt ***). Dieser Vortrag hätte wohl eine Veröffentlichung verdient; er enthielt jedoch einzelne Ansichten, welche die Politik der großen Mächte nicht zur Oeffentlichkeit kommen lassen wollte. Was wäre aber zweckmäßiger gewesen, als die öffentliche Stimme über den von der Bundesversammlung oder dessen Ausschuß beliebten Weg der Berathungen zu vernehmen?

---

*) Erster Vortrag des Präsidiums siehe Anhang 3.

**) B. Pr. 1816. 3. S. §. 2. Fol. 54.

***) Beil. II zur 11 Sitz. B. Br. 1817. Fol. 67 ff. loco dict.

Die Commission war freilich der Ansicht, daß es ein eitles Bestreben sei, der Bundesversammlung eine Bahn vorweisen zu wollen. Sie müsse innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichne, sich frei bewegen können nach dem Ziele, das ihr vorgesteckt sei. Die Zeit sei, wie es in dem ersten Vortrage des Präsidiums geheißen, ebenso die Beherrscherin der Völker und Regierungen, als auch im Laufe derselben sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Ländern erzeugten; und der Bundestag könne also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen werde; wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheische, in heiliger Betrachtung der Grundvesten des Bundes. Also hierin würde das Bedürfniß der Zeit die Reihenfolge der Geschäfte bestimmen. Aber die Bundesversammlung habe noch einen eigenen Beruf bei ihrem Beginnen. Sie solle die Grundzüge des Bundesvertrages zu Grundgesetzen und organischen Einrichtung ausarbeiten, sie solle Bestimmungen der Stifter des Bundes, wozu sie Achtung der Rechte Einzelner oder Sorgfalt für besondere Gegenstände des allgemeinen Wohls bewogen habe, ausführen, handhaben oder in ihre Absicht nehmen. Nach einer weiteren Ausführung, daß die Ausbildung der Bundesverfassung Zeit und Reife haben müsse, kommt dann der Ausschuß zu den vorliegenden unmittelbar practischen Fragen:

1. Welche Förderungen für die Reihenfolge der zur Berathung gestellten Gegenstände gehen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes überhaupt hervor?
2. Welche Vorschriften enthält in dieser Hinsicht der Buchstabe des Grundvertrages?
3. Wie läßt sich unter den gegebenen Umständen von diesen Vorschriften und Forderungen die zweckmäßigste Anwendung machen?

In Bezug auf die erste Frage hielt es die Commission für nöthig, zuvörderst gegen den Irrthum Einzelner in der Bundesversammlung, „daß die Bundesacte schon das vollendete Grundgesetz des Bundes sei“, zu protestiren: „sie sei nur der Grund-

vertrag über denselben. Dies gelte namentlich von dem unter der Ueberschrift: Allgemeine Bestimmungen enthaltenen eilf ersten Artikeln derselben, welche die Errichtung und Verfassung des Bundes beträfen. Nach dem eigenen Inhalte der Bundesacte sei weder die Constitution, noch die Gesetzgebung, welche wesentlich verschieden seien, vollendet, habe es auch nicht werden können noch sollen. Denn von beiden sei bestimmt, daß die Bundesversammlung dieses erst thun werde, wie der Art. 10 der Bundesacte beweise, wo der Bundesversammlung vorgeschrieben sei: die Abfassung der Grundgesetze des Bundes (nicht der Versammlung) und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen militärischen und innern Verhältnisse zu ihrem ersten Geschäft zu machen. Nach dieser Voraussetzung habe sich die Bundesversammlung überhaupt zu beschäftigen mit der Abfassung und Vervollständigung der Grundgesetze des Bundes, dann mit den organischen Einrichtungen desselben, worunter nur der Organismus des Bundes in den einzelnen Mitteln und Anstalten zu verstehen sei, die zu Erfüllung der Bundeszwecke dienen sollen, um seine auswärtigen militärischen und innern Verhältnisse in gehörige Ausführung und zur Wirksamkeit zu bringen; ferner habe sich die Bundesversammlung mit gemeinnützigen Anordnungen zu beschäftigen, nach Maßgabe der besondern Bestimmungen und der Art. 6 u. 7 der B. A. und endlich mit fortwährender Besorgung der Angelegenheiten des Bundes. Diese letztere begreife aber nicht bloß die Erledigung der einzelnen durch die Bundesacte gegebene Aufträge, sondern im Allgemeinen schon die Verfolgung und Behauptung des Bundeszweckes bei allen vorkommenden Gelegenheiten und die Sorge für die Beobachtung der Bundesacte und der wechselseitig gelobten Bundestreue so wie möglichste Beförderung des allgemeinen und besondern Wohls.

Wenn aber diese allgemeinen Voraussetzungen richtig seien,

sei die Bundesacte noch kein geschlossenes Ganze, enthalte sie nicht einmal alle nothwendigen Materialien zum Ganzen, verlange sie vielmehr Vervollständigung der Grundgesetze und fordere sie zugleich zu gemeinnützigen Anordnungen auf, so folge daraus, daß es sehr schwer sei, schon jetzt die gestellte Frage erschöpfend zu beantworten: „in welcher Reihenfolge die Geschäfte der Bundesversammlung vorzunehmen seien?"

Indessen versuchte dennoch die Commission ihre Ansichten darüber nach allgemeinen Gesichtspunkten aufzustellen. Sie sah ein, daß die Verbindung einer unmittelbaren Geschäftsthätigkeit mit dem Auftrage zur Ausbildung der Grundgesetzgebung und Organisation des Bundes auf den Gedanken führen könne, die letztere sei Bedingung der ersteren und die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes dürfe erst dann eintreten, wenn die Organisation desselben, wenigstens wenn die organische Einrichtung der Bundesversammlung vollendet sein werde, daß aber die strenge Verfolgung dieses Gedankens die Bundesversammlung zur vollkommenen Unthätigkeit leiten müsse*). Dieserhalb hatte man durch eine vorläufige Geschäftsordnung den thätigen Gang der Versammlung gesichert, und damit war bei gutem Willen die Errichtung einer förmlichen Bundestagsordnung eingeleitet und vorbereitet. Hierauf berief sich die Commission als Beispiel und Beweiß, daß die Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte nicht nach der Reihenfolge der Artikel oder der Worte der Bundesacte zu bestimmen sei. War diese Bemerkung nicht hinreichend, um die trostlose Situation bezeichnen, in welcher sich die wohlmeinenden Männer in der Bundesversammlung befanden? Konnte unter verständigen Männern eine Frage entstehen, ob die Reihenfolge der Geschäfte nach der Reihenfolge der Artikel der Bundesacte vorgenommen werden solle? Daß dieß aber dennoch geschah, beweist die Hindernisse, welche von Anfang an jeder weiteren

---

*) Baiern hatte solche Ansichten aufgestellt! (s. oben S. 113 ff.)

Entwickelung des Bundes von den einflußreichsten Seiten entgegengestellt wurden. Die Commission glaubte sogar noch durch weitere Ausführungen ihren aufgestellten Satz beweisen zu müssen. Aber als erstes Geschäft sah sie doch immer „die Grundgesetze und organischen Einrichtungen" gesetzlich vorgezeichnet an. Diese sollten nach und nach erörtert, jedoch nur nach gewissen Verbindungen und in ihrem Zusammenhang darüber Verlaß und Beschluß genommen werden, da sie so sehr in einander greifen würden, daß es nicht möglich sei, sie ohne dem Ganzen zu schaden, einzeln und isolirt zur Abstimmung zu bringen. Seien aber mehrere erörtert und in einander gefügt, so ließen sie sich leicht ordnen und als einen der genannten Haupttheile zur Beschlußnahme bringen.

In Bezug auf die zweite Frage: „welche Vorschriften durch die Bundesacte selbst über die Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung ertheilt werden?" sprach sich die Commission in sehr anzuerkennender Weise aus. Sie wies darauf hin, daß die Bundesacte vorgeschrieben, welche Verhandlungen sie nach ihrer Eröffnung zu ihrem ersten Geschäfte machen solle. Dahin gehörten die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, dessen organische Einrichtungen in Rücksicht auf die auswärtigen, militärischen Verhältnisse (Art. 10 der B. A.), dann die Erwägung, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung zugestanden werden sollten, welche (nach Art. 6 der B. A.) bei Berathung der organischen Gesetze statt finden müsse; ferner die Bestimmung über die Vertagung der Bundesversammlung und über die Besorgung der während derselben etwa vorkommenden dringenden Geschäfte, ebenfalls der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten (Art. 7 der B. A.), endlich die Berathung über die beständige Folge der Stimmenordnung, welche auf die Abfassung der organischen Gesetze folgen solle (Art. 8 der B. A.), doch müsse diese vor Beschlußnahme einer definitiven Bundestagsordnung, zu der sie wesentlich gehören, Statt finden.

Zu denjenigen Gegenständen zweitens, für deren Vornahme oder Erledigung die Bundesacte eine gewisse Frist bestimmt habe, rechnete die Commission die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, indem solche Regulirung (nach Art. 15 der B. A.) binnen Jahresfrist zu beendigen sei; dann die Berathung über Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schiffahrt und ebenso die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck: Nach Art. 18 und 19 der Bundesacte solle sich die Bundesversammlung mit diesen vier letzteren Gegenständen bei ihrer ersten Zusammenkunft beschäftigen, und dies sei nicht anders zu verstehen, als von dem Zeitraume vor der ersten förmlichen Vertagung der Bundesversammlung*).

Zu denjenigen Gegenständen endlich, deren Vornahme die Bundesacte ohne nähere Fristbestimmung der Bundesversammlung nur überhaupt als zum Zweck des Bundes gehörig, zur Pflicht macht, rechnete die Commision die Berathung über möglichst gleiche Grundsätze in Betreff der Militairpflichtigkeit, zugesichert in Art. 18 der B. A.; dann die Berathung, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit derselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und zugesichert werden könne. In Bezug auf zwei andere Gegenstände, nämlich die Angelegenheit der früher reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, sowie des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels im Besonderen in den von Frankreich wieder abgetretenen Provinzen war die Commission zweifelhaft, ob sie zu dem Ressort der Bundesversammlung gehörten, da Art. 14 der B. A. nicht deutlich genug sei, indem

*) B. Pr. 1817 a. a. O. Fol. 72 s. oben S. 129—130. Wir haben oben gesehen, daß sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war. —

die Ausdrücke in diesen Artikeln auch so gedeutet werden könnten, als sollte dadurch nicht der Bundesversammlung, sondern direct den Staaten selbst, welche Mediatisirte zu ihren Unterthanen zählen, eine weitere Norm zur Regulirung ihres Verfahrens in dieser Hinsicht vorgeschrieben werden.

Diese von der Commission als eine gleichsam gesetzliche Reihenfolge aufgestellte Uebersicht der Geschichte der Bundesversammlung sollte aber nicht als unbedingte Norm gelten, sondern nur zu einem gewissen Leitfaden dienen, wie es das größere oder geringere Bedürfniß erfordere. In dieser Beziehung wies die Commission auf die in dem ersten Vertrage des Präsidiums aufgestellten Grundsätze.

Die Präsidialproposition vom 11. November 1816 enthielt eine dreifache Abtheilung und die Commission war beauftragt diese, sowie die bereits über drei Gegenstände durch besondere Verlaßnahme festgesetzten Bestimmungen — Geschäftsordnung, überrheinisch-geistliche Sustentations-Angelegenheit, Militär-Verhältnisse des Bundes — zu berücksichtigen. Für die provisorische Geschäftsordnung war die Commission der Ansicht, daß sie allmählig nach den weiteren Erfahrungen und Bedürfnissen erweitert und verbessert und zu dem Ende von Zeit zu Zeit in bestimmten Fristen revidirt wurde; eine definitive Geschäftsordnung könne nicht anders zu Stande gebracht werden, als nachdem die gesammten organischen Gesetze erst die Regel aufgestellt hätten, in deren Gemäßheit sie anzuordnen sein würden*).

Dies wird noch weiter ausgeführt. Die rheinische Sustentationssache hofft sie bald beendigt zu sehen**), und über die Militärverhältnisse seien die Berathungen im Gange.

Hiernach sah die Commission die ihr gestellte Aufgabe haupt-

---

*) Die Verbesserungsvorschläge für die Geschäftsordnung wurden aber auf den Wiener Conferenzen berathen und die dort gefaßten Beschlüsse (20. Wiener Conferenz-Sitzung) dem Bundestage später unterbreitet B. Pr. 1820. §. 109 Fol. 256.

**) Geschah der Hauptsache nach in der 43. Sitz. 14. Juli 1817.

sächlich in der Frage: „welche von den organischen Einrichtungen sind neben den bereits zur Berathung gestellten Gegenständen zunächst oder gemeinschaftlich mit dieser, in richtiger Verbindung und Folgeordnung, zur weiteren Verhandlung des Bundestags zu bringen?" Der öfter genannte Präsidialvortrag hatte sich dahin geäußert, „daß der Art. 10 der B. A. die das innere Gebäude des Bundes selbst betreffenden organischen Grundbestimmungen als das erste Geschäft der Bundesversammlung bezeichne, wodurch dann zugleich auch der Art. 11 der B. A. seine nothwendige Bestimmung erhalten werde. Denn die beiden Artikel 10 und 11 seien es eben, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten habe, durch welche ebensowohl das Wohl der Gesammtheit als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezweckt werde". Daran knüpfte die Commission ihre Bemerkungen an und kam zu dem Vorschlag, daß vor Allem die Regulirung der Militärverhältnisse des Bundes unausgesetzt betrieben werden müßten und baldige Beschlußnahme über das Ganze zu bewirken sei, nachdem die einzelnen Gegenstände derselben vorläufig erörtert wären; zur Erleichterung würde hierbei eine vorherige Verständigung über gewisse eintretende Grundsätze dienen. Mit dieser Maßregel der äußeren Sicherheit gegen auswärtigen Angriff stehe das Friedensverhältniß mit fremden Mächten auf gleicher Linie, müsse daher gleichzeitig behandelt werden, wie mit dem Friedenszustand beginnend und denselben erhaltend. Um so nothwendiger erscheine es, daß der Bund als solcher, und wie eine Macht in dem völkerrechtlichen Systeme der europäischen Staaten seine angemessene Stelle einnehme und als ein Ganzes handelnd in das desfallsige Verhältniß trete.

Hierin war die Commission um so mehr im Recht, als zwar der deutsche Bund von den fremden Mächten in der Wiener Congreßacte völlig anerkannt war, aber doch auch seine wirkliche Existenz, seine eingetretene Wirksamkeit zur förmlichen Kenntniß aller auswärtigen europäischen Mächte zu bringen hatte, um von

einem Centralpunkte aus durch das Mittel der Bundesversammlung sich mit ihnen in Mittheilung und Verbindung zu setzen und sein gemeinsames Interesse wahrnehmen zu können. Die Commission machte darauf aufmerksam, daß im Art. 10 der B. A. unter den organischen Einrichtungen, mit denen sich die Bundesversammlung zuerst beschäftigen solle, die auswärtigen Verhältnisse obenan gesetzt seien; sie knüpfte daran die Bemerkung, daß der Bund, constituirt als ein Ganzes, sich thätig nach Außen erweisen und seine Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten feststellen müsse. Insonderheit verlangte sie aber einen baldigen Beschluß über die dem allgemeinen völkerrechtlichen Gebrauch angemessene Unterhaltung freundschaftlicher Verbindungen und Mittheilung der Staaten durch Gesandte.

Zur Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ruhe stellte die Commission die Feststellung und Ausübung eines sicheren Rechtszustandes in allen Bundesstaaten als ein wesentliches Erforderniß hin. Besonders müßten in dieser Beziehung die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander eine unverzögerte rechtliche Entscheidung im Bunde finden.

Diese drei Hauptgeschäfte sollten nach der gutachtlichen Meinung der Commission vorzugsweise und zunächst und nebeneinander betrieben werden; die Einholung der Instructionen verlangte sie beschleunigt. Die drei Hauptgegenstände entwickelt die Commission in drei abgesonderten Aufsätzen, welche sie ihrem Gutachten als besondere Beilagen zufügte. Damit aber die Bundesversammlung nicht erst zu Handlungen aufgefordert werde, wozu sie durch die Vorschrift des Art. 4 der B. A. nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet sei, so beantragte sie weiter, „daß wegen derjenigen Gegenstände, worüber eine entschiedene Disposition in der Bundesacte bereits vorliege, die Bundesversammlung sich damit auch ohne Aufschub beschäftigen möge, um zu bestimmen, in wie fern und wie bald solche allgemeine Einrichtungen, wozu man durch die

Bundesacte sich schon grundgesetzlich verstanden habe, nun in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen seien".

Wir haben schon oben bemerkt, welche Gegenstände die Commission hierher gezogen wissen wollte. Von Neuem legte sie aber auf Art. 13 und 16 der B. A. Nachdruck. Nach ersterem verlangte sie, daß gewisse gleichförmige Grundsätze in den landständischen Verfassungen angenommen werden, und nur die individuellen Bestimmungen der örtlichen und Personal-Verhältnisse den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben sollten. Bei letzterem empfahl sie eine baldige Berücksichtigung, da die Klage der Juden in Deutschland durch die theilweise Herrschaft französischer Gesetze durch die verschiedenartige Gesetzgebung der mit dieser Herrschaft verschont gebliebenen deutschen Staaten durch die Folgen der neuen Teritorialveränderungen und endlich durch den Artikel 16 der B. A. selbst, so ungleich, unsicher und schwankend geworden sei, daß die klare Einsicht, wie es ebenso unmöglich sei, die Juden in ihre alte Lage zurückzuwerfen, als sie überall in ihrer neuen Lage zu erhalten, die Menschlichkeit alle Regierungen auffordern müsse, diesen ungewissen Zustand zu beseitigen. Die Commission mochte sich wohl erinnern, daß man in Hannover den Leibzoll von den Juden wiederum forderte! — Nicht minder drang aber die Commission auch auf gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und auf Erfüllung des Art. 19 der B. A., damit freier Handel und Wandel wenigstens in den nothwendigsten Lebensmitteln hergestellt werde.

Die erste Beilage des Berichts der Commission, die militärischen Verhältnisse des Bundes betreffend, bezeichnet in merkwürdiger Weise die Stimmung und Anschauung der deutschen Kabinette damaliger Zeit nicht nur, sondern auch der besten Patrioten in der Bundesversammlung. Deutschland hatte große Opfer gebracht, sich seine Unabhängigkeit von fremder Herrschaft glorreich erkämpft, seine Heere besetzten damals noch das Land des alten Feindes. War auch durch die Verhandlungen zu Paris und Wien bei Weitem nicht das erreicht, was man hätte erreichen

können und sollen, so war dennoch noch immer Ursache genug vorhanden, sich der Pflicht zu erinnern, daß die deutsche Nation nur groß sein könne, wenn sie eine wahrhaft gleiche Stellung zu den andern Großmächten einnehme. Aber dieser Gedanke findet sich in den damaligen Denkschriften am Bundestage nicht ausgesprochen. Im Gegentheil, die sprichwörtliche Demuth der Deutschen leuchtet auch hier wieder vor. Die Commission beginnt ihre Denkschrift mit der Behauptung, daß zwar Deutschlands äußere Sicherheit als erster Zweck des Bundes und seines Bestehens wesentliche Bedingung vor Allem Vereinigung und Bereitschaft der Kräfte zu gemeinsamer Vertheidigung erfordere, und daß der Umfang und die Bevölkerung des Bundes auch die Entwickelung großer Kräfte gestatte; aber, abgesehen von der Pflicht, den Völkern Ruhe und Zeit zur Erholung zu gönnen, liege es schon in der reinerhaltenen Natur des Bundes „daß die Entwickelung nicht darauf berechnet sein könne, um eine gebietende Stellung in dem europäischen Staatensystem einzunehmen, sondern nur um eine vertheidigende mit Würde zu behaupten“. Was würde wohl ein englischer oder französischer Staatsmann zu solcher Demuth nach so großen Siegen, wie sie Deuschland erfochten, sagen, wenn ihm eine derartige Meinung in dem gebildeten Theile des Volkes begegnete? Wie konnte man glauben, daß in schwierigen Zeiten eine vertheidigende Stellung nur allein zur Behauptung der Nationalwürde dienen werde! Welch eine Waffe für alle andern Staaten Europa's gegen Deutschland war da gegeben! Wie wollte man sich über die anmaßenden russischen Noten in den zwanziger Jahren, über die späteren französischen und englischen am Bundestage verwundern? Mit dieser unglücklichen Ansicht der Bundes-Commission, welche von der Bundesversammlung damals allgemein adoptirt wurde, war den europäischen Staaten ein Privilegium von Deutschland selbst gegeben, europäische Angelegenheiten ohne Deutschlands Stimme zu ordnen. Und wahrlich, die fremden Staaten haben sich dies nicht zwei Mal sagen lassen und haben fast alle Angelegenheiten ohne

Deutschland bis zur neuesten Zeit entschieden. Den traurigsten Beweis gaben aber insbesondere Luxemburg und Holstein, der Schmach nicht zu gedenken, welche in der Art und Weise lag, wie die vollendeten Verhandlungen zu Verona den deutschen Staaten von Metternich in der Bundesversammlung gleichsam zu Gesetzen vorgeschrieben wurden *).

Sieht man von diesem Hauptfehler in der Behandlung des Gegenstandes ab, so erwog die Commission die einschlagenden Fragen mit Umsicht und Schärfe. Sie machte eine Haupteintheilung nach der Matrikel, der Kriegsverfassung und den Bundesfestungen. Sie machte darauf aufmerksam, daß man wohl überlegen müsse, nach welchem Maßstabe die Matrikel anzufertigen sei; man könne zwar die Bevölkerung als alleinigen Maßstab hinstellen, aber es sei doch fraglich, ob nicht auch die Staatseinkünfte dabei einen gleich richtigen Maßstab abgeben könnten. Dann müsse das Contingent eines jeden Bundesstaats ausgemittelt und festgesetzt werden, wobei es wichtig werde zu bestimmen, wie viel Landwehr darunter gestellt werden könne und dürfe? Bei der Kriegsverfassung und Militärstellung, im Falle das Bundescontingent auf den Kriegsfuß gestellt werden sollte, wurden die rein militärischen Fragen ins Auge gefaßt und kurz angegeben, was dringliche Hauptsache sein müsse. Die Bundesfestungen wurden aber als ein besonderer und verschiedener Theil der gemeinsamen Militair-Verhältnisse des Bundes angesehen, das mit der eigentlichen Contingentstellung nicht nothwendig zusammenhänge und wozu der Begriff und die näheren Bestimmungen sich erst noch aus dem allgemeinen Militärdefensionssystem ergeben sollten, insofern gewisse feste Punkte im Umfang des Bundesgebietes entweder von der Wichtigkeit erschienen, daß sie nicht sowohl dem einzelnen Bundesstaat, in dessen Lande sie belegen seien, als vielmehr dem Ganzen zur Deckung dienten, oder auch wenn sie von dem Umfang und Betrag wären, daß ihre selbst-

*) Siehe unten.

ständige Unterhaltung und hinreichende Vertheidigung dem einzelnen Bundesstaate, besonders wenn derselbe zu den Mindermächtigen gehöre, nicht zuzumuthen wäre; diese für die Sicherheit des Ganzen doch wesentlich nothwendigen Festungen könnten nur durch den Zusammentritt der Gesammtheit in gehörigem Stande erhalten werden, und müßten dem Bunde vorzugsweise übergeben werden; die frühern Reichsfestungen hätten nicht erhalten werden können. Die näher einschlagenden Fragen wurden von der Commission als vorzugsweise militärisch nicht weiter angegeben.

Die zweite Beilage, die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes betreffend, gab Gelegenheit eine Reihe der wichtigsten Fragen und Interessen zu beleuchten. Die Commission, fußend auf Art. 2 der B. A., in welchem als Zweck die Erhaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten sich finde, und auf Art. 11, in welchen sich alle Mitglieder des deutschen Bundes versprochen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, — sah hierin den Gesichtspunkt und die Mittel angegeben, um die organischen Einrichtungen der auswärtigen Verhältnisse des Bundes zu bestimmen. Sie wollte eine förmliche Anzeige an alle europäische Regierungen von der Constituirung des deutschen Bundes als Gesammtmacht; ob die Notification auch an die Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen sollen, ließ die Commission unerörtert! Die Frage, ob unmittelbare weitere schriftliche Verhandlungen zur Besorgung der Geschäfte hinreichend seien oder ob hierzu außerordentliche Gesandte zu bestimmten Zwecken erforderlich seien, ließ sie ebenfalls unbeantwortet.

Die Annahme der bevollmächtigten Gesandten der auswärtigen Mächte, die dergleichen bei der Bundesversammlung accreditiren wollten, sah die Commission als eine Folge der mit ihnen bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse und als

Mittel dieselben durch wechselseitige Communication zu unterhalten, wenn die Politik und das Interesse der deutschen Gesammtheit am Bundestage ihren Centralpunkt finden solle. Durch diesen Zweck seien sie ohnedem selbst bedingt und es verstehe sich daher, daß keine Anträge zulässig sein würden, welche sich auf die innern Angelegenheiten des Bundes oder auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Bundesstaaten erstreckten.

Als Folge der freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten, wodurch der Bund festen Standpunkt gegen sie und er leichte freie Communication gewinne, würde sich ergeben, daß sowohl jede Beeinträchtigung, die auch die einzelnen Bundesstaaten etwa zu erleiden hätten, zur öffentlichen Sprache gebracht und die Vermittelung des Ganzen angegangen werden könne, als auch die Gegenstände des gesammten Verkehrs auf gemeinschaftlichem Wege zu befördern wären. Es würde nur zu bestimmen sein, in wie fern irgend ein Gegenstand, als das gemeinsame Bundes-Interesse betreffend, zu behandeln sein werde, sobald die Bundesversammlung ihn dafür anerkannt und erklärt habe. Dies war freilich richtig, aber die Ausführung voraussichtlich sehr mangelhaft, und die Folge lehrte, daß die Bundesversammlung sich die Vorschläge der Commission nicht zur Richtschnur dienen ließ. Eine sehr wichtige Frage wurde als fünfter Hauptpunkt von der Commission erörtert, nämlich das in der neuern und neuesten Zeit auch von dem Auslande — Rußland, Frankreich, England — bezweifelte unbedingte Recht des Bundes Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Da diese Frage in Zukunft von sehr großer Bedeutung werden wird, wollen wir die Ansicht der Bundes-Commission hier im Wesentlichen mittheilen. Sie sagt*): „Der Bund hat unbezweifelt das Recht des Krieges und Friedens, da dies nothwendige Mittel sind, um die aufgegebenen Zwecke seiner Gründung zu erreichen.

*) B. Pr. a. a. O. Fol. 83 ff.

Wegen eines Krieges entsteht die wichtige Frage: Wie kommt der Bund in den Fall Krieg zu führen? und auf welchem Grund kann eine von ihm ausgehende Kriegserklärung beruhen? Dieses muß hauptsächlich, so viel es durch eine allgemeine Bestimmung irgend geschehen kann, noch näher festgesetzt werden. Zur Richtschnur möchten dabei die oben nach der Bundesacte angeführten Zwecke dienen und besonders die gemeinsame Pflicht, jeden Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen. Dieses spricht wenigstens ausdrücklich den Grundsatz eines bloßen Vertheidigungssystems aus, in dessen Gränzen der Bund sich wohl um so mehr halten müßte, als er nicht die Absicht haben kann, Eroberungen zu machen, deren Theilung auch sehr schwierig sein würde, wiewohl doch jedes Mitglied verhältnißmäßig gleiche Ansprüche an den Gewinn des Krieges zu machen hätte. In dieser Entfernung von allen Eroberungsabsichten und in der gesicherten Vertheidigung und dem Schutze aller seiner auch minder-mächtigen Staaten wäre also die Politik und die Bestimmung des deutschen Bundes gegründet und die stete Befolgung solcher Grundsätze in Verbindung mit seiner Lage und dem großen Kriegsheer, welches er aufzustellen vermag, kann ihm eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit verschaffen. Der Schutz ist aber gegen jeden Angriff gerichtet, er komme von welcher Seite es immer sein möge, welche die innere und äußere Unabhängigkeit oder Unverletzbarkeit des einzelnen Bundesstaats oder die Gesammtheit gewaltsam bedroht". In dieser Ansicht zeigte sich die traurige Situation, in welche die Verhandlungen zu Paris und Wien Deutschland gebracht, sehr deutlich. Welch' eine kleinliche Rolle war damit dem deutschen Bunde beschieden! Carlsbad und Wien entschieden daher auch ohne ihn und doch für und gegen ihn, Aachen, Troppau, Laybach, Verona, die Conferenzen zu London trotzten ihm.

Die Fragen, welche noch aufzuwerfen waren, um die Stellung des Bundes nach Außen genau zu bezeichnen, wurden zwar von der Commission wohl vorgeführt, aber keine einzige beantwortet. Will man auch zugeben, daß bei einem Vortrag über die Reihenfolge

der Geschäfte diese Fragen nicht erschöpfend beantwortet werden durften, so waren doch wohl die Hauptschwierigkeiten in den Vordergrund zu stellen, und nicht, wie es die Commission that, unwichtige Punkte, deren Erledigung mit den Hauptpunkten von selbst gegeben war, blind mit den letztern durch einander zu werfen. Die Hauptschwierigkeit lag und liegt immer in den Fragen: Wie es in solchen besonderen Fällen zu halten sei, wenn ein Bundesstaat, der eigentlich als europäische Macht Krieg führt, oder darin verwickelt wird, seine deutschen Länder auch vom Feinde angegriffen und besetzt sieht? Soll der Bund hierdurch in allen Fällen schon in den Krieg mit hineingezogen sein? Wie kann der Bund überhaupt und als solcher bei den Kriegen eines oder mehrerer Bundesstaaten mit Auswärtigen und vielleicht als europäische Mächte, auch gegen einander, sich der Theilnahme enthalten, eine gewisse Neutralität aufstellen und sie bewaffnet behaupten? Wie weit wäre dabei der Grundsatz aufrecht zu erhalten, das Gebiet ungeahndet vom Feinde betreten zu lassen? Also in solchem Falle könnten Oesterreich und Preußen als Feinde angesehen werden müssen! Kann die Bundesversammlung in dem Falle des Krieges auch gemeinsame Allianz- und Subsidiär-Tractate mit auswärtigen Mächten abschließen? Diese Fragen wurden allerdings von der Commission aufgeworfen, aber so gestellt, daß an eine Beantwortung schwer zu denken war. Nach dem von ihr hingestellten allgemeinen Princip konnten sie auch nicht beantwortet werden. Der Bund sollte ja eine durchaus passive Stelle in der europäischen Staatenwelt spielen! Die eigenthümliche Gestaltung der beiden deutschen Großmächte, Holland und Dänemark, insbesondere aber der complicirte österreichische Staat war damals wie jetzt, bei einer so losen Bundesverfassung wie sie der deutsche Bund besitzt, das Hinderniß einer kräftigen Vertretung Deutschlands dem Auslande gegenüber. Die Commission wußte die äußere Politik des Landes nicht besser zu schildern, als in dem Schlußsatz ihrer Denkschrift: „Eine äußere politische Thätigkeit wird ohnehin kein wahrer Vaterlandsfreund dem Bunde wünschen, und seine Politik

wird immer öffentlich sein können, und einfach die: Keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden.

Ueber die dritte Denkschrift: „die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine innern Verhältnisse“, können wir kurz hinausgehen, da sich das Wesentliche schon in dem Berichte selbst angegeben findet (s. S. 213 ff.). Es wird im Besondern auf Erlaß einer Bundesordnung gedrungen, vorläufig aber auf einen provisorischen Erlaß der einzelnen Theile derselben, dann auf eine Austrägal-Instanz und eine Executionsordnung, wobei die einzelnen dahin gehenden Vorschläge in Hauptrubriken zusammengestellt sich finden. Bei dieser Veranlassung warf die Commission die Frage auf, wie es mit den bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten unentschiedenen Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes gehalten werden solle. Ein Theil derselben war zwar durch die rheinische Bundesacte (Art. 34) niedergeschlagen. Allein abgesehen, daß die Anwendung dieses Artikels keineswegs unbestritten war, und er selbst Successionsrechte von dem gegenseitigen Verzichte ausgenommen hatte, und daher auch die bereits vorhandenen Successionsstreitigkeiten unter demselben nicht mitbegriffen werden konnten, so waren doch auch nicht alle Mitglieder des deutschen Bundes auch Mitglieder des rheinischen Bundes gewesen. Die Frage war durchaus praktisch; der braunschweiger Fall von 1830 gab späterhin den genügenden Beweis. Hierin entschieden die Agnaten aber nicht eine Austrägal-Instanz.

In der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 hob die Bundesversammlung die Gegenstände aus dem Vortrage der Commission aus, für welche eine möglichst baldige Erledigung zu bewirken sei. Zuerst die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, wobei die nothwendigsten Grundlagen für einen Modus des Vergleichs angegeben waren, denen dann die Hauptbestimmungen über die Austrägalinstanz selbst folgten. Dann die Anstalten für Fortführung der Geschäfte bei der Vertagung der Bundesversammlung. Endlich in 14 Positionen einige Punkte die auswärtigen Verhält-

nisse des Bundes betreffend (Notification und Gesandte beim deutschen Bund). — In der vertraulichen Sitzung vom 3. März hatte Oesterreich eine Punctation über die auswärtigen Verhältnisse gegeben, deren Inhalt später im Wesentlichen die Bundesversammlung sich aneignete. Gleich darauf wurde in der 17. Sitzung vom 10. März 1817 von der Bundesversammlung durch einstimmigen Beschluß die von der Commission vorgeschlagene Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung angenommen. Das Präsidium hatte beantragt:

> „daß ein förmlicher Beschluß über die bisher allerdings mit so besserem Fuge vorausgesetzte wirkliche Genehmigung dieser Reihefolge zu fassen, je getreuer dieselbe der Bundesacte und den mit so vieler Gefälligkeit gutgeheißenen Ansichten, welche in der ersten Präsidial-Proposition aufgestellt worden, vorgetragen sei".

Diesem Antrag, also auch der Motivirung desselben traten sämmtliche Gesandte bei, erkannten daher sämmtlich die von der Commission angegebenen Verpflichtungen zum innern Ausbau und die dabei aufgestellten Grundprincipien damit ausdrücklich einstimmig an. Es wird sich nun in Verfolg unserer Darstellung zeigen, ob und in welcher Weise die Bundesversammlung diesem Beschlusse nachgekommen ist.

Die einzelnen Gesandtschaften waren also der Präsidial-Propositionen einfach beigetreten, v. Gagern hatte sogar in ausführlicher Rede seine Zustimmung gegeben; er machte aber dabei noch auf zweierlei aufmerksam. Er machte zuerst einen Einwurf gegen den Ausdruck „Bund" und fragte, was dem fortgesetzten Gebrauch des Ausdruckes „Reich" entgegenstehe? Das Wort „Reich" bezeichne Größe und Macht, die das Wort „Bund" nicht enthalte. „Reich" drücke Festigkeit, Unzertrennlichkeit und Gesammtheit weit besser aus. Er kenne wohl eine kaiserliche Abdication, nicht die des Reiches oder derer, die es zunächst anging. Das Wort „Bund" bezeichne so wenig die Natur einer Gesammtmacht, als es ein Individuum bezeichnen würde, wenn er auf die Frage, wer ist das? zur Antwort geben wolle: ein Freund, ein Ehegatte.

„Lassen Sie uns“, schloß er seine Ausführung, „den traurigen Fall annehmen, zwei Bundesglieder geriethen in schweren Krieg, was freilich, wenn die dritte Partei ihre Rolle wohl versteht, durch bewaffnete Vermittelung wohl wird verhindert werden, doch aber denkbar bleibt; nun, nach vorigen Begriffen, blieben sie Reichsgenossen, aber werden wir sie, mitten in den Schlachten begriffen, noch Bundesgenossen nennen? In der Idee des Reiches lag schon das Princip ihrer Wiedervereinigung. Das Reich wird in den Begriffen der Deutschen bleiben, wenn es auch nicht in unsere diplomatischen Verhandlungen kommt. Finden unsere großen Höfe Bedenken oder haben sie andere Versicherungen von sich gegeben; wohlan, so werden sie schweigen. Aber hier war es als Theorie und in perpetuam rei memoriam wohl zu sagen“.

Das letztere ist denn auch geblieben. Seit diesem Gager'schen Wort ist niemals wieder von einem deutschen Reich in der Bundesversammlung die Rede gewesen, bis die Reichsverfassung von 1849 das Wort mit seiner tiefen Bedeutung wieder in sich aufnahm. Das Präsidium schien über die Gagernsche Ausführung piquirt und meinte, daß die Abstimmung des königlich niederländischen, großherzoglich luxemburgischen Herren Gesandten den Höfen den Anlaß geben werde, sich etwa in ihren Instructionen hierüber näher auszusprechen. Allein dies hielten die Höfe doch nicht für angemessen.

Ein andrer Gegenstand der Gagernschen Rede waren die kirchlichen Angelegenheiten. Er sagte, wie er aus der individuellen ihm wohlbekannten Denkungsart der Commission, ja selbst aus späteren Unterredungen mit ihren Mitgliedern überzeugt sei, daß die Auslassung der kirchlichen Angelegenheiten in der Reihefolge der Geschäfte nicht in einer Vernachlässigug oder Gleichgültigkeit ihren Grund habe, sondern in der unangenehmen Betrachtung, daß der 16. Artikel der B. A. in Verbindung mit dem 7. wenig oder nichts davon enthalte. Er sei jedoch anderer Meinung. Wenn es auch wünschenswerth wäre, daß der Artikel in breiterem Umfange und in bestimmteren Ausdrücken gefaßt sei, so

sei er doch selbst der Materie gewidmet. Der Art. 16. spreche das wahre Christenthum aus, athme Milde, Versöhnung und Verbrüderung und gebe sie zur Richtschnur. Der 7. Artikel enthalte darüber eine völkerrechtliche Modification. Es sei für immer jener Metaphysik zu entsagen, die die Kirche nur wie jede andere Gesellschaft im Staate betrachte. Sie hänge allzu eng mit dem menschlichen Dasein, mit der Natur der Staaten, mit der Sittlichkeit, mit dem Ruhestand zusammen, als daß nicht die Augen des Staatsmannes ganz vorzüglich immer darauf gerichtet sein sollten. Wenn man auch heute sicher sein könne vor den beklagenswerthen Verirrungen der früheren Zeit, so könne man doch nicht sagen, daß dies für immer sei; welcher böse Saame im Staat wäre aber fähiger sich dem andern mitzutheilen, als gerade dieser? Deßhalb sei sich vor bösen Folgen zu wahren.

v. Plessen erwiderte hierauf, daß die Commission die Wichtigkeit des Gegenstandes wohl anerkannt habe, daß sie aber billiges Bedenken getragen, ihren Auftrag zu überschreiten, sie habe nach der klugen Vorsicht des Vorganges am Wiener Congresse geglaubt, diesen Gegenstand nicht berühren zu dürfen, ehe derselbe auf anderen Wegen an die Bundesversammlung gebracht werde, wozu sowohl die Anträge eines jeden Bundesmitgliedes, wie auch die sonst eingehenden Reclamationen die passendsten Veranlassungen geben und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen könnten. Das Präsidium stimmte dieser Erklärung des mecklenburgischen Gesandten bei, und das, wie es sagte, um so mehr, als nach der Bundesacte die kirchlichen Angelegenheiten vorerst nicht zur Berathung ausgesetzt, sondern nur im Art. 16 den christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte eingeräumt seien, auch Art. 7 hierin nichts zu ändern scheine, somit nur dann, wenn wegen Beeinträchtigung des Art. 16 der B. A. oder aus anderer Veranlassung Beschwerde erhoben werde, oder auch Anträge von einem Bundesstaat hierüber gemacht würden, die Bundesversammlung sich in dem Falle befinden dürfte, über kirchliche und Religionsangelegenheiten in Erörterungen einzugehen.

So waren die kirchlichen Angelegenheiten also von Anfang an aus der Bundesversammlung verdrängt, die würdige Ansicht, welche schon beim Wiener Congreß vertreten war, daß Deutschland als Ganzes ein Concordat mit der römischen Curie abschließen möge, auch hier wieder gefallen. Oesterreich wünschte zwar einen gemeinsamen Vertrag der süddeutschen Staaten mit Rom, und war die Veranlassung der 1818 zu Frankfurt zusammentretenden Bevollmächtigten der süd- und mitteldeutschen Staaten, schien aber nicht besondere Neigung zu haben, daß Preußen als protestantische Hauptmacht bei der Versammlung seinen Einfluß geltend machen könne. Wir werden die betreffenden Verhandlungen weiter unten näher erörtern. Es wäre damals eine vortreffliche Gelegenheit gewesen, die kirchlichen Rechte der deutschen Katholiken geltend zu machen und das Verhältniß zwischen den drei Hauptconfessionen zu Rom genau festzustellen. Rom hätte der vereinigten Kraft der deutschen Nation nicht alte, vergessene und überwundene Prärogative wieder aufdringen können, wie das sich zerschlagende Concordat, welches mit Frankreich versucht wurde, sehr deutlich gezeigt hat. Statt dessen hat man überall einzeln verhandelt und waren damals auch die von den Regierungen eingeschlagenen Wege noch nicht die schlimmsten, so sind sie es doch auf der Grundlage neuer Verträge mit Rom geworden.

Wir werden nun sehen, in welcher Weise die Bundesversammlung ihrem Beschlusse über die vorzunehmenden Geschäfte und deren Reihenfolge nachkam.

Oben wurde bemerkt, daß Oesterreich in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 eine Punctation über die Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten überreicht hatte *). Diese Angelegenheit mußte vor allen Dingen in Ordnung gebracht werden. Es scheint, daß vor Eröffnung des Bundestages vertrauliche Verhandlungen über die Zulassung fremder Gesandten bei der Bundesversammlung Statt gefunden haben; wenigstens

*) Notatum de conferentia 3. März 1817 Fol. 1—3.

weist eine in der Nemesis veröffentlichte Denkschrift *) des Grafen Reinhard darauf hin. In dieser wird vorausgesetzt, daß am Bundestage Zweifel über die Annahme solcher Gesandten vorhanden gewesen seien, wie denn in der deutschen Presse vielfach damals behauptet wurde, daß der Bundestag sich nur mit innern Angelegenheiten zu beschäftigen habe; hierein habe sich Niemand zu mischen, wie sich der Bundestag nicht in fremde Angelegenheiten mischen solle. Mit Recht fertigte Graf Reinhard diese jämmerliche Ansicht mit wenigen beißenden Worten ab **). Von französischer Seite war besonders hervorgehoben, daß eine Reihe von Souverains, Oesterreichs, Preußens, der Niederlande, Dänemarks, ja Großbrittaniens, welche mit einem Theile ihrer europäischen Staaten in einem Bunde begriffen seien, bedeutenden Einfluß auf die deutsche Bundesversammlung ausübten, welchen natürlich die dem deutschen Bunde nicht angehörigen Mächte entbehrten. Diese müßten daher wenigstens Gelegenheit zur Information haben, da sie des unmittelbaren Einflusses entbehrten. Geschickt wies er auf die scheinbaren Interessen der mittleren und kleineren Staaten hin. Er fragte, wo denn die Gleichheit aller Mitglieder im Bunde bleibe, wenn einige derselben Gesandte im Auslande unterhielten, andere dagegen dies nicht vermöchten, und nun dennoch erstere etwa Bundesangelegenheiten, die sie im Verhältniß zum Auslande brächten, verhandelten? Die Gesandten einzelner Staaten Deutschlands, welche von allgemeinen deutschen Interessen sprächen, würden doch nur im Namen ihrer Vollmachtgeber handeln. Das Ausland würde also keinen Bund vor sich sehen, sondern nur ein Flickwerk (féderation en lambeaux). Wenn

---

*) Nemesis Bd. IX S. 144 fg.

**) „Sans doute on ne se mêlera point des affaires domestiques; mais il y a des murs mitoyens. Cette doctrine est celle de la diplomatie turque, qui toute imparfaite qu'elle est, a cependant fini pour établir avec l'Europe des communications réguliéres et permanentes. Telle était aussi et pour cause la doctrine du comité de Robespierre; et je me rapelle après sa chute, il fallut rapprendre à la convention nationale les mêmes éléments que les politiques des gazettes paraissent ignorer."

aber die Abgeordneten der einzelnen Staaten im Namen der Bundesversammlung sprächen, so wäre es denn doch die Bundesversammlung, welche sie bevollmächtigte und schickte, und dann müsse man doch die Reciprocität bewilligen. Diejenigen der kleineren Staaten, welche nicht die Mittel besäßen, besondere Gesandte zu unterhalten, würden niemals vertreten sein. Man würde wahrscheinlich über sie ohne ihr Wissen verhandeln, sogar bei ihnen selbst, aber gewiß an anderer Stelle. Die Zulassung fremder Minister an die Bundesversammlung, gebe aber den Souverainen des dritten Ranges ein gewisses Relief und eine Garantie mehr für ihre Rechte und ihre Existenz. Ueberhaupt würde ein Föderativsystem, welches sich durch Nichtzulassung fremder Gesandten in äußeren Beziehungen seiner Bundesmitglieder isoliren wolle, binnen kurzer Zeit nur eine Rückkehr zu einem neuen Rheinbunde. Alle Angelegenheiten strebten naturgemäß dahin sich zu vereinfachen, und so würde dann auch das Centrum der politischen Interessen der deutschen Bundesversammlung, wenn man es nicht in die Versammlung selbst lege, außer ihr liegen; jetzt gäbe es zwei Centren, zu Wien und Berlin.

So weit könnte man dem Franzosen schon noch nicht ganz Unrecht geben. Aber zum Schlusse seiner Denkschrift, welche doch wahrscheinlich nur den mittleren und kleineren Regierungen mitgetheilt wurden, zeigt er die Neigung des eben niedergeworfenen und gedemüthigten Frankreichs, sich in definitiver Weise bei erster Gelegenheit, die sich günstig erweise, in die inneren Angelegenheiten zu mischen. Wir stehen nicht an, die bezeichnende Stelle in der Anmerkung vollständig aufzuführen, da sie einen wenig schmeichelhaften Beweis von der höchst ungeschickten Behandlung der deutschen Angelegenheiten dem Auslande gegenüber gibt*). Es ist darin die ächt französische Unver-

*) Il ne s'agit point ici d'examiner, si l'acte de féderation est une ouvrage parfaite. Ce n'est que ce qui a été établi et garanti qui a pu savoir de base à mes raisonnements. Quand on reconnaitrait l'imperfection et qu'on voudrait y substituer un meilleur ordre des choses, encore dans ce cas la présence des ministres des puissances étrangères serait de droit

schämtheit, welche so oft den Deutschen bis auf unsere Tage imponirt hat, enthalten. Schon damals, 1816, wagte ein französischer Diplomat den deutschen Regierungen zu sagen, daß, wenn es sich um eine bessere Ordnung der Dinge in Deutschland handele, als sie die Bundesacte darstelle, die Minister der fremden Mächte ihre Anwesenheit rechtlich fordern könnten! Ob er widerlegt wurde, wissen wir nicht, da diese Denkschrift, lange vor Er-

---

et légitime. Ils s'agisserait alors de la modification d'un traité. qui, si elles n'y ont pas cooporé, n'en est pas moins entré comme partie intégrante dans l'ensemble des combinaisons Européennes du Congrès de Vienne, et est en quelque sorte devenu leur propre ouvrage par leur adhésion et par leur garantie. Ce que je viens de dire, s'applique plus ou moins à tous les états de l'Europe étrangers à la féderation germanique; je me restraindrai cependant à ceux, qui y sont plus directement interessés par la contiguité ou par la voisinage par la multiplicité des relations politiques et commerciales, et par la mission qu'ils ont reçue de la nature de ne pouvoir être étrangers à aucune branche essentielle des affaires générales Européennes. Ce sont la Russie, la France et l'Angleterre. J'écarterai l'Angleterre, comme pouvant trouver au besoin un expédiant dans la mission Hannovrienne, quoique bien persuadé, qu'il n'entre pas dans les vues du gouvernement Britannique de se laisser écarter. — Restent la France et la Russie. Mais la France et la Russie dit-on sont précisément les deux puissances „dont l'influence est à craindre, et contre „lesquelles la féderation germanique doit être sur ses gardes. En ad- „mettre les miniatures; c'est se mettre sous leur dépendance; c'est „ouvrir une libre carrière aux intrigues, et risquer de voir altérer par „un alliage le système national de la féderation".

La féderation d'Allemagne, comme tous les gouvernements féderatifs, a l'honorable désavantage d'être moins bien organisé pour l'attaque, que pour la défense. Sa destination est de se trouver interposée entre des gouvernements, dont l'action plus concentrée pourrait quelquefois être trop prompte à s'excercer. La paix et le maintien du repos général entrent éminement dans ses intérêts. C'est dans son sein, que pourra se former une sorte d'opinion publique, qui décidera entre le droit et l'injustice et qui s'excercera à reconnaître à des signes certaines l'ambition et le désir de la prépotence.

öffnung der Bundesversammlung datirt, bei ihr nicht zur Erörterung gekommen war.

Da indessen Ludens Nemesis dieselbe veröffentlicht hatte, so waren wenigstens die Ansichten des Auslandes nicht unbekannt geblieben. Voraussichtlich waren die großen und mittleren Mächte durchaus nicht Willens ihr besonderes Gesandtschaftsrecht aufzugeben und dem Bunde allein das Gesandschaftsrecht zu überlassen. Es blieb daher nur der einzige Weg übrig, sowohl vom Bunde als auch von den einzelnen Staaten Gesandte abzusenden und zu empfangen. Daß dies ein sehr großer Uebelstand war, wurde allgemein gefühlt; aber ein Mittel zur Beseitigung desselben war noch der Bundesacte nicht wohl möglich.

Zuerst nahmen Oesterreich und Preußen die Angelegenheit in die Hand und ersteres gab im Einverständniß mit Preußen eine Punctation, welche mit Rücksicht auf das Commissionsgutachten (S. 226) die Hauptpunkte hervorhob. In der vertraulichen Sitzung am 3. März 1817 war diese Punctation ein Gegenstand der Berathung und kam am 8. Mai zur Verhandlung in das öffentliche Protocoll. Im Allgemeinen traten Oesterreich bei Preußen, Sachsen, Hannover, Gr. u. H. Sachsen, die 15. 16. u. 17. Stimmen: auch Luxemburg, nur mit einigen consequenten Bemerkungen. Dagegen wichen Baiern, Württemberg, und Kurhessen und Darmstadt in einigen Punkten ab *). Oesterreich hatte in seiner Punctation zum Eingang bemerkt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen beim deutschen Bunde und bei der Bundesversammlung accreditirt werden könnten, sowie auch die Frage, ob der deutsche Bund Gesandtschaften absenden könne, als entschieden außer dem Kreise der Verhandlungen liege. Dieselben Gedanken hatte auch der Commissionsvertrag über die provisorische Competenzbestimmungen ausgesprochen **): „Deutschland erscheint seit dem geschlossenen

---

*) Uebersicht der Abstimmungen bei v. Meyer Repertorium ꝛc. Heft IV S. 425.

**) B. Pr. 1817. 34. Sitz. §. 223 unter §. 6.

Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstabe, Geist und Sinn derselben, dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben. Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der in Art. 10 bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, insofern die auswärtigen Verhältnisse in dieselbe mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergiebt, daß der deutsche Bund in seinem äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als der im Art. 4 zur Besorgung der Bundesangelegenheiten berufene activen Centralpunkte derselben, weshalb die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt".

Die österreichische Punctation schloß sich dann dem Inhalt des Commissionsgutachtens über die Reihenfolge der Geschäfte Beil. 2 in den Erörterungen der Fragen an.

Was die erste diplomatische Erörterung von Seiten der Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen anging, so wollte Oesterreich allen europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den nordamerikanischen Freistaaten die am 5. Novemb. 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags bekannt gemacht wissen. Baiern und Darmstadt hielten dagegen diese Notification des Bundes nicht mehr für nothwendig, da sie nach der Wiener Congreßacte schon bestehe; man müsse sich lediglich auf die Constituirung der Bundesversammlung beschränken. Hiermit erklärte sich Württemberg einverstanden, verwahrte sich aber zugleich, als solle damit der Bundesversammlung eine Art von Selbstständigkeit zugewiesen werden. Deßhalb wollte es auch keine Schreiben an die Souveraine sondern an die fremden Ministerien, „denn die erstere könne mit dem allgemeinen Gesichtspunkte nicht ver-

einbarlich finden; daß die Bundesversammlung nicht als selbstständiger Körper, sondern nur im Namen und aus Auftrag der verbündeten Souveraine handle. Wolle man aber die erste Notification an die Mächte selbst richten, so würden entweder alle Bundesglieder zu unterzeichnen haben, oder der Kaiser von Oesterreich Namens derselben". Kurhessen stimmte mit Württemberg überein. Dagegen äußerten sich aber wieder Mecklenburg, Holstein und Luxemburg und bestanden auf der von Oesterreich vorgeschlagenen Form. Kurhessen wollte ferner nicht eine Mittheilung an diejenigen europäischen Mächte, welche zugleich Mitglieder des deutschen Bundes sind, und endlich keine Notification an die nordamerikanischen Freistaaten, „weil mit ihnen der deutsche Bund, der keine Seemacht bilden werde, nicht wohl in Beziehung komme und die große Entfernung jede Collision verhüten zu müssen scheine". In dieser letztern Hinsicht protestirte neben Luxemburg, Baden, Holstein und die freien Städte sehr energisch im Interesse des Handels und Verkehrs. Aus diesem Grunde wünschten auch die freien Städte eine Notification an die Pforte, damit das räuberische Verfahren der der Pforte untergebenen afrikanischen Raubstaaten gegen die deutsche Schiffahrt aufhöre. Die Notificationen wurden nun im Namen des Bundes durch nachfolgenden Beschluß der Bundesversammlung an 19 Staaten erlassen. Von allen erfolgten Antworten mit Ausnahme von Nordamerika, Portugal, Sardinien und der Türkei. Einzelne hatten sehr spät geantwortet. Es besteht darüber bei der Bundesversammlung eine geschriebene Notificationsregistratur mit den erforderlichen Fortsetzungen.

Ueber die Form der Notifications- und nachfolgenden Schreiben bestanden ebenfalls verschiedene Meinungen. Oesterreich hatte vorgeschlagen, die Unterschrift: der deutsche Bund und in dessen Namen der kaiserlich österreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung. Dagegen wollten einige Staaten, insbesondere Baiern und Württemberg, die einfache Unterschrift: der der Bundesversammlung präsidirende Gesandte. Es blieb aber bei dem österreichischen Vorschlage. Die deutsche

Sprache wurde zur Geschäftssprache erwählt, aber wo es gegenseitig geschehe, auch die Beilage einer französischen Uebersetzung bestimmt. Kurhessen wollte dagegen statt der französischen die lateinische Sprache, „weil man es von jeher der Würde und Unabhängigkeit einer Nation für nachtheilig gehalten habe, in öffentlichen Angelegenheiten sich einer fremden lebenden Sprache zu bedienen; auch unterliege es wohl keinem Zweifel, daß jede lebende Sprache, welche man zur allgemeinen Staatssprache erheben wolle, der Nation, welcher sie angehöre, eine nicht zu zu verkennende Bedeutsamkeit in politischer Beziehung dadurch allein schon geben würde".

Die übrigen Vorschläge in der österreichischen Punktation, betreffend den schriftlichen und mündlichen Verkehr von Seiten des Bundes mit dem Auslande, dann die Einrichtung eines engeren Ausschusses zur vorläufigen geheimen Beurtheilung erhaltener diplomatischer Mittheilungen, ferner die Accreditirung der auswärtigen Gesandtschaften bei der Bundesversammlung, deren Verhältnisse und Vorrechte, Beschaffenheit und Abgabe des Creditives, endlich Besuche und Gegenbesuche zu Antwortschreiben — alle diese Gegenstände wurden angemessen geordnet und mit geringen Modificationen angenommen. Der betreffende Bundesbeschluß wurde in der 34. Sitzung am vom 12. Juni 1817 gefaßt. Wir übergehen diese Einzelheiten als für unsern Zweck unwesentlich *).

Der andere Gegenstand, welcher als besonders dringlich in dem Bericht der Commission (S. 222) hervorgehoben war, betraf die Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern selbst. Die Bundesacte hatte im Art. 11 bestimmt: Die Bundesglieder machen

*) Eine gute Uebersicht findet sich bei v. Meyer Repertorium rc. §. 275 ff. cf. Zachariae Staats- und Bundesrecht Bd. II. Zöpfl Staats- und Bundesrecht Bd. I. Der Beschluß selbst ist in den betreffenden Werken von Klüber, v. Meyer u. a. zu finden.

sich verbindlich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen und Falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben.

In der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 *) war hervorgehoben:

a) Eine wohlgeordnete Austrägalinstanz wird aus der Mitte der Bundesversammlung für jeden vorkommenden Fall gebildet. Die Art und Weise aber, wie solches geschehen solle, vorausbestimmt und zwar dergestalt

b) daß jede Partei einen oder zwei Bundesgesandte zum Austrägalrichter wählen und die Bundesversammlung einen Obmann aus den Bundesgesandten zu stellen befugt sein soll. Kein Gesandter, dessen Hof unmittelbar oder mittelbar bei der Sache betheiligt ist, kann Schiedsrichter sein.

c) Die zu Austrägalrichtern ernannten Gesandten sind allein nach ihrer Ueberzeugung zu sprechen verbunden und für diese Fälle durch die Instruction ihrer Höfe durchaus unabhängig.

d) Wenn von Seiten der einen oder andern Partei die Wahl der Austräge ungebührlich verzögert wird, so hängt es von der Bundesversammlung ab, nach Umständen eine Austrägal-Commission aus ihrer Mitte zu bestellen,

---

*) Notat. in conferentia de 3. März 1817. F. R. Mohl die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes 1822 S. 22. C. F. Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten desselben untereinander rc. 1833 S. 14. H. A. Zachariae Deutsch. Staats- und Bundesrecht. II 718 ff., wo die weitere Litteratur über diesen Gegenstand zu finden ist.

e) das rechtliche Verfahren wird von dem Austrägalgericht dergestalt geleitet, daß überflüssige Verhandlungen und sonstige Zögerung gehörig vermieden werden.

f) Nach erfolgtem Actenschlusse steht es den Austrägalrichtern frei, entweder insgesammt oder einzeln rechtliche Belehrung entweder von einer Juristen-Facultät oder von dem höchsten Gericht ihrer Länder einzuholen, um sich darnach bei ihrer Abstimmung, wenn sie wollen, zu richten. Es ist aber nicht zulässig die Acten zur Abfassung eines Urtheils zu verschicken. Das Austrägalgericht erkennt in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

g) Wenn das Urtheil durch das Austrägalgericht publicirt ist, so wird es nebst den Acten der Bundesversammlung zugesandt, damit sie nöthigenfalls auf dessen Befolgung halten kann.

h) Nur das remedium restitutionis in integrum ex capite novorum findet nach gemeinrechtlichen Grundsätzen Statt.

Im Mai und Juni erfolgten die Abstimmungen auf diesen Vorschlag. Zuerst gab Oesterreich eine Punctation, dann folgten schnell hinter einander die anderen Staaten *). Die ursprünglichen Vorschläge erlitten dadurch eine sehr bedeutende Abänderung. Oesterreich hatte insbesondere vollkommen Recht, wenn es auf den Vorschlag unter e und f sein Bedenken aussprach und gegen den Vorschlag, „daß jede Partei einer oder zwei Bundesgesandte zum Austrägalrichter zu wählen und die Bundesversammlung einen Obmann zu stellen habe", anführt, daß nach einem anerkannten Hauptgrundsatz die wohlgeordnete Austrägalinstanz auf eigentlicher Collegialberathung beruhen solle, womit der Vorschlag unter f nicht nicht übereinstimme; denn, wenn man erwäge, daß die Gesandten einzeln oder insgesammt rechtliche Belehrungen einzuholen berechtigt sein sollen, so würde die Collegialberathung ihren eigentlichen Zweck ganz verfehlen, welcher eben auf gegen-

*) Die einzelnen Abstimmungen übersichtlich geordnet bei v. Meyer l. c. II 150 ff.

seitiger Austauschung und mit genauer eigener sachkundiger Prüfung sämmtlicher in der Verhandlung und während der Berathung zur Erwägung wirkenden factischen und rechtlichen Momenten und gegenseitigen Ansichten beruhe. Da nun die einzelnen Mitglieder der Bundesversammlung nicht nothwendig die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müßten, so scheine doch angemessen eine organische Einrichtung nicht von der Zufälligkeit, daß einzelne Gesandte allerdings solche Kenntnisse besitzen könnten, abhängig zu machen. In Folge dieser Erwägung proponirte nun Oesterreich, daß der Beklagte dem Kläger binnen 8 bis 14 Tagen drei unparteiische Bundesglieder vorschlüge, aus welchen dieser eines binnen gleichen 8 bis 14 Tagen zum Richter wählen solle. Gehe jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlüge, so gehe dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über. Die dritte oberste Instanzstelle des betreffenden Bundesgliedes sei als gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten. Diesem Vorschlage Oesterreichs schlossen sich fast alle andern Stimmen an. Das Nähere über die besondern Einrichtungen der Austrägal-Instanz übergehen wir hier. Sie sind rein juristischer Natur und gehören in die Hand- und Lehrbücher über deutsches Staats- und Bundesrecht. Nur das ist hier zu bemerken, daß bei dieser Gelegenheit Preußen schon mit einer Ansicht hervortrat, nach welcher bei Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern verschiedene Arten zu unterscheiden seien. Man müsse nämlich, meinte es, zwischen Compromiß-Entscheidungen der Bundesversammlung und eigentlichen Austrägal-Entscheidungen der Gerichtshöfe unterscheiden, je nachdem es völkerrechtliche oder bundesstaatsrechtliche d. h. politische Angelegenheiten, oder privatrechtliche Streitsachen seien, welche letztere als eigentliche Justizsachen sich zur Einleitung eines förmlichen Rechtsganges eigneten *). Nur Hessen-Darmstadt trat der preußischen Ansicht bei. Baden dagegen äußerte sich **) dahin, daß die Bundesacte von solcher

---

*) B. Pr. 1817. Fol. 286.
**) B. Pr. 1817. Fol. 373.

Unterscheidung und Ausscheidung nichts wisse, sie sehe schon in dem Vermittelungsausschuß für das Politische solcher Differenzen ein Auskunftsmittel; sowie alles dasjenige vor die Bundesversammlung gehöre, was Gesammtrechte und Verbindlichkeiten der Glieder und Dispositionen der Bundesacte selbst betreffe. Es sei dabei nach der Natur der Sache und der Menschen eine mißliche Aufgabe um die Auffindung der Grenzscheide, wo das Politische in einem Streite unter souverainen Staaten aufhöre und das Rechtliche anfange, so daß die im Geiste der Bundesacte liegenden Zwecke der Sicherung der Zustände des Friedens und des Rechtes bei ihren Buchstaben besser gedeihen dürften, als bei einer neuen Unterscheidung, wobei der Bundestag in Schwierigkeiten gerathen könnte. Fast ebenso sprach sich Württemberg aus*).

Der Beschluß der Bundesversammlung vermied zwar jetzt geradezu gegen die preußische Auffassung sich auszusprechen; die Bundesversammlung kam erst im Jahre 1831 zu einem geradezu verwerfenden Bundesbeschluß**), nachdem zuvor Preußen seine Ansicht ausführlich motivirt hatte***). Allein der betreffende Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 †) berücksichtigte die preußische Ansicht gar nicht. — Die Einrichtung selbst hat sich in vielen Fällen sehr wohlthätig bewiesen und manche Streitigkeit zwischen Bundesgliedern, die früher wohl kaum ohne Gewaltthat oder andere Uebelstände geschlichtet worden wäre, beseitigt. Man muß der Bundesversammlung das ehrende Zeugniß geben, daß sie mit Einsicht und nach den Umständen mit Schnelligkeit diesen Beschluß förderte. Auf wichtigere einzelne Urtheile der Austrägalgerichte werden wir später zu sprechen kommen.

---

*) B. Pr. 1817 Fol. 351.

**) B. Pr. 1831 Fol. 137.

***) B. Pr. 1830 Fol. 1368—1374.

†) B. Pr. 1817. Der B. B. findet sich bei Meyer l. c. II S. 47—49.

Eine der verdienstlichsten Arbeiten der Bundesversammlung in dieser Periode bleibt aber die Bestimmung über die Competenz derselben, wie sie in dem Beschlusse vom 12. Juni 1817 vorliegt, von welcher ein unbefangener Kenner der Arbeiten der Versammlung aus jener Zeit, Klüber, sagt: „die Urkunde ist ein schönes Denkmal des edlen Pflichteifers und der nationalen Gesinnungen, welche die Mitglieder der Commission und die Mehrheit der bundesverwandten Regierungen belebten".

In einer der ersten Sitzungen von 1816 wurde eine Commission mit Abfassung eines Gutachtens für die nähere Feststellung der aus der Bundesacte sich ergebenden Grenzen der Competenz der Bundesversammlung in Bezug auf Privateingaben erwählt. Sie bestand aus v. Gruben, v. Martens, v. Plessen, v. Berg und Hach; sie gab noch in demselben Jahre ihre vorbereitende Abstimmung. Wir haben bei Gelegenheit der Frage über die Befugnisse der Bundesversammlung in Rücksicht auf Vorstellungen und Gesuche von Privatpersonen diese Abstimmung ausführlich vorgeführt *). Zur Begutachtung dieser Ansichten wurde eine zweite Commission erwählt, bestehend aus Graf Buol, Graf Goltz, v. Martens, v. Plessen, v. Berg **). Diese erörterte mit dem rühmenswerthesten Fleiße und großer Unparteilichkeit die Competenzfrage.

Bei der Wahl der Commission hatte Graf Buol-Schauenstein sich dem — nicht veröffentlichten — Antrage des hannöverschen Gesandten angeschlossen ***), welcher auf die weitergehenden und durchgreifenden Ansichten v. Plessens und v. Bergs nicht eingehen wollte; aber er bezeichnete dennoch die Competenzbestimmung als eine solche, welche sowohl der wesentlichen Grundlage der Bundesacte, als auch den Bedürfnissen der Zeit entsprechend sein müsse; und daß der Zweck des Berufs der Bundesversammlung im Einklange mit

*) S. 128 ff.

**) Sitz. v. 19. Decb. 1816 Fol. 208.

***) Siehe oben S. 145.

ihrer Würde die baldmöglichste Wegräumung alles Schwankens, das keine Art von Vertrauen begründen könne, sehr dringend erheische*). Preußen machte in derselben Sitzung den Antrag: „daß eine Commission ein Gutachten vorlegen möge, was einstweilen als Provisorium angenommen, bis zur definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt gelten könne, um die Berathungen zweckmäßig zu befördern, ihre Entschlüsse und Entscheidungen in einzelnen Fällen zu begründen, und der gerechten Erwartung des Publicums zu entsprechen".

In diesem Sinne arbeitete nun die Commission und als Vorsitzender derselben gab Graf Buol-Schauenstein in der 34. Sitzung vom 12. Juni 1817 das gemeinschaftliche Gutachten derselben zu Protocoll. In dem Schlußantrage der Commission hieß es: „daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle**) einig; aber ebensowohl erkennen auch alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, sowie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen: daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge".

Die Commission, der österreichische Gesandte an der Spitze derselben, erkannten also den Fürsten und der Nation einen gleichen Anspruch auf Vollendung des Bundes; sie erkannte die

---

*) B. Pr. 1816 §. 55. Fol. 208.

**) also auch der österreichische Gesandte!

Mangelhaftigkeit der Bundesacte, die Nothwendigkeit der planmäßigen Erörterung und Ergänzung derselben, und zwar in nächster Zeit an. Hätte man nicht schon von der Hofmannschen Angelegenheit her gewußt, daß die Ansicht der Bundesgesandten noch bei Weitem nicht die ihrer Committenten war, so hätte die Nation an solche Aeußerungen große Hoffnungen knüpfen können. Aber diese Hoffnungen, so gering sie damals waren, fanden bekanntlich in den Karlsbader Beschlüssen zunächst ihre Erfüllung.

Bei der Abstimmung über den Vorschlag der Commission erklärten die meisten Regierungen ihre sofortige Zustimmung, darunter Preußen und Oesterreich, zwischen welchen die Angelegenheit vorher vertraulich verhandelt worden war, andere Stimmen behielten sich die nähere Erklärung vor, oder nahmen einfach ad referendum, wie Württemberg und die beiden Hessen, um später ihre nachträgliche Zustimmung, einzelne unter einigen Reversalien dennoch zu geben. Hannover und die 16. Stimme erst nach der Vertagung, letztere sogar erst 1818. Einwendungen machte von Anfang an Baiern.

Der Beschluß *) selbst hatte eine besonders wichtige Bestimmung. Es hieß nämlich in §. 5 unter No. 3:

„da der Begriff der vollen Souverainität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt gerade Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenz".

(Folgen die Ausnahmen).

Damit war also gesagt, daß der Begriff der Souverainetät Fürsten **und** Staaten begriff, nicht aber die Fürsten allein persönlich. v. Gagern hob, ohne Widerspruch zu erfahren, das in seiner Zustimmung stark hervor, indem er äußerte: „Zu sagen oder zu glauben, daß Napoleon den Fürsten die Souveränetät persönlich verliehen, mit anderen Worten, sie zu Despoten

*) Siehe denselben bei v. Meyer l. c. II.

gestempelt habe, was hiernach andere Urkunden befestigt haben sollten, fiel unseren Fürsten nicht ein zu behaupten und zu äußern, sie würden selbst erröthen; sondern es wurde nur ein eigenthümlicher Volksglaube und eine gefährliche Waffe der Störer, dem begegnen Sie hier auf weise und heilsame Art". Dann ermahnte er die Fürsten, daß sie der Ansicht Washington's eingedenk sein möchten, wie er sie 1787 aussprach: „das strengste Erforderniß für die Staaten scheine, die Befestigung der Union, wodurch Wohlfahrt, Glück, Schirm und vielleicht National-Existenz bedingt werden, festzuhalten, deßhalb minder hartnäckig bei Dingen von geringer Erheblichkeit zu sein". Von sich sagte Gagern, daß er aus Pflicht und Ueberzeugung monarchisch gesinnt sei, um so monarchischer und fürstlicher in Deutschland, weil die Staaten desselben ihren Bestand größtentheils den Berechtigungen, den Belehnungen, dem Degen, den Vermählungen, den Beerbungen, dann auch der Klugheit ihrer Fürsten zu danken hätten. Nichtsdestoweniger sei es aber von der höchsten Wichtigkeit, daß die deutschen Fürsten in Consequenz den nordamerikanischen Republicanern nicht nachstünden; es hinge dann nur von ihnen ab, sie zu übertreffen.

Der Beschluß über die Competenz der Bundesversammlung bezeichnete im Anfang (§. 1) die Competenz derselben und gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfanges, und diese gleichbedeutend mit den Angaben ihrer Bestimmungen. Der Geschäfts-Umfang der Bundesversammlung (§. 2) war beurtheilt nach zwei Hauptbeziehungen, den inneren und den äußeren Verhältnissen des deutschen Bundes. Die inneren Verhältnisse waren abgetheilt nach ihrer Beziehung auf den Bund selbst, auf die einzelnen Staaten und Regierungen derselben und auf einzelne Deutsche (Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen). Hierfür war eine Directiv-Norm festgesetzt, die in einer Geschichte der Bundesversammlung, wenn auch bekannt und überall zu finden, dennoch nicht fehlen dürfen. Sie lauten:

1. Die Bundesversammllung erkennt die Bundesacte als die

einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2. Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt.
3. Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.
4. Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in den Art. 6, 18 und 19 der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte und vorzüglich in dem Grundcharacter des deutschen Bundes ihre Begründung."

Diese Normen sind aber in Zukunft bei sehr wichtigen Angelegenheiten nicht eingehalten. Insbesondere sind die Bestimmungen unter Nr. 1 und 4 auf das Empfindlichste von den großen Mächten, Oesterreich und Preußen, verletzt. Hiernach hätten die Carlsbader und Wiener Conferenzen nicht Statt finden dürfen; die betreffenden Verhandlungen mußten am Bundestage geführt werden. Oesterreich und Preußen brachen also später mit den Carlsbader und Wiener Conferenzen die feierlich und einstimmig angenommene Competenzbestimmungen des Bundestages. —

Die Competenzbestimmungen der Bundesversammlung in den inneren auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnisse des Bundes setzten fest, daß die Bundesversammlung jede Störung des Besitzes zwischen den verschiedenen Bundesstaaten nicht nur im Falle der Anzeige des bedrohten oder angegriffenen Theiles, sondern auch in dem Falle dies sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelange, Schutz gewährende Beschlüsse fassen solle. Wir haben oben gesehen, daß v. Berg in seinem Gutachten über die Privatbeschwerden beim Bunde*) den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die Bundesversammlung in allen Fällen auf Erfüllung der geleisteten Versprechungen und ertheilten Zusicherungen dringen solle, daß die bloße Anzeige der Nichterfüllung in einem oder dem anderen Staate, gleichviel von wem sie ausgehe, sofern sie ihn nur angehe, genügend zur Prüfung der Bundesversammlung sei, daß unter diese Rubrik die Mahnung der Artikel 13 und 16 der Bundesacte vorzugsweise zu nehmen sei, daß insbesondere die Einwohner aller Bundesstaaten eine landständische Verfassung zu erlangen und erhalten befugt seien. Diese Ansicht war hier nicht durchgedrungen. Die bloße Kenntniß einer Verletzung eines Artikels der Bundesacte war nur bei Streitigkeiten zwischen den Fürsten hinreichend zur sofortigen Einschreitung der Bundesversammlung gefunden. In Bezug auf die Verfassungen der einzelnen Länder hatte man sich zu folgendem Passus in der Competenzstimmung geeinigt:

„Sowie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist die Bundesversammlung auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten unter den bei Veranlassung des großherzoglich Weimarschen Ansuchens in der 18. Sitzung in Uebereinstimmung mit dem kaiserlich österreichischen Staate, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den

*) S. 141. Fast dieselben Ansichten sprachen v. Plessen und Hach aus.

gehörigen Erfordernissen, das heißt unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände, darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme". Wenngleich nun auch es weiter heißt: „die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß in der Bundesacte Art. 12. 13. 14. 16 und 18 der einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschrittenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden"; — so war doch, wenn man die früheren Verhandlungen, also besonders die Abstimmungen von Bergs, von Plessens und Hachs ins Auge faßt *), mit der Competenzbestimmung, wie wir sie eben anführten, deutlich ausgesprochen, daß nur bei Streitigkeiten unter den Fürsten selbst (Art. XI Abs. 4 der B. A.), eine Kenntniß der Bundesversammlung, gleichviel, woher sie komme, zur Einschreitung derselben genüge, nicht aber bei Streitigkeiten zwischen den Fürsten und ihren Ständen oder Unterthanen, wo die Bundesacte diese zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht hatte. Bei Erfüllung der Art. 12. 13. 14. 16 und 18 traten daher andere Erwägungen, andere Prüfungen ein: Da handelte es sich nicht etwa um die Gewißheit irgend einer Verletzung, sondern etwa um die Prüfung, ob nicht irgend ein juristischer Formfehler in einer Vollmacht der Beschwerdeführer vorhanden sei. Anfangs trat freilich dieser Gesichtspunkt bei entschieden gutem Willen der Mehrheit der Bundesgesandten nicht hervor, daß ihn aber die einflußreichsten Mächte schon damals hatten, beweist eben die Fassung der Competenzbestimmung im Vergleich zu den Vorschlägen v. Bergs, v. Plessens und Hachs. Die öffentliche Stimme hatte bei ihrer Nichtkenntniß der von uns oben gegebenen Verhandlungen (S. 140 ff.) nicht den nöthigen Ueberblick der Situation und deshalb hob die Presse die Mangelhaftigkeit der Competenzbestimmung in §. 5 nicht hervor.

Diejenigen Fälle, welche ausnahmsweise bei dem anerkannten Grundsatze der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten

*) S. 140 ff.

eine Einwirkung in die innern Angelegenheiten eines Staates zulassen sollten, beschränkten sich vorzugsweise auf die Justizverweigerung, darauf, wenn die Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte, aber auch erst dann, wenn die constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden Staaten erschöpft wären, endlich darauf, wenn etwa ein Unterthan von einer fremden Regierung verletzt, die Vermittelung seiner Regierung beim Bunde erlangt habe. Für die auswärtigen Verhältnisse bezog sich die Competenzbestimmung auf den Entwurf für die Regelung derselben, welcher wie wir wissen, am 12. Juni 1817 zum Bundesbeschluß erhoben worden war.

Erwägt man die Verhältnisse der damaligen Zeit im Allgemeinen, die Stellung der Bundesgesandten nach der Hoffmannschen Angelegenheit, die Bestrebungen der mittleren und selbst kleineren Staaten so viel wie irgend thunlich, ihre Angelegenheiten der Competenz der Bundesversammlung zu entziehen, endlich das Bestreben der großen Mächte, sich des Bundes vorzugsweise zu ihren Zwecken zu bedienen, so wird man nicht anstehen, das oben angeführte Urtheil Klübers zu unterschreiben. Der Pflichteifer der Mehrheit der Gesandten hatte die Widersprüche, welche gegen die Competenzbestimmungen in den vertraulichen Sitzungen erhoben wurden, beseitigt, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit. Selbst in die Presse war hiervon Mancherlei gedrungen*), und Blätter, welche über den Bundestag stehende Artikel in ihren Spalten hatten, wie die Nemesis, hofften deshalb noch wenig oder nichts. Während sich in vielen Zeitungen und Broschüren jener Zeit eine sehr große Verstimmung der Nation wegen der unerfüllten Wünsche nach größerer Volkseinheit zeigte*), traten auf anderer Seite einflußreiche Stimmen in Süddeutschland auf, welche als Lebensprincip des deutschen Bundes, als die Möglichkeit seiner Fortdauer bedingend, das

*) Allg. A. Ztg. 1817 Nr. 112.

**) Ueber die Verstimmung unserer Zeit. 1817.

Souverainetätsprincip der einzelnen deutschen Staaten bis zum kleinsten herab, betrachtet wissen wollten *), deßhalb auch jede Annäherung an ein Bundesgericht, jede Ausdehnung der Competenz der Bundesversammlung als verderblich bezeichneten. In den Regierungskreisen Süd- und Mitteldeutschlands wurde auf die Gleichheit der Rechte aller Glieder des deutschen Bundes das Hauptgewicht gelegt, von ihr behauptet, daß die Ueberzeugung von dieser Gleichheit die große Macht sei, welche Deutschland zusammenhalte, ohne welche kein Rechtszustand zulässig sei. Diese Gleichheit aber sei auch ohne die Souverainetät der Bundesstaaten unmöglich und folglich sei in der Souverainetät die Garantie des Rechtszustandes zu suchen. Aus diesem Grunde sah man auch den 3. Artikel der B. A. als den Schlußstein des Bundes an und äußerte unverholen, daß kein organisches Gesetz irgend einer Art dem Bunde eine solche Sicherheit gewähren könne, als die Erhaltung der Gleichheit. Nur in ihr vereinige sich das Interesse der Mehrzahl, in ihr sah deßhalb selbst der schwächste der Souveraine die Freiheit über seine eigenen Verhältnisse bestimmen zu können und die Sicherheit vor Zwang und Uebermacht. Dazu kam in diesen Kreisen noch eine andere Erwägung, die bis zur neuesten Zeit von Oesterreichs Politik, insbesondere aber von Metternich wach gehalten wurde. Es wurde nämlich behauptet, daß jeder deutsche Staat nur in dieser Gleichheit die einzige Gewähr seiner politischen Existenz, mithin der Integrität seiner Besitzungen habe, welche durch Gewalt und bewaffnete Macht nicht zu schützen seien. Nur durch diese Gewähr würde den einzelnen Souverainen der Bund etwas werth, ja unentbehrlich. In der Gleichheit der Rechte liege also eigentlich die Einheit Deutschlands. Weit entfernt, behauptete man weiter, daß die Souverainetät der deutschen Staaten dem Bunde Gefahr bringe, sei sie es gerade, welche

*) Ueber die Souverainetät der deutschen Bundesstaaten in den Beiträgen zur Prüfung von Tagesmeinungen über Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft Deutschlands. 1817.

auch die Erzeugung der weiter eingegangenen Verbindlichkeiten erzeuge. Denn das Recht, daß sie Bündnisse schließen, diplomatische Verbindungen mit fremden Mächten unterhalten durften, sei ohne alle Gefahr für Deutschland, weil sie mit der gehörigen Gewähr der Gleichheit ihrer Rechte ihre politische Existenz gesichert hätten. Man ging noch weiter, — und das war denn freilich eine Unverschämtheit sonder Gleichen, — man fragte: Was wäre aus dem ersten Kampfe gegen Napoleon geworden, ohne die Verträge von Ried, Fulda rc.*), welche die Souverainetät anerkannten? Was wäre aus dem zweiten geworden, ohne den Abschluß der auf die größte Billigkeit gegründeten Bundesacte mit Anerkennung der Souverainetät der einzelnen Staaten?

Wie durfte man nun hoffen, daß bei solchen durchaus nicht verhehlten, ja von Oesterreich bei jeder Gelegenheit genährten Ansichten, eine Aussicht auf größere Einheit des deutschen Volkes erreicht werden konnte? Sie wurde erreicht, wenn man die Competenz der deutschen Bundesversammlung weiter auszudehnen im Stande war. Es war daher schon sehr viel, daß Pflichteifer und Gewissenhaftigkeit mehrerer Bundesgesandten die Competenzbestimmung am 12. Juni 1817 durchsetzten. Wäre sie nur angewendet!

Eine der wichtigsten Angelegenheiten für die politische Zukunft Deutschlands war damals wie heute die Entwickelung einer tüchtigen und ausreichenden Wehrkraft, die Einrichtung einer Reihe von Vertheidigungspuncten im Westen gegenüber der drohenden Festungslinie der Franzosen, welche man sich leichtsinnig im Pariser Frieden entgehen ließ (S. 104 ff.). Im ersten Vortrag des Präsidialgesandten, wie in den Berichten der Commission über die Reihenfolge der Geschäfte war dieser Punkt besonders hervorgehoben. Es war natürlich, daß die Großmächte diese Angelegenheit zunächst in die Hand nahmen, weil vorerst auf ihre Machtentwickelung Alles ankam. Oesterreich gab deshalb im Einverständniß mit Preußen eine Punktation über die Entwerfung einer Matrikel,

*) Wir sahen, was daraus geworden! vgl. oben S. 7 ff.

in welcher es als Grundlage ein Verzeichniß sämmlicher Bundesstaaten, und zugleich für diese die Angabe der Anschläge zur Erfüllung aller gemeinsamen Verpflichtungen (Mannschaftsstellung und Geldbeiträge) verlangte. Oesterreich meinte, daß man bei Feststellung der Matrikel und der bezweckten verhältnißmäßigen Vertheilung der Gesammtlasten zwar auf die Quadratgröße des Gebiets, auf die Bevölkerung und auf die Einkünfte desselben Rücksicht nehmen müsse, daß aber eine besondere Schwierigkeit für die letzte Rubrik bei allen Bundesstaaten aus politischen und administrativen Gründen eintreten würde; bei bestem Willen würden die Regierungen nicht einmal die genauen statistischen Ermittelungen vornehmen können, weil Territorialausgleichungen 2c. durchaus noch nicht beendet seien. Deßhalb schlug es vor, daß vorerst eine Commission erwählt werde, welcher die erste Herstellung einer Matrikel obliegen solle. Dabei möge sie von folgenden Gesichtspunkten ausgehen:

1. Diese Commission hat vor allem sämmtliche Bundesstaaten, nach ihren zum deutschen Bunde gehörenden Gebieten, in ein Verzeichniß aufzunehmen. Von Seiten des kaiserlich-königlichen Hofes ist man erbietig, zur genaueren Anwendung des Art. I der Bundesacte, die etwa gewünschte bestimmte Erklärung und Bezeichnung darüber abzugeben.
2. Sodann hat diese Commission nach Durchschnittsberechnungen der verschiedenen statistischen Hülfsquellen sich darauf zu beschränken, aproximative Berechnungen und Ausweise etwa über die drei Verhältnisse aufzustellen.
3. Diesem nach muß es sodann vor allem ein Gegenstand eigener Berathung und Begutachtung von Seiten dieser Commission ausmachen: ob und in wiefern für die bemerkten zweifachen Bedürfnisse — nämlich Mannschaftsstellung und Geldbeträge — jene angeführten drei berechenbaren Anhaltspunkte, einzeln oder vereint, die Grundlage der Matrikular-Anschläge für die einzelnen Bundesstaaten gewähren sollen. — Nach dem Resultate dieser Berathung und nach dem Beschlusse derselben wäre sodann der zweifache Matrikularanschlag für alle einzelnen Bundesstaaten

gewähren sollen. Nach dem Resultate dieser Berathung und nach dem Beschlusse derselben wäre sodann der zweifache Matrikularanschlag für alle einzelne Bundesstaaten gutachtlich als approximativ richtig anzusetzen.

4. Sobald nun diese Bundesarbeit als Anschlags-Entwurf vollendet ist, wird selbige allen deutschen Regierungen mitgetheilt, um sich zu erklären, ob und in wiefern sie diese Anschläge für sich und Andere gelten lassen wollen, oder was etwa dabei zu bemerken sein dürfte.

5. Die auf solche Art hergestellte Matrikel wäre vorläufig für eine bestimmte Reihe von Jahren anzunehmen, und zwar, da gerade jetzt alle statistischen Anschläge noch so wenig eine feste Grundlage haben können, nicht auf eine zu lange Zeitfrist, etwa auf fünf Jahre. Bis dorthin aber werden nicht nur die sämmtlichen Bundesstaaten im Innern genauer consolidirt und geregelt sein, sondern auch eigene oder berichtigte statistische Bearbeitungen die Bundesversammlung in Stand setzen, zu berathen, ob jene erst vorläufige Matrikel noch beibehalten, oder welche sonstige Einleitungen und Aenderungen man in dieser Hinsicht angemessen erachten dürfte.

6. Mit dem Ende des vierten Jahres müßte die definitive Matrikularbestimmung erfolgen, welche sodann nach verstrichenem fünften Jahre in definitive Anwendung kommt.

7. So wie übrigens diese Commission die Entwerfung der Matrikel zu betrachten hat, so würde auch in dem organischen Gesetzentwurfe aufzunehmen sein:

   a) ob und in wiefern während dieser Frist eine Veränderung des Matrikularanschlags nachgesucht werden könne;

   b) ob und in wie fern aber auch selbst bei angebrachten Gesuchen um Minderung des Matrikularanschlags einstweilen noch bis auf Weiteres nach der festgesetzten Matrikel sich zu richten sei.

Diese Punctation wurde am 29. Mai 1817 von Oesterreich übergeben, worauf sich Preußen im Allgemeinen beistimmend erklärte, obwohl der Gesandte gestehen mußte, mit keinen bestimmten Instructionen versehen zu sein*). Die meisten Staaten stimmten einfach für die Wahl der Commission, die denn auch in derselben Sitzung vorgenommen wurde (Graf Buol, Graf Goltz, Frh. v. Aretin, v. Martens, Frh. v. Plessen). Braunschweig und Nassau aber, sowie Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg machten schon in der folgenden Sitzung (2. Juni 1817) in der vorbehaltenen Abstimmung einige Einwendungen gegen die österreichischen Vorschläge. Man machte geltend, daß sich in den Finanzen eines Staats oder in den Staatseinkünften nicht die Kraft des einzelnen Staats ausspreche, weil zufällige und häufig auf das Nationalvermögen nachtheilig einwirkende Ursachen eine Steigerung der Einkünfte eines Staates öfters nöthig machten. Deßhalb seien die Staatseinkünfte eine unsichere Basis zur Berechnung des Wohlstandes und der Kraft eines einzelnen Staats. Dasselbe gelte von der Quadratmeilenzahl eines Gebietes. Die Abfassung der alten Reichsartikel, bei welcher allezeit auf Land, Leute und Gefälle gesehen werden sollten, habe überdem gezeigt, daß man nie zum Zweck gelangen konnte. Die Bevölkerung müsse die Basis des Anschlages, und die Erwägung der übrigen Elemente der Staatskraft nur ein Hülfsmittel billiger Ermäßigung sein. Wenn die Regel, daß sämmtliche Staatskräfte auch für die Bestimmung der Beiträge zu den Bundescassen den Maßstab abgeben müßten, an und für sich keinen Zweifel leide, *so würde dennoch die Anwendung dieses Maßstabes einer freiwilligen Vereinbarung überlassen werden müssen.*

Dieser Ansicht schlossen sich denn auch die kleineren Staaten Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Lippe und Waldeck an. Es ist leicht zu erkennen, daß hiermit die 14 kleinsten Staaten sich den

---

*) Wir wissen jetzt aus Pertz, Leben Steins, daß Graf Goltz fünf Vierteljahre ohne Instruction in Frankfurt geblieben war! —

höheren Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands so viel als thunlich entziehen wollten.

Nachträglich gab nun auch noch Baiern eine weitläufige Abstimmung zu Protocoll*), worin es sich mit den österreichischen Propositionen zwar einverstanden erklärte, aber zugleich verlangte, daß die Vorarbeiten zur Herstellurg einer Bundesmatrikel, die Abstimmung über die sonstigen Militär-Angelegenheiten des Bundes in größeren Umrissen nicht hindern möge, wozu der genehmigte Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte den nächsten Leitfaden darbiete. Besonders hob Baiern hervor, daß die Errichtung von Landwehr und Landsturm lediglich dem Gutbefinden der einzelnen Regierungen zu überlassen seien. Diese Ansicht, welche später durchdrang, war eine der Hauptursachen der bis heute nach dieser Richtung hin mangelhaften Kriegseinrichtung des deutschen Bundes. Nach unserer festen, durch die neuesten Ereignisse nur noch gekräftigten Ueberzeugung wird erst dann Deutschland ein wahrhaft kräftiges Wehrsystem besitzen, wenn neben der allgemeinen Wehrpflichtigkeit und Abschaffung jeder Stellvertretung, ein durchgreifendes Landwehrsystem überall eingeführt und durchgeführt ist. Diejenigen, welche aus militärischen Gründen gegen ein solches System noch heute sind, vielleicht ihre Stimme jetzt um so lauter erheben, als ihre Nachbarstaaten dazu Veranlassung zu geben scheinen, mögen wohl bedenken, daß ein Staat wie Preußen, mit 18 Millionen Einwohnern, mit einem Landwehrsystem den großen Militärstaaten mit 35, 40 oder gar 60 Millionen Einwohnern gegenüber, vielleicht, und auch das würde sich erst zeigen müssen, im Nachtheile stehen könne; daß aber die Frage eine unzweifelhaft ganz andere Antwort haben würde, wenn Deutschland mit 40 Millionen Einwohnern ein durchgreifendes Landwehrsystem neben der Abschaffung jeder Stellvertretung besäße. Diejenigen aber, welche aus Bequemlichkeit dem Landwehrsystem nicht hold sind, mögen wohl bedenken, daß sie einen doppelt gefährlichen

*) 37. Sitz. 23. Juni B. Pr. 1817. §. 259 Fol. 521 ff.

Weg gehen, erstlich weil sie sich und ihren Söhnen die Waffenfähigkeit d. h. Uebung, die Kraft zu dieser Uebung entziehen, daß diese Kraft und Uebung dem minder Begüterten, dem Proletariern verbleibt; zweitens, weil die Geschichte seit Jahrtausenden beweist, daß mit der Entwöhnung der begüterten und gebildeten Klassen von der Waffenführung die Freiheit eines Volks, wenn auch langsam, doch sicher zu Grunde ging. Deßhalb war es tief zu beklagen, daß Baiern durch seine voreilige Abstimmung die Prüfung der Frage, ob Deutschland ein Landwehrsystem durch die Bundesversammlung erhalten solle, vom Anfang an beseitigte. Die anderen Vorschläge Baierns, mit welchen sie ebenfalls den Prüfungen der Commission vorgriff, betrafen die Eintheilung der Bundesheere selbst. Dieses Vorgreifen war um so überflüssiger, als Baiern selbst ein Mitglied in der betreffenden Commission besaß, durch welches es seine Ansichten dort zur Geltung bringen konnte.

Die Commission gab ihren Bericht schon in der Sitzung vom 14. Juli 1817 ab *). Sie hatte die österreichische Punctation zum Leitfaden ihrer Arbeiten genommen und dem allgemeinen Verzeichniß der Bundesstaaten, wie es in der Bundesacte vorschrieb, noch Hessen-Homburg beigefügt. Doch mangelten die speciellen Angaben der zum Bunde gehörenden deutschen Staaten von Oesterreich und Preußen, weil die definitiven Erklärungen der beiden Staaten hierüber noch fehlten. Es war noch zweifelhaft bis dahin gewesen, ob Oesterreich mit der Seeküste und Oesterreich-Schlesien, und Preußen mit Schlesien und der Lausitz dem Bunde beitreten würden. Baiern wollte unter allen Umständen den Eintritt Schlesiens nicht dulden. Es mußte eine doppelte Matrikel deshalb angefertigt werden, ein Mal mit Inbegriff dieser Provinzen, das andere Mal ohne dieselben!

Die Berechnung des Flächeninhalts der Länder ließ die Commission ganz bei Seite, gründete die Arbeit hauptsächlich auf den Bevölkerungszustand und nahm auf die Staatseinkünfte nur

---

*) 43. Sitz. B. Pr. 1817. Beil. 74 Fol. 667 ff. loc. dict.

eine gewisse beschränkte Rücksicht. Fast von keiner Regierung waren die statistischen Angaben vorgelegt worden, so daß sich die Commission auf die litterarischen Quellen beschränken mußte. Diese aber waren sehr dürftig und beschränkten sich vorzugsweise auf das im Verlage des geographischen Instituts zu Weimar 1816 erschienene Werk: Europa nach seinen politisch-geographischen Veränderungen seit Ausbruch der französischen Revolution, 3. Lieferung und Hassels statistische Tabellen verglichen mit dessen Staats- und Adreßhandbuch der deutschen Bundesstaaten. Daraus entstanden 14 Tabellen wovon in der dreizehnten mit Nr. VII bezeichnet, ein endlicher Vorschlag einer für Mannschaftsstellung und Geldbeiträge gleichgeltenden Bundesmatrikel sich befand. Man hatte hierbei die Mitteldurchschnittssumme der Volkszahl zur Hauptgrundlage angenommen. Aus dieser Tabelle ergaben sich für $\frac{1}{2}$ p. C. der Bevölkerung 150,000 Mann, wovon auf Oesterreich 47,400, auf Preußen 38,400 und auf Lichtenstein 25 Mann fielen; die Staatseinkünfte waren berechnet auf 191,317,700 Gulden rheinisch, wovon als $\frac{1}{2}$ p. C. zu Matrikularbeiträgen sich auf 956,586 Gulden belaufen haben würden. Dabei war in beiden Fällen vorausgesetzt, daß Oesterreich und Preußen mit den Seeküsten, Schlesien und der Lausitz zum deutschen Bunde beitreten würden.

Die Commission beantragte nun Folgendes:

1. daß der Bericht loco dictaturae gedruckt und an die Regierungen zu dem Ende zugesandt würden, damit sich dieselben erklärten, ob und in wie fern sie die Anschläge für sich und Andere auf fünf Jahre gelten lassen wollten, oder was etwa dabei zu bemerken sein dürfte.
2. Als Grundlage der hierüber einzuholenden Instructionen wäre der in der Tabelle Nr. VII enthaltene Matrikel-Vorschlag zu empfehlen und
3. darauf anzutragen, daß die Erklärungen der einzelnen Regierungen während der Ferienzeit zur Reife gebracht werden wollen; sowie man
4. voraussetzen zu können glaubt, daß insbesondere von Oester-

reich und Preußen in dieser Zwischenzeit die definitiven Erklärungen, welche Staaten dieselben, als zum deutschen Bunde gehörig ansehen, einkommen werden, damit

5. gleich nach den Ferien dieser dringende und für so vielerlei Verhältnisse als Grundlage zum Voraus nothwendige Gegenstand seine Erledigung finden möge."

Diese Anträge der Commission wurden in der Sitzung vom 14. Juli 1817 von dem Bundestage zum Beschlusse erhoben *).

Es sollte aber noch eine ziemliche Weile dauern, bevor die Sache erledigt wurde. Die Eifersucht der mittleren Mächte, die Furcht der kleineren Staaten in Verbindung mit jener unglücklichen Souverainetätsmanie, welche in jedem Schritt zu einer Einheit Deutschlands Gefahr für den Thron fürchtete, verhinderten den schnellen Fortgang dieser Angelegenheit.

Von den in der Reihenfolge der Geschäfte angegebenen Gegenständen, welche zunächst erledigt werden sollten, bleibt nur allein noch die Vertagung der Bundesversammlung übrig zu betrachten.

Dieser Gegenstand wurde zuerst in der vertraulichen Sitzung vom 3. März erörtert, und daselbst folgende Grundlage festgesetzt **)

1. daß der präsidirende Gesandte, falls er in der Ferienzeit verreisen sollte, einen andern Gesandten zu substituiren hätte, da doch immer Einige in Frankfurt anwesend oder in der Nähe bleiben würden,
2. daß die in beständiger Activität verbleibende Bundes-Präsidial-Kanzlei an diesen Gesandten anzuweisen und zu befehligen sei, demselben alle einkommenden Sachen vorzulegen.
3. daß dieselbe diese mit Zuziehung der allenfalls noch an-

*) B. Pr. 1817 43. Sitz. §. 338.

**) Notatum in conferentia de 3. März 1817 nach Fol. 130 p. 2.

wesenden Gesandten zu prüfen und zu ermäßigen habe: ob in einer oder der andern Sache Gefahr auf dem Verzuge hafte, und deshalb unverweilt ein Beschluß zu fassen sei.

4. daß wenn eine solche eilige Sache einzelne Reclamationen betreffe, kein in das Wesentliche eingreifender Beschluß gefaßt, wohl aber eine provisorische Verfügung, auch von zwei oder drei der anwesenden Gesandten getroffen werden könne;
5. daß wenn eine eilige Sache Bundes-Angelegenheiten betreffe, der präsidirende, und durch denselben die übrigen Gesandten zur schleunigen Rückkehr an den Sitz der Bundesversammlung einzuladen sei;
6. daß außer den bemerkten Fällen die Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung bis zur Beendigung der Ferien sistirt bleibe, und daher Alles, was sonst bei der Bundes-Präsidial-Kanzlei einkommt, nach gewonnener Einsicht bis dahin operirt werde.

Zunächst nahm nun wieder Oesterreich die Sache in die Hand und las eine Punctation in der vertraulichen Sitzung vom 8. Mai 1817 vor, welche dann in der Sitzung vom 12. Mai zur Abstimmung abgegeben wurde*). Oesterreich stellte darin drei der Bundesacte entnommene Hauptgrundsätze auf:

I. Das Recht der Bundesversammlung sich zu vertagen, ist in dem Art. VII der Bundesacte begründet. Zugleich aber wird auch darin bestimmt, daß die Vertagung erst eintreten könne, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt seien.

II. Im Falle der Vertagung soll selbige immer auf eine bestimmte Zeit beschlossen werden, welche jedoch höchstens vier Monate betragen darf.

III. Aus dem Schlusse des Art. VII erhellet endlich noch, daß während der Vertagung dringender Geschäfte besorgt

---

*) B. Pr. 1817 §. 167 Fol. 316 ff.

werden sollen, und darüber Bestimmungen getroffen werden müssen."

und knüpfte hieran als Folgerungen folgende Anträge:

„1. Nach dem wörtlichen Inhalte der Bundesacte scheint zwar in diesem Jahre, oder vielmehr im nächsten Sommer noch keine Vertagung eintreten zu können, da nicht nur die der Berathung des Bundestages unterzogenen Gegenstände noch nicht erledigt sind, sondern nicht einmal diejenigen, welche in dem Art. X als die ersten Geschäfte desselben bezeichnet wurden, ohne auch nur des Art. XVIII lit. D zu erwähnen. Da jedoch durch die Kriegsereignisse des Jahres 1815 die Verschiebung der Eröffnung des Bundestags um mehr als ein Jahr veranlaßt wurde, wie es die Bundesacte festsetzte; sehr viele Herren Gesandten aber schon früher mit Berücksichtigung des ersten und zweiten verschobenen Eröffnungs-Termins am Sitz des Bundestags erschienen; da ferner dieser lange Aufschub und verlängerte Aufenthalt in Frankfurt außer ihrem Kreise lag, so scheint es mir nach einer solchen geraumen Zwischenzeit billig zu sein (wenn die Herren Gesandten es wünschen) die Vertagung auf einige Zeit eintreten zu lassen, deren bestimmte Festsetzung man der vertraulichen Besprechung mit Berücksichtigung der Geschäftslage überläßt. Eine sehr lange Vertagung möchte aber gerade jetzt, wo noch sehr Vieles zu thun ist, gleich Anfangs also nicht angemessen sein. Zugleich aber würde sodann wegen entsprechender Erfüllung der übrigen Bestimmungen der Bundesacte, und zwar insbesondere — so viel möglich — mit geschäftsbeförderlicher Benützung der Vertagungszeit etwa in folgender Art Vorsorge zu treffen sein.

2. Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, sowie also auch bei der Vertagung des Bundestags, einen andern Bundesgesandten zur den Präsidialgeschäften substituiren; hinsichtlich der österreichischen Stimme treten gleiche Verhältnisse wie bei den übrigen Herren Gesandten

ein. Das Präsidium ist folglich eben so wie die Präsidial-Canzlei als fortwährend im Amte; dieser auch das Einreichungsprotocoll immer als eröffnet zu betrachten. Dieses erfordert die Erhaltung der keinem gänzlichen Stillstande und solcher Stockung zu unterwerfenden Geschäftsordnung, sowie dem Zwecke der Schlußbestimmung des Artikels VII der B. A.

3. Es ist als Grundsatz festzusetzen, daß nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, auch jederzeit zwei Bundes-Gesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten zu versammeln haben:
   a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden;
   b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische;
   c) um im Falle der Verzugs-Gefahr etwa nothwendig erachtende provisorische Maßregeln zu beschließen und das Erforderliche zu veranlassen.

   Einzig diese drei Attribute wären dem aus dem Präsidium oder dessen Stellvertreter und den zwei Bundes-Gesandten bestehenden Ausschusse zu übertragen.

4. Es scheint am geeignetsten, daß die Auswahl der zu diesem Ausschusse zu bestimmenden Bundes-Gesandten nicht dem Loose, sondern der vertraulichen Einigung derselben unter sich überlassen werde, wobei jedoch — wenn es gegen Erwartung nothwendig sein sollte — die Stimmenmehrheit den Ausschlag gäbe. Nur die einzige Bestimmung wäre billig, daß keiner der Herren Gesandten gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander verbunden wäre, während der Vertagung bei dem Ausschusse zu bleiben.

5. Man muß es dem Resultate der Besprechung anheim geben, ob und in wie fern etwa die Vertagung zur Berich-

tigung von Einleitungen und Vorarbeiten bei mehreren Geschäften benützt werden könnte.

6. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so versteht es sich von selbst, daß die Vertagung des Bundestags die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindere.

7. Nach wieder eröffnetem Bundestag hat der ernannt gewesene Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftigkeit zu übergeben. —

Nach diesen sämmtlichen Bemerkungen sind folglich die in der Conferenz vom 3. März d. J. verabredeten Anordnungen über die Vertagung der Bundesversammlung ganz angemessen; nur könnten sie etwa nach den jetzt bemerkten Punkten noch etwas näher bestimmt und erweitert werden. Da übrigens aber die Vertagung des Bundestags wesentlich in dem äußern Organismus des Bundes eingreift, so sind auch die in dieser Hinsicht zutreffenden Anordnungen in gleicher Art wie die Geschäfts-Ordnung nur als provisorisch bis zur Herstellung einer Bundestagsordnung, wovon es einen wesentlichen Bestandtheil auszumachen hat, ausdrücklich gültig zu erklären".

Auch hierbei mußte der Graf Goltz gestehen, daß er ohne Instruction sei *), erklärte aber im Allgemeinen die nicht zu bezweifelnde Zustimmung Preußens. Baiern wendete gegen die in der Conferenz vom 3. Mai 1817 festgestellten Puncte nichts ein und erklärte sich mit der österreichischen Ansicht in der Hauptsache vollkommen einverstanden, hatte aber doch ad 3 der österreichischen Proposition einige Bedenken, die es dahin formulirte: „daß bei dem während der Vertagung nöthigen Versammlungen alle noch anwesenden Gesandten beizuziehen wären". Auch wollte es nicht einsehen, wie über einzelne Reclamationen Verfügungen so dringend werden sollten, daß dieselben nicht bis

*) B. Pr. 1817 Fol. 318.

zur Wiedereröffnung des Bundestages verschoben werden könnten; auf jeden Fall müßten die provisorischen Maßregeln, welche der interimistischen Versammlung zu überlassen wären, bloß auf die Einleitung der Instruction eines Geschäftes beschränkt werden.

Die übrigen Gesandten behielten sich das Protocoll offen. Doch bald langten die einzelnen Instructionen zur Abstimmung ein. Zuerst die vom Gr. Hessen, Mecklenburg und der 16. Stimme *), dann von Preußen, Sachsen und Baden **), ferner von Württemberg, Kurhessen und den freien Staaten ***), von den sächsischen Herzogthümern †), endlich von Hannover, Baden, Holstein, Braunschweig und Nassau und der 15. Stimme ††). — Fast alle Stimmen schlossen sich den österreichischen Propositionen an, jedoch mit der Beschränkung, die bereits Baiern bemerkt hatte.

Der Beschluß, gefaßt in der 38. Sitzung am 28. Juni 1817 †††), unterschied sich von der österreichischen Proposition nur in zwei wesentlichen Punkten. Statt der unter 3 c vorgeschlagenen Bestimmung hatte man bestimmt:

> „Im Falle der Verzugsgefahr solle während der Vertagung der Präsidialgesandte oder dessen Substitut mit den anwesenden Gesandten die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen treffen können, alles andere habe er aber der Bundesversammlung zu überlassen".

Dann hatte man einen Zusatz gemacht, der für die Folge wichtig werden sollte, nämlich unter 7. hatte man bestimmt:

„Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt

---

*) B. Pr. 1817 §. 178 Fol. 337.
**) B. Pr. 1817 §. 188 Fol. 349.
***) B. Pr. 1817 §. 216 Fol. 439.
†) B. Pr. 1817 §. 226 Fol. 460.
††) B. Pr. 1817 §. 257 Fol. 509.
†††) cf. Meyer Corp. jur. Conf. Germ. I.

der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat."

Später, als die Reaction den Culminationspunkt am Bundestag erreicht hatte, stellte der Präsidialgesandte den Antrag wegen Aussetzung der Sitzungen auf unbestimmte Zeit**). Die Proposition wurde zurückgewiesen; es blieb bei dem Beschluß vom 28. Juni 1817. — Obwohl die österreichische Punctation über die Vertagung im Eingange anerkannt hatte, daß eine Reihe von Geschäften, welche nach Ansicht der Bundesversammlung vor der Vertagung erledigt werden mußten (siehe S. 264) nicht erledigt waren, so wurde dennoch bald die Vertagung vorgenommen; sie dauerte vom 1. August bis zum 3. Nov. 1817. Bevor wir jedoch auf den betreffenden Beschluß eingehen, haben wir noch Einiges nachzuholen, was die Bundesversammlung von der Zeit ihrer Eröffnung bis zur ersten Vertagung außerdem beschäftigt hatte. Zuerst waren es über 300 Privat-Reclamationen, welche neben den von uns behandelten Hauptgegenständen die Thätigkeit in Anspruch nahmen, darunter manche von eingreifender Wichtigkeit z. B. die Hoffmannsche Angelegenheit. Ein Theil blieb unerledigt, und schleppte sich noch Jahrzehnte fort z. B. die westphälische Domainen-Angelegenheit. Die meisten der Reclamationen waren unerheblich für das allgemeine Interesse, gehörten zum großen Theil gar nicht vor das Forum der Bundesversammlung und nahmen eine Zeit fort, welche besser anzuwenden gewesen wäre. Bei allen diesen Reclamationen zeigte sich ein ehrenwerther Sinn der Bundestagsgesandten und das Bestreben überall hin gerecht zu werden. Wir haben es als unsere Aufgabe hingestellt, nur die Beziehungen der Bundesversammlung zu den großen National-Interessen Deutschlands vorzuführen. Wir müssen uns daher, was die Privat-Reclamationen betrifft, auf diejenigen Fälle beschränken, welche nach dieser Richtung eine Aufmerksamkeit verdienen.

---

*) Ungedr. Registratur 1828 v. 28. Septbr.

Und da wissen wir neben der westphälischen Domainenangelegenheit, welche wir in einem spätern Abschnitte besonders behandeln werden, nur die Eingaben des Prätendenten des Herzogthums Bouillon und die des Grafen v. Mörchingen hervorzuheben. Die Beschwerden der frankfurter Israeliten, der adlichen Ganerbschaften zu Frankfurt, die Reclamation der Mediatisirten haben nicht die Natur der Privatreclamationen und werden in besondern Kapiteln behandelt werden, weil sie in einer spätern Zeit erst zur Erledigung kommen. Hierbei schien der Zusammenhang der Angelegenheiten wichtiger, als der Zeitabschnitt der ersten Vertagung der Bundesversammlung. Denselben Gesichtspunkt nehmen wir bei den Verfassungs-Angelegenheiten der Bundesstaaten; wir werden die Garantie welche die Bundesversammlung für die weimarische Verfassung aussprach, in einem besondern Kapitel, welches der Thätigkeit der Bundesversammlung, den Verfassungen der Bundesländer gegenüber gewidmet ist, darstellen, und damit die Verhandlungen über die Einzelauffassungen anderer Länder, welche in dem Zeitraum von 1816—1824 am Bundestage Gelegenheit zur Erörterung geben, verbinden.

Ein Herr Gottfried Moritz Maria de la Tour d'Auvergne wendete sich an die Bundesversammlung mit der Bitte, ihn in das Herzogthum Bouillon einzusetzen. Er behauptete, daß sein Vater und dessen männliche Nachkommen durch ein im Jahre 1769 verfaßtes Testament des Herzogs Gottfried von Bouillon, im Falle daß sein Mannsstamm aussterben sollten, substituirt sei; außerdem stützte er aber seinen Anspruch auch auf die Abstammung von dem Hause la Tour d'Auvergne. Das Herzogthum Bouillon mit einer Bevölkerung von damals 5000 Seelen wurde vormals unter französischem Schutze von souverainen Herzogen regiert, bis es 1793 mit Frankreich vereinigt ward. Im Jahre 1679 wurde der früher vielfältig bestrittene Besitz des Herzogthums im Nimweger Frieden dem Oberkammerherrn Ludwig XIV de la Tour d'Auvergne gesichert; der letzte Besitzer

aus diesem Hause starb 1802, hinterließ keine Erben. In Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 war auch das vormalige Herzogthum Bouillon Gegenstand der Verhandlung des Wiener Congresses geworden, und dort bewarb sich der Fürst Karl Alain Gabriel v. Rohan Guemenée um die Souverainetät und den Besitz desselben, indem er seine Ansprüche auf die von dem ersten Besitzer des Hauses Auvergne festgestellte Erbfolgeordnung berief, wonach ihm, da seine Mutter eine Urenkelin des ersten Besitzers sei, nach der Erlöschung des Mannesstammes die Succession gebühre. Neben ihm machte der englische Admiral Philipp d'Auvergne seine Ansprüche geltend, sich darauf stützend, daß er im Jahre 1786 von dem vorletzten Herzoge von Bouillon an Kindesstatt angenommen und in der Adoptionsurkunde als ein Abkömmling des Hauses d'Auvergne anerkannt sei; auch habe der Adoptivvater ihn im Jahre 1791 auf den Fall der Erlöschung seines Mannesstammes, zum Nachfolger im Herzogthum Bouillon ernannt. Die Schlußacte des Wiener Congresses hatte jedoch im Art. 69 dem Könige der Niederlande, als dem Großherzog v. Luxemburg, die volle Souverainetät des Theiles vom Herzogthum Bouillon zugewiesen, welcher durch den Pariser Frieden nicht an Frankreich überlassen worden, aber mit der Bedingung, daß derjenige wegen dieses Herzogthums aufgetretenen Bewerber, dessen Recht gesetzlich festgestellt sein werde, den besagten Theil des Großherzogthums eigenthümlich unter der Souverainetät des Großherzogs besitzen solle. Die Entscheidung sollte ohne Appellation durch Schiedsrichter erfolgen, wozu jeder der beiden Bewerber eine, und jede der drei Höfe, Oesterreich, Preußen und Sardinien ebenfalls eine Person zu ernennen haben würde. Durch das Erkenntniß der in Leipzig zusammengetretenen Schiedsrichter erfolgte am 1. Juli 1816 das Erkenntniß durch Stimmenmehrheit zu Gunsten des Fürsten Rohan. Hiergegen protestirte nun d'Auvergne, indem er verlangte, daß die Vollziehung dieses Ausspruches ausgesetzt werden, bis er seine Sache vor der Bundesversammlung verhandelt und diese darüber entschieden habe.

Den beiden oben genannten Prätendenten setzte der Supplicant entgegen, daß der Admiral sich auf ein im Jahre 1791 errichtetes Testament des Sohnes von Carl Gottfried berufe, wodurch jenes früher um so weniger umgestoßen werden könne, da solches schon durch ein gerichtliches Erkenntniß für gültig erklärt sei. Die Ansprüche des Fürsten Rohan seien ebenfalls ungegründet, weil das Herzogthum Bouillon ein deutsches Mannlehn sei, mithin auf weibliche Nachkommen nicht vererbt werden könne.

Der Berichterstatter über diese Bitte, Hach, stellte unter dem 5. Decbr. 1816 zuerst den Grundsatz auf, daß die Bundesversammlung kein Gerichtshof, daß sie nicht berufen sei, über die Aussprüche des Wiener Congresses zu urtheilen, selbst wenn es erwiesen werden könnte, daß dabei von irrigen Voraussetzungen ausgegangen sei. Dann, setzte er hinzu, daß wenn auch in früheren Zeiten das Herzogthum Bouillon für ein Reichsmannslehn gehalten worden, man es doch jetzt nicht für ein solches ansehen dürfe; auch lasse sich unmöglich annehmen, daß der deutsche Bund in Ansehung vormaliger Reichslehen in die Stelle von Kaiser und Reich getreten sei. Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Supplicant durch Beschluß der Bundesversammlung abgewiesen.

Gegen die Abweisung wird sich nichts erinnern lassen, da in dieser Angelegenheit die Bundesversammlung offenbar nicht competent war, aber sehr wohl gegen den ausgesprochenen Grundsatz in Bezug auf die Aussprüche des Wiener Congresses; denn damit wäre am Ende der deutsche Bund dem Auslande gegenüber in eine sehr traurige und abhängige Lage gekommen. Ferner zeigt sich in dem Gutachten die irrthümliche Ansicht, daß mit der Auflösung des Reichs in Reichsmannlehen die Weiber selbst ein eventuelles Successionsrecht erhalten hätten, da in den Rechten der Familie keine Aenderung vorgegangen war; war doch selbst noch viel später die Ansicht aufrecht gehalten, daß sogar jede dem Kaiser und Reich zugestandenen Lehnsherr-

lichkeit über ausländische Besitzungen und im Lande auszuübenden Gerechtsame, wenn sie auch nicht zu den Hoheitsrechten gehörten, auf den Landesherrn übergegangen sei *).

Es war Pflicht über derartige Rechtsfragen nicht ohne Weiteres durch allgemeine Sätze, welche der gehörigen Begründung entbehrten, von der obersten Stelle in Deutschland abzusprechen. Die Sache selbst war mit der Abweisung der Bundesversammlung erledigt.

Ein anderer Fall, über welchen die Bundesversammlung zu entscheiden hatte, war die Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherr von Helmstatt um Verwendung bei der französischen Regierung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens.

Die sehr alte dem unmittelbaren deutschen Reichsadel angehörige, dem Ritter Kanton Kraichgau in Schwaben einverleibte Familie der Grafen zu Mörchingen und Freiherrn zu Helmstatt hatte ihre Besitzungen theils und hauptsächlich auf dem linken Rheinufer, namentlich im deutschen Lothringen, theils auch am Neckar gehabt. Jene bestanden in der alten Grafschaft oder Reichsdynastie Mörchingen und in den Herrschaften Hünsingen und Altroff, welche zusammen einen jährlichen Ertrag von 74,533 Fl. 19 Xr. geliefert hatten. Diese Besitzungen waren in dem Osnabrücker Frieden als ursprünglich reichsständig anerkannt, aber bekanntlich hatte Frankreich, wie überhaupt alle Reichsbesitzungen in Lothringen auch diese längst an sich gerissen. Im Lüneviller Frieden war indessen die Qualität der reichsständischen Besitzungen noch dadurch anerkannt, daß man den

*) Hannöversche Verordnung vom 18. April 1823 Art. 77 (Bentheim betreffend). Württemberg. Declaration vom 27. October 1823 §. 58. Die richtige Ansicht war dagegen vertreten durch die preußische Instruction vom 30. Mai 1820 §. 24. cf. Vollgraff die deutschen Standesherrn S. 247 ff. H. A. Zachariä. Deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 158 ff.

Fürsten Löwenstein und Neuwied für die erlittenen Verluste in Lothringen Ersatz verschaffte. Im Jahre 1774 war sogar mit Zustimmung des Königs von Frankreich dem Supplicanten die Grafschaft Mörchingen übertragen worden, worauf derselbe (also nicht als Bedingung zu fassen) in französische Kriegsdienste getreten war. Die französische Revolution hatte die Aufhebung aller Feudalrechte zur Folge, der Supplicant hatte sich aber auf die angebotene Entschädigung nicht eingelassen, weil jene Aufhebung in Ansehung der in Lothringen angesessenen Reichsglieder im Jahre 1791 von der Reichsversammlung für friedensschluß-widrig und die darüber abgeschlossenen Verträge für nichtig erklärt wurden. In Folge der Ereignisse (Kriegserklärung 1793 und Fortgang der französischen Revolution) hatte sich der Graf aus Frankreich entfernt und sich auf seine Reichsgüter diesseits des Rheins begeben. Jedoch hatte er die Waffen gegen Frankreich nicht geführt und konnte deshalb, da er von jeher ein doppeltes Vaterland hatte, nicht als Emigrant betrachtet worden. Dessen ungeachtet wurde er so betrachtet, seine beweglichen und unbeweglichen Güter wurden theils verkauft, theils zerstört, und ihm ein sehr großer, sich auf mehrere Millionen belaufender Schaden zugefügt. Durch den Lüneviller Frieden wurde zwar denen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluste erlitten, Entschädigung versprochen und Frankreich verhieß die Aufhebung aller Sequesters; aber dennoch wurde der Graf v. Mörchingen bei der in Regensburg Statt findenden Verhandlungen mit seinem Entschädigungsgesuche zurückgewiesen, weil er nicht im Besitze der Reichsunmittelbarkeit gewesen sei und kein Stimmrecht auf dem Reichstage gehabt habe ꝛc.

Der Graf wollte nun zwar keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung seiner Dynastie in ihre vorigen Rechte erheben, allein desto sicherer rechnete er auf die Wiedererlangung seines Privateigenthums nach den Vorschriften des im Pariser Frieden bestätigten und zu Gunsten mehrerer Anderer in Vollziehung gesetzten Lüneviller Friedens. Er erklärte sich aber auch zu einem billigen Abkommen bereit, wodurch sein enormer Verlust auf andere

Weise ersetzt werde, insofern eine höhere Politik oder ihm unbekannte Staatsansichten die begehrte Wiedererstattung unmöglich machen sollten.

Das Gutachten*) sprach sich nun dahin aus, daß zwar die auf den Art. 9 des Lüneviller Friedens sich stützenden Ansprüche des Grafen v. Mörchingen sehr gegründet zu sein schienen, daß aber von einer diplomatischen Verwendung weitere Aufklärungen insbesondere über die bereits unmittelbar bei der französischen Regierung gethanen Schritte erforderlich seien; daß aber vor allem die Frage entschieden werden müsse, ob und in wie fern die Bundesversammlung befugt und verpflichtet sei, sich einzelner Individuen anzunehmen, die sich über fremde Regierungen beschwerten. Es sei schon, fährt Hach in seinem Gutachten fort, in der 5. Sitzung des Jahres 1816**) in einem Gutachten (erstattet von Plessen) ausgesprochen, daß die Bundesversammlung nicht befugt sein könne, für einzelne Unterthanen der Bundesstaaten eine Verwendung bei auswärtigen Regierungen einzulegen; allein man dürfe diese Behauptung nicht in ihrer wörtlichen Allgemeinheit, sondern nur für den Fall verstehen, wo Privatpersonen sich unmittelbar an die Bundesversammlung wenden. Denn es sei zwar nicht zu verkennen, daß der deutsche Bund nach seinem Art. 2 der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke verpflichtet sei, jeden Deutschen gegen Bedrückungen und Rechtsverletzungen anderer Staaten in Schutz zu nehmen, und jedem Einzelnen die Vortheile zu sichern, welche ihm in den mit auswärtigen Mächten geschlossenen Tractaten zugesagt seien; dies gehöre zu der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten und nur auf diese Weise könne der im Art. 11 der B. A. denselben verheißenen Schutz in den meisten Fällen zur Anwendung kommen. Allein es liege in der Natur der Sache, daß die Unterthanen oder Angehörigen eines oder des andern im Bunde begriffenen

---

*) B. Pr. 1816. Fol. 178 ff.

**) B. Pr. 1816. Beil. Nr. 10. Fol. 79.

Staates sich unter solchen Umständen zunächst an ihre eigene Regierung wenden, und es ihr anheim stellen müssen, ob der Gegenstand sich überhaupt zu einer Verwendung unmittelbar oder durch die von ihr nachzusuchende Hülfe des gesammten Bundes eintreten lassen wolle? Halte es die eigene Regierung des Bittenden nicht für rathsam, die Sache an die Bundesversammlung zu bringen, so könne letztere sich auch nicht verwenden, weil sodann der Fall, wo dem Bundesstaate Schutz gewährt werden müsse, nicht vorhanden sei. Da nun der Graf Besitzungen am Neckar zu haben versichere, mithin als Deutscher anzusehen sei, so müsse die Bundesversammlung den Supplicanten an seinen Landesherrn damit verweisen, obgleich damit das Gesuch noch nicht gänzlich abgewiesen sei.

Hierauf erfolgte nach zuvor abgegebener Erklärung Badens am 23. Dec. 1816 der Beschluß, daß unter voller Anerkennung des Rechts der Bundesversammlung für den Grafen zu Mörchingen auf Antrag der großherzoglich badenschen Gesandtschaft zu dessen Gunsten zu berichten sei.

Der Graf erhielt indessen, bevor die Instructionen einliefen, auf die Verwendung der badischen Gesandtschaft zu Paris unter dem 15. Februar 1817 in einem Schreiben des Herzogs v. Richelieu an die badische Gesandtschaft zu Paris eine verneinende Antwort. Das Präsidium der Bundesversammlung veranlaßte darauf eine Berichterstattung des damaligen französischen Gesandten am Bundestage, Grafen Reinhard, welche aber auch nur eine neue Abweisung Seitens der französischen Regierung (17. Decbr. 1817) zur Folge hatte. Der nochmals erneuerte Versuch des Grafen Mörchingen (11. Januar 1818) die Hülfe des Bundestags zu erhalten, führte zu einer gründlichen Prüfung durch den württembergischen Gesandten, Freiherrn v. Wangenheim, woraus sich ergab, daß seine Ansprüche nicht erschöpfend nachgewiesen waren. Dennoch entschied sich die Bundesver-

sammlung zur nochmaligen Berichterstattung der Gesandten an ihre Höfe*). Seitdem blieb aber die Sache liegen.

Es kommt nun hier nicht darauf an, ob die Ansprüche des Grafen v. Mörchingen gegründet waren, sondern auf die oben angeführten Grundsätze, welche die Bundesversammlung aus dem Gutachten des betreffenden Referenten sich aneignete, insbesondere auf die Ansicht, „daß eine Verwendung der Bundesversammlung nicht eintreten könne, wenn der betreffende Bundesstaat des sich beschwerenden Unterthanen diese nicht für angemessen erachte. Der Beschluß, wie er in dem veröffentlichten Protocoll**) lautet, ließ freilich allenfalls die Auslegung zu, daß die Bundesversammlung nur eingeschränkte Rechte zur Verwendung für Deutsche dem Auslande gegenüber in Anspruch nähme, allein nach dem von uns geschilderten Gange der Verhandlungen darf man diesen Bundesbeschluß nicht so verstehen, sondern so, wie wir ihn oben angaben, was denn auch später die Wiener Schlußacte von 1820 Art. L. bestätigte. Damit war aber ein sehr bedeutender Rückschritt in der Einheit Deutschlands dem Auslande gegenüber geschehen. Der Deutsche wurde nicht als Deutscher, sondern als Oesterreicher, als Preuße, als Waldecker dem Auslande gegenüber vertreten. Nach dem Gange der Ereignisse war es allerdings nicht zu vermeiden, daß sich die durch das Ausland beschwerten Unterthanen zuvörderst an ihre Landesfürsten zu wenden hatten, — das war einmal die Folge der souverainen Bundesstaaten, oder wie es später unrichtig die Schlußacte ausdrückte, der souverainen Fürsten in der fehlerhaften Auffassung des Begriffes Souverainetät —, allein es mußte als ein Recht der Bundesversammlung festgehalten werden, die Deutschen dem Auslande gegenüber zu vertreten, wenn etwa ein einzelner Bundesstaat seiner Pflicht nicht genügend nachkam. Eine vernünftige Auslegung des Art. 2 der Bundesacte konnte über

*) B. Pr. 1818 §. 183 Fol. 391.

**) B. Pr 1816 §. 69 Fol. 243.

die Pflicht ein solches Recht aufrecht zu erhalten, nicht zweifelhaft sein. Als es später die politische **Verfolgung** der deutschen Unterthanen im Auslande galt, wurden die einzelnen Bundesstaaten nicht gefragt, ob sie den Antrag zu dieser Verfolgung ihrer Unterthanen machten, — es wurde einfach beschlossen; — aber das Recht des Schutzes der Deutschen dem Auslande gegenüber sollte allein von dem Belieben des einzelnen Staates abhängen! In ersterer Beziehung Beschränkung der Bundesstaaten, in letzterer Beziehung keine Beschränkung! —

In einem Falle von tiefgreifender Bedeutung hatte die Bundesversammlung eine Gelegenheit ihre Würde und Stellung dem Auslande gegenüber aufrecht zu erhalten und geltend zu machen. Was hierüber damals in die Oeffentlichkeit gelangte, war außerordentlich wenig; — und wahrlich, es war Ursache dazu, diese Angelegenheit der Oeffentlichkeit zu entziehen! Der Bund zeigte eine Schwäche nach Außen, wie sie Staaten von jämmerlicher Verfassung, z. B. Portugal, in solchen Fällen damals nicht bewiesen.

Die öffentlichen Blätter brachten im Mai 1817 die Nachricht, daß von tunesischen Kapern in der Nordsee und selbst im Canal Seeräubereien getrieben worden seien, was die offiziellen Berichte der hanseatischen Geschäftsträger und Consuln in Madrid und Lissabon bestätigten. Letztere waren durch die niederländischen Gesandten zu Madrid und durch den französischen General-Consul zu Lissabon durch eine förmliche Mittheilung benachrichtigt, daß mehrere bewaffnete Barbareskenfahrzeuge, worunter zwei Tuneser, in das atlantische Meer gegangen seien, um gegen hanseatische und andere deutsche, insbesondere auch preußische Schiffe zu kreuzen, und diese Absicht unter der Aeußerung, daß sie mit diesen Staaten im Kriegszustande befindlich seien, ausdrücklich erklärt hätten. Die Seeräuber hatten nun zwei hamburgische,

ein lübeckisches und ein oldenburgisches Schiff genommen, zum Theil mit werthvollen Ladungen. Zwar hatten die englischen Kriegsschiffe die Seeräuber nebst den genommenen Schiffen nach England aufgebracht, wo den letzteren vorläufig erlaubt wurde, ihre Reise fortzusetzen, aber der Capitain eines hamburgischen Schiffes war mit 5 Mann seiner Equipage in den Händen der Seeräuber geblieben und das atlantische Meer und die Nordsee wurde ferner durch einen tuneser Kaper unsicher gemacht. Die nähern Details der Wegnahme der genannten Schiffe ließen befürchten, wie dies ausdrücklich die Commission in ihrem Berichte vom 3. Juli 1817 anerkannte, daß England die Barbareskenkaper weniger als Seeräuber, als mit gültigen Kaperbriefen versehenen Kreuzfahrer eines anerkannten Seestaates behandelte; diese Besorgniß wurde durch den Umstand, daß tunesische Kaper diese Schiffe genommen hatten, mit denselben nach England aufgebracht, und letztere nach Zahlung der Rettungskosten in Freiheit gesetzt worden waren, noch vermehrt. Wenn gleich England dadurch zeigte, da diese Schiffe fast unter den Kanonen der englischen Küste genommen waren, daß es dergleichen Frevel in seiner Nähe nicht dulden wollte, so war dies doch nicht hinreichende Beruhigung für die Sicherheit der deutschen Handelsschiffe. Der Gesandte der freien Städte stellte daher am 16 Juni 1817 den Antrag, daß der deutsche Bund diesem Unwesen ein Ende machen möge, schilderte mit lebhaften aber wahren Farben die traurigen Folgen einer Seräuberei in den deutschen Meeren und legte dar, daß die deutsche Schifffahrt und Handel dabei gänzlich darnieder liegen müßten.

Es wurde sofort eine Commission erwählt (Graf Golz, von Eyben, von Gagern, von Berg, Danz), welche alsbald darüber berichtete. Die Commission faßte die Angelegenheit zwar von der richtigen Seite auf, daß nur eine gleichseitige Maaßregel aller Seemächte, insbesondere Englands, Portugals, Spaniens und Frankreichs g r ü n d l i c h e Abhülfe leisten könnte. Aber zu der Höhe, daß Deutschland selbst bei solchen Gelegenheiten zeigen müsse, was selbst ein kleinerer Staat, wie Portugal, vermochte:

daß es Macht genug besitze, sich überall zu vertheidigen, wenn es nur wolle, erhob sich die Ansicht der Commission nicht, oder wagte den Vorschlag nicht zu machen, weil sie voraussah, daß er zu nichts führen werde. Sie beschränkte sich daher auf Folgendes:

Eine Vereinigung aller europäischen Seemächte zu dem Zweck vorerst wenigstens der schleunigsten Wiederbeschränkung der Barbaresken auf das Mittelmeer wäre wohl ein für die Wohlfahrt aller handelnden Staaten sehr begründeter Wunsch; aber mehrere europäische Seemächte hätten mit den barbaresken Raubstaaten Verträge gemacht, und es wäre die Frage, ob sie aus Furcht eines Bruches mit ihnen im Mittelmeere sich entschließen dürften, ernstliche Maaßregeln gegen sie im Ocean zu nehmen? Die Entscheidung dieser Frage mußte nach Ansicht der Commission allerdings künftigen diplomatischen Unterhandlungen vorbehalten bleiben, und nur so viel schien ihr gewiß, daß der ungestörte Fortgang der verderblichen Kapereien der Barbaresken in der Nordsee und dem atlantischen Meere unermeßlichen Schaden und Nachtheil herbeiführen würde, — daß der Handel aller Staaten des Nordens, die keine Kriegsmarine zum Schutz ihrer Handelsschiffe besäßen, auf alle Art und selbst schon dadurch vernichtet werden würde, daß er die Assecuranz-Prämien auf eine Höhe bereits getrieben, auf der es unmöglich wäre, die fremde Concurrenz auszuhalten — und daß außerdem, nächst der Gefahr der Verbreitung der Pest im Norden, partielle Landungen, Raub und Verwüstungen an den Küsten, und Fallimente und Stockungen aller Industrie und Speculationszweige in den Handelsplätzen zu befürchten seien.

Der Gegenstand war in jeder Erwägung von einem so hohen Interesse für alle seehandelnden Staaten, daß wohl mit Recht vorausgesetzt werden konnte, daß er schon längst die Aufmerksamkeit der großen Mächte auf sich gezogen, und daß sie zu dauernder Abstellung dieses allen Verkehr störenden Frevels gewiß schon die zweckmäßigsten Maaßregeln ergriffen hatten. Insofern aber die Gefahr nahe und drohende Beziehungen auf Deutschland hatte, mußte auch die deutsche Bundesversammlung

sich bewogen finden, im Gefühl ihrer Pflicht und ihres Berufs und in den Grenzen ihrer Competenz die zur Abwendung derselben dienende verhältnißmäßigste Mitwirkung des deutschen Bundes in ernstliche Ueberlegung zu nehmen.

Denn waren auch die Mittel die dem letztern hierzu zu Gebote stehen, vor der Hand nur noch sehr beschränkt, weil er selbst noch nicht in hinlänglich ausgesprochenen Verbindungen mit den europäischen Mächten stand, um mit ihnen hierüber in directe Unterhandlungen zu treten, so konnte er doch Veranlassung zu näherer Berücksichtigung der Sache geben, und sich in dieser Rücksicht mit Vertrauen aber auch mit Entschiedenheit an diejenigen Bundesstaaten wenden, die als europäische Mächte entweder selbst als Seemächte, oder als mit den europäischen Seemächten in enger freundschaftlicher Verbindung stehende Staaten durch ihr politisches Gewicht die Sache Deutschlands vertreten konnten und wollten.

Alles kam hier auf den sehr einfachen Gesichtspunkt zurück, daß alle Seemächte sich vereinigen mußten, den Grundsatz auszusprechen, daß die Barbaresken vor der Hand außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber angesehen, und als solche verfolgt und behandelt werden sollten — und je entscheidender die Stimme war, die hierbei England und Frankreich zu führen hatten, desto wichtiger war es, sich derselben zu versichern. Auch schien es, daß beide Regierungen den höchst nachtheiligen Einfluß einer fortwährenden Unsicherheit der Nordsee auf den Handel, und dessen unvermeidliche Rückwirkung auf die gegenseitigen Handelsverhältnisse nicht verkennen, und in dem reichen Gewinn, welchen der Handel mit Deutschland vorzüglich ihren Staaten gewährt, einen Antrieb finden würden, demselben als einem ihnen und Deutschland gemeinschaftlichen Gute denjenigen Schutz zu verleihen, der von der Größe ihrer Hülfsmittel wohl erwartet werden konnte, und ohne welchen die ihnen selbst so vortheilhaften Handels-Verbindungen mit einer gänzlichen Zerrüttung bedroht wurden.

Die Feststellung jenes Grundsatzes war daher der Gesichts-

punct, von dem die ernannte Commission ausging, und nachstehende Rathschläge der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Bundesversammlung unterbreitete:

„I. Es scheine wesentlich und dringend, daß die Bundesversammlung in beliebiger Form und Art, entweder auf directem oder indirectem Wege, den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen, als die stärksten Glieder des Bundes und zugleich europäische Mächte, gemessenst ersuche, ihren Einfluß kräftigst dahin zu verwenden:

a) daß England der Feststellung jenes Grundsatzes beitrete, und die englische Marine befehligt würde, die Barbaresken außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber zu verfolgen, und im Betretungsfalle als solche zu behandeln und streng zu bestrafen und

b) den Kaiser von Rußland und die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark und der Niederlande zu Unterstützung dieses an England gerichteten Antrags zu bewegen, und ihnen den Wunsch zu äußern, daß bis zur Entscheidung der Sache anderweitige kräftige Maaßregeln zu theilweiser Steuerung des Unheils ergriffen werden möchten, wozu schon das Kreuzen einiger Fregatten an den Küsten sehr viel beitragen würde.

II. Gleichzeitig möchte dieser Antrag der Bundesversammlung auch an die Könige von Dänemark und der Niederlande zu richten sein, und der König von Hannover würde als Mitglied des Bundes nicht minder zu ersuchen sein, die Wichtigkeit desselben berücksichtigen und empfehlen zu wollen.

III. Die directen, durch Oesterreich, Rußland, Preußen, Frankreich und den Niederlanden bei der Ottomanischen Pforte einzulegenden Verwendungen, würden nur einen sehr langsamen und bei der sehr geringen Autorität der Pforte über die Barbaresken sogar zweifelhaften Erfolg versprechen; unterdessen würde auch dieser Schritt nicht zu vernachlässigen sein.

IV. Als zweckmäßiges Abwendungsmittel der augenblicklichen Gefahr würde allerdings, wie schon gesagt, das combinirte Kreuzen mehrerer Fregatten europäischer Seemächte in den bedrohten Gewässern, und die strengste Behandlung der aufgebrachten Corsaren (deren Fahrzeuge ohne Ausnahme vernichtet, sowie ihre Mannschaft mit der härtesten Leibesstrafe belegt werden müßten) erscheinen; aber auch hierzu gehöre Uebereinkunft unter den Seemächten und ohne den kräftigen Beitritt Englands und ohne Feststellung des ad I a berührten Grundsatzes würde der Erfolg immer nur zum Theil der gerechten Erwartung entsprechen". —

Dieses waren die wenigen Vorschläge, die der Commission, ohne Ueberschreitung der dermaligen Befugniß der Bundesversammlung, empfehlungswerth schienen.

Sie trug demnächst darauf an, daß dieses Gutachten, wenn es gebilligt werden sollte, loco dictaturae gedruckt, von allen resp. Gesandtschaften zur einzelnen Berichtserstattung benutzt, von der Versammlung aber, besonders der österreichischen, preußischen, hannöverschen, dänischen und niederländischen Gesandtschaft, zu dringender Unterstützung bei ihren Höfen empfohlen werde. Sie unterwarf ferner auch noch der näheren Beurtheilung der Bundesversammlung, ob es nicht zweckdienlich erscheinen sollte, davon auch gleich nach erfolgter Notification der Constituirung des Bundes, denen in Frankfurt befindlichen russischen, französischen und großbritannischen Gesandten (von denen sie voraussetzte, daß sie bei dem deutschen Bunde accreditirt werden dürften), vertrauliche mündliche Mittheilung zu machen.

Die Commission glaubte schließlich noch bemerken zu müssen, daß in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die Abstellung der Seeräuberei der Barbaresken bisher gefunden hätte, sie sich in ihrem Gutachten nur auf den vorliegenden Fall der Erscheinung der Barbaresken in der Nordsee und im Canal, als auf das dermalen Dringendste für Deutschland beschränkt habe, sich jedoch der Hoffnung überlassend, daß die Unterhandlungen nach und

nach zu gänzlicher Ausrottung des Uebels und folglich zur Sicherstellung des deutschen Handels auch im mittelländischen Meere führen würden.

Von allen Staaten war es allein Baden, welches in der 44. Sitzung am 24. Juli 1817 eine Abstimmung zu Protocoll gab, obwohl das von der Commission erstattete Gutachten nach dem Vorschlag durch die Bundesversammlung von allen betreffenden Gesandtschaften benutzt, von der Bundesversammlung aber besonders der österreichischen, preußischen, hannöverschen, dänischen und niederländischen Gesandtschaft, zur dringenden Unterstützung bei ihren Höfen empfohlen, und den in Frankfurt residirenden russischen, französischen und großbritannischen Gesandten vertrauliche mündliche Mittheilung davon gemacht war. Bei Gelegenheit des Commissionsgutachtens waren alle Stimmen der Bundesversammlung mit Ausnahme von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Darmstadt, welche indessen über diesen Gegenstand Instructionseinholung zusicherten, mit demselben Gutachten einverstanden, und die Benutzung zur Berichterstattung wurde in Folge dessen beschlossen. Aber, wie gesagt, nur Baden äußerte sich in nächster Zeit und zeigte in seiner Abstimmung, daß es Pflicht sei, dieses Gesammtinteresse der Handelsindustrie und des Völkerrechts wider die angethane Schmach und Verletzung zu sichern. Es wies darauf hin, daß der Handel des Rheins und der in ihn mündenden Flüsse, der Ems und Weser, der Elbe und Oder, und aller jener Küstenplätze an der Nord- und Ostsee, wo deutsche Schiffahrten getrieben werden, sich in unzählbaren Zweigen mit dem Binnenverkehr der meerentferntesten deutschen Staaten sich veräste, und daß der schwunghafte Handel der Seeplätze geradezu auf Wohlstand und Kraftentwickelung der rückwärtsliegenden Bundesstaaten sehr folgenreich wirken müsse, zumal — wie der Artikel 19 der Bundesacte verspreche, — die Bundesglieder bei der ersten Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs, sowie wegen der Schifffahrt in Berathung treten würden.

Es wies darauf hin, daß weiland Ostfriesland, Hamburg

und Holland, die von den Türken nichts zu befürchten hatten, Türkensteuer, und die Schwaben, welche im gleichen Falle mit den Normannen waren, Normannensteuer unter dem staatentheilenden Territorialsystem des alten Deutschlands bezahlt hatten. Wenn einst deutsche Handelsgesellschaften Flotten hätten hervorrufen können, mit welchen Lissabon erobert, und den Seeräubereien der Vitalienbrüder in dem deutschen Meere ein Ende gemacht worden sei, so würde es doch wohl nicht einer großen Kraftanstrengung jetzt bedürfen, um ein paar elende Raubschiffe des Mittelmeeres, welche den Handel des Mittelmeeres, welche den Handel der Seestädte zu lähmen, Pest und Sclaverie zu verbreiten drohten, aus der Nord- und Ostsee zu verjagen! Es sei eine Ehrensache, daß Deutschland hierin nicht von dem guten Willen fremder Mächte abhänge, sondern sich selbstständigen Schutz erringe. Deutschland verstehe wohl Schiffe zu bauen und zu rüsten, und seine Seeleute dienten auf allen Meeren; es sei wahrlich Zeit, daß das vorliegende große Interesse der Nationalehre und des Vortheils und der Nothwendigkeit Beschlüsse hervorrufe und verwirkliche, die allein den Zweck sichere und dauernd zu erreichen verheiße! Hiernach machte Baden den Antrag: „Die Bundesversammlung wolle, unabhängig von der vorgeschlagenen Eröffnungen an die Seemächte, durch eine zu ernennende Commission weitere Vorschläge zum Schutz gegen die Seeräubereien der Barbaresken, sofern solcher durch den deutschen Bundesstaat ausgehen sollte, vorbereiten und sich vorlegen lassen, wenn man nicht einstweilen den seehandelnden Bundesstaaten allein Mittheilungen in dem ausgesprochenen Sinne zu machen für gut finden sollte*)".

Indessen trat aber die Vertagung der Bundesversammlung ein, ohne daß eine deutsche Regierung sich weiter über den

---

*) B. Pr. 1817. Fol. 696.

Gegenstand äußerte. Es war zwar in vertraulichen Sitzungen, worüber keine gedruckten Protocolle aufgenommen wurden, den Bundestagsgesandten mitgetheilt worden, daß unter den größeren europäischen Mächten Verhandlungen über Sicherungsmaaßregeln vor den Räubereien der Barbaresken eröffnet sei, Anfangs zu zu London, und später zu Paris fortgesetzt. Von den Resultaten dieser Verhandlungen erhielt aber die Bundesversammlung keine Kenntniß, und während der Verhandlungen trieben nicht allein die tunesischen, sondern auch die algerischen Seeräuber ihr Wesen ungestört fort. Ein dänischer Kapitain (Malström, führend das Schiff Pomana) sah am 3. Juni 1817 bei Beachy Head, wie eine tunesische Fregatte, die unter Eskorte einer englischen Kutterbrigg aus dem Canal segelte, eine pommersche Galliote plünderte, auch ihm selbst ward von dem Tuneser eine Schaluppe an Bord geschickt, die sich genau nach deutschen Schiffen erkundigte. Den englischen Lootsen hatte dieser Corsar erklärt, er würde, sobald er aus dem Canal sei, alle deutschen Schiffe, deren er habhaft werden könne, verbrennen. Sowohl in Tunis als in Algier waren die Deys bemüht, große Flotten zum Seeraub auszurüsten und über Spanien kam die Nachricht an, daß der dortige Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem dortigen hanseatischen Minister-Residenten, Ritter von Provost, die schriftliche Mittheilung gemacht habe: „daß nach Nachrichten der Consule zu Tanger und Algier in den Staaten der Barbaresken beträchtliche Kriegsrüstungen gemacht würden, daß eine Fregatte von 34 Kanonen und eine Brigantine von 18 Kanonen von Marocco dem Dey von Algier zur Disposition gestellt worden sei, daß aus verschiedenen Nachrichten hervorzugehen scheine, daß unter den Muhamedanern in Nordafrika ein allgemeines Bündniß gegen die europäischen Staaten im Werke sei". — Der portugiesische Consul zu Gibraltar hatte zu eben dieser Zeit berichtet: „es sei am 28. September 1817 eine aus einer Corvette, drei Brigantinen und zwei Schonern bestehende algierische Escadre aus Algier ausgelaufen, um gegen die Preußen und Hamburger

zu kreuzen, sie würden ihren Kreuzzug bis zum Kap St. Vincent ausdehnen und es leide nicht den mindesten Zweifel, daß sie die Pest an Bord hätten; die Zahl der zu Algier täglich an der Pest Sterbenden betrüge mindestens 50". Spanien und Portugal trafen sofort die nöthigen Anstalten zur Sicherung ihrer Schifffahrt und Küsten, Frankreich und England waren gesichert, die Russen, Dänen und Schweden mächtig genug, dem Unfug entgegen zu treten; nur allein Deutschland lag wehrlos dem Angriffe einiger Piratenschiffe auf seine Handelsflotte zu Füßen. Weitere Nachrichten besagten, daß Tunis ebenfalls vier neue Raubschiffe ausgerüstet hatten. Schon am 24. Juni 1817 war das bremische Schiff, die Leda, welches von Bordeaux nach Bremen in See gegangen war, auf der Höhe Quessant, am Eingang des Canals von der tunesischen Fregatte Carabasch und von dem tunesischen Schooner Tafta, welche sich unter niederländischer Flagge der Leda genähert, genommen. Der Kapitain und die sämmtliche Mannschaft wurde nach Tunis geschleppt, wo sie in ein Pulvermagazin eingesperrt, zu ihrem Unterhalt jeder täglich 1½ Pfund Brod und eine kleine Geldmünze, ungefähr 2 Xr. an Werth erhielten, die Leda aber, auf welcher man den Steuermann ließ, wurde nach dem spanischen Hafen Corrunna geführt, wo es dem Steuermann unter Vermittelung des preußischen und französischen Consuls gelang, das Schiff und den Rest der Ladung, von der die Barbaresken einen Theil geraubt hatten, für die Summe von 5000 Piaster wieder loszukaufen. In Gemäßheit des über diesen Loskauf aufgenommenen förmlichen Protocolls erklärte der Commandeur des tunesischen Schooners Tafta, nachdem er zuvor dem muselmännischen Ritus gemäß beeidigt worden, daß er auf Befehl des Deys zu Tunis ausgelaufen sei und gegen die Feinde desselben zu kreuzen, daß er in dieser Eigenschaft die Leda als bremisches Schiff und Eigenthum genommen habe. Der Senat der freien Hansestadt Bremen zeigte diesen Frevel nicht nur den deutschen Bundesstaaten sondern auch den größeren europäischen Seemächten an und bat dringend um Hülfe.

Auch ein hamburgisches Schiff wurde an der portugiesischen

Küste von einem algerischen Corsaren genommen und nach Algier aufgebracht, wo die Mannschaft in das Sclavengefängniß geworfen, bei schlechtester Kost die härteste Arbeit verrichten mußte.

Selbst ein russisches Schiff Industria, kommandirt vom Kapitain Schumann wurde von einem algierischen Corsaren von 22 Kanonen beim Kap Finisterre genommen, aber durch ein seltsames Zusammentreffen von Klugheit, Muth und Tapferkeit gelang es dem Kapitain Schumann und seinen übrig gebliebenen 5 Matrosen zuerst den Anführer der Corsaren und einen seiner Leute und dann nach einem blutigen Gefecht von einer Stunde auch die 8 übrigen Räuber nieder zu machen und mit dem befreiten Schiffe in Lissabon einzulaufen. Die Matrosen waren Lübecker. Nach einem Berichte des schwedischen Consuls zu Algier vom 17. August 1817 beeilte sich der Dey die Wegnahme des russischen Schiffes für ein Mißverständniß zu erklären, man habe es für ein preußisches gehalten, gegen solche solle aber gekreuzt werden*). Es hatten sich in den Kleidern des getödteten Corsarenchefs vier gedruckte Certificate der englischen, spanischen, niederländischen und französischen Consule zu Algerien vorgefunden, welche der Angabe nach als Pässe für den Corsaren und das letzte zugleich für die von ihm zu machenden Prisen ausgefertigt waren. Die Pässe waren bei dem russischen Consulate zu Lissabon deponirt worden. Da war es freilich kein Wunder, daß die in Folge der bremischen Beschwerde von Brest und Rochefort auslaufenden beiden französischen Fregatten ohne Resultate heimkehrten! —

---

*) Der preußische Gesandte im Haag, Fürst Hatzfeld, hatte dieselbe Mittheilung erhalten. In einem Circularschreiben vom 22. Nov. 1817 an die preußischen Consule sagte er: „Nach sichern mir von Spanien über Paris zugekommenen Nachrichten ist eine von der Pest angesteckte algierische Flotte ausgelaufen, um auf alle deutschen Schiffe, namentlich auf die preußischen Jagd zu machen. Am 28. October ist sie auf der Höhe vom Cap St. Vincent gesehen worden, und nahm von da ihre Richtung nach der Nordsee“.

Alle diese Thatsachen wurden der Bundesversammlung mitgetheilt; sie hatte daher wohl Grund und Ursache die Angelegenheit ernsthaft in die Hand zu nehmen. In der Commission drang auch jetzt die badische Ansicht durch und sie berichtete in der vertraulichen Sitzung vom 15. Decbr. 1817 (56. Sitzung) ausführlich und stellte folgende Ansichten auf*):

a. Die Seeräubereien der Barbaresken und ihre feindselige Behandlung der deutschen Flaggen dauern fort, und es ist ärger damit geworder denn je zuvor.

b. Es sind nicht blos Tuneser, sondern auch Algerier, welche sich dieser Frevel schuldig machen, und Marocco ist der Theilnahme und Unterstützung verdächtig.

Ueberhaupt scheinen die von einander sonst unabhängigen und häufig in Zwiespalt befindlichen Staaten der Barbaresken sich kürzlich zu einem gemeinschaftlichen Bunde vereinigt zu haben, dessen sofort praktisch befolgter Zweck, die fortwährende Beraubung und feindselige Behandlung derjenigen Seestaaten ist, welche sich nicht zur Zahlung eines Tributs an sie bequemt, oder ihnen ihre Uebermacht factisch fühlbar gemacht haben.

c. Es wird solches Raubverfahren von Algier und Tunis auf das Bestimmteste als Folge eines zwischen ihnen und mehreren deutschen Staaten und namentlich Preußen, Oldenburg und den Hansestädten bestehenden Kriegszustandes ausgegeben; es wird nicht von Privatpersonen, sondern von den Regierungen selbst angeordnet und geleitet.

d. Die Verweisung der Corsaren aus dem Canal durch englische Kriegsschiffe hat dieselben nicht auf das mittelländische Meer beschränkt, sondern sie haben seitdem neue Räubereien im Ocean ausgeübt.

e. Ihr Kreuzen im Ocean ist nicht bloß auf gewisse Jahreszeiten beschränkt, sondern es scheint demselben ein berechneter Operationsplan zum Grunde zu liegen.

*) B. Pr. 1817 Beil. 86 Fol. 845.

f. Die Gefahr der Verbreitung der Pest durch diese Corsaren ist drohender geworden wie jemals.

g. Die deutsche Schiffahrt auf dem Ocean hat durch diese fortwährende Unsicherheit in diesem Jahre schon so bedeutend gelitten, daß, wenn nicht schleunige und kräftige Hülfe geschafft wird, in nächstem Jahre eine noch größere und verderblichere Stockung derselben zu erwarten ist, auch eine Rückwirkung dieser Stockung auf Handel, Fabriken und Verkehr der nicht unmittelbar mit dem Seehandel sich beschäftigenden deutschen Staaten nicht ausbleiben kann.

h. Es muß aber vor Allem den deutschen Bundesstaaten, deren friedlicher Seehandel jetzt seit einem halben Jahre durch ungerechten Angriff gestört, deren Schiffe und Güter geraubt, deren Bürger und Unterthanen in eine von Sclaverei nicht zu unterscheidende Kriegsgefangenschaft geschleppt, und der Ansteckung durch die furchtbarsten aller Seuchen Preis gegeben worden, daher Alles daran gelegen sein, auf das Baldmöglichste zu erfahren, ob sie von den von Seiten des deutschen Bundes zur Abstellung solchen Uebels bereits ergriffenen oder noch weiter zu ergreifenden Maaßregeln eine wirksame Hülfe zu erwarten oder sich in dieser Hinsicht lediglich auf das zu beschränken haben, was sie durch Anstrengung eigener Kräfte und durch anderweitige Hülfsmittel für ihre Sicherstellung zu thun im Stande sind.

i. Die Ehre der deutschen Nation scheint daher ein baldiges und kräftiges Vorschreiten in dieser Angelegenheit, sei es nun von der einen oder von der andern Seite, auf das Dringendste zu empfehlen.

Der letzte Punkt zeigte zwar, wie tief sie die deutsche Ehre verletzt glaubte, allein zu einer kräftigen Maßregel erhob sie sich wiederum nicht: Sie schlug nicht die Schaffung einen deutschen Flotte vor, sie trug nicht auf Verwilligung einiger Millionen zum Schutz des deutscher Handels und der deutschen Industrie gegen die

Seeräuber an. Und dennoch erkannte sie selbst an, mit welch geringen Mitteln Deutschland dem Unwesen ein Ende machen konnte! Sie legte nämlich ihrem Gutachten den Brief eines in den afrikanischen Raubstaaten lebenden unterrichteten Deutschen bei, der sich u. a. folgendermaaßen aussprach: „Die freche Unverschämtheit der Barbaresken-Regierungen kann nur mit ihrer feigen Ohnmacht verglichen werden; es ist unmöglich, sich von beiden einen richtigen Begriff zu machen, wenn man sie nicht aus der Erfahrung kennt, sie beobachtet hat, ... ihre innere Ohnmacht und Verwirrung, ihr völliger Mangel an Allem was dem europäischen Staate Macht und Thätigkeit giebt, übersteigen jede Vorstellung; man muß die ganze entkräftende Verwirrung eines despotischen Staates als Augenzeuge kennen, um sie nur möglich zu denken . . . . Voll von Unwissenheit, Uebermuth und rohem Fanatismus, vom blinden Fatalismus geleitet, berechnen die Barbaresken-Regierungen nur den Vortheil des gegenwärtigen Augenblicks, wenn sie keine unmittelbare Gefahr erblicken; zeigt sich aber diese, so sind sie ebenso unentschlossen, furchtsam, kriechend und feige, als vorher übermüthig und unverschämt. Sie besitzen wenige und schlechte Schiffe, sind ohne Matrosen und Soldaten, die ihr Gewerbe verstehen, ohne Menschen, die Kenntnisse, Muth und Willen haben, die nur ans Plündern denken ꝛc. . . . . Eine ernsthafte und würdige Intimation an die Barbaresken von Seiten der europäischen Mächte, sich in Zukunft aller Kaperei zu enthalten, oder sicher zu sein als Seeräuber behandelt zu werden, würde hierzu wohl schon hinlänglich sein. Wären die Mächte Europa's mit England vereint gewesen, als dieses Algier bombardirte, es hätte nur gekostet, es ernstlich zu wollen, und die Seeräubereien wären aufgehoben worden. Die in den Raubstaaten residirenden Consuln mußten nur zu gleicher Zeit den Befehl erhalten, künftig keine sogenannten Pässe mehr zu ertheilen, und jeder Corsar würde alsdann, von welcher Nation er auch angetroffen würde, als Seeräuber behandelt werden. Eine Escadre von sechs Fregatten und eben so viel Briggs würde hinreichend sein, die Execution dieses

Entschlusses und dieser Drohung auszuführen, und einige Beispiele, daß sie ernstlich gemeint seien, würde wohl die Barbaren veranlassen, das Räuber-System aufzugeben, das sie mehr noch aus fanatischem Stolze und Uebermuth, als des Vortheils wegen befolgen. Diese Executionsflotte wird weniger kosten, als die bisherigen jährlichen Präsente betragen . . . . ." Der Brief schließt mit folgenden bezeichnenden Worten: „Ich kann nicht zweifeln, daß alle europäischen Mächte hierzu beizutragen genöthigt sein werden, da sie in diesem Augenblicke durch einen heiligen Bund einen allgemeinen Frieden unter sich beschworen haben, und es daher nicht dulden werden noch können, daß einige ohnmächtige Barbarenstaaten durch feige Seeräubereien diesen allgemeinen Frieden stören". —

Obwohl nun die Bundesversammlung beschloß, das Commissionsgutachten an die Regierungen zur Instructionseinrichtung zu senden *), und die Commission selbst beauftragt wurde, weitere Vorschläge zu machen, so blieb dennoch die Sache von da ab für alle Zeit liegen. Wie leicht wäre es gewesen, mit Hülfe einiger österreichischer, dänischer und niederländischer Schiffe sich selbst vorerst zu schützen! Was bedeutete es denn, wenn Deutschland einige Fregatten ausrüstete? Der von den Engländern gezüchtigte Dey von Algier hatte seine Flotte in kurzer Zeit wieder auf 44 Fahrzeuge gebracht. Aber das große Deutschland scheiterte an der Beschaffung von einigen Fregatten und Briggs! — Man vergleiche nun dagegen die Handlungsweise der verhältnißmäßig so jungen Freistaaten von Nordamerika. Der Präsident derselben sagte in seiner Rede vor dem Congreß im Jahre 1817: „Wir haben Verträge mit einzelnen der Barbaresken-Staaten zum Schutz unseres Handels und unserer Schiffahrt abgeschlossen; in einem Falle aber, wo die Regierung Schwierigkeiten machte, haben wir sofort einige Kriegsschiffe nach dem Mittelmeere gesandt!" — Erst späteren Zeiten, ohne Hülfe und Zuthun Deutschlands blieb es vorbehalten, dem schändlichen Unwesen im

*) B. Pr. 1817. Fol. 851.

Mittelmeer ein Ende zu machen. Ein Souverain zeigte jedoch seinen guten Willen sofort; es war Alexander von Rußland. Er machte folgenden Vorschlag und verlangte den Beitritt der übrigen Mächte:

„Um den Seeräubereien im Mittelmeere ein Ende zu machen, sollen sämmtliche Seemächte eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen, die übrigen hingegen ein bestimmtes Geldcontingent zur Bestreitung der Unkosten hergeben. England wird diesen Verhandlungen zufolge drei Stationen im mittelländischen Meere unterhalten, und Kriegsschiffe bei Gibraltar, Malta und den jonischen Inseln stationiren; um England aber den ganzen Plan, welcher seinem Handelsinteresse im Allgemeinen zuwiderlaufen möchte, annehmbar zu machen, soll der Dey von Algier dahin vermocht werden, Bona mit einem passenden Gebiete an dasselbe abzutreten, wo demnächst eine englische Colonie angelegt werden wird, dafür übernimmt aber England auch den Schutz aller Handelsschiffe an der ganzen afrikanischen Küste. Frankreich soll bei Marseille und Smyrna in der Levante, Oesterreich endlich bei Venedig und Triest im adriatischen Meere Stationen von Kriegsschiffen halten. Sowie Dänemark schon durch frühere Traktate den Schutz der Ostsee gegen Seeräubereien übernommen und zum Theil für diese Verpflichtung den Sundzoll erhebt, so soll jetzt Schweden eine gleiche Verpflichtung für das Kattegat übernehmen. Uebrigens muß jede Nation für den Schutz der friedlichen Flaggen an ihren Küsten sorgen, und um auch das atlantische Meer in Zukunft zu sichern vor den Seeräubern, werden die vier größeren Seemächte: England, Rußland, Frankreich und Holland jährlich eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen in diesen Meeren halten. Alle Handelsschiffe müssen mit lateinischen Seepässen, wie sie jetzt schon im mittelländischen Meere gebräuchlich sind, versehen sein, und ein bestimmtes Schutzgeld erlegen, wogegen sich die respectiven Mächte verpflichten, den Schaden, den jene Schiffe durch Seeräuber irgend einer Nation erleiden, zu ersetzen. Den Barbaresken soll von den alliirten Mächten eine förmliche Erklärung zugestellt werden, worin sie ihr Mißfallen über die

fortdauernden Seeräubereien und die Behandlung der Gefangenen an den Tag legen, und damit drohen, die Staaten der Barbaresken zu erobern um hier europäische Kolonien anzulegen, im Fall sie ihr bisheriges Betragen nicht verändern sollten".

Wir schließen hiermit die Uebersicht der Thätigkeit der Bundesversammlung bis zu ihrer ersten Vertagung. Von wichtigen Volks-Interessen war indessen wenig erledigt, Vieles freilich vorbereitet, aber erst in ferner Aussicht die Erledigung. Die Gesandten hatten fleißig, eifrig und mit gutem Willen gearbeitet, aber die Menge ungeordneter Zustände und Verhältnisse, die Masse von Privat-Reclamationen, die sich auf 300 beliefen, zersplitterten ihre Kräfte. Es wäre weit zweckmäßiger gewesen, die Angelegenheiten des Reichskammergerichts, die rheinische Sustentationssache, die Entschädigung der deutschen Ordensritter und dergleichen ähnliche Dinge besonderen Commissionen zu übertragen und zur Berathung vorbereiten zu lassen, wie dies bei den Militär-Angelegenheiten des Bundes geschah. In solchen Dingen mußte man die Thätigkeit der Gesandten in mechanischen Detail-Arbeiten, die untergeordnete Beamte leicht vornehmen konnten, geradezu absorbiren. Man entzog dadurch den wichtigsten Angelegenheiten die besten Arbeitskräfte an der Bundesversammlung. War das Material gehörig gesichtet und vorbereitet und von den betreffenden Commissionen neben der Bundesversammlung zum Bericht gebracht, so konnte ein Ausschuß der Bundesversammlung die letzte Prüfung vornehmen. Wir haben schon oben bemerkt, daß wir auf Arbeiten der Bundesversammlung, welche sich auf die genannten Gegenstände bezogen, nicht näher eingehen wollen, weil die betreffenden Angelegenheiten für die National-Interessen für unerheblich erachten, obwohl wir weit entfernt sind, die Bemühung, hierin gerecht zu werden, nicht gebührend anzuerkennen. Aber wenn die Bundesversammlung selbst in ihren intelligentesten Mitgliedern damaliger Zeit gerade diese Seite ihrer Thätigkeit so außerordentlich hervorhebt, wie z. B. von

Wangenheim *) gegenüber den Anklagen des Generals v. Radowitz, so können wir damit nicht einverstanden sein. Die erste Pflicht der Bundesversammlung war die Feststellung der organischen Grundgesetze des Bundes. Hierauf war um so mehr Fleiß und Aufmerksamkeit zu verwenden, als sich das Bestreben bei einzelnen Mächten zeigte, die Competenz der Bundesversammlung so viel als möglich zu beschränken, und als die Politik Metternichs in der Hofmannschen Angelegenheit einen starken Beweis gegeben hatte, wozu sie die Bundesversammlung zu benutzen gedenke. Die organischen Bundesgrundgesetze wurden aber damals eben so wenig, als später von der Bundesversammlung berathen und erlassen, — sie wurden von anderer Seite ihr octroyirt gegen den ausdrücklichen Wort-Inhalt der Bundesacte und der von der Bundesversammlung erlassenen provisorischen Competenzbestimmung.

Man war ermüdet, überarbeitet und eilte zum Schluß. Die Vertagung trat ein am 1. August 1817 und währte bis den 3. November desselben Jahres. Das Präsidium faßte in der Sitzung vom 17. Juli**) die Thätigkeit der Bundesversammlung zusammen; sie habe an Geschäften vollendet

„a. Unsere vorläufige, von sämmtlichen Committenten ohne alle Ausnahme durchaus gebilligte Geschäftsordnung.

b. Die mit einer ganz eigenen Sorgfalt ausgehobene Reihenfolge.

c. Die über die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz getroffene provisorische Verfügung.

d. Die gleichfalls provisorisch ausgesprochenen Bestimmungen über die Competenz des Bundestags.

---

*) B. Pr. 1817 §. 375 Fol. 722.

**) Dreikönigsbündniß.

e. Der hiernächst auf die baldige Erfüllung des XII Artikels der Bundesacte, die Bildung der obersten Gerichte betreffend, genommene Bedacht.

f. Die, die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten so hoch begünstigende, über allen Zweifel erhobene Auslegung des XVIII Artikels der Bundesacte, in Ansehung der Freiheit von aller Nachsteuer.

g. Die mit der unverdrossensten edelsten Bemühung bewirkte vorzüglich liberale Vorsorge für die Angehörigen des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

h. Für die überrheinische Geistlichkeit und ihre Dienerschaft,

i. Die zum Besten der Deutsch- und

k. Johanniter-Ordens-Ritter bewiesene Theilnahme.

l. Die für die ehethunlichste Berichtigung des unter die Garantie des Bundes gestellten Schuldenwesens getragene Sorge.

m. Die für den erwünschten Zweck eines freien Verkehrs der nothwendigsten Bedürfnisse in den Bundesstaaten,

n. Die den häufigen Auswanderungen gewidmete Aufmerksamkeit, und endlich

o. die für den eintretenden Fall einer Vertagung der Bundesversammlung beliebten einstweiligen Anordnungen werden sonder Zweifel jedem billig Denkenden genügend beweisen, daß Wir in Hinsicht Unserer innern Verhältnisse zwar auch noch weiter gegangen sein würden, hätte es nur an Unserem letzten Willen gelegen.

p. Der über Unsere diplomatischen Verhältnisse gefaßte und zum Theil schon in Vollzug gesetzte Beschluß, so zwar, daß auch

q. zur Sicherung des deutschen Seehandels bereits vielseitige Einschreitungen erfolgt sind, wird, sowie die

r. zur Entwerfung einer Matrikel gelieferten, möglichst umfassenden Vorarbeiten, welche als solche weit mehr als die vorgelegte Aufgabe mit dem rühmlichsten Fleiße und der thunlichsten Genauigkeit gelöset haben, Unsere gleiche

Berücksichtigung für die auswärtigen und militärischen Verhältnisse als für den Augenblick vollkommen hinreichend beurkunden."

Die Bundesversammlung dankte dem Vorsitzenden für seine einsichtige und thätige Geschäftsleitung und Beförderung, so wie für die energische Bemühung zur Erreichung des dieser Versammlung vorgesetzten Zieles. v. Gagern allein hielt sich veranlaßt in ausführlichem Vortrage seine Ansichten auszusprechen. Er meinte, da er, alles in Anschlag gebracht, nur zu günstigen Resultaten und Erwartungen komme, auch sich keineswegs zu scheuen brauche die Hand an die schadhaften Stellen zu bringen. Es stellte nach seiner Ansicht Niemand das vernünftige und behutsame Vorrücken der Bundesversammlung und des Systems überhaupt ernstlich in Abrede; es sei dies in früheren Abstimmungen sattsam dargethan. Nichts desto weniger sei Gährungsstoff im Vaterlande sehr sichtbar, und das Unvollständige, Unvollendete, Unreife vieler Dinge nicht zu leugnen. Nicht zu leugnen sei, daß der Bund selbst nicht überall richtig gewürdigt werde und seine organische Einrichtung noch lange erwarten werde. Nicht zu leugnen sei, daß Art. 13 der Bundesacte und die sonst gegebene Verheißung landständischer Verfassungen, noch fast überall auf die Ausführung warteten. Den Einen, und vielleicht auf sehr hohen Stufen, erscheine der Bund unerheblich und locker, eine bloße Rolle der Ausfüllung auf der europäischen Schaubühne, den Anderen wohne eine zu große Erwartung bei, eine Verkennung des eigentlichen Zweckes der Union, indem sie ihre individuellen Zwecke als die Hauptsache hineintrügen. Zu häufig werde in den Forderungen an den Bund nicht bedacht, daß er minder fürchtend als furchtbar sei. Es sei der Bund nicht geschlossen an einer Waldecke durch einen Walter Fürst und Werner Stauffacher, sondern durch Franz und Friedrich, Wilhelm und Maximilian an der Spitze siegreicher Heere, im agitirten Congresse der Kaiserstadt. Darum gebühre ihnen auch das reinste Anerkenntniß, wenn sie ihr eigenthümliches Interesse nicht immer voransetzten, den Bundeserfordernissen sich anschlössen, oft

das erste Beispiel gäben; kurz, wenn sie das Offensive ihrer Macht dem Defensiven ihrer großen, politisch sittlichen Anstalt unterordneten, ohne den gemeinschaftlichen Wehrstand außer Augen zu lassen, was eben das für die Wohlfahrt und den Ruhestand der Erde zu lösende Problem sei.

Ueber das Innere der deutschen Staaten im Verhältniß mit der Bundesacte und den Forderungen der Zeit könne er sich aber nicht befriedigend ausdrücken. Man wisse in Frankreich, England und den Niederlanden sehr wohl, daß den großen europäischen Nationen zwar eine monarchische aber geregelte Verfassung gezieme; man sei dort von republicanischen Irrthümern und demagogischen Ausschweifungen zurückgekommen. Aber man ehre dort die Freiheit, und wende nichts ein, wenn man republicanischen Geist, die ganzen lebendigen Gefühle für ein Gemeinwesen, die Freimüthigkeit ohne Grobheit und Beleidigung, die in gehörigem Schranken gehaltene Reibung der Meinungen auf solche monarchische Verfassung übertragen. Nach großbrittannischen Ideen sei das Königthum in Nation und Parlament vollkommen begriffen. In Deutschland aber wolle man auf der einen Seite Volk und Fürst als entgegengesetzte Begriffe hinstellen, umwälzen, auf der andern Seite vermisse man im Rathe und Gefolge der Fürsten den gewünschten Tact, um den medius terminus, auf den es ankomme, um die rechte Definition der Fürstlichkeit und Souverainetät zu finden. Daher kam die Verlegenheit zwischen dem gegebenen Worte und dessen Haltung, genährtes Mißtrauen, willkommener Vorwand um zu hemmen.

Bis dahin konnte man in Gagerns Rede nur die Anschauung eines wohlmeinenden Patrioten finden, der ehrlich genug war, die unwillkommene Wahrheit den Fürsten Deutschlands oder vielmehr ihren unmittelbaren Rathgebern unverhüllt zu sagen. Er schwächte aber den Eindruck der Rede durch die folgende Betrachtung, in welchen er eine Vertheidigung der neuen Anmaßungen des Adels versuchte. Seine Schilderung des Adels paßte auf den an den Höfen einflußreichen Adel nur in wenigen Fällen; denn es ließ sich nicht leugnen, daß ein großer Theil

des deutschen Adels den Charakter des Hofadels aber nicht den des Landesadels trug, ja daß es dahin wiederum gekommen war, daß man in der Benennung Landadel gleichsam eine geringeree Qualität des Adels gegenüber dem an den Höfen sich bewegenden Adel erblickte. Deßhalb war Gagerns Angriff auf diejenigen, welche den privilegiensüchtigen Hof- und Beamtenadel, der in vielen Fällen auch nicht die geringste Bürgschaft eines unabhängigen Standes der Nation bot, worauf er doch ein so großes Gewicht legte*), — in der Presse geißelten, ein durchaus ungerechtfertigter. Die Nation wußte sehr wohl, in welchen Kreisen die Schürer des Mißtrauens gegen des Volkes Interessen zu suchen waren, und mußte nothwendig erbittert werden, wenn sie aus der Mitte jenes Standes Forderungen hervortreten sah, die, wie die eines Herrn v. Schütz, nach Zuständen zurückwiesen, welche die Unterjochung Deutschlands durch einen fremden Eroberer herbeigeführt hatten. Welche Opfer hatte es dem Volk gekostet, diesem Eroberer das Land wieder zu entreißen! Besser wäre es gewesen, wenn Gagern sich von diesem Theile seines Standes öffentlich losgesagt, wenn er, als Aristocrat im edlen Sinne des Wortes, der Thorheit der Verblendeten, welche vor den Höfen und sonst Gewalt habenden Personen krochen, dem Bürger gegenüber hochmüthig und aufgeblasen waren, in jener Art und Weise den Text gelesen hätte, in welcher bei manchen Gelegenheiten der Freiherr v. Stein seinen Zorn und seine Verachtung ohne Unterschied der Person ergoß. Die politischen Oppositionsblätter der damaligen Zeit hatten deshalb auch leichtes Spiel mit dieser Vertheidigung des Adels von Seiten des Freiherrn v. Gagern und eines der gelesensten Blätter äußerte damals mit Bitterkeit: „Stellt einen Adel hin, der auf That oder Besitz, auf Geist oder Amt gegründet ist, und wir werden ihn achten. So lange aber gemeine Seelen, die

---

*) Ein Freiherr v. Rochow, kön. sächs. Appell-Rath, hatte sogar der Regierung es zur Pflicht gemacht, den sächsischen Adel aufrecht zu erhalten, weil er so zahlreich und so arm und doch so ehrgeizig sei.

nichts für sich haben, als daß sie von einer vielleicht sehr liederlichen Mutter geboren sind, die das Wörtchen „von" vor ihren Namen setzen durfte, und die allein wegen dieses Umstandes sich Edelleute nennen und als solche größere Ansprüche in der Gesellschaft machen und erfüllt sehen, so lange wird Spott und Hohn nicht ausbleiben und soll nicht ausbleiben". Es war gewiß nicht Gagerns Wille, eine Kritik seiner Vertheidigung der Prätension des Adels in den folgenden Worten seiner Rede zu geben: „Nachdem ich gerechten Tribut der Monarchie und Aristokratie gebracht habe, bin ich nicht minder auch Demokrat. Freilich nicht regellos und stürmisch, sondern ich strebe in dem verständigen Sinne es zu sein, der der Freiheit und der Ordnung zusagt. Denn das ist es eben, worin wir zurück sind; der unverständige und schädliche Antagonismus in Deutschland, den ich befeinde, daß schon das Wort „Aristokratie" den Ohren der einen so ein Gräuel ist, als den anderen „Demokratie". Ich bekenne mich dazu so unumwunden, daß ich manchen Herren an der Donau vielleicht damit in Erstaunen setzen werde".

Das war es eben, daß ein Mann wie Gagern, von milder versöhnlicher Gesinnung bei seinen Standesgenossen an der Donau und sonst ein so großes Erstaunen wegen seiner Ansichten erregte, das bewies den verwerflichen Standpunkt derjenigen, welche Gagern als den Adel Deutschlands vertheidigte, das war gerade die bittere Kritik seiner Vertheidigung der Aristokratie.

Am meisten, meinte endlich Gagern, sei er entrüstet gegen die Klassen, die in übler Laune oder Absicht fragten: „was Deutschland gewonnen habe?" Er sagte: zuerst Unabhängigkeit und festen Frieden und die Mittel, sie zu behaupten. Wäre es so gewesen! Fremde behaupteten, daß Deutschland seine Verfassung nicht ohne ihren Willen und ihr Zuthun ändern könnte!*) Bundesgesandte meinten, Deutschland sei nur ein Defensivbund

*) Siehe S. 237 die Note des Grafen Reinhard.

gegen das Ausland!*) Die Congresse von Carlsbad, Aachen, Troppau, Laibach, Verona beschlossen über Deutschland ohne sein Zuthun, gegen seinen Willen! Die Seeräuber elender Raubstaaten höhnten es!**) War das Unabhängigkeit und fester Friede?

Die tröstende, erquickende und stärkende Meinung, welche alle Klassen des Volks im Jahre 1815 belebte, daß Deutschland die schlechteste Zeit durchlebt hätte, war erschüttert. Die Zuversicht, daß die Schändung der Welt, daß das Unglück Deutschlands von einem Eroberer ausgegangen, daß mit seinem Falle die entsittlichenden Grundsätze, welche er handhabte, verschwinden würden, war in den Gemüthern der unabhängigen Männer der verschiedensten politischen Richtung geschwunden: Freiherr v. Stein und die Nemesis waren darin einer Ansicht.

Fast wie Hohn mußte es eingeweihten Ohren klingen, wenn dann v. Gagern ferner fragte: „was wir gewonnen haben? Nachdem wir seit Karls V Zeiten nicht anders gewohnt waren, als nachtheiligen Frieden zu schließen***), daß endlich ein besserer Tag und bessere Möglichkeit erschienen ist. Was wir gewonnen haben? Ein festeres Grenzsystem." Wir sahen oben (S. 104ff.), welche Grenze Deutschland gewonnen, was den gedemüthigten Feinden geblieben war. Wenn er aber gar sagt: „daß die Mutter heiterer das Kind unter ihrem Herzen trägt, der Sorge und Angst enthoben, einen Sclaven zu erziehen, sondern im Vorgefühle, daß sie einen freien Mann dem Vaterlande darbringen wird", so hätte er sich erinnern sollen, daß gerade der fremde Eroberer und sein Einfluß in vielen Theilen Deutschlands erst die Leibeigenschaft gebrochen hatte, und daß im Augenblicke, wo er sprach, es noch Theile unseres Vaterlandes gab, wo sie sich in voller Blüthe befand, und endlich, daß gerade von mehren seiner Standesgenossen dieser Krebsschaden der freien Entwickelung eines Volkes

---

*) Siehe S. 288 die Ansicht der Commission.

**) Siehe S. 224.

***) Beiläufig übrigens historisch nicht richtig.

unter den beliebten Redensarten „väterliches Regiment der Gutsherrschaft u. dergl.“ eine beredte Vertheidigung fand.

Es konnte nicht fehlen, daß diese auffallenden Blößen in der Rede Gagerns Spott und Zorn der Presse hervorriefen*), und die sonstigen Verdienste des milden und versöhnlichen Diplomaten übersehen ließen. Die öffentliche Meinung, weit entfernt durch die Versöhnlichkeit erstrebende Rede Gagerns gewonnen zu werden, war fast durchweg**) gegen die Bundesversammlung eingenommen. Nicht daß man den guten Willen der Bundesgesandten im Allgemeinen mißtraute; hatte doch selbst der Präsidialgesandte erklärt***), daß alle Gegenstände so viel es die Umstände und der Umfang der eingegangenen Instructionen erlaubten, erledigt seien! Aber an dem guten Willen einzelner Fürsten zweifelte man und insbesondere hatte man gerechte Ursache die Verzögerungen dem österreichischen Kabinet zuzuschreiben. Denn schon im Monat März zu der Zeit, als die Hofmannsche Beschwerde zu erledigen war, gelangte ein Schreiben Metternichs an den Grafen v. Buol, welches auf die zum Geburtstage des Kaisers eingegangenen Glückwünsche der Bundesgesandten antwortete, in die Oeffentlichkeit.

Das Schreiben lautete: „Wien, den 2. März. Aus Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 12. v. M. entnehme ich, daß die Herren Bundestagsgesandten, Minister und Excellenzen, Hochdemselben die Glückwünsche zum Geburtsfeste Sr. Maj. des Kaisers dargebracht haben. Ich habe es für Pflicht gehalten, Sr. Maj. den Kaiser davon zu unterrichten und bin ausdrücklich beauftragt, Ew. Excellenz zu ersuchen, den sämmtlichen verehrten Herren Bundestagsgesandten, Ministern und Residenten zu versichern, daß Allerhöchstdieselben diese besondere Aufmerksamkeit

---

*) Nemesis v. Luden, — Zeiten von Voß rc.

**) Ausnahmen machte in einigen Artikeln die Allg. Augsb. Zeitung (1817 Beil. Nr. 96), während in andern Artikeln derselben Zeitung eine ziemlich entgegengesetzte Meinung zu Tage trat.

***) B. Pr. 1817 Fol. 722.

als solche anerkannten und in gefälligster Art verdankten, sowie auch die bezeugten Gesinnungen aufrichtigst und freundschaftlichst erwiderten. Se. Maj. wiederholen mit Vergnügen bei dieser Veranlassung die Versicherung, daß Allerhöchstdieselben in allen Verhältnissen um so mehr nur unverrückt des deutschen Bundes Bestand und Wohl, ohne alle Privatrücksichten auf Oesterreich, zum Zielpunkt nähmen, da nach richtiger politischer Würdigung das wahre Interesse der österreichischen Monarchie von jenem des deutschen Bundes nicht verschieden sein könne. Se. Maj. werden daher die Angelegenheiten des deutschen Bundes stets mit der wärmsten Theilnahme, zugleich aber auch mit jener Ruhe behandeln, welche Allerhöchstdieselben für die Interessen Deutschlands so vorzüglich nothwendig halten. Se. Majestät vertrauen deshalb auch, daß selbst bei irgend einer dem Anscheine nach zögernden Erklärung weder auf kältere Theilnahme geschlossen, noch sonstige Besorgnisse gehegt werden möchten, Allerhöchstdieselben gehen in Behandlung der Bundestagsgeschäfte von dem doppelten Gesichtspunkte aus, daß der Bundestag keine vorübergehende sondern fortwährende politische Versammlung ausmache, folglich schon aus diesem Grunde jedes Drängen der Geschäfte zu vermeiden sei; zugleich auch sind Se. Maj. der Ueberzeugung, daß jede nachtheilige politische Reibung am Bundestage, noch mehr aber eine wirkliche Spannung oder Theilung möglichst, und besonders beim Beginnen seiner Geschäftswirksamkeit vermieden werden müsse; in beiden Rücksichten dürfte daher theils ruhige Berathung ohne übertriebenes Drängen der Geschäfte theils aber vorläufige Rücksprache unter den Kabinetten und Regierungen in einzelnen, einer umfassenden Auslegung fähigen Fällen am geeignetsten sein, jeden nachtheiligen Ausbruch beim Bundestage zu verhüten. Von diesen

Gesichtspunkten sind Se. Majestät bisher ausgegangen, diese werden auch fortwährend Allerhöchstdieselben leiten, und in derer treuer Befolgung, verbunden mit unverrücktem ausschließenden Blick auf Deutschlands Gesammtwohl, sind Se. Majestät überzeugt, daß auch selbst bei Verschiedenheit der Ansichten in solchen Fällen das Resultat der Verhandlungen gewiß jederzeit zur freundschaftlichen Vereinigung führen werde. Ew. Excellenz ersuche diese Gesinnungen Sr. Majestät sich ebenso selbst zur Leitung zu nehmen, als auch bei jeder sich ergebenden Veranlassung selbige den Herren Bundestagsgesandten zu betheuern. Ich rc.

Drittes Kapitel.

Verhältniß der Bundesversammlung zu dem Streben nach Gleichberechtigung der Confessionen, insbesondere Emancipation der Juden.

Wir erinnern uns an die Vorschläge der Commission über die Reihenfolge der Bundesversammlung, wonach auf die Erfüllung des Art. 16 der Bundesacte überall gedrungen werden sollte; insbesondere fand man es der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß auf die möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland so schnell als thunlich hinzuwirken.

In manchen Ländern drohte die Lage der Juden wiederum eine sehr traurige zu werden. Die Verhandlungen des Wiener Congresses hatten aus der ursprünglichen Fassung des Art. 16 der B. A.: „Jedoch werden den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin (d. h. bis zur in Aussicht gestellten bürgerlichen Verbesserung derselben) die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten", — das Wörtchen

in in das Wörtchen „von“ verwandelt; Veranlassung dazu hatte der Vertreter der freien Stadt Hamburg am wiener Congresse gegeben. Damit waren aber in allen Ländern, welche zu dem früheren Königreich Westphalen, zu dem Großherzogthum Berg, zu dem hanseatischen Bezirk, zu den Ländern des linken Rheinufers, insofern der Code Napoleon nicht beibehalten war, fast jedes Recht der Juden in Frage gestellt. In manchen Ländern waren die Regierungen einsichtig genug, den Juden ihre einmal erworbenen Rechte zu nicht nehmen. In anderen Staaten dagegen traten traurige Reactionen ein z. B. in Hannover; nicht minder drohten den Juden in den freien Städten sehr empfindliche Nachtheile. Am meisten trat dieses bei den Juden in Frankfurt hervor. In der Wiener Congreßacte war für die Frankfurter Verhältnisse allerdings ein Mittel für die sofortige Einwirkung der Bundesversammlung gegeben, da nach Art. 46 diese die frankfurter Verfassungsverhältnisse unbestreitbar zu ordnen hatte.

Der politische Standpunkt, ja die politische Bildung zeigt sich fast auf keinem Gebiete mehr, als bei Gleichstellung der Bekenner der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Was aber die anzustrebende Gleichstellung der Juden und der Christen betrifft, so sind heute die Meinungen durchaus noch nicht geklärt genug, um den richtigen Standpunkt festzustellen. Viele Verhältnisse wirken hier mit, um die Meinungen zu verwirren. Ein Bild damaliger Ansichten liegt in dem Streite der freien Stadt Frankfurt mit den dortigen Juden in den Verhandlungen der Bundesversammlung deutlich vor. Das, was bisher darüber bekannt geworden, soll von uns hier nur kurz dargestellt, dagegen die bis dahin geheim gebliebenen Verhandlungen ausführlicher behandelt werden. Beginnen wir mit der historischen Darstellung der Sache selbst.

Auf den Beschluß in der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December 1816, wodurch von der rubricirten Beschwerdesache Mittheilung an den Senat der freien Stadt Frankfurt erging, um sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten darüber hin bezüglich zu äußern, damit diese Beschwerde gütlich

beseitigt, oder aber zur gehörigen Entscheidung des Bundestags gebracht werde" — hatte der gedachte Senat, nach einigen weiteren Befristungen eine Gegenerklärung mit drei Anlagen unterm 8. Mai 1817 übergeben. Die Anlage 1 gab eine geschichtliche und rechtliche Darstellung der Rechts- und Gemeindeverhältnisse der frankfurter Judenschaft; Anlage 2 war das demselben angehängte Gutachten der Juristen-Facultät in Berlin, und Anlage 3 eine andere, gleichfalls angeschlossene Denkschrift zur Beleuchtung der Ansprüche der Judenschaft bei Anwendung des 16. Artikels der Bundesacte. In der ersten Beschwerde hatten die Juden nach Ansicht des Referenten über diese Angelegenheit (v. Plessen) berichtet, daß der frankfurter Judenschaft wirklich das völlige Bürgerrecht zur Gleichstellung mit den übrigen Bürgern von dem Großherzoge von Frankfurt gegen das genannte Ablösungsgeld zugestanden worden, und sie sich auch so lange in Ausübung desselben befunden, bis sie zuerst unter dem provisorischen Gouvernement und durch die weiteren Verfügungen der Stadt außer Besitz davon gesetzt ward. Ihre Reclamation beim Bundestage war bestimmt auf den vollen unbeschränkten Besitz und Genuß jener vom Großherzoge erhaltenen bürgerlichen Rechte gerichtet. Es war hierbei aber einleuchtend, daß dieser Antrag auf die Wiedereinsetzung in solchen Besitz ein ordentliches richterliches Verfahren zur Entscheidung erfordere, mithin der Gegenstand sowie er vorlag, durchaus juristischer Natur und eine Rechtssache sei.

Die Reclamation bezog sich dieserhalb auf die Art. 45 u. 46 der Congreßacte, auf die sogenannte Selbstständigkeitsacte und auf die nachfolgenden Schreiben der kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Minister, Fürsten Metternich und Hardenberg, aber auch auf den Schluß des Art. 16 der Bundesacte: „daß den Bekennern ihres Glaubens bis dahin, daß die bürgerliche Verbesserung der Juden auf eine möglichst übereinstimmende Weise in Deutschland zu bewirken sei, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen". In dieser Hinsicht war es wohl außer Zweifel

gestellt, daß die Bundesversammlung sich veranlaßt und befugt halten mußte, die vorgebrachte Beschwerde anzunehmen, um solche unter ihrer leitenden Beschlußnahme zu einer rechtlichen Entscheidung zu bringen. Um diese aber in gehöriger Ordnung herbeizuführen, sollte auch die Stadt Frankfurt ihrerseits mit ihren Einwendungen und Gegengründen noch erst gehört werden.

Die Fragen, welche nun dabei vorzüglich in Betracht zu kommen und zur Erörterung zu bringen waren, waren folgende:

1. Wurden die besagten Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt, wodurch der frankfurter Judenschaft das unbeschränkte Bürgerrecht ertheilt worden, zu der Zeit und nach der damaligen Verfassung sowohl des Staats überhaupt, wie der einzelnen Bestandtheile und nach deren Communalrechten auf eine gültige und rechtmäßige Weise erlassen, um weiter verbindliche Folgen zu haben? und
2. in wie weit war auch in diesem angenommenen Fall noch die Stadt Frankfurt nach den seitdem veränderten Umständen, da sie ihre Freiheit und eigene Verfassung wieder erlangt hatte, an die Erfüllung und Haltung solcher Verordnungen der vorigen Regierung der daraus für Dritte erwachsenen Ansprüche gebunden*)?

Zur Erörterung dieser beiden Fragen konnte erst die Erklärung der Stadt führen, ehe sich nur über den Stand der Sache oder über die von den Reclamanten deßhalb gemachten Voraussetzungen und zu deren Unterstützung angeführten Gründe richtig urtheilen ließ. Die Prüfung und Anwendung aber der von ihnen in Bezug genommenen Bestimmungen des Wiener Congresses und der sonstigen Erläuterungen deshalb würde nur demnächst zur eigentlichen Entscheidung der Sache gehört haben. Indem jedoch jene zwei Fragen zuvor erläutert worden, und die Stadt sich darüber genügend zu erklären hatte, so würde daraus auch die Anwendbarkeit des in in dem angezogenen Artikel 16

*) Diese Fragen hatte schon ein Gutachten der juristischen Facultät zu Gießen aufgestellt (d. 1. Juli 1816) und zu Gunsten der frankfurter Juden beantwortet. Dagegen hatte die berliner Juristen-Facultät die beiden Fragen mit Nein beantwortet.

der Bundesacte ausgesprochenen Grundsatzes über den einstweiligen Besitzstand, worin die Israeliten bei den bürgerlichen Rechten erhalten werden sollen, die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt waren, für den vorliegenden Fall sich noch mehr ergeben haben, je nachdem es sich zeigen mußte, ob hinlängliche Ursachen und eingetretene Umstände vorhanden, weshalb die Stadt damals an jene früheren Verfügungen der vorigen großherzoglichen Regierung in diesem Betreff nicht weiter gebunden sein, oder doch darauf zurückkommen könnte.

Bei dieser Veranlassung nun, da in einer am Bundestage zugelassenen Rechtssache ein förmliches richterliches Erkenntniß nöthig werden mußte, leitete v. Plessen die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die richtige Betrachtung: in wie fern überhaupt sie sich für geeignet und bestellt halten durfte, in ihrer Mitte Rechtssachen zu verhandeln, rechtliche Erkenntnisse zu ertheilen, oder selbst eine gerichtliche Instanz zu bilden? Absicht und Mittel schienen hierbei noch keineswegs gegeben; der Bundestag an sich war wenigstens kein judicium formatum, Einrichtung und Erfordernisse dazu mußten noch vorausgehen, wenn er es werden sollte. In der Bundesacte fand sich aber weder ein Grund noch eine Bestimmung, welche ihm die Aufgabe eines eigenen gerichtlichen Verfahrens machte. War die Frage nun auch noch unbestimmt gelassen bei den Rechtsstreitigkeiten, die Privatpersonen oder Corporationen mit den Regierungen eines Bundesstaates hatten, in sofern der Bundestag solche anzunehmen befugt sein konnte, wie hier der Fall war, so bot sich doch aus dem Art. 11 der Bundesacte eine Analogie dar, wie es wohl nicht Absicht gewesen, daß daß der Bundestag bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt selbst die die richterliche Instanz bilden sollte. Der angezogene Artikel verweiset bekanntlich die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander an die Bundesversammlung, jedoch nur, um durch einen zu bestellenden Ausschuß die Vermittelung zu versuchen und bestimmt ausdrücklich weiter, daß bei solchem fehlgeschlagenen Versuch eine etwa nothwendige richterliche Entscheidung durch

eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, der Bundesversammlung obliegen sollte. Hiernach werden also die Streitigkeiten an dieselbe gebracht, sie verhandelt solche bis auf einen Punkt, der immer nöthig ist, um selbst solche ausgleichen zu können, sie hat auch im entstehenden Falle die weitere Leitung, um eine Instanz zum Spruch anzuordnen, und die Sache immer zur Entscheidung zu bringen, nur soll sie nicht selbst darin richterlich sprechen und entscheiden. v. Plessen, als Berichterstatter, faßte die Sache folgendermaßen auf:

Um auf eine ähnliche Weise bei andern Rechtssachen zu verfahren, die vor die Bundesversammlung gebracht würden, und die sie zuläßig finde, würde sie anstatt obiger Austrägalinstanz verschiedene Mittel und Wege einschlagen können, um ein rechtliches Erkenntniß darin zu bewirken:

1. Zu dem Behuf einen besondern Ausschuß aus ihrer Mitte niedersetzen;
2. bei Verschickung der Akten ein rechtliches Gutachten von einer Universität oder Gerichtsstelle zur vorherigen Erörterung der Rechtsfrage einholen; oder
3. die Sache zum förmlichen Spruch an irgend ein Obertribunal in einem der Bundesstaaten nach der jedesmaligen Bestimmung verschicken, so daß solche Entscheidung von dem Bundestage bewirkt, auch von demselben den Parteien, die sich an ihn gewandt, ertheilt würde; so wie dieses auch bei Gerichtsstellen, wenn Verschickung der Akten Statt findet, geschehe.

Die Bundesversammlung würde nach jedesmaliger Vorkommenheit unter diesen Mitteln nur wählen können und zu bestimmen haben; wenn gleich das Dritte, nämlich der Spruch Rechtens durch ein Obertribunal, in mancher Hinsicht den Vorzug zu verdienen scheine.

Die Natur der vorliegenden Sache hatte bei Plessen diese Betrachtung herbeigeführt, sobald es zu einer rechtlichen Entscheidung derselben kommen sollte. Es war indessen selbst nach der in der frankfurter Constitutions-Ergänzungsacte angedeuteten Absicht zu erwarten, ob solche nicht noch vermieden und durch die

von der Stadt Frankfurt zu begehrende Erklärung vielleicht beide Theile sich veranlaßt sähen, sich gütlich zu vergleichen, indem versucht würde, einen billigen Maßstab auszumitteln, nach welchem die obgedachten Anspüche der frankfurter jüdischen Gemeinde bei der eingetretenen Veränderung der Lage und Umstände mit dem neuen Zustand und den Rechten der christlichen Bürgerschaft ausgeglichen und die gegenseitigen Verhältnisse mit gehöriger Berücksichtigung des allgemeinen Interesses für die Zukunft festgesetzt werden könnten. Der Bundestag entzog sich sicher nicht es lag in seinem Interesse selbst durch seine leitende Wirkung eine solche Ausgleichung möglichst zu befördern, um auf diesem Wege die angebrachte Beschwerde zu beseitigen.

In allen diesen Rücksichten stimmte Plessen dahin:

„daß zuvörderst die Stadt Frankfurt zur Gegenbemerkung aufgefordert werden möge".

Im Ganzen schien der Berichterstatter des Bundes mit den Ansprüchen der Juden in Frankfurt einverstanden zu sein, und den historisch rechtlichen Ausführungen derselben seinen Beifall zu geben.

Der Senat äußerte nun in seiner eigentlichen Eingabe, wie bei Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse jüdischer Einwohner einzelner Staaten auch noch rationes salutis rei publicae christianae nach den Localitäten in vorzüglichen Betracht kommen müßten, wobei sich dann der Unterschied zwischen großen Reichen und Staaten, in welchen jüdische Familien zerstreut leben, und wo es an der Möglichkeit, die Juden zum Ackerbau und andern bürgerlichen Gewerben, außer dem Handel, anzuhalten, nicht gebräche, und dem localen Verhältniß einer einzelnen Stadt, deren christliche Bürger lediglich auf den Handel und einige andere Gewerbe beschränkt seien, von selbst aufdränge. Sollten die christlichen Bürger nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und die freie Stadt Frankfurt nicht nach Jahren in eine Judenstadt verwandelt, sollte das von allem Unterthanenverband wiederum gelöste, und eben darum von dem großherzoglich frankfurtischen ganz verschiedene Bürgerrecht der freien christlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden, so müßten die jüdischen Ein-

wohner nothwendig einigen Beschränkungen, im Verhältniß zu den christlichen Bürgern, unterworfen bleiben. Auf die unzähligen Klagen, welche die frankfurter Bürgerschaft seit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigung und Zernichtung ihres Nahrungszustandes, abseiten der übergroßen Zahl frankfurter Juden, geführt, habe auch der vormalige Reichshofrath, nach vorhergegangener Untersuchung, eine Abhülfe durch gesetzliche Beschränkungen der jüdischen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig erachtet. —

Mit dem Entwurf des in der frankfurter Constitutions-Ergänzungsacte, Art. 7 verordneten, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der jüdischen Einwohner, wäre man inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsmäßig an den gesetzgebenden Körper bereits gebracht worden. Was nur immer neben der Aufrechterhaltung des Gewerbes und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen könne, würde der Judenschaft, wiewohl unberechtigter und wegen ihrer bisherigen Widersetzlichkeit unverdienter Weise darin bewilligt werden, und daneben ihr alles dasjenige, was die Bundesversammlung künftig im Allgemeinen für ganz Deutschland bestimmen würde, vorbehalten bleiben.

In der geschichtlichen und rechtlichen Darstellung von dem Verhältniß der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt (Anlage 1) wurden nun die Hauptmomente und Angabe der Reclamanten zuvor herausgehoben, und nach deren Anleitung war sehr ausführlich zu zeigen gesucht:

1. Wie während der Periode der Reichsstadt Frankfurt die dreierlei Arten von kaiserlichen, mainzischen, und von dem Rath selbst aufgenommenen Juden jederzeit in einem unwidersprechlichen Subjectivverhältnisse zu der Stadt gestanden, und solches auf kaiserliche Concessionen, Declarationen, und insonderheit auf die im Jahre 1613 neu redigirte Juden-Stätigkeit, welche unter den Auspicien einer kaiserlichen Commission wie ein gemachter Vertrag und gütlicher Spruch zu Stande gekommen, beruht habe; so daß die Reichsstadt Frankfurt auf diesem Rechts- und

Verfassungszustand ihrer Judenschaft ein wohlerworbenes, titulo oneroso erlangtes, in feierlichen Contracten, Verträgen, Stadtgrundgesetzen, kaiserlichen Reversalien und Privilegien, oberstrichterlichen rechtskräftigen Erkenntnissen, endlich in einem vielhundertjährigen Besitze gegründetes theures Recht erlangt habe. Die kaiserlichen Commissarien hätten zwar in die Judenstätigkeit die Clausel eingerückt, daß kaiserliche Majestät diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und andern bewegenden Ursachen Ihres Gefallens allwegen zu mehren, zu mindern, zu erklären, auch zu ändern oder gar abzuthun, und eine neue zu machen, Sich vorbehalten wollte; es sei solche Clausel aber nicht genehmiget, sondern dahin modificirt worden, daß auf gemeinem Reichstage oder sonst neue verbesserte Ordnung und Satzung oder irgend eine Aenderung je und alle Wege nach gestallten Sachen, dieserhalb vorzunehmen, reservirt bleiben solle. Der Kaiser habe aber nicht nur noch in der neuesten Wahlcapitulation versprochen: „die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen zu handhaben, und darin willkührliche Veränderungen weder zu machen, noch zu gestatten"; sondern der Reichsstadt Frankfurt wäre bei Gelegenheit einer kaiserlichen Resolution im Jahre 1742 auch besonders zugesichert: „es bei der ihr ertheilten Confirmation ihrer Privilegien und anderer überhaupt wohl hergebrachten jurium durchgehends gerechtest bewenden und dawider nichts geschehen zu lassen".

2. In der Periode der Regierung des Fürsten Primas des rheinischen Bundes sei aber jene Crise eingetreten, welche Gewalt an die Stelle des Rechts setzte, keine bisher bestandene, noch so ehrwürdige Rechts- und Verfassungsverhältnisse ehrte, und so auch die Stadt Frankfurt auf ein fremdes Machtgebot der neugeschaffenen Souverainetät des Fürsten Primas überlieferte. Die Stadt habe sich dabei jedoch der gerechten Erwartung überlassen können

„daß wohlerworbene Privatrechte einzelner Bürger oder Gemeinheiten, sofern solche nicht durch Reichsgesetze geschaffen oder gegründet, nur geschützt, auf dem selbstständigen Rechtsboden gültiger Verträge oder Localverfassungen ruheten, nicht zugleich vernichtet, folglich auch die ihrigen künftig ihres Fortbestandes sicher sein würden". Der Fürst Primas habe auch Anfangs bei der Huldigung und seinem Organisationspatente im Jahre 1806 alle wohlerworbenen Rechte der Stadt und ihrer Einwohner zu schützen versprochen. Die Judengemeinde habe es gleich darauf an wiederholten Versuchen nicht fehlen lassen, die Auflösung ihrer bisherigen Verfassungsverhältnisse bei dem Fürsten durch verschiedene Anträge einzuleiten, und auf die Erschleichung des Bürgerrechts hinzuarbeiten; allein es sei von demselben noch am 27. December 1806 unter andern darauf rescribirt: „daß die Gestattung des Bürgerrechts ohne einstimmige ausdrückliche und förmliche beistimmende Erklärung der Bürgerschaft nicht geschehen könne ꝛc." In späteren fürstlichen, im Februar und März 1807 erlassenen successiven Verfügungen wäre es in Ansehung der sämmtlichen Verhältnisse der Judenschaft bei dem Besitzstande, wie dieser durch die bisherigen Gesetze, Gewohnheiten und Entscheidungen des vormaligen kaiserlichen Reichshofraths bestimmt sei, belassen. Gleichwohl habe derselbe Fürst noch am Ende dieses Jahres 1807 eine neue Stätigkeit und Schutzordnung der frankfurter Judenschaft erlassen, die, wenn sie gleich noch in den Grenzen der Mäßigung geblieben, doch den Juden viele neue Rechte und Vorzüge eingeräumt habe, welche mit dem früheren Rechtszustande und den wohlerworbenen Privat- und Communalrechten der christlichen Bürgerschaft unverträglich gewesen; jedoch habe die Stadt gehofft, daß es hierbei sein Bewenden behalten würde, als bald darauf in dem, unterm 10. Februar 1808 erschienenen neuen Statut, die Bürgerrechte betreffend, der Fürst Primas sich so ausgesprochen: „daß den jüdi-

schen Einwohnern durchaus nicht gleiche Rechte mit den christlichen zu gestatten wären" — und daß, „wer zu einer andern Religion sich bekenne, als zu einer der drei christlichen Confessionen, unfähig sein solle, das frankfurter Bürgerrecht zu erwerben". Dieses Bürgerstatut hätte selbst die Zulassung der Christen zum Bürgerrechte an mannichfache beschränkende Bedingnisse gebunden, und es sei dasselbe während der ganzen nachfolgenden Regierung des Fürsten Primas und bis zur Wiederherstellung der freien Stadt Frankfurt bei seiner gesetzlichen Kraft und Würde gelassen und nie aufgehoben worden; um so weniger habe man ahnden können, daß ohne alle Berücksichtigung dieser vielen Erfordernisse der frankfurter christlichen Bürgerschaft, eine Anzahl von 750 jüdischen Familien in Masse zu neuen Mitbürgern auf einmal aufgedrungen werden sollten.

Diesem ungeachtet habe der bald darauf erfolgte, zu Paris am 16. Februar 1810 geschlossene unglückliche Stiftungsvertrag des Großherzogthums Frankfurt die Veranlassung gegeben, neben der Einführung des französischen Civilgesetzbuches, auch eine Organisation nach der französischen und insbesondere nach der königl. westphälischen Verfassung festzusetzen, welche unter andern dann auch „die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsbekenntnisse, die Aufhebung der besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen, eben so der Privilegien einzelner Personen und Familien, soweit sie mit der Befolgung der Gesetze im Widerspruch ständen; — und Aufhebung der Leibeigenschaft" verfügte. Mit jenen in der einen Organisationsacte ausgesprochenen und festgesetzten Grundsätzen wäre nun auch der Anspruch der frankfurter Judenschaft auf das volle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt als eine Folge ausgesprochen und sanctionirt gewesen; und nur ausschließlich auf diesen Titel hätte die Judenschaft ihre nachherige Bittschrift an den Großherzog vom 10. November 1810 um nunmehrige Zulassung zum Genuß der völlig gleichen Bürgerrechte gegründet, nur auf diesen Titel wäre ihr diese Zulassung auch völlig unentgeldlich gewährt.

Es wird nun weiter behauptet und zu zeigen gesucht, wie

der von der jüdischen Gemeinde am 16. December 1811 abgeschlossene Reluitionsvertrag, ganz ohne alle Beziehung auf diese Bürgerrechte dastehe, und wie es eine unwahre Vorspiegelung sei, denselben als ein pactum onerosum, wodurch die Judenschaft dem Großherzog das Bürgerrecht abgekauft und bezahlt habe, darstellen zu wollen. Denn der Großherzog habe späterhin unterm 7. Februar 1811 in Folge des obigen Organisationspatents eine weitere, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte, nicht der Juden allein, sondern sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums betreffende Verordnung erlassen; dabei hatte weder dem Staate noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil verursacht werden sollen.

In dieser Gemäßheit wäre Art. 1 verordnet: „daß vordersamst alle Lasten, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig herkömmlich zu bezahlen hätten, abgelöst werden sollen"; zur Beförderung dieses Ablösungsgeschäfts wären besondere Commissionen ernannt, und der Maaßstab der Renten zu 2½ Procent dabei als Norm der Capital-Berechnung angenommen. Jenes gerühmte pactum onerosum enthalte daher nichts mehr und nichts weniger als eine Reluition der Abgaben und Leistungen, welche der frankfurter Judenschaft titulo speciali vorher oblagen, und die größtentheils in das gemeine Stadt-Aerar geflossen wären; ein Reluitionsvertrag wäre an sich wieder ungültig und für die Stadt Frankfurt unverbindlich; er disponire über ein fremdes, der Stadt zugehöriges Eigenthum, worüber kein Regent einseitig und willkürlich zu disponiren berechtigt sei. Das im Art. 3 der großherzoglichen Vollstreckungsverordnung auf die daselbst bezeichneten Localbehörde der Stadt Frankfurt ausgestellte Commissarium wäre umgangen, und statt dessen im Geheim aus dem Cabinet eine Specialcommission in den Personen des Minister-Staatssecretairs, Freiherrn von Eberstein, des Vorstandes der Judenschaft, Geheimen Raths von Itzstein ernannt, welche fern von jeder Mitwirkung der frankfurter Stadtgemeinde durch ihre

unmittelbare Vorgesetzten das Ablösungsgeschäft mit der Judenschaft verhandelt und abgeschlossen hätten. Es wäre selbst zum Nachtheil der Stadt und ohne deren Zuziehung, der Maaßstab der Ablösung, der zu 2½ Procent angenommen gewesen, zu 5 Procent, oder nach dem zwanzigfachen Betrage in eine Capitalsumme verwandelt, und darnach die Abgabe von 22000 fl. zu einem Capital von 440,009 fl. berechnet worden. Anstatt aber, daß dieses Ablösungscapital, sowie vorhin der Betrag der dadurch abgelösten Abgaben von 22,000 fl. nach alleinigem Abzug der 3600 fl., die sonst an den deutschen Kaiser als Kronsteuer entrichtet worden, in die gemeine Stadtkasse hätte abgeliefert und zur Verwendung in das gemeine Stadtwesen überlassen werden müssen, so sei auch dieses nicht geschehen, vielmehr wäre die erste Abschlagszahlung von 150,000 fl. von dem Großherzog zu dem Domainenkauf der Fürstenthümer Fulda und Hanau an die französische Regierung hingegeben, von dem in bedungenen jährlichen Zielzahlungen abzutragenden Reste des Ablösungscapitals, worüber einzelne au porteur zahlbaren Obligationen ausgestellt worden, hätten die bei der Mobilmachung dieser Ablösungsgelder und bei dem Domainenkauf thätig gewesenen großherzoglichen Geschäftsleute, so wie andere von der Freigebigkeit des Großherzogs ein Geschenk von 140,000 Franken erhalten; 50,000 Franken wären zur Tilgung einer, bei dem Banquier M. A. Rotschild in Frankfurt contrahirten großherzoglichen Privatschuld verwendet; endlich aber sei, nachdem die verbündeten Mächte im November 1813 das Großherzogthum Frankfurt in militärischen Besitz genommen, auf die fernere Auszahlung der noch übrigen Ablösungssummen und die Einlösung der diesfallsigen Obligationen unterm 9. Dec. des genannten Jahres der Judenschaft ein Verbot angelegt.

Nach dieser geschichtlichen Entwickelung, meinte die freie Stadt, würde es wohl nicht noch erst einer eigenen Rechtsauffassung bedürfen, daß das der frankfurter Judenschaft zugespielte Bürgerrecht in Frankfurt keine gesetzliche Haltung habe.

Indessen bezog man sich in der weitern Ausführung noch auf die neuesten deutschen Staatsverhandlungen, und führte aus

den Protocollen des Wiener Congresses mehrere Stellen an, wo von dem Fürsten-Staatskanzler von Hardenberg, dem Freiherrn von Humboldt und dem Grafen von Münster sich dahin geäußert worden wäre:

„daß der für Deutschland als gesetzmäßig anzunehmende Zustand nur durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 gesetzt worden; daß die freie Stadt sich eben so, wie Braunschweig, Hessen und Hannover zur französischen Zeit in einem Gewaltstand befunden, welcher aufgehört, um sie in ihre vorigen Rechte zurücktreten zu lassen; daß der Verzicht auf die Kaiserkrone und der Verfall der deutschen Reichsverfassung keineswegs auch den Umsturz der Territorialverfassungen der deutschen Staaten im rechtlichen Sinne nach sich zögen, ein Repräsentativsystem sei in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen; in vielen Staaten hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen beruht, und selbst in denen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten wären, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten; daß die zwischen den den deutschen Fürsten und Bonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen nichts hätten vergeben können“.

Die verbündeten Mächte hätten nun die Stadt Frankfurt bei der Besitznahme auch nach diesen Grundsätzen behandelt und sie in ihre frühere Municipalverfassung zurücktreten lassen, und späterhin auch die Wiederherstellung der alten reichsstädtischen Verfassung versprochen. Es hätte der frankfurter Judenschaft noch hingehen mögen, daß wie die freie Stadt sich hierauf in ihrer neu redigirten Constitution „wegen der bürgerlichen Gemeinheits-Verhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenstände noch das Weitere vorbehalten“, sie sich darüber an das oberste Verwaltungsdepartement der verbündeten Mächte gewandt; sie hätte

sich aber bei der von demselben unterm 7. November 1814 erhaltenen Resolution, daß dieserhalb keine Aenderung oder nähere Bestimmung von ihm festzusetzen sei, begnügen sollen. — Wie dagegen die frankfurter Judenschaft ihre Beschwerde bei dem Wiener Congreß übergab; so, behauptet die Stadt, habe derselbe auch wider sie entschieden, sowohl durch den Art. 6 des acte final als durch den Art. 16 der Bundesacte. Denn wenn der erstere der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete ihre Freiheit aufs Neue bestätigt und sie unter die deutschen Bundesstaaten aufgenommen, so habe er einzig und allein für die völlige Rechtsgleichheit der christlichen Religionsbekenner entschieden, ohne auf die Beschwerden und Anträge der Judenschaft Rücksicht zu nehmen. Der 16. Art. der Bundesacte aber wolle nicht allein, nach dessen klaren Wortlaut, den Juden nur noch einstweilen diejenigen Rechte erhalten wissen, welche ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt worden, sondern die über diesen Artikel gepflogenen Protocollarverhandlungen gäben noch auf das Bestimmteste zu erkennen: daß hierunter nicht solche Rechte zu verstehen seien, welche nicht von den Bundesstaaten, sondern von den usurpatorischen Herrschern der Judenschaft bewilligt wären. Es wurden dieserhalb die Wiener Congreßacten in den betreffenden Protocollen angeführt, und sich auch auf Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses berufen, um den bekannten nachherigen Schreiben des Fürsten von Metternich und des Fürsten von Hardenberg eine hiermit übereinstimmende Erklärung zu geben, indem diejenigen Rechte hierin nicht wohlerworben heißen könnten, welche der Beschluß vom 8. Juni und der Art. 46 der Schlußacte als solche nicht anerkannt habe. Der Deutung, welche die Judenschaft aber in ihrer Denkschrift auch dem Art. 45 jener acte final geben wollte, widersprach die Stadt als völlig unzulässig, indem die dortige Bestimmung Nr. 7, daß alle aus der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt entsprungene Rechtsansprüche jeder Art gegen den Fürsten Primas aufhören sollten, nach den beiden vorhergegangenen Nr. 5 und 6 sich ganz natürlich nur auf die dort

benannten Fragegegenstände und keineswegs auf die Behauptung der Judenschaft beziehen könne. — Die freie Stadt endigte ihre Gegenerklärung mit den Schlußfolgerungen: daß die Ansprüche der frankfurtischen Judenschaft auf das Bürgerrecht in der seit dem December 1813 in ihre alten staatenrechtlichen Verhältnisse zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt nicht den mindesten Schein Rechtens für sich hätten: daß ihre wiederholt vorgebrachte Behauptung, als ob sie dieses Bürgerrecht unter der vorigen großherzoglichen Regierung durch Vertrag und gegen Bezahlung einer namhaften Summe erworben, ganz falsch und erdichtet sei; daß vielmehr das ihnen, den Juden, von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, nur im Gefolge der damals eingeführten französisch-westphälischen Staatsverfassung ganz unentgeldlich, ohne alle Auswahl verliehene, von dem Unterthanenverband der Bürger einer jeden andern, einem Souverain untergebenen Municipalstadt, nicht verschiedene damalige Bürgerrecht gar nicht mehr existire, sondern mit Wiederherstellung des christlichen Freistaates, nach dessen Verfassung die Landesfreiheit auf der Gesammtheit der christlichen Bürger beruhe, nothwendig verschwinden müsse: daß endlich die Frage, ob und in wie weit die Stadt Frankfurt als Commune an den ohne ihr Zuthun abgeschlossenen Vertrag über die Reluition besonderer jüdischer Abgaben gebunden sei, allenfalls, und wenn gütliches Einverständniß fehlschlagen sollte, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung geeignet sei, jedoch die nähere Bestimmung der künftigen jüdischen bürgerlichen Privatrechts- und Gemeindeverhältnisse schlechterdings kein Verfassungsgegenstand der Stadt Frankfurt sei, sondern ausschließlich zur Competenz der legislatorischen Gewalt dieses obwohl kleinen, doch freien deutschen Bundesstaats nur gehören könne. Hiernach dürfte die freie Stadt von der hohen Bundesversammlung der Verweisung der jüdischen Querulanten an die städtischen Behörden vertrauensvoll und beruhigt entgegensehen.

Die israelitische Gemeinde fand sich hierdurch veranlaßt, zur weitern Erörterung ihrer ersten Denkschrift einen Nachtrag bei der Bundesversammlung einzureichen. — Sie

suchte daselbst in einer geschichtlichen und rechtlichen Darstellung die allgemeinen Verhältnisse der Juden in Deutschland zu zeigen und dann die verschiedenen Zustände der frankfurter Juden insbesondere durch die drei Perioden: von den ältesten Zeiten bis zur Auflösung des Reichsverbandes — während der Regierungsperiode des Fürsten Primas, nachherigen Großherzogs von Frankfurt — und seit der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt zu entwickeln. In dieser gesammten Ausführung wurde auf die obigen Exceptionen des Senats replicirt, um diejenigen Sätze und Angaben weiter zu behaupten, welche die Juden in ihrer ersten Beschwerde ausgeführt hatten. Die zweite Beschwerde war ebenso ausführlich als die erste und bei Weitem nicht so gehässig als dies zum Theil die Ausführungen des Senats waren! Beide Beschwerden der Juden waren sehr gründlich gearbeitet. Im Wesentlichen sollte dadurch geschichtlich erörtert und gezeigt werden, wie in den frühesten Zeiten die Eigenschaft eines Juden im Allgemeinen der Aufnahme desselben in die bürgerliche Genossenschaft eines einzelnen deutschen Staats kein Hinderniß in den Weg gelegt habe; auch während des Mittelalters im römischen Reich und Kaiserthum wären die Juden nichts weniger als rechtlose, vielmehr mit Gnaden und Rechten versehene Leute, der königlichen Kammer angehörig, und des Königs und Reichs Knechte und Schirmbefohlene gewesen, und es habe in dieser Eigenschaft der Juden im Allgemeinen kein Grund zur Ausschließung derselben vom Bürgerrecht in einzelnen städtischen Gemeinheiten gelegen, noch zur Absonderung ihrer Wohnungen oder deren Beschränkung auf einzelne Quartiere; sondern es hätten die Juden, so viel hierüber von einzelnen Städten Nachrichten vorhanden wären, vermischt mit den übrigen Einwohnern, und nicht selten in den wohlgelegensten Theilen der Städte gewohnt, wie dieses namentlich in Nürnberg, bis in die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und in Frankfurt bis in bedeutend spätere Zeiten der Fall gewesen sei. Das mit den Kreuzzügen nahe zusammenhängende Erwachen des Handelsgeistes in den emporblühenden Städten, habe den deutschen Juden hier auch

aber zum größten Nachtheil gereicht, und die mancherlei Beschränkungen herbeigeführt, welche, besonders seit der Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, in den Verhältnissen der Juden eingetreten. Durch Herkommen oder kaiserliche Verleihungen hätten meistens in der Regierungsperiode Kaiser Carls IV und seiner nächsten Nachfolger zuerst die Kurfürsten und nachher andere Reichsstände das Recht erworben, die Juden aufzunehmen; indessen hätte in den Reichsstädten dieses nur eine beschränkte Anwendung gefunden, und die Juden in diesen Städten niemals aufgehört, ungeachtet der den städtischen Magistraten bald mit größerer, bald mit geringerer Gewalt übertragenen Handhabung der in Ansehung ihrer festgesetzten Rechte, Privilegien und Verträge, doch in der Person des Kaisers ihren eigentlichen Ober- und Schutzherrn zu verehren. — Von den frankfurtischen Juden und ihren Verhältnissen insbesondere wurde nun weiter durch alle die oben gedachten drei Perioden ausgeführt, wie die ältesten Nachrichten schon von Verfolgungen und Mißhandlungen derselben reden, auch die der kaiserlichen Kammer auf selbige zustehenden Rechte, Einkünfte und Nutzungen mit einigen Ausnahmen an Bürger und Rath daselbst anfänglich verpfändet und nachher käuflich übertragen, dabei jedoch ihnen der kaiserliche Schutz, so wie alle ihre Rechte, Freiheiten, Gewohnheiten feierlich bestätigt worden. Seit den Zeiten Carl IV hätten sich sonach die frankfurter Juden in einem zwiefachen Verhältnisse befunden, nämlich zum Kaiser, als ihrem Ober- und Schutzherrn, in Ansehung ihrer von demselben ausgegangenen und wiederholt bestätigten Rechte &c. wegen ihres politischen und rechtlichen Bestandes, und zu dem Rath und der Bürgerschaft in Ansehung der von ihnen früherhin der kaiserlichen Kammer zugeflossenen Abgaben und Gefälle, während sie außerdem in dem Magistrat zu Frankfurt ihre ordentliche, aus kaiserlicher Autorität das gesammte gemeine Wesen administrirende Obrigkeit, in dem Schöffengericht aber ihre unmittelbare nächste Gerichtsbehörde erkannt hätten. Wie vor den Zeiten Carls IV so hätten auch nachher die Juden noch eine geraume Zeit hindurch vermischt unter den Christen gewohnt, ja mitunter die

schönsten Häuser besessen, ihre Synagoge so wie die meisten ihrer Wohnungen hätten in der Nähe der St. Bartholomäuskirche gelegen. Gegen die Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hätten die Vorurtheile der damaligen Zeit bewogen, die Juden aus der Nähe der Hauptkirche und in einen entlegenen Stadtbezirk zu verweisen; nach zwanzigjährigem Zögern und Widerstreben des Magistrats wäre im Jahre 1462 den Juden die abgesonderte sogenannte Judengasse zur Wohnung eingeräumt, wiewohl dabei noch einige Ausnahme stattgefunden.

Die übrigen Anführungen von dem Zustande dieser Zeit, so wie von den beiden andern Perioden der Regierung des Fürsten Primas, Großherzogs von Frankfurt, und seit der Auflösung dieses Großherzogthums gingen dahin, wie in der ersten Beschwerdeschrift nachgewiesen, daß sie durch ein Staatsgesetz einer anerkannten Regierung und selbst titulo oneroso das Bürgerrecht erworben hätten. Unter andern wird hierbei auch Bezug auf eine Schrift genommen, welche der Senat zur Rechtfertigung seines Verfahrens in Antwort auf die desfallsigen bekannten Noten des Staatsminister Fürst v. Metternich und Fürst v. Hardenberg erlassen und wodurch der Senat feierlich erklärt: „er habe bis hierher keinen der sich berechtigt glaubenden Juden in der Ausübung dieser vermeintlichen Rechte gestört; die Beschränkungen im Handel die ehehin bestanden, seien noch nicht wieder eingetreten; ja, er habe vielmehr die — Stimmen — über die Häuserkäufe der Juden einstweilen zu beschwichtigen gesucht, um den Standpunkt in Nichts zu verrücken“, und daß am Schlusse dieser Rechtfertigung der Senat den Wunsch nach einem „gütlichen Arrangement — bei welchem die Judenschaft selbsten keine billige Einwendung zu machen hätte“ — ausgesprochen.

Indessen wären aber von dem Senat die bekannte Verordnung vom 8. Juli 1816 und die weitern Verfügungen ergangen, in welchen die Verhältnisse der hiesigen Israeliten gerade so behandelt worden, als ob sie noch gar keinen rechtlichen Bestand hätten, sondern ihnen erst eine rechtliche Norm nach Gutfinden und Convenienz zu bestimmen und anzuwenden sei; während

doch die israelitische Gemeinde durch Beendigung des bedingungsweise daran geknüpften Reluitionsgeschäftes ihrer Gemeinde auf einem streng gesetz- und verfassungsmäßigem Wege zum Eintritt in die vollständig gewährten Gleichheitsverhältnisse mit ihren christlichen Mitbürgern gelangt sei. Die Reclamanten bezogen sich noch mit mehrern auf die Vorstellungen, die zuvörderst von den Ministern der verbündeten Mächte dem Senat gegen sein Verfahren gemacht worden, und erwarteten nunmehr die Erledigung ihrer Beschwerde von dem Ausspruch der Bundesversammlung.

Dagegen brachten Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt eine beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft gegen die Ansprüche der Judengemeinde, welche die frankfurter ständige Bürgerrepräsentation noch in Folge der abgegebenen Gegenerklärung des Senats verfassen lassen, zur Kenntniß der Bundesversammlung. Es wurden darin die drei Fragen aufgestellt:

1. ob die Judenschaft gültige und rechtsverbindliche Ansprüche auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt machen und die Aufnahme dieses von ihr angesprochenen Bürgerrechtes in die frankfurter Constitution verlangen könnte?
2. ob der am 16. December 1811 zwischen großherzoglichen Commissarien und den Bevollmächtigten der frankfurter Judenschaft wegen den bis dahin an die städtische Gemeindecasse (oder Rechenei) zu entrichten gewesenen besonderen Judenabgaben zu Stande gekommenen Ablösungs-Vertrag gültig abgeschlossen und für die freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich sei? Und
3. ob die Judenschaft befugt gewesen, wegen ihrer vermeinten Rechtsansprüche auf das Bürgerrecht und auf Erfüllung des Ablösungsvertrags vor der deutschen Bundesversammlung klagbar gegen die freie Stadt Frankfurt aufzutreten?

und diese Fragen in umständlicher Erörterung verneinend beant-

wortet. Außerdem überreichte der Senat aber seinerseits später noch eine zweite Gegenschrift als Erledigung des sogenannten Nachtrags der Beschwerde der Judenschaft, um in seinen Folgerungen darzuthun, wie die Judenschaft sich selbst bescheiden müsse, daß eine Zahl von mehr als fünfhundert jüdischen Familien ohne alle vorherige, selbst in Ansehung christlicher Erwerber, nöthige Qualification mit einander ohne Unterschied für sich und ihre Individuen nicht nur, sondern selbst für ihre Nachkommenschaft unwiderruflich und unbeschränkt das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt schlechterdings nicht titulo oneroso und noch weniger auf rechtsgültige Weise, nämlich unter Einwilligung und Mitwirkung ihrer Behörde, welche selbst unter der fürstlichen Regierung verfassungsmäßig hierbei hätte mitwirken müssen, erworben hätte. Alles was die Juden nur als eine unmittelbare Folge des christlichen vollen Bürgerrechts nebenher ansprächen, seien Gegenstände, deren Regulirung in allen Staaten vor die Competenz der Regierung ausschließlich gehörte; überhaupt aber auch könnten Gesetze, Ordnungen und Staatseinrichtungen, welche eine Regierung gäbe, unmöglich unwiderrufliche und unabänderliche Rechte für alle Zukunft, noch für alle folgende Generationen verleihen; die Juden wollten hier aber blos die zu ihrem Vortheil gereichenden Folgen aus der französisch-westphälischen Staatsverfassung fortbestehen machen. —

Die Schrift enthielt nun weiter einzelne Bemerkungen über die Eingabe der Judenschaft; nämlich: in Ansehung der Verhältnisse der Judenschaft zur freien Reichsstadt nach der Stätigkeit vom Jahre 1616; gegen die Rechtmäßigkeit der Herrschaft und somit der Herrscherhandlungen des Großherzogs in Betreff der Stadt Frankfurt; daß die von ihm festgesetzte Ablösung der Lasten der Judenschaft und der darüber mit ihr abgeschlossene Vertrag in keiner nothwendigen Verknüpfung mit der Einräumung des Gleichheitsverhältnisses gestanden; daß diese betreffende großherzogliche Verordnung eben so wohl wie sie die Stätigkeitsordnung aufgehoben, auch selbst widerrufen und abgeändert werden könne; daß die allgemeine Bestimmung des Art. 16 der Bundes-

acte wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden auch in Frankfurt nur gleichmäßig zur Anwendung komme und diese Stadt sich hierbei in keiner verschiedenen Lage wie die drei anderen freien Städte befände; die provisorische und transitorische Bestimmung des Art. 16 rede auch zu Gunsten der frankfurter Judenschaft und könnten darunter nur solche Rechtsbegriffe sein, welche von der Regierung der freien Stadt früher ertheilt worden; die Mittheilung des 46. Artikels der Wiener Congreßacte durch eine Note des Herrn Fürsten von Metternich werde unrichtig wie ein Selbstständigkeitsact für die freie Stadt angesehen; diese werde jedoch die solcher Mittheilung hinzugefügten Empfehlungen verehren, um der Judenschaft dasjenige zu gewähren, was sie „geltend zu machen berechtigt sei".

Es folgen nun in der angegebenen Schrift noch einige so betitelte „allgemeine Betrachtungen", um die Sache nochmals unter dem ganzen Gesichtspunkt von dieser Seite zusammen zu stellen und auszuführen: wie die Judenschaft hier aus einer Verordnung des vormaligen Großherzogs ein ganz anderes bisher nie besessenes neues Recht, nämlich das volle active Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt zum Gegenstand ihrer Anträge machte und sich dadurch den christlichen Bürgern der verschiedenen Confessionen bei der eigenen freien Regierung gleichstellen wollte; daß die ganze Masse der Judenschaft zugleich in solches Bürgerrecht aufgenommen sein wollte, und erworben zu haben behaupte. Es werden ferner noch Normen und Gründe angegeben, aus welchen die Sache rechtlich zu prüfen sein würde; so wie der Besitzstand, worin die Juden sich zuletzt befunden, ihr bisher beobachtetes Verhalten und beständiges Fortschreiten dabei. Der Senat schließt diese Schrift mit der Behauptung: wie die zu Erledigung des Gegenstandes vorliegenden Sache allein befähigte verfassungsmäßige Behörde, der inmittelst in Form und Wirksamkeit gebrachte gesetzgebende Körper der freien Stadt sei, hierbei aber keiner von denjenigen Fällen eintrete, in denen der Bundesversammlung eine Wirksamkeit zustände; weshalb darauf angetragen wurde,

„die Querulanten lediglich in den ihnen bezeichneten verfassungsmäßigen Weg der Erledigung zu verweisen".

Als besondere auf diese allgemeine Sache sich beziehende Beschwerden wurden bei der Bundesversammlung noch angebracht, eine Vorstellung der Gebrüder von Rothschild und des Jacob Baruch gegen die unterm 12. September 1817 publicirte Landsturmsordnung, worin es nach dem §. 82. heißt, „wenn Unteroffiziers, Sergeanten oder Feldwebel zu ersetzen sind, so vereinigen sich die Offiziere der Compagnie über einen Vorschlag von drei Landwehrmännern der drei christlichen Confessionen". Dagegen wurde von den Reclamanten angeführt, daß unter der beträchtlichen Anzahl von Israeliten, welche damals Mitglieder des frankfurter Landsturms waren, mehrere, sowohl Offiziere als Unteroffizierstellen seither bekleidet hätten und noch bekleideten; es wäre hierdurch also der Besitzstand, welcher nach der Bestimmung der Bundesversammlung inzwischen aufrecht gehalten werden sollte, von Seiten des Senats verletzt.

Eine weitere Beschwerdeführung kam eine von den Juden Samuel, Jacob, Emanuel und Salomo Levi und deren Schwester Marianne Levi, um Schützung gegen die vom Senat der freien Stadt Frankfurt gegen sie verfügte Ausweisung aus dem städtischen Bezirk, mit drei Anlagen, worin angeführt wurde, sie hätten seit 28 Jahren in der Stadt gewohnt und ungestörten Handel getrieben, jedoch in keinem ordentlichen Juden-Schutz-Verhältniß gestanden, wiewohl allen öffentlichen Lasten sich unterzogen; auf eine Beschwerdeführung der Sattlermeister, wegen Eingriffe in deren Zunftgerechtsame und deren Handel, wären sie nun aus der Stadt verwiesen, und hätten auf wiederholtes Ansuchen auch keine Schutzverleihung von dem Senat erhalten können, ungeachtet ihr Vater ein geborner frankfurter Jude und in der Stätigkeit begriffen gewesen sei; sie baten, die Bundesversammlung wolle verfügen, daß ihnen, als dahin gehörigen Einwohnern, der Aufenthalt in Frankfurt ungehindert nach wie vor gestattet werden möge.

So weit war die Sache bis 1818 gediehen, als v. Plessen

von Neuem darüber berichtete. Er kam nur mit kurzen Worten auf sein früheres Gutachten zurück und führte die beiden Hauptpunkte vor, welche bei einer Rechtsentscheidung zugleich in Betracht zu ziehen waren, nämlich:

1. Wurden die besagten Verordnungen des Großherzogthums von Frankfurt, wodurch der frankfurter Judenschaft das unbeschränkte Bürgerrecht ertheilt worden, zu der Zeit und nach der damaligen Verfassung, sowohl des Staats überhaupt, wie der einzelnen Bestandtheile und nach deren besondern Communalrechten, auf eine gültige und rechtmäßige Weise erlassen, um weiter verbindliche Folgen zu haben? und
2. in wie weit würde auch in diesem angenommenen Fall noch die Stadt Frankfurt unter den seitdem veränderten Umständen, da sie ihre Freiheit und eigene Verfassung wieder erlangt, an die Erfüllung und Haltung solcher Verordnungen der vorigen Regierung und der darin für Dritte erwachsenen Ansprüche gebunden sein? —

Dieses waren allerdings die Rechtsfragen, welche durch richterlichen Spruch zu entscheiden waren, sobald die Sache weiter auf dem Wege verhandelt werden sollte. Es wurden auch schon 1816 von Plessen die verschiedenen Mittel und Wege angegeben, um durch den Bundestag eine solche richterliche Entscheidung zu bewirken.

Die darauf folgende weitere Erörterung und Verhandlung, und darin besonders auch manche von dem Senat der freien Stadt Frankfurt bemerklich gemachten Umstände, hatten indessen die Schwierigkeiten gezeigt, welche eintreten mußten, wenn diese entstandene Differenz blos auf rechtlichem Wege gehoben werden sollte. Nachdem nun das Verhältniß vollständig entwickelt, schien dem berichtenden Ausschuß es nach Lage der Sache beinah unthunlich, auf bloßem Rechtswege zu einer Bestimmung und Erledigung zu gelangen, welche billige Befriedigung und ein ausreichendes Resultat gewähren konnte.

Er meinte nämlich, daß man schwerlich schon auf die erste Frage,

in wie weit die besagten Verordnungen des Großherzogs damals auf eine gültige und verbindliche Art erlassen worden? mehr gehörig werde zurückkommen können. Denn wenn Regierungshandlungen, je weniger ihnen förmlich widersprochen worden, allerdings die Präsumtion der Legalität für sich hätten; so lasse sich auch hinterher sehr schwer nachweisen, wie nach damaligen Einrichtungen der Widerspruch, oder eine ausdrückliche Zustimmung von den Behörden nach den besondern Communalrechten abzugeben gewesen wäre.

Die zweite Rechtsfrage aber lasse auch im angenommenen ersten Fall durch richterlichen Spruch sich nur im Allgemeinen erledigen. Die näheren Bestimmungen hingegen, über die Veränderungen, welche durch die eigene Verfassung und Regierung der freien Stadt Frankfurt nothwendig und erforderlich geworden und werden würden, könnten doch nur in politischer Hinsicht beurtheilt und behandelt werden. Es setze dieses also, als letztes Ziel, immer ein Verfahren voraus, welches am rathsamsten gleich Anfangs und überhaupt zu befolgen sein dürfte. Und dieses wäre auch der Gesichtspunkt, aus welchem, nach seiner gutachtlichen Meinung, der Bundestag die Sache jetzt zu behandeln hätte. Sonst würde ein bewirkter blos richterlicher Spruch, er möge nun ausfallen wie er wolle, nicht nur immer eine große Härte mit sich führen, indem er die großherzogliche Verfügung nach ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalte oder verwerfe, sondern es würde, wegen des seitdem veränderten Gegenstandes dieser Befugnisse selbst eine endliche Entscheidung auf dem Wege sich auch nicht einmal erreichen lassen.

Deßhalb sah der Ausschuß von einer Behandlung der Rechtsfragen, deren Berührung nicht gerade durchaus nöthig hierbei war, durchaus ab, und faßte seine Ansicht folgendermaßen zusammen:

„Die alte Einrichtung der Judenschaft in der vormaligen Reichsstadt Frankfurt mit ihren Gesetzen und Ordnungen ward von dem Fürsten Primas, Großherzog zu Frankfurt, vermöge seiner Regierungsgewalt aufgehoben, und in Folge einer vertrags-

mäßigen Ablösung ihrer als Juden entrichteten Leistungen, wurden sie unter einer allgemeinen Anordnung mitbegriffen, welche sie den christlichen Einwohnern und Bürgern in dem damaligen Großherzogthum gleichgestellte. Bei der Auflösung des letztern, und wie die Stadt Frankfurt wiederum für frei erklärt ward, befanden sich danach die frankfurter Juden unbestritten im Genuß bürgerlicher Rechte und des Betriebs aller Arten von Gewerbe. Allein als die Mitglieder der vorherigen Municipalstadt waren sie darum nun noch keineswegs Bürger des wieder erstandenen Freistaats; wenigstens folgt eines nicht unmittelbar aus dem andern. Es kann aber auch wohl eben so wenig behauptet werden, daß die Juden dadurch von selbst in den ältern Zustand der reichsstädtischen Einrichtung und der Stätigkeitsordnung zurückversetzt worden, nach welcher sie wie Kammerknechte unter kaiserlichem Schutz standen. Sie waren mithin in einer Art von Zwischenzustand, der, in Ansehung ihrer staatsbürgerlichen Existenz in der freien Stadt noch einer weitern Bestimmung bedurfte. Wie sich diese nur nach den repräsentativen Grundlagen eine ganz neue Verfassung schuf, so hätte die nöthige Bestimmung auf eine doppelte Weise eintreten können, entweder indem die bürgerliche Nahrung und Gewerbe treibenden Juden dabei zu diesem Behuf auch vertreten und gehört worden; oder es hätte von Seiten des Senats so wie solches früher unter kaiserlichem Schutz geschehen, und die Judenstätigkeit von 1616 selbst von der Stadt wie ein gemachter Vertrag und ein zu Stande gekommener Spruch angesehen ward, nach dem nunmehrigen Zustand mit der Judenschaft als solcher eine anderweite Vereinbarung über die Rechte und den Betrieb der Gewerbe, den sie in der freien Stadt noch weiter auszuüben haben könnte, nachdem Modificationen, welche die Natur der Sache und die eingetretene Veränderung als billig angeben, verhandelt und abgeschlossen werden können. Der Regierungsgewalt wäre dadurch nichts vergeben worden, da die neue Regierung eine gesetzliche Verordnung der vorigen schon vorfand, woraus Rechte oder doch ein Besitzstand vorhergegangen und erlangt waren, die ohne nähere

Untersuchung nicht zu entziehen standen. Die unbeschränkten bürgerlichen Rechte der Juden mögen in der freien Stadt Frankfurt allerdings ihre Bedenklichkeiten und noch mehr ihre Unbequemlichkeiten haben, und es hätte billig scheinen können, daß dieserhalb einige Vorkehrung zu treffen war. Allein wenn die freie Stadt Anstand nahm, die Juden als Staatsbürger anzuerkennen oder aufzunehmen, so hätten diese doch ohne vorherige Verhandlung auf einem der bezeichneten zwei Wege und ohne genaue Ausmittelung in wie weit die Aufrechterhaltung der Gerechtsame oder des Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft hierbei eine Beschränkung erforderte, nicht in der Ausübung der privatbürgerlichen Rechte und Gewerbe gestört oder außer Besitz gesetzt werden sollen. — Die desfallsige Verfügung vom 8. Juni 1816 schien deshalb dem Berichterstatter in dem Betracht auch zu weit gegangen zu sein, und wenn man in der Verfassungsurkunde vom 19. Juli 1816 sich die Befugniß vorbehält, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten zu reguliren, und deshalb eine Commission aus der Mitte des Senats und des ständigen Bürgerausschusses zusammen zu setzen, um ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ zu entwerfen und zur Sanctionirung vorzulegen: so behandelte der Senat die Sache offenbar auf constitutionellem Wege, wobei daneben nur die jüdische Gemeinde auf irgend eine Art auch hätte gehört oder vertreten werden sollen.

Im Allgemeinen ist freilich jede zeitige Regierung befugt, die vorhandenen Gesetze zu ändern, zu bessern und zu modificiren, sie kann solches jedoch nur nach der besondern Verfassung und den veränderten Umständen thun. Hier sollte aber erst eine Verfassung geschaffen werden, die sich also nur auf Gerechtsame zu begründen hatte, so wie solche vorhanden und bestehend waren. Und eine Untersuchung über dasjenige, was von dem damaligen Bestand oder Besitz noch in der Verfassung der freien Stadt weiter mit dem

Gemeinwohl oder den Rechten der christlichen Bürgerschaft anwendlich blieb oder nicht, wäre wohl richtiger von der Berücksichtigung des eigentlichen zeitigen Zustandes der hiesigen jüdischen Gemeinde ausgegangen, bevor man diese durch die gedachte Verordnung vom 8. Juni außer dem rechtlichen Besitzstand gesetzt, sie blos auf den frühern Zustand vor dem Jahre 1810 verwiesen, und nur von fernerer freiwilliger Zugestehung abhängig gemacht hätte.

Die Regierung des Großherzogs von Frankfurt war in den Stipulationen der Wiener Congreßacte wie eine rechtmäßige behandelt, und dasjenige was namentlich im Art. 45 seinetwegen und in Betreff seiner Diener festgesetzt worden, war sehr verschieden von dem Verfahren gegen andere vorübergegangene Regierungen jener Zeit. Auch hatte die freie Stadt nicht nur ihren verhältnißmäßigen Beitrag zu seinen, als ihres ehemaligen Regenten Sustentation übernommen, sondern auch in andern Fällen z. B. bei geschehenen Veräußerungen von städtischem Gemeingut und sonsten, sowie Regierungshandlungen wie von rechtmäßiger Folge ohne Weiteres behandelt. Wenn man der freien Stadt nun zwar die Befugniß nicht entziehen könne, jene Verfügung der großherzoglichen Regierung auf ihre eigenthümliche Verfassung nach Erforderniß erst in eine modificirten Anwendung zu bringen; so sei jedoch dabei die Absicht, der Sinn und der Vorbehalt des Art. 16 der Bundesacte ebenfalls nicht außer Acht zu lassen.

Wie bei dieser Lage der Sache die jüdische Gemeinde mit ihrer Beschwerde sich an den Bundestag wandte, so hatte derselbe nach den Discussionen über seine Competenz und in der Erwägung, daß die Juden behaupteten, durch das Verfassungsgesetz in ihren früher erworbenen Rechten verletzt zu sein, auch die Beschwerde immer aus der Errichtung der Stadtverfassung ihren Ursprung hatte, mit entschiedener Stimmenmehrheit in der 13. Sitzung von 1816 beschlossen: die hinlängliche Gegenäußerung des Senats der freien Stadt zu verlangen „damit diese Be-

schwerde gütlich beseitigt, oder aber zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestags gebracht werde".

Schon damals hatte der Referent zugleich bei seinem damaligen Antrag sich geäußert:

„wie selbst nach der in der frankfurter Constitutions-Ergänzungsacte angedeuteten Absicht zu erwarten sei, ob die rechtliche Entscheidung nicht vermieden und beide Theile veranlaßt werden mögen, sich gütlich zu vergleichen, indem versucht würde, einen billigen Maßstab auszumitteln, nach welchem die obgedachten Ansprüche der hiesigen jüdischen Gemeinde bei der eingetretenen Veränderung der Lage und Umstände mit dem jetzigen Zustand und den Rechten der christlichen Bürgerschaft ausgeglichen, und die gegenseitigen Verhältnisse mit gehöriger Berücksichtigung des allgemeinen Interesse für die Zukunft, festgesetzt werden können. Und der Bundestag möchte sich vielleicht nicht entziehen, nöthigen Falls selbst durch seine leitende Mitwirkung eine solche Ausgleichung möglichst zu befördern, um auf diesem Wege die angebrachte Beschwerde zu beseitigen."

Auf diesen Antrag kam auch jetzt der Referent um so mehr zurück, als er hauptsächlich zu zeigen gesucht hatte, wie kein bloßer richterlicher Urtheilsspruch sondern nur eine Behandlung nach politischen Hinsichten eine vollständige oder angemessene Erledigung herbeizuführen vermöge. Weil jedoch die inzwischen gewechselten Schriften und Verhandlungen ergäben, daß, ungeachtet der verlängerten Fristen und des aufgeschobenen Verfahrens, eine Ausgleichung unter beiden Theilen allein und ohne wirksame schlichtende Vermittelung nicht zu erreichen sein dürfte, auch das in der städtischen Constitution vorbehaltene ergänzende Regulativ über die der Judenschaft zu ertheilenden bürgerlichen Rechte noch immer nicht zu Stande gebracht werden konnte, so wurde vom Referenten beantragt, daß der Bundestag mit Verwerfung der von der freien Stadt noch gegen seine Competenz versuchten Einwendungen, nunmehr seinem ersten Beschluß vom 19. December

1816 nur die weitere Folge zu geben habe. Zu diesem Ende schlug der Referent vor:

„daß der Bundestag aus seiner Mitte eine Commission von drei oder fünf Mitgliedern bestellte, um diese Beschwerde auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Puncte, worüber man sich nicht vereinbaren können, zu einer erledigenden Entscheidung vorzubereiten und solches demnächst der Bundesversammlung zur Genehmigung und Beschlußnahme vorzulegen. Der Senat der freien Stadt würde zu ersuchen sein, für diese Verhandlung ein paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen, und der Commission eine bestimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche als vereinbarlich mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Stadt, der hiesigen jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commission auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieser Zwischenzeit aber würde der Besitzstand streng aufrecht zu halten sein, und die Betheiligten sich erforderlichen Falls deshalb unmittelbar an die Commission wenden dürfen."

Der Vorschlag wurde zum Beschluß erhoben *), eine Commission dieserhalb ernannt (Graf Buol, Graf Goltz, v. Martens, v. Wangenheim, v. Plessen) und der Senat ersucht, für diese Verhandlung ein paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen. Später trat an die Stelle v. Plessens: Frh. v. Aretin (1820), an die von Martens: v. Carlowitz (1821), an die des Grafen Buol, Frh. v. Aretins und v. Wangenheims: Frh. v. Münch, v. Pfeffel und v. Hammerstein (1824).

Die Angelegenheit zog sich also in langen Verhandlungen bis zum Jahre 1824 hin, bis es endlich der Bundescommission gelang, sie zum Vergleich zu bringen.

---

*) B. Pr. 1818. Sitz. v. 10. Septbr. §. 218.

Die Verhandlungen währten somit fast sechs Jahre, bis in vertraulicher Sitzung der Bundesversammlung vom 26. August 1824 die erwählte Commission berichtete *).

Ueber die Thatsachen war unter den Parteien kein Streit. Das Factum ergab sich in seinen Hauptbestandtheilen, gleichmäßig aus den vielseitigen Druckschriften, aus den sich einander entgegenstehenden Gutachten der verschiedenen Facultäten und aus den gediegenen Vorträgen des ersten Referenten, des Herrn von Plessen.

Unstreitig fanden folgende Verhältnisse Statt:

Fast sieben Jahrhunderte hatte in Frankfurt eine jüdische Gemeinde gewohnt, unter abwechselnden Schicksalen, Bedrängnissen und Verhältnissen der Stätigkeit, unter städtischer Obrigkeit, jedoch unter gesetzgebenden aufsehendem und erhaltendem Schirm kaiserlicher Majestät, als, nachdem das Reich erloschen und die Stadt Frankfurt an den Fürsten Primas, nachherigen Großherzog übergegangen, erst die Gleichheit der Rechte ausgesprochen, deren Realisation indessen auf Ablösung der bisherigen Stätigkeitsabgaben bedingt, dann aber, als diese durch einen förmlichen Ablösungsvertrag beschafft, am 28. December 1811 diejenige Verordnung erlassen wurde, nach welcher den Juden das Bürgerrecht und völlige Gleichstellung aller bürgerlichen Rechte ertheilt wurde.

Diese, für die bisherigen jüdischen Abgaben von 22000 fl. zu 440,000 fl. bestimmte Reluitionssumme wurde dergestalt berichtigt, daß von der israelitischen Gemeinde 150,000 fl. baar bezahlt, für die übrigen 290,000 fl. aber disponible Obligationen au porteur ausgestellt wurden. Diese Abgaben hatten sonst nur 3690 fl. an den Kaiser und an die Stadt, Geschenke einschließlich, 5590 fl. 17 kr., in allem also nur 9190 fl. 17 kr. betragen, waren also vom Großherzog auf 22,000 erhöht **).

---

*) II Separat-Protocoll 26 Sitz. 1824. B. Pr. Fol. 414 ff. Nr. 2.

**) Darnach muß die Angabe des Senats beurtheilt werden, welche den Juden vorwarf, daß sie die Summe von 22,000 fl. nur mit dem zwanzigfachen

Nachdem die Schlacht von Leipzig Deutschland befreit, stand die Stadt Frankfurt wieder auf, unter einem in den occupirten Ländern provisorisch geordneten obersten Verwaltungsdepartement und Generalgouvernement der verbündeten Mächte. Diese lösten im December 1813 die großherzoglichen Behörden auf, und stellten die vorige Selbstverwaltung der Stadt vom 1. Januar 1814 an provisorisch bis zur Beendigung des Wiener Congresses wieder her.

Das Generalgouvernement verordnete am 16. Januar 1814 im großherzoglich-frankfurtischen Gebietstheilen die Aufhebung des Code Napoleon mit allen in Beziehung auf die französische Gesetzgebung erschienenen und damit zusammenhängenden Verordnungen, und daß vom 1. Februar 1814 an alle vorher in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit und in Gebrauch gewesenen eigenen älteren Rechte wiederum ihre vorige Gültigkeit haben sollten.

Dasselbe inhibirte die Zahlung auf die für die Reluitionssumme ausgestellten Obligationen.

Eine Organisations-Commission, zu dem Entwurfe einer Constitution ernannt, fand, daß bei veränderter Verfassung den Juden staatsbürgerliche Rechte zwar wohl, nicht aber das erworbene privatbürgerliche entzogen werden könne.

Allein in dem nach mehreren Versuchen zu Stande gekommenen vierten Constutitionsentwurfe, auf welchen sich die modificirende Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartement vom 19. Juli 1814 bezog, wurden die Verhältnisse der Israeliten als nicht bestimmt und rechtsbeständig geordnete, sondern erst als nach Ermessen zu bestimmend beurtheilt.

Die Juden wandten sich an den Monarchencongreß in Wien.

Der Congreß, im 46. Artikel der Congreßacte, erklärte

Betrage abgelöst hätten! Hier, wie so oft auch andere Staaten, wollte der wieder constituirte Senat der freien Stadt die Vortheile aus der Zwischenherrschaft sich aneignen, aber sonst überall, wo irgend thunlich, die Verpflichtung aus derselben von sich abwälzen.

Frankfurt als freie Stadt und Mitglied des Bundes, unter Bestimmung gleicher Rechte für die verschiedenen christlichen Religionen. Derselbe stellte die Discussionen, welche über die Errichtung oder Erhaltung der Constitution entstehen könnten, zur Entscheidung der Bundesversammlung. Alle Ansprüche, die an den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt gemacht werden könnten, wurden (im 45. Art.) aufgehoben.

(Die Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 16 bestimmte Berathung über die bürgerliche Verbesserung der Juden und darüber, wie ihnen möglichst übereinstimmende bürgerliche Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten zu sichern. Bis dahin sollten ihnen die (nicht in) aber von den Bundesstaaten eingeräumten Rechte erhalten werden.)

Der Stadt Frankfurt wurde am 9. Juni 1815 die Selbstständigkeitsacte zugefertigt, Unparteilichkeit bei Festsetzung ihrer Verfassung empfohlen, und auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohner fest bestanden, damit jede zurückwirkende Maßregel vermieden werde.

An demselben Tage (9. Juni 1815) wurde den israelitischen Deputirten zu erkennen gegeben, daß in diesem Selbstständigkeitsacte dem Magistrate die Auflage geworden, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwirkende Maaßregel zu vermeiden, und daß die jüdische Gemeinde in dieser Verfügung ihre Beruhigung finden werde, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt sei, vollkommen gesichert seien.

Am 8. Juni 1816 erließ die Stadt eine Bekanntmachung, daß wie nach den ältern Verfügungen auch künftig den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht gestattet sein solle, Häuser und sonstige Immobilien in andern Districten, als wie solches im Jahr 1810 zugestanden, käuflich oder miethweise an sich zu bringen.

Bei den Heirathen der Israeliten und dem Einschreiten der-

selben in die Handwerke wurde Schwierigkeit und ihr Verhältniß von künftiger Bestimmung abhängig gemacht. —

Die von dem Generalgouvernement erlassene Inhibition der Zahlung auf die für die Reluitionssumme ausgestellten Obligationen der israelitischen Gemeinde dauerte fort.

In der Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816 Art. 7 wurde festgesetzt:

„da es, so viel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, — keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann, so soll der Senat durch ein aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission ein dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zukunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen".

Die von den Fürsten Metternich und Hardenberg an den Magistrat gegen diese Verfügungen, als der Congreßbestimmung widerstreitend, erlassene Schreiben blieben ohne Wirkung. —

Nun wandte sich die israelitische Gemeinde am 16. November 1816 an den Bundestag*). Die gewechselten Streitschriften führten endlich zu dem oben angegebenen Bundesbeschluß vom 10. Sept. 1818**).

Die von dem Senate in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses ernannten drei Deputirten hatten damit angefangen, der Commission eine Uebersicht der privatbürgerlichen Rechte, welche als vereinbar mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem

---

*) Siehe S. 304.

**) Siehe S. 332.

Gemeinwohl der Stadt, der Judengemeinde zugestanden werden sollten, zu übergeben, und von der israelitischen Gemeinde war eine Erklärung in Bezug auf dieselbe eingereicht.

Es wurde von der Commission über die Fassung eines Gesetzes zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Juden verhandelt und dabei die erwähnte Uebersicht zu Grunde gelegt, indem bei jeder Stelle die von der Commission für angemessen gehaltenen Abänderungen bemerkt wurden.

Unter diesen Projecten und Gegenprojecten rückte inzwischen die Sache nicht sehr vor, theils und besonders weil die Stadt auf Verweigerung der Benennung israelitischer Bürger, theils aber auch, weil dieselbe auf manche Beschränkung der privatbürgerlichen Rechte bestand.

Es wurde hierauf von dem Senate ein Gesetzentwurf verfertigt, in welchem die Anträge der Commission zum Theil berücksichtigt wurden, und nachdem solcher vorläufig vom Senat und von der Bürgerschaft genehmigt worden, von den Deputirten mittelst einer Note vom 12. Juli 1820 der Commission vorgelegt, in welcher die Gründe gegen einige der Anträge der Commission, und besonders auch gegen die Benennung der Juden als israelitische Bürger aufgeführt wurden. Die Commission zeigte in einer Note an die Deputirten vom 28. August 1820 denselben an, daß sie die auf Verwendung der Juden in Wien ihr mitgetheilte Ansicht des kaiserlichen Hofes sich zu eigen gemacht habe, und setzte in Materie und Form die Hauptpunkte für die Ausgleichung auseinander.

Unterdessen waren von den Juden unter dem 16. September 1819, und unter dem 6. December 1820 Vorstellungen an die Commission übergeben, in welchen sie sich über eine ihnen mitgetheilte Uebersicht der ihnen einzuräumenden Rechte, sowohl gegen die Hauptgrundlagen der beabsichtigten Gesetzgebung, als gegen die in Hinsicht einzelner Puncte von den Deputirten vorgeschlagenen Beschränkungen erklärten.

Auch überreichten die Juden am 13. Juli 1821 eine neue Vorstellung gleichen Inhalts, und mit der hinzugefügten Bitte

um Erhaltung des ihrer Behauptung nach mehrfach von der Stadt gegen den Bundestagsbeschluß vom 10. September 1818 gestörten Besitzstandes.

Die Commission erließ nun unterm 31. Juli 1821 eine ausführliche Note an die Deputirten, in welcher der Gesetzentwurf den Deputirten zugefertigt, alle Hauptpunkte ausführlich auseinander gesetzt und die Abänderungen motivirt wurden, auch zugleich die Erwartung einer im Laufe des Decembers abzugebenden letzten Erklärung des Senats, sowie eines während der Verhandlungen dem Bundestagsbeschlusse vom 10. Sept. 1818 nicht entgegenstehenden Benehmens, ausgedrückt wurde.

Von den Deputirten war die Erklärung auf diese Note unterm 12. März 1822 eingekommen, und von den Juden wurde unter dem 16. Februar 1824 eine Vorstellung übergeben, in welchen von neuem Gründe gegen die in der ihnen mitgetheilten Uebersicht beabsichtigte Gesetzgebung aufgestellt waren.

Der Stand der Unterhandlungen im Anfange des Jahres 1824 ergibt sich in seiner wesentlichen Qualification zum Vergleiche aus den letzten drei Actenstücken der Commissionsverhandlungen, nämlich aus

1. der Note der Commission an die Deputirten des Raths vom 31. Juli 1821 und dem derselben beigefügten Gesetzentwurfe;
2. der Erklärung des Raths auf die Note vom 12. März 1822 mit gleichfalls beigefügtem Gesetzentwurf;
3. der Vorstellung der israelitischen Gemeinde vom 16. Febr. 1824. In jener Note hatte die Commission den derselben beigefügten Gesetzentwurf zu Grunde gelegt, und zugleich in Hinsicht der einzelnen streitigen Puncte die Gründe für deren Annahme auseinander gesetzt. —

In der Erklärung der Deputirten des Raths waren gegen verschiedene dieser Puncte Bemerkungen gemacht. Inzwischen war auf den Fall, daß die Gegenbemerkungen bei der Commission keinen Eingang finden sollten, die Bereitwilligkeit zur Annahme der Vorschläge der Commission, jedoch mit der einzigen Ausnahme

erklärt, daß den Juden nicht die Benennung „israelitische Bürger" zugestanden werden könne. Auch war von den Deputirten des Raths über die Form und Einkleidung des Resultats der Verhandlungen eine von dem Commissionsvorschlage abweichende Ansicht geäußert.

In der Vorstellung der israelitischen Gemeinde waren als Hauptpuncte gegen einen auf der Grundlage des Gesetzentwurfs abzuschließenden Vergleich dargestellt:

1. daß solcher von dem negativen Grundsatz ausgehe, nach welchen den Israeliten keine Rechte zustehen, sondern nur ausnahmsweise einzelne Befugnisse eingeräumt werden sollten, statt des von ihnen behaupteten umgekehrten Grundsatzes erworbener Bürgerrechte, und nur davon zu bestimmender Ausnahme;
2. daß eine Ausgleichung nur in Form eines unter Vermittelung und Garantie der Bundesversammlung abzuschließenden Vertrags Statt finden, und, ohne Bestimmung vertragsmäßigen Bürgerrechts, in die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs nicht von ihnen eingegangen werden könne. —

Die Commission, überzeugt, daß in so complicirten und von beiden Theilen unter gänzlich entgegengesetzten Ansichten verhandelten Sachen die Vergleiche nicht leicht zu Stande geschrieben würden, erließ unter dem 6. August 1824 eine Note an die Deputirten, zufolge welcher sie dieselben zu einer mündlichen Verhandlung einlud.

Diese am 10. August stattgefundene Verhandlung hatte auch insofern dem Entzweck entsprochen, als den Deputirten des Senats nach Ansicht der Commission das Zeugniß nicht versagt werden konnte, daß von dem Senate der freien Stadt Frankfurt im Wege außergerichtlicher Vereinigung ein Mehreres, als wozu sich derselbe in dem Gesetzentwurf anheischig gemacht habe, nach ihrer Ueberzeugung nicht zu verlangen gewesen sei.

Es war nämlich von den Deputirten, nach vorheriger Genehmigung des Senats alles dasjenige eingeräumt worden, was

von der Commission in ihrer letzten Erklärung vom 31. Juli 1821 zu dem Endzwecke einer solchen Bezeugung vorausgesetzt wurde. Der in Folge dieser mündlichen Verhandlung von den Deputirten eingereichte Gesetzentwurf lautete nun folgendermaßen:

Entwurf

eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main

zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten in Folge des Artikels 7 der Constitutions-Ergänzungsacte.

I. Von der Aufnahme der Israeliten in das frankfurter Staatsunterthanen-Recht und von der Eingehung jüdischer Ehen.

1. Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen sind als israelitische Bürger Staatsunterthanen der freien Stadt Frankfurt. Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staats und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts und Bürgernamens nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen privatbürgerlichen sowie in allen Gewerbs- und Abgabe-Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere deßfallsige gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Auch sollen alle in Betreff der Israeliten in der hiesigen

Civil- und Statutar-Gesetzgebung enthaltene besondere Bestimmungen einer Revision unterworfen und so weit sie sich nicht auf Verschiedenheit der Religion und des Cultus gründen, mit dem aufgestellten Grundsatze der Gleichstellung der Israeliten in allen privatrechtlichen Beziehungen sofort in Einklang gebracht werden.

2. Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit ins Unterthanenrecht aufgenommen ist, kann unter den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen und nach den auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handlung treiben. —

3. Es sollen jährlich, oder ein Jahr ins andere, nicht mehr als fünfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welcher die Frau oder der Mann fremd ist. — Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann im folgenden das Fehlende nachgeholt werden.

4. Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben muß ein hiesiger israelitischer Bürger den Besitz von wenigstens Eintausend Gulden, nebst der hinlänglichen Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

II. Von der Befähigung israelitischer Bürger zum Handel, Handwerken und Gewerben überhaupt.

1. Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Gewerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Unterthanen.

2. Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung überhaupt, sowie insbesondere das beabsichtigte Geschäft, von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von fünfzehn Jahren an gerechnet, wenigstens vier Jahre lang ordentlich er-

lernt und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungscommis gedient haben.

3. Diejenigen israelitischen Bürger, welche sich vom Handel und Krämergeschäfte ernähren, theilen sich gleich den christlichen Handeltreibenden in zwei Classen, nämlich

a. die Kaufleute, worunter auch die Banquiers und Spediteurs begriffen sind, und

b. die Krämer.

4. Den israelitischen Handelsleuten ist, wie den christlichen, erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahin anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats in besondern dazu geeigneten Fällen gebraucht werden.

5. Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Unterthanen ist jede Gattung des Handels und der Hülfsgeschäfte des Handels ebenso wie den Christen erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl durch dazu aufgenommene Mehlhändler nicht verstanden wird.

6. Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen Kinder der israelitischen Bürger ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden:

a. ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren sein und das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

b. derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre, den christlichen Lehrlingen gleich zu halten; dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht

erweislich am jüdischen Sabbath gleich den christlichen gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c. Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d. Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen ebenso angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

7. Wer auf diese Weise zur Betreibung eines Handwerks befähigt ist, somit durch vollgültige Zeugnisse darthun kann, daß er das Handwerk, auf welches er sich etabliren will, jenen Vorschriften gemäs erlernt habe, der muß, unter Aufsicht der Geschworenen des Handwerks, ein die Eigenschaft eines Meisterstücks bei den christlichen Handwerken vollkommen besitzendes Probestück verfertigen, und wird sodann, wenn dieses seine Fähigkeit zur Betreibung des erlernten Handwerks begründet, als israelitischer Handwerksmeister aufgenommen.

8. Ein solcher israelitischer Handwerksmeister hat, so viel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch bei Verlust des resp. Meister- und Handwerksrechts so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gesellen treiben, und nur ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt so viele Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

9. Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältnisse der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist.

10. Wenn die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, so kann dieses mit Berücksichtigung der in §.8 enthaltenen interimistischen Bestimmung künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

11. Will sich eine solche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf letztern anwendbar.

III. Von dem Eigenthumserwerb und der Miethe und Vermiethung liegender Güter, Läden, Gewölbe u. s. w. durch israelitische Unterthanen.

1. Die Verweisung der hiesigen Einwohner jüdischer Religion in eine mit Mauern und Thoren umgebene Straße bleibt auf immer abgeschafft, vielmehr wird

2. den israelitischen Unterthanen das Recht in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahme und Beschränkungen eingeräumt:

a. daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sei;

b. daß ein jeder israelitischer Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung, (jedoch nur zum Behufe der Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

c. daß in Hinsicht der eigenthümlichen oder gemietheten Läden, Gewölbe und Waarenniederlagen der Besitzstand des 14.

Juli 1817 in dem Maaße zur Norm für die Zukunft angenommen wird, daß die durch eine ohne Zeitverlust zu veranlassende Aufnahme und Verzeichnung der zu jener Zeit eigenthümlich oder miethweise von israelitischen Unterthanen besessenen offenen Läden, geschlossenen Gewölben oder Waarenniederlagen jeder andern Art sich ergebende Zahl auch in Zukunft nicht überschritten werde, dergestalt, daß wenn in einer Straße ein offener Laden, ein geschlossenes Gewölbe oder sonstige Waarenniederlage in dem Besitz eines Israeliten gewesen, er selbigen oder selbiges fernerhin auch eigenthümlich oder miethweise zu besitzen berechtigt bleiben, auch wenn ein solcher Laden, Gewölbe oder sonstige Waarenniederlage einginge, dagegen ein anderer solcher Laden, Gewölbe oder Waarenniederlage in den Häusern derselben Straße, oder, Falls sich dazu keine Gelegenheit fände, auch in einer andern Straße der Stadt, mit Bewilligung des Senats von einem israelitischen Unterthan eröffnet werden könne, so lange aber der Fall nicht eingetreten ist, daß ein oder der andere offene Laden, geschlossenes Gewölbe oder sonstige Waarenniederlage von seinem bisherigen israelitischen Besitzer als solcher oder solche nicht mehr benutzt wird, die Eröffnung eines neuen Ladens, geschlossenen Gewölbes oder Waarenniederlage, durch einen israelitischen Unterthan zur Vermehrung der oben bezeichneten Zahl derselben überall nicht stattfinden soll. —

3. Zum Behufe gleicher Vertheilung der Juden in die zum Handel mehr oder minder vortheilhaften Stadtquartiere, wird mit der Zahl der letztern in die Zahl der von den Juden eigenthümlich in den von Christen bewohnten Straßen besessenen oder gemietheten Läden, geschlossenen Gewölben und Waarenniederlagen jeder andern Art dividiret, und so jedem Quartiere eine bestimmte Zahl derselben, welche ohne Dispensation derselben nicht überschritten werden darf, zugetheilt. Findet sich bei dieser Vertheilung, daß dermalen ein Quartier mehr als

die ihm gebührende Zahl hat, so darf — jedoch nur in der Voraussetzung, daß irgendwo ein anderer Laden, geschlossenes Gewölbe und Waarenniederlage jeder andern Art wirklich zu haben sein sollte — ein solcher eingehender Laden, Gewölbe und Waarenniederlage, von einem israelitischen Handelsmann so lange nicht wieder besetzt werden, bis sie auf die festgesetzte Verhältnißzahl vermindert sind, wo hingegen die israelitischen Handelsleute nicht gehindert werden, solche in jedem Quartiere der Stadt neu zu errichten, wo jene Normzahl noch nicht erreicht ist.

Es findet jedoch diese Beschränkung bei der jetzigen alten Judengasse nicht Statt, welche den Juden ausschließlich verbleibt, und deshalb in gegenwärtige Berechnung und Vertheilung nicht aufgenommen wird.

IV. Versorgung der Armen und Kranken.

Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen, unter obrigkeitlicher Aufsicht für die Armen- und Krankenpflege ihren Glaubensgenossen zweckdienliche Maaßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler hat nicht anders als gegen eine in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sei an Capital oder jährlichem Beitrage statt.

Ausführung und Schluß.

Die zur Ausführung und Aufrechterhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleich wie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalte der deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem

Gemeindewohl im Einklang stehende bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzweckten, so bleiben ebensowohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt alle auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, sowie auf das hiesige Gemeindewohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insofern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

Es konnte nunmehr nur noch darauf ankommen, daß die israelitische Gemeinde auch von ihrer Seite sich mit der durch diesen Gesetzentwurf beabsichtigten Ausgleichung zufrieden erklärte.

Die Commission hatte nämlich, wie sich aus der Natur der Sache schon von selbst ergab, in einer Note vom 18. Dezember 1819 vorbehalten und demnächst in der Note vom 28. August 1820 diesen Vorbehalt ausdrücklich erneuert, noch dasjenige nachzutragen, was etwa die Israeliten, auf solche Gründe gestützt, welche die Gerechtigkeit nicht etwa unberücksichtigt lassen durfte, hierauf anzutragen sich veranlaßt finden könnten.

War von der Commission auch bisher nicht förmlich mit der israelitischen Gemeinde verhandelt, so war ihren Vorstehern doch von den verschiedenen Referenten und andern Mitgliedern von der Commission über alle wesentlichen Puncte des Gesetzentwurfs Mittheilung geschehen. — Auch waren von ihnen in dem ganzen Laufe der Verhandlungen vielfache Anträge an den kaiserlichen Hof geschehen, und diese Anträge waren nicht allein mit Wohlwollen aufgenommen, sondern auch in den mehrsten Hauptpuncten des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

Man glaubte daher, daß die letzte Redaction des Gesetzentwurfs, wenigstens in der Hauptsache und im Ganzen von ihnen angenommen werden würde, und daß nur einzelne Puncte nur noch in Erörterung kommen könnten, in Hinsicht welcher man bereit gewesen sein würde, sich für das billig Befundene nochmals bei dem Senate zu verwenden, um vielleicht auch in Hinsicht dieser Puncte bei der von dem Senat bewiesenen Bereitwilligkeit noch dasjenige zu erwirken, was den redlichen Abschluß dieser so lang verhandelten Sache herbeiführen konnte.

In dieser Aussicht beschloß die Commission: die Vorsteher der israelitischen Gemeinde einzuladen, um ihnen den Gesetzentwurf vorzulegen, und ihre definitive Erklärung darüber zu erhalten.

Diese Aussicht wurde aber auf eine der Commission gänzlich unerwartete Weise vereitelt, indem die jüdischen Deputirten gleich bei Verlesung des Eingangs und des 1. §. des Entwurfs erklärten von der Gemeinde nicht zur Annahme des Entwurfs bevollmächtigt zu sein. Die Commission, in deren Sitzung vom 13. August diese Erklärung der israelitischen Gemeinde abgegeben wurde, theilte denselben den Gesetzentwurf mit, eröffnete denselben, wie ohne Vollmacht für Annahme oder Ablehnung derselben keine weitere Verhandlung mit ihnen stattfinden könne, und bestimmte den von ihnen auf den 16. gewünschten Termin bis zum 18. August, der nachher auf ihr Ansuchen bis zum 20. erweitert wurde, um die definitive Erklärung der Gemeinde einzubringen.

Man konnte schwerlich ein anderes Resultat verlangen. Die Vorschläge des Senats waren der Art, daß sie die israelitische Gemeinde in jene Rechtsunsicherheit zurückgeworfen hätte, welche ihm im Laufe der Jahrhunderte so oft zum Nachtheile und Verderben gereichte. Betrachtet man die von Staaten wie Frankreich, Preußen rc. gegebenen Verbesserungen in der Gesetzgebung über die Juden, so begriff man wohl, daß sich die frankfurter Israeliten nicht ohne harten Kampf das bereits erworbene Bürgerrecht nehmen lassen wollten. Die Erklärung, welche sie gaben, ent-

sprach durchaus ihrer Lage, und stellte in der ihr beiliegenden Kritik des Senatsvorschlags die Situation klar und scharf dar. Sie lautete:

Hohe Bundescommission!

Es glauben die unterthänigst Unterzeichneten vor allen Dingen der hiesigen israelitischen Gemeinde, wie ihren eigenen innigsten Dank ausdrücken zu dürfen, der vielfachen Bemühungen und Verwendungen wegen, welche die hochverehrlichen Mitglieder einer hohen Commission zur Herbeiführung einer gütlichen Ausgleichung dieser leidigen Differenzen eintreten zu lassen die Gnade hatten. Wie es einerseits zu der Gemeinde lebhaftem Bedauern gereicht, das gewünschte Resultat dennoch nicht herbeigeführt zu sehen, so gereicht es andererseits zu ihrer großen Beruhigung, daß sie mit bereitwilliger Offenheit jeder annähernden und vermittelnden Eröffnung entgegengekommen, und nur das als unannehmbar zurückweisen mußte, was offenbar zur Folge gehabt hätte, ihrer zukünftigen bürgerlichen Stellung jede feste Grundlage zu entziehen, und ihre rechtliche Existenz von zweifelhaften und einseitigen Deutungen abhängig zu machen, daß dem also sei, wird aus den wenigen Bemerkungen schon hervorgehen, mit welchen die Gemeinde den ihr mitgetheilten Gesetzentwurf glaubt anliegend begleiten zu dürfen, so wenig solche die Gesammtzahl der ihr zur Seite stehenden Gründe erschöpfen, so wenig beabsichtigt die Gemeinde durch deren Aeußerung und Mittheilung von dieser hohen zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung gnädigst niedergesetzte Commission von ihren wohlerworbenen Rechten das geringste aufzugeben, vielmehr tritt sie mit deren ganzem und ungeschmälertem Umfange, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen sollte, in das der gnädigen Anordnung dieser hohen Commission vorhergegangene Verhältniß zurück, und sieht der rechtlichen Würdigung und Entscheidung über ihre unantastbaren,

nichts destoweniger angefochten werden wollenden Rechtszuständigkeiten, und der gnädigen ferneren Aufrechterhaltung des Besitzstandes bis nach endlicher der Sache Erledigung, von einer hohen deutschen Bundesversammlung mit ruhigem Vertrauen entgegen.

Nach dermaliger Sache und Actenlage glaubt die israelitische Gemeinde übrigens dem von Se. Excellenz dem großherzoglichen Minister Freiherrn von Plessen in dem in der zwölften Bundestagssitzung vom 16. December 1816, als damaligen Referenten in dieser Angelegenheit, erstatteten Vortrage ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen über das auf den Fall einer nicht zu Stande kommenden gütlichen Ausgleichung einzuhaltende Verfahren unterthänigst in Erinnerung zu bringen, und in Uebereinstimmung mit denselben bemerklich machen zu dürfen, daß eine hohe deutsche Bundesversammlung nunmehr zuvörderst die Weise gnädigst in Betracht ziehen wird, wie diese Rechtssache zwischen zwei streitenden Parteien über vertragsmäßig, titulo oneroso erworbene, anerkannte, besessene und ausgeübte Rechte, und in deren Gefolge zu machende Zahlungen, zum Spruche Rechtens, zum rechtlichen Erkenntnisse zu bringen ist, vorbehaltlich der nochmaligen bundesgesetzlichen, überhaupt durch die festgestellte Competenz begründeter Einwirkungen einer hohen deutschen Bundesversammlung, welchem nach die unterthänigst Unterzeichneten Namens der hiesigen israelitischen Gemeinde die ehrfurchtsvolle Bitte wagen:

> Eine hohe Commission geruhe, diese Acten, da eine gütliche Ausgleichung der Sache nicht zu erzielen gewesen, sie vielmehr in den Stand vor Niedersetzung einer hohen Ausgleichungscommission zurückgekehrt, an eine hohe deutsche Bundesversammlung zur gnädigen Beschlußnahme über das zur Erzielung eines rechtlichen Erkenntnisses in derselben vorbehaltlich hochderen bundesgesetzlich festgestellter nochmaliger Einwirkung einzuhaltende Verfahren und gnädigen Aufrechthaltung des Besitzstandes in der Zwischenzeit, nach Maaßgabe Hochderen

höchst verehrlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1817 und 17. September 1818 gnädigst abzugeben.

Einer hohen Bundescommission

unterthänigst gehorsamste

Amschel M. Baron von Rothschild
Jonas Rothschild
Jacob Baruch.

Frankfurt, 20. Aug. 1824.

Bemerkungen

zu dem

Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main

zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten in Folge Art. 7 der Constitutions-Ergänzungsacte.

Wenn man der hiesigen freien Stadt als Bundesstaat im Allgemeinen das Gesetzgebungsrecht gerne zugesteht, so ist dieses jedoch bundesgesetzlich für besondere Fälle beschränkt. Es ist bereits von einer hohen deutschen Bundesversammlung bestimmt anerkannt, daß die bürgerliche Stellung der hiesigen israelitischen Einwohner unter diese Beschränkung zu rechnen sei, und es sind deren Rechte durch besondere Congreßbeschlüsse in die der hiesigen Stadt wieder geschenkte Selbstständigkeit dermaßen verflochten und verwebt, daß um so weniger der hiesigen Stadt selbst und um so mehr einer hohen deutschen Bundesversammlung allein eine Cognition hierüber zustehen kann.

Wenn also auch in Folge eines unter Vermittelung einer hohen deutschen Bundescommission zwischen der Stadt und der israelitischen Gemeinde abgeschlossenen Vertrags ein Gesetz erlassen

worden wäre, so hätte dieser des äußern Anstandes wegen gewählte Modus, weder der eigentlichen rechtlichen Natur einer Uebereinkunft noch der begründeten Competenz einer hohen deutschen Bundesversammlung Abbruch thun sollen und dürfen, womit aber die im Art. 7 der hiesigen Constitutions-Ergänzungsacte ausgesprochenen Grundsätze in gradem Widerspruch stehen, weshalb die Erwähnung dieses Artikels, zumal, vorausgesetzt es käme eine gütliche Vereinbarung zu Stande, die ohnehin auch sonst begründete Competenz einer hohen deutschen Bundesversammlung, von allem andern abgesehen, durch diese Vereinbarung selbst für künftige Zeiten ausdrücklich festgestellt wurde, so überflüssig als unthunlich erscheint. Hiernach und nach dem, was unter ad I. 1, 2 folgt, hätte sich vielleicht, auf den Falleiner gütlichen Vereinbarung, folgende Verfassung gerechtfertigt:

„Entwurf eines Gesetzes, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main betreffend.

ad I Ueberschrift.

Bei diesem kurzen und einfachen Gesetze wäre ein Zerlegen in Abschnitte unnöthig gewesen, und die nicht sehr zahlreichen Paragraphen hätten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden können, auf diese Weise wären die überflüssigen Ueberschriften von selbst weggefallen, wie denn bekanntlich in jedem Gesetze jedes Ueberflüssige zu vermeiden ist, und so wäre wenigstens die Bemerkung leicht beseitigt gewesen, daß weder das Wort Aufnahme, noch der Ausdruck Staatsunterthanenrecht hier passen.

ad I §. 1. 2. Es scheint unmöglich, der israelitischen Gemeinde anzumuthen, auf bestimmte und klare Rechte, die sie auf rechtsgültige Weise erworben, die sie unangefochten besessen und ausgeübt hat, zu verzichten, ohne diejenigen Rechte mit Klarheit und Genauigkeit über allen Zweifel zu setzen, in welcher man sie belassen will. Es ist aber bekannt genug, daß der Umfang der staats- und privatbürgerlichen Rechte in verschiedenen Staaten nach Verschiedenheit ihrer Verfassungen ganz verschieden und a priori gar nicht zu bestimmen ist; auch hat es sich wohl nir-

gend wo in der Wirklichkeit so gestaltet, daß Bürger unter eine vage Benennung und Classification gestellt, und es der Auslegung überlassen worden, daraus ihre Rechte abzuleiten, vielmehr werden umgekehrt Bürger nach dem Umfange der einzelnen ihnen deutlich und bestimmt in den Verfassungen und Gesetzen eingeräumten Rechten classificirt, denn die Lehre muß erst aus dem Lebendigen, Vorhandenen und Gegebenen abstrahirt werden. Hier im Eingange, wo der ganze Rechtszustand der israelitischen Gemeinde für die Zukunft festgestellt werden soll, kann diese sich unmöglich bei vagen Umrisser, vieldeutigen Ausdrücken und zweifelhaften Bestimmungen beruhigen, die zu unabsehbaren Anfechtungen und Streitigkeiten führen müssen. Ist es wirklich, wie versichert worden, die Absicht hiesiger Stadt, die israelitischen Einwohner im Bürgerrecht zu belassen, und dieses lediglich durch die mit der Gemeinde übereinzukommenden Modificationen zu beschränken, so hätte diese vorgebliche Absicht etwa in folgender Fassung mit der in jedem Gesetze, wie Vertrage, vor allen Dingen erforderlichen Bestimmtheit wieder gegeben werden können:

„Alle dahier gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen, deren Kinder und Nachkommen, genießen als israelitische Bürger, mit unten folgenden Modificationen in hiesiger freien Stadt das Bürgerrecht überhaupt gegen Uebernahme gleicher öffentlichen Lasten und Abgaben, gleiche bürgerliche Befugnisse und Rechte, auch völlig gleiche Behandlung bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden mit den übrigen hiesigen Bürgern, welchem nach alle entgegenstehende Vorschriften, Anordnungen und Observanzen außer Kraft und Wirkungen gesetzt sind."

„Die israelitische Gemeinde behält neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverwaltung, das alleinige Eigenthum, die alleinige und vollkommene Verwaltung, Verwendung und Leitung aller ihrer Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsfonds und der Gemeindebesitzung überhaupt."

„Die hiesigen israelitischen Bürger sind in der Art von

der Staatsverwaltung ausgeschlossen. daß ihnen der Eintritt in den Senat, in den ständigen Bürgerausschuß und in den gesetzgebenden Körper, ferner die Theilnahme an der Wahl zu Mitgliedern des letztern nicht gestattet ist; sie haben auch keinen Anspruch auf eine vom Staat besoldete Civilanstellung, jedoch behält sich in letzterer Beziehung der Senat vor, Ausnahmen zu gestatten. Die Bestimmungen (folgen die Gesetze, welche sich auf die Verschiedenheit des Cultus beziehen) hinsichtlich der israelitischen Glaubensgenossen, bleiben als zum Cultus gehörig, mit veränderter entsprechender Wortfassung bei etwa erneuerter Redaction fortwährend in Wirkung".

Es muß einem hohen Senat hiesiger Stadt, insonderheit daran gelegen sein, daß, was von Hochdemselben, vermittelst der erwählten verehrlichen Herren Deputirten geäußert und zugestanden worden, gesetzlich festgesetzt werde, weil er sich sonst seiner verfassungsmäßigen Stellung nach beim besten Willen außer Stand sehen könnte, den Anfechtungen zu begegnen, denen die israelitischen Bürger anderswo sich ausgesetzt sehen dürften. Mag alsdann immerhin hinterher die Doctrin die israelitischen Bürger nach ihren deutlich ausgesprochenen Rechten und Beschränkungen im Verhältniß zum Staat und der Gesammtbürgerschaft classificiren, wenn nur nicht naturwidrig aus der Classification von vorn herein deren Rechte bestimmt werden wollen.

Der Zweck wäre auf die hier angegebene Weise erreicht, die israelitischen Glaubensgenossen wären das, was sie übereinkunftsmäßig alsdann sein sollten, und das nicht, was sie übereinkunftsmäßig nicht sein sollten, sie blieben im Besitz dessen, was ihnen alsdann vertragsmäßig belassen worden, und wären von dem ausgeschlossen, worauf sie alsdann vertragsmäßig verzichtet hätten, und künftigen Streitigkeiten wäre so viel als möglich vorgebeugt.

Welche unendlich vielfache und verschiedene Deutungen läßt nicht die dermalige Fassung zu! Wer vermag es zu bestimmen, was nicht alles unter die unmittelbare Verwaltung des Staats

und der christlichen Gemeinde zu subsummiren ist? Wer kann vorhersagen, welche Rechte den israelitischen Bürgern des Ausdrucks wegen, daß sie des vollen Staatsbürgerrechts und Bürgerrechts und Bürgernamens nicht theilhaftig werden, wieder bestritten, ja entgegnet werden dürften! Wer vermag die Grenzen der privatbürgerlichen Beziehungen (?) abzustecken? und wie ist es möglich, auf alle diese unbestimmten Aeußerungen zusammen einen bestimmten Rechtszustand zu bauen? Will nicht den israelitischen Glaubensgenossen im Gesetzentwurfe der Eintritt in Zünfte und Innungen untersagt, und diese wahrscheinlich in das Gebiet staatsbürgerlicher Rechte gezogen werden? Welche Hindernisse wird man den israelitischen Glaubensgenossen in den Weg legen, die zur Advocatur und zur Ausübung der Arzneiwissenschaft gelassen sein wollen? Welche denen, die zu Officierstellen beim Linienmilitair und bei der Landwehr sich qualificiren? Zu allen Zeiten hatten hier israelitische Glaubensgenossen ganz untergeordnete Anstellungen; z. B. als Polizeidiener, Rechneiamts-Pedell ꝛc., auch dieses dürfte in Zukunft unterbleiben. Ferner hätten nach dem aufgestellten Grundprincip alle entgegenstehende gesetzliche Vorschriften sofort abgeschafft sein und bleiben sollen, und es war ein leichtes, die wenigen sich wirklich auf Verschiedenheit der Religion und des Cultus gründenden Gesetze als Ausnahmen nahmhaft zu machen; die im Entwurfe vorgeschriebene Weise würde zum großen Nachtheil der hiesigen israelitischen Gemeinde, einen offenen Widerspruch in der Gesetzgebung für unbestimmte Zeiten sanctioniren, da der vorzunehmenden Revision keine Frist gesetzt ist. Auch die eheliche Geburt bedurfte keiner Erwähnung, da die israelitischen Glaubensgenossen hierüber den allgemein bestehenden Gesetzen unterworfen sind. Selbst im Geiste des Entwurfs hätte nach den gemachten Aeußerungen der Herren Senatsdeputirten dem §. 2 am Schlusse hinzugefügt werden dürfen:

„die ungestörte Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse, als Advocaten, Procuratoren, Notare, Aerzte, Lehrer ꝛc. steht

den hiesigen israelitischen Bürgern, nach den auch für Christen bestehenden Vorschriften, gleichfalls frei."

Ad 1. 3. Wenn sich auch die Gemeinde je entschließen könnte, in diese gegen Religion, Moral und Sittlichkeit verstoßende Vorschrift zu willigen, würde jedoch die Clausel: bis auf weitere Verfügung, da hierunter sowohl eine Verminderung als eine Vermehrung der Zahl gedacht werden kann, auszulassen, auch das angegebene Durchschnittsverhältniß näher zu erläutern, und endlich solcher Ehen, zu deren Vollziehung bisher ohne Grund die Erlaubniß versagt worden, diese nunmehr zu geben und der Paragraph etwa dahin abzufassen sein:

„Es sollen im Durchschnitte von Jahr zu Jahr berechnet, nicht mehr als fünfzehn israelitische Ehen jährlich dahier geschlossen werden, jedoch darunter sich zum wenigsten zwei befinden, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Sämmtliche aus früheren Jahren zurückstehende, bisher aufgehaltene Ehen, insofern nicht besondere Anstände obwalten, sind unter jener Zahl nicht begriffen, und wird deren Vollziehung im Allgemeinen bewilligt; auch ist der angegebene Durchschnitt dahin zu verstehen, daß, was in einem vorhergegangenen Jahre an der gesetzlich erlaubten Zahl zu schließender Ehen abgeht, dem folgenden Jahre gutgerechnet wird, und so weiter von Jahr zu Jahr".

Ad I 4. Die Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, läßt sich eigentlich gar nicht nachweisen, da man Beispiele genug hat, daß Leute mit geringerem Vermögen, selbst mit geringeren Fähigkeiten es viel weiter gebracht haben, als andere mit größeren Mitteln; darum könnte in diese zu Untersuchungen und Anzüglichkeiten aller Art möglicherweise führende Nachweisung auf keinen Fall gewilligt werden.

Ad II. Ueberschrift.

Scheint, wie schon oben ad I bemerkt, überflüssig.

Ad II, 2. Der vorhergehende Paragraph stellt die israelitischen Glaubensgenossen unter die allgemein bestehende Gesetzgebung, und jede weitere Beschränkung ist zweckwidrig und unan-

nehmbar. Es ist eine unausführbare Zumuthung, daß der Handelsmann gerade das zu etablirt habende Geschäft erlernt haben müsse. Theils würde dadurch das Erlernen der Handlung unmöglich gemacht, indem niemand einen Lehrling annehmen wird, von dem er gewiß überzeugt ist, daß er dasselbe Geschäft errichten müsse, theils endlich gestattet es die Beweglichkeit des Handels überhaupt nicht, sich für immer an ein bestimmtes Geschäft zu binden. So z. B. war vor einigen Decennien der Handel mit englischen Waaren in Frankfurt ganz unbedeutend, so hatten z. B. vor wenigen Jahren die meisten christlichen Handelshäuser mit Colonialwaaren Geschäfte gemacht, und die damaligen vorübergehenden Conjuncturen benutzt, ohne sich deshalb an dieses Geschäft für die Folgezeit zu halten. — So gibt es hier viele christliche Handelsleute, die Waaren-, Wein-, Leder-, Material-, Eisen-, Colonial- und Banquiergeschäfte zu gleicher Zeit treiben, und wieder andere, die heute dieses und morgen jenes Geschäft führen, je nachdem sie ihren Nutzen zu befördern glauben. Ueberhaupt, wie es jedem christtichen Handelsmann gestattet ist, in allen nicht zünftigen Artikeln Geschäfte zu machen, muß dem israelitischen Handelsmanne gleiche Befugniß zu stehen, weil er sonst von allem andern abgesehen, ewigen Anfechtungen ausgesetzt ist.

Das auswärtige Conditioniren eines Handlungscommis ist schon durch Zulassung von Dispensationen als in den meisten Fällen zweckwidrig erkannt, allein es dürfte auch in der Regel nur nachtheilbringend sein, indem nicht alle Städte Deutschlands grade so sehr Ausbildung für den Handel wie Frankfurt darbieten, und der mittlere Handelsmann dadurch doppelt gedrückt wird, wenn er seinen Sohn in seinem Hause, in seinem Geschäfte entbehren, und ihn auswärts noch unterstützen muß. — Bei den hiesigen Christen schicken nur die ganz Reichen ihre Söhne ins Ausland, oder die ganz Armen, die kein Brod haben, nicht aber der mittlere Stand, der durch seine Abwesenheit die verlorene Localkenntniß nicht wieder leicht bekommt.

Ad II, 3. Da die israelitischen Handelsleute der allgemein

dahier bestehenden Gesetzgebung untergeben sind, so scheint dieser Paragraph wenn die aufgestellte Classification gesetzlich ist, überflüssig, wenn nicht, ungegründet und unannehmbar, weil an dieselbe nicht vorherzusehende und zu berechnende Folgen geknüpft werden möchten.

Ad II, 4. Die eingeschalteten Modificationen, daß die verstatteten Fabriken in keine Handwerke eingreifen dürfen, bedarf keiner Erwähnung, da der Paragraph ausdrücklich bemerkt, daß auch die Christen dieser Beschränkung unterliegen. Daß in solche Fabriken keine Handwerker aufgenommen werden dürfen, fließt (wenn darunter verstanden wird als Arbeiter) zwar von selbst aus dem Verbote, daß solche in kein Handwerk eingreifen dürfen. Da aber hierin einige Dunkelheit herrscht, so möchte man diesen Punkt näher aufgeklärt sehen. Es scheint nicht immer ausführbar, Fabriken ohne Handwerker zu unterhalten. In Tuchfabriken z. B. gibt es einige Zweige der Handarbeit, pressen, färben rc. die hier zünftig betrieben werden. Der Zwang, daß diese Manufacturen und Fabriken, nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren, mit jüdischen Arbeitern betrieben werden müssen, käme einem Verbote, Fabriken anzulegen, fast gleich. Wer wird es wagen, sich in solche Unternehmungen einzulassen, wenn er befürchten muß, nicht zu jeder Zeit Arbeiter jüdischer Religion zu finden, oder daß diese, in Berechnung ihrer Nothwendigkeit und Seltenheit, den Arbeitslohn so sehr steigern würden, daß die Fabrikwaaren mit den von Christen verfertigten, in Wohlfeilheit des Preises unmöglich würden concurriren können.

Ad. II. 5. Da für die hier angegebenen Beschränkungen, in so fern sie nicht allgemein sind, ein Grund weder denkbar noch angegeben ist, sie hingegen mittelbar die hiesigen israelitischen Glaubensgenossen vom Ackerbau und Oeconomie ausschließen würden, so scheinen sie unhalt- und unannehmbar.

Ad. II. 6—11. Die mannichfaltigen Einschränkungen, unter welchen man den Israeliten das Betreiben der Handwerke verstatten will, sind solcher Art, daß sie nichts dabei gewinnen können, als einen ungerechten und schmerzlichen Vorwurf mehr,

als den Vorwurf: jetzt stünden ihnen die Handwerke offen, und dennoch befleißigten sie sich ihrer nicht, und verharrten lieber bei Handel und Schacher. Wäre es Familien-Vätern, die für den Wohlstand und die Sicherheit dieses Wohlstandes ihrer Kinder besorgt sind, zu verargen, wenn sie bei den lästigen oft ganz unausführbaren und wahren Verboten gleichkommenden Beschränkungen, unter welchen das Handwerksmeisterrecht erlangt und ausgeübt werden darf, ihre Söhne lieber den, sichere Bürgschaft gewährenden, Kleinhandel ergreifen ließen? Als unter der ehemaligen Großherzoglichen Regierung die hiesigen Israeliten mit dem vollen Staatsbürgerrechte auch die unbeschränkte Freiheit zu allen Gewerben erlangten, da hatten sich in Zeit von wenigen Jahren mehr als dreißig israelitische Jünglinge dem Handwerksstande gewidmet, ein Beweis, daß es an guten Willen nicht fehlte. Aber, da mit der Wiedererlangung der freien Verfassung die hiesige Stadt, die Bürgerrechte der Israeliten, theils einzeln vorläufig suspendirt, theils mit der Entziehung bedroht hatte, da ließen die Eltern jener jungen Handwerker, die ihre Lehrjahre noch nicht vollendet, wegen der Zukunft gerecht besorgt, ihre Söhne in den Handelsstand zurücktreten, und die wenigen die den Muth hatten, dabei zu verharren, sind genöthigt worden, im Auslande das erlernte Handwerk als Gesellen oder Meister zu betreiben. Es ist augenfällig, daß diese Beschränkungen einem Verbote schon darum gleichkommen, weil die israelitischen Meister nicht zünftig sein sollen, sich mithin nie ein Gesell, der auf der Wanderschaft ist, entschließen wird, bei ihnen, die nicht zur Zunft gehören, zu arbeiten, da ihm diese Arbeit nicht in die Wanderzeit eingerechnet wird. Es kann diese hier zwischen christlichen und israelitischen Glaubensgenossen aufgerichtet werden wollende Scheidewand keine andere Folgen haben, als daß sich, wie schon erinnert, schwerlich ein guter Hausvater entschließen wird, unter solchen Verhältnissen und Aussichten seinen Sohn dem Handwerksstande zu widmen. Nach dem hier Gesagten ist es unnöthig, in die besondern Bestimmungen der §§. 6—11 einzugehen. Bei denjenigen, die das allgemein, auch für Christen geltende Hand-

werksrecht vorschreibt, ist eine ausdrückliche Erwähnung überflüssig, und von Beschränkungen, welche man den israelitischen Gemeinde allein zugedacht, kann diese sich höchstens nur zu folgenden bereitwillig finden lassen, um jeder wenn auch ungegründeten Besorgniß wegen Ueberschwerung der einzelnen Handwerke zu begegnen:

„Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische zünftige Meister aufgenommen werden, als dem Verhältnisse der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meister, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist, jedoch darf in jedem Handwerke wenigstens ein zünftiger Meister israelitischen Glaubens sein. Ferner soll jede sich herausstellende gebrochene Zahl zu Gunsten der israelitischen Gemeinde für ein Ganzes gerechnet werden."

Uebrigens wäre die vorgeschlagene heilsame Bestimmung beizubehalten:

„Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein israelitischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerke bei einem hiesigen Handwerker nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder israelitischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem zukünftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten." —

Ad. III Ueberschrift. (Siehe Ad. II Ueberschrift).

Ad. III. 1. Dieser Paragraph ist überflüssig, da im Allgemeinen der Grundsatz gilt, daß die israelitischen Bürger alle Rechte der christlichen haben, welche ihnen nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich entzogen worden.

Ad. III. 2, 3. „Selbstständige israelitische Glaubensgenossen dürfen, ohne besondere Dispensation vom Senate, ein jeder mehr nicht als eine Behausung nebst Zubehör, und einen Garten mit Pertenenzien käuflich an sich bringen, beliebig benutzen und veräußern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder anderweite

Grundeigenthumserwerb der hiesigen israelitischen Glaubensgenossen, als durch Erbschaft, Schenkung unter Lebenden und auf den Todesfall, Illation in die Ehe, Adjudication u. dergl. auf keine Weise beschränkt ist, daß ferner der Besitz von Immobilien in der Judengasse nicht in Anschlag kommt."

„Auch soll obige Bestimmung weder den Art. 18 der deutschen Bundesacte seinem Inhalte und Geiste nach beschränken, noch soll er auf solche hiesige israelitische Glaubensgenossen angewendet werden können, welche sich dem Feldbau und der Oeconomie widmen."

Zu mehreren als den hier zugestandenen Beschränkungen kann sich die israelitische Gemeinde nicht verstehen, ohne eine Gleichgültigkeit gegen ihren eigenen Wohlstand zu zeigen, die man von keinem Menschen fordern wird. Der angenommene Grundsatz, daß jeder Israelite jedes beliebige Gewerbe soll ergreifen können, würde ja durch Einschränkung der Zahl der Läden wieder aufgehoben werden, weil daraus folgt, daß, wenn jene Normzahl einmal erreicht, kein Israelite ein Waarengeschäft treiben kann. Wird den Israeliten verstattet, mit gleicher Freiheit wie die Christen, Handwerke, Künste und Wissenschaften auszuüben, dann muß sich mit der Zeit die Zahl der Handelsleute von selbst vermindern, da die Bevölkerung der hiesigen iscaelitischen Gemeinde, bei der Einschränkung der jährlich verstatteten Ehen und bei den für nichts zu rechnenden Einwanderungsrechte von nur zwei fremden Israeliten jährlich, nie steigen kann, ja sich eher vermindern wird. Um so untrüglicher diese Aussicht ist um so unnöthiger, um so härter daher, um so verderblicher erscheint es, die Zahl der Läden und Gewölbe, das heißt, die Zahl der Handelsleute einzuschränken. Zugleich auf eine Verminderung der Volksmenge, und auf eine Verminderung der Handeltreibenden bedacht sein, das hieße, ein Licht an beiden Enden anzünden. Wer die Lage des Handels im Allgemeinen und die hiesigen Oertlichkeiten insbesondere kennt, der weiß, wie oft und schnell Veränderungen dabei eintrten, wie bald dieser, bald jener Zweig des Handels blüht. So haben seit einigen Jahren so-

wohl christliche als israelitische Handelsleute ihre Waarengeschäfte entweder ganz aufgegeben, oder wenigstens vermindert, um den einträglicheren Handel mit Staatspapieren zu treiben. Die Freiheit, bei veränderter Lage von letzterem wieder zu Waarengeschäften, oder innerhalb dieser, von einem Zweige zum andern zurückzukehren, muß den Israeliten so billig als den Christen offen gelassen werden; durch die ein für alle mal festgesetzte Zahl der Läden, wäre den israelitischen Handelsleuten jene Freiheit benommen. Es wäre einem Familienvater die Freiheit benommen, sein Geschäft zu theilen, um seine Söhne zu etabliren. Es wäre jeder Handelssocietät verwehrt, sich zu trennen, und diese Unstatthaftigkeit voraus bedenkend, würden künftig keine Handelsgesellschaften geschlossen werden können. Es wäre den Israeliten dadurch untersagt, solche Zweige der Handelsgeschäfte zu ergreifen, die sie bis jetzt noch nicht benutzt haben. Außer diesen gegen jede derartige Beschränkung geltenden Gründen macht noch der Umstand die neu vorgeschlagene Fassung ganz unannehmbar, daß nach den hiesigen Localitäten der Handel nur in einigen Stadtquartieren, nicht in allen, mit gleichem Nutzen und Erfolge betrieben werden kann. Man braucht nur an Sachsenhausen und sonst an die entlegenere Straßen zu denken, um das unthunliche dieser neuern Fassung gleich einzusehen.

Was den Erwerb und Besitz von Häusern und Gärten anbetrifft, so kann die Legislation, selbst vom ungünstigsten Gesichtspunkte ausgehend, doch nur verhüten wollen, daß der einzelne israelitische Glaubensgenosse deren nicht zu viele freiwillig an sich bringe; keine Legislation kann aber Einzelne, ja Familien um ihr ganzes Vermögen, oder einen großen Theil desselben bringen wollen, was die nothwendige Folge davon ist, daß sie, bei einem unfreiwilligen naturgemäßen und nothwendigen Anfall von solchen Immobilien, z. B. durch Erbschaft, Schenkung, Legat, Illation in die Ehe, Adjudication 2c. auf deren Veräußerung bestehen will. Es kann ferner den Besitz fast werthloser Immobilien in der Judengasse so wenig in Anschlag gebracht, als wenig den Bestimmungen des Art. 18 der deutschen Bundesacte derogirt,

oder den israelitischen Glaubensgenossen hinsichtlich der Betreibung des Ackerbaues rc. Beschränkungen auferlegt werden wollen.

Ausführung und Schluß.

Einen Vorbehalt besonderer Ordnungen und Verfügungen kann sich die Gemeinde um so weniger gefallen lassen, als nach zwischen der Stadt und der Gemeinde abgeschlossener Uebereinkunft und von Seiten einer hohen deutschen Bundesversammlung ausgesprochener Genehmigung und Garantie die bloße Promulgation des übereingekommenen Gesetzes hinreicht. Bei festgestellter Rechtsgleichheit der israelitischen Bürger mit den christlichen unter den einzelnen aufgezählten Beschränkungen unterliegen erstere nur den allgemein zu erlassenden allen hiesigen Bürgern gleichtreffenden gesetzlichen Bestimmungen sie allein treffende, würden für die Folge undenkbar, deshalb ließen sich etwa nach Lage der Sache folgende Schlußverfügungen denken:

„durch gegenwärtiges Gesetz darf auf keinen Fall ein hiesiger israelitischer Glaubensgenosse in der Ausübung und Besitz einzelner bestimmter schon besitzender und ausübender Rechte beschränkt werden."

„Gegenwärtiges an sich unabänderliches Gesetz wird jedoch durch die Bestimmungen modifizirt werden, welche zu Gunsten der israelitischen Glaubensgenossen in Deutschland im Allgemeinen in Gemäßheit des Art. 16 der deutschen Bundesacte erfolgen sollen, dergestalt jedoch, daß solche die festgesetzten Rechte der hiesigen israelitischen Gemeinde nicht verringern dürfen."

Auf den Fall eine Uebereinkunft zwischen der Stadt Frankfurt und der israelitischen Gemeinde zu Stande gekommen wäre, so wurde in dem über dieselbe zu errichtenden Protocolle vorzüglich die begründete Competenz einer hohen Bundesversammlung auch für alle künftigen, sich in dieser Angelegenheit ergebende Zweifel und Differenzen vorzubehalten gewesen sein, auch hätten beide Theile ihre Erläuterungen bündig und sachgemäß zu machen gehabt, und versteht es sich endlich von selbst, daß die israelitische Gemeinde nie mehrere oder andere Zahlungen

zu leisten gehabt hätte, als nach Maßgabe und gegen Herausgabe der im Gefolge des Vertrages mit dem Großherzog ausgestellten Obligationen an deren Inhaber, da deren verzögerte Zahlung Folge eines bei der Gemeinde angelegten Verbots und nicht ihre Schuld ist.

Durch diese Erklärung, in Verbindung mit den Bemerkungen wurde nun jede weitere Verhandlung zu dem Endzwecke einer Ausgleichung ausgeschlossen.

Die Bemerkungen gingen nämlich nicht nur in einigen wichtigen Puncten über dasjenige hinaus, was bisher von dem Senate als letzte Bewilligung verlangt worden, sondern sie setzten auch eine solche Veränderung in der Form und Redaction des ganzen Gesetzentwurfs voraus, die die Commission gleichfalls für eine vom Anfange der Verhandlungen an bis zu deren Ende zum Grunde gelegte Form zu verlangen, sich nicht veranlaßt fand. Wäre aber auch wirklich in einem oder dem andern Punkte noch möglich gewesen, auf früher schon von der Commission aufgegebenen Anträge zurückzukommen, um eine noch weitere Bewilligung des Senats zu bewirken, so wurde solcher doch die allgemein ablehnende und allgemein vorbehaltende Tendenz der Erklärung der israelitischen Gemeinde ausgeschlossen, indem die Regel der Verhandlungen, bei einer Ablehnung des Ganzen, nach Ansicht der Commission nicht zuließ, die Bewilligung für einzelne Theile in Antrag zu bringen.

Als die Commission daher ihren Auftrag so weit derselbe dem Verhältnisse zu einem Mitbundesstaat angemessen, den Deputirten des Senats von der Lage der Sache, und davon, daß die Ausgleichungsunterhandlungen geschlossen seien, Mittheilung zu machen, und denselben anheim zu geben, ob nicht vielleicht von

Seiten des Senats der freien Stadt, noch etwas zur Beilegung dieser Sache geschehen könne?

Derselbe kam dieser Absicht mit Bereitwilligkeit entgegen.

Es wurde von dem Senate nämlich ein neuer Gesetzentwurf der Commission vorgelegt, und dabei erklärt, daß die darin enthaltenen Bestimmungen allein unter der Voraussetzung gegeben würden, daß dadurch im Wege der Gesetzgebung der Stadt, und unter völliger Ablösung der frühern besondern Prästationen der israelitischen Gemeinde wurden nun in einer Commissionssitzung vom 25. August mit den einzelnen Puncten des Gesetzentwurfs verglichen, und mit Rücksicht auf derselben ein neuer Entwurf redigirt, den die Commission der Bundesversammlung vorlegte und der folgendermaßen lautete:

Entwurf eines Gesetzes.

Wir, Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, verordnen hiermit zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten

Art. 1.

Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen, nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanenrecht der freien Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden und behalten

daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, sowie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere desfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Art. 2.

Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelitischer Bürger ins Unterthanenrecht aufgenommen ist, kann unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen, und nach der, auch für die Christen bestehenden Vorschriften jede Art von bürgerlichen Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3.

Es sollen jährlich nicht mehr als fünfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Zahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4.

Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen, und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Art. 5.

Allen denjenigen Verpflichtungen, welche die Christen hin-

sichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6.

Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von fünfzehn Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungscommis gedient haben.

Art. 7.

Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und nach Ablauf der ersten zehn Jahre künftig nur nach Dispensation des Senats in besondern dazu geeigneten Fällen gebraucht werden.

Art. 8.

Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfsgeschäfte des Handels, ebenso wie den Christen erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl durch dazu aufgenommene Mehlhändler nicht verstanden wird.

Art. 9.

Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahre zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung stattfinden.

Art. 10.

Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelilischen Bürger ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden.

a. ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren sein und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b. derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleichzuhalten; dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht erweislich am jüdischen Sabbath gleich den christlichen gearbeit hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c. Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d. Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könne, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meister dieses Handwerks in die Lehre zu geben und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen ebenso angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Art. 11.

Ein israelitischer Handwerksmeister hat, so viel den eignen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch bei Verlust des resp. Meister- und Handwerksrechts so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur ausnahmsweise ist während der nächsten sechs Jahre dem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, daß ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Art. 12.

Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist.

Art. 13.

Wenn die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeister das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, so kann dieses mit Berücksichtigung der im Art. 11 enthaltenen interimistischen Bestimmung künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Art. 14.

Will sich eine solche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemanne das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf letztere anwendbar.

Art. 15.

Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt

und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a. daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sei;

b. daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

Art. 16.

Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde, für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen unter obrigkeitlicher Aufsicht für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Maaßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler hat, nach Maaßgabe deren Stiftungsurkunden und Ordnungen, nicht anders als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sei an Capital oder jährlichem Beitrage Statt.

Die zur Ausführung und Aufrechterhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besondern Verordnungen nachfolgen.

Gleich wie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die dem Inhalte der deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem Gemeinwohl im Einklang stehende bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben ebensowohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetz-

gebung hiesiger Stadt alle auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, sowie auf das hiesige Gemeindewohl gerichtete, und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem dem deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in so fern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

Die Commission hatte in diesem Vorschlage des Senats ein angemessenes Auskunftsmittel für die Erledigung der Sache gefunden, indem der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf alles dasjenige entfernte, was bisher gegen den frühern vorgebracht worden, und alles dasjenige enthielt, was nach ihrer Ansicht von einem billigen Regulativ erwartet werden konnte.

Die Commission richtete daher die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung durch eine vergleichende Darlegung und Beurtheilung der einzelnen Puncte dieses Entwurfs, in Vergleich mit den von den Vorstehern der israelitischen Gemeinde gemachten (S. 349) vorgelegten Bemerkungen in Anspruch nehmen zu dürfen.

Die Commission stellte nun folgende Gesichtspunkte auf:

1. Sie zeigte, daß der neue Gesetzentwurf nunmehr nicht nur wesentlich dasjenige gewährte, was nach den bisherigen Verhandlungen und selbst nach den frühern, theils bei der Commission, theils bei dem kaiserlichen Hofe geschehenen Anträgen der Vorsteher der israelitischen Gemeinde im Wege der Ausgleichung als erreichbar erscheinen konnte; sondern daß derselbe auch
2. ein die ganzen Beschwerden der Israeliten nach Billigkeit erledigendes Regulativ darböte.

Sie geht nun auf das Einzelne über:

Die Bemerkungen über die Worte des **rubri** in dem frühern Entwurfe: „in Folge Art. 7 der Constitutions-Ergänzungsacte" war von der einen Seite nach ihrer Ansicht überflüssig, von der andern ungegründet.

Die Bundesversammlung und die Commission bedurften derselben nicht, um die außer allen Zweifel stehende Competenz zu sichern.

Die eigentliche Lage der Sache hatte die Commission nie aus dem Auge verloren.

Dieselbe sollte eine Ausgleichung versuchen. Aus Rücksicht für ihren Mitbundesstaat, die freie Stadt Frankfurt, hatte dieselbe die Form eines von dem Senate zu erlassenden Gesetzes angenommen, welches auf der Grundlage einer, demselben vorangehenden, von der israelitischen Gemeinde erwarteten Erklärung beruht haben würde, daß dadurch ihre Beschwerde beseitigt sei, diese Grundlage war also allerdings die einer Ausgleichung und nach dem Bundestagsbeschlusse vom 10. Septbr. 1818 würde auch für dieses Gesetz die Billigung und Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich gewesen sein.

Es war eine ungegründete Besorgniß, daß die Lage der Sache durch die Worte: „in Folge des Art. 7 der Constitutions-Ergänzungsacte" hätte in Zweifel gesetzt werden können. Dieser Sinn konnte diesen Worten um so weniger beigelegt werden, als vielmehr die Qualität der Sache als eine Verfassungssache daraus hervorging, welche vom Anfange an als der Hauptgesichtspunkt für die Competenz betrachtet war. Es war mithin in der That kein ausreichender Grund für die Weglassung dieser Worte.

Gleichwohl hatte der Senat durch diese Weglassung die ganze Bemerkung entfernt.

Die Commission hatte gleich anfangs die allgemeine Bemerkung ad I des frühern Entwurfs Nr. 1, in Hinsicht der Ueberschrift als eine für Unterthanen zu weit gehende Kritik betrachtet. Was die Besorgniß der israelitischen Gemeinde betraf, es könne das Wort „Aufnahme in das Unterthanenrecht" zu der Voraussetzung gedeutet werden, daß die Juden erst jetzt als Fremde

ohne Recht aufgenommen werden sollten, und daß dadurch gegen sie im Fundament der Sache, als gegen solche, die keine Rechte hätten, entschieden werden sollen; so konnte freilich eine eigentliche Aufnahme in das Staatsunterthanenrecht für die Juden nicht gedacht werden. Denn alle Staatsunterthanen haben Rechte, diese mögen sein, welche sie wollen. Staatsunterthanen aber sollten die Juden nicht allein sein, sondern sie waren es seit vielen Jahrhunderten gewesen und zwar mit bestimmten Rechten unter kaiserlichem Schutz. Sie konnten also nicht erst damals in das Staatsunterthanenrecht aufgenommen werden.

Aber der Senat hatte diese Erörterungen gänzlich beseitigt, indem er die Ueberschriften überhaupt aus dem Entwurfe ganz weggelassen, und denselben in einer fortgehenden Reihe von Paragraphen verfaßt hatte, wie der letzte Entwurf ergibt.

Die Bemerkung ad 1. §. 1 und 2 des frühern Entwurfs enthielt zwar ein Ganzes in Hinsicht der allgemeinen Gesetzgebung für die privatbürgerlichen Rechte der Juden.

Dieses Ganze zerfiel aber in verschiedene Abtheilungen.

1. Die Israeliten verlangten die privatbürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange mit alleiniger Ausnahme der besonderen Modificationen, die das Gesetz enthalten würde.

   Dieses Verlangen war billig: es war jedoch mit vieler Mühe eine so allgemeine Bestimmung erlangt, wie in dem §. 1 des letzten Entwurfs enthalten war.

   In der That war dieselbe so klar, daß es darum nicht der von den Israeliten verlangten gänzlichen Umänderung der Fassung bedurfte. Es war nicht möglich, wenn die Sache erhalten werden sollte, selbst in der Form jeden Ausdruck, wenn er auch der bessere wäre, der Obrigkeit aufzubringen.

   Die Absicht der Commission war nicht nur dahin gegangen, sondern es war auch ausdrücklich in dem Gesetzentwurfe ausgesprochen, daß alle privatbürgerlichen Rechte den Israeliten gleich den christlichen Bürgern eingeräumt

werden sollen, die nicht in dem Gesetze namentlich ausgenommen waren.

Gleichwohl hatte die israelitische Gemeinde noch die Besorgniß unterhalten, daß der Ausschuß nicht nur von der unmittelbaren sondern auch von der mittelbaren Staatsverwaltung dahin gedeutet werden könnte, als ob die Ausübung der Advocatur, der Heilkunde in allen ihren Zweigen, des Notariats, sowie der wissenschaftlichen Kenntnisse überhaupt für die israelitischen Bürger einer besondern Beschränkung unterworfen gedacht werden könnten. — Diese schon an sich durch die allgemeine Bestimmung des Gesetzes ausgeschossene Deutung war aber gänzlich durch die ausdrückliche Erklärung der Deputirten des Senats beseitigt, daß die Absicht desselben nie auf eine solche Beschränkung gerichtet gewesen sei.

Ebenso war auch von derselben erklärt, daß das Avancement im Militair für die Israeliten keineswegs ausgeschlossen sein sollte, vielmehr die frühere Beschränkung in dieser Hinsicht bereits aufgehoben sei.

Es war auch von dieser Seite die Befugniß der Israeliten beseitigt. Es wurde

2. von der israelitischen Gemeinde verlangt, daß die einzelnen staatsbürgerlichen Beziehungen ausgedrückt werden müßten, in Hinsicht welcher ein Ausschuß von der Stadtverwaltung stattfinden soll.

Aber diesem Anspruche stand nach Ansicht der Comission dasselbe Princip entgegen, zufolge welches von ihnen mit Recht verlangt und ihnen bewilligt war, daß ihnen alle privatbürgerlichen Rechte mit Ausnahme der ausdrücklich aufgeführten Modificationen zugestanden werden sollten. So wie diese in Complex ihnen unter jenen Modificationen gelassen war, so konnte auch bei einer Ausgleichung von dem Senate nicht verlangt werden, statt des Complexes staatsbürgerlicher Rechte, deren Verzicht immer

vorausgesetzt war, sich einzelne dieser Rechte substituiren zu lassen.

Dagegen konnte

3. Falls nicht bis dahin nicht genug bekannte oder nicht genug motivirte Rücksichten entgegen stehen sollten, der Vorbehalt einer künftigen Revision der Gesetzgebung nicht erforderlich scheinen. Vielmehr konnte die ohnehin in diesem Gesetze bereits ausgesprochene Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme der sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion begründenden, ohne den Zusatz bleiben, nach welchem ihre Realisation erst von einer vielleicht nicht so leicht, noch so bald zu bewerkstelligenden Revision abhängig erschien.

Der Senat war dieser Ansicht der Commission entgegengekommen, indem derselbe den ganzen Zusatz weggelassen, und dadurch die Bemerkung aufgehoben hatte.

Eben dasselbe war in Hinsicht

4. der gewünschten Einschaltung des Worts „Kinder und Nachkommen" geschehen, indem die Worte „nebst ehelichen Nachkommen" gesetzt wurden.

5. Was den Zusatz „und Bürgernamens" betraf, so war durch die Einräumung der Benennung „Israelitischer Bürger" schon unstreitig eine große Bereitwilligkeit des Senats bewiesen, die in der That von denjenigen anerkannt zu werden verdiente, die die Schwierigkeiten dieser Einräumung kannten, und die Realisation derselben mit Recht gewünscht und als Bedingung der Ausgleichung verlangt hatten.

Da nun die Benennung Israelitischer Bürger zugestanden war, so konnte mit Recht gesagt werden, daß sowie nicht volles Staatsbürgerrecht, also auch nicht voller Bürgername stattfinde.

Aber der Senat war in diesem Puncte hinausgegangen, was allerdings als begründet betrachtet werden konnte;

derselbe hatte die Worte ganz eliminirt, wie die Ansicht des letzten Gesetzentwurfs ergab.

Die Commission hatte ad I. 3. des frühern Entwurfs bereits in ihrer Note vom 31. Juli 1821 geäußert, daß die Beschränkung der Ehen gegen das natürliche Gefühl anstoße.

Es war noch in der letzten Zeit die Tendenz dieser Bestimmung von fünfzehn Seelen für eine Bevölkerung von mehr als 3000 Seelen von neuem bei der Commission in Betracht gekommen, und die sämmtlichen Mitglieder derselben hatten die Meinung getheilt, daß dieser Beschränkung wichtige Gründe entgegenständen.

In der Rücksicht auf die Ansichten des Senats über diesen Punct, der sich darauf bezogen hatte, daß unter der großherzoglichen Regierung, bei völliger Freigebung der Ehen, nur diese Zahl der Ehen stattgefunden habe, auf die frühern Verhandlungen und auf die Voraussetzung eines geringen Widerspruchs der Vorsteher der israelitischen Gemeinde gegen diese Bestimmung hatte die Commission aber dafür gehalten, daß man jetzt nicht mehr auf diesen Gegenstand zurückkommen könne. Die Worte „bis auf weitere Verfügung" hatte der Senat weggelassen.

Der Beweis der Fähigkeit eine Familie zu ernähren, ad I. 4. des frühern Entwurfs war nun einmal bei der frankfurter Administration für die Zulassung der Ehen in der Regel erforderlich, und diese Bestimmung mußte durch den Zusatz, gleich wie bei den christlichen Bürgern, alle Besorgniß einer besondern Beschränkung entfernen.

Die Bestimmung ad II. 2. des frühern Entwurfs, daß ein Jude, der sich als Handelsmann niederlassen will, drei Jahre die Handlung ordentlich erlernt, und zwei Jahre in einem auswärtigen oder vier Jahre in einem frankfurter Handlungshause als Handlungscommis gedient haben müsse, hatte Vieles gegen sich, weil sie für den Mittelstand drückend war, überhaupt aber in mancher Hinsicht nicht zweckmäßig erscheinen konnte.

Die Deputirten des Senats hatten inzwischen angeführt, daß zwar für Christen keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dieser

Art bestehe, eine Gewohnheit sich aber darüber gebildet habe, und bis solches auch bei den Juden der Fall sein werde, der ihnen selbst nachtheiligen zu großen Vermehrung der Handlungshäuser durch eine solche Bestimmung zu begegnen sei, auch für besondere Fälle das Dispensationsrecht des Senats bleibe.

Da nun die Nachtheile einer solchen Beschränkung von den Vorstehern der israelitischen Gemeinde nicht besonders bestritten schienen, so hielt die Commission dafür, daß dieser Punct nicht besonders wieder auszuheben sei.

Die ad II. 3. des frühern Entwurfs enthaltenen Classification war nur von einer frühern, später ausgefallenen Vermögensbestimmung für die verschiedenen Arten der Handlungtreibenden übrig geblieben, und hatte nur auf solche ihre Beziehung; daher sie von dem Senat weggelassen war, wie der letzte Entwurf ergab.

Die Bestimmung, daß keine Handwerker in die Fabriken aufzunehmen seien, war eine allgemeine gesetzliche, von welchen, da sie auch für christliche Bürger galt, die israelitischen nicht ausgenommen werden konnten. Die Beschränkung, in den Fabriken keine christlichen Arbeiter aufnehmen zu dürfen, sollte aber nach einer von dem Senat nachträglich zugestandenen Abänderung für die ersten zehn Jahre nicht in Wirkung treten. — Es hatte daher bei dem Entwurfe sein Bewenden behalten müssen. —

Die Beschränkung ad II. §. 5. des frühern Entwurfs, in Hinsicht des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, mit Ausnahme des Kleinhandels mit Mehl durch dazu aufgenommene Mehlhändler war bis dahin überall nicht bestritten, und wenn auch die Israeliten in dieser Hinsicht keine Veranlassung zu Vorwürfen gegeben hatte, so war doch diese polizeiliche Maaßregel darum nicht damals auszuschließen.

Was ad II. §. 6. des früheren Entwurfs die Handwerker betraf, so war es gegründet, daß die Absicht, die Juden vom Kleinhandel mehr ab- und zu nützlicher Handwerksthätigkeit zu führen, durch Beschränkungen, die den Eintritt in die Handwerke und Gewinnung des Meisterrechts erschwerten, vereitelt werden

müßte, und daß solche den Juden nur den Vorwurf zuziehen konnten, von einer Bewilligung nicht Gebrauch zu machen, deren Bedingungen eben so viele Hindernisse ihrer Benutzung gewesen sein würden. Diese Beschränkungen konnten daher nur aus dem Gesichtspuncte eines sich selbst zerstörenden Princips beurtheilt werden.

Die Commission hatte aber auch auf diesen Gesichtspunct die vollste Rücksicht genommen, und der Senat hatte ihren Absichten vollständig entsprochen.

Es waren daher alle wirklich lästige Beschränkungen aus dem Gesetzentwurf eliminirt.

Die einzigen welche geblieben, waren

1. daß ein jüdischer Lehrling, der bei einem christlichen Meister am jüdischen Sabbath nicht gearbeitet, ein Jahr länger in der Lehre stehen müsse: diese Bestimmung beruhte auf dem arithmetischen Grunde, daß er unter der angegebenen Voraussetzung weniger gearbeitet und gelernt haben würde, als der christliche Lehrling.

   Dasselbe trat mit gleichem Grunde für die Wanderjahre ein.

2. Daß nur während der nächsten sechs Jahre christliche Gesellen bei jüdischen Meistern arbeiten dürften.

Abgerechnet, daß nicht möglich war, mit einem Male alle bei Handwerkseinrichtungen, Zünften und Innungen herrschenden Begriffe zu zerstören, und daß die christlichen Handwerker wünschen konnten, sich vorzugsweise die Gesellen ihrer Religion zu erhalten; so war angenommen, daß diese Beschränkung, da sie erst in 6 Jahren eintrat, alsdann keine sein werde, weil vorausgesetzt wurde, es werde alsdann nicht an jüdischen Gesellen fehlen, was sich jedoch späterhin nicht bewahrheitete.

Es waren mithin die in Hinsicht der Handwerke gebliebenen wenigen Beschränkungen überall nicht mehr aus dem in den Bemerkungen aufgestellten Gesichtspunkte zu betrachten. Es war aber auch die allgemeine Besorgniß der israelitischen Gemeinde,

welche sie in Hinsicht der Rechte der Handwerksmeister überhaupt äußerte, durch den neuen Gesetzentwurf ganz aufgehoben.

Dieselbe war besorgt, es sei durch die Ausdrücke von Probestück und Handwerksmeister die Gleichstellung christlicher und israelitischer Meister verrückt, und es könne darnach angenommen werden, woraus die Folge entstehen müßte, daß christliche Gesellen nicht bei ihnen in Arbeit gehen würden.

Die Deputirten des Senats hatten bereits diese Zweifel gänzlich gehoben. Dieselben hatten erklärt. daß insofern mit dem Eintritt in die Zünfte und Innungen staatsbürgerliche Rechte verbunden, selbige den Israeliten nicht zustehen, und daß dieselben auch nicht Geschworene der Zünfte sein könnten. In Hinsicht aller übrigen Zunftrechte war kein Unterschied zwischen christlichen und israelitischen Meistern, noch konnte über die Zünftigkeit der letztern irgend ein Zweifel sein.

Der Senat war aber in dem neuen Gesetzentwurf noch weiter gegangen, indem derselbe den ganzen Paragraphen weggelassen hatte.

Uebrigens war ad II §. 9. des frühern Entwurfs von der Commission, und zwar unter einstimmiger Ansicht des Senats angenommen, daß die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung den Zweck habe, dafür zu sorgen, daß die verhältnißmäßige Theilnahme der Juden an einem Handwerke nicht durch die wirklich vorhandenen christlichen Meister, sondern durch die in den Zunftgesetzen erlaubte Zahl der Meisterstellen geregelt werden sollte, woraus denn auch hervorging, daß die Bestimmung solcher Verhältnisse nur in geschlossenen Zünften stattfinden konnte, während der Eintritt der Juden in ungeschlossene Zünfte und freie Handwerker an kein numerisches Verhältniß gebunden werden durfte.

Um alle Mißverständnisse so viel als möglich zu beseitigen schien es der Commission dringend nöthig, daß in einem Anhange zum Gesetz offentlich bekannnt gemacht werde:

1. die nach dem im §. 9 (nun 12) aufgestellten Grundsatze

gesetzliche Zahl der für die Juden offener Meisterstellen und zwar

a. im Allgemeinen,

b. für jedes Handwerk besonders;

2. die Bestimmung, daß dieses doppelte Verzeichniß von von Zeit zu Zeit revidirt und nach dem Populationsverhältnisse abgeändert werden solle.
3. Die Bestimmung, daß, das Verhältniß möge sein wie es wolle, den Juden in jedem Handwerke wenigstens eine Meisterstelle offen stehen müsse.

Die in dem frühern Gesetzentwurfe ad III. 1. enthaltene Aeußerung in Hinsicht der auf immer aufgehobenen Beschränkung auf eine mit Mauern und Thoren umgebene Straße war von dem Senate ganz weggelassen worden.

Die Bemerkungen ad III. 2. des frühern Entwurfs betrafen den eigentlichen Realpunkt, auf welchen die Interessen der Israeliten beruhten, denjenigen, um welchen sich die ganze Zustandebringung einer Ausgleichung vom Anfange bis zum Ende der Verhandlung hauptsächlich herumgedreht hatte.

In Hinsicht auf

1. die Bestimmung ad a und b, in Betreff des Kaufes oder der Miethe der Häuser hatte der Senat das Eigenthum eines Hauses und eines Gartens, und die Miethe, jedoch nur zur Bewohnung, in jedem Theile der Stadt zugestanden. Dieses Zugeständniß lag allerdings auch in dem eigenen Interesse der Stadt. Aber es war darum nicht weniger von der israelitischen Gemeinde als einen Beweis bereitwilligen Entgegenkommens des Senats zu den Wünschen der Commission und der Zustandebringung der Ausgleichung anzuerkennen.

   Denn es waren gewiß viele und tiefliegende Vorurtheile zu besiegen, um zu diesem Resultate zu gelangen.

2. Daß, nach den Bemerkungen, in Fällen von Erbschaft, Schenkung, Illation in die Ehe und Adjudication, von

der Beschränkung auf ein Haus eine Ausnahme gemacht wurde, war an sich billig. Es sollten aber auch für christliche Bürger nach der frankfurter Verfassung Fälle der Art eintreten können, in welchen der Besitz beschränkt war.

Die Deputirten des Senats hatten bemerkt, daß gesetzlich in solchen Fällen Jahr und Tag zur Veräußerung für den Acquirenten frei bleibe, da diese Frist in besondern Fällen durch Dispensation verlängert werden konnte; so hatte die Commission nicht geglaubt, auf eine weitere Bestimmung für diese speciellen Fälle antragen zu können.

Der Senat hatte alle übrigen Puncte des Streites entfernt.

Alle übrigen Beschränkungen für Gewölbe, Niederlagen, offene Läden sollten ganz wegfallen, und damit alle über diesen Hauptdifferenzpunct so lange stattgefundenen Beschwerden, Erörterungen und Bemerkungen.

Nur die Zahl der Waaren- und Kleinhändler wurde in der Maaße ihre Feststellung erhalten, welche in dem §. 9. des letzten Entwurfs enthalten war.

Die damals vorhandene Zahl der Waaren- und Kleinhändler sollte von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden konnte, billige Ausdehnung stattfinden.

Diese neue Bestimmung stand mit der völligen Freigebung in Hinsicht der Gewölbe, Waarenniederlagen und offenen Läden insofern in Verbindung, als sie durch selbige ihre Aufklärung und Rechtfertigung erhielt. Indem nämlich jede besondere Beschränkung des Handels für die Israeliten gänzlich wegfallen sollte, war die von jeher angenommene Absicht, dieselben so viel als möglich auch zu den andern Erwerbsarten in Betracht gezogen, und dafür gehalten, daß die Zahl der Waaren- und Klein-

händler für die Zukunft, wenigstens nicht über das damalige Verhältniß hinausgedehnt werden dürfe. Dieses Verhältniß der damals vorhandenen israelitischen Waaren- und Kleinhändler zur damaligen israelitischen Population war daher mit selbstverstandener Berücksichtigung der jährlich hinzukommenden Ehen zum Grunde gelegt, und festgesetzt, daß die Vermehrung derselben nur nach dem Verhältnisse der Vermehrung der israelitischen Population stattfinden sollte, noch über diese Bestimmung hinaus aber eine billige Ausdehnung in den nächsten Jahren gestattet. Eine vom Handel noch ausschießlich lebende, und auf denselben als Erwerbsmittel allein beschränkte Bevölkerung konnte nicht in einem kurzen Zeitraume und noch weniger auf einmal in einem andern Gang der Industrie und des Erwerbs geleitet werden. Indem von der Zeit und von der Eröffnung anderer Gewerbe diese Folge erwartet werden durfte, konnte man keine andern Verhältnisse als die der israelitischen Population bei dieser Bestimmung zum Grunde legen.

Zu dem die Commission diese besondern Rücksichten und die Verschiedenheit der in einer ganz andern bürgerlichen und industriellen Lage ausgebildeten Verhältnisse der christlichen Bürger in Betracht zog, hielt dieselbe dafür, daß bei übrigens gestatteter Handelsfreiheit diese Bestimmung ein angemessenes Auskunftsmittel darbieten werde, um die neue Gesetzgebung mit den derselben zum Grunde liegenden Absichten in Uebereinstimmung zu bringen, und in das allgemeine Wohl dasjenige der israelitischen Bürger zu begreifen.

Was die Ausführung und den Schluß des Gesetzentwurfs betraf, so war nach den vielfältigsten Erörterungen, Berichtigungen und Verhandlungen die Fassung des letzten Entwurfs zum Grunde gelegt. Die Commission hatte dieselbe als eine solche betrachtet, daß nicht mehr verlangt und nicht weniger gegeben werden könnte. Dem wesentlichen immer im Auge behaltenen Endzwecke entsprach dieselbe, daß die israelitische Gemeinde gegen einseitige Abänderung desjenigen Rechtszustandes, welcher damals festgestellt werden sollte, dadurch sicher gestellt werde.

In Hinsicht des Rückstandes der Ablösungssumme ergab das der Note der Commission vom 28. August anliegende Protocoll die Ansicht derselben. Zufolge derselben fiel in Folge die Inhibition gänzlich weg, auf deren Aufhebung die Juden angetragen hatten und die Sache war auch in dieser Hinsicht erledigt, indem die Zahlung mit den Zinsen gegen Rückgabe der Obligationen stattfinden sollte.

Die Rückgabe der Haupt- und Partialobligationen gegen die Zahlung war rechtlicher Ordnung.

Die Commission glaubte durch ihre Erörterungen zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß der letzte Gesetzentwurf nicht nur wesentlich alles, was nach den Verhandlungen und Anträgen als Ausgleichung irgend erreichbar scheinen konnte, sondern auch ein die Beschwerde erledigendes billiges Regulativ darbiete.

Die durch den Beschluß der Bundesversammmlung der Commission gewordene Aufgabe war eine doppelte gewesen.

Dieselbe sollte

1. die Beschwerde auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen suchen;
2. nöthigenfalls auch diejenigen Puncte, worüber man sich nicht vereinbaren könne, zu einer erledigenden Entscheidung vorbereiten

Der erste Theil dieser Aufgabe war durch die von der israelitischen Gemeinde geschehene gänzliche Ablehnung einer Ausgleichung nicht erreichbar gewesen, den zweiten Theil dagegen glaubte sie durch den neuen, von dem Senate selbst gegebenen Gesetzentwurf und durch ihre Darstellung und Erörterung desselben zur vollständigen Erledigung gebracht zu haben.

Die Erörterung des ganzen Rechtsverhältnisses der Sache war von der Commission in den frühern Verhandlungen umgangen, weil nach ihrer Ansicht dieselbe so wenig zu einer Beförderung der Ausgleichung führen konnte, daß vielmehr davon nur die Vermittelung derselben zu erwarten gewesen wäre. Auch bei der letzten Verhandlung ging die Commission nicht auf die Erörterung des Rechtsverhältnisses der ganzen Sache ein.

Welche auch die rechte Entscheidung der Sache sein mochte, in der concreten Anwendung des Rechts wäre doch immer auf Grundsätze zurückzukommen nothwendig geworden sein, die dem Rechtsgebiete nicht angehörten.

Denn außer ihrer rechtlichen Beschaffenheit war diese Sache politischer, constitutioneller und administrativer Natur, und nach solcher hätte dieselbe in ihrer letzten Bestimmung Grundsätzen unterliegen müssen, die nicht in der reinen Theorie des Rechts unterlagen. Die rechtliche Natur der Sache mußte freilich auch auf diese Bestimmung ihren gebietenden Einfluß üben, aber nicht auf eine den andern Theil ihrer Natur ausschließende oder gänzlich unterdrückende Weise, und gleichwie in allen menschlichen Verhältnissen verwickelter Art, mußte am Ende die Billigkeit das vorherrschende Princip ihrer Entscheidung werden.

Diese Billigkeit des Regulativs, welche der neue Gesetzentwurf darbot, konnte nach Ansicht der Commission nicht klarer dargelegt werden, als indem derselbe mit allen Bemerkungen über den früheren Entwurf in jedem Punct verglichen würde, und wenn nach der vollsten Erörterung derselben gefunden würde, daß in jedem einzelnen alles durch den neuen Gesetzentwurf gegeben sei, was verlangt war, oder billiger Weise hätte verlangt werden können.

Die Commission war mit sich darüber zu Rathe gegangen, ob nicht bei der durch die Bereitwilligkeit des Senats gegebenen neuen Lage der Sache eine nochmalige Aufforderung zur Ausgleichung an die israelitischen Vorsteher angemessen gewesen sei? Aber sie wurde davon abgehalten, daß der israelitische Vorsteher nicht nur gegen die einzelnen nun gänzlich hinweggeräumten Puncte sich erklärt, sondern auch die aus den vieljährigen Verhandlungen hervorgegangenen Gesammtgrundlagen den Ausgleichung mit entschiedenem Widerspruche zurückgewiesen hatten.

Die Commission übergab nun der Bundesversammlung das Resultat ihrer Arbeiten mit dem Antrage zur Billigung und Genehmigung des Gesetzentwurfs.

Dieser lautete:

Entwurf

eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main.

Art. 1.

Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanenrecht der freien Stadt Frankfurt. Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren Verwaltung des Staats und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, sowie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühern desfallsigen Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Art. 2.

Wer von den hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelischer Bürger ins Unterthanenrecht aufgenommen ist, kann unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen nähern Bestimmungen und nach den auch für

die Christen bestehenden Vorschriften jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3.

Es sollen jährlich nicht mehr als fünfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann diese fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4.

Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben muß ein israelitischer Bürger, um die Einwilligung zur Ehe zu erhalten, eine hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Art. 5.

Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6.

Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von fünfzehn Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handlungshause als Handlungscommis gedient haben.

Art. 7.

Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche wie bei diesen nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und nach Ablauf der ersten zehn Jahre künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats in besondern dazu geeigneten Fällen gebraucht werden.

Art. 8.

Den als Handelsleute aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfsgeschäfte des Handels, ebenso wie den Christen erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl durch dazu aufgenommene Mehlhändler nicht verstanden wird.

Art. 9.

Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahre zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerken noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung stattfinden.

Art. 10.

Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden:

a. ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen

Bürgern ehelich geboren sein und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b. Derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleich zu achten, dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist und nicht erweislich an jüdischen Sabathen gleich den christlichen gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c. Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d. Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen demselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen ebenso angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Art. 11.

Ein israelitischer Handwerksmeister hat, so viel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch bei Verlust des respectiven Meister- oder Handwerksrechts so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Art. 12.

Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen angemessen ist.

Art. 13.

Wenn die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, so kann dieses mit Berücksichtigung der im Art. 11 enthaltenen interimistischen Bestimmung, künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Art. 14.

Will sich eine solche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf letztere anwendbar.

Art. 15.

Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a. daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigentlich zu besitzen berechtigt sei;

b. daß ein jeder israelitischer Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

Art. 16.

Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen, unter obrigkeitlicher Aufsicht für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Maaßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler hat, nach Maaßgabe deren Stiftungsurkunden und Ordnungen nicht anders als gegen eine in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sei an Capital oder jährlichem Beitrage, statt. Die zur Ausführung und Aufrechterhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besondern Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die dem Inhalte der deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben eben so wohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt alle auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Jugenschaft, sowie auf das hiesige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insofern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

Als die Angelegenheit der frankfurter Juden nun zur Beschlußnahme der Bundesversammlung reif war, erklärte der Präsidialgesandte im Auftrage seines Hofes Folgendes:

„Der kaiserlich-königliche Hof erblickt in demjenigen Gesetze, welches unter Einwirkung des bestellten Bundestagsausschusses zur Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu Stande gekommen ist, solche Bestimmungen, welche geeignet sind, der Bundesversammlung darüber volle Beruhigung zu geben, daß hierbei sowohl die früheren, wenn auch nicht unwiderruflich, doch wohlerworbenen Rechte der frankfurter israelitischen Gemeinde, als auch die gegenwärtige Verfassung und das Gemeinwohl der freien Stadt in ebenmäßige Berücksichtigung gezogen worden seien. Aus diesem Grunde, und in der ferneren Erwägung, daß durch den heute vom Bundestagsausschusse zur schiedsrichterlichen Entscheidung der Bundesversammlung vorgelegten Gesetzentwurf alle begründeten wesentlichen Einwendungen der israelitischen Gemeinde gegen den frühern Vergleichsentwurf umsichtig beachtet erscheinen, findet man kaiserlich österreichischer Seits kein Bedenken darauf anzutragen, daß dem Senat der freien Stadt Frankfurt durch deren Bundestagsgesandten dies mit dem Beisatze eröffnet werde, wienach man gewärtige, daß dieses Gesetz von dem Senat erlassen werde, so wie die Israelitengemeinde auf dasselbe als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes, und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ verwiesen werde, und daß endlich, da der von den Israeliten angesuchten Behebung der Inhibition der Zahlung des Restes der Ablösungssumme nunmehr nichts im Wege steht, die Israelitengemeinde zur Zahlung dieses Restes gegen Rückgabe der Obligation angewiesen werde."

Der preußische Gesandte fand gegen die auf den Commissionsvortrag gegründeten Bestimmungen durchaus nichts zu erinnern, welche durch Einwirkung des Bundestagsausschusses zur Sicher-

stellung des Zustandes der Israeliten erlassen werden sollten, sprach aber den Wunsch aus, über diese Sache vorher an seinen Hof berichten zu können, wollte jedoch seinerseits den Beschluß nicht aufhalten.

Diesem Votum schlossen sich der badische, kurhessische, der großherzoglich und herzoglich sächsische und die 15. und 16. Stimme an. Sachsen und Württemberg verwahrten sich in ihren Abstimmungen gegen Consequenzen aus dem beantragten Beschluß für ihre Verfassungen. Der königlich sächsische Gesandte erklärte:

„Für die königlich sächsische Regierung kann keine Veranlassung vorwalten, sich von den so eben dargelegten Ansichten und Anträgen des kaiserlich königlich österreichischen Hofes zu trennen; dieselbe könnte — abgesehen von dem gegenwärtigen speciellen Falle, wo das Einschreitungsrecht der Bundesversammlung feststeht — nicht wollen, daß einem Bundesgliede Concessionen in innern Angelegenheiten seines Staats abgedrungen werden, welche selbiges dem Gemeinwohle und der bestehenden Verfassung entgegen findet, und eben so wenig kann sie wollen, daß einer Classe der Unterthanen eines Bundesgliedes privatbürgerliche Rechte vorenthalten werden, die ihre Landesobrigkeit selbst ihnen darbietet." —

Der württembergische Gesandte aber sagte:

„Ausgehend von dem doppelten Gesichtspuncte,

1. daß der vorliegende Fall ein ganz besonderer sei, der weder der Form, noch der Materie nach jemals zur Consequenz gereichen könne;
2. daß die hohe Bundesversammlung nur in Folge einer besondern Ermächtigung nach fruchtlosem Versuche der Güte nunmehr über ein politisches Gesetz zu erkennen habe, indem ihr übrigens die Eigenschaften und die Befugniß zu dem eigentlichen Richteramte abgehen.

tritt der württembergische Hof der verehrlichen kaiserlich österreichischen Abstimmung bei. —"

Der Gesandte der freien Städte gab seine Abstimmung dahin:

„das Gesetz, welches die freie Stadt Frankfurt wegen der frankfurtischen Israeliten erlassen will, muß die eigenen Erwartungen derselben übersteigen, wenn solche nur einigermaßen — frei von überspannten Anmaßungen — auf Berücksichtigung der Verhältnisse gegründet waren. Der Gesandte stimmt daher für die Curie dahin, daß die Sache hiernach für vollkommen erledigt anzunehmen sei.

Für Frankfurt muß der Gesandte jedoch bemerken, daß die Stadt zu jenem nur aus dem Grunde vermocht worden ist, damit, da nun alles erschöpft ist, jedem weitern Ansinnen der Israeliten, welches, ohne feste Bestimmung mit gemessenem Einschreiten nie ein Ende erreichen, vielmehr immer wiederkehren würde, ein Ziel gesetzt werde; daß aber die Stadt hieran nicht gebunden zu sein glaubt, wie sie es nicht sein kann, wenn die Sache auf diese Weise nicht wirklich zur gänzlichen Erledigung gebracht würde".

Die Mehrheit der Stimmen hatte sich mit dem österreichischen Antrage vereinigt, und hiernach lag der Beschluß materiell vor; das Präsidium wollte aber den Beschluß nicht ziehen, weil es sich im Wesentlichen nicht darum handle, daß der Beschluß nicht aufgehalten werde, sondern um die unumwundene Ansicht aller Regierungen, vorab der preußischen über die Sache selbst zu vernehmen.

Bei der hierauf stattgehabten Umfrage wurde von einer Gesandtschaft der Antrag gestellt, ob es nicht thunlich sei, die Schlußziehung bis nach den Herbstferien zu verschieben?

Das Präsidium gab hierauf folgende wichtige Erklärung:

„Es sei bereit, jedem auch noch so entferntem Termin beizustimmen; aber es würde es vor seinem allerhöchsten Hofe nicht verantworten können, wenn es die beabsichtigte Ver-

tagung der Bundesversammlung in einem Augenblick proponiren würde, in welchem die definitive Schlußziehung über einen durch acht Jahre am Bundestage anhängigen Gegenstand nur von Nachtragung weniger Stimmen abhängig sei.

Die Bundesversammlung habe nach dem Art. 7 der Bundesacte die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt seien, sich zu vertagen; die Regulirung des bürgerlichen Rechtszustandes der Israeliten in Frankfurt sei der Berathung unterzogen, die Erledigung hänge von der Nachbringung einiger Stimmen ab, mithin könne die Vertagung erst ausgesprochen werden, wenn der Beschluß in dieser Sache gezogen sein werde.

Zu dieser bundesgesetzlichen Bestimmung trete noch folgender Umstand. Die Israeliten haben gleich bei Eröffnung des Bundestags im Jahre 1816 gegen den 7. Artikel der frankfurter Verfassungsurkunde Beschwerde geführt; die Bundesversammlung hat deren Ausgleichung versucht, diese ist im Wege des Vergleichs nicht gelungen, die freie Stadt Frankfurt erbietet sich aber, im Wege der Gesetzgebung den Grund der Beschwerde der Israeliten zu heben, jedoch nur, wenn diese Sache durch dieses Erbieten sofort zur gänzlichen Erledigung gebracht würde.

Bei dieser Lage der Sache liegt sonach die Verpflichtung der Bundesversammlung entschieden vor, von dieser Berathung nicht früher abzulassen, und sich nicht eher zu vertagen, bis die Bundesversammlung ihr schiedsrichterliches Amt in dieser Sache verwaltet haben wird.

Außerdem dürfte es wohl auch nicht gerathen sein, diese Angelegenheit in ihrer gegenwärtigen Lage durch vier Monate in suspenso zu belassen und die Spannung, die zwischen den christlichen und jüdischen Bewohnern der Stadt Frankfurt über die Ungewißheit der Stellung der letztern bis zum Austrage der Sache nothwendig herrschen muß, zu erhalten."

Die sehr entschiedene Sprache des Präsidialgesandten, welcher offenbar im vollsten Rechte sich befand, verfehlte nicht einen großen Eindruck zu machen und der preußische Gesandte erklärte nun:

„er finde sich, obgleich mit jeder Vertagung, die nothwendig erachtet werden möchte, einverstanden, durch die Vortheile, die von alsbaldiger Ziehung des Beschlusses erwartet würden, bestimmt, der Mehrheit unbedingt beizutreten."

Diesem Votum traten die Gesandten von Baden, Kurhessen, die sächsischen Häuser, Mecklenburg und die 16. Stimme nunmehr bei, sodaß der einstimmige Beschluß zu Stande kam:

„1. daß die Bundesversammlung den ihr durch den eigens bestellten Bundestagsbeschluß vorgelegten Gesetzentwurf genehmige, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Erlassung des Gesetzes nach dem Wortlaute des mitfolgenden Entwurfs vertrauensvoll erwarte, die israelitische Gemeinde hierauf als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes, und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ verweise; übrigens aber die Aufhebung der Inhibition zur Zahlung des Restes der Ablösungsgelder voraussetze;

2. daß von diesem Beschlusse die israelitische Gemeinde zu verständigen sei". —

Damit schließen die Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand, der eine Reihe der verwickeltsten Rechtsfragen vom Standpunkte der Bundesversammlung aus weniger erledigt als umgeht, für die Zukunft anderer schwebender Rechtsfragen von Bedeutung wird. Wir werden weiter unten auf die schweren Consequenzen aufmerksam machen.

Ueber die Emancipation der Juden herrschten damals wie jetzt sehr verschiedene Ansichten, welche sich aber durchaus nicht

nach den gewöhnlichen Rubriken der verschiedenen Parteien scheiden. Männer, deren politische Ansichten bekanntlich nicht dem Metternichschen System hold waren, sprachen sich sehr entschieden gegen die unbedingte Emancipation der Juden zur Zeit des Wiener Congresses aus, während Anhänger des Absolutismus für dieselben stimmten. So sagte Klüber*):

„der Judenschaft, das heißt dem ganzen Inbegriff der Bekenner des Judenthums, wie es vor unsern Augen lebt und webt, volle Staatsbürgerschaft, völlig gleiche Rechte mit allen Staatsbürgern ertheilen, die nicht in solchem erklärten Widerstreit, wie die Juden mit dem Staate leben, wäre eben so viel, als jenes begränzt unheilbare Uebel in einen unheilbaren Krebsschaden verwandeln, der ein stets um sich fressender wäre, mithin das Ganze, wo nicht über kurz oder lang zerstören, doch immerwährend peinigen würde".

Er vertrat die Ansicht, daß die Juden als eine eigene Nation auf dem ganzen Erdkreise bildend, von jeder andern durch so eigenthümliche, in das bürgerliche Leben so vielfach eingreifende politisch-religiöse Einrichtung, Handlungs- und Sinnesart völlig abgeschlossen seien und nothwendig einen Staat im Staate bildeten, ja bilden müßten. Er verwies zur Begründung seines Urtheils auf die nach seiner Ansicht für damalige Verhältnisse durchaus noch entscheidenden Schriften von Bodenschatz, Selig und Eisenmenger**).

---

*) Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 393.

**) Bodenschatz (J. C. G.) Kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Frankfurt und Leipzig 1748—1749. 4 Theile.

Selig (Gottfr.) Der Jude, eine Wochenschrift. Leipzig 1758—1772. 9 Bde. und dessen Der Jude oder das alte Judenthum. Leipzig 1781. Th. I. Dessau 1782. Th. II. (Selig war in dem Judenthum geboren und erzogen, dann zu dem Christenthum übergegangen, und bei der Universität Leipzig als lector rabbinicus et talmudicus angestellt.)

Eisenmenger (J. A.) Entdecktes Judenthum. Frankfurt 1700. 2 Th. 4° 2. A. Königsberg 1711. (Die frankfurter Judenschaft erwirkte beim Reichs-

In diesen zum Theil sehr seltenen Schriften waren die Lehren und Meinungen der Juden wörtlich aus ihren eigenen Schriften dargestellt und bieten eine Reihe von sehr bedenklichen und gefährlichen Maximen *), welche sich mit keinem geordneten Staatswesen vertragen würden. Auch der berühmte rationalistische Theolog Paulus hat noch im Jahr 1840 gegen die völlige Gleichstellung der Juden sehr geeifert **), und wollte ihnen nur Schutzbürgerschaft zugestehen, weil die Juden selbst eine abgesonderte Nation bleiben wollten, und es für ihre Religionsaufgabe hielten, daß sie eine solche von allen Nationen eine geschiedene Nation bleiben müßten. So lange das talmudische Rabbinatswesen, das nichts weiter sei als eine fremdartige und sogar schädliche Winkelgesetzgeberei, nicht beseitigt würde, könne auch von einer Verleihung staatsbürgerlicher Rechte an die Juden nicht die Rede sein.

Rob. v. Mohl ***) hat sogar noch im Jahre 1856 die Ansicht aufgestellt: „daß für den Staatsmann die zähe, eng verbundene, fremdartige Nationalität der Juden, ihre vielfach verschiedenen Grundanschauungen vom Leben und seiner sittlichen Träger, eine nicht wünschenswerthe Richtung der Thätigkeit, gegründete Veranlassung von Zögerungen und Zweifeln seien, wo es sich — versteht sich nicht etwa von menschlichen oder

---

hofrath drei Mandate, wodurch die ganze erste Auflage dieses merkwürdigen Buches zu Frankfurt 40 Jahre lang mit Arrest belegt war. Hierauf ließ der König von Preußen zu Königsberg einen Abdruck veranstalten. Erst 1741 ward der Arrest aufgehoben. Eisenmenger war Professor der orientalischen Sprache zu Heidelberg; er starb 1704.)

*) Ein kurzer Auszug, aber systematisch geordnet, aus Eisenmengers großer Schrift findet sich in: Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Cöln 1816. 96. S.

**) Paulus, Die jüdische Nationalabsonderung. Heidelberg 1830. und Recension desselben über die Schrift: „Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens von einem christlichen Badenser 1831". in Sophronizon XIII 4. S. 1—149.

***) Mohl, Gesch. und Litter. der Staatswissenschaften II 322.

bürgerlichen Rechten — aber von einer vollständigen Einfügung in das staatliche Leben handle".

Da ist es nun nicht zu verwundern, daß im zweiten Decennium unseres Jahrhunderts sich sehr bedeutende und zahlreiche Stimmen gegen die völlige Gleichstellung der Juden überall erhoben. Der Art. 16 der Bundesacte hatte zunächst die erneuerte Veranlassung zu einem lebhaft geführten litterarischen Streit gegeben. Insbesondere traten Rühs und Fries gegen die Ansprüche der Juden auf, während ihnen Friedrich Schmid (1816) und Friedländer (1820) das Wort redeten. Während die eine Seite behauptete, daß Staatsmänner und Rechtsgelehrte und selbst die meisten der damaligen Theologen das Verhältniß der jüdischen Nation zu der Gesetzgeberei des Talmuds und der Rabbiner weniger kannten und daß der Talmud schon beinahe verschollen und der Rabinismus untergehend sei*), wies die andere Seite auf Lehrbücher der mosaischen Religion, in denen sich das Gegentheil ausgesprochen finde. Allerdings ließ sich nicht leugnen, daß selbst noch später als im zweiten Decennium des 19. Jahrhunderts, Lehrbücher dieser Art den Satzungen der Mischna und Gemara für die gesammte jüdische Nation noch immer eine vollkommen gleiche Gültigkeit mit der heiligen Schrift beilegten, und daß sogar die dreizehn Glaubensartikel des R. Ben Maimon statt der ausgelassenen zehn Gebote in einem jüdischen Katechismus aufgenommen waren**), daß unter des Verfassers

---

*) Dies behauptete auch später (1831) Rießer Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland, an die Deutschen aller Confessionen. Altona. S. 46.

**) Alex. Behr Lehrb. der mosaischen Religion, welches unter Aufsicht und Leitung des Oberrabbiners Abrah. Bing zu Würzburg und mehrerer angesehener Rabbiner in München 1826 erschien. Siehe daselbst S. 17. Die 13 Glaubensartikel des Maimonides waren ein Erzeugniß der ersten Jugendhitze desselben als eine Art Protestation gegen die christlichen Dogmen

desselben Leitung, in Fürth wieder eine Talmudschule errichtet wurde. Es ließ sich ferner nicht leugnen, und war von jüdischen Schriftstellern eingestanden*), daß die Rabbiner, unter dem Schein mündlicher Ueberlieferung Moses, Gesetze machten und sie als Gewissenssache den Gläubigen zur Richtschnur über alle Staatsgesetze gaben, ja daß sich selbst die Nichtgläubigen sich von diesem Nationalband schwer losmachen konnten, wie dies später noch Rießer durch den Vorschlag von Vereinen für das Beharren als Bekenner eines rein mosaischen Glaubens für die Glaubensfreien beweist. Wahrhaft bedenklich und verabscheuungswürdig waren aber die Lehren über Eid und Meineid, welche sich in einzelnen Lehrbüchern der Juden fanden. Stern**) hatte in seinem für das jüdische Volk bestimmten Confirmationsbuch eine Bestimmung des Maimonides aufgenommen, welche durch eine leichtsinnige Uebersetzung des hebräischen Textes in ihrer Bedenklichkeit noch sehr erhöht wurde. Es heißt dort: „Der Eid, welchen wir aus freiem Willen ablegen, können drei Kundige unserer heiligen Lehre durch einen feierlichen Spruch auflösen, sobald die Ursache des Eides nicht mehr vorhanden ist. Der Eid hingegen, welcher uns von einem Andern auferlegt wurde, bleibt ewig unauflösbar, und der ihn also auf irgend eine Weise verletzt, ist meineidig***)". Wann ist die Ursache eines Eides nicht

---

seiner Zeit von ihm später selbst nicht mehr aufrecht erhalten und finden sich in seinem größern Werke (Jad-Hachasakah) nicht mehr vor, wurde überdem von den frömmsten und gelehrtesten jüdischen Gelehrten verworfen, da sich nicht einmal im Talmud eine Spur davon findet. Vergl. Paulus l. c.

*) Hermann Stern Confirmationsbuch für Israeliten. 1829.

**) a. a. O. S. 25. Nr. 40—42.

***) Der Text des Maimonides ist nicht ganz so bedenklich. Er lautet: „Wenn einer einen leichtsinnig ausgesprochenen Eid (Nedarim Batuiim) geleistet hat, und dies ihn reuet, weil er einsieht, daß er sich selbst verkleinere (Mitzaer), wenn er den Eid geltend macht; oder daß für ihn etwas Neues

mehr vorhanden? Würden sich Viele nicht überreden, daß sie einen freiwilligen Eid geleistet haben, und daß sie davon durch drei Rabbiner entbunden werden können?

Neben diesen mit Recht zu erhebenden Bedenklichkeiten fanden sich auch Vorwürfe von bedeutenden Schriftstellern, die in dieser Kategorie zu finden billig zu verwundern ist. Man fand in den rabbinisch officiellen Geboten, welche die Israeliten zu beobachten haben, ein bemitleidenswerthes Unglück der Juden. Wird nun gleich die Zahl derselben nach vielen Hunderten gerechnet*), so gibt doch das gewiß keinen Grund gegen die Aufnahme der Juden in die staatsbürgerliche Gemeinschaft der christlichen Staaten ab. Manche der für die körperlichen Verhältnisse der Israeliten bestimmten Gebote wären auch für andere Volksklassen sehr praktisch. Man werfe einen Blick in den polnischen und irischen Schmutz, man sehe südeuropäische und selbst deutsche Haushaltungen der armen Klasse, ja man steige noch etwas höher hinauf: — eine ganze Reihe jüdischer Reinlichkeitsgesetze durchgreifender Art könnten nicht schaden. — Den gegen die Emancipation erhobenen Bedenken ließ sich aber mit Recht entgegenstellen, daß die Lehre, welche von einzelnen Rabbinern festgehalten wurden, von der großen Mehrzahl der Israeliten verworfen wurden. Ein weit verbreitetes Buch: J. Johlson Die Lehre der Mosaischen Religion 3. A. Frankfurt 1829 enthält in Beziehung auf den Eid ganz andere Grundsätze, als das Lehrbuch von Alex. Behr*), und im eilften Abschnitt: „Von den

---

entstanden ist, welches zur Stunde des Eidschwörens nicht in seiner Kenntniß war, so wird ꝛc.". Der Fall aber, wo Jemand zum Eid mit Unrecht genöthigt wird ist zwar nicht erwähnt und darnach war in früherer Zeit von angesehenen Rabbinern der Satz ausgesprochen, daß jeder Eid, zu welchem man genöthigt wurde, zum Voraus ungültig sei. vergl. Estor et Lotichius Diss. de Lubrico Jurisjurandi Judaeorum. Marp. 1746.

*) 613 aus der heiligen Schrift, dazu seit der Zerstreuung unter andere Völker noch 369 und unter diesen allein 248 nach der Anzahl der Glieder am menschlichen Körper (Stern a. a. O. S. 22. 121).

Bürgerpflichten" entwickelt es Ansichten, deren sich Christen nicht zu schämen hatten. Ausdrücklich heißt es dort **): „Als unser Vaterland erkennen wir ein jedes Land, worin wir geboren wurden, oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind und unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden. Wir dürfen unsern Privatvortheil und Wohl unserer eignen Familie von dem Wohl der großen Staatsfamilie nicht trennen, sondern müssen den Gesetzen des Staates gemäß, dieses unser Vaterland mit unserem Vermögen und mit unserem Blut und Leben vertheidigen." Diese Pflichten werden durch Bibelstellen begründet ***) durch Anführungen aus dem Thalmud weiter bekräftigt †). An einer andern Stelle ††), wo die Frage aufgeworfen wird: „ob es erlaubt sei einen Nichtjuden zu beleidigen oder zu betrügen?" heißt es: „Unsere Gesetzlehrer erklären einstimmig, daß ein solcher Israelit nicht nur ausdrücklich gegen die Gesetze Gottes sündiget, sondern auch dabei noch das unverzeihliche Verbrechen auf sich ladet, den heiligen Namen Gottes zu entweihen: indem er dadurch seine Religion und seine Glaubensgenossen — in den Augen anderer Völker herabsetzt". Dazu wird aus dem Thalmud †††) angeführt: „Jeder Israelit ist dem göttlichen Gesetze noch verbunden, diejenigen Menschen aus jedem Volke, welche die sieben Noahitischen Gebote ††††) befolgen, als seine

*) Man sehe §. 97. 98. 99. 154.

**) §. 232 ff.

***) Jerem. 29, 5. 7. 40, 9.

†) Thalmud Berachoth 58: „Siehest du einen König von einer andern Nation, so sprich den Segen: Gelobt seist du Ewiger, unser Gott, König der Welt! der du einem Menschen etwas von deiner Majestät mitgetheilt hast." „Gesetze des Landes — Staatsgesetze — sind zugleich Religionsgesetze".

††) §. 215. 216. 217.

†††) Tractat Gittin 61 wozu Maimonides von den Königen Abschn. 10 §. 12 verglichen wird.

††††) Sich der Abgötterei enthalten, keine Gotteslästerung auszustoßen seinen Nächsten weder zu verwunden noch zu tödten, nicht zu stehlen und nicht zu betrügen, die Gerechtigkeit zu handhaben, sich keineswegs Ehebruchs und

Brüder zu lieben, ihre Kranken zu besuchen, ihre Todten zu begraben, ihre Armen und Nothleidenden zu pflegen und zu unterstützen, wie die von Israel; und so gibt es auch überhaupt keine Handlung der Menschenliebe, deren sich ein wahrer Israelit gegen die Beobachter der Noahitischen Lehren entziehen könnte."

Die Bundesversammlung selbst erkannte auf Vortrag des Frh. v. Wangenheim an, daß das Lehrbuch von Johlson den Character und die Lehre des Judenthums aus den reinsten und zuverlässigsten Quellen geschöpft und getreu und der strengsten Wahrheit gemäß dargestellt habe und votirte dem Verfasser einen Dank für die Ueberreichung seines Lehrbuches *).

Die von den Gegnern der Emancipation der Juden angeführten Beschuldigungen der Lehre sind demnach nicht zu rechtfertigen. Jene oben angeführten Lehren aber sind als die Ansichten einzelner unverständiger und beschränkter Eiferer anzusehen, deren es auch bei den Christen und zwar in nicht geringer Anzahl von jeher gegeben hat, ohne daß man deßhalb dem Christenthum zugerechnet hätte, was lediglich Mißverstand, Thorheit oder gar Heuchelei Einzelner verschuldet.

Eine andere Frage würde aber sein, ob nach dem damaligen moralischen Zustande oder der Lebensgewohnheit der Juden eine Emancipation derselben schon 1816 eintreten konnte? Viele und große Beschwerden sind, und sehr oft mit voller Ursache, selbst von den Wohlwollendsten in dieser Beziehung gegen die Juden erhoben worden. Doch hat man sich dabei nicht immer klar gemacht, daß die Ursachen tadelswerther Erscheinungen sehr häufig in der mangelhaften Staatsgesetzgebung im Besondern in der sehr trostlosen staatswirthschaftlichen Gesetzgebung, und vorzugsweise in dem Druck und in der Ungerechtigkeit, die auf den Juden lastete, lag. Wohl ist es gewiß, daß eine Emancipation sämmtlicher Juden in Deutschland ohne vor-

---

keiner Unkeuschheit schuldig zu machen, nicht eher vom Fleisch eines Thieres zu essen, bis dieses wirklich todt ist. s. §. 90.

*) B. Pr. 1824. 20. Sitz. v. 24. Mai.

hergegangene Revision der Gesetzgebung auf staatswirthschaftlichem Gebiete zum Theil sehr böse Folgen hätte haben können*). Aber die Schuld solcher Verzögerungen der nöthigen Revisionen lag vorzugsweise in der mangelhaften Erkenntniß der wirthschaftlichen Gesetze der Völker Seitens der Regierungen: — die meisten derselben wollten Einrichtungen festhalten, die durch die Entwickelung der Industrie, des Handels, ja selbst des Landbaues längst unbrauchbar und schädlich geworden waren. Auch die Volkswirthschaftsgelehrten waren damals in den traurigsten Irrthümern befangen. Konnten doch damals noch die einfachsten Grundgesetze der Volkswirthschaft, wie sie Adam Smith lehrte, seitdem fundamental geworden, nicht zur rechten Geltung gelangen! Statt von den Juden zu lernen, daß die Association bei durchweg andern Communicationsmitteln und Concurrenzen mächtiger auf industriellem Gebiete wirken mußte, als die namentlich für eine ganz andere Arbeitstheilung berechneten alten Zünfte, hielt man die alten verrotteten Zünfte aufrecht, ja führte sie mit beseitigter Fremdherrschaft wieder neu ein, und wo man sie fallen ließ, setzte man keine neue Ordnung an ihre Stelle. Entweder sollten die alten verrotteten Ordnungen nach Ansicht der Regierungen der modernen wirthschaftlichen Entwickelung der Völker genügen oder gar sie als Verderben bringend meistern und auf andere Wege bringen; mitunter wurde nur einmal mit plumper Hand irgendwo zornig dreingeschlagen. Oder die Centralisationswuth, das traurige Erbtheil der bourbonischen Könige Frankreichs**), nivellirte auch auf wirthschaftlichem Gebiete jede Gliederung, wie sie es auf ständischem ebenfalls gethan, nicht nur etwa ohne den wirthschaftlichen Gesetzen nachzukommen, sondern mit unbegreiflicher

---

*) Wer sich über diesen Gegenstand genau unterrichten will, vergleiche die dem preußischen vereinigten Landtag im Jahre 1847 vorgelegten gründlichen Denkschriften bei Bleich, der vereinigte Landtag rc. S. 390 ff. S. 1853 ff.

**) Nicht der Revolution von 1789, wie Tocqueville sehr schön nachgewiesen hat.

Thorheit sie verletzend und in ihrer Anwendung vernichtend für den Wohlstand des Volkes machend. Kein Wunder: mit wenigen Ausnahmen waren die wirthschaftlichen Verhältnisse der Völker nur vom Standpunkte des Kammer- oder landesherrlichen Vermögens betrachtet worden, nur geschützt, wenn sie viel Geld in die Kasse brachten.

Da war es unvermeidlich, daß die auf wirthschaftlichem Gebiete associirten Juden in der Industrie und im Handel die in den Zünften eingeengten oder bequem gewordenenen, die ohne Zünfte vereinzelten, die auf eigene immer ungenügende Kapitalien beschränkten christlichen Mitbürger überflügelten, was um so leichter zu erklären, da sich der Jude wenige Zeit zum Vergnügen gönnt und im Durchschnitt weit mäßiger lebt — letzteres eine Mitgabe aus der Heimath, der warmen Zone!— als der Christ der gemäßigten und kälteren Länder. Darüber wurde man nun überaus zornig; man schrieb den Juden zu, was Schuld der Verhältnisse war. Woher sollte aber bei den Höfen und Bureaukraten die Kenntnisse solcher Verhältnisse kommen? Ein Großherzog von Baden hatte zuletzt 15000 unerledigte, unerbrochene Eingaben von Behörden ꝛc. liegen, ein König von Württemberg erließ Verordnungen, die den Ackerbauern es fast unmöglich machten, in der Nähe seiner Residenz ihre Felder zu düngen, in einem andern Lande war den Bürgern verboten, mehr als zweimal wöchentlich Kaffee zu trinken, oder es war gar, wie im Großherzogthum Nassau, eine allgemeine Concession für die Stellung der Bullen im ganzen Lande einzelnen Personen gegeben! Wollen wir aber noch zwei bis drei Decennien weiter zurückgehen, so erblicken wir ein großes Herzogthum, in welchem ein adliges mecklenburgisches Fräulein als Maitresse des Herzogs den Sitzungen des Staatsministeriums präsidirte *), oder einen König, der mit seiner Umgebung wegen ertheilter Maulschellen auf Abrechnung stand. Woher also Kenntniß von Zuständen,

---

*) Schlosser Geschichte des 18. Jahrhunderts.

die genau beachtet werden müssen, weil sie sich lange und unscheinbar im Leben der Völker vorbereiten, und die nicht mit Soldaten, Hofbelustigungen, Maitressen und dergleichen zusammenhingen? Auch die wohlwollenden, väterlich besorgten Regenten jener Zeit wirthschafteten wohl sparsam, in vielen Dingen gewiß segensreich, aber doch oft zum Nachtheil ihrer Länder, weil sie sich von dem Soldatenspiel schwer losmachen konnten, und sich, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben *), durch demagogische Umtriebe zu einem bevormundenden Polizei-Regimente, welches das größte Hinderniß der wirthschaftlichen Entwickelung eines Volkes ist, verleiten ließen.

Dieses Alles muß man erwägen, wenn man die Versuche damaliger Zeit, welche auf gänzliche oder theilweise Emancipation der Juden ging, ins Auge faßt.

Deshalb ist es sehr anzuerkennen, daß die Bundesversammlung den zum Theil gehässigen und ungerechten Angriffen des frankfurter Senats energisch entgegengetreten, daß sie jenes traurige Schutzbürgerthum beseitigte, und mit einigen Ausnahmen die privatbürgerlichen Rechte der christlichen Bevölkerung auch den Juden zukommen ließ. Nach damaligen Verhältnissen war für die Juden nicht mehr zu erreichen. —

Hervorleuchtend ist hierbei das Verdienst der Commission, aber auch Oesterreichs und Preußens, welche soweit nicht etwa andere von ihnen bekämpfte Principien im Wege standen, wie z. B. die Verbindlichkeiten aus der sogenannten Zwischenherrschaft, die Rechte der Israeliten in Frankfurt lebhaft unterstützten und dem Senat der freien Stadt Frankfurt zu wesentlichen Concessionen veranlaßten. Es ist interessant die Rechte der Israeliten in den deutschen Staaten vor dem Jahre 1848 zu vergleichen, deshalb haben wir im Anhang dieses Bandes **) eine vergleichende Uebersicht nach den einzelnen Staaten beigefügt. Lehr-

---

*) Siehe oben S. 91 ff. und Meine Geschichte der politischen Verfolgungen ꝛc. Frankfurt 1860. a. v. O.

**) Siehe Anhang 4.

reich ist es, daß die Bundesversammlung den frankfurter Juden Rechte einräumte, welche sie in vielen Staaten noch lange entbehren mußten und müssen.

Auch die Israeliten in Bremen und Lübeck hatten sich bei der Bundesversammlung beschwert; sie wurden aber kurz abgewiesen, ihre Beschwerden gelangten nur bis in die geschriebenen Registraturen *). Sie sind nicht wichtig genug hier vorgeführt zu werden. — Die Verhältnisse der Juden in Deutschland im Allgemeinen zu ordnen, wurde zwar an der Bundesversammlung versucht, kam aber zu keinem Ziel **).

*) Vertrauliche Sitzung vom 4. September 1820. Bericht v. Aretins. Vertraul. Sitzung vom 12. Juli 1821.

**) Die Wiener Ministerial-Conferenzen hatten in der 33. Conferenz (1820) die Juden-Angelegenheit an den Bundestag verwiesen. Metternich hatte damals den Antrag gemacht: „Die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Gesetze in Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden zu sammeln und als Grundlage zur ferneren Bearbeitung der Frage durch eine dieserhalb von der Bundesversammlung zu ernennende Commission zusammenstellen zu lassen". Die Commission wurde zwar erwählt (B. Pr. 1821 §. 197. Fol. 569), allein sie hat nie etwas von sich hören lassen. —

Viertes Kapitel.

Der Fortgang der Verhandlungen über die Angelegenheiten des Verkehrs und Handels in den deutschen Bundesstaaten am Bundestage und bei den geheimen Ministerial-Conferenzen zu Wien. (1818—1821).

Wir nehmen nun wieder den im zweiten Kapitel begonnenen Gegenstand über die Angelegenheiten des freien Verkehrs und Handels mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen auf. Die trostlosen Abstimmungen, insbesondere die Oesterreichs (S. 212 ff.) ließen keine großen Hoffnungen fassen. Aber die Angelegenheit war für das materielle Wohl der Völker doch zu wichtig, um sie ohne Weiteres bei Seite setzen zu können, und so wurde dann in der 9. Sitzung vom 16. Februar 1818 das Protocoll von Neuem eröffnet. Württemberg sprach zuerst seine Ansicht*), die es indessen schon in der vertraulichen Sitzung vom 11. Decbr. 1817 vorläufig zur Kenntniß gebracht, aus. Anknüpfend an den Beschluß, welchen wir oben (S. 213) mittheilten, erklärt es, daß es schon am 7. August 1817 alle Beschränkungen der Verkehrs aufzuheben gesonnen gewesen sei, und den Zustand vor dem 8. Novbr. 1816 habe herstellen wollen, und daß es hiervon die Ministerien in München, Carlsruhe und Darmstadt, sowie die Regierungen in Sigmaringen und Hechingen benachrichtigt habe. Allein diese Schritte hätten die erwartete Wirkung nicht herbeigeführt. Denn die baierische Regierung habe sich nicht bewegen lassen, die Vorschrift, nach welcher die Größe der Ausfuhrzölle von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise abhängig gemacht werde, zurückzunehmen. Diese Vorschrift stehe aber nicht nur im Widerspruch mit dem 3. Artikel der in Vorschlag gebrachten

---

*) B. Pr. 1818. Fol. 62.

Uebereinkunft, sondern wirke auch besonders entschieden auf Württemberg. Es würde der wirklichen Uebereinkunft sonst nichts im Wege stehen.

Baiern modificirte seine frühere Abstimmung dahin, daß es sich zum Beitritt zur Uebereinkunft unter der Bedingung bereit erklärte: daß alle deutschen Bundesstaaten ohne Ausnahme wenigstens mit ihren deutschen Ländern (sohin auch Oesterreich mit den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen) dem Vereine beitreten, und daß die Bundesstaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum deutschen Bunde gehören, den Transit des ausländischen Getreides auch durch ihre übrigen Länder, die nicht dem deutschen Bunde einverleibt seien, ohne Beschränkung frei geben würde.

Hinsichtlich der von dem Steigen und Fallen des Getreidepreises abhängenden Zölle, wollte es sich dazu verstehen, daß der letzte Tarif vom 23. September 1811 ohne weitere Abänderung und Steigerung, welche seitdem noch nachträglich angeordnet wurde, als fest und bleibend beibehalten werden solle. Das Mäßige dieser Zollerhebung falle von selbst auf und überliefere den überzeugendsten Beweis, wie schon Baiern dem beabsichtigten Verein selbst ihre finanziellen und übrigen Rücksichten zu opfern sich beeifere. Doch meinte es schließlich, daß es ihm vorbehalten bleiben müsse, die Ausfuhr des Getreides in die Schweiz (in Folge der mit derselben bestehenden Salzhandlungsverbindung) nach ihrem Ermessen unbeschränkt reguliren zu können. —

Das Königreich Sachsen fand großes Bedenken bei dem Vorschlage, daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den Bundesstaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sei, diese Zölle aber auch von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden sollten, und trug auf einen ganz freien Verkehr mit Lebensbedürfnissen zwischen den Bundesstaaten, ohne Anlegung von Ausfuhrzöllen an.

Uebrigens inhärirte es seine frühere Abstimmung und den bereits gefaßten Beschluß.

Hanover erklärte:

„Hannover, das von jeher die Freiheit dieses Verkehrs bei sich möglichst begünstigt hat, wird gerne die Hände zu einer allgemeinen Vereinbarung über diesen gemeinwichtigen Gegenstand, auf den in der 43. Sitzung von 1817 in Vorschlag gebrachten Fuß, bieten: doch nur, sofern

1. diese Vereinbarung allgemein für alle Bundesstaaten unter einander gleichförmig abgeschlossen wird;
2. der Handel mit dem Auslande', es sei zur See oder zu Lande, sowohl was seine Befreiung als seine Beschränkung betrifft, nach wie vor der freien Disposition, insonderheit den an der Grenze liegenden Bundesstaaten, ausdrücklich überlassen bleibt, mithin keinen Gegenstand der Vereinbarung ausmacht;
3. der Ausfuhr und der Transito nach einem jeden der Bundesstaaten gegenseitig mit keinen mit dem Preise der Lebensmittel steigenden Zöllen belegt, nicht an besondere Commerzialrouten gebunden, oder auf gewisse Quantitäten beschränkt wird, wo hingegen
4. es nicht als Verletzung des Vertrags angesehen werden, noch eine Beschwerde bei der Bundesversammlung veranlassen kann, wenn ein Staat in eben dem Maaße Essito- oder Transito-Zölle gegen einen andern Bundesstaat erhebt oder erhöht, oder Beschränkungen der Ausfuhr eintreten läßt, in welchem diesen in dem Verhältnisse zu ihm oder zu andern Bundesstaaten diese Zölle bestehen läßt, einführt oder erhöht, oder Beschränkungen der Ausfuhr verfügt. — Sollte eine solche allgemeine Vereinbarung auf diese Bedingungen sich nicht erreichen lassen, so wird Hannover nach wie vor gerne die Hände zu besondern Verträgen mit dazu geeigneten und geneigten Bundesstaaten bieten, woran jedoch die Verhandlungen kein Gegenstand der Berathungen

am Bundestage zu sein scheinen, ob es gleich wünschenswerth wäre, wenn die Anwesenheit der Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten die Gelegenheit zu solchen besonderen Vereinbarungen am Sitze des Bundestags befördern könnte".

Baden, trat der vorgeschlagenen Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach bei, bemerkte jedoch, daß von dem auswärtigen Landhandel dasselbe zu gelten haben werde, was nach 6 vom Seehandel gelten sollte, und brachte den Zusatz in Vorschlag

„daß sämmtliche Bundesstaaten auf jede Maaßregel, welche auf indirectem Wege die Freiheit des Getreideverkehrs stören, und den Zweck der zu treffenden Uebereinkunft vereiteln würde, namentlich auf die Beschränkung der Ausfuhr auf einzelne Punkte, oder auf gewisse Quantitäten gegenseitig Verzicht leisten".

Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser schlossen sich an die nachträglich aufgestellten Grundsätze bereitwillig an, weil sie alles zu befördern beabsichtigten, was zu einer gemeinsamen Uebereinkunft führen könne.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz erklärten sich mit den aufgestellten sechs Punkten vollkommen einverstanden, um solche als Normen anzunehmen, auf deren Grundlage die Uebereinkunft, entweder mittelst eines zu fassenden gemeinsamen Beschlusses, oder sonst durch das besondere gegenseitige Einverständniß derjenigen Bundesstaaten, die sich für den freien Verkehr erklärten, nun, ohne längern Verzug, zu Stande gebracht werden möge.

Am Schlusse wird bemerkt: der Durchgang des Getreides von einem Bundesstaate zum andern, werde weder durch Verbote, noch durch ungewöhnlich erhöhte oder steigende Zölle, auch in solchen deutschen Staaten immer nicht gestört werden dürfen, welche selbst dem, von den übrigen beschlossenen, freien Verkehr der Lebensmittel nicht beitreten wollten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg schlossen sich der Hannöverschen Erklärung an.

Die 16. Curie trat der Majorität bei, und wünschte die baldigste, vollständige Uebereinkunft über diesen Gegenstand; vorbehaltlich jedoch der Retorsion, im Falle einzelne Staaten Exportationsabgaben erheben sollten.

Die freien Städte erklärten ihre Bereitwilligkeit an den vorgeschlagenen 6 Punkten sowohl, als an einer jeden, auch beschränkten Vereinigung über diesen Gegenstand Theil zu nehmen, welche die Begünstigung des freien Verkehrs zum Zweck habe.

Dänemark äußerte seine Bereitwilligkeit, die erwähnten sechs Punkte als Grundlage einer zu treffenden allgemeinen Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten anzunehmen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß die Bundesmitglieder für ihre, nicht zum Bunde gehörenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen könnten, die irgend einen Bezug auf diesen Gegenstand habe, der nur die Bundesstaaten selbst betreffe.

Preußen sprach sich dahin aus:

die preußische Regierung sei immer überzeugt gewesen, daß der freie Verkehr unter allen Bundesstaaten, und die Aufhebung der Fruchtsperre, im Innern Deutschlands, dem Geiste der Bundesacte angemessen, und den Grundsätzen einer liberalen Verwaltung vollkommen entsprechend sei.

Sie habe in dieser Hinsicht, unaufgefordert, ihre Ueberzeugung durch das gute Beispiel bestätigt, daß sie schon während des vorjährigen Nothstandes die Sperre nur als Repressalie gegen solche Staaten, welche sich gegen sie zu ähnlichen Maaßregeln veranlaßt geglaubt hätten, verfügt habe — und sie habe daher auch keinen Anstand genommen, die Gesandtschaft zu ermächtigen, schon in der 40. vorjährigen Sitzung, dem in der 32. Sitzung in Antrag gekommenen Commissionsvorschlage, wegen einer unter allen Bundesstaaten, zu schließenden allgemeinen Uebereinkunft über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln,

unbedingt mit dem Wunsche beizutreten, daß man sich auch noch besonders in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, die einem Verbote gleich kämen, über billige Grundsätze vereinigen wollen.

Die Gesandtschaft sei nun, in Folge des zuletzt in der 43. Sitzung genommenen Beschlusses:

„daß man über die sechs Punkte, die zuerst dieser allgemeinen Uebereinkunft zum Grunde zu legen sein würden, entscheidende Instruction einholen wolle"

wiederholt angewiesen, unter Voraussetzung der Beistimmung der übrigen Bundesstaaten, mit Bezug auf das schon früher abgelegte Votum, die beifällige Erklärung ihres allerhöchsten Hofes in der Art zu bestätigen, daß,

da nach dem bereits bestimmt zu erkennen gegebenen Wunsche, einer solchen allgemeinen Vereinigung über jene sechs Punkte, die baldige Beseitigung der noch vorliegenden Schwierigkeiten zu erwarten sei, auch die preußische Regierung ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke, in so fern es deshalb auf sie ankomme, nach Thunlichkeit versichern wolle.

Großherzogthum Hessen erklärte:

Obgleich man diesseits fortdauernd überzeugt sei, daß Fälle der Noth eintreten könnten, wo eine Regierung die Subsistenz ihrer Unterthanen von dem gewöhnlichen Gange des Handels nicht mehr abhängen lassen dürfe, so habe der großherzogliche Hof sich dennoch entschlossen, den unterm 14. Juli 1817 vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft unter den alleinigen Einschränkungen beizutreten:

1. daß man der Beschränkung der Ausfuhr einer oder der andern Gattung der genannten Lebensbedürfnisse auf besondern Handelsstraßen, oder gewisse Quantitäten, so wie auch wandelbare Zölle, als der Uebereinkunft zu widerlaufend betrachte, und sich die Retorsion vorbehalte, gegen diejenigen Bundesstaaten, welche die Ausfuhr überhaupt durch Zölle erschwerten.
2. Könne man den Wunsch nicht unterdrücken, daß diejenigen

Bundesglieder, welche zugleich Beherrscher auswärtiger Staaten seien, sich bestimmt finden möchten, den freien Transit des ausländischen Getreides auch durch diese nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten zu gestatten.

3. Möchte in der Uebereinkunft noch bestimmter auszudrücken sein, daß der Handel mit dem Auslande der freien Disposition einer jeden Regierung überlassen bleibe, zu Land wie zur See.

Niederlande trat den sechs Punkten unter der Beschränkung bei, daß es rücksichtlich des Hornviehs für Luxemburg bei den frühern Prohibitiv-Maaßregeln sein Bewenden behalte.

In der 37. Sitzung vom 9. Juli 1818*), erklärte sich Oesterreich dahin, daß der Antrag des würtembergischen Hofes von sämmtlichen deutschen Regierungen als ein achtenswerther Beweis aufgenommen worden sei, wie sehr man beabsichtige, daß das gemeinsame, alle deutschen Staaten vereinigende Band, sich zugleich auch wohlthätig für das individuelle Wohl der einzelnen Gebiete bewähren solle.

Die dadurch veranlaßten Commissionsberathungen, so wie mehrere darüber erfolgten Abstimmungen athmeten einen gleichen Geist, und beruhten auf der schon in der Erkenntniß wohlthätigen — nie genug zu würdigenden — Wahrheit, daß Deutschland in seiner Gesammtheit nur durch ganz außerordentliche Elementarzufälle in einen Zustand allgemeiner Noth hinsichtlich der ersten Lebensbedürfnisse versetzt werden könne, wenn alle deutschen Staaten sich auch in diesem Sinne und nach den Andeutungen des Art. 19 der Bundesacte als ein für gemeinsames Wohl und Sicherheit vereintes Ganzes ansähen.

Bei diesem unverkennbarem genauem Zusammenhange, bei dieser gleichsam bedingten Wohlfahrt der einzelnen deutschen Gebiete, durch gleiche Umfassung des Ganzen, scheine auch Sr. Majestät eine gemeinsame Berathung in dieser Beziehung

*) B. Pr. 1818. §. 165. Fol. 375.

geeignet zu sein, um eine ebenso für die einzelnen Staaten, als für die Gesammtheit wohlthätige Anordnung, in Art einer freundschaftlichen Uebereinkunft, zu bewirken. Sei keine solche Uebereinkunft zu erzielen, so sei die wohlgemeinte Absicht nur durch Separatconventionen erreichbar, und also diesen vorbehalten. Nach den vorliegenden Abstimmungen trete aber die königlich baierische Regierung in drei wesentlichen Punkten dem in der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817 zur Instructionseinholung vorbehaltenen Entwurf einer Uebereinkunft nicht bei. Es werde nämlich

1. anstatt der alldort begutachteten unwandelbaren Unabhängigkeit der Ausfuhrzölle, vom Steigen und Fallen der Fruchtpreise, dieses mit dem königlich baierischen Mauthsystem als unvereinbar erkannt, und sich nur zu einem bedingten Maximum verstanden;
2. ferner, während die Beibehaltung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren im Allgemeinen für das blos durchgehende Getreide im Conventionsentwurfe begutachtet werde, glaube die Königlich baierische Regierung, daß diejenigen Bundesstaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum deutschen Bunde gehören, grade für diese Gebiete den Transito ohne Beschränkung frei geben sollten, und endlich
3. während, gemäß dem in Antrag gebrachten Entwurfe, der Beitritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundes-Mitglieds als nicht erforderlich angesehen werde, und überhaupt der Handel mit dem Auslande gar keinen Gegenstand dieser Convention ausmachen solle, daher die Königl. Baierische Abstimmung selbige auch auf die nicht deutschen Gebiete und Reiche von Bundesregierungen so aus, daß deren Aufnahme, wenigstens in Beziehung auf den angeführten Transito, als unerläßliche Bedingung des Baierischen Zutritts angesehen werde.

Unter diesen Umständen, und da man es allerdings einer jeden deutschen Regierung, und also auch der

königl. baierischen, individuellen eigenen Würdigung überlassen müsse, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselbe eine solche Uebereinkunft den besonderen Verhältnissen und der speciellen Wohlfahrt ihres Gebiets entsprechend finde; da ferner auch selbst bei einer ganz verschiedenen Ansicht über diese wahre National-Angelegenheit, wodurch man eine wohlthätige Vereinigung der verschiedenen deutschen Staaten beabsichtiget, dennoch gewiß jede deutsche Regierung weit entfernt sei, den entscheidenden Standpunkt zu verkennen, worauf sich eines einzelnen Landes eigene Regierung in solch-artigen Landespolizei-Verhältnissen befinde, könnte man sich kaiserlich österreichischer Seits dermalen darauf beschränken, auch die abweichendsten, mit Umsicht und Unbefangenheit vorgetragenen Ansichten zu ehren, übrigens aber dieser Geschäftslage den vorliegenden Gegenstand nur besondern Conventionen vorbehalten zu betrachten. Man könnte also eine weitere Bundestagsberathung bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt ansehen, wo zugleich auch etwa die jetzt noch bestehenden abweichenden Interessen sich genährt haben dürften; gleichwohl sehe man sich veranlaßt in Erwiderung einiger von baierischer Seite aufgestellten Behauptungen sich über die in Oesterreich rücksichtlich des Handels mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen bestehenden Ordnungen etwas näher zu verbreiten".

Nachdem der österreichische Gesandte diese Verhältnisse auseinandergesetzt und nachzuweisen versucht hatte, daß in der österreichischen Monarchie der Handel und Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen keinerlei beschwerenden Beschränkungen unterworfen, und daß namentlich gegen das Ausland nur die alten niedrigen Ausgangszölle beibehalten worden seien, schloß er mit den Worten: „Man wünsche übrigens vereint mit den gleiche Ansichten aussprechenden deutschen Regierungen, daß es der Zukunft vorbehalten sein möchte, sich auch in diesem wichtigen

Punkte über gemeinsame Grundsätze zu einigen, und so auch in dieser, das individuelle Wohl der einzelnen Bundesstaaten eben so sehr als jenes der Gesammtheit betreffenden Angelegenheit, den wahrhaften Nationalsinn zu bewähren, welcher allein den großen deutschen Staatenverein in seiner Kraft und Würde zu erhalten vermöge. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich bedauerten daher aufrichtigst, wenn die Berathungen über diese für die einzelnen Staaten und für die Gesammtheit so wichtige Angelegenheit dermalen noch zu keiner gemeinnützigen Verabredung führten, nährten jedoch die Hoffnung, daß nach mehreren etwa jetzt noch zweckmäßig scheinenden vorläufigen Erörterungen, demnächst dieser Gegenstand wieder in erneuerte Anregung gebracht werden und sodann die Verhandlungen ein angemessenes gemeinsames Resultat haben möchten".—

Die für Oesterreich und andre Länder bei Abschluß des projectirten Vertrags eintretenden Schwierigkeiten konnten freilich nicht anerkannt werden, aber die spätere Zeit hat bewiesen, wie sie bei ernstem Willen doch zu beseitigen waren. Bei den bisher betrachteten Verhandlungen ist es aber nur zu offenbar, daß ein ernster Wille bei Baiern und Oesterreich nicht vorhanden war, daß alles nur auf eine Hinzögerung hinauslief. Grundsätze, wie sie Oesterreich in seiner Abstimmung aussprach (S. 213. 414.), würden, wenn später festgehalten, eine Zollvereinigung niemals haben zu Stande kommen lassen.

Noch lange nach der Zeit der Mißernte zeigten sich die Folgen einer die ersten Grundsätze des Verkehrs mißkennenden Handels- und Verkehrs-Politik der deutschen Staaten. Wenn wir hier auf diese Verhältnisse auch nicht näher eingehen können, so wollen wir doch an einem Beispiele die verkehrten volkswirthschaftlichen Grundsätze damaliger Zeit beleuchten. Man nahm damals und nimmt noch heute vielfach — wenn auch irrig — an, daß Kurhessen so viel an Früchten erziele, als es zur Consumtion gebrauche, man glaubte, ja man glaubt noch heute von manchen sonst intelligenten Seiten, daß die früheren Fruchtböden

jeden durch Mißernte eintretenden Ausfall ersetzen könnten, wenn nur in solchen Zeiten keine Ausfuhr Statt finde, man nahm und nimmt an, daß der Staat am besten für das Volkswohl die Fruchtböden verwalte. Nun, wir wollen für Letzteres ein Beispiel aus jener Zeit anführen.

Die kurhessische Staatsregierung hatte durch Rothschild Früchte von der Ostsee kommen lassen. Dasselbe kam, wie auch das in Süddeutschland der Fall war, zu spät an, um der Noth abzuhelfen. Die Preise der Früchte sanken schnell und nachhaltig. Der Preis der Frucht war gegen die Mitte des Monats August 1817 überall im Lande 7 Thlr. für das kasseler Viertel *) zu haben. Aber die Fruchtböden sollten den Schaden nicht tragen, und so wurde den kasseler Bäckern bei Kastellstrafe auferlegt **), wöchentlich eine gewisse Menge Ostseekorn zu 12 Thlr. 2 Gr. für das kasseler Viertel von den herrschaftlichen Böden zu nehmen. Da nun zu jener Zeit die bis dahin unentgeltlichen und wohlfeileren Brodvertheilungen plötzlich aufhörten, so kam gerade das Entgegengesetzte von dem zum Vorschein, was man nach der beseitigten Gefahr einer neuen Mißernte und dem Eingang einer guten Ernte hätte erwarten sollen. Während der Mißernte kosteten 22 Loth Roggenbrod in Kassel einen Albus (9 Pfennige Cour.), mit dem auf den herrschaftlichen Böden angelangten Ostseegetreide kosteten 19 Loth eben so viel; nach dem Marktpreise im ganzen Lande hätten aber für einen Albus 35 Loth Brod gegeben werden müssen.— Dasselbe geschah, oder doch ähnliches in vielen andern Ländern. Als in Württemberg die Theuerungs-Commission sich auflöste, zeigte der Präsident v. Malchus dem König unter dem 23. Februar 1818 an, daß sich für den Staat ein Schaden von 1,816,255 Gulden bei dem Getreidehandel herausgestellt habe; — die preußische Rheinprovinz hatte ähnliche Erfahrungen zu machen gehabt.

---

*) 1 Kasseler Viertel = 8085 Pariser Kubikzoll = 2,917 preußische Scheffel.

**) A. Augsb. Zeitung 1817 Nr. 239.

Während der am Bundestage geführten Verhandlungen hatte Preußen rastlos diejenigen Reformen in seiner Verwaltung vorbereitet, welche mit dem Mangel einer reichsständischen Verfassung aussöhnen sollten. In erster Linie standen die Bestrebungen auf finanziellem und staatswirthschaftlichem Gebiete, darunter die neue Gesetzgebung in Zoll- und Handelssachen. Trotz aller Schwierigkeiten, die in den verwickelten Verhältnissen lagen und die ein so schwieriger Gegenstand theoretisch wie practisch bildet, erschien am 26. Mai 1818 das Gesetz über den Zoll und der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates *). Er hob die Binnenzölle auf, erkannte die Handelsfreiheit als Princip an, fixirte das Maximum der Consumtion aus dem Auslande eingehender Manufactur- und Fabrikwaaren und setzte dabei die Erhebung der Gefälle nach Gewicht, Maaß und Stückzahl fest. Wenngleich sich nicht leugnen ließ, daß in der neuen Gesetzgebung ein wesentlicher Fortschritt zu liberalen Grundsätzen der Finanz- und Handelspolitik stattfand, so wurde es den deutschen Nachbarstaaten doch sehr lästig, weil die sehr strenge, aber durchaus nothwendige Grenzbewachung den bisherigen Handel und Wandel zwischen Preußen und den angränzenden Staaten in empfindlichster Weise störte, und eine Reihe schwerer Bedrängnisse für Einzelne herbeiführte. Nur Wenige sahen ein, daß mit der neuen preußischen Gesetzgebung gerade ein Uebergang von dem alten, dem Volkswohlstande so sehr schädlichen Prohibitivsystem lag **). Die preußische Staatszeitung gab sich vergebene Mühe die leitenden Grundsätze der preußischen Regierung als wohlthätig für

---

*) Man vergleiche Dieterici, Der Volkswohlstand im preußischen Staate. Berlin 1846 S. 61 ff. Hier finden sich die höchst interessanten Nachrichten über die Schwierigkeiten bei Vorbereitung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. Wir müssen uns versagen an diesem Orte näher wie wohl sonst wünschenswerth wäre, hierauf einzugehen.

**) Dönniges, Das System des freien Handels und der Schutzzölle mit mit vorzüglicher Rücksicht auf den deutschen Zollverein. Berlin 1847. S. 114 ff.

Deutschland darzustellen *): Nur einzelne kleine Staaten in Thüringen schlossen sich dem preußischen System an, zuerst Schwarzburg-Sondershausen mit der sog. Unterherrschaft **) Schwarzburg-Rudolstadt erst 1822, Weimar 1823 u. s. w. Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen erst 1828. Mit Köthen entspann sich aber ein sehr verdrießlicher Streit, der zu langen Verhandlungen vom Bundestage führte ***). Erst durch die Verträge mit Darmstadt †), und Kurhessen ††) wurde die Trennung des preußischen Staates, der östliche und westliche Zollverband beseitigt und ein Zollsystem für die Monarchie hergestellt! So langsam reifte die Erkenntniß der deutschen Regierungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Der wahre Gesichtspunct, aus welchem nach damaliger Sachlage das neue preußische Gesetz im deutschen Interesse betrachtet werden mußte, wäre gewesen, daß alle größeren europäischen Staaten von der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr Abgaben erhoben, und daß sie es in ihrer Gewalt hatten, einige Handelszweige vorzüglich zu belasten und zu beschränken. Sie mochten Recht oder Unrecht dabei haben, daß sie Hand an den Handel legten und seinen natürlichen Lauf nach ihrer Absicht zu lenken trachteten; immer mußte derjenige Staat schwach und wehrlos gegen seinen Nachbar erscheinen, der diesem allgemeinen Systeme nicht beitrat, und sich die Möglichkeit nicht erhielt, Freiheit und Zwang zu erwidern. Mögen auch Repressation sehr oft demjenigen mehr schaden, der sie ausübt, als dem, gegen den sie gerichtet sind, selbstständige Staaten können gleichwohl dieser Waffe nicht entbehren. Abgaben von der Verzehrung und dem Verbrauche inländischer Erzeugnisse können nicht bestehen, ohne Mittel die Zufuhr ähnlicher Waaren vom Auslande her gleichmäßig zu besteuern. Wer das Salz, den Branntwein, den

---

*) Staatzeitung 1819. Januar.

**) Vertrag vom 25. October 1819.

***) siehe weiter unten.

†) 14. 28. Febr. 8. März 1828.

††) 25. Aug. 1831.

Tabak, die das Land erzeugt, besteuern will, muß wenigstens die gleiche Abgabe auch von dem Salze, Branntwein und Tabak erheben, die vom Auslande eingehen.

Endlich aber ist, abgesehen von jedem Bedürfnisse der innern Verwaltung die Besteuerung des Handels mit dem Auslande überall eine bedeutende Hülfsquelle für die Finanzen. Keine dieser drei Beziehungen darf übersehen oder einseitig hervorgehoben werden, wenn es darauf ankommt, Steuersysteme für den äußern Handel richtig zu würdigen. Die Kraft aller dieser Systeme beruht darauf, daß der Handel auf möglichst wenigen Punkten in möglichst großen Massen vereinigt sei. Beispiele lagen damals gewiß in hinreichender Menge und von großem Gewichte vor. Es gab Länder, in welchen durch die Natur selbst aller Kleinhandel mit dem Auslande damals unmöglich gemacht war. Die nordamerikanischen Freistaaten grenzten damals auf der Landseite nur an weite Einöden, durch die noch keine Handelsstraße führte; ihre Küsten umgab das offene Weltmeer, nur befahrbar mit großen Schiffen, welche damals so tief im Wasser gingen, daß sie nur auf wenig Puncten den bekannten Häfen und Ankerplätzen sich gefahrlos dem Lande nähern konnten. In Folge dieser Lage konnte Nordamerika Zölle von zwanzig, dreißig und mehr Procenten mit großer Leichtigkeit und Sicherheit erheben. Es bezog davon jährlich die ungeheure Summe von 36 Millionen Thaler, womit es, ohne andere Abgabe, seine sämmtlichen Verwaltungskosten bestreiten, seine Schulden verzinsen und abbezahlen, seine Häfen befestigen, Kriegsschiffe bauen und große Nationalwerke ausführen konnte. Großbrittanniens Lage war damals nur insofern minder günstig, als es auch mit kleinen Fahrzeugen von der niederländischen und französischen Küste erreicht werden konnte. Dieser Küstenverkehr, abhängig von jedem Wechsel der Witterung, würde sich stets auf Kleinigkeiten beschränkt haben, die der Gunst des Augenblicks anvertraut werden konnten, wenn die ungeheuern englischen Einfuhrabgaben, die bei weitem zum Beispiel häufig den ganzen Einkaufspreis überstiegen, nicht so reichlich die Gefahr und Kosten des Schleichhandels

gelohnt hätten. Landgrenzen ließen damals bei dem Mangel der Eisenbahnen im Ganzen die Möglichkeit einer größeren Splitterung des Verkehrs zu, doch auch in sehr verschiedenem Verhältnisse. Sehr viele Handelsartikel vertrugen Landfracht nur auf kurze Strecken und mußten nothwendig den Flüssen folgen, wenn sie aus beträchtlichen Entfernungen herbeigeführt werden sollten. In schwach bebauten Ländern lagen die großen Heerstraßen, worauf allein das schwere Frachtfuhrwerk in allen Jahreszeiten sicher fortkommen konnte, weit auseinander. Gebirge boten nur sparsam an einzelnen Stellen Pässe dar, durch welche Handelsstraßen angelegt werden konnten. Nachbarn, welche strenge Zollsysteme hatten, öffneten ihre Grenzen dem Handel nur auf wenigen Puncten.

Vornehmlich aber lag es damals in der Natur des Handels selbst, daß er überall sich auf großen Märkten zu vereinigen suchte, wo der Zusammenfluß der Käufer, der Umfang und die Mannigfaltigkeit der Waarenlager und die Größe der in den Handel gebrachten Kapitale eine Sicherheit, Wohlfeilheit und Lebendigkeit des Handels und eine Vollkommenheit aller Anstalten zu seiner Erleichterung erzeugte, von der man im Kleinhandel keinen Begriff hatte. Ein größerer Staat konnte viel thun, um dem Handel diesen Character zu erhalten. Zunächst und vor Allem durch eine hohe Sicherheit und Freiheit der Personen und des Eigenthums; nur da, wo diese Sicherheit und Freiheit besteht, ist das Vaterland des Kapitalisten. Sodann durch Erweckung eines großen und edlen Geistes in den kaufmännischen Corporationen; die Geldmacht muß ihren natürlichen Rang nicht erschleichen und erbetteln, denn das macht schlau und trotzig, nicht klug und muthig. Endlich durch große Nationalwerke für die Communication aus einer umfassenden Ansicht entworfen, durchgeführt mit wahrem praktischen Geiste, und gepflegt mit Gemeinsinn und Ausdauer. Man soll hier rechnen, aber nicht wie der Nomade, der die Saat ausgräbt, um sie aufzuessen, weil er die Ernte nicht erwarten kann. Der Handel sucht sich der Besteuerung durch Zersplitterung zu entziehen, sobald er den Vortheil

der Vereinigung zu theuer erkaufen muß. Aus den Niederlagen wird ein Winkelkram, aus den reichen Läden Hausirer, aus den Frachtfuhren Packträger. Wer nur durch Aufsicht zu steuern weiß, ist genöthigt, sie in gleichem Maaß zu zersplittern, wodurch zuletzt Alles unübersehbar wird. Wer zum Schleichhändler, Packträger und Hausirer aufgezogen ist, hat selten mehr Neigung und Kraft, ein besseres Gewerbe zu ergreifen. Diese Lotterie mit ihren Gewinnen und Nieten, dies unstete umherschweifende Leben hat einen großen Reiz für Menschen, die nur dem Augenblicke angehören. Wo der Irrthum oder die Noth solches Gewerbe erzeugt hat, wird man der Aufsicht darüber sich nicht entziehen können. Daß aber diese Aufsicht nur erscheine als vorläufige Hülfe wider zeitliches Uebel, daß in dem Geiste des Steuersystems und der Steuerverwaltung die Kraft und der Beruf liege, die Keime eines edleren Lebens zu pflegen und aufzuziehen, daß vornehmlich das Steuerwesen nicht fremd sei den höhern Staatszwecken, nicht vorherrschen, sondern mit verwalten, nicht Zweck sondern Mittel sein wolle, dies ist es, woran eine verbesserte Verfassung erkannt werden möge.

Diese Grundsätze scheinen so klar, daß man hiernach die neue preußische Gesetzgebung von 1818 hätte beurtheilt glauben sollen. Allein weit entfernt, daß diesem so gewesen wäre, trat überall ein sehr großer Widerstand und eine tiefgreifende Bitterkeit gegen Preußen zu Tage. Klagen kamen von allen Seiten, insbesondere aus Sachsen. Man erinnerte von dort aus Preußen an sein bei Uebernahme der Provinz Sachsen gegebenes Versprechen, für das dem Könige von Sachsen übrig gebliebene Land durch die wohlwollendsten und ihm nöthigsten Einrichtungen im Nahrungsbetrieb zu schützen aber nicht zu beeinträchtigen, wie es nun geschehen sei. Die Tuchmacher im Voigtlande z. B. hätten früher das Stück ihrer Waare zu 60 Thlr. in das preußische Sachsen verkauft, und müßten sich nun seit Aufrichtung des neuen Zolltarifs mit 48 Thlr. begnügen, wodurch das Gewerbe zu Grunde ginge, Elend und Armuth täglich

steige*). Kurhessen wandte sofort Repressalien an und legte auf die aus Preußen kommenden Waaren, Erzeugnisse und Fabrikate dieselben Eingangsgebühren, welche nach dem preußischen Zolltarif an den Grenzen von kurhessischen Producten verlangt wurden. Ein bittrer Streit (geschürt durch den österreichischen General-Consul Ad. Müller in Leipzig **) mit Köthen regte die öffentliche Meinung, wie schon oben gesagt, noch mehr auf, und die Presse verfehlte nicht fast überall gegen Preußen Partei zu nehmen. Der bekannte Professor Krug zu Leipzig schrieb in einer Zeitschrift***) eine Kritik, welche den Beweis lieferte, daß auch in dem Kreise, wo man es am wenigsten hätte erwarten sollen, in dem Kreise der Staatswirthschaftslehrer, eine unendlich oberflächliche Kenntniß des volkswirthschaftlichen Lebens und seiner bewegenden Principien sich darlegte. Einzelne Ungeschicklichkeiten der Vertheidiger der preußischen Maßregeln, die nicht einmal von amtlicher Stelle hergekommen †) gaben Stoff zu den gehässigsten Angriffen, es wurde auf eben so oberflächliche Schriftsteller wie Krug war verwiesen ††), ja Letzterer ging so weit zu sagen:

> „selbst wenn es — das preußische Zollgesetz — eine Wohlthat für die kleinen benachbarten Staaten oder eingeschlossenen Enclaven so sei sie doch immer eine aufgedrungene und wenn es in Ansehung des Rechts schon bedenklich sei, die eigenen Unterthanen par force glücklich machen zu wollen, so sei es wohl in Ansehung fremder Unterthanen noch weit bedenklicher".

Preußen ließ sich aber zum Heile Deutschlands nicht irre machen und verfolgte fest und ruhig sein angenommenes Princip,

---

*) A. A. Ztg. 1819 Nr. 46.

**) Pertz Leben des Frh. v. Stein V S. 605. Briefwechsel zwischen Gentz und Ad. Müller S. 6. 7. 353.

***) Hermes 1819 III 279 ff.

†) z. B. Recension in der Allg. Litt. Ztg. 1819 Nr. 114.

††) Wiener Jahrb. der Litterat. V S. 283 verwies auf Pradts Gemälde von Europa.

und das Organ der preußischen Regierung, die Staatszeitung, erklärte *) bei Gelegenheit der Adresse eines Vereins von Kaufleuten und Fabrikanten, auf welche wir sogleich kommen werden; „Preußen werde schon seiner Lage wegen, mehr aber noch, weil die Vereinigung des einzelnen Interesses der deutschen Bundesstaaten in ein Gesammtinteresse für Preußen vorzüglich wünschenswerth sei, zu dem Plane einer völligen Handelsfreiheit (zwischen den deutschen Bundesstaaten) die Hand zu bieten am ersten geneigt sein, und werde am liebsten die Schwierigkeiten gehoben sehen, die sich der Ausführung entgegen zu stellen scheinen."

Eine große Kalamität war in Bezug auf die Handels- und Gewerbeverhältnisse durch Deutschland gegangen und die allgemeine Noth veranlaßte endlich, da die Bundesversammlung gar keine Anstalt machte, auf Grund der Art. 19 der B. A. die Zoll- und Handelssachen zu ordnen, eine Anzahl von Kaufleuten und Fabrikanten eine Eingabe an den Bundestag zu überreichen.

Ein von Kaufleuten und Fabrikanten bei Gelegenheit der frankfurter Messe gebildete deutsche Handels- und Gewerbsverein hatte nämlich in einer am 24. April 1819 gehaltenen allgemeinen Versammlung sich folgende Statuten gegeben **), unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Statuten bei der nächsten Zusammenkunft erst definitiv festgesetzt werden sollen, da mehrere Theile des deutschen Handels- und Fabrikantenstandes an der Berathung nicht Antheil nehmen konnten:

„1. Der Zweck des Vereins ist: in verfassungs- und gesetzmäßigem Wege zu streben, daß Handel und Gewerbe in Deutschland wieder gehoben werden.

2. Der Verein ist durchaus nicht politischer Natur. Er steht zum Staate ganz in demselben Verhältniß wie andere Privatvereine, z. B. Landwirthschaftliche, Gelehrten-Vereine.

---

*) 1819 Nr. 131.

**) A. A. Ztg. 1819 Nr. 130.

3. Der Ort der Zusammenkunft des Vereins ist Frankfurt a. Main. Hier wird derselbe zur Zeit der Oster- und Herbstmesse seine Sitzungen halten. Die Verhandlungen sollen ohne Ausnahme öffentlich bekannt gemacht werden.
4. Zum Behufe der geregelten Geschäftsführung bestellt der Verein einen Ausschuß, welchem er die Leitung der Geschäfte überträgt. Dieser Ausschuß besteht vor der Hand aus einem Correspondenten der Kaufmannschaft eines jeden deutschen Staates und einem Ersatzmanne. In der Folge soll es aber dem Handelsstande jeder bedeutenden Stadt freistehen, einen eigenen Correspondenten zu bestellen.
5. Der Ausschuß bereitet mit Hülfe eines gelehrten Geschäftsführers die Geschäfte vor, handelt in unbedeutenden Sachen für sich selbst, bringt bedeutendere an den ganzen Verein, und vollzieht die Beschlüsse desselben durch einen Vorsteher.
6. Die Art der Wahl des Ausschusses, des Vorstehers und des Geschäftsführers soll erst in der Herbstmesse mit Uebereinstimmung aller Theile definitiv festgestellt werden. Bis dahin soll bestellt werden: Johann Jacob Schnell aus Nürnberg als Vorsteher (Correspondent aus Bayern). Als Correspondenten: Leisner aus Hanau für Kurhessen, Hartmann, Commerzienrath aus Heidenheim, für Württemberg, Herrose aus Constanz für Baden, Ernst Weber in Gera für Sachsen, Bergrath Buderus für Nassau und Darmstadt.
7. Nothwendige Geschäfte, welche in der Zwischenzeit vorfallen, sollen von dem provisorischen Vorsteher und dem Geschäftsführer erledigt werden. An den Vorsteher Schnell sollen alle Notizen eingeschickt und von diesem dem Geschäftsführer zur Verbreitung für die künftige Herbstmesse mitgetheilt werden.
8. Der Bundesversammlung, den Regierungen der deutschen Staaten und dem Senat der freien Stadt Frankfurt

sollen zur schuldigen Ehrfurchtsbezeugung Exemplare dieser provisorischen Statuten eingereicht werden.

9. Auch sind sie der Kaufmannschaft aller derjenigen Staaten mitzutheilen, von welchen keine Mitglieder anwesend waren, und dieselben sollen zugleich eingeladen werden, dem Vereine beizutreten".

Nachdem die Vorstellung bei der Bundesversammlung eingegangen war, wurde v. Martens zum Berichterstatter darüber ernannt. Dieser gehörte zu denjenigen Gesandten, welche bis dahin der Erwartung des deutschen Volkes, soweit wie immer erreichbar schien, am Bundestage zu entsprechen suchte. Aber auch er erkannte nicht, welch ein Fortschritt der Entwickelung des gewerblichen und Handelsleben des Volkes in dem Versuch eines solchen Vereins, als sich der zu Frankfurt bildende Verein von Kaufleuten und Fabrikanten darstellte, zu Tage trat, wie dieser Anfang, diese Vorbereitung zu einer Association, zur Selbstbestimmung auf dem wichtigen Gebiete der Volkswirthschaft führen konnte. Er sagte in seinem Gutachten darüber*):

„Sofern diese Statuten der Bundesversammlung blos zu ihrer Notiz mitgetheilt werden, kann diese sich dabei begnügen, dieselben ad acta zu legen und der freien Stadt Frankfurt überlassen, wiefern sie diesen in ihrem Gebiete errichteten Verein autorisiren wolle.

Da aber dieser sich ernennende deutsche Handels- und Gewerbsverein unter diesem Namen auch eine von siebenzig Kaufleuten unterschriebenen Petition sub Nr. 40 des Einreichungs-Protocolls durch Herrn Professor List aus Tübingen. der sich als Bevollmächtigter des allgemeinen deutschen Handels- und Gewerbsvereins angibt, übergeben hat, worin derselbe auf die Abschaffung aller Zölle und Mauthen in dem Innern von Deutschland und auf die Anlegung einer allgemeinen Douanen-Linie gegen das Ausland anträgt; so wird die Bundesversammlung

---

*) B. Pr. 1819 §. 103 Beil. 26 loco dictaturae Fol. 279 ff.

sich wohl darüber entscheiden müssen, ob sie diese Eingabe des Herrn Professors List als eine von der moralischen Person dieses Vereins, oder lediglich als eine von einzelnen Kaufleuten durch einen Bevollmächtigten eingerichtete Bittschrift anzusehen und zu behandeln habe.

Nun wird zwar Niemand Privatpersonen, mithin auch einzelnen Kaufleuten, die Freiheit beschränken wollen, über Gegenstände, die ihr Gewerbe betreffen und zu ihrer Competenz gehören, sich zu besprechen, auch zu dem Ende in Gesellschaften zusammen zu treten; und in den, in den vorliegenden Statuten angekündigten Zwecken dieses Vereins liegt an sich gewiß nichts Unerlaubtes oder Bedenkliches.

Allein wenn diese Zusammentretung auf die Stiftung einer förmlich organisirten Gesellschaft gerichtet ist, welche ihren Vorsteher, ihren Ausschuß, ihre Correspondenten annimmt und sich fortwährend auf gesetzten Zeiten zu vereinigen und Beschlüsse zu fassen verabredet, und welche kurz nach ihrem Ursprunge schon beweist, daß ihr Zweck sich nicht darauf beschränke, wie andere Gelehrten-Vereine, durch wissenschaftliche Erörterungen einen Zweig des menschlichen Wissens seiner Vollkommenheit näher zu bringen, sondern den Regierungen Rathschläge zu geben und den darauf gerichteten Petitionen durch zahlreiche Unterschriften mehr Gewicht zu verschaffen, auch einer in der That nur noch aus einzelnen Kaufleuten und Fabrikanten einzelner Länder gebildeten Gesellschaft das Ansehen einer den Handelsstand aller deutschen Staaten repräsentirenden Gesellschaft zu geben; so kann nicht nur die Errichtung einer solchen Gesellschaft dem Staate, in welchem sie entsteht, nicht gleichgültig sein, sondern sie setzt, um die Rechte einer Körperschaft zu erlangen, mindestens die Genehmigung des Staates voraus, worin sie bestehen soll.

Schon unter diesem Gesichtspunkte glaube ich daher, daß, so lange die freie Stadt Frankfurt dieser bei ihr entstehenden Gesellschaft nicht ihre Genehmigung ertheilt und sie anerkannt hat, die Bundesversammlung von derselben als Verein gar keine

Notiz zu nehmen, sondern ihre jetzigen und künftigen Eingaben lediglich als von einzelnen Privatpersonen eingereicht, zu beurtheilen und zu behandeln hat.

Und wenn vollends, wie in dem vorliegenden Falle, Individuen einzelner Staaten sich als Bevollmächtigte eines ganzen Standes in denselben benehmen und unterzeichnen, indeß sie doch nur von einigen wenigen derselben dazu autorisirt worden, und diese Bevollmächtigten aus wenigen einzelnen Staaten sich für berufen halten, einen Handels- und Gewerbs-Verein für ganz Deutschland zu stiften, so scheint dies den Staaten, deren Unterthanen zu diesem Vereine gezogen werden, um so weniger gleichgültig zu sein, je weniger sich die spätere Tendenz dieser Gesellschaft aus den bloßen Worten der provisorischen Statuten verbürgen läßt, und daher manche Staaten sich bewogen finden könnten, ihre Unterthanen in Zeiten vor der Theilnahme an Verbindungen zu warnen, deren spätere Entwickelung diese vielleicht nicht vorauszusehen vermögen. Da nun in den Statuten sich zwar nur die oben angeführten Vorsteher und Correspondenten unterzeichnet finden, in der sub Nro. 40 eingereichten Petition aber sich siebenzig Kaufleute und Fabrikanten aus einigen deutschen Staaten unterzeichnet haben, ohne daß sie jedoch die Aechtheit dieser Unterschriften weiter, als durch die von Herrn Professor List erfolgte Uebergabe dieser Schrift, verbürgt findet, und noch mehrere Theilnehmer angekündiget worden sind; so glaubt Referent, daß, so viel die sub Nro. 43 eingereichten Statuten betrifft, die Bundesversammlung selbige vorerst lediglich ad acta zu legen, die Namens des Vereins übergebene Petition Nro. 40 als eine blos von einzelnen Privatpersonen durch ihren Bevollmächtigten eingereichte Vorstellung zu beurtheilen, im Uebrigen aber den Herren Gesandten der Staaten, aus welchen Kaufleute und Fabrikanten an diesem Vereine Theil genommen, zu überlassen habe, das Verzeichniß derselben ihren Regierungen einzusenden und diesen die weiteren desfallsigen Verfügungen zu überlassen;

und da letzteres keines besondern Beschlusses bedarf, so würde der Beschluß auf Nro. 43 sich blos darauf beschränken können,

> daß die von dem Herrn J. J. Schnell unter Nro. 43. eingereichten Statuten eines hier geschlossenen Vereins vorerst lediglich ad acta zu legen sein".

Zu gleicher Zeit ging aber auch eine Bittschrift des Professor List aus Tübingen als Bevollmächtigter des oben genannten Vereins der in Frankfurt am Main versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten,

> „um Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen deutschen, auf das Princip der Retorsion beruhenden Zoll-Systems gegen die angrenzenden Staaten", ein.

In dieser Bittschrift wurde, unter Vorstellung des schauerlichen Zerfalls deutscher Gewerbe und Handlung, die Ursache dieses Uebels in den Mängeln der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland gesucht.

Der Wohlstand der Völker werde durch Fesseln gebeugt, welche der Production und dem Verkehr der Güter angelegt würden. Nur durch allgemeinen, freien, unbeschränkten Handelsverkehr könnten die Völker der Erde den höchsten Grad des physischen Wohlstandes erreichen.

Daß inländische Industrie durch Mauthen und Zölle geweckt werde, sei irrig; diese würden nur zu Prämien für die Schleichhändler und wirkten nachtheilig auf alle inländische Industrie zurück.

Deutschland, umgürtet von englischen, französischen, niederländischen rc. Douanen, thue als Gesammtstaat nichts, was jene Nachbarstaaten nöthigen könnte, zur allgemeinen Handelsfreiheit für Europa die Hände zu bieten.

Dagegen beschränkten die Deutschen sich selbst um so mehr, 38 Zoll- und Mauth-Linien in Deutschland lähmten den Verkehr im Innern.

Zoll und Mauth könnten, wie der Krieg, nur als Vertheidigung gerechtfertiget werden, und je kleiner der Staat sei, der eine Mauth errichte, desto größer sei das Uebel. Daher seien 38 Mauth-Linien dem Volke Deutschlands ungleich schädlicher, als eine Douanen-Linie von Deutschlands Grenzen, wenn auch die Zollsätze dort dreimal höher wären. Daher könne nur die Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und die Errichtung einer allgemeinen Zoll-Linie des ganzen Bundes dem deutschen Handels- und Gewerbstande wieder aufhelfen.

Als Hauptgrund wider diese Maasregel werde gewöhnlich der dadurch entstehende Ausfall in den Finanzen der einzelnen Staaten vorgeschützt; allein dieser Einwurf sei leicht zu heben, denn

1. habe noch keine Regierung öffentlich behauptet, daß sie Zölle und Mauthen anlegen, in der einzigen Absicht, dadurch zu Gelde zu kommen, vielmehr ergäben die mehresten Voreingänge der Zollordnungen, daß die Zölle angesetzt würden, um die inländische Industrie zu heben; wenn also bewiesen werde, daß diese dadurch zerstört werde, so sei kein Grund, sie beizubehalten.
2. Durch den Ertrag der Bundes-Douanen werde ein beträchtlicher Theil des Ausfalls gedeckt, das Uebrige könne durch directe Besteurungen ergänzt werden.
3. Die Erhebung der Zölle und Mauthen verleite zu unerlaubter Umgehung derselben, schade der Moralität der Völker und setze das Ansehen der Staatsgewalt herab, wenn ein Theil der Staatsdienerschaft (das Zollpersonal) dem Volke feindlich gegenüber gestellt werde.
4. Die Natur des deutschen Bundes erheische unerläßig die vorgeschlagenen Maaßregeln; der Bund sei verpflichtet, die Mitglieder desselben gegen das Ausland nicht blos durch bewaffnete Macht, sondern auch duch Bundes-Douanen zu schützen. Zoll und Mauthen im Innern des Bundes seine

Bande, welche weder National-Wohlstand, noch National-Gefühle aufkommen ließen.

Hierauf erwähnten die Bittsteller der neuen preußischen Zollordnung, welche sie als die Veranlassung zu ihrer Bittschrift bezeichneten. Dieses Mauthsystem, scheine, sagten sie, nicht sowohl gegen den Handel mit dem Auslande, als gegen den mit Deutschland gerichtet zu sein, weil der Zoll nach dem Gewichte bestimmt sei, und daher, wenn die auswärtigen Nationen, welche mit Preußen einst nur mit feineren, mithin leichteren Waaren verkehrten, nur etwa 6 Procent bezahlten, der für die deutschen, mit gröberen und schwereren Waaren Handelnden meistens 25 bis 30, ja öfters 50 Prozent betrage, welches einem Einfuhr-Verbote gleich sei. Eben so drückend erscheine der Durchfuhrzoll, der für einige, z. B. ordinäre Wollen-Waaren 4½ Prozent betrage, und ganz Deutschland Preußen zinsbar in Ansehung aller derjenigen Güter mache, welche auf dem Rhein, auf der Weser und Elbe durchpassirten und die zur Leipziger, Naumburger und Frankfurter Messe gingen.

Da durch die Aufrechthaltung dieses Zollgesetzes der deutsche Handel total ruinirt würde, mithin dasselbe dem Geiste des Bundes schroff entgegen stehe, so müsse man annehmen, daß Preußen dabei die große Absicht hege, durch dieses Zollsystem die übrigen Staaten Deutschlands zu veranlassen, sich endlich einer völligen Handelsfreiheit, die Preußen selbst vor allen andern wünschen müsse, zu vergleichen.

Nach diesen Prämissen tragen die Bittsteller der Bundesversammlung die Bitte vor:

1. daß die Zölle und Mauthen im Innern von Deutschland aufgehoben, dagegen aber
2. ein auf dem Grundsatz der Retorsion beruhendes Zollsystem gegen fremde Nationen aufgestellt werden möchte, bis auch sie den Grundsatz der europäischen Handelsfreiheit anerkennten.

Sie fügten noch hinzu, daß, da sie wohl fühlten, daß die

Verderblichkeit der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands durch Detail-Ausführungen und Berechnungen nachgewiesen sein sollte, sie diese in Gemeinschaft mit dem sämmtlichen Handels- und Gewerbstande ihrer Länder zu entwerfen und nachträglich einzureichen sich vorbehielten.

---

v. Martens als Berichterstatter der Bundesversammlung sah, wie schon oben gesagt, in der Bittschrift des deutschen Handels und Gewerbvereins nur eine von 70 Individuen unterschriebene Bittschrift Einzelner an, und legte derselben keine Wichtigkeit bei. Er sagte:

„In der Sache selbst ist zwar der Gegenstand, der in dieser Bittschrift behandelt wird, sofern er die Beförderung des Handels und Gewerbes betrifft, gar wohl geeignet, um in der Bundesversammlung erörtert zu werden, da in dem 19. Artikel der Bundesacte die Bundesglieder sich vorbehalten haben, in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten in Berathung zu treten, und die Wichtigkeit und Dringlichkeit läßt sich nicht verkennen, wenn man auch hier unerörtert lassen kann, wiefern bei der in dieser Bittschrift enthaltenen Schilderung des schauerlichen Zerfalles der deutschen Gewerbe und Handlung richtig abgewogen worden, wie Vieles daran auf die Rechnung der Zölle zu setzen, und wie Vieles dem Zusammentreffen solcher Umstände bei zu messen sei, in deren Folge eine Stockung des Handels und Gewerbes augenblicklich fast in allen Ländern gefühlt und beklagt wird.

Die Bundesversammlung hat ihren Wunsch, auch ohne Aufforderung von Privatpersonen, für das Beste des innern Verkehrs Sorge zu tragen, schon dadurch bethätigt, daß sie, auf die erste Veranlassung eines ihrer Mitglieder, die Einführung eines freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln zum Gegenstande einer sehr ernsten und sorgfältigen Berathung gemacht, allein die Erfahrung hat gelehrt, wie schwer es hält, selbst über

diesen speciellen Punkt zu einer allgemeinen Vereinbarung zwischen einer Zahl von einander unabhängiger Staaten zu kommen, wenn gleich die Hoffnung dazu nicht als aufgegeben anzusehen ist.

Der viel weiter gehende Vorschlag, den diese Bittschrift enthält, alle inneren Zölle abzuschaffen und sie an die Grenze zu verlegen, kann allerdings theoretisch sehr scheinbar als vortheilhaft dargestellt werden, vollends wenn man den Ansichten der Bittsteller folgen zu können glaubte, daß durch diese Maaßregel die fremden Mächte zur Einführung einer allgemeinen Handelsfreiheit bewogen werden könnten, und so nach und nach in Europa, und wer weis, auch in andern Theilen der Welt, eine allgemeine Handelsfreiheit eingeführt werde, bei welcher alle Völker sich wie Brüder behandelten, und, bei völlig freiem Verkehr mit allen Producten der Natur und Kunst, nur demjenigen der Vorzug des Reichthums gebühren werde, der den höchsten Grad der Industrie bei sich zu erreichen wisse*).

Allein, indem die Bundesversammlung ihren hohen Committenten überlassen muß, wiefern diese eine solche Ansicht theilen und für ausführbar halten, kann sie, ohne denselben vorgreifen zu wollen, sich wohl nicht verhehlen, welche große Schwierigkeiten sich der Erfüllung entgegen stellen, und wie der Antrag, sowie er gestellt worden, wohl nicht geeignet sei, um unmittelbar eine Berathung des Bundestags nach sich zu ziehen, wenn schon auch die in demselben enthaltenen Ideen mit berücksichtiget zu werden verdienen, wenn die Bundesversammlung die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte ferner zum Gegenstande ihrer Berathung machen wird.

Der Antrag enthält zwei Punkte:

1. die Anschaffung aller innern Zölle und Mauthen in Deutschland
2. an deren Stelle die Anlegung einer allgemeinen Douanen-Linie gegen das Ausland.

---

*) Dies hatten die Bittsteller nicht gemeint, sondern gerade im Gegentheil behauptet, daß man so lange Retorsion gegen das Ausland anwenden müsse, bis dasselbe zur Concession in Deutschland sich geneigt fände.

Was den ersten Punkt betrifft, so lehrt die Erfahrung, wie schwer es selbst in einfachen, aus ursprünglich verschiedenen Provinzen bestehenden Reichen ist, die sämmtlichen Provinzialzölle abzuschaffen und an die Grenzen vorzulegen; davon hat Frankreich in den Zeiten vor der Revolution bei manchen desfalls gemachten vergeblichen Versuchen ein redendes Beispiel gegeben, und wenn es der, alle vorigen Bande lösenden Revolution möglich war, dies zu bewirken, so war der Vortheil davon um diesen Preis wohl zu theuer erkauft, und es ist gewiß die Absicht der Bittsteller nicht, diese hervorzurufen, oder Frankreich darum zu beneiden. Schon als Deutschland immer gemeinsamer höchster Gewalt unterworfen war, ist viel und oft mit Grund über die Mannigfaltigkeit der Land- und Wasserzölle und Mauthen geklagt worden, doch ist es Niemanden eingefallen, auf mehr als auf die Ermäßigung und mögliche Vereinfachung derselben anzutragen, weil man wohl damals glaubte, seine Wünsche nur auf dies Erreichbare beschränken zu müssen.

Jetzt, wo Deutschland nach seiner selbst gewählten und von den europäischen Mächten garantirten Verfassung nicht mehr einen Staat ausmacht, sondern aus souverainen, durch einen gleichen Staatenbund vereinigten Staaten besteht, ist die Schwierigkeit unverkennbar noch größer, eine so gänzliche Veränderung, wie die Bittsteller in Hinsicht der Zölle und Mauthen wünschen, durch eine Vereinbarung, zu der nothwendig alle und jede Mitglieder zustimmen müßten, zu bewirken.

In Ländern, wo die Zölle und Mauthen einen bedeutenden Theil der Landes-Revenüen ausmachen, wird man es schwerlich dem Staate zumuthen können, diese aufzuopfern, um den Ersatz dafür theils durch einigen Antheil an dem Ertrag der Grenzzölle theils durch neue directe Steuern zu decken, welcher letztere Vorschlag wohl den Beifall der Kenner nicht erhalten wird, zumal wenn man bedenkt, daß zur vollständigen Erreichung der bezweckten gänzlichen Handelsfreiheit, die Zölle und Mauthen, im strengeren Sinne des Wortes, nicht die einzigen indirecten Abgaben sein würden, die im Innern abgeschaft werden müßten,

und wenn auch dafür der Ersatz durch directe Steuern gedeckt werden sollte, sich dabei wohl der Handelsstand sehr gut, aber der Staat und die übrigen Stände in demselben desto schlechter befinden würden.

Zweitens. Der Vorschlag der Errichtung einer allgemeinen, auf Retorsion gebauten Douanenlinie hat in der Ausführung wohl nicht weniger Schwierigkeiten, wenn man auch nur bedenkt, daß zu dem Ende alle oder doch die mehrsten der zwischen einzelnen Staaten und dem Auslande bestehenden Handelsverträge über den Haufen geworfen werden müßten, auch daß einzelne Bundesstaaten in Ansehung einiger ihrer Provinzen zu dem Auslande zu zählen sind, und diesen wohl nicht zugemuthet werden kann, an der Grenze zwischen beiden eine Bundesdouane zu dulden.

Die Schilderung dieser Schwierigkeiten hat übrigens nicht zum Zweck, das theoretisch Wünschenswerthe dieses Antrags in Zweifel zu ziehen, wohl aber die Erwartungen von der Möglichkeit seiner baldigen Erreichung zu mäßigen.

Daß es übrigens sehr wünschenswerth sei, daß sich die Bundesglieder baldmöglichst unter einander über eine billige Ermäßigung der Zölle und Mauthen, zumal die Transitozölle, vereinigen und sich dadurch der Nothwendigkeit der den freundschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder so wenig entsprechenden Retorsionen überheben möchten, wird wohl ein Jeder einsehen, und dürfte es nicht erst der Aufforderung von Privatpersonen bedürfen, um die Bundesglieder geneigt zu machen, sich die Erfüllung des 19. Artikels angelegen sein zu lassen, wenn gleich auch hierin mehr von besonderen Vereinbarungen zwischen einzelnen, insonderheit benachbarten Staaten, als von allgemeinen Bundestagsbeschlüssen zu erwarten sein möchte.

Uebrigens wird es den Kaufleuten und Fabrikanten eines jeden einzelnen Bundesstaates unbenommen sein, wenn sie sich durch die in andern Staaten ergriffenen, die Freiheit des Gewerbes hemmenden Maßregeln beschwert fühlen, sich desfalls an ihre eigenen Souveraine zu wenden, und von diesen zu erbitten,

daß sie die Abstellung derselben durch Unterhandlungen auf diplomatischen Wegen zu erlangen suchten, und wenn diese den gehofften Erfolg nicht hätten, daraus aber gegründete Beschwerden, nicht blos einzelner Kaufleute, sondern der Bundesstaaten unter einander erwachsen würden, könnten sich diese Fälle zur wirksamen Verwendung des Bundes eignen.

Da aber die Unterzeichner der Bittschrift diesen Weg nicht gewählt haben, den einzelnen Privatpersonen der verschiedenen Bundesstaaten aber in staatsrechtlichen Gegenständen dieser Art das Recht nicht eingeräumt werden kann, sich mit Uebergehung ihrer Obrigkeit, mit ihren Beschwerden und Petitionen unmittelbar an die Bundesversammlung zu wenden; so scheint es, daß die Bundesversammlung sich nur bewogen finden könne, über den in Frage stehenden Gegenstand nachstehenden Beschluß zu fassen und zur Kenntniß der Unterzeichner der Bittschrift gelangen zu lassen:

„Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundesversammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Art. 19 der Bundesacte berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemüht sein, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels, vereiniget mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht.

Zu dem Ende wird die Bundesversammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand erbitten, und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbstande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren“.

Diesem Antrage gemäß wurde von der Bundesversammlung der Beschluß auch gezogen. *)

Indessen waren die volkswirthschaftlichen Zustände überall zu bedenklich geworden, als daß nicht einzelne einsichtige Regierungen mehrmals den Versuch gemacht hätten, einen andern Zustand herbeizuführen. Die am meisten leidenden thüringischen Fürsten ergriffen von Neuem das Wort bei der Bundesversammlung.

Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser äußerten in der 26. Sitzung vom 22. Juli 1819 **) mit besonderer Beziehung auf den Fabrikstand in dem Thüringer Walde:

„Die von allen Seiten lautwerdenden Klagen, daß Deutschland mit Producten solcher auswärtiger Staaten überschwemmt werde, in welcher den Erzeugnissen des deutschen Arbeitsfleißes der Eingang versagt sei, und daß durch die neuerlich in einigen großen Bundesstaaten auf alle ein- und ausgehende Waaren gelegten Zoll- und Mauthabgaben die inländischen Fabriken und der Handel nicht nur auf das Höchste bedrängt, sondern hier und da ganz vernichtet werde, schienen eine baldige Berathung über diesen Gegenstand nöthig zu machen. Es liege unwidersprechlich in den Worten der Bundesacte, und noch mehr in dem Geiste des Vereins, daß Deutschland ein Ganzes bilden solle. Dieses sei aber unmöglich, so lange durch Zoll und Mauthlinien im Innern, benachbarte Bundesstaaten als Ausland behandelt und die Reibungen vermehrt würden, statt durch die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes vermindert zu werden. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser erkannten es als Pflicht an, immer und vor allen Dingen das deutsche Nationalwohl im Auge zu haben, und das öfterhin und oft nur scheinbare Interesse des einzelnen Staates demselben unterzuordnen. Der Nachtheil der ihren Cassen daraus erwachsen könnte, werde sie daher nicht

---

*) B. Pr. 1819. 19. Sitz. 24. Mai 1819 §. 103.
**) B. Pr. 1819 §. 152.

abhalten, für die unbedingteste Erweiterung der Gewerbe und Handelsfreiheit in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu stimmen. Der Art. 19 der Bundesacte spreche deutlich aus, daß bei der ersten Versammlung der Bundesversammlung die Grundsätze wegen des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten in Berathung genommen werden sollten und es scheine daher dringend nothwendig, daß ohne längern Anstand ein Ausschuß gewählt werde, der sich mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftige, und Vorschläge thue, wie dem nicht blos drohenden, sondern nun schon eingetretenen Uebel abgeholfen, und den billigen Wünschen des deutschen Arbeitsfleißes entsprochen werden könne".

Auf diesen würdigen und wahrhaft nationalen Vortrag der sächsischen Häuser wurde beschlossen:

„1. die in Bezug auf den Art. 19 der Bundesacte, und in Gemäßheit des in der 19. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses, §. 103. Nr. 2; von den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern abgegebenen Erklärung vorerst zur Sammlung zu nehmen; zugleich aber

2. an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieselben bald, und noch im Laufe der nächsten Ferien anher gelangen zu lassen, damit

3. nach Wiedereröffnung der Sitzung eine eigene Commission ernannt werden könne, welche

4. die eingehenden Erklärungen zusammen zu stellen, mit ihrem Gutachten der Bundesversammlung vorzulegen, und dieselbe durch diese nöthige Vorarbeit in den Stand zu setzen hätte, demnächst diesen wichtigen Gegenstand einer reifen Berathung zu unterwerfen."

Die großherzoglich hessen-darmstädtische Regierung ließ gleich darauf ebenfalls in entschiedener Weise erklären*), daß von dem

---

*) B. Pr. 1819. 28. Sitz. 5. Aug. §. 168.

Augenblick an, wo die ehemalige deutsche Reichsverfassung aufhörte, von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß es von den nachtheiligsten Folgen für den deutschen Nationalwohlstand sein werde, wenn jeder deutsche Souverain, nunmehr der wohlthätigen Fesseln entledigt, welche die deutsche Reichsverfassung den Landesherrn in Beziehung auf das Zollwesen in ihren Territorien angelegt hatte, sich isoliren und das Zollwesen auf eine willkürliche Art das Interesse der Bundesgenossen nicht berücksichtigend ordnen wolle.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, habe die Regierung die Zolleinrichtungen im Großherzogthum Hessen ganz in dem Stande belassen, wie sie zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gewesen waren, ohne die bedeutenden finanziellen Vortheile zu beachten, welche ein verändertes Zollsystem, nach der Lage der großherzoglichen Lande, den Staatscassen gebracht haben würde.

Mit Bedauern mußte dagegen wahrgenommen werden, daß mehrere deutsche Bundesstaaten eine andere Ansicht ergriffen, und mit Aufhebung alles Unterschiedes zwischen ganz fremden Staaten und deutscher Bundeslanden, ihr Zollwesen nach Grundsätzen des Mercantilsystems geordnet haben. Die dadurch dem Nahrungsstande der Bewohner des Großherzogthums zugefügten Nachtheile sind sehr fühlbar geworden.

Aufgefordert durch die zahlreichen Beschwerden der Unterthanen, habe sie daher die Gesandtschaft beauftragt, bei der Bundesversammlung auf einen gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freien Handelsverkehr in der Art anzutragen, daß unabhängig von demjenigen, was in Beziehung auf die Handelsverhältnisse Deutschlands gegen nicht deutsche Staaten künftig etwa zu beschließen sein möchte, bei allen Producten und Fabrikaten deutscher Bundesstaaten, in keinem Bundesstaat ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Waaren, insofern sie nur aus einem deutschen Bundesstaate herrühren, keinen andern Beschänkungen, als auch der Verkehr mit inländischen Waaren unterliegen dürfe; und daß allenfalls auf alle blos transitirenden Waaren eine mäßige Abgabe nach gleichförmigen Grundsätzen regulirt werden möchte. Man kam hierauf

überein, diese Erklärung, bis die übrigen noch eingehen würden, zurückzulegen. Auch Baden gab eine Erklärung ab.

Hier wirkte schon Nebenius, dessen Denkschrift bei den Wiener Ministerial-Conferenzen 1840 die Grundlage der Verhandlungen bildete. Die Erklärung war einfach, klar, würdig und vollkommen den Verhältnissen angemessen. Sie lautete:

„Die großherzoglich badische Regierung hat je und allezeit dem Grundsatze des freien Handels und Verkehrs practisch gehuldigt, und seine königliche Hoheit der Großherzog schließen sich mit Vergnügen dem Vorschlage an, daß ein solches System für den ganzen Umfang Deutschlands befolgt werde, damit nicht das Isolirungssystem der Einzelnen Retorsionen zur Folge hat, welche das, was in das wirkliche Leben übergehen soll, auf einen sterilen theoretischen Satz reduciren.

Unter den vielen längst erörterten Gesichtspuncten, welche dieser äußerst wichtige Gegenstand darbietet, will man hier nur den herausheben, daß das gemeinsame Band der deutschen Staaten sich nicht blos in Formen und Worten, sondern auch in reellen wohlthätigen Folgen darstellen müsse, namentlich in solchen gemeinnützlich wesentlichen Beziehungen.

Ein System, zu welchem Badens Regenten aus Gründen des selbst erkannten Gemeinwohls schon längst die Hände boten, ist jetzt allgemeiner Wunsch der Gesammtheit, der sich von allen Seiten vielfach und dringend ausspricht, und den, nach dem bestimmten Auftrage Sr. königl. Hoheit von der Gesandtschaft zu machenden Antrag hinlänglich motivirt,

„auf die schleunigste Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit, und zwar in dem Maße anzutragen, daß dieses wohlthätigste Werk, selbst durch ein Retorsionssystem Deutschlands gegen auswärtige Staaten nicht verzögert und aufgehalten werde“.

Die Gesandtschaften von Württemberg, Kurhessen, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern, sprachen sich ebenfalls dafür aus, daß der Handel möglichst freigegeben und

der Fesseln entledigt werden, die demselben gegenwärtig in Deutschland angelegt wären.

Beim Schlusse der Sitzungen des Jahres 1819 (§. 219) wurde unter den Gegenständen, über welche Instructionen einzuholen seien, um bei Wiedereröffnung des Bundestags nach den Ferien dieselben unverweilt verhandeln und zu einer endlichen Beschlußnahme bringen zu können, auch genannt.

6. Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, soviel die Verschiedenheit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können".

In der 35. Sitzung vom 20. September 1819 (§. 233) sprachen die Gesandtschaften Baiern, Hannover, Mecklenburg und Anhalt ihre lebhafte Theilnahme an dem soeben zur Sprache gebrachten Gegenstande aus. Aber dennoch geschah nichts.

Während der Dauer der Ministerial-Conferenzen vom 4. März bis zum 29. Mai 1820 wurde am 4. Mai 1820 in vertraulicher Sitzung zu Frankfurt beschlossen, die von Schnell, List und Arnoldi, Namens des s. g. Handels- und Gewerbvereins sollen so lange ad acta genommen werden, bis die nachgesuchte Instruction eine Berathung des 19. Art. der B. A. möglich machten*).

Bei den Wiener Ministerialconferenzen kamen die Handelsangelegenheiten ebenfalls zur Sprache. Es wurde dieserhalb ein besonderer Ausschuß bestellt, der am 4. März 1820 Vortrag erstattete**)

---

*) Ungedruckte Registratur vom 4. Mai 1820.

**) Wiener Ministerial-Conferenz 18. Sitz.

Hierin ist gesagt:

Dem zehnten Ausschusse sei der Auftrag geworden, gutachtliche Vorschläge darüber vorzulegen, wie dem Art. 19 der Bundesacte durch solche Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten Genüge geschehen könne, als die Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse und zumal die besondern Steuersysteme der einzelnen Staaten zulassen möchten.

In der Art, wie diese Aufgabe gestellt sei, liege schon die Andeutung und Anerkennung der Schwierigkeit ihrer Lösung. Diese Schwierigkeit habe sich bei näherer Beleuchtung des Gegenstandes nur zu sehr bestätigt.

Nachdem der Ausschuß alle, sowohl in seiner Mitte ausgesprochenen, als ihm von einigen andern der Bevollmächtigten vorgelegten Wünsche und Ansichten auf das Sorgfältigste geprüft, und keinen Versuch unterlassen habe, um solche, so weit es die Verschiedenheit der Zoll- Steuer- und Gewerb-Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten für jetzt nur irgend gestatte, unter sich auszugleichen, und in einem einhelligen Beschlusse zu vereinigen, sehe sich derselbe genöthigt, seine Anträge auf folgende mehr vorbereitende als entscheidende, keinen künftigen bundesförderlichen Beschlüssen vorgreifende Bestimmungen zu beschränken:

I.

Die Bundesversammlung habe die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit auch des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit anzusehen, und sich fortwährend zu bestreben, die diesem Endzweck entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

II.

Sie habe zur nähern Bearbeitung dieser Gegenstände einen Ausschuß zu bestellen, und demselben die Befugniß zu ertheilen, zu seinen Berathungen diejenigen Sachverständige zuzuziehen,

welche einzelne Bundesstaaten zu diesem Ende abzuordnen sich veranlaßt finden möchten.

III.

Zuvörderst und vorzugsweise habe die Bundesversammlung ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh wieder angeknüpft und eine Vereinbarung darüber nach Möglichkeit befördert und zur Ausführung gebracht werde.

IV.

Um auf der Flußschiffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machten sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen so thätig zu betreiben, und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen könne, wie auch da, wo keine Unterhandlungen eingeleitet seien, solche baldthunlichst eintreten zu lassen.

V.

Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen den sämmtlichen Gesandten am Bundestag zu ertheilenden Instructionen seien denselben bis zur kürzesten Zeit zuzusenden.

In der 28. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen am 11. Mai wurden fernere Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen.

Metternich sprach hierbei seine Ueberzeugung aus, daß ein allgemeines deutsches Handelssystem, und eine die *gesammten* Bundesstaaten umfassende Handelsgesetzgebung wohl nur als *fromme* Wünsche zu betrachten wären, in der Wirklichkeit aber *jeder* Regierung überlassen bleiben müsse, auf *practischem*

Wege, durch freie Berathung und Vereinbarung mit ihren Nachbarn das Mögliche zu erreichen.

v. Marschall gab die Erklärung ab, daß nach diesseitiger Ueberzeugung nichts mehr zu wünschen, als daß es möglich gewesen wäre, in Hinsicht auf Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten über irgend eine den Handel und Verkehr wirklich befördernde Bestimmung sich zu vereinigen. In den von dem Ausschusse aufgestellten Sätzen werde von Neuem, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bewohner der deutschen Bundesstaaten, die Nothwendigkeit der Beförderung des freien Verkehrs anerkannt, allein es scheine in den nachfolgenden Sätzen nichts zu liegen, als was eine wirliche Beförderung des Handels und Verkehrs als wirkliche Erfüllung des auch hier anerkannten Bedürfnisses angesehen werden werde.

Wenn es den zu Wien versammelten Kabinetten unmöglich gewesen, sich in dieser Beziehung über solche Bestimmungen zu vereinigen, wie solle dieses der Bundesversammlung möglich werden, die sich schon lange ohne Erfolg mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt habe, und dazu bereits durch den 19. Artikel der Bundesacte angewiesen sei?

Die Bekanntwerdung der hier ausgesprochenen Sätze dürfte also unter solchen Umständen die Wirkung hervorbringen, die Hoffnungen der Bewohner der deutschen Staaten, daß irgend eine Erleichterung ihnen wirklich werde zu Theil werden, noch mehr zu schwächen.

Es dürfte daher auch besser sein, diesen Gegenstand hier unberührt zu lassen, als ihn mit den vorgeschlagenen Sätzen, wenn nicht beliebt werden sollte, ihnen eine andere Fassung zu geben, an die Bundesversammlung zurückzuweisen.

Die Mehrheit der übrigen Bevollmächtigten war jedoch mit dieser Absicht nicht einverstanden, sondern hielt es für rathsam und nützlich, daß nachdem die Conferenz sich einmal mit der Handelsfrage beschäftigt habe, sie die dabei obwaltenden Schwierigkeiten rein ausspreche, zugleich aber der Bundesversammlung

die weitere Behandlung dieser Frage dringend zur Pflicht mache.

In derselben Sitzung verlas der großherzoglich und herzoglich sächsische Abgeordnete, Baron von Fritsch einen Aufsatz, in welchem dargethan war, daß die Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte das zuverlässigste Mittel darbiete, die Ruhe in dem gesammten Deutschland zu erhalten und zu befestigen. So wenig auch die Schwierigkeiten zu verkennen seien, welche in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten beruhten und es zur Unmöglichkeit machten, daß jetzt bereits eine durchgängige Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt werde, so sei es doch ohne Zweifel eben so möglich alsdringlich, einige leitende Grundsätze aufzustellen, welche zur weiteren Entwickelung und Ausbildung der Bundesversammlung überlassen werden könnten.

Man solle nicht säumen, den Grundsatz zu verkündigen, daß die Freiheit des Getreidehandels und des Verkehrs mit den Lebensmitteln in den deutschen Bundesstaaten nie unterbrochen werden solle. Die Conferenz habe das ausgezeichnete Verdienst sich erworben, die Begriffe über die Bundesverhältnisse berichtigt und Irrthümer aufgeklärt zu haben, wodurch der Keim vieler Streitigkeiten erstickt worden sei. — Sollte es ihr nicht noch gelingen, die allgemeine Frage sowohl über die Handelsfreiheit, als auch die Frage zu erörtern und zu beleuchten, ob ein Bundesstaat das Recht besitze, sein angenommenes Finanzsystem auf die Consumtion des Nachbarstaates auszudehnen?

Der großherzoglich und herzoglich sächsische Abgeordnete sei befehligt, gegen die Fortdauer des dermaligen Zustandes als eines rechtlichen, im Sinne der Bundesacte, eine förmliche Protestation niederzulegen, und die nachdrücklichsten Anträge beim Bundestage nach Maßgabe und auf den Grund der Bundesacte Art. 19 vorzubehalten. Da in diesem Aufsatze der nachbarlichen Handelsverhältnisse erwähnt wird, so bemerkte der preußische Staatsminister Graf von Bernstorff, daß er keine Bundesverhältnisse kenne, nach welchen solche Souverainetäts

rechte, als man hier anfechten wolle, auch nur zweifelhaft erschei-
nen könnten. —

Nach einer lange fortgesetzten Discussion über diesen Gegen-
stand machte Fürst Metternich bemerklich, daß die Wiener Con-
ferenz keineswegs berufen sei, sich auf Streitfragen, wie die bei
Gelegenheit dieser Discussion aufgeworfenen, einzulassen, indem
für solche, wenn sie einmal verhandelt werden müßten, die Bundes-
versammlung in den Schranken ihrer verfassungsmäßigen Com-
petenz und der Rechtsweg offen stände.

Da die Besprechungen übrigens zu keinem bestimmten
Resultate führten, so behielt man sich vor, den III. Satz, wegen
Freiheit des Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln,
für dessen unmittelbare Erledigung die kaiserlich österreichischen,
königlich preußischen und königlich baierischen, sowie sämmtliche
übrigen Bevollmächtigten sich vorläufig im günstigsten Sinne
erklärten, in der nächsten Sitzung zur Berathung zu ziehen.

Die 29. Sitzung eröffnete Fürst von Metternich mit der
Bemerkung, daß man sich über einige in den Anträgen berührte
Puncte vielleicht hier schon vereinigen und bestimmt aussprechen
könnte, so daß alsdann nur die übrigen dem Bundestage zur
ferneren Bearbeitung zu übergeben sein würden. Zu jenen
Puncten gehöre vorzüglich der freie Verkehr mit Getreide und
andern nothwendigen Lebensmitteln, über welchen man sich bereits
von allen Seiten günstig erklärt habe, und für welchen derr
Fürst in wenigen Tagen auch die definitive Zustimmung
des Kaisers, oder wenigstens eine Entschließung zu er-
halten hoffe, wodurch eine baldige Vereinigung am Bundestage
bewirkt werden könnte.

Rücksichtlich der Flußschiffahrt wurde in derselben Sitzung
eine veränderte Fassung des hierauf bezüglichen Artikels ange-
nommen.

In der 32. Sitzung vom 20. Mai äußerte Fürst von
Metternich, daß in Ansehung des vorläufig besprochenen Artikels,
wegen des freien Verkehrs mit Getreide und Lebensmittel

erst nach Eingang der noch zu erwartenden Resolution des Kaisers eine Entschließung zu fassen, und im Falle der Zustimmung desselben dieser Artikel, sowie der wegen der Flußschiffahrt als definitiv feststehend, die übrigen Puncte aber als Einleitung zu ferneren Berathungen durch die Höfe und Regierungen an den Bundestag zu erlassen sein würden.

In der 33. Sitzung am 23. Mai wurde beschlossen:

1. den Artikel wegen der Flußschiffahrt von dem entworfenen Separatprotocoll ganz auszuscheiden;
2. den Artikel über den freien Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln zwar dem genannten Separatprotocoll vorläufig einzuverleiben, jedoch in Rücksicht auf die zu erwartende Resolution des Kaisers, ein anderes Separatprotocoll zu entwerfen, worin der Grundsatz des freien Verkehrs mit den gedachten Gegenständen als definitiv angenommen und ausgesprochen werde, hiernächst aber nach Maßgabe der Umstände entweder von letzterm Protocoll Gebrauch zu machen und solchenfalls in dem Protocoll über den Handel den III. Artikel zu streichen, oder aber, wenn die kaiserliche Zustimmung nicht erfolgen sollte, diesen Artikel in seiner jetzigen Gestalt bestehen zu lassen.

Der großherzoglich luxemburgische Bevollmächtigte erneuerte den schon am Bundestage gemachten Vorbehalt wegen Einführung des Hornviehes in das Großherzogthum Luxemburg, trat im Uebrigen aber den Vorschlägen der Conferenz bei.

In der 34. Sitzung am 24. Mai wurden die in der 33. Sitzung besprochenen Separatprotocolle unterzeichnet; sie lauten wie folgt:

„Da die hier versammelten Bevollmächtigten mit Zustimmung ihrer Höfe und Regierungen sich über den Grundsatz eines für alle Zeiten freien und ungehinderten Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln zwischen den Bundesstaaten definitiv vereinigt, zugleich aber beschlossen haben, die weitere

Entwickelung und Vollziehung des Grundsatzes, in Bezug auf alle dabei eintretenden Modalitäten, den Berathungen der Bundesversammlung zu überlassen; so ist zu diesem Ende das gegenwärtige Separatprotocoll abgefaßt, und von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet, auch einstimmig verabredet worden, solches ihren resp. Höfen und Regierungen zu überreichen, damit die Bundesversammlung von dem Inhalt desselben unverweilt benachrichtigt, und zur fernern Bearbeitung und Vervollständigung des gefaßten vorläufigen Beschlusses angewiesen werde."

Ferner

„Die Conferenz hat aus dem Vortrage des 10. Ausschusses ersehen, daß die bei demselben über den Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten gepflogenen Verhandlungen zu keiner erschöpfenden Uebereinkunft geführt haben. — Ein so vielseitiger und verwickelter Gegenstand ließ sich in dem Verhältnisse, worin die Bundesstaaten gegen einander stehen, ohne ausführliche Instructionen der Höfe und Regierungen nur höchst unvollkommen bearbeiten; die Ertheilung solcher Instructionen aber konnte bei dem Umfange und den Schwierigkeiten der Fragen bei der Kürze der Zeit und bei der Mannigfaltigkeit anderer dringender Berathungen nicht erwartet, folglich auch hier nichts Entscheidendes darüber beschlossen werden.

Der Ausschuß hat daher — in der Ueberzeugung, daß unreife und nicht hinreichend vorbereitete Maßregeln in einer Sache von so großer Wichtigkeit, anstatt den Zweck zu befördern, nur das wirklich erreichbare Gute erschweren oder vereiteln können, — die fernere Erwägung der hier nicht aufzulösenden Fragen der Bundesversammlung überlassen zu müssen geglaubt, ohne den bei ihr einzuleitenden Verhandlungen vorzugreifen. Nichts desto weniger theilen sämmtliche hier vereinigte Bevollmächtigte das lebhafte Gefühl, daß man sich mit Aufklärung dieser Fragen, zumal in einem Zeitpuncte, wo das Publicum, und besonders die

producirenden und gewerbtreibenden Classen durch widersprechende, verkehrte oder treulose Darstellungen so vielfältig irre geführt werden, ernsthaft beschäftigen müssen und haben sich zu dem Ende vorläufig über folgende Bestimmungen vereinigt."

I.

„Die Bundesversammlung hat die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu behandeln und sich fortwährend zu bestreben, die jenem Zweck entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

II.

Sie hat zur nähern Bearbeitung des Gegenstandes einen Ausschuß zu bestellen und demselben die Befugniß zu ertheilen, bei seinen Berathungen sachverständige Geschäftsmänner nach einer dieserhalb mit den Regierungen zu treffenden Verabredung zu Rathe zu ziehen.

III.

Die Bundesversammlung hat fortdauernd ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh baldmöglichst zu einer gründlichen und festen Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten gedeihe.

IV.

Da es für das Gesammtwohl der Bundesstaaten und zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Flors äußerst wünschenswerth ist, daß die im Art. 1 berührten und mit diesen in Verbindung stehenden Gegenstände von allen Seiten gründlich aufgeklärt und erörtert werden; so verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen

ihre Gesandtschaften am Bundestage mit möglichst erschöpfenden Instructionen zu versehe, damit die nach Art. 2 bei der Bundesversammlung zu bestellende Commission zuvörderst zu einer vollständigen Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Dinge, als der nothwendigen Grundlage aller ferneren Verhandlungen, und demnächst nach reifer Ueberlegung zu einem mit der eigenthümlichen Lage und den Verwaltungssystemen der einzelnen Staaten vereinbaren, zugleich aber für die Gesammtheit des Bundes ersprießlichen Resultate gelangen möge. —

Vorstehende Sätze sollen in Form eines abgesonderten Conferenzprotocolls von den hier anwesenden Bevollmächtigten unterschrieben und an die resp. Höfe und Regierungen mit der Bitte, ihren Gesandten am Bundestage die erforderlichen Instructionen im Sinne des Art. 3 sobald die Wichtigkeit der Sache es nur irgend zuläßt, zu ertheilen, eingesendet werden."

Hiermit schließen sich die bei den Wiener Ministerial-Conferenzen über den Handel und Verkehr gepflogenen Verhandlungen. —

In der 13. Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Juni 1820 machte das Präsidium die Eröffnung, daß Se. Majestät der Kaiser zu lebhaft das von sämmtlichen, allerjüngst in Wien vereinigt gewesenen Bevollmächtigten der Bundesstaaten ausgesprochene Gefühl über die Nothwendigkeit theilten, daß die hohe Bundesversammlung die Beförderung und Erfüllung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandele, um nicht auf die thunlichste Beschleunigung diesfälliger, möglichst erschöpfender, sofort die einschlägigen, mannichfaltigen Modalitäten umfassender Instructionen dringend anzutragen.

Se. Majestät hielten dafür, daß unter diesen Modalitäten unverkennbar und vorzugsweise die Beachtung zweckmäßiger Zollverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten und die Bestimmung des Rechts der Regierungen hinsichtlich der Abnahme und des Ausmessens von Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen bei dem wechselseitigen Verkehr gehörten, und als wesentliche Prämissen erwogen werden müßten, um zuvörderst nach Ihrem aufrichtigsten Wunsche die schon früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten Getreide und Schlachtvieh ehestens zu einer gründlichen und festen Vereinigung unter den Bundesstaaten zu bringen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, über den Präsidialantrag Bericht zu erstatten, und um schleunige Instruction zu bitten.

In der 18. Bundestagssitzung vom 27. Juli 1820 wurde die Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der letzten Wiener Ministerialconferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag gebracht werden sollten, mit näherer Bezeichnung des verschiedenen Standpuncts derselben vertraulich vorgelegt.

Hierin ist sub II. 3 gesagt:

„In Betreff des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten hat ein Separatprotocoll vom 24. Mai zur 34. Sitzung (der Wiener Conferenzen) zwar die fernere Erwägung der in dieser Hinsicht dort nicht aufzulösenden Fragen der Bundesversammlung überlassen zu müssen geglaubt, um den bei ihr einzuleitenden Verhandlungen nicht vorzugreifen; allein vier allgemeine Bestimmungen zu Anhaltspuncten dabei angenommen, in deren Gemäßheit nun zunächst von der Bundesversammlung

a. ein Ausschuß zur nähern Bearbeitung des Gegenstandes überhaupt zu bestellen wäre, zu welchem Ende sich sämmtliche Bundesregierungen verpflichtet haben, ihre Gesandtschaften am Bundestage mit möglichst erschöpfenden Instructionen zu versehen, damit diese zu bestellende Commission zuvörderst zu einer vollständigen Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Dinge als der nothwendigen

29*

Grundlage aller fernern Verhandlungen und demnächst 2c. gelangen möge.

b. die Bundesversammlung fortdauernd ihre Bemühungen dahin zu richten haben wird, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit Lebensmitteln baldmöglichst zu einer gründlichen und festen Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten gedeihe. Nach einem Beschlusse im 33. Protocoll sind die Höfe und Regierungen ersucht worden, in diesem Sinn die erforderlichen Instructionen an ihre Gesandten am Bundestage, sobald die Wichtigkeit der Sache es nur irgend zuläßt, zu ertheilen".

In der 19. Bundestagssitzung vom 3. August 1820 wurde die Commission zur Begutachtung dieses Gegenstandes, bestehend aus 5 Mitgliedern, erwählt.[1]

Die Commission erstattete in der 30. Sitzung vom 12. October 1820 Vortrag, in welchem sie sich

I. rücksichtlich des freien Verkehrs zwischen den Bundesstaaten mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh noch dahin aussprach:

A. daß eine feste Norm über unabänderliche, möglichst gleichförmige Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, denen alle Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh unterworfen sein würden, sich vereinigen wollen.

B. Sie glaube ferner, daß als Regel werde ausgesprochen werden müssen, daß zwischen den Bundesstaaten unter sich keine Art von Sperre dieser Gegenstände jemals eintreten solle.

C. Daß nicht von einseitigen Verfügungen, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse es abhängen solle, ob an den Grenzen der Bundesstaaten gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten, Sperranstalten verfügt werden sollen. Ausgenommen hiervon sei nur allein, wenn ein nicht zum Bunde gehörender Staat gegen die an seinen Grenzen liegenden Bundesstaaten die Sperre an-

ordnete, in welchem Falle es den betreffenden Bundesstaaten durchaus freistehe, eine ähnliche Sperre zu verfügen oder nicht; im erstern Falle jedoch würden sie sämmtliche Bundesregierungen von dieser Retorsionsmaßregel unverweilt in Kenntniß zu setzen haben.

D. Unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten wäre eine Befreiung von den vor dieser Vereinbarung festzusetzenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verstehen.

E. Blos durchgehendes Getreide, es sei im Auslande oder in Bundesstaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat bestimmt ist, würde mit bloßer Erlegung der der festzusetzenden Durchgangszölle durch alle Bundesstaaten unaufgehalten durchzuführen sein.

II. Der zweite Gegenstand des der Commission ertheilten Auftrags betreffe, nach Anleitung des 19. Art. der Bundesacte und des 2. Art. des Separatprotocolls der 34. Ministerialconferenz die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels und Verkehrs im Allgemeinen und insonderheit des Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten unter sich.

Der Commission gingen zur weitern Bearbeitung dieses sehr wichtigen und allgemeinen Gegenstandes noch so viele Nachrichten ab, die sie theils von den höchsten und hohen Bundesregierungen, theils von sachverständigen Geschäftsmännern, die bei ihren Berathungen zuzuziehen sie sich vorbehalte, erhalten zu können hoffe. Vor der Hand glaube sie jedoch sich darauf beschränken zu müssen, von sämmtlichen Bundesstaaten die Mittheilung

a. der bei ihnen bestehenden Zoll-, Mauth- und Accisegesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande.

b. einer Anzeige: ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen, erbitten zu müssen.

Hierauf wurde beschlossen:

„daß über die hier aufgestellte Ansicht der Commission Bericht zu erstatten, insbesondere aber die Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen seien, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den Bundesstaaten, dann über die bei ihnen eingeführten Zoll-, Mauth- und Accise-Gesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande der Bundesversammlung Mittheilung zu machen, auch damit die Anzeige zu verbinden, ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehe“.

„Was die hierunter begriffenen Mittheilungen und Instructionen wegen des freien Handels und Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh betrifft, so wäre deren möglichste Beschleunigung zu erbitten“.

In der 12. Sitzung vom 26. März 1821 wurde von Baiern über diese Anträge abgestimmt, wobei sich die königl. Regierung mit denselben, insofern sie sich auf den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln beziehen, im Wesentlichen einverstanden erklärte und hinsichtlich der Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels im Allgemeinen die gewünschten Mittheilungen machte. Im gleichen Sinne erklärte sich Königreich Sachsen in der 13. Sitzung desselben Jahres. Württemberg stimmte ebenfalls beifällig ab, mit Ausnahme des Punctes C, wegen des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, indem dieser Antrag mit der früher ausgesprochenen Ansicht der Majorität der Bundesglieder, welcher zufolge der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmache, nicht übereinstimme.

In der 18. Sitzung vom 14. Mai 1821 erklärte sich Großherzogtum Hessen im Wesentlichen mit den Commissionsanträgen einverstanden und bemerkte, daß die großherzogliche Regierung sich gerade damit beschäftige, die jenseitige Zoll- und Handels-

gesetzgebung zu reguliren, und daß man sich daher in dieser Beziehung weitere Mittheilung vorbehalte.

Die fürstlich schwarzburgischen Häuser brachten einige Notizen über die jenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse zur Kenntniß der Bundesversammlung.

In der 23. Bundestagssitzung vom 14. Juni erklärte Preußen:

daß es erbötig sei, einer Vereinigung der Bundesstaaten dahin beizutreten, daß

a. hinsichtlich des Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Schlachtvieh ein Maximum des Ausfuhrszolls festgestellt,

b. jeder sonstigen, den freien Verkehr störenden Beschränkung der Ausfuhr von den gedachten Lebensbedürfnissen, sowohl in Rücksicht von Quantität, als auf die einzelne Ausgangspuncte entsagt werde,

c. daß unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten eine Befreiung von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verstehen sei,

d. daß durchgehendes Getreide, es sei im Auslande oder in Bundesstaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat bestimmt ist, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren nicht allein die Grenzen des Bundes, sondern auch in den zum Bund nicht gehörigen Ländern eines Bundesgliedes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne; und

e. daß der Verkehr mit dem Auslande nicht zum Gegenstand der Vereinigung zu machen sei.

Zugleich theilte Preußen die jenseitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Abgaben von der Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Handelsgegenstände über den Schleichhandel und über den kleinen Grenzverkehr mit Nachbarstaaten mit.

In der 28. Sitzung desselben Jahrs stimmte Baden in demselben Sinne wie Württemberg ab.

Weitere Abstimmungen über diesen Gegenstand kamen keine ein. In der 26. Sitzung vom 26. August 1824 wurde die Commission zur Begutachtung der Verhältnisse des freien Handels und Verkehrs, welche in der Zwischenzeit unvollzählig geworden war, wieder ergänzt.

Bei dieser Gelegenheit erklärte Baden: Die großherzogliche Regierung habe aus allen bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Handelsinteressen den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenstelle, um so leichter zu überwinden seien, je größer das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel seien, wofür die unbedingte Freiheit, oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen werde.

Unter dieser Voraussetzung werde nämlich unverkennbar eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Production und des Handels der einzelnen Staaten leichter möglich, während bei einer Beschränkung gemeinsamer Maßregeln auf wenige Gegenstände leicht der Fall eintreten könnte, daß diese wenigen Erzeugnisse in dem einen Land nur zu den Ausfuhrartikeln und in dem andern nur zu den Importationsartikeln gehörten. Eine wahre und gerechte Reciprocität, die allein das Ziel gemeinsamer Maßregeln sein könnte, werde aber nur erreicht, wenn die Bedingung des freien Austausches jedem Theile Absatzwege für die Ueberschüsse einzelner Productionsgegenstände eröffneten.

Daher erscheine es als höchst wünschenswerth, daß bei der Reassumtion der Verhandlungen zur Begründung eines freien Verkehrs zwischen den sämmtlichen Bundesstaaten der frühere Plan eine angemessene Ausdehnung erhalten, und jene Verkehrsfreiheit für alle rohen Erzeugnisse des Bodens, ohne Ausnahme, und für so viele verarbeitete Stoffe in Anspruch genommen werden möchte, als es nur immer die Rücksichten erlaubten, welche die gegen das Ausland bestehende Handelsverhältnisse den einzelnen Bundesstaaten zu nehmen geboten.

Da in dem nämlichen Verhältnisse als der Kreis des wechselseitigen freien Verkehrs erweitert werde, die Vortheile desselben

unter allen Staaten sich gleichmäßig vertheilten, so dürfe auf diesem Wege auch nur um so eher ein gemeinsames Einverständniß und die Befriedigung eines eben so allgemeinen als dringenden Bedürfnisses erwartet werden.

Großherzogthum Hessen und die großherzoglich und herzogl. sächsischen Häuser traten dieser Erklärung im Wesentlichen bei.

Seitdem ist bis zum Jahre 1832, wo Hannover die Sache wieder aufnahm über diesen Gegenstand in der Bundesversammlung nichts vorgekommen. Man kam also weder den Beschlüssen der Wiener Ministerialconferenzen, nach denen der Bundesversammlung, am wenigsten aber der Vorschrift der Bundes- und Schlußacte nach. Um so höher muß das Verdienst Preußens für die Schaffung des Zollvereins von Deutschland anerkannt worden*).

Fünftes Kapitel.

Die Angelegenheiten der Unterthanen des aufgelösten Westphälischen Königreichs in Bezug auf gekaufte Domainen, rückständige Besoldungen und gestellte Cautionen.

Erstes Stadium.

Die Bundesversammlung war von der Zeit ihres Zusammentritts an mit zahlreichen und sehr verschiedenartigen Reclamationen von Privatpersonen beschäftigt gewesen. Keine aber schien so wichtig als die der Käufer der Domainen des aufgelösten Königreichs Westphalen. Die Sache gewann dadurch noch eine erhöhte Wichtigkeit, daß bei derselben Grundsätze zur Sprache kamen, welche tief in das Leben der Staaten eingreifen, welche eine

*) Ueber einige specielle Gegenstände des Verkehrs z. B. die Post werden wir ganz kurz berichten. Ueber diesen Gegenstand muß man die ausgezeichnete Abhandlung v. Linde's in dessen Archiv vergleichen.

Erörterung hervorriefen, die sich über weite Lebenskreise verbreitete und in politischer wie moralischer Beziehung die Aufmerksamkeit aller Zeitgenossen auf sich zog. Die Träger des monarchischen und landesherrlichen Princips stellten Sätze auf, welche eine tiefe Aufregung im ganzen deutschen Volke nach sich zogen, den Gegnern dieser Principien einen sehr großen Vorschub leisteten und viel dazu beitrugen, daß das Vertrauen auf die Bundesversammlung verloren ging. Was so durchaus gegen die moralische Ueberzeugung eines ganzen Volkes ist, wie in dieser Angelegenheit die von der Anfangs vom besten Willen geleiteten Bundesversammlung später nach und nach ausgesprochenen Principien, kann nicht gerechtfertigt werden durch auf die Spitze gestellte sogenannte Rechtsgrundsätze. Wohl wäre es thöricht, sich bei jeder Gelegenheit, wo es sich um staatsrechtliche Fragen handelt, eine Berufung auf die moralische Ueberzeugung des Volkes vorzunehmen; damit könnte man Alles in Frage stellen. Aber es gibt im Leben der Völker Momente, in denen sie während der kurzen Spanne eines Jahrzehnts in der Entwickelung ihres öffentlichen Lebens so große Fortschritte machen, wie sonst fast nicht in einem halben Jahrhundert und wo sie die alten abgelebten Formen, welche nur ein scheinbares Leben hatten, mit einem Male zerbrechen. Das deutsche Volk war in diesem Falle in der Zeit von 1807—1815 gewesen. Wir haben in der Einleitung diesen Gegenstand schon berührt. Wer nun wagen will, jene abgelebten Formen des politischen Lebens wieder einzuführen, weil sie etwa formel juristisch zur Zeit nicht beseitigt waren, wer noch weiter geht, und Principien geltend machen will, welche eine Nation in endloses Unglück gestürzt, wer endlich so unsinnig ist, die Anstrengungen eines Volkes zur Beseitigung jenes National-Unglückes zu mißachten und ihm, dem Volke, dieses Unglück zurechnen, welches es mit seinem Herzblute wieder gutmachen mußte: mag sich nicht wundern, wenn Abneigung und Mißtrauen, wenn Erbitterung und Haß statt des eben wiedergewonnenen Vertrauens und der Anhänglichkeit eintritt. Wir haben zum Oefteren darauf angewiesen, daß nur das deutsche Volk so harte

Proben überwinden konnte *). In der westphälischen Domainen-Angelegenheit findet sich eine Bestätigung dieser Ansicht. Wir wollen hier nicht die Frage erörtern, ob die Regierungshandlungen eines sogenannten Zwischenherrschers an dem wieder eintretenden rechtmäßigen Fürsten wieder anzuerkennen seien, insbesondere wenn es sich um Privatforderungen handelt **); aber sicher war es ein politischer Fehler sonder Gleichen, die Privatforderungen, welche aus der Zeit der Zwischenregierung herrührten, später nicht anzuerkennen.

Aber nicht nur ein politischer Fehler war dies, sondern auch ein moralisches Unrecht. Denn man sagte damit: „können die Fürsten ihre Völker nicht gegen den Feind vertheidigen, so müssen sich die Völker gefallen lassen, während der Herrschaft des fremden Fürsten, und dauere sie ein Menschenalter, in vielen Beziehungen rechtlos zu sein". Nie wird es daher gelingen, und ließen sich sämmtliche Juristen der civilisirten Welt dafür aufbieten, einem Volke unseres Jahrhunderts die Ueberzeugung beizubringen, daß ein solches Princip Recht sein müsse. Daß es Recht war und sein sollte, hat das deutsche Volk damals allerdings gesehen und würde es weiter bis zum Jahre 1840 gesehen haben, wenn die Bundesprotocolle veröffentlicht wären. Zu dem politischen Fehler, der nicht um 20 Millionen Willen hätte gemacht werden dürfen, trat aber von einzelnen Regierungen noch offenbarer Hohn hinzu. Der Kurfürst von Hessen beschränkte sich

---

*) Geschichte der politischen Untersuchungen 2c. Frankfurt 1860. S. 55.

**) Pfeiffer. In wiefern sind die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für die rechtmäßigen Regenten verbindlich. 1818.

Schaumann. Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. 1820.

Stickel. Beitrag zu der Lehre von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. 1820.

Bülow. Abhandlungen. Bd. I. und II.

Cf. Zachariä. Deutsches Staats- und Bundesrecht. I. S. 363 ff. B Pr. 1838. Fol. 656 ff.

einfach auf sein behauptetes Recht als legitimer Patrimonal-Fürst, aber der Regent von England *) wagte zu sagen:

„daß es das dringende Interesse der kleineren, wie der größeren Staaten, für kommende Zeiten sei, diese Grundsätze festzuhalten, und zum Voraus den Unterthanen die Lust zu benehmen, dem eindringenden Feinde behülflich zu sein, wenn er wider alle Grundsätze des Kriegsrechts die Substanz eines Landes verzehren will, das selbst der rechtmäßigste Feind nur so lange zu verwalten berechtigt ist, bis ein Friedensschluß das endliche Schicksal dieses Landes bestimmt, oder bis er, wie hier der Fall war, von diesem Zeitpunct des factischen Besitzes wieder entsetzt und alle rechtlichen Wirkungen desselben für die Zukunft vereitelt worden!"

Das deutsche Volk mußte sich von einem fremden Regenten, von einem in allen Lastern sich wälzenden Prinzen sagen lassen, daß es eher mit Steuern und Lasten zu Grunde gehen müsse und solle, ehe nur eine einzige Domaine mit ihrer Beihülfe verkauft werden dürfte! Die Braunschweiger, ja die Deutschen mußten hören: daß ihnen in Zukunft die Lust benommen werden sollte, dem eindringenden Feinde behülflich zu sein, die Substanz des Landes zu verzehren! Das mußten dieselben Braunschweiger hören, die in Noth und Tod mit ihrem Herzog ausgehalten, wovon selbst in der trostlosen Zeit der tiefsten Erniedrigung die Einwohner der Residenz die Proben ablegten, als der Herzog die Nacht (31. Juli 1819) vor den Thoren derselben bei seinen treuen Kampfgenossen auf Stroh schlief; damals waren die Beweise der Theilnahme und Treue todesgefährlich. Der edle Held erkannte wohl die Hingebung seiner Unterthanen, und er wäre wahrlich nicht mit jenen schmachvollen Worten des Prinz-

---

*) B. Pr. 1818. Fol. 404.

Man war so klug, diese Erklärung als Vormund Braunschweigs abzugeben.

regenten einverstanden gewesen. Wäre ein Freiherr v. Stein in der Bundesversammlung gewesen, welch' eine Antwort möchte wohl erfolgt sein! Er, der die berühmte Antwort an die Kaiserin von Rußland gab*), was möchte er einem Prinzen, welchem der Vorwurf der Bigamie gemacht wurde**), geantwortet haben?

Wir werden später sehen, wenn wir von den Verfassungs-Angelegenheiten zu sprechen haben, daß derselbe Prinzregent in fast noch schmählicherer Weise gegen den mißleiteten und aus der Art geschlagenen Herzog Carl von Braunschweig sich benahm und daß er in der Bundesversammlung Worte gebrauchte, die sich deutsche Fürsten und Staatsmänner niemals hätten gefallen lassen sollen.

Preußen nahm zwar von Anfang an in dieser Angelegenheit eine würdigere Stellung ein, schwankte aber bei verschiedenen Gelegenheiten hin und her, und bei den Wiener Ministerial-Conferenzen 1820 gab Graf Bernstorf nebst den übrigen Bevollmächtigten zu Protocoll***), daß bei Abfassung des 15. (jetzt 30.)

---

*) Pertz III. S. 199. Bei der Nachricht von dem Rückzuge der Franzosen aus Moskau hatte die Kaiserin Mutter gesagt: „Fürwahr, wenn von dem französischen Heere Ein Mann über den Rhein ins Vaterland zurückkommt, werde ich mich schämen eine Deutsche zu sein". Stein stand von der Tafel auf und erwiderte: „Eure Majestät haben sehr Unrecht dies zu sagen, und zwar vor den Russen zu sagen, die den Deutschen so viel verdanken. Sie sollten nicht sagen: Sie werden Sich der Deutschen schämen, sondern sollten Ihre Vettern nennen, die deutschen Fürsten. Ich habe in den Jahren 1792–1796 u. s. w. am Rhein gelebt; das brave deutsche Volk hatte nicht Schuld; hätte man ihm vertraut, hätte man es zu brauchen verstanden, nie wäre ein Franzose über die Elbe, geschweige über die Wechsel und den Dniepr gekommen."

**) Die Vertheidiger der Königin Caroline von England erklärten, daß nur derjenige auf Ehescheidung nach englischen Gesetzen antragen dürfe, welcher nicht selbst Ehebruch getrieben; sie, die Vertheidiger, könnten aber sogar beweisen, daß der König in Bigamie lebe.

***) 17. Protocoll der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820.

Artikels der Schlußacte von den westphälischen Forderungen durchaus nicht die Rede sein könne, die Absicht dieser Artikel lediglich dahin gehe, zu bestimmen, wie es mit rechtmäßigen und begründeten Forderungen und Ansprüchen zu halten, denen die gebührende Befriedigung deshalb verweigert werde, weil die Verpflichtung dazu oder das Maß der Uebernahme und Repartition zwischen mehreren Bundesgliedern noch streitig sein möchte"; in einer spätern Sitzung *) stimmte es dahin, daß die Eingaben der westphälischen Domainenkäufer als durchaus unzulässig bei den Ministerial-Conferenzen betrachtet werden sollten, was dem Bevollmächtigten derselben, dem Dr. Schreiber, mündlich mitgetheilt wurde. Im Ganzen hat aber doch die preußische Regierung am meisten ihre wohlwollende Gesinnung und ihren Wunsch Gerechtigkeit in dieser Sache zu üben, dargelegt. — Wir wollen nun auf die Sache selbst näher eingehen.

Im Jahre 1802 occupirte bekanntlich Napoleon die Hannöverischen Lande in Verfolg eines Krieges gegen England, eroberte dann 1806 im Kriege gegen Preußen einen Theil der preußischen Staaten und occupirte zugleich die kurhessischen und herzoglich braunschweigischen Lande, obschon gegen den Kurfürsten von Hessen und Herzog von Braunschweig ein formaler Krieg nicht erklärt war und nicht stattgefunden hatte. Dennoch wurden beide Regenten aus ihren Landen vertrieben. Im Jahre 1807 war Preußen genöthigt im Tilsiter Frieden einen Theil seiner vom Feinde eroberten Länder zur Verfügung Napoleons zu stellen.

Dieser bildete in demselben Jahre das Königreich West-

*) 33. Sitzung. Der Beschluß war einstimmig gefaßt.

phalen und schlug dazu einen Theil der von Preußen ihm abgetretenen und von Hannover und Kurhessen occupirten, sowie die braunschweigischen Länder. Das Jahr 1813 sah diese Schöpfung Napoleons wiederum fallen. Das Königreich Westphalen wurde von den gegen Napoleon und seine Dynastie verbündeten Mächten Oesterreich, Rußland und Preußen erobert und hierauf in solcher Weise aufgelöst, daß dessen Gebietstheile an die vorigen Besitzer, die Regenten von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, zurückgelangten, oder sonst vertheilt wurden. Das unter den an Preußen zurückgelangten Ländern begriffene Fürstenthum Hildesheim wurde jedoch 1815 in der Wiener Congreßacte an Hannover abgetreten.

Nach der bei dem Wiener Congresse 1814 durch dessen statistische Commission gefertigten und den Theilungsverhandlungen zum Grunde gelegten Uebersicht der Bevölkerung des Königreichs Westphalen zur Zeit der Auflösung derselben bestand die Volkszahl in

891,970	Unterthanen	von	Preußen,
397,038	"	"	Hannover,
401,693	"	"	Kurhessen,
203,998	"	"	Braunschweig,
31,108	"	"	Königreich Sachsen,
34,000	"	"	Corwey, Rittberg, Schaum und der mediatisirten Ritterschaft in Kurhessen.
1,959,907 *)			

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. V S. 59.

Dieses beträgt

$45\frac{1091185}{1959907}$	p. C. auf die	preußischen Landestheile
$20\frac{505660}{1959907}$	" " " "	hannöverischen "
$20\frac{971160}{1959907}$	" " " "	kurhessischen "
$10\frac{300730}{1959907}$	" " " "	braunschweigischen "
$3\frac{641079}{1959908}$	" " " "	übrigen "

Das völkerrechtliche und staatsrechtliche Verhältniß des Königreichs Westphalen war folgendes:

Das Königreich Westphalen und dessen König wurden von den mehrsten europäischen Mächten, insonderheit auch von Preußen völkerrechtlich anerkannt; allein die Regenten von Hannover, Kurhessen und Braunschweig erkannten dieß niemals an und traten weder an Napoleon, noch an einen Dritten etwas von dem ab, was ihnen durch militärische Occupation entrissen worden war. Napoleon aber bestimmte das neue Königreich zu einem Mitgliede des von ihm neugeschaffenen Rheinbundes und gab dem Lande eine Constitution nach jener oberflächlichen französischen Manier, welche in wenigen Stunden eine Verfassung ohne alle Rücksicht auf die verschiedenen Landestheile, aus denen es zusammengesetzt war, fabricirt. Das Land sollte als ein einheitliches Ganzes betrachtet und verwaltet, übrigens in Departements neu eingetheilt werden und der Form nach eine völlig geordnete Verfassung und Verwaltung analog derjenigen, welche in den übrigen nach den Grundsätzen des damaligen französischen Gouvernements organisirten Staaten bestand, besitzen *).

Die neue westphälische Regierung, im Besitze einer souverainen Gewalt unter gewissen constitutionellen Formen und fortwährend gedrängt durch eine stürmische Zeit, durch die Habsucht Napoleons und die unersättliche Gier seiner Marschälle und die fast ununterbrochenen Kriege bewegte sich frei innerhalb der Grenzen

---

*) Büllетin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen. Bd. I. S. 7.

ihrer Macht. Sie veräußerte und erwarb Domainengut. Unter ihrer Verwaltung wurden manche Objecte desselben deteriorirt, andere verbessert; sie belastete sowohl ihren Staatsschatz als ihren Staat in der Gesammtheit mit Schulden, tilgte dagegen wieder ältere Schulden der Landestheile, aus denen dieser Staat zusammengesetzt worden war; sie erhob von ihren Dienern und andern Functionärs beträchtliche Cautionen, die sie nicht zurückgab, und stellte eine Menge Diener an, welche die nachfolgenden Regierungen, unter gänzlich veränderten Verhältnissen und Verwaltungseinrichtungen, nicht alle beibehalten wollten oder konnten.

Jene Handlungen der westphälischen Regierung wurden nach der Auflösung ihres Staates von den nachfolgenden Regierungen zum Theile nicht anerkannt, und daraus erwuchsen empfindliche Nachtheile für das Interesse vieler Privatpersonen. Ein Theil derselben wendete sich deshalb mit Reclamationen sowohl an die verbündeten großen Mächte, als an den deutschen Bund und suchte deren Hülfe.

Diese Reclamanten, so weit deren Ansprüche hier in Betracht kommen können, theilen sich in fünf Classen.

1. Erwerber von Domainengut im Königreich Westphalen,
2. Gläubiger des westphälischen Staatsschatzes,
3. Gläubiger wegen der westphälischen Regierung bestellter Cautionen.
4. Gläubiger der westphälischen Staatsschuld
   und
5. vormalige westphälische Staatsdiener, welche auf Versorgung oder Pension Anspruch machen.

I.

Betrachten wir nun zuvörderst die erste Klasse der Reclamationen die der Erwerber von Domainengut im Königreiche Westphalen. Diese sind es, welche von Anfang des Bestandes

der Bundesversammlung die öffentliche Meinung aufregte und mit am meisten dazu beitrug, ein unüberwindliches Mißtrauen gegen die Bundesversammlung zu erregen. Das Thatsächliche war Folgendes:

Gleich nach dem Tilsiter Frieden ließ Napoleon den Ertrag der Domainen in den Ländern, welche das Königreich Westphalen bilden sollten, ausmitteln. Er wurde auf ungefähr 16,500,000 Franken jährlich angeschlagen.

In der dem Königreiche gegebenen Constitution bestimmte nun Napoleon, daß er sich die Hälfte der Allodialdomainen der Fürsten zu Donationen vorbehalte, und daß der König und die königliche Familie zu ihrem Unterhalte einen besondern Schatz, unter dem Namen Kronschatz besitzen, welcher in 5 Millionen Franken jährlicher Einkünfte zu bestehen habe, auch der Ertrag der Domainenwaldung und ein Theil der Domainen zu diesem Behufe bestimmt sein sollte. Der Ertrag der von Napoleon vorbehaltenen und sogleich abgesonderten Hälfte der Domainen, welche er für allodial hielt und in Gütern, Zehnten, Mühlen 2c. bestanden, war auf 7 Millionen Franken angeschlagen, mithin wurden die bei dem Königreiche Westphalen verbliebenen Domainen zu 9½ Millionen Ertrag gerechnet.

Es wurde nun eine doppelte Classe der westphälischen Domainen angenommen.

1. Staatsdomainen unter der Verwaltung des Finanzministeriums, deren Ertrag in die Staatskasse floß, und
2. Krondomainen, welche unter einer eigenen Verwaltung für den königlichen Privatschatz benutzt wurden.

Als die westphälische Regierung sich wegen der Abfindung Napoleons und seinen Günstlingen zum Verkauf der Domainen entschließen mußte, so erstreckte sich die Veräußerung sowohl auf ganze Güter und Waldungen als auch auf Vorwerke und einzelne landwirthschaftliche Grundstücke aller Art, auf Fabriken, Schlösser, Gebäude, Gefälle, Dienste und andere nutzbaren Rechte.

Die Gefälle, Dienste und andern nutzbaren Rechte wurden

theils von denen abgelöst, welchen die Präſtation oblag, theils von Dritten erworben.

Dieſe Veräußerungen fanden ſtatt:

a. bei denjenigen Domainen, welche zur Zeit der Occupation ſchon Domainen waren,
b. bei den zu den Domainen geſchlagenen Gütern der von dem König von Weſtphalen aufgehobenen Stiften,
c. bei den während ſeiner Beſitzzeit dem Landesherrn als eröffnet anheim gefallenen Lehnen, und
d. bei den dem König von Weſtphalen zugefallenen Gütern des deutſchen Ordens.

Wenngleich der aufgelöſte deutſche Orden derſelbe nach 1803 durch den Reichsdeputationsſchluß in ſeiner Verfaſſung beſtätigt worden war, ſo erhielt dieſe Verfaſſung bald nachher durch den Preßburger Frieden zwiſchen Oeſterreich und Frankreich (26. Dezember 1805) eine weſentliche Veränderung, indem die Würde des Großmeiſters, ſammt allen Rechten, Domainen und Einkünften derſelben einem Prinzen des öſterreichiſchen Hauſes und deſſen männlichen Nachkommen erblich übertragen wurde. Auch dies Verhältniß währte nicht lange. Napoleon hob während eines ferneren Krieges mit Oeſterreich durch ein einſeitiges Decret vom 24. April 1809 den deutſchen Orden in den Staaten des Rheinbundes auf und verfügte: »tous les biens et domaines du dit ordre seront réunis au domaine des princes dans les Etats desquels ils sont situés.«

Auf den Grund dieſer Verfügung erließ der König von Weſtphalen unterm 1. Juni 1809 ein Decret, wodurch er die in ſeinem Reiche gelegenen Güter des Ordens mit ſeinen Krondomainen vereinigte.

Im Wiener Frieden zwiſchen Oeſterreich und Frankreich vom 14. October 1809 wurde die Verfügung Napoleons von dem Kaiſer von Oeſterreich anerkannt und für deſſen Bruder, den Erzherzog Anton, als Großmeiſter des deutſchen Ordens, dem Großmeiſterthume in den Staaten des Rheinbundes entſagt.

Bei der Auflösung des Rheinbundes 1813 blieb es zweifelhaft, ob der deutsche Orden in den zu diesem Bunde gehörig gewesenen Staaten werde wieder hergestellt werden. Jedoch die deutsche Bundesacte lies es Art. 15 bei der bereits anerkannten partiellen Aufhebung desselben bewenden, indem sie, ohne hierüber eine directe Bestimmung auszusprechen, verfügte:

„Die Mitglieder des deutschen Ordens werden nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen".

Die Veräußerung des Domainenguts im Königreiche Westphalen erfolgte durch Schenkung, Tausch, Verkauf und Vererblichung.

Der Verkauf der Staatsdomainen geschah auf beifälliges Gutachten des Staatsraths, mit Concurrenz der westphälischen Stände nach vorgängiger Veranschlagung des Werths, unter öffentlicher Autorität, Beobachtung gesetzlich vorgeschriebener Formen und richterlicher Bestätigung, an den Meistbietenden. Ein Gleiches fand meist auch bei den Vererbleihungen und dem Verkaufe der Krondomainen statt.

Um den Staatscredit zu heben, wurde als Verkaufsbedingung festgesetzt, daß ein bestimmter Theil des Kaufgeldes in Obligationen bald über die ältern vorgefundenen, bald über die neuern Staatsschulden des Königreichs nach dem Nominalwerth bezahlt werden mußte. Die Zahlung auf die ältern Staatsschulden konnte nach Belieben des Käufers in preußischen, hannöverischen, kurhessischen und braunschweigischen von Westphalen zu vertretenden Obligationen geschehen. Die eingezahlten Schuldscheine wurden an die Amortisationskasse abgegeben und daselbst vernichtet.

In den Jahren 1809 und 1810 wurden für mehr als 6 Millionen Franken Staatsdomainen verkauft.

Durch ein Decret vom 1. December 1810 wurde als Tilgungsfond der auf 20 Millionen Franken bestimmten Staatsanleihe die Summe von 10 Millionen Franken in dergleichen Gütern angewiesen, auch zugleich festgesetzt, daß der dritte Theil des Kaufgeldes für die zu veräußernden Güter in Obligationen über jene Anleihe berichtigt werden müsse.

Ein Decret vom 17. Mai 1811 schrieb allgemeine und an sich zweckmäßige Grundsätze für die Fertigung der Verkaufsanschläge und das formale Verfahren bei dem Verkäufer vor.

Uebrigens war in Druckschriften und selbst bei der Bundesversammlung angeführt worden, daß unter den Tausch- und Kaufgeschäften auch Schenkungen und Bevortheilungen verborgen waren und daß von den erlangten Kaufgeldern ein nicht geringer Theil zu verschwenderischen, dem Lande keineswegs zu Nutzen gereichenden Ausgaben verwendet worden sei.

In einer mit genauer Sachkenntniß verfaßten Schrift *) werden über den Finanzzustand Westphalens S. 8 bis 19 mit Hinweisung auf amtliche Quellen folgende Daten abgegeben:

Das Königreich Westphalen war bei seiner Entstehung mit 94 Millionen Franken Schulden der Landestheile, aus welchen dasselbe gebildet wurde, belastet. Obige Schuld wurde durch 26 Millionen Franken rückständiger französischer Kriegscontributionen vermehrt. Aus der Periode der französischen Verwaltung, welche der westphälischen unmittelbar vorherging, waren viele Rückstände und Verwaltungsschulden übernommen worden, ohne die Fonds, welche zu deren Deckung bestimmt und in die französische Armeecasse geflossen waren. Der Verlust, den das Reich an dem Ertrage der von Napoleon vorbehaltenen Domainen und deren auf den Staatsschatz zu übernehmenden Lasten litt, betrug auf die 5½ jährige Dauer des Reichs an 51 Millionen

*) „Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des Königreichs Westphalen, nebst Vorschlägen zu ihrer Bewirkung", Worms, 1823, 4.

Franken und ungefähr eben so viel betrugen in dieser Zeit die Leistungen an und für Frankreich. Ueberdem waren durch die Zeitereignisse die Quellen des öffentlichen und Privateinkommens erschöpft.

Im Staatshaushalte betrugen

	1808	1809	1810	1811	1812
	Frank.	Frank.	Frank.	Frank.	Frank.
Die gewöhnlichen Einnahmen von Steuern, von Regalien, unmittelbarem Staatseigenthume, auch besonderm und zufälligem Einkommen ungefähr	28,600,000	37,500,000	34,400,000	38,500,000	42,300,000
Die Ausgaben für die Staatsschuld, die Civilliste, Pensionen, den innern Dienst und das Kriegswesen ungefähr	31,900,090	37,300,000	34,500,000	53,600,000	55,000,000

Unter diesen Umständen mußte die westphälische Regierung zu außerordentlichen Hülfsquellen die Zuflucht nehmen, welche in dem Verkaufe von Staatsdomainengut, einer Zwangsanleihe und der Emission von Bons oder Cassentratten bestanden.

Der Verkauf der Krondomainen geschah für Rechnung des königlichen Privatschatzes.

Betrag des verkauften Domainenguts sowohl überhaupt, als in den verschiedenen Gebietstheilen.

Nach der Schrift: „Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen S. 18. 19. und 24" verkaufte die westphälische Regierung von den Staatsdomainen:

an Gütern	für	10,770,229	Fr.	4 Ct.
an einzelnen Parzellen, Grundstücken, Häuser ungefähr	„	800,000	„	— „
an Gefällen, Zehnten, Diensten . .	„	2,000,000	„	— „
überdies noch von den Krondomainen	„	2,201,500	„	— „
		15,771,729	Fr.	4 Ct.

Wieviel an Domainengut in jedem dem Königreiche Westphalen einverleibten Landestheile verkauft wurde, war zufällig. In allen wurde dessen feilgeboten, aber der Verkauf hing davon ab, ob sich annehmlich scheinende Käufer fanden. Daher war auch das, was in jedem Landestheile verkauft worden ist, im Verhältnisse des einen Theils zu dem andern sehr ungleich.

Von obigem Gesammtbetrage der Verkäufer kamen, nach Maßgabe des jetzigen Teritorialbesitzes, laut der angeführten Schrift, S. 19 und 24.

	von den Staatsdomainen						von d Kron-			
	an Gütern		an Parzellen ɪc. ungefähr		a. Gefällen ɪc. ungefähr		Domainen ungefähr		zusammen	
	Fr.	Ct	Fr.	Ct	Fr.	Ct	Fr.	Ct	Fr.	Ct
auf die vormals und dann wieder königlich preuß. Provinzen . . .	6452229	4	350000	—	800000	—	542800		8145029	4
auf vormals meist preußische, dann hannöverische Provinzen . . .	4218000	—	350000	—	700000	—	353000	—	562000	—
auf Karhessen	150000 Fr.				200000	—	573000	—	923000	1
auf das Herzogthum Braunschweig . . .	—	—	50000	—	300000	—	732500	-	1082500	—

Hierbei wird bemerkt, daß der oben angegebene Betrag der Kaufgelder für Güter und deren Repartition auf die verschiedenen Gebietstheile aus Acten entnommen sei, dagegen der Betrag der Kaufgelder für Protocolle, Grundstücke, Häuser und Gefälle, Zehnten, Dienste, sowie deren Repartition auf die Gebietstheile sich auf Schätzung gründe.

Ferner wird bemerkt, daß in dem kurhessischen Gebietstheile ein bedeutendes Activum des Krondominiums verblieben sei, welches über 1½ Million Franken und mit Einschluß desjenigen aus der Staatsverwaltung an 3½ Millionen Franken betragen haben dürfte.

Aus den vorstehenden Angaben erhellet, daß die auf die Domainenkäufe sich beziehenden Reclamationen im Allgemeinen einen Gegenstand betreffen, welcher nicht nur für die betheiligten Privaten, sondern auch für die betheiligten Staaten von großer Wichtigkeit war.

Die Donationen des Kaisers Napoleon wurden nach dem

Umsturze seiner Herrschaft in Deutschland nicht mehr anerkannt. Eben so wenig erkannte man die seines Bruders Jerome an. Die von dem einen und dem andern im Gebiete des Königreichs Westphalen verschenkten Dominialgrundstücke, Rechte und Einkünfte wurden daher von den nachfolgenden Regierungen vindicirt. Deshalb sind auch Reclamationen an die Bundesversammlung nicht gelangt.

Die von der westphälischen Regierung eingetauschten Objecte wurden Theile des Domainenguts, welches an die nachfolgenden Regenten gelangte.

Was das durch Verkauf veräußerte Domainengut anlangte, so ließ die preußische Regierung, weil sie die westphälische im Tilsiter Frieden anerkannt hatte, die von letzterer geschlossenen Verkäufe bestehen: es ist daher eine Reclamation von Domainenkäufern gegen dieselbe bei der Bundesversammlung niemals angebracht worden.

Dagegen ergriffen die Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig, welche die westphälische Regierung nicht anerkannt hatten, Maßregeln zum Zwecke der Vindication des in ihrem Gebiete verkauften Domainenguts.

Die hannöverische Regierung erklärte auch im Fürstenthum Hildesheim obschon selbiges vorhin Preußen gehörig gewesen, im Tilsiter Frieden von demselben abgetreten und erst 1815 an Hannover gekommen war, durch eine Verordnung vom 26. August 1815 und eine Erläuterungsverordnung vom 22. Juni 1819 die von der westphälischen Regierung bewirkte Veräußerung dasiger Domainen und Stiftsgüter für ihrer Seits unverbindlich und behielt sich auch eine Zeitfrist die Entschließung über die Wiedereinziehung derselben gegen Erstattung des Kaufpreises vor.

Uebrigens war das Verfahren, welches einer Seits die hannöverische und braunschweigische und anderer Seits die kurhessische Regierung gegen die westphälischen Domainenkäufer beobachteten, wesentlich verschieden.

Das Verfahren, welches die königlich hannöverische und herzoglich braunschweigische Regierung gegen die westphälischen Domainenkäufer beobachtet haben, ist aus einer durch einige Reclamationen wieder die braunschweigische Regierung veranlaßten Erklärung des hannöverischen und braunschweigischen Bundesgesandten von Martens abzunehmen.

Nachdem derselbe früher bemerkt hatte, daß man in Braunschweig, so viel er wisse, ganz nach denselben Grundsätzen verfahren sei, wie in den alt-hannöverischen Provinzen *), entwickelte er diese gemeinschaftlichen Grundsätze in der Bundestagssitzung am 23. Juni 1818 mit folgenden Worten:

„Die herzoglich braunschweigische Regierung hat zwar in Ansehung keines der in Frage stehenden Fälle oder anderer ähnlicher Art, sich von den unwandelbaren Grundsätzen des Völkerrechts entfernen können, daß das blose Recht der Eroberung und feindlichen Occupation eines Landes dem Sieger nicht blos das Recht gebe, unbewegliche Güter des Staats oder der im Lande befindlichen Corporationen zu veräußern, oder durch denjenigen veräußern zu lassen, dem er seinen Besitz abtritt, doch nicht mehr Recht als er selbst hat, abzutreten vermag; daß vielmehr alle diese Dispositionen ungültig sind, so lange nicht die rechtmäßige Landesherrschaft ihren Rechten entsagt, oder alle vernünftige Hoffnung verloren hat **), wieder zum Besitz derselben zu gelangen.

„Sie ist daher standhaft der Ueberzeugung gefolgt, daß für Braunschweig, seit es im Jahre 1806 von Napoleon ohne Kriegserklärung, ohne den mindesten Schein eines rechtlichen Anspruchs feindlich besetzt und nachmals seinem Bruder abgetreten worden, alle von diesem vorgenommenen Veräußerungen von Domainen und Stiftsgütern und alle

---

*) B. Pr. von 1817. S. 662.

**) Wer entscheidet darüber? die vertriebene Dynastie? Bourbon, Orleans oder Napoleon in Frankreich?

Dispositionen, welche sich über die Dauer seines factischen Besitzes hinaus erstrecken, null und nichtig sind, und daß die rechtmäßige Landesherrschaft, welche weit entfernt bis 1813 einen Frieden oder sonst irgend einen Vertrag einzugehen, wodurch sie zur Anerkennung solcher Dispositionen verbunden worden wäre, vielmehr fortwährend in feindlicher Stellung gegen den Eroberer und dessen Cessionar geblieben ist, nachdem sie 1813 mit eigenen Kräften wie mit Hülfe der Alliirten, den Feind vertrieben und seinem Besitz ein Ende gemacht hat, das volle Recht gehabt habe, sich wieder in den Besitz des ihr geraubten Eigenthums zu setzen, unbekümmert, in wessen Hände dasselbe gespielt worden, und ohne Verbindlichkeit, den zu entschädigen, der ohne Rechtstitel gekauft oder sonst contrahirt hat, daß es dabei auch nicht auf die Frage ankommen könne, ob solche Güter von dem feindlichen Besitzer veräußert, oder ob sie verschenkt worden, und daß mit eben dem Rechte, mit welchem die Güterverschenkungen Napoleons an seine Donatairs in den eroberten Ländern in ganz Europa als null und nichtig anerkannt worden, ohne daß dabei von Entschädigung auch nur für diejenigen die Rede gewesen, welche von den Donatairs gekauft hatten, auch alle Veräußerungen von Domainen und Stiftsgütern, weche in nicht abgetretenen Provinzen von der westphälischen Regierung unternommen sind, nach Vertreibung derselben als nichtig und zu nichts verbindend betrachtet werden können und selbst müssen, wenn man nicht in Inconsequenzen verfallen will.

„Daß es das dringende Interesse der kleineren wie der größern Staaten für kommende Zeiten sei, an diesen Grundsätzen festzuhalten und zum Voraus

den Unterthanen die Lust zu benehmen, dem eindringenden Feinde behülflich zu sein, wenn er wider alle Grundsätze des Kriegsrechts die Substanz eines Landes verzehren will, das selbst der rechtmäßigste Feind nur so lange zu verwalten berechtigt ist, bis ein Friedensschluß das endliche Schicksal dieses Landes bestimmt, oder bis er, wie hier der Fall war, vor diesem Zeitpuncte seines factischen Besitzes wieder entsetzt und alle rechtlichen Wirkungen desselben für die Zukunft vereitelt worden.

„Daß endlich Verträge, welche zwischen andern Mächten eingegangen sind, einen dritten Staat nicht binden können, der an diesen Verträgen und deren Verhandlungen keinen Antheil genommmen hat.“

„Gleichwohl hat die herzoglich braunschweigische Regierung nicht nur

1. in einem jeden Falle der bei ihr angebrachten Beschwerden von Käufern oder Pächtern von Domainen, Stiftsgütern u. s. f., insoweit sie sich nur zu einer rechtlichen Erörterung qualificiren konnten, den Reclamanten den Weg Rechtens bei den Landesgerichten nicht nur nicht versperrt, sondern willig eröffnet, und in dem gerechten, auch nicht getäuschten Vertrauen auf die Legalität derselben ihnen die Entscheidung der dabei eintretenden Rechtsfragen durch Urtheil und Recht ohne alle Einmischung überlassen; sie hat
2. in den Fällen, in welchen die Gerichte auf die Manutenenz in summariissimo bis zur Erledigung des possessorii ordinarii vel petitorii wider die fürstliche Kammer gesprochen haben, unbedenklich diesen Besitz manutenirt; sie ist aber
3. noch viel weiter gegangen und ist selbst mehren von denen, deren Beschwerden von den Gerichten als unge-

gründet verworfen worden, die aber wegen der Umstände, unter welchen sie zu solchen Käufen, Pachtungen u. s. f. verleitet wurden, einer Schonung würdig geschienen haben, auf alle Weise, die nur mit jenen Grundsätzen sich vereinigen ließ, zur Hülfe gekommen und hat manche dadurch völlig klaglos gestellt, andere aber so schonend behandelt, daß wenn sie auch Reclamationen erheben, diese nur ein ungünstiges Licht auf die Reclamanten selbst zurückwerfen können *)."

Die hannöverische und braunschweigische Regierung haben den Domainenkäufern in ihren Landen den Anlaß zu Beschwerden benommen, indem sie sich mit ihnen verglichen, oder ihnen uneingeschränkt gestatteten, den Weg Rechtens zu betreten. Wider Erstere war bei der Bundesversammlung nie eine Reclamation vorgekommen, und wider Letztere schon keine mehr seit 1820.

Anders aber stellte sich die Angelegeit im Kurfürstenthum Hessen **).

„Nachdem Kurhessen 1813 durch die Waffen der hohen verbündeten Mächte, ohne Zuthun des Kurfürsten, dem Könige von Westphalen wieder entrissen worden war, schlossen diese Mächte mit Ersterem unterm 2. Decbr. d. a. einen Vertrag, worin sie ihm seine Lande zurückgaben und zugleich seine Souverainität und Besitzungen garantirten.

Dieser Vertrag enthielt nur Bestimmungen über die von dem Großherzog von Frankfurt in dem Fürstenthum Hanau vorgenommenen Domainenveräußerungen, und zwar:

Art. 3. Toutes les ventes de propriétés Hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duc de Frankfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues. Si cependant il avait été payé par les acquereurs de bonne fois quelques termes à compte du prix de l'achat,

---

*) B. Pr. 1818 Fol. 403.

**) Wörtlich aus dem Bundes-Protocolle 1827. Fol. 525. Bericht loco dict.

S. A. S. Electorale en bonifiera le montant d'après une liquidation régulière.

Dagegen überging derselbe die von der westphälischen Regierung im kurhessischen Gebiete veranstalteten Domainen-veräußerungen gänzlich mit Stillschweigen."

Der Kurfürst erließ nun wegen dieser unterm 14. Januar 1814 folgende Verordnung:

„Von Gottes Gnaden Wilhelm I. Kurfürst ꝛc.

„Zu den mehreren, während der feindlichen Ueberziehung Unserer Lande ausgeführten Kränkungen Unserer landesherrlichen Gerechtsame gehören auch die in dieser Periode stattgefundenen Veräußerungen und Verschenkungen eines Theils Unserer Kammer-güter, bestehend in Vorwerken, Gütern, Zinsen, Zehnten, Gebäuden und Forsten und dergleichen mehr.

Die auf solche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten verübten Schmälerungen des Staatseigenthums sind für Uns, Unsere Erben und Nachkommen in der Regierung ganz unverbindlich, und es trifft die Inhaber solcher Güter und Gefälle der Vorwurf, daß sie sich fremdes Gut zugeeignet haben, sie mögen nun lästiger Weise oder als Geschenk in den Besitz von dergleichen Gegenständen gekommen sein.

Um dieserhalb über Unseren landesherrlichen Willen keinen Zweifel zurückzulassen, so erklären Wir, kraft dieser gegenwärtigen Verordnung, alle während der feindlichen Occupation Unserer Lande vorgegangenen Veräußerungen und Verschenkungen der Uns und Unserm Kurfürstlichen Hause zugehörigen Kammergüter, bestehend in Vorwerken, Forsten, Gütern, Gebäuden, Zinsen, Zehnten und andern Kammergefällen, nicht weniger die mit solchen Gütern vorgegangenen Vererbleihungen, desgleichen die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Präſtationen, ohne Unterschied, für null und nichtig.

Wir befehlen zugleich Unserer Oberrentkammer, die auf gleiche Art entkommenen Güter und Gefälle sofort zusammen zu bringen und sich, ohne auf Widerspruch der Inhaber zu achten, in den Besitz derselben zu setzen, auch die davon aufkommenden Revenüen nebst den etwa vorhandenen Actenstücken einzuziehen und durch die betreffenden Rendanten zum Besten Unser Kammerkasse verwalten zu lassen.

Sämmtliche Inhaber von dergleichen Kammergütern und Gefällen werden aufgefordert, sich in diesem Stücke den Verfügungen Unserer Oberrentkammer zu unterwerfen, ohne daß ihnen gestattet ist, unter dem Vorwande von bezahlten Kaufgeldern oder verwendeten Meliorationen, die begehrte Abtretung des Besitzes zu verweigern. Wogegen Wir ihnen vorbehalten, die allenfalls wegen nützlicher Verwendungen habenden Ansprüche wenn dieserhalb eine gütliche Ausmittelung nicht zu Stande kommen sollte, gegen Unsere Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen.

Urkundlich Unserer Höchsteigenen Namens-Unterschrift und beigedrucktem Kurfürstlichen Geheimen Insiegels. So geschehen Cassel, 14. Januar 1814.

(unterz.) Wilhelm, Kurfürst.

(L. S.)

vt. Schmerfeld.

Schon gleich nach Eröffnung der Bundesversammlung hatten einzelne Betheiligte*) durch Dr. Schreiber eine Reclamation nebst Denkschrift wegen Aufrechterhaltung der unter der königlich

*) Steitz, Habich, Renno, Schneider, Leser, v. Malsburg, Bocholz, Murhard rc. zusammen 29 Committenten.

westphälischen Regierung stattgehabten Domainenkäufe an den Bundestag erlassen. v. Berg erstattete darüber Bericht *).

Die Domainenkäufer behaupteten, in dem kurhessischen Gebiete sei unter der westphälischen Regierung verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil von Domainenstücken veräußert worden, und der ganze Betrag belaufe sich nicht höher als etwa eine Viertel Million Thaler. Kein einziges Gut von einiger Bedeutung sei zum Verkauf ausgeboten worden; das Meiste bestehe in Zehnten, Naturalgefällen und Grundzinsen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder von Dritten nach gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abgelöset worden seien.

Der Zusammenhang der Schritte, welche die Supplikanten bei ihren Landesherrn gethan hatten, um eine Abänderung oder Modification der Verordnung vom 14. Januar 1814 zu bewirken, lag der Bundesversammlung nicht vollständig vor. Sie hatten jedoch im Frühjahr 1814 eine Verwendung des Staatsministers Freiherrn von Stein nachgesucht und erhalten. Ebenso hatten sie bei dem Wiener Congresse Schritte gethan, um eine ihnen günstige Bestimmung in der Congreßacte zu erlangen, und dazu war ihnen auch Hoffnung gemacht worden.

Am 12. Februar 1816 hatten sie sich mit einer ausführlichen Vorstellung an Se. königliche Hoheit den Kurfürsten gewendet und gebeten, ihre Angelegenheit der Beurtheilung der kurfürstlichen Regierung communicative mit der Oberrentkammer zu unterwerfen, aber am 27. desselben Monats die Resolution erhalten, daß das Gesuch nicht stattfinde.

Früher schon hatten sie der preußischen Hof um seine Verwendung gebeten, welche ihnen jedoch abgeschlagen wurde, weil es, wie der Staatskanzler Fürst von Hardenberg in seinem Schreiben vom 6. Januar 1816 sagte, nach der Stiftung des deutschen Bundes dessen Verfassung entgegen wäre, wenn Seine königliche Majestät von Preußen auf den Grund einer früheren Befugniß

*) B. Pr. 1817. §. 166. Beil. 54. Fol. 243. 260.

oder Verbindlichkeit, welche aber weder der Tilsiter Friede noch ein späterer Friedensschluß ertheile, für das Interesse der Domainenkäufer eine einseitige Wirksamkeit zulassen wollten, welchem nach diesen nichts übrig bleibe als die Eröffnung und den Fortgang der deutschen Bundesconferenzen abzuwarten, um dort mit ihren Ansprüchen sich zu melden, wo dann der Fürst-Staatskanzler gern bereit sei dasjenige zu unterstützen, was in Absicht jener Ansprüche einer unparteiischen Ansicht der vorwaltenden Rechtsverhältnisse gemäß sei.

Aus der Beschwerde der Reclamanten hob der Referent nun besonders hervor: *)

„Der Wachslichterfabrikant Steitz, wohnhaft in der Wilhelmshöher Vorstadt, ein 73 jähriger Greis von echter deutscher Biederkeit hatte 50 Jahre lang der herrschaftlichen Wachsfabrik vorgestanden. Die Fabrikgebäude nebst Zubehör sollten unter der westphälischen Regierung verkauft werden, weil diese es zweckmäßiger fand, eine solche Anstalt von Privateigenthümern betreiben als wie bisher vom Staate verwalten zu lassen. Herr Steitz sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, diese Fabrik, welche früher kurhessisches Staatseigenthum gewesen war, durch Kauf an sich zu bringen, denn dies war das einzige Mittel, was ihm zu Gebot stand, um zu verhindern, daß diese Anstalt, die ihm und seiner Familie so lange Zeit Unterhalt verschafft hatte, nicht in andere Hände komme. Der Kaufschilling bestand in 22,000 Rthlr. die Steitz zum Theil auf seinen Credit bei Capitalisten erborgen mußte, um in der verlangten Zeit richtige Zahlung zu leisten".

„Das Geld wurde von ihm baar eingezahlt und bei dem Notar Diede zu Cassel niedergelegt. Mit diesem nämlichen Gelde wurde nun von der westphälischen Regierung das Hoffmannsche Landgut in dem Dorfe Wehlheiden angekauft. Der Kurfürst hat nun so wohl die Steitz'sche Wachsfabrik als auch

*) B. Pr. 1817. Fol. 261.

das Hoffmannsche Gut, erstere als unter der vorigen Landesregierung veräußertes, letzteres als unter derselben neu erworbenes Staatseigenthum in Besitz genommen, mithin sich rem et pretium zugleich zugeeignet. Der Fabrikant Steitz hat überdies in der Zwischenzeit über 5000 Rthlr. zur Erweiterung und Vergrößerung der Gebäude, sowie zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser dem Lande höchst vortheilhaften Anstalt aufgewendet, welche er eben so wie das baar eingelegte Kaufgeld, zu verlieren in Gefahr steht, wenn sein Kauf-Contract nicht aufrecht erhalten wird".

„Der Salpeterfabrikant Habich, ein ehrwürdiger Greis, dessen Verdienste um Hessens Gewerbfleiß anerkannt sind, hatte eine lange Reihe von Jahren hindurch seine verschiedenen Fabrikzweige in einem herrschaftlichen Gebäude bei Cassel betrieben, welches ihm zu diesem Zweck war eingeräumt worden. Unter der westphälischen Regierung mußte er dies Local, das eine andere Bestimmung, nämlich für die Artillerie erhielt, plötzlich räumen. Man bot ihm dagegen von Seiten der westphälischen Regierung ein für sein Geschäft weit zweckmäßigeres Local, nämlich das alte Jagdschloß zu Beckerhagen zu einem neuen Etablissement, jedoch nur unter der Bedingung des Kaufs an. Da er in der Eile kein anderes Local finden konnte, so sah er sich, um seine weitläufigen Geschäfte nicht ins Stocken gerathen und diese ganze Anstalt zu Grunde gehen zu lassen, genöthigt, das gedachte alte Gebäude für die baare Summe von 28,000 Fr. zu kaufen und noch 30,000 Fr. anzuwenden, um dasselbe in gehörigen Stand zu setzen. Das alte Jagdschloß hatte vormals dem Kurfürsten jährlich nur 17 Rthlr. Pacht eingetragen, und alle Jahre 150—200 Rthlr. zur Unterhaltung gekostet. Das von dem Fabrikanten Habich erlegte Kaufgeld wurde zur Aufführung neuer Gebäude zum Behuf der Artillerie in Cassel angewendet. Die wiederhergestellte kurhessische Regierung ist jetzt nicht nur Eigenthümerin von diesen, sondern sie hat sich auch in Besitz jenes Jagdschlosses

gesetzt und dadurch den Fabrikanten um sein ganzes, 40 Jahre lang, durch rastlose Thätigkeit und Industrie erworbenes und erspartes Vermögen gebracht".

„Die Schweizerei bei Cassel wurde unter der vorigen Regierung meistbietend zum Verkauf ausgeboten. Der langjährige Pachter auf derselben, Herr Reno, fand, um nicht mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet zu werden, keinen andern Ausweg, als selbst Käufer zu werden. Der Kaufschilling war 30,000 Franken und Reno genöthigt, dieses Geld größtentheils zu erborgen. Der Erlös aus diesem Verkauf wurde dem Vernehmen nach auf Wiederherstellung und Verbesserung von Gebäuden zu Wilhelmshöhe verwendet. Jetzt besitzt der Kurfürst diese wieder und der Verkauf der Schweizerei ist zugleich ohne Entschädigung für null und nichtig erklärt worden. Während Reno solchergestalt um nicht Alles zu verlieren, sich gezwungen gesehen hat, von seinem erkauften Eigenthum wie vormals Pacht zu geben, muß er zu gleicher Zeit das von ihm zu diesem Kauf erborgte Kapital mit 6 Procent jährlich verzinsen".

„Das Vorwerk Freienhagen, eine Stunde von Cassel, war zu den kaiserlich-französischen Domainen geschlagen worden und sollte als solche veräußert worden. Der jetzige königl. preußische Regierungsrath Beermann that ein beträchtliches Gebot auf dasselbe. Der 20jährige Pachter auf demselben, der Oekonom Schneider, war mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet, wenn der Verkauf zu Stande kam. Er hatte dies Gut zuerst urbar gemacht und den größten Theil seines Vermögens auf dessen Verbesserung verwendet. Da trat dessen Schwager der Negociant P. W. Schreiber ins Mittel, und es gelang ihm den Kauf auf seinen Namen zum Besten der Familie seines Schwagers, für 12,000 Thlr. zu Stande zu bringen. Die kurfürstliche Regierung hat auch diesen Verkauf ohne Entschädigung für ungültig erklärt, obgleich das Gut früherhin gar nichts eingebracht hatte, jetzt aber durch das von dem Käufer auf dasselbe verwendete

Kapital zu einem ganz bedeutenden Ertrage gebracht worden ist. Dies ist übrigens die einzige kaiserliche Domaine, welche auf kurhessischem Gebiete während der Dauer der westphälischen Regierung verkauft worden ist, und bei der keine versio in rem nachzuweisen steht, während das Geld von allen übrigen veräußerten Domainen im Lande geblieben und verwandt worden ist".

„Der Eisenfabrikant Leser zu Brotterode ward Käufer des dortigen Amthauses, wo er von dieser Zeit an in einem der ärmsten Theile von Hessen einige hundert Menschen durch seine Industrie beschäftigt. Auch er wird ohne Rücksicht von Haus und Hof vertrieben".

„Der Graf von der Malsburg trat der westphälischen Regierung ein von ihm neu erbautes großes Haus in Cassel zum Etablissement des Lyceums ab, und erhielt dafür als Ersatz oder Tausch, nachdem er eine beträchtliche Summe hinzugeschossen, einen bei seinem Gute gelegenen großen Wald für den Preis von 40,000 Rthlr. Die kurhessische Regierung ist jetzt in dem Besitz jenes Hauses in Cassel, welches sie als unter der vorigen Regierung neuerworbenes Staatseigenthum betrachtet, aber zugleich hat sie auch von dem dagegen vertauschten Wald als vormaligem Staatseigenthum Besitz ergriffen, wodurch sie also rem et pretium nun in Händen hat".

„Der geheime Rath von Malsburg, der edle Veteran der kurhessischen Ritterschaft, vormaliger königlich westphälischer Staatsrath, hat für 34,000 Rthlr. Zehnten, Gefälle und Grundzinsen, die auf seinen Gütern hafteten, angekauft, um sie nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Der erlegte Kaufschilling ist notorisch und wie sich aus Acten erweisen läßt, zur Tilgung von alten Landesschulden verwandt worden. Die Oberrentkammer zu Cassel hat sich, ohne dies zu berücksichtigen wieder in den Besitz dieser Einkünfte gesetzt, ohne an irgend eine Entschädigung für die Käufer zu denken".

„Der Graf von Bocholz im Paderbornischen sah sich in

der Nothwendigkeit, zu seinem Etablissement als königlich westphälischer Großceremonienmeister ein Haus in der Residenz anzukaufen, zu welchem Zwecke man ihm von Seiten der vorigen Regierung ein schicklich gelegenes Haus in der Königstraße anbot, das ihm für einen Kaufpreis von 12,000 Rthlr. eingeräumt ward. Das Geld wurde zur Reparatur des Schlosses zu Cassel verwendet. Jetzt hat der Kurfürst das Schloß und auch jenes von dem Grafen erkaufte Haus, welches letztere vormals kurhessisches Staatseigenthum gewesen, in Besitz genommen".

„Der Hofrath Murhard zu Cassel hat etwa für 40,000 Franken Grundzinsen, welche auf Häusern und Grundstücken in der Residenz und der umliegenden Gegend lasten, angekauft, und der Kaufschilling ist, wie actenmäßig dargethan werden kann, zur Tilgung alter Landesschulden verwandt, mithin die versio in rem klar. Dennoch ist er ohne die mindeste Entschädigung seines wohlerworbenen Eigenthums beraubt worden".

„Alles Uebrige was an Domainenstücken in Kurhessen außerdem noch in Privathände gekommen ist, besteht in einzelnen Gefällen, Gärten und andern Grundstücken von geringer Bedeutung. Dahin gehört das Wenige, was an Stifts- und Klostergütern im Schaumburgischen, Fritzlar'schen und Amöneburgischen veräußert worden".

Der fritzlar'schen Käufer, die besonders eingekommen sind, ist schon gedacht worden. Sie haben im Wesentlichen nichts eigenthümliches für sich anzuführen, als daß neuerworbene Stiftsgüter noch unbedenklicher gültig hätten veräußert werden können. als alte Domainen. Die Beschwerdeführer versicherten weiter, daß dem Staatsvermögen durch das unter der Zwischenregierung auf kurhessischem Gebiet neu erworbene und in Staatseigenthum verwandelte Grundeigenthum ein mehr als doppelter, ja dreifacher Ersatz zu Theil geworden sei. Sie führten noch andere Gegenstände an, wodurch dieser Ersatz vermehrt sein

sollte, deren Aufzählung zu weitläufig sein würde, und fügten die Bemerkung hinzu, daß, wenn die kurhessische Regierung die unter der westphälischen gemachten Ankäufe gültig annehme und sich zueigne, es der Gerechtigkeit gemäß sei, auf die unter derselben Regierung angenommenen Verkäufe für rechtsbeständig anzuerkennen.

Die Reclamanten hielten die Bundesversammlung zur Einschreitung befugt, weil die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen durchaus nothwendig sei, wenn nicht ein Theil der Bundesstaaten in einem ungewissen Rechtszustande bleiben sollte; weil, was in dieser Hinsicht der Wiener Congreß nicht bestimmt habe, jetzt nur von der Bundesversammlung ersetzt werden könne, und auch an sie verwiesen sei, weil endlich die Reclamanten, denen alles rechtliche Gehör versagt werde, keine andere Zuflucht wüßten, als die Vereinigung aller Bundesgenossen, welche nicht zugeben würden, daß ein Deutscher rechtlos gelassen werde.

Der Referent der Bundesversammlung fand in der Bundesacte weder eine bestimmte noch eine analoge Vorschrift, welche die Bundesversammlung verpflichtete und berechtigte, dasjenige anzuordnen, einzurichten oder zu entscheiden, was in Folge der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen zweifelhaft oder streitig, oder wenigstens von einem oder dem andern angefochten sein mag. Die Wiener Congreßacte schweige nach seiner Ansicht über die aus jenem Ereignisse hervorgegangenen Veränderungen in mancherlei Rechtsverhältnissen gänzlich, indem sie sich begnüge, über die Bestandtheile des Königreichs Westphalen, welche nicht unmittelbar an ihre rechtmäßigen Fürsten zurückgekommen waren, zu verfügen. Sie verweise nichts solcher Art an den Bundestag, und diesem seien alle Teritorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben. Die Reclamationen der Supplicanten seien Klagen gegen ihren Landesherrn, welche dahin abzweckten, daß derselbe in dem Besitz und Eigenthum der

erkauften Domainen nicht störe, vielmehr da, wo solches bereits geschehen, in den vorigen Stand wieder herstelle. Ihre Ansprüche seien gegen eine Verordnung gerichtet, die nach des Referenten vollkommener Ueberzeugung der vom Feinde vertrieben gewesene, nun in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr zu erlassen wohl berechtigt war. Gegen diese Landesverordnung an und für sich komme es allerdings den Landgerichten nicht zu, ein Erkenntniß abzugeben. Die Bundesversammlung könne sie aber nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu habe. Ein Hauptzweck des Bundes: innere Sicherheit, sei nicht gestört, denn es sei kein allgemein ungültiger, das Eigenthum und den Rechtszustand in dem Bunde verletzender Grundsatz aufgestellt und ausgeführt, noch könne es der Regierung an Mitteln fehlen, etwa zu besorgenden Unruhen vorzubeugen und zu steuern. Es sei hier kein Fall vorhanden, wo eine in der Bundesacte gegründete Garantie eintreten, oder die rechtliche Kraft und Wirkung irgend einer Bestimmung dieses Grundvertrages erklärt und festgesetzt werden müsse. Wenn es auch für zweckmäßig erkannt werden möchte, daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere Bundesstaaten berühren, daß noch unbestimmte Folgen politischer Ereignisse, daß Schwierigkeiten, die aus früheren diplomatischen Verhandlungen übrig geblieben sein möchten, daß Einrichtungen, welche in Deutschland in Folge völkerrechtlicher Verträge und insonderheit in Folge der Wiener Congreßacte zu treffen seien, wenn dabei Reibungen mit einheimischen oder fremden Nachbarstaaten entstehen könnten, ja! daß selbst solche Verhältnisse, welche in das allgemeine Wohl mehrerer Staaten eingriffen, — dem Bunde zur Berathung, zur Vermittelung und wo nöthig zur Entscheidung verstellt würden: so sei doch darüber noch nichts beschlossen, und die Verweisung der Supplicanten an die Bundesversammlung von Seiten einiger Ministerien lasse sich leicht aus der Erwartung erklären, daß deshalb etwas werde beschlossen werden. Die provisorische Competenzbestimmung werde dazu den Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung auch diesen Theil der Bundesverfassung vollenden.

Die Supplicanten würden es in der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache hart finden, wenn sie den Zeitpunkt, wo dieses geschehen sein werde, abwarten sollten. Allein die Bundesversammlung könne nicht mehr, als daß sie die provisorische Competenzbestimmung möglichst beschleunige, und es stehe immer noch dahin, ob dieselbe auf den Fall der Supplikanten sich erstrecken werde?

Wenn indessen gleich der Referent den Grundsatz, aus welchem die kurhessische Verordnung vom 11. Januar 1814 geflossen sei, für durchaus unumstößlich in dem europäischen Völkerrechte fest gegründet, und dessen Gegensatz für rechtlich unerweisbar, für politisch unrathsam, ja! dem Wohl der Staaten höchst gefährlich halte; so sei er dagegen doch auch vollkommen überzeugt, daß es rechtliche und politische Gründe geben könne, welche gehörig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes, und folglich auch der kurhessischen Verordnung unstatthatthaft, oder doch höchst unbillig machen würden.

Referent wolle nicht an das summum jus, summa injuria erinnern; wenn aber, wie von den Supplicanten behauptet werde, der größte Theil der von den veräußerten kurhessischen Domainen eingegangenen Kaufgeldern wirklich in den Nutzen des Landes verwandt wären; wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen könnte, die kurhessische Regierung habe durch die (übrigens gewiß rechtsmäßige) Besitznahme der von der westphälischen Regierung mit jenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen und Verbesserungen, und durch die Zurücknahme der verkauften Staatsgüter die Sache und ihren Preis zugleich sich zugeeignet; wenn diese oder andere gleich erhebliche Umstände, welche insonderheit bei der Ablösung von Gefällen und Diensten in Betracht kommen dürften, gehörig bewiesen werden könnten; so scheine eine Ausnahme statthaft, eine rechtliche Einrede — nicht gegen die Rechtsgültigkeit — sondern gegen die Anwendung des Gesetzes auf die bestimmten Fälle wohl gegründet zu sein, und damit sollten daher die Supplicanten gegen den landesherrlichen Fiscus von der

competenten Landesbehörde billig gehört werden. Geschehe dies nicht: wiesen die Landesgerichte sie, wie von ihnen wiederholt behauptet sei, mit ihren — auf diesen Gegenstand gerichteten Klagen durchaus zurück; so entstehe für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszweck und den aus dem Geiste der Bundesacte hervorleuchten, dem Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes unstreitig widerspreche.

Finde in dieser Hinsicht die Meinung des Referenten den Beifall der Bundesversammlung; so scheine es dem Berufe derselben gemäß zu sein, ihre Ansicht der Sache zur Kenntniß der kurhessischen Regierung zu bringen, und zu dem Ende den anwesenden kurhessischen Gesandten um geeignete Berichtserstattung und die Veranlassung zu ersuchen, damit den Supplicanten für den angezeigten Zweck der Weg Rechtens eröffnet werde. Diese Verwendung wäre den Supplicanten bekannt zu machen, und ihnen zu verstatten, nöthigenfalls mit ihrer weitern Vorstellung einzukommen.

Wenn endlich das Vorgeben der Supplicanten richtig sein sollte, daß die kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die während der feindlichen Occupation veräußerten Domainen erhalten habe; so würde dieses zwar auch unter gewissen Umständen rechtliche Rücksicht verdienen, vorzüglich aber neben andern Billigkeitsgründen dazu bewegen könne, die Käufer kurhessischer Domainen Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten zu milder landesväterlicher Behandlung von Seiten des Bundes zu empfehlen und auch in dieser Beziehung den Herrn Gesandten um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen.

Referent setze in den Charakter und in die Gerechtigkeitsliebe Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten ein so großes Vertrauen, daß er seine Meinung ohne Rücksicht auf neuere Vorgänge ausgesprochen habe.

In der Sitzung vom 27. März 1817 wurde mit Hinweglassung der stark gefärbten Aeußerungen des Referenten das Gutachten im Wesentlichen wiederholt. Oesterreich und Hannover verwies den Kurfürsten auf die Beispiele benachbarter Länder, welche mit Milde gegen diejenigen verfahren hatten, welche Schonung verdienten. v. Gagern ließ es sich nicht nehmen, für Luxemburg eine ausführlichere Erklärung abzugeben, welche lautete:

„Ohne noch zur Zeit in Gerechtsame und ihre Würdigung einzugehen, wünsche man von Seiten Luxemburgs nach vordern Aeußerungen, daß der gerichtliche Weg in der Sache überhaupt nicht versperrt sei. Man kann von den Grundsätzen und Ueberzeugungen nicht abgehen.

1. Verfügungen, wodurch Besitz und Erwerb gestört und wodurch confiscirt werden soll, können nicht in bloser Willkür stehen, so daß ohne andere Vorbereitung nur das persönliche Gewissen darüber endlich entschiede. Es ist nie in Deutschland so gewesen, und es ist schädlich, daß es nun so sei.
2. Hessische verständige Männer als richterliche Behörde werden vor andern zu finden wissen, was in ihrem Lande recht oder unrecht, erlaubt und vernünftig, oder sträflich sei oder gewesen sei. Und falls sie auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, werden ihnen die Quellen der Belehrung nicht entgehen.
3. Die Bundesversammlung, in dem Sinn, daß sie Deutschlands Machthaber repräsentirt und sich bei ihnen selbst Weisung und Hülfe erbitten kann, ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, in den sich ergebenden Fällen zwischen den nicht mehr vorhandenen politischen Einrichtungen und denen noch nicht wieder hergestellten oder angeordneten, auf irgend eine Weise die Lücke auszufüllen. Also trete ich dem Antrage bei, der Gerechtigkeit seiner königlichen Hoheit die Betheiligten zu empfehlen."

Die übrigen Stimmen vermieden einstweilen ein näheres

Eingehen auf die leitenden Grundsätze. Alle aber vereinigten sich zu dem Beschlusse:

1. den anwesenden kurhessischen Herrn Gesandten zu ersuchen, seinem höchsten Hofe von der Ansicht dieser Versammlung Bericht zu erstatten und zu veranlassen, damit den Supplicanten zur Ausführung ihrer Einrede gegen die Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 14. Juni 1814, insonderheit der Einrede der versionis in rem, der Weg Rechtens eröffnet werde;
2. den Supplicanten hiervon Kenntniß zu geben, und ihnen zu verstatten, nöthigen Falls mit ihrer weitern Vorstellung einzukommen;
3. Auf den Fall, daß das Abgeben der Supplicanten gegründet sein sollte: „daß die kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die durch die westphälische Regierung veräußerten Domainen vorgefunden haben", die Käufer kurhessischer Domainen Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur milden, landesväterlichen Behandlung von Seiten des deutschen Bundes um so mehr zu empfehlen, als auch andere nicht unerhebliche Billigkeitsgründe hierbei in Betracht kämen, und daß gleichfalls in dieser Beziehung der kurhessische Herr Gesandte um gefällige Berichtserstattung zu ersuchen sei.

Der kurhessische Gesandte erklärte sich bereitwillig, den Auftrag zu übernehmen, welchen der eben gefaßte Beschluß unter Nr. 1 und 3 enthalte, nur gegen den Punct Nr. 2 müsse er sich in Bezug auf seine am 13. März *) zu Protocoll gegebene Erklärung bestens verwahren.

Das Präsidium verwies aber lediglich auf die von der Bundesversammlung gegebene Gegenerklärung **).

---

*) Siehe S. 150 ff.

**) Siehe S. 159 ff.

Allein der Kurfürst beharrte fest auf seinem Rechte der Souverainetät und wollte sich von der Bundesversammlung nichts vorschreiben lassen, und wurde hierin von Metternich unterstützt, welcher, wie wir oben gesehen (S. 161) in der Hofmannschen Angelegenheit die Bundesversammlung desavouirt hatte (April 1817). Jetzt trat einfach die Consequenz dieses Verfahrens ein. Der Kurfürst, Oesterreichs sicher, im Principe der vorliegenden Angelegenheit auch der Unterstützung Hannovers und Braunschweigs gewiß, gab am 5. Mai 1817 eine äußerst scharfe Erklärung an die Bundesversammlung durch seinen Gesandten v. Lepel. Sie lautete*):

„Ich habe nicht verfehlt, der übernommenen Verpflichtung zufolge, Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten über die Beschwerde der Domainenkäufer und die darüber in der 23. diesjährigen Sitzung stattgehabte Berathung einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und ohngeachtet diese Angelegenheit abermals zu dem gehört, worin sie die Competenz der Bundesversammlung vorerst nicht anzuerkennen vermögen, so haben Sie mir doch aufgetragen, der Versammlung darüber Nachstehendes zu erklären.

Daß Seine königliche Hoheit berechtigt waren, die unter der usurpatorischen Regierung vorgenommenen Veräußerungen des Staatseigenthums als nicht geschehen zu betrachten und zu annulliren, läßt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts leicht deduciren, und ist von den verbündeten Mächten, in dem Vertrage vom 21. Dec. 1813 ausdrücklich ankannt worden.

Daß ferner die Bundesversammlung weder verpflichtet noch befugt sei, über das, was als Folge der Auflösung des Königreichs Westphalen streitig oder zweifelhaft ist, jetzt schon etwas anzuordnen oder zu entscheiden, ist von dem Herrn Referenten selbst dargethan worden, bedarf also keines Beweises.

---

*) B. Pr. 1817 §. 154. Fol. 296.

Da nun das Gesuch der Querulanten dahin ging, daß die Bundesversammlung die Rechtsgültigkeit der in dem Königreiche Westphalen und namentlich in Kurhessen geschehenen Domainenveräußerungen aussprechen möge, so hätte wohl zu erwarten gestanden, daß ihr Gesuch als unstatthaft und nicht hierher gehörig abgewiesen werden würde.

Was die Versammlung veranlaßt habe, gleichsam kraft mildrichterlichen Amts den einzigen Gesichtspunct hervorzusuchen, unter welchem ihre Verwendung für einige der Querulanten gerechtfertigt werden kann, wollen Seine königl. Hoheit dahin gestellt sein lassen.

Es hätte übrigens der Verwendung derselben und des Vortrags ihrer Ansicht, hinsichtlich der Anwendung der Verordnung vom 14. Januar 1814 auf einzelne Fälle um so weniger bedurft, als die Einsicht jener Verordnung ergibt, daß Seine königliche Hoheit am Schlusse derselben denjenigen Domainenkäufern, welche wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche hätten, ausdrücklich vorbehalten haben, solche im Wege Rechtens gegen die Oberrentkammer besonders auszuführen. Seit drei Jahren ist also der Weg Rechtens für die, welche versionem in rem oder Meliorationem beweisen können, eröffnet. Bis jetzt wurde aber nicht eine einzige darauf gerichtete Klage bei den Gerichten erhoben. Alle gingen auf Schutz im Besitz oder Wiedereinsetzung in denselben, und mußten natürlich abgewiesen werden.

Ebenso haben schon vor der geschehenen Empfehlung zu landesväterlicher Behandlung mehrere der Querulanten Beweise derselben erhalten, nicht aus dem von ihnen angeführten absurden Grunde, daß Se. königliche Hoheit reichliche Entschädigung für die veräußerten Domainen vorgefunden (denn die wenigen Häuser und Grundstücke, womit das Staatsvermögen unter der usurpatorischen Regierung vermehrt worden sein soll, möchten nicht zum fünfzigsten Theil ersetzen, was demselben durch die französische Occupation war entzogen worden), sondern weil Seine königliche

Hoheit sie zum Theil billiger Schonung würdig fanden. So sind einigen die acquirirten Domainen auf erbliche, andere unter sehr billigen Bedingungen in Zeitpacht gegeben worden, und es ist eine der frechsten Lügen, wenn noch in den neuesten Eingaben der Domainenkäufer gesagt wird, daß kein einziger der Käufer entschädigt oder befriedigt worden, und zahlreiche deutsche Familien durch gewaltsame Entziehung ihres wohlerworbenen Eigenthums gänzlichem Ruin ausgesetzt seien, welches letztere am wenigsten den an der Spitze stehenden Domainenkäufer treffen kann, da derselbe nach glaubhaften Nachrichten den größten Theil des Kaufgeldes noch in Händen, mithin bisher rem et pretium besessen hat.

In dem ruhigen Bewußtsein, Ihre Pflichten als gerechter Regent mit dem als milder Landesvater bei dieser Angelegenheit in genaue Uebereinstimmung gebracht zu haben, können Seine königliche Hoheit die Erfinder und Verbreiter solcher hämischer Verläumdungen nur mit der tiefsten Verachtung strafen".

Die westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen wiederholten aber demohngeachtet ihre Bitte um Wiedereinsetzung in den Besitz, aus welchem sie in Folge der kurfürstlichen Verordnung vom 14. Januar 1814 gesetzt worden waren. Zwar bescheinigten sie dieses nicht, und es war bekannt, daß noch verschiedene derselben sich im Besitze der von der westphälischen Regierung an sie verkauften Domainen befanden. In Ansehung der übrigen aber konnte die von dem kurhessischen Gesandten am 5. Mai 1817 zu Protocoll gegebene Erklärung statt der Bescheinigung dienen.

Die Bittsteller fanden in der Ausführung dieser Verordnung ein Spolium, und gestützt auf die von allen cultivirten Völkern anerkannte Heiligkeit des Besitzstandes beriefen sie sich auf die allbekannte Regel: daß der Spoliirte vor allen Dingen zu restituiren sei. So hätten die ehemaligen Reichsgerichte den Besitzstand gegen Misbrauch der Gewalt durch scharfe Strafbefehle stets aufrecht erhalten. „Dahin sei freilich — dieses Palladium

des deutschen Bürgers: doch nicht verschwunden könne die Gerechtigkeit sein vom vaterländischen Boden!"

„Allein, sagten sie weiter, zu welchem Retter sollen nun die bis zur Verzweiflung getriebenen westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen ihre Zuflucht nehmen? — Sie, die unter einer völkerrechtlich constituirten Staatsverfassung in gutem Glauben kauften, Jahre lang in gutem Glauben besaßen, und im grellsten Widerspruche mit dem Beispiele glorreicher Souveraine, mit Nichtachtung der feierlichsten öffentlichen Verträge, aller Grundsätze des bisher in Europa gangbaren Völkerrechts und selbst aller Rechtsformen, durch bloße Cabinetsverfügungen Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen gewaltthätigerweise aus diesem Besitz vertrieben, mit Weib und Kindern mehr oder weniger dem härtesten Schicksal hingegeben sind, und alle Pforten der Gnade und Gerechtigkeit in ihrem Vaterlande verriegelt fänden? Nur die erhabene deutsche Bundesversammlung könne unter solchen Verhältnissen Rettung gewähren, und dem unverschuldeten Unglücke so vieler Familien ein Ziel setzen. Und daß dies geschehe, fordere Deutschland, fordere des Vaterlands Ehre und des Bundes Würde.

Zu der deutschen Bundesversammlung Sphäre gehöre dieser große Act der Gerechtigkeit. Möge in ihm den Völkern aller deutschen Gauen ein beruhigendes Beispiel gegeben werden, daß es wirklicher Ernst sei, einen unwandelbaren Rechtszustand zu begründen, nicht blos für den übermächtigen Starken, sondern auch für den geringen, ohnmächtigen Privaten und solchergestalt der erhabene Bundestag die trostreich verheißene Bestimmung verwirklichen, darüber zu wachen, daß überall und ohne Ansehen der Person Gerechtigkeit geübt werde im deutschen Vaterlande!

In der 13. Sitzung 1817 habe die Bundesversammlung selbst ausgesprochen, daß sie, eingedenk ihres hohen Berufs, ihrem Wirkungskreise es angemessen halte, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum vom fremden Joche befreiet und den Ländern rechtmäßige Erben zurückgegeben worden, damit

überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.

Jetzt sei der Augenblick gekommen, wo in Erfüllung gebracht werden könne und werde, was zugesagt und gelobt ward. Der Pariser Friede, der Wiener Congreß, die Bundesacte, der Accessionsvertrag haben für Deutschlands Souveraine gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt. Hier sei eine Gesammtheit von Willen. Ein Einzelner von Vielen könne nicht vernichten, was Allen beliebt hätte. Naturrechtlich sei die Gesammtheit befugt, und wenn ein Dritter Rechte daraus ableite, verpflichtet, ihrem Gesammtwillen Nachdruck zu verschaffen. Ein Gesammtwille und zwar hohen Rechtssinnes und thätiger Humanität sprechen sich, im Einklange mit §. 51. Art. 4 des westphälischen Friedens und des Art. 5 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches bestimme im Art. 16 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 aus. Denn da werde vorgeschrieben:

> „daß allen Staatsbürgern in den abgetretenen und restituirten Ländern, mithin auch in den Gebieten des aufgelösten Königreichs Westphalen und in dem wieder hergestellten hessischen Kurstaate der ungestörte und ungekränkte Besitz ihres in der verflossenen Periode erworbenen Eigenthums zugesichert werden solle, dergestalt, daß unter keinem Vorwande, von welcher Art derselbe auch sein möge, Reactionen in dieser Hinsicht gestattet sein sollen".

Wenn nun dessen ungeachtet von Seiten der wieder hergestellten kurhessischen Regierung dieser allgemeinen Verfügung einseitig zuwider gehandelt werde; so habe die Gesammtheit der in jenem Frieden eingeschlossenen Souverainen die Befugniß, ja selbst die Verpflichtung, den Einzelnen zu hindern, daß er einen feierlichen Vertrag, der seine und ihre Rechte auf gleiche Weise bestimme, eigenmächtig breche. Die Bundesversammlung, durch die sich der Gesammtwille der Verbündeten ausspreche, habe also die vollkommenste Befähigung darauf zu halten, daß die auch auf Deutschland sich beziehende Vorschrift des Pariser Friedens nicht von dem Einzelnen willkürlich verletzt werde.

Die Bundesversammlung sei überdies berufen, den Mangel der Anordnungen zum Schutze des Besitzes und Erwerbes zu ersetzen, und in den sich ergebenden Fällen zwischen den nicht mehr vorhandenen politischen Einrichtungen und den noch nicht wieder hergestellten oder angeordneten auf irgend eine Weise die Lücken auszufüllen, wie dies ein hochverehrliches Mitglied der Versammlung selbst in der 23. Sitzung (1817) ausgesprochen habe.

Diese Lücke ungesäumt auszufüllen werde vollends da zur gebieterischen Nothwendigkeit, wo selbst die innere Sicherheit gefährdet sei. Und dies sei gewiß der Fall, wo die Macht zu Eingriffen in das Privateigenthum mißbraucht und die Heiligkeit des Besitzstandes angetastet werde. Wo kein Recht zu finden, — da sei wilde Anarchie: wo die Bande der Geselligkeit zerrissen würden, die an das Vaterland fesseln, — da sei kein Vaterland mehr, und gleich wie die Noth kein Gesetz kenne, so noch minder der Verzweifelte! In ihr Privateigenthum aber seien die erkauften Güter übergegangen, und rechtmäßig übergegangen. Denn die westphälische Regierung sei als rechtmäßig anerkannt gewesen, und der Unterthan habe, nach monarchischen Principien, nicht zu grübeln über die Rechtmäßigkeit der Fürstenschaft.

Wolle nun die Bundesversammlung sich nicht als oberrichterliche Behörde selbst darstellen, so solle sie doch wenigstens dafür Sorge tragen, daß überall gerichtet und allgemeine Gerechtigkeit gehandhabt werde. Dazu aber gehöre vor allen Dingen, daß das, was Gewalt und Willkür vollstreckte, als nicht geschehen erklärt und bis zu einer definitiven Entscheidung hin ein Besitzstand regulirt werde. Könne die Bundesversammlung dieses nicht einmal bewirken; so würde sie nur zu deutlich und sogar factisch beurkunden, daß sie, ungeachtet der laut kund gethanen wohlthätigen Absicht dennoch und bei dem besten Willen nicht vermöge, einen gesicherten Rechtszustand herbeizuführen.

Wo in einem zum Bunde gehörigen Lande offenkundig wahrhafte Spolien begangen würden: da gehöre es gewiß zur

Competenz der Bundesversammlung mit ihrer wohlthätigen Wirksamkeit aufzutreten, und es bedürfe dazu keines Weges der Abwartung besonderer organischer Bundesgesetze, sowie dabei von einem processualischen Verfahren nicht die Rede sein könne."

Die Supplicanten erkannten mit Dank die Verwendung der Bundesversammlung, aber sie behaupteten, daß die darauf erfolgte Erklärung des Kurfürsten sie überzeuge, daß weder auf dem Wege einer landesväterlichen Milde noch auf dem der Gerechtigkeit in Kurhessen fortan etwas für sie noch zu erwarten oder zu hoffen stehe:

Ihr gehabter Besitz sei so unzweifelhaft als die gegen sie verfügte Entsetzung. Nach allen in Deutschland gangbaren Gesetzen werde weiter nichts erfordert, um sofort restituirt zu werden. Geschehe dies nicht, so werde jeder Rechtskundige bekennen müssen, daß ein Zustand der Rechtlosigkeit eingetreten und keine Gerechtigkeit mehr zu finden sei.

Der deutsche Bundestag habe den westphälischen Domainenkäufern verstattet, nöthigenfalls mit weiterer Vorstellung einzukommen. Die Vermittelung der Bundesversammlung sei vergeblich gewesen, und habe nur noch weitere spoliative Maßregeln zur Folge gehabt. In der abgegebenen Erklärung der kurhessischen Gesandtschaft sei selbst die Verweigerung aller Justiz in dieser Angelegenheit bei den Landesgerichten öffentlich und ohne Scheu proclamirt worden. Bei den kurhessischen Justiz-Tribunälen könne bei der entschieden und bestimmt vor Augen liegenden Willensmeinung des Regenten, schon nach der menschlichen Natur und den individuellen Verhältnissen der Richter, fortan weder Hülfe noch Recht für die armen bedrängten Familien der Domainenkäufer erwartet werden.

Die nothgedrungene eifrige Betreibung ihrer so gerechten Angelegenheit bei dem hohen deutschen Bundestage habe sogar Seine königliche Hoheit den Kurfürsten veranlaßt, während der heiligen Pfingstfeiertage den 26. und 27. Mai dieses Jahres durch den Fiscal zu Cassel die einzelnen betheiligten Domainenkäufer zu Verhören heranzuziehen, und durch den Schrecken fiscalischer

Untersuchungen die persönliche Sicherheit derselben zu bedrohen, und vielleicht die Unglücklichen durch Einflößung von Furcht abzuhalten von ferneren Schritten bei dem hohen Bundestag.

„Deutscher Gerechtigkeit vertrauend, schlossen endlich die Supplicanten, nähren die armen Unterdrückten die zuversichtliche Ueberzeugung, daß bei einer solchen Lage der Dinge die erhabene deutsche Bundesversammlung sich von dem würdevollen Beruf durchdrungen fühlen werde, den Hülflosen, denen in ihrem Vaterlande alles Recht versagt ist, Schutz zu gewähren. Diese hohe Versammlung wird nun, ihrer ächten und wahren Bestimmung nach, keinen Anstand mehr nehmen können, sich nicht blos berechtigt, sondern zugleich verpflichtet zu halten, zu aller edlen deutschen Staatsbürger Beruhigung einer in einem Theile des gemeinsamen Vaterlandes auffallend und offenkundig waltenden Rechtlosigkeit im mindesten durch Aussprechung der Restitution salva causae principali ein längst von Deutschland erwartetes Ziel zu setzen. So wagen es denn die Domainenkäufer, aus den vorgetragenen Gründen, unter den statthabenden Umständen vorläufig einzig und allein darum unterthänig zu bitten: restitutionem spolii gerechtest zu erkennen, demnächst aber nach Vollendung der organischen Bundesgesetze definitiv in Ansehung des Rechts selbst einen Beschluß zu fassen" *).

Die Bundesversammlung, eingeschüchtert durch das Verfahren Metternichs (S. 161) ging sehr vorsichtig zu Werke, wie dies das Gutachten des Berichterstatters v. Berg beweist **). Die Wandelung fing schon an sich bemerklich zu machen. Zwar war in dem Gutachen noch Manches, was an die kräftige Sprache des Jahres 1816 und des Frühjahrs 1817 erinnerte, allein die Unsicherheit das Schwankende gewinnen das Uebergewicht. Wir

*) Die überaus starke Sprache der Bittsteller zog ihnen, dies müssen wir hier ausdrücklich bemerken, von Seiten der kurhessischen Staatsregierung keinerlei Art von Verfolgung oder Unannehmlichkeit zu.

**) B. Pr. 1817 Fol. 732.

lassen es im Wesentlichen folgen, da aus dem loco dictaturae gedrucktem Bericht wiederum die entschiedenen Stellen in dem öffentlichen Protocoll ausgelassen wurden; v. Berg sagte:

„Da der Kurfürst von Hessen, ohne Kriegserklärung überfallen, nie in eine Abtretung seiner Staaten gewilligt und im Jahre 1813 dieselbe mit voller Souverainetät wieder erhalten und im Besitze derselben die Verordnung vom 14. Januar 1814 erlassen habe, wodurch er die verkauften Domainen rc. zurückgefordert; da ferner erst am 30. Mai 1814 der pariser Friede den Grund zur Wiedervereinigung der deutschen unabhängigen Staaten gelegt habe und diese erst zwölf Monate nachher erfolgt sei: — so könne die Bundesversammlung nicht Richter sein über eine Regentenhandlung, die der Kurfürst vor dieser Zeit, unabhängig von jeder Verbindlichkeit und beschränkt durch Bundesverpflichtung vorgenommen habe. Nach privatrechtlichen Begriffen könne wohl von einem Spolium die Rede sein, aber die Behauptung der Bittsteller, daß auch nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Spolium vorliege, sei ungegründet". v. Berg führte dies näher aus. Er sagte:

„Wenn aber die die Besitzentsetzung der hessischen Domainenkäufer durch ihren wiedergekehrten Landesherrn als eine Folge der gegen diesen durch Uebermacht und Waffengewalt verübten Besitzentsetzung zu betrachten, wenn sie nicht nach der jetzigen Bundesverfassung, sondern nach dem Zustande von 1814, nicht nach bürgerlichem Rechte, sondern nach völkerrechtlichen Grundsätzen (worüber sich jedoch auch in dieser Versammlung eine Verschiedenheit der Meinungen gezeigt hat) zu beurtheilen ist: wenn die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 in unmittelbarer Verbindung mit dem Wiedereintritt Seiner königlichen Hoheit in ihre Besitzungen und Rechte steht; wenn in dieser Hinsicht durchaus keine Verträge zum Vortheil der Supplicanten sich auffinden lassen, welche der Bundesversammlung zum Leitfaden dienen könnten und vielmehr in dem Vertrage der alliirten Mächte mit Kurhessen vom 2. December 1813, durch welchen

selbst für Hanau, wo die Domainenkäufer doch sonst begünstiget worden, im 3. Artikel der Satz laut ausgesprochen wird:

> Toutes les ventes de propriétés Hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duc de Francfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues;

wenn insonderheit der 16. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 nur eine gewöhnliche Amnestie enthält, und enthielt er mehr, auf die von der gegenwärtigen französischen Regierung durch den pariser Tractat gewiß nicht zurückgegebenen kurhessischen Staaten so wenig als auf die von den Supplicanten erkauften Domainen, die als ihr unbestrittenes Eigenthum nicht anzusehen sind, anwendbar sein würde: wenn endlich dieser hohen Versammlung zwar obliegt Sorge zu tragen, daß Recht und Gerechtigkeit im ganzen Umfange des Bundes gehandhabt und folglich auch bei bestehender Bundesverfassung, unter keinerlei Vorwand, anders als im Wege Rechtens verfahren werde, derselben aber keineswegs die Befugniß beigelegt ist, frühere völkerrechtliche Anordnungen der Bundesglieder in deren Staaten ihrer Beurtheilung zu unterziehen, oder selbstrichterliche Verfügungen auf Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Regierungen zu treffen; so kann ich auf das erbetene Restitutorium, welches allezeit eine richterliche Handlung wäre, wenn sie auch ohne vorgängiges prozessualisches Verfahren erfolgte, in keiner Hinsicht antragen.

Auch glaube ich nicht, daß aus der Verweigerung dieser Bitte auf einen rechtlosen Zustand im deutschen Bunde geschlossen werden könne, wie die Supplicanten höchst ungeziemend zu behaupten wagen Was in Kurhessen geschehen ist, bezieht sich auf einen außerordentlichen, gewaltsamen blos factischen Zustand, den als rechtlich anzuerkennen, der Kurfürst aus Gründen sich weigert, deren Prüfung und Würdigung außerhalb der Competenz dieser hohen Versammlung liegt". —

v. Berg konnte sich aber, wie die Mehrzahl seiner Collegen, nicht verbergen, daß die Sache noch eine andere Seite hatte; er

wußte wohl, daß früher an das **summum jus summa injuria** erinnert wurde; deshalb sagte er:

„Demungeachtet hat die Lage der westphälischen Domainenkäufer dem deutschen Bunde nicht gleichgültig bleiben können, und ganz besondere Verhältnisse haben eine Theilnahme für dieselben erregen müssen, deren sie sich vielleicht nur durch unziemlichen Trotz auf ein — wenigstens immer zweifelhaftes Recht, durch die Heftigkeit ihrer Vorstellungen, durch Unschicklichkeit und Kühnheit in ihren Behauptungen und Andeutungen verlustig machen können.

Das Königreich Westphalen hat einmal bestanden. Es ist sowie von beinah ganz Europa, also von den allermeisten Gliedern des deutschen Bundes förmlich anerkannt, von den meisten als ein Bundesstaat geehrt worden. Der König von Westphalen war in die Reihe der rechtmäßigen Souveraine aufgenommen. Das Königreich hatte eine geordnete Verfassung und Verwaltung, mit Formen und Einrichtungen, welche eine ewige Dauer verkündigten. So wenig dies alles die Fürsten verpflichten mochte, aus deren nicht abgetretenen Ländern zum Theil das Königreich Westphalen bestand: so einleuchtend ist doch die Verschiedenheit dieser Verhältnisse von einer vorübergehenden kriegerischen Besitznahme und von einer Regierungsverwaltung des Eroberers. Wenigstens läßt sich nicht läugnen, daß die Unterthanen jener Fürsten, obgleich ihrer Pflichten gegen sie nicht entlassen, Entschuldigung verdienen, wenn sie diese Verhältnisse nicht streng-rechtlich zu beurtheilen verstanden, und — vielleicht mit blutendem Herzen — die Rückkehr ihrer angestammten Regenten nicht mehr zu hoffen wagten: wenn sie daher mit der neuen Regierung Verträge schlossen, deren Unverbindlichkeit in einer ungewissen Zukunft sie nicht ahndeten oder nicht scheuten.

Die Glieder des deutschen Bundes, von welchen die westphälische Regierung anerkannt worden war, wenngleich deshalb nicht verpflichtet, deren Handlungen aufrecht zu erhalten, konnten nicht anders, als auch in dieser ihrer Unkenntniß einen Grund des öffentlichen Glaubens, dessen jene Regierung genoß, zu finden und mußten, nach ihren großmüthigen Gesinnungen, schon

dadurch sich bewogen sehen, eine billige und milde Behandlung derjenigen zu wünschen, welche nach den glücklich eingetretenen Veränderungen in Gefahr gerathen sind, durch Verträge, welche sie mit der westphälischen Regierung geschlossen, einen bedeutenden Vermögensverlust zu erleiden. Auf der andern Seite könnte die unbedingte Anwendung eines Grundsatzes, den die wiederhergestellten Regierungen behaupten zu müssen glauben, in manchen Hinsichten wirkliche Rechtsverletzungen nach sich ziehen, und es schien, daß die Domainenkäufer in Kurhessen deshalb nicht ungegründete Beschwerden führten.

Diese Betrachtungen bieten sich so sehr von selbst dar, daß bei einiger reiferer Erwägung die kurhessische Regierung sich nicht in dem Falle finden konnte, es dahin gestellt sein zu lassen, was die Versammlung veranlaßt habe, gleichsam kraft mildrichterlichen Amtes den einzigen Gesichtspunct hervorzusuchen, unter welchem ihre Verwendung für einige der Supplicanten als einer Rechtfertigung fähig betrachtet wird.

Der so natürliche und gerechte Wunsch der meisten Bundesglieder und unter ihnen derjenigen, welche zu der Wiederherstellung Seiner königl. Hoheit des Kurfürsten vorzüglich beigetragen haben, durch Höchstdessen Gerechtigkeit und Großmuth Beschwerden ein Ende gemacht zu sehen, welche bisweilen die Gestalt von Klagen darüber anzunehmen schienen, daß nicht, wie bei Andern, Bedingungen zum Vortheil der Domainenkäufer gemacht worden waren — dieser der Bundesversammlung bekannte Wunsch war eine hinreichende Veranlassung zu einer Verwendung, die triftige Gründe für sich hat, und die von Seiten sämmtlicher Bundesgenossen gegen ein Bundesglied um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen möchte, als unter Verbündeten und Freunden Verwendungen dieser Art allezeit mit Gefälligkeit aufgenommen zu werden pflegen.

Hat nun gleich die Erklärung des kurhessischen Gesandten vom 5. Mai d. J. den äußern Schein einer solchen Aufnahme nicht; so hat die Versammlung doch gewiß Ursache zufrieden zu sein, wenn ihr bezeugt wird, daß schon vor der erfolgten Em-

pfehlung zu landesväterlicher, milder Behandlung Seine königl. Hoheit in verschiedenen Fällen Beweise derselben gegeben haben, indem daraus um so gewisser die Hoffnung fernerer, gleichmäßiger Behandlung geschöpft werden darf, je weniger zu zweifeln ist, daß Seine königliche Hoheit auf eine Empfehlung Höchstihrer Bundesgenossen, welche Namens derselben durch diese hohe Versammlung vorgebracht ist, einen besondern Werth setzen.

Vorzüglich angenehm aber muß es, meiner geringen Einsicht nach der Bundesversammlung sein, durch ihre Verwendung eine Erklärung veranlaßt zu haben, welche sie in den Stand setzt, dem Supplicanten zu beweisen, daß ihnen ihr gerechter Landesherr den Weg Rechtens zu verweigern keinesweges gemeint ist. Denn, wenn gleich die Verwendung und der Vortrag der Ansicht dieser hohen Versammlung von der kurhessischen Regierung für überflüssig gehalten wird; so läßt sich doch nicht verkennen, daß der in der kurhessischen Verordnung vom 14. Januar 1814 den Domainenkäufern zugesicherte Ersatz nützlicher Verwendungen durch die Erklärung, daß ihnen der Beweis nicht nur von Meliorationen, sondern auch von der versio in rem d. h. der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung der für die von der westphälischen Regierung veräußerten Domainen erlegten Kaufgelder in den anderweiten Nutzen des Regenten oder des Staats frei, und zu dem Ende der Weg Rechtens offen stehe, eine sehr große und nicht überflüssige Bestimmtheit erhalten hat.

Ich schlage daher vor, die Supplicanten mit ihrem Restitutionsgesuch ab- und auf diese Erklärung Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten zu verweisen, auch damit für diejenigen, auf welche dieselbe nicht anwendbar sein möchte, eine nochmalige Empfehlung zu gerechter und milder landesväterlicher Behandlung zu verbinden".

Nach dem Antrage des Referenten wurde der Beschluß gezogen. Die meisten Regierungen traten dem Antrage einfach bei. Oesterreich und Preußen erklärten sich bei der Abstimmung noch näher und eingehender *). Ersteres wollte um so lieber

*) B. Pr. 1817. Fol. 719 ff.

dem Antrag des Referenten beistimmen, je übereinstimmender derselbe im Grunde mit seiner Ueberzeugung sei, nach welcher man zwar nicht umhin könne, lebhaft zu bedauern, daß die in der 23. Sitzung 1817 beschlossene Empfehlung der kurhessischen Domainenkäufer zur milden väterlichen Behandlung Sr. königl. Hoheit bisher allerdings keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe. Man wolle aber darum gleichwohl um so weniger annehmen, daß diese bestgemeinte Empfehlung auch in der Folge unberücksichtiget bleiben sollte, als der kurhessische Gesandte in der 26. Sitzung erklärt habe, daß Seine königliche Hoheit, auch abgesehen von dieser — keinem Bundesgliede gleichgültig sein könnenden Verwendung der Gesammtheit aus eigener Bewegung bereits mehreren dieser Käufer eine billige Schonung bewiesen hätten; Oesterreich glaube daher mit gerechter Zuversicht voraussetzen zu können, daß Seine königl. Hoheit Sich seitdem nur um so geeigneter zu fernerer Bethätigung dieses milden, von der Bundesversammlung einzig und allein bezweckten Geistes finden werde, und enthalte sich in dieser Zuversicht, schon jetzt auf eine weitere Einschreitung anzutragen. Es begnüge sich vor der Hand durch die Darlegung dieser seiner Ansicht, sein Vertrauen dahin auszusprechen, daß die kurhessische Regierung, weit entfernt den nach der gesandtschaftlichen Versicherung eingeschlagenen Weg landesväterlicher Behandlung und billiger Schonung zu verlassen, vielmehr auf demselben in der von andern nachahmungswürdigsten Staaten bezeichneten Art fortschreiten werde, daß die Bundesversammlung sich in Bälde von Seiten Seiner königlichen Hoheit einer gleichen Beachtung Ihres Fürwortes in der That zu erfreuen haben werde, welche derselben von andern Souverainen, und stets in den gefälligsten Ausdrücken, bezeugt worden sei.

Während Oesterreich mit diplomatischer Zurückhaltung sich äußerte, sprach sich Preußen in entschiedener und zugleich würdiger Weise dahin aus:

„Die Lage der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigung der unter der erloschenen westphälischen Regierung erworbenen Privatrechte

sei bis dahin unverändert. Preußen erkläre hiermit einfach und bestimmt, was als das Resultat öffentlicher Ereignisse und alter wie neuer Tractaten an und für sich längst bekannt gewesen und von nothwendiger Anwendung auf die vorbemerkten Angelegenheiten sei. Preußen erkenne für sich selbst dasjenige an, was in Westphalen, als in einem, durch den siegreich vernichteten aber in seinem Zusammenhange und Folgen doch einmal vorhanden gewesenen Frieden, anerkanntem Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen sei.

So wie aber der König selbst die an Preußen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen habe, so setze er auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile, an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen, offenliegend nur als in gleichem Sinne erfolgt, betrachtet werden könne.

Insofern jedoch die neueren unerwarteten Erklärungen des kurfürstlich hessischen Bundesgesandten noch keine Aussicht eröffneten, daß dieser mit der Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl deutscher Unterthanen stets dringender androhende Gegenstand sich bis dahin irgend einer milderen mehr eingehenden Berücksichtigung zu erfreuen habe — so gebe Preußen noch vor Eintritt der Ferien, hiermit eine Erklärung ab, aus welcher die eben so angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Seiner Majestät des Königs hervorgehe:

„daß dasjenige, was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des erloschenen Königreichs noch in Hinsicht solcher Verfügungen und Anordnungen ermangele, die im Geiste neuerer Tractaten, wie der Bundesacte, durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte, auf endliche Beruhigung eigener und fremder Unterthanen abzweckten, doch nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung erhalten werde, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall gesetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden

und gesicherten Rechtsstandes deutscher Unterthanen hierunter verwiesen zu sein".

Hannover äußerte sich über die preußische Erklärung empfindlich indem es bemerkte, „daß es niemals den tilsiter Frieden anerkannt habe" und Baden verweigerte eine Abstimmung so lange, bis nicht über die Haupt- und Grundfrage der Erledigung dieser Reclamation entschieden sein werde, nämlich:

„Wie fern die im tilsiter Frieden 1807 formell anerkannte und nachher mit allen Mächten Europa's in Verkehr getretene westphälischen Regierung, mit welcher namentlich mehrere Bundesstaaten Staatsverträge schlossen mit dem Prädicat einer usurpatorischen und dessen Folgen belegt werden könne?"

Die Angelegenheit ruhte länger als ein Jahr bei der Bundesversammlung. Während dieser Zeit hatten aber die Domainenkäufer ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Cassel vom 14. Januar 1818 vorgelegt, auf Grund dessen sie bei den kurhessischen Gerichten kein Recht erhalten zu können behaupteten. Es seien nämlich die in der Sache eines der Domainenkäufer gegen den advocatum camerae wegen Exmission gebotenen Appellations-Processe aus den vom judicio a quo angeführten und vom Appellanten nicht widerlegten Gründen auch um deswillen abgeschlagen werden, „weil in Ansehung des rückappellantischer Seits behaupteten Erwerbs des befragten Kammerguts die auf die Entscheidung dieser Sache anzuwendende Verordnung vom 14. Januar 1814 einen solchen, aus jener Zeit herrührenden Erwerbstitel für nichtig erkläre".

Die Supplicanten, auf die Nothwendigkeit eines gesicherten Eigenthumsbesitzes, und auf die also erwiesene Unmöglichkeit, von den kurhessischen Gerichten Recht zu erhalten, sich berufend,

wendeten sich nun abermals an die Bundesversammlung, um durch dieselbe zu seinem Zwecke, auf eine oder die andere Art zu gelangen, indem sie bei ihr darauf antrugen:

„entweder in Gemäßheit des von den alliirten Mächten mit Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen am 2. December 1813 abgeschlossenen Cessions-Vertrages zur Aufstellung von Grundsätzen über die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen, bisher nur factisch aufgelösten Königreichs Westphalen zu schreiten,

„oder, im Falle sie sich nicht dazu ermächtigt halten sollte, bei den allerhöchsten verbündeten Mächten, als europäischen Friedensstiftern und Gesetzgebern, die zugleich durch ihre siegreichen Waffen das westphälische Gebiet erobert und einen Theil desselben an Seine königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen wieder abgetreten haben, die Festsetzung der Grundsätze, nach denen die auf den aufgelösten westphälischen Staat sich beziehenden Gegenstände zu behandeln und zu entscheiden, zu veranlassen".

Die Bundesversammlung hielt sich auf Vortrag des Referenten (v. Berg) aber nicht für competent, der Bitte der Domainenkäufer nachzukommen, ohne darüber Instruction von den einzelnen betreffenden Höfen zuvor eingeholt zu haben *); die Bundesversammlung habe sich in die Geschäfte einer durch Verordnung von 1813 festgestellten Commission nicht zu mischen, auch beziehe sich der geltend gemachte 5. Separatartikel der Verordnung vom 2. December 1813 nur auf die Gegenstände, welche die gemeinschaftlichen Interessen der ehemaligen Provinzen des Königreichs Westphalen beträfen **).

---

*) B. Pr. 1818 42. Sitz. 13. Aug. Fol. 424.

**) Der Artikel lautete nämlich also: „La ville de Cassel ayant été, sous le régime Westphalien, le dépôt de toutes les Archives, il sera nommé une commission chargée de séparer les papiers, actes et documens appartenans aux provinces qui composaient le Royaume de Westphalie. Les commissaires de S. A. S. Electorale recueilleront ceux qui reviennent

Nachdem die Angelegenheit bis zu diesem Stadium gediehen, konnte Kurhessen mit einer Erklärung nicht mehr zurückbleiben. Sie erfolgte in der Sitzung vom 10. September 1818 und lautete *):

Nachdem ich in der 26. Sitzung des vorigen Jahres meine Beschwerde der Domainenkäufer abgegeben, und der Beschluß in der 44. vorjährigen Sitzung dieselben auf jene verwiesen hatte; stand in der That nicht zu erwarten, daß die Querulanten abermals eine Angelegenheit der Bundesversammlung vortragen würden, welche nach der früheren Ausführung nicht dahin gehörig ist.

Ich enthalte mich billig einer Wiederholung alles desjenigen, was schon vorhin über den Mangel der Competenz der Bundesversammlung, sowie über die Nichtigkeit der Veräußerung der kurhessischen Domainen vorgekommen ist. Jene Nichtigkeit insbesondere würde, wenn sie nicht schon in den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts ihre Rechtfertigung fände, für Kurhessen nur durch den Buchstaben des mit den alliirten Mächten geschlossenen Vertrags vom 2. December 1813 begründet sein; und es bedarf daher nicht der Bezugnahme auf die weiteren desfallsigen Ausführungen des königl. hannöverischen und herzoglich braunschweigischen Gesandten, welche diejenigen Principien bestimmt enthalten, deren Anwendbarkeit auf die Domainenveräußerungen in Hessen keinen Zweifel leidet; es bedarf eben so wenig des Anführens einer hierher einschlagenden Aeußerung der königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten in dem Wiener Conferenz-Protocolle vom 29. October 1814:

---

aux pays qui rentrent sous sa domination et ou en nommera pour les provinces qui retournerent à d'autres Souverains, ou qui se trouvent sous administration provisoire. Le même commission sera chargée de séparer et de régler tous les interêts qui ont été communs jusqu'ici aux différentes provinces du Royaume de Westphalie".

*) B. Pr. 1818 §. 219 Fol. 460.

„daß Hannover, Hessen und Braunschweig seitdem der französische Gewaltstand aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurückgetreten seien, und daß, wenn gleich Preußen die Abtretung der im Tilsiter Frieden benannten Provinzen anerkannt habe, es gleichwohl weder in Ansehung Braunschweigs, noch Hessens, noch Oldenburgs, noch in Ansehung aller der unter die 32. französische Militair-Division gezogenen Lande eine Anerkennung vorgenommen habe;"

da ohnehin hieraus für den dritten, nicht mit paciscirenden Staat keine Verbindlichkeit zu folgern steht.

Man würde auch, so viel in der 42. diesjährigen Sitzung vorgetragenen Bitten der Domainenkäufer betrifft, bei der von dem Herrn Referenten weiter auseinandergesetzten Unstatthaftigkeit derselben, jeder ferneren Erörterung sich enthalten könne; jedoch soll ich zu allem Ueberfluß noch über die wahre Lage der einzelnen in dem Vortrage vom 27. März v. J. verzeichneten Fälle Nachstehendes anführen:

Vorerst scheint es, als ob um die Reihe dieser Fälle zu vergrößern, der Name mehrerer Interessenten mißbraucht und ein Auftrag von denselben vorgespiegelt werde, welchen sie nie ertheilten. So verhält es sich nämlich mit den Domainenkäufern zu Fritzlar und dem geheimen Rath von der Malsburg, welche jeden Auftrag zur Beschwerdeführung in Abrede gestellt haben, letzterer mit dem Zusatz: daß er die Angelegenheit der Domainenkäufer nur aus öffentlichen Blättern kenne.

Eben so hat der Gutsbesitzer Wilhelm Otto von der Malsburg nach seiner Versicherung keine Vollmacht zu einer Vorstellung bei der Bundesversammlung ertheilt, wozu er auch um so weniger Anlaß haben würde, da zwar die ihm eingeräumt gewesene Domainial-Waldung von der Domainenbehörde wieder in Besitz genommen, auf das dagegen von ihm abgetretene Haus aber, Namens Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten kein Anspruch gemacht, vielmehr solches dem Vernehmen nach von dem darauf versicherten Gläubiger zum Verkauf gebracht worden ist.

Ob nun der aufgetretene Bevollmächtigte für die übrigen Domainenkäufer gehörig legitimirt sei? will man dahin gestellt sein lassen, muß sodann aber auch wegen dieser erwähnen, daß der Wachslichterfabrikant Steitz die herrschaftliche Wachslichterfabrik bei Cassel seit dem Jahre 1789 gegen einen mäßigen Pachtzins und mit einem baaren Vorschusse in Bestand hatte. Nach dem Ablauf der Pachtzeit im Jahre 1810 will er das Ganze gekauft, und diesen Kauf dermalen aufrecht erhalten haben, sich auch deshalb auf das Anerbieten über einen Zeitpacht- oder Erbleihe-Contract mit ihm zu unterhandeln, gar nicht einlassen. Indessen ist er bis jetzt noch im Besitz, und nur die Verweigerung jeder Erklärung über eine gütliche Vereinigung hat die kurfürstliche Oberrentkammer endlich veranlaßt, ihn auf Räumung des Besitzes gerichtlich zu belangen. Es versteht sich jedoch, daß man ihm den Ersatz nützlicher Verwendungen, nach geführtem Beweise, nicht verweigern wird, wie solches die Verordnung vom 14. Januar 1814 und meine Erklärung vom 5. Mai v. J. ausdrücklich zusichern.

Dem Salpeterfabrikanten Habich ist der zu seiner Wohnung und Fabrik erforderliche Raum in den Schloßgebäuden zu Beckerhagen pachtweise überlassen und zur Constatirung seiner Meliorationsforderung ein commissarisches Verfahren eingeleitet worden, dessen Resultat noch zu erwarten steht. Sollte er jedoch vorziehen, solche im gewöhnlichen Rechtswege einzufordern, so wird ihm diese nicht versagt werden.

So viel das von dem hinlänglich bekannten P. W. Schreiber an sich gebrachte Vorwerk Freienhagen betrifft, so gehörte dasselbe zu den von Napoleon verschenkten Domainen; von dem französischen Donatair ward es verkauft.

Ob dieser Verkauf mehr Gültigkeit haben könne, als jene Schenkung, ob nicht mit dieser auch jener zerfallen müsse? Diese Frage dürfte nicht schwer zu entscheiden sein.

Hätte nun gleich hiernach ohne Rücksicht auf diesen Kauf verfahren werden können, so ließ man doch nicht nur anfänglich den P. W. Schreiber und dessen Schwager Schneider, den bis-

herigen Pachter des Guts, im Besitz, sondern nahm auch das von des ersteren Bruder, dem vormaligen Auditeur C. F. Schreiber gemachte Anerbieten, ihm, der das was an Kaufgeld gezahlt sei aus eigenen Mitteln hergegeben habe, um seinen Schwager Schneider im Gute zu erhalten, dieses in Erbleihe zu überlassen, an und schloß deshalb mit ihm ab. Die zwischen ihm und seinen Verwandten entstandenen Mißhelligkeiten hinderten jedoch nachher, daß das Gut ihm auf dem Wege der Güte übergeben werden konnte, und machten vielmehr die gerichtliche Aussetzung des P. W. Schreiber und des Schneider nothwendig. Die von dem letzteren berechneten Meliorationen aber sind Gegenstand eines noch anhängigen Prozesses, von dessen Entscheidung deren Ersatz abhängt.

Der von dem Hofrath Murhard bewirkte Ankauf mehrerer auf Häusern und Grundstücken in und um Cassel haftenden Grundzinsen scheint eine bloße Handelsspeculation gewesen zu sein; da es bekannt ist, daß man unter dem wahren Werthe kaufen und in westphälischen Papieren zahlen konnte, welche hier im Nominalwerthe anzubringen, hingegen weit unter diesen anzukaufen standen. Die Behauptung, daß alte Landesschulden dadurch getilgt worden, würde er zu beweisen haben, dennoch aber nicht die Gültigkeit des Kaufs, sondern nur einen Entschädigungsanspruch gegen denjenigen zur Folge haben, welcher Nutzen daraus gezogen hat; jedoch würde, wie sich von selbst versteht, die Tilgung althessischer Landesschulden gezeigt werden müssen.

Das von dem Grafen Bocholz gekauft sein sollende Haus ist zwar zu unbestimmt angegeben, um darüber etwas sagen zu können; so viel aber ist gewiß, daß die angebliche Verwendung des Kaufgeldes zur Reparatur des Schlosses in Cassel für Seine königliche Hoheit den Kurfürsten nicht den mindesten Nutzen gehabt hat, da Allerhöchst Sie, statt des im Jahre 1806 im vollkommensten Stande verlassenen Residenzschlosses bei Ihrer Rückkehr nur ein halb niedergebranntes, in dem stehen gebliebenen Theile mehr einer Ruine, als einem Schlosse ähnliches Gebäude wieder fanden.

Dem Kaufmann Leser zu Brotterode konnte das Amthaus daselbst um so weniger überlassen werden, als der Beamte mit seiner Dependenz nirgends anderswo im Orte unterzubringen steht, und die Verlegung des Amtssitzes den größten Nachtheil für die Unterthanen gehabt haben würde.

Endlich ist zwar auch die Wittwe Reno, Pächterin der herrschaftlichen Meierei bei Cassel, zu denen zu zählen, welche dem P. W. Schreiber keine Vollmacht gegeben zu haben versichern, und man könnte sich daher jeder Aeußerung in Rücksicht ihrer enthalten; indessen muß ich doch anführen, daß sie besonders schonend behandelt worden ist. Sie hat nicht nur die Pachtung auf eine ungewöhnlich lange Reihe von Jahren gegen einen sehr billigen Preis, sondern noch dazu einen sehr bedeutenden Capital-Vorschuß gegen geringe Verzinsung und andere billige Bedingungen erhalten.

Indem ich nur noch erwähne, daß das ebenfalls veräußerte Schloß in Amöneburg dem Käufer in Erbleihe gegeben worden ist; mag das überall Vorgetragene den Beweis liefern, daß, wenn auf der einen Seite von wohl begründeten Rechten nichts vergeben werden konnte, dennoch auf der andern dem Einzelnen da, wo es mit dem Wohle des Ganzen zu vereinigen stand, billige Rücksicht nicht versagt worden ist".

Richtig war an dieser Erklärung allerdings, daß eine große Anzahl von Reclamanten als eigentliche Domainenkäufer nicht anzusehen waren, daß, wie es gewöhnlich bei solchen Angelegenheiten geschieht, die ersten Erwerber, weil sie entweder aus Furcht Alles zu verlieren, oder aus Mangel an Mitteln die Güter nicht hielten oder halten konnten, an Speculanten für Spottpreise die Ansprüche verkauften. In dieser Beziehung hatten die eigentlich Bedürftigen zu einem großen Theile von dem Gange der Dinge nichts mehr zu erwarten. Allein es existirten doch noch

viele der ersten oder durchaus redlichen Erwerber, welche nur aus Besorgniß bis dahin geschwiegen, weil sie noch größere Nachtheile für sich fürchteten, oder welche sich wirklich in bitterste Armuth versetzt sahen und ihren letzten Rettungsanker in der Bundesversammlung erblickten. Die Betheiligten wendeten sich nochmals an die Bundesversammlung und baten um Fürsprache bei Oesterreich und Preußen. Dieses Mal berichtete v. Wangenheim über diese Angelegenheit. Wir geben aus dem weitläufigen Bericht, loco dictaturae gedruckt, welcher damals nur nach einzelnen Theilen in dem Protocolle vom 12. October 1818 veröffentlicht wurde, nur das, was für den Zusammenhang nöthig, indem wir unserm Grundsatze treu bleiben, hauptsächlich die unbekannt gebliebenen wesentlich wichtigeren Actenstücke und Verhandlungen vorzuführen, um das Buch nicht unnöthig zu einer zu großen Bogenzahl anschwellen zu lassen.

v. Wangenheim, einer der tüchtigsten Arbeiter, ehrenwerth in seinen Ansichten und Handlungen, wenn auch oft unnöthig weitläufig in seinen Arbeiten, war schnell mit einem umfassenden Berichte fertig, so daß schon in der Sitzung vom 12. October 1818 über seine Vorschläge beschlossen werden konnte.

Die Beschwerde der Reclamanten wiederholte das bereits Bekannte, und berief sich dabei auf folgende Umstände:

„Die Bundesversammlung habe erklärt, daß sie es ganz vorzugsweise zu ihrem Berufe zähle, Vorsorge zu tragen, und darüber zu wachen, daß soweit das Bundesgebiet reiche, kein Zustand von Gesetzlosigkeit obwalte, und es sei nicht zu besorgen, daß die hohe Bundesversammlung sich jemals von diesem Grundsatze entfernen werde. Solle aber in keinem Falle ein Zustand von Gesetz- und Rechtlosigkeit eintreten können, so sei offenbar erforderlich, daß gesetzliche Behörden vorhanden seien, welche nach jenen Bestimmungen entschieden, weil, wo die eine oder die andere dieser Bedingungen fehle, an die Stelle des Rechts und des Gesetzes nur Willkür und Convenienz träten. Ein solcher Zustand von Gesetz- und Rechtlosigkeit walte nun offenkundigermaßen über alle Verhältnisse und Angelegenheiten in Bezug auf das

ehemalige Königreich Westphalen ob; so sei es gekommen, daß die Privatinteressen der vormals westphälischen Domainenkäufer, Cautionsbesteller, Staatsgläubiger, Civil- und Militairbeamten in Kurhessen noch unberücksichtigt und unerledigt geblieben seien.

Das einfachste Mittel zu Erreichung eines gesetzlichen Zustandes liege darin, daß die Mächte, welchen es allein zukommen könne, die mangelnden gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, selbst Glieder des deutschen Bundes seien, und daß einer dieser Mächte ihre Grundsätze hierüber bereits öffentlich ausgesprochen habe. Der Bundestag werde daher blos diese beiden höchsten Glieder der Conföderation ersuchen dürfen, die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung übereinstimmend zu ergänzen, um dem schwankenden Zustande der Dinge augenblicklich ein Ende zu machen. Wären durch jene Monarchen die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, so erscheine ohne Zweifel der deutsche Bundestag als die geeignete Behörde über die Anwendung und Vollziehung dieser Bestimmungen zu wachen". — Hierauf gründete nun der Bevollmächtigtigte die Bitte:

„daß eine hohe deutsche Bundesversammlung dem Inhalte des Promemoria an die allerhöchsten verbündeten Monarchen ihre Aufmerksamkeit widmete und sich hierdurch veranlaßt sehen wolle, den Erfolg dieses Schrittes ihrer Seits huldreichst zu erleichtern, auch sich mittelst eines Beschlusses dahin zu vereinigen, daß bei den erhabenen Monarchen Oesterreichs und Preußens eine Verwendung stattfinde, welche eine diesen Mächten vorzugsweise zukommende Feststellung von bestimmten Grundsätzen als Richtschnur zur demnächstigen Entscheidung sämmtlicher auf das Königreich Westphalen Bezug habender Gegenstände bezwecken".

v. Wangenheim stellte in seinem Gutachten die Angelegenheit so dar, daß er fragte:

I. in Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen, wornach diese Angelegenheiten entschieden werden müßten:
   1. ob sie denn wirklich fehlten?
   2. ob, wenn sie fehlten, die verbündeten Monarchen es seien, welche sie geben könnten?

II. In Beziehung auf die Behörden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen entscheiden könnten,

1. ob und wie fern zu solcher Entscheidung die Landesgerichte tauglich seien? und
2. ob und wie fern die Bundesversammlung dazu mitwirken könne oder nicht?

Die erste Frage zu I. 1. verneinte er und erwähnte, die Entscheidung müsse, wenn sich in dem positiven Staatsrechte des Landes und in den völkerrechtlichen Verträgen keine besonderen Bestimmungen fänden, aus den allgemeinen Principien des Staats- und Völkerrechts geschöpft werden *).

Zu den besondern Bestimmungen aber gehörten zunächst der zwischen dem Kaiser von Oesterreich und seinen Alliirten einerseits, dann dem Kurfürsten von Hessen andererseits am 2. Dec. 1813 zu Frankfurt in der Absicht geschlossene Vertrag, um zu der Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seine Rechte und Besitzungen mitzuwirken und die Hülfsmittel zu bestimmen, welche Höchstderselbe der gemeinen Sache in dem Augenblicke zu leisten haben würde, in welchem er zu der großen Allianz zugelassen worden sein werde.

Auf diesen Tractat, der in seinen sechs Special-Artikeln kein Geheimniß mehr sei, beriefen sich die Reclamanten, nur wollten sie ihn mit dem Pariser Frieden und der in der Wiener Congreßacte über das Großherzogthum Frankfurt gegebenen Bestimmungen in Verbindung und Einklang gebracht wissen, während Seine königliche Hoheit der Kurfürst ihn auf eine ganz andere Art als die Reclamanten auslege.

So wünschenswerth es aber auch sei, über die wahre Absicht und den eigentlichen Sinn dieses Vertrags, eine authentische Erklärung zu erhalten, so sei dieses doch schlechthin unmöglich.

Zu 2. meint v. Wangenheim: Die Reclamanten glaubten zwar, daß die hohen verbündeten Mächte diese authentische Erklärung geben könnten, vergäßen aber, daß nach einmal geschlossenem

*) Dies war eine jener staatsrechtlichen Theorien, die 1819 so scharf verdammt wurden.

zweiseitigen Vertrage keiner der Paciscenten das Recht der einseitigen Erklärung in Anspruch nehmen könne, und daß wenn über den Sinn eines Vertrags zwischen Mitgliedern des deutschen Bundes eine Verschiedenheit der Erklärung eintrete, diese Vermittelung abermals nur durch Vermittelung des Bundes oder schiedsrichterliches Erkenntniß ausgeglichen werden könne.

Dem ungeachtet werde es derjenigen Behörde, welche in den Angelegenheiten der Reclamanten künftig einmal zu entscheiden hätte, zu großer Erleichterung und Beruhigung gereichen, wenn sich die hohen verbündeten Mächte, zugleich Glieder des deutschen Bundes über die Ansichten, von welchen sie bei dem Abschluß jenes Tractats geleitet worden, amtlich ausgesprochen haben würden, obgleich eine solche Erklärung nie die Natur einer gesetzlichen Bestimmung annehmen könne.

Diese Erklärung sei von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und König von Preußen mit Zuversicht in dem nämlichen Augenblicke zu erwarten, in welchem Allerhöchstdieselben Ihre Gesandtschaften zur Beantwortung der in der 42. Sitzung aufgeworfenen Fragen instruiren würden.

So wenig es demnach an gesetzlichen Quellen fehle, aus welchen die Entscheidung geschöpft werden könne, so wenig dürfte es

zu II an den Behörden mangeln, welche die erforderliche Entscheidung an die Hand geben könnten. Die Behörden seien die Landesgerichte und die hohe Bundesversammlung *).

v. Wangenheim äußerte ad 1. die Landesgerichte.

Die Reclamanten hätten zwar behauptet, daß diese Gerichte dazu ganz unbefähigt seien,

a. weil diese in ihren Erkenntnissen und Urtheilen durch Localverordnungen, welche von der souverainen Macht ausflössen, gebunden werden könnten;
b. weil es sich bei den meisten der vorgebrachten Klagen um Gegenstände handele, welche über die Sphäre der

---

*) Die nun folgende Ausführung fehlt im Protocolle; wir geben sie nach dem loco dictat. gedruckten Gutachten.

bürgerlichen Gesetzgebung und der Civil-Tribunale weit hinaus reichten.

Wenn man jedoch

ad a. in Beziehung auf die erste Behauptung auch zugeben müsse, daß der obersten Staatsgewalt das Recht zustehe, mittelst allgemeiner Gesetze die wesentliche Form bestehender Rechte abzuändern oder wohl gar diese Rechte selbst ganz aufzuheben; wenn man auch zugeben müsse, daß die oberste Staatsgewalt in gewissen außerordentlichen Fällen den Unterthanen wohlerworbene Rechte schmälern oder auch gänzlich entziehen dürfe, sobald nachgewiesen werden könne, daß die fortdauernde Ausübung solcher Rechte mit der Erhaltung oder Wohlfahrt des Staates oder eines beträchtlichen Theils seiner Bürger in Collision komme; wenn man auch zugeben müsse, daß dieses äußerste Recht der obersten Staatsgewalt durch keine positiven Grenzen beschränkt werden könne, ohne den Conflict des Privatwohls mit dem Wohle des Ganzen zum Nachtheil des Allgemeinen zu vereinigen; wenn daher auch allgemein und namentlich in der gewiß milden und liberalen österreichischen Gesetzgebung der Grundsatz aufgestellt sei, daß wenn es das allgemeine Beste erheische, jedes Mitglied des Staats gegen eine angemessene Schadloshaltung, selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten müsse; wenn demnach endlich zugegeben werden müsse, daß in solchen Fällen die oberste Staatsgewalt unmittelbar und mit Abweichung von den sonst anwendbaren gewöhnlichen Entscheidungsquellen einen Rechtsstreit per sententiam, vi juris eminentis latam entscheiden lassen könne, so müsse doch auch auf der andern Seite zugegeben werden, daß dieses jus eminens nur nach vorhergegangener strenger Prüfung seiner Anwendbarkeit auf gegebene Fälle und zwar auf dem Verfassungswege des Landes, und auch dann nur mit äußerster Schonung ausgeübt werden dürfe, daß daher der leidende Theil vermöge des Grundsatzes der rechtlichen Gleichheit, so weit es immer möglich sei, entschädigt werden müsse, daß somit der Punct der Entschädigung, namentlich in Hinsicht auf ihre Angemessenheit in jedem Falle

als ein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung ohne Einmischung der Regierungsgewalt, vor die Gerichte gehöre, und daß dann, wenn die oberste Staatsgewalt den Gerichten nicht gestatte nach vorhandenen rechtlichen Principien aus eigener Ueberzeugung über die Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte zu erkennen, denselben vielmehr bei der Ausübung des juris eminentis vorschreibe, wie sie die hier erwachsenen Streitigkeiten entscheiden sollen, die Gerichte, die sich über diese Vorschrift, wenn sie auf dem verfassungsmäßigen Wege gegeben sei, zwar nicht hinaussetzen könnten, dennoch so befugt und verpflichtet seien, in dem Falle auf verhältnißmäßige Schadloshaltung zu erkennen, in welchem sie sich überzeugt hätten, daß das Rechtsgeschäft, über welches gestritten werde, ohne Dazwischenkunft jener Vorschrift als ein an sich gültiges betrachtet werden müsse, und daß endlich, wenn die Gerichte durch Vorschriften der obersten Staatsgewalt auch hieran gehindert werden wollten, der Fall der verweigerten Justiz und die Zuständigkeit der Bundesversammlung, sich dieser Angelegeit anzunehmen, eintrete.

Was nun aber

ad b. die zweite Behauptung betreffe, daß die Landesgerichte schon um deswillen keine Hülfe gewähren könnten, weil es sich bei den meisten der vorgebrachten Klagen um Gegenstände handele, welche über die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung und Tribunale weit hinausreichten, so erscheine dieselbe bei genauerer Prüfung eben so unbegründet als die erste.

Das österreichische Gesetzbuch enthalte hierüber im §. 20 des ersten Theils eine Disposition, welche, weil sie alles kurz und bündig zusammenfasse, was aus allgemeinen Prinzipien consequent hervorgehe, als eine allgemein anwendbare betrachtet werden könne.

„Auch solche Rechtsgeschäfte — so heiße die angeführte Stelle — die das Oberhaupt des Staats betreffen, aber auf dessen Privateigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte

gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen".

Man unterscheide zwischen öffentlichen und Privat-Angelegenheiten.

In jenen übe der Regent die ihm, kraft des Verfassungsvertrags zustehende Regierungsrechte aus. Er gebe auf dem verfassungsmäßigen Wege Gesetze, führe die oberste Aufsicht, übe das Besteuerungsrecht u. s. w. Diese Regierungsrechte und die aus ihrem Gebrauche hervorgehenden Regierungshandlungen könnten allerdings ein Gegenstand der Civilgesetzgebung und der Civilgerichtsbarkeit werden.

In Privatangelegenheiten hingegen oder bei Rechtsgeschäften, welche der Regent zwar über öffentliche Güter oder zum gemeinen Besten, dennoch aber mittelst der im Privatrechte enthaltenen Erwerbungsarten, z. B. mittelst Kaufs, Pachts u. s. w. schließe, trete auch die Civilgesetzgebung und Civilgerichtsbarkeit in Wirkung, weil diejenigen, mit welchen der Regent solche Geschäfte machen ließe, die in den Gesetzen über solche Geschäfte enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendbarkeit auf sie als die Bedingung betrachteten, unter welcher allein mit einer Regierung Geschäfte gemacht werden könnten.

Wenn der österreichische Gesetzgeber bestimme, daß alle solche Rechtsgeschäfte von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen entschieden werden sollten, so sei hierdurch hinreichend ausgedrückt, daß der Richter auch die besondern, in einzelnen Geschäften von der allgemeinen Norm vielleicht abweichenden Bedingungen und Bestimmungen berücksichtigen und in Anwendung bringen müsse, wenn diese besonderen Bestimmungen nur (zur Sicherheit derer, mit welchen die Regierung die Geschäfte machen ließ) vorher hinlänglich bekannt gemacht worden wären, oder aus allgemeinen Principien flössen, welche einem Jeden bekannt sein könnten.

An rechtlichen Normen, nach welchen die Gerichtsbehörden zu entscheiden hätten, könne es daher heute so wenig fehlen, als es während der ehemaligen Reichsverfassung daran fehlte, da in

allen denjenigen Fällen, wo andere Rechtsquellen versiegt wären, das Naturrecht die Entscheidung an die Hand gebe.

Es sei gewiß irrig, wenn man ohne Unterscheidung von den so genannten völkerrechtlichen Fragen behaupte: daß sie ihre Beantwortung nicht in den Gerichtshöfen finden könnten.

Die eigentlichen völkerrechtlichen Fragen, welche die Angelegenheiten unabhängiger Staaten, die keinen andern Richter über sich erkennten, als Gott und das Schwert, beträfen, gehörten freilich nicht vor die Civilgerichte, wenn man aber z. B. die Frage, ob die Veräußerung der Domainen in Westphalen für Seine königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen verbindlich sei? eine völkerrechtliche nenne und sie deswegen zur gerichtlichen Entscheidung nicht für geeignet halte, so sei man gewiß im Irrthum*).

Durch einen Friedensschluß könne allerdings besonders bestimmt werden, wer die Wirkungen einer Eroberung tragen solle, und es sei keinem Zweifel unterworfen, daß solche besondere Bestimmungen auch zur Anwendung kommen müßten. Wenn aber solche besondere Bestimmungen nicht gemacht worden seien, so müsse nach allgemeinen Principien entschieden werden. Diese würden zwar aus dem Natur- und Völkerrechte abgeleitet, die Ableitung aus dieser Quelle aber schließe die Cognition der Civilgerichte über Streitigkeiten, die sich über solche Fragen zwischen Privaten unter sich oder zwischen Privaten und dem Fiscus entsponnen hätten, sicherlich nicht aus.

Ganz gleiche Bewandniß habe es auch mit den staatsrechtlichen Fragen, sie seien auch entweder nur so genannte oder wirkliche. Denn wenn gleich der Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte des regierenden und regierten Subjects in dem Staate, als Staatsrecht im eigentlichen Sinne, niemals Gegenstand einer

*) Dieser ganze Theil der rechtlichen Ausführung fehlt ebenfalls im öffentlichen Protocolle.

gerichtlichen Discussion und Entscheidung werden könne, so könne doch dieselbe Sache, in verschiedener Hinsicht, Staats- und zugleich Privatangelegenheit sein, weil auch Einzelne bei demjenigen, was das gesammte Volk oder dessen Repräsentanten betreffe, ein unmittelbares privatrechtliches Interesse haben könnten. Dies sei gerade hier der Fall, wo die Gültigkeit oder Ungültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte von der Beantwortung der Frage abhänge, ob einzelne Unterthanen die Verpflichtung hätten, eine von europäischen Mächten anerkannte Regierung darum, weil solche kein Erbrecht zum Throne gehabt habe, als eine unrechtmäßige anzusehen?

Wenn nun aber die Reclamanten auch

ad II 2. die Wirksamkeit der Bundesversammlung zur Entscheidung ihrer Angelegenheiten bezweifelten, so lange sie sich ohne Entscheidungsnormen und ohne Auftrag in Anwendung zu bringen finde: so sei zwar der erste Grund schon in seiner Nichtigkeit nachgewiesen worden; dagegen aber müsse der zweite in einiger Hinsicht desto gültiger erscheinen, dennoch aber sei er nicht so beschaffen, daß er eine Berücksichtigung des Gesuchs der Reclamanten, wenigstens nicht in der Form und Art, wie sie es gemeint hätten, zur Folge haben könnte.

Es könne und müsse nämlich im Allgemeinen zwar als ausgemacht angenommen werden, daß weder die Bundesacte noch die Congreßacte eine Competenz der Bundesversammlung in den westphälischen Angelegenheiten an und für sich begründe. Weder jene noch diese habe der Bundesversammlung eine Befugniß eingeräumt, über Regulirung der Angelegenheiten des erloschenen westphälischen Staats unter dessen jetzigen Theihabern zu wachen, oder gar insbesondere in Beziehung auf die Domainenveräußerungen, wie solches die Congreßacte Art. 41 in Beziehung auf das ebenfalls erloschene Großherzogthum Frankfurt thue, Vorsehung zu treffen.

Selbst die Bestimmung des von den hohen Verbündeten mit Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen

geschlossenen Vertrags vom 2. December 1813, nach dessen 5. Separatartikel die für Theilung der Archive zusammentretende gemeinschaftliche Commission der Provinzen des Königreichs Westphalen alle gemeinschaftlichen Interessen dieser Lande reguliren solle — könne hierzu nicht führen, sondern müsse einzig und allein von den vertragschließenden oder sonst betheiligten Mächten und Fürsten betrieben werden, und es sei gewiß äußerst wohlthätig, wenn die betheiligten Bundesglieder so schleunig als immer möglich, zusammentreten wollten, um endlich und auf einmal alle jene Interessen, welche bis dahin den verschiedenen Provinzen des Königreichs Westphalen gemeinschaftlich waren, auf dem Wege der Güte oder des Rechts, auf eine würdige Weise zu reguliren*).

Ueberdies seien die vorliegenden Streitigkeiten solche, welche zwischen Fürsten und Unterthanen obwalteten, folglich von der Art, daß sie, an und für sich betrachtet, sich einzig zur Entscheidung vor den Landesgerichten eigneten, indem selbst das als provisorische Norm betrachtete Commissionsgutachten über die Competenz §. 5 Nr. 3 jede Einmischung in die inneren administrativen Verhältnisse ausschließe.

Demungeachtet sei die Competenz der Bundesversammlung, sowohl in Beziehung auf die vorliegenden als auch auf alle ähnlichen Fälle, nicht so unbestimmt und unzulänglich, als es auf den ersten Blick scheinen möge, und die Instructionen, welche sie von ihren allerhöchsten Committenten zu erwarten habe, würden sicher für die größtmögliche Bestimmtheit sorgen.

Es werde sicher dabei erwogen werden, ob es gestattet werden könne, daß in irgend einer Zeit ein Mitglied des deutschen Bundes bloße Verordnungen an die Stelle auf dem verfassungsmäßigen Wege gegebener Gesetze treten lasse, und diesen zugleich eine rückwirkende Kraft verleihe, da, wenn dieses gestattet würde, in jedem Augenblicke und in jedem einzelnen Falle die Justizpflege nicht nur gehemmt, sondern

---

*) Der Abschluß erfolgte erst im Jahre 1813.

sogar gegen das offenbarste Recht gekehrt werden könnte.

Denn so gewiß es auch sei, daß der Bund nicht befugt sein könne, einem einzelnen Mitgliede desselben vorzuschreiben, welche Verordnungen und Gesetze es geben oder nicht geben sollte, so sei doch nicht zu verkennen, daß mit diesem unbestrittenen Rechte der Verordnungen und der Gesetze ein solcher Mißbrauch getrieben werden könne, der sich ganz dazu eignen würde, von Bundeswegen abgestellt zu werden.

Im §. 1. des Commissions-Gutachtens über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags sei ausgesprochen*):

„die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäftsumfanges, und diese ist gleichbedeutend mit den Angaben ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz".

Das heiße mit andern Worten: in allen Dingen, welche herzustellen oder welchen vorzubeugen die Bundesversammlung verpflichtet sei, müsse sie auch berechtigt sein, die zur Erfüllung ihrer Pflicht nothwendigen Maasregeln zu ergreifen.

Nun sei sie aber berufen, nicht nur im Allgemeinen für die Erhaltung der innern Sicherheit, sondern auch im Besondern für ungehinderte und unbefangene Rechtspflege zu sorgen: also müsse ihr auch das Recht zustehen, die Abstellung solcher Mißbräuche der gesetz- und verordnunggebenden Gewalt in den einzelnen Bundesstaaten zu veranlassen, wodurch die öffentliche Sicherheit

---

*) Die hier folgende wichtige Ausführung über die Competenz der Bundesversammlung wurde ebenfalls im öffentlichen Protocoll nicht abgedruckt.

gestört oder eine selbstständige Rechtspflege gehemmt werde.

Der 5. §. der provisorischen Competenzbestimmung sage zwar in seinem dritten Abschnitte sehr bestimmt:

„Da der Begriff der vollen Souverainität einzelner Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jene Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenzen".

Allein es werde auch eben so bestimmt hinzugefügt:

„Indessen gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:"

unter welchen sich namentlich auch die befinde:

„Wenn der Fall einer in Rechtssachen intendirten Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtende Verzögerung vorkommen sollte".

Nun scheine es ganz unbezweifelt, daß, wenn durch einen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt jedes in den Weg des Prozesses gebrachte streitige Recht zum ungesetzlichen Unrecht gemacht werden könne, einer Verweigerung der allerschlimmsten Art, Thor und Thür geöffnet und die Bundesacte in einem ihrer wesentlichsten Fundamente untergraben werden würde*).

Gegen solchen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt, wodurch, indem die formale Rechtspflege allerdings aufrecht erhalten, die materielle aber desto tiefer gebeugt werde, dürfte aber der unbestrittene Grundsatz der Bundesverfassung schützen, daß wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich kommenden Verzögerung vorkommen sollte, die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet sei, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Justiz an-

*) Dieser und der folgende Absatz finden sich im öffentlichen Protocoll; der dann wieder folgende Absatz dagegen wieder nicht.

zunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten zu bewirken. Es könne dabei weniger ein Zweifel obwalten, ob die Competenz der Bundesversammlung dahin bestimmt werden solle, als die Schwierigkeit, die an sich wahren und unbestreitbaren Sätze so zu fassen, daß daraus keine Folgerungen gezogen werden dürften, welche dem eigenthümlichen Leben der Bundesstaaten zu enge oder zu weite Grenzen setzten.

Denn man dürfe es sich nicht verbergen, daß der Bund gefährdet werden könne, wenn die, welche das Steuer führten, ihn nicht zwischen den beiden Extremen der Unmacht und der Uebermacht der Bundesversammlung mit sicherer Hand durchführten. Sei die Versammlung ohne genügende Macht, so könne sie in jedem Augenblicke zum Deckmantel der gefährlichsten Intriguen werden, werde sie aber übermächtig, so könne sie sich an die Stelle der Regierungen setzen und ein vielköpfiges Ungeheuer werden. In jenem Falle werde sie verächtlich, in diesem fürchterlich, in beiden aber verderblich werden. Gegen diese Gefahr schützten nur richtig entwickelte und klar und bestimmt aufgestellte Principien, und dafür werde die Weisheit der deutschen Regierungen sorgen.

Wenn nun aus diesem Vortrage wirklich hervorgehe, was daraus hervorgehen solle, daß es in den Angelegenheiten des ehemaligen Königreichs Westphalen weder an gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen sie beurtheilt, noch an Behörden fehle, von welchen sie beurtheilt und gerichtlich erledigt und die Rechtspflege und Vollstreckung geschützt werden könne, so werde bis dahin, wo die bereits ergebenen und über die hier entwickelten Grundsätze zu erwartenden Instructionen eingegangen sein werden, für jetzt auch der Antrag gerechtfertigt erscheinen,

daß der Bevollmächtigte der Reclamanten in den westphälischen Angelegenheiten mit seinem Gesuche um Verwendung

bei Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen in der Art, wie gebeten wurde, abgewiesen werden möge.

Alle Stimmen mit Ausnahme Hannovers und Kurhessens traten einfach dem Antrag bei, und so wurde der Antrag des Referenten zum Beschluß erhoben. Hannover und Kurhessen stimmten zwar bei, aber ersteres berief sich auf seine früheren Abstimmungen und letzteres äußerte:

„Dem Schlußantrage des Herrn Referenten kann ich nicht anders als vollkommen beistimmen. Wenn aber die vorhergegangene Ausführung dazu dienen soll, die Competenz der Bundesversammlung in der westphälischen Angelegenheit überhaupt und in den Angelegenheiten der Domainenkäufer insbesondere, weiter zu gehen, als bisher geschehen, zu rechtfertigen, so muß ich mich in Bezug auf meine früheren Erklärungen und unter Vorbehalt etwaiger weiterer Aeußerungen hiergegen ausdrücklich verwahren".

Wir sehen bisher noch immer den redlichsten Willen der Mehrheit der Regierungen, die Angelegenheit in würdiger Weise zu beendigen. Die „bedenklichen Theorien", welche späterhin offen verworfen wurden, sprach man noch ungescheut in der Bundesversammlung aus, doch ließ man die entschiedensten Stellen der Gutachten aus dem öffentlichen Protocolle weg. Dies war ein Unrecht. Denn wenn auch darüber eine verschiedene Meinung herrschen konnte, ob überhaupt ein Gegenstand zur Zeit veröffentlicht werden sollte, so durfte es doch nie einem Zweifel unterliegen, daß bei einem im öffentlichen Protocolle dem wesentlichen Inhalt nach angegebenen Commissionsberichte die für die Beschwerdeführer sprechenden Erwägungen willkürlich nicht weggelassen werden durften.

Weil nun in sehr vielen Angelegenheiten nicht mit Aufrichtigkeit der eben ausgesprochene Grundsatz aufrecht erhalten wurde, so ermangelten die öffentlichen Protocolle derjenigen Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, welche ihnen allein Werth geben konnte.

Als die Ministerial=Conferenzen in Carlsbad Statt fanden, reichten die westphälischen Reclamanten eine Denkschrift dorthin ein. Dr. Schreiber, welcher überall als Bevollmächtigter derselben auftrat, bemerkte in seiner Eingabe, daß die Angelegenheit seiner Committenten bei dem Congresse in Aachen eine willfährige Aufnahme gefunden hätte, daß die Erledigung dieser Sache zwar zunächst, soviel die Ausgleichung selbst betreffe, die Besitzer der vormals westphälischen Lande angehe, zugleich aber auch, insofern sie noch unerledigt sei, theils die europäischen Mächte, welche den westphälischen Staat nur erst factisch aufgelöst hätten, theils alle deutschen Regierungen, die in der Menge der Ansprüche noch eine Beeinträchtigung des allgemeinen Friedens erblicken müßten, und daß selbige ihrer Natur nach so gut zu behandeln sei, wie in andern Staaten geschehen, welche unter gleichen Verhältnissen aufgelöst und umgewandelt worden. Sein Gesuch ging nun dahin, die Grundsätze der Behandlung und Ausgleichung selbst aber einer Commission der betheiligten Regierungen zu überlassen und auf diese Weise die streitige Angelegenheit zu beseitigen. Diese Bittschrift wurde aber auf den Carlsbader Conferenzen nicht berücksichtiget.

Darauf wendeten sich die Reclamanten von Neuem an die Bundesversammlung.

Die besondere Veranlassung dazu war eine kurfürstliche Verordnung am 31. Juli 1818, welche in Folge eines Spruchs des Oberappellationsgerichts zu Cassel unter dem 27. Juli 1818 erschien.

Als nämlich in einer Klagesache, Haim, Klägers, der von Stein, Beklagten, und des Anwalts des kurfürstlichen Fiscus, Intervenienten, wobei es hauptsächlich auf die Frage ankam: in wiefern die der westphälischen Regierung geleistete Zahlung eines der kurfürstlichen Kriegscasse gehörig gewesenen Capitals für letztere als gültig zu achten sei? von der Regierung in Cassel und dem dasigen Oberappellationsgerichte nicht ganz übereinstimmend, jedoch beiderseits dahin erkannt worden war, daß eine solche Zahlung, wenn der Schuldner ein westphälischer Unterthan gewesen, für gültig betrachtet werden müsse; erließ der Kurfürst unterm 31. Juli 1818 nachstehende fernere Verordnung:

„Von Gottes Gnaden, Wilhelm I Kurfürst rc. fügen hiermit zu wissen: Es ist Uns von Unserm Justizministerium die Anzeige geschehen, daß die zur gerichtlichen Erörterung gekommenen Fragen:

> in wie fern die während der feindlichen Unterziehung Unserer Staaten von Unsern Unterthanen an den Jerome Bonaparte oder dessen Bevollmächtigte geleisteten Zahlungen der aus Staatskassen, vor dem 1. November 1806 vorgeliehenen Capitalien, desgleichen die an Dritte, von den vorgenannten Personen geschehenen Cessionen solcher Capitalien als gültig anzusehen seien?

von den Gerichten sehr verschieden beurtheilt und daher gänzlich von einander abweichende Erkenntnisse gefällt worden sind.

„Auf diese Anzeige, und nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Rechtsgültigkeit der während der friedlichen Besetzung Unserer Lande mit jenen Capitalien vorgegangenen Veränderungen in den Gerichten herrschen, und die, den sich widersprechenden Urtheilen beigefügten Entscheidungsgründe einen Mangel in der Gesetzgebung anerkennen lassen, welchem abzuhelfen für das Wohl des Ganzen um so nothwendiger erscheint, als es nicht zu der Sphäre des Richteramtes gehört, die Beweggründe zu seinen Erkenntnissen in politischen Ereignissen aufzusuchen, die seinen

Forschungen fremd bleiben müssen, — finden wir uns bewogen, wegen dieses Gegenstandes nähere Bestimmungen festzusetzen.

„In Rücksicht nun,

„daß die im Jahre 1806 geschehene feindliche Ueberziehung Unserer Staaten durch französische Truppen nicht in Folge eines Krieges, sondern im Zustande des Friedens sich ereignete, mithin nur als ein Raubzug zu betrachten, keineswegs aber im Stande ist, den hierdurch erlangten Besitz unter die völkerrechtlichen Bedingungen einer Eroberung zu stellen;

„daß diese Handlung der Gewalt nicht zum Rechte werden konnte durch die nachfolgende Einzwingung der kurhessischen Lande unter die Provinzen des Königreichs Westphalen, da letzteres weder von sämmtlichen kriegführenden Mächten anerkannt worden ist, noch die Unsern Unterthanen befohlene, zur Verhütung größerer Uebel theilweise geleistete Huldigung und die gebotene Wahl der Stände als solche Handlungen anzusehen sind, durch welche einseitig die Rechtmäßigkeit einer Regierung begründet werden kann, Wir auch, was allein die Gestalt der Sache zu ändern vermochte, niemals eine Entsagung auf die Thronrechte Unserer Dynastie abgegeben haben;

„daß aber ohnehin die von dem damaligen Beherrscher Frankreichs durch den Berliner Verein vom 22. April 1808 an seinen Bruder, den Jerome Bonaparte abgetretenen kurhessischen Staatskapitalien auf diesen, nach allen Rechten, nicht mit größeren Befugnissen übertragen werden konnten, als jener besaß;

„und wenn selbst diesseits ein bestandenes westphälisches Staatsrecht angenommen werden könnte, dennoch die in Rede stehenden Capitalien keineswegs als zum öffentlichen Schatze gehörige Bestandtheile des Staatseigenthums betrachtet, vielmehr hiervon getrennt, von Jerome Bonaparte als sein besonderes Eigenthum verwaltet worden sind, mithin die dessen Orts oder von seinen Bevollmächtigten dieserhalb genommenen Maßregeln so wenig zu den innerhalb der Grenzen der Staatsverwaltung vorgenommenen Handlungen gehören, als wenig von Rechten,

welche Schuldner durch geleistete Zahlungen gegen den Staat erworben hätten, die Rede sein kann; dem zufolge auch die im Decrete der westphälischen Stände vom 15. Februar 1810 (welches, ohne die Frage über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes und die hieraus allein fließende Dispositionsbefugniß zu berühren, blos von der Zulässigkeit der Beweismittel handelt) zugesicherte Gewährleistung nicht vom Staats-, sondern vom Kronschatze, als dem Privatvermögen des Jerome Bonaparte übernommen worden ist, eben hierdurch aber, weil ein rechtmäßiger Gläubiger, wegen der an ihn geleisteten Zahlung, eine Caution nicht zu bestellen hat, auf den nicht unwahrscheinlichen Fall der von den rechtmäßigen Regierungen zu erwarten stehenden Ansprüche hingedeutet wurde;

„daß es überhaupt mit dem Rechte der Völker und der Staaten unvereinbar ist, der feindlichen Herrschaft während ihres Bestehens andere Gerechtsame über die kurhessischen Staaten zu gestatten, als solche, die in der Natur einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staats und seines Vermögens bestehen;

„daß jedoch da, wo der feindliche Machthaber die Grenzen, die seiner Gewalt von dem Völkerrechte vorgezeichnet sind, überschreitend das Staatsgut verschleudert, das Ziel ist, hinter welchem er weder Rechte auf einzelne zu übertragen, noch den Staat mit Verbindlichkeiten zu belasten vermag;

„daß die Grundsätze, welche nicht weniger einer natürlichen, den Umsturz der Throne und aller bürgerlichen Ordnung verhütenden Politik, als dem öffentlichen Rechte angehören, nach der Rückkehr in Unsere Staaten Uns stets geleitet und namentlich zu der Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt haben, durch welche alle während Unserer Abwesenheit geschehenen Benachtheiligungen des Staatseigenthums für nichtig erklärt worden, und die aus öffentlichen Cassen ausgeliehenen Capitalien hierunter allerdings zu rechnen sind;

„wollen Wir jene Verordnung vom 14. Januar 1814 dahin authentisch erklären: daß alle und jede Verfügungen über die

vorhin aus kurhessischen Staatskassen ausgeliehenen Capitalien, unter welchem Namen und Titel solche von der feindlichen Herrschaft auch geschehen sein mögen, ungültig und für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung unverbindlich sind. —

„Da wir jedoch zugleich auf die Lage, in welcher die Schuldner zu der fremden Herrschaft sich befanden, billige Rücksicht nehmen und daher nicht geschehen lassen wollen, daß dieselben durch doppelte Zahlung Schaden leiden, dagegen aber nicht zu verstatten ist, daß dieselben zum Nachtheile der öffentlichen Cassen einen unrechtmäßigen Vortheil sich zueignen, so verordnen Wir weiter hiermit:

„daß diejenigen Zahlungen, welche an den Jerome Bonaparte, dessen Bevollmächtigte oder Cessionarien wirklich geleistet, nachgewiesen werden können, von den öffentlichen Cassen auf die schuldigen Capitalien, nebst rückständigen Zinsen, erstere mögen auf Kündigung gestanden haben oder nicht, in Zurechnung angenommen werden sollen, wonach ein Jeder den es angeht sich schuldigst zu achten hat".

Zufolge dieser Verordnung wurden nun die westphälischen Domainenkäufer, deren ursprüngliche Zahl in Kurhessen auf 600 angegeben wurde, außer Besitz gesetzt und von den Landesgerichten abgewiesen. Dies gab nun aber Veranlassung zu unzähligen einzelnen Reclamationen bei der Bundesversammlung. Zwar hatte sich nach und nach die kurhessische Regierung mit einer Anzahl der Käufer auf Entschädigungssummen oder Ueberlassung des vindicirten Domainialeigenthums in Erb- oder Zeitpacht verglichen *), allein es waren der Forderungen doch noch genug übrig geblieben.

Es wurde in der neuen Bittschrift noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf der in Frage stehenden Domainen nicht blos in dem Willen des damaligen Regenten gelegen, sondern vielmehr von deutschen Staatsmännern in Antrag gebracht

*) B. Pr. 1817 Fol. 297. 1818 Fol. 461. 1823 Fol. 241.

und durchgesetzt werden und daß der Ertrag der Veräußerungen dem Staate zugefallen und in dessen Nutzen verwendet worden sei. Die Bittschrift berief sich auch auf das Beispiel Frankreichs, Italiens und Hollands, wo die Verkäufe dieser Art aufrecht erhalten worden seien.

v. Wangenheim berichtete nochmals; die Bundesversammlung hatte im Jahre 1818 um Instructionen gebeten, weil Zweifel an ihrer Competenz in dieser Angelegenheit erhoben waren. Allein sie waren bis zum August 1819 noch nicht eingegangen. v. Wangenheim meinte deshalb, es scheine räthlich, der Erinnerung daran *eine nähere Bezeichnung des Standpunctes von welchem aus die ganze Angelegenheit zu betrachten sein möchte, vorauszuschicken.*

Es scheine ihm auf die Beantwortung folgender Fragen hauptsächlich anzukommen:

„I. In wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich?

Wenn diese Fragen auch nicht von allen Staats- und Völkerrechtslehrern auf ganz gleiche Weise beantwortet würden, so sei die Theilung derselben doch wieder eine höchst ungleiche. Es dürfte genügen, blos die sich hinter einander entgegengesetzten Ansichten des kurfürstlich hessischen Oberappellationsgerichts zu Cassel und der kurfürstlich hessischen Administrativ-Behörde zu bezeichnen.

1. Das Oberappellationsgericht stelle in dieser Beziehung folgende Sätze auf:

a. Nach Grundsätzen des Völkerrechts und dem daraus entlehnten Axiom: daß kein Recht des Siegers gedacht werden könne, wenn dasselbe nicht von Seiten der besiegten Staatsgewalt durch einen förmlichen Friedensschluß als ein solches anerkannt worden sei, ist Hessens Einverleibung in das Königreich Westphalen lediglich als ein Erzeugniß der Gewalt zu betrachten, und es konnte daher zwischen dem rechtmäßigen Landesfürsten und dem

von dem Eroberer eingesetzten Zwischenherrscher, von wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten gar nicht die Rede sein;

b. da jedoch Grundsätze des Völkerrechts, welches die Verhältnisse der Staaten und ihrer Regenten gegen andere Staaten und deren Regenten bestimmt, schon nach diesem seinem Begriffe nicht anwendbar sind auf das rechtliche Verhältniß, in welchem die Staatsbürger zu ihrem Fürsten stehen, so können auch

c. Erkenntnisse über die fortdauernde Wirksamkeit der von einzelnen Unterthanen, während der Zwischenregierung gegen den Staat erworbenen Rechte nur aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in ihrer Anwendung auf vorliegende factische Verhältnisse geschöpft werden.

Nun hat aber

d. ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Hessens, auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten, fortgedauert und fortdauern müssen;

e. dieser Staat ist inmittelst und nachdem die im Jahre 1806 eingesetzte Militair-Regierung aufgehört hatte, von einem Zwischenherrscher verwaltet worden, der, wenn gleich durch Gewalt dazu erhoben, sich doch in der wirklichen und ungestörten Ausübung der Staatsregierung, nach einer bestimmten Verfassung, welcher sich die Staatsbürger durch Huldigung und frei gewählte Volks-Repräsentation unterworfen hatten, befand, weswegen es auch

f. bei einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der von dem Zwischenherrscher vorgenommenen Handlungen allein auf die Frage ankommen kann, ob solche Handlungen innerhalb der Grenzen der Staatsverwaltung und in dem verfassungsmäßigen Wege angenommen wurden?"

v. Wangenheim führt dann aus der bekannten Pfeifferschen Schrift „In wie fern sind Regierungshandlungen für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? ꝛc. 1819"

diejenigen Gründe an, die der berühmte Jurist damals als die leitenden bei dem Oberappellations-Gericht darlegte. Bekanntlich reduciren sie sich auf Folgendes:

„Die Dauer der Völker kennt keine andern Grenzen als die dem Bestande der Erde, welche sie trägt und erhält, vorgeschrieben sind, während die Machthaber mit den Menschenaltern und Weltereignissen wechseln, und einer des andern Stelle ihm nachfolgend einnimmt, oder, wie Klüber sich ausdrückt, der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects kann daher auf Verpflichtungen des Staats entkräftenden Einfluß nicht haben".

„Daß ein Staat seinem Begriffe nach nicht gedacht werden kann ohne einen Oberherrn, einen Regenten, ist klar, daß aber dieser Regent, als wesentliches Glied des Staats, nur eine ideale Person sei, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln; von einem bestimmten Regenten, von einem bestimmten Individuum, welchem die Regierung zusteht, kann keine so unzertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden, daß ohne jenes dieser selbst nicht mehr existiren könne. Ein bestimmter Regent kann zwar allerdings für sich oder auch für seine Familie ein Recht auf die Regierung des Staats haben; dieses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einseitig von den eigenen Unterthanen, noch durch Gewalt von Außen entzogen werden; er ist und bleibt immer rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem Augenblicke seiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Führers, eines Oberhaupts, welches den, wenigstens präsumtiven, Gesammtwillen ausspreche und vollstrecke. Das Volk — als der wesentlichste, immer fortdauernde Bestandtheil des Staats — kann sich also, während es von dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem andern unterworfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke das rechtliche Ver-

hältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet, alle Rechte, welche dem Staate als solchem zustehen, sind auf ihn übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate als solchem obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Grenzen der Staatsgewalt, das ist als vom Staate selbst geschehen zu betrachten, und muß von diesem und jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig anerkannt und vertreten werden: denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechsele, da dieser in den Rechten und Verbindlichkeiten nie seine eigenen, sondern stets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staats auszuübenden erblicken kann".

Darnach hatte denn auch das Oberappellationsgericht zu Cassel unter dem 27. Juni 1818 ein Urtheil zu Gunsten der Domainenkäufer erlassen. Das war freilich gerade das Gegentheil von dem, was die Verordnung vom 31. Juli 1818 (s. o. S. 529) ausgesprochen. Unter damaligen Verhältnissen war diese ehrenwerthe Selbstständigkeit des obersten Gerichtes doppelt hoch zu schätzen. v. Wangenheim verglich nun beide Ansichten und warf die Fragen auf:

„II. wer hat die Grundsätze, nach welchen in Beziehung auf die westphälischen Angelegenheiten, die oben aufgeworfene Frage: in wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich, beantwortet werden soll, festzustellen? der Kurfürst von Hessen, die verbündeten Mächte, die Bundesversammlung oder die kurhessischen Gerichte?

Im ersten Falle frage es sich, ob das hessische Particularstaatsrecht über den vorliegenden Gegenstand bereits gesetzliche Normen an die Hand gebe? oder ob von einer neuen positiven Gesetzgebung für die Zukunft, oder ob von einer neuen positiven Gesetzgebung mit rückwirkender Kraft die Rede sei.

Das hessische Particular-Staatsrecht enthalte dergleichen gesetzliche Normen nicht, da weder die Gerichtsbehörden in ihren

Erkenntnissen, noch die Administrativbehörden in den Verordnungen vom 14. Januar 1814 und vom 31. Juli 1818 sich auf ältere Gesetze berufen hätten. Fehle es an solchen positiven Bestimmungen, so gebe diese das allgemeine, das so genannte natürliche, oder vielmehr das Vernunft-Staatsrecht an die Hand.

Es leide nun aber keinen Zweifel, daß nicht der Landesherr das Recht haben sollte, auf verfassungsmäßigem Wege die Anwendung jenes allgemeinen Staatsrechts durch positiv-gesetzliche Bestimmungen überflüssig zu machen, und es könne hier unerörtert bleiben, in wiefern einer solchen positiven Gesetzgebung auch in dem Falle, daß irgend eine neue Regierung wieder constituirt werden müßte, eine immerwährende und durchgreifende Wirksamkeit mitgetheilt werden dürfe; eben so gewiß aber scheine es, daß ein neues positives Recht die Rechtsgeschäfte, welche, sei es unter dem Schutze älterer positiver Gesetze, oder unter dem des natürlichen Rechts, gültig geschlossen wurden, auf keine Weise wie ungültig behandele, das heißt, daß eine Gesetzgebung in diesem Sinne eine rückwirkende Kraft haben könne.

Dies als richtig vorausgesetzt, würde also die oben aufgeworfene Frage verneint, und daher die Verordnung vom 14. Januar 1814 und deren Erläuterung vom 31. Juli 1818 als eine solche nicht betrachtet werden können, welche die competenten Behörden abhalten dürften, die litigiösen westphälischen Angelegenheiten, nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts und der unter ihrem Schutze gültig entstandenen westphälischen Gesetzgebung zu entscheiden.

Was den zweiten Fall betreffe, so könnten die verbündeten Mächte nur dann entscheiden, wenn sie die Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seinen Erbstaaten an Bedingungen, welche den, in den hier in Frage stehenden Verhältnissen Betheiligten zum Vortheile gereichten, geknüpft hätten.

Die Frage, ob dem Bunde oder in dessen Namen der Bundesversammlung das Recht der Erläuterung und der Entscheidung der aufgeworfenen Hauptfrage zustehe, werde unbedingt nicht bejaht werden können, obwohl sie dafür zu sorgen berechtigt und verpflichtet sei, daß überhaupt

rechtlich entschieden werde. Es lasse sich zwar nicht verkennen, daß dem Bunde oder für ihn der Bundesversammlung ein Recht, welches ihr noch nicht ertheilt sei, ertheilt werden könne; allein dies könne doch wohl nicht ohne Zustimmung der dabei hauptsächlich betheiligten Bundesglieder geschehen, und selbst dann würde die Versammlung bei der Anwendung des Grundsatzes auf die einzeln Fälle den Beistand richterlicher Behörden nicht entbehren können.

Die Frage endlich, ob die Entscheidung der aufgeworfenen Hauptfrage und die der Beantwortung gemäße Entscheidung der einzelnen streitigen Fälle den competenten Landesgerichtsstellen zustehe, könne durchaus keinem Zweifel unterliegen, sobald einmal ausgemacht sei, daß weder der Landesherr, noch die verbündeten Mächte, noch der Bund oder die Bundesversammlung diese Entscheidung mit Bestanden Rechtes geben könne, und doch eine solche gegeben werden müsse."

v. Wangenheim kam nun zu deren letztem Punkt nämlich:

„III. Wenn einmal anerkannt und durch einen Bundesbeschluß ausgesprochen sei, daß die Landesgerichte jene Entscheidung zu geben und darnach die einzelnen Fälle zu erledigen so sei auch ausgemacht, daß nur die Bundesversammlung es sein könne, welche die Vollstreckung der Entscheidung zu sichern habe. Denn dann sei die Wirksamkeit derselben unverkennbar dahin bestimmt, zu sorgen,

daß die Gerichtsverwaltung des Landes weder unmittelbar durch Cabinetsbefehle, noch unmittelbar durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft, in der selbstständigen Ausübungen ihrer richterlichen Functionen gehemmt werde, und daß es an der Hülfsvollstreckung der von ihnen ertheilten Urtheile nicht fehle.

Erst dann, wenn dieses bundesgesetzmäßig anerkannt und

ausgesprochen worden sein würde, könne der Bund mit Fug und Recht die reclamirenden Domainenkäufer an die competenten Landesgerichtsstellen verweisen".

Bei der in der Sitzung vom 12. August 1819 einleitenden Abstimmung*) ging man auf die nähere Erörterung der vom Berichterstatter gestellten Fragen nicht ein, sondern vereinigte sich zu dem Beschlusse, Instructionen einzuholen und die Regierungen um Beschleunigung derselben zu bitten. Nur Hannover brachte in längerer Ausführung die Ansicht vor, daß der Kurfürst von Hessen sich im vollen Rechte befinde, und fügte zum Schlusse hinzu:

„Es ist undenkbar, daß die Mehrheit der Instructionen sich in Aufstellung des verderblichen Grundsatzes vereinigte, daß der feindliche Besitzer gültig Domainen verkaufen könne und dafür Ersatz geleistet werden müsse; sollte dieses aber eintreten, so würde mein Hof zu einem solchen Grundsatze nie stimmen können".

Nur Luxemburg schloß sich dieser Ansicht Hannovers an, wie Graf Grünne, der damalige luxemburgische Gesandte äußerte nach Inhalt seiner allgemeinen Instruction.

Die erbetenen Instructionen trafen aber nicht ein. Die Angelegenheit, welche bei den Wiener Conferenzen in Anregung kam (S. 461 ff.), wurde von dort aus wieder an den Bund gewiesen. Fürst Metternich hatte die Eingaben der westphälischen Domainenkäufer in der 33. Sitzung mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Conferenz mitgetheilt. Er hatte bemerkt, daß bei der Lage, in welcher sich die westphälischen Angelegenheiten befänden, sie nur durch eine billige und gleichförmige Instructions-Ertheilung von

---

*) B. Pr. 1819 Fol. 497.

von Seiten der Höfe an die Bundestagsgesandtschaften erledigt werden könnten und diese Instructionen, mit genauer und billiger Berücksichtigung aller hier concurrirenden Verhältnisse, von der Art sein müßten, daß sie einen Bundestags-Beschluß herbeiführten, wodurch zwar die Bittsteller mit ihren mannigfachen Reclamationen an die betreffenden Landesgerichte verwiesen würden, zugleich aber auch von Seiten der Bundesversammlung das Gesuch an die betheiligten Regierungen erginge, die Entscheidung dieser Landesgerichte wenigstens über die Frage: ob und in wie weit den einzelnen Reclamanten bona fides zur Seite stehe, und ob sie für das bis dahin Gezahlte oder Geleistete schadlos zu halten seien, oder nicht? wirklich anzuerkennen und den desfallsigen Rechtsgang durch keinerlei Vorschriften zu beschränken".

Also selbst Metternich war bis dahin noch nicht zu der Ansicht gelangt, die später bei der Mehrzahl der Kabinette durchdrang.

In der vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820 kam in der Bundesversammlung der Gegenstand zur Sprache blieb aber liegen bis zum 12. April 1821, wo durch einhelligen Beschluß an die rückständigen Instructionen erinnert wurde*). Auch das nützte nichts. Endlich machte in der Sitzung vom 30. Juli 1821 v. Wangenheim den Antrag, daß der 22. November als Termin festgesetzt werden möge, in welchem in Beziehung auf das Restitutionsgesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen unfehlbar abzustimmen sei, und daß die Gesandten von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig dringend ersucht würden dafür zu sorgen, daß in gleichem Termine auf die übrigen Puncte des Beschlusses vom 12. August 1819 (S. 539) eine genügende Erklärung zu Protocoll komme. Der hannöversche Gesandte

---

*) B. Pr. 1821. Fol 249.

verfehlte wiederum nicht für sich und Braunschweig die feierliche Verwahrung derjenigen Grundsätze einzulegen, die von Hannover und Braunschweig vom Anfange und besonders noch bei dem letzten Wiener Congresse (s. unten) dargelegt worden und an welchen festzuhalten der unveränderliche Entschluß seines Hofes sei. Der Antrag v. Wangenheims wurde zum Beschluß erhoben *).

Nachdem ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen war, kam endlich auch eine neue Eingabe verschiedener Reclamanten zu einem gewissen Abschluß, der freilich für die Betheiligten sehr traurig war. v. Wangenheim berichtete im Namen der betreffenden Commission in der Sitzung vom 5. Juni 1823 in sehr ausführlicher Darstellung **). Er recapitulirte alle bis dahin gemachten Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse, nicht nur über die Domainenkäufer, sondern überhaupt über die bei der Regulirung der westphälischen Angelegenheiten betheiligten Personen. Dieser Vortrag gab zu sehr ernsten Zerwürfnissen in der Bundesversammlung erneueten Anlaß, die endlich dahin führten, daß v. Wangenheim und v. Lepel aus der Bundesversammlung scheiden mußten ***). Der Vortrag ist damals öffentlich bekannt gemacht und findet sich in der Quartausgabe der Bundestags-Protocolle; wir beschränken uns daher darauf nur das zum Zusammenhang Nothwendigste vorzuführen. v. Wangenheim ging von folgenden Vordersätzen aus:

1. Es giebt ein auch für Kurhessen verbindliches deutsches Staatsrecht; hierfür wird ins Besondere die Autorität Klübers (Oeffentliches Recht) angeführt. Daran knüpft v. Wangenheim die Bemerkung, daß die positiven Bestimmungen eines etwa vorhandenen besondern Staatsrechts die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von der blos willkürlich geübten scheide, nicht überschreiten dürften;

---

*) siehe weiter unten.

**) B. Pr. 1823 Fol. 243—278.

***) Hierüber das Nähere in einem späteren Kapitel.

abgesehen von der Gefahr der Gefährdung der hohen Würde der legitimen Staatsgewalt auch deshalb, weil die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung forderten, daß in allen zur Cognition der Bundesversammlung gehörigen Fällen, durch sie die von allen Bundesgliedern gewollte Herrschaft des Rechts, gegen jede Verletzung sicher gestellt werde. Dies beweise der Art. 12 der Bundesacte und noch weit bestimmter der 29. Artikel der Schlußacte; ersterer richte drei Instanzen ein zur Sicherstellung gegen richterliche Mißbräuche, also gewiß noch weit mehr gegen Mißbräuche der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Beziehung auf Justizsachen, und letzterer verpflichte die Bundesversammlung, Beschwerden über verweigerte Rechtspflege anzunehmen. Wenn nun aber in irgend einem Bundesstaate Gesetze beständen oder entständen, welche von der Art wären, daß im Falle einer wirklichen Justizhemmung, dem, der sich darüber zu beschweren hätte, dennoch die Nachweisung unmöglich würde: die wirklich gehemmte Justiz sei auch nach den bestehenden Gesetzen des Landes gehemmt, — so würde der Art. 29 der Schlußacte unfehlbar Anwendung finden müssen vermöge der analogischen Schlußfolge a contrario, wonach jener Artikel die Angemessenheit der bestehenden Gesetze im Wesentlichen schon vorausgesetzt haben müsse, weil er selber sonst, für alle Bundesglieder gleich wirkend, gar nicht zur Anwendung gebracht werden könne *). Diese Interpretation dieses Art. 29. der Schlußacte werde durch die Geschichte und den Zweck

*) Zum Beweis, daß die Analogie nicht nur in der Theorie des Staatsrechts gelte, sondern daß auch die Bundesversammlung die Anwendung von der Analogie in Beziehung auf den 12. Art. der Bundesacte, gemacht, weist v. Wangenheim auf B. Pr. 1820 §. 91. und 1822 §. 28. (die betreffenden Referate sind aber nicht gedruckt, müssen also in geschriebenen Registraturen sich finden.)

gerade derjenigen Bestimmungen in ihm, welche einer gerechten und bei allen Bundesstaaten gleichen Anwendung desselben ein großes Hinderniß in den Weg zu legen scheinen könnte, sehr erleichtert. Als bei den Wiener Ministerialconferenzen der Art. 29 (damals Art. 28) vorgelegt wurde*) habe er die Bestimmung, „daß die über verweigerte oder gehemmte Justiz angebrachten Beschwerden nach der Verfassung und den Gesetzen jedes Landes beurtheilt werden müßten" nochnicht enthalten; erst auf die Bemerkung des großherzoglich hessischen Bevollmächtigten**), daß ohne diesen Zusatz jener Artikel als eine Beschränkung der Autonomie der Bundesstaaten erscheinen dürfte, sei er aufgenommen. In dieser Conferenzsitzung sei von einem Bevollmächtigten behauptet: „daß die Bestimmung, der Bund solle dafür sorgen, daß in keinem Bundesstaate die Rechtspflege verweigert oder gehemmt werde, nicht in der Bundesacte begründet sei", aber auf Vortrag eines Mitgliedes des ersten Ausschusses***) habe sich die Conferenz nicht bewogen gefunden, von diesem Einwande Notiz zu nehmen. v. Wangenheim sagte deshalb ganz richtig, daß wenn auch die Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Justiz nicht nach allgemeinen Normen, sondern nach den bestehenden Gesetzen jedes Bundesstaates beurtheilt werden sollte, doch nicht jede beliebige Verordnung einem solchen bestehenden Gesetze

---

*) 16. Sitzung des Plenums der Conferenz.

**) s. S. 128 ff. S. 248. An letzterer Stelle war bei dem Beschlusse über die Competenz von Reversalien einzelner Regierungen, auch der großherzoglich hessischen die Rede. (B. B. 1817. §. 242. Fol. 492.)

***) „Es sei der Bund dermalen für die Aufrechterhaltung aller Fürstenrechte so sehr besorgt, daß es nöthig und zeitgemäß sei, seine Sorgfalt auch für Wahrung eines ungefährdeten öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland an den Tag zu legen".

gleich geachtet werden könne. Denn in dem Art. 29 der Schlußacte sei vorgeschrieben, daß die Beschwerden nach der Verfassung beurtheilt werden sollten, und deshalb sei auch unverkennbar bestimmt, daß das bestehende Gesetz ein verfassungsmäßig bestehendes sein müsse. Hiermit stehe selbst die (in der Anmerkung oben mitgetheilte) Erklärung Darmstadts nicht im Widerspruch. Dies weist er näher und scharfsichtig nach *).

2. Das auch für Kurhessen verbindliche, namentlich in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten durch die Bundesverfassung sanctionirte und so zum positiven gewordenen allgemeinen Staatsrecht verpflichtet die kurhessische Regierung die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 durch welche Eigenthumsrechte, die, wie die Reclamanten behaupteten, wohlerworben gewesen sind, vernichtet werden sollen, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reclamanten wegen widerrechtlichen Eigenthums erhobenen Beschwerden, außer Wirkung zu setzen, auf vollkommene Weise.

Diesen Satz begründete v. Wangenheim nach drei Gesichtspuncten, nämlich nach dem staatsrechtlichen der Gesetzgebung überhaupt, nach dem des Verbots der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, sowohl nach dem rein juristischen als auch nach dem legislatorischen und endlich nach dem Gesichtspuncte dessen, was über die rückwirkende Kraft der nach einer Unterbrechung wieder hergestellten alten Gesetze Rechtens sei. Er ging hierbei sehr ins Einzelne **). Wir übergehen die Ausführungen rein juristischer Natur um so mehr, da sie veröffentlicht sind, heben aber diejenigen Puncte, welche in Oesterreich und zum

---

*) B. Pr. 1823. Fol. 257.

**) Wir verweisen auf B. Pr. 1823 Fol. 258—265. v. Wangenheim beruft sich als Autoritäten auf Klüber, B. W. Pfeiffer, Bergmann, auf die österreichische und preußische Gesetzgebung.

Theil selbst in Preußen in der Bureaukratie allgemeines Entsetzen erregten und zu Protesten und Verwahrungen der großen Staaten im Bundesprotocoll führten. Für die damaligen Gewalthaber, welche die Carlsbader Beschlüsse gefaßt, den Wiener Conferenzen von 1820 und 1823 beigewohnt, waren die Principien v. Wangenheims freilich unerhört. Denn er hatte die Kühnheit zu sagen: „Die Staatsgewalt kann nur zur Erreichung und Beförderung des Staatszweckes ausgeübt werden. Sie berechtigt das regierende Subject nur dazu, wozu sie dasselbe verpflichtet. Nur gerechte Mittel sind der Wahl des Regenten überlassen und Mäßigung derselben ist eine Hauptpflicht der Staatsregierung. So weit der Grund der positiven Privatgesetze auf den Regenten Anwendung findet, ist er auch zu deren Beobachtung verpflichtet". Andere Sätze finden sich in jeder Gesetzgebung z. B. die Domainenverwaltung wird in ihren streitigen Sachen in der Regel nach dem gemeinen Privatrecht des Staats beurtheilt, der Fiscus kann in eigener Sache nicht Richter sein, sondern muß in allen Privatrechtsstreitigkeiten vor dem ordentlichen Richter Recht geben und nehmen.

v. Wangenheim erklärte, gestützt auf diese Principien, in Bezug auf die innere Gültigkeit der Verordnung von 1814 und 1818, „daß der Kurfürst sich zum Richter in eigener Sache gemacht habe*), daß er als Repräsentant des Fiscus die Domainenverwaltung von dem gemeinen Rechte des Staates eximirt, daß er den Reclamanten den Weg zum ordentlichen Richter zum Theil versperrt und dem Richter eine selbstständige Beurtheilung der streitigen Rechtssache durch die beiden oben genannten Verordnungen unmöglich gemacht habe. In Bezug auf die rückwirkende Kraft der Verordnungen sagte er, daß sie mit der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung des Kurstaates nicht in Einklang gebracht werden könnten; in Kurhessen sei das gemeine Recht das geltende, und überdies hätten die beiden Verordnungen weder unmittelbar noch mittelbar gewagt, das

---

*) B. Pr. 1823 Fol. 258.

gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze aufzuheben. Noch härter tadelte er die beiden Verordnungen vom legislatorischen und allgemeinen politischen Standpunkte *). Er war gerecht genug, um auch jedweden für die Legalität der Verordnung vom 14. Januar 1814 angeführten Grund zu beleuchten; er entwickelte dabei Ansichten, welche Klüber **) mit Recht denkwürdig nennt und welche deshalb wohl eine Stelle in einer Geschichte der Bundesversammlung finden müssen. Er sagte:

„Was aber dasjenige, was zur Rechtfertigung der Verordnung vom 14. Januar 1814, in Beziehung auf die, unter westphälischer Regierung veräußerten kurhessischen Domainen angeführt wurde, betrifft; so wurde darauf erwidert:

Wenn die Domainen, obwohl vom Staate untrennbar, der Substanz nach ein Privateigenthum der regierenden Dynastie sind, und nur die Verwendung der aus denselben herrührenden Einkünfte durch Staatszwecke beschränkt ist — was wohl in allen deutschen Landen, in welchen nicht etwa die besondere Landesverfassung eine Abänderung der darüber gegolten habenden Grundsätze herbei geführt haben sollte, nicht bezweifelt werden wird: so scheine gerade hieraus zu folgen, daß in solchen Fällen, wo mit diesem Privateigenthum der Dynastie Verwendungen vorgingen, welche als gültige von dem Regenten nicht anerkannt werden wollen oder können, bei der Bekämpfung jener Veränderungen, nicht via facti, sei es auch unter der Form eines Gesetzes, welches bereits begründete Rechtsverhältnisse annullirt, sondern nur via juris vorgeschritten werden dürfe.

Die Besorgniß, daß die Gerichte dasjenige, was der Regent, in seiner Eigenschaft als Privateigenthümer für unzweifelbar recht hält, dafür nicht halten möchten, kann die unmittelbare Hemmung der Rechtspflege nie rechtfertigen: denn wenn die

---

*) Er führt aus Bergmanns, Rehbergs, Bauers und B. W. Pfeiffers Schriften die hier einschlagenden Stellen im Auszuge bei.

**) a. a. O. §. 169e

Eigenthumsrechte, welche dem Regenten auf das Kammergut zustehen, altbegründet sind, so ist auch der Grundsatz altbegründet, daß jedes eigenmächtige factische Vorschreiten des Fiscus, um sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen, selbst dann, wenn der wirkliche Besitzer gewaltthätig, heimlich oder bittweise besitze, widerrechtlich sei *).

Daher ist die Rechtsverfolgung nur auf dem gerichtlichen Wege erlaubt und jedes Einschlagen eines andern Weges gesetzwidrig. Auch der Fiscus macht sich eines Spoliums schuldig, wenn er mit Hintansetzung der legalen Ordnung eigenmächtig Besitz ergreift.

Eine Besorgniß der geäußerten Art scheint aber auch gegen die kurhessischen Gerichte nicht einmal geschöpft werden zu können, wenn man die oben S. 536 mitgetheilten richterlichen Erkenntnisse derselben zum Maßstabe ihrer Ansichten nimmt.

Das Regierungscollegium zu Cassel sagte z. B. ausdrücklich nur, daß nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts die beweglichen Sachen, deren sich die occupirende feindliche Regierung im überzogenen Staate bemächtige und die sie veräußere, bei dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden könne; das Oberappellationsgericht zu Cassel aber scheint bei seinem Erkenntnisse noch außerdem auf die beiden Umstände ein besonderes Gewicht zu legen, einmal daß der Kronanwalt anerkannt habe: die dort in Frage gekommenen Capitalien der Kriegskasse seien nicht als kurfürstliches Privateigenthum, sondern als Theil des Staatsvermögens zu betrachten (es würde also, wären jene Capitalien kurfürstliches Privateigenthum gewesen, die Beurtheilung des Falles anders ausgefallen sein); dann aber auch darauf, daß über Staatskapitalien der Staatsgewalt um deswillen eine freie Verfügung zustehe, weil sie zu der unveräußerlichen Substanz des Staatsvermögens nicht gerechnet werden könnten.

---

*) Wahlcapitul. Art. 21, 6 und 7. Osnabrückisches Friedens-Instrument Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 17. Art. 5. §. 2 und 28. Art. 8, §. 1. Art. 17, §. 7. inst. IV 15. Frag. 14. Dig. XLIII. 16.

Davon aber ganz abgesehen, kann jene Verordnung vom 14. Januar 1814 durch die dafür angeführten beiden Gründe schwerlich gerechtfertigt werden: denn entweder hat

ad 1. das althessische Gesetz auch nach Einführung der französischen Gesetze seine Gültigkeit behalten, oder es ist jenes durch diese aufgehoben worden.

Im ersten Falle bedürfte es keiner Declaration, wenn diese nicht etwa durch den Schein einer Declaration des alten Gesetzes, der legalen Auslegung desselben zu Gunsten des Fiscus vorgreifen sollte.

Im zweiten Falle aber tritt keine bloße Declaration oder authentische Interpretation ein, sondern es wird ein existirendes Gesetz, unter dessen Schutze Rechtsgeschäfte begründet worden waren, abgeschafft, und ein altes und zugleich interpretirtes Gesetz hergestellt, um jene Rechtsgeschäfte zu vernichten.

Denn

ad 2. die jener Verordnung gegebene wohlwollendere Deutung scheint weder durch den Inhalt der Verordnung, noch durch den Erfolg, den die Versuche gütlicher Abkunft gehabt haben, bestätigt zu werden.

Nicht durch den Inhalt der Verordnung, da diese will, daß sich die Domainenerwerber, unter dem Vorwande schon bezahlter Kaufgelder und gemachter Verbesserungen der getroffenen Anordnung nicht entziehen sollen und ihnen nur etwaige Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung vor Gericht ausführen zu dürfen, zugesteht; nicht durch den Erfolg jener Versuche, weil dieser — unter der Voraussetzung, daß die Kaufgelder und die Meliorationen hätten restituirt werden sollen — höchst wahrscheinlich ein günstigerer gewesen sein würde.

Gesetzt aber, daß diese Verordnung diesen wohlwollenderen Sinn wirklich gehabt habe, so würde sie dennoch als eine solche erscheinen, welche dem richterlichen Erkenntnisse vorgriff und die Selbsthülfe an die Stelle der Rechtshülfe treten ließ. Alles was zur Begründung der durch die kurhessische Regierung aufgestellte Ansicht

gesagt wurde und noch gesagt werden könnte, ist nichts mehr und nichts weniger als das, was der kurhessische Fiscus, wenn er Kläger würde, zur Rechtfertigung seiner Klage, oder wenn er Beklagter würde, exceptionis modo, vor Gericht an- und auszuführen hätte.

Eine umfassende Prüfung dieser entgegengesetzten Ansichten würde hier am unrechten Orte sein, theils weil bei jeder einzelnen, von dem staatsrechtlichen Verbote der rückwirkenden Kraft der Gesetze abweichenden Bestimmung besonders erörtert werden müßte, ob sie durch Gründe des äußersten Rechts gerechtfertigt oder sonst durch die Sorge für das Gemeinwohl auf kathegorische Weise geboten worden sei? theils aber auch, weil wie oben S. 546 gezeigt wurde, bei Wiederherstellung der einheimischen Gesetze das staats- und gemeinrechtliche Princip, nach welchem die rückwirkende Kraft der Gesetze verboten ist, in Kurhessen gar nicht aufgehoben wurde, theils aber und hauptsächlich, weil die Rechtsverhältnisse im Innern der Bundesstaaten nur dann und nur in so weit vor den Bund gehören, als sie durch verfassungsmäßige Bestimmungen desselben gegründet oder gesichert werden sollen *).

Es genügt daher die allgemeine Bemerkung, daß die Aufhebung jenes Verbots im Ganzen oder in einzelnen Fällen, wie überall, so auch bei der Wiederherstellung alter Rechte, welche von einer neuen wenn auch vorübergehenden gesetzgebenden Macht verdrängt wurden, als eine Ausnahme betrachtet werden müsse, die zu ihrer Rechtfertigung besonderer Gründe bedarf, daß aber in jenen beiden Verordnungen keine solche Gründe sich vorfinden lassen, welche die ihnen verliehene rückwirkende Kraft auf schon zwischen dem Fiscus und Privatpersonen begründete Rechtsverhältnisse zu rechtfertigen vermöchten".

Hierauf kam Wangenheim nun zu dem Resultate, daß wie schon aus einem früheren Vortrage bei der Bundesversammlung hervorgehe**), nur die kurhessischen Landesgerichte zu entscheiden hätten

---

*) Klüber a. a. O. §. 156 a.

**) B. Pr. 1818 51. Sitz. §. 240. Z. 40.

und daß es in der Competenz der Bundesversammlung liege, dafür zu sorgen, daß die in Betreff der Domainenveräußerungen und der Staatskapitalien erlassenen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 in Beziehung auf die Rechtsverfolgung jener Beschwerden außer Wirkung gesetzt würden. —

Dieses Resultat wird folgendermaßen gerechtfertigt.

„1. Es handelt sich hier um die Frage: ob ein zwischen der ehemaligen westphälischen Staatsregierung (dem Fiscus) und Privatpersonen, in Beziehung auf Domanialgüter und Staatskapitalien bereits begründetes Rechtsverhältniß auch nach der Vertreibung des Zwischenherrschers durch den angestammten Regenten noch als ein gültiges zu betrachten sei?

Die kurfürstliche Regierung verneint, was die Reclamanten bejahen.

2. Diese Frage ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen dem Richter gebührt.

3. Jene allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze wurden von der kurhessischen Regierung als solche anerkannt, welche auch in dem besondern (hessischen) Staatsrechte begründet sind, denn

   a. sie publicirte die Wiedereinführung der einheimischen Rechte unter der Bestimmung, daß sie erst mit dem Tage der Publication in Kraft treten sollten;

   b. sie ließ es zu, daß der procurator fisci in Rechtsstreitigkeiten dieser Art vor den Landesgerichten Recht gab und nahm.

4. Wenn sie dies aber auch, abweichend von dem in Hannover und Braunschweig gegebenen Beispiele, nicht gethan hätte; so konnte sie doch das, was sie in ihrer Eigenschaft als Repräsentant des Fiscus, dessen Handlungen nach dem

Privatrechte und von dem ordentlichen Richtern zu beurtheilen sind, im Rechtswege an- und auszuführen hatte, in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber, dessen Handlungen der Beurtheilung des Richters entzogen sind, auf gültige Weise vorher nicht selber entscheiden, und durch eine solche dem Urtheil vorgreifende Entscheidung ein selbstständiges rechtliches Erkenntniß über schon begründete Rechtsverhältnisse für künftige Fälle unmöglich machen.

5. Dieser Mißgriff geschah aber nicht etwa blos in Folge allgemeiner legislatorischer Ansichten und Ueberzeugungen, sondern in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, dem Richteramte die selbstständige Verwaltung desselben unmöglich zu machen, indem der Kurfürst eine Verordnung erließ, in welcher die Entscheidungsgründe der von den Gerichten gegen die Doctrin des Fiscus ausgesprochenen Rechtserkenntnisse auf dem Wege der Gesetzgebung paralisirt wurden, so daß die Gerichte künftig in ähnlichen Streitigkeiten über bereits begründete Rechtsverhältnisse der Art dieselben nicht mehr selbstständig beurtheilen können, sondern sich nach den ihnen für diese Fälle vorgeschriebenen Namen richten müssen.

6. Der den Reclamanten von Seiten der kurhessischen Regierung eröffnete Rechtsweg ist ihnen daher nur scheinbar geöffnet; in der That aber ist für sie die Rechtspflege gehemmt.

7. Es ist demnach der im Artikel 29 der Schlußacte vorgesehene Fall, in welchem diese hohe Versammlung berufen ist, die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken, wirklich eingetreten, da
   a. die Reclamanten auf keinem der im Lande gesetzlich eröffneten Wege ausreichende Hülfe erlangen konnten; da
   b. die Beschwerde über gehemmte Rechtspflege, nach allgemeinen Normen, als eine begründete nachgewiesen ist; und da endlich

c. in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Kurstaates so wenig (Pfeiffer a. a. O. Seite 17) als in dem Geiste des 29. Artikels der Schlußacte selbst irgend etwas enthalten ist, was in jenen allgemeinen Normen eine Modification zu bringen vermöchte.

Sind die bis hierher entwickelten Grundsätze nicht von derjenigen entscheidenden Kraft, welche sie, nach dem Dafürhalten der Commission, in der That mit sich führen, könnten daher die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 als ein Act der Regierung, durch welchen für die Domainenerwerber und die ehemaligen Schuldner der kurfürstlichen Kriegskasse die Rechtspflege gehemmt wird, im Sinne der Bundesverfassung nicht betrachtet werden: so bleibt dieser hohen Versammlung — wenn dieselbe, wie nachzuweisen versucht wurde, im vorliegenden Falle, nur in Folge des 29. Artikels der Schlußacte, zu irgend einer Einschreitung verpflichtet und berechtigt sein kann — nichts übrig, als sich für incompetent zu erklären und die Reclamanten ganz und gar abzuweisen.

Der Antrag der Commission lautete nun folgendermaßen:

„Weil die Commission der Ansicht sei, daß die beiden genannten kurfürstlichen Verordnungen die durch die Bundesacte geforderte Selbstständigkeit der Rechtspflege zu einer blos illusorischen machen und die Vorschrift des 29. Artikels der Schlußacte völlig eludiren würde; so halte sie den Antrag für gerechtfertigt:

1. Die Beschwerden der westphälischen Domainenerwerber von hier ab- und an die kurhessischen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweisen;
2. der kurfürstlichen Regierung, in specieller Beziehung auf die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch die kurhessische Bundestagsgesandtschaft zu erklären, daß unter der den Landesgerichten zugewiesenen rechtlichen Erledigung nur eine solche verstanden sei,

bei welcher jenen Gerichten die Beurtheilung sowohl der Streitfrage selbst, als auch der ihren Entscheidungen zu unterlegenden Rechtsnormen auf eine von den genannten beiden als bloße Administrativ-Verfügungen zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Cognition nach Form und Inhalt unterworfenen Verordnungen völlig unabhängigen Weise überlassen werde; worüber zu halten die Bundesversammlung durch den 29. Artikel der Schlußacte eben so befugt als verpflichtet sei;

3. von diesen Beschlüssen aber den Dr. Schreiber, als Bevollmächtigten der westphälischen Domainenerwerber in Kurhessen in Kenntniß zu setzen".

In der Sitzung vom 5. Juni 1823 *) kam der Commissionsbericht zur Erörterung, zugleich mit den späteren und in der Kürze zu betrachtenden übrigen Angelegenheiten, welche aus dem aufgelösten Königreich Westphalen herrührten. Aber nur die betheiligten Staaten Preußen, Hannover und Kurhessen sprachen sich vorläufig aus. Ersteres wollte dem Antrag des Referenten nicht beistimmen, weil es von der in Aussicht stehenden commissarischen Verhandlung über die Centralangelegenheiten des westphälischen Königreichs zwischen den drei betheiligten Staaten einen wesentlichen Einfluß auf die Erledigung der Domainen-Angelegenheit in Kurhessen hoffte. Hannover wies auf seine Erklärung bei den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820 hin.

Diese Erklärung lautete folgendergestalt **):

„In Beziehung auf die in der letzten Sitzung vorläufig angenommene zweite Redaction, wegen Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung, sind die königlich groß-

---

*) B. Pr. 1823 §. 98 Fol. 235 ff.

**) B. Pr. 1823 Fol. 238.

brittanisch-hannöverischen bevollmächtigten Minister verpflichtet, ihren allerhöchsten Hof gegen eine mögliche Auslegung des 15. Artikels zu sichern, welche aus ihrem unbedingten Beitritt zu dessen gegenwärtiger Fassung gefolgert werden konnte".

„Es ist diesem Artikel der Bundesversammlung die Befugniß beigelegt worden, in Fällen, „wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist", eine Vereinbarung oder rechtliche Entscheidung der Vorfrage zu veranlassen".

„Es könnte versucht werden, diesen Artikel künftig auf die Frage von Anerkennung der Forderungen in Anwendung zu bringen, die aus dem während des Revolutionskrieges entstandenen, und während desselben wieder untergegangenen Königreiche Westphalen herrühren.

„Seine königlich großbrittanisch-hannöverische Majestät haben Sich stets geweigert, rücksichtlich der ältern Staaten Ihres Hauses die Errichtung und die ephemere Existenz jenes Königreiches für etwas anderes als für eine auf einen feindlichen Einfall begründeten Gewaltstreich, mithin als Usurpation anzusehen, dem Ihrer Seits durch Gewalt der Waffen, ohne irgend eine Bedingung eingegangen zu sein, durch Wiederbesetzung Ihrer Staaten ein Ende gemacht ist.

„Dieses Verhältniß Seiner königlichen Majestät sowie des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg in Beziehung auf das Königreich Westphalen, bestand vor Ihrem Beitritt zum deutschen Bunde, und Allerhöchstdieselben haben bei jeder Gelegenheit — indem Seine Majestät auf der einen Seite allen Gründen der Billigkeit für die Betheiligten Gehör gegeben haben, in so fern als selbige mit dem Staatswohl sich vereinigen ließen — auf der andern Seite den Grundsatz vertheidigt, daß jede Disposition über Staaten ohne rechtliche Wirkung bleibt, bevor sie durch Einwilligung

des Landesherrn oder durch einen Friedensschluß bestätigt worden ist".

„Es scheint Sr. Majestät für das Wohl aller Staaten zu wichtig, diesen im europäischen Völkerrecht unbestrittenen Grundsatz aufrecht zu erhalten, als daß sie denselben je auch nur per indirectum dem Ausspruch einer richterlichen Entscheidung unterwerfen sollten".

„Die Unterzeichneten müssen deshalb ihnen, sowie den durch sie mitvertretenen herzoglich braunschweigischen Hof gegen eine solche Anwendung dieses 15. Artikels hierdurch verwahren".

v. Wangenheim hatte aber in dem oben angeführten Bericht bei einer andern Gelegenheit (nämlich bei den Forderungen an den Staatsschatz des aufgelösten Königreichs Westphalen, Cautionen 2c.)*) nachgewiesen, daß die hannöversche Erklärung bei den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820 in anderem Sinne aufzufassen sei. Er stellte nämlich außer Zweifel, daß aus den lithographirten Protocollen der Conferenz die damalige Meinung der hannöverischen Regierung nicht deutlich hervorgehe, wohl aber so viel, daß Hannover in Beziehung auf den 15. Artikel der Competenzbestimmung (jetzt Art. 30 der Schlußacte) eine schriftliche Erklärung zu Protocoll gegeben, um sich zu sichern, daß die Disposition dieses Artikels nicht etwa auf Privatforderungen, die aus der militärischen Occupation des hannöverischen Gebietes und aus Verhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen hergeleitet werden könnten und daß die Berufung auf diese Erklärung zum 30. Artikel der Schlußacte mit rechtlichem Erfolg nicht gegen die Competenz der Bundesversammlung und Art. 29 der Schlußacte, wonach sie den Reclamanten der Domainen in Bezug auf ihre mit der vormaligen westphälischen Regierung abgeschlossenen privatrechtlichen Contracte, richterliches Gehör vor selbstständig urtheilenden

*) B. Pr. 1823. Fol 270. 271.

Richtern zu verschaffen habe, benutzt werden könne, da in diesen Verhandlungen keineswegs der Sinn liege, daß der Bundesversammlung in den westphälischen Angelegenheiten jedes Vorschreiten unmöglich gemacht werden solle.

In diesem Sinne wurde in der 17. Wiener Conferenz-Sitzung verlangt, daß der 30. Artikel der Schlußacte auf die westphälischen Angelegenheiten und zwar um deswillen keine Anwendung finden solle, weil die rechtliche Existenz der betreffenden Forderungen von einigen der betheiligten Regierungen geradezu bestritten würde; allein so wenig war es die Absicht der Conferenz, jede Einwirkung der Bundesversammlung abzuschneiden, daß vielmehr noch in der 33. Sitzung ein hierauf sich beziehender richterlicher Entscheidung ausdrücklich erwähnender Antrag erfolgte. —

Unter dem 27. Juli 1820 wurden in Gemäßheit desselben die Reclamationen in den westphälischen Angelegenheiten, namentlich und mit Beziehung auf das 33. Conferenz-Protocoll, in die Zusammenstellung der besonderen Gegenstände, welche in Folge der letzten wiener Ministerialconferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag gebracht werden sollten, von dem Präsidium der Bundes-Versammlung, zugleich mit Bezeichnung des dafür in den Conferenzen von dem Fürsten Metternich aufgestellten Gesichtspunkte aufgenommen *).

Ganz verschieden von der Voraussetzung des Artikels 30 der Schlußacte ist aber die, welche den Beschlüssen der Bundesversammlung in den §§. 177, 178, 179 und 180 des Protocolls der 29. Sitz. der Bundesversammlung vom Jahre 1819 zum Grunde liegt.

Die Voraussetzung, in welcher jene Beschlüsse gefaßt wurden, bestand aber darin

a. daß es sich in den vorliegenden Fällen von Ansprüchen handle, welche an und für sich als liquide noch nicht erachtet werden könnten;

b. daß sie aber, wenn kein Vergleich zu Stande komme,

---

*) B. Pr. 1820 Fol. 216.

jedenfalls richterlich entscheiden müßten, indem sie, mögen sie auf Erfüllung der mit der ehemaligen westphälischen Regierung abgeschlossenen Contracte, oder auf Entschädigung für Contracte, welche die dermaligen Regierungen aufzuheben sich veranlaßt fanden, gerichtet sein, sich unverkennbar als solche darstellen, die in Beziehung auf ein ursprünglich privatrechtliches Rechtsgeschäft gegen den Fiscus erhoben werden;

c. daß solche streitig gewordenen Rechtsgeschäfte ihren privatrechtlichen Character auch dann nicht verlieren können, wenn die Entscheidung über ihre Gültigkeit aus andern als blos civilrechtlichen Normen geschöpft werden müßte.

Diese Voraussetzung aber beruhte, abgesehen von dem, was schon oben in Bezug auf Art. 29 der Schlußacte gesagt wurde, wieder auf dem schon bei den Berathungen über die deutsche Bundesverfassung ausgesprochenen allgemeinen Willen aller verhandelten Staaten die deutschen Völker über ihren Rechtszustand durch möglichst vollkommene Sicherung desselben zu beruhigen.

Der Wille dafür zu sorgen, daß (wie sich ein Bundesgesandter in der Sitzung vom 21. November 1816 ausdrückte) die Deutschen in allen Bundesstaaten gegen Willkühr gesichert und völlig gewiß seien, daß ihnen rechtliches Gehör nirgends versagt werden dürfe, sprach sich überall sehr deutlich, auf das Unzweideutigste aber bei den Berathungen über Errichtung und Wirksamkeit eines Bundesgerichtes und über Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten überhaupt aus*).

Unter denjenigen Regierungen — und dazu gehörten mit sehr wenigen Ausnahmen alle — welche sowohl für die Errichtung eines Bundesgerichts, als auch für die ausdrückliche Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten stimmten, zeichneten sich — neben der österreichischen — besonders die von Preußen und Hannover aus.

*) Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes. Zweite Abtheilung Seite 173—193 und 244 ff.

So reclamirte Preußen für die Unterthanen aller deutschen Staaten unter Anderem auch „die Freiheit, Beeinträchtigungen der persönlichen Eigenthumsrechte gegen Jedermann nach den Gesetzen vor dem ordentlichen Richter verfolgen, und wegen verweigerter, verzögerter oder gesetzwidrig geübter Rechtspflege Beschwerden bei dem Bunde führen zu können*)".

Preußen forderte bei einer andern Gelegenheit noch bestimmter, „daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn in demjenigen, was die (gesetzmäßige Erörterung und) Entscheidung der Sache beträfe, ihres als Unterthanen oder in irgend einer andern Eigenschaft geleisteten Eides entbunden sein sollten; auch kein Richter anders als durch förmlich gesprochenes Urtheil seines Richteramtes entsetzt werden solle**)".

Hannover forderte in dieser Beziehung ebenfalls, „daß die Richter in Sachen, wo der Landesherr Partei wäre, von ihren Pflichten gegen diesen zu entbinden und anzuweisen seien, lediglich nach den Gesetzen, mit Hintansetzung aller etwaigen Cabinetsrescripte, zu sprechen".

Nur durch solche liberale Grundsätze — sagten die königlich hannöverischen Congreßbevollmächtigten, und die kaiserlichen und königlichen Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen erklärten ihr völliges Einverständniß mit dem Inhalte dieser hannöverischen Erklärung — nur durch solche liberale Grundsätze könne man bei dem jetzigen Zeitgeist und bei den billigen Forderungen der deutschen Nation hoffen, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen***).

Noch bei der Unterzeichnung der Bundesacte bekannte Hannover laut, daß diese Acte die Erwartungen der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne; indessen schließe der Bund, wie er beliebt sei, keine Verbesserung aus, und diese zu befördern, würde es sich stets bemühen†).

*) Klüber a. a. O. S. 249.

**) Klüber a. a. O. S. 260.

***) Klüber a. a. O. S. 255.

†) Klüber a. a. O. S. 272.

Aber auch diejenigen Regierungen, welche gewiß nicht ohne triftige Gründe gegen die Errichtung eines Bundesgerichts und gegen eine nähere Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten stimmen zu müssen glaubten, erklärten, zum Theil als Notiz ihrer Abstimmungen, in Beziehung auf die Justizpflege, daß diese in ihren Staaten auch der Regierung gegenüber, völlig unabhängig sei.

So erklärte z. B. Baiern: „die baierische Regierung erkenne auch in Klagsachen gegen sie selbst die Competenz der von ihr niedergesetzten Gerichte an; sie unterwerfe sich, wie schon mehrere Fälle zeigten, dem Ausspruche ihres obersten Gerichtshofes, wider dessen Urtheile keine Berufung mehr Statt finde*)".

So erklärte Großherzogthum Hessen: In seinen Staaten habe Hessen durch ganz unabhängige und kraftvolle Rechtspflege, und da es das eigne Interesse seines Fiscus, den Aussprüchen der Gerichte unbedingt unterworfen habe, für Alle, die seiner Staatsgewalt unterworfen wären, den Wunsch aller weitern Berufung beseitigt.

Aber diese Grundsätze waren längst vergessen. Hannover sagte jetzt: „nie werde es dazu stimmen, daß die Entscheidung über die vor Entstehung des deutschen Bundes stattgefundenen völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen, zu dem ersteren Königreich Westphalen gewaltsam gezogenen Provinzen der Bundesversammlung beigelegt oder von ihr einem zur Erkenntniß darüber gar nicht geeigneten Gerichte übergeben werde. Es sei allein Sache der Bundesstaaten selbst, welche daran ein Interesse hätten sich darüber unter einander zu verstehen, und sie, würden sich dazu keinen Termin von der Bundes= setzen lassen können". Noch entschiedener sprach sich Hannover gegen die von v. Wangenheim in seinem Berichte aufgestellten allgemeinen staatsrechtlichen Principien aus.

Wären freilich die Ansichten der Commission und ihres Referenten in dieser Angelegenheit von der

*) Klüber a. a. O. S. 260.

Bundesversammlung angenommen worden, so würde das damalige Regiment zu Wien und Berlin, zu München, Dresden und Kassel nicht haben bestehen können; die Bundesverfassung hätte trotz der Carlsbader Beschlüsse, trotz der Wiener Ministerialconferenzen, trotz der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz eine nationale Ausbildung erhalten müssen. Aber Metternich und seine Anhänger und Werkzeuge setzten Alles daran, diese Ansichten und Anträge der Commission in der Bundesversammlung nicht zur Geltung kommen zu lassen.

Hannover ließ es sich, wie gesagt, nicht nehmen, den Anfang zu machen. v. Hammerstein sprach sich folgendermaßen aus:

„Was die Lehre vom ewigen Staate betrifft, so steht dieselbe, sowie sie von einem Rechtsgelehrten aufgestellt und in dem Commissionsvortrage aufgenommen ist, mit den Grundsätzen der Legitimität, mit dem monarchischen Princip und mit dem bestehenden Staatsrechte in einem diese verfassungsmäßige Grundveste zerstörenden Widerspruche. Was in demselben für die Gefühle Verführerisches, und die Urtheile Verleitendes liegt, beruht auf einer Verwirrung und Verwechselung der Grundbegriffe. Daß bei einem feindlichen Ueberfalle, bei Vertreibung des Regenten und bei Zerstörung der rechtmäßigen Staatsgewalt, die Menschen als unter den Bedingungen ihrer socialen Natur, unter dem jure naturali et gentium, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, bleibend zu betrachten, begründet die Folgerung, daß was während dieser Gewaltzeit nothwendig oder gezwungen für die Erhaltung der Gesellschaft geschehen, von dem Erhaltenen nach den Grundsätzen der legis Rhodiae de jactu getragen wird. Keineswegs folgt aber aus dieser bleibenden socialen Verbindung, daß jener Zustand der Gewalt als ein rechtlicher Staatszustand betrachtet, oder daß willkürlichen, unrechtlichen Handlungen von der eingedrungenen Gewalt der Stempel der Rechtmäßigkeit aufgedrückt

werden könne. Daß ein staatsrechtlicher Zustand mit allen seinen Verbindlichkeiten und Folgen bestehen könne, eben sowohl unter dem eingedrungenen als rechtmäßigen Regenten, ist mit unserer Verfassung überall nicht vereinbar, nach welcher die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt ist, also ohne dasselbe nicht rechtmäßig gedacht werden kann. Unermeßliche Folgen würden aus der Verirrung jener Lehre für das Reich der Gewalt hervorgehen, eine Bahn ihm eröffnet und erhalten erscheinen, in welche sich das Auge nur mit Entsetzen verlieren kann. Sich selbst zerstörend erscheint diese Idee eines ewigen Staates, den jedes feindliche Corps unter Aufstellung eines Maire oder einer Scheinverfassung verkaufen und verschenken kann. Anders dachten die Römer von der Unveräußerlichkeit des vaterländischen Bestandes, als sie selbst den Grund verkauften, auf welchem das siegreiche feindliche Heer stand. Jene Doctrin, von idealen Regenten ausgehend, und in ihrem Resultate die Rechtmäßigkeit feindlicher Veräußerung des Regenten- und Staatsgrundes zeigend, scheint mir in ihrem Eingange ebenso unrichtig gedacht, als Unglück bringend in ihrem Ende. Aber auch diejenige Doctrin, welche von den Rechten des regierenden und regierten Subjects ausgehend (s. o.), das Staatsrecht innerhalb seiner natürlichen Grenzen über die positiven hinaus aufstellt, ist wenigstens in der Wahl ihrer Ausdrücke nicht glücklich, und in ihrer Anwendung mißlich. Allerdings ist eine göttliche Rechtsordnung, über alle Verirrungen und Satzungen der Menschen hinaus, in die Herzen und die Gewissen geschrieben. Aber die besten und weisesten Männer haben noch nicht den Umfang ihrer Gebote mit voller Bestimmtheit zu einem allgemeinen Gesetze der Zeiten und Völker zu erheben vermocht. In unserer Zeit, in welcher alle Grundsätze durch die größten Begebenheiten erschüttert worden, die Meinung einiger Rechtslehrer nicht als die unabänderliche Basis von Entscheidungen angenommen werden, die über Regenten und Unterthanen normiren sollen. Die Vorgänger dieser Rechtslehrer haben auf anderem Grunde gebaut und die Unrechtmäßigkeit jeder Disposition des Feindes

über unbewegliche Güter in ihre Völker= und Staatsrechtslehre aufgenommen. So lange und in wie fern jenes natürliche Staatsrecht ein selbstgemachtes und nicht ein allgemein anerkanntes ist, kann es nicht in einer, die positive Gesetzgebung beschränkenden Gewalt gedacht werden. Wenn daher die Lehre der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlung eines Eroberers in einer Verschiedenheit von allen bisher festgestandenen Grundsätzen aufsteht; so kann meines Erachtens der gesetzgebenden Gewalt nicht das Recht bestritten werden, diese staatsrechtlichen Verhältnisse gesetzlich zu normiren."

Die von Wangenheim aufgestellten Voraussetzungen in Bezug auf die Wiener Congreßacte wies v. Hammerstein als unbegründet zurück und behielt sich weitere Erklärung vor.

Kurhessen begnügte sich einfach auf die früheren Erklärungen zurückzuweisen.

Der Beschluß der Bundesversammlung ging dahin, „daß über die Anträge der Commission und die Erklärungen der betheiligten Regierungen am 4. Decbr. 1823 abgestimmmt werden solle".

Schon am 12. Juli 1823 gab der preußische Gesandte eine nachträgliche Erklärung ab, in welcher er sich vorläufig gegen die staatsrechtlichen Theorien, aus welchen v. Wangenheim seine Gründe geschöpft bei der großen Allgemeinheit, womit sie in dem Vortrage aufgestellt würden und bei der Bedenklichkeit ihrer Anwendung und der daraus zu ziehenden Folgerungen, aussprach, und daß er die Instructionen hierüber von seinem Hofe sich erst erbitten wollte. Entschiedener sprach sich aber der österreichische Gesandte in derselben Sitzung aus:

„Die soeben vernommene Erklärung des königlich preuß. Gesandten, so wie die Aeußerungen einiger anderen geben dem präsidirenden Gesandten zu der Bemerkung Anlaß; es könne sich derselbe von der Nothwendigkeit nicht überzeugen, daß von den verehrlichen Gesandtschaften, welchen die Abstimmung über die Anträge der Reclamations=Commission in der westphälischen An=

gelegenheit bis 24. December 1823 abgehalten worden ist gegen diejenigen Motive, aus welchen diese Anträge von Seiten der Eingabencommission hervorgegangen sind, heute eine förmliche Verwahrung in das Protocoll eingelegt werden müsse. Wenn der kaiserlich österreichische präsidirende Gesandte mit jenen Theorien, welche nach der Ausarbeitung der Reclamationscommission von mehreren Rechtslehrern aufgestellt worden, sich eben so wenig vereinigen, als überhaupt mit der bisherigen Uebung befreunden könne, daß in den Verhandlungen der Bundesversammlung sich so vielfältig auf derlei Rechtslehrer berufen werde, denen dadurch in den Augen des Publicums eine Autorität zugestanden zu werden scheint, die vielleicht nicht immer und in allen Beziehungen vertheidigt werden könnte; so glaubt dasselbe doch nur seinem allerhöchsten Hofe, sowohl hierüber, als über den eigentlichen Gegenstand der Frage, die Abstimmung im festgesetzten Termine vorbehalten zu müssen, und besorgt keineswegs, daß durch die von der Versammlung beschlossene Festsetzung des Abstimmungs-Termins der Vermuthung Raum gegeben werden könne, daß ob man dadurch auch schon im Voraus den Grundsätzen huldige, aus welchen jener Antrag hervorgegangen ist".

v. Wangenheim hatte mit seinem Berichte einen außerordentlichen Sturm in den Kabinetten gegen sich heraufbeschworen und durch seinen Widerstand gegen die Beschlüsse des Congresses zu Verona den Zorn der Großmächte Oesterreich, Preußen und Rußland im höchsten Grade erregt. Er wurde beseitiget*). Die Abstimmungen der Bundesstaaten fanden am 4. December 1823 Statt. Preußen hätte wohl Ursache gehabt, der allgemeinen Erbitterung gegen v. Wangenheim nicht die Brücke bauen zu helfen, so weit es die oben aufgestellten Grundsätze desselben galt. Daß die Kabinete der kleineren und mittleren Staaten keine Grundsätze aufkommen lassen würden, welche vom ewigen Staate ohne eine bestimmte, gar

---

*) Das Nähere in einem folgenden Bande.

nicht zu beseitigende Dynastie redeten, war gewiß nicht zu verwundern; sie selbst hatten zwar mit großer Befriedigung die Besitzungen der kleineren Herren vor 1803 und später ihren Staaten einverleiben lassen und würden damals wie heute sehr wenig erbaut gewesen sein, wenn die Rechtsverwahrungen der Mediatisirten und der katholischen Kirche gegen sie hätten durchgreifen sollen, wie etwa die Erklärungen Hannovers ꝛc. in Bezug auf das Königreich Westphalen. Eine Großmacht wie Preußen durfte aber in diesen Chor nicht einstimmen; sie mußte bei seinen am Wiener Congresse gegebenen früheren Erklärungen gerade bei dieser Gelegenheit beharren. Auch vom Standpunkte einer durchaus verwerflichen Reaction, wie sie damals in Preußen Statt fand, durfte sich ein Staat von Preußens Bedeutung die Hände für die Zukunft nicht binden. Nicht etwa, daß wir plumpen Mediatisirungsgelüsten hier das Wort reden wollen; allein die Entwickelung der Völker beweist, daß man mit dem auf die Spitze getriebenen Legitimitätsprincip selbst bei dem besten Willen nicht durchdringen könne; und die Geschichte der germanischen Welt zeigt, daß es ein Gesetz der Entwickelung der Völker ist, langsam, sehr langsam, aber sicher wirkend, sich von den kleinen staatlichen Anfängen zu großen Reichen zu consolidiren. Bei der Stellung Preußens zu Deutschland kann es niemals ein Erzeugniß einer gesunden Politik sein, sich für, doch möglicher Weise, schnell eintretende Eventualitäten auch ohne alle zwingende Nothwendigkeit auszusprechen, und durch in gewisser Weise bindende Principien einen Hemmschuh ohne Gleichen anzulegen. Die Dauer eines Staates, die nothwendigen Regierungshandlungen desselben, welche die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft bedingen, von einer Dynastie allein abhängig machen wollen, ist in unserem Jahrhundert geradezu eine Thorheit. Die hohe Bedeutung einer mit dem Volke verwachsenen Dynastie soll von uns nicht im geringsten verkannt werden. Allein wie im Privatleben es oft nur eines Schrittes bedarf, um vom Erhabenen zum Lächerlichen zu ge-

augen, so ist auch im öffentlichen Leben von der hoch zu achtenden Legitimität in ihrer Machtfülle oft nur ein Schritt bis zur Narrheit. Preußen hätte sogar den Vortheil gehabt, auf einen Bundesbeschluß weisen zu können, welcher es ihm möglich gemacht, auf die v. Wangenheim aufgestellten Principien nicht einzugehen. Es war jener Beschluß über die Competenzbestimmung des deutschen Bundes*), in welchem es (Nr. 3 §. 5) heißt: „da der Begriff der vollen Souverainität der einzelnen Bundesstaaten (nicht Fürsten) der Bundesacte zu Grunde gelegt ist rc." Aber da war freilich Carlsbad, Troppau, Laybach und Verona, eine schreckliche Reihe von politischen Fehlern Preußens gefolgt!

Preußen ging aber von seinen früher ausgesprochenen Principien ab; es bedachte nicht, daß mit der Eingehung auf österreichische Anschauungen die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen, die es doch in seinen früheren Erklärungen selbst unterstützt hatte (S. 506), rettungslos verloren war, daß es diese frühere Erklärung geradezu wiederrief. Dies zeigte sich in trauriger Weise, als es zur definitiven Abstimmung kam (4. Decbr. 1823). Metternich hatte die deutschen Angelegenheiten in Verona nicht behandeln können, sondern sie nach dem Zeugniß des Ritters Gentz**) nach Wien verwiesen. Sein Einfluß war in Süddeutschland dahin gediehen, daß von Baden und Baiern aus Anträge nach Wien gelangten auf Grund des Art. 59 der Schlußacte von 1820 durch die Bundesversammlung die Ständeversammlung zu maaßregeln und eine Metternichsche Denkschrift vom Februar 1823 faßte neben verschiedenen andern Gegenständen (Presse, Universitäten rc.) diese Anträge zu einer Proposition an sämmtliche deutsche Regierungen zusammen. Preußen widerstrebte damals noch immer. Ancillon erwiderte Metternich, daß Preußen niemals die Hand dazu bieten würde, den Bundesgrundgesetzen durch willkürliche Interpretation Gewalt anzuthun. Aber lange währte dieser Widerstand

*) S. 248.

**) Briefwechsel mit Ad. Müller.

nicht. Württembergs Widerstand gegen die Beschlüsse zu Verona, v. Wangenheims frühere Haltung in den Militair-Angelegenheiten und in der Streitsache zwischen Preußen und Köthen, machten es endlich Oesterreich möglich die in dem denkwürdigen Commissionsbericht über die westphälischen Angelegenheiten ausgesprochenen politischen Principien zum vollkommenen Siege der Reaction in Preußen zu gebrauchen. Mochte v. Wangenheim Unrecht in den Militair-Angelegenheiten sowie in dem preußisch-köthischen Streit gehabt haben, mochte er bei den Veroneser Beschlüssen unbequem geworden sein, — Preußen hätte nie vergessen sollen, daß der Hort Deutschlands andere Rücksichten nehmen mußte, als die auf Empfindlichkeiten, und wäre sie sonst auch noch so sehr gerechtfertigt*).

Für die westphälischen Angelegenheiten war es aber von höchster Bedeutung, daß ihre Entscheidung während dieses Kampfes der Sieg der Reaction eintrat. Oesterreich hatte in früheren Jahren noch immer eine Art Neigung bewiesen, den Domainenkäufern gerecht zu werden; jetzt bekannte es sich offen zu den Grundsätzen des Kurfürsten von Hessen. Für die Schaam der umgewandelten Meinung war in Metternichs Kabinet kein Raum. Die Kurfürsten von Hessen waren consequent bei ihrer Meinung geblieben, ohne weitere Redensarten zu machen, aber die schönen Redensarten der Großmächte schlugen in das Gegentheil um, ein wahrhaft widerwärtiges Schauspiel für die deutsche Nation.

Betrachten wir nun die entscheidenden Abstimmungen über den oben vorgeführten Commissionsantrag und die dabei vorwaltenden Motive. Sie bilden in der Reihe der Reactions-Maßregeln gleichsam den Schlußstein bis zum Jahre 1824.

Zuerst begann Oesterreich**):

---

*) Wir müssen uns die nähere Betrachtung dieser Zustände für ein späteres Kapitel aufsparen.

**) Wir müssen die Erklärungen der Großmächte geben, so traurig und beschämend sie auch für die Nation sein mögen.

„Es kann nach den feststehenden Competenzgrundsätzen keinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesversammlung von der im Jahre 1814 erfolgten Wiedereinziehung der auf kurhessischem Gebiet belegenen, während der aufgelösten westphälischen Regierung veräußerten Domainen nur in so fern Kenntniß zu nehmen berechtigt ist, als bei den durch diese Wiedereinziehung veranlaßten Klagen der Fall einer Rechtsverweigerung wirklich dargethan werden kann, indem die Competenz des Bundestages in dieser Angelegenheit und die Anwendbarkeit des 20. Artikels der Wiener Schlußacte unter keiner andern Voraussetzung Platz greifen könnte. Diese kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 ist eine Art der Souverainetät, zu welchem der Landesherr, vermöge der Ihm beiwohnenden obersten gesetzgebenden Gewalt, unstreitig befugt war, und für welchen auch, in Hinsicht auf den außerordentlichen und gewaltsamen, worin sich seine Länder während der aufgedrungenen fremden Herrschaft befunden hatten, erhebliche, in den Augen des verstorbenen Kurfürsten überwiegende Gründe sprachen; ein Artikel, welchen die Landesgerichte in allen vorkommenden Fällen als Gesetz anzuerkennen und zu befolgen schuldig sind, und über dessen materiellen Werth der Bundesversammlung keine Cognition zustehen würde, wenn er auch nicht in einen Zeitpunct fiele, wo der deutsche Bund selbst noch nicht bestand.

Bietet demnach die Sache der westphälischen Domainenkäufer, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, an sich schon keine Rechtsverweigerung und mithin auch keine Begründung der Competenz des Bundestages dar, so gewährt zugleich die kurfürstliche Verordnung vom 14. Januar 1814. die beruhigende Ueberzeugung, daß hinsichtlich der Anwendung der darin ausgesprochenen Bestimmungen in einzelnen Fällen die zulässigen privatrechtlichen Ansprüche der Betheiligten in so fern gehörig berücksichtigt worden sind, als daselbst denjenigen Domainenkäufern, welche wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche haben, ausdrücklich vorbehalten wurde, solche gegen die kurfürstliche Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen, wo-

durch daher letzterer allen denen eröffnet ist, welche versionem in rem oder Meliorationen beweisen können. Es ist freilich zu bedauern, daß viele der in dieser Sache Betheiligten ihre eigne Stellung und ihr eignes Interesse verkannt, und anstatt Jeder für sich gütliche Ausgleichung zu versuchen oder den ihnen bezugsweise vorbehaltenen Rechtsweg zu betreten, in so fern eine falsche Maaßregel ergriffen haben, als sie ihre Interessen gemeinschaftlich zu befördern suchten. Indessen wird jeder Einzelne der Betheiligten auch heute noch, nicht nur in der ihm zugestandenen oben erwähnten Rechtshülfe, in so fern sie auf sein individuelles Verhältniß anwendbar ist, sondern auch vorzugsweise in den vorliegenden Thatsachen, welche beweisen, daß mehrere Domainenkäufer sich von Seiten Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten einer sie wesentlich beruhigenden Behandlung zu erfreuen hatten, gewiß den erwünschtesten Anhaltspunkt finden, seine Angelegenheit einer günstigen Erledigung zuführen zu können. Der kaiserlich königliche Präsidialgesandte ist übrigens beauftragt, bei dieser Gelegenheit Namens seines allerhöchsten Hofes dieser Abstimmung noch folgende Erklärung beizufügen, und dadurch die von ihm in der 16. diesjährigen Bundestagssitzung in Beziehung auf den raisonirenden Theil des neuesten Vortrages über die westphälischen Angelegenheiten zu Protocoll gegebene, allerhöchsten Orts durchaus auf das Beifälligste anerkannte Verwahrung näher auszuführen. Seine Majestät haben mit wahrem und innigem Bedauern in jenen Actenstücken, welches, bei gehöriger Berücksichtigung der wahren Geschäftslage und seiner eigentlichen Bestimmung nach, nur auf den Antrag einer baldigen definitiven Erledigung des schon früher hinlänglich instruirten Gegenstandes sich zu beschränken gehabt hätte, eine Ausführung staats- und bundesrechtlicher Theorien wahrgenommen, welche, wenn sie jemals bei irgend einer gemeinschaftlichen Berathung der dem deutschen Bunde vereinigten Fürsten und freien Städte als Basis anerkannt würden, nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit in so fern nachtheilig werden könnte, als ein Gang

solcher Art bei allen befreundeten Staaten, welche mit ihr dem monarchischen Princip huldigen und für dessen Aufrechthaltung zu wachen bemüht sind, nur die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßte.

Diese Ansicht bedarf wohl um so weniger einer ausführlicheren Entwickelung, als schon ein Blick auf einzelne Sätze des Vertrages, sowie sie die §§. 10, 13, 14, 15 u. 22 (S. 538 ff.) enthalten, gewiß hinreicht, untrügliche Belege dafür aufzufinden, und als in der von der königlich hannöverischen Bundestagsgesandtschaft zu Protocoll gegebenen gehaltvollen Erörterung dieses Actenstückes bereits in dieser Beziehung die wesentlichsten Momente bezeichnet sind.

Seine Majestät der Kaiser hielten es dennoch für angemessen und nothwendig, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß Allerhöchstdieselben die Gültigkeit und Anwendbarkeit der in dem mehr erwähnten Vortrage enthaltenen staats- und bundesrechtlichen Theorien, sowie auch die Autorität der dafür angeführten Schriftsteller, nicht nur allein anzuerkennen nicht vermögen, sondern daß Allerhöchstdieselben vielmehr jene als höchst bedenklich, ja in mancher Rücksicht als gefährlich betrachten, diese aber förmlich verwerfen müssen.

Seine Majestät der Kaiser sehe sich aber auch veranlaßt, im reinsten förderativen Sinn den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, daß in dieser ihrer hohen Bestimmung nach so ehrwürdigen Versammlung keine Grundsätze solcher Art Eingang finden, vertheidigt werden mögen, deren Geist so wenig dem im europäischen Staatenvereine so glücklich zum Wohl der Gesammtheit und jedes Einzelnen bestehenden erhaltenden Systeme entspricht, und welche daher bei jeder Gelegenheit entfernt zu halten die k. k. Präsidialgesandtschaft auf das Bestimmteste angewiesen ist".

Die Richtung Oesterreichs, der Gang seiner Politik der letzten Jahre ließ kein anderes Resultat der Abstimmung erwarten. Ehe Metternich die Grundsätze Wangenheims anerkannt, hätte er lieber Deutschland zu Grunde gehen lassen, warum

nicht die armen Domainenkäufer? Aber daß Preußen von seinen früheren Principien abgewichen war, hatte man sich in diesem Umfang doch wohl nicht vorstellen können. Es sprach sich folgendermaßen aus:

„Es kommen nach Lage der Sache bei den Commissionsanträgen auch die denselben zum Grunde liegenden, im Vortrage ausführlich entwickelten und größtentheils aus neueren staatsrechtlichen Theorien geschöpften Motive in Betrachtung. Nachdem sich die königliche Gesandtschaft hierüber bereits in der 16. Sitzung d. J. dahin geäußert, daß und wie sie mit den gedachten staatsrechtlichen Theorien keineswegs einverstanden sein könne, so bleibt ihr jetzt nur noch übrig, unter Bezugnahme darauf, und im Sinne der eben vernommenen kaiserlich österreichischen Abstimmung hinsichtlich desselben Gegenstandes, nachträglich zu erklären, daß nunmehr jene frühere Aeußerung auch von Seiten ihres allerhöchsten Hofes eine ausdrückliche Bestimmung nicht minder erhalten hat, als die damalige im Protocolle der 16. Sitzung ebenfalls befindliche allgemeine Bemerkung des k. k. österreichischen Herrn Präsidialgesandten über üblich gewordene Allegationen aus staatsrechtlichen Schriftstellern in Verhandlungen der Bundesversammlung.

Abgesehen von ihren Motiven sind die Commissionsanträge nicht für sich allein, sondern mit den bereits abgegebenen Erklärungen der betheiligten Regierungen beschlußmäßig zum Gegenstand der heutigen Abstimmung gemacht. Der königl. preußische Hof fand sich dadurch vordersamst näher zu prüfen veranlaßt, ob und in wie weit etwa der Sinn dieser vorliegenden Erklärungen erfordere oder verstatte, die Anträge selbst, ohne specielles Eingehen auf ihr Material, noch lediglich dahin gestellt bleiben zu lassen? Die Resultate waren in Beziehung auf die Verhältnisse der Domainenkäufer folgende:

Nach der in der 15. Sitzung d. J. zu Protocoll gegebenen Erklärung der kurhessischen Bundestagsgesandtschaft würden Seiten Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten, wie es früher schon geschehen, der Bundesversammlung hinsichtlich der Domai=

nenkäufer eine Cognition — in so fern letztere auf Verwendung und Empfehlung zu billiger Behandlung geht — unter dem Bemerken eingeräumt, daß in Berücksichtigung dieser bereits im Jahre 1817 eingetretenen Empfehlung, seitdem und noch ganz neuerdings mit mehreren solcher Acquirenten von Domainen gütliche Abkommen getroffen worden, so daß bei weitem der größere Theil zufrieden gestellt sei.

Hierin hat der kurhessische Hof mit seinem fortdauernden Willen, Empfehlungen der Bundesversammlung überhaupt zu berücksichtigen, zugleich seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, gegen die Domainenkäufer diejenige billige, milde und landesväterliche Behandlung, welche den Gegenstand solcher Empfehlungen ausgemacht hat und ferner ausmachen könnte, dergestalt zu beweisen, wie solches nach der hinzugefügten Anzeige zur Zufriedenstellung des bei weitem größeren Theils der Domainenacquirenten schon der Fall gegeben ist.

Dieser beruhigenden Versicherung gemäs wäre mithin die Sache, was jenen größeren Theil der Domainenacquirenten betrifft, als erledigt zu betrachten. Die gegebene Versicherung kann aber auch die Basis für jede hiesige Beurtheilung etwaiger neuer Reclamationen werden, mit welchen einzelne Domainenkäufer, weil sie sich noch nicht für befriedigt halten, ferner bei der Bundesversammlung auftreten möchten, wovon die neueste zwar noch nicht zum Vortrag gekommene, aber doch ins Einreichungsprotocoll eingetragen und bei sämmtlichen Gesandtschaften im Abdruck vertheilte Eingabe des Bevollmächtigten in westphälischen Angelegenheiten vom 25. Juni d. J. bereits ein Beispiel darbietet. Ob dergleichen noch fortdauernde Reclamationen irgend eine Rücksicht verdienen, ob namentlich und in wie weit die Schuld, warum eine gütliche Vereinigung noch nicht mit allen Domainenkäufern zu Stande gekommen ist, etwa in zu hoch gespannten Anforderungen zu suchen sei oder nicht: darüber wird die Bundesversammlung nunmehr auf den Grund jener Zusicherung zu urtheilen haben; sie würde jedoch alsdann erst sicher und erschöpfend darüber urtheilen können, wenn sie sich

genauer davon unterrichtet befände, was in Beziehung auf jeden einzelnen Domainenkäufer der wirkliche Erfolg ihrer Verwendung gewesen ist; indem nur eine speciellere Kenntniß dieses Erfolges ihr den Vortheil gewähren würde, die Billigkeit der einzelnen Beschwerden zum Maaßstabe für deren Zulässigkeit und für die Weise ihrer Intervention anzunehmen.

Eine Geneigtheit des kurhessischen Hofes, mittelst nachträglicher Ertheilung der gedachten so wünschenswerthen specielleren Auskunft, dieser hohen Versammlung auch noch den bezeichneten Vortheil zu verschaffen, läßt sich um so weniger bezweifeln, je bereitwilliger derselbe ihren Wünschen durch die bereits im Allgemeinen gegebene Auskunft über den Erfolg der eingelegten Verwendung zuvorgekommen, und je unzweideutiger dadurch dem Ausdrucke ähnlicher Wünsche eine willfährige Aufnahme im Voraus zugesichert worden ist.

Eben darum würde es der königlich preußische Hof für die angemessenste Behandlung der vorliegenden Reclamationssache halten, wenn die hohe Bundesversammlung, mit einstweiliger Uebergehung des Commissionsantrages, dem kurhessischen Hofe durch Vermittelung seiner verehrlichen Bundestagsgesandtschaft, in einem zu fassenden Beschlusse den Wunsch und die vertrauensvolle Erwartung ausspreche, daß derselbe die für Kurhessen in der 15. Sitzung d. J. abgegebenen Erklärung bei seinen damals ausdrücklich vorbehaltenen weiteren Aeußerungen, durch eine namentliche Angabe derjenigen Domainenkäufer, mit welchen ein gütliches Abkommen bereits getroffen worden, noch zu vervollständigen, und hinsichtlich der bisher nicht erledigten Fälle, die Gründe, die dem Abschlusse einer gütlichen Uebereinkunft noch im Wege stehen mögen, näher anzuführen keinen Anstand nehmen werde, damit die Versammlung sodann ein Weiteres, sowohl über eine etwaige fernere Intervention in dieser Sache überhaupt, als über die Art derselben, beschließen könne.

Indem erhaltener Vorschrift gemäß, die königliche Bundestagsgesandtschaft hierauf ihren Antrag richtet, verfehlt sie sich einerseits nicht, welche Verschiedenheit der Ansichten über den=

selben, nach Maßgabe der eingegangenen Instructionen, in dieser hohen Versammlung stattfinden dürfte, andererseits hält sie es nicht für unmöglich, daß vielleicht einer oder der andern verehrlichen Gesandtschaft daran gelegen wäre, vor schließlicher Abstimmung auch noch über den gedachten diesseitigen Antrag zu etwaiger Berücksichtigung an ihre hohen Committenten zu berichten."

Als nun Preußen wenigstens für die Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen den Art. 29 der Schlußacte nach Ansicht v. Wangenheims angewendet wissen wollte, drang es natürlich nicht durch, und mußte sich über das Ansinnen, welches es an Kurhessen gestellt hatte, speciellere Auskunft zu ertheilen (s. S. 571. 572), noch in derselben Sitzung nicht nur von Kurhessen, sondern auch von dem Präsidium empfindlich zurechtweisen lassen. Denn Kurhessen erklärte, daß es einfach auf frühere Erklärungen zurückweise und die Ansicht Hannovers in Bezug auf die Wiener Conferenzen adoptire, daß es aber hinsichtlich des von Preußen geschehenen Antrages wegen speciellerer Aufführung der von ihm erledigten Beschwerden niemals die Absicht des Kurfürsten gewesen wäre, die Einzelnen von den Reclamanten, welche zufrieden gestellt worden, noch künftig namentlich angeben zu lassen, sondern nur die Bundesversammlung von der Berücksichtigung ihrer Empfehlung in der Allgemeinheit in Kenntniß zu setzen. Es müsse sich jedem dahin gerichteten Antrage widersetzen.

Was Preußen nach abgegebenem Votum über die von Wangenheim aufgestellten allgemeinen Principien voraussehen konnte, aber nicht voraussah, geschah nun in der letzten Sitzung noch. Oesterreich hatte von Preußen erreicht was es wollte. Es war vorauszusehen, daß es ihm auch keinen moralischen Vortheil im Einzelnen zukommen lassen wollte. Das Präsidium ließ ohne weitere Rücksicht über diesen Theil des preußischen Votums, welcher specielle Nachweisungen vom Kurfürsten verlangte, brevi manu abstimmen.

Die „eminente" Mehrheit der Stimmen sprach sich sofort gegen den preußischen Antrag aus. Württemberg hielt nun zwar seine schon in der Commission aufgestellte Ansicht aufrecht, und wollte den Art. 29 der Schlußacte bei der Verweigerung oder Hemmung der rechtlichen Entscheidung der kurhessischen Gerichte angewendet wissen, und wurde hierin von Baden unterstützt; allein diese Ansichten blieben in der Minorität. Am schärfsten faßten Mecklenburg und die 15. Stimme (Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg) das Recht des Landesherrn auf. Mecklenburg behauptete:

„daß der Bundesversammlung überhaupt keine Befugniß zur Einmischung in die Gesetzgebung der Bundesregierungen zustehe, und eben so wenig die specielle Beurtheilung landesherrlicher Verordnungen competire".

Oldenburg war in seinen Aeußerungen noch derber und bezeichnete den Standpunkt der absoluten Reaction. Die Abstimmung ist so bezeichnend, daß wir sie hier folgen lassen.

„Ueber die Frage: ob die von Napoleon ihrer Lande gewaltsam beraubten Regenten, die während der feindlichen Occupation veräußerten Domainen zurückzunehmen berechtigt gewesen? dürfte der Bundesversammlung kein Urtheil zustehen, weil hier von Regentenhandlungen die Rede ist, welche vor der Abschließung des deutschen Bundes vorgenommen sind, und in Ansehung deren keine beschränkende Uebereinkunft unter den Bundesgliedern besteht.

Gesetzt, man wollte aber auch dieses annehmen, so entscheiden doch die anerkannten Grundsätze des practischen europäischen Völkerrechts so bestimmt für den Regenten, daß dagegen die Behauptungen einiger neueren Theoretiker nicht in Betracht kommen können.

Zwar tritt der Eroberer an die Stelle des vertriebenen Fürsten, sowohl in der Ausübung der Souverainetät als auch in der Benutzung des Staatseigenthums. Allein er erwirbt dadurch weder jene noch dieses, und wenn gleich die Unterthanen

demjenigen gehorchen müssen, welcher Gewalt über sie hat; so wird doch durch die bloße Thatsache der Eroberung des Landes und der Vertreibung des rechtmäßigen Fürsten, das innige Band nicht gelöset, welches durch die Grundgesetze des Staates geknüpft ist. Zwar kann ein erobertes Land der Regierung nicht entbehren, aber dadurch, daß der Eroberer die Regierungsrechte ausübt, wird er nicht rechtmäßiger Regent, und der leidende Gehorsam, dem die Unterthanen sich nicht entziehen können, darf nicht weiter gehen, als die Nothwendigkeit heischt, darf insonderheit durch freiwillige, vielleicht selbst eigennützige Handlungen die Grenze nicht überschreiten, die die dem rechtmäßigen Fürsten schuldige Treue vorzeichnet. Die Unterthanen dürfen daher, so weit es von ihnen abhängt, zu Regierungshandlungen des Eroberers nicht mitwirken, welche den Bestand des Staates und des Staatseigenthums zu vermindern bezwecken, und der Ankauf von Staatsgütern, welche der Eroberer zu veräußern sucht, ist in der Regel von dem freien Willen des Käufers abhängig, folglich auch, während des feindlichen Besitzes eines Landes, in der Regel unerlaubt.

Es ist gewiß eine eben so grundlose als gefährliche Lehre, daß die Eroberung eines Landes und die Vertreibung seines rechtmäßigen Fürsten eine Regierungsveränderung nicht blos in der That, sondern auch dem Rechte nach, zur Folge habe, und daß daher sich Alles eben so verhalte, als wenn eine rechtmäßige, feste Regierung bestände. Die Anhänger dieser Lehre verwechseln die Ausübung mit der Erwerbung der Regierungsrechte, den Kriegsstand mit dem Friedensstand, den feindlichen Besitz mit der rechtlichen Regierungsfolge, da doch jener nur auf der Gewalt der Waffen, diese allein auf der Kraft des Rechts, welches man aus der Analogie der Verträge erklärt, oder auf der Wirklichkeit derselben beruht. Denn wenn gleich das practische Völkerrecht die Gültigkeit einer blos factischen Regierungsnachfolge auch in dem Falle anerkennt, wenn ein vertriebener Fürst im Laufe der Zeit alle vernünftige Hoffnung der Wiederherstellung verloren; so bleibt doch der ausdrückliche Verzicht dieses

Fürsten das einzige Mittel*), welches dem neuen Regenten und seinen Nachkommen volle Sicherheit gewährt, indem günstige Ereignisse verloren geglaubte Rechte immer aufs Neue beleben können.

Wenn nun der Eroberer durch das Glück seiner Waffen nur ein Benutzungsrecht an dem Grundeigenthum des eroberten Staates erlangt, so kann er auch darüber nicht willkürlich verfügen, noch dasselbe veräußern. Die Veräußerungen, welche er vornimmt, sind nichtig, und der rechtmäßige Fürst, welcher in den Besitz des Landes wieder eintritt, ist dadurch nicht gebunden, wenn er nicht bei seiner Wiedereinsetzung durch ausdrücklichen Vertrag sich dazu verpflichtet hat, oder wenn nicht ganz besondere Rechtsgründe ihn dazu verbinden.

Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen haben nun durch keinen Vertrag die Verbindlichkeit, die Regierungshandlungen des feindlichen Besitzers und namentlich dessen Veräußerungen der hessischen Domainen anzuerkennen, übernommen. Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen haben demnach auch nur gethan, wozu Dieselben berechtigt waren, als durch eine Verordnung vom 14. Januar 1814 die während der feindlichen Occupation vorgegangenen Veräußerungen 2c. für nichtig erklärt, und der Rentkammer befohlen wurde, sich wieder in den Besitz zu setzen. Der Besitznahme der Rentkammer konnten die Inhaber keine andern Titel entgegensetzen, als die sie von der westphälischen Regierung erhalten hatten, welche aber für Seine königliche Hoheit den Kurfürsten ohne verbindliche Kraft waren. Daß ein Königreich Westphalen gebildet worden war, daß dieses sich in regelmäßigen Formen eines geordneten Staates bewegte, daß Reichsstände, auch aus kurhessischen Unterthanen gewählt, an der

---

*) Und die Domainen der Stuarts, der Bourbons, der Orleans, die Besitzthümer der katholischen Kirche, der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und frommen Stiftungen, der Mediatisirten?? Haben die deutschen Fürsten deren Proteste geachtet? —

Regierung dieses Staates Theil nahmen; daß Ereignisse der Zeit das Vertrauen in den Bestand dieses Königreichs erwecken und befördern konnten; dies alles vermochte nicht, dem rechtmäßigen Fürsten sein gutes Recht zu nehmen. Dieser hatte auf sein Land nicht verzichtet, und der ruhige Beobachter der Zeit mußte demselben Recht geben, wenn Er die Hoffnung seiner Wiederherstellung standhaft unterhielt.

Es ist sonach kein rechtlicher Grund vorhanden, die Gültigkeit der Verordnung vom 14. Januar 1814 anzufechten, worin die Zurücknahme der vom Feinde veräußerten unbeweglichen Güter ausgesprochen."

Der Beschluß lautete nun folgendermaßen:

1. Da die kurfürstlich hessische Verordnung vom 14. Januar 1814 keine Justizverweigerung begründet, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung nach dem 29. Artikel der Schlußacte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer bundesgesetzlich nicht für competent; die Reclamanten werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesversammlung abgewiesen, und es glaubt dieselbe einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten an die Billigkeit Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten sich aus dem Grunde überhoben, weil nach der von der kurfürstlichen Gesandtschaft in der 15. diesjährigen Sitzung gegebenen Erklärung, mit mehreren Acquirenten solcher Domainen ein gütliches Abkommen theils getroffen worden ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung erwartet werden kann.
2. Die Angelegenheit der Gläubiger des westphälischen Staatsschatzes und der von der westphälischen Regierung contrahirten Staatsschuld, ferner derjenigen, welche dieser Regierung Cautionen geleistet haben, und derer, welche auf Versorgung oder Pension Anspruch haben, ist in ihrer

dermaligen Lage zu einer auf den 29. Artikel der Schlußacte zu begründenden Einwirkung der Bundesversammlung gleichfalls nicht geeignet; indeß unterläßt die Versammlung nicht, durch die betreffenden Gesandtschaften die betheiligten Regierungen zur möglichsten Beschleunigung der Verhandlungen jener für diesen Zweck in Berlin vereinigten Commission vertrauensvoll einzuladen.

Wie so ganz anders war es gekommen nach Verlauf von fast zehn Jahren, als man in Deutschland gehofft, als selbst die Fürsten sich früher ausgesprochen.

Noch im April 1817 hatte Fürst Hardenberg in einem Schreiben an den darmstädtischen Minister Frh. von Lichtenberg gesagt:

„Ich werde die Gesandten vom kurhessischen und großherz. hessischen Hofe unterrichten von der Art, wie Se. königl. Majestät die Sache betrachten, und auch in Erwägung nehmen, ob und welche diplomatischen Schritte, entweder allein von Preußen, oder gemeinschaftlich von Preußen und Oesterreich angemessen sind, um den Kurfürsten abzubringen von der unerhörten Willkür, welche er sich in so vielen wichtigen Geschäftszweigen erlaubt, durch welche Willkür so viele Unterthanen bedeutend leiden, des großen Unheils nicht zu gedenken, welche daraus entsteht, daß die kurfürstl. hessische Regierung die öffentliche Meinung so ganz unbeachtet läßt“.

Aber wie bald waren er und die preußische Regierung zu andern Principien gekommen! Stein hatte wohl Recht, wenn er mit starken Worten den alternden Staatskanzler in den Briefen an seine Vertrauten schildert. Eben so wie in obigem Schreiben Hardenberg seinen Tadel übertrieb, verfiel er später in den entgegengesetzten Fehler. —

Was Freiherr von Stein urtheilte, ist nicht hinlänglich bisher bekannt, selbst Pertz spricht sich in dem Leben des Frh. v. Stein nicht genügend aus; deßhalb können wir uns nicht versagen, einen uns kürzlich zugekommenen Brief desselben an den Kur-

fürsten aus dem Jahre 1814 hier abdrucken zu lassen, weil er in wahrhaft staatsmännischem Geiste lange vor jeder Verhandlung diese Angelegenheit behandelt und kurz und bündig die leitenden Gesichtspuncte bezeichnet. Während der großen Verhandlungen zu Paris, die dem ersten Frieden daselbst vorausgingen, fand Stein Zeit an die westphälischen Domainenkäufer zu denken. Der Brief lautet:

An Herrn Kurfürsten Wilhelm von Hessen. —

Ew. Kurf. Durchlaucht sind im Voraus überzeugt, daß ich weit entfernt bin, mich in Höchstdero Regierungsverwaltung ungeziement einmischen zu wollen. Betrachten Ew. Durchlaucht gegenwärtiges Schreiben als das Resultat meines Wunsches dazu beizutragen, alles zu entfernen, welches noch als Folge der früheren Ereignisse dermalen die Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen mindern oder Beschwerden veranlassen möchte.

Ew. Durchlaucht geruhten unter dem 14. Januar d. J. eine Verordnung zu erlassen, wodurch sämmtliche Inhaber verkaufter Kammergüter und Gefälle ohne alle Rücksicht wieder aus den Besitz gesetzt, sowie auch alle sonstige im Administrationswege bewirkte Vererbleihungen oder eingeleitete Ablösungen aufgehoben wurden. Es bedarf zu meiner gegenwärtigen Absicht nicht der Erörterung, wie eine solcherlei allgemeine Anwendung in rechtlicher Beziehung beurtheilt werden möchte; sondern ich begnüge mich, dermalen von höheren Gesichtspuncten ausgehend, folgende Bemerkungen zu erwägen, Ew. Durchlaucht mitzutheilen.

1. Die mit jenen Güthern von dem Besitze der Regierungsgewalt und den Standesbehörden getroffenen Verfügungen unter königlich westphälischer Regierung sind als administrative Anordnungen zu betrachten, wobei man von dem Gesichtspunkte ausging, daß dergleichen Veräußerungen, Vererbleihungen und Ablösungen

in kameralistischer Hinsicht zweckmäßig seien. Unabsehbar sind die Folgen und Verwicklungen, wenn Ew. Durchlaucht alle während jener 7 Jahre veranlaßten administrativen Anordnungen aufheben, oder doch wenigstens das Besorgniß erregen würden, daß selbige aufgehoben werden möchten. Eine solche Maaßregel werden Ew. Durchlaucht nicht ergreifen und doch wäre es als eine Folge consequenter Anwendung jener Verordnung und neuerer aufgestellter Grundsätze. Während daher einerseits Staatsrücksichten eine solche Verfügung abändern, wird es sich aber auch

2. wohl zeigen, daß wenigstens in einzelnen Fällen das Kameralinteresse Ew. Durchlaucht bei jenen Veräußerungen, Vererbleihungen nicht verloren, sondern vielleicht wohl gewonnen haben dürfte.
3. Man kann sodann doch auch nicht bei allen einzelnen hierbei vorkommenden Individuen Arglist und betrügerisch gewinnsüchtige Absicht voraussetzen. Es *scheint mir daher, von dieser Seite betrachtet, hart und rechtlich ungleich, dieselben zu ungesäumter, unbedingter Rückstellung der frühern Verhältnisse anzuhalten und ihnen rücksichtlich deren rechtlicher Ansprüche nur den Rechtsweg offen lassen zu wollen.*

Eine gleichzeitige gütliche Auseinandersetzung über Kaufschilling, Meliorationen und sonstiger gegenseitiger Verhältnisse ist nach meiner Ueberzeugung dasjenige, wozu Recht und Billigkeit stimmt.

Von diesen Voraussetzungen ausgegangen, geruhen jetzt Ew. Durchlaucht, meine Aeußerung aufzunehmen, welche darin besteht, *die Verkäufe, Vererbleihungen und Ablösungen im Allgemeinen nicht umzustoßen, sondern nur in Ansehung derjenigen, wobei* Ew. *Durchlaucht das höchste Kammerinteresse wesentlich gefährdet glauben, durch eine com=*

missarische Verhandlung die gegenseitigen Verhältnisse gleichzeitig zu berichtigen.

Eine solche Behandlungsweise würde die allgemeine und angenehme Ueberzeugung gewähren, daß Ew. Durchlaucht pflichtmäßig das Kameral-Interesse befördern, zugleich aber die Privatverhältnisse der Einzelnen möglichst dabei berücksichtigt wissen wollen.

Diese eben so rechtliche als billige Ausgleichungsart könnte unfehlbar nur die alte Liebe, Eintracht und Verehrung Höchstdero Unterthanen befördern.

Geruhen Höchstdieselben diesen meinen Rath in Erwägung zu unterziehen, und vor allem von der Ueberzeugung auszugehen, daß persönliche Anhänglichkeit und Verehrung mich bei Mittheilung dieses meines Raths binde. (leite?)

Paris den 29. Mai 1814.

B. v. Stein.

II.

Die zweite Classe der Beschwerden aus den Verhältnissen des aufgelösten Königreichs Westphalen können wir kürzer behandeln, als die Domainen-Angelegenheit. Wir fassen sie, obschon an sich verschieden, doch hier in eine Rubrik zusammen, weil sie später gleichmäßig mit einander entschieden wurden. Die Beschwerden betrafen

1. die Forderungen der Gläubiger des westphälischen Staatsschatzes.
2. die Forderungen wegen der der westphälischen Regierung gestellten Cautionen.

3. die Forderungen der Gläubiger der westphälischen Staatsschuld.

4. Die Reclamationen westphälischer Staatsdiener wegen Versorgungs- oder Pensionsansprüche.

Die Forderungen der Gläubiger des westphälischen Staatsschatzes schrieben sich aus der Verlegenheit, in welcher sich die Kassen des Königreichs Westphalen stets befanden. Bei der Auflösung desselben waren viele Forderungen von Privaten von dem Staatsschatz unberichtigt geblieben.

In der Schrift: „Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen" ist (S. 25) der Betrag dieser Forderungen angegeben:

3,000,000 Fr. unbezahlte Staatsausgaben,

1,500,000 Fr. Forderungen von Lieferanten wegen des Approvisionnements von Magdeburg so weit sie den Staatsschatz betrafen.

Der Bevollmächtigte westphälischer Reclamanten, Dr. Schreiber, brachte für die Unternehmer der Verpflegung der westphälischen 2. und 3. Militairdivision und der Hospitalverwaltung im ganzen Königreiche, Spir, Max & Comp., Bonte & Comp. und Dalembert & Comp., 1818 bei der Bundesversammlung das nachher mehrmals wiederholte Gesuch an, die Bezahlung ihrer, so wie aller ähnlichen aus der westphälischen Regierungsperiode herrührenden Forderungen zu veranlassen.

Zu Unterstützung dieses Gesuchs wurde angeführt: Die Forderungen obiger Reclamanten beruhten auf Contracten und richtig befundenen Liquidationen. Von welchem Gouvernement die Contracte geschlossen worden seien, darauf könne nichts ankommen, da der Gegenstand nach privatrechtlichen Grundsätzen verhandelt worden und die Leistung an die Stelle der den Einzelnen obliegenden Beiträge getreten sei. Wären vom Feinde

Lieferungen aus geschrieben und Anordnungen zur Truppenverpflegung getroffen, oder andere Forderungen gemacht worden, so würde doch der, welcher die Leistungen contractmäßig für die Einzelnen übernahm, das Recht haben, von seinen Committenten die Erstattung seiner Vorschüsse zu fordern.

Hier sei der Staat der Committent gewesen, man könne gegen ihn klagen und werde gewinnen.

Zugleich wurde bemerkt, daß in einer königlich preußischen allerhöchsten Immediatresolution, so wie in Schreiben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg und des Schatzministeriums der Gegenstand jener Reclamationen für einen solchen erklärt worden sei, welcher zu den Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen und zu den Verhandlungen des Bundestags gehöre.

Was die zweite Reihe der Beschwerden betraf, so mußte erwogen werden, daß die westphälische Regierung sehr ausgedehnte Verfügungen über das Cautionswesen getroffen hatte. In Folge derselben mußten nicht nur die Verwalter öffentlichen Guts und vielen andern Personen, mit denen sie in Contractsverhältnissen stand, sondern auch die Notarien, deren Function ganz nach den in Frankreich bestehenden Einrichtungen umgestaltet worden war, beträchtliche Cautionen bestellen, welche in Baarschaft, von der Regierung zu vertretenden Obligationen und Hypotheken auf Grundstücken bestanden.

In dem auf ständische Bewilligung gegründeten Gesetze über die öffentliche Schuld vom 14. Juli 1808 wurde festgesetzt, daß die Cautionen, welche alle Verwalter öffentlichen Guts baar zu leisten hatten, an die Tilgungscasse überwiesen und aus selbiger verzinset werden sollten*). Ein Gleiches scheint auch bei den übrigen baaren Cautionen statt gefunden zu haben.

Auf diese Weise wurden gedachte Cautionen zu den westphälischen Staatsausgaben mit verwendet.

Nach den Reclamationen, welche früher der Graf von

---

*) Westphälisches Gesetzbülletin, Bd. II. S. 67.

Malches und später der Dr. Schreiber in Bezug auf die Cautionsbesteller eingereicht hatten, scheint, als ob alle betheiligte Regierungen die Rückgabe aller der westphälischen Regierung bestellten Cautionen, nebst den Zinsen vom 1. Juli 1813 an, verweigert hätten. Indeß, die Eingaben der einzelnen Reclamanten schränkten sich nur auf die eines westphälischen Centraldieners ein, welcher die Rückzahlung seiner baar bestellten Caution nebst Zinsen vom 1. Juli 1813 an erwartete, auf die zweier west-westphälischer Notarien im hannöverischen und kurhessischen Gebiete, welche von den dasigen Regierungen ihre baar bestellten und liberirten Cautionen nebst Zinsen resp. vom 1. Januar und 1. Juli 1813 an forderten, und endlich auf eines vormaligen Postdirectors in Kurhessen, welcher eine in einer preußischen Staatsobligation bestellte Caution von der kurhessischen Regierung zurück verlangte.

Was nun insbesondere die Cautionen der westphälischen Notarien betrifft, so scheinen beide Regierungen vorhin die Absicht gehabt zu haben, selbige zu restituiren.

Namentlich wurden in hannöverischen Verordnungen vom 10. Januar 1815 für die ältern Provinzen und vom 7. März 1818 für das Fürstenthum Hildesheim, diejenigen, welche aus der Geschäftsführung eines ehemaligen westphälischen Notars noch Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, binnen kurzer Frist bei ihrer Regierungsbehörde geltend zu machen, das bisherige Sicherheitsrecht an der Realcaution erlösche und den Notarien, wider welche keine Forderungen angezeigt sind, die die Cautionsdocumente zurückgegeben werden sollen.

Ferner wurde in kurfürstlichen öffentlichen Blättern eine Aufforderung erlassen, daß alle die, welche bei westphälischen Notarien in kurhessischen Gebietstheilen Gelder hinterlegt hätten, binnen 14 Tagen davon Anzeige machen, oder nach deren Ablauf in Gemäsheit einer Verfügung der kurhessischen Regierung, die Rückgabe der Notariatscaution erwarten sollten.

---

*) z. B. Kass. Ztg. 1819. 24. Novbr.

Die Schrift: „Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen" giebt S. 25 den Betrag der noch rückständigen baaren Cautionen auf wohl nicht über

1,200,000 Franken

an.

Die ursprüngliche Zahl der Betheiligten wurde auf 2000 angegeben

In den Eingaben des Dr. Schreiber und einzelner Cautionärs wurde zur Unterstützung des Gesuchs, zu vermitteln, daß die der westphälischen Regierung bestellten Cautionen als eine Centralschuld betrachtet und sammt rückständigen Zinsen zurückgegeben werden möchten, angeführt: Cautionen seien nicht als ein Eigenthum des Staats zu betrachten, dem sie bestellt wurden, sondern nur als Privatgut, als ein Depositum zur Sicherstellung des Staats oder des Einzelnen, welcher durch den Functionär oder Contrahenten gefährdet werden könne. In allen Staaten finde man Cautionen, aber nirgends erwerbe die Regierung ein mehreres Recht an dieselben, als dasjenige, was sie als Vertreterin des Ganzen ausüben müsse. Die jetzigen Regierungen der vormals westphälischen Landestheile könnten doch wohl nicht sich etwas aneignen wollen, was nicht ihnen, sondern dem westphälischen Staate, unter früher bestandenen Verhältnissen, als Depositum gegeben worden sei.

Uebrigens sei die Bestellung der Cautionen an die westphälische Regierung eine nicht zu vermeidende Handlung gewesen, denn diejenigen öffentlichen Diener oder Contrahenten, von denen man eine erhöhte oder neue Caution gefordert habe, hätten solche nicht ablehnen können, ohne auf ihr Verhältniß und Gewerbe Verzicht zu leisten.

Eine Caution hat nur zum Zweck, demjenigen, welchem sie bestellt wird, Sicherheit zu gewähren, daß der, welcher sie bestellt, den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leisten werde, und eine baar oder in Staatsobligationen bestellte Caution ist als ein Pfand zu betrachten. Daher ist auch in der Regel eine baare Caution für

den Empfänger nicht disponibel, unzinsbar und, wenn der Zweck, zu welchem sie bestellt wurde, aufgehört hat, wie jedes andere Pfand in eadem specie zurückzugeben. Indeß die der westphälischen Regierung baar bestellten Cautionen wurden gesetzlich an die Tilgungscasse der Zwangsanleihe gewiesen, verzinset und so mit Wissen und stillschweigender Zustimmung der Besteller zu Staatszwecken in Gebrauch genommen. Hierdurch erlangten sie die Natur einer Anleihe. —

Aus diesem Verhältnisse wollte man den Grund ableiten, die baaren Cautionen nicht eher zurückzugeben, bis die bei dem Königreiche Westphalen betheiligten Regierungen sich über dessen Centralangelegenheiten vereinigt hätten. Dagegen ließ sich, wenn wirklich auch die Rückgabe der liberirten in Staatsobligationen bestellten Cautionen verweigert werden sollte, ein rechtlicher Grund dafür schwer auffinden.

Ueberhaupt aber möchte wohl keine Classe der westphälischen Reclamanten Seiten der betheiligten Regierungen nach Recht und Billigkeit eine mehrere Berücksichtigung verdient haben, als die der Cautionsbesteller, welche sich von der westphälischen Regierung getroffenen Einrichtungen fügen mußten, die Erfüllung ihrer durch die Caution gesicherten Obliegenheiten nachgewiesen hatten, und nunmehr ihr Eigenthum, ursprünglich ein Pfand, nebst den rückständigen Zinsen zurückerwarteten.

Die dritte Klasse der Beschwerden betraf die Gläubiger der westphälischen Staatsschuld. Wenn schon das Königreich Westphalen sehr beträchtliche Staatsschulden aus ganz verschiedenen Titeln und unter verschiedenen Benennungen hatte, so wurden doch nur wegen der von der westphälischen Regierung eröffneten Anleihe Reclamationen an die Bundesversammlung gebracht. Mit dieser hatte es folgende Bewandniß: Napoleon hatte die Lande, aus welchen er 1807 das Königreich Westphalen bildete, während seiner Occupation mit außerordentlichen Kriegssteuern belegt und auf seine Rechnung verwalten lassen. Hierbei waren, als die westphälische Regierung eintrat, bedeutende Rückstände verblieben, welche diese Regierung nach einer zu Berlin am

22. April 1808 mit ihm getroffenen Uebereinkunft zu vertreten übernahm und deren Betrag nunmehr von den französischen Behörden dringend eingefordert wurde. Dieß veranlaßte ein auf die Bewilligung der Stände gegründetes Gesetz vom 17. Juli 1808, worin bestimmt wurde, daß zur Tilgung der der französischen Regierung noch schuldigen Rückstände an außerordentlicher Kriegssteuer und ungewöhnlichen Einkünften des Königreichs, zusammen 21,924,369 Fr. 69 Ct. betragend, eine Anleihe von 20,000,000 Fr. für Rechnung des Königs bewirkt werden solle, und die gesammten Einkünfte desselben, namentlich die der Tilgungskasse und der Forste, zu Sicherheit der Rückzahlung des Capitals und der Zinsen verpfändet werden *).

Nachdem alle von ständischen Commissarien gemachte Versuche, diese Anleihe durch Credit zu erhalten, vergeblich gewesen waren, schritt die Regierung dazu, selbige in eine Zwangsanleihe zu verwandeln.

Zu dem Ende wurde durch ein Decret vom 19. October 1808 verordnet,

daß über die 20,000,000 Fr. 100,000 auf den Namen des Darleihers gerichtete, jedoch vom Inhaber zu indossirende, zinsbare, auch mit Zinscoupons versehene Obligationen, jede zu 200 Fr. ausgegeben, statt baarer Caution angenommen und künftig durch die Amortisationskasse mittelst jährlicher Ziehung wieder getilgt werden, übrigens alle westphälische Unterthanen und Corporationen, welche an Grundstücken, Capitalien oder andern beweglichen Gütern, ein Vermögen von 5000 Fr. und darüber besitzen, zu dieser Anleihe beitragen sollen. Die Beiträge waren nach steigenden Verhältnissen bestimmt, so daß der geringste Beitrag von 5,000 bis 10,000 Fr. Vermögen 100 Fr., und der höchste von 1,800,000 Fr. Vermögen und darüber 20,000 Fr. betrug **).

Durch ein ferneres Decret vom 19. December 1808 wurde

---

*) Westphälisches Gesetzbülletin, Bd. II, S. 79.

**) Westphälisches Gesetzbülletin, Bd. II, S. 637.

der Schluß der Anleihe auf den 1. März 1809 und die Verzinsung der bis dahin eingezahlten Capitalien auf 6 p. Ct. festgesetzt *).

Diese Anleihe ging so ungünstig von Statten, daß drei Anlagen, und zwar 1808, 1810 und 1812 angeordnet werden mußten, wodurch zusammen 19,946,073 Fr. wieder getilgt, so daß bei der Auflösung des Königreichs noch eine Schuld von

13,692,873 Fr. 39 Ct.

verblieb **).

Die ursprüngliche Zahl der Interessenten wurde zu 30,000 angegeben.

Von obigem Rückstande wurden seit dem 1. Juli 1813 keine Zinsen mehr bezahlt.

1818 standen die Obligationen zu 20 p. Ct. des Nominalwerths.

Für die Contribuenten zu der Zwangsanleihe wurde bei der Bundesversammlung wiederholt das Gesuch angebracht, ihnen zur Bezahlung zu verhelfen. Hierbei wurde bemerkt: Die Berichtigung obiger Zwangsanleihe sei eine Centralangelegenheit des aufgelösten Königreichs Westphalen und folglich, nach dem 5. Separatartikel des Cessionsvertrags vom 2. December 1813, durch eine von den betheiligten Regierungen zu bestellende Commission zu reguliren. Der Drang der Umstände, welche diese Anleihe veranlaßten, sei groß und dieselbe eine Art Kriegscontribution gewesen; man habe keine Zeit gehabt, statt ihrer eine Steueranlage auf alle Unterthanen zu machen und den Eingang des Ertrags erst abzuwarten, daher hätten Einige einen augenblicklichen Vorschuß für Alle leisten müssen, und jeder Contribuent habe nun einen Anspruch auf die Gesammtheit, welche er habe vertreten müssen. Unter diesen Contribuenten seien nicht nur Gemeinden und andere Körperschaften, sondern auch fromme

---

*) Westphälisches Gesetzbülletin, Bd. II, S. 877.

**) Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des Königreichs Westphalen, S. 18 ff.

Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten. Sonach könne die Anerkennung, Ausgleichung und Befriedigung dieser Schuld nach Recht und Billigkeit erwartet werden.

Allerdings war jene Zwangsanleihe in Rücksicht des Zwecks, zu welchem sie erhoben, und des Modus, wie sie repartirt wurde, eine Art Kriegscontribution, die, wie alle solche Contributionen, nur die Wohlhabenderen traf. Diese Natur der Prästation konnte daher wohl eher zweifelhaft machen, ob sie noch auf Kosten der Minderwohlhabenden durch Steueranlagen zu berichtigen sei, als eine solche Maßregel anrathen, besonders, da seit der Erhebung ein so langer Zeitraum verflossen und daher der Verlust von den Contribuenten, wie die übrigen Kriegslasten damaliger Zeit, nunmehr meist verschmerzt war.

Die letzte Reihe der Beschwerden entstand aus den Reclamationen der westphälischen Staatsdiener wegen Versorgungs- oder sonstiger Pensionsansprüche.

In der letzten Zeit des deutschen Reichs war die Praxis der Reichsgerichte mit der Theorie der Schriftsteller übereinstimmend, daß Staatsdiener nicht willkürlich ohne richterlichen Spruch entsetzt werden könnten. Damit stimmte jedoch die Gesetzgebung und Praxis in den einzelnen Reichslanden nicht allenthalben überein.

Welche Grundsätze hierüber in den verschiedenen Gebietstheilen bestanden, die späterhin das Königreich Westphalen bildeten, ist bei der Eingabencommission nicht vollständig bekannt.

Der Reichsdeputationsreceß vom 25. Februar 1803 war den Staatsdienern und Pensionisten besonders günstig. Er bestimmte Art. 59, der sämmtlichen bisherigen Hof- geistlichen, weltlichen und Militär-Dienerschaft in denjenigen Territorien, welche nach diesem Recesse mit andern Staaten vereinigt wurden, solle lebenslang ihr bisheriger Rang und Gehalt, sammt den rechtmäßigen Emolumenten, oder, wo diese wegfallen, eine Vergütung dafür, unter der Bedingung gelassen werden, daß sie sich dafür nach Gutbefinden des neuen Landesherrn und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch anderwärts anstellen

lassen müßten. Denen jedoch, welche in einer Provinz angesessen seien und in eine andere versetzt werden sollen, sei frei zu stellen, ob sie in Pension gesetzt werden wollten. In diesem Falle sei einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu lassen.

Den Pensionisten sei ihre Pension fortzuzahlen. Sollte der Landesherr einen oder den andern Diener nicht in Diensten behalten wollen, so verbleibe demselben lebenslang seine genossene Besoldung.

Nach der zur Zeit des Rheinbundes in manchen zu demselben gehörigen Staaten, namentlich auch in der im Königreiche Westphalen, nachgeahmten französischen Verfassung, waren nur diejenigen Diener, welche richterliche Functionen bekleideten, inamovibel, während die übrigen, auf Antrag einer Centralstelle, bald mit, bald ohne Aufkündigung und Pension entlassen werden konnten.

Bei Auflösung des Großherzogthums Frankfurt bestimmte die Wiener Congreßacte, Artikel 45, daß daselbst die Civilgeistlichen, Militär- und diplomatischen Diener nach jener Disposition des Reichsdeputationsrecesses behandelt, und die Pensionen verhältnißmäßig von den Besitzern der Gebietstheile fortgezahlt werden sollten. In Bezug auf die Staatsdiener des aufgelösten Königreichs Westphalen wurde nirgends eine allgemeine Bestimmung getroffen. Ein Theil derselben kehrte in das Ausland zurück, die meisten übrigen wurden von den Regierungen, welche die westphälischen Lande in Besitz nahmen, auf ihren Stellen gelassen oder anderweit angestellt. Namentlich hatte die preußische Regierung alle in den wieder an Preußen gekommenen Theilen des Königreichs Westphalen vorgefundenen Localbeamten versorgt. Allein ein Theil der westphälischen Diener, besonders der Centraldiener, verlor seine Stellen, ohne eine anderweite Anstellung oder Pension zu erhalten. Diese baten die Regierungen, ihnen eins oder das andere zu gewähren, fanden aber kein Gehör, und reclamirten nun bei der Bundes-

versammlung. Die Zahl der Reclamanten soll 1821 nur noch ungefähr vierzig betragen haben.

In Eingaben des Dr. Schreiber an die Bundesversammlung wurde gebeten, Vorsehung zu treffen, daß die nach Auflösung des Königreichs Westphalen unangestellt gebliebenen westphälischen Staatsdiener von den Regierungen, welche dessen Gebietstheile besitzen, wieder angestellt oder mit Pension versorgt, und von 1813 an entschädigt werden möchten.

Um dieses Gesuch zu begründen, wurde auseinandergesetzt, wie wichtig der Staatsdienst für den Staat sei, und wie zweifelhaft das Loos der Staatsdiener sein würde, wenn man dasselbe bei den in neueren Zeiten so öftern Territorialveränderungen von dem Wechsel der Regenten abhängig machen wollte. Es wurde bemerkt: Keine Classe der Bewohner eines Staates sei fester mit dem Staate verbunden, als die des Staatsdieners. Er sei unzertrennlich von ihm, da er der Vertreter der Verwaltung sei und ohne Verwaltung kein Staat gedacht werden könne. Daher folge er jedem Wechsel, so lange er nicht sein Verhältniß als Diener aufgebe, oder sich dessen unwürdig mache, und mit Recht seien seine Ansprüche an den Staat eben so unveränderlich, als die Ansprüche des Staats an ihn. In der Regel müsse der Staatsdiener seine und der Seinigen Erhaltung auf das Einkommen gründen, welches ihm die Regierung bewillige. Der Vertrag, den Letztere mit ihm eingehen, sei gegenseitig und auf Lebenszeit geschlossen. Wenn in Europa Staatsveränderungen eingetreten seien, so habe man immer auf die Angestellten jeden Bedacht genommen den das Recht erheische und seien dieselben in Folge solcher Veränderungen unnöthig geworden, doch für deren Subsistenz gesorgt. Der Reichsdeputationsregreß sei diesem Princip gefolgt, die Wiener Congreßacte habe in Rücksicht der Staatsdiener des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt dasselbe gethan, nur bei den westphälischen Staatsdienern sei solches noch nicht geschehen, und diese könnten doch nicht allein unberücksichtigt bleiben. Zwar seien viele derselben in ihren Dienstverhältnissen geblieben, aber eben was diesen recht sei, sei den übrigen billig.

Der Umstand, daß die Nichtangestellten meist Centraldiener gewesen und daß man noch keine Vorsorge für die Centralverhältnisse des aufgelösten westphälischen Staats getroffen habe, könne nicht rechtfertigen, daß für diese Diener bisher noch nichts geschehen sei.

Obige Dispositionen des Reichsdeputationsrezesses und der Wiener Congreßacte betrafen nur die Diener derjenigen Gebiete, auf welche sie ausdrücklich beschränkt waren, und fanden auf die westphälischen keine Anwendung, weil sie nirgends auf dieselben erstreckt wurden. Daher kam es bei Beurtheilung des Anspruchs der Reclamanten zunächst auf die Frage an: ob sie, wenn die westphälische Regierung sie entlassen hätte, nach den von derselben getroffenen Einrichtungen, denen sie sich unterworfen hatten, berechtigt gewesen sein würden, Wiederanstellung oder Pension zu fordern? Fanden sich unter den Reclamanten solche Diener, welche diese Befugniß behaupten könnten, so war in Rücksicht ihrer die fernere Frage zu lösen: ob und aus welchen Gründen ein Souverain, der ein feindliches Land erobert, verbunden sei, die Diener seines Gegners, welche er dort finde, in seinen Dienst zu nehmen, oder für die der feindlichen Regierung geleisteten Dienste mit Pension zu versorgen? Ließ sich auch diese Frage für den Reclamanten günstig beantworten, dann würden zwar die Localdiener Anspruch an den Landesherrn des Orts, wo sie dienten, haben machen, die Centraldiener aber ihre Befriedigung dennoch nicht eher haben erwarten können, bis die Centralangelegenheiten des aufgelösten Staats, zu denen ihr Anspruch ohne Zweifel gehörte, regulirt worden waren.

Das Königreich Westphalen war, wie schon oben bemerkt (S. 464) während der Zeit seiner Dauer als ein Ganzes verwaltet worden, ohne Sonderung der verschiedenen Landestheile, aus welchen dasselbe zusammengesetzt war. Ueberall war man

hierbei nur von einem centralen Gesichtspunkte und von der Voraussetzung ausgegangen, daß jene Landestheile nie wieder getrennt werden könnten.

Als daher bei Auflösung des westphälischen Reichs dessen Lande an die Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig zurückgelangten oder sonst vertheilt wurden, waren mannigfache Interessen zwischen diesen Regierungen auszugleichen. Keine derselben konnte die Nothwendigkeit einer Maaßregel verkennen, welche erforderlich war, um ihre eigenen, aus jener centralen Verwaltung hervorgegangenen Verhältnisse in activer und passiver Hinsicht, so wie die Verhältnisse vieler ihrer Unterthanen in rechtliche Gewißheit zu setzen. Allein die kurhessische Regierung war auch noch besonders verbindlich, zu dieser Maaßregel mitzuwirken; denn der zwischen den verbündeten Mächten, Oesterreich, Rußland, England und Preußen einer Seits und dem Kurfürsten von Hessen anderer Seits geschlossene Vertrag vom 2. December 1813, durch welchen Erstere Letzterm die von Napoleon ihm entrissenen und durch ihre Waffen wiedereroberten Lande zurückgaben, bestimmte im 5. Separatartikel:

»La ville de Cassel ayant été, sous le régime Westphalien, le dépôt de toutes les archives, il sera nommé une Commission, chargée de séparer les papiers, actes et documens appartenans aux provinces, qui composaient le Royaume de Westphalie. Les Commissaires de S. A. S. Electorale recueilleront ceux qui reviennent aux pays qui rentrent sous sa domination, et on en nommera pour les provinces, qui retournent à l'autres Souverains, ou qui se trouvent sous administration provisoire. La même Commission sera chargée de séparer et de régler tous les intérêts, qui ont été communs jusqu' ici aux différentes provinces du Royaume de Westphalie«.

Demgemäß wurde, nach den Eröffnungen der preußischen Bundestagsgesandtschaft an die Bundesversammlung, vom 30. Juli 1821 und 4. December 1823, auf eine bereits im Jahre 1819 von dem königlich-preußischen Hofe erlassene Einladung, zwischen den

vier betheiligten Regierungen eine Uebereinkunft getroffen, in Folge deren am 20. Juni 1821 eine Commission dieser Regierungen in Berlin zusammentrat, um wegen deren, aus der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen herrührenden gemeinsamen Interessen eine Auseinandersetzung zu bewirken.

Nach den Vorschlägen der preußischen Regierung sollte dieser Zweck in dem Maaße erreicht werden,

daß die Commission zuvörderst die Gegenstände der Berathung bestimme,

daß sie hierauf die Grundsätze der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung über diese Gegenstände feststelle,

daß sie, nach erfolgter Einigung über die anzuwendenden Grundsätze, die Wege verabrede, wie solche in Beziehung auf die einzelnen Fälle in Ausführung zu bringen seien,

daß sie, ohne sich mit einzelnen Reclamationen zu beschäftigen, eine Vereinigung darüber vermitteln, welche Gattungen von Reclamationen überhaupt zu berücksichtigen und auf welche Weise selbige zu befriedigen seien,

daß übrigens jeder Regierung überlassen bliebe, welches Verfahren sie sodann wegen Aufnahme, Prüfung und Erledigung der sie insbesondere betreffenden einzelnen Reclamationen anwenden wolle*).

Ueber den Gang des Geschäfts der Ausgleichungs-Commission gab die preußische Bundestagsgesellschaft am 4. December 1823 folgende Auskunft:

Nachdem der Zusammentritt der Commission am 20. Juni 1821 erfolgt sei, habe man preußischer Seits eine die obigen Vorschläge enthaltende allgemeine Proposition über die von ihr vorzunehmende Behandlung des Geschäfts vorgelegt.

Hierauf seien jedoch zur Zeit von den mitbetheiligten Staaten noch keine bestimmten Erklärungen eingegangen.

Während die Commissarien die Instructionen ihrer Höfe erwarteten, habe man preußischer Seits die in Berlin allmählig

---

*) B. Pr. 1823. Fol. 647.

vereinigten Data über die betreffenden Verhältnisse des aufgelösten Königreichs Westphalen einer speciellen Prüfung unterworfen und deren Resultate den mitbetheiligten Staaten, theils in mehreren Denkschriften über die einzelnen bei der Commission zur Sprache zu bringenden Gegenstände, theils in einem allgemeinen Plane oder Gutachten vorgelegt, welches Ansichten und Vorschläge über die gesammte Behandlung derselben und die Art der gemeinsamen Auseinandersetzung enthalte. Ueber jene Denkschriften und dieses Gutachten haben die Commissarien der mitbetheiligten Staaten sich mit Instruction zu versehen versprochen.

Hannover habe zur Hülfe seines Commissarius noch einen zweiten Beamten nach Berlin gesendet, welcher aus früheren Dienstverhältnissen eine genaue Kenntniß der westphälischen Angelegenheiten besitze. Mit Vergnügen erkenne hierin der preußische Hof einen Beweis der Bereitwilligkeit Hannovers, die Auseinandersetzung zu beschleunigen.

An Kurhessen seien, sowohl durch den königlich-preußischen Geschäftsträger in Cassel, als von Seiten des königlich-hannöverischen Hofs, dringende Ersuchen ergangen, um auch dort die Ertheilung der nöthigen Instructionen zu beschleunigen, und nach den Verheißungen des kurhessischen Staatsministeriums stehe die baldige Erfüllung dieses Wunsches zu hoffen.

Sonach sei nicht allein preußischer Seits alles geschehen, was zur Förderung des Geschäfts nur möglich gewesen, sondern man dürfe sich auch von dessen ungestörtem Fortgange bedeutende Resultate versprechen*).

Welchen Gang das Geschäft seitdem ferner genommen habe, blieb der Bundesversammlung unbekannt, doch zeigten die neuesten angebrachten Reclamationen, daß es von seiner Endschaft noch weit entfernt sei.

Es würde zu unnöthigen Weitläuftigkeiten führen, wenn wir alle einzelnen Reclamationen bei der Bundesversammlung hier erörtern wollten. Manche Fälle waren schreiend. Allein nach

*) B. Pr. 1823. Fl. 647.

dem von uns angenommenen Princip müssen wir uns in diesem Werke allein auf das Verhältniß der Bundesversammlung zu den National-Interessen beschränken, und darnach fallen die einzelnen Beschwerden in diesen Angelegenheiten nicht in das Bereich unserer Betrachtung. Die Verzögerung der Ordnung dieser Verhältnisse wurde allein von Preußen ernsthaft bekämpft, aber leider ohne Erfolg. Preußen hatte seine besten Waffen sich aus den Händen ringen lassen; es konnte nichts durchsetzen. Selbst Bitten, die es an Metternich richtete*), halfen nichts; das Schicksal mancher Familie wurde durch die Zögerung ein sehr trauriges, und eine große Zahl der ursprünglichen Beschwerdeführer erlebte die Ordnung dieser Verhältnisse (1843) nicht mehr. Der Bundestag wies die nach 1823 nochmals erhobene Beschwerde in der Gesammtheit wiederum zurück, indem er 1824 beschloß:

1. den Reclamanten zu eröffnen, daß wegen desjenigen Theils ihrer Rückstandsforderung, welcher vor der Auflösung des Königreichs Westphalen erwachsen ist, für jetzt das Resultat der in Berlin gepflogenen commissarischen Verhandlungen über die Regulirung der den verschiedenen Landestheilen dieses aufgelösten Staats gemeinschaftlichen Interessen abzuwarten sei;
2. den königlich-hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, daß er seine allerhöchste Regierung von der Bewandniß der Rückstandsforderung der Reclamanten für den von ihnen seit der Auflösung des Königreichs Westphalen bis zu Ende Januar 1814 auf den Stationen Hameln und Alverdissen geleisteten Postdienst in Kenntniß setze und darüber Auskunft sich erbitte und mittheile, welche Regierungen in dieser Zeit die Vortheile des über Hameln und Alverdissen gegangenen Bielefelder Postcurses genossen haben? und

---

*) Vergl. a. Note Gr. Bernstoffs an Hatzfeld d. d. 19. April 1824. b. Note Metternichs an Fürst Hatzfeld d. d. 18. Juli 1824. c. Note Metternichs an Frh. v. Spiegel in Cassel. Febr. 1825.

3. von diesem Beschlusse dem Bevollmächtigten der Reclamanten, Professor Dr. Herling zu Frankfurt, Nachricht zu geben*).

Damit enden diese Beschwerden. Denn was nach 1824 noch beim Bunde als Beschwerde erhoben wurde, hatte zwar den Erfolg einen sehr weitläuftigen Commissionsbericht im Jahre 1826 hervorzurufen, der aber, nur wesentlich die bis dahin gepflogenen Verhandlungen recapitulirend, zu einem weiteren abweisenden Beschlusse der Bundesversammlung führte.

Sechstes Kapitel.

Die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes in ihrem Fortgang.

(Cf. S. 104 ff. S. 255—262**)).

Nachdem das Commissions-Gutachten, (S. 262) den Bundesregierungen mitgetheilt war, verflossen viele Monate, bis die

---

*) B. Pr. 1824. Fol. 48.

**) Anmerk. Wir halten auch bei der Darstellung der Militär-Verhältnisse des Bundes den in der Vorrede unseres Werkes bezeichneten Gesichtspunkt fest. (S. VII.): „Ueberhaupt wird der Verfasser die Urkunden in allen wichtigen Fällen sprechen lassen. Wo das Material allgemein zugänglich ist, kann man sich dessen freilich überheben". Alle bekannten Verhandlungen, — gerade bei der Militär-Angelegenheit von großem Umfange — sind hier auf wenigen Seiten kurz angedeutet; wir können hier keine auch vom militärischen Standpunkte aus genügende Geschichte aller dahin einschlagenden Verhandlungen geben; — es würde dazu ein umfangreiches Werk nöthig sein. Dagegen geben wir die bisher ungedruckten, nur Wenigen zugänglichen Verhandlungen, welche ein National-Interesse bieten und ein neues Licht auf die damaligen Kabinete werfen, ausführlich. — Wir beginnen mit der Contingentsstellung und den Bundesfestungen, und werden die Streitigkeiten über die Eintheilung der

Verhandlungen wieder aufgenommen werden konnten. Oesterreich bezeichnete aber in einer Präsidial-Proposition (13. Novbr. 1817) die Militair-Organisation des Bundes wiederholt als einen der Hauptgegenstände der Geschäfte der Bundesversammlung*), und legte dann im vollen Einverständnisse mit Preußen in vertraulicher Sitzung am 15. Januar 1818 eine Proposition „über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens" vor, welche in der darauf folgenden Sitzung vom 19. Januar 1818 in das öffentliche Protocoll aufgenommen wurde. Da sie überall abgedruckt ist, nehmen wir billig Anstand, sie hier zu wiederholen. Bekanntlich waren darin zwei Gesichtspunkte, welche als leitende bei derselben gedient hatten, hervorgehoben:

1. die vollkommenste Würdigung der Souverainetät der Staaten, welche den Bund bilden:
2. die ausgedehnteste Rücksicht auf Anwendung eines, seinem Zweck in rein militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungssystems der Gesammtheit der Bundesstaaten. —

Hervorgehoben waren dann weiter besonders folgende Punkte:

1. die Evidenthaltung der Streitkräfte, selbst in Friedenszeiten;
2. die Leichtigkeit und Wirksamkeit der Vermehrung derselben, nach dem jedesmaligen Bedarf;
3. die billigste Vertheilung der Lasten über die Gesammtheit der Bundesstaaten, in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit ihrer Leistung;

Bundes-Armee-Corps, — vielfach sehr unerfreulich — in einem folgenden Bande bringen.

Wir wollen übrigens bemerken, daß das im Manuscript nur zum Gebrauch der Bundestagsgesandten bestimmte Werk des Hr. v. Leonhardi über die Kriegsverfassung (Frankfurt) nur Hinweisungen auf die einzelnen Verhandlungen enthält, die Verhandlungen selbst bringt das Buch auch nicht einmal im allerdürftigsten Auszuge.

*) B. Pr. 1817. Fol. 742.

4. die zweckmäßigste Fürsorge für Vertheidigung der Bundesstaaten durch angemessene feste Plätze;
5. die in Friedenszeiten allein mögliche, sorgfältige und besonnene Vorbereitung aller im Augenblick des Bedürfnisses erforderlichen Mittel und Kräfte.

Die auf die österreichische Proposition nach und nach eingehenden Abstimmungen, welche sämmtlich bekannt und zugänglich in der officiellen Quartausgabe der Protocolle der Bundesversammlung sind, und sich ihrem wesentlichen Inhalt nach in dem v. Meyer'schen Repertorium*) finden, vereinigten sich einerseits in dem bekannten Beschlusse vom 20. August 1818**):

1. Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundesartikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmenordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen für Hessen-Homburg. (Die Gesammtzahl der Bevölkerung Deutschlands betrug demnach 30,163,148 Seelen mit zwei spätern Berichtigungen (Luxemburg und Kurhessen), wodurch sich die Matrikel um 69,438 Seelen erhöhte);
2. diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Kanzlei-Kosten;
3. die Grundsätze, wonach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine zunächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundes-Versammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

Andrerseits zeigten sich bei der Berathung über die österreichische Proposition sehr abweichende Wünsche und Ansichten der Regierungen. v. Meyer giebt auch hiervon eine genügende

---

*) Heft 4. S. 472 ff. 478 ff.

**) B. Pr. 1818 Fol. 434.

Uebersicht nach den einzelnen Hauptabschnitten der proponirten Kriegsverfassung aus den damals veröffentlichten Verhandlungen der Bundes-Versammlung. Wir übergehen sie deßhalb als bekannt ebenfalls und machen nur darauf aufmerksam, daß fast alle Staaten, den von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Procentsatz von drei für den Kriegsstand, nämlich zwei Procent für das active Heer und ein Procent für die Reserve, als zu hoch verwarfen, als nicht allein drückend, sondern sogar unerschwinglich; ferner darauf, daß die Bestimmungen über den Landsturm einstweilen gar nicht zur Discussion kamen.

Man gelangte zu einem Beschlusse über die Proposition, welcher die directen Regeln für die politischen sowohl als auch die nun mehr nothwendig werdenden militärisch-technischen Erörterungen aufstellte. (Beschluß vom 9. April 1818*). Sie finden sich in Auszug ebenfalls bei v. Meyer**). Um die sich daran knüpfenden Unterhandlungen über die Grundzüge der Militärverfassung zu erleichtern, legte Oesterreich zugleich einen Beschluß vor, wodurch ein Bundestagsausschuß von sieben Mitgliedern zur Ausarbeitung des Militärverfassungsplanes bestimmt wurde, welchem zur Aushilfe ein Ausschuß von Militärpersonen (nachher Militär-Comité genannt) beigeordnet war***). Dieser Bundestagsausschuß legte am 12. October 1818 sein Gutachten der Bundes-Versammlung vor†), und am 21. Januar 1819 eröffnete der Präsidialgesandte das Protocoll zu den Abstimmungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung. Die sämmtlichen Gesandtschaften stimmten für die Annahme der Grundzüge im Allgemeinen als Grundlage der zu fassenden definitiven Beschlüsse mit Vorbehalt besonderer Bemerkungen zu den einzelnen §§, welche nach und nach von fast allen Staaten einliefen, und sich in be-

---

*) B. Pr. 1818. Fol. 218 ff.

**) a. a. O. S. 490.

***) Das Nähere bei v. Meyer a. a. O. S. 494 ff.

†) Es befindet sich in der Quart-Ausgabe der Bundes-Protocolle; wir verzichten deßhalb auf Wiederholung des längst Bekannten.

sondern (übrigens nicht paginirten) loco dictaturae gemachten Abdrücken finden (siehe Anhang). Wir müssen uns versagen, hier auf die Specialitäten einzugehen, weil sie dieses Werk zu umfangreich machen würden, bemerken aber, daß die Verhandlungen schon damals einen sehr bitteren Character annahmen, wozu schon bei den weiter unten zu betrachtenden Verhandlungen über die Eintheilung des Bundesheers die beiden Hessen und Württemberg sehr viel Veranlassung gegeben hatten *).

Man gelangte aber doch zu einer vorläufigen Vereinigung (11. Februar 1819). Der einstimmige Beschluß lautete dahin:

„daß die über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten Bundestagsausschusse bearbeiteten Grundzüge und vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen im Allgemeinen und Wesentlichen als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungssystems des deutschen Bundes hiermit angenommen seien, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle, nachdem nur die deßfalsigen Wünsche und besondern Bemerkungen zu einzelnen Punkten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin erörtert, und hiernächst an den Bundestagsausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungs-Vorschlägen gewiesen worden".

Oesterreich und Preußen setzten nun auch noch die Einrichtung einer Militär-Commission am Bundestage durch **), welcher als Wirkungskreis bezeichnet war, die übertragenen technischen Arbeiten zu liefern, den Stand aller Contingente evident zu halten, die rein militärische Aufsicht über die Bundesfestungen und den

---

*) Einstweilen ist die Uebersicht über diesen Gegenstand bei v. Meyer a. a. O. S. 511 ff. zu vergleichen; die bittern gegenseitigen Anfeindungen Preußens und Württembergs, zum Theil loco dictaturae gedruckt, fehlen bei ihm. Wir kommen später auf dieselben ausführlicher zurück. Es ist aus den öffentlichen Protocollen bekannt, daß nach langem Kampfe Württemberg die beiden Hessen im Stiche ließ und daß endlich die Großmächte vollständig siegten und die widerstrebenden Hessen zur Nachgiebigkeit zwangen.

**) B. Pr. 1819 §. 4. Ib. §. 37. §. 38. Cf. v. Meyer. a. a. O.

Militärdienst in derselben zu führen und was damit im Zusammenhang stehe.

Wichtig wurden nun aber insbesondere die Verhandlungen über die Revision der vorläufig angenommenen Grundzüge der Militärverfassung. In vorderste Linie treten die Bundesfestungen und die Contingentstellung, insbesondere die Erleichterung der kleineren Bundesstaaten bei der letzteren.

Als Oesterreich und Preußen am 19. Januar 1818 in der gemeinschaftlich vorgelegten Militär-Proposition (S. 598)*) die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bundestruppen abgegeben hatten, trugen die meisten Staaten darauf an, eine besondere nähere Erörterung und Berathung der in Frage kommenden theils politischen, theils technisch-militärischen Fragen durch eine besondere technische Commission vernehmen zu lassen, bevor sie sich äußerten. Viele Bedenken wurden erhoben: man könne die angesonnene Verpflichtung nicht übersehen — in Rücksicht der Verpflichtung, die Bundesfestungen zu unterhalten, könnten diejenigen Staaten, in welchen die Festungen nicht lägen, nicht so stark angezogen werden, als diejenigen, zu deren Schutz sie vorzugsweise dienten — mit einem Worte: von einer allgemeinen durchaus gleichmäßigen deutschen Verpflichtung schienen viele Staaten nichts wissen zu wollen; die beherzigenswerthen Worte v. Gagerns**): „Sie (die großen Mächte) zweifeln nicht, daß das französische Befestigungssystem von den Alpen, vom Jura bis an die Nordsee im Kabinet dieses mächtigen Monarchen im Zusammenhang erwogen, geprüft und stets verbessert wird. Wir sind in selbstverschuldetem Nachtheil, wenn wir es nicht ersehen, nicht wahrnehmen, unser Bundes- und Allianz-System nicht so gestalten, und so in das Auge fassen, daß es derselbigen Combination empfänglich sei; die Leute zu Bayonne und Marseille steuern, um Lille und Strasburg fest zu erhalten, und garnisoniren dort ohne Widerspruch. Dieselbige Bereitwilligkeit muß unter uns sein, wenn die Nachtheile der ver-

---

*) Vergl. B. Pr. 1817. §. 52. Beil. 12.

**) B. Pr. 1818 §. 9. Fol. 17 ff.

gangenen Zeit von uns abgewendet bleiben sollen! Es gehört wesentlich zum Begriff der deutschen Einheit, die sonst nur in einem Schall leerer Worte besteht", — schienen nicht besondern Anklang zu finden. Doch kamen noch in der letzten Sitzung des Jahres 1818 die vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, in 22 §§ zusammengestellt, als Ergebniß der Arbeiten des B. T. Ausschusses in Militärsachen, zur Vorlage*), worauf die Bundes-Versammlung den Beschluß in derselben Sitzung (12. Octbr.) faßte:

„daß über diese vorläufigen Bestimmungen die definitive Berathung am 7. Januar 1819 zu eröffnen sei, daß die Absendung der Officiere zu der Lokal-Commission zu beschleunigen sei und zugleich Instructionen über die Bildung einer Central-Commission zur Prüfung der Arbeiten der Local-Commission zu erbitten, und endlich, daß diese Instructionen auf die bei den zunächst übergebenden Bundesfestungen zur Sprache kommenden Gegenstände besonders auszudehnen seien".

Darauf erfolgte am 11. Februar 1819 ein einstimmiger Beschluß der Bundesversammlung:

„daß die über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten B. T. Ausschusse bearbeiteten vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen im Allgemeinen und Wesentlichen als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Feststellung eines gemeinsamen Vertheidigungssystems des deutschen Bundes angenommen wären, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle, nachdem nun die deßfalsigen Wünsche und besonderen Bemerkungen zu den weiteren Punkten noch weiter zu der in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin erörtert und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungsvorschlägen gewiesen werden".

---

*) B. Pr. 1818. §. 234. Commiss. Br. Beil. 35. Abth. B. Bundesfestungen u. die Bestimmungen selbst. Beil. 37. Cf. v. Meyer. Repertorium S. 546 ff.

Am 22. März 1819 wurde von dem Bundestags-Ausschuß und der Militär-Commission ein umfassendes Gutachten verlangt, welches auch am 28. Juli 1819 erstattet wurde*); dieses dann den Regierungen zur Einsendung der Instructionen mitgetheilt. — Diese Instructionen blieben nun fast ein Jahr aus, während welcher Zeit die Conferenzen zu Carlsbad und Wien Statt fanden. Wir verzichten darauf, diese Verhandlungen, die wie alle anderen an jenen Orten gepflogenen von Rechtswegen am Bundestage gehalten werden mußten, hier vorzuführen, da, wie wir in späteren Ausschußberichten sehen werden**), dieselben in sehr übersichtlicher Darstellung bei der Bundesversammlung mit anderen Ergebnissen der Berathungen vorgeführt wurden. Wir würden sie, wollten wir sie hier aufnehmen, doppelt vorzuführen haben.

In der vertraulichen Sitzung vom 10. August 1820 äußerte der österreichische Gesandte Gr. Buol-Schauenstein: er sei schon seit längerer Zeit bereit, zur Abstimmung über die Militärangelegenheiten des Bundes das Protokoll zu eröffnen; auch wäre er von seinem Hofe mit solchen Instructionen versehen, die ihn in den Stand setzten, über alle noch unerledigten Puncte definitiv abzustimmen; wenn indessen der vorgesetzte Zweck durch eine baldige Ausgleichung aller etwa noch bestehenden verschiedenen Meinungen und Ansichten erreicht werden sollte, so könne nichts förderlicher sein, als sich die Instructionen vertraulich mitzutheilen, die hierüber bereits eingegangen wären.

Es theilten sich die in Frage kommenden Gegenstände in zwei Theile; der I. betreffe die Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, von Seiten des Bundes; der II. die Contingentsstellung und ihre möglichste Erleichterung.

Zu I. sei die Kaiserlich österreichische Gesandtschaft auf unbedingte Annahme der bei den Wiener Conferenzen entworfenen

---

*) B. Pr. 1819. §. 216 Fol. 687. Beil. 48 und 49. siehe Anhang.

**) Siehe oben.

Grundbestimmungen, somit auf die Uebernahme der drei Festungen Mainz, Luxemburg und Landau instruirt.

Zu II. sei die Kaiserlich österreichische Instruction bereits sämmtlichen Gesandtschaften bekannt, und könne auf Verlangen noch vorgelesen werden. Der Präsidialgesandte beziehe sich lediglich auf den Inhalt derselben und das Protocoll der 28. Wiener Conferenz.

Preußen erklärte, dem in der 34. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen aufgenommenem Separat-Protocolle und den darin enthaltenen drei Hauptbestimmungen unbedingt beizutreten, und wegen der Erleichterung bei der Contingentsstellung mit Oesterreich überein zustimmen; sein Gesandter werde daher dem österreichischen Votum, mit Vorbehalt der Bemerkungen, zu denen die weitere Erörterung des Gegenstandes Gelegenheit geben könnte, vollkommen beipflichten.

Auch Baiern stimmte den in dem Separat-Protocolle der 34. Wiener Conferenz Sitzung ausgesprochenen drei Sätzen, wegen Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen, unbedingt bei, und fügte hinzu, daß es diesen Gegenstand mit unter diejenigen zähle, über welche man bereits in Wien definitiv übereingekommen und worüber am Bundestag gar keine Discussion mehr stattfinden sollte. Wegen der Instructionspunkte behielt es sich die nähere Aeusserung für eine künftige vertrauliche Sitzung vor.

Rücksichtlich der Contingentstellung, worüber man sich in Wien auf einen Schluß nicht einverstehen konnte, obgleich von mehreren Seiten die Billigkeit des Verlangens der kleinen deutschen Staaten, um Verminderung ihrer Truppen-Contingente anerkannt wurde, wollte Baiern den Anträgen Oesterreichs, denen auch Preußen in der Hauptsache nicht entgegen und in der Weise beitrete, wie dies in der 28. Wiener Conferenz durch den bairischen Bevollmächtigten schon geschehen sei, beitreten.

Königr. Sachsen hatte den, von seinem Bevollmächtigten bei den Ministerial-Conferenzen zu Wien sub spe rati erfolgten Beitritt zu den, dem Wiener Protokolle vom 23. Mai 1820 einverleibten drei

Grundbestimmungen wegen der Bundesfestungen genehmigt, und in dessen Folge es seinen Gesandten angewiesen, dieß zu erklären und nur dabei zu bemerken, daß die in dem dritten Satze jener Grundbestimmungen in Hinsicht der daselbst angezogenen Verträge ausgesprochene Anerkennung, wie dieß der Fassung dieses dritten Punctes ohnehin gemäß sei, sich lediglich auf dasjenige beschränkte, was diese Verträge wegen der Garnisonsrechte in den benannten Bundesfestungen enthielten. Auch bemerkte der königlich-sächsische Gesandte, daß er sich ad II. seine Aeusserung vorbehalte.

Hannover und Braunschweig sprach sich dahin aus, daß es

ad I. den drei Grundbestimmungen über die Bundesfestungen um so mehr unbedingt beitrete, als selbige, als schon in Wien verabredet, betrachtet werden, ihre Annahme auch die Discussion über die annoch zur Instructions-Einholung verstellten Puncte keineswegs ausschließe, über welche es seiner Zeit noch weiter zu erklären sich vorbehalten habe.

ad II. ging die Ansicht Hannovers im Wesentlichen dahin, daß die Verbindlichkeit zur Contingentstellung für alle Bundesstaaten gleich sein müßte; daß man aber gestatten sollte, daß in demselben Armeecorps durch willkürliche Verabredung die Stellung der Cavallerie und Artillerie von einem anderen, zum Armeecorps gehörenden Bundesstaate übernommen werden dürfe, vorbehaltlich, daß derselbe im Stande bleibe, seinen eigenen Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, ferner,

daß, was die Zahl der Truppen und ihre Verhältnisse gegen einander betrifft, diese Materie schon nach technischen Gründen erörtert und bestimmt sei; indessen wolle es hierunter gern dem österreichischen Antrage beitreten, die Zahl der Cavallerie von ein Sechstel auf ein Siebentel der Truppenmasse zu setzen.

Wichtig und entscheidend für den Fortgang der Verhandlungen war die Erklärung Württembergs; v. Wangenheim sagte: „Seine Majestät der König geht bei Beurtheilung der Festungsfrage ganz von dem, von dem Präsidenten ausgesprochenen Satze aus, daß

Mainz und Landau unter den in den der Bundesversammlung mitgetheilten Verträgen, Luxemburg unter den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, gewissen Staaten rechtlich angehören, und daß eine Abänderung dieser, Mainz und Landau betreffenden Bestimmungen von Seiten des Bundes rechtlich eben so wenig gefordert, als derselbe verpflichtet werden könne, jene beiden Festungen unter solchen, Luxemburg aber unter anderen, als den in der Congreßacte enhaltenen, Bestimmungen, als Bundesfestungen anzunehmen.

Die Frage ist also diese: ob die Vortheile, welche durch die Annahme der Festungen dem Bunde erworben werden würden, die Lasten aufwiegen dürften, welche, dem Begriffe eines gemeinsamen Eigenthums gemäß, zu tragen, nach der Annahme, ihm obliegen würde?

So lange die Uebergabe der Festungen an Bedingungen geknüpft wird, welche mit der Gleichheit der Rechte, mit dem Begriffe eines wahren Gesammt-Eigenthums des Bundes an den Bundesfestungen, und an der für die Erhaltung ihres Zwecks zu treffenden Fürsorge, im Widerspruche steht; so lange kann auch die Annahme derselben schlechterdings nicht für vortheilhaft angesehen werden.

Dem ohngeachtet ist Seine Königliche Majestät geneigt, Seinerseits in die Annahme der dargebotenen Festungen einzuwilligen, wenn die Erwerbung derselben unter Modificationen geschehen kann, welche, obwohl sie das Gleichgewicht zwischen Recht und Pflicht nichts weniger als vollkommen herstellen, dennoch geeignet sein dürften, dem Bunde einige wesentliche Vortheile zu sichern, ohne von den anbietenden Gouvernements das Opfer der Rechte zu verlangen, welche ihnen durch europäische Verträge eingeräumt worden sind. Diese Modificationen sind in folgenden Sätzen ausgedrückt:

1. die Ernennung des Gouverneurs und des Commandanten bedarf der Bestätigung des Bundes. Ehe diese erfolgt, darf der Ernannte seine Dienstfunctionen nicht antreten;

wird sie verweigert, so muß eine andere Ernennung erfolgen.

Während des Kriegs ist der Oberfeldherr ermächtigt, unter seiner Verantwortlichkeit in dringenden Fällen und aus hinreichenden Ursachen, die Festungsbefehlshaber provisorisch zu verändern, jedoch, in so fern es möglich ist, nur durch einen Militär des ernennenden Staates, und unter der Verbindlichkeit, der Bundesversammlung sofort, mit Angabe der Gründe, die Anzeige zu machen.

„Es geht aus diesem Satze hervor, daß man den anbietenden Staaten das Recht, den Gouverneur und den Commandanten zu ernennen, nicht streitig machen will, und nichts verlangt, als das sehr natürliche Recht ihrer Bestätigung und Unterordnung unter den Oberfeldherrn".

2. In Landau muß die Kriegsbesatzung stets zu $\frac{1}{3}$tel aus Badensern oder anderen Bundestruppen bestehen.

„Diese Bestimmung wird verlangt, weil es, bei einer anderen Gelegenheit, zweifelhaft gemacht wurde, ob Baiern nur das Recht, nicht aber die Pflicht habe, $\frac{1}{3}$tel der Besatzung aus badischen oder anderen Bundestruppen bestehen zu lassen".

3. Der Oberbefehlshaber ist befugt, in allen Bundesfestungen die Kriegsbesatzung nach Umständen auch durch andere Bundestruppen, als diejenigen, welche die gewöhnliche Besatzung bilden, zu verstärken.

„Diese Forderung ist wohl in dem Interesse aller Staaten, ohne alle Ausnahme gegründet".

4. Außer den Festungswerken ist auch die ganze Dotation der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, mit Einschluß des Geschützes und aller Artillerie-Materialien, wie sie von den Franzosen übergeben worden ist, Eigenthum des Bundes. Es wird hier über ein, im Archiv der Bundesversammlung niederzulegendes, Verzeichniß aufgenommen werden.

5. Die in der 50. Sitzung der Bundesversammlung von Oesterreich und Preußen verlangte Vergütung der Vorschüsse für das letzte Approvisionement der Festung Mainz, findet nur statt, insofern dasselbe noch in brauchbarem Stande sich vorräthig befindet.

„Die Billigkeit dieser Forderung leuchtet zu sehr ein, als daß sie einer weiteren Erläuterung und Begründung bedarf".

6. Das in der Carlsbader Convention enthaltene Dienstreglement ist nur provisorisch anwendbar, und wird demnächst durch das von der Militärcommission für alle Bundesfestungen zu entwerfende ersetzt, inzwischen ist schon jetzt der Grundsatz auszusprechen, daß der Gouverneur einer Bundesfestung, in allen, auf denselben Bezug habenden Angelegenheiten in Friedenszeiten an die Bundesversammlung, oder an die von ihr, zur Leitung derselben, bestellte Behörde, in Kriegszeiten aber an den Oberfeldherrn zu berichten und von daher Befehle und Weisungen zu erhalten habe.

„Diese Forderung bezweckt nichts, als das Verhältniß zu bestimmen, in welchem, wenn die Festung irgend nur den Charakter einer Bundesfestung erhalten soll, der Gouverneur nothwendig zu den Organen des Bundes, der Bundesversammlung und dem Oberfeldherrn stehen muß, zugleich aber das gleiche Maaß für alle übrigen Bundesfestungen schon zum voraus zu bestimmen".

7. Die Verpflegung und der Sold der Besatzung liegt in Friedens- und in Kriegszeiten den dieselben stellenden Bundesstaaten ob; erstere wird, im Falle einer Belagerung, zwar aus dem auf gemeinschaftliche Kosten gebildeten Approvisionement entnommen, jedoch ist der betreffende Bundesstaat gehalten, den Ersatz nach den Grundsätzen zu leisten, welche für die Verpflegung der Truppen eines Bundesstaats in dem Gebiete eines andern angenommen

werden. Von dieser Regel könnten jedoch vielleicht billige Ausnahmen gemacht werden:

a. in Ansehung derjenigen Truppen, welche zur Zeit eines Kriegs oder einer Belagerung, über die zu Friedenszeiten gewöhnliche Zahl zur Vertheidigung der Festungen eingelegt werden;

b. in Ansehung aller Garnisonstruppen, wenn die Bundesarmee ganz, oder zum größern Theile, in Feindes Land stehen, und auf dessen Kosten erhalten werden sollte.

In beiden Fällen dürfte der, zu deren Verpflegung erforderliche Verbrauch einem Approvisionement jener Vergütung, von Seiten der betreffenden einzelnen Bundesstaaten nicht mehr unterliegen.

„Auch diese Bestimmung scheint ihre Rechtfertigung in sich selber zu tragen".

Seine Majestät der König hat es für eine Pflicht gehalten, dasjenige, was Er erwartet, vor der Zustimmung zu den Grundbestimmungen, rein und unumwunden auszusprechen, und glaubt damit das gute Vernehmen mehr gesichert, und die gute Sache mehr gefördert zu haben, als wenn höchst derselben jene Zustimmung mit dem stillen Vorbehalte, diese Ansprüche bei einer anderen Gelegenheit geltend zu machen ertheilt hätten.

Baden behielt sich nähere Aeußerung vor; Kurhessen und Großherzogthum Hessen befanden sich noch ohne Instruction.

Dännemark, wegen Holstein und Lauenburg ꝛc. nahm die drei Grundbestimmungen an, und behielte sich seine Aeußerung über die Instructionspunkte und die Frage wegen der Contingentstellung für die nächste vertrauliche Sitzung vor.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg stimmt im Allgemeinen den, mittelst des Separat-Protokolls lit. A. in der 34. Conferenz zu Wien bereits angenommenen, vorläufig gebilligten Grundzügen, hinsichtlich der Bundesfestungen, in dessen Namen auch jetzt bei.

Was die in der Anlage 2 zur Beilage C. des 33. Conferenz-Protokolls enthaltenen Instructionspunkte von 1 bis 6 anlangt; so behielt es sich auf die ihm demnach vom Kriegsdepartement darüber unterlegt werden sollenden Bemerkungen, eine definitive Entscheidung zu erlassen, um so mehr vor, als jene nicht eben von gleicher dinglicher Art seien, ja zum Theil sogar wünschenswerth schiene die betreffenden Verhandlungen in der Militär-Commission zuvor abzuwarten und dabei in Betrachtung zu ziehen, als z. B. der 6. Artikel, welcher zugleich von der Wahl der am Oberrhein am zweckmäßigsten zu befestigenden Plätze handele. Ueberhaupt aber blieb der König dabei: vorzüglich das wesentliche Interesse der zunächst dabei Betheiligten im Auge behalten zu wollen; eben so es abzuwarten, was in Bezug auf die bei der Uebernahme der Festung Luxemburg zu beobachtenden Formen in Antrag gebracht werden dürfte.

Insbesondere war jedoch der Gesandte angewiesen, sich der in der 33. Wiener Ministerial-Conferenz unter dem Buchstaben D. zu Protokoll gegebenen Erklärung des bairischen Bevollmächtigten anzuschließen, in so fern sich nämlich im Artikel 4 das dem gemeinsamen Bunde bei Uebergabe der Festungen zufallende, von dem den respectiven Landesfürsten zuständigen und zu verbleiben habenden Eigenthumsrecht, auseinandergesetzt befinde.

Die großherzoglich und herzoglich sächsische Häuser erklärten, daß sie zu dem Wiener Separat-Protokolle vom 23 Mai Beilage 1 zum Protokolle der 34. Sitzung ihre Zustimmung gäben, jedoch bei dem Wunsche stehen blieben, daß, zur Herstellung und Errichtung der Bundesfestungen, nur die von dem Betrage der französischen Contribution dazu bereits bestimmten Gelder verwendet und von den deutschen Bundesstaaten keine weitere Beiträge dazu gefordert werden möchten.

Was aber die Contingentstellung betreffe, so wollten sie den hundertsten und resp. zweihundertsten Theil ihrer Bevölkerung, gleich den größeren Staaten, zur allgemeinen Vertheidigung, unter den Voraussetzungen bestimmen, so

1. das Verhältniß der den Contingenten der mindermächtigen Staaten beizugebenden Cavallerie zu der Gesammtzahl des Contingents auf eins zu acht bestimmt, hiernächst
2. der Grundsatz anerkannt werde, daß jeder größere Bundesstaat berechtigt sei, für jeden der mindern, auch für einen solchen, dessen Contingent nicht mit dem Contingente des größeren Staates in einem und demselben Hauptcorps vereinigt sei, die Vertretung in Hinsicht der dem mindermächtigen Staate zugetheilten Cavallerie- und Artillerie-Contingente (unter Zutheilung an die Division, zu welcher das Contingent gehört) und unter solchen Bedingungen zu übernehmen, welche durch eine freie Uebereinkunft zwischen dem vertretenden Staate und demjenigen, welchen er vertrete, festgesetzt werden würden;
3. auch den mindermächtigen Staaten freigelassen bleibe, die ihnen zugetheilte Cavallerie und Artillerie in der Masse, bloß darauf reducirt, in Infanterie zu stellen, daß für einen Cavalleristen zwei, für zwei Artilleristen aber drei Infanteristen von ihnen gestellt würden.

Sobald diese letzteren Bestimmungen angenommen sein würden, wollten sie unverweilt erklären, welche Fürsten von ihnen die Cavallerie, vertreten durch eine größere Macht und durch welche, und welche von ihnen ihr ganzes Contingent an Infantrie, Cavallerie und Artillerie bloß in Infantrie, nach dem gedachten Verhältnisse, stellen würden.

Nassau trat in Ansehung der beiden Festungen den Grundbestimmungen Anlage lit. C. der 33. Wiener Conferenz-Sitzung bei; desgleichen wegen Contingentstellung, den Anträgen des Wiener Ausschusses über diese Materie.

Der mecklenbur-schweriner und strelitzer Gesandte hatte der Ministerial-Conferenz zu Wien wegen der Bundesfestungen nicht mehr beigewohnt. Die beiden Höfe stimmten jedoch zu, daß die dort benannten drei Plätze nach dem Wiener Separat-Protokolle als Bundesfestungen nunmehr ohne Verzug zu übernehmen wären,

unter der allerdings gerechten Voraussetzung, daß, in so weit die Hilfsmittel und Kosten nicht bereits durch die völkerrechtlichen Verträge gegeben und angewiesen worden, die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung solcher Bundesfestungen noch weiter, nach der Verschiedenheit und den besonderen Verhältnissen einer jeden derselben, bestimmt und von Bundeswegen vereinbart werde.

Als Modalitäten und Formen, wie solches zu bewerkstelligen sein dürfte, fänden sich in demselben Conferenz-Protokolle gewisse Instructionspunkte bezeichnet, damit inzwischen und vor einer solchen Uebernahme der Bundesfestungen noch die Militär-Commission von der Bundes-Versammlung veranlaßt werden möchte, ihr die deshalb ausgearbeiteten Entwürfe zur Berathung und Genehmigung zu unterlegen. Ein solches Gutachten würde daher zunächst von der Militär-Commission zu begehren sein.

Die Contingentstellungen seien bei den Wiener Conferenzen nur in Hinsicht einer thunlichen allgemeinen Erleichterung zur Sprache gekommen. Den Anträgen des 8. Conferenz-Ausschusses habe in dem Betreffe auch Mecklenburg beigestimmt, und es hege noch gegenwärtig den Wunsch, daß die hierin vorgeschlagenen Erleichterungen allgemeinen Eingang finden und Modificationen in den bereits am Bundestage verhandelten Grundzügen über die Organisation des Bundesheeres bewirken möchten. Wenn es jedoch wichtig und nöthig erscheine, diesen wesentlichen Theil der organischen Einrichtungen des deutschen Bundes nicht länger ungewiß und unbestimmt zu lassen; so werde von Seiten Mecklenburgs auch denjenigen Beschlüssen zugestimmt werden, wodurch den in der 4. Bundestags-Sitzung vom Jahr 1819 im Wesentlichen und Allgemeinen angenommenen Grundzügen rc. hier im Verfolge nur noch die weitere Ausführung zu geben sein werde. — Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg erklärten in Betreff der Bundesfestungen: daß sie den Grundbestimmungen in Ansehung der drei Bundesfestungen Mainz, Landau und Luxemburg im Allgemeinen beistimmten, aber zugleich voraussetzten, daß die Absicht nicht sei, unbestimmte fortwährende Lasten dadurch den

Bundesstaaten aufzubürden, und sie in dieser Hinsicht dafür hielten, daß die Beschlüsse über die Instructionspunkte das Nähere zu bestimmen haben würden, wie sie denn auch insonderheit darauf antrugen, daß die vorhandenen disponiblen Fonds allein und ohne weitere Beiträge der Bundesglieder für die Bundesfestungen verwendet werden mögen. Auch hielten sie dafür, daß, nach Anleitung der Instructionspunkte, die Verhältnisse der Bundesfestungen und ihrer Besatzungen zum Bunde aufs Genauste zu bestimmen, insonderheit die Besatzungsrechte des Bundes in Kriegszeiten vollkommen sicher zu stellen seien.

In Betreff der Contingentstellung erklärten sie sich für den Vertrag des Wiener Ausschusses über diesen Gegenstand für die Vorstellungen und Anträge des großherzoglich- und herzoglich sächsischen Bevollmächtigten zu Wien, so wie für die so eben mitgetheilten Instructionen des großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Bundestagsgesandten, hofften auch, daß eine gemäßigte Einrichtung des Friedensstandes des Bundesheeres zu allgemeiner Zufriedenheit um so mehr noch werde erreicht werden, als den mindermächtigen Staaten gewiß nicht wolle zugemuthet werden, im Frieden Lasten zu übernehmen, welche, nach ihrer vollen Ueberzeugung, den Ruin ihrer Lande nach sich ziehen und die Unzufriedenheit der Unterthanen erregen, zugleich aber dieselben unfähig machen würden, im Kriege zu leisten, was alsdann die Vertheidigung des Vaterlandes wirklich erfordern dürfte.

Von der 16. Stimme genehmigte Lichtenstein, Sigmaringen und Lippe die drei Sätze über die Grundbestimmung wegen Uebernahme der Festungen. Schaumburg-Lippe schloß sich der Majorität mit dem Wunsche an, daß keine zu bedeutenden Lasten deßfalls zu übernehmen sein möchten.

Reuß, jüngere Linie, genehmigte die in Wien geschehene vorläufige Annahme, unter folgenden Modificationen, daß kein Kostenaufwand übernommen werde, welcher nicht als unbedingt nothwendig anerkannt werde, und der Gesammtheit wirklich obliege, auch bei der Dotation und Herstellung nicht in Anschlag gebracht

werde, was im weitesten Sinne, zum Unterhalt der Garnison gehöre, und daß dieser vielleicht allein von denjenigen getragen werde, welchem das Garnisonsrecht zustehe.

Reuß ältere Linie, Hechingen und Waldeck hatten noch nicht instruirt.

In Bezug auf das Contingent inhärirte Lichtenstein den von Herrn von Marschall in Wien ausgedrückten Wünschen, und schloß sich den Voten der sächsischen und anhaltinischen Häuser an.

Reuß ältere Linie meinte, daß jeder größere Staat berechtigt sein möge, für jeden kleineren Staat, auch wenn derselbe nicht mit ihm in einem Armeekorps vereinigt wäre, nach einer zwischen beiden abzuschließenden freien Uebereinkunft, die Stellung von Cavallerie und Artillerie zu übernehmen und verlangte, das Verhältniß der Cavallerie der mindermächtigen Staaten zu ihrer Infanterie möge wie 1 zu 8 festgesetzt werden. Werde das Erstere nicht gebilligt, so möge zugestanden werden:

a. daß jeder kleinere Staat seine Cavallerie in natura stellen, oder
b. für jeden Cavalleristen zwei Infanteristen stellen, wie auch
c. zwei Artilleristen mit drei Infanteristen ablösen dürfe.

Reuß jüngere Linie schloß sich lediglich dem Vote der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, sowohl in pleno, als in der engeren Versammlung an.

Schaumburg-Lippe schloß sich den herzoglichlich sächsischen, nassauischen und anderen Votis an, welche eine Erleichterung in der Contingentstellung bewirken wollen.

In specie wünschte es, daß eine gänzliche Befreiung von Cavallerie und Artillerie, ohne dafür Geldbeiträge zu leisten, oder mehr Infanterie zu stellen, erreicht werde, oder daß wenigstens ein möglichst gelindes Verhältniß stipulirt werden möge, und daß das Stillschweigen in Betreff der Artillerie so zu betrachten sei, daß die kleineren Staaten davon frei bleiben sollen; endlich daß, da die Stellung der Cavallerie und Artillerie in natura den kleineren Staaten nicht wohl verwehrt werden könne, der daraus

entstehende militärische Uebelstand auf die Feststellung billiger Grundsätze wirken möge.

Hechingen, Sigmaringen, Waldeck und Lippe waren noch nicht instruirt.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg hatten ihren Gesandte angewiesen, was die in Wien vorgeschlagenen drei Punkte in Hinsicht der Uebernahme der Bundesfestungen betrifft, denselben vollkommen beizutreten, wobei sie jedoch hinzufügten, daß es sich von selbst zu verstehen scheine, daß manche, die Ausführung betreffende Punkte, welche noch eine nähere Bestimmung erforderten, noch einer nähern Erörterung unterworfen würden.

Schon am 17. August 1820 wurden die Verhandlungen in vertraulicher Sitzung forgeführt. Graf Buol-Schauenstein eröffnete dieselben mit einem Vortrage über den Geist und Inhalt der Wiener Conferenzen, somit sie auf die Militär-Angelegenheiten Bezug hatten. Er sagte·

In dem in der 33. Conferenz von dem Herrn Fürsten von Metternich, Namens des siebenten Ausschusses, gemachten Vortrag über die Bundesfestungen, wurden ausdrücklich und ohne daß dawider in pleno Etwas erinnert worden wäre, die Gegenstände in zwei Classen getheilt, wovon die Erste, die in Wien schon auszusprechenden Sätze, die Zweite solche Instructionspunkte enthielt, welche, als nähere Entwickelung und Anwendung jener Grundsätze, erst nach Frankfurt verwiesen werden sollten.

Zu der ersten Classe gehörten die drei Grundbestimmungen über die Festungen. Bei der Umfrage gab Preußen, Baiern, sei Zustimmung zu denselben. Sachsen erklärte sich sub sperati zu der Annahme, unter der Voraussetzung, daß unter den sub No. 3. berührten Verträgen, nur die dem königlichen Hofe bereits bekannten zu verstehen seien; eben dieses erklärte Kurhessen, und wurde auf diese Bemerkungen aller Zweifel durch ausdrückliche Bezeichnung, daß unter den Verträgen nur die in der 50. Bundestagssitzung vom Jahr 1818 vorgelegten zu verstehen seien, gehoben;

der dänische Gesandte trat den Grundbestimmungen bei; der hanöverische und braunschweigische, der niederländische, der großherzoglich badische, und der großherzoglich- und herzoglich-sächsische waren mit den Grundbestimmungen einverstanden; der großherzoglich hessische, trat sub spe rati bei, der nassauische, trat unbedingt aber für die sechszehnte Curie sub spe rati bei; der Senator Hach, für die freien Städte, sub spe rati. —

Der würtembergische erklärte seine Zustimmung nicht nur blos sub spe rati, sondern auch mit Vorbehalt verschiedener, sub E. gemachten Bemerkungen, und wurde hierauf in dem von allen Anwesenden unterzeichneten Separat-Protokolle der 34. Conferenz Litt. A, erklärt, daß die drei Grundbestimmungen von den in Wien vereinigten Bevollmächtigten, theils definitiv, theils unter vorausgesetzter Genehmigung ihrer Committenten, als Grundbestimmungen angenommen worden sind. Es ist also klar, daß jetzt die Gesandten der Höfe, welche sub spe rati beigetreten sind, Königreich Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die 16. Curie, die freien Städte, so wie die, deren Bevollmächtigte zu der Zeit nicht mehr in Wien anwesend waren, wie Mecklenburg und die 15. Curie, befugt sind, den Beitritt ihrer Staaten zu erklären, wie dieß der königlich-sächsische, mecklenburgische und die Gesandten der 15. und 16. Curie bereits gethan haben, oder ihn zu verweigern. Allein der Antrag daß diese drei Punkte kein Gegenstand weiterer Discussionen hier werden sollen, ist ohne Widerrede von Allen in Wien anwesenden angenommen, und scheint mir daher als eine verbindliche Vorschrift betrachtet werden zu müssen: es scheint auch dieser unbedingte Beitritt um so mehr mit Recht erwartet werden zu können, als in dem Vortrage selbst gleich erklärt worden, daß die Instructionspunkte, welche die nähere Entwickelung und Anwendung der Grundbestimmungen enthalten, nach Frankfurt verwiesen seien, mithin, sobald ein Staat nur mit der Grundlage der drei Sätze einverstanden ist, ihm, dieser Annahme ungeachtet, die Discussion

über die zur Entwickelung und Anwendung derselben dienenden Instructionspunkte dennoch vorbehalten bleibt.

Graf von Buol-Schauenstein, fügte diesem Votum als präsidirender Gesandte hinzu: Nach dieser Darstellung könne kein Zweifel mehr über die Richtigkeit seines Antrags, die königlich-würtembergischen Bemerkungen über die Grundbestimmungen, lediglich ad referendum zu nehmen, bestehen.

Dadurch habe jedoch die kaiserlich-österreichische Gesandtschaft keineswegs den Rechten ihres allerhöchsten Hofes Etwas vorgeben können, Rechte, welche zur Folge hätten, daß Sr. Majestät der Kaiser sich nur unter diesen Grundbestimmungen und unter keinen andern Bedingungen zur Uebergabe der Bundesfestungen verstünden. Es hänge, nach Maaßgabe der Wiener Conferenz Bestimmungen, nicht mehr, von der kaiserlich königlichen Präsidialgesandtschaft ab, die Instructionspunkte früher zur Erörterung vorzutragen, als die Frage, wegen Annahme den Grundbestimmungen; auch unterliege es eigenen Anständen, die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung früher über die Modalitäten, welche bei Uebernahme der Festungen zu beobachten seien, zu befragen, als die Uebernahme selbst beschlossen sei; Präsidium sei daher allerdings berufen und berechtigt, in der nächsten förmlichen Sitzung zur Abstimmung und Beschlußnahme über die Annahme der Grundbestimmungen wegen der Bundesfestungen zu schreiten, und wenn noch eine oder die andere Gesandschaft sich das Protocoll offen behalten sollte, woraus, nach Maasgabe der Geschäfts-Ordnung, folgte, daß erst in der nächst folgenden Sitzung der Beschluß gezogen werden könnte, die heutige, bisher vertrauliche Sitzung für die Eröffnung des Protocolls zu erklären.

Preußen fand die Darstellung des Präsidiums den Wiener Conferenzen vollkommen entsprechend. Ebenso Baiern, welches noch, daß die Darstellung auch den von dem baierischen Bevollmächtigten hierüber erstatteten Berichten vollkommen angemessen sei, glaube, daß dieser Gegenstand um so schneller zu erledigen

sei, als dadurch erst die Militär-Commission der Bundesversammlung in den Stand gesetzt würde, die zur Einleitung der Uebernahme der Bundesfestungen nöthigen Vorschläge zu entwerfen. Sachsen und Hannover stimmten wie Preußen. Würtemberg (v. Wangenheim): äußerte sich aber wieder ablehnend und zwar folgendermaßen „Stand der Sache: durch Verträge an welchen der Bund keinen Theil genommen, sind gewisse Festungen zu Bundesfestungen bestimmt worden. Das Recht des Bundes, dieß Anerbieten auszuschlagen, ist anerkannt.

Da, quid jure suo utitur neminem offendit, so entsteht die Frage:

Ist es dem Bunde nützlich, die angebotenen Festungen unter den Bedingungen, welche jene Verträge festsetzen, anzunehmen, oder ist es räthlicher, das Anerbieten abzulehnen?

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes in jene Tractaten, um sich zu überzeugen, daß der Bund, bei der Annahme der angebotenen Festungen nur Lasten übernimmt, und keine anderen Vortheile erlangt, als die, welche in der Natur gewisser Umstände liegen, und die verschwinden, so wie sich diese Umstände ändern.

Indessen will Württemberg dennoch in die Annahme des Anerbietens auch seinerseits willigen, es will auch seinerseits die Lasten mittragen, wenn gewisse Bedingungen anerkannt werden, die es nicht für sein Privat-Interesse, sondern für das Interesse des Bundes machen zu müssen glaubt; werden diese Bestimmungen nicht anerkannt, so will es für seinen Theil zu der Uebernahme jener Festungen nicht mitwirken.

Nun wurde gesagt: Württemberg könne die Grundbestimmungen über die Bundesfestungen annehmen, und seine Bestimmungen zu seiner Zeit dennoch geltend machen.

Es kommt also darauf an:

1. ob, nachdem die Grundbestimmungen angenommen sein werden, dies rechtlich wirklich noch der Fall sein wird? diese Ueberzeugung habe ich nicht, und ich kann sie mir nur verschaffen, wenn man mich über die rechtlichen Folgen

belehrt und beruhigt, welche die Annahme der Grundbestimmungen auf die Bedingungen der wirklichen Uebernahme der Festungen, und auf die daraus wieder hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach sich zieht, oder nicht nach sich ziehen soll? — und

2. ob es, wenn, bei spätern Verhandlungen darüber, die von meinem Hofe gewünschten Bestimmungen nicht anerkannt werden, diesem dann, wie jetzt freistehen wird, an der Uebernahme der Bundesfestungen Theil zu nehmen oder nicht?

Bis diese beiden Fragen entweder bejaht oder verneint sind, und die Antwort als eine bindende anerkannt ist, kann ich eben so wenig sagen, daß ich den Grundbestimmungen für meinen Hof beitrete, als ich sagen kann: daß ich ihnen nicht beitrete:

Daher muß ich im Namen meines Hofes darauf antragen, daß darüber die Regierungen berichtet werden". —

Die beiden hessischen Gesandtschaften, und zum Theil auch jene zur Führung der sechszehnten Stimme, hoffen die Instructionen bis zur nächsten Sitzung zu erhalten.

Alle übrigen Gesandtschaften finden die Zusammenstellung Präsidii den Wiener Verhandlungen vollkommen entsprechend.

Der königlich-württembergische Gesandte äusserte hierauf weiter:

So wie mein Hof gern jede Form einer Erläuterung genehm halten wird, welche die Sache nicht verletzt; so muß ich mir vorbehalten, den umständlichen Vertrag des hohen Präsidii schleunig zur Kenntniß meines allerhöchsten Hofes zu bringen, und hoffe darauf binnen acht Tagen, wo die Abstimmung in der Plenarsitzung vorgenommen werden soll, mit Instruction versehen zu sein; sollte dies aber nicht der Fall sein, so muß ich nach dem Geiste der mir ertheilten Instruction, obige Erklärung zu Protocoll geben.

In derselben vertraulichen Sitzung wurden die Versammlungen über die Contingentstellung fortgesetzt, welche in der Sitzung vom 10. August 1820 begonnen hatten (S. 604).

Oesterreich gab in völligen vorher festgestellten Einvernehmen mit Preußen folgendes Votum ab:

1. Das Verhältniß der Cavallerie des Bundesheeres wird von ein Sechstel der Gesammtheit des Contingents auf den siebenten Theil dieses Contingents festgesetzt, und es bleibt dabei denjenigen Bundesstaaten, die noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder nicht errichten wollen, überlassen, blos leichte Reiterei zu stellen.
2. Bundesstaaten, deren Contingente überhaupt nur ein Regiment oder weniger betragen, ist außerdem noch überlassen, nach der deßhalb ein für allemal am Bundestage abzugebenden Erklärung, anstatt der eigenen Cavallerie bloß Infanterie zu stellen, wogegen sie alsdann den größeren Mitgliedern der Division, welche für sie den Antheil der Cavallerie übernehmen, die mehreren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie nach einem billigen Anschlage zu vergüten haben. Kann unter den Mitgliedern der Division keine Vereinbarung hierüber zu Stande kommen, so darf solche Uebernahme der Cavallerie auch noch von einem anderen Bundesstaate, je doch immer unter Zutheilung an die Division, wozu das Contingent gehört, geschehen.
3. Würden Bundesstaaten es vorziehen um eine gehörige Militär-Abtheilung von einerlei Waffengattung, wie ein Regiment oder ein Bataillon, von bloßer Infanterie bilden zu können, anstatt der gedachten Ablösung viel mehr drei Infanteristen für einen Cavalleristen zu stellen; so soll ihnen solches auf ihre desfallsigen, ein für allemal entschiedenen Erklärungen am Bundestage frei stehen, in der Art, daß alsdann entweder ein anderes Mitglied der Division nach der mit diesem Bundesstaat zu treffenden

Verabredung, in eben dem Verhältnisse die Cavallerie stellt, und so viel Infanterie in Abzug bringt, oder sonst bei dieser Division überhaupt um eben so viel mehr Infanterie und weniger Cavallerie gestellt werden darf. —

4. Die Militär-Commission der Bundesversammlung ist anzuweisen, daß sie, auf der Basis der hier vorgeschlagenen Erleichterungen, die ihr aufgetragene Arbeit vollenden möge. Alle übrigen, sowohl in den bekannten Grundzügen über die Militär-Verfassung des deutschen Bundesheeres, als auch in den Protocollen der gegenwärtigen Militär-Commission enthaltenen Bestimmungen über das Bundesheer, werden im Allgemeinen vollkommen angenommen, und die Militär-Commission beauftragt, in diesem Sinne die nöthigen Reglements zu entwerfen.

Darauf äußerte sich Baiern: Ueber einige Fragen in Hinsicht auf die Contingentstellung besteht noch eine Verschiedenheit der Ansichten, worüber, da in den Ministerial-Conferenzen zu Wien eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, die weitere Verhandlungen an den Bundestag gewiesen, und zu solchem Ende das Protokoll eröffnet ist.

Von Seiten der königlich-baierischen Regierung ist man der Meinung, daß die bereits gefaßten Beschlüsse in den Hauptsachen aufrecht zu erhalten wären, und man tritt daher der österreichischen Abstimmung, mit welcher auch die preußische ganz zusammentrifft, unter folgenden Bemerkungen bei:

1. Der eigentliche Bestand des Contingents wäre auf den hundertsten Theil der in dem Bundesmatrikel angegebenen Bevölkerung festzusetzen, und in dieser Zahl alle Waffengattungen zu begreifen.

2. Die Reserve wäre auf den zweihundertsten Theil der Bevölkerung zu beschränken, dieselbe aber zur Ergänzung auf vorgängigem Bundesschlusse, dergestalt in Bereitschaft zu

halten, daß solche in Zeit von sechs Wochen nach erfolgtem Bundesbeschlusse ausrücken und unter den Befehl des Oberfeldherrn treten könne, sobald die Truppen das Land verlassen, oder in die eigentliche Activ-Armee einrücken.

3. Die weitere Ausdehnung der Reserve wäre nicht auszusprechen, und hiernach die Paragraphen 5. 7. 36 u. 40 der Grundzüge 2c. abzuändern.
4. Das Verhältniß der Reiterei wäre auf den siebenten Theil des Contingents festzusetzen, und dabei denjenigen Staaten welche keine schwere Reiterei haben, zu überlassen, blos leichte Reiterei zu stellen.
5. Den kleineren Staaten, wäre in Hinsicht des Verhältnisses der Waffengattungen alle Erleichterung zu gewähren, welche ohne Nachtheil für den Zweck stattfinden kann.
6. Jedoch wäre der Ersatz der für sie zu stellenden Reiterei und Artillerie in keinem Falle von einem nicht in derselben Division oder wenigstens in demselben Armee-Corps befindlichen Bundesgliede zu übernehmen.
7. Wenn sich die zu einer Division vereinigten Bundesstaaten über die Stellung der Reiterei und des Geschützes nicht vergleichen können, hätte die Bundesversammlung vermittelnd einzuwirken.
8. Es wäre jedem Bundesstaate zu überlassen, seinen Antheil zu dem Belagerungspark in natura zu stellen, wie sich dann Baiern für das siebente Armee-Corps hierzu bereit erklärt.
9. Im Uebrigen wäre es bei den Grundzügen, und den hierauf Bezug habenden Bestimmungen zu belassen, nnd nunmehr der Militär-Commission auf diese Grundlage die weitere Ausarbeitung und Begutachtung aufzugeben.

Königreich Sachsen sagte: Für das Königreich Sachsen wird in vertraulicher Sitzung über die Erleichterungen bei der Contingentstellung, unter hauptsächlicher Zugrundelegung der Anträge des achten Ausschusses bei den heutigen Ministerial-Conferenzen zu Wien, ingleichen des in der 28. Sitzung daselbst von dem Herrn

Fürsten Metternich desfalls abgegebenen Voti, dahin vorläufig abgestimmt:

1. Das ordentliche Contingent eines jeden Bundesstaats, welches derselbe anstreitbarer Mannschaft zu stellen hat, beträgt überhaupt den hundertsten Theil seiner in der Bundes-Matrikel bezeichneten Bevölkerung.
2. Hierunter sind alle Waffengattungen begriffen.
3. Das Verhältniß der Cavallerie wird als Regel bei den gemischten Armee-Corps auf den achten Theil des Contingents in Antrag gebracht; sollte jedoch die Mehrheit den siebenten Theil vorziehen, so würde man auch hiermit sich einzuverstehen geneigt sein.

Denjenigen Bundesstaaten, welche noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder nicht errichten wollen, bleibt überlassen, bloß leichte Reiterei zu stellen.

4. Bundesstaaten, deren Contingente überhaupt nur eine Brigade oder weniger betragen, ist außerdem noch überlassen, insofern, wie weiter unten sub 7 näher erwähnt wird, sie hierunter eine Vereinigung mit einem andern Bundesstaate treffen, nach der deßhalb ein für allemal am Bundestage abzugebenden Erklärung, anstatt der eigenen Cavallerie, bloß ihre Infanterie zu stellen; wogegen sie alsdann denjenigen Bundesgliedern, welche, in Folge der mit diesen getroffenen Uebereinkunft, für sie den Antheil der Cavallerie übernehmen, die mehrerern Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie nach einem billigen Anschlage zu vergüten haben.
5. Würden Bundesstaaten, um eine gehörige Militär-Abtheilung von einerlei Waffengattung, eine Brigade, ein Regiment, oder ein Bataillon, von bloßer Infanterie bilden zu können, es vorziehen, anstatt der in dem vorhergegangenen Punkt bemerkten Ablösung mehrerer Infanteristen für einen Cavalleristen in verhältnißmäßiger Anzahl zu stellen, und darüber eine Vereinigung mit einem andern Bundesgliede

dahin treffen, daß letzteres in eben dem Verhältniß die Cavallerie stellt, und bei seinem Contingente die von dem kleinern Bundesgliede gestellte Mehrzahl an Infanterie in Abzug bringt, so soll dieß auf diesfallsige, ein für allemal am Bundestage abgegebene Erklärungen frei stehen.

6. Für die Artillerie ist das Verhältniß anzunehmen, daß zwei Stück Geschütz für jedes tausend Mann des ausrückenden Heeres gerechnet werden.

   Zur Bedienung des Geschützes sind im Durchschnitt 36 Mann auf jede Piece zu rechnen*).

   Staaten, welche keine ganze Batterie zu stellen haben, steht frei, wegen der Artillerie-Stellung für sie, in dem Maaße, wie dieß in dem vorstehenden vierten und fünften Punkte wegen der Cavallerie enthalten, eine Uebereinkunft mit einem größeren Bundesstaat zu treffen.

7. In Beziehung auf die, in dem vierten, fünften und sechsten Punkt nachgelassene Stellung der Cavallerie und Artillerie für kleinere Bundesstaaten, ist jedoch festzusetzen:

   a. diese Stellung kann, (wie dieß auch bereits von der Militär-Commission in ihrer 15. Sitzung vom 9. Juni 1819 als nothwendig anerkannt worden ist) lediglich von einem zu eben derselben Division, oder wenn eine Uebereinkunft in derselben nicht stattfindet, wenigstens nur von einem zu eben demselben Armee-Corps gehörigen Bundesstaate übernommen werden;

   b. die diesfalls getroffene Uebereinkunft ist von beiden Theilen der Bundesversammlung anzuzeigen:

   c. letztere hat alsdann über die genaue Befolgung derselben fortwährend zu wachen;

---

*) In den Grundzügen waren §. 16. 31 Mann angenommen, die Militär-Commission hat jedoch in der Folge 36 für nöthig erachtet.

d. da eine solche Stellung für einen anderen Bundesstaat nur in Folge einer zwischen beiden stattfindenden freiwilligen Uebereinkunft eintreten kann, so folgt hieraus von selbst, daß, wenn diesfalls eine Vereinigung, entweder überhaupt, oder wegen des Betrags der im vierten Punct erwähnten Vergütung, oder wegen des in Folge des fünften Punkts anzunehmenden Verhältnisses der Cavalleristen zu den Infanteristen, wider Verhoffen nicht zu Stande kommen, und die wegen der zuletzt erwähnten Punkte bestehende Differenz nicht etwa durch Vermittelung oder schiedsrichterliche Entscheidung bei der Bundes-Versammlung zur Erledigung zu bringen sein sollte, der kleinere Staat sein Contingent auch an Cavallerie und Artillerie in dem, vermittelst der annoch definitiv festzustellenden Grundzüge für die gesammte Bundesstaaten, im Allgemeinen zu bestimmenden Maaße zu stellen haben würde.

8. Die Stellung des Belagerungs-Parks werden diejenigen Bundesstaaten, welche eigene Armee-Corps bilden, oder auch bereits mit solchen Parks versehen sind, für den Bund zu übernehmen sich geneigt finden lassen; jedoch in der Art, daß die noch näher zu bestimmenden Kosten für den Gebrauch solcher Parks im Kriege auch von dem ganzen Bunde nach der Matrikel getragen werden.

9. Außer dem bestimmten hundertsten Theil zum eigentlichen Contingent, wird auch noch der zweihundertste Theil der Bevölkerung, als Reserve, nur zur Ergänzung des allmähligen Abganges und zur fortwährenden Instandhaltung im Kriege nach Bedarf ausgehoben, und in die dazu erforderliche Bereitschaft gehalten werden.

10. Weitere außerordentliche Anstrengungen und Truppenstellungen werden nach Beschaffenheit der Umstände und dem jedesmaligen Bedürfnisse, von der Bundes-Versammlung zu beschließen sein.

11. Die Militär-Commission wird angewiesen werden, auf dieser Basis die bisher provisorisch aufgestellten Grundsätze weiter auszuarbeiten, und die in Folge derselben zu revidirenden Grundzüge, so wie die nöthigen Reglements, zur definitiven Annahme der Bundesversammlung vorzulegen. — Der Gesandte für Hannover und Braunschweig äußerte sich dahin: zur vollständigen Abstimmung über die Contingentstellung scheint es, daß mit dem von dem Herrn Fürsten von Metternich (Protocoll der 28. Sitzung lit. D.) abgelegten Votum, zugleich die in der zwanzigsten Sitzung lit. E. übergebenen Anträge des achten Ausschusses, die Erleichterung der matricularmäßigen Contingentstellung betreffend, verbunden werden müssen.

1. ad art. 1. der Anträge, trete ich dem Grundsatze bei, daß das ordentliche Contingent ein Procent der in der Bundesmatrikel bezeichneten Bevölkerung betrage, mit den von dem königlich-sächsischen Bevollmächtigten zu Wien gemachten Bemerkungen, daß in der Redaction alle Ausdrücke zu vermeiden seien, welche vermuthen lassen könnten, daß diese Truppenzahl nur bei erfolgtem Kriege zusammen zu bringen sei, da sie vielmehr die Zahl, die schon im Friedensstande bereit gehalten werden muß, umfaßt.

2. ad art. 2 der Anträge einverstanden.

3. ad 1. des Fürstlich Metternichschen Votums, und Art. 3 der Anträge, trete ich dem Fürstlich-Metternichschen, auf das Verhältniß der Cavallerie zur Infantrie zu einem Siebentheil des gesammten Contingents gerichteten Votum, in seiner ganzen Ausdehnung bei, und bemerke nur noch in facto, daß, wenn man alle die zwei und zwanzig Bundesglieder zusammen nimmt, deren Population unter 200,000 Seelen ist, der ganze Unterschied ob sie die Cavallerie zu einem Siebentheil oder ein Achttheil stellen, sich nach einer leichten Berechnung im Ganzen auf 216 Mann beschränkt,

denn ihre Totalpopulation ist 1,204873 Seelen
mithin davon ein Prozent 12048 Köpfe
davon tragt mit Weglassung
der Brüche $^{1}/_{7}$tel 1719, Cavalleristen
$^{1}/_{8}$tel 1503, ditto

mithin 216 die ganze Differenz.

4. Was sodann die, Artikel 4—6 der Anträge und 2, 3 des Fürstlich-Metternichischen Votums, vorgeschlagenen Erleichterungen für die mindermächtigen Staaten, in Ansehung der Stellung der Cavallerie und Artillerie, betrifft; so geht die Ansicht meines Hofes dahin: daß es zwar allemal als Regel feststehen müsse, daß, so wie die Mindermächtigen gleiche Rechte in Hinsicht des Bundes in Anspruch nehmen, sie auch gleiche verhältnißmäßige Verbindlichkeiten, auch in Hinsicht der matrikularmäßigen Stellung und Unterhaltung der kostbareren Waffengattungen zu übernehmen haben, und ein Unterschied hierin um so weniger stattfinden könne, als es unmöglich sein würde, sich über die Volkszahl zu vereinigen bei welcher man in Hinsicht eines Nachlasses daran stehen bleiben solle. Wollte man diese Zahl z. B. zu 200000 Seelen bestimmen, so würde über diese willkürliche Bestimmung sich nicht nur Weimar, Braunschweig, Oldenburg und andere Staaten, deren Population wenig größer ist, mit Recht beschweren, sondern wohl gar sie, und noch Andere begehren, daß von ihrer Population ebenfalls 200000 Seelen und von der Stellung der kostbaren Waffengattungen befreit bleiben und sie nur von der Ueberzahl dazu beitragen müßten, woraus nothwendig die größte Zerrüttung des Systems entstehen würde. Allein, selbst im Falle, daß sie hierüber hinausgehen wollten, so würde die Befreiung aller Staaten unter 200000 Seelen von der Stellung der Cavallerie, ohne Vergütung, einen zu großen und auf die einzelnen gemischten Corps zu ungleich lastenden Abgang bewirken, denn es ist leicht zu berechnen, daß in diesem Falle der Totalabgang an Cavallerie zu $\frac{1}{7}$tel berechnet 1,719 und zu $\frac{1}{8}$tel 1,503 Cavalleristen ausmachte, und davon träfe der Abgang

das achte Corps mit 176 oder resp. 154
das neunte „ „ 923 „ „ 805
das zehnte „ „ 620 „ „ 544

Jedoch scheint in der doppelten Rücksicht, daß denen, welche die kostbareren Waffengattungen und dazu erforderlichen Institute nicht haben, die Anschaffung derselben unverhältnißmäßig schwer fallen dürfte, andern Theils dem Bundesheere selbst nicht vortheilhaft sein würde, wenn diese Waffengattungen in gar zu kleinen Unterabtheilungen **in natura** gestellt würden, rathsam, daß den mindermächtigen Bundesgliedern, wenn sie auch mehr als 200000 Seelen, nachgelassen werden, sich mit einem größeren Staate derselben Division, oder doch allenfalls desselben Armee-Corps, gütlich dahin zu vergleichen, daß entweder

1. dieser, gegen zu verabredende Geld-Summen, ihr Contingent an diesen kostbareren Waffengattungen mit übernehme, und, in Ansehung desselben, in alle Verbindlichkeit des Staats, den er vertritt, eintrete, oder
2. statt der Geldvergütung, der Staat, der sich vertreten lassen will, dafür eine größere Zahl an Infanterie übernehme, und solche diesem dagegen an seinem Contingent zu gut gerechnet werde;
3. daß die Bedingungen dieses Vergleichs, sowohl was die Berechnung der Geldvergütung, als den Anschlag der Cavallerie oder Artillerie gegen Infanterie betrifft, der freien Willkür der beiden Contrahenten in so fern überlassen werden können, so fern nur
   a. durch diese Bedingungen die Stärke des in Frage stehenden Corps nicht geschwächt und der übernehmende Staat nicht gehindert wird, sein eignes Contingent vollzählig zu erhalten;
   b. der die Last der Vertretung des Bundesgliedes übernehmende Staat Mitglied der Division oder doch mindestens desselben Corps ist, wozu der zu Vertretende gehört, daß hingegen

c. eine Vertretung durch Truppen eines Staats, welcher zu dem Corps nicht gehöre, überall nicht stattfinde.

4. Daß im Falle die Unterhandlungen wegen Uebernahme der in Frage stehenden Last, es sei gegen eine Geldvergütung, oder gegen Uebernehmung einer größeren Zahl an Infanterie, zu einem Vergleiche führen, derselbe ungesäumt zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen und die Vollziehung desselben unter die Garantie des Bundes zu stellen sei.

5. Im Falle aber diese Unterhandlungen, in einem zu verabredenden Termin, ohne Erfolg bleiben, die Bundesversammlung, auf Anrufen des einen oder beider betreffenden Theile, ihre Verwendung zur gütlichen Vermittelung des Vergleichs eintreten zu lassen habe; im Falle aber auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, dieselbe, mit Zuratheziehung der Militär-Commission, zu entscheiden habe, wie fern in dem vorliegenden Falle, nach der besondern Beschaffenheit desselben, dem Staate, welcher die Uebernahme der kostbareren Waffengattungen auf ein anderes Mitglied des Corps, durch angebotene Bedingungen zu übertragen sich vergebens bemüht hat, ohne Nachtheil des Ganzen, entweder ein Nachlaß an der zu stellenden Cavallerie oder Artillerie-Quote ausnahmsweise, gegen Uebernahme eines Geldbeitrags zu den Corpskosten zu bewilligen oder zu gestatten sei, auch, ohne Uebertragung dieser Quote auf einen andern, sich selbst durch Stellung einer größeren Zahl von Infanterie zu befreien, deren Bestimmung in dem Maaße der Bundesversammlung zu überlassen ist, daß dem in Frage stehenden Staate, im Falle er diese Bestimmung nicht eingehen will, frei stehe, auf die matricularmäßig von ihm zu übernehmende Natural-Stellung zurück zu kommen, zu der er bis dahin verbunden bleibt.

6. Demjenigen was in Art. 7. der Anträge wegen Stellung

des Belagerungs-Parks vorgeschlagen werde, finde ich kein Bedenken beizutreten.

7. Ebenmäßig bin ich mit dem einverstanden, was Art. 8 u. 9. sowohl in Ansehung der Beschränkung der Reserve auf ½ Prozent, als in Ansehung der Art enthält, wie weiter gehende Anstrengungen, um verbindlich zu sein, beschlossen werden müssen.

So wie ich auch autorisirt bin,

8. dem sub Num. 4. des Fürstlich-Metternichschen Voti, so wie fast gleichmäßig sub Art. 10 der Commissions-Anträge enthaltenen Vorschlage, auf obige Grundlagen die weitere Ausarbeitung der Grundzüge und Entwerfung der nöthigen Reglements der Militär Commission zu übertragen, völlig beizupflichten.

Württemberg trat im Wesentlichen den vorhergehenden Abstimmungen bei, und machte sich die Abstimmung von Baiern ganz besonders eigen. Auf das österreichische Votum äußerte der württembergische Gesandte insbesondere:

ad 1. Württembergischer Seits confirmirt man sich mit denjenigen Voti, welche in Uebereinstimmung mit dem Protokoll der 7. Sitzung der Militär-Commission vom 25. April 1819, auf eine Verminderung der Reiterei bis auf ein Sechstheil der Infanterie, oder wie der achte Ausschuß der Wiener Conferenz, auf ein Achttheil des Contingents; oder auch wenn die Mehrheit den geäußerten Ansichten Oesterreichs beitritt, mit denen welche auf ein Siebentheil des Contingents antragen werden.

Bei einer Herabsetzung des Verhältnisses zwischen Cavallerie und Infanterie unter ein Siebentheil des Contingents, wird jedoch vorausgesetzt, daß die gemischten Armee-Corps von der Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve werden befreiet werden, weil dieselbe solche Armee-Corps um die nothwendige Selbstständigkeit bringen würde.

ad 2. Württembergischer Seits tritt man dem ersten Theile dieses Antrags ganz bei, stimmt aber gegen den zweiten Theil

desselben, welcher eine Ausdehnung, der im ersten Theile ausgedrückten Vergünstigungen auch auf solche Staaten enthält, welche zu einem andern gemischten oder ungemischten Armee-Corps gehören.

Nur darauf, daß dergleichen Uebereinkünfte über die Cavallerie- und Artillerie-Stellung nicht bloß mit den Mitgliedern derselben Division, sondern auch mit denen desselben Armee-Corps geschlossen werden können, kann man diesseits eingehen. Um bei solchen Uebereinkünften wegen Stellung der Cavallerie in keiner Ungewißheit zu bleiben, möchte festzusetzen sein;

a. daß jeder Bundesstaat zur Stellung seines matricularmäßigen Contingents so lange verbunden bleibe, bis sich derjenige Bundesstaat, welcher die Stellung der Cavallerie für ihn übernommen hat, bei der Bundesversammlung als Vertreter erklärt habe,

b. daß aber von diesem Augenblicke an der vertretende Staat zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpflichtet sei, und

c. gegen ihn die Execution eben so schleunig müsse erkannt werden können, als dieß bei austrägalrichterlichen Erkenntnissen gesetzlich bestimmt sei. —

ad 3. Diesem Antrage kann man württembergischer Seits, um der Tüchtigkeit des Heeres willen, nur unter der Voraussetzung beitreten, daß dadurch das Gesammtverhältniß zwischen Infanterie, Cavallerie und Artillerie in keinem gemischten Armee-Corps nicht leide.

Je niedriger der Bestand der Cavallerie überhaupt gesetzt wird, desto dringender wird es, darauf zu halten, daß dieses Gesammtverhältniß bewahrt werde, so daß, wenn in einer Division mehr Infanterie als Cavallerie und Artillerie gestellt wird, dagegen in der andern, in gleichem Verhältniß mehr Cavallerie und Artillerie als Infanterie gestellt werden muß, was nur durch Uebereinkunft zwischen den Theilhabern eines und desselben gemischten Armee-Corps bewirkt werden kann.

ad 4. Württembergerischer Seits ist man mit diesem Antrage vollkommen einverstanden.

Die weiteren Bemerkungen der königlich-württembergischen Gesandschaft über die Anträge des achten Ausschusses der Wiener Ministerial-Conferenzen wurde der Registratur angefügt.

Baden stimmte im Allgemeinen den, nach Anleitung der Grundzüge zur deutschen Kriegsverfassung gefaßten Beschlüssen, bei. Im Einzelnen sagte es

ad 1. Was insbesondere die Contingentstellung belangt, so ist man Großherzoglich-Badischer Seits vollkommen damit einverstanden, daß das Bundesheer aus ein Hunderttheil der Bevölkerung, die Reserve, einschließlich der Depots, aus $\frac{1}{2}$ vom Hundert der Bevölkerung zu bestehen haben soll.

ad 2. Nicht minder einverstanden ist man mit dem, was in den redigirten Grundzügen der Kriegs-Verfassung, über das Verhältniß des Geschützes und dessen Bedienung der Pontoniers und Infanterie, als Grundsatz aufgestellt ist, mit Beziehung auf die in dem zweiten Abschnitte der Grundzüge aufgestellten Bestimmungen, zur Beseitigung jedes möglichen Mißverständnisses.

ad 3. In Betreff der Reiterei, welche die Grundzüge der Kriegs-Verfassung (Abschnitt II. §. 9.) auf ein Sechstheil der Gesammtzahl der Bundesmacht, sowohl für das ausrückende Heer, als für Reserve und Ersatz-Mannschaft bestimmen, und welche, nach dem Antrage des achten Ausschusses, auf ein Achttheil zu setzen, vorgeschlagen worden ist, sieht sich die Gesandschaft zur Erklärung beauftragt, daß das Verhältniß der Reiterei, in Uebereinstimmung hiermit, auf ein Achttheil der Gesammtstärke festgesetzt werden möge.

Hinsichtlich der innern Organisation der Bundestruppen der verschiedenen Bundesmitglieder, wird, bezüglich auf §. 32 der redigirten Grundzüge und die dort aufgestellten Grundsätze, die Uebereinstimmung damit wiederholt erklärt, und nachträglich bemerkt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog nicht abgeneigt sind, dem weitern Vorschlage beizustimmen, daß es kleineren

Bundesstaaten gestattet werden könne, statt der schweren Reiterei nur leichte zu stellen.

ad 4. Wegen Stellung der Reiterei durch einen andern Bundesstaat, wird unter der Voraussetzung, daß derjenige Bundesstaat, welcher die Stellung der Reiterei übernimmt, wenigstens zu demselben gemischten Armee-Corps gehöre, nichts weiter zu erinnern befunden, da, im Falle einer Ausdehnung dieser Befugniß auch auf, zu einem andern gemischten Armee-Corps gehörigen Staate, eine solche Vergünstigung die Selbstständigkeit des Armee-Corps leicht gefährden könnte.

Zur Vermeidung aller nachtheiligen Unbestimmtheit, bei dergleichen Uebereinkünften, hinsichtlich der Cavalleriestellung, dürfte insbesondere noch im Allgemeinen festzusetzen sein:

a. daß jeder Bundesstaat in so lange zur selbst eigenen Stellung seines matricularmäßigen Contingents verpflichtet bleibe, bis derjenige Bundesstaat, welcher mit der diesen Staat treffenden Cavallerie-Mannschafts-Quote für ihn eintritt, sich bei der Bundesversammlung als Vertreter desselben, erklärt haben werde;

b. daß, vom Augenblicke der auf diese Art erfolgten Erklärung, der vertretende Staat auch, zur Erfüllung dieser Verpflichtung, die Verbindlichkeit übernommen habe;

c. gegen den Säumigen die erforderlichen weitern Bestimmungen zu treffen sein möchten.

ad 5. Mit dem Antrage des achten Ausschusses ist man im Allgemeinen hinsichtlich dieses Betreffes allerdings einverstanden, desto bestimmter sehe man sich jedoch zur Bezeichnung des Vorbehalts einer durchaus freien Uebereinkunft veranlaßt; so wie hierbei unterstellt und darauf bestanden wird, daß nur ein anderer Bundesstaat desselben Armeecorps die Stellung der Reiterei übernehme. — Was übrigens die als Norm zur Sprache gebrachte Aufstellung und Unterhaltung von drei Infanteristen für einen Cavalleristen belangt, so beschränkt man sich hier lediglich auf

die Erklärung, daß diese Unterstellung als Bezeichnung eines Aequivalents, in keinem durchgreifend richtigen Verhältnisse stehe, demnach auch als Normalbestimmung nicht angenommen werden könne.

ad 6. Was von der Reiterei, hinsichtlich der Erhaltung der Selbstständigkeit der gemischten Armeecorps, bemerkt wurde, gilt in demselben Verhältnisse in Ansehung der Artillerie. Demnach kann und darf auch hier die Aushülfe und Vertretung nur bei den Theilhabern eines und desselben Armeecorps, nicht aber bei einem andern gemischten oder ungemischten Corps, und, durch die zugegebene Substituirung der einzelnen Waffengattungen, das Gesammtverhältniß derselben im Corps nicht gestört werden.

ad 7. Bezüglich auf §. 7. der redigirten Grundsätze, das Belagerungs-Geschütz betreffend, so unterliegen diese Bestimmungen im Allgemeinen keinem Anstande. Dabei ist doch allgemein festzusetzen, daß, statt der Theilnahme an den in dieser Beziehung erwachsenden Kosten, auch das Betreffniß selbst gestellt werden dürfe, weshalb denn auch Baden den betreffenden Antheil in natura stellen zu wollen erklärt.

Schließlich wird, in Beziehung auf bereits früher gegebene Abstimmungen über die Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung, in den nachfolgenden, hierher einschlägigen Bemerkungen, auf zwei in den bisherigen Verhandlungen noch nicht umfassend erörterte Punkte, die Aufmerksamkeit hingelenkt, deren gemeinschaftliches und naheliegendes Interesse nicht zu verkennen ist.

Wenn nämlich, nach der betreffenden Stelle der Grundzüge, die Gefangenen rc. als Abgang hinwieder ersetzt werden sollen, so muß deren Verpflegung, oder sonst etwa vom Feinde in Aufrechnung gebracht werdende Ausgaben, von dem Bunde gemeinschaftlich und pro rata getragen, niemals aber von dem (oft zufällig und nach den wandelbaren Ergebnissen des Kriegsglücks) allein betheiligten Bundesstaate ausschließlich übernommen werden.

Nicht minder wichtig ist die zu erörternde Bestimmung, woher diejenigen Bundes-Contingente, deren Staat im Laufe der Kriegs-

operationen etwa vom Feinde occupirt werden würde, mit Sold und sonstigen Bedürfnissen versehen werden sollen? Auch hier erheischt Recht und Billigkeit, daß die allgemeine Bundes-Operationskasse zur Bezahlung und Verpflegung solcher Contingente einschreite, damit hierdurch keine einzelne Auflösung herbeigeführt, und ein für das Allgemeine nachtheiliges Beispiel gegeben werde.

Zur Consolidirung der deutschen Bundes- und Kriegsverfassung ist es erforderlich hierüber zum voraus schon feste Grundsätze aufzustellen; — desgleichen hinsichtlich des §. 40. der redigirten Grundsätze, das Reglement wegen der Naturalverpflegung des Bundesheeres betreffend, womit die Verproviantirung der Festungen, so wie die Anlegung von Magazinen in unzertrennlicher Verbindung stehen.

Kurhessen bemerkte, daß es im Allgemeinen von dem Satze ausgehe, welchen der Fürst von Metternich in der 28. Wiener-Conferenz so bündig als richtig ausgesprochen habe, daß da, wo gleiche Rechte vorhanden seien, auch gleiche Pflichten obwalten müssen, folglich von einer wirklichen Verminderung der Contingentstellung für die kleineren Staaten nicht die Rede sein, eine Berechnung des Verhältnisses aber, in welchem der Kostenaufwand größere oder kleinere Staaten belaste, unmöglich statt haben könne. Wenn demnach denen von mehreren Seiten geäußerten Beschwerden, über den zu hohen Friedensfuß, über das zu hoch angeommene Verhältniß der Cavallerie u. s. w. abgeholfen werden solle, so erachte S. Königliche Hoheit, daß solches nur durch Beschließung allgemeiner, alle Bundesstaaten ohne Unterschied treffender Erleichterungen geschehen könne. Ohne übrigens persönlich von der hinlänglichen Begründung vorgedachter Beschwerden überzeugt zu sein, wollen Höchst Sie, zur Beruhigung Ihrer Bundesgenossen, Sich einige Verminderung in den allgemeinen Lasten gefallen lassen. Während also, um bei der Ordnung der Anträge des achten Ausschusses zu bleiben,

1. das ordentliche Contingent jedes Bundesstaats aus dem hundertsten Theil der Bevölkerung bestehen, und darunter

2. alle Waffengattungen begriffen sein werden, wollen Höchst Sie
3. zustimmen, daß das Verhältniß der Cavallerie zu einem Siebentheil des ganzen Contingents angenommen, und den mindermächtigen Staaten die Stellung leichter Cavallerie nachgelassen werde. Sollte die Mehrheit darauf bestehen, daß das Verhältniß sogar auf ein Achttheil des Contingents bestimmt werde, so ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß die großen Staaten freiwillig mehr Cavallerie stellen werden, als dieses Verhältniß erheischt, und für diesen Fall möchten dann, zur Herstellung einiger Gleichheit, die gemischten Armee-Corps von der Abgabe eines Theils ihrer Cavallerie zu der großen Cavallerie Reserve zu dispensiren sein, daß
4. denjenigen Staaten, welche nur eine geringe Anzahl Cavallerie zu stellen haben, überlassen werde, sich mit einem größeren Staate über die Vertretung abzufinden, erachten S. Königliche Hoheit, so zweckmäßig, daß Sie Sich sogar schon lange erboten haben, die Cavalleriestellung für die nicht mit Cavallerie versehenen Mitglieder der zweiten Division des neunten Armee-Corps, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen. So weit Sie aber nicht einwilligen können, daß der Vertreter außer der Division oder doch außer dem Corps gesucht werde, eben so wenig vermögen Sie
5. zuzustimmen, daß es irgend einem Bundesstaate überlassen bliebe, statt der Cavallerie nach einem anzunehmenden Typus mehr Infanterie zu stellen, ohne daß ein anderes der Corpsmitglieder jene übernähme, indem sich dadurch die gemischten Armee-Corps viel zu schwach an Cavallerie finden könnten. Wenn binnen eines zu bestimmenden Termins kein Einverständniß über die Vertretung zu Stande käme, so würde die Bundesversammlung vermittelnd einzuschreiten haben.
6. Die Vertretung der Artillerie würde gleichfalls auf freier

Uebereinkunft, unter eventueller Vermittelung der Bundesversammlung, zu beruhen haben.

7. Gegen den Antrag, wegen des Belagerungsgeschützes, finden Seine Königliche Hoheit nichts einzuwenden, so wie Sie
8. beistimmen, daß überhaupt nur der zweihundertste Theil der Bevölkerung zur Reserve gewidmet, und für die Dauer eines Feldzugs in keinem Falle ein Mehreres begehrt werde, und
9. weitere außerordentliche Anstrengungen besonders vom Bunde zu beschließen seien.

Der großherzoglich hessische Gesandte äußerte sich dahin:

In Betreff der Contingentstellung bin ich angewiesen, den Anträgen des achten Ausschusses bei der Wiener Conferenz, welche in deren 20 Sitzung vorgelegt wurden, ganz in der Art und unter den beschränkenden Bestimmungen beizutreten, wie solches von Seiten des großherzoglichen Bevollmächtigten in der 28. Sitzung gedachter Conferenz mittelst schriftlicher Erklärung geschehen ist. Man glaubt indessen insbesondere nur dafür stimmen zu können, daß das Verhältniß der Cavallerie, eben nach dem Antrage des Wiener Ausschusses, auf ein Achttheil des Contingents gemindert, daß eine Befreiung der mindermächtigen Bundesstaaten von Stellung der Artillerie und Cavallerie nicht nachgegeben, und ebensowenig verstattet werde, daß irgend ein Bundesstaat diese Waffengattungen durch einen, nicht zur Division gehörigen Staat, statt seiner stellen lassen dürfe.

Hierbei behält man sich jedoch alle weitere Bemerkungen vor, welche die Bearbeitung dieser Sache im Detail bei dem Bundestage noch erforderlich machen könnte.

Dänemark war im Allgemeinen mit den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, in so weit diese in dem vergangenen Jahre neu redigirt worden waren, vollkommen einverstanden; und theilte auch die ausgesprochene Ansicht des Militär=

Comités, daß ein richtiges Verhältniß der Cavallerie zu der Infanterie des Bundesheeres verlange, daß erstere ein Sechstel des Contingents ausmache. Sollte jedoch die Mehrheit sich dahin aussprechen, daß nur ein Siebentel desselben als Cavallerie gestellt werde, und nachgewiesen werden können, daß ein Mehreres zu geben den mindermächtigen Staaten drückend werden müsse; so wie es auch bereit, der Stellung von ein Siebentel nicht entgegen zu sein, um seinen Mitstaaten einen neuen Beweis seines Bestrebens zu geben, zu jeder von ihnen gewünschten Erleichterung mitzuwirken, die dem Zwecke des Ganzen nicht entgegen sei. In diesem Falle aber glaubte er darauf antragen zu müssen, daß wenn durch diese Verminderung der Cavalleriestellung, und durch allenfalls noch zu bewilligende Reluition der Cavallerie durch eine stärkere Aufstellung der Infanterie (welches von mehreren Regierungen gewünscht wird) die gemischten Divisionen und Corps Gefahr laufen sollten, ihre Selbstständigkeit zu verlieren, welches gegen den Zweck des Ganzen sein würde, von diesen gemischten Divisionen und Corps keine Cavallerie-Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve statt finden könne. Die Art und Weise wie die Cavallerie reluirt werden solle, könne nur durch freiwillige Vereinbarung in den Divisionen oder in den Corps zu Stande gebracht werden; sollte diese auf dem angegebenen Wege nicht erreicht werden können, so würde die Bundesversammlung sich zu bemühen haben, die Differenz zu vermitteln; sollte jedoch auch auf diese Art die gewünschte Vereinigung nicht erreicht werden können, so könne nur die für alle Bundesstaaten gleich verbindliche Norm, daß ein jeder Staat an der Stellung von Infanterie, Cavallerie und Artillerie nach den Matrikel verhältnißmäßig gleichen Antheil nehme, wieder in Kraft treten.

Im Uebrigen trat Dänemark den baierischen und sächsischen Aeußerungen bei.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg, stimmte dahin: Während ich mich annoch über die vom achten Ausschusse zu Wien zu den matricularmächtigen Contingentstellung in Antrag

gebrachten Erleichterungsmittel eines ausführlicheren Gutachtens meines Hofes gewärtige, kann ich in dessen Namen mich jenen im Allgemeinen mit um so größerer Zuversicht vorläufig anschließen, als unter Andern das in Nr. 3. angenommene Verhältniß der Cavallerie mit allerhöchst dessen vom ersten Anfange her geäußerten Ansicht offenbar übereinstimmend ist.

Wünschenswerth bleibt es allerdings, daß den mindermächtigen Staaten durch gemeinsames Zusammenwirken eine billige, und mit dem Hauptbundeszweck verträgliche Erleichterung zu Theil werden möge, und, so wie sich einerseits durch Feststellung bestimmter Grundsätze gegen jede Art von willkührlicher, unfehlbar immer zum Nachtheil eines Dritten gereichender besonderer Uebereinkunft zu verwahren ist, so scheint dennoch die Fähigkeit, sich unter einander deshalb zu vergleichen, durchaus nur mittelst eines freiwilligen Einverständnisses zwischen den betreffenden Staaten stattfinden zu dürfen, und die definitive Bestätigung derselben der Bundesversammlung vorbehalten bleiben zu müssen.

Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser bezogen sich auf die in der vertraulichen Sitzung vom 10. Aug. gemachte Mittheilung (S. 611).

Nassau bezog sich auf die Anträge des achten Ausschusses der Wiener Conferenzen.

In Ansehung der freizustellenden Vertretung der Cavallerie und Artillerie, durch stärkere Infanteriestellung, bemerkte es, daß die Anträge des achten Ausschusses in Hinsicht auf die Vertheidigung des Bundes in einem Bundeskriege um so unbedenklicher erschienen, da die gemischten Armeecorps im Falle eines Krieges immer als Theile der ganzen Bundesarmee aufzutreten und zu wirken bestimmt seien, mithin es nothwendig in die Attributionen des Bundesfeldherrn gelegt werden würde, bei der Anwendung der einzelnen Armeecorps ihre Stärke in Cavallerie und Infanterie, wie sie einmal angegeben und für immer festgesetzt worden, zu berücksichtigen, woraus von selbst folge, daß zum Zwecke der Bundeskriegsführung ein gleiches Verhältniß zwischen Cavallerie,

Artillerie und Infanterie in den einzelnen Armeecorps nicht erforderlich erschienen.

Die mecklenburgische Ansicht war folgende: Die Contingentstellungen kamen bei den Wiener Conferenzen nur in Hinsicht einer thunlichen allgemeinen Erleichterung zur Sprache. Den Anträgen des achten Conferenz-Ausschusses hat in dem Betreffe auch Mecklenburg beigestimmt, und Ihre königlichen Hoheiten hegen noch gegenwärtig den Wunsch, daß die hierin vorgeschlagene Erleichterungen allgemeinen Eingang finden, und Modificationen an den bereits am Bundestage verhandelten Grundzügen über die Organisation des Bundesheeres bewirken möchten. Wenn es jedoch wichtig und nöthig erscheint, diesen wesentlichen Theil der organischen Einrichtungen des deutschen Bundes nicht länger ungewiß und unbestimmt zu lassen, so wird von Seiten Mecklenburgs auch denjenigen Beschlüssen zugestimmt werden, wodurch den in der vierten Bundestags-Sitzung vom Jahre 1819 im Wesentlichen und Allgemeinen angenommenen Grundzügen ꝛc. hier in Verfolg nur noch die weitere Ausführung zu geben sein wird.

Was die besonderen Puncte betrifft, welche hiervon gegenwärtig zur Sprache gebracht sind, so würde eine wesentliche Erleichterung und Milderung der bisherigen Grundsätze erreicht, indem das ordentliche Contingent aus dem hundertsten Theil der Bevölkerung bestehen, der zweihundertste Theil davon, als Reserve, aber zur bloßen Ergänzung desselben dienen, und diese 1½ Prozent in einem Feldzuge nicht überschritten werden dürften, so lange nicht außerordentliche Anstrengungen in den Fällen dringender Noth von der Bundesversammlung beschlossen würden. Eine solche Festsetzung wird noch um so erforderlicher, wenn die Cavallerie, anstatt der in dem Conferenz-Ausschusse vorgeschlagenen Verminderung auf ein Achttheil noch auf ein Siebentheil des Contingents angenommen werden sollte.

Von gleichmäßiger Erleichterung dürfte überhaupt wohl nur die Rede sein, und jede Ausnahme von der immer erst allgemein festzusetzenden Regel demnächst, auf angestellter Untersuchung der

einzelnen oft vorübergehenden Umstände, welche die Ausnahme zu begründen vermöchten, erfolgen können.

Die Uebertragung der besonderen Waffengattungen wird zweckmäßig nicht anders wie in derselben Division oder doch nur in demselben Armee-Corps zuzulassen sein, wenn diese Abtheilungen in ihren inneren Einrichtungen einen gewissen Bestand behalten, und die übernommenen Verbindlichkeiten nicht darunter leiden sollen. Die Bundesversammlung könnte daher auch nur den Mitgliedern eines Armee-Corps es überlassen, wegen solcher Vertretungen sich unter einander auf eine billige Weise so zu vereinbaren, daß die von dem Armeecorps zu erwartende Leistung dadurch nicht geschmälert werde. Jede früheren genauen Bestimmungen deshalb möchten nur die Einheit der Divisionen und Armeecorps stören, und nur in dem Falle, wenn über das Maas und die Billigkeit der Bedingungen einer solchen freiwilligen Vertretung einige Verschiedenheit obwaltete, hätte die Bundesversammlung, sobald sie von den unterhaltenden Mitgliedern angegangen werde, zu versuchen, durch ihre Vermittelung, allenfalls nach Vernehmung der sachkundigen Beurtheilung der Militär-Commission, jene Anstände noch zu beseitigen und auszugleichen.

Die Fürsten der 15. Stimme ließen erklären: die Aufstellung eines Bundesheeres im Frieden ist ein von allen Bundesgliedern gesetzmäßig anerkanntes Bedürfniß. Allein nicht alle sind über die Größe des vorgeschlagenen Friedensstandes, besonders in Rücksicht auf die verschiedenen Waffenarten und auf die Bestimmung der Reserve, einig. Was Einige für leicht, Manche nicht allzu lästig halten, erscheint Mehreren als drückend:

Wenn man nun, wie man es thun muß, für den Krieg den Grundsatz annimmt: daß jederzeit das Maaß der Gefahr auch das Maaß der Anstrengungen sein muß, und daß die Pflicht der Selbsterhaltung, folglich auch die Pflicht der Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, keine Grenze kennt; so muß man eben deßhalb auch für den Frieden den Grundsatz anerkennen:

daß keine Anstrengungen gefordert werden dürfen, welche die Kräfte der Staaten im Frieden erschöpfen und sie unfähig machen würden, im Kriege zu leisten, was dann zu leisten nothwendig sein kann.

Kein Bundesstaat kann in einen Friedensstand willigen, der für ihn überspannt ist, wenn er es auch für Andere nicht wäre, und ein an und für sich noch so empfehlenswerther Plan einer Bundes-Kriegsverfassung wird so wenig ein Recht geben, übermäßige Anstrengungen zu fordern, als das Beispiel einzelner Bundesstaaten, die sich im Stande finden, einen beträchtlichen Kriegsstand auch im Frieden zu haben, am allerwenigsten das Beispiel der Mächte, die durch ihre Stellung in dem System der europäischen Politik, Gründe zur Unterhaltung zahlreicher Heere finden können, welche von dem Friedenssystem des Bundes ganz unabhängig sind.

Der Maaßstab des Friedensstandes anderer Reiche scheint eben so wenig ein angemessener Maaßstab für den Bund zu sein; denn würde er strenggenommen und könnte er vollkommen befolgt werden, so müßte er einen ewigen Kriegsstand, das heißt, das höchste Maaß der Anstrengung zum unabwendbaren Resultate haben. Unvollständig angewandt, wird er doch nie dem Zwecke entsprechen, und vielleicht ist es dem deutschen Bunde vorbehalten, durch die so allgemein gewünschte Verminderung der stehenden Heere ein heilsames Beispiel zu geben.

Der Friedensstand des Bundes sollte nur ein solcher sein, wie ihn jeder Bundesstaat nach seinem besonderen Zustande ertragen kann, damit die Unterthanen von den kaum überstandenen schweren Lasten sich erholen, damit sie neue Kräfte, neuen Muth sammeln können, damit sie haben und behalten was der Vertheidigung werth ist, damit sie in treuer Anhänglichkeit bestärkt und vor dem Geiste der Unzufriedenheit bewahrt werden, der sich immer weiter verbreitet, und der Alles zu vereiteln droht, was für des Vaterlandes äußere und innere Sicherheit vorgekehrt werden mag.

Wenn der Grundsatz aufgestellt wird, daß alle Bundesglieder

zu gleichen Anstrengungen verpflichtet seien, so fließt dies von selbst aus der Natur eines auf Gleichheit der Rechte und der Zwecke gegründeten Staatenvereins. Allein es folgt daraus kein Recht, das Maaß der Anstrengungen ohne Rücksicht auf das Maaß der Kräfte dem Einzelnen zu bestimmen, sondern höchstens nur, daß verhältnißmäßig kein Bundesglied mehr zu übernehmen habe, als was ein anderes Bundesglied zu leisten vermag. Daß aber das Verhältniß richtig erwogen und die Gleichheit der Leistungen, auf den Grund der Gleichheit der Rechte, nach der wahren Lage der Dinge berechnet werde, liegt in der Natur eines Bundesvereins, dessen festeste Stütze gegenseitige Billigkeit und gegenseitiges Vertrauen ist.

Was nun 1. das Verhältniß betrifft, so springt die verschiedene Lage großer und kleiner Staaten, nach den so verschiedenen Graden der Größe, von selbst in die Augen; und welch ein Opfer bringt dem Bunde der Staat, welcher, wenn auch kein Bund wäre, sein Kriegsheer wie es ist halten würde?

Wenn man sodann 2. die Gleichheit der Rechte, in besonderer Beziehung auf Krieg und Frieden, nach Object und Form betrachtet, so lehrt was ersteres betrifft, die Erfahrung, welchen Einfluß das politische Gewicht der Staaten hat und haben muß; was aber die andere betrifft, so zeigt ein Blick in die Bundesacte, daß hier die Rechte nicht gleich sind, und wenn verhältnißmäßig der Staat der vier Stimmen hat, viermal so viel stellt als der Staat, welcher eine Stimme hat, so dürfte das Bundesheer nach dem Maaßstabe der Gleichheit der Rechte fast übergroß werden.

Endlich 3. ist in Ansehung der Gleichheit der Lasten leicht zu erweisen, daß in einem Vereine großer und kleiner Staaten eine numerische Gleichheit in der Kriegsrüstung eine reelle Ungleichheit der Lasten nothwendig bewirken muß; besonders in Beziehung auf die verschiedenen Waffenarten. —

Dies Alles ist mehrmals und besonders in den von dem Herrn geheimen Rath von Leonhardi übergebenen Bemerkungen, den Umfang der nach dem Entwurf zur Kriegsverfassung des

deutschen Bundes den mindermächtigen Staaten desselben bevorstehenden Leistungen, im Verhältniß zu ihren Kräften und im Vergleich mit der Concurrenz der größeren Bundesstaaten, betreffend, ausgeführt worden. Mit Dank ist zu erkennen, daß der mindermächtigen Bundesstaaten Bedürfniß einer billigen Erleichterung von keinem der Bundesglieder in Abrede gestellt wird; allein die Mittel, über welche dem jetzigen Anscheine nach eine allgemeine Vereinigung zu hoffen sein dürfte, möchten schwerlich zum Zwecke führen. Was wegen der Reserve vorgekommen, gibt allerdings einige Erleichterung, so wie die Verminderung des Cavallerie-Ansatzes überhaupt. In der Hauptsache aber: der Cavallerie und Artillerie Stellung, zeigt sich für die mindermächtigen Bundesstaaten noch keine günstige Aussicht. Die Reduction dieser Waffenarten scheint in der That mehr im Interesse des Bundes, als der kleinern Bundesstaaten zu sein, und wenn die Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme, also eigentlich eine fortwährende Tributpflichtigkeit davon die Folge sein sollte, so möchte es gar sehr einer reifern Erwägung bedürfen, ob Naturalstellung nicht vorzuziehen wäre? Allein alsdann würde es den mindermächtigen Staaten nicht möglich sein, den vorgeschlagenen Friedensstand aufzubringen. Wenn es nun bedenklich gefunden wird, einen gemäßigteren Friedensstand anzunehmen; so wäre es doch wohl nicht unbillig, die Mindermächtigen von der Stellung der Cavallerie und Artillerie frei zu sprechen und deren ohnehin nicht beträchtlichen Antheil von dem Ansatze der Corps, wozu sie gehören, abzuziehen. Sollte hierdurch eine nachtheilig scheinende Verminderung der Cavallerie rc. in einzelnen Corps besorgt werden, so ließe sich vielleicht durch Uebernahme eines Theils des Train von Seiten der Mindermächtigen eine nicht unzweckmäßige Ausgleichung treffen, und es würde sich wahrscheinlich noch manches Auskunftsmittel finden lassen, wenn man nur nicht allzustreng auf der Vertheilung aller Waffenarten unter alle Bundesglieder bestehen wollte. In der Natur eines völkerrechtlichen Vereins liegt diese Art einer strengen Gleichstellung um so weniger, je mehr alles

auf gütlicher Uebereinkunft beruht und je weniger die nur zu oft unwillkürlich sich aufdringende Analogie eines einfachen Staates hier anwendbar ist, weil in diesem Prägravationen und selbst Unglücksfälle einzelner Provinzen ausgeglichen werden können, während im Staatenbunde Leiden und Verlust unwiederbringlich den einzelnen verbündeten Staat betrifft.

Man hat eingewendet: Wer die Grenze ziehen sollte, wo die gewünschte Erleichterung ihren Anfang zu nehmen hätte? Diese Grenze ist schon gefunden.

Die Bundesglieder, im edlen Eifer, für das Vaterland zu thun was in ihren Kräften ist, haben sie selbst gezogen. Diejenigen, die ohne Schwierigkeit für den vorliegenden Militairplan stimmten, müssen überzeugt sein, daß ihre Unterthanen dabei bestehen können. Diejenigen, welche zuzustimmen Bedenken tragen, sind überzeugt, daß ihre Unterthanen dabei nicht bestehen können. Jeder thut seine Pflicht. Hier kann von keinem Plane die Rede sein, um über Andere einen Vortheil davon zu tragen — auf Andere Lasten zu wälzen. Was jeder zu leisten vermag, wird er leisten. Und ist denn die Contingentstellung die einzige Forderung die der Bund macht und machen wird? Je beschränkter die Mittel sind, desto mehr müßten die kleineren Bundesstaaten diese Aussicht in Rechnung bringen. Sie können daher, wenn ihnen auf andere Weise nicht zu helfen sein sollte, nur eine Verminderung des Friedens-Etats wünschen. Gewiß aber wünschen sie nichts mehr, als daß diese höchstwichtige Angelegenheit in vertrauensvoller Einhelligkeit der Bundesglieder geordnet werde. Nur das Eine vermögen sie nicht, wissentlich den Ruin ihrer Unterthanen unterschreiben. In diesem Sinne bin ich für meine höchsten Committenten mich zu erklären angewiesen.

L i c h t e n s t e i n, R e u ß und S c h a u m b u r g - L i p p e inhärirten der in der vertraulichen Sitzung vom 10. August gemachten Aeusserung und traten der Abstimmung der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Gesandtschaft bei. Lippe schloß sich, wenn eine gänzliche Befreiung von Cavallerie und Artillerie — welches für kleinere Staaten so sehr wünschenswerth sei — nicht zu erzielen sein sollte,

den Voten an, welche den Wunsch äußerten, daß jeder kleine Staat seine Cavallerie und Artillerie entweder in natura stellen oder für jeden Cavalleristen zwei Infanteristen, drei für jeden Artilleristen aufzubringen habe.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg traten einfach dem Antrage des achten Ausschusses der Wiener Conferenzen bei.

Die sämmtlichen Abstimmungen wurden durch einstimmigen Beschluß dem Bundestags-Ausschusse für Militär-Angelegenheiten überwiesen, damit derselbe sein Gutachten der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen solle.

Einige Tage später ging die vorbehaltene würtembergische Erklärung ein und gab die Veranlassung zu einer vertraulichen Sitzung (25. August 1820). Die Erklärung, welche v. Wangenheim abgab, lautete: Ich habe schon gestern morgen nicht nur das hohe Präsidium, sondern auch diejenigen Herren Gesandten, welche sich mit mir in ähnlicher Lage zu befinden schienen, von der Resolution in vorläufige Kenntniß gesetzt, die mir, auf den über die vertrauliche Sitzung vom 17. d. M. erstatteten Bericht, von meinem höchsten Hofe zugekommen ist, und dieselben zugleich dringend ersucht, dahin mitzuwirken, daß jeder Eclat möglichst vermieden und doch auch dem Interesse des Bundes und dem Rechte seiner Glieder nichts vergeben werde.

Es bleibt mir daher heute Nichts weiter übrig, als den Beweis zu führen, daß die Entschließung, welche mein höchster Hof gefaßt hat, wirklich nur aus einer sorgfältigen Prüfung der Verhandlungen über diesen Gegenstand, sowie aller übrigen Rücksichten hervorgegangen sei.

Die neue Richtung welche der Verhandlung über die Annahme der Grundbestimmungen, abweichend von der, welche ihr in der Sitzung vom 10. August bereits gegeben worden war, in der Sitzung vom 17. d. M. gegeben werden sollte, suchte das hohe Präsidium durch folgende Gründe zu rechtfertigen:

1. In dem in der 33. Wiener Conferenz von dem Fürsten Metternich, Namens des 7. Ausschusses, gemachten Vortrag über

die Bundesfestungen, seien ausdrücklich und ohne daß dawider in pleno etwas erinnert worden wäre, die Gegenstände in zwei Classen getheilt worden, wovon die erste die in Wien schon ausgesprochenen drei Grundbestimmungen, die zweite solche Instructionspunkte enthalte, welche als nähere Entwickelung und Anwendung jener Grundsätze erst nach Frankfurt verwiesen werden sollten".

Dabei ist aber zu bemerken:

„Die hier erwähnte Eintheilung der Gegenstände ist allerdings von Seiten des Ausschusses vorgeschlagen worden, weil dieser von der Ansicht ausging, daß ein Theil der Sätze in Wien von den Bevollmächtigten sofort angenommen werden könne, der andere Theil dagegen als Instructionspunkte nach Frankfurt an die Bundesversammlung gebracht werden müsse. — Das Plenum widersprach diesem Antrag nicht besonders, und ausdrücklich weil es keinen Grund dazu hatte, denn wenn die Sätze erster Art in der vorgeschlagenen Weise bei der Abstimmung angenommen wurden, so fand dasselbe auch hinsichtlich des Antrags von selbst statt, im andern Fall aber trat das Entgegengesetzte ein. Da dieses nun wirklich statt gefunden hat, so ward eine besondere und ausdrückliche Verwerfung des Antrags völlig überflüssig. —

2. Die Grundbestimmungen seien von den Bevollmächtigten theils unbedingt, theils sub spe rati angenommen worden; der königlich würtembergische Gesandte habe seine Zustimmung nicht blos sub spe rati, sondern auch mit Vorbehalt verschiedener sub F. gemachten Bemerkungen ertheilt".

Dabei ist zu bemerken, daß der Königliche Bevollmächtigte nicht einmal seine persönliche Zustimmung zu den Grundbestimmungen sub spe rati ertheilt habe.

Die betreffende Stelle im Protokoll der 33. Sitzung ist wörtlich folgende:

„Der königlich würtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß er seine Zustimmung nur mit Vorbehalt der in der Anlage Litt. F. enthaltenen Bemerkungen, so wie der Genehmigung seines Hofes geben könne".

Die hierher gehörende Stelle aus der Beilage Litt. F. ist folgende:

„Der königlich würtembergische Bevollmächtigte sieht sich durch seine Instruction nicht ermächtigt, die in Antrag gebrachten Garnison-Bestimmungen für die Bundesfestungen anzunehmen. — Er muß daher seinem Hofe die Erklärung über diesen Punct, wie hiermit geschieht, ausdrücklich vorbehalten".

Er wiederholte dies bei der Unterzeichnung des Separatprotocolls in der 34. Sitzung, indem er beifügte:

„unter Beziehung auf seine ad Nr. 3, (die Garnisonrechte) abgegebene Erklärung".

Hieraus folgt, daß der würtembergische Bevollmächtigte

a. den Grundbestimmungen seine Zustimmung nur unter Vorbehalt der Genehmigung seines Hofes ertheilte;
b. von dieser persönlicher Zustimmung jedoch die Garnisons-Bestimmungen ausnahm, weil deren Annahmen seinen Instructionen zuwider sei;
c. über diesen Punct seinem Hofe die Erklärung ausdrücklich vorbehielt.

Ein ähnlicher Punct hat sich in Wien bei den Berathungen über die Beförderung des Handels und Verkehrs ereignet. Auch hier wurden die Gegenstände in solche abgetheilt, über welche sofort eine Vereinigung in Wien zu erzielen sein möchte, und in solche, welche als Instructionspuncte an die Bundesversammlung zu bringen sein.

Unter die ersten wurden aufgenommen, ein Artikel über die Flußschifffahrt, und einer über den freien Verkehr mit Getreide und andern Lebensmitteln, wie sie, in der Form von Separat-Protocollen, dem 34. Sitzungs-Protocoll anliegen.

Inzwischen trat Fürst Metternich dem zweiten nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Kaisers bei, und wenn diese nicht erfolgte, sollte an dessen Selle der dritte Satz, des demselben Protocoll anliegenden Separat-Protocolls, in Betreff des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten, treten.

Beide Vorgänge sind lediglich dadurch verschieden, daß in dem zuletzt gedachten, mit Vorbehalt der Genehmigung der einen Redaction, zugleich im Falle der Verweigerung derselben, die eventuelle Annahme einer andern Redaction verbunden würde, während bei dem zuerst gedachten Vorgange Württemberg sich schlechthin die Erklärung vorbehielt. Erfolgte nachträglich die Zustimmung Württembergs und die derjenigen Höfe, deren Gesandte abwesend gewesen, oder nur sub spe rati beigetreten waren, so war der Gegenstand erledigt; wo nicht, so mußte in Folge der vorbehaltenen und abweichenden Erklärung eine Vereinbarung über eine neue Fassung versucht werden. Dieser Fall ist eingetreten, und Württemberg durch die Verhandlungen in Wien daher keineswegs gebunden, eine entweder unbedingt zustimmende oder unbedingt verwerfende Erklärung abzulegen.

3. „Hierauf sei in dem von allen Anwesenden unterzeichneten Separat-Protocoll der 31. Sitzung lit. A. erklärt worden, daß die Grundbestimmungen von den in Wien vereinigten Bevollmächtigten, theils definitiv, theils unter vorausgesetzter Genehmigung ihrer Committenten, als Grundbestimmungen angenommen worden seien.

Es wird diesseits zugegeben, daß diese Erklärung allerdings erfolgt sei; allein einmal, hat der württembergische Bevollmächtigte sie nur in Beziehung auf den von ihm gemachten Vorbehalt unterzeichnet; und

dann hat auch die Erklärung in dem Protocolle den Zusatz:

„um bei den weiteren Berathungen über die Bundesfestungen am Bundestage zur Norm zu dienen; womit die Bestimmung verbunden ward, daß das Separat-Protocoll an die Höfe und Regierungen mit dem Ersuchen, den Inhalt desselben baldmöglichst an ihre Bundestagsgesandtschaften gelangen zu lassen, eingesendet werden solle".

Wenn nun bereits in der 33. Sitzung verabredet worden war, daß die Instructionspunkte an die Höfe und Regierungen mit der Bitte einzusenden seien, spätestens in zwei Monaten, von

jetzt an, ihre Bundestagsgesandten über die darin verhandelten Fragen mit hinlänglichen Instructionen zu versehen; wenn hierauf in der 34. Sitzung angenommen wurde, daß die sogenannten Grundbestimmungen theils definitiv, theils sub spe rati angenommen worden seien, um bei den weiteren Berathungen über die Bundesfestungen am Bundestage zur Norm zu dienen, während über dieselben theils gar keine Erklärung erfolgt (Mecklenburg und die 15 Curie), theils diese schlechtweg vorbehalten, oder nur sub spe rati ertheilt worden war, so konnte jener Ausdruck weiter nichts besagen, als daß die weitere Verhandlung mit diesen Sätzen beginnen sollte, weil, was gar nicht oder nur bedingt angenommen worden ist, nicht als gemeinschaftlich angenommene Wahrheit gelten kann. Hiermit stimmt auch der angegebene Zweck der Einsendungen an die Regierungen überein, nämlich: „um den Inhalt derselben bald möglichst an ihre Bundestagsgesandtschaften gelangen zu lassen, welche alsdann die Ansichten ihrer Committenten weiter zu erklären hätten".

4. „Es sei also klar, daß jetzt die Gesandten der Höfe, welche nur sub spe rati beigetreten, so wie die, deren Bevollmächtigte zu der Zeit nicht mehr in Wien anwesend waren, befugt seien, den Beitritt ihrer Staaten zu erklären, oder ihn zu verweigern". Wenn der hier aufgestellte Satz die Erklärung lediglich auf Annahme oder Verwerfung beschränken will, kann derselbe diesseits schlechthin nicht als richtig anerkannt werden; denn wenn einige Bevollmächtigte sich gar nicht, andere nur sub spe rati erklärten, einer aber ausdrücklich äußerte, daß seine Instruction ihm den Beitritt verbiete, und er deshalb seinem Hofe die Erklärung vorbehalte, so waren die Committenten aller dieser Bevollmächtigten befugt, jede beliebige Erklärung noch nachträglich abzulegen, da sie in dieser Befugniß nirgends beschränkt worden sind.

5. Dagegen sei der Antrag, daß diese drei Punkte kein Gegenstand weiterer Discussion am Bundestage werden sollten, ohne Widerrede von allen in Wien Anwesenden angenommen

worden, und scheine daher als eine verbindende Vorschrift betrachtet werden zu müssen".

Von diesem Satze findet sich in den Conferenz-Protocollen auch nicht die leiseste Spur.

Nach dem Protocolle der 33. Sitzung wurde beschlossen, daß die Herren Bevollmächtigten, welche nur sub spe rati zugestimmt hätten, ersucht würden, dahin zu wirken, daß der definitive Beitritt ihrer resp. Höfe bald möglichst in Frankfurt erfolge, nirgends wurde aber deren Erklärung auf einen unbedingten Beitritt oder eine unbedingte Verwerfung beschränkt, jenes Ersuchen war auch nicht einmal auf die Gesandten anwendbar, die gar nicht sub spe rati zugestimmt hatten, namentlich nicht auf den von Württemberg hinsichtlich der Garnisons-Bestimmungen, und nicht auf die von Mecklenburg und der 15. Curie hinsichtlich sämmtlicher drei Sätze.

6. „Dieser unbedingte Beitritt scheine auch um so mehr mit Recht erwartet werden zu können, als in dem Vertrage (des 7. Ausschusses) selbst gleich erklärt worden, daß die Instructionspunkte, welche die nähere Entwickelung und Anwendung der Grundbestimmungen enthalten, nach Frankfurt verwiesen seien, mithin, sobald ein Staat nur mit der Grundlage der drei Sätze einverstanden sein, ihm, dieser Annahme ungeachtet, die Discussion über die zur Entwickelung und Anwendung derselben dienenden Instructionspuncte dennoch vorbehalten bleibe".

Es fragt sich hier vor allen Dingen, wie dieser Satz gemeint sey?

Wäre damit der Sinn verbunden, daß mit der offenstehenden Discussion über die nähere Entwickelung und Anwendung der Grundbestimmungen zugleich die Wirkung zugestanden werde, daß man, wenn jene Discussion kein Resultat herbeiführen sollte, welches den von dem einen oder andern Hofe bei dieser Gelegenheit über die Bedeutung der Grundbestimmungen aufgestellten Ansichten entspräche, an diese Grundbestimmungen selbst nicht weiter gebunden sein solle: so wäre auch, da jeder die Grund-

bestimmungen annehmende Staat sich in solchem Falle von der Annahme derselben minder lossagen könnte, aller Streit geschlichtet.

Wenn man aber diese Befugniß anerkennen könnte oder wollte, so wäre auch die Annahme keine unbedingte, sondern nur eine bedingte, also grade eine solche, welche mein höchster Hof bezweckt und welche man eben bis jetzt nicht zulassen wollte. Da man aber in Wien übereingekommen war, die Höfe und Regierungen zu ersuchen, ihre Bundestagsgesandten mit Instruction über die in den Instructionspuncten verhandelten Fragen zu versehen und man voraussetzen darf, daß es mit diesen sechs Sätzen redlich gemeint gewesen sei: so wäre, wenn man nur will, nichts leichter, als sich, selbst für den Fall daß man die Grundbestimmungen mit den Instructionspuncten nicht vermischen wollte, vollkommen zu verständigen; man braucht nemlich nur die Instructionspuncte vor den Grundbestimmungen in Berathung zu nehmen. Diesem Gange, welcher die Möglichkeit darbietet, die verschiedenen Ansichten mit Ruhe zu erörtern, steht doch gewiß kein rechtliches Hinderniß im Wege!

Aus diesen zu den von dem hohen Präsidio aufgestellten Sätzen gemachten Bemerkungen ergiebt sich nun, daß sich der Thatbestand dieser Angelegenheit auf folgende Momente zurückführen lasse:

1. Es hat weder eine übereinstimmende Vereinigung unter den Bevollmächtigten der deutschen Staaten in Wien, noch weniger aber eine definitive, durch erklärte Genehmigung der Bundesstaaten selbst, über die sogenannten Grundbestimmungen statt gefunden.

2. Denjenigen Staaten, deren Bevollmächtigte ihre Zustimmung entweder nur sub spe rati, oder, wie die beiden abwesenden und der würtembergische, gar nicht ertheilt haben, steht noch jede Art von Erklärung über die Grundbestimmungen offen.

3. Da die jedem Bundestags-Beschluß nothwendig vorhergehende Berathung, insbesondere die, welche der Art. 7. der Bundes-Acte für die in pleno zu fassenden Beschlüsse fordert, in Wien nur in Ansehung der Gegenstände als geschlossen angesehen worden

ist, welche von den Bevollmächtigten mit Ermächtigung ihrer Committenten definitiv angenommen wurden, dieses aber mit den Grundbestimmungen nicht der Fall gewesen ist, so steht auch die Berathung über diesen Gegenstand nicht nur offen, sondern sie muß, der Bundesacte gemäß, statt finden ehe ein Beschluß in pleno gefaßt werden kann. Diese Berathung erfordert eine förmliche Sitzung der engern Versammlung, wenn sie gleich in einer vertraulichen Besprechung vorbereitet werden kann.

4. Jedes Bundesglied ist in diesem wie in jedem Fall berechtigt, bei Gelegenheit der Berathung Vorschläge zu machen, welche der Vorsitzende, wenn es begehrt wird, verpflichtet ist, in Gemäßheit des Art. 5 der Bundesacte in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

5. Wenn daher die Absicht dahin gehen sollte, die Prüfung des in den vertraulichen Sitzungen vom 10. und 27. August gemachten, mit dem Hauptgegenstand in der wesentlichen Verbindung stehenden Antrags, dann, wenn er in der förmlichen Sitzung des engeren Raths wiederholt worden sein wird, abzulehnen: so würde darin eine eventuelle Verletzung des 5. Artikels der Bundesacte liegen.

6. Württemberg und jeder in gleicher Lage befindliche Staat ist mithin berechtigt in der bevorstehenden Plenar-Sitzung den Grundbestimmungen die Zustimmung zu versagen, und zwar in formeller Hinsicht, wegen Nichtbeachtung des Artikel 5 der Bundesacte, in materieller Hinsicht, weil es bei einem Gegenstande der Einstimmigkeit erfordert, eine abweichende Ansicht hegt. — Mit dieser Berechtigung ist die weitere Befugniß, und, nach den vom Fürsten Metternich in der 23. Sitzung über die Beschaffenheit des Widerspruchs-Rechts der Bundesglieder aufgestellten, und in dem Art. 13 der Schlußacte übergegangenen Grundsätzen, sogar die Verpflichtung verbunden, die versagte Zustimmung zum Protocoll mit Gründen auszuführen.

Aus diesen Gründen ist, daß Seine Majestät der König, mein Herr, mich zu der Erklärung angewiesen hat, welche ich hiermit in die Registratur dieser vertraulichen Sitzung niederlege.

Seine Majestät der König findet Sich außer Stand, für Sich in die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, unter andern als den bereits von mir erklärten Bedingungen, deren von einer oder der andern Seite gewünschte Modalitäten übrigens Gegenstand einer weiteren Einverständigung allerdings noch werden können, einzugehen.

Da es aber meinem höchsten Hofe um den Zweck zu thun ist, so ist derselbe bereit, jedes von der Mehrheit gewünschte Verfahren, wenn es nur mit Sicherheit zum Zweck zu führen geeignet ist, zu adoptiren, und er wird immer demjenigen den Vorzug geben, welches selbst den Schein fehlender Bundeseintracht zu entfernen vermöchte. Das hohe Präsidium hat zwar ein solches Verfahren darin zu finden geglaubt, daß mein Hof die von ihm gemachten Bedingungen, nur etwas später, bei Gelegenheit der Discussion über die Instructionspunkte, ausführe: allein bei diesem Verfahren würde der Zweck nur dann mit Sicherheit erreicht werden können, wenn es jedem Bundesgliede, welches zu den Grundbestimmungen seine Zustimmung ertheilt, freigestellt würde, diese Zustimmung in dem Falle, daß jene Discussion kein seinen Ansichten über die Grundbestimmungen entsprechendes, Resultat herbeiführen sollte, wieder zurück zu nehmen, ohne an irgend eine natürliche Folge derselben weiter gebunden zu sein.

Konnte aber hierüber auf irgend eine Weise eine einverstandene Zusicherung zu Protocoll genommen werden, so ist mein Hof bereit, seine Zustimmung zu den Grundbestimmungen für's erste unbedingt zu erklären, und das weitere auf den Erfolg der künftigen Discussion ankommen zu lassen, obwohl damit im Grunde nichts gewonnen wird, da eine solche Zustimmung wesentlich doch nur eine bedingte sein würde. — Es scheint auch in der That ungleich einfacher, daß man, wenn man die Erreichung des diesseitigen Zwecks mit der Discussion der Instructionspuncte für vereinbar hält, den Anfang damit mache, sich über diese Instructionspuncte wirklich einzuverständigen, da alsdann wenn dieses Verfahren wirklich zum Ziele geführt haben wird, eine wahrhaft

unbedingten Annahme der Grundbestimmungen gar nichts mehr im Wege steht.

Wäre dagegen die Absicht die, mit Beseitigung jeder vorgängigen Berathung und Verständigung über die Grundbestimmungen, und des in dieser Beziehung von Sr. Königlichen Majestät gemachten Antrags, zu einer Plenar-Abstimmung zu schreiten, so bin ich bestimmt angewiesen, Allerhöchst ihre Zustimmung zu der Uebernahme der Festungen zu versagen, und diesem Widerspruch in der nächsten Sitzung des engeren Raths in formeller und materieller Hinsicht zu rechtfertigen.

In derselben Sitzung stimmte Kurhessen dahin ab: Ohne bis jetzt mit umfassenden Instructionen sowohl über die in Wien zu deren Einholung ausgesetzten als die von Württemberg in Anregung gebrachten Puncte versehen zu sein, weiß ich doch so viel mit Gewißheit, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst eine vorgängige Discussion über die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Bundes geschehen solle, wünschen, und nicht gemeint sind, Sich für die Uebergabe, so wie sie angetragen worden, unbedingt zu erklären, ehe und bevor man sich nicht über die rechtlichen Folgen der Uebernahme und die daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten vereinigt habe. Deswegen stimme ich dem württembergischen Antrage auf vorläufige Discutirung der Modalitäten der Uebernahme vollkommen und um so zuversichtlicher bei, als dadurch nur dasselbe begehrt wird, was kürzlich hinsichtlich des freien Verkehrs mit Getreide und Schlachtvieh, auf öster. Antrag, so allgemeinen Beifall gefunden hat.

Endlich ließ sich das Großherzogthum Hessen dahin vernehmen: Der großherzogliche Bevollmächtigte bei der Wiener Conferenz ist den von dem K. K. österreichischen Hofe proponirten Grundbestimmungen wegen der Bundesfestungen, jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalte der Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, beigetreten, weil derselbe wohl gewußt, und in der Conferenz erklärt hat, daß ein unbedingter Beitritt

hierzu dem Inhalte seiner Instruction entgegen gewesen sein würde, dabei aber auch den redlichen und festen Willen seines Herrn, das Möglichste für die Erzielung einer Uebereinstimmung über die Bundes-Angelegenheiten zu thun, vor Augen haben konnte.

Mit diesen aufrichtigen Gesinnungen für die allgemeinen Interessen des Bundes, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog diesseitige Gesandtschaft befehligt, nunmehr zu erklären, daß Höchst Sie dem Beitritt Ihres Bevollmächtigten zu dem Wiener Separat-Protocolle, wegen Uebernahme der Bundesfestungen, die vorbehaltene Genehmigung ertheilt haben, jedoch dabei voraussetzen, daß

1. vor Erhebung jenes Protocolls zu einem Bundestagsbeschlusse, die königlich württembergischer Seits aufgestellten, mit den Bestimmungen des Wiener Protocolls nicht im Widerspruch stehenden, dieselben vielmehr wesentlich erläuternden und unvollständigen den Bedingungen der Uebernahme, ebenfalls zur freien Discussion, und vorerst vertraulich zur Erledigung gebracht werden sollen, und daß,

2. durch die Annahme jenes Protocolls eben so wenig Sr. Königlichen Hoheit, in Bezug auf Ihre Verhältnisse zu Mainz, namentlich in Bezug auf eine Concurrenz zur dortigen Besatzung, etwas vergeben wird.

Großherzogliche Gesandschaft ist hiernach auch angewiesen, sich bei dieser Gelegenheit noch dahin vorläufig zu erklären, daß, was

I. die vertrauliche königlich württembergische Erklärung des Wiener Separat-Protocoll wegen Uebernahme der Bundesfestungen betrifft, Se. Königliche Hoheit der Großherzog es für sachgemäß halten, wenn

1. das Besatzungsrecht in den angebotenen Festungen den anbietenden Gouvernements von dem Bunde bestätigend überlassen würde, um von denselben im Auftrag und Namen des Bundes ausgeübt zu werden, wenn

2. die Ernennung des Gouverneurs und Commandanten auch von dem Bunde zu bestätigen sein würde, was wohl um so

weniger etwas gegen sich haben kann, als dieselben in Pflichten des Bundes stehen, und demselben verantwortlich sein sollten; wenn ebenso

3. der Oberbefehlshaber ermächtigt werde während des Krieges, in den, württembergischer Seits angegebenen Fällen, und unter den angegebenen Bedingungen, die Festungsbefehlshaber provisorisch zu verändern, jedoch in sofern dieses irgend möglich ist, nur durch Militäre der zu jenen Stellen gewöhnlich, Verträgen und Bundesbestimmungen gemäß, ernennenden Staaten; wie es denn auch

4. gewiß theils schon vorliegende Verträge und Bestimmungen für sich haben, theils auf das allgemein gerechte Interesse des Bundes sich gründen würden, auf die königlich württembergischen Vorschläge unter 2—7 einzugehen, und auf die Puncte a. und b. unter 7. einer weitern Berathung vorzubehalten.

II. In Beziehung auf die besonderen Verhältnisse von Mainz habe ich zu erwähnen, daß zur Vervollständigung des, der Bundes-Versammlung in der 50. Sitzung vom Jahr 1818 vorgelegten Staats-Vertrags vom 30. Juni 1816, und in Gemäßheit des Artikels 10 desselben, unterm 17. December 1816 zu Mainz, zwischen großherzoglichen Commissarien und Commissarien des Festungs-Gouvernements ein Uebereinkommen abgeschlossen worden ist, dessen baldigster vollständiger Ratification von Seiten des kaiserlich österreichischen und des königlich preußischen Hofes Se. Königliche Hoheit der Großherzog mit der gegründesten Hoffnung entgegen sehen, wie dasselbe Uebereinkommen denn auch in den vorkommenden Fällen bereits wirklich in Anwendung gekommen ist, und in fortwährende Anwendung kommt. Der Großherzog muß nun wünschen, daß dieses Uebereinkommen bald möglichst auch dem Bundestage vorgelegt, und unter diejenigen Verträge gerechnet werden möge, nach deren Bestimmungen die Garnisons- und übrigen Festungs-Verhältnisse von Mainz durch den Bund anerkannt werden sollen.

Was endlich insbesondere noch die Garnisons-Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Mainz angeht, so wünschen

Allerhöchst dieselben so wie bisher, auch ferner, nach Uebernahme der Bundesfestungen vom Bunde, in ruhigen Zeiten davon keinen Gebrauch machen zu müssen, da die Truppenzahl eines Bataillons ein Verhältniß zur hinreichenden österreichisch-preußischen Garnison, rücksichtlich der Sicherheit der Festung gewiß nicht in Rechnung kommen kann, und ein so ungleiches Verhältniß der Truppen außerdem, namentlich bei den landesherrlichen Beziehungen des Großherzogs in Mainz mehrfache Inconvenienzen mit sich bringt. Alle diese vorläufigen Aeußerungen, habe ich sämmtliche verehrliche Gesandtschaften zu bitten, schon jetzt an ihre Höfe einzuberichten wollen, weil es in dem angelegentlichen Wunsche Sr. Königlichen Hoheit liegt, durch ein späteres Anbringen auch dieser gerechten Desiderien und Anstände, die wichtige Sache wegen der Bundesfestungen nicht mehr als durchaus nöthig zu verzögern.

Der kaiserlich österreichische präsidirende Gesandte erwiderte auf diese drei wichtigen Abstimmungen: Ohne in das Detail der Aeußerung des königlich-württembergischen Herrn Gesandten näher einzugehen, und die Unanwendbarkeit des Vergleich zwischen dem, was zu Wien in Betreff der Grundbestimmungen über die Bundesfestungen, und dem, was über die alternative Fassung eines Separat-Protocolls über den Handel und freien Verkehr verhandelt worden, anders, als lediglich durch die einfache Berufung auf die Conferenz-Protocolle selbst, zu erheben, muß ich bei dem stehen bleiben, was meine besondere Lage mir zur unabweichlichen Pflicht macht. Oesterreich hat in der 33. Conferenz erklärt, daß der kaiserlich-königliche Hof die Grundbestimmungen als unzertrennlich und sich, nur unter der Bedingung, daß die drei Sätze im Ganzen angenommen werden, daran gebunden halte. Wenn nun die Befugniß hierzu von Württemberg selbst nicht in Zweifel gezogen wird, so kann ich wohl um so weniger umhin, vor aller weiteren Erörterung auf die unbedingte Abstimmung über die Frage anzutragen, ob diese Grundzüge von den Bundesgliedern angenommen werden oder nicht, — eine Abstimmung die ich schon heute auf die verfassungsmäßigste Weise in einer Plenarsitzung

begehren könnte und auch um so sicherer erhalten würde, als die bereits ausgesprochene überwiegende Mehrheit des engern Raths zu Gunsten der Uebereinstimmung meines diesfälligen Antrags mit dem Geiste des 33. Conferenz-Protocolls an seiner Entscheidung für eine Plenar-Sitzung unbeschadet des Rechts eines gegenseitigen Antrags, keinen Zweifel übrig lassen kann.

Da die Erfüllung der Bedingnisse, unter welchen der königlich-württembergische Hof beistimmen will, nicht nur allein nicht von mir, sondern selbst nicht von der gesammten Bundesversammlung abhängt; so muß ich jede Hoffnung zu einer vorläufigen Ausgleichung aufgeben. Es hängt eben so wenig von mir ab, das für den Bund verlangte Bestätigungsrecht der Festungs-Gouverneurs und Commandanten im Namen der Mächte schon vorläufig einzuräumen, als wenig durch die Annahme der Grundbestimmungen darauf Verzicht geleistet wurde. Es hängt nicht von der hohen Bundesversammlung ab, den wegen der Garnison in Landau bestehenden europäischen Verträgen für sich allein eine entscheidende Deutung zu geben.

Unter diesen Umständen erübrigt mir nur noch Folgendes zu erklären: da aus den eben gehörten Abstimmungen auf eine eben so unerwartete als bedauerungswürdige(!!) Weise erhellt, daß von denjenigen Staaten, deren Bevollmächtigte zu Wien, die von den übrigen anwesenden Conferenz-Mitgliedern schon unbedingt angenommenen drei Grundbestimmungen über die Bundesfestungen nur sub spe rati angenommen haben, jetzt drei ihre Zustimmung nur unter Bedingungen ertheilen zu wollen erklären, die nach dem ganzen Gange der Verhandlungen in Wien, hier in Ansehung jener Grundbestimmungen um so weniger statt finden können, als diese einfache Grundbestimmungen nur als Grundlage zu betrachten sind, über deren Entwickelung und Anwendung annoch die weitere Discussion nach Anleitung der vorgelegten Instructionspuncte, einem jeden vorbehalten bleibt; so trägt

Präsidium Bedenken, heute noch das Protocoll zur förmlichen Abstimmung zu eröffnen, und dadurch offen zu Tage zu legen, daß man in einem so dringenden Zeitpuncte nicht sich einmal über die ersten einfachsten Grundsätze, auf welchen das Vertheidigungssystem des Bundes beruhen sollte, habe vereinigen wollen, und glaubt vielmehr, daß dieser Gegenstand vorerst ad referendum zu nehmen sei, wobei es jedoch zur Verhütung aller Mißdeutungen für seine Pflicht hält, zuvörderst annoch zu vernehmen, ob diejenigen Herren Bundestagsgesandten, welche bisher über diesen Gegenstand ihre Stimmen nur vertraulich abgegeben haben, bei selbigem in dem Maaße beharren, daß sie sie für eben so verbindlich erklären, als ob sie sie förmlich zu Protocoll gegeben hätten.

Sämmtliche Gesandten erklärten hierauf, daß sie in ihren Abstimmungen die Grundbestimmungen unbedingt annähmen; Würtemberg, Kurhessen und Großherzogthum Hessen hielten dagegen ihre Vorbehalte aufrecht. Der präsidirende Gesandte äußerte sich darauf in sehr entschiedner und durchgreifender Weise:

Wenn aus der Abstimmung die Willfährigkeit der allermeisten Bundesglieder zur Ausführung der zu Wien bereits durch eine große Mehrheit ausgesprochenen Grundbestimmungen über die Bundesfestungen mitzuwirken, hervorgeht, es daher in Ansehung ihrer der Wiederholung der von dem Herrn Fürsten von Metternich in der 33. Conferenz zu Wien abgegebenen Erklärung, daß der kaiserlich-königliche Hof die Grundbestimmungen als unzertrennlich, und sich nur unter der Bedingung, daß die drei Sätze im Ganzen angenommen werden, daran gebunden betrachte, nicht bedarf, so sehe ich mich doch in der Eigenschaft als kaiserlich-österreichischer Gesandter, im Einverständniß mit dem königlich-preußischen Herrn Gesandten dies nochmals zu erklären veranlaßt, und wenn durch die dawider erhobenen Schwierigkeiten die Erreichung eines der wesentlichsten Erfordernisse des Bundeszwecks gehemmt werden sollte, so würde es allein denjenigen Bundesgliedern beigemessen werden können, die sich der Vereinbarung über die erste und

einfachste Grundlage durch Hinzufügung von Bedingungen entgegensetzen, welche diese nicht zuläßt, zu deren weiteren Erörterung aber die zur Discussion verstellten Instructionspuncte ohnehin die Gelegenheit darbieten.

Auf den Vortrag des präsidirenden Gesandten erwiederte der würtembergische:

Zuvörderst danke ich dem hohen Präsidio dafür, daß dasselbe auf den in der vertraulichen Sitzung vom 10. August eingeschlagenen Weg fortgehen zu wollen erklärt hat, da ich die innige Ueberzeugung hege, daß derselbe zu einer vollkommenen Einverständigung führen wird; sodann aber bemerke ich, daß mir mehrere Abstimmungen, namentlich die des königlich sächsischen Herrn Gesandten nicht weniger, als die meines höchsten Hofes als blos bedingte erschienen, indem darin die Annahme der Grundbestimmungen nur unter gewissen Voraussetzungen erklärt wird.

Auf die wiederholte Erklärung des hohen Präsidii, in dessen Eigenschaft als kaiserlich-königlichen Bundestags-Gesandten, daß der kaiserlich-königliche Hof die Grundbestimmungen als unzertrennlich und sich nur unter der Bedingung, daß die drei Sätze im Ganzen angenommen worden, daran gebunden erachte, kann auch ich nur wiederholen, was ich schon früher sowohl in den vorhergehenden Sitzungen, als auch in meiner Correspondenz mit dem Herrn Präsidial-Gesandten, erklärt habe, daß nämlich mein höchster Hof nie daran gedacht hat, gegen einen einzigen jener drei Sätze, welche als unzertrennlich aufzustellen der kaiserlich-königliche Hof das volle und unbestrittene Recht hat, Widerspruch zu erheben, indem Er ja seine Zustimmung nur so lange versagen will, als er nicht über die rechtlichen Folgen ihrer Annahme belehrt und beruhigt ist. Daß dies Bedingungen sind, deren Discussion mit der über jene Sätze getroffenen Vereinbarung gar wohl bestehen könne, glaube ich umständlich genug erwiesen und zugleich den Unterschied gezeigt zu haben, den zwischen einer Discussion vor und einer Discussion nach der Annahme der Grundbestimmungen obwaltet. Je reiner und bundesgesetzmäßiger die Absicht meines

höchsten Hofes ist, um desto ruhiger kann derselbe den Folgen, welche der kaiserlich-königliche Herr Gesandte am Schlusse der so eben vernommenen Erklärung andeutet, entgegensehen. Denn wenn auch mein höchster Hof noch Anstand finden muß, an der gemeinsamen Erwerbung von Bundesfestungen Theil zu nehmen, so ist ja dadurch kein anderes Bundesglied gehindert, die Erwerbung für sich zu machen.

Was daher denjenigen Bundesgliedern, welche von ihrem Rechte, den geschehenen Antrag, gewisse Plätze als Bundesfestungen an den Bund zu übergeben, abzulehnen, keinen augenblicklichen Gebrauch machen, sondern blos die Bedingungen und Voraussetzungen der Annahme zur Discussion bringen wollen, für eine Schuld beigemessen werden könne, ist um so weniger abzusehen, als ihr einziges Bestreben dahin geht, den Festungen, deren Uebernahme von Seiten des Bundes mit mehr Lasten als Vortheilen verbunden ist, den Charakter von Bundesfestungen wenigstens einigermaßen zu verschaffen.

In Folge dieser bitteren Discussionen setzte sich das österreichische Kabinet mit Würtemberg, Kurhessen und Darmstadt in unmittelbare Communication über die verhandelten Fragen, welche aber erst am Ende Septembers zu einem Resultate führte. In der am 5. October 1820 stattfindenden vertraulichen Sitzung erklärten nun zwar die Gesandten der drei Staaten ihre Beistimmung zu den österreichisch-preußischen Propositionen, aber doch unter folgenden sehr bemerkenswerthen Aeußerungen.

Zuerst sprach sich von Wangenheim aus:

„Seine Majestät der König, mein Herr, hat vom Anfange jener Verhandlungen her immer erklärt, daß jede Einleitung, welche dem Zwecke einer freien Vereinigung über die Bedingungen der Uebernahme derjenigen Festungen, die nach europäischen Verträgen zu Bundesfestungen bestimmt wurden, entspräche, Höchstihre Zustimmung erhalten, und daß davon auch eine vorläufige Annahme der Grundbestimmungen nicht ausgeschlossen sein werde, wenn diese blos als leitende Gesichtspunkte bei den künftigen

Verhandlungen über das Verhältniß jener Festungen zum Bunde betrachtet würden.

Dieser frühern Erklärung gemäs will der König, mein Herr, die drei Grundbestimmungen, deren weitere Entwickelung und bundesverfassungsmäßige Anwendung in dem Gutachten des siebenten Ausschusses der Wiener Conferenz ohnehin vorausgesetzt wurde, zur Basis der ferneren Verhandlungen über die nähere Bestimmung des Verhältnisses dieser Festungen zum Bunde gern und um so vertrauensvoller anerkennen, da Höchstderselbe im Namen Sr. Majestät des Kaisers die Versicherung erhalten hat, daß der kaiserlich-königliche Hof bei der Berathung über die Instructions-puncte, wo ohnehin noch ein weites Feld, die Verhältnisse der Bundesfestungen zu regeln und zu ordnen, offen stehe, gewiß mit Vergnügen auf die Berücksichtigung jedes billigen Wunsches, hin-wirken werde".

Dann folgte der kurhessische Gesandte v. Lepel; „Se. königliche Hoheit der Kurfürst haben eben so wenig der Annahme und Ueber-nahme der von den verbündeten Mächten zu Bundesfestungen bestimmten Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, im Allgemeinen sich widersetzen, als die Anerkennung der, verschiedenen Staaten in besondern Verträgen zugesicherten Garnisons-Rechte an sich ver-weigern wollen. Höchst Sie konnten sich nur nicht von der Ueber-zeugung trennen, daß aus der unbedingten Annahme der zu Wien von dem siebenten Ausschusse vorgelegten Grundbestimmungen mancherlei Verbindlichkeiten für den deutschen Bund und die einzelnen Bundesstaaten hergeleitet werden könnten, zu deren Uebernahme Sie Sich, ohne solche ihrem ganzen Umfange nach zu kennen, im Voraus bereit zu erklären, nicht entschließen konnten. Deßwegen verlangten Sie eine vorgängige Vereinigung darüber.

Nachdem aber nun von Seiten des kaiserlich-österreichischen Hofes die Aufklärung dahin ertheilt worden ist, daß die in der 33. Conferenz verabredeten drei Artikel nur zur Grundlage der weiteren Verhandlung und freien Vereinigung über die Verhältnisse der Bundesfestungen genommen werden sollten, so ertheilen Se. Königliche Hoheit den genannten drei Artikeln in dieser Beziehung

Ihre Zustimmung um so lieber, als Sie, mit dankbarer Berücksichtigung der besondern Fürsorge des kaiserlich-österreichischen Hofes für den Schutz und die Sicherheit des deutschen Bundes, in die von demselben zu dem Ende vorgeschlagenen Maaßregeln einzuwilligen, immer geneigt sind".

Der großherzoglich-hessische Gesandte v. Harnier schloß: „Sr. Königlichen Hoheit haben mit Bedauern ersehen, zu welchen unerwarteten Mißverständnissen die erste von Ihrer Gesandtschaft abgegebene vertrauliche Erklärung beigetragen hat. — Es ist die Absicht Sr. Königlichen Hoheit nicht gewesen, die drei wegen Uebernahme der Bundesfestungen zu Wien in ein Separat-Protocoll gefaßten Grundbestimmungen und die Gültigkeit der europäischen Verträge, worauf dieselbe gestützt sind, an sich in Zweifel zu ziehen oder jene einer weiteren Discussion unterwerfen zu wollen. Davon ist vielmehr bestimmt das Gegentheil in der diesseitigen Erklärung ausgedrückt worden, welche sich, neben der Beistimmung zu den drei Grundbestimmungen, darauf beschränkt hat, die diesseitigen Gerechtsame in Hinsicht auf Mainz zu verwahren und das Verlangen auszudrücken, daß die von Würtemberg einmal ausgesprochenen Puncte vor der förmlichen Erklärung der Uebernahme der Festungen einer Discussion unterworfen würden.

Dieser letzte Wunsch ist Sr. Königlichen Hoheit um so mehr an seinem Orte erschienen, da Sie die vertrauliche Beistimmung zu dem Wiener-Separat-Protocoll von Seiten derjenigen Bundesglieder, welche dieselbe nicht gleich in Wien gegeben, einstweilen für den Zweck jenes Protocolls genügend betrachtet und dabei angenommen hatten, daß, weil die Uebernahme der Bundesfestungen doch vor Erledigung der Wiener Instructions-Puncte nicht erfolgen könne, es angemessen erscheinen werde, einen desfallsigen förmlichen Beschluß der Bundes-Versammlung den ganzen wichtigen Gegenstand nach Maasgabe des Separat-Protocolls und der Instructions-Puncte mehr umfassen zu lassen.

Da Se. Königliche Hoheit nun keinesweges in einer so wichtigen Bundessache zur Unterhaltung von entstandenen Mißverständnissen und Theilung der Ansichten Ihrer Mitverbündeten

beitragen möchten, da sich Allerhöchstdieselben indessen auch überzeugt haben, daß die freie selbst ganz unbedingte Annahme der drei Grundbestimmungen den diesseitigen Gerechtsamen weder präjudiciren soll noch kann, da Sie zugleich glauben, daß ein Theil der würtembergischen Propositionen, welche nur nothwendige Folgen aus dem Begriffe der Uebernahme der Festungen von Seiten des Bundes aussprechen, sich auch ohne besondere vorläufige Discussion von selbst versteht und von Niemanden in Abrede gestellt zu werden vermag, und da man sich in Ansehung derjenigen, welche diesen Charakter nicht annehmen, bei der zweifellosen Voraussetzung beruhigen kann, daß diese Propositionen mit den übrigen Instructionspuncten vor Vollziehung der definitiven Uebernahme der Festungen einer gründlichen Discussion werden unterworfen werden, so haben Se. Königliche Hoheit Ihre Gesandtschaft ermächtigt und angewiesen, nach dieser vertraulichen Erklärung dem Wiener-Separat-Protocolle wegen der Bundesfestungen auch in einer Plenar-Sitzung, zum Behuf eines desfallsigen förmlichen Bundesbeschlusses beizutreten".

Die Bundesversammlung kam hierauf überein, wegen der Grundbestimmungen sich zu einer Plenar-Versammlung zu constituiren, und erhob in derselben diese einstimmig zum Bundesbeschluß.

Während dieser Verhandlungen und Discussionen hatte auch der Bundestags-Ausschuß seinen Bericht über die Contingentsstellung erstattet. Da derselbe die übersichtlichste Anschauung der Verhandlungen der Militärverhältnisse darbietet, überdem niemals abgedruckt ist, zugleich auch die Verhandlungen der Wiener-Ministerial-Conferenzen über diese Verhältnisse enthält, so haben wir denselben im Anhange dieses Bandes vollständig abdrucken lassen. Wir werden in einem der folgenden Bände die hier abgebrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen und nachdem wir die nothwendigen Actenstücke hier vorausgehen ließen, in unserer Darstellung würdigen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Anhang I.

Der preußische Entwurf der Bundesverfassung.

(Vorgelegt am 13. September 1814).

1.

Alle Staaten Deutschlands vereinigen sich durch einen feierlichen Vertrag, den jeder Theilhaber auf ewige Zeiten schließt und beschwört, in einen politischen Föderativ-Körper, der den Namen Deutscher Bund führt und aus dem Niemand heraustreten darf. Verletzungen des Bundes-Vertrags werden mit der Acht bestraft.

2.

Dieser Bund soll in sich begreifen folgende dem Hause Oesterreich gehörende Länder: Salzburg, Tyrol, Berchtolsgaden, Voralberg und dasjenige was dieses Erzhaus am Oberrhein erhalten wird; alles was Preußen links der Elbe besitzt und erhält, ferner alle deutschen Staaten, so wie sie von der Ostsee, der Eyder, der Nordsee, dem niederländischen, französischen und schweizerischen Gebiet begrenzt werden.

Die hier nicht benannten österreichischen und preußischen Staaten bleiben beßer außerhalb des Bundes, damit es desto weniger Schwierigkeiten habe, diejenigen Theile jener beiden Monarchien, die mit in den Bund aufgenommen werden, allen Bundes-Gesetzen mit zu unterwerfen und das Band desto fester zu knüpfen. Oesterreich und Preußen als Mächte schließen aber mit der Föderation ein unauflösliches Bündniß und garantiren besonders die Verfassung und Integrität derselben.

3.

Jeder jetzt im Besitz der Landeshoheit sich befindende Staat übt in seinen Grenzen die landeshoheitlichen Rechte aus, welche die Bundes-Acte nicht zum gemeinschaftlichen Besten ausnimmt oder beschränkt.

4.

Diejenigen vormals mit der Reichsstandschaft versehen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren, welche mediatisirt wurden, nehmen

Antheil am Bunde, wie weiter unten näher bestimmt werden wird. Sie bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen; ihre Rechte und Pflichten sind aber sowohl in Absicht auf ihre Personen als auf ihre Besitzungen und Abgaben genau zu bestimmen und unter die Garantie des Bundes zu setzen. Ihnen sind insbesondere persönliche Ehrenrechte und Vorzüge einzuräumen, auch die Renten und Einkünfte wieder zu geben, oder dafür Entschädigung zuzubilligen, die am 12. Juli 1806 nicht in die Contributionskassen flossen. In den Ländern zu denen sie gehören sind die Familienhäupter derselben erblich die ersten Stände. In ihren Familien genießen sie der alten deutschen Autonomie. In Criminalsachen sollen sie von einem judicio parium gerichtet werden. Ihnen werden Jurisdictions-Rechte gesichert und Präsentations-Rechte in den landesherrlichen höchsten Gerichten zugestanden.

Billig sollten die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesetzt werden. Da dieses aber ohne große Zerrüttungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche für sie zu thun, und sie sind insbesondere gegen alle Bedrückungen völlig sicher zu stellen.

5.

Aehnliche Bestimmungen sind wegen der übrigen sonst unmittelbar gewesenen Personen zu treffen.

6.

Jedem Bundes-Unterthanen werden durch die Bundes-Acte näher zu bestimmende deutsche Bürger-Rechte gesichert, insonderheit

1. die Freiheit, ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten, in einen andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern oder in dessen Dienste zu treten;
2. die Sicherheit, nicht über eine gewisse Zeit verhaftet werden zu können, ohne einem richterlichen Ausspruch nach den Gesetzen unterworfen zu werden;
3. die Sicherheit des Eigenthums (auch gegen Nachdruck);
4. das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde;
5. Preßfreiheit nach zu bestimmenden Normen;
6. das Recht, sich auf jeder deutschen Lehr-Anstalt zu bilden.

7.

In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familien-Häuptern der mediatisirten vormaligen Reichsstände des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen, und aus erwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen vorzüglich sein: ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung; Verwilligung der Landes-Abgaben; Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

8.

Man soll suchen, allgemein nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen, als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs u. s. w.

9.

Die Bundesstaaten sollen in sieben Kreise eingetheilt werden, nämlich:
Vorder-Oesterreich,
Baiern und Franken,
Schwaben,
Ober-Rhein,
Nieder-Rhein und Westphalen,
Nieder-Sachsen,
Ober-Sachsen und Thüringen.

10.

Der vorder-österreichische Kreis enthält Salzburg, Berchtolsgaben, Tyrol und Voralberg.

11.

Der bayerisch-fränkische Kreis alle Staaten des Königs von Bayern.

12.

Der schwäbische Kreis alle Staaten des Königs von Würtemberg.

13.

Der ober-rheinische Kreis das Land, welches Oesterreich am Ober-Rhein erhalten wird, die großherzoglich-badenschen Länder und die hohenzollerischen Fürstenthümer.

14.

Der nieder-rheinisch-westphälische Kreis alle Länder, welche der König von Preußen an beiden Rheinufern und bis an die Weser besitzt oder erhalten wird; die lippe-detmoldischen, nassauischen, weilburg- und usingischen, auch waldeckischen Länder; die deutschen Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande.

15.

Der nieder-sächsische Kreis die Länder, welche das bisherige Kurhaus Hannover in Niedersachsen und Westphalen besitzt oder besitzen wird, die des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, die des Hauses Holstein, Glückstadt und Oldenburg, Schaumburg-Lippe und die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

Einige stimmen dahin: die drei Hansestädte dem obersächsisch-thüringischen Kreise anzuschließen.

16.

Der obersächsisch-thüringische Kreis, das Königreich Sachsen, die herzoglich mecklenburgischen, sächsischen, anhaltischen, schwarzburgischen, reußischen Länder, die Staaten der Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt und die freie Bundesstadt Frankfurt a. M.

17.

Jeder Kreis soll einen oder zwei Kreis-Obersten und Directoren haben, deren Befugnisse und Obliegenheiten zunächst die Aufrechthaltung und Befolgung des Bundes-Vertrags, der Bundes-Beschlüsse und der bundesrichterlichen Sprüche, die Militär-Verfassung und allgemeine Ordnung und Sicherheit im Kreise betreffen. Wo zwei Kreis-Obersten sind, übt sie der erste aus und wird dabei vom zweiten sublevirt.

Der vorder-österreichische — den Kaiser von Oesterreich.
Der bayerisch-fränkische — den König von Bayern.
Der schwäbische — den König von Würtemberg.
Der ober-rheinische — den Kaiser von Oesterreich und den Großherzog von Baden.
Der nieder-rheinisch-westphälische — den König von Preußen.
Der nieder-sächsische — den König von England als Besitzer von Hannover.
Der obersächsisch-thüringische — den König von Preußen und den bisherigen Kurfürsten von Hessen.

Man ist hier von der Voraussetzung ausgegangen, daß, um so viel als möglich Zufriedenheit zu bewirken, allen zuletzt gewesenen Kurfürsten als Kreis-Obersten Sitz und Stimme in dem ersten Rath der Bundes-Versammlung gegeben werde. Jedoch ist die Zahl der Kreise, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, auf sieben beschränkt und den Häusern Baden und Hessen nur eine zweite Kreis-Obersten-Stelle angewiesen worden.

Wollte man diese beiden ausschließen, so würde es nur 7 Kreis-Obersten-Stellen bedürfen, 2 für Oesterreich, 2 für Preußen, 1 für Bayern, 1 für Hannover, 1 für Würtemberg. Ich halte es aber nicht für billig und räthlich. — Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien und wo möglich die ganzen Niederlande in den deutschen Bund mitzuziehen. Die Idee scheint vortrefflich. Dann müßte man aus diesen Ländern den burgundischen Kreis machen und dem Fürsten der Niederlande eine selbstständige Kreis-Obersten-Stelle geben.

18.

Es soll eine Bundes-Versammlung in Frankfurt a. M. sein. Diese Stadt wird für eine freie Bundes-Stadt erklärt.

19.

Die Bundes-Versammlung soll bestehen:

1. aus dem Directorio,
2. dem Rath der Kreis-Obersten,
3. dem Rath der Fürsten und Stände.

20.

Das Directorium führen der Kaiser von Oesterreich, welcher den Vorsitz bei allen Bundes-Versammlungen hat, und der König von Preußen gemeinschaftlich.

21.

Im Rath der Kreis-Obersten haben:

Oesterreich als Director	1	Stimme
„ vom vorder-österreichischen Kreise . .	1	„
„ vom ober-rheinischen Kreise	1	„
Preußen als Director	1	„
„ vom ober-sächsisch-thüringischen Kreise .	1	„
„ vom nieder-rheinisch-westphälischen Kreise	1	„
Bayern, vom bayerisch-fränkischen Kreise . . .	1	„
Hannover, vom nieder-sächsischen Kreise	1	„
Würtemberg, vom schwäbischen Kreise	1	„
Baden, vom ober-rheinischen Kreise	1	„
Hessen-Cassel, vom ober-sächsisch-thüringischen Kreise	1	„

22.

Der Rath der Kreis-Obersten soll sich, mit Ausschluß der übrigen Bundes-Stände, mit allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern, von und bei auswärtigen Staaten, des Kriegs und Friedens, und nach den unten folgenden Bestimmungen die militärische Gewalt ausüben. Ueberdem hat der Rath der Kreis-Obersten die Leitung und die ganze executive Gewalt des Bundes.

23.

Der Rath der Fürsten und Stände soll aus den übrigen Bundes-Mitgliedern bestehen. Diese sind:

1. Alle diejenigen Fürsten, welche Länder besitzen, die eine Bevölkerung von 50,000 Seelen und darüber haben, diese Länder mögen sich selbstständig in ihrem Besitz befinden, oder mediatisirt sein, mit einer Viril-Stimme. Die Bevölkerung wird da, wo mehrere Zweige des Hauses vorhanden sind, zusammen gezählt; z. B. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen führen nur eine Stimme.
2. Die vier Bundes-Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a M. jede mit einer Viril-Stimme.
3. Sechs Curiat-Stimmen, in welche sämmtliche Fürsten, Grafen und Herren zu vereinigen sind, die vormals die Reichsstandschaft hatten, und deren Besatzungen eine Bevölkerung von 50,000 Seelen nicht erreichen.
4 Oesterreich hat auch in dem Rath der Fürsten und Stände den Vorsitz, und gemeinschaftlich mit Preußen das Directorium, auch Sitz und Simme. Beides wird durch besondere zweite Botschafter ausgeübt.

24.

Der Rath der Fürsten und Stände constituirt mit dem Rath

der Kreis-Obersten und mit dem Directorio die gesetzgebende Gewalt des Bundes. Diese beschäftigt sich mit Allem was die Wohlfahrt desselben im Innern, und ein allgemeines Interesse betrifft. Das Verhältniß zur Territorial-Gesetzgebung bestimmt sich dadurch, daß sich die Bundes-Versammlung nur mit Anordnungen beschäftigen kann, die ein allgemeines Interesse angehen. Ein Landes-Gesetz darf aber nie und in keinem Fall gegen ein Bundes-Gesetz sein.

25.

Der Rath der Fürsten und Stände versammelt sich alljährlich an einem näher zu bestimmenden Tage, und bleibt nur zusammen, bis die vorliegenden Geschäfte abgemacht sind.

26.

Sowohl der Rath der Kreis-Obersten, als der Rath der Fürsten und Stände deliberiren abgesondert für sich, und die Concluse werden nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, das Directorium faßt das gemeinschaftliche Conclusum, und sucht, wenn abweichende Meinungen der beiden Räthe vorhanden sind, diese zu vereinigen. Ist solches nicht möglich, so entscheidet das Directorium.

27

Es wird ein eigenes Bundes-Gericht in Frankfurt a. M. angeordnet, dessen Mitglieder von den Bundesständen nach einer zu bestimmenden Norm zu präsentiren sind, und welches einen Senat zur Instruction, und einen zum Spruch in erster Instanz in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich enthalten soll. Mediatisirte können in persönlichen Sachen, oder in solchen die aus Verletzung des Bundes-Vertrags entstehen, von diesem Bundes-Gerichte Recht nehmen. Uebrigens gehören ihre Prozesse vor die Landes-Gerichte. Der Rechtsgang ist näher zu bestimmen.

28.

Kein Bundesglied darf das Andere bekriegen, oder sich durch Selbsthülfe Recht schaffen. Die Execution der Urtheile liegt dem Kreis-Obersten ob, wenn es ein zu seinem Kreise gehörendes Bundesglied angeht. — Betrifft es einen Kreis-Obersten so sind alle übrigen Kreis-Obersten schuldig, die Execution zu übernehmen.

29.

Recurse der Unterthanen an das Bundes-Gericht finden nur in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrückungen zu klageu haben, die dem Bundes-Vertrag und der ihnen in diesem versicherten Rechten zuwider sind, oder in Fällen verweigerter Justiz. Appellationen an das Bundes-Gericht in Streitigkeiten derjenigen, die der Landeshoheit unterworfen sind unter sich, sind nicht zulässig, eben so wenig in Rechtssachen gegen die Landesherrn. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreis-Obersten, denen aber durch den Bundes-Vertrag die schon in der Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheilssprüchen zuzusichern ist. Nur in dem

Falle, daß diese gekränkt würden, findet ein Recurs an die Bundes-Versammlung statt.

30.

Die höchsten Gerichte der Kreis-Obersten entscheiden in letzter Instanz in Sachen aller zum Kreise gehörenden Unterthanen, und auch in Prozessen derselben gegen ihren Landesherrn. Man könnte aber anordnen, daß nach gewissen Bestimmungen von dem höchsten Gerichte eines Kreis-Obersten an das eines benachbarten zu appelliren verstattet sei. — Criminal-Urtheile der Gerichte der Kreisstände über eine gewisse Strafe hinaus, sind der Revision jener höchsten Gerichte unterworfen.

31.

Die Militär-Verfassung des Bundes muß stark und kräftig sein, und schnelle Hülfe gewähren. Jeder Kreis-Oberste, und wo in einem Kreise Zwei sind, der erste, ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreis-Militärs.

32.

Das Contingent eines Jeden sowohl an Linien-Truppen als an Landwehr ist zu bestimmen. Stände, die ein ganzes Regiment mit allem Zubehör, oder mehr, stellen können, haben nur die Befugniß eigene Truppen zu halten. Die übrigen stellen eine zu bestimmende Anzahl Recruten zu dem Heere des Kreis-Obersten, und leisten einen verhältnißmäßigen, zu regulirenden Beitrag zu der Kriegskasse desselben. Doch ist ihnen verstattet, Ehren-Wachen zu haben. Die Contingente müssen stets vollzählig mit allen Kriegsbedürfnissen versehen und marschfertig sein. Wegen der Conscription und der Verpflichtung zur Landwehr und zum Landsturm, desgleichen wegen der Befreiungen davon, sind allgemeine Grundsätze anzunehmen und gesetzlich festzustellen. Dem Kreis-Obersten steht die Aufsicht über die ganze Kriegs-Verfassung zu, und das Recht darüber zu halten, mithin die Ober-Inspection und Musterung, auch wenn es nöthig ist, die Befugniß die unvermeidlichen Zwangsmittel anzuwenden.

33.

Die zu einem Kreise gehörenden Truppen, sollen ein und dieselbe Einrichtung und Bezahlung haben, wie die des Kreis-Obersten.

34.

In Friedenszeiten bleiben sie zur Disposition des Landesherrn. Bei entstehendem Kriege aber, oder zu Executionen gerichtlicher Sprüche, zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kreise, hat der Kreis-Oberste das Recht, sie zusammenzuziehen und zu befehligen.

35.

Daß die nöthigen Fonds zur Bezahlung der Truppen und behufs der Kriegsbedürfnisse, Festungen 2c. gesichert sind, ist der Aufsicht und Controlle des Kreis-Obersten zu unterziehen. Es sind eigene Einkünfte hierzu auszusetzen, und auf andere Gegenstände unter keinerlei Vorwand zu verwenden.

36.

Es ist keinem Bundesgliede erlaubt, Truppen in den Sold eines andern Staates zu geben. Dieses kann nur durch einen Beschluß des ganzen Bundes geschehen.

37.

Gewisse näher zu benennende Plätze sind zu Bundes-Festungen zu bestimmen, wegen ihrer Errichtung oder Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besatzung, ist das Nöthige festzusetzen und dazu ein sicherer Fond anzuweisen. Sie stehen nach den getroffenen Bestimmungen unter dem Befehl des Kreis-Obersten, in dessen Bezirk sie liegen.

38.

Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Glieder des Bundes zu seiner Vertheidigung verpflichtet. Solche, die zugleich Länder besitzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören, haben in Absicht auf diese keinen unbedingten Anspruch auf die Hülfe des Bundes, insofern das zu errichtende beständige Bündniß mit Oesterreich und Preußen in Absicht auf diese nichts hierüber bestimmt. Ebenso wenig, wenn sie in Kriege verwickelt werden, wo sie der angreifende Theil sind. Der Rath des Kreis-Obersten entscheidet, ob dieses der Fall und ob es räthlich sei ein besonderes Bündniß mit dem bedroheten oder im Kriege verwickelten Bundesgenossen abzuschließen oder nicht.

39.

Bundesstaaten, die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, dürfen allein und ohne den ganzen Bund weder Kriege führen noch daran Theil nehmen, eben so wenig für sich allein mit fremden Mächten unterhandeln.

40.

Die vereinigten Niederlande und wo möglich auch die Schweiz sind zu einem beständigen Bündniß mit dem deutschen Bunde einzuladen.

Anhang II.

Der preußische Entwurf eines Vertrages, die Gleichstellung Preußens und Oesterreichs 2c. am Bundestage betreffend (1816 *).

Im Namen der allerhöchsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich haben erwogen, daß der bei dem deutschen Bunde zum Grunde gelegte Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit

*) Obwohl dieser Entwurf sich bei Pertz Leben des Frh. v. Stein V. 94 ff. findet, so darf er doch in einer Geschichte der Bundesversammlung als ein der wichtigsten Versuche Preußens, eine angemessene Stellung am Bundestage zu erringen, nicht fehlen.

der deutschen Staaten nur dann erreicht werden könne, wenn bei der Abfassung der Grundgesetze des Bundes und der Festsetzung der organischen Bundeseinrichtungen solche Bestimmungen getroffen werden, welche zu einer schnellen Einheit kräftiger Maaßregeln führen, und die rasche Vereinigung und Leitung der dem Bunde zu Gebote stehenden Militärmacht auf die nöthigen Punkte möglich machen.

Da aber nach der deutschen Bundesacte da, wo es auf Annahme der Grundgesetze und auf organische Bundeseinrichtungen ankommt, ein Beschluß nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur durch einmüthige Vereinigung aller und jeder einzelnen stimmberechtigten Bundesmitglieder gefaßt werden kann, so haben Ihre Majestäten, um mancherlei lange und unnütze Erläuterungen zu vermeiden, es für räthlich gehalten sich über einige allgemeine Grundgesetze, welche nach der Natur der Sache vorzüglich hierbei in Berathung kommen müssen, vorläufig unter sich einzuverstehen, und alsdann mehrere vertraute Höfe zum Beitritt einzuladen, und so den Weg zu einer leichteren Vereinigung des allgemeinen Willens zu bahnen. Ihre Majestäten haben daher zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich rc.

welche nach reiflicher Ueberlegung dieses Gegenstandes über folgende Punkte übereingekommen sind:

1. Eine der wesentlichsten organischen Bundeseinrichtungen beruht auf der Bestimmung, wie es mit der Leitung der Bundes-Angelegenheiten und mit der Direction der Geschäfte des Bundestages gehalten werden soll.

Wenn gleich alle Bundesmitglieder als solche gleiche Rechte haben, so würde doch eine unter denselben einzuführende Wechselung und Alternative in der Direction der Bundes-Angelegenheiten eine zu nachtheilige Verschiedenheit der Grundsätze hierbei veranlassen, und einen gleich raschen und kräftigen Geschäftsgang zu sehr hindern, um darauf einzugehen. Es kann daher nur einigen oder wenigen Gliedern die Leitung der Direction der Bundes-Angelegenheiten übertragen werden, und es ist billig und natürlich, daß diejenigen welche am meisten zu den Lasten des Bundestages beitragen, und dem Bunde durch ihre Kraft den mächtigsten Schutz gewähren können, auch einen verhältnißmäßig vorzüglicheren Antheil an der Geschäftsleitung nehmen. Diesem nach hält man es für zweckmäßig, daß mit dem Oesterreich bereits zugestandenen Vorsitz bei der Bundesversammlung und dem Vorzug der entscheidenden Stimme bei vorhandener Stimmengleichheit, noch mehrere vorzügliche Directorialbefugnisse verbunden werden, z. B. das Recht, daß die Sitzungen der Bundesversammlung, insofern nicht von Seiten der Stadt Frankfurt ein schickliches Lokal dazu verschafft werden könnte, in dem kaiserlich österreichischen Gesandtschaftshotel gehalten werden, das Recht der An- und Absagung der Sitzungen, das Recht die Reihenfolge der vorzunehmenden Materien nach gewissen darüber festzusetzenden allgemeinen Grundsätzen

zu bestimmen, das Recht die Legitimationen der Gesandten zu prüfen um solche nach richtig befundener Legitimation in die Bundesversammlung einzuführen. Ueber andere ebenfalls dem Vorsitz noch anklebende Rechte behält man sich die weitere Vereinigung vor.

2. Dagegen soll der Antheil, welchen Preußen an dem Directorio zu nehmen hat, darin bestehen, daß ihm das Recht der Protocollführung, der Abfassung und Ausfertigung der Bundesbeschlüsse, kurz alles dasjenige zukomme, was ehemals mit dem Reichs-Erzkanzleiamte verbunden war. Die Bundeskanzlei wird daher in dem K. Pr. Gesandtschaftshotel sein. Das Recht des Archivs soll sowohl Oesterreich als Preußen zustehen, mithin ein doppeltes Bundesarchiv sowohl bei der österreichischen als preußischen Gesandtschaft existiren, welches zur Erleichterung der Geschäfte, zur sichern Controlle, und bei mehr vorherzusehenden Zufällen in jedem Fall größere Vortheile und Sicherheit gewährt. Das was hier unter Nr. 1 und 2 stipulirt ist, soll sogleich bei Eröffnung des Bundestages möglichst in Anwendung gebracht werden, mithin Preußen sogleich an den Directorialbefugnissen Theil nehmen, ehe noch die organische Verfassung des Bundes näher bestimmt wird.

3. Um auch die mit einer verhältnißmäßig stärkeren Population bei dem Bunde stehenden und durch einen größeren Machtumfang ausgezeichneten Höfe einen billigen Antheil an den Directorial-Befugnissen nehmen zu lassen, will man sich mit denselben über die Bezeichnung der wichtigeren und dazu geeigneten Geschäfte einverstehen, um zu deren Vorberathung und weiteren verfassungsmäßigen Einleitung mit deren Zuziehung einen eigenen Directorial-Rath zu bilden. Auch sollen vorzugsweise die allenfalls nöthigen Executionen der Bundesbeschlüsse, und die vorkommenden ordentlichen und außerordentlichen Commissionsaufträge in Bundesangelegenheiten den gedachten Höfen übertragen werden, so wie es deren geographische Lage und sonstige Verhältnisse räthlich machen werden.

4. Die Erfahrung der beiden letzten Feldzüge gegen Frankreich in Vergleichung der Operationen der ehemaligen deutschen Reichsarmee hat es zur Genüge dargethan, daß durch Truppen, welche aus so vielerlei größeren und kleineren Contingenten zusammengesetzt sind, große und entscheidende Resultate nur alsdann bewirkt werden können, wenn solche Truppen nicht in zu kleine Corps vereinzelt, in ihrer ganzen Einrichtung nicht zu verschieden organisirt, in jedem Fall nur einem Oberfeldherrn und wenigen Unterbefehlshabern untergeordnet werden. Um diese Grundsätze, ohne welche der Hauptzweck, die Sicherheit Deutschlands nicht erreicht werden kann, auf das deutsche Bundesheer in Anwendung zu bringen, ist es erforderlich, daß diejenigen Bundesglieder, deren Contingente nicht stark genug sind um eigene Corps zu formiren und als solche agiren zu können, sich patriotisch entschließen ihre Truppen, wie es in den letzten Feldzügen

geschehen, zu den Preußischen und Oesterreichischen Heeren stoßen zu lassen, solche deren Oberbefehlen unterzuordnen, und die Organisation derselben auch in Friedenszeiten hiernach einzurichten. Welche einzelne Bundescontingente mit den österreichischen oder preußischen Heeren vereinigt werden sollen, darüber wird man sich nach der geographischen Lage und militärischen Lage der Bundesstaaten besonders einverstehen. Die natürliche Eintheilung von Deutschland in das nördliche und südliche und der Vorgang der letzten Feldzüge können hierbei als eine vorläufige Basis genommen werden.

5. Alle nähere Bestimmungen hierüber, welche zur organischen Einrichtung der militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes gehören, sollen nach Art. 10 der Bundesacte als das erste Geschäft der Bundesversammlung sogleich nach der Eröffnung festgesetzt werden. Beide paciscirende Mächte wollen hierzu Offiziers aus ihren Generalstäben an die Bundesversammlung absenden, mit deren Zuziehung diese wichtige Angelegenheit berathen und beschlossen werden soll, auch wollen Sie diejenigen ersten Bundesglieder welche eine bedeutende Militärmacht unterhalten, zu gleicher Abordnung solcher Militärbevollmächtigten einladen.

6. Die nach den vorstehenden Artikeln an Oesterreich und Preußen einzuräumenden Befugnisse in Absicht der oberen Leitung der Bundesangelegenheiten und des deutschen Militärwesens sind zu sehr in der Billigkeit gegründet, und zugleich für die Existenz und das Bestehen des deutschen Bundes und die Erreichung der Hauptzwecke desselben zu nothwendigen und wesentlichen Bedingungen, als daß man nicht das Einverständniß sämmtlicher Bundesglieder hierüber mit Recht hoffen könnte. Dieser Vertrag soll zwiefach ausgefertigt, ratificirt und sonach den vertrauten Höfen mit der freundschaftlichen Einladung zum Beitritt mitgetheilt werden.

So geschehen rc. rc.

Anhang III.

Damit die Bogenzahl dieses Bandes nicht zu sehr anschwelle bleibt der auf S. 127 citirte erste Vortrag des Präsidiums der Bundesversammlung aus; man sehe denselben in der Quart-Ausgabe der Bundes-Protokolle.

Anhang IV.

Bleibt aus demselben Grunde hier weg. Er sollte die Rechte der Juden in den deutschen Bundesstaaten von der Zeit der Bundesacten an bis zum Jahr 1848 enthalten.

Anhang V.

Die hauptsächlichsten vertraulichen Abstimmungen zu der von den Großmächten vorgelegten Kriegsverfassung des deutschen Bundes (vergl. oben S. 601 *).

Königlich sächsische Abstimmung über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes. (1819)

Seine königliche Majestät von Sachsen haben, auf erhaltenen Bericht von dem in der 51. vorjährigen Sitzung der Bundesversammlung in Betreff der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes genommenen Beschlusse, nicht nur das in der gedachten Sitzung von Allerhöchst dero Bundesgesandten abgelegte Votum, und insonderheit die darin ausgesprochene Danksagung für die bisherigen wirksamen Arbeiten des Bundestags-Ausschusses, zu genehmigen geruht, sondern auch denselben in Ansehung der Sache selbst zu folgender Abstimmung anweisen lassen.

I. So viel zuvörderst die von dem Bundestags-Ausschusse entworfenen Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes anlangt, so haben Seine Königliche Majestät Folgendes zu bemerken gefunden:

ad §. 8.

Allerhöchst dieselben können sich von der Nothwendigkeit, daß schon sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres eine aus dem sechsten Theil der Reserve bestehende Abtheilung an Ergänzungsmannschaft nachrücken solle, nicht überzeugen, sondern ermessen für hinlänglich, wenn der Ersatz so bereit gehalten wird, daß er nach Eingang der Anzeige von dem in den ersten sechs Wochen nach dem Abmarsche entstandenen Abgange ohne Aufenthalt nachrücken könne, und daß der später sich ergebende wirkliche Abgang durch die von zwei zu zwei Monaten nachzusendende Ergänzungsmannschaft ersetzt werde.

---

*) Die österreichische Punktation über die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem deutschen Bundestage, Anfangs loco dictaturae gedruckt, wurde später in das öffentliche Protocoll aufgenommen und befindet sich B. P. 1819 §. 4. fol 3. der Abdruck unterbleibt also. Eben dort findet sich auch die österreichische Abstimmung, ebenfalls früher loco dictaturae gedruckt. — Die hannöverischen, darmstädtischen und luxemburgischen vertraulichen Abstimmungen sind dem Verfasser nicht zugänglich gewesen; ihr Inhalt kann zum Theil aus den preußischen Gegen-Bemerkungen (unter Nr. 3. bb. u. 7.) ersehen werden. Hinzugefügt ist als sehr bezeichnend für die damaligen Verhandlungen die preußische Erklärung über die hessen-darmstädtische Abstimmung in der Sitzung vom 28. Januar 1819. fol. 27 ff.

ad §. 13.

Da in den mittlernund kleinern Bundesstaaten die Haltung doppelter Gattung der Reiterei mit Schwierigkeiten verbunden ist; so halten Seine Königliche Majestät dafür, daß es ihrer Convenienz zu überlassen sei, ob sie die zu ihrem Contingente gehörige Reiterei in schwerer oder leichter Gattung bestehen lassen wollen.

ad §. 15.

Die hier vorgeschlagene Eintheilung des zu stellenden Geschützes läßt sich in Rücksicht des Calibers nicht füglich auf die Verhältnisse des königlich-sächsischen Contingents anwenden. Nach selbigen würden die 24 Stück, welche das Königreich Sachsen zu stellen hat, mit Inbegriff der reitenden Artillerie, in drei Batterien zu 8 Stück bestehen, nämlich in zwei Fuß-Batterien, die eine von 6 zwölfpfündigen Canonen und 2 achtpfündigen Haubitzen und in einer reitenden Batterie von 6 Stück sechspfündiger Kanonen und 2 achtpfündiger Haubitzen. Seine Königliche Majestät verneinen, daß eine solche, der sächsischen Armee-Verfassung angemessene Eintheilung eine wesentliche Störung im Hauptplane nicht machen könne.

ad §. 16.

Zur Bedienung jeden Stücks Geschütz, mit Inbegriff des dazu gehörigen Fuhrwesens, wird die angenommene Zahl von 31 Mann, wenn das bei dem Artillerie-Reserve-Park in Anschlag zu bringende Personal hinzu gerechnet wird, nicht ganz hinreichen, und daher wohl nöthig sein, statt derselben 36 Mann auf jedes Stück Geschütz zu rechnen.

ad §. 25.

Seine Königliche Majestät sind mit dem Vorschlage, daß das Bundesheer aus sieben ungemischten und drei combinirten Armee-Corps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern zu bezeichnen wären, bestehen solle, vollkommen einverstanden. Allerhöchst dieselben wollen auch die in der Beilage 2 angegebene Eintheilung der combinirten Armee-Corps, in so fern sie von der Mehrheit der Stimmen beliebt würde, sich gefallen lassen, müssen aber solchenfalls, so viel das achte Armee-Corps anlangt mit Beziehung auf die von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 9. April vorigen Jahrs durch einen förmlichen Beschluß angenommen und in dem Commissions-Berichte vom 10. October desselben Jahres aufs neue ausgesprochenen Grundsätze sich vorbehalten, daß die Contingente der herzoglich-sächsischen Häuser, gothaischer Linie, mit dem Ihrigen in einer Division vereinigt werden. Sollte jedoch befunden werden, daß dadurch das achte Corps zu sehr verstärkt und das neunte in gleichem Verhältniß geschwächt werden würde, so tragen Seine Königliche Majestät auf die Annahme des Entwurfs an, welchen die königliche Gesandtschaft der Bundesversammlung vorzulegen angewiesen ist, und ermessen, daß derselbe den hierbei zu beobachtenden verwandtschaftlichen,

geographischen und militärischen Rücksichten und Verhältnissen vollkommen angemessen sei.

ad §. 30.

Da weiter unten §. 35 der dienstthuende Stand der Reiterei in Friedenszeiten auf zwei Drittheile der gemeinen Mannschaft und Dienstpferde festgesetzt ist, so scheint Seiner Königlichen Majestät dem Vortheil des Dienstes, der bei der Reiterei durchaus eine längere Einübung erfordert, gemäßer zu sein, wenn zur Mobilmachung des dritten Drittheils welches bei einer vom Bunde erfolgten Aufforderung noch nicht unter den Waffen ist, bis zum wirklichen Abmarsch eine Zeit von zwei Monaten gelassen wird.

ad §. 39.

Bei Abschließung eines allgemeinen Cartels wird nicht allein auf die Auslieferung der dienstthuenden und dienstpflichtigen Individuen, sondern auch auf die Stipulationen, welche gewöhnlich wegen der in gewissen Fällen für die Aufgreifung eines Austreters zureichenden Belohnung, im gleichen wegen der Vergütung der Transport- und Verpflegungskosten getroffen werden, Rücksicht zu nehmen und daher ein Vorschlag dazu noch zu erwarten sein.

ad §. 46.

In Betreff des nach der Beilage 3 zur ersten Ausrüstung erforderlichen beträchtlichen Munitions-Bedarfs, befürchten Seine Königliche Majestät, daß zu große Wagen-Colonnen den Bewegungen des Heeres leicht hinderlich sein könnten, und Sie halten daher für hinlänglich, wenn zwei Drittheile des angegebenen Bedarfs mit eingener Bespannung dem Heere folgen, das letzte Drittheil aber in den Depots zur Abführung bereit gehalten wird.

ad §. 51.

Die Aufstellung der Grundsätze bei jedem Armee-Corps in Hinsicht der Waffen-Uebungen und des Dienst-Reglements, wird nach Seiner Königlichen Majestät Meinung der eigenen Convenienz der combinirten Corps zu überlassen sein.

ad §. 98—101.

Die hier im allgemeinen angedeuteten Uebereinkünfte und Vorträge sind allerdings wünschenswerth, bedürfen aber mehrerer Entwickelung und bestimmter Entwürfe, welche noch zu erwarten stehen, bevor sich darüber erklärt werden kann.

ad §. 114.

Wenn mit dem Dienste der bei dem Bundesheere zu errichtenden eigenen Gensdarmerie höhere Besoldungen und andere Vortheile wie billig verbunden sein sollen, so werden selbige künftighin näher zu bestimmen sein, wenn nicht vorgezogen werden wollte dazu schon jetzt gewisse Sätze anzunehmen.

Bei allen übrigen Punkten der Grundzüge der deutschen Kriegs-

Verfassung finden Seine Königliche Majestät nichts zu bemerken, und treten ihnen daher bei.

II. In Ansehung der mit dem Commissions-Bericht vom 10. October vorigen Jahrs der Bundesversammlung vorgelegten vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, sind Seine Königliche Majestät zwar mit einverstanden; erkennen auch in der Inhalts des Protocolls der 50. Sitzung von der kaiserlich-österreichischen und den königlich preußischen Höfen erklärten Bereitwilligkeit, die Festung Mainz sogleich zu übergeben, einen neuen Beweis der auf das Beste des Bundes stets gerichteten Absichten der gedachten Höfe. Bevor jedoch Seiten des Bundes zur Uebernahme von Mainz, Landau und Luxemburg verschritten werden kann, so wird, nach der Meinung Seiner Majestät, über folgende Punkte sich zu vereinigen sein:

a. nach welchen Grundsätzen die vollständig zu überschlagenden Unterhaltungskosten, ferner die Kosten so zur vollkommenen Instandesetzung der Werke, Casernen und Magazine, zur Anschaffung des über das in den Festungen vorgefundenen Artillerie-Material annoch erforderlichen und des Approvisionements nöthig sind, und soviel insbesondere Mainz betrifft, die Wiedererstattung der Inhalts vorerwähnten Protocolls von den Höfen zu Wien und Berlin für das letzte Approvisionement gemachten Vorschüsse, von dem Bund aufzubringen seien. Wegen dieser Mitleidenheit ist die königliche Gesandtschaft angewiesen, sich auf die deshalb in der eilften Sitzung vorigen Jahrs abgelegte Abstimmung zu beziehen, nach welcher nämlich bei Bestimmung dieser Geld-Beiträge auf die Grade der Sicherheit Rücksicht zu nehmen sei, welche die Festungen den verschiedenen Bundesstaaten gewähren können;

b. wird über die Grundsätze, wie die Besatzungen zu bilden, was wegen des Festungs-Commando's, über die Rechte und Pflichten der Gouverneurs und Commandanten festzustellen, eine Uebereinkunft zu treffen sein.

Entwurf zur Eintheilung der drei gemischten Armee-Corps des activen deutschen Bundes.

VIII. Corps.

Württemberg	13,000
Baden	10,000
Beide Hohenzollern	501
Liechtenstein	55
Frankfurt	479
Luxemburg	2,141
Nassau	3,028
Summa	29,204 Mann.

IX. Corps.

Königreich Sachsen	12,000
Kurhessen	5,400
Großherzogthum Hessen	6,105
Hessen Homburg	200
Großherzogthum Sachsen	2,010
Herzoge von Sachsen	3,493
Herzoge von Anhalt	1,224
Fürsten von Schwarzburg	990
Fürsten Reuß	745
Summa	32,167 Mann.

X. Corps.

Hannover	13,054
Holstein	3,600
Braunschweig	2,096
Beide Mecklenburg	4,298
Oldenburg	2,178
Waldeck	519
Beide Lippe	931
Die drei Hanse=Städte	2,180
Summa	28,856 Mann.

Königlich-Baierische Bemerkungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Von Seiten Baierns ist bereits die allgemeine Zustimmung zu den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unter Vorbehalt der allenfalls nachzutragenden einzelnen Bemerkungen erklärt worden. Man würde auch keinen Anstand nehmen, denselben im Ganzen, mit Annahme aller einzelnen Bestimmungen beizutreten, wenn dasselbe von den übrigen Bundesgliedern eben so geschähe. Da aber bereits mehrere Erinnerungen und Wünsche vorgebracht wurden, so entsteht man nicht, ebenfalls einige Bemerkungen zur näheren vertraulichen Berathung vorzulegen.

Ad §. 5. u. 8.

Um zu beurtheilen, in wie weit die durch den Entwurf festgesetzten Anstrengungen den Kräften der einzelnen Bundesstaaten angemessen seien, ist vor allem nöthig, den gegebenen Maaßstab auf die wirklichen Verhältnisse anzulegen.

Das Bundesheer soll bestehen aus einem Procent der Bevölkerung, die Reserve aus einem halben Prozent, $\frac{2}{3}$tel der Reserve (oder $\frac{2}{6}$tel Procent) sollen sogleich in Bereitschaft gesetzt, und der Ueberrest bei dem Ausrücken der $\frac{2}{3}$tel Reserve, auf ein halbes Procent der Bevölkerung ergänzt werden.

Dieses giebt also $1\frac{1}{6}$tel Procent der Bevölkerung als Maximum ordinarium für einen Feldzug, sohin auf Baiern angewendet, nach einer Volkszahl von ungefähr vierthalb Millionen, 65,267 Mann.

Daß dieses eine große Anstrengung voraussetze, wird man dann am leichtesten ermessen, wenn man nach diesem Verhältnisse die Mannschaft bei andern einzelnen Bundesstaaten berechnet, und die Vergleichung mit dem bisherigen Militär=Etat beifügt. Es wird wohl vielfältig gefühlt werden, daß man große Kraft aufbieten müsse, um diesen Forderungen zu genügen.

Es kömmt auch zu erwägen, daß, so fern Oesterreich und Preußen, welche in einem Bundeskriege als die natürlichen Alliirten des Bundes angesehen werden können, mit ihren übrigen Staaten auch gleiche Anstrengungen, wie die Bundesstaaten machen, auch schon nach $1\frac{1}{2}$ Prozent der Bevölkerung, beide Mächte mit einander beiläufig ein stehendes Heer von 250000 und eine Reserve von 125000 Mann stellen würden, so daß in diesem Falle die Sache des Bundes durch ein Heer von 550000 Mann mit einer Reserve von 275000 Mann vertheidigt würde; eine Macht, die für Vertheidigungskriege wohl hinreichen dürfte.

Man kann auch nicht unbeachtet lassen, daß, wenn der Bund größere Anstrengungen als von $1\frac{1}{2}$ Prozent leisten sollte, solche lediglich die mit ihrem ganzen Länderumfange im Bunde befindlichen Staaten treffen würde, während die übrigen Bundesglieder ihre Contingente auf die ganze Bevölkerung ihrer Staaten vertheilen, und ihren deutschen Ländern also kaum die Hälfte der von den andern zu tragenden Leistungen auferlegen würden, wie schon früher in einer hannöverischen Abstimmung bemerkt worden ist.

Es dürfte daher für angemessen gefunden werden, bei dem zuerst angetragenen Verhältnisse stehen zu bleiben, und das Maximum ordinarium auf 1 Prozent für das stehende Heer, und $\frac{1}{2}$ Prozent für die Reserve festzusetzen.

Wird aber von den übrigen Bundesgliedern für nöthig erkannt, daß das höhere Verhältniß von $1\frac{1}{6}$tel Prozent angenommen werde; so ist man von Seiten Baierns keineswegs der Meinung, sich dieser größeren Anstrengung entziehen zu wollen, sondern wird jederzeit mit Kraft und Eifer, die gemeinsame Sache zu unterstützen, sich zur ersten Pflicht machen.

Ad §. 12 und 16.

Gegen die Bestimmung des § 12, daß nur die zur Bedienung des Geschützes gehörigen und nicht auch die übrigen Fuhrwesens=Soldaten, zur streitbaren Mannschaft gezählt werden sollen, muß man erinnern, daß die weit größere Anzahl dieser Soldaten bei den Artillerie=Munitions=Reserve, den Infanterie= und Cavallerie=Munitionswagen, den Pontons-, Equipagen, den Ambulance= und Proviantwagen, verwendet werden.

Jede dieser Abtheilungen bedarf ihrer eigenen Bedeckung, da sie nicht selten im Laufe eines Feldzugs dem Angriffe feindlicher Parteien ausgesetzt, und dann die Fuhrwesens-Soldaten, eben wie bei dem Geschütze, als streitbare Mannschaft anzusehen sind, was auch ganz mit dem §. 49 übereinstimmt, nach welchem das Bäckerei-Personal militärisch organisirt und bewaffnet sein soll, um nöthigenfalls für Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können.

Bei der baierischen Armee ist daher das gesammte Fuhrwesen militärisch organisirt und bewaffnet, und die Fuhrwesens-Soldaten werden ohne Unterschied bei der einen wie bei der andern Branche verwendet, und nach Umständen von jeder derselben zum Geschütze oder von diesem zu andern Abtheilungen versetzt.

Man wünscht aus diesem Grunde, daß das gesammte Fuhrwesen, insofern es förmlich militärisch organisirt und bewaffnet ist, unter die streitbare Mannschaft gerechnet werden möge.

Ad §. 22—28.

Was die Bildung der combinirten Corps betrifft, glaubt man, denjenigen Staaten, deren Contingente sich in vereinte Brigaden, Divisionen und Armeecorps zu sammeln haben, überlassen zu müssen, damit sich dieselben hierüber, mit Beobachtung der von §. 22—28 aufgestellten Grundsätze, unter einander einverstehen mögen.

Ad §. 29.

Da die Bildung einer guten Cavallerie- und Artillerie-Reserve bei jedem Armeecorps auf die beliebende Formulation keinen Bezug hat, sondern diese Reserven erst im Falle des Kriegs nach Bedürfniß und Umständen von dem Corps-Commandanten aus den Bestandtheilen seines Armeecorps herausgezogen werden, so könnte dieser §. füglich ganz wegbleiben.

Da bei den Staaten, welche eine größere Militärmacht haben, hierin falls eigene Einrichtungen bestehen, welche auf das Ganze berechnet sind, so dürfte hier ausgedrückt werden, daß diese Bestimmungen für diejenigen Bundesstaaten gegeben sind, welche für sich keine eigene Division bilden. Den übrigen, welche eine ganze Division oder ein eigenes Armeecorps stellen, wäre es zu überlassen, im Friedensstande für die Bereithaltung des Kriegsstandes nach ihren eigenen Einrichtungen selbst zu sorgen.

Ad §. 40.

Dieser §. dürfte auf den ersten Satz zu beschränken, und die weitere Bestimmung von den Worten an:

„dann ob die bereit zu haltenden zwei Drittheile der Reserve ꝛc.“ als unnöthig wegzulassen sein, da ohnehin das Ganze der künftigen Bestimmung des Bundes im eintretenden Falle überlassen bleibt.

Ad §. 69, 89, 94 und 104.

In Rücksicht auf Bildung und Competenz einer General-Intendenz, dann auf die Besetzungsart der dahin gehörigen Stellen,

dürften die in der Beilage enthaltenen Vorschläge eine nähere Würdigung verdienen, und mit dazu beitragen, daß hierüber erschöpfende Bestimmungen getroffen werden.

Dieses sind die Bemerkungen, welche man über die Grundzüge der näheren Ueberlegung untergeben zu müssen geglaubt hat. Was die vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen betrifft, behält man sich noch die weiteren Erinnerungen vor. Aretin

Vorschläge über die Bildung und Competenz einer General-Intendanz, dann über Besetzungsart der dahin gehörigen Stellen.

a. Die Administration eines Armeecorps theilt sich in das Kriegs-Commissariat, in die Intendanz.

b. Das General-Kriegs-, Oberkriegs- oder das Kriegs-Commissariat (je nach der Stärke eines jeden Corps, oder eines jeden Landes-Contingents) besorgt die innere Oekonomie und das Kassenwesen der Truppen, erhält dazu die Fonds unmittelbar von dem Aerar des betreffenden Landestheiles und steht darüber nur mit der Militär-Oberbehörde seines Landes in Rechnung und Geschäftsberührung. Das Kriegs-Commissariat coramisirt alle Scheine der betreffenden Heeres-Abtheilung über Natural-Empfänge im Bundeslande, oder über solche, dann über Material-Empfänge, Geld rc. in Feindesland, oder es erkennt später die Unterschrift seiner untergeordneten Beamten, so wie auch die Verzeichnisse der in den Armee-Spitälern verpflegten Kranken u. s. w. an.

c. Die Intendenz eines jeden Corps sorgt im Bundesland für die Verpflegung der Heeres-Abtheilung, und zwar im Lande des betreffenden Bundes-Contingents selbst, durch Concurrenz oder Accorde auf Rechnung der Regierung, in einem andern Bundesstaat aber durch Requirirung von Landes-Commissarien, welche nach der mit dem Bundesstaate etwa schon bestehenden Convention die Militär-Verpflegung rc. unter Controlle der Intendenz abliefern lassen, oder im gemeinschaftlichen Benehmen mit der letzteren, nach Maas besonderer Bevollmächtigung ihrer Regierungen, auf andere Art dafür sorgen. Das Liquidations- und Abrechnungsgeschäft darüber bleibt Sache der verschiedenen Regierungen unter sich, welche es auf jede ihnen angemessen scheinende Weise nach Belieben vornehmen lassen können.

Im Feindesland legt die Intendenz eines jeden Armeecorps gleich mit dem Ein- und Vorrücken Beschlag auf das Aerarialgut des Feindes, alle zulässigen Requisitionen eines Corps leitet die Corps-Intendenz. Das Armeecorps nimmt in seinem Berichte an Geld, Naturalien und Materialien alles was es findet, oder zu erhalten Gelegenheit hat, bis von der General-Intendanz über die Administration des occupirten feindlichen Districts geeignete Verfügungen getroffen sind, und der von der General Intendanz dazu abgeordnet werdende Commissär empfängt alsdann von dem abtretenden Corps-Intendanten

den Etat dessen, was der Landesdistrict und an welche Heeres-Abtheilungen geleistet hat.

d. Die General-Intendanz bei dem Oberfeldherrn sollte aus Bevollmächtigten aller Armeecorps bestehen, welche unter sich für die verschiedenen Verwaltungszweige, die Vorstände auf eine gewisse Zeit und aus diesen ebenfalls einen temporären General-Intendanten wählten. Diese General-Intendantur oder das General-Verwaltungs-Comité hätte die Administration der eroberten feindlichen Landestheile zu leiten, dazu Beamte aus den Intendantur-Beamten der verschiedenen Corps zu bestellen, von denselben Rechnung zu empfangen und nach derselben die Armeecorps auf die Geld-Ueberschüsse und Requisitions-Artikel, mit Berücksichtigung ihrer momentanen Bedürfnisse und ihrer Dislocation anzuweisen. Auf den Grund dieser Rechnungen sollte sich die General-Intendantur zugleich als Liquidations-Behörde constituiren, für die Parification der aus feindlichen Landen gezogenen Vortheile unter die Bundesstaaten.

e. Die im §. 96 und 97. erwähnten Gegenstände, sowie die Etablirung gemeinschaftlicher Spitäler dürften der General-Intendantur zugetheilt bleiben.

f. Die §. 89. erwähnte Haupt-Operationscasse würde sich demnach blos auf die Besoldung des Oberfeldherrn, dessen Suite, Bureaux, geheime Kriegs-Ausgaben 2c. beschränken, wozu die General-Intendantur im Bundesland Matrikular-Beiträge von den Bundesstaaten zu gesinnen, in Feindesland aber die Mittel aus den Landescassen anzuweisen hätte.

Königlich-würtembergische Abstimmung über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

I. Grundzüge und Bestimmungen der Kriegsverfassung deutschen Bundes, in Verbindung mit dem dieselben erläuternden Berichte des Bundestags-Ausschusses.

Ad II. Verhältniß der Waffengattungen.

Ad §. 13. Das Verhältniß der Reiterei ist zu einem Sechstheil der Gesammtzahl der Bundesmacht, sowohl für das ausrückende Heer, als auch für die Reserven, angenommen worden.

Schon in den Sitzungen des Militär-Comité's erklärten sich der königlich-sächsische und der großherzoglich-hessische Abgeordnete gegen dieses Verhältniß, weil es allzu drückend sei, und schlugen, ersterer das von $\frac{1}{7}$tel, letzterer das von $\frac{1}{8}$tel der ganzen Heeresmacht vor.

Diesseits tritt man dieser Ansicht bei und glaubt, daß das Verhältniß der Cavallerie zu $\frac{1}{6}$tel der Infanterie, nicht, wie vorgeschlagen wurde, zu $\frac{1}{6}$tel der ganzen Heeresmacht angenommen werden könne, da dasselbe von mehreren europäischen Staaten, namentlich auch von Frankreich, angenommen worden ist, und da sich dasselbe militärisch

auch noch dadurch rechtfertigen läßt, daß die in die Festungen, auf die Communicationen und zu andern Bestimmungen detachirte Infanterie, womit in der Regel nur eine geringe Zahl Reiter verbunden wird, von dem ausrückenden Stande des Heeres abgeht, folglich selbst dann, wenn man es als ein militärisches Axiom ansehen wollte, daß das Verhältniß der Reiterei auf dem Schlachtfelde $\frac{1}{6}$tel der übrigen Waffengattungen zusammengenommen betragen müsse, die Beobachtung dieses Grundsatzes doch nur eine geringere, als die von dem Ausschusse vorgeschlagene Stärke der Reiterei erfordere.

Ad III. Eintheilung des Bundesheers.

Ad §. 25. Die Eintheilung des Bundesheeres betreffend. Ich darf die Verhältnisse und Bedingungen, unter welchen ich dem Antrage des Bundestags-Ausschusses über die Zusammensetzung der drei combinirten Armeecorps beitrat, als bekannt voraussetzen.

Die freie, nur durch das nachzuweisende Wohl der Gesammtheit zu beschränkende Vereinigung derjenigen Bundesglieder, welche die zusammengesetzten Corps zu bilden bestimmt sind, ist von Seiner Majestät dem König von Würtemberg stets als der einzig wahre Standpunct dieser Angelegenheit und als das sicherste Mittel einer schnellen und befriedigenden Verständigung betrachtet worden, dessen unbefangene Anwendung auch wohl längst zum Ziele geführt haben dürfte.

Der von Seiner Majestät dem König von Sachsen geäußerte Wunsch, sein Contingent mit denen der herzoglich-sächsischen Häuser gothaischer Linie zu verbinden, entspricht so sehr den allgemein angenommenen Grundsätzen, daß er allerdings geeignet ist, eine Modification des Antrags des Bundestags-Ausschusses zu rechtfertigen.

Dagegen kann man den damit, auf den Fall, daß durch diese Vereinigung das achte Corps im Verhältniß zum neunten zu stark werden sollte, in Verbindung gesetzten, von dem Antrage des Ausschusses völlig abweichenden Entwurf diesseits, als jenen Grundsätzen angemessen, nicht ansehen, in soweit er das großherzoglich-hessische Contingent von dem königlich-würtembergischen und dem großherzoglich-badischen zu trennen und mit dem königlich-sächsischen zu vereinigen beabsichtigt.

Eine zweckmäßige und schnelle Aufstellung des Bundesheeres ist, im Interesse der Gesammtheit, die vorzüglichste Bedingung jeder zu treffenden Anordnung. Deßhalb wurde die Eintheilung in Armeecorps schon in Friedenszeiten der auf die Divisionen beschränkten vorgezogen, da jene allein dahin führt, alle militärischen Einrichtungen, welche bei zahlreichen Truppenmassen erforderlich sind, zeitig vorzubereiten und ihnen folglich einen höhern Grad von Vollkommenheit zu geben und deshalb wurde die Berücksichtigung nachbarlicher und verwandtschaftlicher Verhältnisse vorzüglich als Directiv-Norm der Corps-

Eintheilung angenommen, da sie der Sache selbst förderlich ist und die Beseitigung der ohnehin nur zu zahlreichen Hindernisse erleichtert.

Es sind dies nicht Rücksichten eines einseitigen Interesse; es sind vielmehr Bedingungen einer der Gesammtheit vorzüglich wohlthätigen Zweckmäßigkeit.

Von diesen Ansichten ausgehend, kann man diesseits dem von der großherzoglich-hessischen Gesandtschaft vorgelegten und vortrefflich entwickelten Entwurf nur den unbedingten Vorzug vor dem königlich-sächsischen geben; denn dieselben Gründe, welche für die Vereinigung der herzoglich-sächsischen Contingente mit dem königlich-sächsischen sprechen, erfordern auch die Verbindung des großherzoglich-hessischen Contingents mit dem königlich-würtembergischen und großherzoglich-badischen.

Diesseitige Gesandtschaft hält es nicht überflüssig, diese Erklärung mit einigen Betrachtungen zu begleiten.

Man ist im allgemeinen einverstanden, über die Zahl, folglich auch über die ungefähre Stärke der zusammengesetzten Armeecorps; man ist es über die Bildung des zehnten Corps und man ist es über die Staaten, welche das achte und neunte Corps ausmachen werden.

Sollte es denn dem ungeachtet noch so schwer sein, sich über das zu verständigen. was zu thun übrig bleibt, wenn mit einem unbefangenen nur auf den Zweck gerichteten Willen alle Nebenrücksichten entfernt werden?

Die Corpseintheilung ist kein besonderes politisches Band; sie soll und kann es nicht sein. Sie soll es nicht sein, weil das erste Gesetz des Bundes seine Einheit, und eine Folge davon die des Bundesheeres ist; sie kann es nicht sein, weil sie nur für die Kriegszeit in Wirksamkeit tritt und weil sie an sich weder ein Mittel für noch gegen eine politische Trennnng ist.

Man darf mit Zuversicht annehmen, daß es allgemein Ernst mit einer unbefangenen Anwendung der gemeinsam festgesetzten Directiv-Normen der Corps-Eintheilung sei; was dürfte einfacher, was mehr geeignet sein, zu einem befriedigenden Ziele zu führen, als den, bereits übereinstimmend dem achten und neunten Corps zugetheilten Bundesgliedern es zu überlassen, sich über die Zusammensetzung dieser beiden Corps unter sich zu verständigen und das Ergebniß als einen Antrag der Bundesversammlung vorzulegen, welche denselben seiner Zweckmäßigkeit an sich nach und mit Ausschluß jedes Grundes, der der Sache selbst fremd wäre und auf Voraussetzungen beruhte, welche die Grund-Idee des Bundes verwirft, zu prüfen haben würde?

Die Dauer der Verhandlungen über diesen an sich so einfach erscheinenden Gegenstand erregt ernsthafte Betrachtungen. Wem die Einheit und Kraft des Bundes, das gegenseitige Vertrauen und der warme Antheil seiner Glieder an der Gesammtheit am Herzen liegt,

der muß sehnlich eine baldige und befriedigende Beendigung derselben wünschen.

Ad IV. Bereithaltung im Frieden.

Ad §. 33. Die Nachweisung des Vorraths an Material der Rüstung möchte mit dem §. 37. vorgeschlagenen Ranglisten der einzelnen Contingente zu verbinden sein.

Ad V. Mobilmachung des Bundesheeres.

Ad §. 41. Es scheint zweckmäßiger, daß das bei dem Ausrücken des Heeres anzunehmende Erkennungszeichen zum voraus vom Bunde, auf Vorschlag des Ausschusses, bestimmt werde, als die Bestimmung dem Oberfeldherrn zu überlassen. Dadurch wird auch die zeitige Anschaffung des Zeichens in gehöriger Menge erleichtert.

Ad §. 42. Es dürfte ein Termin festzusetzen sein, binnen welchem sich die Bundesstaaten, welche gemeinschaftlich ein Armeecorps aufstellen, über den gleichen Kriegssold zu vereinigen haben, damit dieser Gegenstand nicht bis zum Ausrücken ungeregelt bleibe.

Ad §. 51. Hinsichtlich der Vereinigung über die Waffenübungen und das Dienstreglement in gemischten Armeecorps möchte gleichfalls ein Termin anzurechnen sein.

Ad VI. Oberfeldherr.

Ad §. 55. Der Ausschuß wird die Formel des von dem Oberfeldherrn zu leistenden Eides zu entwerfen haben. Das nämliche gilt auch von den Formeln des Eides, welchen die nach §. 69. theils von dem Bunde theils von dem Oberfeldherrn zu ernennenden Oberoffiziere abzulegen haben. Auch die Form der Eidesleistung ist festzusetzen. In dieser Hinsicht dürfte anzunehmen sein, daß der Präsident der Bundesversammlung in Gegenwart einiger gewählten Mitglieder derselben dem Oberfeldherrn und den vom Bunde gewählten Oberoffizieren den Eid abzunehmen hätte und der darüber aufzunehmende Act im Bundesarchiv niedergelegt werde. Die von dem Oberfeldherrn gewählten Oberoffiziere, welche für die Zeit ihrer Dienstleistung wohl ohne Zweifel dem Bunde zu verpflichten sind, hätte der Oberfeldherr zu vereiden und das Protocoll an die Bundesversammlung einzusenden.

Ueber den Gehalt des Oberfeldherrn und der theils von dem Bunde, theils von ersterem gewählten Oberoffiziere, liegt dem Ausschusse gleichfalls ein Antrag ob.

Der ganze Generalstab dürfte gleichfalls in Sold des Bundes zu nehmen sein, da, wenn der Oberfeldherr denselben auch rücksichtlich der Offiziere aus den Contingenten nehmen sollte, diese doch für die Zeit dieser besondern Dienstfunction dem Contingentsdienst abgehen, auch ihr Sold im Contingente jenen Functionen nicht angemessen sein könnte.

Ad §. 75. Die Formen des Kriegsgerichts, welchen der Oberfeldherr vom Bunde unterworfen werden kann, sind näher zu bestimmen.

Ad VII. Corps-Commandanten.

Ad §. 83. Es wird der Uebereinkunft der Staaten, welche gemeinschaftlich ein Armeecorps aufstellen, zu überlassen sein, wie sie es mit dem Solde des Generalstabs desselben halten wollen; dagegen wird es erforderlich sein, einen Termin zu setzen, binnen welchem sie der Bundesversammlung anzuzeigen haben, daß sie sich über die eventuelle Formation des Generalstabs vereinigt haben, damit alles dahin Gehörige bei Zeiten vorgesehen sei.

Ad §. 84. Die Formen der Untersuchung, welche der Corps-Commandant fordern kann, sind näher zu bestimmen.

Ad VIII. Bildung des Hauptquartiers.

Ad §. 87. 88. 89 und 91. Für den Generalquartiermeister, den Generaladjutanten, den Generalintendanten, den Director des Genie- und des Artilleriewesens, sowie den Chef der Heeres-Polizei, sind Dienst-Instructionen zu entwerfen.

Da die Eintheilung des Hauptquartiers, welche der Ausschuß der Bundesversammlung in Vorschlag gebracht hat, von der des Militär-Comites sehr wesentlich abweicht, indem ersterer den von letzterem angetragenen Major-General nicht angenommen hat, so wurde auch das von dem Comité entworfene genaue Schema des Hauptquartiers mit allen Unterabtheilungen unanwendbar und der Ausschuß der Bundesversammlung hielt es sogar für angemessen, bloß die allgemeinen Bestimmungen zu treffen und die übrige Bildung des Hauptquartiers lediglich dem Ermessen des Feldherrn zu überlassen.

Zweckmäßiger scheint es dagegen und stimmt in dem vorliegenden Falle auch mit dem Urtheile der Sachverständigen überein, durch Vorbestimmungen, insoweit sie zulässig sind, den Feldherrn zu erleichtern, da die erste Aufstellung eines so vielfach zusammengesetzten Heeres ohnehin zu den schwierigsten Aufgaben gehört. Die Unterabtheilungen des Hauptquartiers wären daher nach den von der Bundesversammlung beliebt werdenden Hauptabtheilungen, sowie auch jedem Grade zu bewilligenden Transportmitteln, Portionen und Rationen zu entwerfen; da aber die Stärke des Heeres von dem, bei Ausbruch eines Kriegs darüber von der Bundesversammlung zu fassenden Beschluß abhängt, so muß in Ansehung der Zahl des Personals dem Feldherrn eine gewisse Freiheit gelassen und könnte dieselbe allenfalls in steigender Progression von 50,000 Mann approximativ angenommen werden.

Ad IX. Verpflegung.

Ad §. 97. Es dürfte als Grundsatz anzunehmen sein, daß in jeder Bundesfestung auch in Friedenszeit ein dreimonatlicher Verpflegungsbedarf der Kriegsbesatzung vorräthig sein müsse; ob in Geld oder in Naturalien, wird nach der Localität zu bestimmen sein, da ohne Zweifel die Verpflegung der Friedensbesatzungen zur Last des Bundesstaats, der sie stellt, stehen werden, so könnte deren Verpflegung

aus dem Natural=Vorrathe da, wo dieser stattfindet, gegen die Verbindlichkeit eines regelmäßigen Ersatzes stattfinden, damit nicht die Verpflegungsgegenstände durch allzulanges Aufbewahren verderben.

Ad §. 99. Hinsichtlich der Verpflegung der Kriegsgefangenen sind allerdings Bestimmungen erforderlich, und zwar

a. über die Verpflegungssätze,
b. über die Art, wie die Last ihrer Verpflegung getragen werden soll.

Ersteres wird von Sachverständigen zu begutachten sein, hinsichtlich des letztern dürften aus dem Begriffe eines Bundesheeres folgende Grundsätze sich ergeben, und in ihrer Anwendung näher zu bestimmen sein.

Die Kriegsgefangenen, sowohl die, welche das Bundesheer macht, als die, welche demselben vom Feinde gemacht werden, bilden hinsichtlich der Auswechselung und der Verpflegung in der Art eine Masse, daß unter denen, dem Bunde gemachten Gefangenen der verschiedenen Contingente sowohl, als denen, dem Feinde abgenommenen Gefangenen die Zeit der Gefangennehmung über die Priorität der Auswechselung entscheidet; daß die Verpflegung der vom Bundesheer gemachten Gefangenen und die Vergütung der dem Feinde — für die Verpflegung der von ihm gemachten Gefangenen zu leistenden Entschädigung eine gemeinsame matrikularmäßig zu vertheilende Last, die von dem Feinde zu gewährende Verpflegungs=Vergütung eine gemeinsame Forderung des Bundes ausmacht; daß die Verwahrung und vorschußweise Verpflegung zwar, insofern die Sicherheit es zuläßt, zunächst dem Bundesstaat, dessen Contingent die Gefangenen gemacht hat, obliegt, jedoch bei dem Friedensschlusse hinsichtlich der Kosten nach obigen Grundsätzen eine Vergleichung unter Leitung der Bundesversammlung eintritt; daß dem ungeachtet auch schon während des Kriegs in Fällen wo es die Sicherheit fordert, große Massen von Kriegsgefangenen auf einzelne Puncte zu concentriren, eine Verpflegung auf gemeinsame Kosten des Bundes stattfinden könne, ein Gegenstand, dessen Leitung alsdann dem General=Intendanten oder nach Umständen einen besonders zu ernennenden Commissarius anheim gestellt würde.

Ad §. 100. und folg. Hinsichtlich der Vergütung der Durchmarsch= und Cantonirungskosten hat gewiß eine allgemeine Uebereinkunft sämmtlicher Bundesstaaten wesentliche Vorzüge vor besondern Conventionen, schon deßhalb, weil bei dem letzten Verfahren der Zweck nur dadurch vollständig erreicht werden könnte, daß jeder Bundesstaat mit allen übrigen eine besondere Uebereinkunft träfe. Die Sache selbst dürfte mit Zuziehung erfahrener Verpflegs= und Rechnungsbeamten auch so schwierig nicht sein.

Besonders zu berücksichtigen wäre

1. eine genaue Bestimmung dessen, was der Quartierträger zu leisten hätte, wenn er die Verpflegung der Soldaten selbst stellt, oder wenn diese aus einem Magazin erfolgt;

2. eine Vereinigung über ein Maaß und Gewicht, wonach die Rationen und Portionen allgemein zu berechnen wären, dessen Reductionen in das landübliche Maaß und Gewicht die Landesbehörden bakannt zu machen hätten;

3. daß die Vergütung der geleisteten Verpflegung in Friedenszeiten von der marschirenden Mannschaft sofort und vor dem Abzuge geleistet werde;

4. daß die Bundesversammlung jedes Jahr zu einer bestimmten Epoche, die Vergütungspreise in sämmtlichen Bundesstaaten für ein Jahr festsetze. Dies könnte auf den Grund der Marktpreise von den drei vorhergehenden Monaten in der Art geschehen, daß jeder Bundesstaat den höchsten, mittlern und niedrigsten Marktpreis von der bedeutensten Stadt an jeder Etapenstraße amtlich eingäbe, woraus ein Durchschnittspreis für den betreffenden Bundesstaat gebildet würde. In den Bundesstaaten welche, wie Preußen, sehr entfernt von einander liegende Provinzen besitzen, könnten die Preise nach großen Provinzial-Abtheilungen angenommen werden,

5. daß für Kriegszeiten, wo eine sofortige Bezahlung Seitens der marschirenden oder cantonirenden Truppen unmöglich fällt, doch für eine möglichst schnelle Befriedigung und ein einfaches Liquidations-Verfahren gesorgt werde. Vielleicht dürfte der nachstehende Vorschlag geeignet sein, viele Schwierigkeiten zu beseitigen.

So wie der Bund durch die Bundesversammlung die Aufstellung eines Bundesheeres in einer bestimmten Stärke beschließt, verordnet er auch eine derselben angemessene matrikular mäßig zu vertheilende Verpflegungssteuer. Diese wird zur Verwendung des General-Intendanten gestellt, welcher bestimmt, welche Staaten ihren Beitrag in Geld und welche ihn in Naturalien und Transportmitteln abzuführen haben Die Geldeinnahme wird zur Anlegung der Magazine, Verproviantirung der Festungen u. s. w. verwendet, die Natural-Einnahme aber durch Lieferungen in die Magazine oder durch Verpflegung und Transport der marschirenden Truppen abgeführt, in der Art, daß die Bundesstaaten welche ihren Beitrag auf die letztgedachte Weise abzuführen haben, diesen mit Quittungen der Magazins-Beamten, oder der marschirenden Truppen entrichten.

Mittelst dieser Einrichtung werden sämmtliche Bundestruppen, von dem Tage des Ausrückens an aus dem, dem Intendanten zur Disposition gestellten Geld- und Naturalien-Fonds verpflegt, jede gegenseitige Abrechnung unter den Bundesstaaten fällt weg, indem die Leistungen in der allgemeinen Verpflegungssteuer verglichen werden, aus deren Fonds auch die Ueberzahlungen in Naturalien vergütet werden können.

Ad X. Gerichtsbarkeit.

Ad §. 108 und 110. Hinsichtlich der im Hauptquartier durch den

General-Auditor abzuurtheilenden Fälle, wäre für diesen eine Instruction zu entwerfen.

Ad §. 111 und 112. Die zur Erhaltung der Ordnung und Subordination im Heere festzusetzenden allgemeinen Kriegsartikel, so wie die gleichförmigen Strafbestimmungen gegen die Verbrecher des Meineides, des Verraths, der Feigheit und der Insubordination, sind durch Sachverständige zu entwerfen.

Ad §. 114. Da der Dienst der Gensd'armerie durch das ganze Heer gehet, so muß auch ein allgemeines die Ausübung der Heeres-Polizei entwickelndes Dienst-Reglement entworfen werden, welches mit dem Ausrücken des Heeres bei allen Contingenten in Wirksamkeit tritt.

Ueber ein allgemeines, die Gensd'armerie auszeichendes Erkennungszeichen ist sich zum voraus zu vereinigen.

Zu den vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen.

1. Diesseits nimmt man keinen Anstand, demjenigen beizutreten, was in Ansehung der Zusammensetzung der Local-Commissionen, deren Bestimmung es sein soll, das Terrain zu untersuchen und die Bau-Entwürfe und Ueberschläge zu verfassen, so wie in Ansehung einer Central-Commission, welche die Arbeiten der Local-Commission prüfen soll, in Vorschlag gebracht wurde. Ich zeige zugleich an, daß Se. Majestät der König den Obersten von Bangold zu der Local-Commission nach Ulm, und den Artillerie-Hauptmann von Faber zu der nach Donau-Eschingen und Rastadt ernannt und bereits abgeordnet haben.

Dagegen bin ich

2. ausdrücklich angewiesen, wiederholt die Nothwendigkeit zu zeigen, daß die Befestigung eines Punctes der südwestlichen Grenze in erster Linie entweder gleichzeitig mit der Befestigung von Ulm zur Ausführung gebracht werde oder daß, wenn die gleichzeitige Befestigung beider Puncte nicht beliebt würde, die Befestigung des Punctes in der ersten Linie derjenigen des Punctes in der zweiten Linie vorangehe.

Geschähe dies nicht, so würden alle jene Lande welche vor dem befestigten Puncte in zweiter Linie liegen, zum voraus zum Kriegsschauplatz bestimmt werden.

Wollte und könnte man ungeachtet die vorliegenden Puncte der ersten Linie keiner so ausgebreiteten Befestigung wie Ulm bedürfen, und für die Befestigung eines Uebergangspunctes über den Rhein ein besonderer Fond vorhanden ist, zur Deckung des Oberrheins nur einen Punct befestigen, und würde dieser Punct in der ersten Linie bestimmt, so fällt, wenn gleich nicht die Räthlichkeit, doch die unbedingte Nothwendigkeit, Ulm zu einem großen, die offene Grenze schützenden Waffenplatze zu machen, von selbst weg, und die Aufbewahrung eines Belagerungstrain müßte nur, wie bisher, in noch weiter zurückgelegenen Orten bewerkstelligt werden.

Es kann daher die Absicht des Bundes nicht sein, die Befestigung der zweiten Linie der der ersten Linie vorgehen zu lassen, wenn, wie dies hier augenscheinlich der Fall ist, eine umgekehrte Ordnung ganz Schwaben und Franken den Verheerungen des Feindes aussetzen würde.

Wenn nun gleich

3. in dem §. 22 die Verhältnisse der Bundesfestungen auf eine mit den übrigen hierbei eintretenden politischen Fragen im Zusammenhang zu bringende Berathung ausgesetzt worden ist; so ist doch zugleich der Antrag darauf gerichtet worden, vorläufig im Allgemeinen als Prinzip anzunehmen, daß diejenigen Bundesfestungen, welche auf Kosten des Bundes erbaut oder unterhalten werden, in Kriegs- und Friedenszeiten gemischte Garnisonen erhalten sollen.

Daß

A. in Kriegszeiten der Bund das Recht ausübe, die Bundesfestungen durch die Aufstellung gemischter Besatzungen und die Ernennung und Beeidigung der Festungs-Befehlshaber sicher zu stellen, ist eben so unverkennbar nothwendig, als daß auch in diesem Falle dem Landesherrn, in Folge der landeshoheitslichen Gerechtsame, ein Mitbesatzungsrecht eingeräumt werden müsse.

Indessen wird es bald als unzulässig erkannt werden, die Art und Weise, wie die Friedensbesatzungen für die Dauer des Krieges verstärkt werden sollen, im voraus bestimmen zu wollen, da die hiefür zu ergreifenden Maaßregeln zum größten Theil von den Ereignissen des Kriegs abhängen Es wäre daher lediglich dem Bundesfeldherrn zu überlassen sein, das deßhalb erforderliche zu verfügen, und es wird die vorläufige Bestimmung derjenigen Nachbarstaaten genügen, welche die Pflicht haben sollen, die Friedensbesatzung für den ersten Augenblick der Gefahr durch ihre Contingente zu verstärken.

Eine andere Ansicht aber erscheint

B. über die Bestimmung der Friedensbesatzung statthaben zu können, da es hier allerdings möglich ist, die sich gegenseitig beschränkenden Rechte des Bundes und des Territorialherrn auf eine, dem letztern nicht allzunachtheilige Weise auszugleichen.

Ich habe daher schon früher in dem Bundestags-Ausschusse folgende Hauptgesichtspuncte herausgehoben:

I. Die Civil-Administration in den Orten welche zu Bundesfestungen erklärt werden. Diese wird dem Bundesstaat, in dessen Gebiet eine Bundesfestung belegen ist, nicht streitig gemacht werden. Dagegen ist es als eben so gewiß anzunehmen, daß der Grundsatz der Unterordnung der Civil-Administration unter das Militär-Commando, sobald der Platz in Belagerungsstand erklärt worden ist, auch auf die Bundesfestungen werde angewendet werden.

II. Der militärische Oberbefehl. Es ist einleuchtend, daß ein fremder militärischer Oberbefehl, auf irgend einem Puncte des Gebiets für jeden Staat zu den unangenehmsten und störendsten Verhältnissen

gehört. Wenn eine Bundesfestung schon an sich für den Bundesstaat, in dessen Gebiet sie belegen ist, in Kriegszeiten nicht zu berechnende Unannehmlichkeiten und Aufopferungen nach sich ziehen muß, so ist es gewiß der Billigkeit und dem constitutionellen Grundsatze der Unabhängigkeit der Bundesglieder angemessen, in Friedenszeiten alle Beschränkungen der Landeshoheitsrechte zu vermeiden, welche der Zweck einer Bundesfestung nicht durchaus fordert.

Dieser Ansicht gemäß möchte festzusetzen sein, daß der militärische Oberbefehl in Friedenszeiten dem Bundesstaate zustehe, in dessen Gebiet die Festung belegen ist, vorausgesetzt, daß derselbe den von Sachverständigen auszumittelnden normalen Besatzungsstand allein stets vollständig zu stellen vermöge, widrigenfalls der Oberbefehl unter denen die Besatzung bildenden Staaten abwechseln würde.

III. Das Besatzungsrecht. Der Vereinigung der Landeshoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten mit den Rechten des Bundes erscheint es gemäß, anzunehmen, daß dasselbe in Friedenszeiten von demjenigen Bundesstaate ausgeübt werde, in dessen Gebiet die Festung belegen ist, in sofern derselbe die Normalbesatzung des Friedensstandes stets vollständig zu unterhalten im Stande ist, im entgegengesetzten Falle würden die zunächstliegenden Bundesstaaten nach einem festzustellenden Verhältniß, Besatzungs-Contingente stellen, und das so geordnete Besatzungsrecht würde als im Auftrage des Bundes ausgeübt, anzusehen sein.

Nach diesen Grundsätzen war das Besatzungsrecht in den vormaligen Reichsfestungen geordnet, deren Besatzungen sogar in Kriegszeiten oft lediglich aus den Truppen der Reichsfürsten, in deren Gebiet die Reichsfestung lag, bestanden, welches man jedoch, wenn gleich auch unter diesen Bedingungen Beispiele rühmlicher Vertheidigung z. B. der letzten von Ehrenbreitenstein nachzuweisen sind, keinesweges zweckmäßig finden kann. Gleiche Ansichten sind bereits auf die Festung Landau, wenn gleich ohne Mitwirkung des Bundes, angewendet worden.

Sollte aber der Grundsatz gemischter Garnisonen durchaus auch in Friedenszeiten geltend gemacht werden wollen, so scheint es dem Begriffe der Rechtsgleichheit im Bunde und der landeshoheitlichen Rechte am angemessensten, daß die Besatzungen in den Bundesfestungen aus den Truppen des Landesherrn und aus den Truppen sämmtlicher Bundesstaaten, in einer, zum voraus bestimmten, regelmaßig wechselnder Ordnung zusammengesetzt werden, und daß Einen der Befehlshaber der Landesheer, vermöge des steten Besatzungsrechts, den Andern aber die, das Mitbesatzungsrecht ausübenden, Bundesstaaten bestellen.

Wenn der Grundsatz der gemischten Garnisonen auch in Friedenszeiten angenommen wird, so wird auch, in Beziehung auf die Bundesfestungen einerseits, keinerlei Art von Ausnahmen verlangt und gestattet werden können, so daß z. B. auch jeder Geldbeitrag, den der

Bund zur Anlegung, Dotation und Erhaltung der Festungen zu geben haben wird, nach jenem Grundsatze beurtheilt werden müßte, und es wird anderseits die consequente Anwendung jenes Princips erfordern, daß die Norm festgesetzt werde, nach welcher das, nach dem Begriffe des gemeinsamen Eigenthums und der Rechtsgleichheit, den sämmtlichen Bundesstaaten zustehende Besatzungsrecht auszuüben sei?

Denn, wenn es dem Begriffe einer Bundesfestung zuwiderlaufend erachtet wird, daß in Friedenszeit nur der Landesherr das Besatzungsrecht ausübe, so wird die ausschließliche Ausübung desselben durch die an-, vor-, oder zurückliegenden Staaten, durch jenen Begriff ebenfalls ausgeschlossen.

Dem Landesherrn kann das Besatzungsrecht in keinem Falle entzogen werden, da dieses unstreitig in den landeshoheitlichen Rechten tief begründet ist; neben ihm erst ist der ganze Bund berufen, dasselbe auszuüben.

Dies dürfte, auf eine dem Princip der Rechtsgleichheit entsprechende Weise am füglichsten geschehen können, wenn diejenigen Bundesstaaten, welche ein oder mehrere selbstständige Corps stellen, und diejenigen, welche ein solches in Verbindung mit andern bilden gemeinschaftlich als gleichberechtigte Theilhaber jener Befugniß angesehen und berufen werden, dieselbe gleichzeitig und in gewissen Zeiträumen, nach der Bestimmung des Looses, oder einer zum voraus genommenen Ordnung, regelmäßig abwechselnd, in den verschiedenen Bundesfestungen auszuüben.

Wenn man hierbei das Verhältniß der Bundesmacht und der Bundeslast berücksichtigt, und dieser Rücksicht zufolge das Verhältniß der Armeecorps unterlegt, so würden beiläufig Oesterreich $\frac{3}{10}$ tel, Preußen $\frac{3}{10}$ tel, Baiern $\frac{1}{10}$ tel und die übrigen, in drei Corps getheilten Staaten $\frac{3}{10}$ tel der gemischten Besatzungen stellen, und die letzteren würden sich über die Ordnung ihres agwechselnden Besatzungsrechts zu vereinbaren haben.

II. Gegenstände, welche von dem Bundestags-Ausschusse zur Instructions-Ertheilung hervorgehoben worden sind, ohne daß derselbe darüber eine Meinung geäußert hat.

Der erste dieser Gegenstände betrifft die Bildung einer Central-Commission zur Prüfung der Arbeiten, welche die für den Festungsbau anzuordnenden Local-Commissionen liefern werden, womit die Controle der Ausführung und die Verwendung der Geldmittel in Verbindung steht.

Der zweite dieser Gegenstände betrifft den Vorschlag, der Bundesversammlung diejenige militärische Hülfe beizugeben, welche zur völligen Berichtigung der auf die Militär-Verhältnisse Bezug habenden Angelegenheiten nöthig ist und bisher von einem Militär-Comité geleistet wurde.

Beide Gegenstände sind, in der von dem kaiserlich=königlich=österreichischen Hofe in Vorschlag gebrachten und von dem königlich=preußischen Hofe angenommenen Punctation über die Besorgung der Militär=Angelegenheiten, in umsichtige Erwägung gezogen worden.

Einverstanden mit dem Zwecke und der vorgeschlagenen Benennung der Militär=Commission glaubt jedoch der König, mein Herr, daß dieselbe für's erste und bis die Erfahrung entschieden haben werde, ob dieselbe auch für die Folge beizubehalten erforderlich sei, nur auf die Dauer der Berathungen über die Militär=Organisation und die Befestigungsarbeiten gebildet werden dürfte.

Ad I. Zusammensetzung der Militär=Commission.

Nach der Punctation soll diese Commission aus sechs Mitgliedern bestehen.

So wenig in der Art der Zusammensetzung derselben die reine Absicht des vorschlagenden kaiserlich=königlich=österreichischen und des demselben beistimmenden königlich=preußischen Hofs, der Grundsatz der Rechtsgleichheit in Anwendung zu bringen verkannt werden kann, so scheint doch für den, von dem königlich=sächsischen Hofe geäußerten Wunsch, daß diese Militär=Commission entweder nach dem Vorgange im nunmehr aufgelösten Militär=Comité, oder doch in einer solchen Art zusammengesetzt werden möchte, welche jeder Division eines combinirten Corps ohne ihr die Verbindlichkeit aufzulegen, doch das Recht lasse, ein Mitglied zu der Commission abzuordnen, manches zu sprechen.

Denn es scheint allerdings nicht zu verkennen,

1. daß die vorgeschlagene Anzahl der Mitglieder nicht hinreichen werde, um gleichzeitig

a. die Arbeiten der Local=Commissionen zu prüfen;

b. die Ausführung der Festungsbauten und die Verwendung der Gelder, erstere zum Theil durch Absendung von Mitgliedern an Ort und Stelle, zu controliren; und überdieß noch

c. dem Ausschusse der Bundesversammlung selbst die bei den laufenden Geschäften erforderliche Hülfe zu leisten;

2. daß der Auftrag der Commission nur um so vollständiger erfüllt werde, wenn jedes gewissermaßen selbstständig gebildete Verhältniß, wie das der Divisionen eines ist, worin alle Bedürfnisse der mindermächtigen Staaten begriffen sind, ein Organ in der Commission hat, dem die Personal=, Real= und Localverhältnisse genau bekannt sind; und

3. daß die Vereinigung vielseitiger Kenntnisse und Eigenschaften in einer Behörde, deren Geschäftsthätigkeit so mannigfach ist, dem Erfolge derselben nur vortheilhaft sein könne.

Da die Militär=Commission überall keine entscheidende, sondern eine lediglich begutachtende und nach gegebenen Normen entscheidende Behörde sein soll, so dürfte jener königlich=sächsische Antrag um so

gerechtfertigter erscheinen, als das Stimmenverhältnis in der Bundesversammlung selbst, ungeachtet es sich in dieser von wirklichen Entscheidungen, folglich von einer ungleich wichtigern Befugniß handelt, eine passende Analogie darbietet und voraussichtlich nicht alle von dem den, zusammengesetzte Divisionen bildenden, Staaten einzuräumenden Rechte Gebrauch machen werden.

Die Sache selbst aber ist für die vorliegenden Staaten, sowohl in Beziehung auf die bei jeder militärischen Bewegung zu treffenden Vertheidigungs-Anstalten, als auch besonders während des Baues der Festungen allerdings von großer Wichtigkeit.

Gesetzt z. B. es bliebe bei der vom Ausschusse vorgeschlagenen Corps-Eintheilung und Sachsen sollte das Mitglied zur Commission für das achte Armee-Corps stellen. Wie könnte hier, wenn es sich davon handelt, daß in Würtemberg und Baden Festungen gebaut oder bei dem Ausbruche eines Kriegs über die Vertheidigung des Schwarzwaldes Notizen ertheilt werden sollen, die Vertretung durch einen sächsischen Offizier, sei er übrigens noch so einsichtsvoll, den Staaten für die er handelt und dem Bunde selber genügen.

Ad II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Im §. 4. dieses Abschnitts ist festgesetzt, daß die Entschließungen der Militär-Commission in dem Falle, daß es dabei auf rein technische Bestimmungen ankomme, dem Bundestags-Ausschusse nicht vorgelegt zu werden brauchten.

Da aber auch die rein technischen Bestimmungen, wenn sie nicht mit Nothwendigkeit aus den von der Bundesversammlung im Grundsatz angenommenen Entwürfen und Plänen gefolgert werden können, der vorgängigen Genehmigung derselben bedürfen, so muß man doch diesseits darauf antragen, daß der Satz so gefaßt werde:

> in so fern es jedoch nicht auf rein technischen Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Pläne entschieden sind oder rc., werden diese (Entschließungen) dem Bundestags-Ausschusse vorgelegt.

Im §. 5. dieses Abschnitts ist festgesetzt, daß die Entsendung eines der Commissions-Mitglieder dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen sei. Da dieser aber die Erlaubniß dazu doch von der Genehmigung des Bundestags abhängig machen wird, so dürfte zweckmäßiger zu sagen sein, daß die beabsichtigte Entsendung eines Mitglieds der Commission der Bundesversammlung durch den Präsidirenden anzuzeigen sei.

Nach dem §. 9. desselben Abschnittes soll die Militär-Commission zwar in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde betrachtet werden, wohingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen verantwortlich sein sollen. Da aber die einzelnen Mitglieder der

Commission im Auftrage des Bundes und für die Gesammtheit handeln, so werden sie dieser auch verantwortlich gemacht werden müssen.

Es scheint daher der Satz so gefaßt werden zu können:

Die Militär-Commission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge verantwortlich sind.

Ad III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

In §. 1. dieses Abschnitts ist festgesetzt, daß in der Militär-Commission der Beschluß nach der Stimmenmehrheit gefaßt und im Falle der Gleichheit der Stimmen die getheilte Meinung mit den Gründen, worauf sie sich gegenseitig stützt, dem Bundestags-Ausschusse vorgelegt werde.

Dies ist allerdings nothwendig und kann in allen Fällen geschehen, wo ihr eine oberste Leitung und Controle aufgetragen ist und ihr im Auftrage der Bundesversammlung das ad II. 4. genauer bezeichnete Recht der Verfügung überhaupt zusteht.

Einerseits fragt es sich aber, ob diese Vorlage nicht auch dann statt haben müsse, wenn es die Minorität verlangt, und anderseits versteht es sich wohl von selbst, daß ein zu erstattendes Gutachten der Commission nicht blos per majora abgefaßt werden könne, sondern daß demselben in jedem Falle die motivirten Ansichten der davon etwa abweichenden Minorität beizulegen seien.

Jedes Gutachten der Sachverständigen soll nämlich durch Gründe die Meinung der Behörde bestimmen, an welche dasselbe abgegeben wird; die vielseitigste Beleuchtung des Gegenstandes liegt daher wesentlich in dem Zwecke; die Ansicht der Mehrheit ist aber als solche zumal dann, wenn die Begutachtenden nicht blos ihrer freien Ueberzeugung folgen können, sondern den abgeordneten Staaten besonders verantwortlich gemacht, d. h. an Instructionen gebunden werden sollen, noch nicht die bessere.

Die an sich nothwendige Bestimmung des §. 2. in diesem Abschnitte, nach welcher wenigstens vier Mitglieder versammelt sein müssen, um einen Beschluß zu fassen, scheint ebenfalls für die Zweckmäßigkeit des oben schon berührten königlich-sächsischen Antrags, auf eine Vermehrung der Mitglieder, zu sprechen, da, wenn zwei derselben entsendet wären und nur eines durch Krankheit oder andere Umstände von der Sitzung abgehalten würde, die Commission in Unthätigkeit versetzt würde, weil sie keinen Beschluß fassen könnte.

Die im §. 6. festgesetzten Bestimmungen werden sich nach der zum §. 1. gemachten Bemerkung modificiren.

Da nach dem §. 7. dieses dritten Abschnitts die genauere Bestimmung des Geschäftsgangs einer nähern Vereinigung überlassen

wird, so habe ich auf Befehl des Königs, meines Herrn, in dieser Beziehung noch einige Anträge zu machen:

1. Die Leitung der Berathungen und die nächste Aufsicht über die Führung des Protocolls, sowie über die Ausfertigungen, gebührt dem Präsidirenden; allein zur Vollständigkeit und Gültigkeit der Protocolle und der Ausfertigungen wird gefordert werden müssen, daß beide von den anwesenden Mitgliedern der Commission durch ihre Unterschrift anerkannt worden seien und daß jedem derselben unbenommen bleibe, sich gegen die Ansicht der Mehrheit zu Protokoll zu verwahren.

2. Die Art der Geschäftsvertheilung unter die einzelnen Mitglieder der Commission dürfte durch Stimmenmehrheit in der Commission selber bestimmt werden.

3. Es werden gewisse Tage für die Sitzungen der Commission bestimmt werden; sollte aber ein durch ein anderes unterstütztes Mitglied eine außerordentliche Sitzung verlangen, so dürfte die Abhaltung derselben nicht verweigert werden.

4. Die an die Commission eingehenden Anfragen und Berichte werden zuerst in ein Diarium verzeichnet, und nachdem der Präsidirende Einsicht davon genommen haben wird, ohne Aufenthalt dem Referenten zugestellt werden.

5. Wenn der zur Militär-Commission Abgeordnete zugleich als Repräsentant seiner Regierung betrachtet werden soll, so wird daraus folgen, daß er bei einer Versendung auch die Genehmigung der committirenden Regierung einholen muß.

Der dritte dieser Gegenstände betrifft die Uebergabe der bereits durch Staatsverträge zu Bundesfestuugen vorläufig bestimmten Plätze.

Ich bin befehligt, mich in Beziehung auf diesen Gegenstand im Wesentlichen mit der königlich-sächsischen darüber abgegebenen Aeußerung einverstanden zu erklären, dabei jedoch zu bemerken, daß der bei dieser Gelegenheit aufgestellte Grundsatz, nach welchem die Geldbeiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Bundesfestungen nach Maasgabe des Grads der Sicherheit, welche sie den verschiedenen Bundesstaaten gewähren könnten, schwerlich aus dem Wesen des Bundes möchte gerechtfertigt werden können. Ihm steht aber schon die Betrachtung entgegen, daß sich der Grad der Sicherheit, welchen die Festungen den verschiedenen Staaten gewähren, verhältnißmäßig gar nicht anschlagen läßt, und daß, wenn davon überhaupt die Rede sein sollte, gerade den zurückliegenden Staaten durch die Festungen eine größere Sicherheit als den vorliegenden erwächst, da in keinem Falle die Festungen den Feind von dem Bundesgebiet abzuhalten, wohl aber den Krieg in den Vorlanden aufzuhalten vermögen, während er sich ohne jene Festungen durch die vorliegenden Staaten hindurch schneller in die zurückliegenden Staaten verbreiten würde.

III. Gegenstände, welche zwar von dem Bundestags-Ausschusse

nicht zur Sprache gebracht worden sind, zu deren nothwendigen Prüfung jedoch die vorliegenden Verhandlungen die geeignete Veranlassung darbieten.

Hierher gehört vor allen die Frage des Kriegs und Friedens, wie dies schon der in der Sitzung vom 17. Februar 1817 übergebene und genehmigte Commissions-Vortrag über die Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung und die großherzoglich-badische Abstimmung vom 16. Februar und 12. October vorigen Jahrs bemerkt haben.

Die Wichtigkeit der Fragen: Wie kommt der Bund in den Fall, Krieg zu führen?

Worauf kann eine von ihm ausgehende Kriegserklärung beruhen?

Wie ist es mit der Abschließung eines Friedens nach einem Kriege, woran der gesammte Bund Theil genommen hat, zu halten?

Wie ist Verlust und Gewinn, die beide aus einem solchen Friedensschlusse für den Bund hervorgehen können, zu vertheilen?

und die Schwierigkeit ihrer Lösung fordern zugleich mit den übrigen politischen Fragen, zu deren Erörterung die Organisation der Militär-Verhältnisse des Bundes die Veranlassung giebt, eben so gewiß eine vorbereitende Bearbeitung in dem Bundestags-Ausschusse, als diese Fragen gewiß zu den bedeutendsten des Bundes-Staatsrechts gehören und einer bestimmten und erschöpfenden Festsetzung bedürfen, wenn in die auswärtigen Verhältnisse des Bundes die so nothwendige Klarheit gebracht werden soll. Wangenheim.

Großherzoglich-badische Bemerkungen über die österreichische Punctation, die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem deutschen Bundestage betreffend.

Die großherzogliche Gesandtschaft stehet sich nun, in Gemäßheit nachträglich erhaltener Instruction, in den Stand gesetzt, über die, in der ersten diesjährigen Sitzung vom 21. Januar, von der kaiserlich-königlich-österreichischen vortrefflichen Präsidial-Gesandtschaft vorgelegte Punctation über die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem deutschen Bundestage, mittelst Errichtung einer Militär-Commission, die Ansichten ihres höchsten Hofes vorzutragen.

Indem höchst derselbe in jener Vorlage einen erneuerten Beweis der patriotischen Vorsorge des kaiserlich-königlich-österreichischen Hofes für die festere Begründung und Ausbildung der deutschen Kriegsverfassung zum lebhaftesten Danke anerkannt, so ist die Gesandtschaft beauftragt, nur folgende wenige Bemerkungen zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Ad II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Ad 5. ist man der Ansicht:

1. daß bei denen Entsendungen eines der Commissions-Glieder, abseiten der Militär-Commission, jedesmal zuvor die Anzeige davon,

unter Vorlegung der Gründe, welche dieselbe motiviren, durch den Präsidirenden an die Bundesversammlung zu machen sei, ferner

2. daß der Grundsatz aufgestellt werde, daß auf den Fall der Entsendung eines der Commissions-Glieder während dessen Abwesenheit alle bei der Commission vorkommenden Gegenstände, welche das Particular-Interesse desjenigen Staates oder denjenigen Staaten, von welchem oder von welchen er zur Militär-Commission beauftragt worden, besonders berühren, entweder bis zu dessen Rückkehr zurückgelegt werden sollen, oder daß zur Wahrung ihres Interesse die Einrichtung beliebt werde, daß derselbe während der Zeit seiner Abwesenheit durch einen anderen Abgeordneten dieses Staates oder dieser Staaten ersetzt werden möge.

Ad 6. ist man des Dafürhaltens, daß, wenn auch die Militär-Commission keine eigene Casse, sie aber dennoch die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu besorgen hat, ihr auch nothwendigerweise eine wohlorganisirte, mit der nöthigen Controlle versehene Rechnungs-Behörde beigegeben werden müsse, deren Verhältniß zu derselben sowohl, als zu der Bundesversammlung gehörig zu bestimmen wäre.

Ad 9. hält man dafür, daß hier eine gemeinschaftliche Instruction für die, die Militär-Commission bildenden Abgeordneten platzgreifend sei, und da die einzelnen Mitglieder derselben im Auftrage des Bundes und für die Gesammtheit handeln, sie auch diesem verantwortlich sein müssen.

Ad III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

Ad 19. Hinsichtlich des Vorschlages, daß die Militär-Commission, im Falle der Gleichheit der Stimmen, das Resultat ihrer Berathung dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen habe, so ist man des Erachtens, daß es in der Natur selbst einer vorbereitenden Commission liegen müsse, daß nicht nur die in Stimmen-Mehrheit überwiegende, sonden auch die abweichende oder entgegengesetzte Ansicht in ursprünglicher Vollständigkeit dem Bundes-Ausschusse vorgelegt werde, um auf diese Weise demselben die erforderliche Vielseitigkeit der Ansichten und dadurch zu bezweckende Gründlichkeit zu verschaffen; daß also kein zu erstattendes Gutachten der Commission nur allein, per majora abgefaßt, vorgelegt werden dürfe, ohne ebenso die verschiedenen einzelnen davon abweichenden Ansichten darin aufzunehmen, wie auch, daß es der Minorität zustehen müsse, eine Vorlage derselben verlangen zu können.

Hinsichtlich des Bundestags-Ausschusses für die Bearbeitung und Besorgung der Militär-Angelegenheiten glaubt man noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß, da die Arbeiten der besagten Militär-Commission ihrer Natur nach von weit aussehender Dauer sein dürften, es dem angenommenen Grundsatz zufolge, daß keine ständige Commissionen sein sollen, diesseits als zweckgemäß erscheine,

für die Folge eine Bestimmung über eine etwaige periodische, ganze oder theilweise Erneuerung des Bundestags-Ausschusses für Bearbeitung und Besorgung der Militär-Angelegenheiten festzusetzen.

In Bezug schließlich auf die Uebergabe der bereits durch Staats-verträge zu Bundesfestungen vorläufig bestimmten Plätze ist die Gesandtschaft beauftragt, sich deshalb der in der dritten diesjährigen Sitzung abgelegten königlich-würtembergischen Abstimmung enthaltenen Ansichten anzuschließen. Berkheim.

Besondere großherzoglich-badische Bemerkungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Ad §. 8.

Verneinet man nicht, daß es als unumstößlicher Grundsatz anzunehmen sei, daß gesammte Ergänzungen bei einem jeden Contingente die auf ein halbes Prozent ergänzte Reserve nicht überschreiten können, weil höhere Zwecke größere Anstrengungen erfordern, und nach §. 6 schon in außerordentlichen Fällen, vermöge besonderer Bundes-Beschlüsse, größere Kraft-Anstrengungen bedingt sind.

Ad §. 11.

Siehet man einer nähern Bestimmung hierüber entgegen, wie lange Vermißte und schwer Verwundete in deren Listen mitgeführt werden können, ohne ersetzt zu werden und ist des Dafürhaltens, daß hierfür, hinsichtlich der Vermißten, eine Zeit von vier Wochen, hinsichtlich der schwer Verwundeten, ein Zeitraum von drei Monaten festgesetzt werden dürfte.

Ad §. 15.

Vermisset man ganz vollkommen die Bestimmungen wegen eines Belagerungs-Parks und Ponton-Trains, die beide doch so wesentlich nöthig sind, und erachtet, daß entweder für das ganze Heer die Bildung eines Belagerungs-Parks von einigen hundert Kanonen nebst einem Pontons-Train angenommen und auf die größere und mittlere Staaten repartirt, oder daß, was (die längere Verzögerung abgerechnet) vorzuziehen wäre, bei künftiger Ausrüstung der Bundesfestungen, welche ohnedem auf Gesammtkosten geschehen muß, auf einen Belagerungs-Park und einen angemessenen Pontons-Train in jeder Festung, außer dem zur Vertheidigung derselben gehörigen Geschütze, abgehoben werde, über welche Vorschläge noch die Militär-Commission zu vernehmen wäre.

Ad §. 16.

Würde die definitive Bestimmung wegen dem Verhältniß der Artillerie-Mannschaft erst nach der über den Belagerungs-Park eintreten können.

Ad §. 26.

Ist man der Ansicht, daß ein Armeecorps wenigstens aus drei Divisionen bestehen müsse, da, in Gemäßheit der frühern Abstimmungen kein Armeecorps unter 30,000 Mann stark sein solle. Die Bestimmung einer Infanterie-Brigade zu 3,200, verträgt sich demnach nicht mit der Stärke einer Division von 10,000 Mann. Man schlägt demzufolge vor, zu bestimmen, daß eine Division aus zwei Infanterie-Brigaden, jede aus 4000 Mann bestehe, indem die dafür erforderliche Artillerie und Cavallerie die zur Vervollständigung der Division fehlenden 2000 Mann betragen.

Eben so glaubt man auch, daß, ungeachtet von dem technischen Comité vorgeschlagen worden, die kleinen Contingente besondere Körper bilden zu lassen, wenn solche nämlich aus geübten Schützen bestünden und hierdurch das numerische Verhältniß der Schützen in einer Division nicht überschritten würde, es zweckmäßiger sein dürfte, solche kleinen Contingente, welche die Stärke eines Bataillons nicht erreichen sollten, miteinander zu einem solchen zu vereinigen.

Ad §. 32.

Hält man dafür, daß die Cadres der Reserve im Frieden, für die Infanterie wenigstens aus dem dritten Theil der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, für die Artillerie und Cavallerie aber aus der Hälfte der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute in der Maaße bestehen, daß dabei, wo nicht die ganze Reserve, doch $\frac{2}{3}$tel derselben zum Grunde gelegt werden, indem ohne eine derartige Bestimmung über das, was hinlängliches Stammpersonal gehalten werden muß, eine Willkür stattfinden könnte, welche der Mobilmachung der Reserve hinderlich wäre.

Ad §. 35.

Zu der Dienststärke im Frieden müßten auch die Reserven der Cadres geschlagen werden. Der Stand der reitenden Artillerie ist jenem der Cavallerie, mit Berücksichtigung, ob die Batterie aus 6 oder 8 Piecen bestehe, gleich zu stellen.

Bei der Bestimmung des Dienststandes der Artillerie-Mannschaft im Frieden zu $\frac{1}{3}$tel der ganzen Mannschaft, hatte das Militär-Comité darauf gerechnet, daß späterhin zu dem angenommenen numerischen Verhältniß der Feldartillerie von $\frac{1}{16}$tel, noch die, zur Besetzung der Festungen und der Bedienung eines Belagerungs-Parks nöthige Mannschaft dieser Waffe geschlagen und solche demnach auf $\frac{1}{10}$tel oder wenigstens $\frac{1}{12}$tel erhöht würde. Unter dieser Voraussetzung wäre dann der Dienststand eines Drittheils hinreichend gewesen; wenn aber das numerische Verhältniß der Artillerie-Mannschaft nur auf $\frac{1}{16}$tel bleiben sollte, so würde die Herabsetzung auf $\frac{1}{3}$ der Dienststärke, der Bildung dieser Waffengattung nachtheilig sein, und es müßte in diesem Fall der Dienststand der Mannschaft im Frieden auf wenigstens die Hälfte erhöht werden.

Ad §. 37.

Schlägt man vor, der sich bilden sollenden Militär-Commission die Evidenthaltung der Contingente vor der Hand nach Maaßgabe bestimmter Vorschriften zu übertragen.

Ad §. 42.

Glaubet man hier die Bemerkung, da von dem Solde der Truppen die Rede ist, erreichen zu müssen, daß der Grundsatz aufgestellt werde, daß die Bundestruppen jener Staaten, welche etwa vom Feinde besetzt würden, während dieser Occupation aus der Central-Bundescasse ohne Rückvergütung zu bezahlen sein mögen.

Ad §. 43.

Wünscht man, daß die obenbenannte Militär-Commission sogleich beauftragt werden möge, ein Verpflegungs-Reglement zu entwerfen.

Ad §. 45.

Erachtet man die dringende Nothwendigkeit, daß nach und nach eine gänzliche Uebereinstimmung in Betreff des Calibers der Gewehre und Geschütze bei dem Bundesheer erzielet werde, und daß die mehr erwähnte Militär-Commission beauftragt werde, unter Berücksichtigung der schon bestehenden, die zweckmäßigen Calibers in Vorschlag zu bringen.

Ad §. 46.

Hält man dafür, daß die Ausrüstung der Munition ganz nach denen Abtheilungen, wie solche von dem Militär-Comité vorgeschlagen worden, angenommen werde, da es nicht gleichgültig sein könne, wie viel der Armee folget, und was bei der Reserve und in den Depots verbleiben solle, indem es sonst der Willkür anheimgestellt wäre, ob man das Heer mit Fuhrwesen überladen, oder solches an Munition Mangel leiden lassen wolle.

Ad §. 51.

Wäre zu wünschen, daß für das ganze Heer ein Feldbienst-Reglement, wenigstens für die Hauptsachen entworfen würde.

Ad §. 69.

Könnte man das Artillerie- und Geniewesen vor der Hand der Direction der bei dem Bundestage gebildet werden sollenden Militär-Commission übertragen, die Leitung desselben beim Heer hingegen den dem Oberfeldherrn untergeordneten Artillerie- und Genie-Generalen im Hauptquartier überlassen.

Uebrigens wäre diesem 6. Abschnitt noch eine vollständige Tabelle über die Unter-Abtheilungen des Generalstabes, nebst denen Functionen der Individuen anzufügen und mit Entwerfung derselben die Militär-Commission zu beauftragen.

Ad §. 77.

Erachtet man, daß, wenn die zu einem Armeecorps concurrirenden Staaten erst bei dem Ausbruche eines Krieges über den das Corps befehligenden General sich vereinigen sollten, es zu manchen, für den

Augenblick selbst nachtheiligen Weitläufigkeiten führen könnte, und glaubt daher, daß es sachgemäß wäre, den Grundsatz aufzustellen, im Frieden schon einen gewissen Turnus unter den verschiedenen zusammenwirkenden Contingenten festzusetzen, damit, im Fall des Krieges, die Frage, welcher Staat den commandirenden General zu liefern habe, bereits entschieden sei.

Ad §. 83.

Zur Erreichung einer Gleichheit des Generalstabes der verschiedenen Armeecorps würde es, weil hier leicht eine übertriebene Vergrößerung desselben sich denken läßt, zweckmäßig sein, eine genaue Bestimmung desselben entwerfen zu lassen.

Ad §§. 92—95.

Ist man der Ansicht, daß, im Fall eines Krieges, alle derartigen Lieferungen und Präſtationen, sie mögen nun auf Durchmärschen, in militärischen Stellungen, oder in Winter-Quartiren geleistet worden sein, nach einem schnellen und einfachen Liquidations-Verfahren nach fünfjährigen Durchschnitts-Marktpreisen, wobei die dem Krieg vorangegangenen letzten fünf Jahre zum Grunde zu legen sind, baar bezahlt werden.

Ad §. 99.

Da der Fall sich ereignen kann, daß ganze Contingente eines Staats in Kriegsgefangenschaft gerathen, in solcher vom Feinde verpflegt, und diese Verpflegung bei etwaiger Auswechselung oder bei eintretendem Frieden von ihm liquidirt werde; so ist man des Dafürhaltens, daß der dadurch entstehende Kosten-Aufwand nicht dem einzelnen betreffenden Staate allein zu tragen zugemuthet werden kann, da derselbe dadurch schon ein hartes Opfer bringen muß, daß er seinen Abgang an Mannschaft augenblicklich ersetzen, armiren und ausrüsten muß, und er sonst durch Tragung der Kosten des Verlustes, des Ersatzes und der Verpflegung seiner Gefangenen, dreifach contribuirte, während seine Verpflichtung sich nur auf das Einfache erstreckt, es demnach zweckmäßig sei, daß derartige Kosten von der Gesammtheit des Bundes getragen würden.

Was nun aber die Verpflegung feindlicher Kriegsgefangenen betrifft, so würde dieselbe nach ähnlichen Grundsätzen zu berücksichtigen, dabei aber der Betrag der Naturalverpflegung zu bestimmen sein, so wie, daß die Aufrechnung derselben nach den laufenden Preisen der jedesmaligen Quartiere fixirt, als auch, daß der diesen Gefangenen verabreicht werdende Sold niemals mehr als die Hälfte ihrer Gage oder Löhnung betrage.

Ad §. 101.

Ist man des Dafürhaltens, daß innerhalb der Bundesstaaten von dem Grundsatze ausgegangen werden muß, daß der Soldat im Allgemeinen von seinem Quartirträger nur bloß mit Dach und Fach, Holz, Licht und Lagerstäte zu versehen sei, und sonst, wie in dem

Feldlager, sich selbst zu verköstigen habe; falls aber ganz besondere Fälle eintreten sollten, vermöge welcher die Einwohner aus vorherrschenden Gründen, die Verpflegung des Militärs übernehmen müßten, so muß der Ersatz derselben, wie früher bereits erwähnt worden, nach fünfjährigen Durchschnittspreisen und baar geschehen, indem es nothwendig sein wird hierüber bei Zeiten eine bestimmte Uebereinkunft festzusetzen.

Hinsichtlich der Etappenplätze hält man es für zweckmäßig, daß nur ein Commandant für alle Bundestruppen ernannt, und derselbe wo möglich aus den Truppen desjenigen Staats, in welchem der Etappenort lieget, genommen werde.

Ad §. 109.

Glaubet man, daß der Ober-Bundesfeldherr unter allen Umständen, sowohl in Feindes- als Freundesland, das Martialgesetz müsse publiciren können, weil dadurch Ordnung und Polizei gehandhabt wird, was der Ansicht keiner Regierung entgehen kann.

* * *

Schließlich füget man noch die Uebersicht derjenigen Reglements bei, welche annoch zu entwerfen, und der Bearbeitung der bei der Bundesversammlung aufgestellt werden sollenden Militär-Commission zu übertragen sein möchten, als nämlich:

1) Vorschriften über die Organisation des Generalstabes und der Centralbehörde der Armeeverwaltung, dann die Bildung der Generalstabs- und der Administrations-Behörden bei den Armeecorps.
2) Instruction für den General- und die Ober-Intendanten.
3) Instruction für den Artillerie- und Genie-General.
4) Vorschriften über die Musterung des Armeecorps.
5) Entwerfung eines Feldienst-Reglements für die Hauptgegenstände.
6) Vorschriften über die Verrechnung der Kriegskasse, deren Dotirung und Controlle.
7) Vorschriften für das Kriegs-Commissariat.
8) Reglement über die Vergütung der Verpflegung und der Liquidation.
9) Vorschriften über die Gleichheit der Natural-Verpflegung im Felde und über die Kriegszulagen.
10) Reglement über die Anlegung und Verpflegung der Hospitäler rc.
11) Reglement über die Anlegung der Magazine.
12) Reglement über die Verpflegung der Kriegsgefangenen.
13) Etappen-Reglement.
14) Vorschriften über Requisitionen.
15) Reglement über die Gensdarmerie.
16) Reglement für die Feldpost.
17) Besoldungen der Centralverwaltung.

18) Vorschrift über die Verproviantirung der Festungen.
19) Vorschriften über die Unterhaltung der Festungen.
20) Vorschriften über die Administration bei Erbauung der Festungen.

Berkheim.

Bemerkungen und Wünsche von Seiten Holstein-Oldenburgs, in Beziehung auf die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Seine herzogliche Durchlaucht von Holstein-Oldenburg erkennen vollkommen den hohen Werth einer Arbeit, die zu den schwierigsten gerechnet werden kann, und wünschen auf das lebhafteste, daß der Bundestags-Ausschuß in dem günstigsten Erfolge seiner rühmlichen Anstrengungen den schönsten Lohn finden möge, den ein Vaterlands-freund sich wünschen kann.

Zu dem bei weitem kleinsten Theile der vorliegenden 114 §§. sind bisher Bemerkungen gemacht worden, und nur so einige dieser Bemerkungen deuten eine wirkliche Verschiedenheit der Meinungen an; mehrere beziehen sich auf Gegenstände, deren ausführliche Bearbeitung der Ausschuß selbst vorausgesetzt hat, und die in dem zu fassenden Beschlusse nur zu veranlassen sein wird, andere endlich bezwecken die Erweiterung oder nähere Bestimmung der gemachten Vorschläge, welche an und für sich gebilligt werden.

Aus diesem Gesichtspunkte mögen nun auch die folgenden Bemerkungen und Wünsche genommen werden

Zum §. 1—8 macht man sich die königlich-baierische Bemerkung um so mehr zu eigen, als die Bestimmung des Bundes-Contingents auf ein Procent von der Art ist, daß auch die Bundesstaaten, deren Umfang keinen großen Militär-Etat verstattet, auf die Dauer werden leisten können, was sie hiernach zu übernehmen haben, wobei die Reserve allein als eine Vorkehrung zur Sicherstellung der steten Vollzähligkeit des Contingents zu betrachten wäre, und sich übrigens von selbst verstünde, auch noch bestimmter, als in §. 6 geschehen ist, ausgesprochen werden könnte, daß der Bund nach Beschaffenheit der Umstände jede weitere Anstrengung beschließen werde, welche die Gefahr des Vaterlandes und die Verfolgung des Bundeszweckes erheischen dürfte. Für die allgemeine und regelmäßige Rüstung zur Vertheidigung scheint die Bestimmung des §. 1. in Verbindung mit der Vorsorge für die zweckmäßige Bereitschaft und allenfalls nöthige Ergänzung der Contingente zu genügen. Auch wird eine Vergleichung der Hülfsmittel aller Art, welche den großen Staaten zu Gebot stehen, mit denen der kleinern Staaten sehr leicht den Beweis liefern, daß bei einer noch größern Anstrengung, wenigstens in finanzieller Hinsicht, zwischen jenen und diesen eine bedeutende Ungleichheit entstehen muß, welche doch gewiß nicht bezweckt wird. Es wäre daher zu wünschen, daß, dem angenommenen Maaßstab der Leistungen nach der Bevölkerung unbeschadet, der Kostenaufwand berücksichtigt, und, wie bereits früher

in einer kaiserlich=österreichischen Abstimmung geäußert wurde, darnach die Möglichkeit der Leistung ermäßigt und dieser eine der Erhaltung des Wohlstandes der Bundesstaaten entsprechende Grenze gesetzt werde.

Zum §. 12. ist man mit der königlich=baierischen Bemerkung einverstanden, und hält überhaupt dafür, daß die bei dem Heere zu verwendende Mannschaft, welches auch ihre Bestimmung sei, da sie, gleich dem Soldaten, auf der Bevölkerung und den Finanzen lastet, in das Contingent einzurechnen sei.

Zum §. 26. wird eine Erläuterung darüber gewünscht, ob die Artillerie nur in Batterien von 6 und 8 Stück gebildet werden soll, oder ob sie auch den Regimentern zugetheilt werden kann.

Zum §. 35 glaubt man, daß ein bestimmtes Maaß der Beurlaubung festzusetzen nicht nöthig sei, wenn nur auf die Vorschrift des §. 30 und 37 gehalten wird. Besondere Verhältnisse und Einrichtungen können verschiedenen Staaten ein verschiedenes, und doch im Hauptzwecke zusammentreffendes Beurlaubungs=System nützlich oder nothwendig machen.

Zum §. 35 glaubt man, daß ein bestimmtes Maaß der Beurlaubung festzusetzen nicht nöthig sei, wenn nur auf die Vorschrift des §. 30 und 37 gehalten wird. Besondere Verhältnisse und Einrichtungen können verschiedenen Staaten ein verschiedenes und doch im Hauptzwecke zusammentreffendes Beurlaubungs=System nützlich oder nothwendig machen.

Zum §. 40 scheint es, daß die Aufbietung eines Theils der Contingente in deren kleineren Bestandtheilen Schwierigkeiten finden, und diese nähere Bestimmungen wünschenswerth machen könnten. Man glaubt aber auf die Billigkeit sämmtlicher Bundesglieder gegen einander, und das gegenseitige Vertrauen zum voraus rechnen zu können, so daß, im eintretenden Falle, eine ungleiche Behandlung der Bundesstaaten nicht zu besorgen sein wird.

Zum §. 41 scheint es zweckmäßig, das Bundes=Erkennungszeichen gleich zu bestimmen, da es bei der Vereinigung mehrerer Bundestruppen zu Musterungen oder sonst zu einem gemeinsamen Bundeszwecke von Nutzen sein kann, auch ein Commando über Bundestruppen wohl nur unter diesem Zeichen geführt werden kann.

Zum §. 45 wird, in Rücksicht auf mögliche Kostenersparniß, die Beschleunigung eines bestimmten Entschlusses gewünscht, so fern die bezweckte Uebereinstimmung für eben so ausführbar gehalten wird, als sie nützlich sein würde.

Zum §. 47 wird eine Einrichtung gewünscht, die es, so viel die Umstände gestatten wollen, möglich macht, den Kranken die besondere Vorsorge ihres Landesherrn zu sichern.

Zum §. 52, in Verbindung mit §. 77, hält man eine nähere Bestimmung für angemessen, um Collisionen, in Ansehung des Ranges und Commando's vorzubeugen. Besonders bei den zusammengesetzten

Corps und Divisionen könnte eine gegenseitige Mittheilung der Anciennetés-Listen zweckmäßig sein. Das Commando der Truppen-Abtheilungen, als Compagnien, Bataillons etc. wäre nur Officieren zu übertragen, deren Dienstrang derselben entspricht.

Weitere allenfallsige Bemerkungen, insonderheit die Bundesfestungen betreffend, werden vorbehalten. Berg.

Einige Bemerkungen und Wünsche der Fürstlichen Häuser Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe und Waldeck über die Militär-Verfassung des deutschen Bundes.

Die Fürstlichen Häuser Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen haben noch zur Zeit besondere Bemerkungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung zu machen, nicht für nöthig erachtet, indem sie sich in dieser Hinsicht denjenigen vordern Stimmen anschließen, welche den Wehrstamm und die Sicherstellung des deutschen Bundes auf die den Kräften und der Lage desselben angemessenste Weise zu begründen bezwecken und dabei zugleich das Interesse der einzelnen Bundesstaaten möglichst genau berücksichtigen. Dieselben auch wegen Zutheilung Ihrer Contingente den allgemeinen Einrichtungen und örtlichen Verhältnissen nicht vorgreifen, obwohl es ihrem individuellen Interesse vorzüglich zusagen würde, Ihre Contingente zu den großherzoglich Hessischen Truppen, oder, je nachdem die Corps-Eintheilung sich noch normiren möchte, zu den großherzoglich-badischen stoßen zu lassen.

Beide hohen Häuser erkennen mit besonders lebhaftem Danke die wohlwollende Absicht der höchsten alliirten Mächte, die Sicherheit des Bundes durch Ueberweisung von Bundesfestungen vermehren zu wollen, und glauben, daß die Besatzung und Obsorge für dieselben den größern Mächten des Bundes vertrauensvoll zu überlassen, sonst aber über das Detail dieses wichtigen Gegenstandes weitere Erörterungen zu erwarten seien.

Lichtenstein schließt sich über sämmtliche Militär-Gegenstände dem Voto des kaiserlich-österreichischen Hofes mit dem Wunsche an, daß sein Contingent mit den großherzoglich-hessischen Truppen vereinigt werden möge.

Reuß ältere Linie hat noch nicht instruirt.

Reuß jüngere Linie:

Ad I. §. 1 und 3 der Grundzüge, wird auf eine Milderung des Vertheidigungsbeitrages der mindermächtigen Staaten im Verhältniß zu demjenigen der mächtigeren angetragen. Die größern, finanziellen und natürlichen Ressourcen der mächtigern Staaten lassen eine Herabsetzung des Contingents der kleinern Staaten auf $\frac{2}{3}$tel Procent ihrer Bevölkerung als eine billige Ausnahme von der Regel erscheinen, da die letztere in ihren Mitteln fast einzig und allein auf den geringen Ertrag ihrer Grundsteuern und ihrer im Laufe der verflossenen Kriegsjahre eingeführten Kriegsabgaben beschränkt sind,

und es stehen daher ihre Revenüen mit dem Stande der Bevölkerung meist in auffallendstem Mißverhältniß. Auch haben schon mehrere Staaten in früheren Abstimmungen billige und günstige Gesinnungen in dieser Hinsicht geäußert z. B. Hannover (31. Sitz. 1817. §. 203. p. 283) Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg (32. Sitz. 1817. §. 208. p. 418) Baiern (37. Sitz. 1817. §. 259. p. 522) und Oesterreich (45. Sitz. 1817 sub 3 und 43 Sitz. 1818. §. 200. pag. 433).

Ad II. §. 13. 14 sq. Da die kleinern Staaten nicht wohl in der Lage sind, Cavallerie und Artillerie stellen zu können, so wird darauf angetragen, daß ihnen nachgelassen werden möge, ihr Contingent lediglich in Fußvolk zu stellen, für welchen Antrag sich schon Baiern in der 37. Sitzung 1817 §. 239. p. 253. und in der 9. Sitz. 1818. §. 33. pag. 77. sehr wohlwollend geäußert hat.

Ad III. §. 25. wünscht man mit den herzoglich-sächsischen Häusern, gotha ernestinischen Linie, oder auch mit Anhalt und Schwarzburg und einigen sächsischen Häusern eine Brigade zu formiren.

Ad IV. §. 34 35 sq. muß in Beziehung auf die Einrichtung der Beurlaubungen und der jährlichen Zusammenziehung der Contingente, vorbehalten bleiben, daß die Convenienz und Rechte der Einzelnen dadurch nicht gefährdet werden.

Was den Punct der Bundesfestungen betrifft, so findet man einen wesentlichen Unterschied in dem Grade der Wichtigkeit, welchen Mainz für den Bund hat und welchen Landau und Luxemburg haben möchten, erwartet aber mit vollem Vertrauen, daß die weiteren Deliberationen zu einem gerechten und billigen, dem Zwecke des Bundes und den Verhältnissen und Interessen der einzelnen Glieder gleich entsprechenden Beschlusse führen werden, wo man alsdann geneigt sein wird, den Ansichten der Majorität sich anzuschließen.

Schaumburg-Lippe:

Ad I. §. 9. Wenn die hier erwähnten Abgangsberichte beliebt werden, so müßte dazu eine allgemeine Form angegeben werden.

Ad V. §. 47 und 48. Das hier Gesagte wird wenigstens durch die Verabredung der einzelnen Corps nähere Bestimmung erfordern.

ad §. 49 ist nicht ausdrücklich gesagt, ob das Bäckerpersonale mit zum Militär gerechnet wird. Es scheint aber die Meinung nicht zu sein und ist auch zweckmäßiger.

Ueber die Berechnung der allgemeinen Kosten, die bei jedem einzelnen Corps vorfallen, ist Nichts gesagt worden. Wahrscheinlich sollen diese Bestimmungen den einzelnen Corps überlassen sein, wobei man Nichts zu erinnern findet.

Ad VI. scheint es zwar in der Theorie nöthig, den Bundesfeldherrn auf die angegebene Art einigermaßen zu beschränken; allein erwägt man die gefährlichen Folgen, welche durch Zögerungen der Operationen und Lähmungen der leitenden Gewalt fast immer herbei-

geführt werden, so erscheint es bei einem ausgezeichneten Feldherrn, wie der Bund ihn allein gebrauchen kann, doch gewiß unzweckmäßig, seiner Operation zu viel Beschränkung zu geben, wodurch man ihn nur lähmen wird. Wenn nun gleich solche Sachen sich oft am Ende bei der Anwendung von selbst machen und der Ersatz dann am besten gegen etwa überschrittene Instructionen rechtfertigt, so scheint es doch angemessener, jetzt gleich den Grundsatz auszusprechen:

„daß dem Bundesherrn im Kriege die größte Macht und Freiheit „zu handeln anvertraut, aber auch die gröste Verantwortlichkeit „auferlegt werde".

Nach diesem Grundsatze würden viele in den Militärplan aufgenommenen Beschränkungen des Oberfeldherrn wegfallen müssen, insbesondere § 57 die Verpflichtung zur Vorlegung seines Operationsplans. Dagegen wird der Oberfeldherr einer strengen Verantwortlichkeit zu unterwerfen sein, überhaupt aber seine Stelle nur so lange verwalten können, als er das Vertrauen des Bundes besitzt, und muß die Bundesversammlung, sobald dieses verloren gehen sollte, zur sofortigen Ernennung eines Oberfeldherrn bemächtigt sein.

Insbesondere zu §. 65 müßte dem Oberfeldherrn wohl nothwendig die Macht eingeräumt werden, wenn sich solche Mängel an der Ausrüstung eines Contingents vorfinden, die dasselbe am schlagfertigen Zustande hindern, diese, wenigstens wenn Eile vorhanden, sofort aus eigener Gewalt abzustellen und abändern zu lassen und solches dann dem Gouvernement, das es betrifft, anzuzeigen. Eine vorher anzustellende Communication möchte leicht zu viel Zeit kosten.

Auch scheint es wünschenswerth, daß der Oberfeldherr schon im Frieden gewählt würde. Bei den seit neuerer Zeit oft so plötzlich ausbrechenden Kriegen hat ein Feldherr, der ein so zusammengesetztes Heer zu befehligen erhält, die grösten Schwierigkeiten zu bekämpfen, um es nur erst kennen zu lernen. Es ist zu fürchten, daß er seine Kenntniß des Heeres erst theuer und auf Kosten des Bundes selbst wird erkaufen müssen, ehe er mit demselben erfolgreich wirken kann.

Es könnte nützlich sein und sehr zur Aufmunterung gereichen, wenn auch ein dem ganzen Bunde gemeinschaftliches Ehrenzeichen für Auszeichnung im Kriege bestimmt würde.

Lippe behält sich noch etwa nöthig werdende Bemerkungen vor und acceptirt eod. §. 25 die Zutheilung des Fürstlichen Contingents zu dem zehnten Corps, wohin geographische Lage und eigener Wunsch dasselbe weisen und wozu die Einwilligung Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, auch bereits erfolgt ist.

Was den wichtigen Punkt der Festungen anlangt, so will man deßfalls erst fernere Erörterungen erwarten.

Der edlen Einfachheit und Liberalität des kaiserlich-österreichischen Votums in der ersten diesjährigen Sitzung, welches durch Wiederholung der schätzbaren Grundlagen des Bundes jede billige Erwartung

befriedigen muß, zollt man gebührenden Beifall und findet auch bei der mitgetheilten Punctation über die Besorgung der Militär-Angelegenheiten bei dem Bundestage nichts zu erinnern. Der Militär-Bevollmächtigte des zehnten Armeecorps würde darnach das Interesse des fürstlich-lippischen Contingents mit zu versehen haben.

Waldeck Ad II. §. 13. 14 sq. trägt auf das bringendste darauf an, daß die kleinern Staaten von der Verbindlichkeit zur Stellung eines Sechstheils des Contingents in Reiterei des Geschützes u. s. w. losgegeben, und ihr Antheil lediglich auf Fußvolk reducirt werde, wie solches in der ersten österreichisch-preußischen Militär-Proposition (3. Sitz. 1818. §. 9. ad III.) bereits festgesetzt worden war. Denn wenn auch den kleinern Staaten freigegeben ist, deßhalb mit größeren Uebereinkünfte zu treffen, so ist es doch stillschweigend der ersteren Willkür überlassen, jede Waffengattung in ihrem Contingente zu bilden, das in keinem Falle zu guten Zwecken würde führen können.

Ad III. §. 25 würde man es nur sehr ungern sehen, wenn durch eine andere Eintheilung der Corps die dem Fürstlichen Contingente bis jetzt zugedachte Vereinigung mit Hannover u. s. w. eine Aenderung erlitte, wobei man sich über die Verbindung in der Division die weitere Erklärung vorbehält.

Ebenso erwartet man in Betreff der Bundesfestungen vorerst den fernern Gang der gemeinschaftlichen Erörterungen.

Den in dem kaiserlich-österreichischen Votum über das Militärwesen gemachten Vorschlag wegen einer der Majorität der Stimmen bei Festsetzung von Modalitäten beizulegenden, entscheidenden Kraft, findet man vollkommen angemessen und glaubt, daß die Discussionen einzelner Punkte allerdings am besten in vertraulichen Sitzen zum Ziele führen werden.

Bei der kaiserlich-österreichischen Punctation über die Errichtung einer Militär-Commission hat man Nichts zu erinnern und will den größern Staaten, deren Truppen mit den fürstlich-waldeckischen das zehnte Corps bilden, so gern die des Militär-Bevollmächtigten überlassen.

* * *

Die Gesandtschaft erwähnt bei Mittheilung dieser Bemerkungen, daß sie noch weitern Instructionen über die Militär-Angelegenheiten entgegensieht und sich deßhalb etwaige fernere Aeußerungen vorbehalten muß. Leonhardi.

Besondere von der Gesandtschaft der freien Städte vorgetragenen Wünsche und Bemerkungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Der Gesandtschaft der freien Städte sind von mehreren ihrer Committenten Bemerkungen und Wünsche der Art mitgetheilt, welche indeß größten Theils bereits schon von mehrern andern Bundesstaaten zur Sprache gebracht sind. Da es hier nur auf solche Anregung anzukommen scheint, worüber die weitere Discussion dann das Nähere angeben wird, so beschränkt sich dieselbe, in Gemäßheit erhaltenen Auftrags, für jetzt auf die Mittheilung einiger, in den bisherigen Verhandlungen noch nicht vorgekommenen, ihr, theils von Lübeck, theils von Bremen, mitgetheilten Bemerkungen.

Ad §. 38 und 39 wird gewünscht, daß die bereits im 18. Artikel der Bundesacte empfohlene Berathung über die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in den deutschen Bundesstaaten, bei den weiteren Verhandlungen über das deutsche Militärwesen wieder aufgenommen werden möge.

Auch hält man es zur Beförderung allgemeiner Waffenfertigkeit in Deutschland wünschenswerth, wenn in Friedenszeiten diejenigen dienstpflichtigen Individuen eines Bundesstaates, welche sich, mit dem gehörigen Urlaube versehen, einen andern Bundesstaat zum temporären Aufenthalte gewählt haben, von den allgemeinen Waffenübungen, welche in diesem Staate stattfinden, nicht ausgeschlossen werden.

Ad §. 41. Das Bundeszeichen dürfte um so mehr im Voraus durch die Bundesversammlung zu bestimmen sein, als dessen Gebrauch auch in Friedenszeiten nützlich sein könnte. Wenigstens sollte es bei dem gemeinschaftlichen Dienste der Truppen verschiedener Bundesstaaten, sei es in Festungen oder bei gemeinschaftlichen Truppenübungen, desgleichen bei Durchmärschen der Truppen eines Bundesstaates durch das Gebiet eines anderen, auch bei Verfügung etwaiger Executionsmaaßregeln, getragen werden. Sowohl als Sinnbild der deutschen Nationalität und der Unterordnung unter einem gemeinsamen Zweck, wie auch als Zeichen gegenseitiger Achtung, dürfte der Gebrauch desselben unter allen diesen Verhältnissen eine wohlthätige Wirkung hervorbringen.

Ad §. 44. Wenn die Bekleidung der Truppen auch dem Ermessen jedes Bundesstaates im Allgemeinen überlassen bleibt, so dürfte doch bei zusammengesetzten Truppenabtheilungen, zur Verminderung der Buntscheckigkeit, ein Minimum als Grenze dieser Willkühr anzunehmen sein.

Ad §. 52 empfiehlt sich der Zusatz: „Unbeschadet der wegen „der Centralstellen unter den concurrirenden Bundesstaaten getroffenen „Uebereinkunft".

Ad §. 53 Nach dem Eindrucke, welchen die Haltung dieses Paragraphen macht, zu urtheilen dürfte die Ernennung eines Ober-

feldherrn des Bundes fast schon wie eine Kriegserklärung angesehen werden können. Es wäre daher vielleicht rathsam, das, was über die bewaffnete Neutralität gesagt ist, etwas mehr herausheben, und wenigstens nach den Worten:

„wo die Verhältnisse des Friedens"

noch die:

„oder des Aufhörens des Zustandes einer bewaffneten Neutralität"

einzurücken.

Zum IX. Abschnitt. Ueberhaupt erscheint die möglichst allgemeine Ausgleichung aller Lasten unter allen Bundesstaaten, namentlich auch die des Hospitalwesens und der Versorgung verstümmelter Krieger, wünschenswerth.

Königlich-preußische Bemerkungen über die Abstimmungen und Bemerkungen der Bundesgesandtschaften von Baiern, Königrich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Luremburg und den Sächsischen-Häusern die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend.

1. Ueber die königlich baierischen Bemerkungen.

Ueber ad §. 5 und 8. Da die angegebene Stärke des Bundesheeres gleichsam als das Minimum angesehen worden, so läßt sich nicht absehen, wie solches noch verringert werden könne.

Preußen erachtet in seinem Staat eine Anstrengung von fünf Prozent der Bevölkerung als nothwendig und könne daher nicht zugeben, daß andere deutsche Staaten einen so kleinen Maaßstab annehmen wollen.

Ueber ad §. 12 und 16. Einzelne Anordnungen der Militär-Organisation in den verschiedenen Bundesstaaten scheinen nicht zum Gesetz für Alle dienen zu können, daher auch das Fuhrwesen-Personal allgemein nicht zu der streitbaren Mannschaft gerechnet werden kann.

Ueber ad §. 22—28. Ist schon an einem andern Ort beantwortet.

Ueber ad §. 29. Allerdings hat die Bildung von Cavallerie- und ArtillerieeReserven auf die Formation Einfluß. Sie müssen nämlich so organisirt werden, damit sie ohne Nachtheil detaschirt werden können; der §. 29 scheint daher überflüssig zu sein.

Ueber ad §. 35—36. Da die in diesen Paragraphen angegebenen Bestimmungen Minimum sind, welches den größeren Staaten nicht lästig sein kann, dessen Befolgung aber von den kleinern Staaten nothwendig gefordert werden kann, so ist nicht abzusehen, warum erstere sich von den gegebenen Grundzügen ausschließen wolle.

Ueber ad 40. Scheint doch nützlich zu sein, wenn der Paragraph unverkürzt stehen bleibt.

Ueber die Beilage würde die Militär-Commission ihr Gutachten zu geben haben.

2. Ueber die königlich-sächsische Abstimmung.

Ueber die Bemerkung ad §. 8. Die Erfahrung der neuesten Kriege hat zur Genüge bestätiget, daß der Abgang bei dem Heere, besonders im Anfang des Feldzuges höchst bedeutend, und daß ohne vorhergehende Vorsorge die Contingente nie in completem Stand zu erhalten sein würden. Besonders ist dies der Fall auf langen Operations-Linien, wo die ersten Depots der Armee entweder näher gerückt werden müssen, oder veranstaltet wird, daß die abgehende Mannschaft zu rechter Zeit aus ihrem Friedens-Quartier abmarschirt. Gesetzt, das deutsche Bundesheer stehe bei Kaiserslautern, so braucht die Ersatzmannschaft aus Dresden sechs Wochen zu ihrer Ausrüstung, 30 Marsch- incl. Ruhe-Tage, und kommt nach zehn Wochen bei der Armee an, wodurch also in der zehnten Woche, von Anfang der Concentrirung der Armee an gerechnet, der Abgang des sächsischen Contingents, wenn er ein Drittel der Reserve betrüge, ersetzt sein würde, — da hingegen, wenn erst abgewartet werden soll, daß das königlich-sächsische Gouvernement aufgefordert werde, die Ersatzmannschaft abgehen zu lassen, so würden zu Uebersendung dieser Aufforderung und Ausfertigung der Befehle wenigstens 10 Tage nöthig sein, welche, mit 30 Tage unterwegs, das königlich-sächsische Contingent 5 bis 6 Wochen uncomplet lassen würden, und zwar zu einer Zeit, wo vermuthlich die wichtigsten Kriegsoperationen vorfallen.

Der vollzählige Stand der Bundes-Armee ist aber um so dringender nothwendig, da sie überhaupt im Verhältniß zu unsern Nachbarn als zu gering angesehen werden kann.

Ueber ad §. 13. Gleiche Rechte setzen gleiche Verbindlichkeiten voraus, da nun die schwere Cavallerie, der größeren Pferde wegen, kostbarer als die leichte ist, so ist es ein erlaubter billiger Wunsch, daß die mittlern Staaten keine Ausnahme darin verlangen mögen.

Ueber ad §. 15. So wünschenswerth es sein möchte, daß wenigstens in ein und demselben Corps gleiche Formation und gleiche Kaliber vorhanden wären, so muß doch anerkannt werden, daß es den einzelnen Staaten wenigstens für jetzt unmöglich fallen wird, ihre Artillerie umzugießen und ihre Formation von Grund aus zu verändern, und da der königlich-sächsische Antrag eigentlich mehr leistet als gefordert wird, so muß man solches vielmehr mit Dank annehmen.

Ueber ad §. 16. Es wird kaum möglich sein, bei allgemeinen Bestimmungen jede Organisation der einzelnen Bundesstaaten zu treffen. In den meisten Contingenten 31 Mann pro Geschütz ausreichend; wenn also in Sachsen 36 Mann hierzu erforderlich sind, so würde solches 5 : 24 = 120 Mann zur Artillerie mehr stellen und daher von dem Infanterie-Contingent abgehen, vorausgesetzt, daß

diese 120 Mann nicht eigentlich zum Troß gehörig gerechnet werden müssen.

Ueber ad §. 25. Der königlich-preußische Gesandte ist nicht ermächtigt, für einen andern Corps-Eintheilungsplan als den von dem Bundestags-Ausschusse vorgeschlagenen, zu stimmen.

Ueber ad §. 30. Die Militär-Einrichtungen anderer Bundesstaaten beweisen, daß die Frist von zwei Monaten nicht in jeder Organisation erforderlich, und da die Erfahrung lehrt, daß Mobilmachungen gewöhnlich immer länger dauern, als die vorgeschriebene Zeit bedingt, so ist es wohl rathsamer, eher auf ein Minimum derselben anzutragen.

Ueber ad §. 30. Verdient bei speciellerer Ausarbeitung dieses Gegenstandes aufgenommen zu werden.

Ueber ad §. 46. Ist auch so verstanden, nur ist sehr zu wünschen, daß die Depots dem Kriegsschauplatz möglichst nahe angelegt werden, wozu die Bundesfestungen mit vollem Recht benutzt werden können.

Ueber ad §. 51. Ist nichts zu erinnern, nur wird die Bundesversammlung in Kenntniß von der aufgestellten Vereinigung gesetzt werden müssen.

Ueber §. 98—101. Nichts.

Ueber ad §. 114. Ist aufzunehmen, wenn über die Einrichtung der Gensd'armerie die specielle Bearbeitung erfolgt.

Ueber ad II. a §. 6. Wird durch die Arbeiten der Militär-Commission beseitigt werden.

Nur der Grundsatz, daß die entferntern Staaten weniger zu den Bundesfestungen beizutragen haben, kann nicht füglich angenommen werden; denn wenn der Kriegsschauplatz durch sie von ihren Grenzen entfernt gehalten wird, so wird ihre Sicherheit dadurch erhöht, — und daraus scheint zu folgen, daß, wenn eine Bundesfestung für das Land, worin sie liegt, immer eine Last ist, weil sich der Krieg da festsetzt, es der Billigkeit angemessen ist, daß auch die zurückliegenden, durch die geschützten Länder gleichmäßig zu den allgemeinen Kosten beitragen müssen. Zu der Approvisionirung derselben werden übrigens aus den umliegenden Gegenden Dinge genommen, die kaum vergütet werden können. Die feindliche Belagerung zerstört die Stadt und das umliegende Land rc.

3. Ueber die königlich-hannöverische Abstimmung.

Ueber ad §. 15. Mit der Artillerie wird nachgegeben werden müssen.

Ueber ad §. 17. Ist so verstanden.

Ueber ad §. 20. Als Regel statt Grundsatz.

Ueber ad §. 24. Der Gegensatz scheint nicht nothwendig, — als Stellvertreter werden die mächtigen Staaten nicht erscheinen. Da aber die kleinern Staaten ihr Contingent nicht immer complett er-

halten wollen, sondern bei großem Verlust nur höchstens 1⅚ Procent zu stellen erbötig sind, so wird der Feldherr wohl genöthiget sein, hin und wieder Ausgleichungen von andern Corps anzuordnen.

Ueber ad §. 28. Wird beigestimmt.

Ueber ad §. 35 b. Gewisse Beschränkungen möchten doch nothwendig sein.

Ueber ad §. 43. Beigestimmt.

Ueber ad §. 46. Ist schon bei den königlich-sächsischen Bemerkungen erörtert worden.

Ueber ad §. 105. Ist näherer Prüfung werth.

4. Ueber die königlich-würtembergische Abstimmung, betreffend die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes

Ueber ad II. §. 13. Der königlich-würtembergische Gesandte scheint vorauszusetzen, daß durch seinen Vorschlag die Reiterei auf dem Schlachtfelde nicht vermindert wird; aber das ist nicht der Fall, denn wenn es auch wahr ist, daß in die Festungen nur wenig Cavallerie gegeben wird, so geht desto mehr auf den Communicationen und durch Detaschirungen verloren. Jeder, der Feldzüge gemacht hat, wird beipflichten, daß am Tage der Schlacht selten die Hälfte der etatsmäßigen Reiterei versammelt ist. Ja öfters ist der größte Theil zerstreut auf Commando's, zu Beitreibung der Lebensmittel, beim Fuhrwesen-Train, bei Gefangenen, Transporten, Detaschirungen, Streifpartheien, auf Ordonanzen rc. Es ist wirklich oft kaum zu glauben, wie sehr sich die Reiterei zersplittert, und hat deßhalb die russische Armee einen großen Vorzug, weil zu allen diesen so zahlreichen Verrichtungen überall Kosacken verwendet werden, wodurch die Linien-Cavallerie unangetastet bleibt. Uebrigens ist der Abgang an Pferden sehr bedeutend, sowohl wirklicher Abgang, als kranke, marode und gedrückte. Napoleon hatte in Moskau, also noch vor der Retraite, von seiner über 60,000 Mann starken Reiterei kaum 4000 Pferde.

Ueber ad III. §. 25. In diesen Vorschlag kann Preußen nicht eingehen. Es erklärt sich für den von dem engern Bundestags-Ausschuß vorgelegten Corps-Eintheilungsplan.

Ueber ad IV. § 33. Concedo.

Ueber ad V. §. 41, 42, 51. Concedo.

Ueber ad VI. §. 55, 75. Der näheren Berathung vorbehalten. Es scheint mir, daß Preußen nichts gegen diese Anträge einzuwenden hätte.

Ueber ad VII. §. 83 und 84. Dito.

Ueber ad VIII. §. 87, 88, 89, 91. Dito.

Ueber ad IX. §. 97. Man kann diesen Grundsatz nicht allgemein annehmen; Luxemburg muß, wegen der Schwierigkeit, ein schleuniges Approvisionement herbeizuschaffen, auf ein Jahr versorgt sein. Saarlouis, Landau, Germersheim, als Grenzfestungen auf sechs

Monate. Bei Mainz und Ulm hinreichend, wenn Vorsorge für drei Monate vorhanden.

Ueber ad §. 99. Weitere Berathung.

Ueber ad §. 100. Dito.

Ueber ad X. 108—114. Dito.

Ueber die Bestimmungen betreffend die Bundesfestungen. Wenn die Geldmittel vorhanden, so ist nichts dagegen einzuwenden, Rastadt mit Ulm gleichzeitig anzufangen. Ersteres aber dem Letzteren vorzuziehen, und die 20 Millionen Franken für solches anzuwenden, würde, meines Bedünkens, ein großer Mißgriff sein, welches aus der Bestimmung beider Festungen hervorgeht. Ulm soll ein großer Waffenplatz für Ober-Deutschland sein. Rastadt ein Sperrpunct des Rheinthals und bei welchem die Armee eine Flankenstellung nehmen kann. Diese Bestimmungen zeigen schon deutlich, daß die Befestigung von Rastadt nur einen sehr untergeordneten Zweck erfüllt, und mit der Wichtigkeit eines Hauptwaffenplatzes für ganz Ober-Deutschland in gar keine Vergleichung kommen kann.

Daß eine operirende Armee einen Hauptwaffenplatz haben muß, in welchen sie ihre Depots niederlegt, ist wohl einleuchtend, eben so wird Würtemberg eines solchen bedürfen, um sein Material gesichert zu wissen. Sollte aber sowohl jene als dieses ihre Vorräthe an der Grenze niederlegen, von welcher sie bei geringster ungünstiger Wendung abgeschnitten werden? Höchst wahrscheinlich werden die Deutschen wenn es die Franzosen ernstlich meinen, kaum Zeit haben, sich in gehöriger Anzahl in dem Lager vor Rastadt zu sammeln, und die Concentrirung wird vermuthlich rückwärts erfolgen müssen, ehe man in angemessener Stärke vorgehen kann. Wie aber kann man sich aus Rastadt mit Geschütz, Munition rc. versorgen, wenn es von dem Feind umschlossen und vor unserer Front liegt. Ueberhaupt hat die Kriegsgeschichte hinlänglich bewiesen, daß, wenn Festungen nur dienen sollen, gewisse Gegenden zu sperren, das Eindringen dem Feinde zu verhindern, solches selten erreicht wird, und daher nutzlos sind. Unbestreitbar ist aber ihr Nutzen als Waffenplätze, welche die Operationen der Armeen unterstützen, und dann entweder defensiv im Innern des Landes, oder offensiv an den Grenzen liegen.

Ein Platz erster Art würde Ulm sein, welcher um so wichtiger, da sein Dasein die Möglichkeit darbietet, daß Oesterreich künftigen Antheil an dem Kriege am Rhein nehmen kann, welcher ohne einen Waffenplatz kaum möglich, da dessen Operationslinie von Wien zu lang ist, als daß es jeden Abgang schnell genug ersetzen könnte.

Die Hauptsache wird aber immer sein, Oesterreich diese Lage zu verschaffen, indem diese Macht denn doch wohl die größte Kraft-Anstrengung zu machen geeignet ist. Daß übrigens in einem Grenzlande der Kriegsschauplatz sein wird, ist begreiflich, daß aber durch eine Festung solcher darin sehr verlängert werden könnte, ist nicht

wahrscheinlich. Eine Festung wird leicht maskirt und die Armee bringt weiter vor.

Rastadt aber als Offensiv=Waffenplatz anzunehmen, scheint auch nicht zweckmäßig, einmal, weil dann der Platz sehr geräumig sein müßte, und dann weil ihm der viel stärkere Platz von Straßburg entgegen steht, überdies das Elsaß noch viele andere Festungen hat.

Solches wird weit leichter von Homburg aus bei Nancy erobert, als durch einen Rheinübergang bei Rastadt.

Ad 3 B. II. Den militärischen Oberbefehl in die Hände des Landesherrn der Bundesfestung zu legen, ist nicht Bundes gemäß.

Solcher ist oft bei dem besten Willen nicht im Stande, die Festung dem Feinde zu verweigern, und ist wohl erforderlich, jeder Ueberraschung vorzubeugen, sowie auch der Mann, welcher im Kriege einen Platz vertheidigen soll, sich schon im Frieden mit Erlernung seiner Vor= und Nachtheile muß bekannt gemacht haben.

Eben so ad III. Besatzungsrecht.

Der immerwährende Wechsel der Garnison in den Bundesfestungen, kann gewiß dem Dienst nicht zuträglich sein, eben so wenig wie der stete Wechsel der Gouverneure. Wo findet man so viele taugliche Männer, hauptsächlich in den kleineren Staaten? und kaum hätte ein solcher Kenntniß von den Festungswerken bekommen, kaum hat er sich mit den Verhältnissen einer Bundesfestung bekannt gemacht, kaum kennen sich Officire und Soldaten, so soll dieses Band schon wieder zerrissen werden. Nicht zu gedenken der großen Kosten, welche der stete Hin= und Hermarsch oft sehr entfernter Contingente verursacht.

Ad II. Gegenstände &c.

Ueber ad I. Der Vorschlag, von jeder Division ein Mitglied zu der Militär=Commission zu senden, würde ihre Zahl auf zehn festsetzen, und ist kein Grund vorhanden, warum nicht jede Brigade ein gleiches verlangen könne, wodurch sechszehn Mitglieder erwachsen würden.

Ad 1. Gleichzeitig ist wohl nicht nöthig, daß die Festungen untersucht werden müssen.

Da ferner die Militär=Commission zugleich die ausübende Behörde der Bundesversammlung sein soll, so ist ihre collegialische Form aus so vielen Mitgliedern nicht geeignet, einen raschen Geschäftsgang zu befördern. Ueberdies hat jedes Mitglied der Militär=Commission einen Stellvertreter, der in seiner Abwesenheit den Sitzungen beiwohnt, jedoch ohne Stimme zu haben.

Ueber ad II. Gleichgültig.

Ueber ad III. Ist mißverstanden. Es ist gesagt, daß, so wie vier Mitglieder der Militär=Commission versammelt sind, sie ihre Berathungen anfagen kann. Dieses schließt aber für die Folge den alten Satz nicht aus, daß drei Miiglieder ein Collegium bilden können:

wenn also auch zwei Mitglieder abwesend und eines krank ist, so kann die Berathung doch fortgesetzt werden.

Uebrigens kann die Abwesenheit der Mitglieder nie von langer Dauer sein.

Ad 5. Ist weitläufig, erst die Erlaubniß von der betreffenden Regierung einzuholen, und wenn solche verweigert wird?

Ueber ad III. Gegenstände ꝛc.

Zu wünschen, daß diese Fragen bald erörtert werden.

5. Ueber die großherzoglich-badischen Bemerkungen.

Ueber ad §. 8. Concedo.

Ueber ad §. 11. An den Militär-Ausschuß zu verweisen.

Ueber ad §. 15 u. 16. Dito.

Ueber ad §. 26. Es wurde in frühern Anträgen beliebt, kein Armeecorps soll unter 20,000 Mann sein, welches auch in gegenwärtigem Paragraphen bestätigt. Uebrigens werden ganz gleiche numerische Vertheilungen in Divisionen und Brigaden und deren Stärke nicht wohl ausführbar sein, da die Contingente zu ungleichartig.

Ueber ad §. 32. 35. 37. 42 und 43. Beistimmend.

Ueber ad §. 45. Hat viele Schwierigkeiten, wo nicht ganz unausführbar, wird sich Preußen entschließen können, 7000 Kanonen umzugießen?

Ueber ad §. 51. 69. 77. 83. Beistimmend.

Ueber ad §. 92—95. Wird näheren Berathungen vorbehalten werden müssen.

Ueber ad §. 99. Verdient Berücksichtigung.

Ueber ad §. 101. Der näheren Berathung.

Ueber ad §. 109. Beistimmend.

Die zu unterwerfenden Reglements sind Gegenstände, welche von der Militär-Commission bearbeitet werden müssen.

6a. Ueber die großherzoglich-hessische Abstimmung in der zweiten Sitzung des Jahres 1819*).

Die Gründe, die in dieser Abstimmung der von dem Bundes-Ausschusse vorgeschlagenen Corps-Eintheilung entgegengesetzt werden, sind bereits schon seit einem Jahre so vielfältig discutirt worden, daß es die Militär-Verfassung Deutschlands wenig fördern würde, wieder auf denselben Punct zurückzukommen.

Es ist einleuchtend, daß Zusammenziehungen von Truppen längs der feindlichen Grenze vom Feinde verhindert werden können, und daß man die ersten Sammelplätze der einzelnen Corps von ihrer nachmaligen Verwendung wohl unterscheiden müsse.

---

*) Der Plan der beiden Hessen war im Verein mit Würtemberg bekanntlich dahin gegangen, daß die Truppen dieser Lande in ein Armee-Corps vereinigt werden möchten. Preußen zeigte nun die Consequenzen dieses Vorschlags.

Das achte Corps würde zu seinem natürlichen Sammelplatz, wofern die feindlichen Anstalten solches erlauben, Kehl erhalten; denn bei Ausbruch des Krieges müssen fördersamst die Grenzen unmittelbaren Schutz haben, weil vor Vereinigung der ganzen Armee dieses nicht durch allgemeine hauptsächlich offensive Operationen geschehen kann.

Wie unnatürlich erscheint aber, wenn Truppen von Cassel und Giessen nach Kehl oder überhaupt nach Schwaben (Heilbronn oder Ulm) marschiren sollen, während das Land zwischen der Saar und dem Rhein, als das anerkannte Schlüssel-Terrain des Defensions-Systems von Deutschland offen bleibt. Wie soll ferner Mainz für den ersten Anlauf gesichert werden, wenn die umliegenden Truppen solches verlassen? Sollen die darmstädtischen und casselschen Reserven vielleicht die Garnisonen der Festungen in Schwaben bilden helfen und die in und neben ihrem Lande der Gefahr aussetzen, in Feindes Hände zu fallen?

Sollen endlich, im Fall eines Rückzuges, diese Contingente sich an die Donau oder nach Augsburg zurückziehen und von ihrem Vaterlande und ihren Hülfsmitteln abgeschnitten werden? Es ist also gewiß natürlicher, daß die Sachsen, statt auf der Kathete, die nur um etwas weitere Diagonale vorziehen und nach Ober-Deutschland marschiren, und mit ihren Depots die dortigen Waffenplätze besetzen helfen, wenn die Contingente vom Mittelrhein die Vorposten der bedrohtesten Grenze verlassen und nach einer minder bedroheten, durch diesen Strom gesicherten Defensionslinie marschiren.

Wo wird der Großherzog von Darmstadt sein schönes Material an Artillerie und andern Kriegsbedürfnissen bei ausbrechendem Kriege in Sicherheit bringen, nach Rastadt, Ulm oder nach Mainz?

Die Vereinigung der hessischen Häuser mit Würtemberg und Baden ist also der Sicherstellung Deutschlands durchaus entgegen, sie gründet sich nicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse, welche überdies den höheren militärischen und allgemeinen Rücksichten stets untergeordnet sein müssen. Sie ist geographisch nicht zu erweisen, weil von Rinteln nach Kehl 62 und von Dresden nach Ulm nur 60 Meilen sind.

Sie ist endlich dem Interesse Deutschlands auch noch besonders dadurch nachtheilig, daß die vollständige Entwickelung der preußischen Streitkräfte, die eine nothwendige Bedingung der Sicherung Deutschlands ist, gehindert wird; denn wie können diese Kräfte sich entwickeln, wenn der Boden, worauf solches geschehen soll, verloren geht und die Festungen am Rhein Gefahr laufen, in Feindes Hände zu fallen, welches zu erwarten steht, wenn die linke Flanke der Rheinlande offen gelassen, wenn dessen Nachbarn nach entfernten Provinzen, den eigenen Heerd vernachlässigend, eilen. Die preußischen Länder jenseits des Rheins sollen

also allein dem ersten Choc Preis gegeben werden, sie sollen ohne Unterstützung von ihren deutschen Brüdern gelassen, die hinter den Oberrhein nach Schwaben sich zurückziehen? Man soll auf die Hülfe des entfernten Sachsen rechnen, während die unmittelbar neben und rückwärts liegenden Hessen davon eilen. Wie ist solches gegen die kaum erst wiedervereinigten deutschen Länder zu verantworten, die, ihrer vorliegenden Lage wegen, gewiß alle Berücksichtigung verdienen und denen die Ueberzeugung gewährt werden muß, daß Deutschland auf ihren Schutz bedacht nimmt, damit sie nicht gedrungen werden, sich nach ihren vormaligen Verhältnissen zurückzusehnen. Gewiß wird daher Preußen seine Zustimmung nie zu einer Vereinigung geben, die dem deutschen Vaterlande im Allgemeinen so nachtheilig und welche den Rheinländern eine so große Gleichgültigkeit gegen ihre gegründeten Ansprüche beweisen würde.

Um diesen Einwürfen einigermaßen zu begegnen, ist zwar angedeutet worden, den Sammelplatz des achten Corps bei Mannheim zu bestimmen. Obwohl nun diese Direction sehr zweckmäßig, besonders wenn es sich von Zusammenziehung der Armee handelt, so hat doch Niemand erlebt, daß, wenn ein Krieg mit Frankreich gedroht hat, die Schwaben ihr Land verlassen haben und nach der Pfalz marschirt sind, und solches wird ihnen immer bedenklich vorkommen, so lange nicht mathematisch erwiesen, daß der Schweizerboden neutral bleiben wird*). Niemand wird aber wohl zu behaupten versuchen, daß die Neutralität der Schweiz in keinem Fall verletzt und den Franzosen das Eindringen nach Deutschland von dieser Seite unmöglich sei.

6 b. Ueber die besondern großherzoglich-hessischen Bemerkungen.

Ueber Bildung und Verwendung der Reserven.

Diese Bemerkung ist gegründet.

Ueber Verhältniß der Waffengattungen.

Wenn auch den kleinen Staaten von der Verbindlichkeit, Reiterei gegen Ersatz an Infanterie zu bewilligen ist, so kann solches doch nicht den mittlern Staaten zugestanden werden.

Den sechsten Theil von der Infanterie, statt von dem ganzen

---

*) Der König von Würtemberg nahm diese Aeußerung sehr übel; allein die Vertheidigung v. Wangenheims in der vertraulichen Sitzung vom 4. März 1819 war doch sehr schwach und konnte, abgesehen von dem Befreiungskriege 1813, wo wohl eine freie Parteinahme Würtembergs für die Sache Deutschlands nicht vorhanden war, so tapfer auch der damalige Kronprinz für die deutsche Sache kämpfte, nur die Thatsache feststellen, daß die Schwaben bis an den Rhein (1799), aber nicht, daß sie über den Rhein in die Rheinpfalz gekommen wären.

Contingente, als Cavallerie anzunehmen, ist eine unsichere Rechnung, weil die Stärke der Infanterie nicht gegeben ist.

Munitionsbedarf.

Es wird in allen Staaten angenommen, daß der Munitionsbedarf bei ausbrechendem Kriege auf eine lebhafte Campagne vorhanden sein muß, und da ist der von dem Comité angegebene Bedarf nicht zu hoch, besonders da in den heutigen Kriegen die Operationslinien gewöhnlich sich schnell verlängern.

Mißverstanden ist jedoch, daß solcher gleich der Armee nachgeführt werden soll, wozu freilich ungewöhnlich viel Transportmittel erforderlich sein würden. Es wird daher auch noch näher anzugeben sein, wie viel den Bataillonen und Batterien ausgegeben, wie viel Reserve nachgeführt, und wie viel in den Depots zurück bleibt.

Divisions= und Armee=Commando.

Dieser Bemerkung kann preußischer Seits im Allgemeinen beigestimmt werden, wenn die Betheiligten darüber unter sich einig sind.

* * *

Deren Wünschen der großherzoglich= und herzoglich=sächsischen Häuser, in Betreff der Nichtstellung von Cavallerie und Artillerie und dafür verhältnißmäßigen Mehrleistung von Infanterie, steht preußischer Seits keine bedeutende Schwierigkeit entgegen, wenn dieser Antrag anderweitig angenommen wird.

7. Ueber die großherzoglichen luxemburgischen Bemerkungen.

Ad 1. Es wird demnach die Cavallerie des Bundesheeres aus 300,000 : 8 = 37,500 Mann bestehen. Erhält nun jedes der 10 Corps 3000 Mann Cavallerie, was bleibt dann noch für die Reserve=Cavallerie übrig? Ueberdies wenn Rußland 800,000, worunter 100,000 Mann Cavallerie, und Frankreich 5 bis 600,000 Mann haben kann, worunter doch gewiß 50,000 Mann Cavallerie sein werden, so kann die deutsche Reiterei nicht schwächer auftreten, besonders da ihre Verstärkung schwer hält und nicht, wie die Infanterie, in kurzer Zeit gebildet werden kann.

Ad 2. Das Erstaunen bezieht sich darauf, daß die lippischen Häuser und Waldeck, deren Contingente 1450 Mann betragen, von dem neunten Corps zum zehnten versetzt worden ist. Es scheint angemessener, daß solches nicht stattfindet, ist aber gewiß nicht so erheblich, um den Bundes=Ausschuß darüber so empfindlich anzugreifen. Daß übrigens Luxemburg und Nassau nicht zu Würtemberg, also nicht von ihrem Heerd getrennt werden wollen, ist begreiflich und ganz an seinem Ort.

Ad 3. Preußischer Seits wird man immer gerne sehen, je mehr zur zweckmäßigen Ausbildung des Bundesheeres im Frieden geschieht, und ist daher nichts zu entgegnen, wenn $\frac{1}{4}$tel statt $\frac{1}{6}$tel bei den Fahnen erhalten wird. Um den Mehrbedarf der Pferde im Kriege

zu erhalten, können mancherlei Einrichtungen getroffen werden, welche sich aber hauptsächlich auf die Localität des Landes beziehen.

Ad 4. Nach §. 42. der Grundzüge wird der gleiche Sold nur innerhalb eines und desselben Armeecorps gewünscht, nicht aber auf die ganze Armee ausgedehnt.

Ad 5. Daß bei der Versammlung im Kriege eine Militär-Behörde sein müsse, ist von jedermann anerkannt worden, nur muß deren Wirkungskreis sehr beschränkt werden und darf sich nicht auf Operationen ꝛc. einlassen, weil man in der Stube und entfernt vom Kriegsschauplatz nicht die Ansichten im Feldlager kennen und beurtheilen kann.

Dem Feldherrn muß daher diese Behörde gleichfalls untergeordnet sein und kann nicht zu seiner Controle dienen.

Ad 6. Dieser Bemerkung trete ich bei.

Ad 7. Denen Bemerkungen über die Bundesfestungen im Allgemeinen trete ich bei, was aber die einseitige Erklärung wegen Luxemburg betrifft, so kann ich ohne besondere Instructionen mich darüber nicht äußern, nur scheint es mir immer einleuchtend, daß, wenn der Bund die Kosten der Instandsetzung von Luxemburg tragen soll, der König der Niederlande auch das Eigenthumsrecht der Festungswerke und der Artillerie dem Bunde übergeben muß.

Goltz.

Anhang VI.

A. Politische Fragen des Bundestags-Ausschusses in Bezug auf des deutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens*).

Beilage zur 35. Sitzung vom 20. September 1819.

Nachdem das Gutachten wegen der Reihefolge durch Bundesbeschluß angenommen worden und die zweite Beilage desselben über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung der diplomatischen Beziehungen, nach Num. 1. 2 und 3. daselbst seit dem weiter erörtert und festgesetzt ist, so dürften nunmehr noch die völkerrechtlichen Verhältnisse des Kriegs und Friedens nach den Num. 4. 5 und 6. eine nähere Bestimmung und Beschlußnahme erfordern, so wie deßhalb die Frage aufgestellt worden.

Folgende Sätze dürften darnach als eine weitere Auseinander-

---

*) Es ist wichtig sich zu vergegenwärtigen, daß Mitglieder dieses Ausschusses Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Mecklenburg waren — Gr. Buol, Gr. Goltz, Frh. v. Aretin, v. Martens u. Frh. v. Plessen.

setzung der in der Bundesacte enthaltenen Grundzüge anzusehen und einer näheren Prüfung zu unterwerfen sein.

1. Der deutsche Bund führt nur Krieg zu Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten und ihrer sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen*).

2. In allen Vorkommenheiten, welche die Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten betreffen, hat der Bund sich als ein Ganzes zu betrachten, um mit vereinigten Kräften zu bewirken, daß eines Theils von keinem seiner Mitglieder Verletzungen gegen Auswärtige geübt werden, oder, Falls solches geschehen, dieselben abzustellen; andern Theils die von auswärtigen Mächten einem oder mehreren einzelnen Bundesstaaten zugefügte Verletzung, als wie dem gesammten Bunde widerfahren, anzusehen und zu behandeln.

3. Demnach würde der Bund auf Anrufen des verletzten Theils zunächst seine Vermittlung und Vertretung einzulegen haben, und, wenn diese innerhalb gewisser Zeit ohne hinlängliche Wirkung bliebe, eine angemessene Genugthuung und Sicherstellung durch Aufgebot gemeinsamer Kräfte und durch Gewalt sich zu verschaffen suchen.

4. Alle solche Maasregeln, welche zum Schutz des verletzten Theils erforderlich werden, könnten durch Mehrheit der Stimmen im engern Rathe beschlossen und in Vollziehung gesetzt werden, wenn eine förmliche Kriegs-Erklärung nöthig erachtet wird, so wäre selbige nur im vollen Rathe und durch zwei Drittel der Stimmen desselben auszusprechen.

5. In allen den Fällen, wo der Bund von dem Friedensstande in den Kriegsstand übergeht, steht es jedem einzelnen Mitgliede frei, nicht nur auf seine Kosten eine größere Kriegsmacht als die, welche sein Contingent mit sich bringt, aufzustellen, sondern auch deßhalb Subsidien und Allianzen einzugehen; jedoch kann dem Bunde hieraus keine Verbindlichkeit zu Geld- oder Natural-Beiträgen für selbige erwachsen.

6. Der Bund hat aber auch in seiner Gesammtheit das unstreitige Recht, Subsidien-Tractate und Defensiv-Allianzen mit Auswärtigen zu schließen; es müßten diese jedoch nur unter Zustimmung von zwei Drittel des vollen Raths unterhandelt und nur für die Dauer des Kriegs abgeschlossen werden.

7. In den Fällen eines Kriegs, in welchem Mitglieder des Bundes in ihrer Eigenschaft als europäische Macht

---

*) Hiermit vergleiche man die Erklärung des Kaisers von Oesterreich in der 15. Sitz. v. 15. April 1818: „S. Maj. wünschen dadurch (durch die Nichtaufnahme der Lombardei in den deutschen Bund) dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen".

zuerst verwickelt wurden, beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes hauptsächlich darauf, ihre zu dem Bunde gehörigen Provinzen zu schützen und zu deren Vertheidigung gegen äußere Angriffe mitzuwirken; jedoch kann der Bund auf keine Weise gehalten sein, zur Verstärkung dieser Macht seine Truppen außerhalb des Gebiets des Bundes marschiren zu lassen, wenn nicht besondere Verträge eine weitere Hülfsleistung hierüber zusichern und dem Bunde die Verbindlichkeit hierzu auflegen.

8. Wenn ein Bundesstaat von einer auswärtigen Macht sich mit Feindseligkeiten bedrohet hält und der Bundesversammlung davon Anzeige macht, so soll diese spätestens binnen vier Wochen einen Beschluß fassen, ob die Gefahr eines Angriffs zu besorgen sei. Fällt der Beschluß dahin aus, so ist gleich damit zu bestimmen, welche für den Fall eines Kriegs überhaupt zu verabredende Vertheidigungs-Maaßregeln alsbald in Wirksamkeit zu setzen seien. Geht aber der Beschluß dahin, daß für jetzt die Gefahr eines Angriffs nicht zu besorgen sei, so wird

9. der Bund gleichwohl, nach dem Gange des Kriegs und nach dem Grade der Gefahr, welche daraus für die Bundesländer entstehen könnte, bei Zeiten bedacht sein, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen und gemeinschaftlich zu verabreden, welche den Umständen nach erforderlich werden, um entweder den Feind von der Verletzung des Bundesgebiets abzuhalten, oder, im Fall eines geschehenen Angriffs, ihn mit Gewalt aus selbigem zu vertreiben.

10. Eine Neutralität des Bundes kann nur in Kriegen dieser Art, an welchen nämlich einzelne Bundesglieder als europäische Mächte einen directen Antheil nehmen, statt finden, wenn

a. das in dem Krieg befangene Mitglied in diese Neutralitäts-Ergreifung ausdrücklich williget;
b. der Bund sicher gestellt ist, daß die Neutralität seines im Kriege befangenen Mitgliedes für dessen Bundes-Provinzen vom Feinde eingehalten und beachtet wird;
c. wenn, nach Beurtheilung der Umstände und Verhältnisse durch die Majorität des engern Raths der Bundesversammlung, den zum Bunde gehörigen Provinzen des im Krieg begriffenen Bundesstaats kein Angriff oder Gefahr drohet.

In Hinsicht der Herstellung des Friedens scheinen noch folgende Sätze einer besondern Prüfung würdig zu sein und auf diese oder andere Weise in einem künftigen Beschlusse berührt werden zu müssen.

11. Wenn der Bund einen Krieg mitgeführt hat, so kann kein Bundesglied, es sei allein oder auch als europäische Macht, in einen

verwickelt werden, — einseitig, ohne Theilnahme des Bundes, Waffenstillstand oder Frieden schließen.

12. Abtretungen eines Bundesgebiets oder eines Theils desselben an Auswärtige durch einen Friedensschluß können, ohne Zustimmung des Bundesstaats, welchen sie betreffen, nicht anders, als gegen eine von dem Bunde dafür zu leistende Entschädigung von diesem gültig verfügt werden.

13. Abtretungen, welche in einem Friedensschlusse von Auswärtigen an den mit ihnen im Krieg befangenen deutschen Bund gemacht worden, sind so lange als Gemeingut des Bundes zu betrachten oder zu verwalten, bis zwischen den Bundesgliedern eine Vereinbarung über den verhältnißmäßigen Antheil an diese Erwerbung oder deren Werth statt gefunden hat.

B. Gutachten der Militär-Commission über die deutschen Bundesfestungen; datirt Frankfurt den 28. Juli 1819.

(Ad §. 217. der 35. Sitzung v. J. 1819).

Der Bundestags-Ausschuß für die Militär-Angelegenheiten hat in der verehrlichen Note vom 5. April d. J. von der Militär-Commission unter anderm vorzüglich ein umfassenderes Gutachten über die Bundesfestungen gefordert und es nächstdem dem eigenen Ermessen derselben überlassen, in wiefern solche Fragen, deren baldige Erledigung vorzüglich wünschenswerth sei und welche auch getrennt von dem Zusammenhange des Ganzen füglich behandelt werden können, dem Bundestags-Ausschusse besonders zur Vorlage gebracht werden möchten. In Folge dieser Veranlassung hat es die Militär-Commission für ihre erste Pflicht gehalten, sich über diejenigen wesentlichen Gegenstände zu berathen, über welche eine baldige Entscheidung der hohen Bundesversammlung dringend nothwendig wird. Sie hat sich überzeugt, daß vor allem andern die Bestimmungen über den Bau der neuen Bundesfestungen, wenigstens in militärischer Beziehung, eines der dringendsten und wichtigsten Geschäfte der Bundesversammlung sein dürfte und sich daher zuerst mit den Mitteln beschäftigt, welche auf dem kürzesten und gründlichsten Wege zu diesem großen Zwecke führen könnten. Die Resultate ihrer diesfallsigen Bemühungen hat die Militär-Commission die Ehre, dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Folgendem ganz ergebenst zu unterlegen.

Bei der gegenwärtigen Arbeit konnten nur allein die früheren Veranlassungen des Bundestags-Ausschusses, das Gutachten der vorjährigen Militär-Commission und die Berichte der Local-Commission zur Grundlage dienen. Man überzeugte sich jedoch sehr bald, daß diese Basis an sich eine Menge Unvollständigkeiten enthalte, die das

Geschäft selbst bis ins Unendliche verzögern müßten, wenn man sich nicht entschließen wollte, jenen Mängeln soviel als thunlich abzuhelfen. Es fehlten nämlich der Militär-Commission vor allem diejenigen allgemeinen Grundsätze über die Bundesfestungen, ohne welche es ihr rein unmöglich blieb, ein erschöpfendes Gutachten über diesen Gegenstand zu bearbeiten. Selbst die strategische Wahl der zu befestigenden Puncte hing, zum Theil wenigstens, von jenen Bestimmungen, von der Uebernahme der bestehenden Bundesfestungen und von ihrer Classification ab. Die von den Localkommissionen geforderten Befestigungsentwürfe endlich hätten, da frühere Vorarbeiten mehr oder weniger verabsäumt worden waren, einen sehr bedeutenden Zeitaufwand erfordert, ohne daß für das Wesentlichste in der Sache etwas gewonnen worden wäre.

Unter diesen Umständen entschloß sich die Militär-Commission, vor allem die Local-Commissionen dahin zu instruiren, daß sie sich zuerst, unter Beseitigung jenes ausführlichen Befestigungs-Entwurfes, lediglich mit der Untersuchung der Hauptfragen beschäftigen möchten, welchen Schwierigkeiten die Befestigung der angetragenen Puncte überhaupt unterliege, und wie denselben am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne. Nur dadurch konnte die Militär-Commission in Stand gesetzt werden, über die gegebenen Puncte selbst und über ihr Verhältniß gegen einander ein begründetes militärisches Gutachten zu bearbeiten.

Diese Berichte sind bei ihr eingegangen und gewähren im allgemeinen Auszug folgende Resultate.

Auszug aus den Berichten der Local-Commissionen

Germersheim.

Die Recognoscirung der beiden Ufer des Rheins von Germersheim bis Mainz hat die Ueberzeugung verschafft, daß zwischen diesen beiden gegebenen Puncten am linken Ufer dieses Flusses durchaus kein andrer schicklicherer Punct zur Herstellung eines soliden Brückenkopfes als bei Germersheim selbst gefunden werden konnte. Bei Befestigungsarbeiten auf dem rechten Rheinufer unterliegen längs der gegebenen Linie, so wie bei Germersheim selbst, sehr bedeutenden Schwierigkeiten, welche sich nur in dem Grade überwinden lassen, in welchem man bedeutende Zuschüsse für diesen Zweck bewilligen wollte. Unter diesen Umständen erscheint die gegebene Summe von 15,000,000 Francs auf keine Weise hinlänglich zur Herstellung eines doppelten Brückenkopfes.

Ulm.

Der Bericht der Local-Commission von Ulm gewährt nicht nur allein die höchst beruhigende Ueberzeugung von der vortheilhaften Lage des Punctes in fortificatorischer Hinsicht, sondern erweist uns auch die Möglichkeit, Ulm in kurzer Zeit in vertheidigungsfähigen Zustand

zu setzen; denn mit der Vollendung der Befestigung des Michelsberges tritt für Ulm ein erster Zustand der Vertheidigung ein, unter dessen solidem Schutze, die Festung, nach Maasgabe der Zeit und der Mittel, die der Bund darauf verwenden will, zu denjenigen Eigenschaften eines Hauptwaffenplatzes erhoben wird, zu welchen ihn seine stratogische Wichtigkeit, die Urtheile der Sachverständigen und die bedeutenden Mittel bestimmen, die man zu seiner unverzüglichen Herstellung zu verwenden im Stande sein wird. Die taktischen Schwierigkeiten, die sich bei dem Debouchiren aus Ulm, sind zwar in dem Berichte mit Gründlichkeit erörtert, stehen aber in keinem Verhältnisse mit der strategischen Wichtigkeit und mit der vortheilhaften Lage dieses Punktes für die Befestigung selbst.

Rastadt und Donaueschingen.

Die Berichte der Local-Commissionen von Rastadt und Donaueschingen bestätigen die Meinung, daß beide Punkte zwar befestigt werden können; sie erforden jedoch in ihrer Anlage eine bedeutende Ausdehnung und daher einen beträchtlichen Aufwand.

Homburg.

Die Befestigung des Punktes von Homburg unterliegt, nach dem Berichte der Local-Commission, durchaus keinen bedeutenden Schwierigkeiten, und erfordert von allen angezeigten die wenigste Ausdehnung.

Verhandlungen der Militär-Commission.

Gleich nachdem diese Berichte eingezogen waren, hat es die Militär-Commission für ihre Pflicht gehalten, mit möglichster Berücksichtigung der oben angezeigten Schwierigkeiten die Verhandlungen über die Bundesfestungen in so weit ihre Erledigung jetzt möglich war, zu unternehmen, und der Bundesversammlung diejenigen Punkte zu unterlegen, deren Entscheidung theils an sich als dringend nothwendig erscheint, theils aber auch als Grundlage für die ferneren Arbeiten der Militär-Commission unerläßlich ist.

Die Arbeit zerfiel hierdurch von selbst in zwei Hauptabtheilungen, nämlich

I. in solche rein militärische Bestimmungen über die Bundesfestungen und über die Wahl der zu befestigenden Punkte, über welche der Militär-Commission ein entschiedenes Gutachten zusteht; und

II. in solche politisch-militärische Anfragen über denselben Gegenstand, über welche sich die Militär-Commission zwar durchaus nicht erlauben kann, eine bestimmte Meinung auszusprechen, die aber in so vollkommenem Zusammenhange mit dem Ganzen der Bundesfestungen stehen, daß sie sich nicht füglich getrennt behandeln ließen.

Die rein militärischen Bestimmungen über die Bundesfestungen zerfallen in drei Hauptgegenstände:

1. in die strategische Wahl der zu befestigenden Puncte,

2. in die Classification der bestehenden und der neu zu erbauenden Bundesfestungen,
3. in die Mittel, welche für die baldmöglichste Bestellung der alten und für den Bau der neuen Bundesfestungen zu ergreifen sein dürften.

Die politisch-militärischen Anfragen in Beziehung auf die Bundesfestungen enthalten als einen unmaßgeblichen Vorschlag die Grundsätze, von welchen die Mehrheit der Militär-Commission glaubt, daß sie im Allgemeinen bei der Uebernahme und bei der Behandlung der Bundesfestungen zu unterstellen sein dürften.

Rein militärische Gegenstände.

Ad 1. Ueber die strategische Wahl der zu befestigenden Punkte hat sich die Militär-Commission, wie folgt, entschieden.

In Bezug auf Germersheim erklärte die Gesammtheit der Mitglieder einstimmig:

a. daß der Punkt von Germersheim auf der gegebenen Linie der schicklichste Uebergangspunkt über den Rhein sei;
b. daß der Bau des Brückenkopfes am linken Ufer und einiger schützenden Werke am rechten sobald als möglich zu beginnen habe;
c. daß unter den bekannten Umständen für das ganze Werk kein höherer Erfordernißantrag gemacht werden dürfe, als auf 15,000,000 Francs, inclusive der Dotation.

Rücksichtlich des Punktes Ulm hat sich eine Verschiedenheit der Meinungen ergeben.

Die Mehrheit, nämlich der österreichische, preußische und der Bevollmächtigte vom 9. und 10. Armeecorps, hat sich bestimmt dahin ausgesprochen:

a. daß der Punkt von Ulm sich unter allen gegebenen am vollkommensten zu einem Waffenplatze für die Contingente des Oberrheins und für die zu ihrer Unterstützung herbeieilenden Truppenmassen der rückwärts liegenden Bundesstaaten eigne, und zwar deshalb, weil er
   a. im Mittelpunkte des am Oberrhein bedrohten Bogens, und in angemessener Entfernung von demselben liegt, und dadurch sowohl, als durch die Engpässe des Schwarzwaldes gedeckt, keinem ersten Anlauf ausgesetzt ist;
   b. weil er die reinsten Operationslinien in sich vereinigt;
   c. weil er dem Oberrhein, um obige Zwecke zu erreichen, zunächst liegt, und folglich der ursprünglichen Widmung der 20,000,000 Francs am meisten analog, und zugleich der wichtigste Punkt in diesem Theile der eigentlichen Operationsbasis ist, durch dessen Befestigung das Wesentlichste geschieht, was die Kunst für diese Linie thun kann und muß;
   d. weil der Rückzug nach diesem Punkte und die Möglichkeit ge-

sichert ist, von einem Ufer der Donau auf das andere überzusetzen;

e. weil er sich am meisten dazu eignet, um alle kostbaren Vorräthe der benachbarten Grenzstaaten aufzunehmen, die man gewiß niemals in erster Linie würde niederlegen wollen;

b. daß der Bau von Ulm, als der wichtigste und nothwendigste, ungesäumt beginnen, und fürs erste jene 20,000,000 Francs, welche für die Errichtung eines vierten Hauptwaffenplatzes durch europäische Verträge dazu bestimmt wurden, darauf verwendet werden möchten;

c. daß der Antrag für die Befestigung von Ulm auf nicht mehr als 20,000,000 Francs, ohne Dotation gemacht werden dürfe.

Dagegen hat sich der königlich baierische Bevollmächtigte dahin erklärt, daß er zwar die Schicklichkeit des Punktes von Ulm, als eines rückwärts gelegenen, das ganze Befestigungs-System schließenden Hauptwaffenplatzes, nicht verkenne, aber für die Befestigung desselben nicht eher stimmen werde, als bis die Bundesversammlung solche Summen bewilligt hätte, durch welche die Möglichkeit für die Ausbildung eines allgemeinen Befestigungs-Systems nach allen Beziehungen gegeben wäre. In diesem Falle würde er, außer den beiden durch den bestehenden Tractat bestimmten Punkten sich für einen dritten im Rheinthale und endlich auch noch für Ulm entscheiden. Die vorhandenen 20,000,000 Francs aber mußten, seiner Ueberzeugung nach unmittelbar am Oberrhein verwendet werden.

Der Abgeordnete des 8. Armeecorps hat sich zwar mit der Mehrheit der Militär-Commission sowohl für die strategische Wahl des Punktes von Ulm, als auch für die Nothwendigkeit der ungesäumten Befestigung desselben erklärt; er meint aber, daß jene 20,000,000 Francs für die Befestigung des Oberrheins bestimmt seien, und die Befestigung von Ulm nicht eher statt finden könne, als bis hierzu von dem Bunde die erforderlichen Summen ausgewiesen würden. Er beruft sich in Hinsicht der Motive auf seine in der 20. Sitzung der Militär-Commission vorgetragene Abstimmung.

Es hat sich daher die Militär-Commission einstimmig für die strategische Wahl von Ulm als Hauptwaffenplatz erklärt, der königlich-baierische Bevollmächtigte jedoch unter den ausgesprochenen Voraussetzungen, und, da die Erörterung jedes einzelnen Punktes im bedingenden Zusammenhange stehe, unter der bestimmten Berufung auf den ganzen Inhalt seines in der 20. Sitzung vorgetragenen Votums. Nur über den Beginn des Baues und über die Mittel, die dazu verwendet werden sollen, sind die Ansichten von einander darin abweichend, daß eine Mehrheit von 4. unbedingt, und der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps bedingt gegen eine sich für ungesäumte Befestigung, und eine Mehrheit von 4 gegen 2 für die Bestimmung der 20,000,000 Francs für den Punkt von Ulm erklärte.

Den Punkt Rastadt betreffend, hat sich die Gesammtheit der Mitglieder für die Nützlichkeit einer Befestigung am Oberrhein, in so weit man mindestens die eine der Operationslinien gegen den Hauptwaffenplatz decken wollte, — und für den gleichzeitigen Beginn des Baues, wenn von der Bundesversammlung die dazu nöthigen Mittel angezeigt werden sollten, ausgesprochen, — nächstdem aber die österreichische, baierische und der Bevollmächtigte des 10. und 8. Armeecorps für die strategische Wahl des Punctes von Rastadt, — der königlich-preußische Bevollmächtigte vorzugsweise für die permanente Befestigung einiger Posten des Schwarzwaldes, — der des 9. Armeecorps endlich dafür, daß man die Wahl dieses Punctes den dabei näher interessirten süddeutschen Bundesfürsten überlassen möge.

Der Abgeordnete des 8. Armeecorps fügt hier die Bemerkung an, daß er zwar zugebe, die Befestigung von Rastadt, wie sie jetzt vorgeschlagen worden, werde sehr ausgedehnt und kostspielig sein; dieses liege aber nicht an der Localität, sondern mehr an einem zu groß gefaßten Projecte.

Der österreichische, preußische und der Bevollmächtigte des 9. und 10. Armeecorps haben sich ferner dahin erklärt, daß man den Bau von Rastadt nicht eher anfangen könne, als bis jene Entscheidung von der Bundesversammlung erlangt wäre.

Dagegen wollte der königlich-baierische Bevollmächtigte, daß die angezeigten 20,000,000 Francs unter gewissen Voraussetzungen, — der des 8. Armeecorps aber, daß sie unbedingt auf den Punkt von Rastadt verwendet werden sollten. Für die strategische Wahl des Punktes von Donaueschingen, im Fall man dort eine zweite Operationslinie des obern Rheinthales decken wollte, würde sich wahrscheinlich die Mehrheit erklärt haben, wenn ihr die Berichte der Local-Commission nicht die Ueberzeugung verschafft hätten, daß eine Befestigung dieses Punctes allzugroßen Schwierigkeiten unterläge. Selbst die dagegen angeführten Gründe des königlich-baierischen Commissions-Mitgliedes, welche von dem königlich-baierischen Militär-Bevollmächtigten durch seine Abstimmung in der 20. Sitzung der Militär-Commission und neuerdings durch Hinzufügung der Bemerkung;

> „daß, insofern von Ulm gleichfalls keine Berechnungen vorliegen, bei Rastadt und Donaueschingen durch den Mangel derselben keine geringere Befestigungsfähigkeit bewiesen werden können, — daß vielmehr Ulm in Beziehung auf bedeutende Ausdehnung und Kostenaufwand, da die Befestigung des Michelsberges doch nur als der Anfang des Ganzen betrachtet werden kann, unter den drei genannten Puncten offenbar mit den meisten Ansprüchen hervortrete",

unterstützt wurden, hatten die Mehrheit der Militär-Commission eines andern nicht überzeugen können. Gegen die Bestimmung von Donaueschingen zu einem Hauptwaffenplatz an die Stelle von Ulm

entscheidet eine Mehrheit von 5 gegen die einzige Stimme des königlich-baierischen Bevollmächtigten, sowohl aus den oben angezeigten fortificatorischen, als auch aus strategischen Gründen.

Die strategische Wahl des Punktes Homburg ist, (jedoch mehr in offensiver als defensiver Rücksicht) nicht minder als zweckmäßig erkannt worden: Allein die Mehrheit hat sich in so lange gegen die Befestigung desselben erklärt, bis von der Bundesversammlung die nöthigen Summen für Ulm, für Rastadt und für die Herstellung der älteren Bundesfestungen ausgewiesen sein würden*).

Ad 2. Ueber die Classification der bestehenden und der neu zu erbauenden Bundes-Festungen hat sich die Mehrheit der Militär-Commission dahin entschieden, daß die Festungen Mainz, Ulm und Luxemburg theils wegen ihrer geographischen Lage, theils aber auch vermöge der militärischen Mittel, deren Entwickelung sie fähig wären, als Festungen ersten Ranges zu betrachten sind. Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps glaubte jedoch hierbei die Bemerkung machen zu müssen, daß ihm Mainz und Ulm als Central-Hauptwaffenplätze die höchste Wichtigkeit für den ganzen Bund zu haben scheinen.

Die Festung Landau und die zur Befestigung angetragenen Punkte von Rastadt, Germersheim und Homburg sind Bundesfestungen zweiten Ranges, deren militärische Wichtigkeit einerseits eben so unverkennbar, als anderseits die Ansicht richtig ist, daß sie für die Staaten, in welchen sie liegen, entschieden noch wichtigere Rücksichten haben, als für das Allgemeine des deutschen Bundes. Germersheim erscheint unter den vier angezeigten Objecten als das wichtigere, einmal wegen seiner strategischen Lage, als einziger Uebergangs- und Verbindungs-Punkt am Oberrhein, — dann aber aus der besondern Rücksicht, daß auch für diesen Punkt hinlängliche finanzielle Mittel vorhanden sind.

Dagegen erklärte der königlich-baierische Bevollmächtigte, es scheine ihm, in so fern jede Classification gewisser Festungen sich nur auf ihre bestehenden Eigenschaften und Relationen gründen kann, die noch nicht bestehenden, selbst im Entwurf noch nicht bestätigten nicht wohl einer gründlichen Eintheilung unterliegen können.

Rücksichtlich der bestehenden, nämlich Mainz, Luxemburg und Landau, ist seine Ueberzeugung, daß nach rein militärischem Blicke, der sich gegen jede etwa darauf zu gründende politische Consequenz verwahrt, allein Mainz als erster gemeinschaftlicher Waffenplatz gesetzt werden müsse, und daß Luxemburg, obgleich mit allgemeiner taktischer Stärke bewährt, dennoch wegen Mangels weitgreifender strategischer Beziehungen mit Landau in die zweite Classe zu stellen sei.

Ad 3. Ueber die Mittel, welche für die baldmöglichste Herstellung der alten und für den Bau der neuen Bundesfestungen zu

---

*) Würde man heute auch noch diesen preuß. Vorschlag wie damals verwerfen?

ergreifen sein dürften, hat sich die Mehrheit der Militär-Commission dahin entschieden:

a. daß die Bundesversammlung ersucht werden möchte, sich so bald als möglich
   a. über die Wacht des Punktes von Ulm,
   b. über die Bestimmung der bereit liegenden 20,000,000 Francs für diesen Punkt, und über ihre Empfangnahme zu erklären, und endlich
   c. die Militär-Commission zu ermächtigen, diejenigen Vorbereitungsmaaßregeln zum Bau der Festung Ulm noch in diesem Jahre zu veranlassen, welche den Beginn der Arbeit selbst mit Anfang der nächsten möglich machen.

Wenn diese Veranlassung erfolgen sollte, würde die Militär-Commission ungesäumt der Bundesversammlung einen approximativen Erfordernißausweis für jene Vorbereitungsmaaßregeln zu unterlegen die Ehre haben.

Dagegen ersucht der königlich-baierische Bevollmächtigte, welcher sich für die Verwendung der 20,000,000 Francs zunächst am Oberrhein erklärt, die Bundes-Versammlung, sich bei der vorliegenden Alternative sobald als möglich gefällig auszusprechen.

a. ob jene 20,000,000 Franks, nach Beherzigung der in der 20. Sitzung der Militär-Commission von ihm vorgetragenen Gründe, auf die Befestigung von Ulm mit Recht verwendet werden dürfen; oder
b. ob vielmehr diese Summe von einem der beiden vorgeschlagenen Punkte Donaueschingen und Rastadt in Anspruch genommen werden soll; und daß
c. die Militär-Commission ermächtigt werden wolle, diejenigen Vorbereitungsmaaßregel zum Baue eines dieser letzteren noch in diesem Jahre zu veranlassen, und den Beginn der Arbeit selbst mit Anfang des nächsten möglich zu machen.

Der Abgeordnete des 8. Armeecorps glaubt, in Absicht auf die Mittel, welche für die baldmöglichste Herstellung der alten und für den Bau der neuen Bundesfestungen zu ergreifen sein dürften, folgenden Antrag machen zu müssen, und zwar

a. tritt derselbe demjenigen bei, was die Majorität der Militär-Commission in Absicht auf Uebernahme und Herstellung der bestehenden Bundesfestungen und auf den Bau von Germersheim begutachtet hat;
b. möchte zu wünschen sein, daß von der hohen Bundesversammlung entschieden werde:
   aa. ob ein vollkommenes Vertheidigungs-System auf der südwestlichen Grenze gegründet, und mithin Rastadt, Donaueschingen, Homburg und Ulm befestigt werden wollen, oder
   bb. ob man sich mit der Befestigung derjenigen Punkte begnügen

wolle, welche die Majorität der Militär-Commission vorgeschlagen hat, nämlich mit derjenigen von Rastadt und Ulm;

cc. ob von Seiten des Bundes gar keine Beiträge geleistet worden, und man sich einzig nur auf die Verwendung der für die Befestigung des Oberrheins bestimmten Summe von 20,000,000 Franks beschränken wolle.

b. Daß die Bundesversammlung sich

a. über die Wahl des Punktes von Germersheim,

b. über den Bau eines einfachen Brückenkopfes auf dem linken Rheinufer daselbst und vielleicht einiger schützender Werke auf dem rechten erklären, und

c. die Mittel und Vorbereitungsanstalten und die Modalitäten, welche bei der Befestigung dieses Punktes festgesetzt werden dürften, bestimmen möchte;

c. daß die hohe Bundesversammlung die Uebernahme der durch europäische Verträge bestimmten Bundesfestungen veranlassen, — die Modalitäten welche bei dieser Uebernahme stattfinden sollen, aussprechen, und dann die Militär-Commission beauftragen wollen, ihr die Entwürfe zu vollkommener Herstellung derselben zu unterlegen.

Die Militär-Commission hält eine baldige Entscheidung dieses Gegenstandes für um so wichtiger, als ihr einerseits die Nothwendigkeit bedeutender Herstellungen in den Festungen Mainz und Luxemburg bekannt sind, nächstdem sie aber auch die lebhafte Ueberzeugung hat, wie unerläßlich es sei, sich in einem Augenblicke, in welchem man über den Bau neuer Festungen entscheiden soll, vor allem andern die Herstellung der bestehenden sicher zu stellen.

Die Bundesversammlung wäre ferner zu ersuchen, sich

d. über die Wahl der Puncte von Rastadt, Donaueschingen und Homburg, so wie auch über die erforderlichen Mittel zu erklären, mit welchen die Befestigung derselben vorgenommen werden dürfte.

Politisch-militärische Gegenstände.

In Rücksicht der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Behandlung der Bundesfestungen ist es durchaus nicht die Absicht der Militär-Commission, sich über dieselben mit Bestimmtheit auszusprechen. Sie ist aber vollkommen von der Nothwendigkeit überzeugt, daß jene Grundsätze zuerst von der Bundesversammlung bestimmt werden müssen, um die Militär-Commission in den Stand zu setzen, das von ihr geforderte erschöpfendere Gutachten zu bearbeiten. Indem jedoch die Mehrheit derselben sich dahin entschied, daß die Hauptgrundsätze, von welchen man bei der Behandlung der Bundesfestungen auszugehen hätte, zwar allerdings von der politischen Behörde bestimmt werden müssen, so verkannte sie demungeachtet nicht, daß auch unter allen Umständen der militärischen hierbei um so mehr eine Begutachtung

zustehen möchte, als sie dadurch wenigstens eine schickliche Veranlassung zur baldmöglichsten Verhandlung dieser Fragen und zu deren Entscheidung in der Bundesversammlung giebt.

Sie hat sich in dieser Beziehung für folgende Vorschläge zu allgemeinen Grundsätzen vereinigt:

1. Diejenigen Bundesfestungen, welche auf den Grund der europäischen Verträge von dem Bunde übernommen, auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt oder erbauet werden, sind ein reines Eigenthum des gesammten Bundes, mit gleichen Rechten und Pflichten aller einzelnen Mitglieder desselben.
2. Die Rechte, welche die Bundesfestungen den Mitgliedern des Bundes gewähren, bestehen
   a. im gemeinschaftlichen Besitze der Festungswerke und aller in den Festungen enthaltenen Vertheidigungsmittel;
   b. in den gemeinschaftlichen Ansprüchen aller auf den militärischen Schutz, den sie dem Ganzen und in einzelnen Fällen seinen Theilen gewähren;
   c. sie dienen zugleich als Waffenplätze, in welchen sämmtliche Bundesstaaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können.
3. Die Pflichten, welche der Besitz der Bundesfestungen dem Bunde und seinen Mitgliedern auflegt, bestehen
   a. in Bestreitung des Aufwandes, den ihre Instandhaltung erfordert
   b. in Bewachung derselben, gemeinschaftlich durch die Truppen des Bundes.
4. Die Bundesfestungen theilen sich geschichtlich in drei Classen; sie sind
   a. bereits bestehende Festungen, welche vom Bunde zu übernehmen und herzustellen sein möchten;
   b. Puncte, welche zur Befestigung angetragen, und zu deren Herstellung nach europäischen Verträgen bereits Summen von französischen Contributionsgeldern angewiesen wurden;
   c. Puncte, welche von der Militär-Commission zur Befestigung angetragen werden, und für deren Erbauung vom Bunde erst Summen ausgemittelt werden müssen

Die Minorität der Militär-Commission, nämlich der königlich-baierische und der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps, erkannte zwar mit der Mehrheit die unerläßliche Nothwendigkeit der Aufstellung solcher Grundsätze; auch trat der des 8. Armeecorps den gemachten Vorschlägen mit der Bemerkung bei, wie es ihm scheine, daß jene Grundsätze durch besondere Verhältnisse der Territorial- und Hoheitsrechte nothwendige Modificationen erleiden müßten.

Der königlich-baierische Bevollmächtigte wollte sich jedoch auf eine genauere Untersuchung dieser Grundsätze deshalb nicht einlassen, weil er von der Ansicht ausgehe, daß es wohl der Militär-Commission zustehe, die Bundesversammlung um Festsetzung derselben zu bitten,

nicht aber einen Versuch ihrer Aufstellung selbst ihr zu unterlegen.

Es würde der Militär-Commission angenehm sein, wenn es ihr möglich gewesen wäre, der gegenwärtigen Arbeit einen allgemeinen Ueberschlag der Kosten beizufügen, welche die Ausführung derselben erfordern dürfte. Sie hat sich jedoch von der Unmöglichkeit überzeugt, früher solche Erfordernißaufsätze zu machen, bis sich die Bundesversammlung über die Uebernahme der Festungen, über ihre Herstellung und über die Grundsätze und Modalitäten erklärt haben wird, welche bei ihrer Besetzung und ihrem Baue festgesetzt werden müssen. Gründlich können endlich solche Arbeiten nur nach genauer und kostspieliger Untersuchung des Terrains, und dann gemacht werden, wenn die Bundesversammlung die verschiedenen Befestigungsvorschläge genehmigt haben wird. Beide Arbeiten sind kostspielig und es glaubt die Militär-Commission sie nicht früher in Antrag nehmen zu können, als bis man sich über die Wahl der Punkte entschieden haben wird.

Die Militär-Commission hofft, daß es ihr geglückt sein möge, durch gegenwärtige Note eine allgemeine Uebersicht dessen zu bewirken, worüber eine baldige Entscheidung dringend nothwendig ist. Sie glaubt, alles angewendet zu haben, was bei so mangelhafter Grundlage für ihre Verhandlungen sich zur Erreichung jenes Zweckes möglich machen ließ, und hält es schließlich für ihre unerläßliche Pflicht, einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Entscheidungen, um welche sie hiermit wiederholt die Bundesversammlung ersucht, nicht noch in diesem Jahre, und zwar so bald als möglich an die Militär-Commission gelangen sollten, der Beginn der eigentlichen Arbeiten an den zu befestigenden Punkten höchstens im Spätjahre 1820 erfolgen dürfte, — und daß ferner jede Arbeit an einem erschöpfenderen Gutachten über die Bundesfestungen bis zur Entscheidung jener Anfragen ihr unmöglich werde.

Die Militär-Commission ergreift diese Gelegenheit, um den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß ihrer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Frankfurt am Main den 28. Julius 1819.

Im Namen der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, der Präsidirende und Referent
Freiherr von Langenau, G. M.

Anhang VII.

Note der Militär-Commission an den zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes bestehenden Bundestags-Ausschuß.

Datirt Frankfurt den 4. October 1820 (Beilage zu §. 166 der 30. Sitzung vom 12. Octbr. 1820).

Der zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans des deutschen Bundes gewählte verehrliche Bundestags-Ausschuß übergab der Militär-Commission mittelst Note vom 5. April 1819 im Auftrag der Bundesversammlung die von den verschiedenen Höfen und Regierungen zur Sprache gebrachten Zusätze, Aenderungen und Gegenbemerkungen zu den früher ausgearbeiteten Grundzügen der deutschen Militärverfassung, damit dieselbe über diese Gegenstände die gewünschten Erläuterungen geben, die nöthigen technischen Bestimmungen festsetzen, die verschiedenen Ansichten noch einmal einer genauen Prüfung unterziehen, und dann alle diejenigen Bemerkungen hinzufügen möchte, welche ihr zur Vervollkommnung des Ganzen militärisch nothwendig schienen.

Nach genauer Erwägung des ihr übertragenen Geschäftes vereinigte sich die Militär-Commission dahin, die in jener Note und den ihr beigefügten acht Beilagen enthaltenen Fragen und Bemerkungen Punkt für Punkt durchzugehen, sie mit den Grundzügen der Militärverfassung zu vergleichen, und nach Beschaffenheit entweder dort aufzunehmen, oder dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Militär-Commission veranlaßt haben, auf Beibehaltung der früheren Redaction jener Grundzüge anzutragen.

Je tiefer die Militär-Commission in das Wesentliche dieser Arbeit eindrang je mehr überzeugte sie sich von den Schwierigkeiten, welche für das Geschäft selbst und für den verehrlichen Bundestags-Ausschuß insbesondere sich ergeben würden, wenn sie sich darauf beschränken wollte, ihre Ansichten sowohl über die erhaltenen Fragen, als über die Zusätze, welche sie in Antrag bringen zu müssen für nothwendig erachten dürfte, in einzelnen, unverbundenen Bemerkungen aufzustellen. Sie entschied sich daher bald dahin:

1) zwar die Ansichten über die von dem Bundestags-Ausschusse erhaltenen Fragpunkte in einer besonderen Arbeit zu erledigen; zur Erleichterung des ganzen Geschäfts aber und zu besserem Verständnisse dieser aufzustellenden Ansichten dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse
2) den Entwurf einer neuen Redaction der Grundzüge der deutschen Militärverfassung zu übergeben, in welchem zum Theil die Wünsche und Bemerkungen mehrer Bundesstaaten aufgenommen,

zum Theil auch die früheren Grundzüge nach technischen Ansichten geordnet wurden.

Ein Theil der erhaltenen Fragpunkte wurde gleich in den ersten Sitzungen erledigt; den anderen aber, da er sich nicht wohl getrennt behandeln ließ, mußte sich die Militär-Commission bis dahin vorbehalten, wo sie sich über diejenigen Abschnitte der Grundzüge, zu welchen sie gehören, im Ganzen berathen würde.

In soweit es die von der Bundesversammlung wesentlich empfohlenen Arbeiten für die Bundesfestungen zuließen, beschäftigte sich die Militär-Commission zugleich mit der Bearbeitung der Grundzüge, bis diese theils durch die Carlsbader und Wiener Conferenzen, theils durch die Abberufung mehrerer Mitglieder unterbrochen wurde. Gleich nach ihrer Wiedervereinigung beeilte sich die Militär-Commission, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse in einer Note vom 24. Juni d. J. den Stand des Geschäfts anzuzeigen, und bei demselben dahin anzutragen, daß die Verhandlungen über die Grundzüge der deutschen Militärverfassung bei der Bundesversammlung sobald als thunlich im Sinne der Protokolle der Wiener Conferenzen zur endlichen Entscheidung gebracht, und an die Militär-Commission zur möglichen Beendigung der ihr übertragenen Arbeit mitgetheilt werden möchte. Der verehrliche Bundestags-Ausschuß unterlegte hierauf der hohen Bundesversammlung in ihrer 23. dießjährigen Sitzung einen Vortrag über die Contingentstellung, welcher den Stand derjenigen wesentlichen Fragen enthielt, über welche man sich bis jetzt noch nicht vereinigen konnte. Die in diesem Vortrage enthaltenen Anträge wurden von der hohen Bundesversammlung zum Theil als Directivnormen, zum Theil als Deliberationspunkte an die Militär-Commission zum Behufe weiterer Ausarbeitung verwiesen, und ihr mittelst Note eines verehrlichen Bundestags-Ausschusses vom 4. September d. J. übergeben. Obschon die erhaltenen Directivnormen, wie es die Militär-Commission vorhergesehen hatte, sehr bedeutende Veränderungen in dem wesentlichsten Theile der Grundzüge der Militär-Verfassung dermaßen nothwendig machten, daß fast alle früher bearbeiteten Abschnitte der Grundzüge neuerdings redigirt werden mußten; so sah sich doch die Militär-Commission mit Vergnügen endlich in den Stand gesetzt, die Hauptgrundlagen der Organisation des Bundesheeres mit etwas mehr Bestimmtheit entwerfen zu können. Sie beeilte sich, den erwähnten Vertrag in Verhandlung zu nehmen, und unterlegt dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Folgendem das Resultat ihrer Arbeiten über diesen Gegenstand.

Der Vortrag vom 31. August d. J. enthält fünf Anträge:

a) über die Redaction der §§. 1 und 2. der Grundzüge der Militärverfassung,

b) über die Stärke und das Verhältniß der Reserve zum Bundesheere,

c) über das Verhältniß der Reiterei zum Bundesheere,

d) über die Erleichterungen für die mindermächtigen Bundesstaaten,
e) über den Belagerungspark.

Ad a

Ueber die Redaction der §§. 1 und 2 der Grundzüge der Militärverfassung.

Die Militär-Commission hat in ihrer 27. Sitzung sich einstimmig dahin erklärt, daß nach ihrer technischen Ansicht es unter allen Umständen nothwendig sein würde, den Begriff über die streitbare Mannschaft so bestimmt als möglich festzusetzen. Schon der Bundestags-Ausschuß hat sich bei der Ausarbeitung der ersten Grundzüge der Militärverfassung von der Nothwendigkeit dieser genauen Bestimmung überzeugt, und die Militär-Commission hat in ihrem Entwurfe für die neue Redaction der Grundzüge in dieser Beziehung wesentlich nichts gethan, als die von dem Bundestags-Ausschusse in den §§. 1 und 12 aufgestellten Grundsätze zu mehrerer Deutlichkeit in einem Paragraphen vereinigt. Wenn die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Bestimmung schon zu Anfang der Militärverhandlungen sowohl bei dem Bundestags-Ausschusse, als auch bei der Militär-Commission bestand, so mußten die von einigen Bundesstaaten gemachten Gegenbemerkungen hierüber nur dazu beitragen, die Richtigkeit dieser Ansichten auf das Bestimmteste zu beweisen. Denn nur solche Bundesstaaten, welche von dem Grundsatze ausgehen, die Stärke des Bundesheeres so viel als möglich herabzusetzen, haben auf eine veränderte Redaction jener Paragraphen angetragen. Die Bestimmung selbst enthält durchaus nichts Lästiges für diejenigen Bundesstaaten, deren Absicht es ist, ihr Contingent im wahren Sinne der Grundzüge zu stellen; sie hindert nur die, welche den unvermeidlichen Troß, der leider jedem Heere folgen muß, zum Nachtheile der Stärke desselben in die wirkliche Zahl ihrer Streiter aufnehmen wollen. Die Militär-Commission hält es für ihre unerläßliche Pflicht, die hohe Bundesversammlung auf die unvermeidlichen Mißbräuche aufmerksam zu machen, welche aus einer veränderten Redaction jener Paragraphen, d. h. aus einer nicht genauen Bestimmung des Begriffes der streitbaren Mannschaft, künftig hervorgehen dürften. Sie glaubt endlich, zur gründlichsten Rechtfertigung ihrer Ansichten, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse einen Ausrüstungsentwurf für das kaiserlich-königliche-österreichische Contingent zum Bundesheere (erste Beilage) mittheilen zu müssen. Es ergiebt sich aus dieser Beilage, daß bloß zur ersten Ausrüstung des Contingents von einem Procent der Bevölkerung, nach Abrechnung des gesammten Artillerie Fuhrwesens, auf ein Contingent von 94,822 Mann zu den verschiedenen Administrationszweigen der Armee eine fernere Leistung von 7,702 Mann nothwendig wird. Rechnet man hierzu die für die Reserve entstehende Mehrzahl von 3,851 Mann, und nimmt man das österreichische Contingent als den dritten Theil des ganzen Bundes-

heeres an, so würde diesem bloß durch die Nichtbestimmung des Begriffs der streitbaren Mannschaft ein Verlust von 34,659 Mann erwachsen.

Die Militär-Commission glaubt daher den Antrag, daß die §§. 1 und 2 der Grundzüge der Militärverfassung so redigirt werden möchten, wie es von ihr nach den Beilagen vorgeschlagen wird, hinlänglich motivirt zu haben.

Ad b.

Ueber die Stärke und das Verhältniß der Reserve zum Bundesheere.

Mit innigem Bedauern vernahm die Militär-Commission die sehr bedeutende Verminderung der Reserve und mit ihr des Bundesheeres, wodurch nicht allein, nach Verhältniß der in ihrer 14. Sitzung technisch ausgesprochenen Bestimmungen, $\frac{1}{3}$ Procent der Bevölkerung bei der Ersatzmannschaft abgeht, sondern auch die Nachrückung der ganzen Reserve unmöglich, und jene ihrer Theile bei weitem schwieriger gemacht wird. Sie hat jedoch die erhaltenen Directivnormen als für sie bindend betrachten müssen, und demnach die betreffenden Paragraphen der Grundzüge, ganz den erhaltenen Bestimmungen gemäß, aufs neue redigirt. Ungeachtet dieser veränderten Bestimmung der Reserve erklärte sich jedoch die Militär-Commission einstimmig dahin, daß selbst diese Festsetzungen in der gegebenen Zeit nicht erfüllt werden könnten, wenn für die Reserve nicht schon in Friedenszeiten der größere Theil der Cadres vorhanden wäre. Die Mehrheit der Militär-Commission ist sogar der Ueberzeugung, daß, um jene Zwecke vollkommen erfüllen zu können, sämmtliche Cadres auch schon im Frieden vollständig beibehalten werden sollten. Die Militär-Commission glaubt demnach, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse in der zweiten Beilage einen beiläufigen Ausweis über jene Cadres vorlegen zu dürfen, welche schon während des Friedens vorhanden sein müssen, um die auf $\frac{1}{2}$ Procent bestimmte Reserve dereinst aufstellen und ausbilden zu können. Sie muß jedoch zugleich bemerken, daß dieser Ausweis darum nur summarisch für jedes Corps und nach einer speciellen Truppenformation entworfen wurde, weil ihr zur Zeit die in den combinirten Armeecorps getroffenen Ab- und Eintheilungen der Truppen, dann die zu Stande gekommenen Verträge der einzelnen Staaten, hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen Waffengattungen noch nicht bekannt sind.

Ad c.

Ueber das Verhältniß der Reiterei zum Bundesheere.

Auch hier erkannte die Militär-Commission leider in den erhaltenen Directivnormen eine neue Verminderung des Bundesheeres um 7,182 Mann Cavallerie; sie konnte jedoch ebenfalls nicht unterlassen, die auf das Verhältniß der Waffengattungen sich beziehenden Paragraphen nach den erhaltenen Bestimmungen abzuändern. Nur für die Anträge in Rücksicht des Verhältnisses der schweren zur

leichten Reiterei ergaben sich Schwierigkeiten. Die Militär-Commission hatte in ihren früheren Arbeiten ihr technisches Gutachten dahin abgegeben, daß ein Drittel der Reiterei aus schwerer, und zwei Drittel aus leichter Cavallerie bestehen sollten. Im Vertrage des Bundestags-Ausschusses sind zwar nach §. 33 Punkt 2 diese Bestimmungen angenommen, im Punkt 3 aber diejenigen Bundesstaaten, welche noch keine schwere Reiterei errichtet haben oder keine errichten wollen, von jenem Verhältnisse ausgeschlossen; im Punkt 4 endlich den größeren Bundesstaaten, welche eigne Armeecorps bilden, das Verhältniß der Reiterei nach ihren eigenen Einrichtungen überlassen. Unter diesen Umständen zog es die Militär-Commission vor, die Bestimmungen über die schwere Reiterei, da sie doch für keinen Bundesstaat verbindlich sein würden, lieber ganz aus den Grundzügen wegzulassen.

Ad d.

Ueber die Erleichterungen der mindermächtigen Bundesstaaten.

In diesem Antrage konnte die Militär-Commission keine Directivnormen sondern nur Deliberationspuncte finden. Sie unterzog daher in ihrer 29. Sitzung diese Gegenstände des Geschäfts ihrer Bearbeitung, und legt dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse hiermit die Ansichten vor, welche sich ihr über denselben entwickelten.

Nach den Anträgen des mitgetheilten Vertrages ergaben sich im Wesentlichen zwei Hauptgattungen der Erleichterungen

a. jene, welche ohne Nachtheil für das Ganze stattfinden können, und
b. solche, wodurch die aufgestellten Grundsätze der Militärverfassung mehr oder weniger verletzt würden.

Zu den ersten gehören die Ersatzleistungen an Reiterei und Artillerie durch andere Bundesstaaten. Der verehrliche Bundestags-Ausschuß hat seine Ansichten über diese Art der Erleichterungen in seinem Vortrage §. 41 Punkt 3 bis 8 ausgesprochen. Sie gewähren den mindermächtigen Bundesstaaten die einzige Art von Erleichterung, auf welche sie nach den Ansichten der Militär-Commission darum gegründete Ansprüche haben, weil bei ihnen die Errichtung und Erhaltung dieser Waffengattungen größere Anstrengungen erfordern, als in Staaten, in welchen davon bereits bedeutende Abtheilungen vorhanden sind. Diese Ersatzleistungen sollten unter allen Umständen so viel als möglich begünstigt werden; denn sie sind in politischer und besonders in militärischer Hinsicht der Gesammtheit, wie ihren Theilen, wesentlich nützlich, politisch, weil sie eine engere Verbindung der verschiedenen Bundesstaaten befördern; militärisch, weil die Cavallerie- und Artillerie-Körper der gemischten Armeecorps, wenn sie von solchen Staaten gestellt werden, welche bereits bedeutende Abtheilungen dieser Waffengattungen besitzen, besser instruirt und organisirt im Felde erscheinen können. Auch geben die früheren Grundzüge der Militärverfassung hierüber im dritten Abschnitte §. 28 alle möglichen Anleitungen. Die Militär-Commission glaubt daher sich für diese

Art der Ersatzleistung in allen ihren Theilen unbedingt aussprechen, dabei aber bemerken zu müssen, wie es ihr unerläßlich scheine, daß ein gewisser Zeitpunct bestimmt werde, binnen welchem die Bundesglieder ihre zu Stande gekommenen Uebereinkünfte hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen Waffengattungen der Bundesversammlung anzuzeigen hätten. Auch dürfte ferner, nach dem Wunsche mehrerer Herren Mitglieder, am füglichsten die Bundesversammlung die Garantie solcher gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten übernehmen können.

Die Erleichterungen zweiter Art können nur durch Verminderung der Contingente oder durch Störung des bestimmten Verhältnisses der Waffengattungen erfolgen. Soweit der Militär-Commission die Verhandlungen über diese Frage bei der Bundesversammlung bekannt wurden, überzeugte sie sich, daß eigentlich noch von keinem der mindermächtigen Bundesstaaten, welche auf Erleichterungen antrugen, die Gründe ausführlich entwickelt wurden, welche sie zu solchen Ansprüchen berechtigen. In einem Bunde, der für jeden Bundesstaat gleiche Rechte in Anspruch nimmt, werden auch gleiche Pflichten gegen das Allgemeine vorausgesetzt, und es kann also eigentlich nur derjenige Bundesstaat im Verhältnisse zu allen übrigen auf wesentliche Erleichterung Anspruch machen, der zu beweisen im Stande ist, daß die Ansprüche, welche durch die Grundzüge der Militärverfassung an das Allgemeine gemacht wurden, ihm schwerer als den übrigen Bundesstaaten zu erfüllen werden. Geld und Menschen sind die Haupterfordernisse zur Zusammenstellung eines Heeres. Die Leistungen an Menschen sind nach der Matrikel ausgeworfen worden, welche sich auf die Bevölkerung gründet, und mithin alle Bundesstaaten in vollkommener Gleichheit trifft. Die Erhaltung dieser Menschenmasse im Kriege und im Frieden ist also die Frage, welche bei den Verhandlungen über die Erleichterungen am wesentlichsten berücksichtigt werden sollte. Nur derjenige Bundesstaat, welcher zu beweisen im Stande ist, daß die Stellung seiner Contingentspuncte seinen Unterthanen eine größere Last aufbürde, als jene seiner deutschen Grenznachbarn, dürfte, nach den unmaßgeblichen Ansichten der Militair-Commission, gegründete Ansprüche auf eine wesentliche Erleichterung und auf Verminderung seiner Contingentspuncte machen. Die Untersuchung dieser Frage gehört nicht in den Geschäftskreis der Militär-Commission; sie hält es jedoch für ihre Pflicht, die hohe Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß doch ganz unmöglich solche Verminderungen auf alle mindermächtigen Bundesstaaten ohne alle Ausnahme ausgedehnt werden könnten. Nur in einzelnen Fällen wo entweder sehr bedeutende Localursachen oder wirklich verhältnißmäßig größere Lasten der Unterthanen bewiesen werden dürften, sind Erleichterungen dieser Art auf ausdrückliche Beschlüsse der Bundesversammlung, obgleich militärisch immer nachtheilig, politisch vielleicht zulässig.

Der Bundestags-Ausschuß hat deren im 9. Puncte des §. 41 seines Vortrages eine angegeben, durch welche allerdings für die Staaten, denen sie bewilligt würde, eine sehr bedeutende Erleichterung statt finden würde; nämlich, statt eines Artilleristen und Cavalleristen drei Infanteristen zu stellen.

Das Verhältniß des Aufwandes für einen Cavalleristen und Artilleristen gegen einen Infanteristen aufzustellen, fand das vorige Militär-Comité wegen der Schwierigkeit, bei der Mannigfaltigkeit der Preise in den verschiedenen Bundesstaaten ein richtiges Verhältniß auszumitteln, nicht für thunlich; inzwischen gaben einige Herrn Bevollmächtigte jenes Militär-Commités mehr oder weniger approximative Berechnungen sowohl über die Aufstellungs- als Unterhaltungs-Kosten dieser verschiedenen Waffengattungen nachträglich zu Protocoll. Schon aus diesen Berechnungen geht hervor, daß, wenn man die Aufstellungs- und Unterhaltungs-Kosten zusammennimmt, ein bei weitem größeres Verhältniß der Infanterie gegen Cavallerie und Artillerie herauskommen dürfte. Die allmählige Abnutzung des Materials, die fortwährenden neuen Anschaffungen desselben und der Pferde während des Friedens, der mögliche Verlust an beiden im Kriege und der Umstand, daß von diesen beiden Waffengattungen im Frieden keine so große Beurlaubungen als bei der Infanterie gestattet sind, nebst andern dazu gehörigen Verwaltungs- und Etablissements-Kosten, sind so bedeutend, daß die Militär-Commission der festen Ueberzeugung ist, es lasse sich das Verhältniß der Kosten von Cavallerie und Artillerie zu denen von Infanterie für Krieg und Frieden wenigstens wie $4\frac{1}{2}$, wo nicht wie 5 zu 1 annehmen. Bei der Umfrage über diesen Gegenstand ergab es sich sogar, daß dieses Verhältniß in einigen Bundesstaaten, besonders bei der Artillerie, wie 1 zu $6\frac{2}{3}$ angenommen werden müsse. Die Erleichterung durch Stellung von drei Infanteristen für einen Cavalleristen oder Artilleristen würde daher eine bedeutende Verminderung der zuletzt angegebenen Waffengattungen zur Folge haben, in dem Grade, als sie mehreren oder wenigern zugestanden würde. Uebrigens ist dieser Antrag eigentlich bis jetzt nur von Einem Bundesstaate gemacht worden, welcher mit Recht für sich die Zufälligkeit in Anspruch nimmt, daß man dort Gelegenheit hatte, einige sehr gute Infanterie-Regimenter vortrefflich auszubilden, und in dieser Beziehung würde sich dort im Verhältniß der Güte der Truppen kein wesentlicher Nachtheil für das Bundesheer ergeben. Wenn jedoch dieser Bundesstaat erklärte, daß er keine eigentlichen Erleichterungen begehre, so bleibt es dagegen die Pflicht der Militär-Commission, die hohe Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß da, wo man keine Erleichterungen wolle, sondern nur stets Cavallerie und Artillerie, im richtigen Verhältniß zu den Kosten, Infanterie zu stellen wünsche, das Verhältniß nicht wie 1 zu 3, sondern wie 1 zu $4\frac{1}{2}$ bis 5 angenommen werden müßte.

Der Bundestags-Ausschuß hat ferner im Punct des §. 41. darauf hingewiesen, ob sich nicht ein Erleichterungsmittel entweder in Ansehung der vermehrten Fuhrwesensstellung oder in einem erhöheten Beitrage zu den Corpskosten finden ließe.

Nach den Ansichten der Militär-Commission erscheint ihr jener erste Vorschlag durchaus unzulässig. Denn hat man sich dabei dasjenige Fuhrwesen gedacht, welches bloß zur Administration der Armee hinter ihre Schlachtlinie gehört, so streitet dieses einmal mit den von der Militär-Commission aufgestellten Begriffe streitbarer Mannschaft, und dann würden es wohl die Bundesstaaten einander nicht zumuthen wollen, daß ein Staat die Mannschaft gegen den Feind und der andere die Knechte zum Gepäcke stelle. Ist aber mit diesem Fuhrwesen die Trainmannschaft bei dem Geschütz gemeint, so vereinigt sich die Ueberzeugung aller Sachverständigen dahin, daß die Ausbildung, welche man gegenwärtig von einem Artilleriefuhrwesens-Soldaten verlangt, mehr in Anspruch nehme, als die eines Cavalleristen fordern, und daß also ein Staat, der keine Artillerie zu stellen vermöge, wohl auch eben so wenig im Stande sein könne, Fuhrwesen für diese Waffe zu organisiren.

Die Militär-Commission glaubt ferner in höheren Beiträgen zu den Corpskosten, die unter allen Umständen, vorzüglich im Frieden, unbedeutend sein werden, keine hinlänglich erheblichen Erleichterungen auffinden zu können.

Der Herr Bevollmächtigte des 9. Armee-Corps übergab der Militär-Commission in ihrer 29. Sitzung einen Aufsatz des Herrn Generalmajors von Zezschwitz, worin derselbe eine fernere Erleichterungs-Modalität für diejenigen Staaten angiebt, welche sich bereitwillig erklären, ihre Cavallerie und Artillerie durch größere Mächte desselben combinirten Corps stellen zu lassen.

Dieser Vorschlag gründet sich eigentlich auf eine abermalige Verminderung der zu leistenden Contingentsquote an Reiterei und Artillerie. In dieser Beziehung gehört er allerdings zu denjenigen Erleichterungen, welche dem Bundesheere durch Verminderung Nachtheil bringen und darum auf keine Weise als allgemein geltend für alle mindermächtigen Staaten betrachtet werden können. Bei solchen Staaten aber, wo die Bundesversammlung noch überdieß wesentliche Erleichterungen zulassen wollte, erscheint der Militär-Commission dieser Vorschlag in militärischer Beziehung für das Ganze noch immer vortheilhafter, als jener frühere, für einen Cavalleristen und Artilleristen drei Infanteristen zu stellen. Sie glaubt daher, daß unter jener Voraussetzung auch dieser Antrag anzunehmen sein würde.

Um endlich die Nachtheile zu beseitigen, welche für die gemischten Corps daraus entspringen müssen, daß sie durch Verminderung dieser Art zu schwach an Reiterei und Artillerie werden, glaubt die Militär-Commission unmaßgeblich dahin antragen zu müssen, daß diejenigen

gemischten Armeecorps, deren Verminderung der Reiterei und Artillerie ein Fünftel der eigentlichen zu stellenden Cavallerie und Artillerie übersteige, von der Stellung dieser Waffengattungen zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve befreit werden möchten.

Nach Austauschung ihrer Ansichten und mit besonderer Berücksichtigung der von einem verehrlichen Bundestags-Ausschusse erhaltenen Deliberationspuncte, vereinigte sich daher die Militär-Commission, in Betreff der angesprochenen Erleichterung auf folgende Bestimmungen anzutragen:

1. Denjenigen mindermächtigen Bundesstaaten, deren Contingente zum Bundesheere nicht mehr als die in den Grundzügen angenommene Minderzahl von einer Brigade Infanterie (3,200 Mann) beträgt, bliebe es überlassen, insofern sie deßhalb eine Vereinigung mit andern Bundesstaaten treffen könnten, ihr Contingent allein an Infanterie zu stellen, wogegen sie denjenigen Bundesgliedern, welche für sie den Antheil der Artillerie und Cavallerie übernähmen, die größeren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt dieser Waffengattungen nach einem billigen Anschlage zu vergüten hätten. Bei dieser Art von Erleichterung würden jedoch folgende Bestimmungen eintreten müssen:

   a. Der Ersatz der für dieselben zu stellenden Artillerie und Reiterei könnte in keinem Falle von einem nicht in der Division oder wenigstens in demselben Armee-Corps befindlichen Bundesstaate übernommen werden.

   b. Die Uebernahme der Stellung einer Waffengattung eines Bundesstaates für den anderen könnte nur Gegenstand einer freien Vereinbarung unter den Bundesgliedern sein.

   c. Wenn die zu einer Division oder einem Corps vereinigten Bundesstaaten sich über die Stellung des Geschützes und der Reiterei nicht vergleichen könnten, so hätte die Bundesversammlung vermittelnd einzuwirken.

   d. Sollte durch die Vermittlung der Bundesversammlung eine Vereinbarung nicht erreicht werden, so bliebe den betreffenden Bundesstaaten die Verbindlichkeit, ihr Contingent mit allen Waffengattungen nach der Matrikel und den für die Allgemeinheit bestehenden Bestimmungen in natura zu stellen.

   e. Vergleiche obiger Art, welche zwischen den Bundesgliedern zu Stande kämen, wären von beiden Theilen der Bundesversammlung drei Monate nach der beschlossenen Annahme der Grundzüge anzuzeigen. Mit dieser Anzeige hätte der vertretende Staat in Hinsicht der übernommenen Waffengattungen gegen den Bund ganz dieselbe Verbindlichkeit, welche dem vertretenen Staat vor dem Vergleiche oblag, der Bund aber die Garantie der eingegangenen Verträge sowohl für den einen, als den anderen Staat zu übernehmen.

2. Nur in solchen Fällen, wo einer oder der andere der mindermächtigen Bundesstaaten, durch Localumstände dazu veranlaßt, bei der Bundesversammlung auf eine fernere Erleichterung seiner Contingentstellung antrüge, könnten auf besonderen Bundesbeschluß folgende fernere Verminderungen stattfinden:
   a. Stellung von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen und jeden Artilleristen, mit Berücksichtigung der dadurch nöthigen Verstärkung der Reserve, sowohl bei der Ergänzung, als auch in dem Falle, wenn größere oder kleinere Abtheilungen derselben auf Bundesbeschluß dem Bundesheere nachrücken müssen. Die Abgeordneten des 8. und 9. Armee-Corps bemerkten jedoch ausdrücklich, daß sie dieser angetragenen Erleichterungsart nicht beistimmen könnten.
   b. Um die Stellung von Cavallerie und Artillerie durch Vertretung so viel als möglich zu erleichtern, könnte endlich in einzelnen Fällen angenommen werden, daß mindermächtigen Bundesstaaten, bei denen die Bundesversammlung eine Erleichterung für nothwendig findet, und die sich durch größere Staaten ihres Corps ersetzen lassen wollen, das Verhältniß der Cavallerie von einem Siebentel auf ein Zehntel, und bei der Artillerie auf zwei Drittel des Contingents für diese Waffengattung erlassen würde.
3. Denjenigen gemischten Armee-Corps, bei welchen durch obige Erleichterung die Verminderung der Reiterei und Artillerie ein Fünftel der eigentlich zu stellenden Quote dieser beiden Waffengattungen überstiege, könnte die Detachirung zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve nachgesehen werden.

Darüber, ob diese Bestimmungen für die Erleichterung der mindermächtigen Bundesstaaten vielleicht in einem eigenen Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung aufgenommen werden sollten oder nicht, konnte sich die Militär-Commission nicht vereinigen. Sie zog es daher vor, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse das Resultat ihrer Ansichten über diesen Gegenstand sowohl, als ihre darauf gegründeten Anträge in der gegenwärtigen Note vorzulegen und überläßt den ferneren Gebrauch ihrer Arbeit seinem weiteren Ermessen. Sie glaubt jedoch nochmals wiederholen zu müssen, daß sämmtliche angetragenen Erleichterungen der zweiten Art dem Bundesheere wesentlich nachtheilig sind; und sie kann, zum Besten seiner ohnehin so sehr herabgesetzten Stärke, den Wunsch nicht unterdrücken, daß die hohe Bundesversammlung von diesen Erleichterungen nur in seltenen Fällen Gebrauch machen möge.

Die Militär-Commission benutzt diese Gelegenheit, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse als dritte Beilage eine tabellarische Uebersicht beizuschließen, aus welcher sich die Billigkeit der in den Grundzügen enthaltenen Forderung, besonders während des Friedens,

auf das vollkommenste ergiebt. Allerdings hat man bei einer solchen Uebersicht auf die militärischen Gebräuche und Mißbräuche in den verschiedenen Bundesstaaten nicht wohl Rücksicht nehmen können, sondern sich darauf beschränken müssen, in dieser Uebersicht den Locostand der verschiedenen Contingente für das active Heer, welcher, nach Eintritt der in den Grundzügen zugestandenen Beurlaubungen, in Friedenszeit noch präsent bei den Fahnen sein soll, nach einer speciellen, und zwar ebenfalls der österreichischen Truppenformation anzugeben. Es ergiebt sich daraus, daß das Bundesheer im Frieden außer der Exercierzeit, auf eine Bevölkerung von 30 Millionen Menschen, nach Abzug der Beurlaubung, einen Armeestand von 98,510 Mann besitze, worunter 7,488 Stabs= und Ober=Offiziere und 23,272 Primaplanisten und Unteroffiziere mit inbegriffen sind.

Ad e.

Ueber den Belagerungspark.

Die Aufgabe der Militär=Commission in dieser Beziehung würde sich ohne große Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen, wenn der erforderliche Belagerungspark entweder von den beiden großen Mächten des Bundes oder auf Unkosten desselben gemeinschaftlich schon im Frieden auf einem gewissen bestimmten Punct angeschafft und gestellt werden könnte. Nachdem sich jedoch die Bundesversammlung dahin ausgesprochen hat, daß ein solcher Belagerungspark ebenfalls von den einzelnen Bundesstaaten im Falle des Kriegs zusammengestellt werden solle, so hat die Militär=Commission sich darauf beschränkt, im Sinne der erhaltenen Directive die betreffenden Paragraphen der Grundzüge zu redigiren. Sie glaubt jedoch erklären zu müssen, daß die Zusammenstellung eines solchen Belagerungsparks aus allen Geschützgattungen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohne militärische Nachtheile möglich sei, und trägt mindestens dahin an, daß man bei Eintheilung des Belagerungsparks sich in den verschiedenen Armee-Corps zur Stellung einerlei Geschützgattung, wo möglich immer nur von einem Bundesstaate in jedem gemischten Corps, vereinigen möge. Aus gleichen Gründen können die Kosten für einen Belagerungspark nur dann angegeben werden, wenn die betreffenden Bundesstaaten durch ihre Bevollmächtigten in der Militär=Commission dieser die bei ihnen eingeführten Preise mitgetheilt haben werden.

Nachdem die Militär=Commission durch die erhaltenen Directivnormen in den Stand gesetzt war, die von der hohen Bundesversammlung ertheilten Aufträge in Beziehung auf die Grundzüge der Militärverfassung ihrerseits fortzusetzen, beeilte sie sich, in die bereits bearbeiteten fünf ersten Abschnitte der Grundzüge dasjenige aufzunehmen, was durch jene Directivnormen erforderlich ward. Uebrig ist ihr noch die Bearbeitung der ferneren Abschnitte jener Grundzüge sowie die Bearbeitung einiger früheren Fragen des verehrlichen Bundestags=Ausschusses und die Entwerfung der Reglements. Sie wollte

jedoch die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen, diesem ersten Theil der Grundzüge aufzuhalten, auf welchem, nach ihrer technischen Ueberzeugung, die Organisation jedes Bundes-Contingents allein und wesentlich beruht. Er ist vollkommen in den bereits reduzirten fünf Abschnitten der Grundzüge entwickelt. Jede Organisation der Bundes-Contingente ist so lange aufgehalten, bis man sich bei der hohen Bundesversammlung über diese Basis definitiv entschieden haben wird, und mehrere Bundesstaaten erwarten nach der Anzeige einiger Mitglieder der Militär-Commission diese Bestimmungen dringend zur endlichen Organisation ihrer Contingente. Die nachfolgenden Abschnitte der zweiten Abtheilung der Grundzüge, die mehr als nothwendige Folge der frühern Grundlage zu betrachten sind, werden zwar von der Militär-Commission ungesäumt bearbeitet werden, enthalten jedoch nichts, was die Organisation der Bundes-Contingente verhindern oder aufschieben könnte.

Die Militär-Commission giebt sich daher die Ehre, in der Beilage 4. die Beantwortung der unterm 5. April v. J. ihr mitgetheilten Fragen, so weit sie bis jetzt thunlich war,

ferner in der Beilage 5. einen unmaßgeblichen Entwurf zur Reduction der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der deutschen Militärverfassung, nebst den dazu nöthigen tabellarischen Uebersichten, und endlich

in der Beilage 6. den Entwurf zu einem allgemeinen Cartell gegenwärtiger Note anzuschließen.

Indem sie hierbei wiederholt, daß sie zu dieser neuen Reduction der Grundzüge nur durch den Wunsch bestimmt wurde, ihre militärische Meinung in möglichst gedrängter Uebersicht zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen und sich in Rücksicht aller detaillirten Bemerkungen hierüber im Wesentlichen auf ihre dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse bekannten Protokolle bezieht: kann sie nicht umhin, nochmals die Aufmerksamkeit derselben darauf zu leiten, daß eine endliche Entscheidung über die Basis der Organisation des Bundesheeres wohl in jeder Beziehung wünschenswerth und dringend erscheine.

Die Militär-Commission ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt a. M. den 4. October 1820.

Im Namen der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung
der Präsidirende
Freiherr von Langenau, G.M.

Anhang VIII.

Vertrag des Bundestags-Ausschusses in Militär-Angelegenheiten über die Contingentsstellung.

§. 1. Auftrag.

Die Bundesversammlung hatte in der vertraulichen Sitzung vom 17. August 1820 beschlossen, dem Bundestags-Ausschusse in Militär-Angelegenheiten die bisher vorgelegten vorläufigen Abstimmungen über die wegen der Contingentsstellung noch zur Berathung ausgesetzten Gegenstände zu dem Ende mitzutheilen, damit derselbe in Stand gesetzt werde, sein eventuelles Gutachten der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Plan des Vortrags.

Es wird daher das Angemessenste sein, und die Beschlußnahme erleichtern wenn man vor Allem

I. die Gegenstände der Berathung näher bezeichnet, und in einzelnen Puncten aufstellt, so dann

II. auf die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und die nach ihrer Entwerfung darüber statt gefundenen Verhandlungen übergeht, hierauf

III. dasjenige darstellt, was hierüber das Gutachten des achten Ausschusses der Wiener Conferenz und das 28. Conferenz-Protocoll enthält, und endlich

IV. bei jedem Gegenstande die neuesten Abstimmungen zusammenstellt aus welchen sich

V. das nähere Gutachten über jeden Punct ableiten läßt, um demnächst die Beschlüsse zu veranlassen.

§. 3. Berathungs-Gegenstände.

Ad I. Die Gegenstände über welche dermal noch die nähere Berathung zu pflegen ist, bestehen hauptsächlich in folgenden:

a. das Verhältniß des Bundes-Contingents zur Bevölkerung,
b. die Bestimmung der Reserve,
c. die weitere Ergänzung der Reserve,
d. das Verhältniß der Waffengattungen
   α. der Reiterei
   β. der Artillerie,
e. die Erleichterung der kleinern Staaten,
f. die Ersatzleistung an Reiterei und Artillerie durch andere Staaten,
g. die Ausmittelung eines billigen Maaßstabes der Ersatzleistung,
h. die Stellung des Belagerungs-Parks,
i. die übrigen einzelnen Bestimmnngen, worüber noch etwas erinnert worden ist.

§. 4. Grundzüge.

Ad II. Was die Grundzüge rc. betrifft, so muß, bevor deren Bestimmungen auf die einzelnen Gegenstände angewendet werden, noch

ein Rückblick auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen geschehen.

Die Grundzüge rc. wurden in der 51. Sitzung 1818 der Bundesversammlung vorgelegt, und hierauf lediglich die Instructions-Einholung beschlossen.

In der 1. bis 4. Sitzung 1819 wurden die Abstimmungen zu Protocoll gegeben, und sich vorbehalten, die einzelnen Bemerkungen noch nachzutragen.

In der 4. Sitzung 1819 wurde der Beschluß gefaßt:

„Daß die über die Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten Bundestags-Ausschusse bearbeiteten Grundzüge im Allgemeinen und Wesentlichen, als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines allgemeinen Vertheidigungs-Systems des deutschen Bundes, hiermit angenommen wären, und darüber unvorzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden sollte, nachdem nur die deßfallsigen Wünsche und besondern Bemerkungen zu einzelnen Puncten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin erörtert, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungs-Vorschlägen gewiesen worden".

In der 2. bis 6. Sitzung 1819 wurden die einzelnen Bemerkungen und Gegenbemerkungen abgegeben und loco dictaturae gedruckt.

Diese wurden sodann in 3 vertraulichen Sitzungen, am 4. 8. und 22. März 1819 mit den Grundzügen verglichen, und der Beschluß gefaßt, die vorliegenden Bemerkungen und Verabredungen dem Bundestags-Ausschusse zur weitern Geschäftsbehandlung zu übergeben.

Der Bundestags-Ausschuß verwies nun die weiter zu erörternden §§. der Grundzüge unter dem 5. April 1819 an die Militär-Commission. (Militär-Commiss. Protocoll S. 61).

Bei der Militär-Commission wurden sodann diese Gegenstände zum Theil einer weiteren Bearbeitung unterworfen, ohne daß jedoch die Resultate der Bundesversammlung vorgelegt worden wären.

Zum Theil trat in der Folge, aus Veranlassung der Wiener-Conferenzen, eine Stockung ein, ohne daß auch in den letzteren die Fragen definitiv gelöset worden wären.

§. 5.

Nach dieser allgemeinen Darstellung des Ganges der Verhandlungen wird man auf die einzelnen Puncte übergehen, und jeden derselben in der oben vorgetragenen Ordnung von I. bis V. behandeln können.

§. 6.

Ad I. a. Verhältniß des Bundes-Contigents zur Bevölkerung.

Grundzüge.

In den Grundzügen ist darüber Folgendes bestimmt:

§. 1. „Das Bundesheer besteht aus einem Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten, so wie dieselbe in der Bundes-Matrikel angegeben ist".

§. 7. Bemerkungen.

Gegen diese Bestimmung wurde eigentlich von keiner Seite eine Erinnerung gemacht. Was in den baierschen Bemerkungen vorkommt, bezieht sich nur darauf, daß kein höherer Fuß angenommen werden sollte.

Oldenburg, welches sich demselben anschloß, hat selbst anerkannt, daß die Bestimmung des Bundescontingents auf ein Procent von der Art sei, daß auch die Bundesstaaten, deren Umfang keinen großen Militär-Etat gestatte, auf die Dauer würden leisten können, was sie hiernach zu übernehmen haben.

Was von einigen Stimmen der sechszehnten Curie, von einer Herabsetzung auf $\frac{2}{3}$ Procent angebracht wurde, war nicht für den allgemeinen Maaßstaab, sondern auf eine Ausnahme für die kleinern Staaten berechnet.

Nur Preußen scheint mit dem Maaßstabe von ein Procent nicht ganz einverstanden gewesen zu sein, indem in den preußischen Gegenbemerkungen angeführt wird, daß man in den dortigen Staaten selbst eine Anstrengung von fünf Procent der Bevölkerung als nothwendig erachte, und also nicht zugeben könne, daß andere deutsche Staaten einen so kleinen Maaßstab annehmen wollen. —

§. 8. Vertrauliche Sitzung.

In der vertraulichen Sitzung vom 4. März 1819 wurde hierauf festgesetzt, daß es bei der in den Grundzügen §. 1 ausgesprochenen Stärke des Bundesheeres sein unabänderliches Verbleiben habe.

§. 9. Militär-Commission.

Die Militär-Commission nahm auch bei der neuen Redaction des 1. §. Grundzüge in der 14. Sitzung 1819 jene Bestimmung wieder unverändert auf, nur erweiterte sie diesen Artikel mit folgenden Detail-Bestimmungen, welche zum Theil an anderen Stellen eingeschaltet, zum Theil ganz weggelassen werden dürften:

„In der bestimmten Zahl der Contingente ist nur die streitbare Mannschaft zu begreifen, nämlich, ohne Unterschied der Waffengattungen, die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, und für jedes im Durchschnitt 36 Mann, worunter die Artilleristen und diejenigen Artilleriefußwesens-Soldaten welche diese Zahl nicht überschreiten mit eingerechnet sind".

„Jene Mannschaften, welche für das übrige Armeefuhrwesen, die Bäckerei und Sanitätsanstalten der Armee folgen, müssen, als zum streitbaren Stand nicht gehörig, über jenes Procent von allen Bundesstaaten gestellt werden".

§. 10. Wiener Conferenz-Ausschuß.

Der achte Wiener Conferenz-Ausschuß war in seinem Antrage der Meinung, daß ein Procent der Bevölkerung die active Armee bilden soll, nahm aber Umgang von der durch die Militär-Commission

vorgeschlagenen Erweiterungen, und glaubte, daß die innere Organisation des Militärs in den einzelnen Bundesstaaten nach den individuellen Verhältnissen zu behandeln, und dem Gutbefinden der Regierungen zu überlassen wäre, wenn nur den Anforderungen des Bundes Genüge geschehe.

Die vorgeschlagene Fassung lautet so:

„Das ordentliche Contingent eines jeden Bundesstaates, welches derselbe bei beschlossenem Aufgebot zum Bundesheer zu stellen hat, beträgt überhaupt den hundertsten Theil seiner in der Bundesmatrikel begriffenen Bevölkerung".

„Es sind unter dieser Zahl alle Waffengattungen begriffen".

§. 11. Acht und zwanzigste Wiener-Conferenz.

In der 28. Wiener Conferenz wurde gegen diesen Antrag von Seiten Oesterreichs nichts erinnert.

Preußen machte dagegen ebenfalls keine Bemerkung.

Baiern war der Meinung, daß die bereits bestehenden Beschlüsse aufrecht zu erhalten und der eigentliche Bestand des Contingents auf ein Procent der Bevölkerung festzusetzen wäre.

Sachsen bemerkte: da die Bestimmung der Contingente nicht blos Krieg, sondern auch Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung sei, so möchten die Worte: „bei beschlossenem Aufgebote" — ingleichen die Worte: „zum Bundesheer" weggelassen werden.

Von Seiten Hannovers wurde nichts erinnert.

Würtemberg bemerkte: die angetragene Fassung könne leicht die Mißdeutung veranlassen, als ob sich gegen den Inhalt der Grundzüge §. 40 von selbst verstände, daß bei jedem Aufgebote die Contingente vollständig ausrückten, was doch jederzeit von einem vorgängigen Bundesbeschlusse abhängig bliebe. Durch Beibehaltung des Worts-Inhalts der Grundzüge §. 1 könne dieser Anstand gehoben werden.

Baden erinnerte nichts gegen den Antrag.

Kurhessen machte die Bemerkung: im ersten Satz wäre unter dem Ausdruck „Aufgebot an streitbarer Mannschaft" die in den Grundzügen enthaltene Bezeichnung der Waffengattungen als unverändert zu betrachten.

Großherzogthum Hessen stimmte dem Antrage des achten Ausschusses bei.

Holstein und Lauenburg war damit einverstanden.

Von Luxemburg wurde Nichts bemerkt.

Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser machten gegen den Antrag des achten Ausschusses über diesen ersten Punct eben so wenig eine Erinnerung, als Nassau und Braunschweig,

Mecklenburg, die 15. und 16. Curie und die freien Städte.

Hierüber wurde in Wien kein Beschluß gefaßt, sondern festgesetzt, daß diese Bemerkungen als Vota angesehen, hierüber die weiteren

Instructionen eingeholt, und sonach hierüber das Protocoll dahier eröffnet werden sollte.

§. 12. Neueste vertrauliche Abstimmungen.

In den neuesten hierüber stattgefundenen vertraulichen Sitzungen sind nun folgende eventuelle Abstimmungen gegeben worden:

Oesterreich bezog sich auf die in Wien abgelegte Abstimmung, worin über diesen Punct Nichts erinnert wurde.

Preußen trat im Allgemeinen bei, unter Vorbehalt einzelner nachzutragender Bemerkungen. Gegen diese Bestimmung wurde keine gemacht.

Baiern trat der österreichischen Abstimmung bei, mit welcher auch die preußische ganz zusammentreffe, und bemerkte über diesen Punct, daß der eigentliche Bestand des Contingents auf den hundertsten Theil der in der Bundesmatrikel angegebenen Bevölkerung festzusetzen und in dieser Zahl alle Waffengattungen zu begreifen wären.

Sachsen stimmte dergestalt bei, daß das ordentliche Contingent eines jeden Bundesstaates, welches derselbe an streitbarer Mannschaft zu stellen habe, überhaupt den hundertsten Theil seiner in der Bundesmatrikel bezeichneten Bevölkerung betragen soll, worunter alle Waffengattungen begriffen wären.

Hannover trat dem Grundsatze bei, daß das ordentliche Contingent ein Procent der in der Bundesmatrikel bezeichneten Bevölkerung betrage, mit den von Sachsen in Wien gemachten Bemerkungen, daß in der Redaction alle Ausdrücke zu vermeiden seien, welche vermuthen lassen könnten, daß diese Truppenzahl nur bei erfolgendem Kriege zusammen zu bringen sei, da sie vielmehr die Zahl, die schon im Friedensstande bereit gehalten werden müsse, umfasse. Unter dieser Zahl seien übrigens alle Waffengattungen begriffen.

Württemberg stimmte den vorangegangenen Bestimmungen und der baierischen insbesondere bei.

Baden war vollkommen damit einverstanden, daß das Bundesheer aus dem hundertsten Theile der Bevölkerung zu bestehen habe.

Kurhessen äußerte sich dahin, daß das ordentliche Contingent jeden Bundesstaates aus dem hundertsten Theile der Bevölkerung bestehen und darunter alle Waffengattungen begriffen sein sollen.

Großherzogthum Hessen stimmte nach dem Antrage des achten Ausschusses.

Holstein und Lauenburg erklärten sich im Allgemeinen mit den Grundzügen, so weit diese im vergangenen Jahr neu redigirt worden, vollkommen einverstanden.

Luxemburg schloß sich dem Antrage des achten Ausschusses an.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser bemerkten über diesen Punct nichts.

Nassau bezog sich auf die Anträge des achten Ausschusses.

Braunschweig stimmte wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz erklärten sich dahin, daß das ordentliche Contingent aus dem hundertsten Theile der Bevölkerung bestehen soll.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg hatten durch ihren Gesandten zwar mündlich auf eine Contingentstellung von ¾tel Procent der Bevölkerung angetragen, in den schriftlichen Abstimmungen aber davon nichts mehr erwähnt, sondern es wurde nur im Allgemeinen auszuführen gesucht, daß keine Anstrengungen gefordert werden dürfen, welche die Kräfte einzelner Staaten im Frieden erschöpfen, und sie unfähig machen würden, im Kriege zu leisten, was dann zu leisten nothwendig sein könne. Der Friedensstand des Bundes sollte nur ein solcher sein, wie ihn jeder Bundesstaat nach seinem besondern Zustande zu ertragen vermöge. Es müsse daher möglichste Verminderung des Friedensstandes gewünscht werden. Da jedoch ein spezieller Antrag nicht gemacht, in den frühern Abstimmungen dieser Curie aber auf die Contingentstellung von einem Procent der Bevölkerung eingewilligt wurde, so wird dieselbe auch dermal, was den ersten Punct betrifft, als zustimmend angesehen werden können.

Von Seite der sechszehnten Curie wurde über diesen Punct nichts erinnert.

Die freien Städte traten dem Antrage des achten Ausschusses bei.

§. 13. Resultate.

Aus dieser getreuen Zusammenstellung ergeben sich die in den Hauptsachen einstimmigen Resultate, daß

1. das ordentliche Contingent eines jeden Bundesstaates, mit Inbegriff aller Waffengattungen, aus dem hundertsten Theile der in der Bundesmatrikel angegebenen Bevölkerung bestehen soll, daß aber

2. was die Fassung betrifft, weder die zuerst in den Grundzügen entworfene, noch die des achten Wiener-Conferenz-Ausschusses, noch die neue Redaction der Militär-Commission ganz anzunehmen sei; daß man indessen

3. darüber sich zu vereinigen scheine, am meisten die erste Fassung zum Grunde zu legen, da aus der Redaction des achten Ausschusses dasjenige weggelassen werden sollte, was den Kriegszustand allein zu bezeichnen scheint, und aus der neuen Fassung der Militär-Commission dasjenige, was theils zu sehr in das Detail eingehet, theils auf eine nicht angenommene Erhöhung des Contingentfußes hinführen könnte, theils in die innere Organisation des Militärs in den einzelnen Bundesstaaten eingreifen würde, welche nach den individuellen Verhältnissen zu behandeln und dem Gutfinden der Regierungen zu überlassen wäre, wenn nur den Anforderungen des Bundes Genüge geschieht.

4. Die Redaction des ersten §. könnte daher allenfalls also lauten:

„das Bundesheer besteht, mit Inbegriff aller Waffengattungen, aus einem Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten, so wie dieselbe in der Bundesmatrikel angegeben ist"

oder

„das ordentliche Contingent eines jeden Bundesstaates zum Bundesheere beträgt überhaupt den hundertsten Theil seiner in der Bundesmatrikel begriffenen Bevölkerung".

„Es sind unter dieser Zahl alle Waffengattungen begriffen"

oder aber

„das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt".

„Das Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt überhaupt den hundertsten Theil seiner in der Bundesmatrikel bezeichneten Bevölkerung".

„Unter dieser Zahl sind alle Waffengattungen begriffen".

§. 14. Antrag.

Indessen glaubt der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen, daß es gegenwärtig zu früh sein würde, in die Redaction selbst einzugehen, sondern daß es zu dem gegenwärtigen Zwecke genügen dürfte, wenn man sich über die Sache selbst einverstanden hat, die vorläufigen Beschlüsse der Militär-Commission zur Grundlage ihrer weitern Ausarbeitung zu eröffnen, und zugleich derselben die Directiv-Normen mitzutheilen, nach welchen sie nicht blos die unmittelbar in Frage stehenden Puncte, sondern auch alle übrigen hierauf Bezug habenden Artikel abzuändern und neu zu bearbeiten hätte. Was den §. 1. betrifft, dürfte sie daher auf gegenwärtige Darstellung und die hieraus gezogenen Resultate zu verweisen sein.

§. 15. Reserve und Ergänzung.

Ad I. b. u. c. Die unmittelbar hierauf folgenden Puncte betreffen:

b. die Bestimmung der Reserve, und

c. deren weitere Ergänzung,

welche hier, ihrer nahen Verbindung wegen, im Zusammenhange beleuchtet werden sollen.

§. 16. Grundzüge.

In den Grundzügen ist darin Folgendes bestimmmt:

„§. 3. Die Reserve des Bundesheeres besteht aus einem halben Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten".

„§. 4. So wie die Contingente des Heeres ausrücken, müssen in allen Bundesstaaten die Reserven aufgestellt werden. Sie bleiben aber bis zur wirklichen Aufforderung in dem Bezirk eines jeden Bundesstaates, und treten erst, wenn sie dessen Grenze überschritten haben, unter die Befehle des Oberfeldherrn des Bundes".

„§. 5. Zwei Drittheile der Reserve werden für außerordentliche Fälle als Verstärkung zum Ausrücken bereit gehalten".

„Das letzte Drittheil bleibt in jedem Bundesstaate als Stamm zurück, und wird nach dem Ausrücken der ersten zwei Drittheile wieder auf die vorige Reservestärke ergänzt, um das Ergänzungsdepot zu bilden".

„§. 6. Wenn in außerordentlichen Fällen noch größere Kraft-Anstrengungen nothwendig werden sollten, wird darüber durch besondere Bundesbeschlüsse das Nähere bestimmt werden“.

„§. 7. Die Contingente müssen immer vollzählig erhalten werden“.

„Die Ergänzung derselben geschieht zunächst aus den bereit zu haltenden zwei Drittheilen der Reserve (§. 5), und dann, wenn diese erschöpft oder gleich anfangs mit dem Bundesheer ausgerückt sind, aus dem auf ein halbes Procent erhöhten Ergänzungsdepot“.

„§. 8. Die gesammten Ergänzungen können bei jedem Contingente während eines Feldzuges die auf ein halbes Procent ergänzte Reserve nicht überschreiten“.

„Diese Reserve ist in sechs gleiche Abtheilungen zu theilen, von welchen, zur allmähligen Ergänzung des Bundesheeres, sechs Wochen nach dem Ausrücken desselben, die erste Abtheilung nachrückt, und dann die übrigen von zwei zu zwei Monaten folgen“.

„§. 36. Für zwei Drittheile der Reserve müssen die Cadres auch im Frieden bestehen“.

„§. 40. Der Bund wird auch bei dem Ausbruche des Krieges beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingentes oder das Ganze zu stellen sei, dann ob die bereit zu haltenden zwei Drittheile der Reserve zugleich mit dem Heere ausrücken sollen, oder ob dem Oberfeldherrn das Recht einzuräumen sei, diese Reserve im Augenblicke der dringenden Gefahr an sich zu ziehen und die Aufforderung hierzu an die Bundesstaaten gelangen zu lassen“.

§. 17. Bemerkungen.

In dem im Anfange des vorigen Jahres über die Grundzüge gemachten Bemerkungen und Gegenbemerkungen kommt über diesen Gegenstand Folgendes vor.

Von Baiern wurde zu den §§. 5 und 8. erinnert, daß, um zu beurtheilen, in wie weit die durch den Entwurf festgesetzten Anstrengungen den Kräften der einzelnen Bundesstaaten angemessen seien, vor allem nöthig wäre, den gegebenen Maaßstab auf die wirklichen Verhältnisse anzulegen. Das Bundesheer soll bestehen aus einem Procent der Bevölkerung, die Reserve aus einem halben Procent, $\frac{2}{3}$tel der Reserve oder $\frac{2}{6}$tel Procent sollen sogleich in Bereitschaft gesetzt und der Ueberrest bei dem Ausrücken der $\frac{2}{3}$tel Reserve auf ein halbes Procent der Bevölkerung ergänzt werden. Dieses gebe also $1\frac{5}{6}$tel Procent der Bevölkerung als Maximum ordinarium für einen Feldzug, sohin auf Baiern angewendet, nach einer Volkszahl von ungefähr vierthalb Millionen 65,267 Mann.

Daß dies eine große Anstrengung voraussetze, werde man dann am leichtesten ermessen, wenn man nach diesem Verhältnisse die Mannschaft bei andern einzelnen Bundesstaaten berechne, und mit dem bisherigen Militärstand vergleiche. Es werde vielfältig gefühlt werden,

daß man große Kraft aufbieten müsse, um dieser Forderung zu genügen.

Es komme auch zu erwägen, daß, sofern Oesterreich und Preußen, welche in einem Bundeskriege als die natürlichen Alliirten des Bundes angesehen werden könnten, mit ihren übrigen Staaten auch gleiche Anstrengungen wie die Bundesstaaten machen, schon, nach $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung, beide Mächte mit einander beiläufig ein stehendes Heer von 250,000, und eine Reserve von 125,000 Mann stellen würden, so daß in diesem Falle die Sache des Bundes durch ein Heer von 550,000, mit einer Reserve von 275,000 Mann vertheidiget würde — eine Macht, die für Vertheidigungskriege wohl hinreichen dürfte.

Man könne ferner nicht unbeachtet lassen, daß, wenn der Bund größere Anstrengungen als von $1\frac{1}{2}$ Procent leisten sollte, solche lediglich die mit ihrem ganzen Länder-Umfange im Bunde befindlichen Staaten treffen würde, während die übrigen Bundesglieder ihre Contingente auf die ganze Bevölkerung ihrer Staaten vertheilen, und ihren deutschen Ländern also kaum die Hälfte der von den Andern zu tragenden Leistungen auferlegen würden, wie schon früher in einer hannöverschen Abstimmung erinnert worden.

Es dürfte daher für angemessen gefunden werden, bei dem zuerst angetragenen Verhältnisse stehen zu bleiben und das Maximum ordinarium auf ein Procent für das stehende Heer und $\frac{1}{2}$ Procent für die Reserve festzusetzen.

Werde aber von den übrigen Bundesgliedern für nöthig erkannt, daß das höhere Verhältniß von $1\frac{5}{6}$ Procent angenommen werde, so wolle sich Baiern keineswegs dieser größern Anstrengung entziehen, sondern werde jederzeit mit Kraft und Eifer die gemeinsame Sache zu unterstützen sich zur ersten Pflicht machen.

Zu §. 35 und 36. erinnerte Baiern, daß den Staaten, welche eine ganze Division oder ein eigenes Armeecorps stellen, zu überlassen wäre, im Friedensstande für die Bereithaltung des Kriegsstandes nach ihren eigenen Einrichtungen selbst zu sorgen.

Zu §. 40 wurde bemerkt, daß dieser §. auf den ersten Satz zu beschränken, und die weitere Bestimmung von den Worten an:

„dann ob die bereit zu haltende zwei Drittheile der Reserve rc.“

als unnöthig wegzulassen sei, da ohnehin das Ganze der künftigen Bestimmung des Bundes im eintretenden Falle überlassen bleibe.

Königlich-preußischer Seits wurde gegen diese baierischen Bemerkungen erinnert:

Ad §. 5 und 8. Da die angegebene Stärke des Bundesheeres gleichsam als das Minimum angesehen worden, so lasse sich nicht absehen, wie solches noch verringert werden könne. Preußen machte in seinen Staaten eine Anstrengung von fünf Procent der Bevölkerung als nothwendig, und könne daher nicht zugeben, daß andere deutsche Staaten einen so kleinen Maaßstab annehmen wollen.

Ad §. 35 und 36 wurde erwiedert: da die in diesen §§. angegebenen Bestimmungen ein Minimum seien, welches den größeren Staaten nicht lästig sein könne, dessen Befolgung aber von den kleinern Staaten nothwendig gefordert werden könne, so sei nicht abzusehen, warum erstere sich von den gegebenen Grundsätzen ausschließen wollen.

Ad §. 40 scheine es doch möglich zu sein, daß der §. unverkürzt stehen bleibe.

In der königlich-sächsischen Abstimmung wurde ad §. 8 bemerkt, man könne sich von der Nothwendigkeit, daß schon sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres eine aus dem sechsten Theile der Reserve bestehende Abtheilung an Ergänzungs-Mannschaft nachrücken solle, nicht überzeugen, sondern ermesse für hinlänglich, wenn der Ersatz so bereit gehalten werde, daß er, nach Eingang der Anzeige von dem in den ersten sechs Wochen nach dem Abmarsche entstandenen Abgange, ohne Aufenthalt nachrücken könne, und daß der später sich ergebende wirkliche Abgang, durch die von zwei zu zwei Monaten nachzusendende Ergänzungs-Mannschaft ersetzt werde.

Königlich-preußischer Seits wurde dagegen erinnert:

Die Erfahrung der neuesten Kriege haben zur Genüge bestätigt, daß der Abgang bei dem Heere, besonders im Anfange des Feldzugs höchst bedeutend; und daß, ohne vorhergehende Vorsorge, die Contingente nie im completten Stande zu erhalten sein würden.

Besonders sei dies der Fall auf langen Operationslinien, wo die ersten Depots der Armee entweder näher gerückt werden müßten, oder zu veranstalten sei, daß die abgehende Mannschaft zur rechten Zeit, aus ihrem Friedens Quartiere abmarschieren. Dies wurde durch practische Beispiele näher erläutert.

Nach der badischen Bemerkung zu dem 8. §. vermeinte man nicht, daß es als unumstößlicher Grundsatz anzunehmen sei, daß gesammte Ergänzungen bei einem jeden Contingente, die auf ein halbes Procent ergänzte Reserve nicht überschreiten können, weil höhere Zwecke größere Anstrengung erfordern, und nach §. 6 schon in außerordentlichen Fällen, vermöge besonderer Bundesbeschlüsse, größere Kraft-Anstrengungen bedingt seien. Königlich-preußischer Seits wurde diese Bemerkung gern angenommen.

Die großherzoglich-hessischen Bemerkungen enthalten über diese Gegenstände folgendes:

Die Reserven sollen nach dem §. 4 und 31 der Grundzüge erst nach dem Aufbruche des Bundesheeres aufgestellt werden, so zwar, daß sechs Wochen darauf zwei Drittheile derselben marsch- und schlagfertig seien — Es werde aber auch nach dem §. 7 und 40 gefordert, daß zwei Drittheile der Reserve gleich Anfangs mit dem Bundesheere ausrücken können. Dies stehe im Widerspruch. Wenn die Reserven erst nach dem Aufbruche des Bundesheeres aufgestellt werden sollen, könnten sie unmöglich mit ihm ausrücken. — Eben so sei der §. 36,

in so weit er von den Reserven spricht, eine nur mangelhafte Wiederholung des §. 32. Diese Sätze bedürften daher einer bestimmteren Abfassung.

Königlich-preußischer Seits wurde diese Bemerkung als gegründet anerkannt.

Von Holstein-Oldenburg wurde folgendes geäußert:

Zum §. 1 bis 8 mache man sich die baierische Bemerkung um so mehr zu eigen, als die Bestimmung des Bundes-Contingents auf ein Procent von der Art sei, daß auch die Bundesstaaten, deren Umfang keinen großen Militär-Etat verstatte, auf die Dauer würden leisten können, was sie hiernach zu übernehmen haben, wobei die Reserve allein als eine Vorkehrung zur Sicherstellung der steten Vollzähligkeit des Contingents zu betrachten wäre, und sich übrigens von selbst verstünde, auch noch bestimmter, wie im §. 6 geschehen, ausgesprochen werden könnte, daß der Bund, nach Beschaffenheit der Umstände, jede weitere Anstrengung beschließen werde, welche die Gefahr des Vaterlandes und die Verfolgung des Bundeszweckes erheischen dürfte.

Für die allgemeine und regelmäßige Rüstung zur Vertheidigung scheine die Bestimmung des §. 1, in Verbindung mit der Vorsorge für die zweckmäßige Bereitschaft und allenfalls nöthige Ergänzung der Contingente, zu genügen. Auch werde eine Vergleichung der Hülfsmittel aller Art, welche den großen Mächten zu Gebote stehen, mit denen der kleinern Staaten sehr leicht den Beweis liefern, daß bei einer noch größern Anstrengung, wenigstens in finanzieller Hinsicht, zwischen jenen und diesen eine bedeutende Ungleichheit entstehen müßte, welche doch gewiß nicht bezweckt werde. Es wäre daher zu wünschen, daß dem angenommenen Maaßstabe der Leistungen nach, der Bevölkerung unbeschadet, der Kostenaufwand berücksichtiget, und wie bereits früher in einer kaiserlich-österreichischen Abstimmung geäußert worden, darnach die Möglichkeit der Leistung ermäßigt, und dieser eine der Erhaltung des Wohlstandes der Bundesstaaten entsprechende Grenze gesetzt werde.

Zu §. 40 wurde bemerkt, es scheine daß die Aufbietung eines Theils der Contingente in deren kleineren Bestandtheilen Schwierigkeiten finden, und diese näheren Bestimmungen wünschenswerth machen könnte. Man glaube aber auf die Billigkeit sämmtlicher Bundesglieder gegen einander, und das gegenseitige Vertrauen zum Voraus rechnen zu können, so daß, im eintretenden Falle, eine ungleiche Behandlung der Bundesstaaten nicht zu besorgen sein werde.

Königlich-preußischer Seits wurde hierüber keine besondere Gegenbemerkung gemacht.

Die von den Fürsten der sechszehnten Curie zur Dictatur gekommene Bemerkungen enthalten über diese Gegenstände keine speciellen

Anträge, sondern nur im Allgemeinen den Wunsch möglichster Erleichterung der Contingentstellung und der diesfallsigen Leistungen.

§. 18. Vertrauliche Sitzungen.

In der vertraulichen Sitzung am 4. März 1819 wurden diese Bemerkungen und Gegenbemerkungen mit einander verglichen und näher erörtert, und, indem man sie an die Militär-Commission abzugeben beschloß, kam man zugleich dahin überein, daß

a. zu §. 1 bis 8. nach Mehrheit der Stimmen, es bei der in den Grundzügen ausgesprochenen Stärke des Bundesheeres und der Reserve sein unabänderliches Verbleiben habe.

b. Was die anscheinenden Widersprüche in der Fassung der §§. 4. 7 und 40. der Grundzüge betrifft, so vereinigte man sich dahin, bei dereinstiger definitiver Redaction der Bundes-Militär-Verfassung und der von dem Bundestags-Ausschusse zu erwartenden Zusammenstellung, in dem §. 7. nach den Worten: „wenn diese erschöpft, oder", die Worte: „gleich Anfangs", dann in dem §. 40 nach den Worten: „zwei Drittheile der Reserve" das Wort „zugleich" wegzulassen.

c. Auf die Anstände Badens, daß die §§. 6 und 8. sich zu widersprechen schienen, und die Bemerkungen Königreich Sachsens gegen §. 8, wegen Nachrücken der Reserve ꝛc., wurde nach näherer Erläuterung für gut gefunden, es bei den Grundzügen zu belassen.

In der weitern vertraulichen Sitzung vom 8. März 1819 hatte man zu §. 32. auf die Erinnerung Badens festgesetzt, diesen Paragraphen dahin abzuändern, daß in allen Bundesstaaten schon im Frieden die Cadres der Reserven, wenigstens für zwei Drittheile bestehen müssen.

Zu §. 36. wurde die erste Zeile: „für zwei Drittheile der Reserve müssen die Cadres auch im Frieden bestehen" wegzustreichen beliebt, weil der Zusatz zu §. 32. solches nunmehr überflüssig mache.

Zu §. 40. sprach sich die Mehrheit für die Beibehaltung des Paragraphen aus, und nur über die Art, wie, im Falle des Nachrückens, die Reserven in das active Heer einzutheilen seien, wurde die Militär-Commission zu vernehmen verabredet.

§. 19. Militär-Commission.

Die Militär-Commission stellte nun in ihrer neuen Redaction die hier einschlägigen Paragraphen in folgender Weise auf:

„§. 3. Die Reserve des Bundesheeres bestehet aus einem Drittheil Prozent der Bevölkerung, nach denselben Bestimmungen, welche über die streitbare Mannschaft des Bundesheeres im §. 1. festgesetzt worden. Sie muß von dem Augenblick an in Bereitschaft gehalten werden, in welchem das Heer aufgeboten wird; förmlich ausgerüstet und aufgestellt wird sie jedoch nur durch einen besondern Beschluß der Bundesversammlung. Bis zur wirklichen Aufforderung bleibt sie in dem Bezirk eines jeden Bundesstaates, und tritt erst, wenn sie sich auf ihrem Sammelplatz befindet, unter die Befehle des Oberfeldherrn".

„§. 4. Das Maximum der Ersatzmannschaft des Bundesheeres in einem Jahre besteht aus einem halben Procent der Bevölkerung, und wird nach und nach in Depots aufgestellt; ein Drittheil davon muß unausgesetzt präsent beisammen sein. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von diesen Depots ein Zwölftheil von einem Procent der ganzen Bevölkerung, das heißt, die Hälfte des aufgestellten Depots selbst, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber wird von zwei zu zwei Monaten fortgefahren".

„§. 8. Wenn in außerordentlichen Fällen noch größere Kraftanstrengungen nothwendig werden sollten, wird darüber durch besondere Bundesbeschlüsse das Nähere bestimmt werden".

Die Redaction des §. 27, welcher mit dem §. 30 der früheren Fassung correspondirt, und die Bereithaltung des Contingents im Frieden betrifft, wurde bei der damaligen Berathung noch vorbehalten.

„§. 28. Eben so müssen die Reserven, nämlich ein Drittheil Prozent der Bevölkerung eines jeden Bundesstaates, gleich nach dem Ausrücken des stehenden Heeres dergestalt in Bereitschaft gehalten werden, daß sie spätestens zehn Wochen nach dem diesfallsigen Beschluß der Bundesversammlung auf den Sammelplätzen jedes Contingents zur Verfügung des Bundesfeldherrn gestellt werden können". —

„Sie müssen übrigens in allen ihren Theilen gleich dem Heere selbst, organisirt, ausgerüstet, eingetheilt und behandelt, und also bei größeren Bundesstaaten in Divisionen und Brigaden, bei mittleren in Brigaden und Regimenter, und bei kleinern in Bataillons und Divisionen aufgestellt werden. Wenn jedoch die Reserve eines Bundesstaates weniger als ein Bataillon oder eine Division ausmachen sollte, so kann dieselbe dem Contingente für das active Heer einverleibt werden, wenn es nicht mehrere kleine Staaten vorziehen möchten, ihre einzelnen Theile in ein Ganzes zusammenstoßen zu lassen".

„§ 29. Von dem für die Ersatzmannschaften (Depots) bestimmten halben Prozent der Bevölkerung, muß gleich nach dem Ausrücken des stehenden Heeres ein Drittheil, das heißt ein Sechstheil von einem Prozent der Bevölkerung eines jeden Bundesstaates aufgestellt, und, mit voller Berücksichtigung der im ersten Abschnitt §. 4 angeordneten Nachsendungen unausgesetzt complet erhalten werden".

„§. 34. — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Zu diesem Ende müssen die Cadres der Reserve sogleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres in eigene Körper gebildet, und ein Sechstheil der Mannschaft von jeder Waffengattung derselben einberufen werden".

„§. 37. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundes-

staate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei — dann, ob die Reserve ganz oder zum Theil mobil gemacht werden solle".

Bei dieser Uebersicht der von der Militär-Commission verabredeten, aber dem Bundestags-Ausschusse noch nicht vorgelegten, einschlägigen Bestimmungen, wird von selbst in die Augen fallen, daß, wenn auch von der einen Seite die Militär-Commission die vorgeschlagenen Abänderungen weiter ausgedehnt hat, als eben die Veranlassung zunächst dazu gegeben war, auf der andern Seite durch diesen Entwurf in mancher Hinsicht der Weg einer näheren Verbindung zweckmäßig eröffnet worden sei. —

§. 20. Wiener Conferenz-Ausschuß.

Der bei den Wiener Conferenzen aufgestellte achte Ausschuß erstattete in der 20. Sitzung am 29. März dieses Jahrs seinen Antrag, und, indem er den Grundsatz der möglichsten Erleichterung im Frieden vorausschickte, beschränkte er seinen Antrag über den vorliegenden Gegenstand darauf, daß ein halbes Prozent der Bevölkerung die Reserve bilden sollte. Zu diesem Ende schlug er folgende zwei Artikel vor:

„§. 8. Außer dem bestimmten hundertsten Theil zum eigentlichen Contingente, wird auch noch der zweihundertste Theil der Bevölkerung als Reserve, nur zur Ergänzung des allmähligen Abganges, und zur fortwährenden Instandhaltung im Kriege, nach Bedarf ausgehoben, und in dazu erforderliche Bereitschaft gehalten werden".

„§. 9. Weitere außerordentliche Anstrengungen und Truppenstellungen zur Vertheidigung des Bundes im Laufe eines Krieges, werden nach Beschaffenheit der Umstände und den jedesmaligen Bedürfnissen von der Bundesversammlung zu beschließen sein.

§. 21. Achtundzwanzigste Wiener-Conferenz.

Bei der in der 28. Sitzung am 11. Mai gehaltenen Plenar-Versammlung der Conferenz wurde von

Oesterreich keine Erinnerung gemacht;

Eben dasselbe kommt von

Preußen zu bemerken

Baiern stimmte dahin, daß ein halbes Prozent der Bevölkerung zur Ergänzung als Reserve auf vorgängigem Bundesbeschlusse dergestalt in Bereitschaft zu halten sei, daß solches sechs Wochen nach erfolgtem Bundesbeschlusse ausrücken, und unter den Befehl des Oberfeld-Herrn treten könne, sobald die Truppen das Land verließen, oder in die eigentliche active Armee einrückten.

Königreich Sachsen erinnerte nun über den 9. Artikel des Ausschußantrages, daß entweder nach den Worten: „zur Vertheidigung des Bundes im Laufe eines Krieges" zugleich der Bestimmung des Bundesheeres zur Erhaltung innerer Ruhe und Sicherheit ebenfalls erwähnt, oder, anstatt jener Stelle, ein allgemeiner Ausdruck, etwa,

„für den Bund", gebraucht, oder auch jene Worte ganz weggelassen werden möchten.

Hannover stimmte den königlich-sächsischen und später folgenden kurhessischen Bemerkungen bei.

Von Württemberg wurde hierüber nichts erinnert.

Von Baden eben so wenig.

Kurhessen bemerkte, daß der 8. Satz des Ausschußantrages die Bestimmung des 8. §. der Grundzüge: „die gesammten Ergänzungen können bei jedem Contingente während eines Feldzuges die auf ein halbes Prozent ergänzte Reserve nicht überschreiten" — keineswegs abändern dürfe.

So wie der Satz der Anträge gefaßt sei, könne er auch verstanden werden, als ob der zweihundertste Theil der Bevölkerung die Ergänzung für die ganze Dauer des Krieges ausmachen sollte.

Der Vertrag des achten Ausschusses enthalte Bemerkungen über die Bereithaltung im Frieden, welche darauf gerichtet scheinen, die Bestimmungen des IV. Abschnittes der Grundzüge überall zu beseitigen. In den Anträgen sei dieß allerdings nicht ausgesprochen, und es scheine demnach zuvörderst eine Erläuterung über die Ansicht des Ausschusses erforderlich zu sein.

Man halte auch dafür, daß die Bestimmungen in Ansehung der Bereithaltung und der Ergänzung der Reserve mehr präcisirt, und dabei die Bestimmungen der Grundzüge so wie auch die Arbeiten der Militär-Commission, zum Grunde gelegt werden müßten.

Dieß werde auch dann erforderlich sein, wenn die Reserve, mit Einschluß der Ergänzungs-Depots, auf $\frac{1}{2}$ Prozent beschränkt sein würde, welches von Seiten Kurhessens in Anspruch zu nehmen, der Gesandte dermal nicht angewiesen sei, und demnach seiner Seits von der allgemeinen Ansicht über die nothwendige Stärke des Bundes-Militärs abhänge.

Großherzogthum Hessen stimmte den Anträgen des achten Ausschusses bei.

Holstein erinnerte über diesen Gegenstand nichts insbesondere.

Von Luxemburg wurde nichts bemerkt.

Großherzoglich und herzoglich-sächsische Häuser nahmen bloß im Allgemeinen die möglichste Erleichterung in Anspruch, welchen auch die fünfzehnte und sechszehnte Curie beitraten.

Braunschweig stimmte wie Hannover, und Nassau erklärte sich für die Anträge des achten Ausschusses, auf welche sich auch Mecklenburg bezog.

Von den freien Städten wurde hierüber nichts bemerkt.

§. 22. Neueste vertrauliche Abstimmungen.

In den neuesten vertraulichen Sitzungen der Bundesversammlung vom 10. und 17. August wurden hierüber folgende eventuelle Abstimmungen gegeben:

Oesterreich wiederholte das in Wien abgegebene Votum.

Preußen machte keine specielle Bemerkung, hielt sich einzelne Erinnerungen bevor, und trat im Wesentlichen Oesterreich bei.

Baiern stimmte dafür, daß die Reserve auf den zweihundertsten Theil der Bevölkerung zu beschränken, dieselbe aber zur Ergänzung auf vorgängigem Bundesbeschluß dergestalt in Bereitschaft zu halten wäre, daß solche in Zeit von sechs Wochen nach erfolgtem Bundesbeschlusse ausrücken, und unter den Befehl des Oberfeldherrn treten könne, sobald die Truppen das Land verlassen, oder in die eigentliche active Armee einrücken.

Die weitere Ausdehnung der Reserve wäre nicht auszusprechen, und hiernach die §§. 5. 7. 36 und 40 der Grundzüge abzuändern.

Königreich Sachsen äußerte sich dahin, daß außer dem bestimmten hundertsten Theil zum eigentlichen Contingente, auch noch der zweihundertste Theil der Bevölkerung als Reserve, nur zur Ergänzung des allmähligen Abganges und zur fortwährenden Instandhaltung im Kriege nach Bedarf ausgehoben, und in dazu erforderliche Bereitschaft gehalten werden solle.

Weitere außerordentliche Anstrengungen und Truppenstellungen würden nach Beschaffenheit der Umstände, und dem jedesmaligen Bedürfnisse, von der Bundesversammlung zu beschließen sein.

Hannover trat den Anträgen des achten Ausschusses bei, sowohl in Ansehung der Beschränkung der Reserve auf ein halbes Prozent, als in Ansehung der Art, wie weiter gehende Anstrengungen, um verbindlich zu sein, beschlossen werden müßten.

Württemberg trat der baierischen Abstimmung bei, bemerkte aber über diesen Punkt noch Folgendes:

Da die in dem 8. §. der Wiener Ausschuß-Anträge enthaltene Bestimmung der Reserve die Eigenschaft bloßer Ersatzmannschaft in der Art geben würde, daß in Friedenszeiten nicht einmal die Cadres der Reserve zu halten wäre, und da eine solche Abänderung dem von zwei Militär-Commissionen anerkannter Bedürfnisse durch Schlagfertigkeit der Ersatzmannschaft die Sicherheit des Bundes zu wahren, nicht entspricht, so könne man in Uebereinstimmung mit den Ansichten der vorderen Abstimmungen, nicht umhin, bei den desfalls bereits in den Grundzügen aufgenommenen Bestimmungen, nur unter Berücksichtigung der von der letzten Militär-Commission in ihrer 17. Sitzung vorgeschlagenen Modificationen stehen zu bleiben.

Se. Majestät legten um deswillen einen besonderen Werth auf die Beibehaltung des von der Militär-Commission gemachten Antrages, weil, ihrer Ueberzeugung gemäß, davon hauptsächlich der geregelte Uebergang von dem Friedens- in den Kriegsstand abhängig sei.

Baden erklärte sich dafür, daß die Reserve, einschließlich der Depots, aus einem halben Prozent der Bevölkerung bestehen sollten.

Kurhessen stimmte ebenfalls bei, daß überhaupt nur der zweihundertste Theil der Bevölkerung zur Reserve gewidmet, und für die Dauer eines Feldzugs in keinem Falle ein Mehreres begehrt werden sollte, weitere außerordentliche Anstrengungen aber besonders von dem Bunde zu beschließen seien.

Großherzogthum Hessen trat den Anträgen des Wiener Ausschusses bei.

Holstein vereinigte sich mit der baierischen Abstimmung.

Luxemburg schloß sich an das Gutachten des achten Ausschusses an.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser waren damit einverstanden, daß der zweihundertste Theil der Bevölkerung zur Reserve bestimmt werde.

Nassau bezog sich auf die Anträge des achten Ausschusses, und

Braunschweig stimmte wie Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz wünschten, daß die von dem achten Ausschuß in Antrag gebrachten Erleichterungen angenommen werden, wollten jedoch, wenn es nöthig werden sollte, auch einer größeren Anstrengung sich nicht entziehen.

Was insbesondere den vorliegenden Gegenstand betrifft, stimmten sie für den zweihundertsten Theil der Bevölkerung als Reserve, aber nur zur Ergänzung des Contingents, so daß die Stellung von ein und einhalb Prozent in einem Feldzuge nicht überschritten werden dürfte, so lange nicht außerordentliche Anstrengungen in den Fällen dringender Noth von der Bundesversammlung beschlossen würden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg suchten im Allgemeinen darzustellen, daß es einigen Staaten nach ihrer individuellen Lage unerschwinglich sein würde, die in Antrag gekommenen Leistungen zu erfüllen, daß eine Erleichterung darin durchaus nothwendig sei, und daß man vorzüglich auf möglichste Schonung im Frieden bedacht sein müsse, um die im Kriege nöthigen Anstrengungen möglich zu machen. Auf Leistungen, welche die Kräfte übersteigen, könne nicht eingewilligt werden. Ueber den Maaßstab der Reserven insbesondere wurde nichts erinnert. Die sechszehnte Curie wünschte die möglichste Erleichterung in der Contingentstellung und trat der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Abstimmung bei.

Die freien Städte stimmten nach den Anträgen des achten Ausschusses.

§. 23. Resultate.

Aus dieser Zusammenstellung dürften sich, so viel die quantitative Bestimmung der Reserve und deren Ergänzung betrifft, folgende Resultate des Gesammtwillens ergeben, welchen sich auch diejenigen Staaten, welche noch einigermaaßen davon abweichen, am leichtesten anschließen dürften.

1. Die Reserven wäre auf den zweihundertsten Theil der Bevölkerung zu beschränken.

2. Aus der Reserve wären die Ergänzungen des allmähligen Abgangs bei dem Bundesheere zu nehmen.

3. Die Reserve wäre dergestalt in Bereitschaft zu halten, daß, innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraums nach erfolgtem Bundesbeschlusse, größere oder kleinere Abtheilungen derselben ausrücken können.

4. Ueber diesen Zeitraum und über die Modalitäten des Nachrückens, hätte die Militär-Commission näheres Gutachten abzugeben.

5. Sobald die Reserven das Land verlassen, oder in die eigentliche active Armee einrückten, sollten sie unter den Befehl des Oberfeldherrn treten.

6. Eine weitere Ausdehnung der Reserve über den zweihundertsten Theil der Bevölkerung solle nicht statt finden, und daher die §§. 5. 7. 36 und 40 der Grundzüge abgeändert werden.

7. Die gesammten Ergänzungen können bei jedem Contingent während eines Feldzuges das Maaß der auf den zweihundertsten Theil der Bevölkerung bestimmten Reserve nicht überschreiten.

8. Wenn in außerordentlichen Fällen noch größere Anstrengungen nothwendig werden sollten, wäre, nach Beschaffenheit der Umstände und dem jedesmaligen Bedürfnisse, von der Bundesversammlung das Nähere zu beschließen.

9. Die Bestimmungen über die Bereithaltung im Frieden wären, mit Rücksicht auf die möglichste Erleichterung der Staaten, zu modifiziren, so weit es ohne Nachtheil der für den Fall der Aufforderung sicher zu stellenden Schlagfertigkeit geschehen könne.

10. Im eintretenden Falle hätte die Bundesversammlung zu beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei.

§. 24. Antrag.

Diese Sätze von 1—10 wären der Militär-Commission zur weiteren Ausarbeitung als Directiv-Normen mitzutheilen.

§. 25.

ad I. d. Das Verhältniß der Waffengattungen. Grundzüge.

Hierüber enthalten die Grundzüge der Kriegs-Verfassung folgendes:

a. Reiterei.

„§. 13. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Sechstheil der Gesammtzahl der Bundesmacht, sowohl für das ausrückende Heer, als für die Reserven angenommen. Hiervon soll höchstens ein Drittheil aus schwerer, die Mehrzahl aber aus leichter Reiterei bestehen".

b. Artillerie.

„§. 14. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschützes für jedes Tausend Mann von dem ausrückenden Heere sowohl, als der Reserve gerechnet werden".

„§. 16. Die Bedienung des Geschützes wird, mit Einschluß

des dazu gehörigen Fuhrwesens, zu 31 Mann für jedes Stück angenommen".

Was dieser Abschnitt über das Verhältniß der Waffengattungen noch weiter enthält, betrifft die Bereithaltung des Geschützes in den Zeughäusern, um den Abgang zu decken, technische Bestimmungen in Bezug auf das Kaliber des Geschützes, das Verhältniß der Pionniers und Pontonniers, dann der Jäger und Scharfschützen zu der Gesammtzahl der Bundesmacht, endlich in wie fern Landwehr und Landsturm zur Stellung des Contingents zu verwenden wäre.

§. 26. Bemerkungen.

In der 1. bis 4. Sitzung vom Jahr 1819 vom 21. und 28. Januar und 4. u. 11. Februar wurde über die Grundzüge zu Protocoll abgestimmt, und in der 4. Sitzung vom 11. Februar einhellig der oben §. 4. angeführte Beschluß gefaßt.

Die von den resp. Staaten vorbehaltenen Bemerkungen, so wie auch mehrere dadurch veranlaßten Gegenbemerkungen, wurden in der zweiten bis sechsten Sitzung abgegeben und loco dictaturae gedruckt. Was davon das Verhältniß der Waffengattungen betrifft, ist folgendes:

Königreich Sachsen war der Meinung, daß es der Convenienz der mittleren und kleineren Staaten zu überlassen sei, ob sie leichte oder schwere Reiterei stellen wollten.

Württemberg trug auf eine Verminderung der Reiterei an, der Art, daß das Verhältniß dieser Waffengattung zu ein Sechstheil der Infanterie, nicht, wie vorgeschlagen, zu ein Sechstheil der ganzen Heeresmacht angenommen werde.

Großherzogthum Hessen äußerte sich in gleichem Sinne, mit dem Beifügen, daß eine mindere Leistung an Cavallerie, etwa durch eine zahlreichere Infanterie ersetzt werden könne.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser trugen auf Erleichterung für die Mindermächtigen in Stellung der Reiterei und des Geschützes an, und wünschten wenigstens, wenn eine solche Erleichterung nicht unbedingt eintrete, eine verhältnißmäßige größere Zahl an Fußvolk für jene Waffengattungen stellen zu dürfen. —

Luxemburg stimmte für das Verhältniß von einem Achtel der Reiterei zur Gesammtmacht des Bundes. —

Reuß jüngere Linie und Waldeck trugen darauf an; daß den kleineren Staaten die Contingentstellung lediglich in Infanterie bewilligt werde.

Preußen übergab Gegenbemerkungen, welche insbesondere die Bemerkungen vom Königreich Sachsen, von großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häusern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, Reuß und Waldeck zum Gegenstand hatten, und die Nothwendigkeit darzuthun bezweckten, daß das Verhältniß der Reiterei zu ein Sechstheil der Gesammtmacht belassen werde; auch der Antrag wurde bestritten, die mittleren und kleineren Staaten von der Stellung

schwerer Reiterei zu dispensiren, der Mehrstellung an Infanterie für Cavallerie stehe jedoch preußischer Seits keine bedeutende Schwierigkeit entgegen.

§. 27. Vertrauliche Sitzungen.

In der vertraulichen Sitzung vom 8. März 1819 wurden diese Bemerkungen besprochen, und hierauf verabredet, solche der Militär-Commission zuzustellen, um Vorschläge zu machen, ob, und in wie fern die militärisch nothwendigen Rücksichten in Betreff des Verhältnisses der Reiterei zu dem Bundesheere, dann der schweren zur leichten Reiterei, mit den von mehreren Staaten ausgesprochenen Wünschen zu vereinigen sei. Desgleichen ein Minimum zu begutachten, unter welchem ein Bundesstaat sein Cavallerie-Contingent ohne Nachtheil des Dienstes nicht in natura stellen könne.

Dieser Beschluß wurde zum Theil auch auf die von den Mindermächtigen gewünschte Erleichterung, sowohl wegen der Cavallerie- als Artillerie-Stellung angewendet, was in den folgenden Punkten näher erläutert werden wird.

§. 28. Militär-Commission.

Unterm 5. April 1819 wurde dieser Beschluß in Vollzug gesetzt, und diese Punkte der Militär-Commission zur weitern Erörterung überwiesen.

In ihrer 7. Sitzung vom 26. April 1819 beschäftigte sie sich mit den ihr mitgetheilten Fragen, und vereinigte sich deshalb einhellig zu folgendem technischen Gutachten:

1. eine Verminderung des angenommenen Cavallerie-Verhältnisses in der Bundes-Armee im Allgemeinen sei nachtheilig;

2. Fußvolk könne im Allgemeinen nicht als Ersatz für das auf mindermächtige Bundesstaaten fallende Cavallerie Contingent angesehen werden;

3. es könne im Allgemeinen weder der Convenienz der Bundesstaaten überlassen werden, leichte oder schwere Cavallerie zu stellen, noch von dem angetragenen Verhältnisse dieser beiden Gattungen abgegangen werden;

4. das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents sei nicht unter einer Division von 300 Pferden anzunehmen. Diesem Gutachten waren jedoch die Bevollmächtigten des achten und neunten Armee Corps nur in so weit beigetreten, als es sich auf rein militärische Gründe stütze, sprachen aber auf den Grund specieller Verhältnisse der diese Armee-Corps bildende Staaten, eine Verminderung der Cavallerie für diese an.

Was die Artillerie betrifft, war die Militär-Commission der Meinung, daß für die Bedienung des Geschützes im Durchschnitt 36 Mann auf jede Piece gerechnet werden sollen, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mitbegriffen wären, insofern solche die festgesetzte Zahl nicht überschritten.

In dieser Lage blieb der Gegenstand vor der Hand beruhen, und in der 35. Bundestags-Sitzung vom 20. September 1819, §. 219 wurde

„die matricularmäßige Contingentstellung zur weitern Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beschwerden"

zur Instructions-Einholung verstellt.

§. 29. Wiener Conferenz-Ausschuß.

Die Wiener Conferenzen sollten die Gelegenheit bieten, auch diese Angelegenheit einer schnelleren Erledigung zuzuführen, es wurde daher die Contingentstellung überhaupt unter die dort zu berathenden Punkte aufgenommen.

Der achte Ausschuß dem die vorläufige Erörterung desselben übertragen war, bezog sich in seinem desfalls erstatteten Vortrag auf die frühern in Frankfurt gepflogenen Verhandlungen, und den denselben zum Grund gelegten, und in den vorläufigen Bestimmungen angewandten Grundsatz „der möglichsten Erleichterung im Frieden".

Jenen früheren Verhandlungen, resp. den daraus hervorgegangenen vorläufigen Bestimmungen, pflichtete der Ausschuß im Ganzen und Wesentlichen bei, und äußerte: es könne sonach nicht sowohl die Rede davon sein, für einzelne Bundesstaaten Begünstigung oder Nachsicht zu erlangen, als vielmehr zu verhindern, daß bei der großen Verschiedenheit unter denselben, welche durch Verhältnisse, der Größe des Reichthums, der bestehenden Militär-Einrichtungen 2c. entstehe, in Anwendung des Grundsatzes auf die Leistungspflichtigkeit, nicht eine Ungleichheit, ein Misverständniß oder ein Druck hinsichtlich der Mindermächtigen resultire.

Der Ausschuß war der Meinung, daß sich die Mittel dazu vorzüglich in dem Verhältnisse der Waffengattungen zu einander finden lasse.

Der desfallsige Antrag ist folgenden Inhalts:

Cavallerie: „Num. 3. das Verhältniß der Cavallerie wird in der Regel bei den gemischten Armee-Corps auf den achten Theil des Contingents festgesetzt, und es bleibt dabei denjenigen Bundesstaaten, die noch keine schwere Reiterei eingerichtet haben, oder nicht einrichten wollen, überlassen, bloß leichte Reiterei zu stellen. Die größeren Bundesstaaten, welche eigene Armee-Corps bilden, werden das Verhältniß der Cavallerie selbst, nach ihren bestehenden Einrichtungen bestimmen".

Artillerie: „Num. 6. Für die Artillerie ist das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stück Geschütze für jedes tausend Mann des anrückenden Heeres gerechnet werden. Zur Bedienung des Geschützes werden im Durchschnitt 36 Mann auf jede Piece gerechnet".

§. 30. Achtundzwanzigste Wiener-Conferenz.

In der 28. Conferenz-Sitzung zu Wien vom 11. Mai l. J. wurde über die Anträge des achten Ausschusses hinsichtlich der Contingentstellung abgestimmt.

Was das Verhältniß der Waffengattungen betrifft, stimmte

Oesterreich für ein Siebentheil Cavallerie des Contingents, auch solle es denjenigen Staaten, die noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder errichten wollen, überlassen bleiben, blos leichte Reiterei zu stellen. Preußen erklärte der Mehrheit beizutreten, wenn sich diese für die österreichischen Anträge aussprechen sollte.

Baiern erklärte sich bereit, beizutreten, wenn beliebt werden sollte, das Verhältniß der Cavallerie auf den siebenten Theil herabzusetzen.

Königreich Sachsen machte, das Verhältniß der Waffengattungen betreffend, keine Bemerkungen zu den Anträgen des Ausschusses.

Württemberg war der Meinung, daß, bei Herabsetzung der Cavallerie auf ein Siebentheil, den Staaten mittlerer Größe auch die Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve wo nicht ganz, doch verhältnißmäßig zu erlassen sei; auch werde mit den Schlußworten dieses Paragraphen die Voraussetzung zu verbinden sein, daß bei den nicht gemischten Corps das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie das bisher angenommene bleibe.

Kurhessen stimmte nur in dem Falle für die Verminderung der Cavallerie auf ein Siebentheil für die gemischten Corps, wenn sie keine Cavallerie zu den Reservemassen abzugeben hätten, daß die Staaten, welche eigene Armee-Corps bildeten, das Verhältniß der Cavallerie selbst festsetzten, scheine der näheren Bestimmung zu bedürfen, daß dieses Verhältniß nicht geringer als dasjenige, welches für die gemischten Corps angenommen werde, sein dürfte. —

Hannover wie Kurhessen.

Großherzogthum Hessen stimmte im Allgemeinen den Anträgen des achten Ausschusses bei.

Holstein wünschte, daß von den Grundbestimmungen nur aus sehr dringenden Gründen abgegangen werde, erklärte jedoch, einzuwilligen, daß nach den Anträgen des achten Ausschusses, respective unter Grundlage deren nähern Inhalts, die Militär-Commission beauftragt werde, die bisher provisorisch aufgestellten Grundsätze, Behufs demnächst der Bundes-Versammlung zur Annahme vorzulegender definitiver Bestimmungen weiter auszuarbeiten.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser behaupteten die Unmöglichkeit derjenigen Staaten, welche kein Regiment Reiterei, oder keine Batterie stellen, etwas zu den Reserven abzugeben; ebenso zweckmäßig als billig werde es sein, von dem neunten Armee-Corps das Unnütze und Unmögliche nicht zu fordern, um den Betrag dieser zur Reserve zu stellenden Waffengattungen, den mindermächtigen

Bundesstaaten zu Gute zu rechnen, bei dem achten und zehnten Armee-Corps aber eine Verminderung im Verhältniß zu bestimmen. Die fünfzehnte und die sechszehnte Curie traten dieser Ansicht bei.

Nassau erklärte sich mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden. Hierauf wurde beschlossen, sowohl die Anträge des achten Ausschusses, als auch die dadurch veranlaßten Bemerkungen als Vota zu betrachten, und in Frankfurt das Protocoll in der Sache zu eröffnen.

§. 31. Neueste eventuelle Abstimmungen.

Als demnächst die Bundesversammlung ihre Sitzungen wieder begonnen hatte, hielt man es für zweckmäßig, bevor das Protocoll zur förmlichen Abstimmung eröffnet wurde, in den vertraulichen Sitzungen vom 10. und 17. August sich die diesfalls erhaltenen Instructionen gegenseitig mitzutheilen, und vorläufig abzustimmen.

Oesterreich bezog sich auf das Votum des Herrn Fürsten Metternich, welches in der 28. Wiener Conferenz abgelegt wurde.

Hiernach soll das Verhältniß der Cavallerie des Bundesheeres von ein Sechstheil der Gesammtheit des Contingents auf ein Siebentheil desselben festgesetzt, und denjenigen Bundesstaaten, die noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder nicht errichten wollen, überlassen werden, bloß leichte Reiterei zu stellen.

Preußen trat der Oesterreichischen Abstimmung im Wesentlichen bei.

Baiern stimmte ebenfalls dahin, daß das Verhältniß der Reiterei auf den siebenten Theil des Contingents festzusetzen, und dabei denjenigen Staaten, welche keine schwere Reiterei haben, zu überlassen sei, bloß leichte Reiterei zu stellen.

Königreich Sachsen äußerte sich dahin: das Verhältniß der Cavallerie werde als Regel bei den gemischten Corps, auf den achten Theil des Contingents in Antrag gebracht. — Sollte jedoch die Mehrheit den siebenten Theil vorziehen, so würde man auch hiermit sich einzuverstehen geneigt sein.

Denjenigen Bundesstaaten, welche noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder nicht errichten wollen, bleibe überlassen, bloß leichte Reiterei zu stellen.

Für die Artillerie wäre das Verhältniß anzunehmen, daß zwei Stück Geschütze für jedes tausend Mann des ausrückenden Heeres gerechnet werden.

Zur Bedienung des Geschützes wären im Durchschnitt 36 Mann auf jede Piece zu rechnen.

Hannover stimmte bei, daß das Verhältniß der Cavallerie auf ein Siebentheil festgesetzt werde, und stellte zugleich die Berechnung auf, daß bei allen zweiundzwanzig Bundesgliedern, deren Bevölkerung unter zweimalhunderttausend Seelen ist, der ganze Unterschied, ob sie ein Achttheil oder ein Siebentheil stellen, in 216 Mann bestehe.

Würtemberg vereinigte sich mit denjenigen Stimmen, welche auf eine Verminderung der Reiterei bis auf ein Sechstheil der Infanterie, oder auf ein Achttheil des Contingents, oder auch, wie Oesterreich, auf ein Siebentheil antrugen. Bei einer Herabsetzung unter ein Siebentheil des Contingents werde jedoch vorausgesetzt, daß die gemischten Armee-Corps von der Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve werde befreit werden, weil dieselbe solche Armee-Corps um die nothwendige Selbstständigkeit bringen würde.

Wenn Vergünstigungen für einzelne Staaten dadurch eintreten, daß dieselben nur Infanterie stellen dürfen, so soll dadurch das Gesammtverhältniß zwischen Infanterie, Cavallerie und Artillerie in keinem gemischten Armee Corps leiden.

Denjenigen Bundesstaaten, welche noch keine schwere Cavallerie haben, sei zu überlassen, blos leichte Reiterei zu stellen.

Die größeren Staaten welche eigene Armee-Corps bilden, würden das Verhältniß der Cavallerie selbst, nach ihrer dabei bestehenden Einrichtung bestimmen.

Baden stimmte rücksichtlich der Reiterei auf ein Achttheil der Gesammtstärke, erklärte sich auch nicht abgeneigt, dem weitern Vorschlage beizustimmen, daß es kleinern Bundesstaaten gestattet werden könne, statt schwere Reiterei nur leichte zu stellen.

Ueber das Verhältniß des Geschützes und dessen Bedienung sei man mit den neu redigirten Grundzügen einverstanden.

Durch keine einzelne Erleichterung dürfte das Gesammtverhältniß der Reiterei und Artillerie im Armee-Corps gestört werden.

Kurhessen äußerte sich, zustimmen zu wollen, daß das Verhältniß der Cavallerie zu ein Siebentheil des ganzen Contingents angenommen, und den mindermächtigen Staaten die Stellung leichter Cavallerie gestattet werde. Sollte die Mehrheit darauf bestehen, daß das Verhältniß sogar auf ein Achttheil des Contingents bestimmt werde, so sei mit Gewißheit vorauszusehen, daß die großen Staaten freiwillig mehr Cavallerie stellen würden, als dieses Verhältniß erheische, und für diesen Fall möchten dann, zur Herstellung einiger Gleichheit, die gemischten Armee-Corps von der Abgabe eines Theils ihrer Cavallerie zu der großen Cavallerie-Reserve zu dispensiren sein.

Großherzogthum Hessen wollte das Verhältniß der Reiterei auf ein Achttheil festgesetzt wissen.

Holstein war der Meinung daß die Reiterei nach richtigem Verhältnisse ein Sechstheil des Contingents ausmachen sollte. — Würde jedoch die Mehrheit auf ein Siebentheil stimmen, und nachgewiesen werden können, daß ein höheres Verhältniß den mindermächtigen Staaten zu drückend wäre, so sei man auch nicht entgegen. Wenn aber durch diese Verminderung die gemischten Divisionen und Corps Gefahr laufen sollten, ihre Selbstständigkeit zu verlieren, so

dürften von denselben keine Detachirungen zur großen Cavallerie-Reserve statt finden. Im Uebrigen wie Baiern und Sachsen.

Luxemburg trat dem Gutachten des achten Ausschusses bei.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser stimmten für das Verhältniß von einem Achttheil.

Braunschweig wie Hannover; und Nassau nach dem Antrage des achten Ausschusses.

Letzteres bemerkte hierbei, daß die gemischten Armee-Corps, im Falle eines Krieges, immer als Theile der ganzen Bundesarmee aufzutreten und zu wirken bestimmt seien, mithin es nothwendig in die Attributionen des Bundesfeldherrn gelegt werden würde, bei der Anwendung der einzelnen Armee-Corps, ihre Stärke in Cavallerie und Infanterie, wie sie einmal angegeben und für immer festzusetzen wäre, zu berücksichtigen, woraus von selbst folge, daß zum Zwecke der Bundeskriegsführung ein gleiches Verhältniß zwischen Cavallerie, Artillerie und Infanterie in den einzelnen Armee-Corps nicht erforderlich scheine.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz stimmten, mit dem achten Ausschusse, auf das Verhältniß von einem Achttheil, wollten sich aber, wenn es nöthig gefunden werden sollte, auch auf ein Siebentheil einlassen. Im Uebrigen sei man der Meinung, daß die thunlichste allgemeine Erleichterung eintreten sollte.

Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg drangen, in weitläufiger Ausführung, im Allgemeinen auf möglichste Erleichterung ohne jedoch in specielle Anträge einzugehen. Es dürfte daher die Zustimmung zu dem Gutachten des achten Ausschusses angenommen werden.

Die Stimmen der sechszehten Curie, welche ebenfalls auf möglichste Erleichterung drangen, werden in gleicher Weise zu nehmen sein.

Die freien Städte traten dem Antrage des achten Ausschusses bei.

§. 32. Resultate.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich das Resultat, daß eigentlich nur noch wegen des Verhältnisses der Reiterei einige Verschiedenheit der Ansichten obwalte, in Rücksicht der übrigen Gegenstände aber im Grunde alles einverstanden sei.

Wegen der Reiterei stellen sich die Stimmen folgender Gestalt:

Auf ein Sechstheil geht eine Stimme, welche aber auch dem Siebentheil beizutreten geneigt ist.

Auf ein Sechstheil, im Verhältnisse zur Infanterie, oder auch auf ein Siebentheil oder Achttheil, im Verhältnisse zum Ganzen, stimmt eine Stimme.

Auf ein Siebentheil erklären sich unbedingt fünf Stimmen und eine halbe.

Auf ein Achttheil und allenfalls auf ein Siebentheil gehen zwei Stimmen.

Auf ein Achttheil lauten sieben und eine halbe Stimme.

Wenn man, nach einer richtigen Computation, die ersten Stimmen zusammen rechnet, als für das Verhältniß von einem Siebentheil stimmend, so stehen neun eine halbe Stimme gegen sieben eine halbe, welche sich für das Achttheil erklären; oder wenn man auch Nassau als Stimmenführer der ganzen Stimme zurechnet, wie neun zu acht.

Die Mehrheit, welchem sich etwa auch die übrigen Stimmen anschließen dürften, da in der königlich-honnöverschen Abstimmung die Unbedeutenheit des Unterschiedes klar dargelegt ist, gehet also auf das Verhältniß der Reiterei zum Contingent, wie eins zu sieben.

§. 33. Antrag.

Es dürften daher der Militär-Commission folgende Directiv-Normen vorzuziehen sein:

1. das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres sei auf ein Siebentheil des Contingents bei den gemischten Armee-Corps festzusetzen.

2. Ein Drittheil hiervon soll aus schwerer, und zwei Drittheile aus leichter Reiterei bestehen.

3. Denjenigen Bundesstaaten, welche noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder keine errichten wollen, bleibe es überlassen, blos leichte Reiterei zu stellen.

4. Die größeren Bundesstaaten, welche eigene Armee-Corps bilden, hätten das Verhältniß der Reiterei selbst, nach ihren eigenen Einrichtungen zu bestimmen.

5. Für die Artillerie verbleibe es bei dem Verhältnisse von zwei Stücken Geschützes für jedes tausend Mann.

6. Zur Bedienung des Geschützes sollen mit Einschluß des dazu gehörigen Fuhrwesens 56 Mann für jedes Stück gerechnet werden.

7. Wenn die Theilnehmer an einem gemischten Armee-Corps unter sich, über eine abweichende Beitragsleistung an einer Waffengattung übereinkommen, soll doch das Gesammt-Verhältniß zwischen Infanterie, Reiterei und Artillerie in Bezug auf das ganze Armee-Corps, ungestört nach dem obigen Maaßstabe bleiben. —

§. 34.

Ad I. e. f. und g. Erleichterung der kleinen Staaten; Ersatzleistung an Reiterei und Artillerie durch andere Staaten, und Ausmittelung eines billigen Maaßes der Ersatzleistung.

Grundzüge.

Ueber den ersten Punct, der übrigens mit dem vorhergehenden in der nächsten Beziehung steht, da er mit jenem zum Theil seine Erledigung erhalten soll, enthalten die Grundzüge nichts, was sich direct darauf beziehen ließe. In den allgemeinen Grundzügen der Kriegsverfassung für einen Bund, wo die Glieder, bei gleichen Rechten,

gleiche Verbindlichkeiten tragen, konnte keine Bestimmung über die Erleichterung Einzelner aufgenommen werden, welche durch besondere Verhältnisse begründet werden mag.

§. 35. Bemerkungen und vertrauliche Sitzungen.

Indessen schon in den Sitzungen vom 21. und 28. Januar, 4. und 11. Februar, in welchen über die Grundzüge zu Protocoll abgestimmt, und in deren letzteren solche durch Beschluß im Allgemeinen und Wesentlichen angenommen wurden, erhoben sich einzelne Stimmen, welche auf eine zu hoffende Erleichterung hindeuten.

In den theils gleichzeitig, theils kurz nachher übergebenen besondern Bemerkungen, wurden von mehreren Seiten die desfallsigen Wünsche ausgesprochen, und ihnen zugleich eine bestimmte Richtung gegeben. Theils gingen sie auf Verminderung der Stärke des Bundesheeres, und auf das Verhältniß der Waffengattungen im Allgemeinen, und bezweckten durch Abänderung der Grundzüge die Erleichterung der Einzelnen in der Erleichterung des Ganzen, theils bezweckten sie Ausnahmen von den Grundzügen für Einzelne.

Was über die Stärke des Bundesheeres erinnert wurde, betraf größtentheils die Allgemeinheit; nur von Holstein und Oldenburg wurde eine specielle Erleichterung angesprochen, und der Antrag gestellt, die Contingente der kleinern Staaten zu mäßigen. Was sonst ganz oder zum Theil, einer Erleichterung der Bundesglieder zugezählt werden kann, betrifft vorzüglich das Verhältniß der Waffengattungen oder die Befreiung von Stellung einer derselben. Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser wünschten eine gänzliche Befreiung von Cavallerie und Geschütz, und wenn diese nicht eintreten sollte, wenigstens, daß dafür eine verhältnißmäßig größere Anzahl an Fußvolk bestimmt werde.

Reuß jüngere Linie und Waldeck trugen darauf an, daß den kleinern Staaten bewilligt werde, ihr Contingent lediglich in Fußvolk zu stellen.

Die Gründe welche diese Staaten für ihre Anträge anführten, sind im Wesentlichen:

Daß die Stellung der Cavallerie und Artillerie den kleinern Staaten, wegen ihrer individuellen Verhältnisse, weit mehr Kosten verursachen als größern Staaten; und daß die ersteren, auch bei aller Anstrengung, diese Waffengattungen nur in minderer Vollkommenheit würden stellen können.

§. 36. Militär-Commission.

In dem vorhergehenden Punct ad d, das Verhältniß der Waffengattungen betreffend, ist bereits des von der Militär-Commission veranlaßten Gutachtens Erwähnung geschehen, über die Frage, in wie fern ohne Nachtheil des Ganzen in gewissen Modificationen hinsichtlich des Verhältnisses der Waffengattung ein Mittel gefunden werden könne, den Wünschen dieser Staaten zu entsprechen, daß aber den

letztern die technischen Beschlüsse der Militär-Commission nicht günstig waren.

Ebenfalls ist bei dem Punct ad e. bemerkt, daß dieser Gegenstand demnächst unter die in Wien zu berathenden Puncte aufgenommen würde.

§. 37. Wiener Conferenz-Ausschuß.

Der achte Ausschuß, welchem dieser Gegenstand zur Berathung übertragen war, stellte vor allem den Grundsatz auf, daß nicht die Rede davon sein könne, für einzelne Bundesstaaten Begünstigung oder Nachsicht zu erlangen, sondern zu verhindern, daß nicht eine Ungleichheit, ein Mißverhältniß oder Druck hinsichtlich der Mindermächtigen resultire.

Es ist im vorhergehenden Puncte ad d. angegeben worden, daß der Ausschuß glaubte, die Mittel dazu vorzüglich in dem Verhältniß der Waffengattungen zu finden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß Bestimmungen über das Verhältniß der Waffengattungen, insofern sie die Allgemeinheit betreffen, wenn gleich die Größeren dabei wenig interessirt scheinen, da ihr Contingent nach je dem beliebig anzunehmenden Verhältniß gedeckt wäre, doch eigentlich nicht eine Erleichterung der Mindermächtigen genannt werden kann. Für Erleichterung kann nur gelten, was sich, der Gesammtheit gegenüber, auf besondere Befugnisse oder Zugeständnisse gründet.

Nach dieser Scheidung wurde die Zusammenstellung der ersteren unter dem Punct ad d, der zweiten aber unter diesem Puncte ad e vorgenommen.

Die Staaten, welche zur Zeit der Wiener Conferenzen Reclamationen machten, sind namentlich: Nassau, welches von der Naturalleistung der Cavallerie verschont zu bleiben begehrt; großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser; Oldenburg; Anhalt; Reuß; Schwarzburg; Waldeck und die beiden Häuser von Lippe, welche verlangten, von Stellung der Cavallerie und Artillerie ohne weitere Leistung verschont zu bleiben.

Die hierauf erfolgten Anträge des achten Ausschusses enthalten darüber Folgendes:

Art. 4. Bundesstaaten, deren Contingente überhaupt nur eine Brigade oder weniger betragen, ist außerdem noch überlassen, nach der deshalb ein für allemal am Bundestage abzugebenden Erklärung, anstatt der eigenen Cavallerie bloß Infanterie zu stellen, wogegen sie alsdann den größeren Mitgliedern der Division, welche für sie den Antheil an Cavallerie übernehmen, die mehreren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie nach einem billigen Anschlage zu vergüten haben. Kann unter den Mitgliedern der Division keine Vereinbarung hierüber zu Stande kommen, so darf solche Uebernahme der Cavallerie auch noch von einem andern Bundesstaate, jedoch

immer unter Zutheilung an die Division, wozu das Contingent gehört, geschehen.

Art. 5. Würden Bundesstaaten es vorziehen, um eine gehörige Militär-Abtheilung von einerlei Waffengattung, wie eine Brigade, ein Regiment oder ein Bataillon von bloßer Infanterie bilden zu können, anstatt der gedachten Ablösung vielmehr drei Infanteristen für einen Cavalleristen zu stellen, so soll ihnen solches auf ihre desfallsige ein für allemal entschiedene Erklärung am Bundestage frei stehen, in der Art, daß alsdann entweder ein anderes Mitglied der Division, nach der mit diesem Bundesstaate zu treffenden Verabredung, in eben dem Verhältnisse die Cavallerie stellt, und so viel Infanterie in Abzug bringt, oder sonst bei dieser Division überhaupt um eben so viel mehr Infanterie und weniger Cavallerie gestellt werden darf.

Art. 6. — — Staaten, welche keine ganze Batterie zu stellen haben, werden vorzugsweise in der Division die Erleichterung finden, um durch eine billige Abfindung dafür ihr Contingent ganz in Infanterie zu stellen, und für dasjenige, was die Artillerie mehr kostet, den Ersatz zu leisten, wogegen der größere Bundesstaat in der Division oder sonst unter Zutheilungen diese, von einem andern Armee-Corps die Artilleriestellung übernehmen und um so viel weniger Infanterie zu stellen haben würde.

In Hinsicht dieser Anträge, welche dahin gingen, den Mindermächtigen ein erleichterndes Surrogat für die Stellung der kostspieligeren Waffengattung zu bieten, ohne sie jedoch, so wie sie es begehrten, ohne weitere Leistung von deren Stellung zu dispensiren, heißt es im Bericht des achten Ausschusses:

„Derselbe erkenne die Wichtigkeit der für das Begehren dieser Staaten vorgebrachten Gründe, halte sich aber seiner Mehrzahl nach nicht befugt, von der allgemeinen Basis noch weitere einzelne Ausnahmen in Vorschlag zu bringen, empfehle jedoch dem Plenum jene Wünsche und Forderungen zur möglichsten Berücksichtigung".

§. 38. Acht und zwanzigste Wiener Conferenz.

In der 28. Sitzung vom 11. Mai 1820 wurden die Bemerkungen vernommen, welche die Conferenz-Mitglieder zu machen hatten.

Für Oesterreich erklärte Fürst von Metternich mündlich, wo gleiche Rechte wären, müßten auch gleiche Pflichten sein, von einer wirklichen Verminderung der Contingentstellung der kleineren Staaten könne also nicht die Rede sein. Eine Erleichterung in Hinsicht des Verhältnisses der Waffengattungen, da die Stellung einiger derselben die Kleineren allerdings mehr als die Größeren belästige, sei zu wünschen, wenn es ohne Nachtheil für den Zweck bewirkt werden könne. Ferner übergab der Herr Fürst mehrere Puncte, wovon

die pos. 2 und 3 wörtlich mit jenen unter 4 und 5 der Anträge des achten Ausschusses übereinstimmen, nur mit dem Unter-

schiede, daß ad 5. eine solche Begünstigung für diejenigen, welche eine Brigade stellen können, nicht ausgedehnt wird.

Preußen räumte zwar nicht ein, daß das Verhältniß der Mindermächtigen in Bezug auf die Contingentstellung lästiger sei, als das der Größeren, erklärte sich jedoch der Mehrheit beizutreten, wenn diese sich für die österreichischen Anträge aussprechen sollte, nur in Betreff des zweiten Punctes, nach welchem die Cavallerie-Vertretung auch von einem nicht zur nämlichen Division gehörigen Bundesstaate würde übernommen werden können, behielt sich der Herr Bevollmächtigte, nach dem, was deßhalb in Frankfurt verhandelt worden, bevor die Sache ad referendum zu nehmen.

Baiern äußerte: Zur Erleichterung derjenigen Staaten, die nicht zwei Schwadronen Cavallerie und eine Batterie Artillerie auf ihr Contingent zu stellen hätten, könne unbedenklich zugelassen werden, daß die fehlende Gattung durch Ausgleichung mit den andern Staaten, die zu demselben Armee-Corps ihre Contingente stellten, übertragen werde.

Sachsen (Königreich) erklärte sich gegen die Uebertragung der Cavallerie auf andere nicht zur Division gehörige Bundesstaaten. Es wünschte auch eine nähere Bestimmung über die Quantität der Vergütung für eine Uebertragung der Cavallerie für den Fall, wenn beide Theile deswegen unter sich nicht einig werden könnten, in welchem Falle es auch bei dem Vorschlage der Militär-Commission bleiben möchte, daß die Bundesversammlung zu entscheiden habe.

Sachsen erklärte sich übrigens gegen den Theil des Antrages des achten Ausschusses, daß statt Cavallerie oder Artillerie eine Mehrstellung von Infanterie statt finden könne.

Bei Gelegenheit dieser königlich-sächsischen Erklärung wurde in Ansehung der Cavallerie-Vertretung von mehreren Conferenz-Mitgliedern bemerkt, daß eine solche Vertretung durchaus nur als ein Gegenstand freier Vereinigung zwischen zwei Bundesstaaten zu betrachten sei und keine Art von Zwang dabei statt finden könne.

Kurhessen äußerte: Den in 4 und 5 (der Anträge des achten Ausschusses) in Vorschlag gebrachten Grundsätzen könne man nicht beistimmen. Wenn gleich diese Sätze nur dahin verstanden würden, daß nicht von einer Norm, noch auch von einer Verpflichtung der größeren Glieder der gemischten Corps die Rede sein könne, die Cavallerie für die übrigen zu übernehmen, sondern daß dieses auf gegenseitig freistehender Uebereinkunft beruhe, so folge daraus doch, daß ein gemischtes Corps, im Falle nun eine solche Uebereinkunft nicht statt fände, die verhältnißmäßige Cavallerie nicht haben würde. Es würde ein solches Corps oder eine solche Division eben dadurch theils an Brauchbarkeit verlieren, theils in manchen Fällen dennoch größeren Verlusten vor dem Feinde ausgesetzt sein — beides Nachtheile, die sowohl den gesammten Bund, als zunächst und insbesondere

die übrigen Theilnehmer des gemischten Corps, also auch besonders das kurhessische Contingent treffen würden. Ueberdem würde die Beschwerlichkeit des Dienstes in verstärktem Grade auf der wirklich vorhandenen Cavallerie lasten. In dem neunten Corps würde dies nach der dermaligen Eintheilung am fühlbarsten eintreten, weil $\frac{2}{3}$tel der dasselbe bildenden Bevölkerung, nämlich alle Staaten, außer Kurhessen und Königreich Sachsen, ihre Contingente auf Infanterie würden beschränken können. Ebensowenig könne man bestimmen, daß, wenn die Mitglieder der Division sich wegen Uebernahme der Cavallerie nicht vereinigten, diese auch von einem andern Bundesstaate geschehen könnte; theils stehe dieser Bestimmung der Beschluß der Bundesversammlung vom 9. April 1818 entgegen; theils werde er durch die bei der Aufstellung der Corpseintheilung vorgeschriebenen Beachtung der geographischen Verhältnisse ausgeschlossen. Es könne daher nur eine gegenseitige freistehende Uebereinkunft der Theilnehmer der Division oder auch des Corps, zur wechselseitigen Uebernahme einzelner Waffengattungen für zulässig gehalten werden, in deren Ermangelung aber die Verbindlichkeit zur verhältnißmäßigen Leistung bestehen.

Dieselben Erinnerungen fänden auch gegen den Antrag im sechsten Satze, rücksichtlich der von einigen Staaten verlangten Stellung von Infanterie statt Artillerie, oder deren Uebertragung gegen Vergütung an andere Bundesglieder statt.

Hannover vereinigte sich mit den königlich-sächsischen und kurfürstlich-hessischen Bemerkungen.

Würtemberg erklärte, bei Herabsetzung des Verhältnisses der Cavallerie werde den Staaten mittlerer Größe auch die Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve, wo nicht ganz, doch verhälnißmäßig nachzulassen sein.

Zum Schlusse des §. (die Uebertragung der Cavallerie betreffend) werde beizusetzen sein, daß der Bundesstaat, welcher für einen andern die Cavallerie stelle, wenn er nicht zur nämlichen Division gehöre, doch zu demselben gemischten Armee-Corps gehören müsse. Und da bei einer solchen Uebereinkunft der Bund keinen Augenblick darüber in Ungewißheit bleiben dürfe, bei welchem Bundesstaat er die Verbindlichkeit zur Cavalleriestellung geltend zu machen habe; so möchte festzusetzen sein, daß

a. jeder Bundesstaat gegen den Bund zur Stellung seines matrikularmäßigen Contingents nach allen Waffengattungen in deren festgesetztem Verhältniß verbindlich bleibe, bis derjenige Bundesstaat, mit welchem er eine Uebereinkunft wegen seiner Vertretung in Stellung der Cavallerie getroffen, solche der Bundesversammlung angezeigt, und sich in soweit als Vertreter des ersteren gezeigt habe;

b. daß von diesem Augenblicke an einzig und allein der sich als Vertreter erklärende Bundesstaat zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit gegen den Bund, als für eine eigene verpflichtet sei;

c. daß dagegen aber auch auf Erfüllung aller zwischen Bundesstaaten durch dergleichen Uebereinkünfte entstandene Verbindlichkeiten des vertretenen Bundesstaates gegen den vertretenden auf Ansuchen die Execution eben so schleunig als bei austrägalrichterlichen Erkenntnissen erkannt werden solle, sobald und soweit die Uebereinkunft selbst, entweder vorgängig schon von beiden contrahirenden Theilen zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht wäre, oder bei Nachsuchung der Execution durch eine öffentliche, volle Glaubwürdigkeit habende Urkunde sofort nachgewiesen werde.

Eben diese sub a. b. c. gemachten Bemerkungen fänden auch im Wesentlichen auf die im §. 5 und 6. (der Ausschuß-Anträge) angetragenen ähnlichen Vertretungen ihre Anwendung, jedoch ad 5. unter der Bestimmung:

a. daß die Vergünstigung, drei Infanteristen für einen Cavalleristen zu stellen, nur denjenigen Bundesstaaten einzuräumen sein dürfte, welchen die Befugniß abzulösen (die eine Brigade oder darunter stellen) zustehe;

b. daß das Gesammt-Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie im Corps darunter nicht leide, und daher in einer andern Division desselben Corps um so viel Cavallerie mehr und Infanterie weniger, mittelst Uebereinkunft, durch einen andern Bundesstaat gestellt werde.

In Hinsicht des Wunsches einiger Staaten von der Stellung der Cavallerie und Artillerie ganz befreit zu werden, könne man nicht mißkennen, daß es sehr billig scheine, diesen Staaten eine Erleichterung in Ansehung solcher Waffen, welche sie selbst nicht besäßen, zu bewilligen, da die Mittel eines Landes mit seinem Umfange in einem andern als dem rein arithmetischen Verhältnisse wüchsen. Doch würden die Staaten von 200,000 Seelen noch zur Stellung der Artillerie zu verbinden sein, da auf sie vier Stücke, mithin eine halbe Batterie falle; denjenigen aber, welche zusammen eine Reiterabtheilung von 300 Pferden stellen könnten, werde es zu überlassen sein, ob sie dieselben wirklich stellen oder die Stellung einem andern Staate, jedoch nur in derselben Division, wenigstens in demselben Armee-Corps, überlassen wollten.

Großherzogthum Hessen stimmte im Allgemeinen den Anträgen des achten Ausschusses bei, sprach sich jedoch gegen jede Ungleichheit in den Verbindlichkeiten der Bundesstaaten aus, und stimmte insbesondere gegen den Antrag, daß irgend ein Bundesstaat die Cavallerie oder Artillerie durch einen nicht zu der Division gehörigen Staat statt seiner stellen lassen dürfe.

Holstein äußerte: es wäre von den in den Grundzügen enthaltenen Bestimmungen über die Contingentstellung, Behufs von einzelnen Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen, nur aus sehr dringenden Gründen abzugehen, da hierin immer die Erleichterung der einen, wenigstens mittelbar zur größeren Belästigung der anderen führe,

oder doch führen könne. Man werde inzwischen keinen Anstand nehmen, darein zu willigen, daß, nach den gegenwärtigen Anträgen des achten Ausschusses, die Militär-Commission beauftragt werde, die bisher provisorisch aufgestellten Grundsätze, Behufs demnächst der Bundesversammlung zur Annahme vorzulegender definitiver Bestimmungen weiter auszuarbeiten, und dabei den näheren Inhalt jener Anträge im Allgemeinen zur Grundlage zu nehmen.

Ad 5 und 6 müsse man jedoch darauf antragen, daß in Hinsicht der Uebertragung an Cavallerie und Artillerie, zur Verminderung jedes Mißverständnisses und daraus abzuleitender möglicher Folgen, bestimmter und deutlicher ausgedrückt werde, daß eine solche Uebernahme für einen Andern nur die Folge einer freien Uebereinkunft sein könne, selbige aber in keinem Falle einem Bundesstaate gegen seinen Willen zugemuthet werden dürfe.

Nur unter dieser Voraussetzung könne man zugeben, daß die vorliegenden Anträge zur Basis der weiter auszuarbeitenden Contingentsstellungs-Bestimmungen angenommen werden.

Der Bevollmächtigte der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser übergab einen Aufsatz, worin er weitläufiger auf die Schwierigkeiten zurück kam, welche sich kleinen Staaten in Stellung von Waffengattungen entgegen stellten, zu deren Bildung ihnen die erforderlichen Anstalten fehlten. Es wird darin sowohl das Auskunftsmittel durch Mehrstellung an Infanterie, als auch die Uebertragung einer Waffengattung an einen andern Bundesstaat, welche diesem in baarem Gelde vergütet werden müsse, als drückend geschildert.

Schließlich wird bemerkt:

Zu den Reservemassen (§. 62 und 63 der Grundzüge) könnten diejenigen Armee-Corps, welche, wie das neunte, zum größten Theil aus Bundesstaaten zusammengesetzt seien, die kein Regiment Cavallerie und keine Batterie stellten, unmöglich beitragen, weil entweder das Corps auf schwache Abtheilungen Reiterei reducirt, oder diese minder brauchbaren Abtheilungen zur Reserve gezogen werden müßten. Eben so zweckmäßig als billig würde es sein, von dem neunten Armee-Corps das Unnütze oder Unmögliche nicht zu fordern, und den Betrag dieser zur Reserve zu stellenden Waffengattungen der mindermächtigen Bundesstaaten zu gut zu rechnen, bei dem achten und zehnten Armee-Corps aber eine Verminderung im Verhältnisse zu bestimmen.

Diesen Anträgen traten die fünfzehnte und sechszehnte Curie bei.

Nassau insbesondere erklärte sich jedoch mit den Anträgen des achten Ausschusses einverstanden.

Es ist bereits bei dem vorhergehenden Punct ad d. bemerkt, daß demnächst in der 28. Sitzung vom 11. Mai 1820, in Hinsicht der Contingentstellung überhaupt, also auch in Hinsicht der Erleichterung der Mindermächtigen, beschlossen wurde, die Anträge und Bemerkungen

als Vota zu betrachten, und in der Sache dahier das Protocoll zu eröffnen.

§. 39. Neueste eventuelle Abstimmungen.

In den vertraulichen Sitzungen vom 10. und 17. August l. J. wurde über den Gegenstand vorläufig abgestimmt:

Oesterreich bezog sich auf die von dem Herrn Fürsten von Metternich in der 28. Wiener Conferenz gegebene Abstimmung.

Preußen stimmte dem österreichischen Voto vollkommen bei, und behielt sich nur über einzelne Puncte noch bevor, einige Bemerkungen nachzutragen.

Baiern äußerte sich dahin: den kleinern Staaten wäre in Hinsicht des Verhältnisses der Waffengattungen alle Erleichterung zu gewähren, welche ohne Nachtheil für den Zweck stattfinden könne.

Jedoch wäre der Ersatz der für sie zu stellenden Reiterei und Artillerie in keinem Falle von einem nicht in derselben Division oder wenigstens in demselben Armee-Corps befindlichen Bundesgliede zu übernehmen.

Wenn sich die zu einer Division vereinigten Bundesstaaten über die Stellung der Reiterei und des Geschützes nicht vergleichen könnten, hätte die Bundesversammlung vermittelnd einzuwirken.

Sachsen (Königreich) gab seine Erklärung, unter hauptsächlicher Zugrundlegung der Anträge des achten Ausschusses bei den Ministerial-Conferenzen zu Wien, ingleichen des von dem Herrn Fürsten von Metternich diesfalls in der 28. Sitzung abgegebenen Voti, dahin:

„4. Bundesstaaten, deren Contingente überhaupt nur eine Brigade oder weniger betrügen, sei außerdem noch zu überlassen, in so fern, wie weiter unter sub 7 erwähnt werde, sie hierunter eine Vereinigung mit andern Bundesstaaten träfen, nach der deßhalb ein für allemal am Bundestage abzugebenden Erklärung, anstatt der eigenen Cavallerie, blos ihre Infanterie zu stellen, wogegen sie alsdann denjenigen Bundesgliedern, welche in Folge der mit dieser getroffenen Uebereinkunft, für sie den Antheil der Cavallerie übernehmen, die mehreren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie nach einem billigen Anschlag zu vergüten hätten".

5. Würden Bundesstaaten, um eine gehörige Militär-Abtheilung von einerlei Waffengattung, eine Brigade, ein Regiment, oder ein Bataillon von bloßer Infanterie bilden zu können es vorziehen, anstatt der in dem vorhergehenden Punct bemerkten Ablösung mehrere Infanteristen für einen Cavalleristen in verhältnißmäßiger Anzahl zu stellen, und darüber eine Vereinigung mit einem andern Bundesgliede dahin treffen, daß Letzteres in eben dem Verhältniß die Cavallerie stelle, und bei seinem Contingente die von dem kleinern Bundesgliede gestellte Mehrzahl an Infanterie in Abzug bringe; so solle dies auf eine deßfallsige, ein für allemal am Bundestage abgegebene Erklärung freistehen".

„6. Staaten, welche keine ganze Batterie zu stellen hätten, stehe frei, wegen der Artilleriestellung für sie, in dem Maaße, wie dies in dem bevorstehenden vierten und fünften Puncte wegen der Cavallerie enthalten, eine Uebereinkunft mit einem größeren Bundesstaate zu treffen".

„7. In Beziehung auf die in dem vierten, fünften und sechsten Puncte nachgelassene Stellung der Cavallerie und Artillerie für kleinere Bundesstaaten, wäre jedoch festzusetzen:

a. diese Stellung könne (wie dies auch bereits von der Militär-Commission, in ihrer fünfzehnten Sitzung vom 9. Juni 1819 als nothwendig anerkannt worden) lediglich von einem zu eben derselben Division, oder, wenn eine Uebereinkunft in derselben nicht statt finde, wenigstens nur von einem zu eben demselben Armee-Corps gehörigen Bundesstaate übernommen werden;

b. die desfalls getroffene Uebereinkunft wäre von beiden Theilen der Bundesversammlung anzuzeigen;

c. letztere habe alsdann über die genaue Befolgung derselben fortwährend zu wachen;

d. da eine solche Stellung für einen andern Bundesstaat, nur in Folge einer, zwischen beiden stattfindenden, freiwilligen Uebereinkunft eintreten könne, so folge hieraus von selbst, daß, wenn diesfalls eine Vereinigung, entweder überhaupt, oder wegen des Betrags der im vierten Punct erwähnten Vergütung, oder wegen des, in Folge des fünften Punctes anzunehmenden Verhältnisses der Cavalleristen zu den Infanteristen, wider Verhoffen nicht zu Stande kommen, und die wegen der zuletzt erwähnten Puncte bestehende Differenz nicht etwa durch Vermittelung oder schiedsrichterliche Entscheidung bei der Bundesversammlung zur Erledigung zu bringen sein sollte, der kleinere Staat sein Contingent auch an Cavallerie und Artillerie in dem, vermittelst der annoch definitiv festzustellenden Grundzüge, für die gesammten Bundesstaaten im Allgemeinen zu bestimmenden Maaße zu stellen haben würde.

Hannover für Hannover und Braunschweig tritt dem fürstl. Metternich'schen, auf das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie zu einem Siebentheil des Contingents gerichteten Votum in seiner ganzen Ausdehnung bei.

Was die Artikel 4—9 der Anträge, und 2 und 3 des fürstl. Metternich'schen Voti vorgeschlagene Erleichterungen für die mindermächtigen Staaten, in Ansehung der Stellung der Cavallerie und Artillerie, betreffe, so gehe die Ansicht dahin:

Daß es zwar allemal als Regel feststehen müsse, daß, so wie die Mindermächtigen gleiche Rechte in Hinsicht des Bundes in Anspruch nähmen, sie auch gleiche verhältnißmäßige Verbindlichkeiten, auch in Hinsicht der matrikularmäßigen Stellung und Unterhaltung der kostbareren Waffengattungen zu übernehmen hätten, und ein

Unterschied hierin um so weniger statt finden könne, als es unmöglich sein würde, sich über die Volkszahl zu vereinigen, bei welcher man in Hinsicht eines Nachlasses daran stehen bleiben solle.

Jedoch scheine in der doppelten Rücksicht, daß denen, welche die kostbareren Waffengattungen und dazu erforderlichen Institute nicht haben, die Anschaffung derselben unverhältnißmäßig schwer fallen dürfte, andern Theils dem Bundesheere selbst nicht vortheilhaft sein würde, wenn diese Waffengattungen in gar zu kleinen Unterabtheilungen in natura gestellt würden, rathsam, daß den mindermächtigen Bundesgliedern, wenn sie auch mehr als 200,000 Seelen zählten, nachgelassen werde, sich mit einem größern Staat derselben Division, oder doch allenfalls desselben Armee-Corps gütlich dahin zu vergleichen, daß entweder

1. dieser, gegen zu verabredende Geldsummen, ihr Contingent an diesen kostbareren Waffengattungen mit übernehmen, und, in Ansehung desselben, in alle Verbindlichkeiten des Staates, den er vertritt, eintrete, oder

2. statt der Geldvergütung, der Staat, der sich vertreten lassen will, dafür eine größere Zahl an Infanterie übernehmen, und solche diesem dagegen an seinem Contingent zu gut gerechnet werde;

3. daß die Bedingungen dieses Vergleichs, so wohl was die Berechnung der Geldvergütung, als den Anschlag der Cavallerie oder Artillerie gegen Infanterie betrifft, der freien Willkühr der beiden Contrahenten überlassen werden könnten, in so fern nur

a. durch diese Bedingungen die Stärke des in Frage stehenden Corps nicht geschwächt und der zu übernehmende Staat nicht verhindert werde, sein eigenes Contingent vollzählig zu erhalten;

b. der die Last der Vertretung des Bundesgliedes übernehmende Staat; Mitglied der Division oder doch mindestens desselben Corps sei, wozu der zu vertretende gehöre; daß hingegen

c. eine Vertretung durch Truppen eines Staates, welcher zu dem Corps nicht gehöre, überall nicht statt finde.

4. Daß, im Falle die Unterhandlungen, wegen Uebernahme der in Frage stehenden Last, es sei gegen eine Geldvergütung, oder gegen Uebernahme einer größeren Zahl an Infanterie zu einem Vergleiche führen, derselbe ungesäumt zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen und die Vollziehung desselben unter die Garantie des Bundes zu stellen sei.

5. Im Falle aber diese Unterhandlungen in einem zu verabredenden Termin, ohne Erfolg blieben, die Bundesversammlung auf Anrufen des einen oder der beiden betreffenden Theile, ihre Verwendung zur gütlichen Vermittelung des Vergleichs eintreten zu lassen habe, im Falle aber auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, dieselbe, mit Zurathziehung der Militär-Commission, zu entscheiden habe, wie fern in dem vorliegenden Falle, nach der besonderen

Beschaffenheit desselben, dem Staate, welcher die Uebernahme der kostbareren Waffengattungen auf ein anderes Mitglied des Corps, durch angebotene Bedingungen zu übertragen sich vergebens bemüht hat, ohne Nachtheil des Ganzen entweder im Nachlaß an der zu stellenden Cavallerie= oder Artillerie=Quote ausnahmsweise, gegen Uebernahme eines Geldbeitrags zu den Corpskosten, zu bewilligen oder zu gestatten sei, auch ohne Uebertragung dieser Quote auf einen andern, sich selbst durch Stellung einer größeren Zahl von Infanterie zu befreien, deren Bestimmung in dem Maaße der Bundesversammlung zu überlassen sei, daß dem in Frage stehenden Staat, im Falle er diese Bestimmung nicht eingehen will, frei stehe, auf die matrikular=mäßig von ihm zu übernehmende Naturalstellung zurück zu kommen, zu der er bis dahin verbunden bleibe.

Würtemberg trat im Wesentlichen den vordern Abstimmungen, insbesondere der baierischen bei.

Auf das österreichische Votum wurde geäußert:

Ad 2. Würtembergischer Seits trete man dem ersten Theil dieses Antrags (Uebertragung der Cavallerie durch ein Mitglied der Division) ganz bei, stimme aber gegen den zweiten Theil desselben (Uebertragung der Cavallerie durch einen andern Bundesstaat), welcher eine Ausdehnung der im ersten Theil ausgedrückten Vergünstigungen, auch auf solche Staaten enthalte, welche zu einem andern gemischten oder ungemischten Armee=Corps gehörten.

Nur darauf, daß dergleichen Uebereinkünfte über Cavallerie= und Artillerie=Stellung nicht blos mit den Mitgliedern derselben Division, sondern auch mit denen desselben Armee=Corps geschlossen werden könnten, könne man eingehen.

Um bei solchen Uebereinkünften wegen Stellung der Cavallerie in keiner Ungewißheit zu bleiben, möchte festzusetzen sein:

a. daß jeder Bundesstaat zur Stellung seines matrikularmäßigen Contingents so lange verbunden bleibe, bis sich derjenige Bundesstaat, welcher die Stellung der Cavallerie für ihn übernommen hat, bei der Bundesversammlung als Vertreter erklärt habe,

b. daß aber, von diesem Augenblick an, der vertretende Staat zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpflichtet sei, und

c. gegen ihn die Execution eben so schleunig müsse erkannt werden können, als dieses bei austrägal=richterlichen Erkenntnissen gesetzlich bestimmt sei.

Ad 3. (Ablösung durch Mehrzahl an Infanterie). Diesem Antrage könne man würtembergischer Seits um der Tüchtigkeit des Heeres willen, nur unter der Voraussetzung beitreten, daß dadurch das Gesammtverhältniß zwischen Infanterie, Cavallerie und Artillerie in keinem gemischten Armee=Corps leide.

Je niedriger der Bestand der Cavallerie überhaupt gesetzt werde, desto dringender werde es, darauf zu halten, daß dieses Gesammt=

Verhältniß bewahrt werde, so daß, wenn in einer Division mehr Infanterie als Cavallerie und Artillerie gestellt werde, dagegen in der andern in gleichem Verhältniß mehr Cavallerie und Artillerie als Infanterie gestellt werden müsse, was nur durch Uebereinkunft zwischen den Theilhabern eines und desselben gemischten Armeecorps bewirkt werden könne. Außer diesem übergab der königlich-würtembergische Herr Gesandte noch Bemerkungen über die Anträge des achten Ausschusses der Wiener-Ministerial-Conferenzen, die, was den hier vorliegenden Punct betrifft, mit den eben angegebenen Bemerkungen zu dem österreichischen Votum im Wesentlichen übereinstimmen. Was darin noch weiter enthalten ist, besteht in diesem:

Daß die über Ablösung der Cavallerie gemachten Bemerkungen auch auf die Artillerie auszudehnen, und überhaupt die Befugniß der Ablösung nur denjenigen Staaten eingeräumt werde, welche eine Brigade oder darunter stellen.

Baden erklärte sich ad 4 gleichbedeutend mit dem, was Würtemberg zu 2 der österreichischen Abstimmung bemerkte; ad 5 und 6 wird der Vorbehalt einer durchaus freien Uebereinkunft gemacht; ferner wird darauf bestanden, daß die Uebertragung an Cavallerie und Artillerie nur durch einen Staat desselben Armee-Corps geschehe.

Kurhessen erachtet, nach dem Grundsatz, daß, wo gleiche Rechte vorhanden sind, auch gleiche Pflichten obwalten müssen, eine Erleichterung Einzelner, nur durch eine Erleichterung Aller erlangt werden könne. Jedoch könne den mindermächtigen Staaten, wenn sie nur einen kleinen Theil von Cavallerie und Artillerie zu stellen hätten, überlassen werden, sich wegen der Vertretung mit einem größern Staate abzufinden. Man könne aber nicht einwilligen, daß der Vertreter außer der Division oder doch außer dem Corps gesucht werde. Eben so wenig könne man einer Mehrstellung an Infanterie für Cavallerie beistimmen, wenn nicht die letztern von einem andern Corpsmitglied übernommen werden.

Wenn binnen eines zu bestimmenden Termins kein Einverständniß über die Vertretung zu Stande kommt, so würde die Bundesversammlung vermittelnd einzuschreiten haben.

Großherzogthum Hessen stimmte den Anträgen des achten Ausschusses wiederholt bei, und fügte noch hinzu, daß eine Befreiung der mindermächtigen Bundesstaaten von Stellung der Artillerie und Cavallerie nicht nachgegeben, und eben so wenig verstattet werde, daß irgend ein Bundesstaat diese Waffengattungen durch einen nicht zur Division gehörigen Staat statt seiner stellen lassen dürfe.

Dänemark wegen Holstein trägt darauf an, daß, wenn durch die Verminderung der Cavalleriestellung und durch etwaige noch zu bewilligende Reluition der Cavallerie durch eine stärkere Aufstellung der Infanterie die gemischten Divisionen und Corps Gefahr laufen sollten, ihre Selbstständigkeit zu verlieren, von diesen gemischten

Divisionen oder Corps keine Cavallerie-Detachirung zur großen Cavallerie Reserve statt finden könne.

Die Art und Weise, wie die Cavallerie reluirt werden solle, nur durch freiwillige Vereinbarung in den Divisionen oder Corps zu Stande gebracht werden; sollte diese auf dem angegebnen Wege nicht erreicht werden können, so werde die Bundesversammlung sich zu bemühen haben, die Differenz zu vermitteln; sollte jedoch auch auf diese Art die gewünschte Vereinigung nicht erreicht werden können, so könne nur die für alle Bundesstaaten gleichverbindliche Norm, daß ein jeder Staat an der Stellung von Infanterie, Cavallerie und Artillerie nach der Matrikel verhältnißmäßig gleichen Antheil nehme, wieder in Kraft treten.

Von Luxemburg war der Herr Gesandte noch nicht instruirt, erklärte sich aber für den Antrag des achten Ausschusses, so viel die Erleichterung an Cavallerie betrifft.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser verlangten:

1. daß der Grundsatz anerkannt werde, daß jeder größere Bundesstaat berechtigt sei, für jeden der mindern, auch für einen solchen, dessen Contingent nicht mit dem Contingent des größeren Staates in einem und demselben Corps vereinigt sei, die Vertretung in Hinsicht der, dem mindermächtigen Staate zugetheilten Cavallerie und Artillerie (unter Zutheilung an die Division zu welcher das Contingent gehört) und unter solchen Bedingungen zu übernehmen, welche durch eine freie Uebereinkunft zwischen dem vertretenden Staate und demjenigen, welchen er vertritt, festgesetzt werden würden.

2. Daß auch den mindermächtigen Staaten freigelassen bleibe, die ihnen zugetheilte Cavallerie und Artillerie in dem Maaße, blos darauf reducirt, in Infanterie zu stellen, daß für einen Cavalleristen zwei, für zwei Artilleristen aber, drei Infanteristen von ihnen gestellt würden.

Nassau bezieht sich auf die Anträge des achten Ausschusses, und bemerkt noch, wie bereits bei dem vorigen Punct angeführt worden, in Ansehung der freizustellenden Vertretung der Cavallerie und Artillerie durch stärkere Infanteriestellung: daß die Anträge des achten Ausschusses in Hinsicht auf die Vertheidigung des Bundes in einem Bundeskriege um so unbedenklicher erschienen, da die gemischten Armee-Corps, im Fall eines Krieges immer als Theile der ganzen Bundesarmee aufzutreten und zu wirken bestimmt seien, mithin es nothwendig in die Attributionen des Bundesfeldherrn werde gelegt werden, bei der Anwendung der einzelnen Armee-Corps ihre Stärke in Cavallerie und Infanterie, wie sie einmal angegeben und für immer festgesetzt sein werde, zu berücksichtigen, woraus von selbst folge, daß zum Zwecke der Bundeskriegsführung ein gleiches Verhältniß, zwischen Cavallerie, Artillerie und Infanterie in den einzelnen Armee-Corps nicht erforderlich erscheine.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz bezieht sich auf seine gegebene Zustimmung zu den Anträgen des achten Ausschusses in Betreff allgemeiner Erleichterung.

Von gleichmäßiger Erleichterung dürfte überhaupt wohl nur die Rede sein, und jede Ausnahme von der immer erst allgemein festzusetzenden Regel demnächst, auf angestellter Untersuchung der einzelnen, oft vorübergehenden Umstände, welche die Ausnahme zu begründen vermöchten, erfolgen können.

Die Uebertragung der besondern Waffengattungen, werde zweckmäßig nicht anders, wie in derselben Division, oder doch nur in demselben Armee-Corps zuzulassen sein, wenn diese Abtheilungen in ihren innern Einrichtungen einen gewissen Bestand behalten, und die übernommenen Verbindlichkeiten nicht darunter leiden sollten. Die Bundesversammlung könnte daher auch nur den Mitgliedern eines Armee-Corps es überlassen, wegen solcher Vertretungen sich unter einander auf eine billige Weise so zu vereinbaren, daß die von dem Armee-Corps zu erwartende Leistung dadurch nicht geschmälert werde. Jede früheren genauen Bestimmungen dieserhalb, möchten nur die Einheit der Divisionen und Armee-Corps stören, und nur in dem Falle, wenn über das Maaß und die Billigkeit der Bedingungen einer solchen freiwilligen Vertretung einige Verschiedenheit abwaltete, hätte die Bundesversammlung, sobald sie von den unterhandelnden Mitgliedern angegangen worden, zu versuchen, durch ihre Vermittelung allenfalls nach der Vernehmung der sachkundigen Beurtheilung der Militär-Commission, jene Anstände noch zu beseitigen und auszugleichen.

Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg stimmten im Allgemeinen den Anträgen der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser bei, und drangen auf möglichste Erleichterung.

Die Vota dieser Staaten enthalten Betrachtungen, welche bezwecken, die dringend wiederholte Anforderung um Erleichterung bei der Contingentstellung vorzüglich in Hinsicht auf den Friedensstand, zu begründen; es wird darin behauptet, daß ein Ausschlag des Contingents nach dem numerischen Verhältniß mit der Gleichheit der Rechte, in Bezug auf die Mindermächtigen nicht correspondire, und daß es scheine, als habe der Bund an der Reluition der kostbareren Waffengattungen, (welche als Erleichterungsmittel dienen solle) mehr Interesse, als die mindermächtigen Staaten selbst. Die Befreiung von Stellung der Cavallerie und Artillerie wird wiederholt angesprochen, mit dem Bemerken, daß sich wohl noch manches Auskunftsmittel werde finden lassen, wenn man nur nicht allzustreng auf die Vertheilung aller Waffengattungen unter alle Bundesglieder bestehen wolle, so lasse sich vielleicht durch Uebernahme eines Theils des Trains von Seiten der Mindermächtigen eine nicht unzweckmäßige Ausgleichung treffen. Sie wünschten nichts mehr als daß diese höchstwichtige Angelegenheit in vertrauensvoller Einhelligkeit der

Bundesglieder geordnet werde. Nur das eine vermöchten sie nicht: wissentlich den Ruin ihrer Unterthanen zu unterschreiben.

Lichtenstein, Reuß und Schaumburg-Lippe inhäriren der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Abstimmung, und dringen auf thunlichste Erleichterung der kleinern Staaten, wo möglich auf gänzliche Befreiung an Stellung der Cavallerie und Artillerie.

Lippe schließt sich, wenn eine gänzliche Befreiung von Cavallerie und Artillerie nicht zu erzielen sein sollte, den Votis an, welche den Wunsch äußern, daß jeder kleine Staat seine Cavallerie und Artillerie entweder in natura stellen, oder für jeden Cavalleristen zwei Infanteristen, drei für jeden Artilleristen, aufzubringen habe.

Die freien Städte traten den Anträgen des achten Ausschusses bei, und bezeugten den Wunsch, daß alle Erleichterungen, welche mit dem Zwecke vereinbar sind, gewährt werden möchten.

Nachdem man auf diese Art sich die Vota vertraulich mitgetheilt hatte, stellte das Präsidium der Erwägung der Bundesversammlung anheim, diese verschiedenen Vota an den Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten gelangen zu lassen, damit dieser in Stand gesetzt werde, sein eventuelles Gutachten hierüber der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

§. 40. Ad e. Erleichterung der kleineren Staaten. Resultate.

Wenn man sämmtliche Abstimmungen im Allgemeinen übersieht, so ergiebt sich, daß auf die Anträge der Mindermächtigen, wenn man schon voraussetzte, daß Gleichheit der Rechte auch Gleichheit der Pflichten mit sich bringe, doch die meisten Bundesglieder mit mehr oder minderer Bestimmtheit sich dahin ausgesprochen haben, daß es billig und wünschenswerth sei, den kleinern Staaten alle Erleichterungen gedeihen zu lassen, welche nur immer mit der Erreichung des Zwecks sich vereinbaren lasse.

Der achte Ausschuß der Wiener-Ministerial-Conferenzen erkannte die Wichtigkeit der von den Mindermächtigen vorgelegten Gründe, und empfahl deren Wünsche und Forderungen über die von ihm gemachten Anträge hinaus, dem Plenum zur möglichsten Berücksichtigung.

Würtemberg räumte bei der Abstimmung in der 28. Sitzung ein, daß die Mittel eines Landes mit seinem Umfange in einem andern als rein-arithmetischen Verhältnisse wüchsen.

Ad f. Die Ersatzleistung an Reiterei und Artillerie durch andere Staaten.

Ueber das Wie einer auszusprechenden Erleichterung zeigten sich jedoch hin und wieder einige abweichende Ansichten, und zwar in Verfolgung des bereits früher angeregten und von dem achten Ausschuß auf's Neue in Antrag gebrachten Grundsatzes, daß die gewünschte Erleichterung vorzüglich in Bestimmung der Waffengattungen, und in Reluirung einiger derselben gefunden werden mögen.

Sämmtliche Staaten waren damit einverstanden, daß bei den

kleineren Contingenten die Vertretung der Artillerie und Cavallerie durch größere Bundesglieder, als billig und zweckmäßig zu gestatten sei.

Das Gutachten des achten Ausschusses, und Oesterreich wollten nachlassen, daß die Vertretung der Artillerie und Cavallerie wenn sie nicht zwischen den Gliedern derselben Division oder desselben Armee-Corps zu Stande kommen, auch durch andere Bundesglieder geschehen könne. Preußen erklärte sich nicht dagegen. Die groß- herzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser forderten ausdrücklich eine solche Ausdehnung der Reluitions-Befugnisse. Andere desgleichen, indem sie sich den Abstimmungen dieser Häuser anschlossen; als: Holstein-Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Lichtenstein, Reuß, Lippe. Andere scheinen eine solche Befugniß dadurch zuzulassen, daß sie den Anträgen des achten Ausschusses beistimmten, als: Nassau und freie Städte. Dagegen widersprachen dem, daß die Vertretung außer der Division oder dem Armee-Corps statt finden könne, zum Theil mit Nachdruck, als: Baiern, Sachsen (Königreich), Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, beide Mecklenburg.

Ad g. Die Ausmittelung eines billigen Maaßstabes der Ersatzleistung.

Schon in den Bemerkungen zu den Grundzügen verlangten einige Staaten von Stellung der Artillerie und Cavallerie befreit zu werden. Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser boten dafür im Allgemeinen eine Ersatzleistung durch Mehrstellung an Infanterie; Reuß jüngere Linie und Waldeck verlangten ebenfalls ihr Contingent lediglich in Infanterie zu stellen.

An diese schlossen sich nach und nach, vor und während der Wiener Conferenzen, sämmtliche mindermächtige Staaten an, indem sie theils eine unbedingte Befreiung von Artillerie und Cavallerie ansprachen, oder verlangten, dafür mehr Infanterie stellen oder sich hinsichtlich der Artillerie und Cavallerie von andern vertreten lassen zu können.

Die Vertretung wurde, wie bereits bemerkt, von allen Staaten, wenn auch mit Beschränkungen, zugestanden, nicht so die Reluirung durch Mehrstellung an Infanterie oder eine andere Art, welche das angenommene Verhältniß der Waffengattungen verrücken könnte.

Der achte Ausschuß hatte, in Betrachtung der Wünsche der kleinern Staaten, pos. 5. seiner Anträge, den Satz aufgenommen, daß von diesen Staaten für einen Cavalleristen drei Infanteristen gestellt werden, und dann in der Division um so viel Infanterie mehr und Cavallerie weniger sein könnte. Dafür stimmten Oesterreich, Preußen, Baiern; dagegen Hannover und Kurhessen unbedingt, Sachsen und Würtemberg äußerten sich nur in sofern dagegen, als dadurch bezweckt werden wolle, das Verhältniß der Cavallerie zu vermindern. Sie waren damit einverstanden, wenn ein anderer Staat im Armeecorps um so viel Cavallerie mehr und Infanterie weniger stellen werde. Hierüber

kam auch zur Sprache, in wiefern eine Einwirkung der Bundesversammlung statt finden könne.

In der 28. Wiener Conferenz hatte Sachsen (Königreich) dahin gestimmt, daß wenn unter den betreffenden Staaten eine Uebereinkunft nicht zu Stande komme, nach dem früheren Antrage der Militär-Commission die Bundesversammlung zu entscheiden habe. Bei Gelegenheit dieser königlich-sächsischen Abstimmung bemerkten jedoch mehrere Conferenz-Mitglieder, daß nur eine freie Vereinbarung und keine Art von Zwang statt finden dürfe.

Hannover und Kurhessen äußerten: im Falle eine freie Uebereinkunft nicht statt finde, bleibe für einen jeden Staat die Verbindlichkeit der matrikularmäßigen Contingentstellung nach allen Waffengattungen.

Würtemberg äußerte sich im ähnlichen Sinne, jedoch in der Art, daß ein jeder Staat für sich verbindlich bleibe, bis er die Vertretung durch einen andern angezeigt, dann sei letzterer dafür dem Bunde vollkommen verbindlich.

Dänemark für Holstein, und Baden wollen nur eine freie Vereinbarung zulassen.

Baiern war in der vertraulichen Sitzung vom 17. August der Meinung, daß, wenn zwei Bundesstaaten über die Vertretung der Waffengattungen sich nicht vereinigen könnten, gleichwohl die Bundesversammlung vermittelnd einzuschreiten habe. Welche Ansicht auch Kurhessen hatte.

Nach dieser Zusammenstellung wäre die Tendenz der Gesammtheit allenfalls in folgende Deliberationspuncte zusammen zu fassen.

§. 41. Antrag.

Ad e. Erleichterung der kleineren Staaten.

1. Den mindermächtigen Staaten wäre in Hinsicht des Verhältnisses der Waffengattungen alle Erleichterung zu gewähren, welche ohne Nachtheil für den Zweck statt finden kann.

2. In diese Cathegorie gehören alle Bundesstaaten, deren Contingent zum Bundesheere nicht über eine Brigade ausmacht.

Ad f. Ersatzleistungen an Reiterei und Artillerie durch andere Staaten.

3. Diesen Staaten ist überlassen, in sofern sie desfalls eine Vereinigung mit andern Bundesstaaten treffen können, ihr Contingent allein an Infanterie zu stellen, wogegen sie alsdann denjenigen Bundesgliedern, welche für sie den Antheil der Artillerie und Cavallerie übernehmen, die mehreren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt dieser Waffengattungen nach einem billigen Anschlage zu vergüten haben

4. Der Ersatz der für dieselben zu stellenden Artillerie und Reiterei kann in keinem Falle von einem nicht in derselben Division oder wenigstens in demselben Armee-Corps befindlichen Bundesgliede übernommen werden.

5. Die Uebernahme der Stellung einer Waffengattung eines Bundesstaates für den andern, kann nur Gegenstand einer freien Vereinbarung unter den Bundesgliedern sein.

6. Wenn die zu einer Division vereinigten Bundesstaaten sich über die Stellung des Geschützes und der Reiterei nicht vergleichen können, so hat die Bundesversammlung vermittelnd einzuwirken.

7. Sollte durch die Vermittelung der Bundesversammlung eine Vereinbarung nicht erreicht werden, so bleibt den betreffenden Staaten die Verbindlichkeit, ihr Contingent mit allen Waffengattungen nach den für die Allgemeinheit bestehenden Bestimmungen, nach der Matrikel in natura zu stellen.

8. Vergleiche, welche nach §. 3. zwischen Bundesgliedern zu Stande kommen, sind von beiden Theilen der Bundesversammlung anzuzeigen. Mit dieser Anzeige übernimmt der vertretende Staat, in Hinsicht der übernommenen Waffengattungen gegen den Bund ganz dieselbe Verbindlichkeit, welche dem vertretenen Staate vor dem Vergleiche oblag.

Ad g. Die Ausmittelung eines billigen Maaßstabes der Ersatzleistung.

9. Sollten die in §. 2. bezeichneten Bundesstaaten es vorziehen (anstatt nach §. 3. mit einem andern Bundesstaate wegen gänzlicher Uebernahme der Artillerie und Cavallerie gegen Vergütung ein Uebereinkommen zu treffen), für die Cavallerie und Artillerie mehr Infanterie zu stellen, so ist ihnen solches nach einem Verhältnisse (welches die Militär-Commission näher bestimmen wird), etwa drei Infanteristen für einen Cavalleristen, gestattet, in der Art jedoch, daß nach einem desfalls vorhergegangenen Uebereinkommen ein anderes Bundesglied der Division oder des Armee-Corps sich anheischig macht, nach demselben Verhältniß um so viel Artillerie und Cavallerie mehr, und um so viel Infanterie weniger zu stellen.

10. Wäre die Militär-Commission zum Gutachten aufzufordern, ob sich nicht noch andere billige Ersatzmittel finden ließen, insbesondere ob nicht ein solches Mittel in einem erhöhten Verhältniß für die Mindermächtigen in Ansehung der Fuhrwesens-Stellung oder in einem Beitrage zu den Corpskosten gefunden werden könnte. Dann, in wiefern nicht in einzelnen Fällen, wo eine Vertretung an Reiterei und Artillerie durch Uebereinkunft im Armee-Corps nicht zu erreichen wäre, dennoch die Mehrstellung von Infanterie für jene Waffengattungen statt finden könnte.

Vorstehende Puncte könnten der Militär-Commission zur Grundlage dienen, um darauf ihr, der Bundes-Versammlung zur Genehmigung vorzulegendes Gutachten zu gründen.

§. 42.

Ad I. b. Die Stellung des Belagerungs-Parks.

Grundzüge und Bemerkungen.

Zu dem §. 15. der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welcher von dem Kaliber des Geschützes handelt, machte Baden die Bemerkung, daß man die Bestimmung wegen eines Belagerungsparks und Ponton-Trains vermisse, und erachtete, daß entweder für das ganze Heer die Bildung eines Belagerungsparks von einigen hundert Kanonen nebst einem Ponton-Train angenommen und auf die größeren und mittleren Staaten repartiret, oder daß, was (die längere Verzögerung abgerechnet) vorzuziehen wäre, bei künftiger Ausrüstung der Bundesfestungen, welche ohnehin auf Gesammtkosten geschehen müsse, auf einen Belagerungspark und einen angemessenen Ponton-Train in jeder Festung, außer dem zur Vertheidigung derselben gehörigen Geschütze, Rücksicht genommen werde, über welche Vorschläge noch die Militär-Commission zu vernehmen wäre.

§. 43. Vertrauliche Sitzungen und Militär-Commission.

In der vertraulichen Sitzung vom 8. März 1819 äußerte auch Würtemberg die Meinung, daß die Militär-Commission zum Gutachten über die Bildung des Belagerungsparks und Ponton-Trains aufzufordern sei. Womit vor der Hand sämmtliche Stimmen einverstanden waren.

Als demnächst die Militär-Commission vermöge der an sie ergangenen Aufforderung die Grundzüge durchging, kam in ihrer funfzehnten Sitzung am 9. Juni 1819 bei dem §. 14, welcher von dem Verhältniß der Artillerie zum ausrückenden Heere handelt, in Antrag, auch den Belagerungspark zu berühren, zu dem Ende sich über die Zusammensetzung und Ausrüstung desselben zu verständigen, nach vorhergegangener Uebereinkunft eine Tabelle darüber zu fertigen und den diesfallsigen Entwurf den Grundzügen bei diesem §. mit dem Zusatz beizulegen:

„Ueber diesen Stand der Feldgeschütze muß ein Belagerungspark von sämmtlichen Bundesstaaten in natura nach der Matrikel gestellt und beim Beginnen des Feldzuges vereinigt werden, wozu der beiliegende Ausweis das Erforderniß und die Eintheilung angiebt".

Sämmtliche Bevollmächtigten waren der Meinung, daß die Bemerkung wegen des Belagerungsparks zu diesem Paragraphen gehöre und die vorgeschlagene Tabelle demselben beizulegen wäre, wenn man sich über die Details vereinigt haben werde.

§. 44. Wiener Conferenzen.

Auch dieser Punct beruhte von da an bis zu den Wiener Conferenzen, wo er in den Anträgen des achten Ausschusses eine Stelle fand. Sie ist folgende (pos. 7).

Die Stellung der Belagerungsparks dürften diejenigen Bundesstaaten, welche eigene Armee-Corps bilden, oder auch bereits mit

solchen Parks versehen sind, für den Bund zu übernehmen sich geneigt finden lassen, jedoch in der Art, daß die noch näher zu bestimmenden Kosten für den Gebrauch solcher Parks im Kriege auch vom ganzen Bunde nach der Matrikel getragen werden.

Bei der Abstimmung in der acht und zwanzigsten Wiener Conferenz über die Anträge des achten Ausschusses wurde dieses Punktes namentlich nur von Baiern erwähnt, welches erklärte, seinen Antheil zum Belagerungspark in natura stellen zu können.

Oesterreich nahm im Allgemeinen die in den Protocollen der Militär-Commission enthaltenen Bestimmungen an, wohin also auch jene oben erwähnte über den Belagerungspark gezählt werden kann

Preußen erklärte sich für die österreichischen Anträge, wenn die Mehrheit sich dafür aussprechen sollte.

Großherzogthum Hessen und Nassau erklärten sich mit den Anträgen des achten Ausschusses einverstanden.

Dänemark für Holstein willigte ein, daß die Anträge des achten Ausschusses der Militär-Commission zur Grundlage weiterer Ausarbeitung dienen.

In den Abstimmungen, resp. Bemerkungen, der übrigen Staaten läßt sich auch keine indirecte Beziehung auf den Belagerungspark finden.

§. 45. Neueste eventuelle Abstimmungen.

In der vertraulichen Sitzung vom 17. Aug. kam dieser Gegenstand ebenfalls nur beiläufig bei Gelegenheit der Contingentstellung zur Sprache.

Oesterreich. In der von dem Herrn Gesandten vertraulich mitgetheilten Instruction wird zwar im Besondern der Belagerungspark nicht erwähnt, jedoch im Allgemeinen die Grundzüge über die Militär-Verfassung sowohl, als auch die in den Protocollen der Militär-Commission enthaltenen Bestimmungen über das Bundesheer angenommen; es gilt also auch hier die bereits zu der österreichischen Abstimmung in den Wiener Conferenzen gemachte Bemerkung.

Preußen erklärte wiederholt, den österreichischen Anträgen im Wesentlichen beizutreten.

Baiern äußerte: es wäre jedem Bundesstaat zu überlassen, seinen Antheil am Belagerungspark in natura zu stellen, wie sich dann Baiern für das siebente Armee-Corps bereit erklärte.

Sachsen (Königreich): die Stellung der Belagerungsparks würden diejenigen Bundesstaaten, welche eigene Armee-Corps bildeten, oder auch bereits mit solchen Parks versehen wären, für den Bund zu übernehmen sich geneigt finden lassen; jedoch in der Art, daß die noch näher zu bestimmenden Kosten für den Gebrauch solcher Parks im Kriege auch von dem ganzen Bunde nach der Matrikel getragen würden.

Hannover und Braunschweig nahmen keinen Anstand, demjenigen

beizutreten, was in den Anträgen des achten Ausschusses wegen Stellung des Belagerungsparks vorgeschlagen wurde.

Würtemberg wie Baiern.

Baden unterwirft die desfallsigen Anträge des achten Ausschusses im Allgemeinen keinem Anstand. Dabei erachtet es, es wäre doch allgemein festzusetzen, daß, statt der Theilnahme an den in dieser Beziehung erwachsenden Kosten, auch das Betreffniß selbst gestellt werden dürfte; weshalb denn auch Baden den betreffenden Antheil in natura stellen zu wollen erklärte.

Kurhessen finde gegen den Antrag nichts einzuwenden.

Großherzogthum Hessen stimmt, so wie in der 28. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen, im Allgemeinen den Anträgen des achten Ausschusses bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, tritt den baierischen und königlich-sächsischen Aeußerungen bei.

Nassau stimmt nach den Anträgen des achten Ausschusses.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz desgleichen.

Die übrigen Stimmen haben deshalb keine Erklärungen abgegeben.

Von der Militär-Commission ist dieser Punct des Belagerungsparks noch nicht bearbeitet, nur in ihrer 26. Sitzung vom 27. Juli laufenden Jahrs brachte der Vorsitzende mehrere noch zu fertigende Ausarbeitungen zur Sprache, unter welchen auch der Entwurf zur Aufstellung eines Belagerungsparks für das Bundesheer benannt ist. Die Fertigung desselben schien ihm keiner Schwierigkeit zu unterliegen, wenn darin bloß

1. die Anzahl und Gattung des nothwendigen Geschützes und der dazu gehörigen sonstigen Geräthschaften und Bedürfnisse,
2. der für selbigen anzunehmende verhältnißmäßige Munitions-Bedarf,
3. die Stärke des zu seiner Transportirung und Bedienung unentbehrlichen Fuhrwesens- und Artillerie-Personals,
4. das erforderliche Personal an Mineurs und Sappeurs, nebst allen übrigen Ingenieur-Bedürfnissen, die zu einer Belagerung im Verhältniß der angenommenen Trainstärke nothwendig seien — berücksichtiget würden.

§. 46. Antrag.

Dieser Gegenstand möchte ganz nach dieser von der Militär-Commission sich selbst gesetzten Aufgabe vor allem auszuarbeiten sein, indem erst dadurch den einzelnen Bundesstaaten ein Anhaltspunct gegeben wird, sich über die Modalitäten der Aufstellung und Ausrüstung und die zweckmäßigste Art seiner Vertheilung mit Sicherheit äußern zu können. Allenfalls möchte die Militär-Commission noch aufzufordern sein, einer solchen Ausarbeitung auch einen beiläufigen Kostenanschlag beizufügen, um darin einen Maaßstab zu finden, nach

welchem man auch das auf die mindermächtigen Staaten fallende Beitrags-Quantum mit einiger Sicherheit beurtheilen könnte.

Ein Gutachten, in wie weit der Grundsatz, den einzelnen Staaten zu gestatten, das Betreffniß in natura zu stellen, in Hinsicht der respectiven Bedeutenheit der Staaten anwendbar sei, scheint nicht nothwendig, da nur solche Staaten den Beitrag in natura zu stellen vermögen, welche eine bedeutendere, nach allen Waffengattungen vollständig organisirte Kriegsmacht besitzen, bei diesen also hinsichtlich der Brauchbarkeit des zu stellenden Antheils, keinen Anstand obwalten könne.

§. 47.

Ad I. i. Die übrigen einzelnen Bestimmungen, worüber noch etwas erinnert worden ist.

Außer den bisher behandelten Gegenständen sind seit Entwerfung der Grundzüge noch einige Bestimmungen zur Sprache gekommen, über welche man Veränderungen oder Zusätze verlangt hat.

Diese sind:

A. theils in den Bemerkungen und Gegenbemerkungen enthalten, welche in der zweiten bis sechsten Sitzung 1819 vorgekommen und loco dictaturae gedruckt worden sind;

B. theils sind sie in der von Baden, in der diesjährigen vertraulichen Sitzung vom 17. August abgelegten eventuellen Abstimmung angeführt worden.

Ad A. Die ersteren hat man in den vertraulichen Sitzungen vom 4. 8. und 22. März 1819 mit den Grundzügen verglichen und dem Bundestags-Ausschusse zur weiteren Geschäftsbehandlung übergeben, welcher die weiter zu erörternden Paragraphen mit den gemachten Bemerkungen, durch Note vom 5. April 1819, an die Militär-Commission abgab.

Diese hat nur zum Theil diese Gegenstände ihrer Berathung unterworfen, wie die gedruckten Protocolle zeigen. Aber das verlangte Gutachten ist noch nicht abgegeben worden, und wird erst jetzt desto begründeter, im Zusammenhange mit der nach den jetzt zu gebenden Directiv-Normen vorzunehmenden Bearbeitung des Ganzen, abgegeben werden können.

Es wird also, was diese zur Sprache gekommenen Gegenstände betrifft, lediglich zugewartet werden müssen, bis die Militär-Commission ihre weiteren Anträge vorlegen wird.

§. 48. Neueste eventuelle Abstimmungen.

Ad B. Die von Baden neuerlich erinnerten Gegenstände sind folgende:

1. Wenn, nach der betreffenden Stelle der Grundzüge, die Gefangenen rc. als Abgang wieder ersetzt werden sollen, so müsse deren Verpflegung, oder sonst etwa vom Feinde in Aufrechnung gebracht werdende Ausgaben, von dem Bunde gemeinschaftlich und

pro rata getragen, niemals aber von den (oft zufällig und nach den wandelbaren Ereignissen des Kriegsglücks) allein betheiligten Bundesstaaten ausschließlich übernommen werden.

2. Nicht minder wichtig sei die zu erörternde Bestimmung: woher diejenigen Bundes-Contingente, deren Staat im Laufe der Kriegs-Operationen etwa vom Feinde occupirt werden würde, mit Sold und sonstigen Bedürfnissen versehen werden sollen? Auch hier erheischte Recht und Billigkeit, daß die allgemeine Bundes-Operationscasse zur Bezahlung und Verpflegung solcher Contingente einschreite, damit hierdurch keine einzelne Auflösung herbeigeführt, und ein für das Allgemeine nachtheiliges Beispiel gegeben werde.

3. Auch sei, hinsichtlich des §. 40 der von der Militär-Commission neu redigirten Grundzüge, über das Reglement wegen der Naturalverpflegung des Bundesheeres, womit die Verproviantirung der Festungen, so wie die Anlegung von Magazinen, in unzertrennlicher Verbindung stehe, noch die weiter nöthige Bestimmung zu treffen.

§. 49. Antrag.

Der Bundestags Ausschuß ist der Meinung, daß diese Puncte mit denjenigen welche in Folge der Wiener-Congreß-Verhandlungen dermal zur Sprache kommen, nicht vermischt, sondern, so fern sie nicht, wie bei Num. 3 der Fall sein dürfte, von der Militär-Commission ohnehin behandelt werden, zur abgesonderten Berathung kommen.

§. 50. Schluß.

Indem der hohen Bundesversammlung gegenwärtiger Vortrag abgestattet wird, glaubt der Bundestags-Ausschuß den ihm unterm 17. August d. J. ertheilten Auftrag schuldigst erfüllt zu haben.

Wenn die Arbeit weitläuftiger geworden, als es für den nächsten Zweck nöthig war, so dürfte der Ausschuß vielleicht darin eine Entschuldigung finden, daß die Zusammenstellung auch für künftige Berathung, wegen leichter Uebersicht der vielfältig zerstreuten Materialien, nützlich werden könnte, weßhalb es auch zweckmäßig sein dürfte, den ganzen Vortrag vollständig der Militär-Commission mitzutheilen.

Berichtigung.

Die Angabe S. 268: „daß der Präsidial-Gesandte einen Antrag wegen Aussetzung die Sitzungen auf unbestimmte Zeit gestellt" beruht auf einem Irrthum, welcher durch die unrichtige wenigstens sehr ungenaue Angabe des zum Gebrauche der Bundestagsgesandten gefertigten Hauptregisters von 1816 bis 1836 Fol. 467 entstanden ist. Wir sind jetzt in dem Besitze der geschriebenen Registratur vom 18. September (nicht 28. September, wie es bei uns fälschlich oben S. 268 heißt). In dieser genannten Sitzung, in welcher die persönlichen Streitigkeiten des Königs von Großbritannien und des Herzogs Carl von Braunschweig verhandelt wurden, war allerdings eine Vertagung auf unbestimmte Zeit beliebt, allein nur deßhalb, weil der Präsidial-Gesandte „sich außer Stande erklärte, die förmliche viermonatliche Vertagung zu proponiren, da es nicht angemessen erscheine, dieselbe früher eintreten zu lassen, als die bekannten Differenzien zwischen Hannover und Braunschweig ihrer Erledigung zugeführt sein würden."

Obwohl wir später diese Angelegenheit genauer zu erörtern haben werden, so wollen wir doch nicht diese Berichtigung bis dahin verschieben, weil in der Angabe S. 268 ein harter Vorwurf für die österreichische Politik liegt.

